image
not
available

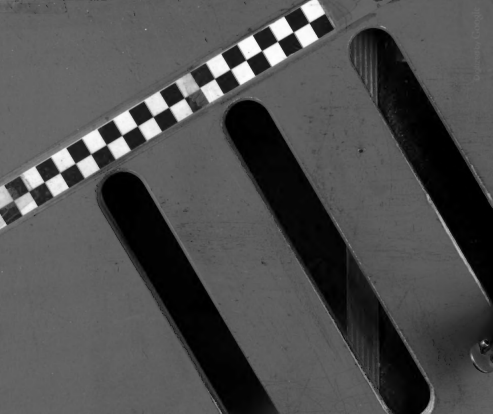

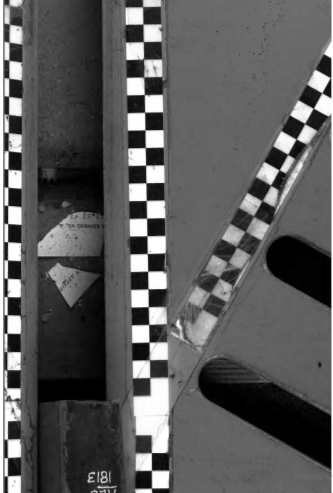
1813

ized by Google

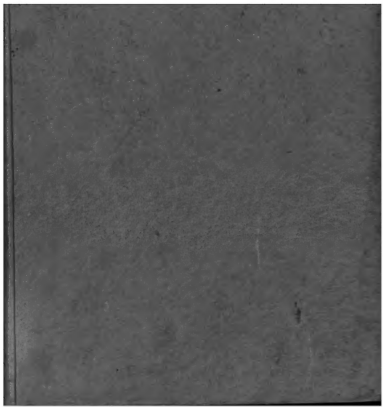

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt

vom Jahr 1813.

Stuttgart,
gedruckt bei August Friedrich Macklot.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 2. Jan.

General-Rescript, die Anordnung einer allgemeinen Vermögens-, Besoldungs- und Pensions-Steuer betr.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Um den großen Aufwand bestreiten zu können, welchen der durch die neuesten Kriegs-Ereignisse erlittene bedeutende Verlust herbeiführt, sehen Wir Uns gezwungen, um so mehr zu ausserordentlichen Hülfsmitteln zu schreiten, als die Ausgaben, die seit dem Anfang des gegenwärtigen Kriegs auf Unserer Staatskasse haften, die gewöhnlichen Einnahmsquellen erschöpfen.

Wenn Wir hierdurch unsern guten und getreuen Unterthanen unverschuldete neue Lasten aufzulegen genöthigt sind, so fühlen Wir nur zu sehr, wie schwer ihnen unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese Opfer werden müssen.

Wir haben daher zum Beweiß, daß Wir die nothwendig gewordenen Entbehrungen mit ihnen theilen und nichts fordern wollen, was nicht unentbehrliches Staatsbedürfniß ist, bey Unserer Königl. Hofhaltung, dem Marstall und den übrigen dahin gehörigen Behörden die gröste Sparsamkeit angeordnet, und auch in allen Zweigen der Staats-Administration solche Vorkehrungen getroffen, wodurch die Ausgaben nur auf das Nothwendigste beschränkt werden.

Wir sind überzeugt, daß weder Staats-Anlehen, deren verderbliche Folgen die Erfahrung zur Genüge bestätigt, noch eine Steuer-Erhöhung, die allein den durch vorangegangene Kriegsjahre ohnehin sehr belasteten gewöhnlichen Steuer-Fonds träfe, dem Staatswohl und der Dringlichkeit der vorliegenden Bedürfnisse entsprechen würde, und haben Uns daher entschlossen, durch eine allgemeine Vermögens-Steuer, in Verbindung mit einer nur die höhern Klassen betreffenden Besoldungs- und Pensions-Steuer, der Staatskasse die ihr nöthigen ausserordentlichen Zuflüsse zu verschaffen, und dadurch alle Mitglieder des Staats zu einer verhältnißmäsigen Mitleidenheit an den dermaligen Kriegskosten unmittelbar beizuziehen.

Wir verordnen in dieser Gemäsheit

I. In Absicht auf die Vermögens-Steuer

A. Umfang derselben:

§. 1. Der gegenwärtigen Vermögens-Steuer sind alle Landeseinwohner und Unterthanen, wes Standes sie seyn mögen, ohne irgend eine Ausnahme, so wie die Communen und andere Gemeinheiten, die Familien-Stiftungen, Zunftkassen und andere dergleichen öffentlichen- und Privat-Anstalten, im ganzen Umfange des Königreichs unterworfen, und es ist hievon allein das Staats- und Kron-Eigenthum, namentlich all dasjenige Vermögen ausgenommen, welches unter der administrativen Leitung der drey Abtheilungen der Kron-Domänen-Section des Königl. Finanz-Departements, und der Königl. Hof- und Domainen-Kammer steht.

§. 2. Nicht weniger unterliegen der Vermögens-Steuer alle diejenigen Ausländer, welche auf längere oder kürzere Zeit ihr Domicilium im Königreich genommen, so wie im Auslande sich aufhaltende Württemberger, welche das Landes-Unterthanenrecht sich vorbehalten haben, beide jedoch nur in so weit, als ihr Vermögen im Königreich, mithin unter dem Schutze des disseitigen Staats befindlich ist. Ebenso sind auch diejenigen Ausländer zu behandeln, welche zwar sich nicht im Königreich aufhalten, hingegen einen Theil ihres Vermögens in demselben stehen haben, wohin insbesondere auch alle auswärtigen Corporationen und Stiftungen, keineswegs aber die Staats- und Privat-Besitzungen derjenigen Souverains gehören, von welchen gleiche Freiheit dem disseitigen Staats- und Kron-Eigenthum zugestanden ist.

§. 3. Die Vermögens-Steuer umfaßt in gleicher Maße alle Vermögenstheile der Contribuenten, das bewegliche wie das unbewegliche, das rentirende wie das nichtrentirende Eigenthum, also namentlich:

a) Alles unter Unserer Souverainetät stehende Grund-Eigenthum, an Gebäuden, Feldgütern, Waldungen, Seen ꝛc.
b) alles Mobiliar-Vermögen, baares Geld, Kostbarkeiten, Vieh, Naturalien-Vorräthe, Waarenlager und gemeinen Hausrath aller Art;
c) Capitalien, Zieler, Ausstände, und alle andern verzinßliche und unverzinßliche Aktiv-Posten, jedoch in der Maße, daß die im Ausland stehende Aktiv-Posten nur bey Inländern und wirklichen Unterthanen, nicht aber bey den §. 2. genannten Fremden zu dem Steuer-Vermögen zu rechnen sind.

§. 4. Nach dem Begriff der Vermögens-Steuer trifft dieselbe nur den reinen Vermögens-Stok, und es ist daher zugestanden, von der Summe des Aktiv-Vermögens alle verzinßlichen und und unverzinßlichen Passiv-Schulden in Abzug zu bringen. Es gehören jedoch hieher keineswegs laufende Ausgaben und Kosten, insofern sie nicht zu den Passiv-Rükständen vergangener Jahre zu rechnen sind; auch versteht es sich von selbst, daß diejenigen Contribuenten, welche nur ihr im Königreich angelegtes Vermögen versteuren, auch nur die damit in Verbindung stehende Passiv-Posten in Abzug zu bringen haben.

J
381
L3
H25
1813

B. Größe der Vermögens-Steuer:

§. 5. Wer nicht mehr als 100 fl. reines Vermögen besizt, der ist von der Vermögens-Steuer ganz befreit. Von einem größeren Vermögen aber, bis auf

10,000 fl. incl. werden von jedem Hundert Gulden . . . . 30 kr.

Von einem Vermögen bis auf

50,000 fl. incl., von jedem Hundert . . . . . 45 kr.

Von einem Vermögen bis auf

100,000 fl. incl., von jedem Hundert . . . . . 1 fl.

Von einem Vermögen über

100,000 fl. aber, von jedem Hundert . . . . . 1 fl. 30 kr.

bezahlt, so daß also z. B. ein Vermögen von

10,000 fl. à 30 kr. vom Hundert . . . . . 50 fl. —

Ein Vermögen von

50,000 fl. à 45 kr. vom Hundert . . . . . 375 fl. —

Ein Vermögen von

100,000 fl. à 1 fl. vom Hundert . . . . . 1,000 fl. —

Ein Vermögen von

140,000 fl. à 1 fl. 30 kr. vom Hundert . . . . 2,100 fl. —

zu bezahlen hat.

C. Vorschriften für die Aufnahme des Vermögens:

§. 6. Um weder auf der einen Seite in einer unbedingten Selbstschäzung der Willkühr und dem Eigennuze einen allzugroßen Spielraum zu lassen, noch auf der andern, durch allzudetaillirte urkundliche Vermögens-Aufnahme, Verzögerung, Kosten-Vermehrung und Beschwerlichkeiten in das Geschäft zu bringen, befehlen Wir, daß bei dem Grund-Vermögen die urkundliche Taxation, bei den übrigen Vermögenstheilen aber eine möglichst kontrolirte Selbstschäzung in Anwendung gebracht werden soll.

§. 7. Das Vermögen wird nach dem Stande, wie es sich am ersten Januar 1813 verhielt, aufgenommen. So wie daher die gegenwärtige Verordnung bei dem Königlichen Oberamte einläuft, hat dasselbe in Hinsicht auf das Grundvermögen folgende Anordnung zu treffen:

a) Der Stadtschreiber in der Stadt und die Amtsschreiber und Substituten auf den Amtsorten haben unverweilt, und mit Hintansezung all anderer Geschäfte, ein Verzeichniß über alle Grundeigenthümer, mit kurzer Anführung ihres Gebäude- und Güter-Eigenthums (wobei keine Nebenlieger, Anstößer oder andere Verhältnisse beizusezen sind) dergestalt aufzunehmen, daß zu Beifügung des taxirten Werths Raum gelassen wird. Hiezu ist ihnen ein Termin von 8 Tagen anzusezen.

b) In der Zwischenzeit bestellt und beeidigt der Oberamtmann, je nach der Größe des Oberamts-Bezirks, zwei, drei, oder mehrere Taxations-Kommissionen, deren jede aus 1 Aktuar und 1 sachkundigen Urkunds-Person aus der Stadt besteht, und weist ihnen die Orte an, in welchen unter ihrer Mitwirkung die

Güter-Taxationen vorzunehmen sind; sie begeben sich von Ort zu Ort, wählen in jedem 2 verständige redliche Männer (Felduntergänger, Waisenrichter) und besorgen dann mit ihnen den Anschlag der Gebäude und Güter in laufenden Preißen, wie dieß bei gewöhnlichen Inventuren zu geschehen pflegt. Es ist dabei mit Umsicht und strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren, jedoch kann, wenn auch der Einzelne mehrere Güterstücke besizt, für alle ein allgemeiner Durchschnitts-Anschlag gemacht, bei der Berechnung nur runde Zahlen angenommen und dadurch das Geschäft abgekürzt werden, so, daß dasselbe in jedem Kommissions-Bezirk in 8 bis 10 Tagen zu Ende kommt.

c) Das auf diese Weise mit dem Gebäude- und Güter-Anschlag versehene Verzeichniß der Grund-Eigenthümer, nimmt sofort der Amts-Actuar vom Ort zur Hand, um es für das allgemeine Vermögens-Register der Ortseinwohner zu benutzen.

§. 8. Zu gleicher Zeit sind die Einwohner in der Stadt und auf den Amtsorten zu Angabe ihres Mobiliar-Vermögens, so wie ihrer Activ- und Passiv-Schulden anzuhalten. Entweder erhalten sie zu dem Ende gedrukte Fassionszettel, in welche sie innerhalb dreier Tage unter ihrer Unterschrift den Belauf jener Vermögenstheile einzusetzen haben, oder wo dieß nicht anwendbar ist, werden sie vorgerufen und zur mündlichen Angabe aufgefordert, welche sofort zu Protocoll zu nehmen ist. Dieses und das Einsammeln der Fassionszettel geschieht durch eine aus dem Amts-Actuar des Orts, dem weltlichen Ortsvorsteher und einer Urkunds-Person bestehende Lokal-Kommission, welche sofort das allgemeine Vermögens-Register unter ihrer Unterschrift zu fertigen, übrigens bei dem Geschäft jedem die nöthige Belehrung zu geben und strenge gegen Unrichtigkeiten zu wachen hat.

§. 9. Diejenigen Activ-Kapitalien, welche der Kontribuent bei solchen öffentlichen Kassen anliegen hat, durch welche die bisherige Kapitalsteuer am Zinsbetrag unmittelbar abgezogen und zur General-Steuerkasse eingeliefert wurde, werden in dem Aufnahme-Protocoll, oder in dem Fassionszettel, und, wenn es an Raum gebricht, in einer besondern Beilage specifizirt, um seiner Zeit die Angaben gehörig controliren zu können.

Die übrigen Activ-Kapitalien dürfen zwar nur summarisch angezeigt werden, es hat aber die Lokal-Kommission die jüngsten Kapitalsteuer-Verzeichnisse mit den neuen Angaben zusammen zu halten und in Anstandsfällen weitere Untersuchung anzustellen.

§. 10. Die auf dem Vermögen haftenden Passiv-Schulden werden nur summarisch angegeben, sollten jedoch solche Kontribuenten, welche nur ihr im Königreich anliegendes Vermögen zu versteuern haben, von demselben Passiven, die mit solchem in Verbindung stehen, (§. 4.) abziehen wollen, so haben sie dieselbe, unter dokumentirter Anführung aller Verhältnisse, specifisch anzuzeigen.

§. 11. Ist auf diese Weise in jedem Oberamtsorte, das Grundeigenthum, das Mobiliar- und Kapital-Vermögen mit den darauf haftenden Passiven von jedem Kontribuenten aufgenommen, so wird auf der Stelle das allgemeine Vermögens-Register, nach beigefügtem Formular*), angefertigt, und der Vermögens-Steuer-Betreff

*) S. Beilage.

eines jeden einzelnen Kontribuenten in demselben berechnet und ausgeworfen, so daß hienach ohne weiteres das Einzugs-Register gefertigt werden kann.

Jenes allgemeine Vermögens-Verzeichniß wird mit seinen Grundlagen in duplo zum Oberamt eingeschikt, das nach genommener Durchsicht das Einzugs-Register daraus fertigen, und dem Orts-Bürgermeister zum Einzug übergeben läßt.

Aus den einzelnen Vermögens-Registern der Oberamtsorte wird sofort ein General-Vermögens-Steuer-Register vom ganzen Oberamte, nach der Ordnung des allegirten Formulars, dergestalt durch die Stadt- und Amtsschreiberei verfaßt, daß darinn, statt der einzelnen Kontribuenten nur die Oberamtsorte mit der Summe der in solchen aufgenommenen Vermögenstheile, und der darauf berechneten Steuer angeführt werden; Wie sodann hieraus für den Amtspfleger ein Einzugs-Register gefertigt ist, wird ein Exemplar jenes Haupt-Verzeichnisses an den Chef der Steuer-Sektion eingeschikt, ein anderes aber mit allen dazu gehörigen Akten in der Oberamts-Registratur versiegelt aufbewahrt.

§. 12. Bei dieser Vermögens-Aufnahme haben die Hausväter, Wittwen, und für sich lebende unverheirathete Personen, dann die Pfleger, Vormünder und Administratoren, nicht nur ihr eigenes, sondern auch das Vermögen ihrer respect. Ehefrauen, Kinder, Pupillen, Dienstboten und andern Hausgenossen anzugeben, und für die Bezahlung der von ihnen schuldigen Steuern zu sorgen.

Auch hat in Fällen, wenn die Nuznießung eines Vermögens oder Vermögenstheils vom Eigenthumsrecht abgesondert ist, derjenige, welcher die Nuznießung hat, das in Nuznießung stehende Vermögen zu versteuern; Ebenso werden Fideicommisse und Lehen von dem, der am 1. Januar 1813 Besizer und Nuznießer ist, und ein in Leibding gegebenes Vermögen, von demjenigen, welcher die jährliche Leibrente zieht, versteuert.

§. 13. Da die Vermögens-Steuer derjenigen, welche in verschiedenen Ortsmarkungen Besizungen haben, nur an dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts, oder ihres Renntamts zu berechnen und einzuziehen ist; so sind zu diesem Behuf der daselbst aufgestellten Behörde vidimirte Auszüge aus den Lokal-Taxations-Verzeichnissen mitzutheilen, von dieser Mittheilung aber in den Verzeichnissen derjenigen Orte, welche auf diese Art einen Theil des örtlichen Vermögens, einer andern Lokalbehörde zur Besteuerung übergeben, gehörig Meldung zu thun, um die erforderliche Vergleichung anstellen zu können.

§. 14. Den Ober-Aemtern wird zwar hiemit die specielle Vollmacht ertheilt, auch in Beziehung auf diejenigen Stände und Personen, welche sonsten einen privilegirten Gerichtsstand haben, bei dem gegenwärtigen Besteuerungs-Geschäfte alle erforderlichen Vorkehrungen unmittelbar in Anwendung zu bringen. Zugleich aber wollen Wir den Fürsten und Grafen Unseres Königreichs, sie mögen unter der ehemaligen Verfassung mittelbar oder unmittelbar gewesen seyn, so wie den im Amte stehenden Königlichen Dienern, welche in den 7 ersten Klassen des neuesten Rangreglements stehen, die Erlaubniß ertheilt haben, ihre Vermögens-Fassionen unmittelbar an den Chef der Steuer-Sektion einzusenden; sie müssen jedoch auf die vorgeschrie-

bene Weise verfaßt, und in Beziehung auf das Grund-Eigenthum, mit beglaubten Auszügen aus den örtlichen Taxations-Verzeichnissen, belegt seyn, auch sind die Personen, welche sich dieser Begünstigung bedienen, in den an den Chef der Steuer-Sektion einzusendenden Verzeichnissen, namentlich anzuführen, damit die nöthige Controlle über sie geführt und keine derselben übergangen werden möge.

D. Einzug und Zahlungs-Termin.

§. 15. Bei der Dringlichkeit der gegenwärtigen Staatsbedürfnisse, versehen Wir Uns zu Unsern Oberbeamten, auf deren Thätigkeit in dieser Angelegenheit Wir ein besonderes Augenmerk zu richten befohlen haben, daß sie in das Catastrirungs-Geschäft eine solche Beschleunigung legen werden, daß von der ganzen ihr Oberamt betreffenden Steuer-Summe

am 1. März 1813 ein Drittheil,
am 1. Mai eben dieses Jahrs das 2te Drittheil, und
am 1. Sept. ebendesselben Jahrs das lezte Drittheil

an den hiezu besonders aufgestellten Cassier wird eingeliefert werden können.

Sie haben zu dem Ende besorgt zu seyn, daß den Orts-Bürgermeistern, welchen der örtliche Detail-Einzug, und den Amtspflegern, welchen der Einzug der Ortsbetreffnisse und die unmittelbare Einlieferung an den besonders aufgestellten Cassier aufgetragen ist, die erforderlichen Einzugs-Register in möglichster Bälde zugestellt, daß der Einzug vor dem Verlauf der Termine vorgenommen, die Gelder, so wie sie eingehen, ohne Aufenthalt eingeschikt, von den Amtspflegern wöchentliche Rapporte über den Gang des Einzugs an sie erstattet, und die säumigen Zähler gehörig exequirt werden.

Reclamationen, welche gegen die Catastrirung von Einzelnen erhoben werden, haben zwar die Oberämter ohne Umtrieb zu untersuchen und zu erörtern, oder in wichtigen Fällen an den Chef der Steuer-Section einzuberichten. Es ist aber hiedurch der Steuer-Einzug keineswegs aufzuhalten, vielmehr auch der Reklamant zu Bezahlung der auf ihn umgelegten Quote anzuhalten, wo sodann, wenn seine Beschwerde gegründet erfunden werden sollte, ihm späterhin Vergütung zukommen wird.

§. 16. Diejenigen Individuen, welchen die unmittelbare Einsendung ihrer Fassionen an den Chef der Steuer-Sektion erlaubt ist, haben dieselbe noch vor dem Eintritt des ersten Termins, und mit denselben zugleich den drittheiligen Betrag ihrer Schuldigkeit, beides portofrei, an den obermeldten Cassier einzusenden; bleiben sie damit, oder mit einem der folgenden Termine zurük, so wird den Oberämtern ohne weiters die Execution, und den Amtspflegern der Einzug des ganzen Rükstands übergeben.

II. Die Besoldungs- und Pensions-Steuer

§. 17. trifft nur diejenigen Individuen, deren Amts-Einkommen oder Pension in einem Jahr sich auf 2,000 fl. und höher belauft.

Ausgenommen von der Besoldungs-Steuer sind die im Jahr 1812. ins Feld marschirte Militär-Personen.

§. 18. Unter dieſes ſteuerbare Einkommen wird gerechnet, was der Contribuent, aus welcher Caſſe und aus welchen Fonds es immer ſeyn mag,

a) in fixen Summen an Geld und Naturalien;

b) in veränderlichen, an Haus- und Güter-Ertrag, Zehenden, Gülten, geſezlichen Sporteln, Schreib-Verdienſt, und Taglöhnen ꝛc.

bezieht. Die Naturalien werden in der durch die Tax-Ordnung bekannt gemachten Kammer-Taxe zu Geld berechnet, bei den veränderlichen Gefällen wird ein Durchſchnitt der 3 lezten Jahre zu Grund gelegt; der Genuß der Amtswohnung und ähnlicher Gegenſtände, für welche keine allgemeine Taxe vorliegt, in den Lokalpreiſen angeſezt.

Unter die Beſoldung gehört jedoch dasjenige nicht, was ein Diener nur als Erſaz von Auslagen, für Aktuarien, Vikarien, oder Dienſtboten, für Schreib-Materialien, Pferds-Rationen ꝛc. erhält, und es iſt daher auch den Stadt- und Amtsſchreibern, und andern auf ähnliche Weiſe beſoldeten Dienern erlaubt, den Gehalt ihrer Subſtituten in Abzug zu bringen.

§. 19. Die Angabe und Berechnung der Beſoldungen und Penſionen, iſt den Beſoldeten und Penſioniſten ſelbſt überlaſſen.

Die an jedem Ort aufzuſtellende Behörde (§. 7.) fordert ſie hiezu auf, ſammelt die Faſſionen innerhalb 8 Tagen, und bringt die Reſultate in ein ſummariſches Verzeichniß, das ſofort in duplo an das Oberamt mit den Beilagen eingeſchikt wird. Daſſelbe läßt aus den einzelnen Orts-Verzeichniſſen ein Haupt-Verzeichniß vom ganzen Oberamt fertigen, die Steuer in ſolchem umlegen, und ſtellt ſodann nach genommener Durchſicht ein Exemplar dem Amtspfleger zu Beſorgung des Einzugs zu, das andere Exemplar aber wird an den Chef der Steuer-Sektion überlegen.

§. 20. Die Beſoldungs- und Penſions-Steuer wird auf fünf vom Hundert geſezt, und muß mit dem 1. Mai 1813. vollkommen berichtigt ſeyn.

Die Amtspfleger, welche auch dieſe Steuer einzuziehen und ſich darüber mit der General-Vermögens-Steuer-Caſſe zu berechnen haben, werden ſich daher in Fällen, wo die Beſoldungen und Penſionen aus öffentlichen Kaſſen erhoben werden, mit den betreffenden Caſſiers wegen des geeigneten Beſoldungs- und Penſions-Abzugs in Communikation und Berechnung ſezen.

§. 21. Im Allgemeinen fügen Wir dieſem bei, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welche aus Nachläſſigkeit ein der gegenwärtigen Beſteuerung unterliegendes Objekt ganz, oder zum Theil unangezeigt laſſen, oder ihren Paſſivſtand gegen die Wahrheit erhöhen, mit dem fünffachen, diejenigen aber, welche vorſezlich und in böslicher Abſicht einer ſolchen Handlung ſich ſchuldig machen, mit dem zehenfachen Steuerbetrag, und nach befindenden Umſtänden mit Leibesſtrafe oder Confiſcation des Vermögens werden belegt werden.

Wegen Belohnung derjenigen, welche mit dem Steuer-Cataſtrirungs- und Einzugs-Geſchäft bemüht ſind, werden Wir hiernächſtens das Weitere beſtimmen, und wollen übrigens, daß das Privat-Vermögen der Einzelnen geheim gehalten werde,

weßwegen denjenigen Personen, welche mit der Vermögens-Steuer beschäftigt sind, bei scharfer Ahndung aufgegeben wird, nichts davon bekannt werden zu lassen.

Da endlich unter der angeordneten allgemeinen Vermögens-Steuer auch die Capitalien besteuert werden, so ertheilen Wir hiemit die Zusicherung, daß auf das Jahr 1813 keine besondere Capitalsteuer angesezt werden soll.

Wie Wir dann auch zum sichersten Beweis, daß die durch das gegenwärtige Rescript angeordnete Steuer nur zu Bestreitung der durch die neuesten Kriegsereignisse herbeigeführten ganz ausserordentlichen Staats-Ausgaben werde verwendet werden, eine eigene Casse und Rechnung darüber führen, und auf den Fall, daß die dringende Veranlassung dazu aufhöre, die etwa noch übrigen Summen zu Abtragung der Staatsschulden und mithin zu Verminderung der Staats-Ausgaben, anwenden lassen werden. Gegeben Stuttgart den 30. Dec. 1812

Friderich. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
v. Vellnagel.

Formular
eines Fassions-Zettels.

Ort.

Der Unterzeichnete bezeugt, nach reiflicher Erwägung seiner ökonomischen Verhältnisse, bei seinen Pflichten, daß er Folgendes an Vermögen besizt:

1.) Grund-Vermögen, da dasselbe von einer besondern Kommission aufgenommen wird, so kommt hier ein: ——— fl. o.

2.) Mobiliar-Vermögen:
- a.) Baares Geld, Kostbarkeiten und Hausrath aller Art . — fl.
- b.) Vieh . — fl.
- c.) Natural-Vorräthe . — fl.
- d.) Waarenlager . — fl. ———

3.) Aktiv-Posten.
- a.) Kapitalien:
  - bei öffentlichen Kassen, nach der spezifizirten Beilage summarie ——— fl.
  - bei Privatpersonen,
- b.) Zieler, Ausstände und andere verzinsliche und unverzinsliche Aktiv-Posten, summarie ——— fl. ———

4.) Passiv-Schulden verzinsliche und unverzinsliche,

zusammen ——— fl.

Wobei der Unterzeichnete bemerkt, daß er neben denen ad Nr. 3. angeführten Aktiv-Posten an dermalen illiquiden und inexigiblen Aktiven noch weiter ausstehen hat, im Ganzen ——— fl.

In Urkund dieß, den ten 1813.

T.

Erlaß des Königl. Ober-Appellations-Tribunals, den Gebrauch des Stempel-Papiers bei Berichten, womit Insinuations-Documente ꝛc. in Prozeß-Sachen eingeschikt werden, betreffend.

Es iſt ſchon mehrmalen bemerkt und in den einzelnen Fällen gerügt worden, daß verſchiedene amtliche Behörden diejenigen Berichte, mit welchen ſie Insinuations-Documente, und andere Akten-Stüke dieſer Art in Prozeß-Sachen einſenden, weil ſie ſolche als Official-Berichte angeſehen, nicht auf Stempel-Papier erſtatten.

Da nun Prozeß-Sachen in Beziehung auf den Gebrauch des Stempel-Papiers nie als öffentliche Dienſt-, ſondern immer als Partie-Sachen zu betrachten ſind, ſo ſieht man ſich veranlaßt, hiermit im allgemeinen die beſtimmte Weiſung zu ertheilen, Berichte von der oben erwähnten Art, bei Vermeidung der in der Stempel-Ordnung angedrohten Strafe auf das gehörige Stempel-Papier geſchrieben einzuſenden. Tübingen, im Königl. Ober-Appellations-Tribunal den 19. Dec. 1812.

Beſtimmung der Strafen, welchen Königl. Unterthanen wegen Annahme fremder Kriegs-Dienſte ohne allerhöchſte Erlaubnis, unterliegen.

Se. Königl. Maj. haben durch allerhöchſte Verordnung vom 19. Dec. 1812. zu beſtimmen geruht, daß alle ohne allerhöchſte Erlaubnis in fremden Kriegsdienſten ſtehende Königl. Unterthanen mit Confiſcation des Vermögens, und im Beiſatzungs-Falle mit doppelter Capitulations-Zeit oder im Fall der Untüchtigkeit mit Sechsjähriger Feſtungsarbeit beſtraft werden ſollen.

Juſtiz-Section des Königl. Kriegs-Departements.

Den Unterricht der Hebammen und der Lehrlinge der Chirurgie betr.

Aus den Relationen über den Zuſtand des Medicinal-Weſens im Königreiche iſt erſehen worden:

1) daß manche Phyſici und Geburtshelfer, welche den Hebammen Unterricht geben, und dafür von den Communen bezahlt werden, nicht einmal ein völliges Fantom, und eine über ein wirkliches Kinder-Skelet gemachte Puppe beſizen. Da nun ohne dieſe Hülfsmittel der Unterricht nie erſchöpfend ſeyn kann, ſo wird verordnet, daß jeder Phyſikus und Geburtshelfer, welcher Unterricht in der Geburtshülfe ertheilt, ſich damit verſehen ſoll. Exemplare davon ſind bei dem anatomiſchen Theater in Tübingen um billige Preiſe zu erhalten. Uebrigens werden die Medicinal-Viſitatoren zugleich angewieſen, ſich dieſelbe jedesmal vorzeigen zu laſſen, um ſich von ihrer Zwekmäſigkeit zu überzeugen, um diejenigen Geburtshelfer, welche dieſer Weiſung nicht nachkommen, dazu anhalten zu können. Nicht weniger iſt

2) bemerkt worden, daß ſich in manchen Oberämtern nicht einmal ein vollſtändiges Skelet eines erwachſenen Menſchen vorfindet, ungeachtet eine genaue Kenntniß deſſelben bei Chirurgen, um Verrenkungen, Beinbrüche u. dgl. gehörig zu behandlen, ſo höchſt wichtig iſt.

Nun will man zwar nicht jedem Chirurgen, welcher einen Jungen zu lehren berechtigt iſt, zumuthen, ſich mit einem Skelet zu verſehen. Hingegen wird hiemit ver-

ordnet, daß wenigstens jeder Oberamts-Chirurg, oder Chirurgus juratus sich damit versehen soll, um jungen Leuten Gelegenheit zu geben, sich die nöthigen Kenntnisse vermittelst desselben erwerben zu können. Exemplare davon sind gleichfalls bei dem anatomischen Theater in Tübingen zu erhalten. Uebrigens sollen auch diese Skelete bei den Medicinal-Visitationen dem Visitator vorgewiesen werden. Stuttg. den 22. Dec. 1812.

Das Schukraft'sche sogenannte Armen-Ernährungs-Institut betr.

Da das unter dem Namen des vormaligen Kaufmanns Schukraft allhier bestandene sogenannte Armen-Ernährungs-Institut auf Allerhöchsten Befehl aufzuhören hat, so wird dieses mit dem Bemerken hiemit bekannt gemacht, daß hiedurch die durch Schukraft veranstaltete Einsammlungen entstandene Veranlassung zu dem Mißverständniß, als ob dieselben zum Besten der hiesigen allergnädigst privilegirten freiwilligen Armen-Anstalt geschehen, nunmehr gänzlich gehoben sei. Stuttgart, den 31. Dec. 1812. Königl. Ober-Polizei-Direction.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

1) In der Rechts-Sache zwischen den Gläubigern Sr. Hoheit, des Herrn Herzogs Ludwig, Liquidanten an einem, und dem gerichtlich bestellten Contradiktor der Debitmasse, Liquidaten am andern Theil, werden vorerst, durch Urthel, diejenigen ausländischen Gläubiger, welche sich mit ihren Forderungen vor den besondern, auswärts angeordneten partikular Concursmassen eingelassen haben, von der gegenwärtigen Debitmasse gänzlich ausgeschlossen; sodann aber wird, im Punkte der Legitimation und Liquidation der übrigen Creditorschaft, mittelst Bescheides, theils auf Imploration des Contradiktors, den Gläubigern zu vollständiger Berichtigung ihrer Bevollmächtigung, sowohl zur Sache als zum Prozesse nach einer ihren Anwälten hierüber besonders zugehenden Vorschrift, theils von richterlichen Amtes wegen, in Absicht auf die Herstellung der Liquidität der eingeklagten Forderungen, den beiderseitigen Partheien zur Uebergabe derjenigen Beweis-Urkunden und Schriftsätze, deren Nachtragung sie sich vorbehalten haben, eine zerstörliche Frist von 2 Monaten, nach deren fruchtlosem Ablaufe sie nicht weiter gehört werden würden, anberaumt. Tübingen, den 24. Dec. 1812.

2) In der verwiesenen Appellations-Sache von Herrenberg, zwischen der Administration des Hochmann'schen Stiftes in Tübingen, Liquidantin, Appellantin, sodann dem Freiherrn Ferdinand von Tessin zu Kilchberg und dem Pfleger der Rosine Vetterlin zu Mözingen, Mitliquidanten und Appellaten, wird die von dem Richter voriger Instanz eröfnete Prioritäts-Urthel und Ganntverweisung dahin abgeändert, daß das appellantische Stift mit seiner Capital- und Zinsforderung vor den Appellaten locirt und verwiesen, jedoch der Prozeßkosten-Punkt dieser Instanz verglichen seyn soll. Eodem.

3) In der Appellations-Sache von dem Kön. Ober-Justiz-Collegium zwischen der Gemeinde Roßwälden, Oberamts Kirchheim, Beklagter, Appellantin, und dem Frie-

drich Jakob Kerner, Lehenmühlen-Innhaber zu Kirchheim, Kl. Appellaten, den Beſiz eines Mühlbann-Rechtes betreffend, wird die in Anſehung ihrer Förmlichkeiten hieher erwachſene Appellation, in Erwägung der materiellen Beſchaffenheit der Sache, wegen Mangels an einer Beſchwerde nicht angenommen, jedoch aus bewegenden Gründen, unter Vergleichung der Prozeßkoſten dieſer Inſtanz. Eodem.

4) In der Appellations-Sache von dem Kön. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen den 12 Gemeindern des Weilers Rodamsdörfle, Oberamts Aalen, Bekl. Appellanten, und den 4 ſogenannten Kleinhäuslern daſelbſt, Kl. Appellaten, Gemeinds-Nuzungen, jezt Reſolution wegen verſäumter Formalien betr., wird die Urthel voriger Inſtanz, unter Vergleichung der Prozeßkoſten, beſtätigt. Eodem.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Concursſache des verſtorbenen Geheimen-Secretairs Döring allhier wurde das claſſificatoriſche Erkenntniß ausgeſprochen, und darinn 21 Gläubiger locirt. Stuttg. den 16. Nov. 1812.

2) In der Arreſt-Klagſache der verwittweten Freifrau v. Truchſeß-Rheinfelden, geb. v. Andlau Homburg zu Würzburg, Impetrantin, gegen den Johanniter-Ordens Grand-Baillif Freiherrn von Truchſeß-Rheinfelden zu Affaltrach, Impetraten, wurde der proviſoriſch erkannte Arreſt wieder aufgehoben, der weiter gebetene Arreſt aber abgeſchlagen, und Impetrantin in die Koſten verurtheilt. Stuttg. den 18. Nov.

3) Die Appellations-Sache von Ludwigsburg zwiſchen Benjamin Friedr. Schäle, B. und Becker zu Markgröningen, Bekl. Anten und deſſen Vater Chriſtoph Friedrich Schäzle, Kl. Aten, die Nuzniesſung eines Hausantheils betreffend, wurde wegen Mangels einer Beſchwerde per Reſcriptum von Amtswegen verworfen, Ant in den Koſtens-Erſaz verurtheilt, und derſelbe wegen beharrlichen Ungehorſams in voriger Inſtanz und darauf muthwilligerweiſe ergriffener Appellation mit 3 mal 24 ſtündiger Incarceration belegt. Ib. eod.

4) Die Appellations-Sache von dem vormaligen Stadtgericht zu Ebingen zwiſchen Johannes Stierle, Zeugmacher daſelbſt, Bekl. Anten und Jakob alt Streich, Strumpfweber, ebendaſelbſt, Kl. Aten, eine Wieſen-Markungs-Streitigkeit betreff., wurde wegen Mangels einer appellablen Summe per Reſcript. von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 19. Nov. 1812.

5) Die Appellations-Sache von dem Oberamtsgericht von Neuenbürg zwiſchen Friderich Gauß von Waldrennach, Bekl. Anten, und Joſias Rau daſelbſt, Kl. Aten, eine Weg-Streitigkeit betr., wurde wegen Mangels einer Beſchwerde per Reſcriptum von Amtswegen verworfen. Ib. eod.

6) In der Appellations-Sache von Leonberg zwiſchen Johann Georg Stiefbold, Bürger u. Gaſſenwirth in Merklingen, Kl. Anten und dem Magiſtrat daſelbſt, Bekl. Aten, eine Schuldforderung betr., wurde Ant pravio juramento malitiæ ca. lapſum termini probatorii per Reſcr. in integrum reſtituirt. Stuttg. den 9. Dec. 1812.

7) In der Rechtsſache zwiſchen dem Kön. Ober-Fin. Departement, Section der Krondomainen, Imploranten und dem vormaligen Abt Gregorius von Zwiefalten,

nun zu Mochenthal sich aufhaltend, Imploraten, eine Current-Schuld des vormaligen Klosters Zwiefalten von 104 fl. 13 kr. betr., wurde Act in den eingeklagten Ersatz-Kosten von 104 fl. 13 kr. nebst 5 Procent Zinsen vom 13. Jun. 1815. condemnirt, die aufgegangenen Proceß-Kosten aber compensirt. b. eod

8) In der Appellations-Sache von Heilbronn zwischen Königl. Ober-Finanz-Kammer, Kl. Actin an einem, und dem Bierbrauer Ernst Friedrich Maier zu Heilbronn Bekl. Acten am andern Theil, Zurükforderung einer angeblich indebite bezahlten Summe von 2700 fl. betr., wurde die Urthel erster Instanz confirmirt, compens. expens. Stuttg. den 10. Dec 1812.

Stuttgart. Sämtliche Königl. Landvogteien und Polizei-Stellen werden andurch aufgefordert, auf den in nachstehendem Signalement näher beschriebenen Flüchtling auf ergangene Requisition der Kaiserl. Französischen Gesandtschaft allhier, genau fahnden, und denselben im Betretungsfall an die Königl. Ober-Polizei-Direktion dahier einliefern zu lassen. Den 29. Dec. 1812. Kön. Polizei-Ministerium.

Signalement.

Anton Laroche, Gemeiner im 12ten Kaiserl. Französischen Dragoner-Regiment, welcher am 15. Dec. d. J. desertirt ist, und ein einem Officier gehöriges Pferd mitgenommen hat. Er ist von Burton im Departement de Forêts gebürtig, ist 40 Jahr alt, 5 Fuß 6-7 Zoll groß, hat hellbraune Haare und Augbraunen, blaue Augen, mittlern Mund, rundes Kinn, breite Stirne, breite Nase, länglichtes Gesicht, und eine starke Narbe über die Stirne, welche von einem Säbelhieb herrührt. Er war mit einer Stallweste und weißen Kappe bekleidet, da er keine andere Kopfbedeckung ertragen kann. Er hat einen Officiers-Degen und Uniforms-Mantel mit sich genommen. Er spricht französisch, deutsch, italienisch und spanisch, und zwar schlecht.

Das von ihm mitgenommene Pferd ist ein Hengst von Andalusischer Race, sechsjährig, 4 Fuß 9 Zoll hoch, goldbraun von Farbe, hat einen kurzen Schweif, den es gut trägt, und eine starke frische Narbe auf dem rechten hintern Schenkel, über welche die Haare noch nicht wieder gewachsen sind.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 23. Dec. dem Second-Lieutenant v. Hampeln, vom 8ten Infant. Regim. die nachgesuchte Entlassung aus Königl. Militair-Diensten ertheilt;

vermög allerhöchsten Decrets vom 24. Dec. den Wachtmeister Hack zum Lieutenant bei dem Invaliden-Corps, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 31. Dec. den zum Second-Lieutenant bei der Jäger-Garde gnädigst beförderten bisherigen Leib-Page v. Grävenitz zum Kammer-Junker zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 30. Dec. zum General-Cassier für den Einzug und die Verrechnung der angeordneten allgemeinen Vermögens-, Besoldungs- und Pensions-Steuer den Ober-Finanz-Rath Späth allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 26. Dec. 1812. die erledigte Oberumgelders-Stelle im Cameraldistrikt Gaildorf, dem bisher. Amtmann Heinrich von Murrhardt, zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 29. Dec. den bisherigen Ober-Fin. Kammer-Buchhalter Roth zum Rechnungsrath bei der Cameral-Rechnungs-Kammer,

den bisherigen Accise-Buchhalter Winter zum Registrator bei der Section der Staats-Rechnungen,

den bisherigen Bilancen-Buchhalter Paulus zum Registrator bei der Section der Krondomainen, 3te Abtheilung, und

den bisherigen Forstrechnungs-Buchhalter Nast zum Registrator bei der Section der Krondomainen 1ten und 2ten Abtheilung, sodann

den Cameralamts-Gehülfen Kern von Crailsheim zum Buchhalter bei der Cameral-Rechnungs-Kammer,

den Cameralamts-Gehülfen Pfeilstiker von Ulm zum Buchhalter bei der Accis-Rechnungs-Kammer,

den Cameralamts-Gehülfen Faber von Tettnang zum Buchhalter für die Ertrags- und Handels-Bilancen,

den Cameralamts-Gehülfen Clemm von Geißlingen zum Buchhalter bei der Forst-Rechnungs-Kammer,

den Cameralamts-Gehülfen Ruoff von Wangen, zum Buchhalter bei der Cameral-Rechnungs-Kammer, und

den Cameralamts-Gehülfen Herzog von Leutkirch, zum Buchhalter bei der Accis-Rechnungs-Kammer zu ernennen;

vermög allerhöchsten Rescripts v. 31. Dec. die Stadtschreiberei Aalen dem Rechnungs-Revisor und Oberumgelder Pfeilstiker zu Crailsheim, und

die hierdurch erledigte Oberumgelders-Stelle zu Crailsheim dem bisherigen Amtmann und Amtsschreiber Schäfer in Mainhard zu übertragen, auch die Auflösung der Unteramtei und Amtsschreiberei Mainhard zu genehmigen, sodann

den vormaligen Wallersteinischen Justiz-Secretair Schliz zum Amtmann u. Amtsschreiber in Murrhard, Oberamts Backnang zu ernennen, woselbst die, von der Amtsschreiberei nun getrennte, Cameralgegenschreiberei dem bisherigen Amts- und Gegenschreiber Bürger verbleibt.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 27. Dec. haben Se. Königl. Maj. die erledigte Stadtpfarrei Münsingen dem Stadtpfarrer M. Zeller in Dornhaan zu übertragen allergnädigst geruht.

Stuttgart. Weitere Beiträge für verwundete Königl. Krieger:

von dem Grafen von Schenk von Stauffenberg	—	300 fl.
von dem Oberamt Alpek — — — —		588 fl.
durch das Oberamt Tettnang von den Königl. Beamten, den		

Deputirten der Stadt- und Amts-Verſammlung und einigen Bürgern in Tettnang — — —	60 fl. 30 kr.
durch das Oberamt Ulm, über die bereits eingeſendeten Beiträge, noch einen Nachtrag von — —	26 fl. 39 kr.
von dem Königl. Cadetten-Inſtitute — — —	50 fl.
durch den Decan M. Rieger in Ludwigsburg, von den Geiſtlichen und Schullehrern der Stadt u. Diöceſe Ludwigsburg — — — — —	86 fl. 24 kr.

Den 31. Dec. 1812. In Abweſenheit des Vice-Präſidenten des Kön. Kriegs-Departem. General-Lieutenant v. Franquemont.

Stuttgart. Im Monat Decemb. 1812. iſt von der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe die Summe von 6040 fl. an Staats-Paſſiv-Capitalien in 16 Poſten abgelößt und zurükbezahlt worden. Den 31. Dec. 1812.

Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe.

Stuttgart. In Gemäsheit einer von Sr. Königl. Maj. unterm 30. Nov. v. J. ertheilten allerhöchſten Reſolution ergeben ſich folgende Poſt-Cours-Veränderungen, welche von unterzeichneter Stelle aus Auftrag Königl. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction hiemit bekannt gemacht werden:

1.) Das Poſtamt und Poſtſtall in Magſtatt iſt vom 1. Jan. 1813. an aufgehoben; der Calwer Poſtwagen wird alsdann ſeinen Weg von Stuttgart nach Calw und zurük an den bisherigen Wochentägen ſtatt über Magſtadt über Böblingen nehmen.

2) Das in Nürtingen für Briefe und Packete errichtete Poſtamt ohne Poſtſtall wird mit eben dieſer Zeit in Thätigkeit treten. Daſſelbe wird vermittelſt eines am Sonntag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von Kirchheim über Nürtingen nach Nekarthailfingen und zurük, auch am Montag und Donnerſtag von Kirchheim nach Plochingen gehenden Influenzwagens in Poſtverbindung geſezt: die Briefe und Packete gehen am Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von Stuttgart nach Nürtingen ab; Briefe von Nürtingen kommen am Montag, Dienſtag, Freitag und Samſtag — und Poſtwagen-Effekten am Montag, Dienſtag und Freitag in Stuttgart an.

3) Wird von eben dieſer Zeit an am Donnerſtag Nachmittags von Hall ein zweiſpänniges Gefärth über Wüſtenroth und Backnang nach Ludwigsburg fahren und daſelbſt Freitag früh eintreffen, und an dem nemlichen Tag die Retour nach Hall nehmen, wogegen die bisherige Farth von Waiblingen nach Backnang am Donnerſtag aufhört. Die Poſtämter Hall, Wüſtenroth und Backnang erhalten daher vermittelſt dieſer Farth eine Poſt-Gelegenheit über Ludwigsburg nach Stuttgart, woſelbſt die Briefe und Effekten am Freitag Abend ankommen, auch an eben dieſem Tag des Morgens nach Hall, Wüſtenroth und Backnang abgehen; ferner werden am Montag Briefe von und nach Backnang in Stuttgart erhalten und verſendet werden. Den 27. Dec. 1812.

Königl. General-Poſtamt.

Digitized by Google

Eßlingen. Auf allerhöchsten Befehl sollen wiederum einige von den hiesigen Hospital-Gebäuden salva ratificatione auf den Abbruch verkauft werden. Diese Gebäude sind folgende: 1) ein dreistockigtes Gebäude gegen der neuen Kirche und dem Gasthaus zum wilden Mann; dasselbe ist 102 Schuh lang, 46 Schuh breit, hat einen steinernen Stok, welcher auf einer Seite bis unter das Dach geht, und im Ganzen sechs eiserne Oefen. 2) Ein dreistockigtes Gebäude neben obigem, 88 Schuh lang, 42 Schuh breit, hat ein steinernes und zwei hölzerne Stokwerke, auch zwei eiserne Oefen. 3) Ein durch eine Feuermauer von Nro. 1. getrenntes Gebäude, 49 Schuh lang, und 31 Schuh breit, mit einem steinernen und zwei hölzernen Stokwerken, worinn sich ein eiserner Ofen befindet. 4) Ein von Holz gebautes vierstockigtes Gebäude, von Nro. 2. durch eine Feuermauer geschieden, 40 Schuh lang, 31 Schuh breit, ebenfalls mit einem eisernen Ofen versehen. In sämtlich vorbeschriebenen Gebäuden ist neben sehr guten Quader- und Mauersteinen, Ziegeln und andern Materialien, insbesondere vieles vorzüglich gutes altes eichenes Bauholz vorhanden. Der Verkauf geschieht im öffentlichen Aufstreich, wozu Freitag der 22. Jan 1813. anberaumt ist, und wird alsdann zugleich ein Versuch mit dem Verkauf der oben beschriebenen Gebäude samt Hofstatt, und den darunter befindlichen vorzüglich guten geräumigen Kellern gemacht werden. Die Kaufsliebhaber können die Gebäude und Keller täglich beanzenscheinigen, und die Kaufs-Bedingungen bei der unterzeichneten Stelle vernehmen, sodann an obigem Tag Vormittags 9 Uhr in der sogenannten Frauen-Stube im hiesigen Hospital bei der Aufstreichs-Verhandlung sich einfinden. Den 29. Dec. 1812.

Kön. Stiftungs-Verwaltung.

Besigheim. Die Jahrs-Musterung wird in dem Oberamtsbezirk Mittwoch den 27. Jan. ihren Anfang nehmen. Alle aus ihrem Geburtsort abwesende Conscriptionspflichtige vom 16 bis 25ten Jahre werden daher aufgefordert, spätestens Dienstag den 26. Jan. in ihrem Heimwesen sich einzufinden, und bei der Musterung zu erscheinen, unter der Bedrohung, daß sie sonsten als Abwesende behandelt werden. Nur sind Lehrjungen und einzige Söhne, welche das 18 Jahr am lezten Merz noch nicht angetreten haben, von dem persönlichen Erscheinen ausgenommen. Zugleich ersucht unterzeichnetes Oberamt sämtliche obrigkeitliche Behörden des Königreichs, die Conscriptionspflichtige aus dem Oberamts-Bezirk auf obigen Termin nach Hause zu weisen, und keinem den Aufenthalt zu gestatten, der sich nicht mit einem neuen Conscriptions-Schein ausweisen kann. Den 22. Dec. 1812.

Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Sämtliche von Haus abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche am 1. April 1813. das 18te Jahr angetreten und das 25. Jahr noch nicht erreicht haben, werden aufgefordert, sich bis den 17. Jan. künftigen Jahrs in ihrem Heimwesen unfehlbar einzufinden, und der zu dieser Zeit vorgehenden Jahrs-Musterung bei Vermeidung der auf den Ungehorsam in den Conscriptions-Gesezen angedrohten Strafen anzuwohnen. Den 17. Dec. 1812. Oberamt.

Horb. Die Jahrs-Musterung für das Jahr 1813. wird in den ersten Tagen des Jan. in dem hiesigen Oberamt ihren Anfang nehmen. Es werden daher alle aus disseitigem Oberamtsbezirk abwesende Conscriptionspflichtige von 18 bis 25 Jahr aufgefordert, sich um diese Zeit nach Haus zu begeben, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Den 28. Dec. 1812. Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Da mit dem Anfang des neuen Jahrs in dem Bezirk der Königl. Landvogtei auf der Alp die Conscriptions-Musterung für das Jahr 1813. vorgenommen werden wird, so haben sich sämtliche ausser ihrem Wohnort befindliche Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche das 18 Jahr bereits angetreten und das 25. Jahr noch nicht vollendet haben, so parat zu halten, daß sie auf Erfordern innerhalb 3 Tagen sich stellen können; zugleich werden alle obrigkeitliche Behörden ersucht, keinem disseitigen Conscriptionspflichtigen ohne neuen Erlaubnißschein den Aufenthalt zu gestatten, vielmehr denselben nach Haus zu weisen. Den 28. Dec. 1812.

Kön. Oberamt.

Oehringen. Da wegen eingetretener Hindernisse die Jahrs-Musterung des hiesigen Oberamts nicht am 4. Jan. 1813, sondern erst in der Mitte Febr. vorgenommen werden wird, so wird solches mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nähere auf den Anfang und Vornahme der Musterung Bezug habenden Bestimmungen seiner Zeit werden besonders zur Publicität gebracht werden.

Kön. Oberamt.

Münsingen. Da mit dem Anfang des nächsten Jahrs die Conscriptions-Revision für das Jahr 1813. in dem Königl. Hochlöbl. Landvogtei-Amtsbezirk auf der Alp beginnen wird; so haben sämtliche außer ihrem Wohnort befindliche Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche das 18te Jahr bereits angetreten, und das 25te noch nicht vollendet haben, sich dergestalten bereit zu halten, daß sie auf den ersten oberamtlichen Aufruf längstens binnen 3 Tagen persönlich allhier erscheinen können, auch werden sämtliche Königl. Hochlöbl. Oberämter zugleich angelegentlichst ersucht, keinem Conscriptionspflichtigen ohne erneuerten Erlaubniß-Schein den Aufenthalt in irgend einem Orte des betreffenden Oberamts zu gestatten, sondern dieselbe sämtlich auf den 1. Jan. 1813. in ihre Heimath zu verweisen. Den 23. Dec. 1812. Kön. Oberamt.

Reutlingen. In der Königl. Hochlöbl. Landvogtei auf der Alp wird mit Anfang des Jahrs 1813. die Conscriptions-Revision wieder beginnen. Es haben dabei alle diejenigen Conscriptionspflichtige zu erscheinen, welche am 1. April 1813. das 18 Jahr bereits und das 25te Jahr noch nicht vollstrekt haben werden, ausgenommen diejenigen, welche vom persönlichen Erscheinen insbesondere allergnädigst dispensirt sind, und welche blos ihr dißfalsiges Recht nachzuweisen, sich messen, und nöthigenfalls visitiren zu lassen, hingegen die Documente hierüber bei Zeiten einzusenden haben. Da aber der Termin, an welchem die Musterung gerade hier ihren Anfang nehmen wird, aus besonders eingetretenen Umständen nicht bestimmt angegeben werden kann, jedoch wahrscheinlich in die Mitte des Januars 1813 fallen wird, so haben alle Conscriptionspflichtige obiger Cathegorie des hiesigen Oberamts sich parat zu halten, daß sie auf jeden Ruf innerhalb drei Tagen hier erscheinen können; zu dem Ende haben sie ihren Eltern, Verwandten oder Pflegern ungesäumt über ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort Nachricht zu geben. Insbesondere aber werden alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten ersucht, diese Citation durch die Zunftvorsteher und Dienstherrn zur Kenntniß der dem dißseitigen Oberamt unterworfenen Conscribirten gelangen zu lassen. Den 21. Dec. 1812. K. Oberamt.

Tuttlingen. Diejenigen von Haus abwesenden Conscribirten des hiesigen Oberamts, welche bis den 1. April 1813. das 18 Jahr zurüklegen und das 25 Jahr noch nicht vollenden, werden hiemit beförderlichst, sich bis auf den 10. Jan. 1813. unfehlbar nach Haus zu begeben, und der bevorstehenden Jahrs-Musterung in Person gebührend abzuwarten; wo hingegen diejenigen, unter 18. und über 25 Jahren, welche bei der lezten Musterung anwesend waren, heuer wieder nicht persönlich verlangt, dennoch aber angewiesen werden, ihren Eltern, Verwandten oder Pflegern alle Vierteljahre Nachricht von ihrem jedesmaligen Aufenthalt zu geben. Den 21. Dec. 1812. K. Oberamt.

Urach. Da die Musterung der Conscriptionspflichtigen in hiesigem Oberamt den 16. Jan. 1813 anfangen wird, so werden alle Conscriptionspflichtige, die den 1. April 1813. das 18. Jahr erreicht, und das 25 Jahr noch nicht zurükgelegt haben, aufgefordert, sich in ihrem Heimwesen einzufinden, und deswegen alle Hoch- und Löbl. Obrigkeiten ersucht, ohne neuen Legitimations-Schein keinem dißseitigen Amtsuntergebenen von diesem Alter den Aufenthalt zu gestatten. Zugleich wird denjenigen Conscriptionspflichtigen, welche vermög allerhöchsten Befehls von der persönlichen Stellung exemt sind, bekannt gemacht, daß sie die Zeugnisse über ihre Anstellung, Maas u. Tüchtigkeit im Laufe des Monats Januars unfehlbar einzuschiken haben. Den 26. Dec. 1812. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Jud Hirsch Benjamin von Hochhausen, Großherzogl. Badischer Herrschaft, hat sich den 24ten dieses aus den Königl. Anlagen dahier, woselbst er als Sträfling gearbeitet hatte, flüchtig gemacht, weshalb alle betreffenden Behörden hiemit ersucht werden, auf denselben genau fahnden, und im Betretungsfall an die unterzeichnete Königl. Behörde einliefern zu lassen. Signalement: Derselbe ist 27 J. alt, 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich groß von hagerer Statur, hat einen länglichten spizigen Kopf, schwarze etwas krause und a la Titus geschnittene Haare, blaue Augen, lange Nase, schmale Lippen, rundes Kinn, blatternarbigtes braunes Gesicht; seine Kleidung bestund in einem runden Hut, braun melirten Ueberrok, grün manchesterner Weste, hellbraunen Pantalons von gleichem Zeug und Schuhen. Den 27. Dec. 1812. Königl. Ober-Polizei-Direction.

(Nebst zwei Beilagen.)

Beilage zu Nro. 1.

des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1813.

Stuttgart. Es sind zwar die hienachbenannten Conscriptionspflichtigen vor 4 Monaten unter Androhung der Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, und der übrigen in den Gesezen bestimmten körperlichen Strafen zum zweitenmal aufgefordert worden, in ihre Heimath zurükzugehen, um sich den Conscriptions-Gesezen schuldigermasen zu unterwerfen. Da aber dieselbe bisher diesen Aufforderungen keine Folge geleistet haben, so werden sie unter den obenbenannten Präjudicien der Vermögens-Confiscation und körperlicher Bestrafung hiemit zum Dritten- und Leztenmal aufgerufen, schleunig und längstens inner der 4 nächsten Monate sich der Conscription zu unterziehen, und in ihr Heimwesen zurükzukehren, wobei bemerkt wird, daß nach fruchtlosem Verstrich dieses lezten Termins, die Confiscation ihres Vermögens ohne weiters erkannt werden werde. Namentlich werden aufgerufen: Christ. Dreiß, Buchbinder. Ludw. Wilh. Schwarz, Schriftgießer. Carl Fried. Schwarz, Schneider. Ge. Andr. Luft, Gürtler. Joh. Fried. Krail, Bedienter. Jakob Fried. Decker, Bek. Joh. Gottl. Herrmann, Buchdruker. Joh. Christ. Reiher, Schreiner. Georg Wilh. Fried. Strahl, Opticus. Christ. Heinrich Schmid, Kirschner. Joh. Gottl. Schweinle, Metzger. Jak. Fried. Schweinle, Bek. Anton Pet. Gehring, Bek. Franz Joseph Schmid, Schneider. Gustav Eduard Hoffmann, Sattler. Fried. Rost, Schreiner. Joh. Heinrich Klinger, Schmied. Zum Zweitenmal wird auf vorstehende Art inner 4 Monaten citirt: Joh. Ferdin. Gokeler, Schriftgießer. Den 1. Jan. 1813. Kön. Conscript. Commission der Residenzstadt Stuttgart.

Stuttgart, das Amts-Oberamt. Die nachbezeichneten Militairpflichtigen Unterthanen aus dem Amts-Oberamte, welche erst durch die neuere Conscript. Ordnung für militairpflichtig erklärt worden sind, sich aber schon vor deren Erscheinung entfernten, sind auf die an sie zu dreienmalen erlassene Vorladungen nicht in ihr Heimwesen zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Ihr Vermögen ist daher bereits annotirt, und wird von der Zeit der Annotation an gerechnet, inner einem Jahre unfehlbar die wirkliche Confiscation erkannt werden; dieselben werden nun noch hiemit zum dritten- und leztenmal aufgefordert, sich inner 4 Monaten vor dem hiesigen Amts-Oberamte zu stellen, und ihre Vertheidigungs-Gründe über ihr bisheriges Ausbleiben gehörig auszuführen. Diese sind von Bernhausen: Joh. Ge. Binder. Von Leinfelden: Johann Michael Zimmermann, Beck. Von Unter-Stelmingen: Jakob Alber, Schneider. Den 1. Jan. 1813. Kön. Amts-Oberamt.

Ludwigsburg. Johann Adam Hildenbrand, Schumacher aus Ludwigsburg, welcher seit 1804 abwesend ist, wird zum Erscheinen vor hiesigem Oberamt unter Anberaumung einer Frist von 4 Monaten hiemit zum drittenmal aufgefordert; sodann hat sich Amandus Erhardt Zweigle, Bauer von Osweil, welcher der erlassenen 3 Ediktal-Citationen ungeachtet ausgeblieben ist, vor dem hiesigem Oberamt binnen 4 Monaten, welche ihm für den dritten Termin gegeben werden, einzufinden, und seine Vertheidigungs-Gründe auszuführen, oder aber zu gewärtigen, daß sein bereits annotirtes Vermögen confiscirt werde. Kön. Oberamt.

Aalen. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich seit dem 6. Aug. 1806. theils mit theils ohne Paß oder obrigkeitliche Erlaubniß entfernt haben, werden hiemit unter folgenden Bedrohungen aufgefordert, binnen der nächsten 4 Monate vor Oberamt zu erscheinen, u. sich über ihre bisherige Abwesenheit zu rechtfertigen, und zwar: 1) zum 3ten u. leztenmal,

widrigenfalls ihr zur Confiscation bereits annotirtes Vermögen wirklich confiscirt werden wird: Melchior Wiedenmann von Aalen. Franz Jos. Zeller von Dewangen. Bernh. Ilg, von Neresheim. Joh. Jak. Borst von Essingen. Joh. Vogel, von Fachsenfeld. Vitus Fischer von Heuchlingen. Ernst Förstner von Neubronn. Franz Jos. Hirsch von Schechingen. Anton Martin Kurz, und Jos. Schimmel von Unterkochen. II) Zum zweitenmal, unter ebenderselben Präjudiz: Joseph Weiand von Hohenstadt. Christoph Herrenbauer von Pommertsweiler. III) Zum erstenmal unter vorstehender Präjudiz: Joh. Ge. Hegele von Reichenbach. Carl Heinr. Votteler von Adelmannsfelden. IV) Unter Androhung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde, zum drittenmal: Christoph Votteler, und Christoph Rieg von Adelmannsfelden. Christian Hofmann. Matthias Gentner. V) Zum zweitenmal unter derselben Präjudiz: Casp. Gold von Oberkochen.

Kön. Oberamt.

Aalen. Benedikt Strobel von Bissingen, Tischler, 21 J. alt, ledigen Standes, katholisch, im Meß 9 Zoll 5 Lin. ist nach geschehener Designation zur Aushebung entwichen; derselbe wird hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten sich vor hiesigem Oberamt zu stellen, widrigenfalls sein Vermögen confiscirt, und im Fall seiner Habhaftwerdung weitere gesezliche Strafe gegen ihn eintreten würde; zugleich werden sämtliche obrigkeitliche Stellen ersucht, auf jenen Flüchtling fahnden, denselben auf Betreten arretiren, und an hiesiges Oberamt einliefern lassen zu wollen. Oberamt.

Besigheim. An die Abwesende des hiesigen Oberamts ergeht hiemit unter den hinach genannten Präjudicien die Aufforderung, binnen 4 Monaten vor der unterzeichneten Behörde sich zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen sich zu unterwerfen; 1) an diejenige, die nach der ersten Conscript. Ordnung ohne Reisepasse sich entfernten; a) mit dem Bemerken, daß, da sie auf die bisherige Edictal-Ladungen nicht erschienen sind, im Fall ihres Nichterscheinens ihr bereits annotirtes Vermögen wirklich confiscirt werde, zum drittenmal von Bietigheim: Ge. Fried. Knoll. Von Ilsfeld: Joh. Andr. Kurz. Zum zweitenmal von Bietigheim: Johann Ge. Köstreuter, Chirurgus. Von Gemrigheim: Ge. Jak. Scholl, Kübler. Von Kirchheim: Friedrich Carl Seyffer, Maurer. Christian Schneider, Saifensieder. Joh. Ge. Murrweis, Schreiner. Von Walheim: Joh. Adam Frank, Bek. Zum erstenmal von Bietigheim: Johann Jakob Albrecht, Sattler. Sigmund Jak. Coccius, Weber. Von Bönnigheim: Ludw. Phil. Schlör, Schreiner. Von Erligheim: Andr. Baltas Rau, Schuster. Von Freudenthal: Christ. Gottlieb Wüst, Schreiner. Philipp Carl Weber, Weingärtner. Von Hessigheim: Joh. Jak. Nothdurft, Zimmermann. Von Ilsfeld: Joh. Phil. Hensinger, Weber. Ludw. Heinrich Obenland, Müller. Von Kirchheim: Johs. Hek, Bauer. Joh. Andr. Bek, Weingärtner. Andr. Christoph Seßler, Maurer. Ludw. Fried. Belschner, Kübler. Von Klein-Ingersheim: Johann Ernst Kiesel, Weber. Von Laufen, Stadt: Christoph Peter Schneider, Weber. Carl Fried. Ziegler, Flaschner. Ge. David Mezler, Schuster. Joh. Christoph Bojen, Schlosser. Von Laufen, Dorf: Jak. Fried. Sanzenbacher, Weisgerber. Joh. Fried. Gottl. Löw, Kaufmann. Von Löchgau: Joh. Andr. Sellner, Chirurg. Stud. b) Unter dem Präjudiz der Vermögens-Annotation zum 2tenmal von Gros-Ingersheim: Imanuel Fried. Häle, Bauer. Von Gruppenbach: Joh. Fried. Jaus, Bauer. Joh. Adam Knaus, Bauer. Von Kaltenwesten: Christoph Ludwig David Arnold, Kaufmann. Conr. Wilh. Arnold, Mezger. Conr. Fried. Rapp, Weingärtner. 2) An diejenige, die sich nach Emanirung der zweiten Conscriptions-Ordnung entfernt haben, unter dem Präjudiz der Vermögens-Confiscation; zum Drittenmal von Abstadt: Fried. Ehrenfeld, Schuster. Von Bietigheim: Johann Jakob Trautwein, Schuster. Von Bönnigheim: Ferdin. Gottl. Kaufmann, Kellner. Von Gros-Ingersheim: Carl Frid. Rudolph, Kellner. Von Gruppenbach: Johs. Kunz, Schneider. Von Kaltenwesten: Joh. Baltas Kurt, Kiefer. Ge. Jak. Röser, Weingärtner. Von Laufen, Stadt: Joh. Mich. Pfeilstiker, Schneider. Von Laufen, Dorf: Joh. Gottl. Grimmeisen, Weingärtner. Matth. Spranz, Weingärtner. Ge. Heinr. Walther, Weber. Zum 2tenmal von Freudenthal: Abrah. Moses, Jude.

Kön. Oberamt.

Ehingen. Der Conscriptionspflichtige Thierarzt Johann Striebel von Rothenaker, hiesigen Oberamts, hat sich ohne Erlaubnis ins Ausland, und zwar dem Vernehmen nach ins Oestreichische begeben. Derselbe wird hiemit vorgeladen, sich binnen 3 Monaten um so gewißer bei hiesigem Oberamt zu stellen, und über seine Entfernung zu verantworten, als er widrigenfalls die in der Conscriptions-Ordnung ausgesprochene Nachtheile zu gewärtigen hat. Kön. Oberamt.

Eßlingen. Friedrich Gottlieb Reimer von hier, des Schneider-Handwerks, soll nach allerhöchstem Befehl des Königl. Kriegs-Departement Justiz-Section Nr. 8. vom 11. Nov. d. J. an Königl. Rekrutirungs-Section zur Assentirung eingeliefert werden. Da der Aufenthaltsort des Reimers disseits unbekannt ist, so wird nicht nur er selbst hiemit aufgefordert, sich unverzüglich vor hiesigem Oberamt zu stellen, sondern es werden auch alle obrigkeitliche Stellen ersucht, denselben auf Betreten zu arretiren, und an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Kön. Oberamt.

Gaildorf. Der Conscriptionspflichtige Carl Christian Förstner von Untergröningen, disseitigen Oberamts, 23 J. alt, 5 Fuß 3 Zoll gros, seiner Profession ein Mahler, welcher nach einem allerhöchsten Rescript der Justiz-Section des Königl. Hochpreißl. Kriegs-Departements vom 25. Okt. d. J. wegen unerlaubter Entfernung ins Ausland und unterlassener Stellung bei der dißjährigen Musterung mit achttägiger Incarceration bestraft werden sollte, hat sich ohne Erlaubniß wieder von Hauß entfernt. Es wird daher derselbe andurch aufgerufen, sich ohne Verzug in seine Heimath zu begeben, und bei seinem vorgesezten Oberamt zu melden. Zugleich werden alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten anmit ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher einliefern zu lassen. Kön. Oberamt.

Gerabronn. Folgende bei der vor- und dießjährigen Conscriptions-Musterung nicht erschienene Cantonisten werden hiemit bei Vermeidung der auf ihr Ausbleiben gesezten Strafe edictaliter aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und zwar zum drittenmal: Joh. Christ. Ludwig Kretschmer, Kön. Baierischer Lieutenant von Kirchberg. Joh. Melch. Heinold von Elpershofen. Joh. Mich. Kößler. Ge. Mich. Kurr und Ge. Mich. Reis von Oberstenach.

Nachstehende werden unter Bedrohung, daß ihr besizendes Vermögen annotirt werde, innerhalb 4 Monaten zur Rükkehr in ihr Heimwesen vorgefordert, und zwar zum drittenmal: Joh. Georg Köhnlein von Raiba. Veit Abraham von Hengstfeld. Joh. Ge. Ley von Lobenhaußen. Franz Schmid. Joh. Phil. Guttroff. Ge. Leonh. Simon Schlegel. Joh. Ge. Mich. Glok. Ge. Jakob Fischer. Martin Reichert. Joh. Ge. Pflüger, sämtlich von Niederstetten.

Diejenige, die der an sie schon 3mal ergangenen Ediktal-Citation ungeachtet, nicht erschienen sind, werden unter der Bedrohung, daß ihr bereits schon annotirtes Vermögen wirklich confiscirt und eingezogen würde, nunmehr zum Viertenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, und zwar Simon Fried. Ludwig Christoph Scharff. Ge. Fried. Waldmann, beide von Gerabronn. Jos. Ge. Mich. Beier. Ge. Fried. Mehrer. Ge. Mich. Melchior Steigleder von Michelbach an der Haid. Joh. Jak. Schmid von Lünbach. Ge. Michael Ströbel von Brettheim. Ge. Baumann von Michelbach an der Lüke. Joh. Ge. Wagner von Bossendorf. Ge. Mich. Walter von Kleinansbach. Joh. Adam Leidig und Ge. Mich. Fuchs von Hengstfeld. Ge. Heinrich Kümmerer. Joh. Ludwig Goppold. Joh. Phil. Martin Keim. Ge. Mich. Benz von Kirchberg. Ge. Mich. Hiller. Joh. Phil. Hornung. Joh. Ge. Hiller von Hornberg. Fried. Jos. Baumann von Lendsiedel. Ge. Fried. Renner von Aichenau. Joh. Ge. Rosenmann von Lobenhaußen. Ge. Mich. Engel. Martin Roß. Pet. Phil. Geier von Niederstetten. Joh. Mich. Friedrich. Johann Ge. Balbach. Joh. Christ. Hopf von Oberstetten. Ge. Mich. Riegler. Joh. Mich. Diez. Franz Xaver Markert von Bartenstein. Joh. Ge. Blank von Altertshaußen. Christ. Jak. Lorenz Fried. Steinhäußer. Joh. Ge. Haag. Ge. Fried. Praz. Ge. Leonh. Haag. Joh. Roll. Ge. Albrecht Blumenstok. Ge. Mich. Schöller, sämtlich von Gerabronn. Joh. Jak. Bauer und Joh. Georg Mexrer von Michelbach an der Haide. Andr. Heinrich Steinhard von Rückershagen. Ge. Christoph Hilpert. Joh. Ge. Leidig. Leonh. Kaufmann. Joh. Jak. Mich. Heilmann. Joh. Leonhard Schuppert. Joh. Ge. Burkhard. Joh. Mich. Heilmann. Joh. Ge. Dav. Senfferlein, sämtlich

von Blaufelden. Ge. Leonh. Holzbok. Ge. Adam Stark. Leonh. Mich. Steinbrenner. Ge. Mich. Kämlein von Wießenbach. Ge. Mich. Blumenstok von Englertshaußen. Joh. Samuel Steiner. Ge. Fried. Hessenauer. Ge. Mich. Graf. Joh. Ge. Kurr von Roth am See. Ge. Adam Walz. Joh. Mich. Reichert. Ge. Fried. Lochner. Ge. Leonh. Reichert. Joh. Ge. Veit von Brettenfeld. Joh. Mich. Däschner. Joh. Mich. Bek. Ge. Fried. Ehnes. Joh. Fried. Fleischmann. Johann Mich. Bek von Brettheim. Joh. Ge. Klemm von Reinsburg. Joh. Andr. Hiller. Ge. Michael Fik. Christ. Baumann Meyer. Moses Löw von Michelbach an der Lüke. Joh. Friedrich Botsch von Windischbokenfeld. Joh. Bernh. Gakstadter von Kleinberaweiler. Joh. Gottfried Riedinger von Gammesfeld. Ge. Mich. Diebacher von Haußen. Joh. Fried. und Joh. Ge. Bauer. Johann Mathias Philipp von Wallhaußen. Joh. Christ. Hahn. Ge. Mich. Kopp von Hengstfeld. Georg Phil. Gögelein. Ge. Fried. Brand. Joh. Martin Phil. Falb. Joh. Fried. Christ Blaßenbrei. Ge. Mich. Brand. Carl Fried. Trumpp. Joh. Mich. Graf. Ge. Heinr. Fried. Buz. Georg Leonh. Brand. Joh. Ge. Reiber. Joh. Fried. Jung. Joh. Ge. Franz. Wilh. Gotthelf Schuster. Joh. Leonh. Dürr. Joh. Carl Conr. Jäger. Joh. Fried. Dürr. Joh. Fried. Brand. Joh. Christ. Neu. Joh. Gottfried Neumann. Fried. Wilh. Braun. Joh. Leonh. Spamann. Christoph Fried. Jäger. Ge. Martin Neu. Joh. Ge. Benz. Joh. Christ. Sekel. Ge. Fried. Greiffenstein. Joh Peter Schwend. Fried. Peter Schwend, sämtlich von Kirchberg. Joh. Ge. Mich. Reichert. Joh. Paulus Böhm von Hornberg. Joh. Fried. Baumann. Joh. Heinr. Baumann. Joh. Mich. Herzog von Lendstedel. Joh. Fried. Spriegel von Herboltshaußen. Joh. Andr. Feuchter und Heinrich Fried. Ebert von Dörrmenz. Joh. Ge. Ley von Aichenau. Joh. Ge. Brölochs. Joh. Mich. Schwab. Joh. Ge. Schwab von Lobenhaußen. Joh. Andr. und Joh. Fried. Strauß. Johann Christoph Weidner. Ge. Mich. Franz von Niederwinden. Joh. Ge. Leng von Oberwinden. Joh. Mich. Neu von Mistlau. Joh. David und Ge. Leonhard dann Joh. Andr. Baier von Lenkerstetten. Ge. Mich. Hornung von Kleinbrettheim. Ge. Simon Belschner. Joh. Ge. Michael Stuz. Joh. Christian Stein. Joh. Andr. Leonh. Winkler. Joh. Conr. Christian Dietrich, sämtlich von Amlishagen. Joh. Jak. Rieder von Oberstetten. Joh. Leonh. Merklein von Oberaichenroth. Joh. Mich. Hütter von Bovenzenweiler. Joh. Ge. Wolffmaier von Enzenweiler.

Ferner die, welche der an sie schon 4mal ergangenen Edictal-Citation ungeachtet nicht erschienen sind, werden unter gleicher Bedrohung, wie vorstehende, nunmehr zum Fünftenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten zurükzukehren, als Joh. Ludwig Schuster von Bächlingen. Ge. Andr. Ludwig von Grosberaweiler. Georg Matthias Abendschein. Joh. Martin Dollmann von Niederstetten.

Endlich werden diejenige, die der an sie bereits schon 5 mal ergangenen Edictal-Citation ungeachtet noch nicht erschienen sind, ebenfalls unter gleicher Bedrohung, wie vorstehende nunmehr zum sechsten und leztenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, als: Ge. Conr. Zahnzinger. Joh. Pet. Cranz, beide von Spekheim. Joh. Mich. Lilch und Joh. Fried. Kühner von Langenburg. Ge. Mich. Markhard von Dünsloch. Joh. Mich. Brenner von Merstein. Peter Frank von Braachbach. Fried. Carl Frank von Bächlingen. Franz Mich. Hammer. Joh. Franz Uhlmann. Peter Felix Reichert. Franz Jos. Uhlmann. Joh. Wengert von Bartenstein.

Kön. Oberamt.

Göppingen. Nachbemelte Conscriptionspflichtige aus diesem Oberamt, die sich inner des Zeitraums von der ersten auf die zweite Conscriptions-Ordnung von Haus entfernt haben, und noch abwesend sind, werden nun unter Bedrohung, daß ihr bereits annotirtes Vermögen im Ausbleibungsfall wirklich confiscirt wird, öffentlich aufgefordert, sich binnen 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden und vor Oberamt sich zu stellen, und zwar zum erstenmal von Wangen: Matthäus Kuhnlen. Ferner werden vorgeladen, mit der Bedrohung, daß ihr Vermögen im Ausbleibungsfall annotirt wird: zum drittenmal von Göppingen: Joh. Ge. Ankelen. Johann Saußelen.

Kön. Oberamt.

Göppingen. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige, die sich nach Erscheinung der 2ten Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. entfernt haben, werden hiemit aufgefordert, inner 4 Monaten in ihre Heimat zurükzukehren und den Conscriptions-Gesezen sich zu unterwerfen, widri-

falls, wenn die vorgeschriebene drei viermonatliche Einberufungs-Termine ohne ihre Rükkehr verfliessen, ihr Vermögen confiscirt werden wird, und werden auf diese Art zum zweitenmal vorgefordert: Von Eschenbach: Mich. Bausch, Bek. Von Faurndau: Joh. Ge. Haus. Von Klein-Eislingen: Joh. Mich. Vetter, Barbierer. Zum drittenmal: Joh. Bapt. Fagler von Gros-Eislingen.

Kön. Oberamt.

Göppingen. Der seit zwölf Jahren von Haus abwesende Tischlergeselle Joseph Rieker aus dem diesseitigen Amtsort Salach, welcher sich in diesem Jahr in Wien aufgehalten hat, wird hiemit in Gemäsheit der Königl. Conscriptions-Ordnung vom 21. Aug. 1809. erstmals aufgefordert, binnen 4 Monaten nach Hause zurükzukehren, und den Königl. Conscriptions-Gesezen sich zu unterwerfen, widrigenfalls sein Vermögen confiscirt werden wird.

Kön. Oberamt.

Hall. Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche sich nach Emanirung der ersten Conscript. Ordnung ohne Paß entfernt haben, und deren Vermögen bereits zur Confiscation notirt ist, werden zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß ihr Vermögen werde confiscirt werden, und zwar zum erstenmal von Hall: Joh. Carl Graf. Joh. Mich. Bauer. Joh. Ludw. Dierolf. Albrecht Fried. Gräter. Zum drittenmal von Maibach: Joh. Ge. Broddeck. Von Michelfeld: Joh. Christ. Graf.

Kön. Oberamt.

Horb. Nachstehende abwesende Militairpflichtige, welche sich seit Emanirung der Conscript. Ordnung vom 20. Aug. 1809. entfernt, und bei den Jahrs-Musterungen sich inzwischen nicht gestellt haben, werden hiemit zum drittenmal unter Androhung der Confiscation ihres Vermögens zur Rükkehr aufgefordert. Von Ihlingen: Anton Sieber, Schuster. Von Lüzenhard: Joh. Weber, Steinhauer.

Königk. Oberamt.

Leonberg. Die abwesende Militairpflichtige Philipp Jakob Schindele, Chirurgus von Merklingen und Johann Jakob Maier, Schuster von Schekingen werden hiemit unter Anberaumung des ersten Termins von 4 Monaten aufgefordert, sich vor dem Oberamte zu stellen, und den Conscript. Gesezen zu unterwerfen, widrigenfalls sie die Confiscation ihres Vermögens zu gewarten haben werden.

Kön. Oberamt.

Lorch. Der zur Ausbebung designirte Militairpflichtige Johann Friedrich Benkelmann von Pfiederhausen, hat sich im Merz d. J. von Hause entfernt, und bis jezt von seinem Aufenthalts-Ort keine Nachricht gegeben. Da nun denselben schon bei einigen Ausbebungen die Reihe getroffen haben würde, so wird er hiemit bei Confiscation seines Vermögens aufgefordert, sich ungesäumt in sein Heimwesen zu begeben, und über seine Abwesenheit zu verantworten. Zugleich werden sämtliche Königl. Civil-Behörden geziemend ersucht, den Benkelmann, wo er sich findet, zu arretiren, und hieher auszuliefern. Den 15. Dec. 1812.

Kön. Oberamt.

Lorch. Nachbenannte abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich von Emanirung der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. August 1806. an bis zur Erscheinung der zweiten vom 20. Aug. 1809. entfernt haben, und welche auf zwalige frühere Citationen nicht erschienen sind, deren Vermögen daher zur Confiscation bereits annotirt ist, und bei fernerem Nichterscheinen wirklich confiscirt werden wird, werden hiemit aufgerufen, innerhalb 4 Monaten nach Hause zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar: zum dritten- und leztenmal vom Lorcher Staab; von Lorch: Johann Christian Bürkle, Hafner. Vom Plüderhäuser Staab; von Plüderhausen: Joh. Ge. Ebespriz. Vom Unterweustetter Staab; von Mettelbach: Ge. Adam Setzer, Baurenknecht.

K. Oberamt.

Marbach. An die hienachbenannten abwesenden Militairpflichtigen des hiesigen Oberamts ergeht hiemit zum drittenmal die Aufforderung, sich bei zu gewarten habender Confiscation des Vermögens binnen 4 Monaten vor unterzeichneter Behörde zu stellen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, unter der Bemerkung, daß, da sie auf dreimaligen Aufruf nicht erschienen sind, ihr Vermögen bereits zur Confiscation annotirt ist. Von Beilstein: Ludw. Friedrich Weissardt,

Wagner. Von Kleinbotwar: Benjam. Bechtle. Von Obristenfeld: Samuel Frid. Retter. Kön. Oberamt.

Neckarsulm. Nachbenannte Militairpflichtige aus hiesigem Oberamt, deren Vermögen auf die dreimal an sie erlassene Edictal-Citationen zur Rükkehr annotirt ist, werden mit der Warnung, daß, wenn sie nicht erscheinen, und sich den Conscriptions-Gesezen unterwerfen, ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werden würde, hiemit edictaliter zur Rükkehr in ihr Heimwesen innerhalb 4 Monaten aufgefordert, und zwar zum drittenmal von Neckarsulm: Jos. Maximil. Bertram, Glaser. Ge. Jos. Osterchrist, Kaufmann. Von Bürg: Gottfried Bär, Weber. Von Obenfeld: Lorenz Körner, Kiefer. Von Jagstfeld: Jos. Wendel Ortwein, Kiefer. Von Kochendorf: Joh. Fried. Erhardt Körner, Sattler. Von Neuenstadt: Wilh. Häfelen, Sailer. Franz Daniel Dietrich, Schmid. Fried. Christ. Mak, Kübler. Von Oedheim: Jos. Anton Fohmann, Bauer. Vom Brambacherhof: Franz Anton Schiemer, Bauer. Von Roigheim: Ge. Christoph Mezger, Mezger. Von Siglingen: Matth. Heinrich Gräßler, Schneider. Kön. Oberamt.

Neckarsulm. Nachstehende Militairpflichtige, welche sich im Jahr 1811. von Hauß entfernt, und sich bei der lezten Musterung nicht gestellt haben, werden hiemit zum drittenmal bei Verlust ihres zur Confiscation annotirten Vermögens aufgefordert, sich unverzüglich in ihrem Heimwesen einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten, nemlich von Brettach: August Friedrich Rank. Von Duttenberg: Joh. Hisondiz, Krämer. Von Oedheim: Carl Joseph Erlenwein, Schuster. Von Offenau: Ge. Melch. Feusch, Korbmacher. Von Roigheim: Christian Reichert, Rotgerber. Von Siglingen: Joh. Kraft, Schlosser. K. Oberamt.

Reuttlingen. Nachstehende Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamts-Bezirk, welche bei frühern Musterungen für gänzlich unbrauchbar erkannt wurden, nach den neuesten allergnädigsten Verordnungen aber wieder in die Conscriptions-Listen aufgenommen werden mußten, und deswegen bei der Musterung 1812. sich zu stellen gehabt hatten, aber nicht erschienen sind, werden hiemit zum drittenmal aufgerufen, bei der Musterung 1813. sich unfehlbar zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, nemlich von Reuttlingen: Christoph Sebastian Pappenhauer, Schuster. Johann Conrad Stuhler, Bek. Johann Ge. Pfäfflin, Provisor. Johann Caspar Enslin, Kaufmann. Von Gomaringen: Johann Michael Strohmaier, Mezger. Von Unterhausen: Joh. Baltas Heid, Sattler. Von Willmandingen: Jakob Heinrich Volz, Substitut. Johann Mich. Betz, Schulprovisor. Kön. Oberamt.

Schorndorf. Folgende Militairpflichtige von dem hiesigen Oberamt sind auf die an sie erlassene 3malige Ediktal-Citation in ihr Vaterland und in ihre Heimath in den anberaumten Terminen nicht zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, daher nach den Königl. Verordnungen ihr Vermögen bereits zur Confiscation annotirt ist, und nach Verfluß von einem Jahr unfehlbar confiscirt werden wird. Diese werden nun hiemit aufgerufen, sich inner 4 Monaten vor hiesigem Oberamt zu stellen, und die Vertheidigungs-Gründe wegen ihres bisherigen Ausbleibens gehörig auszuführen. Auf diese Art werden nun citirt zum drittenmal, bei welchen also in 4 Monaten der lezte Termin zu Ende geht, und die Confiscation erkennt werden wird. Von Schorndorf: Jak. Fried. Rapp, Kiefer. Christian Gottlieb Kögel, Bek. Ge. David Reichert, Bortenmacher. Johs. Schultheiß, Bek. Jak. Ulrich Bauer, Chirurgus. Von Beutelsbach: Joh. Bernhard Bunz. Von Grunbach: Gottfried Preiß, Kaufmann. Von Oberurbach: Johs. Rube, Bek. Von Unterurbach: Johs. Lävple, Weber. Von Schnaith: Sebastian Gussenstetter, Bauer. Von Steinenberg: Maximil. Gottlob Maier, Kaufmann. Von Thomasbardt: Joh. Michael Röck. Von Winterbach: Christian Fried. Vogt, Bek. Von Weiler: Joh. Ge. Kies, Bauer. Von Baierek: Wilh. Ekert, Nagelschmidt. Zum zweitenmal von Hundsholz: Gottfried Adam Bischoff, Barbierer. Von Weiler: Carl Fried. Illg, Ziegler. Zum Erstenmal von Geradstetten: Johann Retter, Bauer. Philipp Jakob Bäder, Mezger.

Zu Nr. 1. 1813.

Schorndorf. Nachstehender abwesender Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welcher sich erst nach Emanirung der neuen Conscriptions-Ordnung ins Ausland begeben hat, wird unter Androhung der in den Conscriptions-Gesezen ausgesprochenen Strafen aufgefordert, sich binnen 4 Monaten bei hiesigem Oberamt zu stellen, und zwar zum drittenmal von Hundsholz: Simon Jakob Hees. Kön. Oberamt.

Sulz. Folgende abwesende Conscribirte diesseitigen Oberamts werden hiemit zum zweitenmal unter Androhung der Confiscation ihres annotirten Vermögens vorgeladen. Von Bikelsberg: Josias Jörg. Von Leidringen: Christoph Kek. Christoph Hauser. Von Böringen: Jakob Geiser. Von Wittershausen: Ge. Fischer. Johs. Schaible. K. Oberamt.

Tuttlingen. Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche sich seit der heurigen Musterung von Haus entfernten, und nun die Reihe zur Aushebung getroffen haben würde, werden hiemit bei Verlust ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens aufgefordert, sich in den nächsten 4 Monaten vor dem unterzeichneten Oberamt unfehlbar zu stellen. Und es ist dis die 2te Vorladung bei Johann Adam Haug, Schmid von Tuttlingen, 25 J. alt, 11″ groß. Johs. Jakle von Schwenningen, 21 J. alt, 8″ groß. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Folgende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche schon vor Emanirung der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. abwesend gewesen, und bisher noch nicht 3 mal namentlich citirt worden sind, werden unter der Bedrohung der Confiscation ihres Vermögens hiemit aufgefordert, innerhalb der nächsten 4 Monate vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, und sich der Conscription zu unterwerfen. Es ist aber dis die 3te Vorladung für Hohentwiel: Joh. Jak. Heß, Messerschmid. Joh. Michael Wiedmayer. Von Renquishausen: Joachim Straub. Erste Vorladung. Von Hohentwiel: Johann Sigmund Drommer. Kon. Oberamt.

Tuttlingen. Obnerachtet der eidlichen Verpflichtung, die allerhöchste Resolution über seinen frühern Ungehorsam, gebührend abzuwarten, hat sich der Conscriptionspflichtige Ottmar Keller von Durchhausen, ein Schreiner, 22 J. alt, 5″ 7‴ gros, abermals von Haus entfernt. Da nun derselbe zum Kön. Militair eingeliefert werden sollte, so ergeht an ihn hiemit der ernstliche Aufruf, sich innerhalb des dritten und letzten Termins von 4 Monaten a dato, bei Strafe der Confiscation seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens unfehlbar zu stellen. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Bei nachstehenden Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts, welche sich nach Emanirung der ersten Kön. Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. bis zur Publikation der 2ten vom 20. Aug. 1809. theils mit, theils ohne oberamtliche, übrigens nur auf 1 Jahr gültige Conscriptions-Scheine, von Haus entfernt, und sich der 3 malig öffentlichen Vorladungen ungeachtet, bis daher nicht wieder eingefunden haben, ist nun die Annotation ihres Vermögens eingetreten, wovon dieselbe hiemit unter dem Anhang benachrichtigt werden, daß, woferne sie sich a dato innerhalb 4 Monaten vor unterzeichneter Behörde nicht stellen, und ihr bisheriges Ausbleiben nicht rechtfertigen, die wirkliche Vermögens-Confiscation unfehlbar erfolgen werde. Und zwar werden neuerlich vorgeladen zum dritten- und leztenmal; von Richeim: Paul Marquard, Wagner. Zum zweitenmal; von Renquishausen: Christian Müller, Weber. Kön. Oberamt.

Urach. Nachfolgende Conscriptionspflichtige werden hiemit, nach vergeblich anberaumten Termin, namentlich aufgefordert, sich vor Oberamt zu stellen, und die Conscription zu berichtigen, mit der weitern Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits zur Confiscation annotirt sei, und im Fall längern Ausbleibens, unfehlbar die wirkliche Confiscation desselben eintreten würde; und zwar von Urach: Christ. Gottlieb Waidner, Papierer. Christ. Fried. Julm, Färber. Von Böhringen: Jeremias Kächelen, Weber. Von Ehningen: Joh. Ge. Sautter, Metzger. Johannes Lotterer, Sekler. Gottl. Deuscher, Bek. Jak. Leuze, Krämer. Casp. Eitel, Krämer. Christian Gottl. Koch, Weber. Joh. Ge. Passauer, Metzger. Von Metzingen: Michael Sigwarth, Bauer. Christoph Heinr. Flamm, Zeugmacher. Johs. Ernst, Bek. Gabriel Handel. Johs. Baz-

len, Rotgerber. Johs. Flamm, Zeugmacher. Joh. Ge. Ernst, Rotgerber. Ge. Adam Bazlen, Bek. Johs. Auer, Bek. Joh. Casp. Schmid, Mezger. Christ. Heinr. Graser, Kaufmann. Joh. Christoph Siegel, Schloſſer. Thomas Haier, Weber. Ge. Adam Bazlen. Matth. Enslen, Hafner. Von Mittelstadt: Johs. Müller, Weber. Joh. Martin Allgaier, Weber. Joh. Ge. Knecht, Weber. Von Neuhausen: David Flad, Schmid. Joh. Fried. Bazlen, Mezger. Sebastian Weiblen, Bek. Mich. Hau. Von Riederich: Ge. Fried. Dolde, Mezger. Von Pliezhausen: Philipp Jak. Haug. Von Upfingen: Jak. Munz, Schmid. Von Würtingen: Jak. Kazmaier, Bauer.

Kön. Oberamt.

Vaihingen. Nachstehende Conscriptionspflichtige von diſſeitigem Oberamt, welche ſich von Erscheinung der 1806r bis zu Erscheinung der 1809r Conscriptions-Ordnung ohne Erlaubnis entfernt haben, und bis jezt nicht in ihr Heimwesen zurükgekehrt ſind, werden hiemit unter Anberaumung einer Frist von 4 Monaten zum dritten- und leztenmal aufgefordert, unverzüglich in ihr Heimwesen zurükzukehren, und ſich den Conscriptions-Geſezen zu unterwerfen, als nach Ablauf dieſer lezten Frist ihr bereits zur Confiscation annotirtes Vermögen unfehlbar confiscirt werden wird. Als von Enzweihingen: Joh. Jak. Bachmann, Zimmermann. Von Horrheim: Abrah. Bamesberger. Johs. Wasserbach, Wagner. Von Weissach: Johannes Hofmann, Schreiner.

Kön. Oberamt.

Waldsee. Der Conscriptionspflichtige Alois Rieger, Schuster von Waldsee, hat ſich nach der Jahrs-Musterung von 1812. entfernt, und wird daher durch gegenwärtige Edictal-Ladung unter Anberaumung eines viermonatlichen Termins zum zweitenmal zur unverzüglichen Rükkehr in ſein Heimwesen und unverweilten Stellung vor das unterzeichnete Oberamt aufgefordert, mit dem Anfügen, daß er im Fall ſpäterer Stellung geſchärftere körperliche Strafen, verlängerte Militair-Dienſtzeit, und nach Ablauf der vorgeſchriebenen Fristen die Confiscation ſeines gegenwärtigen, ſo wie des während ſeiner Abweſenheit ihm noch künftig anfallenden Vermögens zu erwarten habe. K. Oberamt.

Marbach. Der bei dem gegenwärtig im Feld ſtehenden Königl. Artillerie-Corps in Rußland geſtandene Train-Soldat, Jakob Eisele, von Obriſtenfeld gebürtig, iſt den 4. Aug. d. J. aus dem Bivouacque bei Rudri deſertirt. Sämtliche Hoch- und Wollöbl. Obrigkeiten werden daher geziemend erſucht, auf dieſen Deſerteur fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt hieher liefern zu laſſen. Den 27. Nov. 1812. Kön. Oberamt.

Rottenburg. Der Deſerteur Ludwig Binder von Kleingartach, 28 J. alt, 5 Fuß 12 Zoll 5 Lin. groß, ſchlanker Statur, ſchwarzer Haare, gleicher Augbraunen, brauner Augen, hoher Stirne, gebogener Naſe, blaſſer Wangen, proportionirten Munds, ſchmalen Kinns, ohne Gebrechen, bekleidet mit einem runden Hut, dunkelblauen tüchenen Ueberrok, grüntüchenen Hoſen u. alten Stiefeln, iſt in der Nacht vom 28 auf den 29. Nov. auf dem Transport zu Oſterdingen entwichen. Alle Hochlöbl. obrigkeitliche Behörden hiemit von Amtswegen erſucht, auf dieſen Deſerteur fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt an unterzeichnete Stelle einliefern zu laſſen. Den 1. Dec. 1812. Kön. Oberamt.

Aalen. Bei dem vor 6 Jahren hier in Verhaft geweſenen Dieb Löffler wurden damals noch folgende geſtohlenen Stücke vorgefunden, deren Eigenthümer Löffler nicht angeben konnte. Dieſe wurden bis jezt auch nicht ausfindig gemacht, ungeachtet die geeigneten Anzeigen in den öffentlichen Blättern ſchon einmal gemacht wurden. Man wiederholt dieſelbe mit dem Anhang, daß ſich die Eigenthümer inner 6 Wochen bei dem hieſigen Oberamt melden, und ihr Eigenthumsrecht zu erweiſen haben, indem nach deren fruchtloſem Verſtrich die Waaren für den Königl. Fiſcus werden verkauft werden. Es ſind: 1 federrittenes Unterbett; 1 älteres ditto; 1 barchetnes Ktſſen mit Ueberzug; 1 altes Kinderkiſſen; 1 Schachtel ohne Dekel, 1 neues ABC Buch; 3 Löffel von Zinn und Blech. Den 10. Dec. 1812. Kön. Oberamt.

Nr.	Kontribuen.	Rest an reinem Vermögen.	Betrag der Vermögens-Steuer.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 9. Jan.

Königl. Verordnung, d. d. 19. Dec. 1812. Die Nicht-Gestattung eines Defensors für Königl. Diener, die wegen eines Amts-Vergehens in Untersuchung gekommen, betr.

Da Se. Königl. Maj. mittelst allerhöchster Normal-Resolution vom 19. Dec. 1812. die bestehende gesezliche Vorschrift, zu Folge welcher einem Jeden, der eines Verbrechens beschuldigt ist, und nach dem Erfunde der Untersuchung eine schwerere peinliche Strafe zu erwarten hat, vor deren Erkennung noch von Amtswegen ein Defensor zu bestellen ist, dahin abzuändern geruht haben, daß den Königl. Dienern, die in den 10. Classen des Rang-Reglements begriffen sind, wenn sie wegen eines Amts-Verbrechens in Untersuchung gerathen, kein Defensor gestattet werden soll, indem von diesen Personen, da sie Aemter bekleiden, anzunehmen ist, daß sie selbst im Stande sind, sich gehörig zu vertheidigen; so wird diese allerhöchste Königl. Verordnung hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Stuttgart, im Kön. Staats-Ministerium, den 7. Jan. 1813.

Die zum Branntweinbrennen dienenden Gefässe betr.

Da nach Erfahrung der unreinliche Zustand der kupfernen Branntweinn-Brennhäfen und ihrer Röhren und der dadurch in denselben erzeugte Grünspan den Genuß des in denselben destillirten Branntweins für die Gesundheit sehr schädlich macht, so ergeht hiermit die Verordnung, daß

1) die zum Branntweinbrennen dienenden kupfernen Gefäße, besonders die Röhren an den Helmen der Distillir-Blasen der Apotheker, Branntweinbrenner ꝛc. alle halbe Jahre durch Magistratspersonen urkundlich visitirt und für ihre Reinhaltung die erforderlichen Anordnungen getroffen werden sollen,
2) daß wegen Schädlichkeit der kupfernen Röhren allen Apothekern, Branntweinbrennern ꝛc. aufgegeben werden solle, innerhalb eines Jahrs auf ihren Distillir-Blasen statt der kupfernen Helme und Röhren, welche nach Verfluß dieser Zeit nicht mehr gebraucht werden, Helme und Röhren durch die Kühlfäßer von reinem Zinne sich anzuschaffen. Stuttg. den 26. Dec. 1812.

Königl. Ministerium des Innern.

Warnung vor Annahme falscher 6 kr. Stücke.

Nach der Anzeige des Kön. Oberamts Tuttlingen sind seit einiger Zeit viele falsche Königl. Württemberg. Sechs Kreuzer Stüke von dreierlei Gepräzen mit der Jahrszahl 1810. und neuerlich auch mit der Jahrszahl 1812. in Umlauf gekommen. Sie sind insgesamt von Meßing, äußerst schlecht versilbert, und außer ihrem zu geringen Gewichte vorzüglich daran kennbar, daß, wenn man sie auf einem Steine oder einer Feile reibt, der Messing sogleich sichtbar wird.

Es wird nun nicht nur das Publikum vor der Annahme dieser falschen Münze gewarnt, sondern auch den Königl. Landvogtei- und Oberämtern und andern Polizei-Stellen sorgfältige Aufmerksamkeit auf die Verfertiger und Verbreiter derselben aufgegeben. Stuttg. den 4. Jan. 1813.

Dekret des Königl. Departement der Finanzen, Sektion der Steuern. Eine Erläuterung des neuen Zoll-Tarifs vom 11. Nov. 1812. betreff. d. d. 4. Jan. 1813.

Da in dem neuen Zoll-Tarif vom 11. Nov. vor. Jahrs pag. 34. der Ausfuhr-Zoll von

„Valor in verschlossenen Paquets auf der Post verführt"

durch einen Druckfehler nicht ausgeworfen ist, so wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß von diesem Artikel auch fernerhin der bisherige Ausfuhrzoll mit 6 kr. von jedem Hundert Gulden statt findet.

Rechts-Erkenntnisse des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von Stuttgart zwischen Heinrich Mauch, Bürger zu Feuerbach, Kl. Anten, und dessen Schwestern, Bekl. Aten, eine Liedlohns-Forderung betr., wurde wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde per Reſcriptum verworfen. Stuttg. den 9. Dec. 1812.

2) In der Rechtssache zwischen Franz Joseph Richard, Mitglied des Gemeinderaths zu Speyer, wohnhaft zu Dürkheim, Kl. und dem Herrn Grafen Carl von Erbach-Wartemberg-Roth zu Roth, Bekl. verschiedene Capital-Forderungen nebst Zinsen, auch Entschädigung wegen aufgewandter Kosten betreffend, wurde erkannt, daß die erhobene Klage angebrachtermaßen nicht Statt habe, und der Kläger in die Kosten verurtheilt. Stuttg. den 12. Dec. 1812.

3) In der Appellations-Sache von Kirchheim unter Tek zwischen Johann Retter zu Oethlingen, Kl. Appellanten an einem, und Jacobina, Johann Beissers Eheweib zu Kirchheim cum curat. legit., Bekl. Appellatin am andern Theil, Vermögens-Zurükforderung betr., wurde die Urthel erster Instanz reformirt, compensat. expens. Stuttg. den 16. Dec. 1812.

4) In der Appellations-Sache von Wiesensteig zwischen Johannes Hauser von Pochingen, Kl. Nachbekl. Anten und Andreas Hofele von Wiesensteig, Bekl. Nachkläg. Aten, wurde in Betreff eines separat verhandelten Punkts der Nachklage auf Bezahlung der Hälfte des angeblichen Gewinns aus dem neueren gemeinschaftlichen

Wein- und Salz-Handel, Nachkläger, Appellat mit dieser Forderung unter Compensation der Unkosten abgewiesen. Stuttg. den 18. Dec. 1812.

Se. Königl. Maj. haben dem Kammerherrn und Oberhofmeister der Kron-Prinzessin Königl. Hoheit v. Seckendorf die unterthänigst nachgesuchte allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das von des Königs von Baiern Majestät ihm verliehene Gros-Kreuz des Baierischen Civil-Verdienst-Ordens tragen zu dürfen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Jan. dem bisherigen Oberumgelder Kegele zu Bebenhausen die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle zu ertheilen, und den Oberumgelder Bohnenberger von Tübingen zugleich zum Oberumgelder im Cameral-Distrikt Bebenhausen zu ernennen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. Jan. haben Se. Königl. Maj. den katholischen Stadtpfarrer Königsberger in Ulm zum provisorischen Decanats-Commissaire des Land-Capitels Blaubeuren allergnädigst ernannt.

Stuttgart, den 1. Jan. 1813. Die Allerhöchste Huld Seiner Königl. Majestät hat auch am heutigen Jahres-Tage von Württembergs glanzvollster Würde durch das reiche Geschenk von hundert Dukaten den Waisen des Stuttgarter Instituts das beglükende Zeugniß gegeben, daß ein König ihr Vater ist. Ihre Morgenandacht entflammte sich voll ehrerbietigen Dankes zum heißesten Gebet um des Himmels höchsten Segen, über das Haupt ihres erhabenen Wohlthäters.

Die Vorsteher des Königl. Waisenhauses.

Deyzisau, Eßlinger Oberamts. Schäferknecht David Müller von Deyzisau hat dem Johann Wilhelm Mozer von da, welcher, als er mit einem Nachen über den Nekar fahren wollte, das Unglük hatte, aus dem Nachen in den Fluß zu stürzen, mit großer Thätigkeit und Entschlossenheit das Leben gerettet. Es wird daher in Gemäsheit allerhöchsten Befehls des Königl. Departements des Innern Section der innern Administration diese rühmliche Handlung annit öffentlich belobt. Eßlingen, den 15. Dec. 1812. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Weitere Beiträge für verwundete Königl. Krieger:

von dem Königl. Geheimenrathe, Kammerherrn und teutsch Ordens-Commandeur, Grafen von Frohberg, von Altshausen — — — — —	150 fl.
durch den Oberumgelder Weismann zu Mergentheim, von sämtlichen Umgeldern des Oberumgelderamts Mergentheim — — — — — —	12 fl. 30 kr.
durch das Oberamt Riedlingen, von den Königl. Beamten und Dienern des Oberamts —	80 fl. 12 kr.

von den Einwohnern sämtlicher Amtsorte	369 fl. 14 kr.		
von dem Fürstlich Taxischen Rentamte Dürmentingen, — — —	11 fl.		
von den Juden-Gemeinden zu Buchau und Kappel — — —	40 fl.		
		500 fl.	26 kr.
von der Beamtung und sämtlichen Königl. Dienern, auch Zünften zu Ißny — — — —		95 fl.	
von der Gemeinde Hengen, Oberamts Urach, durch Pfarrer M. Gratianus — — — —		6 fl.	56 kr.
durch das Oberamt Münsingen, von sämtlichen Einwohnern des Oberamts — — — — —		366 fl.	9 kr.
durch Oberamtmann v. Werner zu Brakenheim von den Einwohnern des Oberamts — — —		284 fl.	40 kr.
vom Spitalmeister Winter zu Brakenheim — —		2 fl.	42 kr.
von dem Königl. Linien-Infant. Regiment Nro. 3. —		123 fl.	38 kr.
durch das Königl. Oberst-Jägermeisteramt, von demselben selbst, — — —	57 fl. 6 kr.		
von den Oberforstämtern Freudenstadt	69 fl.		
Engelberg	63 fl.		
Ulm —	55 fl.		
Rottweil	39 fl. 30 kr.		
Comburg	61 fl. 46 kr.		
Kirchheim	51 fl. 45 kr.		
Tübingen	64 fl. 54 kr.		
Crailsheim	35 fl. 16 kr.		
		497 fl.	17 kr.

Den 7. Jan. 1812.

In Abwesenheit des Vice-Präsidenten des Kön. Kriegs-Departem. General-Lieutenant v. Franquemont.

Ellwangen. Nach ergangenem allergnädigstem Befehl Kön. Krondomainen-Section vom 30. Sept. v. J. soll das allergnädigster Herrschaft heimgefallene Fall-Sölden-Gut des ohne Leibes-Erben verstorbenen Johann Merklens von Stoken, Ober- und Land-Cameralamts Ellwangen, in der Eigenschaft eines gemeinen Zinß- und Gült-Guts mit Anbedingung eines jährlichen Grundzinses von 1 fl. 30 kr. des Zehendens, der Steuer und der sonst gewöhnlichen Handdienste, an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Dieses Gütlein bestehet in einem kleinen einstöckigten Wohnhäuschen und einem bretternen Waschhäuschen, dabei ½ Vrtl. Garten und 1½ Mrg. Wiesen. Zum Verkauf ist Samstag der 16. Jan. bestimmt, an welchem Tag die allenfalsige Liebhaber sich Morgens 9 Uhr bei dem hiesigen Land-Cameralamt einzufinden haben. Den 3. Jan. 1813.

Kön. Landvogtei-Steueramt am Kocher, und Land-Cameralverwalt. Ellwangen.

Ellwangen. Da bei der am 19. Dec. v. J. vorgenommenen öffentlichen Versteigerung des von dem in Gannt gerathenen Xaver Manz von Oelrichsbronn bisher besessenen herrschaftlichen Fall-

Lehens, kein annehmliches Offert gemacht worden, so wird dieses Gut bis Mittwoch den 27. Jan. nochmalen unter den nemlichen Bedingungen, wie das erstemal, also in der Eigenschaft eines von allem Lehens-Verband freien, blos der Steuer-Zehend- und Gült-Reichung unterworfenen Guts, in Aufstreich gebracht, und werden die Liebhaber aufgefordert, sich an gedachtem Tag, Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Thannhausen einzufinden. Den 4. Jan. 1813. Kön. Land-Cameralamt.

Ellwangen. Die unterzeichnete Beamtungen sind angewiesen, der Kön. Stall-Kasse in Stuttgart 600 Schff. Haber abzugeben. Wegen der Beifuhr dieses Haber-Quantums von hier nach Stuttgart werden salva ratificatione Abstreichs-Akkorde abgeschlossen werden, wozu Mittwoch der 20. dieß Monats bestimmt ist, an welchem Tage sich die Liebhaber zu diesem Fuhrwesen, Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Land-Cameralamts-Wohnung einzufinden haben. Den 4. Jan. 1813.

K. Stadt- und Land-Cameralamt.

Gmünd. Durch das am 18. Dec. v. J. erlassene allergnädigste Decret ist bei dem zum Hospital gehörigen Georgishof eine nochmahlige Pachts-Versteigerung angeordnet worden. Dieses Gut, welches in einem einstöckigten Wohnhaus samt Stallung unter einem Dach, einem großen Schaafhaus dabei, 57½ Mrg. Wiesen, 9 Mrg. Aeker, 1½ Mrg. Hanfland, und 36 Mrg. Viehwaid besteht, wird dabei bis Dienstag den 19. Jan. Nachmittags 2 Uhr wiederholt auf 9 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wobei sich die Liebhaber auf dem Rathhause dahier einzufinden haben. Den 4. Jan. 1813.

Kön. Cameral-Verwaltung.

Göppingen. Bei dem Land-Cameralamt allhier wird Mittwoch den 13. Jan. 1813. die Beifuhr von 1,000 Scheffel Haber von dem hiesigen Kasten zum Königl. Marstall in Stuttgart in offentlichem Abstreiche verakkordirt werden. Diese Verhandlung wird hiemit bekannt gemacht, und die Liebhaber zu der Entreprise eingeladen, an gedachtem Tage, Vormittags 9 Uhr in der Land-Cameralamts-Wohnung sich einzufinden. Wobei noch bemerkt wird, daß die Beifuhr nach und nach mit monatlichen 100 Schff. geschieht. Den 29. Dec. 1812. K. Land-Cameralamt allda.

Maulbronn. Das nahe bei Maulbronn gelegene Seiden-Hofgut ist, nach allerhöchstem Befehl, neuerlich in Verleihung zu bringen. Es bestehet in einer guten Wohnung mit darunter befindlichen Stallungen, einem Scheuerle mit Dresch-Boden und Bärnen, auch einem dabei befindlichen Waschhaus, und 1 Mrg. 3½ Vrt. 11¼ Rth. Garten, 17 Mrg. 3 Vrt. 3¼ Rth. Wiesen, 54 Morgen ½ Vrt. 1½ Rth. Aekern, mit zerschiedenen Beinutzungen. Die Verleihung geschiehet auf 9 Jahre, von Georgii 1813 an, Beständer hat eine gerichtliche Caution von 600 fl. zu leisten, und Liebhaber zur Verleihung müssen sich mit obrigkeitlichen oberamtlich gefertigt- und gesiegelten Zeugnissen ausweisen, daß sie die nöthigen Kenntnisse im Feldbau, so wie das nöthige Vermögen zu Behauptung des Bestands und zu Leistung der Caution besitzen, wenn sie zu dem Aufstreich Zulassung finden wollen, der am 2. Febr. 1813. Vormittags 10 Uhr in der Cameralamts-Stube zu Maulbronn vorgenommen wird, von dem Landvogtei-Steueramt an der Enz, und Cameralamt Maulbronn.

Oberbettringen. Wegen einem eingekommenen Nachanbote ist der am 26. Nov. vorgenommenen Abstreichsverhandlung über den Kirchenbau zu Oberbettringen die allergnädigste Genehmigung versagt, und dagegen eine neue Verhandlung theils über die Steinhauer-Maurer- und Zimmerarbeit zusammen, theils über das ganze Bauwesen allergnädigst angeordnet worden. Zu Vornahme dieser Verhandlung wird nun Dienstag der 19. Jan. Vormittags 9 Uhr angeordnet, und solches hiemit zu dem Ende allgemein bekannt gemacht, daß sich die zur Mitsteigerung geneigten Handwerksmeister mit den nöthigen Zeugnissen über ihre Tüchtigkeit und Fähigkeit zu Leistung der erforderlichen Caution versehen, zu dieser Zeit im Wirthshause zu Oberbettringen einfinden mögen. Wobei noch ausdrüklich angemerkt wird, daß nach dieser Verhandlung kein Nachanbot mehr angenommen, sondern die Arbeit den wenigst fodernden Handwerksmeistern ohne weiters werde zugesagt werden. Gmünd, den 28. Dec. 1812. Kön. Oberamt.

Pfrondorf. Vermög allerhöchsten Reskripts vom 24. Dec. vor. Jahrs soll mit dem Königl. Maierei-Gut zu Pfrondorf eine nochmalige Verleihung auf 3fache Weise wie am 21. Nov.

vorgenommen werden. Zu dieser Verhandlung haben wir Dienstag den 2. Febr. Morgens 9 Uhr bestimmt, wozu wir die Liebhaber hiemit einladen, indem wir sie in Absicht der Bestandtheile des Guts und der vorläufigen Bedingnisse auf das Kön. Staaats- und Regier. Blatt vom 7. Nov. vor. Jahrs Nr. 47. und den schwäbischen Merkur vom 28. Okt. vor. J. Nro. 216. verweisen. Bebenhausen, den 5. Jan. 1813. Kön. Landvogtei-Steuerrath am mittlern Nekar, und Cameralverwalter zu Bebenhausen.

Backnang. Die Musterung der Conscriptionspflichtigen für das Jahr 1813. nimmt in dem hiesigen Oberamt den 6. Februar ungefähr ihren Anfang. Es werden daher alle Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts, welche vom 1. April 1788. bis lezten Merz 1795. gebohren sind, mithin in dem Alter von 18 bis 25. Jahre stehen, hiedurch aufgefordert, sich um diese Zeit zu Haus einzufinden, um zur gehörigen Zeit vor der Distrikts-Commission erscheinen zu können. Zugleich werden auch alle Obrigkeiten ersucht, auf die oben bemerkte Zeit alle diejenige aus disseitigem Oberamt nach Hause zu verweisen, welche in dem Alter von 18 bis 25 Jahren stehen, u. auch nachher keinem, der sich nicht mit einem neuen Certifikat legitimiren kann, den weitern Aufenthalt zu gestatten. Auch wird noch bemerkt, daß diejenige Conscriptionspflichtige, welche auf Berüksichtigung Anspruch machen wollen, ihre Gründe während der Musterung vorzubringen haben, indem dieselben nachher damit nicht mehr gehört werden können. Den 23. Dec. 1812. Kön. Oberamt.

Ellwangen. Die Musterung der Conscriptionspflichtigen für das Jahr 1813. wird in hiesigem Oberamt zu Anfang des Monats Februar vorgenommen. Es werden deswegen alle von Haus abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche vom 1. April 1788 bis 1795. gebohren sind, mithin in dem Alter von 18 bis 25 Jahr stehen, hiemit aufgefordert, sich in ihrem Wohnort einzufinden, und an dem noch zu bestimmenden Tag vor der Distrikts-Commission zu erscheinen. Die Conscriptionspflichtigen von 25 bis 40 Jahr haben ihren Aufenthaltsort den ihnen vorgesezten Schultheißen anzuzeigen, damit diese bei der Musterung die erforderliche Auskunft geben können. Die Obrigkeiten werden ersucht, diejenige Conscribirte des hiesigen Oberamts, welche bei der Musterung zu erscheinen haben, auf obenbestimmte Zeit nach Hause zu verweisen. Den 18. Dec. 1812. Kön. Oberamt.

Gerabronn. Die aus dem hiesigen Oberamt gebürtigen abwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge von 18 bis 25 Jahren werden hiemit aufgerufen, sich zu Ende des Monats Jan. 1813. in ihrem Heimwesen einzufinden, um bei der mit dem 1. Febr. anfangenden Musterung erscheinen zu können. Indem man die Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten um gefällige Bekanntmachung bittet, ersucht man dieselben, die in ihren Bezirken sich aufhaltenden Conscriptionspflichtigen in ihr Heimwesen zu verweisen. Den 17. Dec. 1812. Kön. Oberamt.

Leutkirch. Alle abwesende Militairpflichtige aus disseitigem Oberamt, welche am 1. April 1813. das 18te Jahr erreichen, und das 25 Jahr noch nicht vollstrekt haben, werden hiemit aufgefordert, sich, da die Jahrsmusterung in den ersten Tagen des Januars 1813. ihren Anfang nimmt, zu Anfang künftigen Jahrs in ihrem Heimwesen einzufinden, widrigenfalls sie die auf ungehorsames Ausbleiben gesezte Strafen zu gewarten haben. Zugleich werden auch alle Obrigkeiten geziemend ersucht, sämtlich aus disseitigem Oberamt gebürtige junge Leute von obigem Alter nach Hause zu verweisen, und auch nachher keinem derselben, wenn er sich nicht durch ein neues Certificat legitimiren kann, einen Aufenthalt zu gestatten. Den 10. Dec. 1812. Kön. Oberamt.

Lorch. Da die Musterung der Conscriptionspflichtigen auf das Jahr 1813. zu Ende Januars den Anfang nehmen wird, so werden sämtliche Conscribirten des disseitigen Oberamts vom 18 bis 25 Jahre hiemit aufgefordert, sich bis den 26. Jan. 1813. in ihrem Heimwesen einzufinden. Den 22. Dec. 1812. Kön. Oberamt.

Maulbronn. Am 20. Febr. wird die Jahrs-Musterung in hiesigem Oberamt ihren Anfang nehmen. Sämtliche Conscriptionspflichtige, welche vom 1. April 1788. bis den 31. Merz 1797. gebohren sind, mithin in dem Alter von 16 bis 25 Jahren stehen, als in welchem Alter solche dieses

Jahr persönlich zu erscheinen haben, mit Ausnahme derjenigen einzelnen Söhne und Lehrjungen, die unter dem Alter von 18 Jahren stehen, werden hiemit, wes Standes sie immer seyn mögen, bei den in den Conscript.Gesezen bestimmten Strafen aufgefordert, spätestens bis den 18. Febr. 1813. in ihrer Heimat sich einzufinden, und bei der Musterung zu erscheinen. Alle weitere noch unter dem Alter von 40 Jahren stehende Conscriptionspflichtige aber werden hiedurch angewiesen, von dem Ort ihres Aufenthalts ihre Eltern oder Pfleger zu benachrichtigen, damit solche die Orts-Vorsteher davon in Kenntniß sezen, und diese sodann bei der Musterung selbst die nöthige Auskunft geben können. Zugleich werden alle Obrigkeiten ersucht, auf oben bemerkte Zeit alle Conscriptionspflichtige, welche in dem Alter sich befinden, wo sie persönlich erscheinen müssen, nach Hause zu verweisen, und nachher keinem derselben, wenn er sich nicht durch ein neues Certifikat legitimiren kann, den Aufenthalt zu gestatten. Den 27. Dec. 1812. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Da am 8. Febr. 1813. die Conscriptions-Revision im hiesigen Oberamt ihren Anfang nimmt, so werden sämtliche Conscriptionspflichtige vom 18 bis 25ten Jahresalter, d. h. diejenige, welche am 1. April 1813. das 18te Jahresalter zurükgelegt, und diejenige, welche an diesem Termin das 25 Jahresalter noch nicht vollendet haben, hiemit aufgefordert, sich bei Vermeidung der auf ihr ungehorsames Ausbleiben gesezten Legal-Strafe längstens bis am 7. Febr. in ihren Geburtsort zurükzubegeben, und der Jahrsmusterung zu unterwerfen. Zugleich werden auch sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden andurch geziemendst ersucht, alle in dero Amtsbezirken befindliche disseitige Conscriptionspflichtige von jenem Alter in ihr Heimwesen zurükzuweisen, und ihnen ohne Vorlage eines neuen Certifikats, keinen Aufenthalt mehr zu gestatten. Den 21. Dec. 1812. Kön. Oberamt.

Nagold. Die Musterung der militairpflichtigen Mannschaft, welche den 1. April 1813 das 25 Jahr noch nicht erreicht, aber das 18te Jahr zurükgelegt hat, beginnt in dem disseitigen Oberamts-Bezirk den 25. Januar; weswegen alle abwesende Militairpflichtige, welche in dem angegebenen Alter stehen, und nicht durch höhere Befehle ihrer Dienstpflichtigkeit entlassen worden sind, hiemit aufgerufen werden, bei Vermeidung der bekannten gesezlichen Strafen, sich zu obiger Zeit ohnfehlbar in Person zu stellen. Den 2. Jan. 1813. Kön. Oberamt.

Neresheim. Da die Jahrsmusterung für 1813. am 25. Jan. in hiesigem Oberamt den Anfang nimmt; so werden sämtliche auswärts befindliche Conscriptionspflichtige, die das 25. Jahr noch nicht zurükgelegt, und das 18te erreicht haben, aufgefordert, sich am 24. zuverläßig in ihrem Heimwesen einzufinden, sich bei der Musterung zu stellen, und der Strafe des Ungehorsams nicht auszusezen. Zugleich werden auch die Orts-Obrigkeiten gebeten, derlei Conscriptionspflichtige auf die oben bestimmte Zeit nach Hauß zu weisen, und denselben keinen Aufenthalt geben zu lassen, wenn sie sich nicht mit neuen Erlaubnis-Scheinen ausweißen können. Den 22. Dec. 1812. K. Oberamt.

Neuenbürg. Die Conscription wird zu Anfang des Februars in hiesigem Oberamt vorgenommen werden. Alle Conscriptionspflichtige ohne Unterschied, welche bis den 1. April 1813 das 18 Jahr vollendet, und das 25 Jahr noch nicht zurükgelegt haben, haben sich am 2. Febr. in ihrem Geburtsort unfehlbar einzufinden. Die Conscriptionspflichtige von 25 Jahren und darüber, so wie die unter 18 Jahr, sind zwar auch heuer wieder von dem persönlichen Erscheinen bei der Musterung freigesprochen, sie haben jedoch, wenn sie nicht zu Hauß sich aufhalten, ihre Eltern, Pfleger oder Anverwandte von dem Ort ihres Aufenthalts, und ihren übrigen Verhältnissen zu benachrichtigen, damit bei der Musterung die nöthige Auskunft ihretwegen gegeben werden kann. Den 25. Dec. 1812. Kön. Oberamt.

Ravensburg. Die Jahrsmusterung für das Jahr 1813. wird in disseitigem Oberamt im Monat Februar vorgenommen werden. Es werden daher alle Militairpflichtige disseitigen Oberamts, von 18 bis 25 Jahr, welche nemlich am 31. Merz 1813 das 18te Jahr zurückgelegt, und das 25te Jahr noch nicht erreicht haben, aufgefordert, sich bis den 1. Febr. 1813. ohnfehlbar in ihrer Heimath einzufinden, und die Stellung vor der Distrikts-Commission daselbst abzuwarten. Zugleich werden sämtliche Oberämter ersucht, den aus dem Oberamt Ravensburg gebürtigen Militairpflich-

tigen von 18 bis 25 Jahren, welche sich in ihren Amtsbezirken aufhalten, aufzugeben, daß sie sich bis den 1. Febr. unfehlbar zu Haus einzufinden haben. Den 30. Dec. 1812. K. Oberamt.

Biberach. Der von Höfen, hiesigen Oberamts gebürtige, Joh. Baptist Schneider, von Profeßion ein Wagner, 27 J. alt, welcher von dem Großherzl. Badischen Bezirksamt Markdorf, wo er sich bürgerlich niedergelassen hatte, reklamirt, und von lezterm auch in sein Heimwesen transportirt wurde, hat Gelegenheit bekommen, an der Kön. Württemb. Gränze bei Neuhauß zu entweichen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Behörden werden ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt an das hiesige Oberamt liefern zu lassen. Den 15. Dec. 1812.
Kön. Oberamt.

Brakenheim. Johann Conrad Schlag, Bauer von Ochsenbach, welcher auf die früher erlassene Ediktal-Ladungen nicht erschienen ist, wird hiemit unter der Bedrohung, daß sein bereits annotirtes Vermögen im Ausbleibungsfall werde confiscirt werden, zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten um dritten- und leztenmal aufgefordert.
Kön. Oberamt.

Heidenheim. Der zur Assentirung eingelieferte Johann Georg Wemmer von Hermaringen, Barbierer-Gesell, 21 J. alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat sich aus dem Rekruten-Saal in Stuttgart entfernt. Sämtliche hohe und niedere Orts-Obrigkeiten werden daher ersucht, auf diesen Purschen alles Ernstes zu fahnden, und solchen auf Betreten wohlverwahrt an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 28. Dec. 1812.
Königl. Oberamt.

Neuhausen ob Eck, Oberamts Tuttlingen. Johannes Seeh, Artillerist bei dem im Feld stehenden Königl. Artillerie-Corps, gebürtig von Neuhausen, ist in Rußland aus dem Bivouacque am 20. August d. J. desertirt. Sämtliche betreffende Behörden werden um Aufmerksamkeit auf den Flüchtling und um dessen Einlieferung auf Betreten an unterzeichnete Stelle gebeten. Den 27. Nov. 1812.
Kön. Oberamt Tuttlingen.

Alpek. In dem Ort Langenau ist die dasige Commundieners-Stelle welche 100 fl. baar Geld und etwa 20 fl. Accidenzien beträgt, vacant, eben so der Amtsdiener- und Feldschüzen-Dienst zu Weidenstetten, dessen Ertrag 124 fl. baar Geld beträgt. Diejenige gediente Individuen, welche nach der Vorschrift hierauf Anspruch machen, und sich darum bewerben wollen, haben sich deshalben schriftlich zu melden, bei dem
Kön. Oberamt.

Böblingen. Regina Kellerin von Holzgerlingen, welche 34 J. alt und grosser Statur ist, ein weißes glattes Angesicht, gelbe Haare, große Nase und großen Mund hat, soll wegen ihres sechsten Exortations-Vergehens von 6 Jahren an ihren Strafort eingeliefert werden, machte sich aber flüchtig, und lies seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören. Da sie nun auf allerhöchsten Befehl des Königl. Hochpreißl. Criminal-Tribunals zu Eßlingen in öffentlichen Blättern vorbeschieden werden soll; so ersuche ich alle Königl. Hochlöbl. Militair- und Civil-Behörden, auf diese Vagantin zu fahnden, und sie im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 25. Dec. 1812.
Kön. Oberamt.

Waiblingen. Ein von dem Schuzjud Seligmann von Aldingen wegen Verdacht eines Tuchdiebstahls gestern bis Neckarrems verfolgter Pursch fand Gelegenheit zu entkommen, und konnte bis jezt nicht ausgekundschaftet werden. Derselbe ist nach Angabe des Seligmann ungefehr 5 Fuß 5 Zoll groß, von starker Leibes-Constitution, und hat einen starken rothen Bart, auf dem Leib ein rothes Barchetwammes mit schwarzen Streifen, gelblederne lange Hosen, Stiefeln, und eine grüne lederne Kappe. In dem von ihm zurükgelassenen Pack fand man ein Stück Tuch von 3 Ehlen und 2 Vierteln breit mit einigen Flecken, 1 dito von 4 Ehl. 1 Vrt. 2 Ehl. breit. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden geziemend ersucht, die zu Entdekung dieses Menschen führende Notizen hieher mitzutheilen, oder denselben auf Betreten zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen; diejenige, welche an das vorgefundene Tuch eine Ansprache zu haben glauben, haben sich bei hiesigem Oberamt zu melden. Den 1. Jan. 1813.
Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage.)

Beilage zu Nro. 2.

des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1813.

Blaubeuren. Der Conscriptionspflichtige Carl Philipp Friedrich Lang, Handelsmann von Blaubeuren, welcher zwar früher für absolut untüchtig erklärt, und ebenso 1811. in die Liste eingetragen worden ist, und sich im Jahr 1810. von Haus entfernt hat, wird nunmehr, da seine absolute Untüchtigkeit nicht anerkannt wurde, zum drittenmal aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten in seinem Heimwesen einzufinden, und die Conscription persönlich zu berichtigen, widrigenfalls dessen Vermögen confiscirt werden wird. Kön. Oberamt.

Blaubeuren. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche noch bei keiner Musterung sich gestellt haben, und größtentheils als unehlich gebohren dem Oberamt Blaubeuren von andern Oberämtern übergeben wurden, werden hiemit unter Anberaumung eines 4-monatlichen Termins zum zweitenmal zur Rükkehr in ihre Heimath und zur Berichtigung der Conscription aufgefordert, widrigenfalls ihr Vermögen confiscirt werden wird: Ge. Ferdinand Heß und Joh. Fried. Christ. Walter von Blaubeuren. Joh. Baptist Ammann von Arnegg. Nikol. Stängle von Bappenlau. Balthas Huber von Bermaringen. Joh. Ge. Lang von Gerhausen. Franz Ant. Rußmaier, Maurer von Klingenstein. Jos. Wolf, Baurenknecht von Tomerolingen. Kön. Oberamt.

Blaubeuren. Die Conscriptionspflichtige Barthle Steaub und Johs. Uebele von Merklingen, welche als neu acquirirte Königl. Unterthanen den Conscriptions-Gesezen unterworfen sind, sich aber noch nicht bei der Conscription gestellt haben, werden hiemit zum drittenmal unter Androhung der in den Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen, namentlich unter dem Präjudiz, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden wird, aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten in ihrer Heimath einzufinden, und die Conscription zu berichtigen. Kön. Oberamt.

Blaubeuren. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige, welche als neu acquirirte Königl. Unterthanen den Conscriptions-Gesezen unterworfen sind, sich aber ungeachtet der erlassenen 3maligen Vorladungen noch nicht bei der Conscription gestellt haben, werden hiemit zum erstenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in ihre Heimath zurükzukehren, und die Conscription zu berichtigen, widrigenfalls ihr zur Confiscation annotirtes Vermögen wirklich confiscirt werden wird. Von Bermaringen: Joh. Ge. Lohrmann, Bauer. Christoph Ehrhard, Weber. Jak. Erhard, Zimmermann. Andr. Worz, Bauer. Mich. Kettinger, Bauer. Joh. Ge. Maier, Schuster. Johann Pet. Schüle. Phil. Hopfensiz. Johs. Weber, Bauer. Jak. Schmid, Weber. Dan. Wörz, Bauer. Von Bollingen: Andr. Mangold, Chirurgus. Christ. Glöller, Bauer. Adam Mauser, Bauer. Jos. Merkle. Matth. Weiß, Zimmermann. Von Dornstadt: Jos. Eisenlauer, und Severin Maier. Von Herrlingen: Nikol. Mäschle. Conr. Groner. Jak. Busch. Jos. Goldhorn. Franz Xav. Schönweis. Joh. Jak. Kutscheurath. Joh. Ge. Treier. Andr. Häusler. Leonhard Müller, Schuster. Mich. Haas. Joh. Ant. Clemens. Joh. Ge. Knab. Joh. Ant. Keller. Andr. Bitter, Schneider. Mich. Häfner. Barthol. Kammerer. Joh. Jos. Brükner. Von Klingenstein: Sebast. Sondele, Müller. Joh. Hagenmüller, Schneider. Ant. Braun, Papierer. Von Merklingen: Thomas Maier, Weber. Leonh. Hagmaier, Bauer. Johs. Ludi, Weber. Christ. Ludi, Zimmermann. Von Nellingen: Joh. Wittlinger, Bauer. Marx Christoph Hebich, Candidat. Von Scharenstetten: Johs. Reto, Taglöhner. Dan. Fuchs, Mezger. Von Them-

menhausen: David Heinrich. Von Tomerdingen: Ignaz Henne, Maurer. Christian Knehringer. Von Wippingen: Joh. Ge. Herrmann. Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Nachstehende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich zwischen der ersten und zweiten Conscript. Ordnung entfernt, und auf die nach geschehener Vermögens-Annotation erlassene Citation nicht gestellt haben, werden hiemit zum zweitenmal bei Verlust ihres bereits annotirten Vermögens aufgerufen, binnen 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren. Von Freudenstadt: Joh. Gottl. Schreiber, Nagelschmid. Ge. Fried. Münster, Tuchmacher. Johs. Ziegler, Nagelschmid. Joh. Jak. Link, Weber. Joh. Fried. Weikert, Färber. Joh. Heinr. Schmid. Von Aach: Johannes, Sohn der Agnes Catharina Hoferin. Jak. Kübler. Von Baiersbronn: Johs. Fahrner. Gottl. Bäuerle. Carl Böhringer, Apotheker. Joh. Casp. Trük, Schuster. Jak. Fried. Mast. Von Christophs- und Friedrichsthal: Joh. Pet. Weber, Nagelschmid. Jak. Fried. Weber, Schloßer. Von Dornstädt: Johs. Eberlen, Schneider. Christ. Ammer, Schmid. Von Glatten: Matth. Haug. Johs. Winkler, Schuster. Von Grünthal: Johs. Pfeiffer, Wagner. Gottl. Zinser, Weber. Von Grömbach: Johs. Reute. Johannes Schaible, Weber. Von Hallwangen: Johs. Würfele, Weber. Von Herzogweiler: Joh. Ge. Haas. Von Hörschweiler: Matth. Meng, Weber. Christ. Kübler, Weber. Joh. Ge. Oesterlen, Schuster. Von Hochdorf: Joh. Peter Pfeifen. Von Huzenbach: Jak. Berger, Schneider. Von Lauterbad: Johs. Weigold, Zimmermann. Von Lombach: Matth. Schaber, Schuster. Von Reunek: Joh. Ge. Schmid, Maurer. Joh. Mart. Schmid, Schuster. Von Oberiflingen: Andr. Ziegler. Von Obermußbach: Joh. Adam Frei, Nagelschmid. Von Pfalzgrafenweiler: Joh. Ge. Strähler, Chirurgus. Joh. Ge. Luz, Schmid. Joh. Mart. Wagner, Bek. Gottfr. Bachmann. Mich. Kaz, Bek. Peter Rath, Weber. Joh. Ge. Bauer. Ge. Fried. Haier, Schmid. Von Reichenbach: Johann Adam Wälde, Schmid. Ludw. Teufel, Schneider. Johs. Wirth, Mezger. Von Rodt: Joh. Mich. Eberhardt, Schneider. Joh. Adam Eberhardt. Joh. Ge. Raunser, Hafner. Von Thumlingen: Joh. Michael Bohnet, Schmid. Mich. Reuter, Schuster. Andr. Schmid, Schmid. Mich. Vetter, Schneider. Johs. Rieger, Wagner. Joh. Ge. Hauer, Schmid. Von Unterwaldach: Christ. Ruoß, Schuster. Von Vesperweiler: Joh. Martin Sackmann, Schmid. Von Wittlensweiler: Joh. Jak. Döker, Schuster. Ge. Fried. Bletscher, Schuster. Joh. Adam Bletscher, Schuster. Joh. Martin Rauter. Von Wittendorf: Joh. Mich. Widmaier, Schneider. Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich zwischen der ersten und zweiten Conscriptions-Ordnung entfernt und auf die nach geschehener Vermögens-Annotation erlassene zwei Citationen nicht gestellt haben, werden hiemit zum 2ten und leztenmal bei Verlust ihres bereits annotirten Vermögens aufgerufen, binnen 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren. Von Aach: Christ. Wennagel, Bek. Von Besenfeld: Jak. Friedrich Sakmann, Zimmermann. Ge. Fried. Klumpp, Weber. Johannes Sakmann, Zimmermann. Michael Frid. Ludwig Klumpp, Bek. Andr. Klumpp, Bek. Von Dornstädt: Christ. David Stoll, Weber. Ge. Fried. Ostertag, Wasenknecht. Joh. Fried. Sailer, Schreiner. Von Glatten: Christ. Gubl, Zimmermann. Mich. Seeger, Zimmermann. Von Grömbach: Carl Philipp Poller, Bortenwirker. Von Neuneck: Andr. Frei, Weber. Von Pfalzgrafenweiler: Joh. Martin Schumacher, Schlosser. Jakob Heinzelmann, Weber. Kön. Oberamt

Neuenbürg. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige, welche sich vor Einführung der Conscriptions-Geseze von 1806. von Haus entfernt, und sich indeß nicht gestellt haben, werden andurch aufgefordert, bei Verlust ihres Vermögens innerhalb 4 Monaten sich vor Oberamt zu stellen, und zwar zum erstenmal von Bernbach: Gottfr. Adam Grasle, Schlosser. Von Loffenau: Joh. Ge. Volz, Bek. Joh. Ge. Schweikhard, Gerber. Christoph Klenk, Kupferschmid. Christoph Jak. Meermann, Nagelschmid. Von Neusaz: Christoph Fried. Greuel, Bek. Jak. Friedrich Luz, Maurer. Von Rotensohl: Gottfr. Knöller. Johs. Kanz, Schuster. Joh. Andr. Pfeifer, Schmidt. Von Wildbaad: Joh. Ge. Holzinger. Von Beinberg: Johann Jakob

Stahl, Baurenknecht. Von Dennjächt: Michael Bohnenberger, Weber. Von Igelsloch: Ulrich Rothaker, Weber. Von Liebenzell: Joh. Jak. Wüst, Schneider. Ge. Fried. Kirms, Schlosser. Joh. Adam Seyfried, Bek. Wilh. Jos. Hafner, Strumpfweber. Ge. Fried. Diefenbach, Dreher. Joh. Mich. Lutz, Maurer. Von Oberlengenhard: Martin Rometsch. Von Schömberg: Johs. Kling, Provisor. Ulrich Schröter, Maurer. Ge. Fried. Geisert, Provisor. Michel Wolfgang Rill, Keßler. Joh. Ge. Löber, Zeinenmacher. Von Unterhaugstett: Ge. Heinr. Schnierle, Schuster. Von Zainen: Joh. Adam Maisenbacher, Weber. Von Ernstmühle: Ge. Jak. Härter, Rotgerber. Zum zweitenmal von Rotensohl: Friedrich Kull. Von Oberlengenhard: Johs. Rothfuß, Schuster. Von Monakam: Joh. Mich. Weinmann, Weber. Zum drittenmal von Calmbach: Carl Fried. Eben, Bijoutier. Von Dobel: Egidius Keller, Steinhauer. Von Enzklösterlen: Ge. Phil. Hitscherich, Spurius. Von Rotensohl: Matth. Knöller.

Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Nachstehende Conscriptionspflichtige ledige Leute, die sich vor Einführung der ersten Conscriptions-Ordnung von 1806. von Haus entfernt haben, und die 3mal unter wirklicher Androhung der Vermögens-Confiscation ohne Erfolg zur Rükkehr bereits aufgefordert worden sind, werden nun benachrichtigt, daß ihr Vermögen zur Confiscation wirklich annotirt seie, und daß diese Confiscation werde vollzogen werden, wenn sie binnen der Frist von 4 Monaten nicht zurükkehren, und ihre Vertheidigungsgründe ausführen, und zwar werden von dieser Annotation benachrichtigt, zum erstenmal von Neuenbürg: Joh. Ulrich Fischer, Schuster. Christ. Fried. Bolley, Schneider. Joh. Jak. Fischer, Hafner. Gottl. Fried. Meeh, Mezger. Christoph Fried. Güttinger, Weissgerber. Phil. Gottl. Müller, Schneider. Joh. Fried. Stängelen, Schuster. Phil. Fluhrer, Mahlknecht. Von Ahrnbach: Jonathan Maier. Von Calmbach: Gottl. Fried. Rau, Bek. Johs. Riexinger, Hufschmid. Egidius Bott, Schuster. Jak. Vischer, Spurius. Ge. Fried. Seyfried, Mezger. Jak. Fried. Rau, Schmid. Christoph Fried. Rau, Weber. Von Conweiler: Christoph Renschler, Bek. Ludwig Fried. Rühlen, Schuster. Ludw. Fried. Schaber, Bek. Andr. Renschler, Bek. Joh. Mich. Genntner, Bek. Von Dobel: Jak. Fried. Ruf, Kiefer. Elias Lehmann, Fabrikant. Andr. Greuel, Schmid. Von Engelsbrand: Sebast. Fischer, Schuster. Joh. Ge. Krauth, Schmid. Joh. Mart. Spehr, Schmid. Joh. Michel Großhanns, Schneider. Von Enzklösterlen: Ge. Martin Heinz, Maurer. Joh. Friedrich Günther, Schuster. Von Feldrennach: Phil. Pfleger, Bauer. Joh. Gottfr. Schönthaler, Bek. Matth. Waker, Schuster. Jak. Frid. Schmid, Bek. Gottl. Frid. Schönthaler, Dreher. Ludw. Frid. Kramer, Nagelschmid. Jak. Fried. Pfleger, Bauer. Joh. Michael Eppinger, Schuster. Johann Phil. Fauth, Kübler. Andr. Jak. Obrecht, Maurer. Von Gräfenhausen: Johann Ge. Rittel, Maurer. Joh. Michel Hiller, Bek. Gottl. Kratzer, Bek. Von Grunbach: Jak. Friedrich Burkhardt, Schmid. Christ. Klotz, Bek. Ge. Martin Schwarz, Schuster. Mich. Schwarz, Schuster. Von Herrenalb: Adam Fried. Waidner, Zimmermann. Von Höfen: Christ. Fried. Knöller, Bek. Christoph Frid. Knöller, Bek. Christoph Fried. Bedamer, Bek. Von Kapfenhardt: Thomas Hölzlen, Maurer. Von Langenbrand: Jak. Vischer, Spurius. Von Loffenau: Ge. Adam Klenk, Mezger. Joh. Martin Mahler, Bek. Phil. Jak. Lufft, Kiefer. Jak. Stephan Merklen, Schneider. Von Salmbach: Jak. Dürr, Mezger. Von Schwann: Ge. Phil. Seeger, Mezger. Ludw. Fried. Pfeiffer, Schuster. Joh. Ge. Käfer, Mezger. Von Unterniebelsbach: Matth. König, Weber. Von Waldrennach: Joh. Michel Fischer, Schuster. Von Wildbaad: Gottl. Fried. Keller, Spurius. Jos. Fried. Schmid, Mezger. Johann Jakob Kettner, Bek. Andr. Phil. Kraus. Phil. Jak. Schmid, Bek. Jak. Friedrich Schrift, Bijoutier. Phil. Jak. Bott, Bek. Joh. Jak. Stieringer, Schmid. Jak. Fried. Schwarz, Nadler. Johann Christ. Horkheimer, Mezger. Carl Fried. Bürklen, Schneider. Johan. Magenreuter, Zimmermann. Joh. Fried. Rexer, Handlungs-Commis. Gottl. Heinr. Schwarz, Hutmacher. Carl Fried. Schmid, Bek. Von Unterreichenbach: Gottl. Kusterer, Bijoutier.

Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche sich in dem Zwischenraum von Einführung der Conscriptions-Ordnung von 1806. bis zu Erscheinung der 2ten vom 20. Aug. 1809. von Haus entfernt haben, werden hierdurch aufgefordert, bei Verlust ihres Vermögens innerhalb 4 Mo-

saten sich vor Oberamt zu stellen, und zwar zum erstenmal von Wildbaad: Joh. Fried. Hammer, Mezger. Zum zweitenmal von Wildbaad: Johann Ge. Bäzner, Strumpfweber.
Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Nachstehende Conscriptionspflichtige ledige Leute, die sich in dem Zwischenraum von Einführung der ersten Conscriptions-Ordnung von 1806. bis zu Erscheinung der zweiten vom 20. Aug. 1809. von Haus entfernt haben, und die 3mal unter wirklicher Androhung der Vermögens-Confiscation ohne Erfolg zur Rükkehr bereits aufgefordert worden sind, werden nun benachrichtigt, daß ihr Vermögen zur Confiscation wirklich annotirt seie, und daß diese Confiscation werde vollzogen werden, wenn sie binnen der Frist von 4 Monaten nicht zurükkehren, und ihre Vertheidigungs-Gründe ausführen. Und zwar werden von dieser Annotation benachrichtigt zum erstenmal von Ottenhausen: Ge. Fried. Frez, Maurer. Von Liebenzell: Johann Sebast. Zimmermann, Schlosser. Von Schwann: Ludw. Schofer. Zum drittenmal von Calmbach: Ernst Fried. Eben, Bijoutier. Von Dennach: Joh. Matth. Neuweiler, Bek. Von Gräfenhausen: Joh. Mich. Becht, Kiefer. Von Höfen: Ludw. Springer, Säger. Von Langenbrand: Jakob Reuschler. Von Oberniebelsbach: Gottfr. Uebelhör, Schmid. Von Ottenhausen: Christ. Federmann, Kiefer. Joh. Mich. Federmann, Schreiner. Von Salmbach: Joh. Mich. Faas, Schmid. Von Schwann: Ludw. Fried. Schönthaler, Schuster. Jak. Fried. Schönthaler, Schneider. Joh. Mich. Faas, Schmid. Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige ledige Leute, die sich nach Einführung der Conscriptions-Ordnung vom August 1809. von Hauß entfernt haben, werden andurch aufgefordert, bei Verlust ihres Vermögens innerhalb 4 Monaten sich vor Oberamt zu stellen. Und zwar werden zum erstenmal vorgeladen von Wildbaad: Joh. Mich. Kübler, Maurer. Zum erstenmal von Conweiler: Joh. Phil. Calmbacher, Maurer, Spurius, ist mit seiner Mutter Elisabetha Calmbacher weggezogen, und soll sich in Stutgart befinden. Von Enzklösterlen: Johannes Schauz. Zum zweitenmal von Höfen: Ge. Adam Braun, Kübler. Von Langenbrand: Mattheus Fischer. Von Liebenzell: Ge. Heinr. Ehnig. Joh. Christoph Gengenbach, Zimmermann.
Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Nachstehende Conscriptionspflichtige ledige Leute, die sich nach Erscheinung der Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. von Haus entfernt haben, und die 3mal unter wirklicher Androhung der Vermögens-Confiscation ohne Erfolg zur Rükkehr bereits aufgefordert worden sind, werden nun benachrichtigt, daß ihr Vermögen zur Confiscation wirklich annotirt sei, und daß diese Confiscation werde vollzogen werden, wenn sie binnen der Frist von 4 Monaten nicht zurükkehren, und ihre Vertheidigungs-Gründe ausführen, und zwar werden von dieser Annotation benachrichtigt, zum erstenmal von Neuenbürg: Carl Fried. Walther, Nagelschmid. Mattheus Blaich, Schmid. Von Bürkenfeld: Andr. Roth, Maurer. Gottfried Bäzner, Schreiner. Von Herrenalb: Joh. Fried. Bek, Zimmermann. Von Beinberg: Joh. Ge. Schaible, Spurius. Von Schömberg: Johs. Oehlschläger, Weber. Von Unterhaugstett: Johs. Kopp, Baurenknecht. Zum zweitenmal von Unterhaugstett: Ge. Fried. Oehlschläger, Weber.
Kön. Oberamt.

Blaubeuren. Catharina Reichlin von Weiler, hiesigen Oberamts, welche wegen Aussezung ihres Kindes bei dem Kön. Baierischen Landgericht Dillingen in Verhaft und Untersuchung gekommen, ist durch Hülfe eines Königl. Baierischen Soldaten in Dillingen aus dem Arrest entwichen. Dieselbe ist 28 J. alt, mittlerer Größe, hat braune Haare, niedere Stirne, braune Augbraunen, blaue Augen, kurze Nase, rundes Kinn, rundes Gesicht, blaße Gesichtsfarbe, schwachen Körperbau, und trug bei ihrer Entweichung einen grünwollenenen Rok, ein roth und schwarzgedupftes Kittele, eine sogenannte Barthaube mit schwarzem Band. Alle resp. Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden ersucht, auf diese Person genau fahnden, dieselbe auf Betreten arretiren, und an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 30. Dec. 1812.
Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 16. Jan.

Belohnung des Schultheissen zu Murr.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, dem Schultheissen Pfuderer zu Murr, Oberamts Marbach, wegen seines Benehmens bei einem, auf das Leben Sr. Königl. Majestät gerichteten Mordanschlag den Charakter als Amtmann zu ertheilen, und die goldene Civil-Verdienst-Medaille durch den Minister des Innern in der Section der innern Administration überreichen zu lassen. Stuttgart, den 11. Jan. 1813. Königl. Ministerium des Innern.

Die amtlichen Quittungen der Königl. Cassen-Beamten betr.

Die sämtlichen Königl. Cassen-Beamte und Rechner werden hiemit angewiesen, in Zukunft bei Versendung amtlicher Quittungen keinen Geldwerth auf die Adresse zu sezen. Stuttgart, den 9. Jan. 1813.
Auf besondern Befehl. Section der Kron-Domainen.

Polizei-Verordnung, die Feuerzeichen bei einem in der hiesigen Königl. Residenz-Stadt und deren Nachbarschaft ausgebrochenen Brand betreffend.

Se. Königl. Majest. haben durch ein allerhöchstes Decret v. 29. Nov. 1812. in Betreff der bei einem entstehenden Brand in der Königl. Residenzstadt und deren Nachbarschaft dem Publikum zu ertheilenden Feuerzeichen allergnädigst verordnet, daß die zum ersten Feuerzeichen bisher gebrauchte sogenannte Beichtgloke nie mehr zu diesem Gebrauch, sondern nur zu deren übrigen kirchlichen Bestimmungen angezogen werden solle;

was aber die übrige Feuerzeichen betrift, so wird

1) bei einem in der Königlichen Residenzstadt selbst entstandenen Brand, falls sich derselbe

a) bei Tag ereignen sollte,

auf dem großen Stiftskirchenthurm vorerst und sogleich mit den beiden sogenannten Schlag-Glocken welche ausserhalb des Thurms befindlich sind, durch anhaltende ab-

gesezt schnell auf einander folgende Schläge an dieselbe, so wie an die große Uhrenglocke innerhalb des Thurms das Feuerzeichen gegeben, diß Zeichen aber unverzüglich auch von dem Thürmer auf dem Spital-Thurm durch ähnliche anhaltende schnelle Schläge an die daselbst befindliche große Uhrenglocke erwiedert, und hinsichtlich der schnellen Benachrichtigung der Bewohner der Tübinger Vorstadt und des Dorfs Heßlach zugleich auch die Glocke auf dem Tübinger Thorthurm angezogen, auf beeden Hauptthürmen aber die Feuerfahnen gegen die Gegend des Brands ausgesteckt werden.

Sollte der bei Tag in der Stadt ausgebrochene Brand gefährlich zu werden drohen, so wird auf geschehenes Anordnen auch die große sogenannte Guldenglocke auf dem großen Stiftsthurm als Sturmzeichen angezogen werden, und der Wächter auf dem Hospitalthurm hat dann ebenfalls das Sturmzeichen durch anhaltende einzelne schnell aufeinander folgende Schläge auf beiden großen Glocken fortzusezen.

Bricht hingegen ein Brand

b) bei Nacht

aus, so wird sogleich mit den beiden ausserhalb dem großen Stiftsthurm befindlichen Glocken mittelst der an denselben befindlichen Hämmer gestürmt, und in gleichem Maaß auch von dem Spitalthurm das Feuerzeichen durch anhaltende schnell aufeinander folgende Schläge an die daselbst befindliche große Glocke, und mittelst Läutens der auf dem Tübinger Thorthurm befindlichen Glocke gegeben, und auf dem Stifts- und Spitalthurm werden die Feuer-Laternen gegen die Gegend des Brands ausgehängt.

2) Bei einem in der umliegenden Gegend entstandenen Brand aber wird von dem Hospitalthurm durch Anschlagen einer kleinen dort aufgehangenen Sturmglocke und dann auch durch Anziehen der Sturmglocke auf dem Rathhaus und dem Tübinger Thorthurm gegeben werden.

Da nun hienach bereits die nöthige Einrichtungen getroffen worden sind, so sieht man sich veranlaßt, um allen möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, solches zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Stuttgart, den 12. Jan. 1812.

Kön. Ober-Polizei-Direction.

Straf-Erkenntniße der Justiz-Section des Königl. Kriegs-Departements Nro. 8.

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

Den 12. Dec. 1812. wurde der wegen unerlaubter Entfernung ins Ausland und Fälschung seines Conscriptions-Certifikats in Untersuchung gekommene Conscriptionspflichtige Bernhard Kazenmaier, von Neunek, Oberamts Freudenstadt, da er zum Militairdienst untauglich ist, zu zwölfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Den 21. Dec. wurde dem Conscriptionspflichtigen Johann Georg Walz von Laubach, Oberamts Berach, weil er der Aushebung entwichen, und nunmehr bei seiner Rükkehr zum Militairdienst untüchtig ist, eine zwölfmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe zuerkannt.

Eodem wurde dem Conscriptionspflichtigen Joseph Breuning von Weitingen,

Oberamts Horb, wegen unerlaubter Entfernung ins Ausland, da er sich nach der Aushebung von 1807. als tüchtig entfernte, und bei seiner in der zweiten Helfte der Citations-Periode erfolgten freiwilligen Stellung zum Militairdienst untüchtig erfunden wurde, zu dreimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Eodem wurde dem Conscriptionspflichtigen Christian Gottlieb Sailer von Baknang wegen Fälschung seines Wanderbuchs und unerlaubter Entfernung ins Ausland, da er bei seiner Rükkehr zum Militairdienst untüchtig ist, eine zwölfmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe zuerkannt.

Den 23. Dec. wurde der Conscriptionspflichtige Johann Gottlieb Friz von Sulzbach, Oberamts Baknang, wegen Verfälschung seines Conscriptions-Certificats, da er zum Militairdienst untauglich ist, zu zwölfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe condemnirt.

Rechts-Erkenntnisse des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Rechtssache zwischen den 3. Töchtern 2ter Ehe des verstorbenen Schulmeister Bernhard zu Eberstatt, wider den Hauptmann Carl Ludwig von Harrling zu Münchingen, Bekl. eine Schuldforderung betr., wurde Bekl. in die eingeklagte Schuld von 286 fl. nebst 5 pro Cent Zinsen vom 24. Jun. 1791. an, condemnirt, demselben jedoch der Regreß wegen der 1806. an die Wittwe des Oberwagenmeisters Schramm angeblich bezahlten 100 fl. vorbehalten; compens. expens. Stuttg. den 15. Dec. 1812.

2) In der Appellations-Sache von Kirchheim unter Tek zwischen dem Johann Peter Cadell zu Stuttgart, Kl. Anten an einem, und der Vormundschaft des gewesenen Quartiermeisters August Gottlieb Carl Steuß von Kirchheim, modo dessen in actis genannten Erben, Bekl. Aten am andern Theil, pcto debiti, wurde die Urthel erster Instanz reformirt, compensat. expens. Stuttg. den 24. Dec. 1812.

3) In der Rechtssache zwischen dem Hoffaktor und Oberrath Elkan Reutlinger zu Karlsruhe, Kl. an einem, und der Kön. igl. Section der Krondomainen, Bekl. am andern Theil, die Amortisation und Bezahlung von Billets au porteur betreff., wurde beklagter Theil von der gegen ihn erhobenen Klage entbunden, und Kläger in die aufgegangenen Proceßkosten verurtheilt. Stuttg. den 31. Dec. 1812.

4) In der Appellations-Sache von Geislingen zwischen Maria Anna des Johann Pulvermüller zu Reichenbach Eheweib cum curat. legit., auch Franz Xaver Honold zu Westerheim, Kl. Anten an einem, sodann Georg Beckert zu Reichenbach, Bekl. Aten am andern Theil, wurde auf Abschwörung des von den Anten dem Aten zugeschobenen und von lezterem angenommenen Eides erkannt. Ib. cod.

In der Concurs-Sache des allhier verstorbenen Tutelarraths Georg Wilhelm Weikersreuter wird in Gemäßheit des in den Ediktal- und Special-Vorladungen vom 10. Sept. d. J. angedrohten Präjudizes hiemit zu Recht erkannt, daß alle diejenige Glaubiger, welche bei der anberaumten Liquidations-Tagfahrt und bis jezt ihre Forderungen an die besagte Weikersreutersche Debitmaße noch nicht eingeklagt haben, mit ihren Ansprüchen von dieser Maße abgewiesen seyn sollen. Stuttg. den 31. Dec. 1812.

Kön. Ober-Justiz-Collegium.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 6. Jan.

den Second-Lieutenant v. Röder der Garde zu Fus, als solchen zum Cavallerie-Regiment Nr. 4. Jäger König, und

den Second-Lieutenant v. Wizleben vom Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, als solchen zum Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers zu versetzen, sodann

den Cadet v. Kunzsch von der Garde zu Pferd, und die Instituts-Cadeten v. Reichlin 1ten, v. Hardt, Grebner, und v. Pressen, den 1ten und 2ten bei den Chevauxlegers, den 3, 4 und 5ten bei den Jägern zu Pferd, ohne Benennung der Regimenter,

die Cadeten aus dem Militair-Institut v. Alberti, bei der reitenden, und v. Rublin bei der fusgehenden Artillerie, von der Osten bei der Garde zu Fus, v. Kauffmann bei dem Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, und v. Mundorff, und v. Baldinger, bei der Infanterie, ohne Benennung der Regimenter als Second-Lieutenants anzustellen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 12. Jan. den ehemaligen Pagen v. Hunoldstein zum Königl. Jagdjunker,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 14. Jan. den als Second-Lieutenant bei der Garde zu Pferd angestellten bisherigen Leib-Pagen v. Minkwiz zum K. Kammer-Junker, und

den Lieutenant bei der Garde zu Pferd v. Razler zum Reise-Stallmeister allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. Jan. die erledigt Stelle eines Zeichnungs-Lehrers an dem Gymnasium zu Heilbronn dem bei demselben angestellten französischen Sprachlehrer Perneaux allergnädigst zu übertragen geruht.

Stuttgart. Bei der Königl. Section des Medicinal-Wesens wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Medic Dr. Louis Duvernoy von Stuttgart, die Ausübung der medicinischen Praxis ertheilt. Den 4. Jan. 1813.

Se. Königl. Majest. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. d. Mon. dem Beisizer Joseph Stehle zu Mühringen, im Oberamt Horb, und dem Reutknecht des Freiherrn von Münch daselbst, Georg Hofer von Teuschberg, wegen der mit Lebensgefahr vollbrachten Rettung des 12jährigen Knaben des Christian Friz von Nordstetten vom Ertrinken in dem angelaufenen Eiach-Fluß, jedem die silberne Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen geruht. Stuttg. den 9. Jan. 1813.

Stuttgart. Weitere Beiträge für verwundete Königl. Krieger:

durch Pfarrer M. Werner von ihm und der Gemeinde Diefenbach, Oberamts Maulbronn	—	—	12 fl. 24 kr.

durch Pfarrer M. Weyermann, von der Gemeinde Gutenberg, Oberamts Kirchheim — — —		6 fl. 48 kr.
durch Oberamtmann Hettler in Leutkirch, von sämtlichen Einwohnern des Oberamts — — —		524 fl. 49 kr.
von den Theaterfreunden zu Riedlingen, die Einnahme einer von ihnen am 1. Jan. gegebenen Vorstellung mit		44 fl.
von den Königl. Beamten und Dienern zu Mengen		10 fl. 6 kr.
vom Kammerdiener Metz bei Ihrer Majestät der Königin		5 fl. 30 kr.
durch den reformirten Pfarrer Euler in Wurmberg, von den Gemeinden Pinache — —	12 fl. 9 kr.	
Serres — —	7 fl. 28 kr.	
Luzerne — —	3 fl. 8 kr.	
Neubärenthal —	4 fl. 2 kr.	26 fl. 47 kr.
durch den Generalmajor und Brigadier von Schnadows von der zu Ludwigsburg garnisonirenden Artillerie		35 fl. 47 kr.
von der Königl. Section des Medicinal-Wesens —		88 fl. 45 kr.
durch Ober-Postrath, Oberpostmeister Halberstadt von dem Ober-Postamt Ulm und sämtl. demselben untergeordneten Postämtern	94 fl. 53 kr.	
von einem ungenannten guten Freund des Ober-Postmeisters — —	5 fl. 24 kr.	100 fl. 17 kr.
durch den geistlichen Rath und katholischen Stadtpfarrer von Keller das Opfergeld, welches bei Gelegenheit des allerhöchst angeordneten, am 8ten d. Mon. abgehaltenen Trauer-Gottesdienstes für die im Felde gestorbenen und gebliebenen Offiziere u. Soldaten katholischer Religion, in der hiesigen kathol. Stadtpfarrkirche, fiel, mit —		21 fl. 56 kr.
durch den katholischen Stadtpfarrer Eichner zu Ludwigsburg desgleichen — — — — —		6 fl. 12 kr.
durch das Oberamt Tettnang, von dem Besizer des in jenem Oberamte gelegenen Landgurs Ernstruhe, Kaufmann Christian v. Pfister, aus Lindau — —		16 fl. 12 kr.
durch den General-Lieutenant und Gouverneur zu Ludwigsburg, von Lilienberg, von dem dortigen Gouvernement und Stadt-Commando — — —	12 fl.	
von dem Cavall. Regiment Nro. 5. Dragoner Kronprinz — — —	90 fl. 32 kr.	102 fl. 32 kr.
von Dr. Herrmann Gmelin, Advokat — —		12 fl. 4 kr.
durch Pfarrer M. Enslin von den Gemeinden Freudenstein und Hohenklingen, Oberamts Maulbronn —		14 fl. 7 kr.

Den 14. Jan. 1813. In Abwesenheit des Vice-Präsidenten des Kön. Kriegs-Departem. General-Lieutenant v. Franquemont.

Nachricht. Das Central-Büreau für die Geschäfte der Vermögens-Steuer befindet sich in dem Locale der Königl. Steuer-Section. Dorthin sind daher alle diesen Gegenstand betreffenden Eingaben zu adressiren und abzugeben. Die General-Casse für die Vermögens-Steuer ist in dem Locale des Königlichen Stempelamts. Stuttgart, den 7. Jan. 1813.

Stuttgart. Nach einer Bekanntmachung der Königl. Baierischen General-Post-Direction wird mit dem Anfang des Monats Februars d. J. von Augsburg aus nach Wien und von Wien nach Augsburg wochentlich eine zweite Postwagen-Verbindung eröffnet, mittelst welcher eine doppelte Communication für die Reisenden und die Postwägen-Versendungen aus Württemberg, Baden, Frankfurt, Frankreich, aus der Schweiz ꝛc. nach und von Oesterreich bestehen wird. Die von Ulm nach der Ankunft der Stuttgarter, Schafhauser, Straßburger, Carlsruher u. Frankfurter Wägen wie bisher am Freitag und Montag nach Augsburg abgehenden Wägen influiren auf die von Augsburg am Samstag und Dienstag nach Wien abgehenden Wägen, welche in Wien am achten Tage eintreffen. Die von Wien nach Augsburg abgehenden Wägen kommen am Montag und Samstag in Augsburg an, und influiren auf die von Augsburg am Mittwoch und Samstag nach Ulm abgehenden Wägen, welche in Ulm am Donnerstag und Sonntag eintreffen. Von Ulm aus geschieht sodann die weitere Beförderung der Reisenden und Effecten nach Stuttgart, Schafhausen, Straßburg, Carlsruhe Frankfurt ꝛc. an den bisherigen Cours-Tagen. Dem Publikum wird diese Veranstaltung anmit bekannt gemacht. Stuttgart, den 10. Jan. 1813. Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Stuttgart. Bei der Kellerei der Königl. Hof- und Domainen-Kammer ist ein beträchtliches Quantum 1812er Weine zerschiedener Gattungen, so wie auch Weine von mehreren alteren Jahrgängen zum Verkauf bestimmt, welches mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht wird, daß man nicht nur mehrere Aimer auf einmal, sondern auch in kleineren Quantis täglich abgebe, und sich die Liebhaber bei der General-Casse Königl. Hof- und Domainen-Kammer, so wie in dem Hof-Kammer-Keller selbst, zu jeder Zeit melden, die Weine versuchen, und einen Kauf abschließen können. Den 12. Jan. 1813. Hof- und Domainen-Kammer-General-Kasse.

Stuttgart. Bei hiesiger Cameral-Verwaltung wird mit allergnädigster Erlaubniß ein Quantum alter Weine von ungefehr 40 Aimer in Fudern und halben Fudern im Aufstreich verkauft, wobei die Liebhaber am Dienstag den 19. Jan. Vormittags 10 Uhr im Cameral-Verwaltungs-Gebaude sich einfinden wollen. Den 7. Jan. 1813. Kön. Cameral-Verwaltung.

Stuttgart. Zum abermaligen Verkaufs-Versuch von 1 Mrg. 1 Vrtl. 9½ Ruth. die Plakethalden-Wiese in 2 Theile abgetheilt, und 5 Mrg. 2½ Vrtl. 4½ Ruth. die Eilf-Morgen-Wiese in 6 Theile abgetheilt, welche Güter bisher zur Königl. Maierei selbst administrirt würden, ist Montag der 25. Jan bestimmt, an welchem Tage die Liebhaber Morgens 9 Uhr in den Zimmern der Königl. Hof- und Domainen-Kammer im Kanzlei-Gebaude der Aufstreichs-Verhandlung anwohnen können. Den 15. Jan. 1813. Königl. Hof- und Domainen-Kammer.

Freudenthal. Die unterzeichnete Stelle ist allergnädigst legitimirt worden, sämtliche auf den disseitigen Fruchtkästen befindlichen Kernen, Waizen, Linsen, Alerbohnen, Welschkorn und Einkorn zu verkaufen, wozu sich die Liebhaber täglich einfinden können. Den 3. Jan. 1813.
Kön. Cameralamt.

Laufen. Die auf den Königl. Kästen zu Laufen und Mundelsheim vorräthige Früchten an Kernen, Mahlkorn, Waizen, Erbsen, Linsen, Wicken, Akerbohnen, Welschkorn und Einkorn werden Partheienweis verkauft werden, und zwar die Früchten auf dem Kasten zu Laufen am Montag den 1. Febr. Vormittags 9 Uhr in der Cameral-Verwaltung, und die Früchten auf dem Kasten zu Mundelsheim am Dienstag den 2. Febr. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus allda. Die Liebhaber mögen sich einfinden. Den 7. Jan. 1813. Kön. Cameralamt.

Mergentheim. Nach allerhöchstem Befehl Königl. Hochpreisl. Departements der Finanzen, Section der Kron-Domainen vom 15. Nov. d. J. sollen unter Vorbehalt allerhöchster Ratification ungefehr 30 bis 33 Morgen Königl. Weinberge auf Mergentheimer, Igersheimer und Markelsheimer Markung an den Meistbietenden verkauft werden. Diese Verkäufe werden an folgenden Tagen geschehen: als Montag den 1. Febr. 1813. Vormittags 9 Uhr in der Cameralamts-Wohnung die Mergentheimer Weinberge, Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus zu Igersheim die Weinberge auf dortiger Markung; Dienstag den 2. Febr. 1813. Vormittags 9 Uhr im Amthaus zu Markelsheim die Weinberge auf dortiger Markung, welches hiemit unter der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß für den Käufer sehr leidentliche Zahlungs-Termine bestimmt werden, und daß die Weinberge hier weit geringer, als im Neker- oder Remsthale im Preise stehen. Den 31. Dec. 1812.
Steuerrath der Landvogtei an der Jart, u. Cameralverwaltung zu Mergentheim.

Mergentheim. Nach allergnädigstem Befehl ist zum Verkauf ausgesezt, und wird deshalb Mittwoch den 3. Febr. d. J. Vormittags 10 Uhr die Aufstreichs-Verhandlung in dem Amthaus zu Igersheim vorgenommen werden: a) das Amthaus zu Igersheim, wovon der untere Stok von Stein, die weitere aber von Holz sind. Solches ist 58' lang und 34 Fuß breit, hat einen sehr guten und großen gewölbten Keller, 11 heizbare, und 1 nicht heizbares Zimmer, 2 Kammern, Küche, Speiskammer, sehr geräumige Vorpläze, und mehrere Fruchtböden. b) Ein Bau von 71 Fuß lang und 20 Fuß breit, worinn ein Stall zu 3 Pferden, ein Viehstall zu 7 Stük, ein Hühnerstall 1 Waschhaus, 1 Holz-Remise, 1 Heuboden und 1 Remise zu Gefärthen, und 4 Schweinställe; c) Ein Wurzgarten von 14 Ruthen neben dem Wohnhaus; d) 2 geräumige Hofraithen, welche mit all' vorstehendem durch eine Mauer geschloßen sind; e) eine Scheuer mit 1 Tenne und 2 Bahrn im hintern Hof, nebst darunter befindlichen Keller, jedoch diese nur unter gewißen Bedingungen. Sämtliche Gebäude, welche täglich eingesehen werden können, sind in ganz gutem Zustand, und steht das Haus an der neu angelegten Vicinal-Straße nach Würzburg, daher solches für ein Wirthschafts-Gewerbe um so mehr taugte, die nähere Kaufsbedingungen werden bei der Aufstreichs-Verhandlung eröfnet werden. Den 9. Jan. 1813. Landvogtei-Steuerrath an der Jart und Cameralverwalter zu Mergentheim.

Neuhausen auf den Fildern. In Gemäsheit allergnädigsten Befehls Königl. Hof- und Domainen-Kammer vom 29. Dec. 1812. et praes. 2. Jan. 1813. ist auf dem Königl. Fruchtkästen zu Neuhausen, Köngen und Pfauhausen, ein Quantum Kernen, Gersten, Erbsen, Linsen, Wicken, Akerbohnen, Mischling und Einkorn, gegen gleich baare Bezahlung zum successiven Verkauf ausgesezt. Den 5. Jan. 1813. Kön. Cameralamt Neuhausen auf den Fildern.

Stammheim. Nach allergnädigstem Befehl vom 29. diß sind die auf den beiden Kästen zu Stammheim und Schwieberdingen vorräthigen Früchten an Kernen, Erbsen, Linsen, Wicken, Akerbohnen und Einkorn zum Verkauf ausgesezt. Welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 31. Dec. 1812. Kön. Cameralamt.

Aalen. Nachbenannte Commun-Sommer-Schaafwaiden werden an eingezünftete Schäfer oder Concessionisten im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verliehen werden: 1) den 27. Jan. 1813. Morgens 9 Uhr im Wirthshaus zu Schechingen, die Weide von Schechingen zu 250 Stük, von Leinweiler zu 500 Stük auf den Sommer 1813. 2) Den 28. Jan. 1813. Morgens 9 Uhr im Wirthshaus zu Heubligen: die Waide von Heubligen zu 250 Stük, von Holzleuten zu 400 Stük auf den Sommer 1813. 3) Den 29. Jan. 1813. a) Morgens 9 Uhr im Wirthshaus zu Dewangen die dortige Waide zu 100 Stük alten Schaafen, und 100 Lämmern, oder 200 Stük Hämmel ca. 3 Jahre. b) Nachmittags 2 Uhr im Wirthshaus zu Forst, die dortige Waide zu 200 Stük auf den

Sommer 1813. Die Liebhaber werden mit dem Anhang zu dieser Verleihung eingeladen, daß sie sich mit den nöthigen Meister- oder Concessions-Briefen zu versehen haben. Den 11. Jan. 1813.
Kön. Oberamt.

Balingen. Die Sommer-Schaafwaiden der Commun Dürrwangen, Laufen, Thailfingen, Burgfelden, Pfeffingen und Zillhausen werden bis Montag den 1ten, Mittwoch den 3ten, Freitag den 5ten, Montag den 8ten, Mittwoch den 10ten und Freitag den 12. Febr. auf die 3 Jahrgänge 1813 bis 1815. im öffentlichen Aufstreich verliehen werden. Die Waide erträgt zu Dürrwangen 100, zu Laufen 106, zu Thailfingen 300, zu Burgfelden 108, zu Pfeffingen 169, und zu Zillhausen 70 Stüke. Die Pachtliebhaber werden nun aufgefordert, an vorbenannten Tägen und Orten sich jedesmal Morgens 10 Uhr bei der Verleihung einzufinden, und obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen, auch die erforderliche Meister- und Concessions-Briefe zum Pacht einer Schaafwaide mitzubringen. Den 4. Jan. 1813. Kön. Oberamt.

Geißlingen. Samstag den 23. Jan. 1813. wird in hiesiger Cameralverwaltung das Fuhrlohn von 1800 Schfl. Haber, die von hier nach Stuttgart vom Monat Februar bis Novemb. 1813. in Partien geliefert werden sollen, im Abstreich verakkordirt werden, wobei sich die Lustbezeugenden gedachten Tags Nachmittags 2 Uhr dahier einfinden wollen. Den 6. Jan. 1813.
Kön. Cameralverwaltung.

Stettenfels bei Gruppenbach. Wegen nach neuerlicher Verleihung der hiesigen Maierei und Schaafwaide erfolgter Nachgebote ist eine wiederholte Verleihung beider Bestände nothwendig. Unter Beziehung auf das ferndige Staats- und Regier. Blatts S. 579. woselbst die Beschreibung dieser Gegenstände zu lesen ist, werden die Liebhaber zu weiteren Versteigerung auf Dienstag den 9. Febr. Vormittags 10 Uhr nach Gruppenbach auf das Rathhaus eingeladen. Den 13. Jan. 1813.
Steuerrath der Landvogtei an der Enz, und Cameralamt Grosbottwar.

Aalen. Den 15. Febr. 1813. wird die Conscriptions-Revision ihren Anfang nehmen. Hiebei haben diejenige, welche bis den 1. April 1813. das 18te Jahr bereits und das 25te Jahr noch nicht zurükgelegt haben, persönlich zu erscheinen, mit alleiniger Ausnahme der durch frühere allerhöchste Gesetze von der persönlichen Stellung dispensirten. Leztere haben sich aber, insofern sie das 25 Jahr noch nicht zurükgelegt haben, bei dem Königl. Oberamt ihres Wohnorts messen und visitiren zu lassen, und die Documente darüber bis zum Anfang der Revision hieher einzusenden. Alle andere von oben bemerktem Alter werden hiemit aufgefordert, bis zu dem 15. Febr. sich in ihren Geburts- oder Wohnorten einzufinden, und auf den ihnen dort bekannt werdenden Tag vor Oberamt zu erscheinen bei Vermeidung der auf ihren Ungehorsam festgesezten Strafen. Kranke, die nicht erscheinen können, haben sich durch obrigkeitliche und ärztliche Zeugnisse über ihre Krankheit auszuweisen. Alle, welche auf eine Berükksichtigung Anspruch machen, müssen ihre Gesuche sogleich bei der Revision vorbringen, indem nach dem Ende derselben, insofern sich nicht neue Data ergeben, keine Reclamation mehr angenommen werden darf. Lehrlinge, die in auswärtigen Laden eingeschrieben sind, müssen oberamtlich beurkundete Zeugnisse, über den Anfang und die Dauer ihrer Lehrzeit mitbringen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden geziemend ersucht, die Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt auf den oben bemerkten Termin nach Haus zu weisen. Den 20. Dec. 1812.
Kön. Oberamt.

Besigheim. Die auf den 27. d. Mon. ausgeschriebene Jahrsmusterung ist auf den 1. Merz zurükgestellt worden, auf welchen Termin alle Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts unter der Verwarnung, daß sie sonst als Abwesende behandelt werden würden, hiemit einberufen werden. Den 12. Jan. 1813. Kön. Oberamt.

Waldsee. Die in dem Staats- und Regier. Blatt von 1812. Nr. 56. auf den Monat Febr. d. J. angekündigte Jahrs-Musterung im Oberamt Waldsee wird nicht auf diesen Termin, sondern erst später vorgenommen werden, und wird deswegen noch eine besondere Vorladung erfolgen. Den 8. Jan. 1813. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 23. Jan.

Königl. Verordnung, die verbotene Annahme von Hochzeit- und andern ähnlichen Geschenken von Seiten Königl. Diener betr. d. d. 15. Jan. 1813.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar durch mehrere vorliegende Straf-Gesetze Unsern Königl. Dienern die Annahme von Geschenken auf das ernstlichste untersagt.

Da aber darüber ein Zweifel entstanden ist, ob auch Hochzeit- und ähnliche Geschenke diesem Verbote unterliegen, und Wir hierin jede Ungewisheit zu beseitigen und jedem Misbrauche zu steuren gewohnt sind: so bestimmen Wir hiedurch ausdrücklich, daß jedem Vorgesetzten verboten seyn solle, unter dem Vorwande von Hochzeiten, Gevatterschaften oder andern häuslichen Ereignissen, Geschenke von Untergebenen anzunehmen, oder durch seine Ehegattin, Kinder oder Dienstbothen annehmen zu lassen, und daß mithin auch solche Geschenk-Annahmen unter dem Verbote der früheren Straf-Gesetze begriffen sind.

Als welches hierdurch allgemein zur Warnung und Nachachtung bekannt gemacht wird. Gegeben, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 15. Jan. 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Decret des Königl. kathol. geistlichen Raths, die Pastoral-Concursprüfungen der katholischen Geistlichen im Jahr 1813. betreffend.

Die ordentlichen Pastoral-Concursprüfungen der katholischen Geistlichkeit sind für dieses Jahr auf den 4. Mai und 31. Aug. festgesezt; es wird solches mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Geistlichen, welche sich einer dieser Concursprüfungen unterziehen wollen, vier Wochen zuvor in einem Exhibitum bei dem Königl. katholischen geistlichen Rath sich zu melden, am Tage vor der Prüfung aber auf der Kanzlei dieses Collegiums zum Einschreiben zu erscheinen haben. Decret. Stuttgart, im Königl. kathol. geistl. Rath, den 5. Jan. 1813.

Decret des Königl. kathol. geistl. Raths, die Concursprüfungen der kathol. Schul-Lehrer und Candidaten im Jahr 1813. betreffend.

Da für die disjährigen ordentlichen Concursprüfungen der katholischen Schullehrer und Schul-Candidaten der 4. Mai und 14. Sept. bestimmt wurden, so wird solches allen, die dabei erscheinen wollen, mit dem Beisaze bekannt gemacht, daß sie sich vierzehen Tage zuvor bei dem vorsizenden Prüfungs-Commissär zu melden, und am Tage vor der Prüfung an dem Orte derselben zum Einschreiben zu stellen haben. Decret. Stuttg. im Königl. kathol. geistl. Rath, den 5. Jan. 1813.

Decret des Königl. kathol. geistl. Raths an die kathol. Schulinspektoren, die Berichte über die katholischen-Schul-Incipienten betr.

Da das Decret vom 2. Aug. 1810. in Betreff der von den katholischen Schul-Inspektoren über die Schul-Incipienten zu erstattenden Berichte bisher nicht von allen Schul-Inspektoren nach jedem darinn vorkommenden Punkte vollzogen worden ist, so werden dieselben auf jenes Decret neuerdings aufmerksam gemacht, und zugleich folgende weitere Bestimmungen angefügt:

1) die über die Incipienten eines Schulinspektorats abzufassenden Berichte sollen in Zukunft nicht mehr mit dem General-Schulberichte, sondern jedesmal abgesondert, und zwar spätestens bis zum 15. Jan. an das katholische geistliche Raths-Collegium eingeschikt werden.

2) Diesen Berichten ist eine eigene Tabelle nach allen in jenem Decrete bestimmten Rubriken beizulegen, und noch insbesondere über die Fortschritte sowohl der Schulprovisoren, als der Incipienten im Orgelspielen und in der Calligraphie, wie es das Decret vom 2. April 1812. festsezt, unter Anschluß einer kalligraphischen Probe von jedem Schulprovisor und Incipienten, das Nöthige zu bemerken.

3) Zugleich haben die Schulinspektoren, (was bisher nicht von allen beobachtet wurde) in den summarischen Tabellen bei jeder Pfarr- und Filialschule in einer eigenen Rubrik zu bemerken, ob in der Kirche der Pfarrei oder des Filials sich eine Orgel befinde, und von wem solche gespielt werde? Decret. Stuttgart, im Königl. kathol. geistl. Rath, den 5. Jan. 1813.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

In der von der vormaligen Deutschmeisterschen Regierung zu Mergentheim übergegangenen Revisions-Sache zwischen Sebastian Pissot zu Biberach, Oberamts Heilbronn, Kl. Appellaten, Revidenten, sodann dem Lorenz Reisig und Consorten daselbst, Bekl. Appellanten, Revisen, ein Zehend-Einstandsrecht betreffend, wird, nach beiderseitiger Wiederaufnahme dieses Rechtsstreites, die Urthel voriger Instanz in der Masse bestätigt, daß Revident das Einstandsrecht, dessen er sich in Beziehung auf den im Jahr 1796. zu Stande gekommenen Domprobsteilichen Zehendpacht angemast, nicht anzusprechen habe, und daher die Revisen von der gegen sie erhobenen Klage entbunden, jedoch die Prozeßkosten dieser und der vorigen Instanz verglichen seyn sollen. Tübingen, den 14. Jan. 1813.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In Sachen der Gräflich Hallbergiſchen Arreſt-Glaubiger und verſchiedener Creditoren dieſer leztern, Impetranten wider den Grafen Conſtantin von Hallberg, Impetraten, wurde die Prioritäts-Urthel eröfnet, und dadurch 10 Forderungen erlediget. Stuttg. den 28. Dec. 1812.

2) Die Appellations-Sache von Horb zwiſchen Adam Bonet in Thummlingen et Conſ. in actis benannt Imploraten Anten an einem, und der Gemeinde Lüzenhardt Imploratin Atin am andern Theil, ein Wieſen-Bewaidungs-Recht betr., wurde wegen des in causa vorliegenden Compromiſſes per Reſcript. von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 31. Dec. 1812.

3) In der Appellations-Sache von Waiblingen zwiſchen Gabriel Dreyfuß allhier modo deſſen Erben, und Seligmann Jakob zu Hochberg, Liquidanten Anten, ſodann Königl. Ober-Finanz-Kammer, Section der Krondomainen, Liquidantin Atin und Adcitantin, endlich den Michael Galliſchen Erben zu Hochdorf Adcitaten, pto locationis in concurſu des in Gant gerathenen Chriſtoph Gall zu Hochdorf, wurde die Urthel erſter Inſtanz unter Verurtheilung der Anten in die aufgegangenen Appellationskoſten confirmirt. Lib. eod.

4) In der Rechts-Sache zwiſchen den Fall- und Beſtand- auch Ab- und Auffahrtspflichtigen Unterthanen des Orts Oberkochen, Kl. und dem Kön. Finanz-Dep. Section der Krondomainen, Bekl. wurde für die Laudemial-Freiheit der Kläger von den mit ihrem Lehen verbundenen Gemeindsgütern compenſ. expens. erkannt. Stuttg. den 5. Jan. 1813.

Erkenntniſſe des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 13. Jan. 1813. wurde

1) Regina Roſina Mayer, geb. Willen von Stuttgart, Kl., von Johann Mayer, von Rietenau, Oberamts Marbach gebürtig, dermalen Schaafknecht zu Hohenheim, Stuttgarter Amts-Oberamts, Bekl., ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten, geſchieden;

2) die Ehe zwiſchen Johann Georg Schaub, Bürger und Mezger zu Oberſtrüden, Baknanger Oberamts, Kl. und Chriſtina Catharina, geb. Heller von Mittelbrüden, deſſelben Oberamts, Bekl. ex cap. doli annullirt und Beklagte in die Koſten verurtheilt.

Straf-Erkenntniſſe des Königl. Criminal-Tribunals.
Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Unter dem 4. Dec. wurde der zu Ludwigsburg verhaftete Joh. Gottfried Sauer von Beilſtein wegen wiederholten Diebſtahls, neben Erſaz aller Koſten, zu zweijähriger Zuchthaußſtrafe und nachheriger Recluſion in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung verurtheilt.

Am 5. Dec. iſt der zu Göppingen verhaftete Georg Mayer von Mögglingen,

wegen Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit, neben Cassation von seiner Magistrats-Verwandten-Stelle und dem Ersaz aller Kosten, mit einjähriger Zuchthaußstrafe belegt worden.

Den 7. Dec. wurde der zu Göppingen wegen attentirter Münzfälschung in Untersuchung gekommene Johann Georg Henni von Reichenbach, neben dem Ersaz der Kosten, zu zweijähriger Zuchthaußarbeit condemnirt.

Eodem ist der zu Heilbronn wegen Brandstiftung in Verhaft und Untersuchung gekommene Caspar Weißhaupt von Jartfeld, neben dem Ersaz der Kosten und des gestifteten Schadens, zu zwölfjähriger Zuchthaußstrafe verurtheilt, und zugleich verordnet worden, daß er nach verflossener Strafzeit zu Sicherstellung des Publikums in einem Zwangs-Arbeitshauß verwahrt werden soll.

Eodem wurde gegen die, wegen wiederholten Ehebruchs, zu Balingen in Untersuchung gekommene Anna Mayer von Ostdorf, neben Ersaz der ihr zugeschiedenen Kosten, eine zwanzigwöchige Zuchthaußstrafe erkannt.

Den 17. Dec. wurde der zu Eßlingen verhaftete Christian Sanzenbächer von Göppingen, wegen großen Diebstahls, neben dem Ersaz aller Kosten zu einjähriger Festungsarbeit condemnirt.

Am 18. Dec. ist der zu Ellwangen wegen Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit, Ehebruchs und Real-Injurien in Verhaft und Untersuchung gekommene Joh. Georg Leßlauer von Gaildorf, neben dem Ersaz aller Kosten, mit zwei und einhalbjähriger Festungsarbeit belegt worden.

Eodem wurde der zu Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Vagant Ulrich Straub von Wiesensteig, weden wiederholter qualificirter und großer Diebstähle so wie wegen Fälschung, neben dem Ersaz aller Kosten zu sechsjähriger Zuchthaußstrafe verurtheilt, und zugleich verordnet, daß er nach Ablauf seiner Strafzeit auf unbestimmte Zeit in einem Zwangs-Arbeitshauße verwahrt werden soll.

Den 19. Dec. ist der zu Göppingen verhaftete Joh. Michael Mayer von Schorndorf wegen großen Diebstahls, neben dem Ersaz aller Kosten mit sechsmonatlicher Festungsarbeit belegt worden.

Unter dem 21. Dec. wurde die zu Calw verhaftete Anna Maria Ehnis von Oberhaugstett, wegen tödtlich gewordener Mißhandlung der Anna Maria Dittus von da, neben dem Ersaz aller Kosten, zu vierjähriger Zuchthaußstrafe verurtheilt.

Am 23. Dec. ist Johann Ulmer von Steinbach, Oberamts Vaihingen, wegen wiederholten Querulirens und Injurien gegen seine Vorgesezte, neben dem Ersaz der Kosten mit sechsmonatlicher Zuchthaußarbeit bestraft worden.

Den 24. Dec. wurde der zu Schorndorf verhaftete Friedrich Bäder von Stollhof, wegen Wilderei-Attentats und Gewehr-Verheimlichung, zu vier und einhalbmonatlicher Zuchthaußstrafe, so wie zu Zahlung von 20 Pfd. Hellern und zum Ersaz der Hälfte der Untersuchungs-Kosten condemnirt.

Eodem ist der zu Altdorf verhaftete Vagant Johann Baptist Lehmann, angeblich aus Appenzell, wegen ehebrecherischen Concubinats mit Crescentia Karg von Hintereschach, neben dem Ersaz der Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthaußstrafe in Got-

teszell und seine obgedachte Concubine zu gleicher Strafe in dem Zuchthauße zu Ludwigsburg verurtheilt worden.

Unter dem 26. Dec. ist der zu Mergentheim verhaftete Christian Wieland von Seilach, wegen Diebstahls und Gewehr-Verheimlichung neben dem Kosten-Ersaz und der Confiscation der bei ihm vorgefundenen Gewehre, mit sechsmonatlicher Festungsarbeit belegt worden.

Am 28. Dec. wurde der zu Rottweil in Untersuchung gekommene Bürgermeister Johann Adam Elsäßer von Streichen, wegen Kassenrests, neben der Cassation und Unfähigkeits-Erklärung zu Verwaltung irgend eines öffentlichen Amts, mit sechsmonatlicher Zuchthaußstrafe belegt, auch zum Ersaz des Schadens und der Kosten verurtheilt.

Den 31. Dec. ist der zu Maulbronn wegen Theilnahme an Wilderei und Gewehr-Verheimlichung in Untersuchung gekommene Johann Jakob Aschinger von Schüzingen neben Confiscation seines Gewehrs so wie dem Ersaz des Schadens und eines verhältnißmäßigen Kosten-Antheils, zu vier und einhalbmonatlicher Festungsarbeit, so wie zu Bezahlung von 20 Pfd. Hellern condemnirt worden.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 15. Jan. des General-Majors Prinzen Adam Durchlaucht zum General-Lieutenant zu ernennen, und demselben das Commandeur-Kreuz des Königl. Militair-Verdienst-Ordens zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 12. Jan.

den Major v. Müller vom Cavallerie-Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz zum Cavallerie-Regiment Nr. 4. Jäger König,

die Lieutenants v. Brandenburg und v. Breuning vom Cavall. Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz uneingetheilt zu den Jäger-Regimentern zu Pferd zu versezen,

die Cadetes des Cavall. Regiments Nr. 5. Dragoner Kronprinz, v. Lechner u. Lindenmaier zu Second-Lieutenants bei diesem Regiment, und

den Lieutenant v. Podewils vom Leib-Chevauxlegers-Regim. Nr. 2. zum Ordonanz-Offizier und Premier Lieutenant zu ernennen, auch demselben den Militair-Verdienst-Orden zu ertheilen;

vermög allerhöchster Ordre vom 14. Jan.

den Stabs-Rittmeister v. Bär, vom Cavallerie-Regiment Nr. 1. Prinz Adam, zum wirklichen Rittmeister,

den Rittmeister v. Brandenstein, von der Jäger-Eskadron der Garde zu Pferd, zum Major bei dem Cavallerie-Regiment Nr. 4. Jäger König,

den Second-Lieutenant v. Lilienberg zum Adjutanten des Garde-Regiments zu Pferd, und

den Premier-Lieutenant v. Breuning vom Cavallerie-Regiment Nr. 4. Jäger König, zum Stabs-Rittmeister zu ernennen, auch

vermög allerhöchster Ordre vom 16. Jan. den Second-Lieutenant Lindenmaier vom Cavall Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz, zur Infanterie zu verſezen allergnädigſt geruht.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 14. Jan. haben Se. Königl. Maj. den Profeſſor Fiſcher am Lyceum zu Rottweil, mit Beibehaltung ſeines bisherigen Rangs, zum erſten Cooperator in Rottweil allergnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 15. Jan. allergnädigſt zu verordnen geruht, daß der für die Oberämter Geislingen und Alpeck beſtimmte Commun-Rechnungs-Reviſor Baumann bisher in Ellwangen als ſolcher für die Oberämter Ellwangen und Crailsheim verbleibe, und der Extraprobator Wehrle bei der Kön. Ober-Finanz-Kammer als Commun-Rechnungs-Reviſor für die Oberämter Geislingen und Alpeck aufgeſtellt werde.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 16. Jan. den Siz des bisherigen Dekanats Bietigheim nach Beſigheim zu verlegen, und den dortigen Stadtpfarrer M. Reuß zum Dekan der Diöceſe Beſigheim zu ernennen;

die erledigte Stadtpfarrei Bietigheim dem Diaconus daſelbſt, M. Sigel zu übertragen;

dem zum Caplan in Schemerberg, Oberamts Biberach, nominirten Vikar Franz Deller in Reichenhofen die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen; auch

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 18. Jan. die erledigte evangeliſche Pfarrei Freudenbach, Diöceſe Ereglingen, dem Pfarrer Lakorn in Geislingen zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 14. Jan. die vacante reiſige Förſters-Stelle zu Herrenalb, Oberforſts Neuenbürg, dem Unterförſter Schlette von der Hildrizhauſer Hut, Oberforſts Tübingen,

die dadurch in Erledigung kommende Unterförſters-Stelle in der Hildrizhauſer Hut dem Leibjäger Seiz, und

die vacante Unterförſters-Stelle zu Schweindorf in der Weiler-Merklinger Hut, Heidenheimer Oberforſts, dem Leibjäger Dauer allergnädigſt zu übertragen geruht.

Riedlingen. Die durch den Bürger Michael Hammer von hier am 8. Nov. 1812. bewirkte Rettung des in die Donau gefallenen 13jährigen Mädchens des hieſigen Bürgers und Saifenſieders Andreas Kramer wird in Gemäsheit allerhöchſten Decrets Kön. Section der innern Adminiſtration vom 30. Dec. v. J. hiemit öffentlich belobt. Den 12. Jan. 1813. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Weitere Beiträge für verwundete Königl. Krieger:

durch den katholiſchen geiſtlichen Rath, Decan und Stadtpfarrer Haßler in Oberndorf, bei Gelegenheit des am 8ten dieſes Monats abgehaltenen Trauer-Gottesdienſtes, gefallenes Opfergeld — — — — 52 fl. 42 kr.

durch den katholischen Pfarrer Georg Meinhard Hefele in Ochsenhausen, desgleichen — — — —	22 fl.
durch den katholischen Pfarrer und Landkapitels-Kam[illegible]er Sebastian Raunegger, von Steinhausen, ebenfalls	5 fl. 24 kr.
durch das Oberamt Ravensburg, von sämtlichen Amtsuntergebenen — — — — — —	657 fl. 11 kr.
durch den Pfarrer Arnold von Aichschieß bei Eßlingen, von ihm und der Gemeinde — — — —	7 fl. 8 kr.
vom Special-Superintendenten und Hospital-Prediger Rieger zu Stuttgart — — — —	22 fl.
von dem Ortsvorstande und der Commun Plüderhausen, Oberamts Lorch — — — — —	11 fl.
von dem Zuchthauspfleger, Hauptmann v. Romig zu Gotteszell, und dem Dienstpersonal allda — —	25 fl. 18 kr.
von dem Leibmedicus des Kronprinzen Königl. Hoheit, Dr. Fiedler — — — —	5 fl. 24 kr.
durch den Pfarrer M. Nast in Lampoldshausen, Oberamts Neckarsulm von der dasigen Gemeinde — —	15 fl.
von dem Ober-Postmeister v. Reinöhl in Heilbronn und den Beamten des dasigen Ober-Postamts-Districts	118 fl. 21 kr.
von dem Holzinspector Sannwald in Berg —	4 fl. 3 kr.
von einer Unbekannten in Möhringen, Amts-Oberamts Stuttgart — — — — —	1 fl. 21 kr.
durch das Oberamt Rottweil, von den Königl. Dienern und sämtlichen Amts-Untergebenen — — —	470 fl.

Den 21. Jan. 1813. General-Lieutenant, Vice-Präsident des Königl. Kriego-Departem. v. Phull.

Ludwigsburg. Da man von Seiten der unterzeichneten Stelle über die Lieferung des Jahrs-Bedarfs an buchenen Prügel-Kohlen eine Abstreichs-Verhandlung vorzunehmen gedenkt, und hiezu Samstag den 6. Febr. 1813. festgesezt hat, so werden die Lieferungs-Lustige hiemit eingeladen, sich an gedachtem Tag Vormittags 10 Uhr in der Kanzlei des Königl. Arsenals zu Ludwigsburg hiezu einzufinden. Es wird aber ausdrüklich bedungen, daß nur solche, die sich über ihre Lieferungs-Fähigkeit gehörig auszuweisen, und dafür durch gute Bürgen, oder durch Caution die erforderliche Sicherheit zu leisten im Stande sind, zum Akkord werden zugelassen werden. Den 20. Jan. 1813.
Kön. Oberzeugamt.

Bebenhausen. Bei der Cameral-Beamtung Bebenhausen ist ein Quantum Dinkel, Haber und Gersten zu verkaufen. Den 9. Jan. 1813. Kön. Cameralamt.

Langenargen. Mit dem vormaligen Kapuziner-Kloster und dem dazu gehörigen Gras Baum- und Küchengarten zu Langenargen wird, je nachdem sich Liebhaber dazu finden, entweder ein Verkaufs- oder ein Verleihungs-Versuch gemacht werden. In dem Kloster befinden sich neben den Zellen 4 heizbare Zimmer, 1 geräumige Küche, 1 gewölbter Keller, auch ist eine Waschküche und ein Holzschopf an solches angebaut; der Garten mag ungefähr 3½ Morgen im Meß halten, und das Ganze ist mit einer hohen Mauer umgeben, liegt an einer sehr frequenten Landstraße in der ange-

nehmsten Gegend zunächst am Bodensee. Zu Vornahme der Verhandlung ist Freitag der 29. Jan. d. J. festgesezt, wobei sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, Vormittags um 9 Uhr in dem Wirthshause zum Schiff zu Langenargen einfinden und derselben beiwohnen mögen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 11. Jan. 1813.

Kön. Cameralamt Friderichshafen.

Leutkirch. Nach dem allerhöchsten Befehl des Königl. Departem. der Finanzen, Section der Kron-Domainen 3te Abtheilung vom 8. Dec. 1812. wird das dem Hospital Leutkirch zugehörige Hofgut der Strampfenberg genannt, außer der Stadt gegen der untern Vorstadt gelegen, bestehend aus einem in Riegelwänden gebauten Hauß mit Platten gedekt samt angehängtem Stadel, Stallung und Wagenschopf von Holz, dann einer abgesonderten Bak- und Wasch-Küche, 36 Jauchert 100 Ruth. Akers, und einer Baind pr. 7 Tagwerk 126 Rth., wie auch 5 Tagwerk 109 Rth. Wiesen nebst dem freien Trieb auf dem ganzen Gut, und der ganzen untern Viehwaid, mit Ausnahme des Stadt-Oeschers bis den 11. Hornung Vormittags 9 Uhr in der Königl. Cameralamts-Wohnung salva ratificatione im Aufstreich an den Meistbietenden mit der Bedingung verkauft werden, daß $\frac{1}{3}$tel des Kaufschillings baar, die übrigen $\frac{2}{3}$tel aber in zwei zu 5 pro Cent verzinnslichen Zielern unter Vorbehalt des Eigenthums-Rechts auf das ganze Gut bis zu erfolgter gänzlicher Bezahlung zu erlegen sind. Die Kaufsliebhaber haben obrigkeitlich gestiegelte Zeugnissen über ihr Prädikat und hinlängliche Landwirthschaftliche Kenntnisse sowohl, als auch hierüber beizubringen, daß selbe den Kaufschilling zu bestreiten im Stande seien. Den 4. Jan. 1813. K. Cameralamt.

Weinsberg. Bei der unterzeichneten Beamtung ist in Folge allerhöchsten Befehls Königl. Ober-Finanz-Kammer vom 24. Dec. 1812. ein Quantum Waizen, Gersten und Einkorn zum Verkauf ausgesezt, welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 18. Jan. 1813. K. Cameralamt.

Horb. Höheren Beschliessungen zufolge, wird eine specielle Vermessung der ungefähr 5,000 Morgen starken Markung des Dorfs Eutingen statt haben, und zu diesem Ende ein Abstreichs-Akkord Donnerstag den 4. Febr. d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Wirthshauß zur Linden daselbst vorgenommen, übrigens blos und allein solche Geometers zugelassen werden, welche durch magistratische durch die betreffenden Oberämter anerkannte Zeugnisse, unzweideutig zu beweisen im Stande sind, daß sie examinirt und beeidigt seien, schon ganze Markungen mit Zufriedenheit der Interessenten vermessen haben, eine Caution von 500 fl. zu leisten, und wenigstens $\frac{1}{4}$tel des akkordirt werdenden Verdiensts bis zu erfolgender allerhöchster Approbation des Geschäfts stehen zu lassen vermögen. Den 16. Jan. 1813.

Kön. Cameralverwaltung.

Schwieberdingen. Freitag den 5. Febr. d. J. Vormittags 10 Uhr wird ein Distrikt des Wegs, welcher von Schwieberdingen nach Möglingen zieht, und 586 Ruthen im Meß hält, zur Chaussirung vermittelst Abstreichs auf dem Rathhauß in Schwieberdingen verakkordirt werden; Liebhaber zu dieser Entreprise haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen und ihre Kenntnisse im Chaussee-Bau auszuweisen, und können den Ueberschlag, so wie die Akkords-Bedingungen täglich bei der Beamtung Schwieberdingen einsehen. Den 16. Jan. 1813.

Kön. Oberamt Ludwigsburg.

Horb. Da zu Folge allerhöchsten Dekrets des Königl. Hochlöbl. Kriegs-Departements V. Section die Jahrsmusterung in dem hiesigen Oberamt erst am 1. Merz d. J. ihren Anfang nehmen wird; so wird diß den aus hiesigem Oberamtsbezirk abwesenden Conscriptionspflichtigen vom 18 bis 25. Jahr mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich auf diesen Termin unfehlbar in ihrer Heimat einzufinden. Den 9. Jan. 1813.

Kön. Oberamt.

Neckarsulm. Die dahier wegen kleinen Diebstahls in Verhaft und Untersuchung gekommene Justina Elisabetha Friderika Mezgerin von Hohenhaslach, Oberamts Vaihingen, fand Gelegenheit, gestern Abend aus ihrem Gefängnis zu entweichen. Alle Hoch- und Wohllöbl. amtliche Behörden werden daher ersucht, auf diese Person genau fahnden, sie im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt dem hiesigen Oberamt einliefern zu laßen. Signalement. Dieselbe ist 31 J. alt, mittlerer Weibergröße, hat schwar braune Haare, schwarzes hageres Gesicht, schwarze Augen, mittlere Nase. Bekleidet ist solche mit einer schwarzen Bändelhaube, braun kottunenem abgetragenem Kleid, und baumwollen gestreif[illegible], wollenen Strümpfen und Schuhen. Den 15. Jan. Oberamt.

(Nebst einer Beilage.)

Beilage zu Nro. 4.

des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1813.

Dritte Edictal-Ladung der abwesenden Conscriptionspflichtigen von 1812.

Nachfolgende abwesende Militairpflichtige aus sämtlichen Oberämtern des Königreichs, welche nach der Musterung des Jahrs 1811. sich entfernt, und bei der Musterung des Jahrs 1812. sich nicht gestellt haben, oder welche der vollzogenen Jahrs-Aushebung des Jahrs 1812 entwichen sind, werden durch gegenwärtige Ediktal-Ladung unter Anberaumung eines viermonatlichen Termins zum drittenmal um so mehr zur unverzüglichen Rükkehr in ihr Heimwesen und unverweilten Stellung vor das vorgesezte Oberamt aufgefordert, als im Fall späterer Stellung sie geschärftere [illegible] Strafen, verlängerte Militair-Dienstzeit und nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen die Confiscation ihres gegenwärtigen, so wie des während ihrer Abwesenheit ihnen noch künftig anfallenden Vermögens zu gewarten haben. Justiz-Section des Königl. Kriegs-Departements.

I. Landvogtei am obern Neckar.

Balingen. Aus der Oberamts-Stadt. Ge. Phil. Müller, Schuster. Lukas Schuler, Bek. Joh. Fried. Rukebrod, Sailer. Joh. Fried. Metz, Metzger. Joh. Ge. Schlatter. Jak. [illegible], Bek. Von Burgfelden: Johs. Herter, Müller. Dürrwangen: Joh. Ludwig Rau. Engstlatt: Johs. Weber. Von Geislingen: Enoch Eyth. Erasmus Bikle, Gerber. Erasmus Schädle, Bierbrauer. Von Meßstetten: Joh. Mich. Fritz, Strumpfweber. [illegible]. Gomaringer. Christ. Schempp, Metzger. Gottl. Gomaringer. Andr. Roth. Von Onstmettingen: Matth. Sautter, Uhrmacher. Mich. Bosch, Schmid. Von Ostdorf: Joh. Casp. Bek, Salpetersieder. Von Thieringen: Joh. Martin Narr, Weber. Von Unterdigisheim: Ant. Gaugel, Schneider. Wunibald Hahn. Von Ebingen: Ge. Philipp Mautte, Metzger. Von Winterlingen: Matth. Frey.

Oberndorf. Von Oberndorf: Valent. Jauch, Biersieder. Lorenz Neu, Schuster. Von Alpirspach: Jak. Heinr. Heinzelmann, Schuster. Matth. Heinzelmann, Bek. Christoph Fried. Roth, Bek. Joh. Matth. Günter. Matth. Raunser. Von Aichhalden: Johs. Weiser, Weber. Johs. Weiser, Weber. Xav. Schüle, Weber. Jos. Wernz, Weber. Lorenz Moosmann, Weber. Jos. Roth, Weber. Xav. Sekinger, Weber. Von Beffendorf: Franz Storz, Weber. Von Bezweiler: Christ. Storz, Müller. Joh. Ge. Jegle, Schneider. Von Alt-Hofen: Johs. Schmider. Johs. Bek, Rotgerber. Von Fluorn: Math. Rempp, Weber. Joh. Ge. Rempp, Weber. Jak. Rieger, Bierbrauer. Von Lauterbach: Ge. Moosmann, Schreiner. Bapt. King. Jos. Rechberger, Jos. Pfundstein, Alois King, diese 3 Hirten. Ge. Pfundstein, Bauer. Mich. Huk, Zimmermann. Jak. Pfundstein, Bauer. Barthle Huk, Bauer. Von Mariazell: Carl Schmider, Schuster. Paul Doser, Knecht. Benedikt Flaig, Knecht. Conr. Langbein, Knecht. Mart. Flaig, Weber. Ge. Reuter, Schmid. Von Röthenbach: Joh. Ge. Krez, Schuster. Ge. Fried. Killgus. Andr. Schäfer. Von Röthenberg: Mathias Kobler, Weber. Von Seedorf: Jos. Schnell. Von Sulgau: Andr. Wöhner, Zimmermann. Von Schram-

berg: Jak. Spinner, Schreiner. Johannes Müller, Zimmermann. Johannes Haller, Schreiner. Johs. Maurer, Metzger. Andreas Zehender, Kiefer. Joseph Fiechter, Dreher. Gregor Haller, Schuster. Ferdin. Kapp, Gärtner. Jos. Reichsstadt, Keßler. Jos. Mantel, Weber. Benedikt Broghammer. Ferdin. Fichter, Nagelschmid. Jak. Rauch, Weber. Von Thalhausen: Johs. Etter. Von Waldmößingen: Mathias Spreter.

Rottweil. Von Rottweil: Joh. Nepom. Mayer, Metzger. Thomas Kempter, Kirschner. Jos. Bayer, Schmid. Von Böhringen: Martin May, Maurer. Von Duningen: Conr. Jos. Fischinger. Xav. Schaible. Von Fekenhausen: Jos. Koch. Johannes Riedlinger. Von Locherhof: Ignaz Reichsstadt. Johs. Rapp. Jak. Schnekenburger. Alois Reichsstadt. Franz Reichsstadt. Von Neukirch: Matthäus Pfeiffer. Fidel Zaißer. Matth. Früh. Von Schömberg: Ant. Hebl, Hafner. Johs. Koch, Brauer. Joseph, und Thomas Besenfelder. Johs. Oechsler, Weber. Jos. Schwenk, Schuster. Jos. Grözinger, Schreiner. Von Wellendingen: Blasius Angst. Johs. Hugger, Zimmermann. Bartle Bahnholzer. Joh. Chrisostomus Schneider, Schreiner.

Spaichingen. Von Spaichingen: Lorenz Braun, Bek. Alois Bader, Maurer. Jos. Bühler, Schuster. Johs. Ritter. Martin Stehle, Schmid. Von Aixheim: Johs. Effinger, Weber. Von Aldingen: Christ. Vosseler, Stricker. Von Böttingen: Constantin Mattes. Salomon Huber. Von Bubsheim: Ant. Zirn, Saifensieder. Von Deilingen: Conr. Schnekenburger, Weber. Christ. Ragg, Schreiner. Von Dormettingen: Joh. Wekemann, Brauer. Fridolin Pfaff, Maurer. Von Dotternhausen: Johs. Müller, Schuster. Von Dürbheim: Melch. Zepf. Von Goßheim: Adelb. Steiner. Von Obernheim: Andreas Schnee. Valentin Moser. Joh. Martin Moser, Josephs Sohn. Pet. Schnell. Von Rathshausen: Bernh. Steiger. Joh. Riede, Schreiner, Sebastians Sohn. Von Reichenbach: Leopold Marquard, Bauer. Adam Villing, Maurer. Von Roßwangen: Jos. Merz. Franz Xav. Buz, Schneider. Von Schörzingen: Joseph Schwarzwälder, Maurer. Jos. Baier, Zimmermann. Johs. Baier, Josephs Sohn. Xav. Schwarzwälder, Maurer. Ignaz Seng. Von Webingen: Xav. Biesinger, Maurer. Joh. Bapt. Reichle. Mathias Steiner, Maurer. Jak. Mosbrugger, Maurer. Matth. Mosbrugger, Maurer. Philipp Häring, Maurer. Joh. Bapt. Maier, Schmid.

Tuttlingen. Von Tuttlingen: Joh. Ge. Hilzinger, Baurenknecht. Von Durchhausen: Johs. Engesser, Müller. Von Hausen: Jak. Andr. Klaiber, Chirurgus. Von Kolbingen: Clemens Stengele, Student. Von Mühlheim: Nikolaus Lang, Sattler. Von Renquishausen: Anselm Meyer, und Jos. Müller, Zimmerleute. Von Schwenningen: Conrad Weiler. Conr. Hauser. Andr. Henzing, Schneider. Von Thuningen: Joh. Mart. Voßeler, Kiefer. Von Wurmlingen: Leop. Zepf.

II. Landvogtei am mittlern Neckar.

Herrenberg. Von Herrenberg: Johs. Dusling, Wagner. Johannes Bühler, Metzger. Von den Amtsorten. Gültstein: Joh. Gottl. Rotter, Bek. Johs. Maier, Schmid. Von Hildrizhausen: Joh. Gottl. Waker, Chirurgus. Von Mönchberg: Joh. Fried. Ekert, Schneider. Von Poltringen: Simon Kittel, Striker. Jos. Baumann, Bauer. Von Reusten: Albrecht Strobheker, Zimmermann. Von Theilfingen: Joh. Ge. Schurer, Chirurgus.

Horb. Von Horb: Casp. Eisele, Schuster. Alois Erath, Schuster. Ahldorf: Clem. Burz. Vieringen: Jos. Fuggaber, Kiefer. Bildechingen: Roman Elsässer. Von Eutingen: Pius Akermann, Schreiner. Göttelfingen: August. Kaz, Schreiner. Hochdorf: Joh. Ge. Fried. Schmaier. Salzstetten: Jak. Engelfried. Apt. Findling, Keßler. Wachendorf: Martin Haas. Lorenz Schmid, Schreiner. Weitingen: Johs. Gramer, Schmid. Wiesenstetten: Johs. Haak, Weber.

Rottenburg. Von Rottenburg: Jos. Schaller, Schneider. Franz Xaver Heberle, Saifensieder. Augustin Heinrich Schneider. Dominicus Bißinger, Färber. Gabriel Hamberger, Schuster. Bühl: Pankraz Leikhardt. Frommenhausen: Philipp Hallmaier. Mößingen: Martin Hahn, Sailer. Johann Dieter, Schäfer. Jos. Steinbilber, Bek. Niedernau: Joseph Maier, Weber. Ofterdingen: Friedrich Letsch, Zimmermann. Wendelsheim: Ge. Kohler, Bauer. Constantin Kohler, Bauer. Wurmlingen: Januar Ulmer. Xav. Baur, Schäfer. Melchior Baur, Schäfer.

Sulz. Von Sulz: Matth. Güntner, Maurer. Jak. Walter, Schmid. Mathes Gannser, Weber. Gottfr. Solleder, Mezger. Christoph Fried. Müller, Weber. Mathes Lenz, Biersieder. Von Rosenfeld: Joh. Heinr. Fritz, Müller. Joh. Pet. Müller, Schlosser. Joh. Jak. Müller, Mezger. Carl Ferdin. Schmid, Mezger. Johann Jak. Zaiger, Schneider. Johann Ge. Müller, Schneider. Von Leidringen: Joh. Bek, Bierbrauer. Joh. Jak. Mauch, Bierbrauer. Von Binsdorf: Gottlieb Stähle, Bierbrauer. Von Wittershausen: Andr. Schaible, Wagner. Von Vöringen: Tobias Schmauk, Kaufmann. Mart. Graf, Schlosser. Martin Ganser, Weber. Von Dornhaan: Lukas Seemann, Schloßer. Von Britheim: Mathes Gring, Bauer. Von Holzhausen: Johann Wegenast, Weber.

Tübingen. Von Tübingen: Iman. Gottlob Raiger, Kaufmann. Joh. Christoph Haas, Strumpfweber. Eberh. Christ. Groß, Messerschmid. Christoph Theod. Memminger, Mezger. Derendingen: Elias Maier, Weber. Immenhausen: Joh. Fried. Bauer, Bek. Joh. Ge. Schäfer, Schumacher. Mähringen: Ge. Martin Walker, Schneider. Rehren: Johann Bernhard Mohl, Zimmermann.

III. Landvogtei Schwarzwald.

Böblingen. Von Böblingen: Joh. Ge. Knoll, Beck. Aidlingen: Johs. Gerlach, Bek. Sindelfingen: Joh. Fried. Halm, Schuster. Jak. Fried. Held, Barbierer.

Calw. Von Calw. Joh. Ge. Dinger, Taglöhner. Hirsau: Joh. Jak. Bolay, Taglöhner. Möttlingen: Carl Werstein, Mezger. Würzbach: Leopold Schanz, Bek. Joh. Ge. Luz, Bek. Altbulach: Joh. Jak. Rometsch, Weber.

Freudenstadt. Von Freudenstadt: Christoph Friedrich Günther, Weber. Johannes Kugler, Fuhrmann. Johann Friedrich Jetter, Mezger. Georg Jak. Mast, Schuster. Johann Martin Kugler, Nagelschmid. Johannes Haist, Maurer. Johann Christian Mohr, Nagelschmid. Aach: Joh. Adam Schittenhelm, Bek. Baiersbronn: Johann Jak. Möhrlen, Schuster. Dietersweiler: Jak. Weinmann, Wagner. Dornstetten: Johs. Luz, Taglöhner. Andreas Kläger, Maurer. Glatten: Bernh. Seeger, Wagner. Lauterbach: Johann Ge. Bidemann, Zimmermann. Loßburg: Conr. Kübler, Weber. Lombach: Joh. Michael Finkbohner, Kiefer. Pfalzgrafenweiler: Ulrich Luz, Schuster. Joh. Ge. Mantele, Bauer. Schönmünznach: Joh. Mich. Mienhardt, Bauer. Unterwaldach: Johann Pet. Theurer, Bauer. Wittendorf: Joh. Ge. Müller, Zimmermann. Andr. Graf, Bauer.

Nagold. Von Nagold. Johann Friedrich Fuchstatt, Mezger. Johann Adam Sakmann, Altenstaig, Stadt: Eberh. Canz, Chirurgus. Joh. Ge. Theurer. Bernel: Mich. Ungemach. Christian Sauer, Bauer. Böfingen: Johann Georg Pfleiften, Weber. Eb- und Wöllhausen: Christ. Dingler, Schuster. Jakob Hauster, Taglöhner. Egenhausen: Jak. Fried. Kienlen, Bek. Johs. Brenner, Bauer. Johann Fried. Stickel, Bauer. Minderfpach: Jakob Hezer, Taglöhner. Oberschwandorf: Joh. Mart. Stickel, Schuster. Rothfelden: Jak. Fried. Walz, Bek. Ettmansweiler: Conrad Hornbacher, Taglöhner. Unterthalheim: Andr. Müller, Bauer. Warth: Michael Leiz, Weber. Math. Werner, Bauer. Wildberg: Christ. Fried. Dengler. Sailer. Ludw. Jak. Schweikert, Papierer. Martin Steinlen, Mezger.

Neuenbürg. Keine.

IV. Landvogtei Rothenberg.

Cannstadt. Von Cantstadt: Joh. Fried. Noppel, vulgo Thumm, Schneider. Johannes Unger, Bauer, dieser hat sich jedoch, als vorher in der Liste durchstrichen, erst 1813. zu stellen. Fellbach: Johs. Schmaltmann, Schneider. Von Mühlhausen: Carl Christ. Baumgart, Gärtner. Münster: Johann Ge. Seupple, Weingärtner. Rommelshausen: Georg Michael Kurz, Bek.

Eßlingen. Von Eßlingen: Johs. Meukele, Schneider. Carl Wilh. Steiner, Privatlehrer. Ge. Fried. Joh. Reichenbach, Kaufmann. Amand Erhard Zorn, Schreiner. Joh. Phil. Eberhard Schenkel, Zinngießer. August Andr. Schleerer, Schneider. Christoph Jos. Joh. Gottl. Gerwak, Beindreher. Christ. Ferdin. Tschan, Schuster. Johannes Klein, Schuster. Christoph Jak. Barth, Schneider. Christoph Ludwig Hemminger, Schneider. Gotthilf Michel Fröschle, Schreiner. Denkendorf: Joh. Ge. Schweizer, Schuster. Nellingen: Phil. Jakob Gräber, Färber. Obereßlingen: Joh. Fried. Phil. Reuß, Schmid.

Leonberg. Von Friolzheim: Andr. Zimmerle, Baurenknecht.

Waiblingen. Von Beinstein: Gottfried Pfund, Müller. Endersbach: Johannes Frank, Nagelschmid. Johs. Berner, Weingärtner. Hochdorf: Christian Grabert. Korb: Carl Wilhelm Barchet, Glaser. Strümpfelbach: Joh. Mich. Ritter.

V. Landvogtei an der Enz.

Besigheim. Von Bönnigheim: Carl Fried. Villinger, Saifensieder. Christian Gros, Bauer. Jak. Christ. Villinger, Kübler. Löchgau: Joh. Fried. Burr, Hafner. Ge. Jakob Dieterle, Kiefer. Ge. Philipp und Philipp Heinr. Weissert, Schäfer.

Ludwigsburg. Von Ludwigsburg: Carl Fried. Witschgy, Sekler. Jak. Fried. Hildenbrand, Hutmacher. Joh. Conr. Borst, Schumacher. Jak. Heinrich Wilhelm Ables, Schreiner. Ludw. Heinr. Jung, Schneider. Joh. Fried. Lambacher, Büchsenschiffter. Aldingen: Hieronymus Buhl, Mezger. Heutingsheim: David Schneider. Kornwestheim: Johann Ge. Ehle. Markgröningen: Joh. Jak. Giek, Weingärtner. Fried. Wilh. Riekher, Scribent. Nekargröningen: Jak. Fried. Immle, Schumacher. Poppenweiler: Georg Mich. Kraus, Bek. Thamm: Joh. Sebast. Langenek, Taglöhner.

Marbach. Von Marbach: Ge. Christ. Knaupp, Müller. Jak. Fried. Mak, Schumacher. Klein-Aspach: Joh. Michael Klenk, Schneider. Johann Fried. Heinrich Carl Retter, Bek. Murr: Joh. Conr. Ganns, Bek. Pleidelsheim: Adam Schießle, Weber. Christ. Gottl. Herrmann. Weiler zum Stein: Ge. Jak. Schillinger, Weber.

Maulbronn. Von Dürrmenz: Johannes Knodel, Schneider. Gros-Glattbach: Johs. Knapp, Bek. Gündelbach: Joh. Mich. Dehm, Bauer. Illingen: Jak. Fried. Maier, Bek. Oetisheim: Jak. Müller. Joh. Gottl. Nägele. Schönenberg: Matth. Mial, Schneider. Schmie: Johann Gottl. Weissinger, Bauer. Jak. Martin Heugel, Bauer. Schützingen: Johs. Striegel, Schneider. Sternenfels: Daniel Hallwachs, Bauer. Wurmberg: Johs. Glos, Bek.

Vaihingen. Von Vaihingen: Joh. Mich. Raisch, Bauer. Joh. Fried. Benkendörfer, Mezger. Joh. Dav. Flekhammer, Steinhauer. Grossachsenheim: Christoph Mart. Wolf, Weber. Kleinaschsenheim: Ge. Matth. Maier, Weber. Mühlhausen: Joh. Phil. Kraus, Maurer. Unterriexingen: Joh. Mich. Braun, Bauer.

VI. Landvogtei am untern Neckar.

Baknang. Von Baknang: Joh. Gottl. Belz. Johs. Maier. Jux: Johann Jakob Wurst. Steinberg: Joh. Gottl. Herrmann. Gaisbühl: Ge. Leonh. Hohnecker. Siegelsberg: Gottl. Munz. Schöllhütte: Gottl. Weller.

Brakenheim. Von Brakenheim: Gottl. Heinr. Reiber, Dreher. Christoph Friedrich Lidle. Joh. Jak. Schlagentweit. Frauenzimmern: Joh. Ge. Schleeweis, Schuster. Gottl. Schleeweis, Weber. Süglingen: Joh. Fried. Balz, Metzger. Johs. Bölle, Metzger. Joh. Franz Schaudt, Kaufmann. Massenbach: Christ. Schilling. Meimsheim: Joh. Christoph Schaf. Niederhofen: Eberh. Fried. Mann. Schwaigern: Carl Fried. Schöpf. Stetten: Joh. Ge. Weissert, Bauer.

Heilbronn. Von Heilbronn: Joh. Jak. Moriz Dauer. Joh. Jak. Albrecht. Joh. Ludw. Gruis, Handlungs-Commis. Joh. Gottlob Gimmi, Kaminfeger. Biberich: Ge. Heinr. Halter, Schreiner. Bonfeld: Phil. Dietrich Litterer. Kirchhausen: Mich. Akermann, Sontheim: Joh. Martin Stölzer, Maurer.

Neckarsulm. Von Brettach: August Fried. Stark, Schneider. Duttenberg: Johs. Bisondiz, Krämer. Oedheim: Carl Jos. Erlewein, Schuster. Offenau: Ge. Melchior Funsch, Korbmacher. Siglingen: Joh. Kraft, Schloßer.

Weinsberg. Von Bizfeld: Gottl. Heinr. Ludwig. Ellhofen: Joh. Balt. Matth. Krell. Gellmersbach: Joh. Fried. Holz, Kiefer. Meinhard: Ge. Carl Albr. Foll. Stangenbach: Joh. Keller. Willsbach: Joh. Fried. Höpfer.

VII. Landvogtei an der Jaxt.

Hall. Von Hall: Nikol. Fried. Lauth. Joh. Fried. Kuhn. Joh. Fried. Krumray, Hutmacher. Ge. Fried. Reeb. Joh. Fried. Hasenmayer, Metzger. Steinbach: Joh. Stegmaier. Jos. Frank. Enslingen: Joh. Christoph Holz.

Oehringen. Von Oehringen: Joh. Ge. Ludw. Guth, Schreiner. Joh. Ludw. Bernh. Bräunle. Joh. Alex. Buz. Adolzfurt: Ulrich Mart. Gottlob Löfler. Ekartsweiler: Jak. Sam. Wurst. Baumerlenbach: Ludw. Heinr. Gebhardt. Neuenstein: Johann Gottl. Kirchner, Baurenknecht. Carl Wilh. Christian Treuer, Kaufmann. Joh. Christoph Benner. Heuberg: Joh. Jak. Welk, Bek. Obermaßholderbach: Joh. Phil. Christian Rüger. Zweiflingen: Ge. Mich. Baumann. Orendelsall: Wilh. Hofmann, Schuster.

Künzelsau. Von Ailringen: Jak. Manzini. Melch. Gröm. Mart. Manzius. Jos. Gröm. Albertshof: Matth. Johs. Reinhardt. Altkrautheim: Andr. Stadtmüller. Berlichingen: Angelus Hohenöhrlein. Fried. Adolph Hoscher. Bieringen: Ge. Bernhardt Röder. Braunsbach: Wendel Abraham. Diebach: Mich. Gerner. Dörzbach: Carl Fried. Zürn. Jak. Fried. Burkert. Gottl. Kuhn. Hobebach: Georg Ulrich Stapf. Hopfengarten: Joh. Jak. Gerich. Jagstberg: Joh Mich. Gernert. Ingelfingen: Joh. Ludwig Hofmann. Laibach: Joh. Jos. Knittel. Vincens Denzer. Mulfingen: Joh. Mich. Haaf. Melch. Dammer. Oberkeßach: Fried. Wilhelm Adelmann. Ochsenthal: Joh. Hammer. Pfizenhof: Veit Michael Wolpert. Schloßstetten: Albrecht Sprößer.

Gerabronn. Von Roth am See: Christ. Fried. Burkhardt. Brettheim: Joh. Mich. Schurz. Leuzendorf: Joh. Mich. Hahn. Schrozberg: Joh. Friedrich Stolz. Lendsiedel: Joh. Ge. Utz. Morstein: Johann Ge. Weinmann. Niederstetten: Michael Sachsenmaier.

***

Mergentheim. Von Althausen: Jos. Keppler, Schuster. Archshofen: Johann Mich. Rohn, Bek. Edelfingen: Ge. Heinr. Wirsching, Knecht.

VIII. Landvogtei am Kocher.

Aalen. Joh. Ge. Henne, von Aalen.

Crailsheim. Von Altenmünster: Gottfr. Rüdershäuser, Schneider. Jagstheim: Jak. Matthias Dellinger, Schmid. Lautenbach: Leonh. Bürkle, Handelsmann. Melbersmühle: Franz Anton Blanc, Baurenknecht. Randenweiler: Alois Kolb, Drechsler. Triensbach: Ge. Mich. Schuft, Mezger. Unterdeufstetten: Jos. Herbinger, Handelsmann. Crailsheim: Joh. Martin Wiedmann, Baurenknecht, Spurius.

Ellwangen. Von Hohenberg: Mich. Schneider, Schuster. Kreuthof: Joh. Wille, Schreiner. Unterschneidheim: Johann Weber, Baurenknecht. Zipplingen: Leonh. Zeller, Bader. Lauchheim: Joh. Casp. Waizmann. Schwenningen: Andr. Hägele, Bauer.

Gaildorf. Von Marbächle: Jakob Härer. Von Kohlwald: Jak. Schwarz.

Heidenheim. Von Heidenheim: Wilhelm Jakob Kölle, Silberarbeiter. Giengen: Abrah. Bäuerle, Lodweber. Herbrechtingen: Joh. Andr. Haslacher, Schloßer.

Neresheim Von Neresheim: Joseph Zollner, Chirurgus und Zahnarzt. Aufhausen: Jos. Anton Kaisel, Glaser. Ebnat: Ge. Anton Funk, Schmid.

IX. Landvogtei an der Fils und Rems.

Geislingen. Von Eibach: Joh. Sebast. Blessing, Sattler. Joh. Casp. Pfeifer, Schneider. Grossiesen: Joh. Ge. Ränftle, Baurenknecht. Kuchen: Christ. Groninger, Schuster. Wiesensteig: Joh. Bapt. Messerschmid, Studiosus. Dizenbach: Joh. Ge. Jehle, Spindlendreher.

Gmünd. Von Gmünd: Joh. Knoll; Franz Xav. Kuttler, beede Goldschmide. Johann Benkelmann. Leopold Kraus, Weber. Thom. Berich, Maurer. Joh. Ge. Huber u. Ignaz Gries, diese beede Baurenknechte. Lautern: Bernh. Edelbäußer, Kieser. Muthlangen: Georg König, Maurer. Von Reichenbach: Johs. Schmid, Maurer. Hinterweiler-Rechberg: Joh. Knödler. Pfeifenmacher.

Göppingen. Von Göppingen: Joh. Michael Geierhalter, Knopfmacher. Albershausen: Matth. Bäsler, Schäfer. Bünzwangen: Ferdin. Mahle, Mezger. Gros-Eislingen: Joh. Michael Frei. Jos. Bantel. Heininaen: Joh. Siegel, Weber. Hohenstaufen: Jos. Staudenmaier, Barbierer. Joh. Gottl. Knauß, Mezger. Martin Walter, Bauer. Jebenhausen: Israel Neuburger, Jud. Schlatb: Johs. Ricker, Bek.

Lorch. Vom Kaisersbacher Staab; von Kaisersbach: Fried. Hinderer. Vom Rienharzer Staab; von Eselshalden: Johs. Riedel. Vom Wäschenbeurer Staab; von Wäschenbeuren: Franz Bollak, Siebmacher.

Schorndorf. Von Schorndorf: Johs. Kies, Schloßer. Beutelsbach: Johann Jakob Dentler, Mezger. Unterurbach: Christ. Stiefel.

X. Landvogtei auf der Alp.

Kirchheim unter Tek. Von Kirchheim: Joh. Friedrich Knoblauch, Rotgerber. Carl Gottl. Fried. Schmid, Schneider. Bissingen: Joh. Fried. Ehni, Mezger. Johs. Weber,

Schäfer. Oettingen: Ge. Fried. Klein, Schuster. Gutenberg: Johann Ge. Keller, Mezger. Lindorf: Johs. Göz, Schäfer. Owen: Jos. Löw, Schmid. Joh. Barner, Müller. Weilheim: Johs. Bachofer, Zinngießer. Joh. Mich. Baier, Schneider.

Münsingen. Von Auingen: Jak. Lorenz. Baach: Math. Maier, und Franz Saleſi Maier. Hayingen: Anton Aigner. Juſtingen: Joſ. Rizler.

Nürtingen. Von Nürtingen: Andr. Holder, Rotgerber. Johann Ge. Fauſel, Kübler. Andr. Schaiblen, Mezger. Joh. Wilh. Schäfer. Joh. Wilh. Lorch, Maurer. Aich: Johann Mich. Walker, Schneider. Balzholz: Johs. Schweiß, Schäfer. Kappishäußern: Joh. Phil. Holpp, Schuster. Ober-Boihingen: Joh. Martin Weiler, Mezger. Unter-Enſingen: Joh. Michael Stumpp, Bek.

Reuttlingen. Von Reuttlingen: Joh. Fried. Dreiſpring, Saifenſieder. Jak. Klein, Mezger. Chriſtoph Klein, Kübler. Johs. Benz, Schuſter. Joh. Jak. Hocht, Bek. Joh. Jakob Nonnenmacher, Sekler. Ge. Daniel Heim. Joh. Pet. Hocht, Schloſſer. Ludw. Hummel. Johann Ge. Kalbfell, Mezger. Jakob Scheerer. Joh. Ge. Hobloch. Mich. Kalbfell, Mezger. Joh. Ge. Hummel. Erpfingen: Tob. Schmid, Zimmermann. Gomaringen: Matth. Weibing, Weber. Joh Ge. Reinhardt, Weber. Holzelfingen: Clemens Tröſter, Schmid. Honau: Gottfr. Stableker, Schneider. Ohmenhauſen: Martin Lumpp, Schäfer. Pfullingen: Johannes Rehm, Weber.

Urach. Von Urach: Chriſt. Fried. Julmi, Färber. Joh. Fried. Müller, Schneider. Joh. Heinrich Huber. Johs. Wiedmann. Joh. Jak. Fried. Röſch, Mezger. Böhringen: Ludwig Adam Brökel. Ehningen: Johs. Fauſel. Hülben: Joh. Ge. Buk, Weber. Mezingen: Joh. Martin Handel, Mezger. Mittelſtadt: Joh. Martin Knecht, Bek. Jak. Heinr. Schlotterbek, Rotgerber. Neuhauſen: Bernh. Flamm. Wittlingen: Theod. Bopp.

XI. Landvogtei an der Donau.

Alpek. Von Baimerſtetten: Joh. Wagner. Sezingen: Joh. Erhard, Schuſter. Stetten: Peter Hiller, Baurenknecht. Oberſtozingen: Caſp. Klaiber, Schuſter.

Blaubeuren. Von Blaubeuren: Joh. Mich. Widmann, Weber. Herrlingen: Martin Joſ. Burkhard, Papierer. Ringingen: Johs. Knehr, Baurenknecht.

Ehingen. Von Ehingen: Franz Volz, Phil. Laib, Gerber. Joſeph Schaupp, Mezger. Beach: Joh. Mich. Dorn. Ernſthof: Martin Maier. Bokighofen: Matth. Boltenauer. Oettingen: Alois Hafner. Diſchingen: Joſ. Gropper; Johannes Walz; Joſ. Knaupp; Franz Joſ. Braun; Joh. Baptiſt Waſcher; Franz Hegelhammer; Leopold Vollmer; Conſtantin Roker; Joh. Schröter; Franz Xav. Gameter, dieſe 10 Vaganten. Sebaſtian Jungler, Schneider. Xav. Braun. Conr. Stetter, Vagant. Gebh. Merz, Vagabund. Matthäus Ohrenberger, Vagant. Joh. Habermacher, Vagant. Erbach: Franz Joſeph Walter. Gamerswang: Joh. Bucher, Schreiner. Granheim: Joh. Nepom. Steingardt. Michael Bührer, Kiefer. Grießingen: Joh. Bapt. Bernhard, Schäfer. Oberſtadion: Joh. Gaule, Vagabund. Munderkingen: Conrad Ernſt, Kupferſchmid. Joh. Wanner, Mezger. Wilh. Hiber, Schloſſer. Joſ. Schurer, Uhrenmacher. Oepfingen: Joſ. Wörner, Bierbrauer. Ant. Dangel, Schreiner. Ant. Zugmeier. Rißdißen: Joh. Nepomuk Angele, Jäger.

Riedlingen. Von Riedlingen: Bernh. Rhein. Joh. Hermogenes Haueiſen, Schuſter. Cornel Dambacher. Alois Dreher, Bek. Anton Baiz, Schneider. Altheim: Franz Wolf. Johs. Wolf. Bezenweiler: Joſ. Reuter, Strumpfweber. Alois Reuter. Joh. Ge. Wachter. Braunenweiler: Joh. Bapt. Sugg, Chirurgus. Buchau: Ferdinand Winkler, Gärtner. Daugendorf: Franz Anton Lindorfer. Caſp. Berr. Egelfingen: Xaver

Baur, Bräuer. Erisdorf: Martin Buk. Joh. Striegel, Schuster. Ertingen: Dismas Engler. Dominicus App. Fridingen: Carl Fried. Mühldorfer, Schauspieler. Hendorf: Oswald Burkhard. Hundersingen: Nikol. Ritter. Conr. Wahl. Kappel: Jos. Rueß. Neufra: Simon Münch. Sebast. Gerstenmaier. Pflummern: Johann Mich. Eppeler. Offingen: Lorenz Halbherr, Schreiner. Uhlingen: Ant. Rieber, Maurer.

Ulm. Von Ulm. Joh. Ludwig Groß, Nagelschmid. Jak. Phil. Sapper, Schumacher. Ge. Hertum, Schneider. Joh. Ge. Baier, Schumacher. Joh. Christoph Endriß, Handlungs-Commis. Joh. Leonh. Funk, Schäfer. Joh. Jak. Fetzer, Schreiner. Fried. Niederberger, Bauer. Andreas Burkhardt, Zimmermann. Joh. Mich. Schrem, Zimmermann. Johann Martin Fritz, Schumacher. Ge. Conr. Seiz, Schlosser. Joh. Christ. Thümmling, Sporer.

Wiblingen. Von Dietenheim: Jos. Stempfle, Bierbrauer. Joh. Drechsel, Schuster. Donaustetten: Fav. Henne, Bader. Hörenhausen: Joh. Ge. Rupp, Bauer. Illerrieden: Georg Stoker, Hufschmid. Lanpheim: Hilar Merkle, Färber. Sinningen: Jos. Rothhelfer. Stetten: Joh. Staudacher, Bader. Unterbalzheim: Georg Bauer. Wain: Heinrich Wiedmann. Joh. Jak. Sperrer.

XII. Landvogtei am Bodensee.

Tettnang. Von Straff: Ant. Marquardt, Schreiner. Krumbach: Jos. Baier, Schreiner. Langenargen: Ignaz Ostertag, Chirurgus. Batten: Casp. Eisenbach, Schmid.

Wangen. Von Wangen: Carl Fabian Bemetz, Schreiner. Jos. Basil Kolb. Fidel Hemüller. Jos. Ant. Futscher, Uhrenmacher. Gebh. Ludw. Futscher. Schaulings: Franz Ant. Prim. Rambaus: Dominikus Beeser, Papierer. Siggenhaus: Jos. Felder, Metzger. Jeny: Joh. Christoph Lang, Schlosser. Leop. Grimm, Schreiner. Michael Thomann, Metzger. Beuren: Alois Sonntag, Weisgerber.

Ravensburg. Von Ravensburg: Emanuel Friderich Mausselin, Schneider. Samuel Kutter, Canditor. Wolpertswende: Mich. Willhas, Schreiner.

Leutkirch. Von Leutkirch: Abraham Gädele, Baurenknecht. Dievoltshofen: Joh. Ge. Müller, Wagner. Ellwangen: Jos. Härle, Müller. Hauarz: Martin Lerbscher, Müller. Herlazhofen: Johs. Gaile, Bauer. Tautenhofen: Franz Jos. Müller, Weber. Thannheim: Joh. Baptist Göppel, Sekler.

Waldsee. Von Arnach: Franz Jos. Müller, Schreiner. Linden: Joh. Ge. Maucher, Brauer. Englerts: Nikol. Binder, Brauer. Aulendorf: Anton Blum, Metzger. Degernau: Franz Jos. Mohr.

Saulgau. Von Saulgau: Meinrad Sauter, und Carl Wunib. Laiber. Ebenweiler: Matth. Hensler. Herbertingen: Pelagius Fürst und Dominikus Kunz. Mengen: Joh. Ge. Lutz, Rotgerber. Scheer: Carl Zimmerer.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 30. Jan.

Wiederholt eingeschärfte Verordnung, die Fuhrleute, welche sich von ihren Pferden entfernen, betreff.

Da die Vorschrift in der Königl. Wegordnung §. 27., daß die Fuhrleute sich bei Strafe eines kleinen Frevels nicht von ihren Wagen entfernen sollen, sehr häufig nicht beobachtet wird; so wird dieselbe hiemit aufs neue eingeschärft, und es sind die Wegmeister und Wegknechte angewiesen, jeden Fuhrmann, welcher seine Pferde allein stehen oder gehen läßt, es sei nun, daß er im Wirthshauße sißt, oder mit einem vor, oder hinter ihm fahrenden andern Fuhrmann geht, oder sonst seinen Wagen verläßt, unnachsichtlich anzuhalten, und zur Bestrafung vor die nächste Obrigkeit zu bringen. Stuttgart, den 22. Jan. 1813.

In der Kön. Section des Straßen- Brüken- u. Wasserbauwesens.

Bestraftes Medikastriren.

Die beiden Chirurgen Eberhard Ludwig, und Eberhard Schallenmüller von Gschwend, Oberamts Gaildorf, sind wegen Medikastrirens und zwar der erste zu einer acht- und der 2te zu einer eilstägigen Incarceration, abwechslend bei Wasser und Brod condemnirt worden. Stuttgart, den 20. Jan. 1813.

Königl. Section des Medicinal-Wesens.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von dem vormaligen Kloster-Gericht zu Alpirspach zwischen der Königl. Section der Krondomainen, Bekl. Antin, und dem Curator der Debitmasse des Scribenten Carl Friedrich Landerer, Kl. Aten, die Zurükgabe der auf die Arretirung, den Transport und nachmaligen Arrest des Landerer in Alpirspach verwendeten Kosten betreffend, wurde die Urthel erster Instanz reformirt, und beklagter Theil von der Klage entbunden; compens. expens. Stuttg. den 4. Jan. 1813.

2) In der Schuld-Klagsache des Handelshauses Savirati von Mergentheim ge-

gen den Freiherrn von Thüna zu Meßbach wurde das klagende Handelshaus mit seiner Waaren-Forderung wegen versäumten Beweises abgewiesen. Stuttgart, den 11. Jan. 1813.

3) In Sachen der Maria Anna Stokertin zu Oberndorf, Implorantin wider den Freiherrn Franz v. Thüna zu Meßbach, Imploraten, verschiedene Forderungen betr. wurde Ersterer von der gegen ihn erhobenen Klage entbunden, compens. expens. dd. eod.

4) Die Appellations-Sache vom Remissions-Gericht Bietigheim zwischen Johann Schlumberger, Bauren zu Hausen auf dem Lonthal, Heidenheimer Oberamts, Kläg. Anten, und dem Stadtmagistrat in Heidenheim, Bekl. Aten, pcto spolii et indemnisationis wurde wegen Mangels einer Beschwerde per Refer. ex officio verworfen. dd. eod.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 22. Jan. bei der Königlichen Infanterie folgende Beförderungen zu verfügen allergnädigst geruht:

der bisherige Commandeur des zweiten Bataillons des Infanterie-Regiments Nr. 1. Prinz Paul, Oberst v. Misani, ist zum Commandeur des Regiments Nr. 6. Kronprinz,

der Oberstlieutenant v. Stumpe, vom Regiment Nr. 7, zum Commandeur des zweiten Bataillons des Regiments Nr. 1. Prinz Paul, und

der Major v. Imhoff, vom Regiment Nr. 6. Kronprinz, zum Commandeur des 2ten Bataillons dieses Regiments ernannt.

Zu Majors avanciren:

Hauptmann v. Vischer vom Regim. Nr. 7, beim Regiment Nr. 6. Kronprinz;

Hauptmann v. Fribolin vom Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm, beim Regiment Nr. 6. Kronprinz;

Hauptmann v. Szymborsky vom Regim. Nr. 3. beim Regiment Nr. 4.

Zu Hauptleuten:

Stabs-Hauptmann v. Härle vom Regiment Nr. 3. bei diesem Regiment;

Stabs-Hauptmann v. Zinkernagel vom Regiment Nr. 8. beim Regiment Nr. 6. Kronprinz;

Stabs-Hauptmann v. Dillen vom Regiment Nr. 5, Prinz Friderich, bei diesem Regiment;

Stabs-Hauptmann v. Meisrimmel vom Jäger-Bataillon Nr. 1. König, beim Jäger-Bataillon König;

Stabs-Hauptmann und bisheriger General-Profos v. Rauscher beim Regiment Nr. 8;

Stabs-Hauptmann v. Dungern vom Regiment Nr. 3. bei diesem Regiment.

Zu Stabs-Hauptleuten:

Premier-Lieutenant v. Schmidt vom Regiment Nr. 9, beim Regiment Nr. 8;

Prem. Lieutenant v. Sonnenberg vom Regiment Nr. 3. bei diesem Regiment;

Prem. Lieutenant v. Brandenstein vom Regiment Nr. 3, bei diesem Regiment;

Prem. Lieutenant v. Langen vom Regiment Nr. 3, bei diesem Regiment,

Prem. Lieutenant v. Wider vom Reg. Nr. 5. Prinz Friderich, bei diesem Regim.
Prem. Lieutenant v. Brandenstein vom Regiment Nr. 5, Prinz Friderich, bei diesem Regiment;
Prem. Lieutenant v. Prueschenk vom Regim. Nr. 3, bei diesem Regiment;
Prem. Lieutenant Jent vom Regiment Nr. 9, beim Regiment Nr. 8;
Lieutenant Backmeister vom Regiment Nr. 9, beim Regiment Nr. 8.

Zu Premier-Lieutenants:

Second-Lieutenant Stadlinger, vom Regiment Nr. 7, beim Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm;
Second-Lieutenant Faber vom leichten Infant. Depot, beim leichten Inf. Bataill.
Second-Lieutenant v. Petrikowsky vom Regim. Nr. 3, bei diesem Regiment,
Second-Lieutenant v. Mühlen vom Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, bei diesem Regiment,
Second-Lieut. v. Massenbach, vom Regt. Nr. 1. Prinz Paul, bei diesem Regim.
Second-Lieut. Herwig vom Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, beim Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm,
Second-Lieut. Heusler vom Regim. Nr. 2. Herzog Wilhelm, bei diesem Regim.
Second-Lieut. Hensler vom Regim. Nr. 2. Herzog Wilhelm, bei diesem Regim.
Second-Lieut. v. Blarer, vom Regiment Nr. 3. bei diesem Regiment,
Second-Lieut. Fecht vom Regiment Nr. 8. beim Regiment Nr. 4,
Second-Lieut. Erbe vom Regiment Nr. 4. bei diesem Regiment,
Second-Lieut. v. Eyb von der Garde zu Fuß, beim Reg. Nr. 5. Prinz Friderich,
Second-Lieut. Streithof v. Hülscher, vom Regim. Nr. 4, bei diesem Regim.

Zu Second-Lieutnants werden ernannt:

die Cadets im Militair-Institut, Bilfinger und v. Moser, beim Regiment Nr. 5. Prinz Friderich,
der Page im Militär-Institut v. Kettler, beim Regiment Nr. 3,
der Cadet der Garde zu Fuß, v. Jan, beim Regiment Nr. 8,
der Cadet im Regiment Nr. 4. Bühl, beim Regiment Nr. 3,
der Quartiermeister Becher von der Garde zu Pferd, beim Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm,
der Quartiermeister Wislecin, von der Garde zu Pferd, beim Regim. Nr. 4,
Unter-Offizier Kurrer von der Garde zu Pferd, beim Regiment Nr. 4,
Unter-Offizier Wolfarth von der Garde zu Fuß, beim Regiment Nr. 8,
Unter-Offizier Reichstadt von der Garde zu Fuß, beim Regiment Nr. 8,
Unter-Offizier Memminger von der Garde zu Fuß, beim Regiment Nr. 5, Prinz Friderich,
Unter-Offizier Reuß von der Garde zu Fuß, beim Regiment Nr. 6, Kronprinz,
Unter-Offizier Doll von der Garde zu Fuß, beim Regiment Nr. 3,
Unter-Offizier Pflüger von der Garde zu Fuß, beim leichten Infant. Bataillon,
Unter-Offizier Werner von der Garde zu Fuß, beim Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm,

Quartiermeister Bach vom Cavallerie-Regiment Nr. 5, Dragoner Kronprinz, beim Regiment Nr. 1. Prinz Paul,

Quartiermeister Schumann vom Cavallerie-Regiment Nr. 5, Dragoner Kronprinz, beim Regiment Nr. 4,

Unter-Offizier Bonz vom Cavallerie-Regiment Nr. 5, Dragoner Kronprinz, beim Regiment Nr. 4,

Unter-Offizier Vetter vom Regiment Nr. 3, bei diesem Regiment,

Quartiermeister Brucker vom Regim. Nr. 3, beim Regim. Nr. 6, Kronprinz,

Unter-Offiziers Scharff und Wörnle, vom Regiment Nr. 3, beim Regiment Nr. 1, Prinz Paul,

Unter-Offizier Sprösser vom Regiment Nr. 3, beim Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm,

Unter-Offiziers Husuabel u. Frank vom Regiment Nr. 3, beim Regim. Nr. 4,

Unter-Offizier Merz vom Regiment Nr. 3, beim Regiment Nr. 6. Kronprinz,

Feldwebel Fischer u. Leuze vom Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, beim Regiment Nr. 6. Kronprinz,

Unter-Offizier Bayha vom Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, bei diesem Regim.

Unter-Offizier Schreiner und Hayd vom Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, beim Regiment Nr. 1. Prinz Paul,

Unter-Offiziers Hölder und Kranz vom Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, beim Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm,

Unter-Offizier Häckel vom Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, beim Regiment Nr. 6. Kronprinz,

Quartiermeister Moser vom Regiment Nr. 8, beim Regiment Nr. 4,

Unter-Offizier Geßler vom Regiment Nr. 8, beim Regiment Nr. 4.

Unter-Offizier Ruff vom Regiment Nr. 8, beim Regim. Nr. 2. Herzog Wilhelm,

Unter-Offizier Hailer vom Regiment Nr. 8, beim Regiment Nr. 4,

Unter-Offizier Hauff vom Regim. Nr. 8, beim Regim. Nr. 2, Herzog Wilhelm,

Unter-Offizier Hohbach vom leichten Jusant. Depot, beim Jäger-Bataill König,

Unter-Offiziers Stiefel und Hirst vom leichten Infanterie-Depot, beim leichten Infanterie-Bataillon.

Stuttgart, den 23. Jan. Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, den Major, General-Kriegs-Commissär v. Schönlin, zum Oberst-Lieutenant und Commandeur des Königl. Civil-Verdienstordens zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre v. 24. Jan. bei der Königl. Cavallerie folgende Beförderungen u. Veränderungen zu verfügen allergnädigst geruht:

der Commandeur des Cavallerie-Regiments Nr. 2. Leibchevauxlegers, Oberst Graf v. Normann, avancirt zum Generalmajor, unter Beibehaltung seiner bisher. Stelle.

Der Flügel-Adjutant, Oberst Graf v. Beroldingen ist zum Generalmajor u. General-Adjutanten ernannt.

Der bisherige Commandeur des Cavallerie-Regiments Nr. 4, Jäger König, Oberst Graf v. Salm, wird als Eskadrons-Chef zur Garde zu Pferd versezt.

Obriſt v. Falkenſtein wird mit dem Charakter als Generalmajor zum Land-Oberſtallmeiſter ernannt, und

der Flügel-Adjutant, Oberſt Prinz von Wallerſtein zum Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib Chevaurlegers, als Eskadrons-Chef verſezt.

Oberſt v. Mundorf vom Cavallerie-Regiment Nr. 4, Jäger König, wird Commandeur dieſes Regiments,

Major v. Lüßow vom Cavallerie-Regiment Nr. 3, Jäger Herzog Louis, iſt zum Oberſtlieutenant und Flügel-Adjutanten,

Major v. Moltke, vom Garde-Regiment zu Pferd, zum Oberſt-Lieutenant u. Eskadrons Chef beim Cavallerie-Regiment Nr. 4, Jäger König, und

Rittmeiſter v. Bär vom Cavallerie-Regiment Nr. 1, Chevauxlegers Prinz Adam, zum Major ernannt.

Zu Rittmeiſtern avanciren: Die Stabs-Rittmeiſter

von Baſſewiß vom Regiment Nr. 4. Jäger König, beim Regiment Nr. 3, Jäger Herzog Louis,

v. Both vom Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers, bei dieſem Regiment, und

der Flügel-Adjutant und Stabs-Rittmeiſter v. Moltke.

Zu Stabs-Rittmeiſtern avanciren: Die Premier-Lieutenants

v. Jan und v. Schröder vom Regiment Nr. 1, Chevauxlegers Prinz Adam, bei dieſem Regiment,

v. Breitenbauch vom Regiment Nr. 4, Jäger König, bei demſelben,

Graf v. Leutrum vom Regiment Garde zu Pferd, beim Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers.

Zu Premier-Lieutenants ſind ernannt: Die Second-Lieutenants

Siegell. und v. Weigelin vom Regiment Nr. 1, Prinz Adam bei dieſem Regiment,

Schenk von Winterſtetten, v. Hartig, Graf v. Beroldingen u. Kranz vom Regiment Nr. 4. Jäger König, bei dieſem Regiment,

Boſſeler und v. Dungern vom Regiment Nr. 3, Jäger Herzog Louis, bei dieſem Regiment,

v. Lüßow von der Garde zu Pferd, bei dieſem Regiment,

v. Schultheß vom Regiment Nr. 2. Leibchevaurlegers, bei der Garde zu Pferd,

Ordonanz-Offizier v. Verſchuer, und v. Kahlden vom Regiment Nr. 2. Leibchevaurlegers, bei dieſem Regiment.

Endlich iſt der Ordonnanz-Offizier, Premier-Lieutenant v. Wißleben zum Stabskapitän ernannt.

Bei der Garde zu Fuß avancirt:

An die Stelle des zum Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm, verſezten Hauptmanns v. Boſe, Stabskapitän Graf v. Seckendorf zum Hauptmann,

Premier-Lieutenant v. Haynl. zum Stabs-Hauptmann, und

Second-Lieutenant v. Hornſtein zum Premier-Lieutenant.

Der bisher beim Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers geſtandene Premier-Lieutenant v. Künsberg iſt zum Ordonnanz-Offizier ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 20. Jan.

den Ordonnanz-Offizier Premier-Lieutenant v. Graff zum Divisions-Adjutanten bei dem General-Lieutenant und Divisionaire Prinzen Adam von Württemberg,

den Premier-Lieutenant von Maucler vom Cavallerie-Regiment Nr. 4, Jager König, zum Divisions-Adjutanten bei dem Generallieutenant und Divisionnaire von Wöllwarth,

den Second-Lieutenant v. Speth vom Cavall. Regiment Nr. 1. Chevaurlegers Prinz Adam, zum Brigade-Adjutanten des General-Majors und Brigadier von Walsleben, und

den Second-Lieutenant von der Planitz vom Cavallerie-Regiment Nr. 1. Chevauxlegers Prinz Adam, zum Brigade-Adjutanten des General-Major und Brigadier von Jett, so wie

vermög allerhöchster Ordre vom 21. Jan. den Friedrich Dieterich von Ludwigsburg zum Guide beim Genie-Corps zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 25. Jan. folgende Beförderungen u. Versezungen bei der Königl. Armee vorzunehmen allergnädigst geruht.

An die Stelle des im Felde im Spital Bechenkowitzky gestorbenen Majors von Wallbrunn vom Invaliden-Corps, ist der Major v. Scheeler, vom Infanterie-Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm, zu diesem Corps versezt, wogegen

der Hauptmann v. Löffler, vom Infanterie-Regiment Nr. 1. Prinz Paul, zum Major beim Infanterie-Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm ernannt ist.

Beim Infanterie-Regiment Nr. 1. Prinz Paul avancirt:

Stabshauptmann von Scheid zum Hauptmann,

Premier-Lieutenant von Tiling zum Stabs-Hauptmann, und

Second-Lieutenant v. Stokmayer zum Premier-Lieutenant; endlich wird

Second-Lieutenant Vetter, vom Infanterie-Regiment Nr. 3, zu diesem Regiment versezt.

Bei der Artillerie sind ernannt:

Hauptmann von Ehrenfeld zum Major,

die Second-Lieutenants v. Fleischmann und Bruckmann zu Premier-Lieutenants, und

der Unteroffizier v. Himberger von der Garde zu Pferd zum Second-Lieutenant.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 26. Jan. allergnädigst geruht, dem resignirten Schultheissen Lederer zu Geradstetten im Oberamt Schorndorf zu Belohnung seiner 41 jährigen treuen Amtsführung die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu ertheilen.

Stuttgart. Für verwundete Königl. Krieger ist ferner eingegangen:

durch das Oberamt Wangen von den Königl. Beamten und den sämtlichen Untergebenen — — — 360 fl. 26 kr.

durch das Oberamt Leutkirch, Nachtrag von den

Pfarr-Gemeinden Tannheim —	9 fl. 30 kr.	
Ellwangen — — —	8 fl. 44 kr.	18 fl. 4 kr.
von Stadt u. Amt Vaihingen an der Enz — —		400 fl. 48 kr.
von den Officianten und Laboranten des Königl. Berg- und Schmelzwerks Wasseralfingen — — —		43 fl. 16 kr.
durch Hofmedicus Dr. Plieninger zu Stuttgart, von ihm und mehreren Aerzten daselbst — — —		66 fl.
von dem Königl. Hofstiker Chailly zu Stuttgart —		8 fl.
durch den Pfarrer M. Wittich in Wittershausen, Oberamts Sulz, von der dasigen- u. der Filial-Gemeinde zu Boll		17 fl. 21 kr.
von den Officianten u. Laboranten der Brenzthaler Eisenwerke		78 fl. 27 kr.
von dem Oberamt Waldsee — — — —		427 fl. 2 kr.
von Leibmedicus Dr. Jäger zu Stuttgart — —		11 fl.
durch Hoffaktor Seeligmann zu Stuttgart, Opfer von der Israelitischen Gemeinde daselbst, bei dem abgehaltenen Dankfeste wegen Abwendung der Sr. Königl. Maj. gedrohten Lebensgefahr — — — —		78 fl. 30 kr.
vom Oberamtsphysicus Dr. Heinrichsen in Markgröningen		5 fl. 30 kr.
durch Pfarrer M. Rösler in Schopfloch, Oberamts Kirchheim von ihm und der Gemeinde — —		15 fl. 30 kr.
durch den geistl. Rath u. Decan Haßler in Oberndorf, über das bereits Eingeschikte, von den weltlichen u. geistlichen Beamten und der Gemeinde Schramberg — —		15 fl. 24 kr.
durch das Oberamt Vahlingen von den Königl. Beamten u. Amts-Untergebenen — — — —		386 fl. 18 kr.

Den 28. Jan. 1813. General-Lieutenant, Vice-Präsident des Königl. Kriegs-Departem. v. Phull.

Engelberg. Eßlingen. In Folge eines von der 3ten Abtheilung Hochpreisl. Section der Kron-Domainen unterm 31. Dec. v. J. erlassenen allerhöchsten Dekrets sollen nachfolgende dem Hospital Eßlingen zugehörige Waldungen salva ratificatione verkauft werden, und zwar: A) in der Engelberger Huth: a) 46 Morgen das Eitisholz, b) 34 Morgen 3½ Vrtl. das untere Maad, oder das Steinbölle, c) 13 Morg. 2 Vrtl. der Kalkofen. B) In der Plochinger Huth: a) 18 Mrg. 3 Vrtl. das Geschlag oder Bekenschlägle, b) 139 Morg. der Bäumischberg. Der Verkauf geschieht zu öffentlichen Aufstreich theils im Ganzen, theils Stükweise, und wird Mittwoch den 3. Febr. d. J. auf dem Rathhaus zu Baltmannsweiler statt haben. Der Kaufschilling wird zu ¼tel binnen sechs Monaten nach erfolgter Ratifikation und zu ¾tel in drei verzinslichen Jahrszielern bezahlt. Die Kaufs-Liebhaber können die vorbemeldten Waldungen täglich beanzenscheinigen, und sind sowohl die Königl. als Hospitalischen Forstdiener der beiden obgenannten Huthen angewiesen, ihnen solche auf Verlangen zu zeigen; sodann wollen sich dieselben gedachten Tags Vormittags 9 Uhr an ermeldtem Ort einfinden, die weitern Bedingungen vernehmen, und der Aufstreichs-Verhandlung anwohnen. Den 15. Jan. 1813. Oberforstamt Engelberg und Stiftungs-Verwaltung Eßlingen.

Heimsheim. Nach allergnädigstem Befehl wird eine entbehrliche große herrschaftliche Feuerspritze mit doppeltem Ventil und Windkugel auch einem darzu gehörigen langen ledernen Schlauch, Donnerstag den 11. Febr. d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauß zu Heimsheim in öffentlichem

Aufstreich, unter Vorbehalt der allerhöchsten Ratification, verkauft werden, welches den Liebhabern hiemit bekannt gemacht, und zugleich versichert wird, daß das Werk nach allen Theilen gut beschaffen ist, und mit Recht empfohlen werden darf. Drn 21. Jan. 1813. K. Cameralamt Merklingen.

Herrenalb und Neuenbürg. Auf den Königl. Kästen dieser beiden Orte wird Kernen, Gersten, Erbsen, Wicken, Einkorn, Waizen, durchaus guter Qualität aus freier Hand verkauft, weshalb die Liebhaber täglich Käufe abschliessen können. Zum Bedürfnis für Königl. Pferde im Wildbad sollen mit allerhöchster Legitimation ungefähr 50 Centn. Heu erkauft werden, weshalb das Cameralamt Montag den 1. Febr. d. J. Vormittags 10 Uhr einen Akkord im Abstreich treffen wird, und die Liebhaber zum Erscheinen in der Cameralverwaltung Herrenalb einladet. Den 27. Jan. 1813.
Kön. Cameralverwaltung Herrenalb.

Ludwigsburg. Die Jahrs-Musterung der Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts, wird den 1. Merz d. J. ihren Anfang nehmen, weshalb diejenigen, welche vom 1. April 1788 bis 31. Merz 1797. gebohren sind, mithin bis zum 1. April 1813 das 25 Jahr ihres Alters noch nicht vollendet, das 17. Jahr aber angetreten haben, mit Ausnahme der einzigen Söhne und Lehrjungen, die unter dem Alter von 18 Jahren stehen, aufgerufen werden, spätestens bis zum 28. Febr. in ihrem Heimwesen einzutreffen. Diejenige, welche durch das Gesez vom persönlichen Erscheinen dispensirt sind, haben die erforderlichen Urkunden auf besagte Zeit einzuschiken. Zugleich werden die betreffenden Obrigkeiten aufgefordert, den Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts ohne neue Certifikate keinen weitern Aufenthalt zu gestatten. Den 26. Jan. 1813. Kön. Oberamt.

Landvogtei an der Donau. In Gemäsheit allerhöchsten Befehls soll die Jahrs-Musterung in der Woche vom 1ten bis 6ten Merz d. J. in den sämtlichen Oberämtern der Landvogtei zugleich vorgenommen werden. Alle Conscriptionspflichtige von dem Alter von 18 bis 25 Jahren aus den Königl. Oberämtern Alpek, Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Riedlingen, Ulm und Wiblingen werden daher aufgefordert, sich unfehlbar am 1. Merz d. J. in ihrem betreffenden Oberamt und Geburtsort einzufinden, widrigenfalls sie sich die nachtheiligen Folgen, welche sie als ungehorsame Conscriptionspflichtige gesezlich treffen würden, selbst zuzuschreiben haben. Ulm, den 24. Jan. 1813.
Kön. Landvogtei an der Donau.

Heilbronn. Da nach neuester allerhöchster Bestimmung vom 20. Jan. die Jahrsmusterung der Conscribirten vom 18 bis 25 Jahr in allen Oberamtern des Königreichs zugleich mit dem ersten Merz ihren Anfang nehmen solle: so ist nunmehr die Eintheilung des Geschäfts im hiesigen Oberamt auch wieder abgeändert und dahin getroffen worden, daß die Conscribirten von der Stadt am 1 und 2ten Merz; — von Großgartach, Kirchhausen, Fürfeld, Bonfeld und Biberach am 3. Merz; von Horkheim, Sontheim, Thalheim, Flein und Böckingen am 4. Merz; — sodann von Frankenbach, Ober-Eißesheim, Unter-Eißesheim und Nekargartach am 5. Merz auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen haben. Es wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, damit, wenn einer oder der andere Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, ungeachtet der schon im December vor. Jahrs erlassenen Vorladungen dennoch von Haus abwesend seyn sollte, derselbe sich sogleich in sein Heimwesen begebe, mit den andern Conscribirten seines Geburtsorts an dem festgesezten Tag bei der Musterung erscheine, und dann die weiteren Verfügungen abwarte. Was die übrigen abwesenden Conscribirten betrift, welche nicht persönlich bei der Musterung sich einzufinden haben, so werden solche nochmals aufgefordert, dem Innhalt der früheren oberamtlichen Bekanntmachung vom 4. Decemb. 1812. genau nachzukommen, so wie man auch alle Obrigkeiten wiederholt ersucht, die aus dem Oberamt Heilbronn gebürtigen jungen Leute von 18 bis 25 Jahren, wenn gegen Vermuthen einer derselben noch betreten werden sollte, nach Hause zu verweisen, und ohne ein neues Certifikat keinem von solchen nach dem 1. Merz irgendwo mehr zu dulden. Den 25. Jan. K. Oberamt.

Maulbronn. Die in dem Staats- und Reg. Blatt von 1813. Nr. 2. auf den 20. Febr. d. J. angekündigte Jahrs-Musterung in dem Oberamt Maulbronn wird nicht auf diesen Termin, sondern erst später vorgenommen werden, und wird deswegen noch eine besondere Vorladung erfolgen. Den 20. Jan. 1813. Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage.)

Beilage zu Nro. 5.

des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1813.

Baknang. Die abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden hiemit ediktaliter zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgerufen, insbesondere 1) diejenige, welche sich nach Bekanntmachung der ersten Conscriptions-Ordnung ohne Reisepässe entfernten, und ungeachtet der früher an sie erlassenen Ladungen nicht zurükgekehrt sind, bei Vermögens-Confiscation zum dritten- und leztenmal von Heutensbach: Gottl. Müller, Schuster. Von Mittelbrüden: Christian Wahl, Schreiner. II) Diejenige, welche sich vor ergangener erster Conscriptions-Ordnung entfernt haben, und bis zum Jahr 1810. gar nicht vorgeladen wurden, bei Vermögens-Confiscation zum dritten- und leztenmal von Baknang: Carl Christ. Fried. Kamerer, Kaufmann. Von Sulzbach: Joh. Christoph Friz. Von Unterweissach: Carl Fried. Staudenmaier, Bortenwirker.

Kön. Oberamt.

Balingen. Nachdem das Vermögen des auf 3malige Vorladungen nicht erschienenen Conscriptionspflichtigen Johann Georg Hafner, Weber von Heselwangen, hiesigen Oberamts, bereits zur Confiscation annotirt worden ist, so wird derselbe durch gegenwärtige Edictal-Ladung um so mehr zu unverzüglichen Rükkehr in seinen Geburtsort und unverweilten Stellung vor das ihm vorgesezte Oberamt aufgefordert, als im Fall späteren Erscheinens er geschärftere körperliche Strafen, verlängerte Militär-Dienstzeit und die Confiscation seines gegenwärtigen, so wie des während seiner Abwesenheit ihm noch künftig anfallenden Vermögens zu gewärtigen hat.

K. Oberamt.

Balingen. Nachbenannte Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt sind bei der am 9ten Jan. dahier vorgegangenen Rekruten-Aushebung ungehorsam ausgeblieben, und zwar: Von Geislingen: Carl Schädle, Bedienter. Irinäus Haug, Maurer. Von Lautlingen: Marzell Leipold, Küfer. Von Oberdigisheim: Martin Klässle. Von Unterdigisheim: Jos. Maier, Schmid. Johs. Knobelspies, Maurer. Von Weilheim: Joh. Casp. Sauter, Zimmermann. Von Ebingen: Jak. Wilh. Armbruster, Bek. Gottl. Fried. Sander, Strumpfweber. Es werden daher nicht nur diese Conscriptionspflichtige hiedurch öffentlich zur alsbaldigen Rükkehr zum Gehorsam mit der Drohung aufgefordert, daß sie widrigenfalls mit der Vermögens-Confiscation und verlängerter Militär-Dienstzeit werden bestraft werden, sondern auch sämtliche resp. Hoch- und Löbl. Obrigkeiten des Inn- und Auslandes werden gezienend ersucht, dieselbe im Betretungsfall zu arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Den 16. Jan. 1813.

Oberamt.

Crailsheim. Der Conscriptionspflichtige Sebastian Friedrich, Handelsmann von Unterdeufstetten, 23 J. alt, 5′ 8″ 0‴ groß, welcher am 27. Okt. d. J. zur Rekrutwahl beordert war, hat sich ohne Paß von seinem Geburtsort entfernt, ist deswegen nicht bei der Aushebung erschienen, und hat auch seitdem keine Nachricht von sich gegeben. Er wird deshalb hiermit unter Androhung der Vermögens-Confiscation und übrigen Strafen der Conscript. Ordnung aufgefordert, sich ungesäumt in seinem Heimwesen einzufinden, und über sein unerlaubtes Wegbleiben zu verantworten.

Kön. Oberamt.

Gmünd. Hienach beschriebener abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, wird nach allerhöchster Verordnung aufgefordert, innerhalb 4 Monaten um so gewisser vor Oberamt allhier zu erscheinen, und sich der Conscription zu unterwerfen, als im Fall fernern Ungehorsams sein gegen-

wärtiges und ihm während seiner Abwesenheit anfallendes Vermögen confiscirt werden würde, und zwar: Zum zweitenmal von Mögglingen: Franz Joseph Weihreter. K. Oberamt.

Hall. Der Conscriptionspflichtige Johann Friedrich David Sommer von hier, welcher sich in Mainz aufgehalten und ohne die diesseitige Verfügung wieder abzuwarten sich wieder von da entfernt hat, wird hiemit vorgeladen, binnen 4 Monaten vor dem Oberamt zu erscheinen, widrigenfalls der Confiscation seines Vermögens sich zu gewärtigen. Kön. Oberamt.

Heilbronn. Nachgenannte Conscriptionspflichtige, und zwar: Joseph Ant. Stolzer, Schneider von Sontheim, 21 J. alt, und Johann Ernst Christ. Fried. Wälfert, Sattler von Thalheim, 23 J. alt, welche bei der heute Statt gehabten Aushebung die Reihe getroffen haben würde, wenn sie anwesend gewesen wären, werden hiemit ediktaliter aufgerufen, sich unverweilt nach Hause zu begeben, und bei ihrem vorgesetzten Oberamt über ihre nach den vorangegangenen öffentlichen Vorladungen zur Jahrsmusterung strafbare Abwesenheit zu verantworten, widrigenfalls sie zu gewarten haben, daß nach Vorschrift der Königl. Conscriptions-Gesetze über sie verfügt werden wird. Zugleich werden sämtliche Oberämter, in deren Bezirk sich die erwähnten abwesenden Conscribirten betreten lassen sollte, ersucht, dieselben unter sicherer Begleitung nach Hause transportiren zu lassen. Den 11. Jan. Kön. Oberamt.

Leonberg. Der Militairpflichtige Johann Jakob Gerwik von Wimsheim, welcher sich wiederholt aus den diesseitigen Königl. Staaten entfernt hat, wird hiemit unter Anberaumung des ersten Termins von 4 Monaten aufgefordert, sich vor dem diesseitigen Oberamt zu stellen, und den bestehenden Conscriptions-Gesetzen zu unterwerfen, widrigenfalls die Confiscation seines Vermögens erfolgen würde. Kön. Oberamt.

Marbach. Georg Jakob Schillinger von Weiler zum Stein, ledig, des Weberhandwerks, 29 J. alt, ist nicht nur längst der von Kön. Rekrutirungs-Section angeordneten Nach-Visitation entwichen, sondern hat sich auch verschiedener Betrügereien verdächtig gemacht. Sämtliche Obrigkeiten werden daher ersucht, ihre Untergebene vor diesem Menschen zu warnen, und solchen, wie er sich betreten läßt, an hiesiges Oberamt einliefern zu lassen. Dieser Schillinger hat braune abgeschnittene Haare, länglichtes Angesicht, blaue Augen, spizige Nase, gute weiße Zähne, breite Schultern, geht ein wenig gebükt, trägt ein schwarzes Halstuch, einen blauen Rock, ein scharlachrothes Brustuch, weiße hirschlederne Hosen mit Bändel, einen dreieckigten schwarzen Hut, soll ein Weibsbild bei sich führen, und sich bald für einen Weinhändler, bald für einen Mezger ausgeben. Den 28. Dec. 1812. Kön. Oberamt.

Nagold. Nach erhaltenem allergnädigstem Befehl werden nachstehende abwesende Militairpflichtige der bisher erlassenen Vorladungen ohnerachtet noch einmal aufgerufen, bei der unausbleiblichen Confiscation ihres gegenwärtigen und während ihrer Abwesenheit noch anfallenden Vermögens sich nach Haus zu begeben, und den Conscriptions-Gesetzen Folge zu leisten, als aus Nagold: Tobias Mösner, Maler. Joh. Ge. Schwarzkopf, Rotgerber. Ge. Fried. Mohr, Färber. Von der Stadt Altenstaig: Simon Kreß. Johs. Kirn, Färber. Ge. Friedrich Hensler, Schmidt. Jak. Fried. Keppler, Strumpfweber. Carl David Roh, Mezger. Vom Dorf Altenstaig: Johannes Manz, Bek. Von Eb- und Wöllhausen: Joh. Martin Schöttle. Von Haiterbach: Gottl. Konzelmann, Mezger. Johs. Sauer, Rotgerber. Wilh. Rauschenberger, Strumpfweber. Johs. Schilet, Schuster. Jak. Braun, Strumpfweber. Jak. Rapp, Schuster. Jakob Fried. Rues, Schneider. Dionis. Helber, Schuster. Von Mindersbach: Johannes Henne, Mezger. Von Oberthalheim: Pet. Schäfer. Von Walddorf: Joh. Jakob Wurster. Fried. Manz, Schuster. Von Wildberg: Jak. Fried. Schraishuon, Schlosser. Johs. Dengler, Zeugmacher. Kön. Oberamt.

Neresheim. Nachbenannte Militairpflichtige, welche sich vor der erst kürzlich stattgehabten Auswahl von Hause entfernt haben, und ihr Aufenthalt bisher unbekannt ist, werden andurch bei Verlust ihres Vermögens, und bei Vermeidung weiterer Strafe zum erstenmal aufgefordert, sich

binnen 4 Monaten a dato vor unterzeichneter Behörde zu stellen, und zwar Franz Anton Wirth von Dischingen. Mathias Wolf, Papierers-Gesell von Aufhausen. Kön. Oberamt.

Neresheim. Der Militairpflichtige Bartholomäus Schiele, Schuster von Schrezheim, welcher sich nach geschehener Designation von Hauße entfernt, und bei der wirklichen Aushebung nicht gestellt hat, wird andurch bei Verlust seines Vermögens und bei Vermeidung weiterer Strafe zum erstenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato sich vor unterzeichneter Behörde zu stellen.
Kön. Oberamt.

Nürtingen. Bei den leztern hier stattgehabten Aushebungen sind Johann Jakob Schwarz, Bek von Neuenhaus, und Matthes Henzler, Schneider von Raidwangen ungehorsamer Weise nicht erschienen, und haben sich dadurch der Aushebung entzogen. Dieselbe werden hiemit aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesezlichen Strafen unverzüglich hier zu stellen. K. Oberamt.

Oberndorf am Neckar. Der Militairpflichtige von Eichhalden Johannes Weisser, Weber, 23 ½ Jahr alt, und 11 Zoll 8 Linien im Meß haltend, welcher auf die ihm insinuirte Citation zu der kürzlich im hiesigen Oberamt statt gehabten Rekruten-Aushebung sich von Haus flüchtig machte, wird hiemit bei Confiscation seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens aufgefordert, sich ungesäumt in sein Heimwesen zu begeben, und bei dem unterzeichneten Königl. Oberamt über seine Abwesenheit und Ungehorsam zu verantworten. Zugleich aber werden samtliche Königl. Civil-Stellen hiemit geziemend ersucht, den Weisser auf Betreten zu arretiren, und hieher auszuliefern.
Königl. Oberamt.

Spaichingen. Vermög allerhöchsten Decrets Königl. Hochpreisl. Kriegs-Departement Justiz-Section Nr. 8. sollte der Maurergesell Peter Bregenzer, 22 J. alt, 8 Zoll 6 Linien groß, von Schörzingen zur Assentirung eingeliefert werden. Dieser Pursch aber entfernte sich von Haus, bevor die allergnädigste Resolution dahier eingelangt ist. Er wird aber in seine Heimat zurük zu kehren erinnert, um sich über seine abermalige Entfernung zu verantworten. Auch werden alle Hochlöbl. Justiz-Behörden geziemend ersucht, auf ihn zu fahnden, und ihn im Betretungsfall per Eskorte hieher liefern zu lassen. Den 9. Jan. 1813. Kön. Oberamt.

Münsingen. Der ledige Schuster, Alois Mohr von Winterstetten, Waldseer Oberamts, hat sich eines in der Nacht vom 1 auf den 2ten Jan. in Mehrstetten geschehenen Pferds-Diebstahls verdächtig gemacht. Er ist ungefähr 24 J. alt, 5′ 5″ 2‴ groß, hat ein rundes röthlichtes Angesicht, hellbraune Haare, hohe Stirne, dike Augbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, und volle Wangen. An Kleidern hat er bei sich einen grünen Ueberrock, blauen Frack, eine grün tüchene Kappe, ein rothes Halstuch, eine röthlich gestreifte manchesterne und eine roth und weiß kottunene Weste; schwarz gestreifte manchesterne Hosen, Stiefel u. Schuhe. Auch hat er ein Wanderbuch und einen bis auf die heurige Musterung gültigen Conscriptions-Schein bei sich. Alle Königl. Justiz-Behörden werden daher hiedurch ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Den 11. Jan. 1813. K. Oberamt.

Rottweil. Der vormalig Freiherrlich von Freibergische Gärtner zu Wellendingen, Christoph Günther, aus Pforzheim, welcher sich einige Zeit dahier aufgehalten hat, hat unlängst mit Zurüklassung seiner armen Familie, sich von hier entfernt, und ist im Verdacht eines begangenen Diebstahls. Es werden daher alle Königl. Polizei-Behörden auf diesen Menschen aufmerksam gemacht, und gebeten, ihn im Betretungsfall zum allhiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Sein Signalement ist folgendes: Er ist 56 J. alt, von mittlerer Statur, hat abgeschnittene braune Haare, ein rundes Gesicht, blaße Gesichtsfarbe, und ist ohne sichtbares Gebrechen. Bei seinem Entfernen hatte er einen grünen Rok und grauen Ueberrok, dann gelbe lederne Hosen, weiße Weste und Stiefel an, und einen runden Hut auf. Kön. Oberamt.

Ausgewiesene.

Neckarsulm. Nachstehende Personen wurden in Gemäsheit allerhöchster General-Verordnung

vom 11. Sept. 1807. §. 8. und 10. aus den Königl. Staaten verwiesen, und solchen der Wiedereintritt in dieselbe bei empfindlicher Strafe verboten.

1) Valentin Frank von Neudenau im Großherzogl. Badischen, ist 60 J. alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, untersetzter Statur, hat ein braunes rundes Angesicht, schwarze Haare, dünne braune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, hohle braune Wangen, weiten Mund, mangelhafte Zähne, breites Kinn, gerade Beine. Bekleidet ist solcher mit einem hechtgrauen Frakrok mit grünen Aufschlägen u. Kragen, und runden glatten weißen Knöpfen, roth und gelbgestreiftem abgetragenem Halstuch, hechtgrauer Weste, weißen leinenen langen Beinkleidern und Stiefeln, trägt einen abgetragenen runden Filzhut.

2) Anton Hellmann von Großeneicd, Königl. Bairischen Landgerichts Herrieden, ein lediger Bauerknecht, ist 38 J. alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat eine untersetzte Statur, rundes glattes Angesicht, schwarzbraune Haare, mittlere Stirne, braune Augenbraunen, kleine braune Augen, mittlere Nase, hohlvolle rothe Wangen, mittlern Mund, vollkommene Zähne, breites Kinn, gerade Beine. Bekleidet ist solcher mit einem blautüchenen Ueberrok mit großen runden Stahlknöpfen, schwarz und gelbgestreiftem baumwollenem Halstuch, blautüchenem Wammes mit kleinen runden Stahlknöpfen, weißer Piaue-Weste mit gelben Streifen und rothen Tupfen, gelblederncn kurzen Beinkleidern, weißwollenen Strümpfen und Bändel-Schuhen, trägt einen runden Filzhut.

3) Süßkind Maier von Bokingen bei Frankfurt, verheiratheter Jud, ist 55 J. alt, 6 Fuß groß, hat eine starke Statur, längliches bleiches Angesicht, schwarzbraune Haare, bedekte Stirne, dünne Augenbraunen, kleine blaue Augen, große gebogene Nase, hagere bleiche Wangen, mittleren Mund, vollkommene Zähne, ovales Kinn, gerade Beine. Bekleidet ist solcher mit einem blautüchenen Ueberrok mit runden weißen Knöpfen, blau und rothgeblümtem kottonenem Halstuch, blautüchener Weste mit weißen beinernen Knöpfen, gelblederncn langen Beinkleidern, Stiefeln, trägt einen dreieckigten alten Filzhut.

4) Löw Maier, Sohn des Süßkind Maier, ist 22 J. alt, 5 Fuß 9 Zoll 5 Linien groß, hat eine schlanke Statur, ovales bleiches glattes Angesicht, schwarze Haare, bedekte Stirne, schwarze Augenbraunen, kleine schwarze Augen, große gebogene Nase, hohlvolle bleiche Wangen, mittleren Mund, vollkommene Zähne, volles ovales Kinn, gerade Beine. Bekleidet ist solcher mit einem blautüchenen Ueberrok, roth und weiß gedupftem kottonenem Halstuch, weiß und gelbgestreifter Weste, grautüchenen kurzen Beinkleidern und Stiefeln, trägt einen alten runden Filzhut.

5) Bayerle, Ehefrau des Süßkind Maier, ist 58 Jahr alt, von mittlerer Weibergröße, hat eine untersetzte Statur, rundes rundliches Angesicht, schwarze Haare, niedere Stirne, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, mittlere gebogene Nase, eingefallene Wangen, weiten Mund, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, gerade Beine. Bekleidet ist solche mit einer kottunenen blau u. weißgedupften Judenhaube mit breitem schwarzem Band, roth und gelbgeblümtem Halstuch, blauem roth und weißgestreiftem Barchet-Kleid, baumwollenem blau und weißgestreiftem Schurz, Ueberstrümpfen und Schuhen.

6) Michael Bernhard, verheiratheter Jud von Merzenweiler, Fürstlich Stollbergischen Wernigerodischem Amt Schwarza gebürtig, ist 45 J. alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat eine schlanke Statur, rundes Gesicht, schwarze krause Haare, hohe bedeckte Stirne, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, spizige gebogene Nase, mittleren aufgeworfenen Mund, mangelhafte Zähne, ovales Kinn, gerade Beine. Bekleidet ist solcher mit einem blautüchenen Ueberrok mit runden gelben Knöpfen, roth u. weißgedupftem baumwollenem Halstuch, blau und gelbgestreifter zeugenen Weste, grünlichten kurzen Beinkleidern von Manchester, und Stiefeln, trägt einen dreieckigten alten Filzhut.

7) Dessen Ehefrau Sara, ist 38 J. alt, von mittlerer Weibergröße, hat schwarze Haare, rundes glattes Angesicht, niedere Stirne, starke schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, mittlere Nase, mittleres Mund, vollkommene Zähne, ovales Kinn, gerade Beine. Bekleidet ist solche mit einer zerlumpten, kottunenen Judenhaube, blau und weißgestreiftem Barchetkleid, weissem wollenen Rok, weißleinenen Schurz, weißen Strümpfen und Schuhen. Dieselbe hat drei Kinder weiblichen Geschlechts von 14, 12, und 1 Jahr bei sich.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die vorgenannte Juden einen Handel mit geschliffenen Gläsern treiben, daß aber deren Waaren-Vorrath zu unbedeutend sein, um sich ehrlich durchzubringen. Den 14. Jan. 1813.

Königl. Bairisches Landgericht Obrawalt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 6. Febr.

Königl. Verordnung, die Errichtung eines eigenen Oberamts-Gerichts für die Einwohner des Stuttgarter Oberamts betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Rescripte vom 21. Nov. und 27. Dec. v. J. allergnädigst geruhet, für die Einwohner des Stuttgarter Amts-Oberamts, deren Rechts-Sachen bisher vor dem Oberamts-Gericht der Hauptstadt Stuttgart verhandelt wurden, ein eigenes Oberamts-Gericht zu constituiren, und den Ort Plieningen zum Sitze der gerichtlichen Verhandlungen zu bestimmen; welches hiemit mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß das neuerlich ernannte Oberamts-Gericht seine Functionen nunmehr antritt. Stuttgart, den 26. Jan. 1813.

Kön. Justiz-Ministerium. von der Lühe.

Die Untersuchung des Gesundheits-Zustandes für wüthend gehaltener Thiere betr. d. d. 3. Febr. 1813.

Sehr oft werden Hunde und andere Thiere, durch welche Menschen oder Thiere gebissen worden sind, als vermeintlich von der Wuth befallen, ja selbst die gebissenen Thiere ohne weitere Untersuchung getödtet.

Da nun die Erfahrung gelehrt hat, daß der grössere Theil solcher erlegten Thiere nicht von der Wuth befallen war, und eine Voreiligkeit in diesem Punkte nicht nur ohne Noth den Verlust manches nüzlichen Hausthieres zur Folge, besonders aber für die Behandlung der Menschen den weit wichtigern Nachtheil hat, daß dieselben in der Ungewisheit, ob das Thier, von welchem sie gebissen wurden, wüthend war oder nicht, einer höchst schmerzhaften und langen Kur unterworfen werden müssen und einer quälenden Furcht ausgesezt werden, welche bei manchen, besonders reizbaren Personen, die traurigsten Wirkungen veranlassen kann; so wird hiemit verordnet:

1) daß kein Thier, welches im Verdacht ist, von der Wuth befallen zu seyn, wenn es ohne Gefahr eingefangen und verwahrt werden kann, sogleich getödtet, sondern ein solches mit Vorsicht eingesperrt, und durch verständige Personen solange beobachtet werden soll, bis man vollständige Gewisheit darüber erhalten hat, ob dasselbe wirklich wüthend ist,

2) daß eben ſo wenig ein von einem wüthend geglaubten Thiere gebiſſenes anderes Thier früher, als man jene Gewisheit erlangt hat, getödtet werden ſoll,
3) daß jedes, für wüthend gehaltene Thier, welches, weil es nicht wohl eingefangen werden konnte, getödtet werden mußte, nicht verſcharrt werden ſoll, ehe daſſelbe ſecirt, und durch den Oberamts-Phyſikus, oder, in deſſen Abweſenheit durch einen andern Arzt gehörig unterſucht iſt. Stuttg. den 3. Febr. 1813.

Kön. Miniſterium des Innern. Graf v. Reiſchach.

Die im Königreich befindlichen Preußiſchen Staats-Papiere betr.

Durch eine im vorigen Jahre ergangene Königl. Preußiſche Verordnung wird den Beſitzern aller und jeder Königl. Preußiſchen Staats-Papiere unter angedrohter Strafe der Confiſcation des halben Werths der Obligation aufgegeben, die Originale ihrer Obligationen mit den Coupons, wo dergleichen vorhanden ſind, zur Stempelung vor dem 31. Dec. 1812. zu Berlin einzureichen.

Dieſer Stempelungs-Termin iſt in Beziehung auf die Königl. Unterthanen bis zum Ende des Monats Merz 1813. verlängert worden.

Damit nun in Anſehung dieſer Stempelung die erforderliche Gleichförmigkeit der Behandlung und Sicherung des Intereſſes der Königl. Unterthanen neben Erſparniß gröſſerer Koſten bezwekt werde; ſo werden die ſämtliche Beſitzer Königl. Preußiſcher Staats-Papiere aufgefordert, die ihnen ſelbſt, oder ihren Mündeln oder von ihnen verwalteten Corporations-Caſſen gehörigen Preußiſchen Staats-Obligationen jeder Art im Original an die ihnen vorgeſezten Oberämter unverzüglich zu übergeben.

Den Königl. Oberämtern dagegen wird aufgegeben, die ihnen von Privaten oder Corporationen übergebenen Original-Staats-Papiere gegen Recognitions-Scheine zu übernehmen, dieſelben, ſo wie die etwa bei Gerichte deponirten Königl. preußiſchen Schuld-Documente mit Bemerkung der Eigenthümer und Bezeichnung des Documents, des Capital-Betrags und der rükſtändigen Zinſe, ſo wie der dabei befindlichen Zinß-Coupons zu verzeichnen und dieſe Verzeichniſſe in duplo mit den Original-Documenten binnen eines Termins von 4 Wochen unfehlbar und bei eigener Verantwortlichkeit an die Section der innern Adminiſtration einzuſenden, damit wegen der Stempelung die zwekmäſſigen Einleitungen getroffen werden können. Stuttg. den 3. Febr. 1813.

Kön. Miniſterium des Innern. Graf v. Reiſchach.

Die Dienſt-Verrichtungen der Kön. Gensd'armerie betr.

In dem Zeitraum vom 1. Merz bis Ende Dec. vor. Jahrs ſind durch die Kön. Gensd'armerie in den ſämtlichen Landvogteien des Königreichs 5 Räuber, 181 Diebe, 10 Wilderer, 365 ſonſtige Verbrecher, 1382 Vaganten, 1084 Bettler, 190 Conſcriptionspflichtige, 46 teutſche und 84 franzöſiſche Deſerteurs, im Ganzen 3347 Perſonen eingebracht worden. Stuttgart, den 1. Febr. 1813.

Königl. Miniſterium des Innern.
Graf v. Reiſchach.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Freiherrn Christian von Münch zu Mühringen, Liquidanten, Appellanten an einem, und der Curatel des Barons Carl Albrecht von Bühler, Mitliquidanten, Appellaten am andern Theil, Priorität im Concurse betreffend, wird die Urthel voriger Instanz dahin abgeändert, daß die appellantische Capital-Zinsen-Forderung, soweit das bestehende Spe ial-Unterpfand reicht, in IIIter Classe unter die öffentliche Pfand-Glaubiger locirt, mithin der appellatischen Paraphernal-Forderung vorgesezt werden soll, jedoch unter Vergleichung der Prozeß-Kosten dieser Instanz. Tübingen, den 21. Jan. 1813.

2) In der von der Deutschordensmeisterschen Regierung zu Mergentheim übergegangenen Appellations-Sache zwischen verschiedenen Gläubigern des Johann Huhns zu Markolsheim, Kl Appellaten. nun Appellanten, und dem Jakob Huhn, jezt dessen Erben daselbst, Beklagten, Appellanten, nun Appellaten, eine vorgebliche Correalität betreffend, wird die Appellation sowohl in Hinsicht auf ihre Förmlichkeiten, als auch wegen materieller Beschaffenheit der Hauptsache, als hieher nicht erwachsen weggewiesen, und die Kläger zu Erstattung der Kosten verurtheilt. lb. eod

3) In der von dem vormaligen Reichskammergericht übergegangenen Mandatssache, zwischen den zu Haltenbergstetten, Steigerbach und Ermeshausen verbürgerten Innwohnern der sogenannten Reckertsfelder Markung, Impetranten, und der Gemeinde Adolzhausen, Oberamts Mergentheim, Impetraten, eine Kriegskosten-Concurrenz betreffend, wird der impetratischen Gemeinde Adolzhausen, bei einer Strafe von 100 Reichsthalern aufgegeben, innerhalb 2r Monaten beweisend darzuthun, daß sie dem Mandate vom 15. Febr. 1802. sowol wegen der entrissenen Güterstüke, als auch in Hinsicht auf den Ersaz der sich angemaßten Früchten und abgehauenen Bäume, vollkommene Genüge geleistet habe; sodann dieselbe in die Erstattung der den Impetranten verursachten Kosten und Schäden verurtheilt, und ihr übrigens die Ausführung ihrer Ansprüche wegen Beiziehung der Impetranten zu den Kriegslasten, soviel das Vergangene betrift, auf dem ordentlichen Wege Rechtens vorbehalten. lb. eod.

4) In der Revisions-Sache zwischen der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Section der Kron-Domainen, Liquidantin, Appellatin, Revidentin, und dem Landjägermeister, Kammerherrn v. Moltke zu Elwangen, Mitliquidanten, Appellanten, Revisen, Vorzugsrecht im Gantte, nun die Erkennung eines Ergänzungs-Eides betreffend, wird die Revision, wegen Mangels an der erforderlichen Summe des Streitgegenstandes, nicht angenommen, und Revidentischer Theil in die Erstattung der Kosten verurtheilt. lb. eod.

Rechts-Erkenntnisse des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Rechts-Sache zwischen dem Königl. Baierischen Finanz-Directions-Secretair Schießl in München, Ianten, und dem Grafen Franz Joseph Schenk von

Castell-Dischingen laten, eine Schuldforderung betreff., wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 23 Dec. 1812.

2) Die Appellations-Sache von Leonberg zwischen Burkhard Eblen zu Weil der Stadt Anten, und Catharina Wolfin cum curat. allda, Atin, eine Abrechnungsstreitigkeit betr., wurde wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde p.r Reser. verworfen. Stuttgart, den 8. Jan. 1813.

3) In der Appellations-Sache von Spaichingen zwischen Franziska Martis geb. Baier von Deukingen cum curat. legit. Kl., Antin und Joseph Maier nebst dessen Ehefrau Catharina daselbst, Bekl. Aten, einen Leibgedings-Contrakt betreff., wurde auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 9. Jan. 1813.

4) In der Ations-Sache von Bietigheim zwischen der Landschifferschafts-Compagnie zu Neuenbürg, Kl. Antin, u. der Gemeinde Enzweihingen, Bekl. Atin, Steuer-Prägravation betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten bestätiget. Stuttg. den 14. Jan. 1813.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 20. Jan. 1813. wurde

1) Johann Georg Jedele, Schulprovisor zu Denkendorf, Eßlinger Oberamts, Kl., von Sara, geb. Biesinger von Wolfenhausen, Rothenburger Oberamts, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten, geschieden;

2) in der Ehescheidungs-Sache der Rebeka Götz von Streichen, Bahlinger Oberamts, geb. Jetter von da, Kl., gegen Johann Georg Götz, Bürger und Taglöhner von Streichen, Bekl. ex cap. quasi desert., in Rükſicht der Einrede des Beklagten pcto adulterii auf Beweis erkannt.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 28. Jan.

den Second-Lieutenant Lindner von der Gensd'armerie als solchen zum Cavallerie-Regiment Nr. 1, Prinz Adam,

durch ein allerhöchstes Decret vom 29. Jan.

den Hauptmann v. Gelbke, und den Stabs-Hauptmann Moriz v. Miller, beide vom General-Quartiermeister-Stab zum ersten Bataillon des 8ten Infanterie-Regiments zu versezen,

dem Premier-Lieutenant des Cavall. Regiment Nr. 2. Leib-Chevaurlegers, von Speth, den Militair-Verdienst-Orden, und die Erlaubnis, das ihm ertheilte französ. Legions-Creuz tragen zu dürfen, zu ertheilen, und

den Premier-Lieutenant Grafen v. Beroldingen vom Cavall. Regiment Nr. 4. Jäger König, zum Ritter des Militair-Verdienst-Ordens zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Majest. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Febr. den bisherigen Ober-Finanz-Kammer-Buchhalter Andreä zum Stiftungs-Verwalter in Gmünd, und

den Cameral-Amtsgehülfen Geſſler von Roth am See zum Buchhalter bei der Cameral-Rechnungs-Kammer zu ernennen allergnädigſt geruht.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 25. Jan. haben Se. Königl. Maj. dem Hof-Canditor Kempter die allerunterthänigſt nachgeſuchte Dienſt-Entlaſſung zu bewilligen, und

dem ſeitherigen Hof-Canditorei-Gehülfen Herß deſſen Stelle zu übertragen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten vom 3. Febr. die erledigte katholiſche Patronat-Pfarrei Weſſingen, Oberamts Ellwangen, dem Profeſſor Walther an dem Gymnaſium zu Ellwangen, vermöge Devolutions-Rechts, allergn. übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Decrets vom 30. Jan. den Poſtwagen-Conducteur Lamleth zum dritten Packer bei dem Königl. General-Poſtamt Stuttgart zu ernennen, und die dadurch erledigte Poſtwagen-Conducteurs-Stelle dem Friedrich Reeg von Stuttgart zu übertragen allergnädigſt geruht, und

vermög allerhöchſten Decrets vom 2. Febr. die Aufhebung des Poſtamts Holzleuthe, Errichtung eines Poſtſtalls in Iſny, und Uebertragung deſſelben an den Gaſtgeber zur Blume, Chriſtian Gottlieb Venninger daſelbſt, allergnädigſt genehmiget.

Der Advokat Maximilian Buzorini in Biberach iſt als Königl. Notar aufgenommen, in dieſer Eigenſchaft verpflichtet und bei dem Königl. Ober-Tribunal immatriculirt worden. Tübingen den 1. Febr. 1813.

Stuttgart. Weiter eingegangene Beiträge für verwundete Königl. Krieger:

von der Landvogtei am untern Nekar, von den 4 Oberämtern							
Heilbronn	1199 fl.	8 kr.	3 hlr.				
Weinsberg	328 fl.	54 kr.					
Nekarſulm	448 fl.						
Backnang	346 fl.	7 kr.		2,522 fl.	9 kr.	3 hl.
durch Amtmann Cuhorſt in Mezingen, Oberamts Urach, von den weltl. u. geiſtl. Vorſtehern und der Gemeinde				34 fl.		
durch Major v. Ehrenfeld zu Heilbronn von deſſen unterhabenden Batterie	—	—	—	17 fl.	42 kr.	
von Michael Daur, Wirth in Marchbronn, O.A. Blaubeuren				1 fl.	12 kr.	
von dem Oberamtsbezirk Calw	—	—	—	393 fl.	51 kr.	
Leonberg	—	—	—	420 fl.	7 kr.	
von dem Hüttenamts-Verwalter Scheid zu Ludwigsthal und den Officianten und Laboranten allda,			—	36 fl.	24 kr.	
von den Vorſtehern u. Einwohnern zu Hohentwiel			—	14 fl.	10 kr.	
durch den geiſtl. Rath u. Decan Dr. Haßler in Oberndorf, von Pfarrer Baur u. der Gemeinde zu Eichhalden				9 fl.	36 kr.	

Den 4. Febr. 1813. General-Lieutenant, Vice-Präſident des Königl. Kriegs-Departem. v. Phull.

Stuttgart. Im Monat Januar 1813. iſt von der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe die Summe von 5495 fl. an Staats-Paſſiv-Capitalien in 18 Poſten abgelößt und zurükbezahlt worden.

Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe.

Stuttgart. Diejenige Königl. Beamtungen, welche mit den Pränumerations-Gebühren auf das Staats- und Regier. Blatt vom erſten Semeſter d. J. noch im Rükſtand ſind, werden hiemit zu deren Berichtigung binnen 4 Wochen aufgefordert; nach Verfluß dieſes Zeitraums wird allerhöchſten Orts von den Reſtanten, zu weiterer Verfügung gegen dieſelben die allerunterthänigſte Anzeige gemacht werden. Den 4. Febr. 1813. Königl. Kaſſieramt für das Staats- u. Regier. Blatt.

Stuttgart. Da Se. Königl. Maj. vermög allerhöchſten Decrets vom 21. d. Mon. wegen geſtiegener Preiſe der Fourage den Poſtmeiſtern allergnädigſt geſtatten wollen, bei Extra-Poſten für das Pferd 1 fl. 30 kr. per Station zu beziehen; ſo wird dieſe allerhöchſte Verfügung zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht. Den 22. Jan. 1813. Königl Reichs-General-Ober-Poſt-Direction.

Alsbauſen. Auf allerhöchſten Befehl ſoll die vormalige Oberamtei-Wohnung dahier, welche zulezt der hieſige Oberförſter bewohnte, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Dieſelbe beſteht a) aus einem ganz frei liegenden 50′ langen und 40′ breiten 2 ſtokigten ſteinernen Gebäude, mit 4 heizbaren, 6 unheizbaren Zimmern, einer großen Küche und Speiskammer, mehrern andern Kammern, und einem gewölbten Keller. Dabei befindet ſich b) ein 68′ breites und 29′ tiefes Oekonomie-Gebäude 1 Stok hoch ebenfalls von Stein, mit Pferd- und Rindviehſtallungen, einer Bak- und Waſchküche mit laufendem Rohrbronnen; c) ein geſchloſſener Hof, und neben dieſem d) ein ungefähr 12 Ruth. großer Wurzgarten. Vermög ſeiner äußerſt vortheilhaften Lage an der ſehr frequenten Poſtſtraße, die nach Waldſee, Biberach und Buchau führt, bietet dieſes Haus zu einem Handels- oder ſonſtigem Gewerbe die ſchönſte Gelegenheit dar; und wird dieſes beſonders für allenfallſige auswärtige Kaufsliebhaber, denen zum Voraus die Aufnahme in das allhieſige Bürgerrecht zugeſichert wird, mit dem öffentlich bekannt gemacht, daß die Kaufs-Verhandlung Freitag den 26. Febr. Vormittags 9 Uhr in der Cameralamts Schreibſtube dahier unter annehmlichen Bedingungen vor ſich gehen werde, die täglich bei unterzeichneter Stelle einzuſehen ſind. Den 21. Jan. 1813.

Kön. Cameralamt.

Neuenſtadt. Bei diſſeitigem Cameralamt iſt ein Quantum Kernen, Gerſten und Einkorn zum Verkauf allergnädigſt ausgeſezt, worüber die Liebhaber täglich Käufe abſchlieſſen können. Den 20. Jan. 1813.

Kön. Cameralamt.

Oehringen. In Folge allerhöchſten Befehls wird bei dem Spital dahier ein Quantum von etlichen 30 Aimern 1811r und 1812r Weine ſo wie mehrere groſe und kleine theils mit Eiſen theils mit Holz gebundene, theils zuſammengelegte Fäßer, nebſt etwas Weinheſſe, am Samſtag den 20. Febr. Nachmittags 2 Uhr im Spital-Gebäude dahier öffentlich verſteigert werden, wozu die Liebhaber einladet, den 28. Jan. 1813. Das Kön. Cameralamt.

Oehringen. In Gemäsheit allerhöchſten Befehls vom 25. et praes. 28. d. Mon. wird das ehemalige Kirchle in Unterohrn an der Chauſſee nach Neuſtadt und Heilbronn gelegen, unter Vorbehalt der darauf befindlichen Uhr und Glocke für die Commun, am Montag den 22. Febr. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshauſe zu Unterohrn öffentlich verſteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 28. Jan. 1813. Kön. Cameralamt.

Münſingen. Vermög allerhöchſten Befehls ſollen nachſtehende Realitäten in dem hieſigen Cameral-Bezirk an den Meiſtbietenden unter Vorbehalt allergnädigſter Ratifikation auf 9 Jahre wie-

derum verpachtet werden, nemlich a) 3 Mrg. 5 V. Wieſen im Hüttemer Thal am Uhrerſchwang u. b) das Fiſchwaſſer die Schmiech genannt, von dem Urſprung ob dem Dorf Gundersbofen bis an die Untermark im Tiefenthal. Indem nun dieſes Vorhaben öffentlich bekannt gemacht wird, werden die Liebhaber eingeladen Dienſtag den 16. Febr. d. J. in dem Wirthshaus zu Hütten ſich einzufinden, und der Verhandlung anzuwohnen. Den 19. Jan. 1813. K. Cameralamt Münſingen.

Pflummern. Nach allerhöchſten Befehlen wird 1) die Königl. Schaafweide in Pflummern, welche 200 Stücke alte Schaafe erträgt, von Georgii 1813. an auf 3 Jahre mit der dazu gehörigen Wohnung, 2) die dortige Königl. Ziegelhütte, Wohnung, Gärtchen und 1 Morgen Akerfeld zum Leimengraben auf 6 Jahre Mittwochs am 24 Febr. Vormittags in Pflummern verpachtet, oder Letztere auch, wenn dazu ſich Liebhaber finden, verkauft werden; 3) ſoll an dieſem Tage Nachmittags das Materialien-Magazin zu Heiligkreuzthal 64′ lang, und 24′ breit, ganz von Mauer, welches zu einer Wohnung eingerichtet, und in dieſem Fall ein Garten dazu gegeben werden kann, und für einen Handwerker oder Taglöhner gelegen iſt; 4) Donnerſtags am 25. Febr. Vormittags 8 Uhr die ehemalig Buchauiſche Landgarbſcheuer zu Ertingen, und 5) an dieſem Tage Vormittags 10 Uhr die vormalige Altsbäußer Landgarbſcheuer zu Herbertingen verkauft werden. Die Liebhaber der Schaafweide und Ziegelhütte haben, ehe ſie zum Aufſchlag zugelaſſen werden, obrigkeitliche Zeugniſſe über ihre Kenntniß dieſer Gewerbe und daß ſie im Stande ſeien, hinreichende Caution zu leiſten, vorzulegen. Den 26. Jan. 1813. Steuerrath der Landvogtei an der Donau, und Cameralamt Heiligkreuzthal.

Steinbacher Hof, Bietigheimer Cameralamts. Der Beſtand des Steinbacher Hofguts geht auf Georgii 1813. zu Ende, und wird daſſelbe in Gemäsheit allerhöchſten Befehls auf weitere 9 oder 12 Jahre, je nachdem ſich Liebhaber finden, in öffentlichem Aufſtreich an den Meiſtbietenden verliehen werden. Es beſtehet, neben den erforderlichen großentheils neuen im beſten Zuſtand befindlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, aus folgenden Gütern: 1 Morgen 2 Vrtl. 31 Ruth. Garten, 120 Morg. 2 Vrtl. 6½ Rth. Aeker, 10 Morg. 3½ Vrtl. Klee-Aeker, 42 Morg. 3¼ Vrtl. 21 Rth. Wieſen, 3 Vrtl. 17 Rth. Erdbiren-Länder, 7 Morg. ½ Vrtl. 5 Rth. Weinberge, 11 Mrg. 13½ R. Egarten und Schaafweide. Zur Benuzung hat ein Beſtander jährlich 12½ Fuder Stroh und 12 Klafter Brennholz unentgeldlich zu empfangen. Die Verleihung wird am Mittwoch den 17. Febr. d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Hofgut vorgenommen werden, wo ſich diejenige Liebhaber einfinden mögen, welche ſich mit den erforderlichen obrigkeitlichen von den betreffenden Königl. Oberamtern unterzeichneten und geſiegelten Zeugniſſen über Prädikat und ihre Kenntniſſe im Feldbau, auch daß ſie hinlängliches Vermögen zur Bewirthſchaftung dieſer bedeutenden Kron-Domaine beſizen und eine Caution von 2000 fl. in liegenden Gütern zu präſtiren im Stande ſind, legitimiren können. Den 16. Jan. 1813. Landvogtei Steuerrath an der Enz, und Cameralverwalter zu Bietigheim.

Tuttlingen. Nachſtehende Schaafweiden in hieſigen Oberamts-Orten werden auf die 3 Jahre 1813 bis 1815. an den hienach beſtimmten Tägen aufs neue zur Verleihung gebracht werden, und zwar: die Sommer-Schaafweide zu Kolbingen, welche 250 Stük erträgt, Dienſtag den 16. Febr. d. J. Die Schaafweide zu Wurmlingen, welche 150 Stük Mutter-Schaafe oder 200 Stük Hammelwaare erträgt, am Samſtag den 20. Febr. Die Schaafweide zu Oberflacht, welche 90 Stük Mutterſchaafe oder 130 Stük Hammelwaar erträgt, am Montag den 22. Febr. Die Sommer-Schaafweide zu Schura, welche 50 bis 80 Stük Mutter-Schaafe erträgt, Dienſtag den 23. Febr. Die Schaafweide zu Thalheim, welche 280 Stük Hammelwaare oder 180 Stük Mutter-Schaafe erträgt, am Donnerſtag den 25. Febr. Die Sommerſchaafweide zu Thuningen, welche 150 Stük Mutterſchaafe erträgt, Freitag den 26. Febr. Die Schaafweide zu Trochtingen, welche 300 Stük Mutterſchaafe erträgt, Samſtag den 27. Febr.; und die Schaafweide zu Weigheim, welche 80 bis 100 Stük Mutterſchaafe ertragt, am Montag den 1. Merz d. J. Die Pachtliebhaber werden daher aufgefordert, an beſagten Tagen, jedesmal Vormittags 10 Uhr in den betreffenden Orten bei der Verleihung ſich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugniſſe über ihr Prädikat und Vermögen, auch die erforderlichen Meiſter- und Conceßions-Briefe zum Pacht einer Schaafweide mitzubringen. Den 23. Jan. 1813. Kön. Oberamt Tuttlingen.

Böblingen. Nach Abänderung des vorigen Termins der Jahrsmusterung wird diese heuer erst den 1. Merz ihren Anfang nehmen, wozu nun die abwesenden Conscribirten des hiesigen Oberamts von 18 bis 25 Jahren, welche nemlich bis den 1. April (ausschließlich) 1813. das 18 Jahr erfüllen, und welche bis dahin das 25ste noch nicht zurüklegen, unter der Verwarnung einberufen werden, daß die Ausbleibenden nachgehends überall im Königreiche arretirt und als Ungehorsame behandelt werden sollen. Den 30. Jan. 1813. Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Einem ergangenen allergnädigsten Befehl zu Folge wird die Musterung in dem hiesigen Oberamt den 1. Merz den Anfang nehmen. Sämtliche abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts von 18 bis 25 Jahren werden daher bei Vermeidung der in den Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen aufgefordert, sich bis den 28. d. Mon. unfehlbar in ihrem Heimwesen einzufinden. Den 1. Febr. 1815. Kön. Oberamt.

Leutkirch. Unter Beziehung auf die schon im Monat December vor. Jahrs erlassene Vorladung zur Jahrs-Musterung d. Jahres wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß solche eingetretener Hindernisse wegen erst am 1. Merz d. J. ihren Anfang gewinnen könne, wobei man sich aber zur pünktlichen Stellung der betreffenden Individuen um so mehr versieht. Den 1. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Maulbronn. Unter Beziehung auf die durch das Staats- und Reg. Blatt Nro. 2. vom 9. Jan. 1813 erlassene Vorladung zur Jahrs-Musterung in dem Oberamt Maulbronn wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß dieselbe den neuesten Befehlen zu Folge am 1. Merz d. J. ihren Anfang nehmen wird. Man versieht sich zur pünktlichen Stellung der betreffenden Individuen, die längstens den 28. Febr. in ihrer Heimat einzutreffen haben. Den 31. Jan. 1813. K. Oberamt.

Mergentheim. Nachstehende Militairpflichtige Unterthanensöhne, welche bei der am 25. d. Mon. im hiesigen Oberamt stattgehabten Rekruten-Aushebung der Vorladung ungeachtet, nicht erschienen sind, werden hiemit aufgefordert, sich unverzüglich und längstens bis den 1. Merz d. J. in ihre Heimath zurükzubegeben, und ihre Ankunft bei der unterzeichneten Behörde anzuzeigen, widrigenfalls sie die auf ihr ungehorsames Ausbleiben gesezten Legalstrafen zu gewarten haben. Alois Heidenschreiter, und Franz Joseph Härtler von Mergentheim. Georg Jos. Frank von Löffelstelzen. Joh. Ge. Hirsch von Finsterlohe. Joh. Ge. Justus Markert, und Joh. Philipp Köhl von Weikersheim. Jak. Valentin Schuppert von Neusses. Den 25. Jan. 1813. K. Oberamt.

Reutlingen. Diejenige Conscriptionspflichtige, welche bei der Revision 1813. zu erscheinen haben, sind zwar bereits in diesem Blatt Nr. 1. unterm 21. Dec. 1812. aufgerufen worden, sich nach Haus zu begeben. Nunmehr ist allergnädigst festgesezt, daß die Musterung auf den 1. Merz l. J. ihren Anfang nehmen solle, es wird daher der Termin des Erscheinens bis auf den 28. Febr. d. J. verlängert, als woran dann alle Cantonspflichtige des hiesigen Oberamts bei Strafe des Ungehorsams sich unfehlbar in ihren Conscriptions-Orten einzufinden haben. Den 26. Jan. 1813. Kön. Oberamt.

Tübingen. Sämtliche Königl. Oberämter, deren Amtsbezirke weiter als 6' 7 Stunden von hier entfernt sind, werden hiemit ersucht, alle in ihrem Bezirk sich aufhaltende vom hiesigem Oberamt gebürtige Militairpflichtige sogleich in ihren Geburtsort zurükzuweisen, wenn sie nicht darthun können, daß sie als unbrauchbar aus der Liste gestrichen sind, oder das 30. Jahr zurükgelegt haben, um dieselbe bei den künftigen Aushebungen sowohl, als auch bei der nächsten Musterung gleich bei der Hand zu haben. Den 28. Jan. 1813. Kön. Oberamt.

Freudenthal. Durch ein allergnädigstes Decret Königlich Hochlöblicher Hof- und Domainen-Kammer vom 17. vor. Monats, wurde die unterzeichnete Stelle allergnädigst beauftragt, für die Gefäll-Renovation in dem diesseitigen Cameralort Horrheim, ein tüchtiges Subject ausfindig zu machen, und in allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen. Diejenige Herrn, welche nun Lust haben, sich diesem Geschäfte zu unterziehen, werden ersucht, sich an das hiesige Cameralamt in Bälde schriftlich zu wenden, und sich über ihre Fähigkeiten auszuweisen. Den 21. Jan. 1813. Cameralamt.

(Nebst einer Beilage.)

Beilage zu Nro. 6.

des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1813.

Biberach. Der vor emanirter Conscriptions-Ordnung vom August 1809. sich ohne Erlaubniß entfernte Militairpflichtige Franz Joseph Kibler, Mezger von Ummendorf, wird hiemit zum drittenmal edictaliter aufgerufen, sich binnen 4 Monaten um so gewisser in seinem Heimwesen einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, als sonsten sein bereits annotirtes Vermögen confiscirt werden würde. Kön. Oberamt.

Biberach. Nachfolgende Conscriptionspflichtige der hiesigen Stadt, welche sich nach der Musterung 1811. von Hauß hinwegbegeben haben, und bei der Musterung von 1812. nicht erschienen sind, werden hiemit zum zweitenmal aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten vor dem hiesigen Oberamt zu stellen, und den Conskriptions-Gesezen zu unterwerfen, widrigenfalls ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werden würde, und zwar: Joh. Gottl. Raster, Hafner. Joh. Christoph Reuter, Sailer. Joh. Markus Kolesch, Candidor. Abraham Werner, Saifensieder. Franz Jos. Gernert. Joh. Jak. Häring, Färber. Christian Gottl. Feion, Chirurgus. Jos. Ant. Böhm, Schneider. Kön. Oberamt.

Biberach. Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche sich noch bei keiner Musterung gestellt haben, werden hiemit zum zweitenmal edictaliter aufgerufen, sich innerhalb 4 Monaten vor dem hiesigen Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, als sonsten ihr Vermögen in Beschlag genommen, und seiner Zeit confiscirt werden würde, und zwar von der Amtsstadt Biberach: Joh. Baptist Stoz. Joh. Casp. Rinhart, Kupferschmid. Franz Anton Grüninger. Jos. Fidel Schick. Franz Joseph Müller. Johs. Bauer, Weber. Christian Ernst Schmid. Von Ahlen: Matthäus Shier. Jacob. Rehm. Jacob Haber. Lorenz Strobel. Fiorus Gottlieb Martin Wagner. Johs. Rehm. Von Ingerkingen: Christ. Rehm. Anton Hir. Jakob Obersteeg. Kön. Oberamt.

Biberach. Der abwesende Militairpflichtige Moritz Kibler, Knecht von Fischbach, welcher sich ohne Erlaubniß von Hauß entfernt hat, wird hiemit zum drittenmal ediktaliter vorgeladen, sich binnen 4 Monaten um so gewißer in seinem Heimwesen einzufinden und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, als sonsten sein bereits annotirtes Vermögen confiscirt werden würde. Oberamt.

Biberach. Nachstehende aus dem Unteramts-Bezirk Ochsenhausen sich nach Emanirung der Censcript. Ordnung von 1806 ohne Erlaubniß entfernte Militairpflichtige werden hiemit unter der Bemerkung, daß ihr Vermögen zur Confiscation bereits annotirt ist, zum drittenmal ediktaliter aufgerufen, sich binnen 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, u. ihre Vertheidigungsgründe anzuführen, indem sonsten ihr ferneres ungehorsames Ausbleiben die Vermögens-Confiscation nach sich ziehen würde, und zwar von Ochsenhausen: Gotthard Hörz. Johann Ge. Seiz, Schlosser. Von Eichen: Jos. Höpfel. Jos. Held, Knecht. Von Goppertshofen: Joh. Ge. Bek, Schuster. Von Hattenburg: Joh. Baptist Hasenmaule, Fischer. Von Mittelbuch: Joh. Mich. Wachter. Von Ringschnaith: Anton Schöllhorn, Brauer. Von Simmerweiler: Lorenz Fischer, Zimmermann. Von Zillishausen: Franz Aich, Knecht.
Kön. Oberamt.

Bibrach. Folgende ohne Erkanntniß sich entfernte Militärsubjekte sind der Untersuchung Debiten- halber zu stellen hiemit unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden sich die Contumaz darein zuschreiben, in ein rechtmäßiges Erkanntniß vorgefallen, daß binnen 3 Monaten in ihren Heimathen einberufen, und in den Ehestandsstand gesetzet werden sollen, als: Von Ingersheim: Joseph Bolz, Schneider. Von Ummendorf: Johann Baptist Schneider. Von Biberach: Joseph Bolz, Schneider. Johann Nepomuk Bolz, Schneider. Johann Baptist Schneider. Von Gutenzell: Franz Xaver Bolz, Schneider. Von Ochsenhausen

Wegner, Christoph Hagenmeyer, Schreiber. Joh. Christoph Wirth, Zimmermann. Jakob Albrecht Bolmaier. Jakob Reichhardt, Schneider. Joh. Bantlmeier. Joh. Ge. Konrad, Theol. Candid. Joh. Thomas Gerstenmeyer, Schneider. Joh. Ge. Wirth, Zimmermann. Joh. Peterle, J. U. Cand. Leipz. Conrad Stahlin, Kaufer. Daniel Benjamin Naher, gemann Bäcker, Buchbinder. Joseph Ebeth, Bäcker. Thomas Seitz, Schneider. Jakob Hagenmeyer, Müller. Joh. Jak. Schreyer, Bäcker. Daniel Paulus Berban, Weber. Joh. Jak. Baur, Joh. Christoph Wirth, Zimmmaler. Johannes Baur. Joh. Jak. Wagner. Joh. Georg Zimmermann. Joh. Gottlieb Schneider. Klaus Mez. Eberling, Schneider. Joh. Matthäus Conrad, Schreiner. Joh. Mich. Schneider, Wollenfärber. Joh. Mic. Zimmermann. Joh. Georg Ge. Hermann, Schneider. Joh. Paul Friedrich Schreyer. Friedrich, Schneider. Joh. Michael Albrecht Fischer, Schneider. Joh. Ulrich Bürgerl, Zimmermann. Wilhelm Mich. Schmid, Maurer. Joh. Christoph Wirth, Zimmermann. Joh. Christoph Baur, Zimmmann. Andreas Joh. Mich. Wolz, Bäcker. Joh. Georg Schreiner, Christ. Gustav Hagenmeyer, Weber. Joh. Christoph Baur, Zimmermann. Joh. Jak. Wagner, Schneider. Joh. Georg Wirth, Zimmermann. Joh. Gottlieb Dick, Fuhrmann. Joh. Martin Wanner, Chirurg. Mich. Wolz, Bäcker. Joh. Jak. Drechsler, Ge. Andr. Conrad, Kupferschmied. Joh. Mich. Wolz, Bäcker. Joh. Georg Fischer, Kaufer. Hans. Hermann Gottlieb Gottfried Wagner, Maurer. Jak. Ge. Wirth, Zimmermann. Joh. Jak. Wirth, Zimmermann. Joh. Gottlieb Bachmann, Bäcker. Joh. Clemens, Chirurgus. Ge. Christian, Joseph Clemens. Joh. Jak. Wirth, Zimmermann. Joh. Christoph Wirth, Zimmermann. Joh. Christoph Wirth, Zimmermann. Carl Aug. Wagner. Joh. Jak. Schreiber, Chirurg. Joh. Daniel Mary, Gastw. Joh. Jak. Schreyer, Ge. Christoph Wirth, Zimmermann. Joh. Christoph Wirth, Zimmermann. Joh. Jak. Wirth, Zimmermann. Schreiner. Joh. Kramer, Chirurg. Gottlieb Ge. Friedr. Schmidlapp, Schreiner. Rudolph Friedrich Wilhelm, Schneider. Carl Friedr. Eberhard Wagner, Schneider. Joh. Jak. Wirth, Zimmermann. Johannes Schreiner. Joh. Jak. Wirth, Zimmermann. David Schlatter, Handlungs-Commis. Georg Mann, Joh. Jak. Wirth, Zimmermann. Joh. Christoph Baur, Zimmermann. Joh. Jak. Wirth, Zimmermann. Joh. Georg Friedr. Fetzer, Bäcker. Schneider. Christoph Albrecht Vetter, Schreiner. Joh. Ge. Conrad, Schreiner. Johannes Schmauder, Zimmermann. Joh. Jak. Wirth, Zimmermann. Christoph Friedrich Schmauder. Joh. Georg Schreiner, Schneider. Joh. Christoph Baur, Zimmermann. Joh. Christoph Baur, Zimmermann. Joh. Jak. Wirth, Zimmermann. Joh. Jak. Wirth, Zimmermann. Joh. Jak. Wirth

Strumpfstriker. Matth. Schmid, Papiermacher. Joh. Grg. Dauner. Joseph Huber, Mahler. Mich. Kimm, Schumacher. Joh. Adam Rittelmann. Jos. Hausmann, Weber. Jak. Hausmann, Weber.

Kön. Oberamt.

Ulm. Die hienach benannten längst schon abwesenden u. in den Kön. Staats- u. Reg. Blättern 1812. Nr. 14 und 38. zur Rükkehr aufgeforderten Militairpflichtigen, werden hiemit bei Strafe der Annotirung ihres Vermögens zur Confiscation zum drittenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten sich vor Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten. Von Ulm: Johann Martin Greeß. Joh. Conr. Leutner. Joh. Jak. Eglinger. Dav. Prinzing. Fried. Ott. Johann Ge. Baur. Joh. Mart. Fanstle. Joh. Ge. Franz. Johs. Gabler. Johs. Dauner. Johs. Lauchert. Johs. Zimmermann. Andr. Scheifele. Johs. Kusser. Joh. Ge. Gerst. Joh. Michael Strobel. Joh. Jak. Authenried. Ge. Ott. Joh. Jak. Rüßler. Christ. Schlumberger. Michael Hirning. Jak. Schwenk. Johs. Heßlinger. Friedr. Bosch. Jak. Humme. Peter Bähler. Johs. Kraiß. Johs. Eisenburger. Johs. Balthasar Tuffenseer. David Haber. Johann Ge. Reiner. Johs. Faigle, Müller. Joh. Fried. Hailbronner. Matth. Pfister, Tuchmacher. Johs. Jungingen. Joh. Ge. Häberle. Joh. Martin Hirling. Joh. Conr. Hehl. Joh. Ge. Baur. Franz Xav. Merklen. Jak. Fetzer. Johs. Fund. Grg. Heinr. Burkhardt. Fried. Miller. Leonhard Eiser. Johs. Lohrmann, Maurer. Joh. Ge. Glaßner, Schneider. Ernst Benkeser. Joh. Albr. Schultes. Joh. Ge. Autenried. Ge. Ekardt. Gottl. Fried. Schlagauf. Franz Carl Anzust Langgut. Jak. Biegendorf. Johs. Baur. Joh. Ge. Zimmermann. Ge. Ludw. Schneider. Matth. Abraham Herrmann. Tobias Schmid. Joh. Ge. Werner. Anor. Hagenmayer. Joh. Ge. Werner. Jakob Fried. Jäklen. Matth. Mayer. Fried. Albr. Schäfele. Ge. Fried. Mayer. Joh. Jak. Eglinger. Jak. Merklen. Johs. Gassenhofer. Johs. Seifer. Johs. Wöhrlen. Johann Ge. Mauz. Christ. Bühl. Nikol. Mauz. Andr. Seifert. Joh. Heinr. Korn. Ludw. Stier. Joh. Gottfried Rink, Schumacher. Heinrich Anzust Mayer. Mich. Traub. Christoph Gottfr. Betel. Daniel Molfenter. Joh. Ge. Braun. Joh. Ge. Abele. Ge. Auele. Ge. Ludw. Gantner. Joh. Georg Büchler. Nikol. Guan. Johs. Häge. Joh. Mich. Hägele. Jak. Balkheimer. Conr. Schmid. Jak. Enderle. Daniel Friedrich Klingler, Kirschner. Joh. Christoph Kienle, Tonkünstler. Matth. Abele. Conr. Weber, Nagelschmid. Thomas Enz, Maurer. Joh. Ge. Fried. Stimmer. Johann Mich. Glöklen. Elias Benjamin Hoff, Fourier. Joh. Christ. Gottlob. Andr. Knecht. Andreas Hezler. Johs. Uhl. Hanns Mich. Rehklau. Johs. Mayer. Joh. Fried. Täuber. Johs. Schmid, Fut. Joh. Heinrich Kek, Zimmermann. Ge. Mayer, Maurer. Joh. Jak. Burch. Johann Georg Schleicher. Joh. Ge. Hezer. David Hannes, Schneider. Joh. Ulrich Fink. Johann Christoph Bodmer. Joh. Christoph Mayer. Ge. Ludwig Aet, Sattler. Joh. Ge. Feil. Jakob Wieland. David Listel, Hafner. Michael Fried. Oberkugler. Johannes Schurr. David Wekarth, Binder. Fried. Feil. Johs. Dik, Weber. Joh. Conr. Reker. Ge. Stegmayer. Johs. Reichle, Schlosser. Joh. Ulrich Kroll. Ge. Griesinger, Schneider. Ge. Schlumberger. Joh. Christoph Heinzmann. Christ. Wunsch. Heinrich Reinwald. Samuel Kroner. Joh. Jak. Lojer. Jak. Weiler. Georg Bausch. Joh. Ge. Kurz. Matth. Scheible. Ge. Christoph Eckh. Johann Ge. Fetzer. Jakob Schleicher. Jakob Bosch. Joh. Ge. Hezler. Gottl. Heinrich Hipp. Joh. Ge. Brükle. Georg Casp. Junginger. Joh. Adam Baumeister. Michael Kittelberger. Jakob Kind. Matth. Schwarz. Ludwig Herrmann. Jakob Joos. Johs. Röthel. Conrad Saukler. Jakob Lorenz. Christ. Ernst Schmid. Gottl. Friedrich Widmann. Johann Georg Hetterich. Johann Jakob Burger. Von Grimmelfingen: Ge. Schrag. Ge. Bayer. Christ. Hauf. Von Möhringen: Johs. Weber. Joh. Ge. Weber. Von Söflingen: Joh. Peter Rittelmann, Mayer. Johs. Jopp, Weber. Joh. Bapt. Schmid, Weber.

Kön. Oberamt.

Balingen. Johannes Mautte, Bek und Bierbrauer, 52 J. alt, von Oberdigisheim, hiesigen, wird von der Barbara Epplerin von da als Schwängerer angegeben. Da sein gegenwärtiger Aufenthalts-Ort unbekannt ist, so wird derselbe andurch aufgefordert, sich ohne Verzug vor seinem ihm vorgesezten Oberamt zu stellen. Zugleich werden auch alle Obrigkeiten des In- und Auslands dienstgefliessenst ersucht, bemeltem Johannes Mautte, seinen Aufenthalt zu gestatten, sondern ihn nach Hause zu verweisen. Den 16. Jan. 1813.

Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 8. Febr.

Die Aufnahme und Entrichtung der Vermögens- Besoldungs- und Pensions-Steuer bei Personen, die unter dem Militair-Forum stehen, betr.

Den sämtlichen Landvogteien und Oberämtern des Königreichs wird andurch zu erkennen gegeben, daß für die Besorgung der Aufnahme der Vermögens- Besoldungs- und Pensions-Steuer, und zu deren Einkassirung bei denjenigen Personen, die unter dem Militär-Forum stehen, die Kriegs-Räthe, Major v. Römer und Major von Eisenlohr zu Commissarien aufgestellt worden sind.

Es haben daher sämtliche Militair-Individuen, sie mögen in Gage oder Pension stehen oder nicht, ingleichem sämtliche Offiziers-Wittwen und Kinder, zu Folge der in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 1. enthaltenen allerhöchsten Verordnung vom 30. Dec. vor. Jahrs und in Gemäsheit der weiter hierunter ergangenen Rescripte vom 16. und 28. Jan. d. J. ihre Fassions-Zettel zu fertigen, auch diesen, wenn sie Grundstüke besizen, die gerichtliche Taxations-Urkunden anzuschliessen, all dieses aber sub termino von 14 Tagen versiegelt an die genannte Commission zu übergeben.

Die Bezahlung der ersten Terz des Steuer-Betrags wäre sofort gleich mit dem 1. Merz d. J. zu leisten. Es steht jedoch auch jedem, unter dem Militair-Forum befindlichen Individuum von den 7 ersten Classen des neuesten Rang-Reglements frei, seine Fassion und seinen Steuer-Beitrag unmittelbar an den Chef der Steuer-Section, Staats-Rath v. Wekherlin einzusenden, nur muß alsdann an die für die Königl. Militair-Individuen niedergesezte Commission ein Urkund übergeben werden, daß solches an denselben wirklich geschehen sei.

Vorstehendes ist nun in den Königl. Landvogteien sogleich bekannt zu machen, und es werden diese hiemit angewiesen, von sämtlichen in denselben befindlichen, dieser Steuer unterworfenen Militair-Individuen, vorläufig sub termino von 8 Tagen an die Kriegs-Räthe, Major v. Römer und Major von Eisenlohr, vollständige namentliche Verzeichnisse einzusenden. Stuttgart, den 4. Febr. 1813.

Königl. Kriegs-Departement. von Phull.

Die Ausspähung einer verdächtigen Weibsperson betr.

Stuttgart, den 4. Febr. 1813. Sämtliche Königl. Landvogteien und Polizei-Stellen haben, auf ergangene Requisition des Königl. Baierischen Appellations-Gerichts des Rezatkreises, auf die in nachstehender Personal-Beschreibung näher bezeichnete Weibsperson, welche der Verheimlichung der Niederkunft und des Kindsmords beschuldigt wird, aufs sorgfältigste fahnden, dieselbe im Betretungsfall verhaften zu lassen, und an das Königl. Baiersche Landgericht Neustadt an der Aisch wohlverwahrt auszuliefern, davon aber gleichbaldige Anzeige anhero zu erstatten.

Königl. Polizei-Ministerium.

Graf v. Taube.

Personal-Beschreibung.

Anna Margaretha Baumann aus Kappersberg, Landgerichts Markt Erlbach gebürtig, 30 J. alt, ist großer starker Statur, hat braune Augen, dergleichen Haare, volles Gesicht und aufgeworfenen Mund. Bei ihrer Entweichung aus Lasaurach im gedachten Landgericht war dieselbe gekleidet mit schwarz und weiß melirter Haube, einem weißen leinenen Tuch um die Schläfe, um Hals und Brust aber einem weiß und roth gestreiften baumwollenen Tuch gebunden, baumwollenen Mieder und dergleichen Rock mit hellblauem Band eingefaßt, blau und weiß melirten Strümpfen und schwarzledernen Schuhen.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 27. Jan. 1813 wurden geschieden:

1) Johann Georg Mornhinweg, Bürger und Tuchmacher zu Nagold, Kl. von Anna Maria, geb. Katz von Iselshausen, Nagolder Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Daniel Friedrich, Bürger und Saitenmacher zu Alpirspach, Oberndorfer Oberamts, Kl., von Rosina, geb. Armbruster von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Wurde die Ehe zwischen Anna Maria Reich von Deufringen, Böblinger Oberamts, Klägerin, und Johann Jakob Reich, Bürger und Schmid allda, Bekl. ex cap. impotentiæ annullirt, und Bekl. in die Kosten verurtheilt.

Den 3. Febr.

1) Anna Maria Konz von Ludwigsburg, geb. Müller von Winterbach, Schorndorfer Oberamts, Kl. von Gottfried Konz, Beisizer und Taglöhner zu Ludwigsburg, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Friedrich Bäder, Bürger und Mezger zu Geradstetten, Schorndorfer Oberamts, Kl. von Anna Catharina, geb. Mayerlen von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3) Johann Lapp, Bürger und Zimmermann zu Roßwag, Vayhinger Oberamts, Kl., von Christina Regina, geb. Roth von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Stuttgart. Es wird die heurige Jahrs-Musterung der Conscribirten von Stuttgart, Heßlach, Gablenberg und Berg Montag den 1. Merz d. J. ihren Anfang nehmen. Da dieselbe in den 6. ersten Tagen des Merz beendiget werden soll: so müssen alle hiesigen Conscribirten, welche bis zum 1. April das 18 Jahr zurükgelegt, und an diesem Tage das 26 Jahr noch nicht angetreten, und nicht absolut untüchtig erkannt sind, zu Anfang des Termins sich bei der hiesigen Conscript. Behörde einfinden, die Abwesenden aber haben vor dem ersten Merz hier einzutreffen, um sich gleich zur Musterung stellen zu können. Von persönlichem Erscheinen sind wie bisher dispensirt: Studierende, gesezlich examinirte und beeidigte Substituten, examinirte und angestellte Schul-Provisoren, welche aber ohne besondere Aufforderung, die über ihren Stand, ihre Anstellung und resp. über ihr Meß, und physische Tüchtigkeit erforderlichen Urkunden an die diesseitige Commission noch in diesem Monat unfehlbar einzuschicken haben. Ferner müssen auch diejenigen Individuen, welche noch nicht conscribirt sind, und seit der lezten Musterung das 14te Jahr zurükgelegt haben, sich entweder persönlich stellen, oder die zum vollständigen Eintrag in die Listen gehörige Notizen der Commission übergeben lassen. Damit die Verfassung der Aushebungs-Listen mit der grösten Bestimmtheit geschehen könne, so haben alle diejenige, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde bei der Aushebung Berükſichtigung ansprechen zu können glauben, oder sonst Reclamationen vorzubringen gedenken, ihre Gesuche und Einwendungen gleich bei der Musterung einzugeben, indem nachher keine Rükſicht darauf genommen werden wird. Den 4. Febr. 1813. Kön. Conscriptions-Commission der Residenzstadt Stuttgart.

Baknang. Die Musterung der Conscriptionspflichtigen für das J. 1813 nimmt in dem hiesigen Oberamt den 1. Merz ihren Anfang. Es werden daher alle Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts, welche vom 1. April 1788. bis lezten Merz 1795. geboren sind, mithin in dem Alter von 18 bis 25 Jahren stehen, hierdurch aufgefordert, sich am lezten Febr. zu Haus einzufinden, um zur gehörigen Zeit vor der Distrikts-Commission erscheinen zu können. Zugleich werden auch alle Obrigkeiten ersucht, auf die obenbemerkte Zeit alle diejenige aus diesseitigem Oberamt nach Haus zu verweisen, welche in dem Alter von 18 bis 25 Jahren stehen, und auch nachher keinem, der sich nicht mit einem neuen Certifikat legitimiren kann, den weiteren Aufenthalt zu gestatten. Auf wird noch bemerkt, daß diejenige Conscriptionspflichtige, welche auf Berükſichtigung Anspruch machen wollen, ihre Gründe während der Musterung vorzubringen haben, indem dieselben nachher damit nicht mehr gehört werden können. Den 30. Jan. 1813. Kön. Oberamt.

Gerabronn. Die im hiesigen Oberamt auf den 1. d. M. bestimmt gewesene Jahrsmusterung ist auf den 1. Merz d. J. verlegt worden. Es werden daher die aus dem hiesigen Oberamt gebürtigen abwesenden Militairpflichtigen Jünglinge von 18 — 25 Jahren anmit aufgerufen, sich zu Ende dieses Monats in ihrem Heimwesen einzufinden, um bei der heurigen Jahrs-Musterung erscheinen zu können, namentlich werden aber nachstehende, welche bei der lezthinigen Conscriptions-Revision nicht erschienen sind, zur Stellung aufgefordert, als Jak. Fegbelm von Niederstetten. Ge. Conr. Fischer; Fried. Andr. Vogel, und Joh. Heinrich Willmann, von Michelbach an der Lucke. Johann Ge. Weichel von Hilgartshausen. Joh. Mich. Wirth von Ermershausen. Bernh. Schwend von Kirchberg. Mich. Hofmann von Gambagen. Den 2. Febr. 1813. K. Oberamt.

Gmünd. Nach allerhöchstem Befehl soll die Jahrs-Musterung der Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts am ersten Merz d. J. ihren Anfang nehmen, wobei alle diejenigen, welche vom 1. April 1788 bis den 31. Merz 1795 beedes inclus. gebohren sind, mithin bis zum 1. April 1813. das 25ste Jahr noch nicht zurükgelegt haben, und das 18. Jahr bereits zurükgelegt haben, oder zurüklegen werden, mit Ausnahme der mit allerhöchster Erlaubniß Studierenden, der examinirten und beeidigten Substituten, der als Schulprovisoren und Famuli angestellten Subjecten, und der im Schullehrer-Seminario zu Eßlingen befindlichen Individuen, als welche nach allerhöchster Verordnung bei der Musterung nicht persönlich erscheinen dürfen, zu erscheinen haben. Es werden daher alle diejenige, welche vorgedachtermaßen persönlich zu erscheinen haben, aufgefordert, spätestens bis zum 28. d. Mon. in ihrem Heimwesen einzutreffen, diejenige aber, welche vorgedachtermaßen nicht persönlich erscheinen dürfen, erinnert, die erforderliche Urkunden auf besagte Zeit gehörig einzuschi-

ken. Zugleich werden die betreffende Obrigkeiten ersucht, den Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts ohne neue Certificate keinen weitern Aufenthalt zu gestatten. Den 3. Febr. 1813.
Kön. Oberamt.

Herrenberg. Die Jahrs-Musterung der Conscriptionspflichtigen hiesigen Oberamts, wird vom 1 bis 6ten Merz vorgenommen werden, weshalb diejenige, welche vom 1. April 1788 bis den 31. Merz 1795 gebohren sind, mit dem 1. April 1813. das 25te Jahr ihres Alters noch nicht vollendet, das 18te Jahr aber angetreten haben, aufgerufen werden, spätestens bis den 28. Febr. in ihrem Heimwesen einzutreffen. Diejenige, welche durch das Gesez vom persönlichen Erscheinen dispensirt sind, haben die erforderlichen Urkunden auf besagte Zeit einzuschiken. Zugleich werden die betreffenden Obrigkeiten aufgefordert, den Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts, ohne neue Certificate keinen weitern Aufenthalt zu gestatten. Den 4. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Nagold. Die auf den 25. Jan. anberaumt gewesene Musterung konnte wegen eingetretenen Umständen nicht vorgenommen werden, und wird erst bis den 1. Merz ihren Anfang nehmen; daher alle Militarpflichtige von 18 bis 25 Jahren, wenn sie auch gleich bei den vorigen Musterungen als unbedingt untüchtig erkannt worden sind, den Tag zuvor zu Hause sich einzufinden haben. Den 4. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Tübingen. Die Jahrs-Musterung wird den ersten Merz beginnen, und nach folgender Eintheilung vorgenommen werden: Den 1. Merz die Stadt Tübingen. Den 2. Merz zu Tübingen; Derendingen, Weilheim, Kilchberg. Den 3. Merz zu Dußlingen; die Orte Dußlingen, Wankheim, Immenhausen, Jetenburg, Mähringen, Kusterdingen. Den 4. Merz zu Gönningen; die Orte: Gönningen und Nehren. Den 5. Merz zu Lustnau; die Orte: Lustnau, Bebenhausen, Pfrondorf, Dettenhausen, Schleitdorf, Häslach, Rübgarten, Gnibel. Den 6. Merz zu Kirchentellinsfurt; die Orte: Kirchentellinsfurt, Walddorf, Oferdingen, Rommelsbach, Degerschlacht, Sikenhausen, Altenburg, Altenrieth, Dörnach. Auf die besagten Termine haben sich nun alle Conscriptionspflichtige, welche in dem Alter von 18 — 25 J. stehen, unfehlbar u. bei Vermeidung der gesezlichen Strafen in ihren Geburtsorten einzufinden, bei der Musterung auf die bestimmte Zeit gebührend zu erscheinen, und dann die weitere Verfügungen zu erwarten. Alle Obrigkeiten werden zugleich ersucht, die aus diesigem Oberamt gebürtigen jungen Leute bis dahin nach Haus zu verweisen, und ohne ein neues Certificat keinen nach dem 1. Merz in ihren Amtsbezirken zu dulden. Den 4. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Waldsee. Sämtliche Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts von 18 bis 25 Jahren, die nicht schon definitiv als absolut untüchtig erkannt sind, werden hiemit vorgeladen, bei der heurigen Jahrsmusterung, welche den 1. Merz d. J. ihren Anfang nimmt, zu erscheinen, widrigenfalls sie die nachtheiligen Folgen, welche sie als ungehorsame Conscriptionspflichtige gesezlich treffen, sich selbst zuzuschreiben haben. Den 31. Jan. 1813. Kön. Oberamt.

Wangen, Landvogtei am Bodensee. In Gemäsheit allerhöchsten Befehls soll die Jahrs-Musterung vom 1 bis 6ten Merz d. J. in allen Oberämtern zu gleicher Zeit vorgenommen werden. Es werden alle Conscriptionspflichtige von dem Alter von 18 bis 25 Jahren aus dem diffeitigen Oberamt aufgefordert, sich unfehlbar am 1. Merz l. J. in ihrem Geburtsort einzufinden, widrigenfalls sie sich die nachtheiligen Folgen, welche sie als ungehorsame Conscriptionspflichtige treffen würden, selbst zuzuschreiben haben. Den 2. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Balingen. Magdalena Reichin, ledig, von Erlaheim, welcher unterm 24. Sept. vor. Jahrs ein auf 3 Monaten gültiger Paß zum Behuf ihres Kümmelhandels ins Baadensche ausgestellt worden, und welche bis jezt noch nicht zurükgekommen ist, wird hiemit öffentlich aufgefordert, sich unverweilt in ihr Heimwesen zu begeben, und vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, und sich wegen ihres Ausbleibens zu verantworten. Den 26. Jan. 1813. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 13. Febr.

Königl. General-Verordnung wegen Behandlung der Gantsachen durch die Unterämter und Bezirks-Amtsschreibereien; d. d. 27. Jan. 1813.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns durch die von mehreren Oberämtern eingekommenen Anzeigen von der bei den Oberamts-Gerichten sich allzusehr anhäufenden Menge der Gantprozesse, veranlaßt gefunden, folgendes zu verordnen:

I) die Oberamts-Gerichte sind zwar die einzigen kompetenten Stellen zu Verhandlung der Concurssachen in dem ganzen Oberamts-Bezirk.

II) Um jedoch diese zu erleichtern, und soviel möglich allen Beschwerden über Justiz-Verzögerung zuvorzukommen, haben in den Städten, welche nicht Sitze von Ober-Beamten, so wie in Unterämtern, welche mit Distrikts-Amtsschreibern versehen sind,

1) Diese Stadt- oder Amtsschreiber mit Zuziehung der gewöhnlichen Inventur-Behörde nach vorheriger Verfügung des Oberamts, die zum Behuf eines anzustellenden Gants nöthigen Vermögens-Untersuchungen vorzunehmen, und die Inventarien über den Activ- und Passiv-Stand ordnungsmäßig zu errichten; nicht weniger haben

2) die Magistrate jener Städte u. Unterämter in Ansehung aller in dem Stadt- oder Unteramts-Bezirke vorfallenden Concurse alles dasjenige zu besorgen, was zu Bildung der Gantmasse, besonders auch durch Güterverkauf, Anordnung ihrer Verwaltung durch Bestellung eines Curators, zur Aufsicht über letztern, endlich zu sämtlichen administrativen Bestimmungen die den Güterpflegern nicht überlassen werden können, gehört; jedoch sollen in wichtigen Fällen diese Unterbehörden bei den ihnen vorgesezten Oberämtern und den Oberamtsgerichten anfragen, und von diesen Bescheid erwarten;

3) die Gant-Liquidationen und Verweisungen gehören, als Theile der streitigen Gerichtsbarkeit stets zur Competenz des Oberamtsgerichts: es ist daher keinem

derſelben erlaubt, ſich dieſer Geſchäfte eigenmächtig zu entſchlagen: ſollten jedoch die Oberamts-Gerichte, beſonders die Central-Stadt- und Amtsſchreiber ſich in einzelnen Fällen und Zeitperioden allzuſehr mit Geſchäften überladen glauben, ſo daß nicht alle Gantſachen mit der zu erwartenden Schnelligkeit daſelbſt abgethan werden könnten: ſo ſteht es dem Oberamtsgericht frei, hierüber Unſerm Königl. Ober-Juſtiz-Collegium die Anzeige zu machen, und unter Anführung aller hier in Betracht kommenden Umſtände um Delegation einer oder mehrerer Gantſachen, ſoviel die Liquidation und Gantverweiſung betrift, an den Stadt- oder Unteramts-Magiſtrat, und den Stadt- oder Diſtricts-Amtsſchreiber zu bitten.

4) Unſer Königl. Ober-Juſtiz-Collegium wird ſofort erkennen, ob die gebetene Delegation ſtatt haben könne oder nicht?

5) Wird die Liquidation an einen Stadt- oder Unteramts-Magiſtrat delegirt, ſo wird ſie von dem Amtmann, Stadt- oder Diſtrikts-Aktuar, und einer aus dem Magiſtrat zu wählenden Deputation beſorgt.

Nach geendigter Liquidation werden die Gantakten ſogleich an das Oberamtsgericht eingeſendet. In Fällen, wo die Competenz des Oberamtsgerichts zur Urtheils-Ertheilung eintritt, d. i. bei Maſſen bis zu 500 fl., iſt es der Unterbehörde, welche die Liquidation beſorgt, erlaubt, zum Behuf einer weitern Erleichterung der Oberamtsgerichte, ein Project des Urtheils, welches jedoch von dem Oberamtsgerichte genau zu revidiren, und von demſelben jederzeit zu publiciren iſt, an dieſes mit einzuſenden.

6) Wird die Entwerfung der Gantverweiſung an einen Stadt- oder Amtsſchreiber delegirt, ſo muß dennoch die Reviſion derſelben entweder von dem Oberamtsgerichte oder dem Provincial-Juſtiz-Collegio des Diſtrikts, je nachdem das eine oder das andere das Urtheil gefaßt haben wird, vorgenommen werden: immer geſchieht aber die Einſendung der entworfenen Gantverweiſung an das Oberamtsgericht, welches in einem oder dem andern Falle das Weitere zu beſorgen hat. Gegeben ꝛc. Stuttgart im Königl. Staats-Miniſterium, den 27. Jan. 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Die Auflöſung des Unteramts Meinhart betr.

Nachdem Se. Königl. Maj. in allerhöchſtem Reſcript vom 31. Dec. vor. J. die Auflöſung der Unteramtei und Amtsſchreiberei Meinhart und die Zutheilung der bisher dahin gehörigen Orte an die nächſtgelegenen Unterämter und Stadt- und Amtsſchreibereien allergnädigſt genehmigt haben, ſo begreift nach der neuen Eintheilung

1) im Oberamt Weinsberg 1) der unmittelbare Oberamts- und Stadtſchreiberei-Bezirk folgende Orte: Weinsberg mit dazu gehörigen Mühlen und Höfen.

Brezfelder Staab: Brezfeld, Bizfeld, Rapbach, Schepbach, Weißlensburg.

Eberſtädter Staab: Eberſtadt mit Klingen und Weiſſenhof, Gellmersbach, Hölzern, Lenach mit Buchhorn, Ellhofen mit Bruckmühle, Schwabbach, Siebenaich, Steinsfeld mit Lehren, Sulzbach, Grantſchen, Waldbach mit Hohen-

acker, Dimbach, Wilsbach mit Neuhaus und Zeilhof, Höslensulz, Wimmenthal, Gedelsbach samt Buchhorner-Hälden, Unterheimbach mit Jägerhaus und Haus beim Herrenhölzle;

2) der Unteramtei- und Amtsschreiberei-Bezirk Böhringsweiler die Orte: Böhringsweiler, Altfürstenhütten, Greuthof, Bernbach, Neuhütte im Joachimsthal, Hohenegarten, Kleinerlach, Knickenhöfle, Kuhnweiler, Maienfels mit Ochsenhöfle und Schweizerhof, Brettach, Busch, Walklensweiler und Kreuzle, Neuhütten mit Bärenbronn, Kühhof, Laurenhof u. Plapphof, Oberheimbach mit Berg und Happbühl, Mönchsberg, Neuwirthshaus, Nißlenshof, Waspenhof, Wüstenroth mit Schnellenhof, Spazenhof mit Stollenhof oder Horkenbrüken, Stangenbach, Stollenhof, Meinhart mit Baad, Dennhof, Hohenstraßen, Mittelmühle, Vordermühle, Wiedhof, Finsterroth, Ammerzweiler, Hals, Hasenhof, Laukenmühle, Rußenweiler, Weihenbronn, Lachweiler, Dürrnast, Fronfalls, Geilsbach, Geisselhard, Haubühl, Hausenbühl, Heimathen, Neuwirthshaus, Rappenhof, Schönhardt, Schuppach, Steinbrück, Storchsnest, Streithag.

II) Im Oberamt Backnang:

1) der Unteramtei- und Amtsschreiberei-Bezirk Murrhart die Orte: Murrhart mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen, Büchelberger Viertel, Hoffelder Viertel, Schönbronner Viertel, Vorderwestermurrer Viertel, Hammerschmidte, Neusägmühle, Eschenstruth, Liemannsklingen, Lämmerspach, Rösersmühl, Schönthalerhöfle, Morbach, Mannenweiler;

2) der Unteramtei- und Amtsschreiberei-Bezirk Spiegelberg die Orte: Spiegelberg, Jux, Roßsteig, Großhöchberg, Büchelberg, Neufürstenhütten.

Stuttgart, den 9. Febr. 1813. Kön. Ministerium des Innern. Gr. v. Reischach.

Verordnung, den gleichbaldigen Einzug der angesezten Taxen betr.

Es ist zwar in der neuen Tax-Ordnung vom J. 1808. §. 39. den Kön. Beamten zur Pflicht gemacht, die Taxen von den Tax-Schuldigen sogleich einzuziehen, und daher die ergehenden Kön. Resolutionen, auf welchen der Tax- und Schreibgebühr-Ansaz bemerkt wird, nicht eher, als nach bezahlter Taxe zu publiciren, und zu extradiren, und eben so einem Tax-Schuldigen die Besoldung nur nach Abzug der Besoldungs- und Anstellungs-Taxe auszubezahlen.

Um aber der strengsten Befolgung dieser Vorschrift desto gesicherter zu seyn, wird dieselbe nicht nur sämtlichen Ober- und Cameral-Beamten, sondern auch den Cassiers hiemit aufs neue und mit dem Bedeuten eingeschärft, daß sie im Uebertretungsfalle verantwortlich gemacht werden, weswegen die Tax-Rechnungs-Kammer zur Beobachtung der Verordnung, nach welcher kein Tax-Ausstand ohne besondere Legitimation in den Rechnungen zu passiren, sondern an die, gegen die Ordnung handelnden Rechner und Cassiers selbst zu fordern ist, neuerlich mit Nachdruk angewiesen wurde. Stuttg. den 11. Febr. 1813. Finanz-Ministerium.

Graf v. Mandelslohe.

Polizei-Verordnung, das Streuen vor den Häusern bei Bedeckung der Straſſen mit Eis oder bei Glatteis betreffend.

Da das in der Straſſenreinigungs-Ordnung vom 6. Aug. 1811. §. 17. bei eintretendem Glatteis oder bei auſſerordentlicher Bedekung der Straſſen mit Eis befohlene Streuen vor den Häuſern, Scheuern, Gartenmauern ꝛc. von den hieſigen Einwohnern theils äuſſerſt nachläſſig, theils aber gar nicht beobachtet wird; ſo wird auf allerhöchſten Befehl ſämtlichen Haus-Eigenthümern und Hausbewohnern, bei Vermeidung der auf Ein Gulden und dreiſig Kreuzer erhöhten Legalſtrafe, ernſtlichſt befohlen, künftighin im eintretenden Falle zu Sicherung des Wandels in den Straſſen und Abwendung von Unglüksfällen, vor den Häuſern einen wenigſtens fünf Fuß breiten Pfad mit Aſche oder Holzſpänen ſtreuen, und ſtetshin ſo lang es erforderlich iſt, unterhalten zu laſſen. Die Diſtrikts-Polizei-Commiſſäre haben aber auf die Befolgung dieſer Verordnung zu achten, oder ſich zu gewärtigen, daß derjenige Ober-Polizei-Commiſſär, in deſſen Diſtrikt die Unterlaſſung oder nachläſſige Befolgung derſelben wahrgenommen werden wird, in eine Strafe von zehen Gulden werde genommen werden. Stuttgart, den 9. Febr. 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. ſpec.
Kön. Polizei-Miniſterium. Graf v. Taube.

Rechts-Erkenntniſſe des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen Jakob Hofmeiſter in Rotenburg, Beklagten, Appellanten, und Conrad Sandherr in Suppingen, Oberamts Blaubeuren, Klägern, Appellaten, Entſchädigung aus einem Kaufsvertrage betreffend, wird die Urthel voriger Inſtanz beſtätigt, und Appellant zur Erſtattung der ſeinem Gegner in dieſer Inſtanz verurſachten Koſten verurtheilt. Tübingen, den 4. Febr. 1813.

2) In der an das Königl. Ober-Tribunal verwieſenen Appellations-Sache von dem vormaligen Stadtgerichte zu Grosbottwar, zwiſchen dem Landjägermeiſter, Kammerherrn von Moltke zu Ellwangen, Liquidanten, Appellanten, u. der Königl. Kron-Domänen-Section, Mit-Liquidantin, Appellatin, die Location einer Schuldforderung im Gantte betreffend, wird nach geführtem Beweiſe und abgeſchwornem Ergänzungs-Eide, die Urthel voriger Inſtanz dahin abgeändert, daß der Erlös aus dem in der Ganntmaſſe befindlich geweſenen Hauſe unter dem Appellanten und der Appellatin, nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen, wobei jedoch Erſterer nur die Helfte ſeines Capitals in Anrechnung zu bringen, die andere Helfte hingegen an die Ehefrau des Gantmannes zu fordern hat, vertheilt werden ſoll; unter Vergleichung der Prozeß-Koſten dieſer Inſtanz. b. eod.

3) In der von dem vormaligen Reichskammer-Gericht übergegangenen Mandatsſache zwiſchen der Fürſtlich-Hohenlohe-Bartenſteiniſchen Vormundſchaft, Impetrantin, und den Gemeinden des ehemaligen Amtes Ohrenthal, Impetraten, ein Waidrecht auf die Markungen der Leztern betreffend, wird das unter dem 8. Jul. 1800. erkann-

te Mandat bei einer Strafe von 30 Reichsthalern nach allen Theilen beharrt, impetratiſcher Theil in die Koſten und Schäden verurtheilt, und ihm übrigens die Entſchädigungs-Klage gegen die Impetrantin, wegen Schmälerung ihres Hornviehtriebes, vorbehalten. Ib. cod.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Heilbronn zwiſchen dem Verwalter Koch zu Sickingen, Vorkläger Nachbeklagten, Appellanten, und dem Acciſer Joſeph Emmendörfer zu Thalheim, Vorbeklagten Nachkläger, Appellaten, Eto debiti, wurde das unterrichterliche Verfahren als nichtig per Reſcr. von Amtswegen kaſſirt, und eine neue Verhandlung der Sache coram judice inferiore angeordnet. Stuttgart, den 16. Jan. 1813.

2) In der Appellations-Sache von Beßigheim zwiſchen der Königl. Section der Krondomänen, Kl., Antin und dem Meßner Beutel zu Biſſingen, Oberamts Ludwigsburg, Bekl. Aten, eine Zehendſtreitigkeit betr., wurde die Urthel voriger Inſtanz unter Verurtheilung der Antin in die Koſten dieſer Inſtanz beſtätiget. Stuttgart, den 20. Jan. 1813.

3) In der Implorations-Sache der Gemeinde Oberopfingen IANten wider den Grafen von Schäsberg als Beſizer der Herrſchaft Thannheim IAten, eine Holzabgabe aus den Gutsherrlichen Waldungen betreff., wurde auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 23 Jan. 1813.

4) In der Novellations-Sache von Tübingen zwiſchen Eliſabetha Catharina, Gottlieb Marquardt Ehefrau zu Ober-Jeſingen, cum curat. legit. & Conſ. in actis ernannt, Klägern, Antin und Maria Agnes, Johann Georg Wolfs Ehefrau zu Altingen, cum curat. legit. & Conſ. ebenfalls in actis ernannt, Bekl. Aten, eine Teſtaments-Streitigkeit betreff., wurde confirmatoriſch, jedoch nur mittelſt bedingter Urthel und compenſ. expens. erkannt. Stuttg. den 25. Jan. 1813.

Straf-Erkenntniſſe des Königl. Criminal-Tribunals.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Unter dem 4. Jan. wurden die zu Canſtadt verhaftete Jakob Scharpf von Schanbach und Heinrich Scharpf von Aichſchieß wegen Wilderei und Gewehr-Verheimlichung, jener zu ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit und Erlegung von 40 Pfd. Hellern, dieſer zu fünfmonatlicher Feſtungsarbeit und zu Bezahlung von 20 Pfd. Hellern, ſo wie zum verhältnißmäßigen Schadens- und Koſtens-Erſaz verurtheilt.

Am 7 Jan. iſt die zu Urach wegen wiederholten Diebſtahls und Betrügerei in Unterſuchung gekommene Agatha Ruoß von Ettenkirch, neben dem Koſtens- u. Schadens-Erſaz zu fünfjähriger Zuchthaußſtrafe mit einem einfachen Willkomm condemnirt, und ihre nachherige Reclusion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung verfügt worden.

Eodem wurde der zu Göppingen verhaftete Joſeph Forſter von Spraitbach, wegen wiederholten Diebſtahls und Concubinats, neben dem Koſtens- und Schadens-Er-

saz zu achtzehnmonatlicher Festungsarbeit mit dem Anhang verurtheilt, daß er nach Erstehung jener Strafe in einem Arbeitshauße bis zu erprobter Besserung verwahrt werden soll.

Eodem ist der zu Urach verhaftete Jakob Sauter von Ehningen wegen Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit, mit sechsmonatlicher Festungsarbeit neben dem Ersaz aller Kosten belegt worden.

Den 11. Jan. wurde der zu Ludwigsburg wegen wiederho'ten Diebstahls in Untersuchung gekommene Jakob Fischer von Rosenfeld neben dem Ersaz aller Kosten, mit fünfzehnmonatlicher Zuchthaußstrafe belegt.

Unter dem 12. Jan. ist der zu Urach verhaftete Johann Sauter von Ehningen, wegen Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit, zu einjähriger Festungsarbeit, und zu Erstattung der aufgelaufenen Kosten verurtheilt worden.

Am 13. Jan. wurden in der Untersuchungs-Sache wegen der, dem Kammerherrn, Oberforstmeister von Kahlden zu Reichenberg von einem Theile der Neuensteiner Jagensmannschaft zugefügten Mißhandlungen,

Martin Schwarz zu Ein- und einhalbjähriger,

Leonhard Eberle zu Ein- und einvierteljähriger, sodann

Martin Förnsler, Albrecht Göller, Michael Sand, und Georg Klein zu einjähriger Zuchthaußstrafe, und

Heinrich Pfeiffer zu achtmonatlicher Festungsarbeit, neben dem Ersaz ihrer Arrest- und eines Theils der Untersuchungs-Kosten condemnirt.

Den 14. Jan. ist der zu Waldsee in Untersuchung gekommene Michael Rist von Wolfegg, wegen Ehebruchs u. Gewehr-Verheimlichung, zu sechsmonatlicher Festungsarbeit und zu Bezahlung der verursachten Kosten verurtheilt worden.

Unterm 16. Jan. wurde der zu Eßlingen verhaftete Christian Eberhard Klumpp von Heßlach wegen ehebrecherischen Incests mit seiner Stieftochter, neben dem betreffenden Kostens Ersaz, zu dritthalbjähriger Zuchthaußstrafe verurtheilt.

Eodem ist der zu Mergentheim wegen wiederholten Diebstahls in Untersuchung gekommene Johann Michael Ehret von Elpersheim, neben dem Ersaz aller Kosten, mit sechsmonatlicher Festungsarbeit belegt worden.

Eodem wurde die zu Eßlingen verhaftete Anna Maria Schäfer, geb. Dobler von Waiblingen wegen verheimlichter Schangerschaft und Geburt und lebensgefährlicher Vernachläßigung ihres Kindes, neben dem Ersaz aller Kosten zu fünfjähriger Zuchthaußstrafe condemnirt.

Den 18. Jan. ist der zu Calw verhaftete Johann Jakob Mayer von Dekenpfronn wegen Diebstahls, neben dem Ersaz aller Kosten, mit viermonatlicher Festungsarbeit belegt worden.

Am 19. Jan. wurde der zu Heilbronn verhaftete Christian Seeger von Jaxthausen, wegen wiederholten Diebstahls, zu sechsmonatlicher Festungsarbeit und zum Ersaz aller Kosten verurtheilt.

Unter dem 20. Jan. ist der zu Ludwigsburg wegen wiederholten Diebstahls in Untersuchung gekommene Christoph Beuter von Vaihingen zu halbstündiger Ausstel-

lung auf der Schandbühne, und neunmonatlicher Zuchthaußstrafe, auch zu Bezahlung sämtlicher Kosten condemnirt worden.

Den 21. Jan. ist der zu Eßlingen verhaftetete Johann Lehenbeuter von Wiesentheid, im Großherzogthum Würzburg, wegen Diebstahls, neben dem Ersaz der Kosten, mit fünfmonatlicher Festungsarbeit bestraft, und seine nachherige Verweisung aus den Königl. Staaten hiebei verfügt worden.

Am 23. Jan. wurde der zu Calw in Untersuchung gekommene vormalige Amtsbote Johann Jakob Mayer von Wildberg, wegen Unterschlagung ihm anvertrauter Gelder, neben dem Ersaz aller Kosten mit einjähriger Festungsarbeit belegt.

Unter dem 25. Jan. ist der zu Altdorf in Untersuchung gekommene suspendirte Spitalpfleger Steinhäuser von Waldsee, wegen Kassenrests, von seiner Stelle kaßirt, zu jedem öffentl. Amte für unfähig erklärt, und zu Ein- und einhalbjähriger Zuchthaußstrafe neben dem Kostens- und Schadens-Ersaz condemnirt worden.

Den 28. Jan. sind die zu Ludwigsburg verhaftete Georg Conrad Brodbek von Mezingen und Andreas Specht von Zell wegen qualificirten großen Diebstahls, der erstere zu anderthalbjähriger, der leztere zu neunmonatlicher Festungsarbeit, neben dem Ersaz der Kosten und des Schadens verurtheilt worden.

Eodem wurde der zu Altdorf verhaftete Jakob Schurr von Biberach wegen Diebstahls und Gewehr-Verheimlichung, neben dem Ersaz der Kosten, mit siebenmonatlicher Festungsarbeit belegt.

Am 30. Jan. ist der zu Mergentheim verhaftete Valentin Fischer von Berlichingen wegen Diebstahls u. Widerseßlichkeit gegen einen Polizeidiener, neben Bezahlung aller Kosten zu zweijähriger Festungsarbeit und zwar die erste vier Wochen in Springen condemnirt worden.

Se. Königl. Maj. haben unterm 3. Febr. allergnädigst geruht, folgende Beförderungen und Verseßungen in der Königl. Armee vorzunehmen;

An die Stelle des verstorbenen Majors v. Baier, vom Regiment Nr. 3, ist Hauptmann v. Dounz vom Regiment Nr. 5. Prinz Friderich zum Major ernannt;

dagegen avanciren bei diesem Regiment, Stabs-Hauptmann v. Schmid, zum wirklichen Hauptmann;

Premier-Lieutenant v. König, zum Stabs-Hauptmann,

Second-Lieutenant v. Donopp, zum Premier-Lieutenant;

Artillerie-Unter-Offizier Dietz zum Second-Lieutenant;

zum Commandeur dieses Regiments ist der bisherige Commandeur des zweiten Bataillons desselben, Obrist v. Kellenbach ernannt, wogegen der bisherige Commandeur des Regiments Nr. 8, Obrist v. Biberstein, als Commandeur des zweiten Bataillons dahin verseßt worden;

an dessen Stelle, Obrist v. Bünau, unter Beibehaltung der Commandanten-Stelle zu Ludwigsburg zum Commandeur des Regiments Nr. 8. ernannt ist;

Major v. Reinhart, vom General-Quartiermeister-Stab, ist als solcher beim

Regiment Nr. 3. an die Stelle des in eben dieser Eigenschaft zum Regiment Nr. 7 versezten Majors v. Camerer dieses Regiments eingetheilt;

Zu Second-Lieutenants beim Regiment Nr. 3. sind ernannt:

Unter-Offizier Sonntag von der Artillerie, Feldwebel Lonsinger und Unter-Offizier Riekher, beede vom Regiment, lezterer zugleich zum Adjutanten.

Zum Regiment Nr. 7. sind noch ferner versezt:

Major v. Saupp, zuvor bei Nr. 6. Kronprinz,
Hauptmann v. Gelbke, zuvor beim Regiment Nr. 8,
Stabs-Hauptmann v. Arlt, vom Genie-Corps,
Stabs-Capitän v. Ofterdinger, zuvor bei Nr. 6, Kronprinz,
Stabs-Capitän v. Enzberg, zuvor beim Regiment Nr. 4,
Prem. Lieut. Vollmer, zuvor bei Nr. 8, von den Vermißten wieder eingetroffen.
Second-Lieut. Schmid, vom Regiment Nr. 6. Kronprinz,
Second-Lieutenant Bär, zuvor beim Regiment Nr. 4.

Ferner avanciren bei diesem Regiment:

Zum Hauptmann, Stabshauptmann v. Deschler von Nr. 6 Kronprinz.

Zu Premier-Lieutenants: die Second-Lieutenants Homburger, zuvor bei der leichten Infanterie, Seeger im Regiment, und Schweizer, zuvor beim Regim. Nr. 2. Herzog Wilhelm;

Zu Second-Lieutenants: die Quartiermeister Stief und Fromm, und Unter-Offizier Schrank, von der Artillerie; die Unter-Offiziers Rappolt, Hasis, Michelberger, Bertsch und Schüßler, sämtlich vom Regiment Nro. 8; Premier Seemann, von der leichten Infanterie.

An die Stelle des verstorbenen Premier-Lieutenants v. Sterck, vom bisherigen leichten Infanterie-Bataillon, welches in Zukunft Regiment Nr. 10 leichte Infanterie heissen soll, ist Oberjäger Reichert, vom bisherigen Jäger-Bataillon König, welches hinführo Regiment Nr. 9. leichte Infanterie König genannt wird, zum Second-Lieutenant ernannt.

Auch ist Stabshauptmann v. Miller, vom Infanterie-Regiment Nr. 8, als solcher zum Infanterie-Regiment Nr 6. Kronprinz versezt.

Ferner haben Se. Königl. Maj. allergnädigst geruht, den Obersten u. Chef des Regiments Nr. 9 König, leichte Infanterie, v. Stockmaier, zum Commandeur 1ter Classe des Königl. Militair-Verdienst-Ordens zu ernennen, auch

dem Stabshauptmann v. Jent, vom Infant. Regiment Nr. 8, anstatt der bisher vom ihm getragenen Militair-Verdienst-Medaille, das Ritterkreuz des Militair-Verdienst-Ordens zu ertheilen.

Endlich ist Second-Lieutenant Doll, vom Infant. Regiment Nr. 3. der Königl. Dienste entlassen worden.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 6. Febr.

den Oberst und Commandeur des 2ten Bataillon des Infant. Regiments Nr. 2. Herzog Wilhelm, v. Röder,

den wieder eingetroffenen Commandeur der Artillerie, Oberst v. Brand, und

den Interims-Commandeur der Artillerie, Oberſt v. Bartruff, zu Commandeurs 2ter Claſſe des Militair-Verdienſt-Ordens, und

den Artillerie-Lieutenant Kausler, zum Ritter dieſes Ordens, ſodann

den Second-Lieutenant v. Wizleben vom General-Quartiermeiſter-Staab zum Adjutanten des Gen. Lieutenant und Diviſionaire v. Wöllwarth zu ernennen, und

den Brigade-Adjutant, Second-Lieutenant v der Planiz, wieder zum Cavallerie-Regiment Nr. 1, Prinz Adam, zu verſezen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, Allerhöchſtdero Kammerherrn, Freiherrn Gremyy v. Freudenſtein zu Allerhöchſtihrem auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königl. Weſtphäliſchen und Grosherzogl. Frankfurtiſchen Hofe durch ein allerhöchſtes Decret vom 8. Febr. zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Decrets vom 5. Febr. die Juris-Candidaten, Stroehle aus Stuttgart, und Hanes aus Ulm zu Auditors allergnädigſt zu ernennen geruht.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 5. Febr. haben Se. Königl. Maj. die Stelle eine Stiftungs-Verwalters in den beeden Cameraldiſtrikten Kirchheim und Köngen dem bisherigen Hoſpital-Verwalter und Ober-Acciſer Helferich in Kirchheim, und dagegen das Ober Accisamt Kirchheim dem bisherigen Armen-Kaſtenpfleger Huſchwadel daſelbſt, ſo wie

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 7. Febr. die Stelle eines Stiftungs-Verwalters für ſämtliche Stiftungen in den Cameraldiſtrikten Markgröningen, Bietigheim u. Freudenthal dem bisherigen Hoſpital-Verwalter Krais in Markgröningen zu übertragen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 6. Febr. das erledigte Diaconat Bietigheim dem Repetenten und Vikar in Stuttgart M. Köſtlin allergnädigſt übertragen.

Stuttgart. Eingekommenen Nachrichten zufolge, iſt von den ins Feld marſchirten Kriegskommiſſärs, Auditors und Regiments-Quartiermeiſtern:

Kriegskommiſſär Georgi krank in Wilna zurükgeblieben, folglich gefangen;

Auditor Dreher, von dem Cavallerie-Regiment Nr. 1. Prinz Adam, an der Berezina zurükgeblieben, wahrſcheinlich todt;

Auditor Faber, vom Cavallerie Regiment Nr. 2. Leibchevauxlegers, vermißt;

Regimentsquartiermeiſter Alber, von dem nemlichen Regimente, jenſeits Wilna krank zurükgeblieben, demnach gefangen;

Auditor Krafft, von dem Cavall. Regt. Nr. 3. Jäger Herzog Louis, geſtorben;

Auditor und Regimentsquartiermeiſter Faulhaber, von dem Cavall. Regiment Nr. 4. Jäger König, an der Berezina krank zurükgeblieben;

Regiments Quartiermeiſter Härlin, von der Artillerie, ſeit dem Uebergang über die Berezina vermißt;

Regiments Quartiermeiſter Bröhm, von dem Infanterie-Regim. Nr. 1. Prinz Paul, diſſeits Wilna krank zurükgeblieben;

Auditor Henne, dieſes Regiments, vermißt;
Auditor und Regiments-Quartiermeiſter König, von dem Infanterie-Regimente Nr. 4, jenſeits Wilna vermißt;
Auditor Blech, vom Infant. Regiment Nr. 6. Kronprinz, vermißt;
Auditor und Regiments-Quartiermeiſter Blum, vom vormaligen Jäger-Bataillon Nr. 2, jenſeits Wilna geſtorben;
Auditor und Regiments-Quartiermeiſter Gaupp vom vormalig leichten Infant. Bataillon Nr. 3, in Wilna krank zurükgeblieben, folglich gefangen.

Den 6. Febr. 1813. Königl. Kriegs-Departement. von Phull.

Stuttgart. An Beiträgen für verwundete Kön. Krieger ſind ferner eingegangen:

von der Pfarr-Gemeinde Ummendorf und Hornſiſchbach, Oberamts Biberach — — — —		7 fl. 30 kr.
durch den Oberſten u. Commandeur v. Biberſtein von dem erſten, — — —	75 fl. 3 kr.	
und dem aufgelößten 2ten Bataillon des Infant. Regiments Nr. 8. — — —	75 fl. 31 kr.	150 fl. 34 kr.
von den ſämtlichen Profeſſoren des obern Gymnaſiums u. den Lehrern der ganzen übrigen Gymnaſial-Anſtalt zu Stuttgart		64 fl. 39 kr.
von einem Mitglied des Königl. Orcheſters zu Stuttgart		5 fl. 30 kr.
durch den geiſtl. Rath u. Decan Dr. Haßler in Oberndorf, über die bereits eingeſchikten Beiträge von mehreren Orten des Landkapitels Rottweil — — —		89 fl. 36 kr.
von den Einwohnern zu Weil der Stadt — —		88 fl. 19 kr.
von dem Kön. Advokaten Dr. Dangelmaier in Gmünd		5 fl. 30 kr.
Von Stadt und Amt Horb — — — —		251 fl. 54 kr.
durch den Landvogt v. Hiller in Oehringen, Nachtrag von dem Oberamt Mergentheim	85 fl.	
Gerabronn mit Einſchluß des Beitrags von dem Herrn Fürſten zu Hohenlohe-Kirchberg à 20 fl. — —	216 fl. 12 kr.	301 fl. 12 kr.
durch Forſtkaſſier Haas, von dem Forſt-Perſonal des Oberforſts Heidenheim — — — — —		73 fl. 18 kr.

Nachträglich wird hier bemerkt, daß unter den von dem Oberamt Heilbronn eingekommenen in den lezten Anzeigen aufgenommenen Beiträgen, 40 fl. von den Lehrern und Schülern des Gymnaſiums zu Heilbronn mitbegriffen waren.

Den 11. Febr. 1813. General-Lieutenant, Vice-Präſident des Königl. Kriegs-Departem. v. Phull.

Vaknang. Von Hochpreisl. Section der Kron-Domainen ſind die Unterzeichnete allergnädigſt angewieſen, nicht nur den bisherigen Kellerei-Fruchtkaſten dahier zu verkaufen, ſondern auch die

herrschaftliche ⅔ Theile an der Schaafweide des Ungeheuerhofs auf weitere 3 Jahre von Georgii 1813 bis 1816 öffentlich zu verleihen. Zu beeden Verhandlungen ist Montag der 22. Febr. d. J. ausgesezt, an welchem Vormittags 9 Uhr der Verkauf des Fruchtkastens, und um 10 Uhr die Schaafweid-Verleihung in der Cameralverwaltung allhier vorgehen wird; Liebhaber zum Gebäude können solches täglich beaugenscheinigen, und so, wie die zur Schaafweide Lusttragende Meister an bemeldtem Tag bei der Verhandlung sich einfinden und die weitere Bedingungen vernehmen. Beschreibung: Der Fruchtkasten hat in hiesiger Stadt ein vorzügliches Local, steht oben am Oelberg auf 3 Seiten frei, hat einen steinernen Stok, ist 48′ lang und 33½′ breit, 2 Stok hoch, und einen gewölbten Keller zu 27 Fuder ungefähr Weins, wozu 3 Ruth. Haus-Hofstatt zur Seite besagten Fruchtkastens gehören, folglich für einen Gewerbsmann desto vorzüglicher gut situirt ist, da von Seiten der Stadt bisher neben diesem Gebäude ein laufender Bronnen unterhalten worden. Die Schaafweide des Ungeheuerhofs mit dem Uebertrieb in 47 Orten erträgt 800 Stük Schaafe, wovon den 4ten Theil die Erbhofbeständer einschlagen dürfen. Die übrige allergnädigster Herrschaft vorbehaltene ⅔ Theile werden auf oben angezeigte 3 Jahre verpachtet, einem Beständer nicht nur freie eigene Wohnung nebst den benöthigten Stallung und Futterböden zugesichert, sondern auch Pförchkarren, Hurden, Salztröge und Pförch-Stozen unentgeldlich angeschaft, dagegen von ihm eine fideijussorische Caution oder Vorauszahlung des Pachtgelds verlangt. Den 2. Febr. 1813.

Landvogtei-Steueramt und Cameralamt.

Lauchheim. Zu Folge allerhöchsten Decrets Hochpreisl. Kron-Domainen-Section vom 18. Jan. d. J. sind die unterzeichnete Stellen allergnädigst beauftragt, die Königl. Ziegelhütte unweit Lauchheim, welche in 1 Haus und 1 Ziegelstadel bestehet, und wozu gehört, 1 Letten- und 1 Leimengruben, auch 3 Morg. 18 □ Rth. 45 □ Schuh Wiesen, Württemb. Meß, weil deren Bestand am ersten Mai d. J. zu Ende gehet, entweder salva ratificatione auf fernere 6 bis 9 Jahre zu verpachten oder im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden zu verkaufen. Da nun zu diesem Pacht- und Verkaufs-Versuch Donnerstag der 18. Febr. d. J. festgesezt ist, so werden die allenfalsige Liebhaber hiemit eingeladen, sich gedachten Tags Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshaus zur Krone in Lauchheim einzufinden, und die dabei festgesezte Bedingungen zu vernehmen. Den 30. Jan. 1813.

Kön. Landvogtei-Steueramt am Kocher, und Cam. Verwaltung Kapfenburg.

Lindstetten. In Gemäsheit allerhöchsten Befehls K. Hochpreisl. Finanz-Depart. Krondomänen-Section vom ½. Jan. sind die unterzeichneten Stellen allergn. angewiesen, die Königl. Fischerei zu Lindstetten, zu welcher neben mehreren Weihern und der Wildfischerei in dem Jaxtfluß, auch ein halbes Wohnhäuschen, 1 in Quadersteinen gefaßter Fischkasten, 1 Fischzeug-Häusle und 2 Krautländer gehören, salva ratificatione auf 6 bis 9 Jahre an den Mehristbietenden zu verpachten. Da nun zu dieser Verhandlung Freitag der 19. Febr. d. J. bestimmt ist, so werden die Liebhaber, welche auch vor dieser Verhandlung die Pachts-Bedingungen bei dem Cameralamt einsehen können, eingeladen, sich gedachten Tags Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshaus zur Krone zu Lauchheim einzufinden. Den 30. Jan. 1813. K. Landvogtei-Steueramt am Kocher und Cameralamt Kapfenburg.

Pfullingen. Die schon zweimal vorgenommene und allergnädigst nicht genehmigte Verleihung der mit 450 Stük zu beschlagenden helftig allergnädigster Herrschaft, und helftig der Commun zustehenden Schaafweide zu Genkingen, deren Bestand mit dem 17. Merz d. J. zu Ende länft, wird Montag den 22. Febr. Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhaus zu Genkingen zum 3tenmal auf 1 oder 3 Jahre an den Meistbietenden mit Meister-Concessions-Brief und obrigkeitlichen Zeugniß über Prädikat und Vermögen sich auszuweisenden Schafhalter offentlich verliehen werden. Welches zur allgemeinen Nachricht gebracht wird. Den 6. Febr. 1813. Kön. Cameralamt.

Urach. Da die Verleihung der Waiden zu Böhringen, Lonsingen und Mittelstadt von der Kön. Hochlöbl. Section der Commun-Verwaltung nicht genehmiget worden ist, sondern diese Waiden aufs neue verliehen werden sollen, so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht, und können sich die Liebhaber an nachbemerkten Tagen zur neuen Verleihung an den benannten Orten einfinden, und zwar zu Böhringen Dienstag den 23. Febr., zu Lonsingen Donnerstag den 25. Febr. und zu Mittelstadt Freitag den 26. Febr. d. J. Den 6. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Aalen. Die aus hiesigem Oberamtsgebürtige Conscriptionspflichtige vom 18 bis 25 Jahr, welche sich in andern Oberämtern des Königreichs aufhalten, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum lezten Febr zur Musterung in ihrem Heimwesen einzufinden. Den 5. Febr. 1813. Oberamt.

Calw. Nachdem der Termin zur Musterung für das Jahr 1813. nunmehr auf den 1ten Merz an welchem Tag der Anfang gemacht wird, festgesezt worden, so wird solches unter Beziehung auf die frühere Vorladung den abwesenden Conscriptionspflichtigen das hiesigen Oberamts, welche in dem Alter von 18 — 25 Jahren stehen, und von der persönlichen Stellung nicht allergnädigst dispensirt sind, mit dem Anhang eröffnet, daß sie sich den 28. Febr. in ihrem Heimwesen einzufinden, und der Musterung abzuwarten haben, bei Strafe als ungehorsam angesehen und behandelt zu werden. Den 6. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Gaildorf. Die Jahrsmusterung nimmt ihren Anfang den 1. Merz d. J. auf welchen Tag alle Militairpflichtige ganz ohnfehlbar sich in ihrer Heimath einzufinden, und mit ihren Ortsvorstehern auf dem Rathhauß in Gaildorf zu stellen haben. Ein jeder wird vor den längst bekannten Conscriptions-Gesezen gewarnt, und alle Obrigkeiten werden gebeten, nach der im Reg. Blatt von 1812 Nr. 56. pag. 634. und 635. enthaltenen Bestimmung, die disseitigen Militairpflichtigen auf den 1. Merz nach Hauß zu weisen, und nachher keine ohne ein neues Certifikat zu dulden. Den 1. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Hall. Am Montag den 1. Merz d. J. nimmt die Jahrs-Musterung ihren Anfang, und wird in der nemlichen Woche beendigt. Es haben deßwegen alle Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche am 31. Merz d. J. das 18te Jahr zurükgelegt und das 25te Jahr noch nicht erreicht haben, am 1. Merz in ihrem Geburtsort sich einzufinden. Den 16. Febr. 1813. K. Oberamt.

Horb. Die Jahrsmusterung wird in dem hiesigen Oberamtsbezirk am ersten Merz d. J. ihren Anfang nehmen. Es werden hievon die aus disseitigem Oberamtsbezirk abwesende Conscriptionspflichtige vom 18 bis 25 Jahr mit der Aufforderung in Kenntniß gesezt, sich zu Ende des Monats Febr. unfehlbar in ihrem Geburtsort einzufinden. Zugleich werden die Hochlöbl. Oberämter ersucht, den Conscriptionspflichtigen aus hiesigem Oberamt, welche sich nicht mit neuen Certificaten ausweisen können, keinen Aufenthalt mehr zu gestatten. Den 9. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Da mit dem 1. Merz d. J. die Jahrs-Musterung im ganzen Königreich vorgenommen werden soll; so erhalten alle und jede Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche von dem persönlichen Erscheinen nicht befreit sind, und die mit dem 1. April das 18. Jahr ihres Alters antretten, das 25te aber nicht zurüklegen, den oberamtlichen Befehl, sich bis den 28. Febr. unfehlbar in ihren Geburts-Orten einzufinden, und von ihren Vorgesezten die Zeit ihres Erscheinens bei der Musterung, zu vernehmen. Den 4. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Lorch. Alle Conscriptionspflichtige des disseitigen Oberamts, welche am 1. April d. J. das 18te Jahr zurükgelegt, und das 26te noch nicht angetretten haben, und nicht gesezlich vom persönlichen Erscheinen befreit sind, haben sich bis zum 1. Merz d. J. zu Hause einzufinden, und bei der Jahrs-Musterung zu stellen. Zugleich werden sämtliche Königl. Civilbehörden geziemend ersucht, solche Conscriptionspflichtige auf gedachte Zeit in ihr Heimwesen zurükzuweisen. Den 5. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Neckarsulm. Die heurige Jahrs-Musterung wird im hiesigen Oberamts-Bezirk am 1. Merz ihren Anfang nehmen. Alle Militarpflichtige, welche sich nach den Gesezen persönlich zur Musterung zu stellen haben, (mit Ausnahme derjenigen Individuen, welche bereits unterm 25 und 26. v. M. conscribirt worden sind,) werden daher aufgefordert, sich um jene Zeit in ihrem Heimwesen zu verhalten. Den 6. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Neresheim. Zu Folge allerhöchster Verordnung wird für heuer auch in hiesigem Oberamt die Musterung am 1. Merz den Anfang nehmen; es werden daher alle Conscriptionspflichtige von zurükgelegtem 18ten bis noch nicht vollendetem 25. Jahr aufgefordert, sich längstens bis zum 28. Febr. in ihrem Geburtsort bei denen in den Gesezen bestimmten Strafen einzufinden, woselbst ihnen das weitere eröffnet werden wird; sämtliche Orts-Obrigkeiten aber werden gebeten, die disseitige conscriptionspflichtige Amtsangehörige nach weiterem allerhöchsten Befehl in ihre Heimath zurükzuweisen, nach dem 5. Merz aber diejenige, welche ohne Certificate angetroffen werden, zu arretiren, und solche hieher auszuliefern. Den 4. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 20. Febr.

Königl. Reſcript an das Königl. Staats-Miniſterium, d. d. 16. Febr. 1813. Die von nun mediatiſirten Fürſten und von auswärtigen Souverains Königlichen Unterthanen ertheilten Charakters betr.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Da Wir ſchon öfters haben entnehmen müſſen, daß im Königreiche angeſeſſene und in öffentlichen Aemtern ſtehende Männer die ihnen von nun mediatiſirten Fürſten ertheilten Charaktere noch fortführen, und ihnen ſolche ſogar von den Königl. Behörden zugeſtanden werden; ſo wollen Wir ein für allemal befohlen haben, daß Niemand mehr geſtattet werden ſolle, dergleichen von mediatiſirten Fürſten ertheilte Charaktere zu führen, und von Charakteren, welche von fremden Souverains ertheilt werden, nur in ſoferne Gebrauch gemacht werden dürfe, als Wir hiezu die Allerhöchſte Erlaubniß ertheilt haben. Ihr habt ſolches zur gehörigen Nachachtung allgemein bekannt zu machen. Gegeben Stuttgart, den 16. Febr. 1813.

Friderich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
v. Vellnagel.

Die zu den Brandſchadens-Umlagen ſchuldige Beiträge bei neuen Gebäuden betr.

Zur Erleichterung der durch Brand verunglükten Mitglieder des Brandſchadens-Verſicherungs-Inſtituts iſt zwar in der Königl. Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung §. 21. feſtgeſezt, daß jeder, deſſen Gebäude bei einem Brand zu Grunde geht, ſo lange, bis daſſelbe wieder neu aufgebaut, und nun kataſtrirt iſt, welches in der Regel innerhalb eines Jahrs geſchehen ſoll, von allen Beiträgen aus dieſem Gebäude zu den inzwiſchen vorfallenden Brandſchäden befreit ſei, gleichwohl aber, wenn über die zur Wiederaufbauung des Gebäudes auf dem Bauplaz liegenden Materialien oder über das noch nicht vollendete Gebäude ein abermaliger Brandſchaden ergehen würde, nach richterlicher Ermäſſigung dafür entſchädigt werden ſoll.

Da jedoch öfters der Fall eintritt, daß die gänzliche Wiederherſtellung eines ab-

gebrannten Gebäudes länger als ein Jahr im Anstand gelassen wird, und daß besonders noch längere Zeit darüber vergeht, bis die innere Einrichtung eines aufgeschlagenen Hauses vollendet ist: so wird hiemit erklärt, daß, sobald das neue Gebäude aufgeschlagen ist, der Bauende entweder nach dem Anschlag des abgebrannten Gebäudes, oder nach einer besondern gerichtlichen Schäzung zu den Brandschadens-Umlagen wieder beizuziehen, und seine Beiträge nach diesem Verhältniß so lange fortzusezen verbunden sei, bis nach gänzlicher Vollendung der innern Gebäude-Einrichtung durch den sogenannten kleinen Hammer die neue Schäzung und definitive Catastrirung des Gebäudes vorgenommen werden kann. Stuttg. den 8. Febr. 1813.

Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Personal-Organisation des Magistrats der guten Stadt Stuttgart.

Bei dem Magistrate der guten Stadt Stuttgart, welcher unter dem Vorsiz und der Leitung der Königl. Stadt-Direction neben der Civil-Gerichtsbarkeit auch die städtische Administration besorgt, sind nach der unterm 13. diß von Sr. Königl. Majestät genehmigten Personal-Organisation folgende Mitglieder angestellt, und ihnen in jener doppelten Beziehung verschiedene Nebenämter übertragen.

Bürgermeister:

1) Bisheriger Bürgermeister Klüpfel, J. C. erstes Mitglied des Waisengerichts und der Deputation zu Vorbereitung der bei Gericht anhängigen Rechtssachen, auch Präses des Theilrichteramts;
2) bisheriger Bürgermeister-Amtsverweser Binder, Rechnungsführer, Beisizer des Theil- u. Waisengerichts u. erstes Mitglied der Zettelmoderations-Deputation.

Rathsverwandte:

1) Widmann, Präses des Bau- und Felduntergangs, Marktstand-Geldeinbringer, Steuersäzer nnd Theilrichter.
2) Christian, Mitglied der Zettelmoderations-Deputation, Unterkaufpräses, Einbringer der Gefälle für die Zucht-Arbeit- und Waisenhäuser, auch der Accise von gerichtlich insinuirten Contracten, und Quartiermeister.
3) Reuling, Mitglied der vorbereitenden Gerichts-Deputation und des Kirchenconvents, auch Brandschadensgeld-Einbringer.
4) Schnabel, Mitglied des Kirchenconvents und der Zettelmoderations-Deputation, Steuersäzer auch Vieh- und Fleischschauer.
5) Deeg, Marktstandgeld-Einbringer.
6) Brodhag, Vieh- und Fleischschauer.
7) Griesinger, Mitglied der vorbereitenden Gerichts-Deputation, Steuersäzer, Theilrichter, Verwalter der Beisiz- und Illuminations-Kasse.
8) Schön, Mitglied der vorbereitenden Gerichtsdeputation, Inspector über Bronnen, Seen, Kanäle und Wasserleitungen, Feuerschaupräses u. Obermarktmeister,
9) Erbe, Mitglied der vorbereitenden Gerichts- desgleichen der Zettelmoderations-Deputation, Inspector der Vicinal- und Güterwege, und des Strassenpflasters in der Stadt, auch Waldmeister.

10) Hölder, Mitglied der vorbereitenden Gerichtsdeputation, Steuersäzer, Theil- und Waisenrichter, auch Kauf- und Unterpfands-Recognoscent.

Suppleanten:

1) Ritter, Waisenrichter, Vieh- u. Fleischschauer, Brodschaupräses u. Feuerschauer.
2) Ruof, Inspector über die Stadtreinigung, in Verbindung mit der Aufsicht über die städtische Vorräthe, Obmann für das Frohn- und Vorspannswesen und die Depeschenbestellungen ꝛc.
3) Ludwig, Marktstandgeld-Einbringer.

Stuttg. den 16. Febr. 1813. Kön. Ministerium des Innern. Gr. v. Reischach.

Die sorgfältigere Pakung der zu den Königl. Hauptkassen einzusendenden Gelder betr.

Da es neuerlich häufig geschieht, daß die Königl. Kassenbeamten bei ihren Geldlieferungen zu den Königl. Hauptkassen, in Absicht auf das Sortiren und Einpaken der Gelder nicht die nöthige Pünktlichkeit und Sorgfalt beobachten, indem sehr oft Geld-Rollen einkommen, die verschiedene Münz-Sorten enthalten, und nicht von den Kassenbeamten, sondern von Privatpersonen überschrieben, schlecht gesiegelt, und nicht mit dem Amts-Sigill versehen sind; so werden die dißfalls bestehenden frühern, und namentlich die General-Verordnungen vom 24. Mai 1811. Staats- u. Reg. Blatt vom 1. Jun. 1811. S. 262., und vom 11. März 1812. Staats- u. Reg. Blatt v. 21. Merz 1812. S. 138. hiemit nach ihrem ganzen Innhalt, sowohl in Absicht auf die Bestimmungen wegen der Münz-Sorten, als wegen der Verpakung der Gelder, erneuert, und den Kassenbeamten zur genauesten Befolgung aufs nachdrüklichste eingeschärft, auch denselben in Beziehung auf leztern Gegenstand, nemlich das Paken der Gelder noch insbesondere aufgegeben, daß die Scheidemünzen von 6 kr. und 3 kr. Stüken, nicht in Pakete sondern in Rollen, aber nicht gröſſer als zu 10 fl. und 15 fl. gesammelt, und diese, so wie überhaupt alle Geld-Rollen in dichtes Papier gerollt, die Rollen oben und unten mit dem Amts-Sigill versehen mit dem Namen der Beamtung und dem Geld- u. Sorten-Gehalt bezeichnet seyn müssen.

Geld-Rollen, bei welchen diese Bestimmungen nicht beobachtet, und besonders solche, die von Privatpersonen überschrieben sind, werden dem betreffenden Beamten auf seine Kosten zurükgeschikt, und überhaupt wird künftig jede Nichtbefolgung der in den vorliegenden Verordnungen enthaltenen Bestimmungen ohnnachsichtlich geahndet werden.

Stuttg. den 17. Febr. 1813. K. Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelslohe.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Ludwigsburg zwischen dem Bijoutier Johann Leonhard Mergery zu Dürrmenz, Bekl. Anten, und dem Königl. Ober-Finanz-Dep. Section der Krondomainen, Kl. Aten, eine Darlehens-Forderung betr. wurde die Urthel voriger Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz bestätiget. Stuttgart, den 23. Dec. 1812.

2) In der Appellations-Sache von dem vormaligen Fürstl. Metternichschen Oberamte Ochsenhausen zwischen Nikolaus Widmann von Ellwangen, Oberamts Leutkirch,

Bekl. Anten und Joseph Schmid von Ochsenhausen, auch Joseph Anton Sauter von gedachtem Ellwangen, Kl. Aten, mehrere Entschädigungsforderungen aus einem Afterpachte betr., wurde unter Compensation der Unkosten theils confirmatorie, theils reformatorie erkannt. Stuttgart, den 26. Jan. 1813.

3) In der Rechts-Sache des Saifensieders Jakob Hofmeister zu Rottenburg, Kl. gegen die Freiherrl. v. Raßlerische Vormundschaft, Bekl. Entschädigung aus einem Pacht-Contrakt betr., wurde auf Beweis erkannt. Ib. eod.

4) In der Ations-Sache von Calw zwischen Schultheiß Johann Michael Schrot et Cons. von Altburg, Bekl. Anten und Benjamin Lorcher et Cons. von da, Kl. Aten, eine Bronnenstreitigkeit betr., wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 29. Jan.

5) In der seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bei dem vormaligen Kais. Reichshofrath, und per mod. deleg. bei dem vormaligen Ritterkanton Kocher, so wie zum Theil bei den Anspacher Justizbehörden anhängig gewesenen, und hierauf an das Königl. Ober-Justiz-Collegium übergegangenen Debitsache der Freiherrn von Holz auf Alsdorf, ist von dem Kön. Ober-Justiz-Collegium zwischen dem jeztlebenden Freiherrn Eberhard Gottfried von Holz und der gegen ihn aufgetretenen Creditorschaft ein allgemeiner Zahlungs- und resp. Nachlaß-Vergleich zu Stande gebracht, und sub hod. förmlich bestätigt worden. Stuttgart, den 8 Febr. 1813.

6) In der Ations-Sache von Ludwigsburg zwischen dem Freiherrn v. Wächter als Mit-Entrepreneur der vormals daselbst bestandenen Bijouterie-Fabrik, Bekl. Anten und der ehemaligen Rentkammer, jezt Königl. Finanz-Departement, Section der Krondomainen, Kl. Aten, eine Darlehens-Forderung betreffend, wurde desertorie erkannt, cum condemnatione Antis in expensas. Ib. eod.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 11. Febr.

den Ordonanz-Offizier v. Künsberg zum Stabs-Rittmeister,

den Premier-Lieutenant des Cavallerie-Regiments Nr. 2. Leib-Chevauxleg. von Kahlden, den Second-Lieutenant des Cav. Regim. Nr. 4. Jäger König, v. Cassenove, und den Second-Lieutenant vom Cavall. Regim. Nr. 3. Jäger Herzog Louis Blattmacher, zu Rittern des Militair-Verdienst-Ordens zu ernennen allergn. geruht.

Durch ein allerhöchstes Decret vom 13. Febr. haben Se. Königl. Maj. bei der Königl. Armee folgende Beförderungen u. Versezungen vorzunehmen allergn. geruht:

Bei dem Infanterie-Regiment Nr. 1. Prinz Paul avanciren:

Stabshauptmann v. Khuon zum wirklichen Hauptmann,

der wieder eingetroffene Premier-Lieutenant v. Auer, zuvor beim 3ten Infant. Regim., und Premier-Lieutenant v. Waibel zu Stabs-Hauptleuten.

Bei dem Infant. Regim. Nr. 2. Herzog Wilhelm sind

Stabshauptmann v. Brunow zum wirklichen Hauptmann,

Premier-Lieutenant v. Lang, vom Infant. Regiment Nr. 6. Kronprinz, und

Premier-Lieutenant du Fay zu Stabs-Hauptleuten ernannt.

Bei dem Infant. Regiment Nr. 4. werden

der Stabs-Capitaine und bisherige Divisions-Adjutant v. Lesnire zum wirklichen Hauptmann,

Premier-Lieutenant v. Succow zum Stabshauptmann, und

bei dem Infanterie-Regiment Nr. 6. Kronprinz,

Stabs-Capitaine v. Holzschuher zum wirklichen Hauptmann, und

die Prem. Lieutenants v. Holleben u. v. Polland zu Stabskapitains ernannt.

Der wieder eingetroffene Major v. Berndes tritt bei dem Infant. Reg. Nr. 3. ein, wogegen Major v. Reinhardt von diesem Regiment zu dem Infant. Regiment Nr. 7. versezt ist.

Unterm 19. Febr. haben Se. Königl. Maj. den vormaligen Legations-Secretär in Carlsruhe, Hofacker, zum Secretär bei dem Kön. Criminal-Tribunal in Eßlingen allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Reskripts vom 12. Febr. die erledigte Stadtpfarrei Mänsingen dem Subdiaconus und Präceptor in Göppingen, M. Ziegler, und

die erledigte Pfarrei Geislingen, Diöcese Hall, dem Vikar Maier zu Stökenburg zu übertragen;

vermög allerhöchsten Reskripts vom 14. Febr. dem zur erledigten kathol. Patronat-Caplanei ad St. Verenam in Wurzach, Oberamts Leutkirch, nominirten Caplan Alois Klinzinger auf dem Gottesberg zu Wurzach, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, und

die erledigte katholische Pfarrei Oggelshausen, Oberamts Riedlingen, dem Caplan Schmid zu St. Michael in Mengen zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 12. Febr. dem Gerichtsverwandten Friedrich Redwiz von Malmsheim das Postamt Fürfeld allergnädigst übertragen.

Der Advokat und Senator v. Braunendal in Biberach ist als Königl. Notar aufgenommen, in dieser Eigenschaft verpflichtet, und bei dem Königl. Ober-Tribunal immatriculirt worden. Tübingen, den 15. Febr. 1813.

Heilbronn. Se. Königl. Maj. haben dem Sontheimer Schuzjuden Sohn, Isaak Löw, die nachgesuchte allergnädigste Erlaubniß ertheilt, den Namen Leopold Isar, führen zu dürfen. Welches um möglichsten Irrungen und Beeinträchtigungen des privatrechtlichen Interesse vorzubeugen, dem allerhöchsten Befehl vom 16. v. M. gemäs zur öffentlichen Wissenschaft gebracht wird. Den 3. Febr. 1813. K. Oberamt.

Ellwangen. Auf den Fruchtkästen der dissеitigen Beamtung ist ein nicht unbedeutendes Quantum Gersten von vorzüglicher guter Qualität, aus dem Ries zum Verkauf ausgesezt. Die Liebhaber können die Früchte täglich beaugenscheinigen, und mit unterzeichneter Beamtung einen Kauf abschliessen. Den 11. Febr. 1813. Kön. Land-Cameralverwaltung.

Kirchheim und Eßlingen. In folge eines von der 2ten Abtheilung Hochpreisl. Krondomänen-Section unterm 31. Dec. v. J. erlassenen allerhöchsten Decrets soll der dem Hospital Eßlingen zugehörige in der Denkendorfer Hut liegende sogenannte Hederlensberger Wald von 29 Morg. 1 Vrt.

salva ratificatione verkauft werden. Der Verkauf geschieht, je nachdem sich Liebhaber finden, Stükweise, oder im Ganzen, und wird Donnerstag den 4. Merz d. J. auf dem Rathhaus zu Plochingen im Weg des öffentlichen Aufstreichs statt haben. Der Kaufschilling wird zu Ziel sechs Monate nach erfolgter Ratification, und zu Ziel in drei verzinslichen Jahrszielern bezahlt. Die Liebhaber können den Wald täglich beaugenscheinigen, und sind sowohl die herrschaftlichen als hospitalischen Forstoffizianten angewiesen, ihnen solchen zu zeigen; sodann wollen sich dieselben gedachten Tags Morgens 9 Uhr an bemeldtem Ort einfinden, die weiteren Bedingungen vernehmen, und der Aufstreichs-Verhandlung anwohnen. Den 17. Febr. 1813. K. Oberforstamt Kirchheim und Stiftungs-Verwaltung Eßlingen.

Leonberg. Eßlingen. In Folge eines von der 3ten Abtheilung Hochpreisl. Krondomainen-Section unterm 31. Dec. v. J. erlassenen allerhöchsten Dekrets soll der dem Hospital Eßlingen zugehörige in der Degerlocher Huth liegende sogenannte Mauracher Wald von 80 Morgen 3 Vrtl. salva ratificatione verkauft werden. Der Verkauf geschieht, je nachdem sich Liebhaber finden, Stükweise oder im Ganzen, und wird Montag den 8. Merz d. J. auf dem Rathhause zu Möhringen im Wege des öffentlichen Aufstreichs statt haben. Der Kaufschilling wird zu Ziel sechs Monate nach erfolgter Ratification, und zu Ziel in drei verzinslichen Jahrszielern bezahlt. Die Liebhaber können den Wald täglich beaugenscheinigen, und sind sowohl die Königl. als Hospitalischen Forst-Offizianten angewiesen, ihnen solchen zu zeigen; sodann wollen sich dieselben gedachten Tags Morgens 9 Uhr an bemeldtem Ort einfinden, die weiteren Bedingungen vernehmen, und der Aufstreichs-Verhandlung anwohnen. Den 16. Febr. 1813. Oberforstamt Leonberg, und Stiftungs-Verwaltung Eßlingen.

Neuenstadt. Bei dissitigem Cameralamt ist ausser dem lezthin ausgesezten Kernen und Einkorn, auch ein Quantum Roggen, Dinkel und Haber successive zu verkaufen, und können sich die Liebhaber alle Tage bei unterzeichneter Behörde melden. Den 6. Febr. 1813. Kön. Cameralamt.

Neuhausen, auf den Fildern. Vermög allergnädigsten Befehls, Königl. Hof- u. Domainen-Kammer, vom 3. et praes. 6. Febr. wurde das Cameralamt Neuhausen legitimirt, auf den Königl. Fruchtkästen zu Neuhausen, Köngen und Pfauhausen ein Quantum Dinkel und Haber gegen gleich baare Bezahlung successive zu verkaufen. Den 6. Febr. 1813. K. Cameralamt.

Stammheim. Nach allergnädigstem Befehl vom 3. diß ist von den auf den Königl. Kästen zu Stammheim und Schwieberdingen vorräthigen Früchten, ein Quantum Rocken, Dinkel und Haber zum Verkauf ausgesezt worden. Welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 8. Febr. 1813. Kön. Cameralamt.

Eßlingen. Die hiesiger Stadt zugehörige Plienfaumühle mit 9 Mahl- und 1 Gerbgang, einem Stall und einem Gärtchen soll wieder frisch verlieben werden, da der Bestand auf Georgii 1813 zu Ende geht. Am Montag den 5. April d. J. Morgens 9 Uhr werden wir die Verleihung auf allhiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich vornehmen, und laden deßwegen alle gelernte Müller, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse als rechtliche und zuverläßige Männer ausweisen können, zu dieser Verhandlung ein. Die Bedingungen im Allgemeinen sind folgende: 1) der Müller darf an Milter den 16ten Theil erheben, 2) der Bestand dauert 6 Jahr, nemlich von Georgii 1813 bis dahin 18 .., 3) das Bestandgeld muß alle Monat bezahlt werden, 4) der Beständer muß neben der General-Hypothek eine Special-Caution von 2000 fl. entweder in Liegenschaft oder in baar Geld stellen, welches dann zu 5 pro Cent verzinnst werden wird. Den 5. Febr. 1813. Stadt-Magistrat allda.

Eßlingen. Der unterm 16. Okt. 1812. im öffentlichen Abstreich abgeschlossene Markungs-Vermessungs-Akkord ist nicht allergnädigst genehmiget worden. Dem allerhöchsten Befehl vom 28. Dec. 812 gemäs wollen wir nun dieses Geschäft nochmahls in Abstreich bringen, und haben zu dieser Verhandlung Donnerstag den 11. Merz d. J. bestimmt. Wir machen diese Verhandlung deswegen öffentlich bekannt, damit alle diejenige Feldmesser, welche sich diesem wichtigen Geschäft gewachsen fühlen, Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit beibringen, und Caution einlegen können, an diesem Tag, Morgens 8 Uhr auf allhiesigem Rathhaus erscheinen. Den 11. Febr. 1813. Stadtmagistrat.

Gaildorf. Das Königl. Hofgut zu Aichenrain, welches in den erforderlichen Maierei-Gebäuden, 1 Morg. 63 Ruth. Garten, 53 Morg. und 5 Ruthen Wiesen, 170 Morg. 69 Ruthen Acker,

und 126 Morg. 98 Ruthen Viehwaid bestehet, wird Montag den 8. Merz unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung auf 10 Jahre im öffentlichen Aufstreich verliehen werden, bei welcher Verhandlung die Liebhaber, welche sich in Absicht ihrer Aufführung und ökonomischen Kenntniße, so wie eines hinlänglichen Vermögens zu Leistung der Caution von 1000 fl. mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu legitimiren haben, an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr im Schloß zu Schmelzfeld erscheinen wollen. Zu diesem Bestand wird auch der erforderliche Viehstand gegen Zinns-Entrichtung überlassen. Den 4. Febr. 1813. Kön. Landvogtei-Steueramt am Kocher, und Cam. Verwaltung Gaildorf.

Geislingen. Wegen nicht erfolgter allerhöchster Ratification und geschehener Nachgebote werden nachstehende Sommer-Schaafweiden, deren Bestand zu Ende gegangen ist, an denen hienach benannten Tagen in den Orten selbst auf weitere 3 Jahre abermalen zur öffentlichen Verleihung gebracht werden, und zwar die Waiden 1) zu Türkheim mit 650 Stük Mittwoch den 10. Merz Vormittags 10 Uhr. 2) Zu Aufhausen mit 450 Stük Mittwoch den 10. Merz Nachmittags 1 Uhr. 3) Zu Reichenbach mit 550 Stük Donnerstag den 11. Merz Vormittags 10 Uhr. 4) Zu Weissenstein mit 300 Stük Freitag den 12. Merz Vormittags 10 Uhr. Die Pachtliebhaber können sich daher an den bestimmten Tagen und Orten einfinden, wo ihnen die nähere Bedingungen werden bekannt gemacht werden. Den 6. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Wangen, Landvogtei am Bodensee. Unterzeichnetes Oberamt und Magistrat sehen sich veranlaßt, nachstehende städtische Realitäten Donnerstag den 4. Merz d. J. unter vortheilhaften Bedingungen neuerdings auf 6 bis 9 Jahre im Aufstreich zu verpachten, und haben deshalb die hiezu Lusttragende Pächter gedachten Tag Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhaus zu erscheinen, und ihre Pachtfähigkeit zu erweisen. Die zu verpachtende Objekte sind: 1) die Sägmühle auf der sogenannten Au nächst der Stadt, welche besteht in einem wohleingerichteten Säggebäude u. einem zunächst an demselben aufgebauten kleinen einstockigen Häuschen, worinn ein Arbeitszimmer für den Säger angebracht ist. 2) Der Ziegelstadel vor dem Jänner Thor und die zu demselben gehörigen Gebäude, als a) ein 2stokigtes gemauertes Haus mit Ziegeldach zur Wohnung des Zieglers, b) ein gemauerter 2stockiger Stadel und Anhäng-Schopf mit Ziegeldach; c) ein Ziegelstadel mit Ziegeldach samt gehöriger Einrichtung zu Bearbeitung der Ziegelwaaren; d) das Ziegelofengebäude, worinn sich zugleich hinlänglicher Raum zur Behältniß der gebrannten Ziegelwaaren befindet; e) ein besonderer Kalkofen und Kalkbehältnisgebäude. Ferner gehören dazu Grundstücke: a) zwei Gärtchen beim Haus ½ Jauchert und 26 Rth. groß: b) eine Leimgrube zu Humbrechts, und c) eine Leimgrube zu Deuchelried, wobei noch besonders bemerkt wird, daß im Durchschnitt jährlich 60,000 Stük Ziegelstein, Hohlziegel, Besetz- u. Ziegel-Platten fabricirt worden, welche Anzahl auf den Fall, daß diese Waaren wieder stärker gesucht werden, verdoppelt werden könnte, ohne den Leimgruben Schaden zu thun. Den 3. Febr. 1813. Kön. Oberamt und Magistrat.

Heidenheim. Da auch in hiesigem Oberamt die Conscriptions-Revision vom 1 bis 6 Merz vorgenommen wird: so werden alle abwesende Conscriptionspflichtige vom 18 bis 25 Jahr aufgerufen, auf diese Zeit in ihrem Heimwesen zu erscheinen, und alle obrigkeitliche Behörden werden ersucht, solche nach Haus zu weisen. Den 10. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Marbach. Die Conscriptionspflichtige des disseitigen Oberamts vom 18 bis 25 Jahren, die nicht gesezlich vom persönlichen Erscheinen befreit sind, haben sich bis auf den 1. Merz d. J. zu Hause einzufinden, und sich bei der Jahrsmusterung zu stellen. Alle obrigkeitliche Behörden werden ersucht, diejenige, die diesem Aufruf nicht selbst Folge leisten würden, auszuweisen. Den 10. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Nach einem allerhöchsten Decret vom 20. Jan. d. J. soll die Jahrs-Musterung in hiesigem Oberamt am 1. Merz l. J. ihren Anfang nehmen. Es werden daher alle abwesende Conscriptionspflichtige vom 18 bis 25 Jahres-Alter hiermit aufgefordert, sich längstens bis zum 1. Merz nach Hause zurük zu begeben, und bei der Musterung gebührend einzufinden, widrigenfalls sie die auf ihr ungehorsames Ausbleiben gesezten Strafen zu gewärtigen haben. Zugleich werden auch die Königl. Justiz- und Polizei-Behörden hiermit geziemend ersucht, die in ihren Bezirken sich aufhaltende Militairpflichtige aus dem hiesigen Oberamt nach Hause zurükzuweisen, und ihnen ohne

Vorlegung eines neuen Certifikats keinen Aufenthalt mehr zu gestatten. Den 6. Febr. 1813.
Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Nach neuerer Anordnung wird die Conscription zu Anfang des Merz d. J. vorgenommen werden. Die Conscriptionspflichtige, welche nach den bereits bekannt gemachten Bestimmungen bei der Conscription sich persönlich zu stellen haben, haben sich am 28. Febr. in ihrem Geburtsort unfehlbar einzufinden. Den 10. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Oberndorf. Einem ergangenen allergnädigsten Befehl zu Folge wird die Musterung in dem hiesigen Oberamt den 1. Merz den Anfang nehmen. Sämtliche abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche am 1. April d. J. das 17te Jahr zurüklegen, oder das 26ste noch nicht erreicht haben, werden daher bei Vermeidung der gesezlichen Strafen aufgefordert, sich bis den 28. d. Mon. unfehlbar in ihrem Heimwesen einzufinden, um der Musterung anwohnen zu können. Zugleich werden alle Hoch-Wohllöbl. Obrigkeiten ersucht, die in ihren Amtsbezirken befindliche dergleichen Individuen des hiesigen Oberamts nach Hause zu weisen. Den 9. Febr. K. Oberamt.

Oehringen. In Beziehung auf die unterm 12. Dec. vor. J. erlassene Vorladung der Conscriptionspflichtigen zur Jahrsmusterung, welche aber wegen eingetretener Hinderniß bisher nicht hat vorgenommen werden können, wird sämtlichen Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts, welche am 1. April 1813 das 18te Jahr zurükgelegt und das 25te Jahr noch nicht erreicht haben, hiermit aufgegeben, sich zu Ende dieses Monats in ihrem Heimwesen einzufinden, um sich bei der Jahrs-Musterung, welche mit dem 1. Merz anfangt, stellen zu können. Sie werden insbesondere aufgefordert, diesem Aufruf um so mehr Folge zu leisten, als ihre Abwesenheit bei der nächsten Musterung als Ungehorsam betrachtet, und nach der Strenge der Gesezе bestraft werden würde. Die Königl. Hochlöbl. Oberamter und sonstige Polizei-Behörden werden ersucht, die in ihren Amtsbezirken sich aufhaltende aus disseitigem Oberamt gebürtige Conscriptionspflichtige, welche in dem obenbemerkten Alter stehen, in ihren Geburtsort zurükzuweisen, um sich gleich bei der Musterung stellen zu können, und nachher keinen, ohne ein neues Certificat zu dulden. Den 8. Febr. 1813. K. Oberamt.

Rottenburg am Nekar. Die heurige Musterung der Militairpflichtigen wird den 1. Merz d. J. ihren Anfang nehmen. Alle von Haus abwesende Conscribirte des disseitigen Oberamtsbezirks vom zurükgelegten 18 bis zum noch nicht vollendeten 25 Jahr werden daher aufgefordert, längstens bis zum 28. Febr. sich nach Haus zu begeben, und bei der Musterung gehörig zu stellen, oder im entgegengesezten Fall der gesezlichen Strafen sich zu gewärtigen. Zugleich werden alle obrigkeitliche Behörden ersucht, die aus dem hiesigen Oberamts-Bezirk gebürtige junge Leute von dem gedachten Alter nach Haus zu verweisen, und jeden, der sich nach dem 15. Merz d. J. ohne ein neues oberamtliches Certifikat antreffen lassen wird, arretiren, und hieher ausliefern zu lassen. Den 9. Febr. 1813.
Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Nach Abänderung des vorigen Termins der Jahrs-Musterung wird diese heuer erst den 1. Merz ihren Anfang nehmen, wozu nun die abwesenden Conscribirte des hiesigen Oberamts von 18 bis 25 Jahren, welche nemlich bis den 1ten April (ausschlieslich 1813. das 18te Jahr erfüllen, und welche bis dahin das 25 Jahr noch nicht zurüklegen, unter der Verwarnung einberufen werden, daß die ausbleibenden nachgehends überall im Königreich arretirt, und als Ungehorsame behandelt werden sollen. Den 9. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Urach. Die Jahrs-Musterung der Conscriptionspflichtigen hiesigen Oberamts wird vom 1 bis 6. Merz vorgenommen werden, daher diejenige, welche vom 1. April 1788 bis 31. Merz 1795. gebohren sind, mit dem 1. April 1813. das 25 Jahr ihres Alters noch nicht vollendet, das 18 Jahr aber angetreten haben, aufgerufen werden, spätestens bis den 28. Febr. in ihrem Heimwesen einzutreffen. Diejenige, welche durch das Gesez vom persönlichen Erscheinen dispensirt sind, haben die nöthige Urkunden auf gemelte Zeit einzuschiken. Zugleich werden alle obrigkeitliche Behörden ersucht, den Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts ohne neue Certifikate keinen weiteren Aufenthalt zu gestatten. Den 13. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage.)

Beilage zu Nro. 9.

des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1813.

Aalen. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche theils in der Musterung von 1812. erstmals nicht erschienen sind, theils nach solcher sich ohne obrigkeitliche Erlaubnis entfernten, theils (obgleich wegen 25jährigen und weitern Alters nicht zum persönlichen Erscheinen bei der Musterung verpflichtet) sich ohne solche Erlaubnis von ihren Wohnorten entfernt haben, und welche sämtlich noch gegenwärtig unbekannten Aufenthalts abwesend sind, werden hiemit aufgefordert, binnen der nächsten 4 Monaten vor dem Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls sie die in den neuesten Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen des Vermögens-Verlustes und einer 16jährigen Dienstverpflichtung zu gewärtigen haben. Zum zweitenmal: Johs. Kurz von Unterkochen. Zum erstenmal: Joh. Ge. Horn, von Essingen. Anton Holl von Schechingen. Joh. Ulrich Meisner von Oberkochen. Matthäus Stegmaier von Essingen. Jos. Walter von Reichertshofen. Ge. Jak. Ulmer von Leinroden. Baltas Grupp von Essingen.

Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Nachstehende zur Aushebung bezeichnete Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, deren Aufenthalts-Ort unbekannt ist, werden andurch aufgefordert, sich ohne Verzug hieher zu begeben, und bei unterzeichneter Stelle zu melden, oder der Confiscation ihres Vermögens und weiterer Strafe gewärtig zu seyn, als von Freudenstadt: Joh. Friedr. Hilsinger, Weberschmid. Joh. Ludw. Stufft, Metzger. Joh. Carl Erhard, Bierbrauer. Von Baiersbronn: Adam Wirth, Schreiner. Matth. Eilber, Maurer. Von Dornstetten: Jak. Friedrich Dollinger, Schneider. Von Glatten: Matth. Göz, Zimmermann. Von Kälberbronn: Johann Mich. Brösamle, Kiefer.

Kön. Oberamt.

Herrenberg. Die zur Aushebung designirte Militairpflichtige des hiesigen Oberamts haben sich von Haus entfernt, und bis jezt von ihren Aufenthaltsorten keine Nachricht gegeben, und zwar: Andr. Bühler, Metzger, und Joh. Ulrich Zinnßer, von Gärtringen. Johs. Reichert von Nufringen. Joh. Nepomuk Wellhäuser von Oberndorf, und Albrecht Strohäker von Reusten. Da nun dieselbe bei der in voriger Woche vorgegangenen Aushebung die Reihe getroffen haben würde, so werden sie hiemit bei Confiscation ihres Vermögens aufgefordert, sich ungesäumt in ihr Heimwesen zu begeben, und über ihre Abwesenheit zu verantworten. Zugleich werden sämtliche Königl. Stellen geziemend ersucht, sich im Betretungsfall zu arretiren und hieher auszuliefern. Den 16. Jan. 1813.

Kön. Oberamt.

Herrenberg. Der zur Aushebung designirte Militairpflichtige Johann Christian Klein von Gültstein, hiesigen Oberamts, hat sich von Haus entfernt, und bis jezt von seinem Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Da nun denselben bei der am gestrigen Tag vorgegangenen Aushebung die Reihe getroffen haben würde, so wird er hiemit bei Confiscation seines Vermögens aufgefordert, sich ungesäumt in sein Heimwesen zu begeben, und über seine Abwesenheit zu verantworten. Zugleich werden sämtliche Königl. Stellen geziemend ersucht, ihn im Betretungsfall zu arretiren und hieher auszuliefern. Den 26. Jan. 1813.

Kön. Oberamt.

Herrenberg. Die zur Aushebung designirte Militairpflichtige des hiesigen Oberamts sind von Hauß unbekannt wo, abwesend, und zwar Johann Jak. Kümmerle, Metzger von Gärtringen.

Johs. Reichert, Bek von Rufringen, und Christoph Schnaith, Metzger von Unterieſingen. Sie werden daher aufgefordert ſich ſchleunigſt nach Haus zu begeben, alle obrigkeitliche Behörden aber erſucht, ſie als ungehorſam abweſend zu arretiren und hieher transportiren zu laſſen. Oberamt.

Herrenberg. Die hienach genannte Militairpflichtige, hieſigen Oberamts werden hiemit bei Vermeldung der in der Conſcriptions-Ordnung beſtimmten Strafen abermalen aufgerufen, binnen 4 Monaten bei hieſigem Oberamt zu erſcheinen, und ſich wegen ihrer Abweſenheit zu verantworten, und zwar diejenige, deren Vermögen bereits zur Confiscation notirt iſt, unter Androhung der wirklichen Confiscation. Zum Dritten- und letztenmal von der Oberamtsſtadt Herrenberg: Ludwig Fried. Igel, Apotheker. Jak. Fried. Klink, Wagner. Joh. Gottl. Gerlach, Rotgerber. Von den Amts-Orten: Von Altingen: Johs. Lanz, Striker. Von Bondorf: Johann Jak. Schurer, Schuſter. Von Kuppingen: Benjamin Friedrich Chriſtoph Hartmann, Kaufmann. Von Oberiettingen: Jak. Friedr. Boſſlinger, Bierbrauer. Von Pfäffingen: Joh. Martin Lauer, Schreiner.

Zum zweitenmal unter derſelben Bedrohung. Von Herrenberg: Andr. Gottl. Gak, Schneider. Gottl. Fried. Binder, Biersieder. Chriſt. Fried. Vogel, Schuſter. Gottl. Fried. Leirer, Schuſter. Von den Amtsorten. Von Affſtett: Johann Ge. Kohler, Tuchmacher. Jak. Kohler, Schumacher. Von Altingen: Franz Joſeph Geiger, Sattler. Steph. Mikeler, Porcellanfabrikant. Von Bondorf: Joh. Jak. Dupper, Metzger. Von Gärtringen: Jak. Maſt, Maurer. Jak. Hänuerlen, Baurenknecht. Johs. Sattler, Schumacher. Johs. Kümmerlen, Bauer. Joh. Pet. Röhm, Weber. Joh. Jak. Eipperlen, Sattler. Joh. Jak. Supper, Weber. Phil. Jak. Gutmann, Schuſter. Von Gültſtein: Joh. Fried. Wilhelm, Metzger. Iman. Fried. Rotter, Schuſter. Joh. Jak. Supper. Joh. Mart. Breitmaier, Schneider. Joh. Martin Rotter, Striker. Von Hagelloch: Joh. Chriſt. Eberhardt, Bek. Von Haslach: Johann Fried. Wagner, Schuſter. Von Hildrizhauſen: Joh. Jak. Rotter, Bek. Joh. Dav. Waker, Chirurgus. Joh. Fried. Wichtermann, Metzger. Joh. Conr. Eberlen, Schuſter. Von Kuppingen: Joh. Mich. Rotter, Bauer. Joh. Ge. Bek, Schmid. Von Mönchberg: Joh. Martin Schäberlen, [illegible] Johann Jakob Schäberlen, Schuſter. Johs. Schäberlen, Schneider. Von Unterieſingen: Jak. Kübler, Taglöhner. Conr. Sailer, Baurenknecht. Johann Ge. Keuler, Schneider. Chriſt. Sindlinger, Kieſer. Von Pfäffingen: Ludw. Hirth, Taglöhner. Von Poltringen: Aloiſius Haar. Bonifacius Wolff, Zimmermann. Von Reuſten: Abrah. Schneider, Strumpfweber. Joh. Heinr. Strohbeker, Schneider. Joh. Mich. Reichert, Ziegler. Von Rohrau: Joh. Ge. Schmid, Schneider. Joh. Ge. Ruoff, Schreiner. Gabr. Bühler, Bek. Conrad Kienzle, Bek. Von Unterieſingen: Ge. Fried. Wörner, Striker. Joh. Ge. Schnaith, Metzger. Von Unteröſchelbronn: Joh. Jak. Bräuning, Schmid. Joh. Mart. Raiſch, Schmid.

Zum Drittenmal mit der Bemerkung, daß das bereits annotirte Vermögen ſodann confiſcirt werde. Von Herrenberg: Ernſt Fried. Pfaffien. Chriſtian Ferdin. Leirer, Buchbinder. Johann Gottl. Kayſer, Chirurgus. Joh. Fried. Hartmann, Schneider. Joh. Chriſt. Ferd. König, Sattler. Joh. Conr. Muthardt, Rotgerber. Joh. Ge. Morhardt, Metzger. Johann Fried. Vögele. Von Affſtett: Conr. Kohler, Schuſter. Von Altingen: Johs. Henne, Weber. Joh. Michael Haar, Wagner. Johs. Gulden, Müller. Johann Pet. Beeb, Müller. Jak. Henne, Zimmermann. Fidel Lanz, Schuſter. Von Entringen: Joh. Martin Baumann, Striker. Ernſt Ferdinand Marz, Wagner. Fried. Wilh. Wolff, Bek. Joh. Ge. Schlichter, Schuſter. Nikolaus Jak. Löſer, Schuſter. Joh. Ge. Kraus, Schneider. Joh. Adam Mohl, Sailer. Johs. Kuch. Von Gärtringen: Jakob Motteler, Bauer. Joh. Jakob Schumacher, Zimmermann. Von Gültſtein: Ludw. Fried. Wanner, Handlungs-Commis. Ferdin. Binder, Baurenknecht. Johann Ge. Maier, Weber. Von Hagelloch: Joh. Wilh. Koch, Schneider. Joh. Ge. Schnek, Schuſter. Joh. Chriſtoph Schnek, Bek. Von Hildrizhauſen: Joh. Ge. Keppler, Strumpfweber. Von Kuppingen: Joh. Jak. Widmaier. Hieronimus Roſler, Bauer. Johannes Schuierle, Zimmermann. Von Mönchberg: Conr Kegreiß, Schneider. Von Mözingen: Johs. Sautter, Schmid. Jak. Bauer, Maurer. Martin Zinſer, Schuſter. Chriſtian Teufel. Joh. Ge. Teufel, Schmid. Von Rufringen: Jak. Marquart, Bek. Jakob Supper, Maurer. Joh. Michael

Reichert, Tuchmacher. Johs. Besler, Bek. Joh. Michel Seiz, Tuchmacher. Von Oberndorff: Simon Schibel. Von Oberöschelbronn: Joh. Martin Mokler, Schreiner. Gottl. Rauschenberger, Weber. Jak. Andr. Rauschenberger, Zimmermann. Von Pfäffingen: Johann Conr. Weppert, Zimmermann. Jak. Göhring, Bek. Jak. Müller, Bauer. Von Poltringen: Ignaz Beck, Bauer. Zacharias Bisinger, Bek. Valent. Kittel. Matth. Rausch. Steph. Baumann, Strikker. Von Reusten: Joh. Martin Pfeiffer, Müllerknecht. Von Robren: Gabriel Ruoff, Tuchmacher. Von Thailfingen: Joh. Ge. Reichert, Bek. Steph. Messerschmid, Schuster. Von Unterjettingen: Lorenz Bauer, Weber. Michael Riethammer, Schuster. Jakob Rinderknecht, Wagner. Joh. Mich. Bröjamle. Von Unteröschelbronn: Joh. Frid. Rempp, Schmid.

Kön. Oberamt.

Künzelsau. Der Conscriptionspflichtige Schaafknecht Georg Peter Friz von Heimhausen, welcher sich ohne Erlaubniß entfernt hat, wird andurch aufgefordert, sich unverzüglich bei dem Oberamt zu stellen, widrigenfalls nach den Conscriptions-Gesezen gegen ihn verfahren wird. Hochlöbl. Oberämter und Ortsvorsteher werden ersucht, denselben auf Betreten anzuhalten und hieher einliefern zu lassen.

Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Zu den Aushebungen in den Monaten Januar und Febr. 1813. waren folgende Conscribirte designirt, und zum Erscheinen verbunden, als von Reuttlingen: Ulrich Albrecht Finkh, Kaufmann. Joh. Martin Hocht, Schreiner. Johs. Votteler, Weingärtner. Johs. Gekeler, Rotgerber. Johs. Maier, Schuster. Von Pfullingen: Joh. Ge. Keppler, Schmid. Phil. Conr. Hartmann, Buchdruker. Von Hinterweiler: Joh. Jakob Renz. Von Holzelfingen: Joh. Georg Eißler. Da sie aber ausgeblieben sind, und ungehorsamer Weise ihren Aufenthaltsort nicht angezeigt haben; so werden sie hiemit aufgerufen, sogleich in ihre Geburtsorte zurükzukehren, und sich des weitern zu gewärtigen. Zugleich werden alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten geziemend ersucht, gedachte Conscriptionspflichtige, wenn sie sich betreten ließen, unterzeichneter Stelle einzuliefern.

Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Da nachbemerkte Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche nach Promulgation der Conscript. Ordnung von 1806. aber vor der neueren von 1809 sich entfernt haben, deren Vermögen, weil sie auf die erlassene 3malige Citation nicht zurük gekommen sind, bereits annotirt ist, und der mit dieser Anzeige erfolgten 1ten und 2ten Citation wieder nicht gefolgt haben, so werden sie unter Bedrohung der Confiscation desselben hiemit zum dritten- und leztenmal aufgefordert, nemlich von Gros-Engstingen: Michael Wälder, Schäfer. Aloisius Binder, Hafner. Von Holzelfingen: Joh. Fried. Gekeler, Bauer. Johs. Gekeler, Schuster. Von Honau: Daniel Stahleker, Schneider. Von Kleinengstingen: Gottl. Spohn, Schuster. Von Oberhausen: Johs. Reif, Weber. Von Pfullingen: Ge. Ferdin. Volk, Bek. Joh. Ge. Tröster, Schmid. Jak. Fried. Seiz, Zimmermann. Joh. Ludw. Schwille, Papierer. Ludwig Jak. Keppeler, Schuster. Joh. Fried. Rau, Schneider.

Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Da nachbemerkte Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts nach Promulgation der Conscriptions-Ordnung von 1806, aber vor der neuern von 1809. sich entfernt haben, deren Vermögen, weil sie auf die sie erlassene 3malige Citation nicht zurükgekommen sind, bereits annotirt ist, und der mit dieser Anzeige erfolgten ersten Citation wieder nicht gefolgt haben, so werden sie unter Bedrohung der Confiscation desselben hiemit zum 2tenmal zur Rükkehr und zur Ausbringung ihrer Vertheidigungs-Gründe innerhalb 4 Monaten aufgefordert, von Reutlingen: Joh. Jakob Gekeler, Weisgerber. Dan. Kaufmann, Kaufmann. Johann Ludwig Gekeler, Weisgerber. Von Bezingen: Jakob Sanz, Schuster. Von Willmandingen: Joh. Ge. Reurer, Zimmermann. Johs. Sautter, Schmid.

Kön. Oberamt.

Spaichingen. Bei nachstehenden Conscriptionspflichtigen von dem hiesigen Oberamt, welche nach Emanirung der Königl. Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. ohne Erlaubniß sich von Hause entfernt, und sich der 3malig öffentl. Vorladung ungeachtet, bisher nicht wieder eingefunden haben, ist die Annotation ihres Vermögens eingetreten, wovon dieselbe hiemit unter der Androhung

benachrichtiget werden, daß, woferne sie sich a dato innerhalb 4 Monaten nicht vor Oberamt stellen, und ihr Ausbleiben rechtfertigen, ihr Vermögen confiscirt werde, und werden demnach zum drittenmal vorgeladen: Von Aldingen: Fried. Gulde, Weber. Jakob Gruler, Weber.

Kön. Oberamt.

Wangen, Landvogtei am Bodensee. Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche zu der vorgegangenen Aushebung designirt waren, und auf Wanderung abwesend sind, werden hiedurch aufgefordert, bei zu gewärtigen habender strenger Strafe, sich unverzüglich vor hiesigem Oberamt zu stellen und ihren Unterthanenpflichten nachzukommen; als Joh. Carl Thomann, Kiefer; und Joh. Ge. Schleicher, Kaminfeger von Jßny. Franz Joseph Ebenhoch von Neutrauchburg, und Joh. Baptist Hager von Hagenweiler, beede Bauern. Zugleich werden sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Civil-Behörden ersucht, vorbenannte Cantonisten auf Betreten anher liefern zu lassen. Kön. Oberamt.

Blaubeuren. Georg Staudenmayer, Bürger und Weber von Bermaringen, hiesigen Oberamts, welcher durch den neuesten Staats-Vertrag mit der Krone Baiern in das Württembergische Unterthanen-Verhältniß übergetreten ist, wird hiemit auf Befehl der Königl. Section der innern Administration aufgefordert, sich bei Vermeidung der Confiscation seines bereits mit Sequester belegten Vermögens inner des nächsten halben Jahrs bei der unterzeichneten Stelle persönlich einzufinden, und über seine bisherige Abwesenheit sich zu verantworten. Den 20. Jan. 1813.

Kön. Oberamt.

Rottweil. Vermög allerhöchsten Befehls wurde Maurer und Steinhauer Johann Georg Knof von Thäbingen gebürtig, im Monat Jun. vor. J. in seinen bisherigen Aufenthaltsort nach Reiben im Kais. Französischen mit dem Bedrohen transportirt, daß wenn er wieder die Königliche Staaten betreten werde, er als Vagant werde behandelt werden. Da nun derselbe sich demungeachtet wieder in das Königreich Württemberg eingeschlichen hat, und vermuthlich zwecklos herum läuft, so werden die Königl. Polizei-Behörden ersucht, diesen Vaganten im Betretungsfall anhero auszuliefern. Den 2. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Ausgewiesene.

Riedlingen. Die Juden, Simon Philipp von Naretsch in England, und Philipp Simon aus Amsterdam, welche dahier wegen Diebstahls-Bezicht in Verhaft und Untersuchung gekommen sind, wurden in Gemäsheit eines allerhöchsten Dekrets Königl. Criminal-Tribunals vom 25. Jan. d. J. mit der nachdrüklichen Warnung aus den Königl. Staaten ausgewiesen, daß solche bei schwerer Strafe nie wieder von ihnen betreten werden sollen. Signalements:

1) Simon Philipp, Jude, von Naretsch in England gebürtig, 29 J. alt, verheurathet, mißt 3 Zoll 5 Linien, ist hagerer Statur, hat ein länglichtes Angesicht, blaße Gesichtsfarbe, schwarze Haare, dergleichen Augbraunen, niedere Stirne, braune Augen, gerade spizige Nase, etwas weiten Mund, schmale Lippen, volle Wangen, rundes Kinn, starken schwarz mit etwas rothen Haaren vermischten Bart, schwache Schultern, gerade Beine, und sonst kein sichtbares Gebrechen. Derselbe trägt einen grüntüchenen Ueberrok mit dergleichen kleinen Knöpfen zu 2 Reihen, ein rothes mit gelben Streifen versehenes Halstuch, gelb gestreifte manchesterne Weste, schwarz manchesterne lange Beinkleider, Stiefel, und einen schwarzen runden Filzhut.

2) Philipp Simon, Jude, von Amsterdam in Holland, 25 Jahr alt, verheurathet, mißt 8 Zoll, ist mittlerer Statur, hat ein länglichtes Angesicht, bräunlichte Gesichtsfarbe, braune Haare, schwärzlichte Augbraunen, braune Augen, hohe gewölbte Stirne, etwas grosse gebogene Nase, mittlern Mund, blaße Lippen, halbvolle Wangen, spiziges Kinn, mittelmäsigen schwarzlichten Bart, mittlere Schultern, gerade Beine, sonst kein sichtbares Gebrechen. Ueber dem rechten Auge hat Philipp Simon eine Narbe von einem Fall herrührend. Derselbe trägt einen grüntüchenen Frak mit gelben Knöpfen zu 2 Reihen, ein rothes Halstuch mit gelben Streifen, grüne mit dunklern gleichfarbigen Knöpfen versehene manchesterne Weste, aschgraue ins Violetfarbe spielende manchesterne lange Beinkleider, Stiefel, und einen runden schwarzen Filzhut. Den 3. Febr. 1813. K. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 27. Febr.

Die Termine der diesjährigen Prüfungen der Supplikanten um die Erlaubnis zum Studium der Rechte, der Cameral-Wissenschaften, der Medicin und höhern Chirurgie betr. d. d. 25. Febr. 1813.

Vermöge der in dem Regierungs-Blatt von 1812. Nr. 4. und 33. bekannt gemachten Anordnung sind die Termine zu Haltung der allergnädigst vorgeschriebenen Prüfungen der Supplikanten um die Erlaubniß zum Studium der Rechte, der Cameral-Wissenschaften, der Medicin und der höhern Chirurgie, bei der vor Ostern zu haltenden Prüfung auf den nächsten Dienstag nach dem Sonntag Lätare, und bei der vor dem Herbst zu haltenden, auf den dritten Montag vor Michaelis bestimmt.

In dem laufenden Jahre wird nach dieser Bestimmung die erste Prüfung Dienstags den 30. Merz und die zweite Montags den 15. Sept. den Anfang nehmen. Es haben daher diejenigen, welche zu einer solchen Prüfung zugelassen zu werden wünschen, sich hiernach in Absicht auf die Eingabe ihrer diesfallsigen Bittschriften (wobei das in der Verordnung vom 8. Jan. 1812. Staats- und Regier. Blatt von 1812. Nr. 4. Vorgeschriebene zu beobachten ist) zu richten.

Kön. Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten. Jasmund.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

1) In der an das Königl. Ober-Tribunal verwiesenen Appellations-Sache von dem Stadtgerichte zu Waiblingen, zwischen dem Lammwirth Curtlin daselbst, Vorbeklagten, Nachklägern, Appellanten, und dem Apotheker Ruthardt in Murrhardt, Vorklägern, Nachbeklagten, Appellaten, einen Heu-Lieferungs-Vertrag betreffend, wird auf eine, den Bescheid voriger Instanz theils bestätigende, theils abändernde Weise Beweis erkannt. Tübingen, den 11. Febr. 1813.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Section der Kron-Domänen, Beklagter, Appellantin, und dem Cameralamts-Substituten Sigel in Biberach, Klägern, Appellaten, einen Diäten-Rükstand betreffend, wird die, in Hinsicht auf ihre Förmlichkeiten hie-

her erwachsene Appellation, in Erwägung der materiellen Beschaffenheit der Sache, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde nicht angenommen, und Appellantischer Theil zu Erstattung der, dem Appellaten in dieser Instanz verursachten Kosten verurtheilt. Ib. eod.

3) In der Rechtssache zwischen verschiedenen Gläubigern Seiner Hoheit, des Herrn Herzog Ludwig, Klägern an einem, und dem gerichtlich bestellten und bevollmächtigten Curator der Debitmasse, Beklagten am andern Theil, werden die Kläger, in 6. heute eröffneten Urtheln, mit ihren, theils in Gemeinschaft unter sich, theils im Einzelnen, vorgebrachten und schriftlich verhandelten Eigenthums- und Absonderungs-Rechts-Ansprüchen an die Masse, abgewiesen, dieselben zu Liquidirung ihrer einzelnen Schuldforderungen, insofern diese noch nicht geschehen seyn sollte, unter Anberaumung einer zerstörlichen Frist, aufgefordert, und übrigens die, auf diese besondere Prozessual-Verhandlungen gegangene Kosten gegeneinander verglichen. Tübingen, den 18. Febr. 1813.

4) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen den Brüdern Anton, Michael, Ignaz und Mathias Frey zu Weigheim, Oberamts Tuttlingen, Beklagten, Appellanten, und deren Stiefvater, Johann Keefer daselbst, Klägern, Appellaten, die Taration eines Hofguts betreffend, wird die, nach ihren Formlichkeiten hieher erwachsene Appellation, in Hinsicht auf die materielle Beschaffenheit der Sache, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, nicht angenommen, und die Appellanten zur Erstattung der ihrem Gegentheil verursachten Prozeß-Kosten verurtheilt. Ib. eod.

Rechts-Erkenntnisse des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Rechts-Sache zwischen Franz Joseph Bengel zu Rotenburg, Kl., und dem Königl. Departement der Finanzen, Section der Krondomainen, Bekl. Entschädigung aus einer Mühlen-Pachtung betr., wurde dem Kläger der Beweis des durch die veränderte Einrichtung der Hospital-Oekonomie zu Ehingen angeblich erlittenen Schadens auferlegt, und derselbe zugleich mit seiner Entschädigungs-Forderung für den bezahlten Accis abgewiesen. Stuttgart, den 28. Jan. 1813.

2) In der Rechts-Sache zwischen Christoph Friedrich Benz, Beständer des herrschaftlichen Bierhauses zu Stuttgart, Kl. und der Königl. Section der Krondomainen, Bekl., Entschädigung wegen erhöhter Accise betreffend, wurde beklagter Theil von der Klage entbunden, und Kläger in die Prozeß-Kosten condemnirt. Ib. eod.

3) In der Appellations-Sache von Stuttgart zwischen der Königl. Section der Krondomainen, Kl. Antin, und den beiden Söhnen des verstorbenen Expeditions-Raths Hofmann, Christian Friedrich und Johann Benjamin Friedrich, Bekl. Aten, den Ersaz eines Taxrechnungs-Rests betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten bestätiget. Stuttgart, den 5. Febr. 1813.

4) In der Appellations-Sache von dem vormaligen Königl. Baierischen Landgericht Geislingen zwischen dem Rentbeamten Johann Hauser zu Elchingen, Beklagten Anten und Jakob Nies nebst Consorten zu Großfüssen, Kl. Aten, ein verlassenes

Flußbett, modo die Relevanz einiger Gegenbeweis-Artikel betreffend, wurde der Bescheid voriger Instanz bestätiget, und Bekl. Ant in die in dieser Instanz aufgegangenen Kosten verurtheilt. Ib. eod.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 10. Febr. 1813 wurden geschieden:

1) Carl August Stang, Bürger und Kaufmann zu Backnang, Kl. von Philippina Justina, geb. Bräunlin von Hohenstauffen, Göppinger Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Johann Michael Reiser, Bürger und Bauer zu Dekenpfronn, Calwer Oberamts, Kl., von Maria Agnes, geb. Paulus von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3) Wurde die Ehe zwischen Georg Ehret, Bürger und Schneider zu Bernek, Nagolder Oberamts, Kl. und Anna Barbara, geb. Gall von Spielberg, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. doli annullirt, und Bekl. in die Kosten verurtheilt.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 14. Febr.

den General-Major v. Brüsselle Kränklichkeit halber, so wie

den Oberst v. Cornotte zu pensioniren, und leztern bei dem Kön. Kriegs-Departement anzustellen,

den Obersten v. Neufer zum General-Major, und

den Obersten v. Stokmaier zum General-Major zu ernennen; und lezterem die leichte Infanterie-Brigade zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret v. 19. Febr. bei dem Kön. Infanterie-Regiment Nr. 7. folgende Avancements vorzunehmen allergnädigst geruht:

Zu wirklichen Hauptleuten sind befördert: die Stabs-Capitaine v. Arlt im Regiment, und v. Buhl, vom Regiment Nr. 8.

Zu Stabs-Capitains: die Prem. Lieutenants Schrank und Groos, beede vom Infant. Regiment Nr. 8.

Zu Second-Lieutenants: die Cadets, Romerio, vom Cavall. Regiment Nr. 5, Dragoner Kronprinz, und v. Helldorff.

Durch ein allerhöchstes Decret vom 20. Febr. haben Se. Königl. Maj. den Obersten v. Theobald vom 7ten Inf. Regiment allergnädigst zu pensioniren, und an dessen Stelle den Major v. Cammerer vom 8ten Infant. Regiment zum Bataillons-Commandeur zu ernennen,

die Premier-Lieutenants Backmeister vom 3ten, und Killmaier vom Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friderich,

die Lieutenants: Pommer und Baier vom 8ten, Bühl vom 3ten, Memminger vom 5ten, Hayd vom 1ten, Hauf vom 2ten, Sonntag vom 3ten, und Dietz vom 5ten Infant. Regim. Prinz Friderich, zum 7ten Inf. Regim. zu versezen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 21. Febr.

den Guide Wagner zum Second-Lieutenant beim Genie-Corps zu befördern,

den bisher beim Inf Regiment Nr. 7. eingetheilt gewesenen Premier Lieutenant Seeger, zum Inf. Regim. Nr. 3, v. Schweizer zum Inf. Regim. Nr. 5, Prinz Friderich, und den Second-Lieutenant v. Schmidt zu demselben Regt. zu versezen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 22. Febr. dem Obersten und Commandanten v. Stumpe zu Heilbronn, in Hinsicht seiner fünfzigjährigen treugeleisteten Dienste das Commandeurkreuz des Civil-Verdienstordens gnädigst zu verleihen,

den Second-Lieutenant Romerio vom 7ten zum 8ten Inf. Regim. zu versezen,

den bisher als Adjutant bei dem General-Lieuten. v. Wöllwarth angestellten Second-Lieutenant v. Wizleben beim Cavall. Regim. Nr. 2. Leib-Chevauxlegers einzutheilen,

den Cadet v. Bellnagel vom Cavall. Regim. Nr. 5. Dragoner Kronprinz zum Second-Lieutenant beim Cav. Regim. Nr. 2. Leib-Chevauxlegers,

den Cadet im Institut, v. Peyer zum Second-Lieutenant beim Cavall. Regim. Nr. 3. Jäger Herzog Louis, den Unteroffizier Rau vom Cav. Regim. Nr. 2. Leib-Chevauxlegers zum Second-Lieutenant beim Cav. Regim. Nr. 1. Prinz Adam, Chevauxlegers zu ernennen, auch

den Leib-Pages v. Lindner und v. Sturmfeder das Portd'epee zu ertheilen, allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben unterm 23. Febr. folgende Beförderungen und Versezungen in der Armee vorzunehmen allergn. geruht.

Bei der Cavallerie sind zu Second-Lieutenants ernannt:

Unteroffizier Bürger von der Garde zu Pferd, beim Reg. Nr. 1. Prinz Adam;

Quartiermeister Ruef vom Regim. Nr. 2. Leib-Chevauxleg., und Quartiermeister Blech vom Regim. Nr. 4. Jäger König, beide beim Regim. Nr. 5. Dragoner Kronprinz.

Bei der Infanterie:

Beim Regiment Nr. 1. Prinz Paul ist der bisherige Commandeur des zweiten Bataillons vom Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, Oberst v. Biberstein, zum Regiments-Commandeur, Hauptmann v. Fridensburg zum Major, Stabskapitain v. Rottenhof zum wirklichen Hauptmann, Premier-Lieutenant v. Baumbach zum Stabskapitain, Second-Lieutenant Wölkern zum Premier-Lieutenant, Unteroffizier Majer vom Regim. Nr. 8, zum Second-Lieutenant ernannt.

Zum Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm ist der zum Oberst-Lieutenant ernannte bisherige Major und Bataillons-Commandeur beim Regim. Nr. 3, v. Berndes, als solcher an die Stelle des verstorbenen Obersten v. Röder versezt, und avanciren bei diesem Regiment Stabshauptmann v. Butsch zum wirklichen Hauptmann, Premier-Lieutenant v. Wirth, vom Regim. Nr. 3. zum Stabs-Hauptmann.

Beim Regiment Nr. 3. werden Oberst-Lieutenant v. Wolfskehl vom Regiment Nr. 1. Prinz Paul, zum Bataillons-Commandeur, Hauptmann v. Hettler zum Major, Stabs-Hauptmann v. Sonnenberg zum wirklichen Hauptmann, Premier-Lieutenant v. Könneritz zum Stabshauptmann, Second-Lieutenant Milz zum Premier-Lieutenant, Quartiermeister Ulmer, vom Regim. Nr. 1. Prinz Paul, Quartiermeister Knoll und Unteroffizier Seiler, beide vom Regiment Nr. 3, und Unteroffizier Niethammer, vom Regim Nr. 8, zu Second-Lieutenants ernannt.

Beim Regiment Nr. 4. avancirt Quartiermeister Blech dieses Regiments, zum Second-Lieutenant.

Beim Regiment Nr. 5. Prinz Friderich sind der zum Oberst-Lieutenant ernannte Major v. Boxberg zum Bataillons-Commandeur, Hauptmann v. Koseritz, vom Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm, zum Major, und die Unteroffiziers Klein und Hensler, vom Regiment Nr. 8, zu Second-Lieutenants avancirt.

Beim Regiment Nr. 6. Kronprinz avanciren die Quartiermeister Heim und Pfau desselben Regiments, zu Second-Lieutenants.

Beim Regiment Nr. 8. avancirt Hauptmann de la Chevalerie zum Major, der dahin versezte Stabshauptmann v. Osterdinger zum Hauptmann, Unteroffizier Bischoff, von der Garde zu Fuß, zum Second-Lieutenant.

Auch wird Premier-Lieutenant Vollmer, vom Regim. Nr. 7. zu diesem Regiment versezt, und sind Stabskapitain v. Enzberg, Premier-Lieutenant Homburger und Second-Lieutenant Bär bei diesem Regiment eingetheilt.

Zu Obrist-Lieutenants sind ferner ernannt die Majors und Bataillons-Commandeurs, v. Cammerer beim Regiment Nr. 7, v. Maier beim Regiment Nr. 4, und v. Imhof beim Regiment Nr. 6. Kronprinz.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 23. Febr., zu Regiments-Quartiermeistern allergnädigst zu ernennen geruht:

Bei der Cavallerie

Regiment Nr. 2. Leibchevauxlegers, den bisherigen Regiments-Quartiermeister-Amtsverweser Cloß.

Regiment Nr. 4. Jäger König, den bisherigen Amtsverweser Weinland.

Bei der Artillerie: den bisherigen Kriegs-Commissaire Oettinger.

Bei der Infanterie:

Regiment Nr. 1. Prinz Paul, den bisherigen Amtsverweser Ströbel.

Regiment Nr. 4. den bisherigen Amtsverweser Weiß.

Regiment Nr. 10. leichte Infanterie, den bisherigen Amtsverweser Mittler, vom Regiment Nr. 9. leichte Infanterie König.

Auch haben Se. Königl. Maj. den Regiments-Quartiermeister Bek vom Inf. Regim. Nr. 5, Prinz Friderich, zum Infanterie-Regiment Nr. 7, und dagegen den Regiments-Quartiermeister Ritter von diesem zu jenem Regiment versezt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 22. Febr. dem zur kathol. Stadtpfarrei Ißny

nominirten Pfarr-Vicar Pfeiffer in Ober-Stadion die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Niederhosen, Diöcese Brackenheim, dem Pfarrer Schaudt in Erligheim zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 19. Febr.

die erledigte Förster-Stelle zu St. Johann, Uracher Oberforsts, dem Förster Stok von der Hut Mariaberg, ebendieses Oberforsts, und

die Försters-Stelle zu Mariaberg, dem Unterförster Häusler von der Schlechtbacher Hut, Engelberger Oberforsts, sodann

die erledigte Unterförsters-Stelle in der Pfullinger Hut, Oberforsts Urach, dem bisherigen Cabinets-Courier Schmid zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 19. Febr. das Postamt Balingen, dem Sohn der goldenen Adlerwirthin, Johann Jakob Roller daselbst allergnädigst übertragen.

Stuttgart. Ferner eingegangene Beiträge für verwundete Kön. Krieger:

durch das Oberstjägermeister-Amt über die bereits von mehreren Oberforstämtern eingeschikten Beiträge, noch weiter, von den Oberforstämtern Ellwangen 40 fl. — Neuenbürg 14 fl. 34 kr. — Zwiefalten 111 fl. 48 kr. — Altenstaig 60 fl. 6 kr. — Altdorf 90 fl. 36 kr. — Stromberg 62 fl. 57 kr. — Urach 46 fl. 57 kr. — —	426 fl.	58 kr.
von dem Oberamt Leonberg, über das bereits Eingeschikte, noch nachträglich — — — — —	13 fl.	8 kr.
durch Oberamts-Actuar Idler in Ludwigsburg von einer ungenannten Person — — — —	10 fl.	48 kr.
von Oberumgelder Rudhardt zu Stuttgart, und den Umgeldern seines Distrikts — — — —	9 fl.	30 kr.
von einem Württemberger im Auslande — —	50 fl.	
durch das Pfarramt Mezingen, Oberamts Urach, von der Schuljugend — — — — —	4 fl.	2 kr.
von dem Oberamt Saulgau — — — —	752 fl.	48 kr.
von einem Ungenannten in Basel — — —	66 fl.	
von dem Königl. Gensd'armerie-Corps — —	418 fl.	30 kr.

Wobei noch angefügt wird, daß unter den - nach der Anzeige vom 28. Jan. von dem Oberamt Waldsee eingekommenen Beiträgen, von der Pfarr-Gemeinde Schussenried 24 fl. begriffen sind. Den 18. Febr. 1813.

Weiter eingegangene Beiträge:

Durch den geheimen Secretaire des Kronprinzen, Königl. Hoheit, Bressand, von einem Ungenannten	50 fl.	

durch die Landvogtei am Rothenberg, über die von dem Oberamte Leonberg, u. den Einwohnern zu Weil der Stadt eingeſchikten Beiträge, noch weiter, von den Oberämtern Canſtadt 625 fl. 7 kr. — worunter 244 fl. 23 kr. von der Oberamtsſtadt, — Eßlingen 690 fl. 57 kr. Stuttgart 576 fl. 19 kr. — Waiblingen 381 fl. 23 kr. 2,273 fl. 46 kr.

von den Hütten-Offizianten und Laboranten im Friderichs- und Chriſtophsthale — — — — 83 fl. 39 kr.

von dem evangeliſchen Pfarrer im Oberamte Rottenburg 5 fl. 24 kr.

durch Decanats-Commiſſaire, Pfarrer Bekler in Brochenzell, von mehreren Geiſtlichen des Landkapitels Tettnang 25 fl.

durch Decan v. Reuchlin in Böblingen, von den Geiſtlichen und mehreren Schulen ſeiner Diöceſe 95 fl. 31 kr. ſodann von den Gemeinden Altdorf 15 fl. 54 kr. — Holzgerlingen 18 fl. 37 kr. — — — 130 fl. 2 kr.

Den 25. Febr. 1813. General-Lieutenant, Vice-Präſident des Königl. Kriegs-Departement. von Phull.

Böttingen. Vermög allerhöchſten Befehls ſollen die in Böttingen vorräthig liegende 14 Stük rothgeſtreifte Marmor-Blocke von verſchiedener Groſſe, worunter einige 3′ lang 3′ breit nnd 2′ dik ſind, im öffentlichen Aufſtreich verkauft werden. Es wird nun dieſes Vorhaben hiemit bekannt gemacht, und die etwaigen Liebhaber eingeladen, ſich Donnerſtag den 11. Merz d. J. auf dem Rathhaus zu Böttingen einzufinden, und der Verhandlung anzuwohnen. Den 18. Febr. 1813.

Kön. Cameralamt Münſingen.

Freudenthal. Bis den 1. Merz wird mit dem Verkauf des bedeutenden Vorraths an braunem Bier auf dem Königl. Maierei-Gut Rechentshofen der Anfang gemacht, und ſolches in gröſſern oder kleinern Quantitäten abgegeben werden. Der Preis deſſelben iſt zu Acht Kreuzer per Maas beſtimmt. Die Liebhaber können ſich in portofreien Briefen an die unterzeichnete Stelle wenden, und dürfen ſich einer vorzüglichen Qualität und prompten Beſorgung verſichert halten. Für die Zukunft wird daſelbſt auch weiſſes Bier gebraut, und von dieſem die Maas um Sechs Kreuzer abgegeben werden. Den 20. Febr. 1813. Kön. Cameralamt.

Balingen. Die Sommer-Schaafweide der Commun Erlaheim wird bis Montag den 8. Merz auf die 3 Jahrgänge 1813 bis 1815 im öffentlichen Aufſtreich verliehen werden, und erträgt ſolche auf den Jahrgang 1813 100 — auf die beide folgende Jahrgänge aber jedesmal 150 Stük. Die Pacht-Liebhaber werden nun aufgefordert, an erwähntem Tag ſich Morgens 9 Uhr bei der Verleihung einzufinden, und obrigkeitliche Zeugniſſe über ihr Prädikat und Vermögen, auch die erforderliche Meiſter- und Conceſſions-Briefe zum Pacht einer Schaafweide mitzubringen. Den 18. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Freudenſtadt. Durch ein allerhöchſtes Decret Königl. Recon-Domainen-Section vom 1ten dis ſind die unterzeichnete Stellen allergnädigſt angewieſen, die Königl. Ziegelhütte bei Freudenſtadt, welche in einem 2 ſtokigen Wohnhaus nebſt eingerichteter Scheuer und Stallung, auch einer beſonderen Brennhütte mit 2 Oefen beſtehet, und deren Beſtand ſich biernächſtens endiget, wiederum auf 3 oder 6 Jahre zu verleihen. Da nun zu dieſer Verhandlung Donnerſtag der 4. Merz d. J. feſtgeſezt iſt, ſo werden die allenfallſige Beſtands-Liebhaber hiemit eingeladen, ſich mit gültigen obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihr Vermögen und Prädikat verſehen gedachten Tags Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Freudenſtadt einzufinden. Den 16. Febr. 1813.

Kön. Landvogtei-Steueramt Schwarzwald und Cameralamt Freudenſtadt.

Mengen, Oberamts Saulgau. Die Sommer-Schaafweide der Stadt Mengen, welche 200 Stüke erträgt, wird am Dienstag den 9. Merz Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Mengen auf drei Jahre im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Den 8. Febr. 1813.

Kön. Oberamt Saulgau.

Mengen, Oberamts Saulgau. Der, der Stadt Mengen zugehörige bisher öde gelegene Allmand-Plaz, Kühburg genannt, an der Landstraße zwischen Mengen und Herbertingen, welcher gegen hundert Morgen im Meß hält, leicht urbar gemacht, nnd als Akerfeld und Wiesen benuzt werden kann, oder wenigstens 200 Stük Schaafe erträgt, wird am Dienstag den 9. Merz d. J. Nachmittags 2 Uhr, wenn sich Liebhaber zeigen, entweder zur Urbarmachung auf 12 Jahre oder als Schaafwaide auf 3 Jahre im Aufstreich verpachtet werden. Den 8. Febr. 1813. K. Oberamt Saulgau.

Saulgau. Die Sommer-Schaafwaide der Stadt Saulgau, welche 200 Stüke erträgt, wird Montag den 8. Merz d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus dahier, auf drei Jahre von Georgii l. J. an, im Aufstreich verpachtet werden. Die Liebhaber können die Bedingnisse täglich bei dem hiesigen Burgermeisteramt erfahren. Den 8. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Wilhelmskirch, Horgenzell. Vermög allerhöchsten Befehls soll das Pfarrwiddumgut zu Wilhelmskirch u. der Pfarrgarten zu Horgenzell unter Vorbehalt allergn. Ratification von Georgii d. J. an, entweder Stükweise oder im Ganzen auf weitere 9 Jahre verpachtet werden. Das Pfarrwiddumgut zu Wilhelmskirch besteht in ungefähr 28½ Jchrt. Akerfeld, 6½ Msmad Wiesen und ½ Jchrt. Gras- und Baumgarten. Davon liegen 7½ Jchrt. Akerfeld bei der Teufelsmühl ¾ Stund von Wilhelmskirch entfernt, das übrige aber zunächst bei diesem Dorfe. Wird das Gut im Ganzen verpachtet, so wird zu dessen Ertrag dem Pächter der nöthige Plaz in der Königl. Zehent-Scheuer eingeräumt. Zu Vornahme der Aufstreichs-Verhandlung ist Mittwoch der 10. Merz d. J. festgesezt, und wird nun solches mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Pachtliebhaber zu dem Pfarrwiddum-Gut zu Wilhelmskirch an gedachtem Tag, Vormittags um 9 Uhr mit obrigkeitlichen Zeugnissen, daß sie das erforderliche Vermögen und die nöthige Kenntniß zu Umtreibung des Guts besizen, versehen, in dem Wirthshause zu Frohnhofen, die Pachtliebhaber zu dem ungef. 1 Morg. im Meß haltenden Gras- und Baumgarten zu Horgenzell aber an eben diesem Tag, Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshause zu Baumgarten einfinden, und den Verhandlungen beiwohnen mögen. Den 6. Febr. 1813.

Kön. Cameralamt Friderichshafen.

Gaildorf. Vermög eines von Kön. Hochpreisl. Recrutirungs-Section ergangenen allerhöchsten Rescripts müssen alle Conscriptionspflichtige Leute, welche erst im Laufe d. Jahrs das 25 Jahr zurüklegen oder schon zurükgelegt haben, mithin alle diejenige, welche im Jahr 1788 geboren sind, ohne Ausnahme bei der heurigen Conscriptions-Revision erscheinen. Es haben daher alle diejenige conscriptionspflichtige Leute, welche im Jahr 1788. geboren sind, sich bis zum 1. Merz in ihrem Heimwesen einzufinden, und an dem ihnen dort bekannt werdenden Tag bei der Revision auf dem hiesigen Rathhaus zu erscheinen. Den 19. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Gmünd. Da nach neuerer allerhöchsten Verordnung alle diejenige, welche in dem Jahre 1788 gebohren sind, bei der heurigen Conscription zu erscheinen haben, so werden nachträglich zu dem früher eingerükten Avertissement diejenige, welche vom 1. Jan. 1788 bis 31. Merz desselben Jahrs incl. gebohren sind, aufgefordert, am 28. Febr. unfehlbar in ihrem Heimwesen einzutreffen. K. Oberamt.

Lorch. In Gemäsheit einer neuerlich ergangenen allerhöchsten Verordnung, werden ausser den unterm 5. Febr. schon zur Jahrs-Musterung einberufenen Militairpflichtigen von 18 bis 25 Jahren, auch noch besonders diejenige, welche erst seit dem 1. Jan. d. J. das 25 Jahr zurükgelegt haben, hiemit aufgefordert, längstens bis den 1. Merz zu Hause sich einzufinden, und bei der Musterung zu stellen. Zugleich werden sämtliche Königl. Civil-Behörden geziemend ersucht, solche Militairpflichtige auf die gedachte Zeit nach Hause zurükzuweisen. Den 19. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Nagold. Der erhaltenen neuern Vorschrift zu Folge müssen bei der auf den 1. Merz anberaumten Musterung alle diejenige, welche in dem Jahrgang 1788 gebohren sind, also auch diejenige, welche noch vor dem 1. April das 25te Jahr zurüklegen, erscheinen, welches hiemit als Nachtrag zu der bereits gemachten Anzeige bemerkt wird. Den 18. Febr. 1813. K. Oberamt.

Mit diesem Blatt wird das Register von 1812. ausgegeben.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 6. Merz.

Die Rechte des Oberlehenherrn und die Sicherstellung oder Entschädigung desselben bei Verwandlung der zu einem Königl. Lehen gehörigen Afterlehengüter betr.

Se. Königl. Maj. haben allerhöchst Ihre Willensmeinung und Absicht, die Erleichterung und allmählige Auflösung des Lehenverbandes bei den Baurengütern auf alle mögliche Weise zu befördern, in der General-Verordnung vom 6. Jul. v. J. wiederholt ausgesprochen, und dabei allergnädigst befohlen, daß bei Verwandlung der von der Königl. Ober-Finanzkammer, und den Corporationen und Stiftungen abhängenden Fall-Lehen nach den diesfalls bereits eingeführten Grundsäzen ferner verfahren werden soll.

Allerhöchstdieselben finden Sich nun aber auch bewogen, zur Wahrung und Sicherstellung allerhöchstihrer oberlehenherrlichen Rechte bei Verwandlung der Fallehen in Erblehen, oder in Zinsgüter mit dem vollen Eigenthum, in gutsherrlichen Orten, welche Königl. Lehen sind, folgende nähere Vorschriften u. Bestimmungen zu ertheilen.

Obgleich das nuzbare Eigenthum eines verliehenen Lehens dem damit belehnten Vasallen ausschließlich zusteht, und der Lehenherr, so lange das Lehen ihm nicht heimfällt, oder wegen besonderer Umstände eingezogen wird, keine Ansprache daran zu machen hat; eben deswegen auch Se. Königl. Majestät in dem Fall, wo ein zum Complex eines von Allerhöchstdenselben relevirenden Lehens gehöriges an einen Dritten, bisher afterlehenweise verliehen gewesenes Fall-Lehen in ein Erblehen- oder Zinsgut, oder das Erblehen in ein Zinsgut verwandelt wird, auf die Benuzung der stipulirten Abkaufs-Summe, oder des sonstigen Surrogats des aufgehobenen Lehenverbandes, und der dem Vasallen hieraus zuständigen Nuzungen und Einkünfte, dermalen schon Ansprache zu machen nicht gemeint sind: so muß doch die nöthige Vorsehung getroffen werden, daß das Lehen bei eintretendem Heimfall ohne Verminderung seiner Substanz und der Einkünfte, womit es dem Vasallen verliehen worden ist, zurükgegeben, und der Lehenherr für die durch Aufhebung des bisherigen Fall- oder Erblehen-Verbandes künftig cessirenden Laudemial- oder sonstigen Lehensabgaben auf eine diesen Verlust auf den Fall der Consolidation des nuzbaren mit dem oberlehenherrlichen Eigenthum genüglich ergänzende Weise sicher gestellt werde.

Zu dieſem Ende hat daher

1) der Vaſall die zwiſchen ihm und ſeinem Lehens-Innhaber über die Verwandlung, oder Allodification des Lehens getroffene Uebereinkunft der betreffenden Königl. Beamtung anzuzeigen, welche dieſelbe ſofort

2) der Section für die Königl. Lehen zur Prüfung vorzulegen, dieſe aber, ob die ſtipulirte Abkaufs-Summe mit den dem Vaſallen, und in der Folge dem Lehenherrn ſelbſt entgehenden bisherigen Nuzungen und Abgaben des verwandelten, oder allodificirten Lehens in einem richtigen Verhältniß ſtehe, zu unterſuchen, mithin entweder nach Befund der Umſtände den Vertrag zu beſtätigen, oder die etwa ſich zeigenden Mängel vorerſt noch gehörig ergänzen zu laſſen hat.

3) Nach ſolchergeſtalt berichtigten und beſtätigten Uebereinkunft, iſt dafür zu ſorgen, daß entweder

a) die für die Verwandlung des Falllehens in ein Erblehen, oder für die gänzliche Aufhebung des Lehenverbands ſtipulirte Summe als ein verzinnsliches Capital, welches mit dem Lehen ſelbſt in ganz gleichen Rechtsverhältniſſen ſteht, gegen vollſtändige gerichtliche Verſicherung angelegt, und der Capitalbrief bei derjenigen Königl. Cameralverwaltung, in deren Bezirk das Lehen gelegen iſt, deponirt, oder

b) die erhaltene Abkaufs-Summe auf den Ankauf anderer dem Werth des verwandelten Fall- oder Erblehenguts gleichkommenden, dem Lehen einzuverleibenden Grundbeſizungen oder Realitäten verwendet, oder

c) im Fall der Vaſall die von dem Fall- oder Erblehenmann erlöste Abkaufsſumme zu ſeiner freien und ungehinderten Diſpoſition zu erhalten wünſchen ſollte, der Lehenherr von ihm durch hinlängliche Hypotheken, oder auf andere Weiſe, rükſichtlich ſeiner auf das Lehen-Surrogat habenden Rechte ſichergeſtellt, oder dafür mittelſt einer zu treffenden billigen Uebereinkunft ſogleich abgefunden und entſchädiget werde, als wozu nach der zum voraus erklärten allerhöchſten Abſicht, die Aufhebung des Falllehens-Nexus zu begünſtigen, die Königl. Ober-Finanz-Kammer ſich geneigt finden laſſen wird.

4) Von der auf ſolche Weiſe vollſtändig berichtigten Verwandlung, oder Allodification des Lehens, und der obgedachtermaßen erfolgten Sicherſtellung der lehenherrlichen Rechte auf das Lehens-Surrogat, oder ausgemittelten angemeſſenen Entſchädigung dafür, hat ſofort der Vaſall an die Königl. Lehensbehörde unter ober- und kameralamtlichem Beibericht documentirte Anzeige zu erſtatten, damit die vorgegangene Veränderung der Sache, und der Einkünfte in dem nächſten Lehenbrief bemerkt, und eben ſo von ihm ſelbſt in die künftigen Lehensbeſchreibungen aufgenommen werden möge.

Wornach ſich alſo von Seiten der Königl. Vaſallen ſowohl, als der betreffenden Königl. Ober- und Cameral-Beamtungen zu benehmen, und in vorkommenden Fällen das Erforderliche in Gemäsheit gegenwärtiger allerhöchſten Verordnung genau zu beobachten und zu verfügen iſt. Stuttgart, den 2. Merz 1813.

Königl. Miniſterium des Innern und der Finanzen.

Graf v. Reiſchach. Graf v. Mandelsloh.

Se. Königl. Maj. geruhten in allerhöchstem Rescript vom 26. Febr. die Amtsschreiberei in den Orten Fürfeld und Bonfeld, Oberamts Heilbronn, mit der ersten Orts-Vorstehers-Stelle in Fürfeld dem vormaligen Patrimonial-Beamten Reinhard von Bonfeld, und

die erste Ortsvorstehers-Stelle in Schwaigern, Oberamts Brakenheim, dem dortigen Amtsschreiber Braun mit dem Prädikat eines Amtmanns zugleich zu übertragen, auch die Eintheilung der Amtsschreiberei-Bezirke in dem Oberamte Brackenheim wie folgt, allergnädigst zu genehmigen.

I) Central-Stadtschreiberei Brackenheim mit den Orten Brackenheim, Botenheim, Cleebronn, Dürrenzimmern, Haberschlacht, Hausen, Klingenberg, Meimsheim, Neipperg, Nordhausen, Nordheim.

II) Amtsschreiberei Güglingen mit den Orten: Güglingen, Eibenspach, Frauenzimmern, Hasnerhaslach, Ochsenbach, Spielberg, Stockheim, Weiler, Leonbronn, Michelbach, Ochsenburg, Zaberfeld, Pfaffenhofen.

III) Amtsschreiberei Schwaigern mit den Orten: Schwaigern, Massenbach, Massenbachhausen, Kleingartach, Niederhofen, Stetten. Stuttg. den 27. Febr. 1813. Königl. Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Verordnung, die Lieferung der Zucht- und Waisenhaus-Gefälle und die Einsendung der Obereinbringerei-Rechnungen betr.

In der Instruktion für die Einbringer der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle und andere, welche mit Erhebung und Sicherstellung dieser Gefälle beschäftiget sind, vom 2. Mai 1810. Beil. zu Nr. 19. des Staats- u. Reg. Blatts ist §. 20. verordnet, daß die gemeinschaftliche Gefälle der Waisen- und Zuchthäußer von den Obereinbringern alle Vierteljahr an das denselben zugewiesene Zucht- oder Waisenhaus eingeschikt werden sollen; und in der Verordnung wegen Ablegung der Waisen- und Zuchthaus-Obereinbringerei-Rechnungen vom 2. Jan 1812. Staats- u. Reg. Blatt Nr. 1. ist bestimmt, daß

1) die Untereinbringer, welche ihre Partikularien mit dem 31. Merz jeden Jahrs schließen, solche spätestens bis zum 15. April den Obereinbringern,
2) diese ihre Rechnungen bis zum 30. ebendieses Monats den Rechnungsrevisoren zustellen,
3) die Lezteren ihre Ausstellungen und Recesse hierüber binnen 14 Tagen fertigen und sofort
4) die Obereinbringer, wenn zuvor alles in Richtigkeit ist, diese Rechnungen doppelt nebst den Rezessen und Beilagen, spätestens bis den 31. Mai, oder,
5) wenn die Revisorats-Ausstellungen zuvor von dem Rechner beantwortet werden müßten, längstens bis zum 15. Jun. dem betreffenden Pflegamt zusenden; daß
6) der Ober- und Untereinbringer, so wie der Revisor den Tag, an welchem jeder das Partikular oder die Rechnung abgiebt, auf der ersten Seite beisezen, und

7) die Oberämter über die Beobachtung dieſer Termine wachen, und gegen die Säumigen die zwekmäßigen geſchärften Maßregeln vorkehren ſollen.

Nun haben aber die Zucht- und Waiſenhauspflegämter die Anzeige gemacht, daß, unerachtet der durch beſondere Schreiben und öffentlichen Aufruf in dem Staats- und Reg. Blatt ergangenen Monitorien viele Obereinbringereien mit Geldlieferungen auf die Quartale hin nur ſelten richtig einhalten, auch die Einſendung der Jahrs-Rechnungen meiſtens ſehr ſpät, u. faſt durchaus lange nach der vorgeſchriebenen Zeit erfolge.

Da hiedurch Verlegenheit für die Inſtitutskaſſen und Verſpätung der Haupt-Rechnungen entſteht, ſo werden dieſe Verordnungen den Oberämtern von Neuem in Erinnerung gebracht, mit dem Befehl, daß jede der obgenannten Perſonen, welche entweder die Quartal-Lieferung der Waiſen- und Zuchthus-Gefälle, oder einen der obengedachten Termine verſäumen würde, ohne ſich deßhalb gehörig rechtfertigen zu können, ohne weiters mit einer kleinen Frevelſtrafe belegt werden ſoll.

Es haben daher die Waiſen- und Zuchthaußpflegämter diejenigen Obereinbringer, welche am Ende jeden Quartals die eingegangenen Gelder, oder bis zum 15. Jun. die Rechnungen nicht eingeſendet haben, dem Oberamte anzuzeigen, und falls dieſe Anzeige nicht die gewünſchte ſchnelle Wirkung hätte, ſich ſogleich an die Landvogteiämter zu wenden, welche hiemit den beſtimmten Auftrag erhalten, dieſem Gegenſtand ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und diejenigen Oberämter, die es hierinn ferner an der nöthigen Aufſicht und Strenge fehlen laſſen würden, ſogleich zur Verantwortung zu ziehen und erforderlichen Falls dem Königl. Miniſterium zu zwekmäßiger Ahndung zu benennen. Stuttgart, den 1. Merz 1813.

Miniſterium des Innern. Graf v. Reiſchach.

Betreffend das Verbot des Speditions- und Waaren-Handels der bei den Waag- und Lagerhäußern angeſtellten Officianten.

Da es mit dem Amte eines Waag- und Lagerhaußmeiſters, deſſen wichtigſte Obliegenheiten ſich auf die Controle der beſtehenden Staats-Abgaben von den in das Lagerhaus kommenden Gütern und Waaren beziehen, ganz unvereinbarlich iſt, ſich zugleich mit dem Speditions- und Waarenhandel abzugeben; ſo wird hiemit allen öffentlichen Waag- und Lagermeiſtern, auch Güterbeſtättern aufs ſtrengſte unterſagt, Speditions-Geſchäfte zu treiben, oder mit Kaufmanns-Waaren zu handeln.

Die Königl. Ober- und Cameral- auch Oberzoll- und Oberacciſe-Aemter haben ſich hienach zu achten. Stuttg. den 3. Merz 1813. Finanz-Miniſterium.

Graf v. Mandelslohe.

Die Einſendung rükſtändiger Jahrs-Bauüberſchläge und Koſtens-Conſignationen zum Kön. Oberhof-Baudepartement betr.

Denjenigen Königl. Cameral-Beamtungen, welche mit den Jahrs-Bauüberſchlägen auf Martini 1812. in Anſehung der, zum Reſſort des Kön. Oberhofbau-Departements gehörigen Königl. Schlöſſer und Gebäude, noch im Rükſtande ſind, wird hiemit aufgegeben, ſolche innerhalb 14 Tagen unfehlbar einzuſenden, widrigenfalls

dieſelben nach Verfluß dieſes Termins durch expreſſe Boten auf Koſten der Beamten werden abgeholt werden. Auch ſieht man der Einreichung der Koſtens-Conſignationen über das von 18½. ausgeführte Bauweſen, längſtens bis nächſtkünftig Georgii zuverläſig entgegen. Stuttg. den 26. Febr. 1813. Kön. General Ober-Intendance.
Graf v. Dillen.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

In der an das Königl. Ober-Tribunal verwieſenen Appellations-Sache von dem vormaligen Fürſtl. Hohenlohe'ſchen Patrimonialamte Haltenbergſtetten, zwiſchen dem Juden-Vorſteher Mendel Samuel daſelbſt, Liquidanten, Appellanten, und dem Johann Baltas Wüchner zu Hachtel, Oberamts Gerabronn, Mit-Liquidanten, Appellaten, Vorzugsrecht im Gannte betreffend, wird die Locations-Urthel voriger Inſtanz beſtätigt, jedoch unter Vergleichung der Appellations-Prozeßkoſten. Tübingen, den 25. Febr. 1813.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von dem vormaligen Stadtgericht Hornberg, zwiſchen Fridolin Neininger, Stabsvogt zu Sullgen, Oberamts Oberndorf, Bekl. Anten an einem, und Gregor Kunz, ebendaſelbſt, Kl. Aten am andern Theil, die Reichung eines Leibgedings betr., wurde die Urthel voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten beider Inſtanzen reformirt. Stuttgart, den 1. Febr. 1813.

2) In der Appellations-Sache von Aalen zwiſchen der geiſtlichen Verwaltung zu Ellwangen und Conſorten, Appellanten und Königl. Finanz-Departement, Section der Krondomainen, Appellatin, die Priorität in dem Marquard Kieningerſchen Concurs zu Unterkochen betr., wurde in einigen Punkten die ſententia a qua confirmirt, in andern auf Beweis erkannt. Stuttg. den 3. Febr. 1813.

3) In der Ations-Sache von Saulgau, zwiſchen Anton de Genève als Curator der Joſeph Laiberſchen Gantmaſſe allda, Bekl. Anten und Anna Maria, Joſeph Laibers Eheweib, cum cur. ebendaſelbſt, Kl., Atin, Zurückforderung der Illaten betreff., wurde die Urthel erſter Inſtanz theils confirmirt, theils reformirt; compens. expens. Stuttg. den 4. Febr. 1813.

4) In der Rechts-Sache des Herrn Grafen Franz von Sikingen, Klägers an einem, wider den Herrn Fürſten von Metternich-Winneburg Ochſenhauſen, Beklagten am andern Theil, Regredient-Erbſchafts-Anſprüche auf Ochſenhauſen betreffend, wurden von Amtswegen die Acten für geſchloſſen angenommen, und darauf durch Urtel zu Recht erkannt, daß der Herr Beklagte von der gegen ihn erhobenen Klage entbunden, auch der Herr Kläger zum Erſaz der aufgegangenen Koſten verurtheilt werde. Stuttg. den 10. Febr. 1813.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 17. Febr. 1813 wurden geſchieden:

1) Johann Gottlieb Feucht, Bürger und Mezger zu Bakuang, Kl. von Chriſti-

na Rosina, geb. Fischer von Ruderſperg, Lorcher Oberamts, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Koſten.

2) Chriſtina Reichert von Hildrizhauſen, Herrenberger Oberamts, geb. Waker von Schönaich, Böblinger Oberamts, Kl. von Jakob David Reichert, Bürger und Bauer zu Hildrizhauſen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſter Reſolution vom 27. vor. Mon. den Königl. Unterthanen und Vaſallen Grafen Johann Carl Ludwig und Friedrich Carl von Löwenſtein-Wertheim auf ihr allerunterthänigſtes Anſuchen die Fürſten-Würde für ſie und ihre rechtmäßige Deſcendenz allergnädigſt verliehen.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchſtes Decret vom 26. Febr. dem Oberſt v. Lalance die nachgeſuchte Entlaſſung aus Kön. Dienſten ertheilt, und dagegen den Oberſt v. Spizenberg vom Cav. Reg. Nr. 5. Dragoner Kronprinz, zum Brigadier und Commandeur des Inf nt. Regim. Nr. 7. zu ernennen allergn. geruht; ferner

haben Se. Königl. Maj. von ebend. an die Stelle des Oberſten v. Spizenberg den Oberſt-Lieutenant v. Wagner vom Cavall. Regim. Nr. 5. Dragoner Kronprinz, zum Commandeur deſſelben ernannt;

durch ein allerhöchſtes Decret vom 27. Febr. dem Rittmeiſter v. Waſſewitz vom Cav. Regim. Nr. 3. Jäger Herzog Louis, den Militair-Verdienſt-Orden, und dem Wachtmeiſter Wencher deſſelben Regim. das Porte d'epee zu ertheilen allergn. geruht;

durch ein allerhöchſtes Decret vom 28. Febr. dem Hauptmann v. Gelbke des 7ten Infant. Regiments die nachgeſuchte Entlaſſung ertheilt, dagegen

den Hauptmann v. Bequignoll vom Inf. Regim. Nr. 6. Kronprinz zum 7ten Infant. Regiment,

den Stabs-Hauptmann v. Schrank von dieſem zum 8ten, und an deſſen Stelle den Stabshauptmann v. Succow vom 4ten Inf. Reg. zu verſezen allergn. geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchſtes Decret vom 28. Febr.

Beim Infanterie-Regiment Nr. 4.

den Premier-Lieutenant Maierhöfer zum Stabs-Hauptmann,

den Quartiermeiſter Mäulen von der Garde zu Fus zum Second-Lieutenant.

Beim Infanterie-Regiment Nr. 6. Kronprinz,

den Staabs-Capitain v. Schleierweber vom Inf. Regim. Nr. 5. Prinz Friderich zum wirklichen Hauptmann;

Beim Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friderich,

den Premier-Lieutenant Tribelhorn zum Stabs-Capitaine,

den Second-Lieutenant Schmid zum Premier-Lieutenant, und

den Unteroffizier Erhard von der Garde zu Fus zum Second-Lieutenant zu ernennen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchſtes Decret vom 1. Merz

dem Zeugwarth Lieutenant Linck, den Charakter als Hauptmann zu ertheilen,

den Premier-Lieutenant Schüz, vom Ober-Zeugamt zum Stabs-Hauptmann zu ernennen,

dem Arsenal-Zeugdiener Reichert die goldene Civil-Verdienstmedaille zu ertheilen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 2. Merz

den Commandeur des Cavall. Regim. Nro. 3. Jäger Herzog Louis, Obersten v. Milkau, zum Garde-Regim. zu Pferd à la Suite zu versezen, dagegen den Oberst-Lieutenant v. Gaisberg des erstern Regiments, zum Interims-Commandeur,

den Stabs-Rittmeister v. Reinhardt zum Rittmeister,

den Premier-Lieutenant v. Mengen zum Stabs-Rittmeister,

den Quartiermeister Schaich vom Cav. Reg. Nr. 1. Chevaurlegers, Prinz Adam,

den Quartiermeister Herman, und Unteroffizier Herbort vom Garde Regim. zu Pferd zu Second-Lieutenants, sämtlich bei dem Cavall. Regim. Nr. 3. Jäger Herzog Louis zu ernennen;

den Hauptmann v. Bequignoll des Infant. Regiments Nr. 7. zum Major bei diesem Regiment, und

den Stabs-Hauptmann, Ordonanz-Offizier v. Wizleben, zum Stabs-Capitaine bei eben diesem Regiment zu ernennen, und

durch ein allerhöchstes Decret vom 3. Merz den vormaligen Second-Lieutenant Dettelbach wieder als solchen bei dem Regiment Nr. 10. leichte Infanterie, anzustellen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 3. Merz

den Unterarzt Keller vom Cavall. Regim. Nr. 1. Prinz Adam Chev. Legers, zum Oberarzt bei diesem Regiment,

den Unterarzt Hölderlen vom Infant. Regim. Nr. 2. Herzog Wilhelm zum Oberarzt beim Cav. Regim. Nr. 3. Jäger Herzog Louis,

den Unterarzt D. Richter von der Garde zu Fus, zum Oberarzt beim Cavall. Regim. Nr. 4. Jäger König,

den Unterarzt Beutenmüller vom Ouvriers-Bataillon, zum Oberarzt bei der Artillerie zu befördern allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 20. Febr. die erledigte Amtspflegers-Stelle zu Urach dem dortigen Bürgermeister Georgii allergnädigst übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 28. Febr. die erledigte Stadtpfarrei Dornhaan, Diöcese Sulz, dem Pfarrer Köhler in Marschalkenzimmern zu übertragen allergnädigst geruht.

Stuttgart. Im Monat Februar 1813. ist von der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse die Summe von 6525 fl. an Staats-Passiv-Capitalien in 24 Posten abgelößt und zurükbezahlt worden.

Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse.

Blaubeuren. Der in dem Schwäb. Merkur Nr. 243. vor. Jahrs bekannt gemachte Verkauf der ehemaligen Oberamtei und Oberförsters-Wohnung allhier iſt zwar ſchon unterm 17. Dec. v. J. vor ſich gegangen, wegen zu niedrigem Erlös aber allergnädigſt nicht genehmiget, ſondern befohlen worden, einen nochmaligen Verkaufs-Verſuch zu machen. Hiezu iſt Dienſtag der 9. Merz anberaumt, und die Liebhaber werden hiemit eingeladen, erſagten Tags Morgens 9 Uhr zu Blaubeuren bei dieſer Verhandlung ſich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugniſſe von ihrem Prädikat und Vermögen mitzubringen. Den 22. Febr. 1813. Steuerrath der Landvogtei an der Donau, und Cameralamt Blaubeuren.

Dobel. Das Königl. ältere Jägerhaus ſoll nach allerhöchſtem Befehl auf den Abbruch verkauft werden, wozu Samſtag der 20. Merz d. J. beſtimmt iſt, an welchem Tag Vormittags 9 Uhr die Liebhaber erſcheinen, die Gebäude beaugenſcheinigen, und der in dem Schweiglischen Hof zu Dobel unter Vorbehalt allerhöchſter Ratification vornehmenden Aufſtreichs-Verhandlung beiwohnen können. Den 20. Febr. 1813. Kön. Cameral-Verwaltung Herrenalb.

Eßlingen. In Folge eines von Hochpreißl. Krondomainen-Section 3ter Abtheilung unterm 31. Dec. 1812. erlaſſenen allerhöchſten Decrets, ſollen die hienach beſchriebenen dem hieſigen Hoſpital zugehörigen Weinberge salva ratificatione verkauft werden, und zwar a) 1 Mrg. 2 Vrt. 30⅔ Rth. in der untern Nekarhalden, innerhalb der Staffelmauer, b) 1 Mrg. 1 Vrt. allda, auſſerhalb des Thors, c) 3½ Vrtl. allda, das ſogenannte Kreule, d) 1 Mrg. 2 Vrtl. allda, der Gaiſert genannt, e) 2⅓ Vrtl. in der mittlern Nekarhalden, das Aſänzle genannt, f) 2½ Vrtl. 9¾ Ruth. allda. Der Verkauf geſchieht im öffentlichen Aufſtreich, und wird am Dienſtag den 16. Merz d. J. in der ſogenannten Hoſpitalamts-Stube dahier ſtatt haben. Der Kaufſchilling iſt zu ⅓tel 6 Monate nach erfolgter Ratification, und zu ⅔tel in 3 verzinnslichen Jahrszielern zu bezahlen. Die Liebhaber können die Weinberge täglich beaugenſcheinigen, bei der unterzeichneten Stelle das Nähere vernehmen, und ſodann an oben bemeldtem Tage Vormittags 9 Uhr der Aufſtreichs-Verhandlung anwohnen. Den 27. Febr. 1813. Kön. Stiftungs-Verwaltung.

Gaildorf. Vermög allerhöchſter Entſchlieſſung ſollen die Gebäulichkeiten in der ſogenannten Schweizerhalden in der Nähe von Eutendorf auf den Abbruch verkauft, und die dabei befindliche 15 Morg. 2 Vrtl. 9 Ruth. Gärten, Wieſen und Aeker an den Meiſtbietenden entweder ebenfalls verkäuflich hingegeben, oder auf 6 Jahre ſtükweiſe verpachtet werden. Da nun beiderlei Verhandlungen am Dienſtag den 16. Merz vorgenommen werden; ſo wird ſolches hierdurch zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit ſich die Liebhaber an ermeldtem Tag Morgens 9 Uhr in gedachter Schweizerhalden einfinden, und der Verhandlung abwarten mögen. Den 26. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Hall. Das auf der hieſigen Stadtmarkung ſtehende und eine kleine Stunde von der Stadt entfernte liegende Königl. Haidhaus, mit den daſelbſt befindlichen Gärten und Wieſen wird in Gemäsheit der allerhöchſten Befehle vom 31. Dec. 1812. und 30. Jan. 1813. Dienſtag den 16. Merz Vormittags 10 Uhr in der Cameralamts-Wohnung zu Hall, als ein frei eigenes Gut im öffentlichen Aufſtreich verkauft werden. Dieſes Haus beſtehet aus 2 Stockwerken, worinn 2 Stuben, 2 Stubenkammern, eine ſogenannte Wachſtube, 1 Küche und Stallungen auch Keller befindlich ſind. Hiezu gehört noch ferner ein Waſch- und Backofen, eine Hofraithe und ein Scheuern-Plaz. Die Gärten beſtehen aus ½ Vrtl. 15 Ruth. Baum- und Grasgarten, und 25 Ruth. Küchengarten. An Wiesen hingegen ſind vorhanden 3 Morgen 2 Vrtl.; das Ganze iſt ſehr gut ſituirt. Die Liebhaber können ſolches täglich in Augenſchein nehmen, müſſen aber, wenn ſie zur Aufſtreichs-Verhandlung zugelaſſen werden wollen, ſich mit einem gerichtlichen Atteſtat über ihre Vermögens-Umſtände ausweiſen. Den 12. Febr. 1813. Steuerrath der Landvogtei an der Jaxt, und Kön. Cameralverwaltung Hall.

Laufen. Bei der Cameralverwaltung iſt ein Quantum Rocken und Dinkel zum ſucceſſiven Verkauf ausgeſezt. Die Liebhaber mögen ſich einfinden. Den 13. Febr. 1813. K. Cameralamt.

Laufen. Nachbenannte Gebäude werden in Gemäsheit allerhöchſter Befehle verkauft und verliehen werden. Die Verhandlungen werden vorgenommen: Zu Laufen am Dienſtag den 30. Merz Vormittags 9 Uhr, über die Verleihung des herrſchaftl. Kellers in der Stadt, zu 750 Aim. Faß,

und des dazu gehörigen Bandhauſes, über den Verkauf der Zehend-Scheuer im Dorf, 2 ſtokigt mit 1 Thenne und 2 Barn. Zu Kirchheim am Nekar am Mittwoch den 31. Merz Vormittags 9 Uhr über die Verleihung des herrſchaftl. Kellers zu 300 Aim. Faß, den Verkauf des beſonder ſtehenden 2 ſtokigten Bandhauſes mit einem Keller darunter, des bisherigen Pfarrhauſes 2 ſtokigt mit einer Scheuer, Vieh- Schwein- und Geflügel-Stallungen, Bak- und Waſchküchen, einem ſchönen Küchengarten, großen Hof, alles mit einer Mauer umgeben. Zu Mundelsheim am Donnerstag den 1. April Vormittags 10 Uhr über die Verleihung des unter der Zehend-Scheuer befindlichen Kellers zu 200 Aymer Faß. Den Verkauf des unter einem bürgerlichen Hauß befindlichen ſogenannten Käßkellers zu 200 Aim. Faß, der ehemaligen Stifts-Scheuer 2 Stok hoch, mit einem gewölbten Keller, welcher füglich zu einer Wohnung eingerichtet werden kann, des ehemalig alten Schloſſes mit einem mit Bäumen ausgeſezten Graben, u. einem Küchengarten. An Gebauden ſtehen noch, ein altes Gebäude mit ſtarken Stokmauren, worunter ein gewölbter Keller, ein altes Gebäude mit einem guten Keller, ein Bauweſen in einem Keller mit einem Dach und vorgebauten Kellerhals beſtehend, eine Hütte mit einem gewölbten Kellerlen. Auf den Abbruch wird verkauft, die Kirche auſſerhalb dem Ort mit einem Thurm. Zu Heßigheim am Freitag den 2. April Vormittags 10 Uhr über den Verkauf der ehemaligen Kellerei 2 Stok hoch von Stein nebſt einem Anbau, und einem darunter befindlichen ſehr groſen ſchön gewölbten Keller zu 800 Aimer Faß. Zu Kaltenweſten am Samſtag den 3. April Nachmittags 2 Uhr über den Verkauf eines unter einem herrſchaftl. Gebäude ſtehenden gewölbten Kellers zu 200 Aimer Faß. Die Liebhaber mögen ſich einfinden. Den 24. Febr. 1813.

Kön. Cameralamt.

Tuttlingen. In Gemäsheit eines allerhöchſten Befehls vom 25. v. M. wird mit dem Verkauf des Kapuziner-Hoſpitii in dem diſſeitigen Cameralamts-Orte Wurmlingen, welches in einem 1764. erbauten, 1 Stunde weit von der Amtsſtadt Tuttlingen an der Chauſſee gelegenen einſtokigten Kapuziner-Kloſter-Gebäude ſamt Waſch- und Bak-Küchen, gutem Keller, und laufendem Bronnen beſtehet, und worzu auch noch ein an das Gemeinde-Kirchlen angebautes Chor, und ein mit einer Mauer umſchloſſener ½ Mrg. im Meß haltender Baum- und Grasgarten gehört, Dienstag den 30. Merz d. J. auf allerhöchſte Ratifikation ein wiederholter Verkaufs-Verſuch auf gedoppelte Weiſe, nemlich mit dem Gebaude ſamt der Area und Garten, und dann mit Erſterem allein auf den Abbruch, ſodann mit der Area und dem Garten, nach vorgängiger Vermeſſung und Abtheilung, Stükweiſe, gemacht werden, worzu die Kaufs-Liebhaber, welche dieſe Realitäten täglich in Augenſchein nehmen können, auf den beſtimmten Tag Vormittags 9 Uhr in das Kloſter zu Wurmlingen hiemit eingeladen weroen. Den 25. Febr. 1813.

K. Landvogtei-Steuerrath am obern Nekar, u. Cameralverwaltung Tuttlingen.

Weil die Stadt. Zufolge allergnädigſten Befehls der Königl. Hochpreisl. Krondomainen-Section vom 13. Nov. 1812. ſoll mit dem vormaligen Kapuziner-Kloſter-Gebäude, ſamt darzu gehöriger Kirche und Garten in Weil der Stadt, unter Vorbehalt der Ratification im Wege des Aufſtreichs ein Verkaufs-Verſuch vorgenommen, und neben andern angemeſſenen Bedingungen einem Käufer insbeſondere die Bezahlung des Kaufſchillung zu ⅓tel baar, und zu ⅔tel in 2 verzinnslichen Jahrszielern, jedoch unter hinlänglicher Bürgſchaft, bedingt, dargegen vorläufig die Conceſſion zu Treibung irgend eines erlaubten Gewerbes, namentlich einer Wirtſchaft, gegen Entrichtung der geſezlichen Abgaben, zugeſichert werden. Das Kloſter-Gebäude ſamt Zugehörde mit Mauren umgeben, ſtehet in der Stadt, iſt gegen Morgen 3 Stok, und gegen Abend 2 Stok hoch, 70 Schuh lang, 27 Schuh breit, mit 2 auf beeden Seiten gegen Abend anſtoſſenden Flügeln, bis unter das Dach maſſiv von Stein gebaut, darinn befinden ſich: zur ebenen Erde ein gewölbter Keller, ein nicht gewölbter Vorkeller, und 3 Holzſtälle. Im erſten Stok ein groſes Zimmer, das ehemalige Refektorium mit einem eiſernen Ofen, die Sacriſtei, eine Kuche, Speißkammer und ein Gang zwiſchen der Kirche und dem Kloſter. Im zweiten Stok 2 Gange nach der Breite, und einer nach der Länge, gegen Morgen 6, gegen Abend 5 kleine Kammern oder Zellen, im erſten Flügel dieſes Stoks ein Zimmer mit irdenem Ofen, und eine Bibliothek-Kammer, im zweiten Flügel ein Zimmer ohne Ofen, und eine Kammer. Die angebaute ganz leere Kirche iſt mit dem Langhauß u. Chor 94 Schuh lang, das Langhauß 34 Schuh, das Chor aber 20 Schuh breit, und alles 27 Schuh hoch. Um

das Kloster und neben der Kirche befindet sich ein Baum-, Gras-, Küchen- und Blumengarten, zusammen 3 Vrtl. 19 Ruthen 92 Schuh Decimal im Meß haltend, und in dem Garten ein einstöckigtes Waschhauß, mit einem laufenden Rohrbronnen. Nach Beseitigung der eingetretenen Hindernisse hat man zur öffentlichen Versteigerung vorgemelter Realitäten, Samstag den 20. Merz d. J. anberaumt, weswegen die mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Prädikats und Vermögens halber versehene Kaufs-Liebhaber eingeladen werden, gedachten Tags Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauß in Weil der Stadt sich einzufinden, und dann die weitere Verhandlung zu erwarten. Den 22. Febr. 1813. Landvogtei-Steueramt Rothenberg, und Cameralamt Merklingen.

Bodelshausen. Die Unterzeichnete sind allergnädigst beauftragt, eine Anzahl Schaafe, welche die Königl. Cameralverwaltung Tübingen auf die Bodelshauser Markung den Winter über laufen zu lassen das Recht hat, so wie die Winterung derselben in der Herrschaftl. Stallung, an den Meistbietenden auf 3 Jahre zu verleihen. Der mit der herrschaftl. Zehendscheuer in Verbindung stehende Schaafstall faßt gegen 150 — 180 Schaafe, und hat zugleich einen besondern Heuboden. Das zum Streuen für die Schaafe benöthigte Stroh mit 4 Fuder muß die Commun Bodelshausen unentgeldlich anschaffen, und das zum Futtern erforderliche Heu und Oehmd eine Meile oder 2 Stundwegs weit frei auf den Platz führen. Diejenige nun, welche sich dieses Schaafwinterungs-Rechts bedienen wollen, haben sich Mittwoch den 17. Merz Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauß in Bodelshausen einzufinden, diese vortheilhafte Gelegenheit einzusehen, und sodann das nähere wegen dieser Verleihung zu vernehmen. Den 16. Febr. 1813. Landvogtei-Steuerrath zu Rottenburg, u. Cameralverwalter zu Tübingen.

Eßlingen. Das in hiesiger Stadt vorzunehmende Casernen- und Stallbauwesen wird bis Mittwoch den 10. Merz im Abstreich verakkordirt werden. Diß wird den hiezu erforderlichen Handwerksleuten, als Zimmerleuten, Maurern, Schmiden, Schlossern, Schreinern, Wagnern, Glasern, Flaschnern, Hafnern und Pflästerern mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sie sich an gedachtem Tag Vormittags 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, und wegen ihrer Tüchtigkeit, auch daß sie eine hinreichende Caution zu leisten im Stande seien, obrigkeitliche Zeugnisse beibringen, sofort der Verhandlung anwohnen mögen. Den 26. Febr. 1813. K. Oberamt.

Gomaringen, Pfullinger Cameralamts. Das königliche Maierei-Gut zu Gomaringen wird nach höchstem Befehl Montag den 22. Merz d. J. auf 9 Jahre, von Georgii 1813 bis 1820. öffentlich verliehen werden. Zu diesem Gut gehören: eine geraumige Wohnung, 3 Schaafhäuser die 1200 Stük Schaafen zur Winterung Raum geben, genugsame Stallung, Scheuern, 2 Rohrbronnen ꝛc. alles in einem geschlossenen Hof. Ferner 173 Morgen 3½ Vrtl. Wiesen und Gärten und 54 Jchrt. 3 Vrtl. Aeker in allen 3 Zellgen. Die Aufstreichs-Verhandlung gehet auf dem Rathhaus in Gomaringen Vormittags 8 Uhr vor sich, wobei sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ausreichendes Vermögen zu einer dem Bestandgeld gleichen Caution und der mit beträchtlichen Kosten verbundenen Einrichtung ebensowohl, als über gutes Prädikat und Landwirthschaftliche Kenntnisse, einfinden mögen. Den 1. Merz 1813. Landvogtei-Steueramt Kirchheim, und Cameralamt Pfullingen.

Heilbronn. Nachbenannte Communschäfereien des hiesigen Oberamts mit der Sommer- und Winterwaide auf der ganzen Markung jeden Orts, werden an nachbemerkten Tagen auf 3 oder 6 Jahre aufs neue verpachtet werden: 1) die zu Thalheim Dienstags den 23. Merz d. J., solche erträgt 500 Stük Schaafe, wovon aber die Bürgerschaft 200 Stük halten darf, und hat der Beständer das Schafhaus mit Schafstall, nebst Scheuer, Rindvieh- und Schweinställen, auch einem Küchen- u. Grasgarten von ungefähr 2½ Viertel Plazes am Schaafhause, und wenn er nicht Bürger ist, eine Holzgabe und übrige bürgerliche Beneficien gleich dem Bürger zu genieſſen. 2) Die zu Großgartach, Mittwochs den 24. Merz d. J. und erträgt diese Waide 500 Stük, woran die Bürgerschaft nur 50 Stük einschlagen darf. Der Beständer hat hier das Schaafhaus mit Stallung u. Scheuer, auch eine bürgerliche Holzgabe zu genieſſen. 3) Die zu Sontheim am Freitag den 26. Merz. Solche erträgt 300 Stük, die der Beständer allein einschlagen darf, und hat solcher im Genuß das neueingerichtete Schaafhaus mit Stallung und Futterböden, nebst einer Bürgerholzgabe. Die Lieb-

haber zu diesen Schäfereien haben sich an gedachten Tagen Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause an jedem der genannten Orte einzufinden. Den 2. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Waiblingen. Nachbenannte Commun-Schaafweiden in hiesigem Oberamt, deren Bestand auf nächst Michaelis zu Ende geht, und wovon die erstere 125 Stük, die zweite 350 Stük, und die dritte 450 Stük Schaafe ertragt, werden an den nachbestimmten Tagen, jedesmal Vormittags 10 Uhr auf fernere 3 Jahre, an den Meistbietenden öffentlich verliehen werden, als zu Kleinheppach am Mittwoch den 10. Merz; zu Leutenbach am Donnerstag den 11. Merz, und zu Schwaitheim am Freitag den 12. Merz. Die Liebhaber mögen sich auf dem Rathhauß jeden Orts einfinden. Den 2. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Nagold. Nachstehende abwesende militairpflichtige Mannschaft wird hiemit zum zweitenmal aufgerufen, sich in ihr Heimwesen zu begeben, indem bei längerem Ausbleiben ihr bereits zur Vermögens-Confiscation annotirtes Vermögen wirklich confiscirt werden wird. Von Nagold: Joh. Wilh. Grosmann, Weisgerber. Gottl. Fuchsstatt, Sattler. Ge. Fried. Mohr, Färber. Tobias Mösner, Mahler. Von der Stadt Altenstaig: Christ. Heinr. Bauer, Schmid. Wilh. Fried. Wittlinger, Chirurgus. Jak. Fried. Hensler, Striker. Joh. Dan. Kirn, Schuster. Johs. Kirn, Färber. Gottfr. Wösner, Schuster. Ge. Fried. Hensler, Schmid. Joh. Michael Hahn, Weber. Carl Dav. Roh, Mezger. Joh. Mich. Klein, Müller. Christ. Fried. Luz, Keller. Simon Kreß. Vom Dorf Altenstaig: Joh. Jak. Seeger, Schuster. Joh. Ge. Weißer, Weber. Joh. Mart. Wurster, Weber. Joh. Manz, Bek. Von Bernek: Jak. Hennsler, Schuster. Phil. Jakob Schmelzle, Maurer. Von Bößingen: Jak. Frid. Pfeifle, Weber. Mich. Brenner, Weber. Mich. Haier, Mezger. Von Effringen: Jak. Volz, Schmid. Joh. Ge. Volz, Schmid. Joh. Ge. Roller, Weber. Joh. Ge. Christ. Huber, Weber. Von Egenhausen: Joh. Ge. Stikel, Tucher. Joh. Ge. Volz, Bek. Von Gültlingen: Joh. Mich. Kugel, Weber. Von Haitterbach: Joh. Jak. Miller, Weber. Mich. Ziegler, Weber. Jak. Brezing, Schuster. Johs. Huzel, Schuster. Ernst Gottfr. Stiler, Maurer. Johs. Sauer, Rotgerber. Wilh. Ronschenberger, Strumpfweber. Johs. Schiler, Schuster. Jak. Braun, Strumpfweber. Jak. Rapp, Schuster. Jak. Fried. Raus, Schneider. Dionisius Helber, Schuster. Joh. Eiting, Weber. Gottl. Kenzelmann, Mezger. Von Minderipach: Joh. Jak. Henne, Tucher. Matth. Kek, Tucher. Johs. Henne, Mezger. Von Oberthalheim: Anton Zink, Maurer. Jos. Ade, Schuster. Conr. Zink, Schneider. Peter Schäffer. Von Rothfelden: Andr. Dirr, Bek. Joh. Martin Koch, Bek. Von Schietingen: Joh. Ge. Gutekunst, Weber. Johs. Luz, Bek. Von Schömbronn: Joh. Mart. Spadi, Hafner. Von Unterthalheim: Jos. Göz, Kiefer. Von Walddorf: Johannes Manz, Schmid. Joh. Jak. Wurster. Von Warth: Jak. Fried. Schaible, Schmidt. Von Wenden: Joh. Martin Stoll, Schulprovisor. Von Wildberg: Joh. Ge. Reickert, Mezger. Jak. Fried. Schraishun, Schlosser. Johs. Dengler, Zeugmacher. Christoph Heinr. Brändle, Schuster. Jak. Fried. Müller, Schneider. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Die Militairpflichtigen Joseph Engesser, Müller, von Seitingen, 23 J. alt, 5′ 7″ 5‴ gros, und Johannes Biedermann, von Durchhausen, 20 J. alt, 5′ 6″ 5‴ gros, sind statt gestern zur Rekruten-Aushebung dahier zu erscheinen, heimlich entwichen. Sämtliche Militär- und Civil-Behörden werden geziemend ersucht, auf gedachte Flüchtlinge fahnden, und solche auf Betreten wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt liefern zu lassen. Den 8. Febr. 1813. K. Oberamt.

Urach. Nachfolgende Conscriptionspflichtige, welche bei mehreren Aushebungen nicht erschienen sind, und sich bisher weder gestellt, noch von ihrem Aufenthalt Nachricht gegeben haben, werden hiemit unter Androhung der Confiscation ihres Vermögens und verlängerten Capitulations-Zeit aufgefordert, um so zuverläsiger in Bälde zu erscheinen, und sich über ihr Ausbleiben zu verantworten, als die Conscription in dem hiesigen Oberamt den 1. Merz ihren Anfang nehmen wird. Auch werden alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten geziemend ersucht, im Fall sich ein solcher Conscriptionspflichtiger sehen lassen sollte, denselben zu arretiren, und gegen Ersaz der Kosten hieher transportiren zu lassen, und zwar von Urach: Joh. Adam Wenz, Tuchmacher. Johann Feidin. Attinger,

Schneider. Franz Frey, Metzger. Johs. Buchstnk, Schmid, Von Sondelfingen: Johann Ge. Maier. Von Ehningen: Joh. Ge. Mühleisen, Krämer. Jak. Leuze, Krämer. Franz Jak. Koch, Krämer. Johs. Koch. Von Wittlingen: Johann Ge. Bläher, Schmid.

Kön. Oberamt.

Wangen, Landvogtei am Bodensee. Der zurükgekommene Conscriptionspflichtige Franz Joseph Schuewerkh von Christazhofen hiesigen Oberamts, ein Bierbrauer, 21 J. alt, 5′ 9″ 3‴ sollte zur Nachvisitation eingeliefert werden, hat sich aber vor Einlauf des allergnädigsten Decrets gegen die ihm gemachte Auflage wiederum entfernt. Derselbe wird daher bei Strafe der Confiscation seines Vermögens, und der weitern gesetzlichen Strafen aufgefordert, sich unverzüglich bei dem hiesigen Oberamt zu stellen, und sämtliche obrigkeitliche Behörden werden ergebenst ersucht, auf den Franz Joseph Schuewerk fahnden, und ihn im Betretungsfall an das unterzeichnete Oberamt transportiren zu lassen. Kön. Oberamt.

Herrenberg. Der bei dem Linien-Infanterie-Regiment Nr. 9. gestandene Gemeine, Peter Dußle, von Kuppingen hiesigen Oberamts, hat sich den 3. Jan. aus der Garnison Hohenasperg entfernt, und nicht wieder eingefunden. Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und entweder an das Militair-Commando, oder hieher liefern zu lassen. Kön. Oberamt.

Nürtingen. Der unter dem Kön. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 3. gestandene Gemeine, Johannes Binder von Zizishausen, hiesigen Oberamts, ist Samstag den 3. Jan. in der Nacht aus der Garnison Schorndorf entwichen. Alle Civil- und Militair-Behörden werden desbalb geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden zu lassen und im Betretungsfall wohlverwahrt hieher zu liefern. Den 23. Jan. 1813. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Der bei dem Linien-Infanterie-Regiment Nr. 8 gestandene Gemeine, Anton Müller von Oberflacht, hiesigen Oberamts, ist den 26. Jan. d. J. aus der Garnison Mergentheim desertirt. Sämtliche Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder im Betretungsfall entweder an das Regiments-Commando in Mergentheim oder an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen; Den 9. Febr. 1813. Oberamt.

Freudenthal. Um dem Publikum den Ankauf des Biers von der Königl. Bierbrauerei in Rechentshofen möglichst zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen worden, daß denjenigen, welche mit den erforderlichen Bierfäßchen nicht versehen seyn sollten, solche, gegen eine Hinterlage des Werths derselben, von Seiten des Instituts geliehen und die nach gemachtem Gebrauch gegen Zurükbezahlung der Hinterlage wieder angenommen werden. Zugleich wird für das Publikum zu Stuttgart u. Ludwigsburg hiemit bekannt gemacht, daß jeden Dienstag ein Frachtwagen nach Stuttgart, und jeden Samstag ein dergleichen nach Ludwigsburg von Rechentshofen aus, künftig abgehen werde, um die eingekommenen Bestellungen, und zwar nach Stuttgart im Preis zu 2 fl. 24 kr. per Aimer, und nach Ludwigsburg zu 1 fl. 30 kr. per Aimer Fracht zu überführen. Der Fuhrmann wird in Stuttgart im Rothenhaus und zu Ludwigsburg im Bären logiren, woselbst die leere Fäßchen jedesmal abgegeben werden können, um solche Retour zu nehmen. Den 1. Merz 1813. K. Cameralamt.

Nordstetten. Bei unterzeichnetem Oberamt sind mehrere nachbenannte von dem Valentin Blacher von Nordstetten gestohlenen Objekte deponirt, deren Eigenthümer bis jezt nicht ausfindig gemacht werden konnten. Diejenige, welche hierauf Ansprüche zu machen haben, und sich gehörig zu legitimiren im Stande sind, haben sich bei hiesigem Oberamt, und zwar binnen 4 Wochen zu melden, indem nach Verfluß dieser Zeit diese Sachen an den Meistbietenden werden verkauft werden. 1 Stük Leder, 1 paar lederne Hosen, 1 paar dergleichen kleinere, 2 Nastücher, 1 neues seidenes Halstuch, 1 dito älteres, 1 paar Schuhe, 3 Kupferhäfen, 1 Sense, 1 Messer. Horb, den 12. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Druckfehler. S. 84. Lin. 21. v. Lindner anstatt v. Linden.

(Nebst einer Beilage.)

Beilage zu Nro. 11.

des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1813.

Ludwigsburg. Der bei dem Königl. Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers gestandene Unteroffizier Esenwein aus Stuttgart, hat sich heimlich aus der Station Eilenburg bei Leipzig entfernt, ohne daß bis jezt etwas von ihm hätte in Erfahrung gebracht werden können. Es wird daher derselbe auf Allerhöchsten Königl. Befehl andurch edictaliter peremtorisch vorgeladen, innerhalb der nächsten 6 Wochen a dato, wovon ihm 14 Tage für den 1ten, 14 für den 2ten, und 14 für den 3ten Termin gegeben werden, sich bei seinem Regiment zu stellen, und wegen seiner Entfernung sich zu verantworten, im Nichterscheinungsfall aber zu gewärtigen, daß gegen ihn durch ein Kriegs-Recht in Contumaciam verfahren und gesprochen werde. Den 22. Febr. 1813.

Commando des Königl. Cavallerie-Regiments Nr. 2. Leib-Chevauxlegers.

Backnang. Ebersberg. Der abwesende Conscriptionspflichtige Georg Joseph Maier von Ebersberg wird hiemit zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten bei Vermeidung der Vermögens-Confiscation zum zweitenmal aufgefordert. Kön. Oberamt.

Ellwangen. Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche sich seit der Jahresmusterung 1812 entfernt, und bei den vergewesenen Aushebungen nicht gestellt haben, werden hiemit unter Androhung der in den Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen aufgefordert, sich sogleich bei dem hiesigen Oberamt zu stellen, und über ihre Entfernung zu verantworten: Anton Thalheimer, Porcellainer, und Joh. Christoph Pflanz, Zimmermann von Ellwangen. Nikolaus Ernst, Chirurgus von Geislingen. Franz Brandhuber von Thannhausen. Fried. Mühldörfer, Schauspieler von Forstweiler. Andr. Hägele von Schwenningen. Friedrich Frei von Leuchheim. Zugleich werden sämtliche inn- und ausländische Civil-Behörden ersucht, die benannte Conscriptionspflichtige auf Betreten hieher liefern zu lassen. Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Nachstehende zur Aushebung bezeichnete Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, deren Aufenthalts-Ort unbekannt ist, werden andurch aufgefordert, sich ohne Verzug hieher zu begeben, und bei unterzeichneter Stelle zu melden, oder der Confiscation ihres Vermögens und weiterer Strafe gewärtig zu seyn, als von Freudenstadt: Joh. Christ. Haas, Metzger. Jakob Friedrich Züfle, Metzger. Joh. Ge. Züfle, Bek. Von Baiersbronn: Fried. Buchoff, Schumacher. Joh. Ge. Morlok, Taglöhner. Von Dietersweiler: Joh. Christ. Wirth, Weber. Von Erzgrube: Joh. Adam Wagner, Zimmermann. Von Loßburg: Joh. Adam Weigold, Bierbrauer. Von Reichenbach: Wilhelm Haisch, Metzger. Kön. Oberamt.

Gmünd. Die Militairpflichtige Michael Maier von Schönhard, Michael Müller von Mäderhaus und Joseph Mund von Unterböbingen hat am 28. vor. Monats die Aushebung getroffen; dieselbe sind aber abwesend gewesen. Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, dieselbe auf Betreten arretiren, und gegen Ersaz der Kosten an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 3. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Gmünd. Die nachbeschriebene abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich zur Conscription des Jahrs 1811. nicht gestellt, und seit der Emanirung der 2ten Conscriptions-Ordnung sich entfernt haben, werden zum dritten- und leztenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten a dato um so gewißer vor Oberamt allhier zu erscheinen, als ihr Vermögen confiscirt werden wür-

de, und zwar von Gmünd: Joh. Ge. Huber, Ignaz Gries, diese beide Baurenknechte. Joh. Knell, Franz Xaver Kuttler, diese beede Goldschmide. Joh. Benkelmann. Leop. Kraus, Weber. Thomas Bersch. Von Reichenbach: Johs. Schmid, Maurer. Von Hinterweiler-Rechberg: Joh. Knödler, Pfeiffenmacher. Kön. Oberamt.

Gmünd. Hienachbeschriebene abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche zur Conscription des Jahrs 1811. sich nicht gestellt, und von Emanirung der ersten bis zur Erscheinung der 2ten Conscriptions-Ordnung sich entfernt haben, werden aufgefordert, a dato innerhalb 4 Monaten um so gewisser vor Oberamt zu erscheinen, als ihr bereits zur Confiscation annotirtes Vermögen confiscirt werden würde, und zwar zum dritten- und leztenmal von Gmünd: Anton Vogt, Goldschmid. Vinzens Maier, Goldschmid. Von Horn: Jos. Schärle, Bek. Zum sechsten- und leztenmal von Gmünd: Anton Waldenmaier, Schneider. Franz Joseph Vogt, Goldschmid. Von Leinzell: Bened. Wohlrab. Michael Heiler. Von Waldstetten: Mich. Waibel. Kön. Oberamt.

Gmünd. Die abwesende Militairpflichtige Dominicus Schurr, Ziegler von Gmünd, und Franz Joseph Knödler von Thannheim, welche sich zur Conscription des Jahrs 1811. nicht gestellt und von Emanirung der 1sten bis zur Erscheinung der 2ten Conscriptions-Ordnung sich entfernt haben, werden zum zweitenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten a dato bei zu gewarten habender Vermögens-Confiscation bei Oberamt allhier zu erscheinen. Kön. Oberamt.

Gmünd. Die militairpflichtige Michael Baumann von Leinzell, und Jakob Kiemer von Muthlangen hat am 11. Febr. die Ausbebung getroffen, dieselbe sind aber abwesend gewesen. Sie werden daher aufgefordert, bei zu gewarten habender Vermögens-Confiscation und sonstiger gesezlicher Strafe unverzüglich vor der unterzeichneten Behörde zu erscheinen. Zugleich werden alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, gedachte 2 Militairpflichtige auf Betreten arretiren, und gegen Ersaz der Kosten an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Kön. Oberamt.

Lorch. Der Militairpflichtige Gottfried Steiner, Schlosser von Unterschlechtbach, Rudersberger Staab, welcher sich bei der lezten Ausbebung nicht gestellt hat, wird hiemit unter Bedrohung der Vermögens-Confiscation aufgefordert, sich unverzüglich nach Hause zu begeben, und vor Oberamt zu stellen. Zugleich werden sämtliche Königl. Civil-Behörden geziemend ersucht, denselben auf Betreten arretiren und hieher ausliefern zu lassen. Kön. Oberamt.

Lorch. Nachbenannte Militairpflichtige, welche sich bei der lezten Ausbebung nicht gestellt haben, werden hiemit unter Bedrohung der Vermögens-Confiscation aufgefordert, sich unverzüglich nach Hause zu begeben, und vor Oberamt zu stellen. Zugleich werden die sämtliche Königl. Civil-Behörden geziemend ersucht, dieselben auf Betreten arretiren, und hieher ausliefern zu lassen, nemlich vom Rienharzer Staab; vom Tannhöfle: Johann Ge. Akermann. Vom Plüderhäuser Staab; von Weitmars: Andr. Bühler. Kön. Oberamt.

Lorch. Nachbenannter abwesender Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts wird hiemit aufgerufen, innerhalb 4 Monaten nach Hause zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, widrigenfalls über sein gegenwärtiges und während seiner Abwesenheit ihm anfallendes Vermögen die Confiscation erkannt werden wird, und zwar zum zweitenmal vom Rudersberger Staab; von Rudersberg: Friedrich Dill. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche bei der Jahrs-Musterung 1810 anwesend waren, zu der Musterung 1811. aber sich nicht gestellt haben, werden andurch unter Androhung der Vermögens-Confiscation aufgefordert, innerhalb 4 Monaten a dato vor Oberamt dahier zu erscheinen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Zum zweitenmal von Mergentheim: Franz Niklaus, Alois Köhler, Weber. Caspar Pfluff, Schreiner. David Mühling, Bauer. Joh. Simon Franz Hirth, Buchbinder. Ge. Joseph. Von Elpersheim: Joh. Wolfg. Kohr, Kammacher. Von Herrenzimmern: Johann Wolfg. Kempf, Schäfer. Von Igersheim: Michael Riegel, Knecht. Von Laudenbach:

Digitized by Google

Johs. Brand, Häcker. Von Löffelstelzen: Andr. Franz Zemmer, Maurer. Friedrich Lang, Schuster. Von Nassau: Joh. Ge. Ried, Weber. Von Weikersheim: Ge. Wilhelm Hedinger. Joh. Ludwig Bissing, Dreher. Joh. Ludw. Friedle, Bek. Von Markelsheim: Jak. Eichinger, Zimmermann. Von Wermuthshausen: Joh. Philipp Strifler, Schreiner. Zum drittenmal von Mergentheim: Michel Kempf, Zimmermann. Von Weikersheim: Ge. Mich. Roß, Apotheker.

Kön. Oberamt.

Mergentheim. Der Militairpflichtige Martin Fuchs, der Rechte Candidat aus Mergentheim gebürtig, welcher zu dem Kön. Infanterie-Regiment Nr. 3. assentirt ist, und sich im Ausland aufhält, wird auf höhern Befehl hiermit zum zweitenmal ediktaliter vorgeladen, sich innerhalb 4 Monaten unfehlbar entweder bei seinem Regiment oder bei der unterzeichneten Behörde zu stellen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß die auf die Entweichung bestimmten gesezlichen Strafen gegen ihn erkannt werden.

Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Der Conscriptionspflichtige Johannes Hölzlen von Kapfenhard, hiesigen Oberamts, 21 J. alt, 5 Fuß 6 Zoll 5 Lin. groß, ein Schumacher, ist auf den 30. Jan. d. J. zur Visitation einberufen worden, aber nicht erschienen. Er wird deßwegen aufgefordert, bei Verlust seines Vermögens sich unverzüglich bei Oberamt zu stellen, und über sein Ausbleiben sich zu verantworten.

Kön. Oberamt.

Kürtingen. Nachfolgende Militairpflichtige, welche bei der Musterung 1812. sich zwar gestellt, aber nachher auf eine gesezwidrige Art entfernt, und dadurch der lezten Aushebung entzogen haben, werden hiermit unter Androhung der in den Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen zum erstenmal vorgeladen: Von Neuenhauß: Joh. Jak. Schwarz, Bek. Von Raidwangen: Matth. Henzler, Schneider.

Kön. Oberamt.

Riedlingen. Nachstehende aus dem hiesigen Oberamt ohne Erlaubniß abwesende Militairpflichtige, welche bei der heurigen Jahrs-Musterung nicht anwesend waren, werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten in ihrer Heimath einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, indem sonst ihr Vermögen confiscirt werden würde, und zwar zum zweitenmal von Buchau: Georg Stükle, Schreiner. Von Altenweiler: Anton Gaupp, Barbierer.

Kön. Oberamt.

Riedlingen. Nachstehende aus dem hiesigen Oberamt ohne Erlaubniß sich entfernte Militairpflichtige werden hiemit unter der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits zur Confiscation annotirt sei, zum drittenmal aufgefordert, sich binnen 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, indem sonst bei längerem Ausbleiben ihr Vermögen confiscirt werden würde, und zwar von Riedlingen: Ludwig Werner, Buchbinder. Von Kappel: Carl Hoyer, Schneider. Von Uttenweiler: Melchior Bailer, Schuster.

Riedlingen. Folgende ohne Erlaubniß sich entfernte Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, werden hiemit unter der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits zur Confiscation annotirt sei, nochmals ediktaliter vorgeladen, sich binnen 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, widrigenfalls die wirkliche Confiscation ihres Vermögens eintreten würde, und zwar zum zweitenmal von Heudorf: Anton Wiedmann. Von Hundersingen: Lorenz Rueland. Von Mörsingen: Ge. Maier, Müller. Von Sauggart: Gilbert Hain, Student. Vom Unteramt Buchau; von Dürmentingen: Jos. Schmid, Bräuer. Von Kappel: Alois Ehrlicher. Von Oggelshausen: Conr. Munding, Chirurgus. Von Seekirch: Michael Rauscher.

Kön. Oberamt.

Rottenburg am Nekar. Nachstehende zur Aushebung designirte Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, nemlich von Rottenburg: Ferdin. Buß, Gerber. Joh. Ge. Biesinger, Schuster. Franz Xaver Biesinger, Rotgerber. Anton Holzherr, Rotgerber. Anton Frik, Weingärtner. Jakob Hofmeister, Maurer. Alois Kittele, Barbierer. Von Hirschau: Bened. Ruopp, Bauer. Von Hirrlingen: Johs. Beuter, Weber. Von Frommenhausen: Michael Widmaier,

Bierbrauer. Von Mössingen: Jakob Schanz, Zainenmacher. Von Bodelshausen: Johs. Nill, Bauer. Von Schwalldorf: Johs. Straus, Bauer. Von Wurmlingen: Jak. Heß, Bauer. Remigius Bauer, Weber; haben sich von Haus entfernt, ohne von ihrem Aufenthaltsort inzwischen Nachricht zu geben. Dieselbe werden daher anmit aufgefordert, bei den zu befahren habenden gesezlichen Strafen auf der Stelle nach Haus zurükzukehren, und sich beim Oberamt zu melden. Sämtliche obrigkeitliche Behörden aber werden geziemend ersucht, auf diese Militairpflichtige fahnden, sie im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen.

Kön. Oberamt.

Waiblingen. Gottlieb Friedrich Stüz, Färbergesell, von Winnenden gebürtig, wird hiemit edictaliter vorgeladen, sich bei Verlust seines Vermögens in den nächsten 4 Monaten zu Hauß einzufinden.

Kön. Oberamt.

Vaihingen. Joseph Reicher aus Frankfurt, welcher wegen eines Diebstahls-Vergehens nach Carlsruhe transportirt werden sollte entsprang diesen Morgen seinem Wachter. Derselbe ist 5½ Fuß groß, 35 J. alt, hat schwarze abgeschnittene Haare, kurze Stirne, schwarze Augen, mittlere Nase und Mund, rundes Gesicht, schwärzlichte Gesichtsfarbe, und eine kleine Wunde auf der Nase. Er war mit einem dunkeln Ueberrok und Stiefeln bekleidet, trug einen runden Hut. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt allhier einliefern zu lassen. Den 16. Febr. 1813. K. Oberamt.

Waiblingen. Jakob Mutschelknaus von Hochdorf hiesigen Oberamts, hat sich schon vor 5 Wochen von Haus entfernt, und zieht unter dem Vorwande Heu, Haber und Stroh zu verkaufen, in der Gegend herum, betrügt aber jedesmal die Käufer auf die gröbste Art, indem er sich Drauf-Geld geben läßt, und sich dann davon macht. Er trägt einen dreieckigten Hut u. einen alten Zwilch-Kittel, weisslederne Hosen, schwarze wollene Strümpfe und Schuhe. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden ersucht, auf diesen Betrüger fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 15. Febr. 1813. K. Oberamt.

Ausgewiesene.

Neckarsulm. Der heimathlose Bettel-Jud Jakob Levi kam mit einem Schubschein von dem Grosherzoglich-Würzburgischen Landgericht Ochsenfurt vom 12. Dec. 1812, in Gemäsheit dessen er nach Buchen im Grosherzogthum Baaden, als dem Ort, wo er copulirt wurde, verwiesen wurde, nebst Frau und zwei Kinder in dem hiesigen Oberamtsbezirk an, wurde auf dem Bettel betreten, und vermög allerhöchsten General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 10. unter Bedrohung einer empfindlichen Leibes-Strafe auf den Wiederbetretungsfall in den diesseitigen Königl. Staaten, über die Gränze gebracht.

Signalement:

Jakob Levi ist 49 Jahr alt, 5′ 4″ 5‴ groß, hat eine hagere Statur, länglichtes gelbes hageres Angesicht, schwarze krause Haare, bedeckte mittlere Stirne, dünne braune Augenbraunen, blaue große Augen, große breite Nase, eingefallene Wangen, großen Mund, mangelhafte Zähne, ovales Kinn, gerade Beine. Bekleidet ist solcher mit einem zerrissenen schwarzen, mit verschieden farbigten Lumpen gestikten Rock, weißleinenem Halstuch, schwarztüchener Weste, graumeliertenen abgetragenen langen Beinkleidern, wollenen Strümpfen und Schuhen, trägt einen alten runden Filzhut.

Dessen Ehefrau Ester ist 26 J. alt, von kleiner Statur, hat ein blasses hageres Angesicht, braune Haare, breite Stirne, starke braune Augenbraunen, kleine braune Augen, lange spizige Nase, baidbackte bleiche Wangen, weiten Mund, vollkommene Zähne, ovales Kinn, ohne äuserlich sichtbare Gebrechen. Bekleidet ist solche mit einer weißen Judenhaube mit schwarzseidenem Halstuch umbunden, braun- und weisgetupften leinenem Halstuch, weisswollenem gestumpftem Kittel, dunkelblauem wollenen Rock mit weißen Streifen, blauem baumwollenem Schurz mit breiten weissen Streifen, weisswollenen Strümpfen und Schuhen. Die eine hat zwei Kinder, wovon das erste ein Mädchen von 5½ Jahren, das zweite ein Knäblein von 1½ Jahren ist, bei sich. Den 14. Febr. 1813.

Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 13. Merz.

Aufforderung an die Oberämter wegen Erstattung der Berichte über die Verehligung exemter Personen.

Da nach einer Anzeige des Königl. Tutelar-Raths die in der emanirten Verordnung vom 20. Dec. 1810. (Reg. Blatt v. 1811. Nr. 3.) anbefohlene Jahres-Berichte über die Verehelichung exemter Personen, von mehreren Oberämtern auf das J. 1812 noch nicht erstattet worden sind; so werden die Säumige hiermit erinnert, ihre dießfalsige Berichte innerhalb 14 Tagen unfehlbar an das gedachte Collegium einzusenden. Stuttg. den 10. Merz 1813. Staats- und Justiz-Minister. von der Lühe.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

1) In der Debit-Sache Seiner Hoheit, des Herrn Herzogs Ludwig von Württemberg, werden, dem in der Urthel vom 24. Dec. 1812. angedrohten Rechts-Nachtheil zufolge, diejenigen Gläubiger, welche innerhalb der anberaumten, mit dem 23. Febr. d. J. abgelaufenen zerstörlichen Frist von 2 Monaten entweder den Punkt ihrer Bevollmächtigung nicht rechtsgenügend berichtiget oder zur Herstellung der Liquidität ihrer eingeklagten Forderungen die Beweis-Urkunden und Schrift-Säze, deren Nachtragung sie sich vorbehalten hatten, nicht übergeben haben, mittelst eröffneten Präclusiv-Erkenntnisses mit diesen Handlungen ausgeschlossen. Tübingen, den 4. Merz 1813.

2) In der delegirten Appellations-Sache von dem vormaligen Fürstlich Hohenloh-Jxtbergischen Patrimonial-Justizamt Haltenbergstetten, zwischen dem Juden-Vorsteher Mendel Samuel daselbst, Liquidanten, Appellanten am einen, und dem gerichtlich bestellten Vormunde der Charlotte Glok allda, Mitliquidanten, Appellaten am andern Theil, ein Vorzugs-Recht im Sannte betreffend, wird confirmatorisch erkannt; compens. ex ens. b eod.

3) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium, zwischen der gesammten Kinzig-Flözerschaft im Oberamt Oberndorf, Bekl. Appellanten, und dem Säger Erbe in Alpirspach, Kl. Appellaten, Schadens-Ersaz betreff., wird

unter Abschlagung des eventuellen Gegenbeweis-Gesuches, die Urthel voriger Instanz bestätigt, und appellantischer Theil in die, seinem Gegentheil verursachten Prozeßkosten verurtheilt. Tübingen, den 8. Merz 1813.

Rechts-Erkenntnisse des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Eßlingen zwischen der Ehefrau des pensionirten Baukassiers Schmid daselbst, modo deren Erben, Anten, und dem Bürgermeister-Amt zu Eßlingen, Aten, die Verbindlichkeit der Anten zu Bezahlung der Hälfte des von dem Baukassier Schmid gemachten Rechnungs-Rests betreffend, wurde wegen Mangels in den Formalien und Materialien non devolutorie erkannt, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz. Stuttg. den 8. Febr. 1813.

2) Die Appellations-Sache von dem vormaligen Fürstlich-Hohenlohischen Obervogteiamt Ingelfingen zwischen Friedrich Jak, Goldarbeiter daselbst, Bekl. Anten und August Köhler, Graveur zu Gmünd, Kl. Aten, einen Hauskauf betr., wurde wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen per Rescriptum verworfen. Stuttgart, den 15. Febr. 1813.

3) Auf erhobene Wechselklage des Salomon Löw zu Olnhausen wider den Apotheker und Fabrikanten Johann Martin Stirner zu Dörzbach, Oberamts Künzelsau, wurde Lezterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechselforderung von 400 fl. nebst Zinsen zu 6 pro Cent, auch Schäden und Kosten, für schuldig erkannt. Stuttgart, den 18. Febr. 1813.

4) In der Rechtssache erster Instanz zwischen Johann Friedrich Weiß aus Stuttgart, Gemeinen unter der Königl. Chevaurlegers, Kl., sodann dem Königl. Kammerherrn, Landjägermeister u. Oberforstmeister zu Ellwangen, Freiherrn von Moltke, Bekl., Verbal- und Real-Injurien betr., wurde auf bessern Beweis erkannt. Ib. eod.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 3. Merz 1813. wurden geschieden:

1) Christoph Staud, Bürger und Goldarbeiter zu Cantstadt, Kl., von Rosina Sophia Margaretha, geb. Füger von Oehringen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Jung Johann Süsser, Bürger und Schneidermeister zu Dekenpfronn, Calwer Oberamts, Kl., von Maria Agnes, geb. Aichele von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in Kosten.

3) Wurde in der Ehescheidungs-Klagsache der Margaretha Barbara Klumpp von Heslach, Stuttgarter Stadt-Direction, geb. Vogel von da, Kl., gegen Christian Eberhard Klumpp, Bürger und Weingärtner zu Heslach, Bekl., ex cap. adulterii, Beklagter, wegen der Einrede der Condonation, von der Klage, unter Vergleichung der Kosten, entbunden.

Straf-Erkenntniſſe des Königl. Criminal-Tribunals.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Am 1. Febr. ſind die zu Mergentheim wegen Widerſezlichkeit gegen einen Gens-d'armes in Verhaft und Unterſuchung gekommene Brüder, Johann und Jonas Pfiſter von Naſſau, neben der Verurtheilung in die Koſten, erſterer zu einer fünfzehnmonatlichen Feſtungsarbeit, und lezterer zu zehenmonatlicher Zuchthaußſtrafe verurtheilt worden.

Unter dem 2. Febr. wurde der zu Rothenburg, wegen wiederholten Diebſtahls verhaftete Gottlieb Glück von Sulz, neben dem Erſaz aller Koſten, mit fünfmonatlicher Feſtungsarbeit belegt.

Den 3. Febr. iſt der zu Göppingen verhaftete Friedrich Falkenſtein von Schorndorf wegen qualificirten Diebſtahls, neben dem Koſtens- und Schadens-Erſaz zu ſechsmonatlicher Zuchthaußſtrafe condemnirt worden.

Am 5. Febr. wurde die zu Altdorf wegen Bigamie und Vagabundität in Unterſuchung gekommene Thereſia Williar von Hechingen, neben dem Koſtens-Erſaz mit einjähriger Zuchthaußarbeit beſtraft.

Eodem iſt der zu Eßlingen verhaftete Gebhard Geyer von Schanbach, wegen großen und qualificirten Diebſtahls, neben dem Erſaz aller Koſten, mit achtzehnmonatlicher Zuchthaußſtrafe belegt worden.

Unter dem 9. Febr. wurde der zu Heilbronn in Unterſuchung gekommene Joſeph Kraus von Sontheim, wegen Widerſezlichkeit gegen eine Militair-Wache zu ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit und Erſtattung der aufgewendeten Koſten verurtheilt.

Den 12. Febr. iſt der zu Ludwigsburg verhaftete Oberſchäfer bei der Königl. Schäferei zu Gros-Sachſenheim, Elias Pfeffer, wegen Betrügereien im Dienſte, neben Entſezung von lezterem, zu fünfmonatlicher Feſtungsarbeit, und zum Erſaz der Koſten und des Schadens verurtheilt worden.

Den 13. Febr. wurde der zu Heilbronn in Verhaft und Unterſuchung gekommene Gerichtsverwandte Johann Philipp Bender von Cleebronn, wegen Fälſchung öffentlicher Urkunden und pflegſchaftlichen Kaſſenreſts, neben Caſſation von ſeiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu dreijähriger Zuchthaußſtrafe, ſo wie zum Erſaz ſämtlicher Koſten und des verurſachten Schadens condemnirt.

Eodem iſt der zu Urach in Unterſuchung gekommene Peter Maier von Ehningen, wegen Widerſezlichkeit gegen die Obrigkeit, neben dem Koſtens-Erſaz mit zweijähriger Feſtungsarbeit beſtraft worden.

Unterm 15. Febr. wurde der wegen eines durch grobe Vernachläſſigung verurſachten Brands, in Unterſuchung gekommene Otto Wackler vom Zollhof, neben dem Koſtens- und Schadens-Erſaz, mit zehnmonatlicher Feſtungsarbeit belegt.

Den 16. Febr. iſt der zu Ulm verhaftete Johann Hager von Heroldingen, wegen Diebſtahls und Fälſchung, neben dem Koſten- und Schadens-Erſaz, zu achtme-

natlicher Zuchthaußſtrafe und nachheriger Verweiſung aus den Königl. Staaten verurtheilt worden.

Am 19. Febr. wurde der zu Mergentheim wegen Widerſezlichkeit gegen die Obrigkeit in Unterſuchung gekommene Michael Schuhmann von Lendſiedel, neben dem Erſaz der Koſten, zu zweijähriger Feſtungsarbeit condemnirt.

Unter dem 20. Febr. iſt die zu Rottenburg verhaftete Catharina Magdalena Memminger von Tübingen wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſaz aller Koſten, zu viermonatlicher Zuchthaußſtrafe mit dem Anhang verurtheilt worden, daß ſie nach Ablauf ihrer Strafzeit in einem Zwangs-Arbeitshauße bis zu erprobter Beſſerung recludirt werden ſoll.

Eodem wurde der zu Ravensburg in Unterſuchung gekommene Benedict Hug von da, wegen Wilderei und Gewehr-Verheimlichung, neben dem Erſaz der Koſten und Confiſcation ſeines Gewehrs, zu fünfmonatlicher Feſtungsarbeit, die erſten 6 Wochen mit aufgeſezter Wilderer-Kappe verurtheilt.

Den 22. Febr. iſt der zu Hall in Verhaft und Unterſuchung gekommene, ſuſpendirte Salinen-Bau-Controlleur Geyer in Hall, wegen der ihm zur Laſt fallenden Amts-Nachläſſigkeiten, Fälſchung und unerlaubter Geſchenks-Annahme, neben der Kaſſation von ſeiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu ſechsmonatlichem Feſtungs-Arreſt mit angemeſſener Beſchäftigung, ſo wie zu dem Erſaz des Schadens, der Arreſt- und eines Theils der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt worden.

Eodem wurden die zu Eßlingen wegen ehebrecheriſchen Concubinats in Unterſuchung gekommene Lorenz Härter von Leonberg und Roſine Höfer von Plüderhauſen, neben dem Koſten-Erſaz, der erſtere zu achtmonatlicher Feſtungsarbeit und die leztere zu fünfmonatlicher Zuchthaußſtrafe verurtheilt.

Am 26. Febr. iſt die zu Mergentheim wegen verheimlichter Schwangerſchaft und Geburt, dann lebensgefährlicher Behandlung ihres neugebornen Kindes in Unterſuchung gekommene Eva Roſina Denner von Ernsbach, neben dem Koſten-Erſaz, zu einer dreijährigen Zuchthaußſtrafe condemnirt worden.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 6. Merz den Landvogt der Landvogtei Schwarzwald von Bothmer auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen von dieſer Stelle zu entlaſſen, und mit Beibehaltung ſeines Rangs in der 3ten Rangklaſſe zum Dienſtleiſtenden Kammerherrn; ſodann

den Criminal-Tribunal-Rath Kammerherrn von Gemmingen zum Landvogt der Landvogtei Schwarzwald, und

den Ober-Juſtiz-Aſſeſſor Reibel zum Criminal-Tribunal-Rath zu ernennen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchſtes Decret vom 7. Merz dem Second-Lieutenant v. Caſſenove, vom Cavall. Regim. Nr. 4. Jäger König, die allerunterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus den Königl. Dienſten ertheilt.

Durch ein allerhöchstes Decret vom 8. Merz haben Se. Königl. Maj.
dem General-Armee-Arzt v. Constantin den Majors-Charakter zu ertheilen;
an die Stelle des verstorbenen Stabs-Rittmeisters v. Jan, vom Cavall. Regim. Nr. 1. Prinz Adam, den Premier-Lieutenant v. Blücher zum Stabs-Rittmeister bei diesem Regiment zu ernennen;
den Premier-Lieutenant v. Raßler, vom Cavall. Regim. Nr. 5. Dragoner Kronprinz, zum Cavall. Regim. Nr. 1. Prinz Adam,
den Premier-Lieutenant v. Dungern, vom Cavall. Regim. Nro. 3. Jäger Herzog Louis, zum Cavall. Regim. Nr. 5. Dragoner Kronprinz,
den Premier-Lieutenant v. Albedyll, dieses Regiments, zum Cavall. Regim. Nr. 3. Jäger Herzog Louis, und
den Second-Lieutenant Romerio vom 8ten Infant. Regiment als solchen zum Cav. Regim. Nr. 5. Dragoner Kronprinz zu versezen allergnädigst geruht.

Durch ein allerhöchstes Decret vom 10. Merz haben Se. Königl. Maj. den Hauptmann, Grafen v. der Lippe zum Major und Flügel-Adjutanten bei Allerhöchstdenselben zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 6. Merz
den charakterisirten Leib-Medicus Dr. Jäger zum Mitgliede der Section des Medicinal-Wesens und zum Arzt bei der Königl. Hof-Pflege zu ernennen;
den Stadt-Direktor v. Wächter in Stuttgart auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dieser Stelle zu dispensiren, und ihn als Rath bei dem Ober-Justiz-Collegium unter Beibehaltung seiner Consistorialrathsstelle anzustellen, dagegen
den Regierungs-Rath, Oberamtmann v. Ditzinger in Ravensburg, zum Stadt-Director in Stuttgart; sodann
den bisherigen Amtmann und Amtsschreiber Rümelin zu Weikersheim zum Oberamtmann in Ravensburg, und
den vormaligen Amtmann Tautphäus zu Igersheim zum Amtmann u. Amtsschreiber in Weikersheim zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts v. 5. Merz den Stab über Rechentshofen von dem Stab über Freudenthal zu trennen, und ersteren dem Oekonomie-Rath Scheffold zu übertragen, auch
vermög allerhöchsten Rescripts von ebend. dem Oberinspecter und Cassier des Zwangs-Arbeitshauses zu Ulm, Senator Abt daselbst die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle zu ertheilen, und solche dem Oberamtmann der des Cameral-Bezirks Wiblingen v. Moldenhaver neben seinem bisherigen Amte zu übertragen, ferner
vermög allerhöchsten Rescripts v. 11. Merz den Substituten Böeklen zum Mitglied der Bau- und Garten-Direction in Ludwigsburg, und zum Stabs-Beamten auch Oekonomie-Verwalter in Monrepos zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 10. Merz die erledigte evangelische Pfarrei Aichelberg, Diöcese Schorndorf, dem Pfarrer Gollmar in Schwarzenberg allergnädigst übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 9. Merz das vakante Postamt Saulgau dem Privat-Post-Schreiber Kleber in Riedlingen allergnädigst übertragen.

Stuttgart. Ferner eingegangene Beiträge für verwundete Kön. Krieger:

von der Stadt u. einigen Amtsorten des Oberamts Biberach		335 fl.
von dem Oberumgelder Buk zu Biberach und mehreren Umgeldern seines Distrikts — — —		14 fl. 24 kr.
von dem Decanats-Commissair des Landkapitels Biberach, Pfarrer Rugel und der Gemeinde Gutenzell —		24 fl 12 kr.
von dem vormaligen Gesandten u. Vice-Director v. Arand in Ehingen — — — — —		5 fl. 24 kr.
durch Decanats-Commissaire des Landkapitels Wurmlingen Pfarrer Münch, von einigen Gemeinden —		11 fl. 30 kr.
von dem Oberamt Tuttlingen	327 fl. 57 kr.	
ferner —	10 fl. 50 kr. —	338 fl. 47 kr.
von 14 Sattlermeistern aus Stuttgart, die in das Königl. Arsenal Arbeit liefern — — — —		36 fl. 18 kr.
von dem Fürsten von Thurn und Taxis — —		300 fl.
durch den geistl. Rath Decan Dr. Haßler in Oberndorf über die bereits von mehreren Pfarreien des Landkapitels Rottweil eingeschikten Beiträge, noch weiter, von den Pfarreien: Seedorf 15 fl. — Epfendorf 14 fl 19 kr. Mariazell u. Hardt 11 fl 13 kr. — Sulgen 3 fl. 28 kr.		44 fl.
vom Oberamte Cantstadt, über die bereits eingeschikten Beiträge, ferner — — — — —		26 fl. 36 kr.
vom Oberumgelder Stüb von Dornhan, und den Umgeldern seines Districts — — — —		7 fl. 21 kr.
vom Oberacciser Wunderlich zu Weil im Schönbuch, seinen Gehülfen u. 9 Unteracciſern seines Districts		7 fl. 30 kr.
von A—sch. E in L. — — — —		8 fl.
durch das Oberstjägermeister-Amt, über die von mehreren Oberforstämtern bereits eingeschikten Beiträge, ferner von den Oberforstämtern Mergentheim 39 fl. 18 kr. — Neustadt 46 fl. 11 kr. — Reichenberg 63 fl. 20 kr. —		148 fl. 49 kr.

Den 11. Merz 1813. General-Lieutenant, Vice-Präsident des Königl. Kriegs-Departement. von Phull.

Ludwigsburg. Mittwoch den 31. Merz Vormittags 9 Uhr wird ein Distrikt des Wegs, der von Pflugfeld über Möglingen nach Schwieberdingen zieht, und 667 Ruthen im Meß hält, zur Chaussirung mittelst Abstreichs auf dem Rathhauß zu Möglingen verakkordirt werden. Liebhaber zu

dieſer Entrepriſe haben ſich mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihr Vermögen und ihre Kenntniſſe im Chauſſeebau auszuweiſen, und können den Ueberſchlag und die Akkords-Bedingungen täglich bei dem Schultheiſſenamt Möglingen einſehen. Den 9. Merz 1813. Kön. Oberamt.

Horb. Auf den Königl. Frucht-Käſten zu Horb, iſt ein Quantum Dinkel vom J. 1812. allergnädigſt zum Verkauf ausgeſezt, was mit der Bemerkung zur Publicität gebracht wird, daß davon jeden Donnerſtag und Montag in Portionen zu 1 bis 10 Schfl. um Bezahlung der laufenden Preiße, gefaßt werden könne. Den 5. Merz 1813. Cameralverwalter Dibold.

Münſingen. Da der auf den 11. d. M. ausgeſchriebene Verkauf von 14 Stük Marmorblöken aus dem herrſchaftl. Bruch zu Böttingen vermög beſondern allerhöchſten Befehls vom 1. dieſes nicht ſtatt finden ſoll, ſo wird ſolches zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Den 6. Merz 1813. Kön. Cameralamt.

Neuenſtadt. Bei diſſeitigem Cameralamt iſt ein Quantum Kernen, Roggen, Dinkel und Haber zum ſucceſſiven Verkauf ausgeſezt, und können ſich die Liebhaber alle Tage hiezu bei dem Cameralamt Neuenſtadt melden. Den 8. Merz 1813. Kön. Cameralamt.

Neidlingen, Cameralamts Wieſenſteig. Durch ein allerhöchſtes Decret von Kön. Departem. der Finanzen, Section der Kron-Domainen vom 20. Febr. d. J. iſt man legitimirt, bei Gelegenheit der auf den 1. April d. J. feſtgeſezten Wieder-Verleihung des Königl. Schloßguts dahier, einen Verkaufs-Verſuch mit dem Schloß-Gebäude ſamt einigen Appertinenzien an Gebäuden und Gärten zu machen. Eben dieſes Schloß, mit 4 Flügeln (im Quadrat) iſt von unten auf bis an das Dach mit Steinen aufgebaut, und hat folgenden innern Gelaß: als im untern Stok parterre befindet ſich ein neueingerichteter kleiner Pferdſtall, eine Holzlege, nebſt einigen Gefängniſſen, ſodann ein Keller mit 3 Abtheilungen, worinn ungefähr 400 Aimer Wein gelagert werden können. Im mittlern Stok 2 heizbare Zimmer, 9 nicht heizbare Zimmer, 1 Küche nebſt Speiskammer, auch mehrere kleine Behälter. Im dritten Stok 5 heizbare Zimmer, 3 nicht heizbare Zimmer mit einigen kleinern Behältern, 1 Küche und Speiskammer. Auf der Bühne befinden ſich 2 Böden, welche bisher als Königl. Frucht-Kaſten benuzt wurden. Sodann in Verbindung deſſen wird weiter zum Verkauff angeboten werden: 1 abgeſondertes Waſchhaus, 1 Materialien-Häusle und 1 Scheuer, das ſogenannte Bruihaus, worunter ſich 1 Stall und getremter Keller befindet; an Gärten, welche ganz um das Schloß herum liegen, 1 Morg. 1½ Vrtl. Schloßdamm, den Schloßgraben bildend, 1½ Vrtl. Schloßgärtlen, und ungefähr 4 Ruthen weiteres Wurzgärtlen. Sollte ſich aber zu dieſen einzelnen Realitäten kein Liebhaber finden, ſo wird nebſt dieſen, auch noch das ganze Gut, an Oeconomie-Gebäuden und Gütern, als 1 Wohnhaus, die ehemalige Amtsknechts-Wohnung, 1 Scheuer, die ehmalige Vogts-Scheuer, mit Rindvieh- und angebauter Schafſtallung zu 300 Stük mit darauf befindlichem Heuboden, ſodann 16 Morg. 1 Vrtl. 15 Ruth. Baumgut, um das Schloß herum, der Schloßgarten genannt, 11 Morg. 11 Ruth. Rötewieſe, und 27 Morg. 1 Vrt. 6¼ Ruth. Aeker in 3 Zelgen zum Verkauf ausgeſezt worden, in Verbindung des vom Pächter bisher ausgeübten Rechts des Winter-Gefärths auf der Neidlinger Markung. Das ganze geht an den Käufer als ein freies Eigenthum über, auf welchem nichts, als die Königl. Steuren und die bisherigen Zehent-Abgaben ruhen. Zu dieſer Verhandlung iſt Freitag der 2. April d. J. auf dem Neidlinger Rathhaus feſtgeſezt; das Gut kann man jedoch vorher täglich in Augenſchein nehmen; wozu die Liebhaber, mit Vermögens-Zeugniſſen verſehen, hiemit eingeladen werden. Den 1. Merz 1813.

Landvogtei-Steueramt an der Fils u. Rems, und Cameralamt Wieſenſteig.

Gotteszell, Zuchthauß. Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am Samſtag den 20. Merz die Holz- und Butter-Lieferungen für das hieſige Zuchthauß-Inſtitut auf 1 Jahr am Montag den 22. Merz, ſofort die Mehl- und Repsöl-Lieferungen auf ½ Jahr, und am Dienſtag den 23. diß die Leinwand- und Schuhe-Lieferungen auf 1 Jahr im öffentlichen Abſtreich wieder verakkordirt werden. Diejenige, welche nun Luſt haben, dieſe Lieferungen zu übernehmen, werden hiemit eingeladen, an gedachten Tägen jedesmal Vormittags 9 Uhr auf der hieſigen Pflegamts-Schreib-

ſtube zu erſcheinen, ſich ihrer Tüchtigkeit wegen zu legitimiren, und ſofort das Weitere zu vernehmen. Den 5. Merz 1813. Kön. Zuchthauß-Pflegamt.

Reidlingen, Cameralamts Wieſenſteig. Das daſelbſt befindliche Königl. Schloßgut, wovon der bisherige Pacht auf nächſt Georgii 1813. zu Ende geht, ſoll vermög allerhöchſten Befehls von Königl. Departement der Finanzen, Section der Kron-Domainen, wieder auf weitere 9 Jahre im öffentlichen Aufſtreich verliehen werden. Der künftige Beſtänder erhält zur Benuzung: 1 zweiſtökigtes Wohngebäude, die ehemalige Amtsknechts-Wohnung, wovon zwar die Hälfte ſchon früher verliehen worden iſt, jedoch aber auch nach dem Wunſch der Pachtluſtigen ganz in Beſtand gegeben werden kann; mit folgender innern Einrichtung: als im untern Stok, 1 heizbare Stube 1 Kammer u. 1 Küche; im obern Stok 1 heizbare Stube mit Küche und 3 kleinen Kammern ſamt einer Bühne. 1 Scheuer, die ehemalige Vogts Scheuer mit Rindvieh- und angebauter Schaafſtallung, 1 große Schaafſtallung zu 300 Stük mit darauf befindlichem Heuboden, ſodann 16 Morgen 1 Vrt. 13 Rth. Baumgut um das Schloß herum, der Schloßgarten genennt, 11 Morg. 11 Ruth. Wieſen auf der Röte, hinter dem Ort, mit tragbaren Bäumen geſezt, und an Ackern in allen 3 Zelgen 27 Morg. 1 Vrt. 6¾ Ruthen, welche ſämtliche Güter, excl. 11 Morg. 11 Ruth. Rötewieſe und 1 Mrg. 3 V. 6 Ruth. Akers, der Weingart-Aker genannt, von der Reidlinger Bürgerſchaft in der Frohn gebaut werden, an Braachen-Felgen-Säen-Schneiden-Mähen-Oung- und Garben ꝛc. führen; wofür der Beſtänder den Hand- und Fuhrfröhnern ein beſtimmtes kleines Surrogat-Geld für die Koſt bezahlen muß. Auſſerdem wird dem Beſtander aber auch noch bei einer wie bisher treibenden Schäferei auf beſonderes Suppliciren das Land-Gefärth zu 600 Stük Schaafen ertheilt werden. Die Verhandlung geht Donnerſtags den 1. April d. J. Vormittags auf dem Reidlinger Rathhaus vor ſich; wobei ſich die Liebhaber mit Zeugniſſen über Prädikat und Vermögen zu legitimiren haben. Den 1. Merz 1813. Landvogtei-Steueramt an der Fils u. Rems, und Cameralamt Wieſenſteig.

Saulgau. Der Conſcriptionspflichtige Joſeph Rauch von Haggenmoos welcher ſich in Oeſtreich aufhält, und ſich bei keiner Muſterung geſtellt hat, wird hiemit zum zweitenmal vorgeladen, bei Verluſt ſeines gegenwärtigen und künftigen Vermögens ſich nach Haus zurükzubegeben, und wegen ſeiner bisherigen Abweſenheit zu verantworten. Kön. Oberamt.

Gmünd. Auf allerhöchſte Königliche Anordnung beſteht in der hieſigen Stadt ſeit dem 1. Januar 1813. eine öffentliche Gold- und Silber-Controlle, nach welcher in Rükſicht der Gold-Fabrikate kein anderes als 18, 14 und 6 karatiges Gold, bei dem Silber aber nur 12 und 13 lötbiges verarbeitet werden darf. Zu Begründung und Ausführung dieſer Anſtalt ſind zwei Controlleurs aufgeſtellt, welche nicht nur im allgemeinen auf die deßhalb beſtehende Königl. Verordnungen verpflichtet, ſondern auch befugt und angewieſen ſind, die Werkſtätte der Gold- und Silber-Arbeiter zu jeder Stunde zu unterſuchen; auch iſt leztern aufgegeben, alle ihre Waaren nach aufgeſchlagenem Namenszug zur Stempelung zu übergeben; wo ſodann die Controlleurs, wenn ſie von der Aechtheit der Fabrikate auf jede mögliche Art unter ihrer Verantwortlichkeit ſich zuvor auf das genaueſte überzeugt haben, ſolche mit der Nummer des Karat- oder Loth-Gehalts und dem Stadt-Wappen, nemlich dem Kopf des Einhorns, bezeichnen. Indem die unterzeichnete Stelle das verehrliche handelnde Publikum von dieſer Anſtalt in Kenntniß ſezt, glaubt dieſelbe ſich zugleich zu der Hofnung berechtigt, daß bald größere Beſtellungen den vielen geſchikten Gold- und Silber-Arbeitern, ſo wie auch dem Handelsſtande dahier die erwünſchte Gelegenheit darbieten werden, den in ältern Zeiten behaupteten Ruhm der hieſigen Fabrikate wieder erneuern, und die durch dieſe Anſtalt veranlaßten allgemeinen Erwartungen vollſtändig befriedigen zu können. Den 4. Merz 1813. Kön. Oberamt und Stadt-Magiſtrat.

Druckfehler. S. 87. ſteht von dem evang. Pfarrer ꝛc. anſtatt von einem ꝛc.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 20. Merz.

General-Verordnung wegen Nicht-Aushebung von Conscriptionspflichtigen zum Königl. Militair, welche wegen Vergehen in Untersuchung gekommen, ehe die Entscheidung darüber erfolgt ist.

Da schon einigemal Fälle vorgekommen, daß Conscriptionspflichtige, welche wegen noch vor ihrer Aushebung begangener Vergehen in Untersuchung gekommen, ausgehoben worden sind, ehe noch über ihre Schuld oder Unschuld entschieden war, woraus dann gewöhnlich Inconvenienzen und Nachtheile für den Militairdienst hervorgehen; so wird hierdurch den sämtlichen Königl. Landvogteien und Oberämtern gemessenst aufgegeben, keinen Conscriptionspflichtigen, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gekommen, worauf eine Festungs- oder höhere Strafe zu erwarten steht, auszuheben, ehe und dann von der Behörde das definitive Straferkenntnis über ihn erfolgt, und von ihm die zuerkannte Strafe erstanden ist.

Damit jedoch solche Militairpflichtige, welche mittlerweile die Reihe der Aushebung getroffen haben würde, dem Militairdienste nicht entgehen mögen, so ist ein Jeder nach erstandener Strafe einzeln zur Assentirung an die Königl. Rekrutirungs-Section einzuliefern. Stuttg. den 18. Merz 1813. Kön. Kriegs-Departement, von Phull.

Verordnung, polizeiliche Maasregeln gegen die Krätze betreffend.

Die Krätze, ein ekelhaftes jedoch bei vorsichtiger Behandlung leicht zu heilendes Uebel, wird im Gegentheile unter dem verkehrten Gebrauch äusserlicher Mittel, namentlich der Salben, oft die Ursache gefährlicher Krankheiten, die sich bald früher bald später äussern.

Aus Sorge für das Wohl und die Gesundheit der Königl. Unterthanen wird daher folgendes verordnet.

1) Die den Oberämtern zugefertigte Belehrung, worinn die Unterthanen über diese Krankheit unterrichtet, um sie zu verhüten, zur möglichsten Reinlichkeit, und wenn sie davon befallen werden, zur größten Vorsicht bei der Heilung erinnert werden, ist unter dem Volke zu vertheilen und allgemein bekannt zu machen.

2) Die Pfarrer und Schullehrer haben darauf zu dringen, daß die ohnehin befohlene möglichste Reinlichkeit unter den Schulkindern beobachtet werde, und dieselben insbesondere nicht anders, denn wohlgewaschen, in der Schule erscheinen.

3) Kinder, welche mit der Krätze behaftet sind, müssen bis zu vollendeter Heilung von der öffentlichen Schule und dem Umgange mit andern Kindern ausgeschlossen werden.

4) Den Apothekern ist verboten, die Quecksilber-Salbe und überhaupt andere, als die hienach genannten, äussern Krätz-Mittel, ohne die schriftliche Ordination eines legitimirten Arztes abzugeben.

Der Apotheker, welcher gegen dieses Verbot handelt, wird das Erstemal mit einer großen Frevel, beim 2ten Uebertretungsfall mit 14 Tage langem Gefängniß, beim 3ten Fall aber mit Verlust seines Privilegii bestraft.

Dagegen werden die Apotheker legitimirt, auch ohne ärztliche Verordnung, für Krätzkranke die einfache Salbe aus Schwefel und reinem Fett und die zu Bereitung eines scharfen Waschwassers erforderliche Schwefelleber abzugeben; sie sind jedoch verpflichtet, jedem solchen Kranken zugleich eine angemessene Gabe Schwefelblumen zum innerlichen Gebrauche mit der Erinnerung zuzustellen, daß er das äussere nicht ohne das innerliche Mittel anwenden soll.

5) Die Chirurgen, welche nicht zur innern Praxis legitimirt sind, haben die Kur einer Krätze, wenn sie nicht etwa blos durch Ansteckung entstanden, und noch ganz ohne bösartigen Charakter ist, nie auf sich allein zu übernehmen, sondern wegen der sich ihnen anvertrauenden, mit Hautausschlägen behafteten Personen, genauen Bericht an den Oberamts-Physikus zu erstatten, und dessen Vorschriften zu befolgen und zu vollziehen.

Sie haben ferner jede Gelegenheit zu benüzen, um dem Landvolke die Ueberzeugung beizubringen, daß es nur durch große Reinlichkeit vor Hautkrankheiten, und ihren, bei schlechter Behandlung gefährlichen Folgen sich sichern könne.

6) Die Aerzte, welche bei Anwendung äusserer Mittel gegen die Krätze zugleich den Gebrauch zweckmässiger innerer Mittel stets anordnen werden, und insbesondere die Oberamts-Physici haben der Verminderung dieser Krankheit vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Es ist ihre Obliegenheit nicht nur darüber zu wachen, daß die, wegen der Apotheker und Chirurgen ertheilten Vorschriften genau erfüllt werden, sondern auch die Chirurgen über das, was dieselben beobachten sollen, zu unterweisen, ihnen in leichtern Fällen, da die persönliche Anwesenheit des Arztes nicht nothwendig wäre, auf ihre Berichte die angemessenen Vorschriften zu ertheilen, und in andern Fällen die Kranken zu sich zu berufen, damit nicht der unbemitteltere Theil der Unterthanen, aus Furcht vor den Kosten, vorzüglich wenn der Arzt zu ihnen in ein entfernteres Amtsort kommen müßte, abgehalten werde, ärztliche Hülfe zu suchen.

Die Oberamts-Physici sind ferner verbindlich, ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen über dieses Uebel, dessen mindere oder größere Verbreitung und be-

ren Ursachen zu sammeln, und die Resultate künftig von Zeit zu Zeit den Oberämtern zur weitern Beförderung an die Section des Medicinal-Wesens schriftlich zu übergeben.

7) Zur Heilung ganz armer mit der Krätze behafteter Personen ist, wie sich von selbst versteht, aus den hiezu bestimmten Fonds und den Gemeinde-Kassen eben die Unterstüzung zu leisten, welche der Dürftige in andern Fällen zu hoffen hat.

8) Die Königl. Landvogtei- und Oberämter haben für die Vollziehung des Ganzen zu sorgen, hiernach die Unterbehörden zu instruiren, in Fällen, da in einem Hauß oder in einem Orte die Krätze bedeutend überhand nähme, unter Rükſprache mit dem Physikus die geeigneten polizeilichen Masregeln zur Heilung der Kranken, und gegen weitere Verbreitung des Uebels zu treffen, oder nach Beschaffenheit der Umstände Bericht zu erstatten, auch die allerhöchste Verordnung vom 28. Mai 1811 zu handhaben, nach welcher Soldaten im Urlaube, wenn sie während dessen mit dieser Krankheit behaftet würden, das Tragen ihrer Uniform nicht gestattet werden darf.

9) Endlich erhalten die Medicinal-Visitatoren den Auftrag, dem Krätz-Uebel daurende Aufmerksamkeit zu widmen, bei den jährlichen Visitationen ihre Untersuchungen über dasselbe auszudehnen, und die Resultate in ihren Visitations-Berichten zu melden. Stuttg. den 12. Merz 1813.

Ministerium des Innern.
Graf v. Reischach.

Die Prüfungen der Candidaten zu Lehrämtern an den katholischen Lyceen und Gymnasien betr. d. d. 13. Merz 1813.

Alle diejenigen, welche die Absicht haben, sich dem Lehramt an einem der katholischen Lyceen und Gymnasien des Königreichs zu wiedmen, werden hiemit aufgefordert, ihr Vorhaben der Königl. Ober-Studien-Direction, ohne erst die Erledigung einer solchen Stelle abzuwarten, jedesmal in Zeiten anzuzeigen, und damit das Gesuch um Zulassung zur Prüfung zu verbinden, indem künftig, wie es bei den Candidaten zu kirchlichen Aemtern vorgeschrieben ist, die Prüfung der Bewerbung um dergleichen Lehrämter vorangehen soll.

In den Bittschriften ist, neben den Personalien, bestimmt anzugeben, welchen Studienlauf, und wo, solchen der Supplicant gemacht, welchem Zweige des Lehrfachs er sich besonders gewidmet habe? und ob er sogleich oder wann er sich der Prüfung zu unterwerfen erbötig sei? Stuttg. den 13. Merz 1813.

Staats- und Cult-Minister. von Jasmund.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

1) In der bei dem vormaligen Reichs-Kammergericht in Einem Prozesse verhandelten, an das Königl. Ober-Tribunal in Restitutorio übergegangenen Rechtssache, und zwar

1.) zwischen den Erben der Frau Gräfin Auguste von Sternberg-Manderscheid, Beklagten, Imploranten, und dem Königl. Kammerherrn und ersten Stallmeister Jh-

rer Majestät der Königin, Herrn Grafen von Salm-Dyk, für sich und als Cessionar seines Bruders, Klägern, Imploraten, Regredient-Erbfolge betreffend, wird, unter Verwerfung des zweiten Restitutions-Gesuches, es bei den reichskammergerichtlichen Erkenntnissen belassen, und Implorantischer Theil in die Erstattung sowohl der aus der ehemaligen Herrschaft Dollendorf bezogenen Früchten, als auch der zur Entschädigung für Jene auf Schussenried und Weissenau angewiesenen jährlichen Einkünften, wie auch der Prozeß-Kosten verurtheilt; sodann

II.) zwischen dem Königl. Erb-Reichs-Ober-Hofmeister, Herrn Fürsten zu Waldburg-Zeil-Trauchburg, Beklagten, Imploranten, und demselben Herrn Grafen von Salm-Dyk, Klägern, Imploraten, hat Ersterer, nach denselben reichskammergerichtlichen Erkenntnissen, die aus der Herrschaft Dollendorf von seiner Erblasserin als Wittum bezogenen Früchten, so wie die Prozeß-Kosten an den Imploraten zu erstatten, und wird übrigens die Liquidirung der beiderseitigen Restitutions-Gegenstände ad separatum verwiesen.

2) In der reichshofräthlichen Mandats-Sache zwischen dem Herrn Grafen von Hallberg und dessen Creditorschaft, Klägern, und den Erben der Frau Gräfin Auguste von Sternberg-Manderscheid, Beklagten, werden die Lezteren, nach dem Innhalte des vorliegenden Mandats S. C. und den Inhäsiv-Erkenntnissen, unter Vorbehalt ihrer Einwendungen, in die Erstattung und Entrichtung der auf die Herrschaften Schussenried und Weissenau angewiesenen jährlichen Renten, so weit sie v. 1. Dec. 1803. an verfallen sind, und fernerhin verfallen werden, nach vorgängiger Liquidirung und Ermäßigung, wie auch in sämtliche Prozeß-Kosten verurtheilt. Tübingen, den 11. Merz 1813.

Rechts-Erkenntnisse des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Weinsperg zwischen den Andreas Großischen Erben in Vizfeld, Kl. Aten nun Anten und Michael Weik daselbst, Bekl. Anten nun Aten, wechselseitige Forderungen wegen eines aufgehobenen Ziegelhütten-Kaufs betr. wurde reformatorie theils definitive, theils auf Beweis erkannt. Stuttg. den 11. Febr.

2) In der Appellations-Sache von Tübingen zwischen Caspar Löffler von Thalheim, Kl. Anten und Martin Wendhösel von da, Bekl. Aten, Nebenbestimmungen bei dem Verkauf einer Blaiche betreffend, wurde nach geführtem Beweise reformatorisch erkannt, daß Bekl. At die hälftige Blaiche, Behausung und Zugehörde an den Kl. Anten, gegen Erstattung des hälftigen Kaufschilligs, wieder abzutreten, auch die stipulirten 300 fl. nach Abzug bereits bezahlter 70 fl. samt Verzugszinsen zu bezahlen, dagegen auch Kl. Ant neben Erstattung des hälftigen Kaufschillings, dem Bekl. Aten, nach vorher von diesem abgeschworenen Ergänzungs-Eid, dessen Gegenforderung von 447 fl. 58 kr. zu entrichten habe; compens. expens. Stuttg. den 22. Febr. 1813.

3) In der Appellations-Sache von Alpirspach zwischen Johann Armbruster und Cons. zu Reinerzau, Kl. Anten und der Gemeinde Reinerzau, Bekl. Atin, Weg-Reparations-Frohnen betr., wurde die Urthel erster Instanz dahin reformirt, daß die Kl. Anten die von der Gemeinde Reinerzau geforderten Frohndienste so lange zu leisten

nicht schuldig, sondern davon befreit und bei diesem Zustand geschüzt seyn sollen, bis von der Atischen Gemeinde rechtlich erwiesen seyn werde, daß dieser Freiheits-Zustand auf eine unrechtmäßige Weise entstanden sei; compens. expens. Stuttg. den 25. Febr.

4) Die Nullitäten-Klage des Johann Georg Bosch zu Altenthal gegen die Entscheidung des Oberamtsgerichts Blaubeuren in der Schuldklagsache des Schultheißen Weimer zu Seissen gegen ermeldten Bosch, wurde von Amtswegen per Rescriptum verworfen. Stuttg. den 1. Merz 1813.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 10. Merz 1813. wurden geschieden:

1) Alt Johann Adam Conzmann, Bürger und Weingärtner zu Stetten, Cannstadter Oberamts, Kl., von Magdalena Elisabeth, geb. Moser von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Johann Martin Vollmer, Bürger und Bek zu Dußlingen, Tübinger Oberamts, Kl., von Barbara, geb. Dürr von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 12. Merz

den Premier-Lieutenant Grafen v. Reischach vom Garde-Regim. zu Pferd, zum Cavall. Regim. Nr. 4. Jäger König, und dagegen

den Premier-Lieutenant, Grafen v. Beroldingen von diesem zu jenem Regiment zu versezen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 13. Merz

den Premier-Lieutenant Schenk v. Winterstetten vom Cavall. Regim. Nr. 4. Jäger König,

die Second-Lieutenants König und Schlaich vom Cav. Regim. Nr. 1. Prinz Adam, Chevauxlegers,

den Stabs-Capitaine v. Holleben vom Infant. Regim. Nr. 6. Kronprinz, und

den Oberst-Lieutenant und Commandeur des 2ten Bataillons dieses Regiments, v. Imhoff, sämtlich zu Rittern des Kön. Militair-Verdienst-Ordens zu ernennen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 14. Merz

den Obersten v. Dernbach zum General-Major zu ernennen; und

durch ein allerhöchstes Decret von ebend. den bisherigen Criminal-Amts-Actuar Hörner zu Calw, zum Auditor bei dem Cavall. Regim. Nr. 1. Prinz Adam, Chevauxlegers;

den Jur. Cand. Ströhlin aus Stuttgart, zum Auditor bei dem Cavall. Regim. Nr. 2. Leib-Chevauxlegers,

den Jur. Cand. Pistorius von Stuttgart, zum Auditor bei dem Cavall. Regim. Nro. 3. Jäger Herzog Louis,

den Kriegs-Commissaire v. Becher zum Auditor beim Cavall. Regim. Nr. 4. Jäger König zu ernennen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 15. Merz dem General-Auditor v. Georgii den Charakter als Oberst-Lieutenant zu ertheilen, und

die erledigte Casernen-Verwalters-Stelle zu Ludwigsburg dem Quartiermeister Munk der Königl. Garde zu Pferd, zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 10. Merz dem Oberamtsphysikus D. von Olnhausen zu Oehringen aus Veranlassung seines 50jährigen Amts-Jubiläums den Character eines Hofmedicus zu ertheilen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. Merz die erledigte Schuldenzahlungs-Cassiers-Stelle in Hall dem Liquidations- und Rechnungs-Commissair Honold daselbst, zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 15. Merz den Oberzollverwalter Rahn von Ferthofen, mit Beibehaltung dieses Charakters, auf das Oberzollamt Mengen, und

den Oberzoller Wagner von Mengen auf die Zoll-Verwaltung Ferthofen zu versezen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Merz den bisherigen Oberzoller Bühr von Ellwangen zum Oberacciser in Waldsee zu ernennen, dagegen das Oberzollamt Ellwangen dem Oberzoller und Oberacciser Manz von Rottweil, das dadurch erledigte Oberzollamt Rottweil und Oberaccisamt Rotenmünster dem Stadt-Acciser von Schad von Ravensburg zu übertragen, und an dessen Stelle den vormaligen Bei-Mauthner Kindinger von Maulach zum Stadtacciser in Ravensburg zu ernennen.

vermög allerhöchsten Rescripts vom 17. Merz den bisherigen Zoll-Controleur Stang von Heilbronn zum Oberzoller in Knittlingen, und dagegen

den Spital- und Kirchenpfleger Schönfeld von Comburg zum Zoll-Controleur in Heilbronn zu ernennen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. Merz haben Se. Königl. Maj. dem zur erledigten katholischen Patronat-Caplanei in Jöny, Oberamts Wangen, nominirten Vicar des Landkapitels Rieolingen, Spengler, die allerhöchste Confirmation zu ertheilen allergnädigst geruht.

Ludwigsburg. Bei der unterzeichneten Beamtung wird das von Georgii 1813 bis dahin 1814. benöthigte Quantum verschiedener Leinwand Montag den 29. Merz im Abstreich verakkordirt werden, zu welcher Verhandlung sich die Liebhaber an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr einfinden wollen. Den 11. Merz 1813. Kön. Zucht- u. Waisenhaus-Pflegamt.

Ludwigsburg. Bei unterzeichnetem Pflegamt wird über die Lieferung des für die Institute in dem Halbjahr von Georgii bis Martini 1813. benöthigten Kochmehls ein Akkord abgeschlossen werden, wozu sich die Liebhaber Dienstag den 30. Merz Vormittags 10 Uhr einfinden wollen. Den 11. Merz 1813. Kön. Zucht- u. Waisenhaus-Pflegamt.

Ludwigsburg. Mittwoch den 31. Merz Vormittags 9 Uhr wird ein Distrikt des Wegs, der von Pflugfeld über Möglingen nach Schwieberdingen zieht, und 667 Ruthen im Meß hält, zur Chaussirung mittelst Abstreichs auf dem Rathhauß zu Möglingen verakkordirt werden. Liebhaber zu dieser Entreprise haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen und ihre Kenntnisse im

Chausseebau auszuweisen, und können den Ueberschlag und die Akkords-Bedingungen täglich bei dem Schultheissenamt Möglingen einsehen. Den 9. Merz 1813. Kön. Oberamt.

Biberach. In Folge allergnädigsten Befehls soll mit der sogenannten Jägerwohnung, und den dazu gehörigen Gütern auf den obern Höfen, sowohl ein Verkaufs- als auch ein Verleihungs-Versuch unter Vorbehalt allergnädigster Ratification vorgenommen werden. Das gesammte Gut besteht aus einem wohl unterhaltenen zweistökigen Wohnhaus, samt Scheuer und Stallung, an der Landstraße von Biberach nach Ulm, zwei daran liegenden Gras- u. Baumgärten von 1½ Vrtl. 46 Rth. 4 Morg. 66 Ruth. Aeker, 1 Morg. 24 Vrt 34 Ruth. Wiesen, und dem Genuß einer Gemeinde-Gerechtigkeit, welche noch weiter 1 Morg. 12 Rth. Aeker, 2 Vrtl. 11 Ruth. 85 Schuh Wiesen und 24 Rth. 14 Schuh Erdäpfeltheilen beträgt. Zu diesen Verhandlungen ist Samstag der 3. April bestimmt, welches dem Publicum mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß die allenfalsigen Liebhaber ermeldtes Gut täglich in Augenschein nehmen können, und sich an gedachtem Tage Vormittags 8 Uhr in dem zu diesem Gut gehörigen Hause auf den obern Höfen einfinden wollen, wobei noch ferner angeführt wird, daß sich die Auswärtigen über ein hinlangliches Vermögen auszuweisen haben. Den 6. Merz 1813. Landvogtei-Steuerrath an der Donau, und Cameralamt Biberach.

Crailsheim. In Gemäsheit allerhöchster Verordnung werden Freitags den 26. Merz Morgens um 9 Uhr im hiesigen Cameralamt folgende durch das supprimirte zweite Diakonat dahier entbehrlich gewordene, der Schulpfleg zustehende Realitäten: 1) eine Scheuer ausserhalb der Stadt, ohnweit dem Jagsthaus, worinnen ein Stall befindlich ist, und 2) ein allernächst daran liegendes Schor- und Baumgartchen von ungefähr 20 Rathen groß, welches eine angenehme Lage hat, im öffentlichen Aufstreich und zwar jedes besonders an den Meistbietenden verkauft, worzu Kaufs-Liebhaber andurch eingeladen werden. Den 17. Merz 1813. Kön. Cameralamt.

Heilbronn. Samstag den 27. Merz werden in der hiesigen Cameralverwaltung Vormittags 10 Uhr 100 Schfl. Gersten von ganz guter Qualitat in kleinern und grössern Parthien im Aufstreich verkauft. Den 12. Merz 1813. Kön. Cameralamt.

Mergentheim. In der hiesigen vormaligen Dominicaner-Kirche befinden sich 4 schöne Seiten- und 1 Hochaltar, welche zum Abbruch bestimmt sind, und daher Freitag den 2. Apr. d. J. Vormittags 9 Uhr im öffentlichen Aufstreich werden verkauft werden. Die Verhandlung ist in der Cameralamts-Wohnung und können sich diejenige, welche etwa die Altäre einsehen wolten, allda melden. Den 10. Merz 1813. Kön. Cameralverwaltung.

Rechentshofen. Bei der hiesigen Königl. Maierei werden 200 Schfl. Dinkel u. 150 Schfl. Einkorn nach und nach verkauft, worüber mit dem Unterzeichneten Käufe abgeschlossen werden. Den 13. Merz 1813. Oekonomie-Rath, Stabsamtmann Scheffold.

Freudenthal. Das Königl. Widdumgut zu Löchgau, hiesigen Cameral-Distrikts, soll vermög allergnädigsten Befehls Königl. Hochlöbl. Hof- und Domainen-Kammer vom 25. vor. Mon. et praes. 5. Merz auf 9 Jahre oder 3 Pflugrechte in frische Verleihung gebracht werden. Dieses Gut begreift in sich: I) Häuser und Gebäude; a) eine Behausung mit 2 heizbaren Stuben, mehreren Kammern, Fruchtboden und Keller; b) eine Scheuer nebst angebauten Schweinställen; c) einen geräumigen Rindviehstall nebst Heubauß; und d) die Hofraitin samt einem Brunnen. II.) Güter: a) Aeker: Zelg Weilerfeld 22 Morg. 1 Vrt. 15¼ Rth. Zelg Osterfeld 22 Morg. 3¼ Vrt. 1¾ Ruth. Zelg Burgfeld 29 Morg. 2 Vrt. 11¾ Ruth. b) Wiesen und Garten: 11 Morg. 1 Vrtl.; zusammen 86 Morg. 10 Rth. Da nun zu dieser Verhandlung Freitag der 2. April bestimmt ist, so werden die Bestand-Liebhaber eingeladen, sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Vermögens-Umstände u. Kenntnis im Feldbau versehen, gedachten Tags Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu Löchgau einzufinden und der Verleihung anzuwohnen. Zugleich wird bemerkt, daß das unterzeichnete Cameralamt die Bestellung der Frühlings-Saat für heuer besorgen werde, und daß daher die Bestandzeit von Lichtmeß 1813 bis 1822. bestimmt werden werde. Das Gut kann täglich in Augenschein genommen werden, und wird der Unterpfleger Kek zu Löchgau disfalls jedermann willig an die Hand gehen. Den 12. Merz 1813. Kön. Cameralamt.

Gaildorf. Die Sommer-Schaafweide zu Hintersteinenberg, welche ungefehr 300 Stük erträgt, wird Montag den 29. Merz Vormittags 10 Uhr in der Oberamtei im Aufstreich verliehen, worzu die Schafhalter hiemit eingeladen werden. Den 9. Merz 1813. K. Oberamt.

Maulbronn. Die der Commun Schmie, Oberamts Maulbronn, zuständige 3 Seen, deren Bestand auf Lichtmeß 1813. zu Ende gegangen ist, werden bis Montag den 29. Merz Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Schmie wiederum auf 3 Jahre verliehen werden. Die Bedingungen werden bei der Verhandlung bekannt gemacht. Ein See hält im Meß 5 Morgen, der 2te 1 Morgen, und der 3te ½ Viertel. Den 15. Merz 1813. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Nachdem die nachbenannten abwesenden Conscribirten durch drei Edictal-Ladungen unter Androhung der Vermögens-Annotation ꝛc. zur Rükkehr aufgefordert worden, und diesem Aufruf keine Folge geleistet hatten: so ist deren Vermögen bereits zur Confiscation annotirt, und mit Sequester belegt worden, und wird nach Verfluß der unten anberaumten lezten Termine unfehlbar confiscirt werden. Eben so unterliegt auch das ihnen in Zukunft anfallende Vermögen der Confiscation. Es haben nun die betreffenden Individuen vor Verfluß des lezten Termins zurükzukehren, ihre allenfallsigen rechtlichen Einwendungen gegen die Confiscation vorzubringen, und ihre bisherige Abwesenheit zu entschuldigen. Unter Anberaumung eines viermonatlichen Termins, werden auf obige Art aufgefordert:

Zum zweitenmal: Gottl. Fried. Knöller, Schneider. Carl August Riexinger, Schneider. Jak. Fried. Sattler, Sattler. Ge. Ludw. Oechsle, Kübler. Christ. Ludw. Friedrich Strahl, Schreiner. Joh. Christ. Rheinwald, Sattler. Ferdin. Ritter, Bandmacher. Gustav Bernh. Ritter, Buchbinder. Gotthilf Ludw Ritter, Buchdrucker. Christ. Gottfr. Ritter, Bandmacher. Carl Fried. Ritter, Tuchmacher. August Fried. Escher, Schneider. Christ. Eberhard Bott, Bek. Joh. Gottl. Schilling, Schneider. Christ. Gottl. Melchior Rheinwald, Canditor. Joh. Ge. Schnaitmann, Chirurgus. Carl Heinr. Gottl. Kind, Schneider. Gottl. Besinger, Kaufmann.

Zum dritten- und leztenmal: Carl August Barth, Buchbinder. Joh. Ge. Knaupp, Kaufmann. Gottl. Heinr. Gwinner, Rotgerber. Joh. Gottl. Geiger, Bek. Christoph Friedrich August Lemm, Schumacher. Christ. Fried. Lemm, Schneider. Christ. Ludw. Eßlinger, Schlosser. Jak. Friedrich Eßlinger, Saifensieder. Joh. Jman. Reiher, Schreiner. Fried. Rist, Kaufmann. Christoph Rist, Canditor. Carl Fried. Steinle, Apotheker. Christ. Gottl. Steinle, Mahler. Joh. Heinr. Steinle, Peruquier. Christ. Fried. Kirchner, Handelsmann. Joh. Christ. Kirchner, Kellner. Christ. Fried. Carl Berthold, Flaschner. Gottl. Fried. Hagenlocher, Schneider. Johs. Heidewag, Schlosser. Joh. Christoph Okkertshäuser, Schneider. August Fried. Ludw. Groß, Kaufmann. Eberh. Ludw. Eitel. Christoph Andr. Vogt, Kübler. Ge. Fried. Rommel, Schreiner. Wilh. Fried. Zimmermann, Schumacher von Heßlach. Den 1. Merz 1813. K. Conscript. Commission der Residenzstadt Stuttgart.

Weil die Stadt. Die hiesige Stadt hat die allergnädigste Erlaubniß erhalten, mit denen bisher bestandenen 6 Krämermärkte auch Viehmärkte verbinden zu dürfen und zwar: Montag nach Lätare, Montag nach Quasimodogeniti, Montag nach Trinitatis, am Bartholomäus Tag, Montag nach Gallus, und Montag vor dem Thomastag. Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 12. Merz 1813. Justizamt und Stadtgericht allda.

Münsingen. Johann Baptist Schmid, ein Bek, aus Gossenzugen, hiesigen Oberamts, hat sich gestern Schuldenhalben von Haus entfernt und flüchtig gemacht; da nun an dessen Wiederbetrachtung vieles gelegen, so werden hiemit sämtlich Königl. Hochlöbl. Justiz- und Polizei-Behörden gehorsamst ersucht, auf denselben fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und gegen Ersaz der Kosten wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Derselbe ist 23 J. alt, 5′ 10″ 5‴ groß, starker Statur, länglichten Gesichts, rother Wangen, schmalen Kinns, starken Barts, schwarzer Augen, schmaler Stirne, etwas großer Nase, gewöhnlichen Munds, etwas gebükten Ganges, ohne Gebrechen; seine Kleidung bestand bei seiner Entweichung in einem hellblautüchenen Rok mit weißen Knöpfen, grün manchesterner Weste, dergleichen langen Hosen, Stiefeln und runden Hut. Den 5. Merz 1813. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 27. Merz.

Königl. Verordnung, die pünktliche Einsendung der Conscriptions-Listen betr.

Da die von der Rekrutirungs-Section des Königl. Kriegs-Departement neuerlich unter bestimmten Terminen eingeforderten Conscriptions-Listen von mehreren Königl. Landvogteien nicht zur festgesezten Zeit eingekommen sind; so haben Seine Königl. Maj. durch ein allerhöchstes Rescript vom 23. d. M. zu verordnen geruht, daß, wenn in Zukunft ein Landvogt, oder Oberbeamter bei diesem Geschäfte sich eine Verzögerung zu Schulden kommen ließe, und auf den vorgeschriebenen Termin nicht einhielte, derselbe jedes Mal mit angemessener Geldbuße unnachsichtlich bestraft werden solle. Den sämtl Königl. Landvogtei- und Oberämtern wird nun diese allerhöchste Verordnung vermög allerhöchsten Befehls zur pflichtmäßigen Nachachtung eröffnet.

Stuttgart, den 24. Merz 1813. Königl. Ministerium des Innern.
Graf v. Reischach.

Das Zusammenpacken verschiedener Postwagen-Stüke betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 4. Merz allergnädigst zu verordnen geruhet, daß bei dem Buchhandel das Zusammenpacken mehrerer an verschiedene Empfänger adressirten Bücher-Pakete als Ausnahme gestattet seyn soll, daß aber diese Ausnahme durchaus nicht auf die Versendungen der übrigen Kaufleute und Privaten sich beziehe; daher auch die unterm 25. Sept. 1811. Staats- u. Reg. Blatt Nr. 51. Seite 549. und 26. Okt. 1812. Staats- u. Reg. Blatt Nr. 46. Seite 534. gegebene das Zusammenpaken mehrerer an verschiedene Empfänger gehörigen Packete betreffende Verordnungen in ihrer vollen Wirkung zu verbleiben haben.

Das Publikum wird von dieser allerhöchsten Verfügung hiemit in Kenntniß gesezt, und demselben zugleich eröfnet, daß wenn gleich nach dem allerhöchsten General-Rescript vom 20. Nov. v. J. Staats- u. Reg. Blatt Nr. 51. Seite 585. von einem und dem nämlichen Versender an einen und den nämlichen Empfänger mehrere und ver-

ſchiedenartige Poſtwagen-Stücke unter einem Umſchlag oder in einem Verſchlag verpakt und verſiegelt und im Fall ſie zuſammen das Gewicht von 60 Pfd. überſteigen auch durch die Fuhr verſchikt werden dürfen, dieſe Verſendungs-Weiſe in Gemäsheit einer unterm 24. Dec. v. J. an die Ober- und Poſtämter erlaſſenen und durch obige allerhöchſte Reſolution beſtätigten Verordnung nicht dahin ausgedehnt werden kann und darf, daß ſolche Güter und Effecten, die ausſchließlich zum Poſt-Transport beſtimmt ſind, und das Gewicht von 60 Pfd. nicht überſteigen, zu nicht poſtmäßigen Gütern und Effecten verpakt, und unter dem Vorwand, daß die poſtmäßigen und nicht poſtmäßigen Güter zuſammen das Gewicht von 60 Pfund überſteigen, durch die Fuhr verſchikt werden.

Dieſem zu Folge dürfen z. B. 20 Pfd. Seidewaare nicht zu 40 Pfd. Fayence, oder 6 Pfd. Seidenwaare, 10 Pfd. Wollwaaren, 4 Pfd. Summi, 5 Pfd. Spielkarten, 15 Pfd. Roſinen nicht zu 20 Pfd. Krapp verpakt und mit der Fuhr verſchikt werden, wenn auch die Verſendung von einem und demſelben Aufgeber an einen und denſelben Empfänger geſchehen wollte, ſondern die poſtmäßigen Effecten dürfen, ſo lang ſie hinſichtlich des Gewichts oder ſonſtigen Beſtimmungen vom Poſt-Transport nicht ausgenommen ſind, nur durch die Poſt verſendet werden. Stuttg. den 16. Merz 1811. Königl. Reichs-General-Ob. Poſt-Direction.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen Friedrike von Adelsheim zu Wachbach, cum curat. Klägerin, Appellantin an einem, und dem Freiherrn Carl von Adelsheim, auch der Curatel des Ferdinand von Adelsheim ebendaſelbſt, Bekl. Appellaten am andern Theil, Wittums- und Capitalien-Forderungen betreffend, wurde wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, und

2) in der delegirten Appellations-Sache von dem Königl. Bayeriſchen Landgericht an der Tauber zwiſchen Johann Heinrich Burkhard zu Wildenthierbach, Oberamts Gerabronn, Beklagten, Appellanten am einen, und Johann Adam Klingler zu Standorf, Oberamts Mergentheim, Kläg. Appellaten am andern Theil, eine Schuldforderung betreffend, wegen Mangels ſowohl in den Förmlichkeiten, als an einer gegründeten Beſchwerde non devolutorie erkannt; und wurden die Appellanten in beiden Sachen in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt. Tübingen, den 18. Merz 1813.

3) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Gerichts-Verwandten Straub zu Göppingen, Bekl. Appellanten am einen, und Margaretha Eliſabetha, geb. Hübner, nun verehlichten Wiedenmann in Ulm, Klägerin Appellatin am andern Theil, eine Illaten-Forderung betreffend, wurde, wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde non devolutorie erkannt, auch Appellant in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt. Tübingen, den 20. Merz 1813.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Weikersheim zwiſchen Regina Barbara,

Adam Kaisers Ehefrau zu Elpersheim, cum curat. Bekl. Antin, und Thomas Kaiser von Jesingen, auch Peter Leipold von Elpersheim, Kl. Aten, wurde die Bekl. Antin von den gegen sie bei dem Gannte ihres Ehemanns durch die Kläger, Appellaten eingeklagten Schuldforderungen losgesprochen, und die Kosten der zweiten Instanz compensirt. Stuttg. den 2. Merz 1813.

2) In der Appellations-Sache von Crailsheim zwischen Anna Maria, geschiedenen Ehefrau des Ziegiers Rogner daselbst, geb. Donner, cum curat Kl. Antin, und Johann Georg Hollmann, Färbermeister allda, Bekl. Aten, die Annullirung einer Hypothek und angesprochenes Vorzugsrecht im Gant des Ehemanns der Antin betreff., wurde die Urthel voriger Instanz, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten der zweiten Instanz confirmirt. Stuttg. den 8. Merz 1813.

3) Die Bitte des Handelsmanns Johann Peter Paulino in Bamberg um Erkennung des Wechselprozesses gegen den Salinen-Director Thon zu Hall wurde wegen Mängel und und Verjährung des Wechsels von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 11. Merz 1813.

4) In der Rechts-Sache der Bayerischen Eheleute in Niederstetten, Kläger, gegen die Wermuthensche Wittwe daselbst, Bekl. ein Wohnungsrecht betr., wurde das von dem Oberamtsgericht Gerabronn auf incompetente Weise gefällte Beweis-Interlocut annullirt, und dem Königl. Provincial-Justiz-Collegio zu Ludwigsburg das rechtliche Erkenntniß in dieser Sache überlassen. Stuttg. den 15. Merz 1813.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 17. Merz 1813 wurden geschieden:

1) Johann Philipp Speidel, Bürger und Kübler zu Osterdingen, Rothenburger Oberamts, Kl., von Anna Maria, geb. Söhner von da, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Johann Georg Schumacher, Bürger und Weber zu Bernhausen, Stuttgarter Amts-Oberamts, Kl. von Christina, geb. Wacker von Mähringen, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Decret vom 18. Merz den Unterarzt Heim vom Cavall. Regim. Nr. 1. Prinz Adam, Chevauxlegers, zum Oberarzt bei diesem Regiment zu befördern;

durch ein allerhöchstes Decret vom 19. Merz den Stabs-Ritmeister der Garde zu Pferd, v. Raben zum Cavall. Regim. Nr. 5. Dragoner Kronprinz, dagegen

den Stabs-Rittmeister v. Stetten vom Cavall. Regim. Nr. 2. Leib-Chevauxleg. als solchen zur Garde zu Pferd zu versezen;

den Premier-Lieutenant v. Albedyl vom Cavall. Regim. Nro. 3. Jäger Herzog Louis zum Stabs-Rittmeister beim Cavall. Regim. Nr. 2. Leib-Chevauxlegers, und

den Second-Lieutenant Kapff vom Cavall. Regiment Nr. 3. Jäger Herzog Louis zum Premier-Lieutenant zu befördern;

durch ein allerhöchstes Decret vom 21. Merz dem Regiments-Quartiermeister Oetinger von der Artillerie, die allerunterthänigst gebetene Entlassung zu ertheilen, und dagegen

diese Stelle dem bisherigen Regiments-Quartiermeister-Amtsverweser Teichmann zu übertragen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 22. Merz den bisherigen Unteroffizier Bechlinger vom Cavall. Regim. Nr. 2. Leib-Chev. Leg. zum Lieutenant beim Train, u.

den bisherigen Quartiermeister Traub, vom Regim. Nr. 9. leichte Infanterie König, zum Second-Lieutenant beim Land-Scharfschützen-Bataillon zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 14. Merz die erledigte Amtei Wildbad und die damit verbundenen Nebenstellen dem Extraprobator Reuscher in Stuttgart allergnädigst übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Merz den Kanzellisten Daniel bei dem Königl. Ober-Hofbau-Departement und der Bau- und Garten-Direction in Stuttgart, als solchen zur Section der Kron-Domainen zu versetzen, und

dem Christian Friedrich Haag aus Heilbronn die Kanzellisten-Stelle bei dem Ober-Hofbau-Departement und der Bau- und Garten-Direction zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 18. Merz den Stadt-Umgelder Wolf von Tübingen zugleich zum Ober-Acciser im Cameral-Distrikt Bebenhausen, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 19. Merz den vormal. Amtspfleger Schulz von Schönthal zum Oberumgelder in den Cameral-Distrikten Schönthal und Gundelsheim zu ernennen, und

die erledigte Oberumgelders-Stelle in den Cameral-Bezirken Süglingen u. Maulbronn dem vormaligen Hauptzoller Gönner in Süglingen zu übertragen; ferner

vermög allerhöchsten Rescripts vom 21. Merz dem Amtsschreiber und ersten Orts-Vorsteher Reinhardt in Fürfeld, Oberamts Heilbronn, den Character eines Amtmanns zu ertheilen; auch

vermög allerhöchsten Rescripts vom 22. Merz die erledigte Stelle eines Waghauß-Inspektors und Strassen-Gefäll-Einbringers in Stuttgart, dem Handelsmann Johann Ludwig Vischer daselbst zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 19. Merz die erledigte Pfarrei Reubach, Diöcese Blaufelden, dem Pfarrer Wiedemann in Goldbach, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 23. Merz die erledigte Katholische Patronat-Caplanei in Pfärrich, Oberamts Wangen, vermög Devolutions-Rechts, dem Capuziner-Quardian, Maximilian Nun von Wangen zu übertragen, auch

den Schulmeister Ulrich in Hirsau aus Veranlassung seines Amts-Jubiläums mit der silbernen Civil-Verdienst-Medaille zu begnadigen.

Stuttgart. An Beiträgen für verwundete Kön. Krieger sind weiter eingegangen:

Von den Oberämtern:

Böblingen, über das durch das dasige Decanat bereits Eingeschikte, ferner — — — — —	235 fl.	7 kr.
Urach — — — — — —	278 fl.	1 kr. 3 hl.
Nürtingen — — — — —	321 fl.	55 kr.
Gmünd — — — — — —	368 fl.	49 kr.
Maulbronn mit dem Seminarium — — —	341 fl.	1 kr.
Neresheim — — — —	255 fl.	57 kr.
Blaubeuren, mit Inbegriff des Beitrags des Kammerherrn, Frhrn. v. Bernhausen à 100 fl. —	553 fl.	53 kr. 3 hl.
durch das Landvogteiamt am untern Nekar, über die bereits eingeschikten Beiträge, nachträglich — —	4 fl.	4 kr.
vom Cameralverwalter Bleibel in Bietigheim u. seinen Kindern	10 fl.	

Den 25. Merz 1813. General-Lieutenant, Vice-Präsident des Königl. Kriegs-Departement. von Phull.

Stuttgart. Bei dem Königl. Oberamt Balingen ist die Stelle eines Oberamts-Actuars offen. Man erwartet von Seiten der unterzeichneten Stelle, daß alle diejenigen, welche zum Oberamts-Aktuariat gesezlich qualificirt und gegenwärtig auf einer solchen Stelle nicht angestellt sind, sich binnen 14 Tagen bei dem Königl. Ministerium des Innern durch schriftliche Eingaben melden werden. Den 24. Merz 1813. Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Ludwigsburg. Bei der unterzeichneten Beamtung wird das von Georgii 1813 bis dahin 1814. benöthigte Quantum verschiedener Leinwand Montag den 29. Merz im Abstreich verakkordirt werden, zu welcher Verhandlung sich die Liebhaber an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr einfinden wollen. Den 11. Merz 1813. Kön. Zucht- u. Waisenhaus-Pflegamt.

Ludwigsburg. Bei unterzeichnetem Pflegamt wird über die Lieferung des für die Institute in dem Halbjahr von Georgii bis Martini 1813. benöthigten Kochmehls ein Akkord abgeschlossen werden, wozu sich die Liebhaber Dienstag den 30. Merz Vormittags 10 Uhr einfinden wollen. Den 11. Merz 1813. Kön. Zucht- u. Waisenhaus-Pflegamt.

Horb. Durch ein allerhöchstes Decret Hochpreisl. Departements der Finanzen, Section der Kron-Domainen legitimirt, werden die Unterfertigten am Dienstag den 13. April d. J. eine Wiederverpachtung des in dem Horber Cameral-Distrikt befindlichen Maierei-Guts, der Weiherhof genannt, vornehmen. Sie bringen diß hiemit zur Publicität, und bemerken dabei: 1) daß die Pacht-Objekte in der Benuzung von 2 Morg. 2½ Vrtl. 10½ Ruth. Baum- und Grasgärten, ½ Vrtl. Wurzgarten, 55 Morg. ½ Vrtl. 1½ Ruth. Wiesen, 425 Morg. 15½ Ruth. Aker- und Hafelder, und in dem Recht zu einer Schafweide auf ungefähr 150 Stük bestehen, zu welch samtlicher Bewirthschaftung die erforderlichen Gebäude vorhanden seien. 2) Daß die Pacht-Verhandlung in dem nächst des Weiherhofs gelegenen Kloster Kirchberg, und zwar an erwähntem Tag, Vormittags 10 Uhr statt habe, zu der aber 3) schlechterdings niemand gelassen werde, der nicht vor deren Eröfnung durch ein magistratisches, von dem betreffenden Oberamt unterschriftlich anerkanntes Zeugniß, unzweideutig zu beweisen vermöge, daß er hinlängliche Kenntnisse in der Landwirthschaft und ein reines Vermögen

beſitze, um wenigſtens in baarem Gelde 3,300 fl. oder in liegenden Gründen für ſich oder durch andere 9,900 fl. Caution leiſten zu können. Den 23. Merz 1813.

Landvogtei-Steuerrath am mittlern Nekar, u. Cameralverwalter zu Horb.

Kaltenweſten. Der Pacht der der Cameralverwaltung Laufen und der Commun Kaltenweſten gemeinſchaftlich zuſtehenden Schaafweide zu Kaltenweſten gehet bis Michaelis d. J. zu Ende. Die Verleihung auf die künftige 3 oder 6 Jahre wird am Mittwoch den 21. April Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Kaltenweſten vorgenommen werden. Die Waide erträgt 480 Stük Schaafwaare, worauf der Beſtänder 350 Stük einſchlagen darf. Ein Beſtänder genießt das Schaafhaus mit der Stallung, 1 Futterboden, und 2 Küchengärtlen, den Mittagspförch und für den Nachtpförch, den 4ten Theil von dem Ertrag des gebeſſerten Guts. Der Pförch-Karren wird ihm angeſchaft, unterhalten, die Hurten und Storzen aber hat er ſelbſt anzuſchaffen und im Stand zu erhalten. Die Liebhaber, welche mit Meiſter- oder Conceſſions-Briefen und obrigkeitlich und oberamtlich geſiegelten Zeugniſſen über ihr Prädikat und Vermögen und daß ſie neben einem tüchtigen Bürgen eine Caution von 500 fl. präſtiren können, verſehen ſeyn müſſen, mögen ſich einfinden, und die weitere annehmliche Bedingungen anhören. Den 20. Merz 1813.

Kön. Oberamt Beſigheim, u. Cameralamt Laufen.

Baum-Erlenbach. Dienſtags den 20. April d. J. wird die dem hieſigen Ort zuſtändige Schaafweide wieder auf 3 Jahre nemlich von Michaelis 1813 bis dahin 1816 verliehen werden. Die Schäferei trägt 300 Stük. Hiezu ſchlägt die Bürgerſchaft 200, und der Schäfer 100 Stük ein. Lezterer hat neben 1 Hauß und nöthiger Stallung noch 3 Morgen Wieſen, 1½ Morg. Akers und eine bürgerliche Holzgabe zu genießen. Die Akkords-Luſtige können ſich an obbemeldtem Tag Nachmittags 2 Uhr im Wirthshauß zu Baum-Erlenbach einfinden und der Verhandlung anwohnen. Den 19. Merz 1813.

Kön. Oberamt Oehringen.

Rottenburg am Nekar. Bis Montag den 12. April d. J. wird die obere Königl. Nekar-Mühle ¼tel Stunde von der Stadt entfernt, auf 6. 9 oder 12 Jahre, je nachdem ſich Liebhaber hiezu zeigen, Aufſtreichsweiſe verliehen. Sie beſtehet aus dem Mühlgebäude, Pferds-Stallungen und Heuboden, hat 4 Mahl- und einen Gerbgang, es werden dem Beſtänder 6 Mannsmad oder 9 Morgen Königl. Wieſen, im Brüel genannt, zur Benuzung eingeraumt, und demſelben auch der Ertrag an geſchnittenem Zeug von den den Nekar-Fluß das Jahr über paßirenden Holz-Flözen überlaſſen. Dieſe Verhandlung wird hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht, und es haben diejenige, welche zu Beſtehung der Mühlen Luſt bezeugen, am gedachten Tage des Morgens um 7 Uhr in dem Cameralamt ſich einzufinden, auch obrigkeitliche Zeugniſſe über ihren Vermögens-Zuſtand wegen Stellung einer Caution mitzubringen, und der Verhandlung ſodann anzuwohnen. Den 17. Merz 1813.

Landvogtei-Steuerrath und Cameral-Verwalter.

Zwiefalten. Das dem Königl. Cameralamt zugehörige Fiſchwaſſer im Aachbach, ſo 1½ Stunden lang iſt, und Forellen und Aeſchen führt, wird bis Mittwoch den 7. April in der Cameral-Verwaltung auf 3 Jahre, nämlich vom 1. Jun. 1813 bis 1816. an den Meiſtbietenden verliehen werden. Liebhaber wollen an dieſem Tage mit Vermögens-Atteſtaten verſehen, ſich bei der Verhandlung einfinden. Den 19. Merz 1813.

Kön. Cameralamt.

Cannſtadt. Nachbemelte Conſcriptionspflichtige ledige Unterthanen aus dem hieſigen Oberamtsbezirk haben ſich erſt nach der Conſcriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. muthwillig von Haus entfernt, und werden daher aufgefordert, innerhalb 4 Monaten zurükzukehren, widrigenfalls ihr Vermögen confiſcirt werden wird. Und zwar werden zum drittenmal aufgefordert, von Hofen: Franz Anton Spiz, Maurer. Von Mühlhauſen: Jak. Fried. Ramhofer, Wagner. Johs. Zeltwanger, Wagner. Von Münſter: Wilhelm Fried. Oetinger, Schreiner. Chriſtian Gottlieb Maier, Weingärtner. Von Rommelshauſen: Ludwig Bürklen, Bek. Von Schmiden: Wilh. Fried. Munder, Schneider. Von Stetten: Joh. Dav. Enslen, Weingärtner.

K. Oberamt.

Canstadt. Der conscriptionspflichtige Jeremias Sixt, Schneider von Schmiden, welcher sich nach Emanirung der 2ten Conscript Ordnung vom 6. Aug. 1809. muthwillig von Haus entfernt hat, wird hiemit zum erstenmal aufgefordert, inner 4 Monaten um so gewisser zurükzukehren, als sonsten sein Vermögen würde confiscirt werden. Kön. Oberamt.

Eberhardzell, Oberamts Waldsee. Der Conscriptionspflichtige Joseph Anton Eisenbart von Eberhardzell, hat sich im Jahr 1809. unerlaubter Weise ins Ausland entfernt, ohne bis jezt, der an ihn ergangenen Aufforderung ungeachtet, in sein Heimwesen zurükzukehren. Derselbe wird daher edictaliter unter Anberaumung eines Termins von 4 Monaten zur ungesäumten Rükkehr in sein Vaterland mit der Warnung aufgefordert, daß er bei längerem Ungehorsam den Verlust seines Vermögens sich selbst zuzuschreiben habe. Kön. Oberamt.

Heilbronn. Da nach allerhöchster Resolution vom 23. Okt. vor. Jahrs die drei schon früher abwesenden Militairpflichtigen von Grosgartach, nemlich: Joh. Jakob Korb, Bauer. Johann Peter Diem, und Johann Leonh. Spinnehörn, Schuster, deren Vermögen zur Confiscation bereits annotirt ist, noch dreimal zur Rükkehr vorgeladen werden sollen, sie die erste Aufforderung vom 8. Nov. 1812. auch fruchtlos verstreichen ließen: so werden dieselben zum zweitenmal hiermit aufgerufen, sich innerhalb 4 Monaten von dato an um so gewisser nach Hause zurük zu begeben, als sie bei ihrem längeren ungehorsamen Ausbleiben unausbleibliche wirkliche Confiscation ihres Vermögens zu gewarten haben. Den 8. Merz 1813. Kön. Oberamt.

Künzelsau. 1) Der zur Assentirung unter das Königl. Militair bestimmte Conscriptionspflichtige Georg Casimir Heinrich, Sattlergeselle von Ingelfingen, hat sich am 20. vor. Mon. von Hauß entfernt, und sich wissentlich dem Militair-Dienst entzogen. Derselbe wird demnach nicht nur aufgefordert, sich bei Vermeidung der Confiscation seines Vermögens ungesäumt vor dahiesigem Oberamte zu stellen, und über seine unerlaubte Entfernung sich zu verantworten, sondern es werden auch sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Behörden geziemendst ersucht, denselben da, wo er sich aufhalten ollte, arretiren, und begleitet hieher liefern zu lassen. Signalement: Der entwichene Casimir Heinrich ist 27 Jahr alt, mißt 5 Fuß 9 Zoll 1 Linie, ist etwas hagerer Statur, hat hellbraune Haare, niedere Stirne, ein länglichtes Angesicht mit etwas bleicher Gesichtsfarbe, braune Augenbraunen, blaue Augen, eine große lange Nase, schmale Wangen, kleinen Mund, gute Zähne, spiziges Kinn, gerade Beine.

2) Der als Rekrut ausgehobene Peter Friz von Heimhausen, Schaafknecht, auf dem Dollishof bei Widdern gebürtig, ist auf dem Transport den ihm von Weinsberg nach Heilbronn transportirenden Gensd'armen am 9ten diß entwichen. Da an dessen Wiederhabhaftwerdung um so mehr gelegen ist, als er bereits wegen Diebstahl criminelle Strafen erstanden hat, und wieder gefährlich werden kann, so werden alle höhere und niedere Behörden geziemendst ersucht, auf solchen möglichst fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt hieher überliefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist 23 J. alt, hat aber ein älteres Aussehen, mißt 5 Fuß 8 Zoll 1 Linie, hat eine mittlere gesezte Statur, nur wenige und weißblonde Haare, dergleichen Augenbraunen, eine hohe Stirne, blaue Augen, ein länglichtes Gesicht mit bleicher Gesichtsfarbe, eine etwas gebogene Nase, schmale Wangen, gute Zähne, mittleren Mund, gerade Beine. Derselbe trug an Kleidern am Leibe: einen dunkelblauen weiß vorgeschossenen Schäfer-Rock, kurze lederne Hosen, eine rothe Weste und Stiefel. Kön. Oberamt.

Ravensburg. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche sich seit Emanirung der Conscript. Ordnung von 1809. entfernt haben, und bei den Musterungen von 1810 und 1811. abwesend waren, werden hiemit in Folge eines von Hochpreisl. Königl. Justiz-Sektion unterm 29. Jan. 1813 ergangenen allerhöchsten Befehls zum dritten- und leztenmal aufgefordert, inner der nächsten 4 Monate in ihr Heimwesen zurükzukehren und sich vor Oberamt zu stellen, widrigenfalls ihr gegenwärtiges und während ihrer Abwesenheit ihnen zufallendes Vermögen confiscirt werden wird: als von der Stadt Ravensburg: Jobs. Krauß, Weber. Conr. Erb, Wagner. Andreas Conr. Rabholz, Strumpfwirker. Vom Schultheissenamt Eschach: Augustin Senn, Schreiner. Von Al-

dorf: Andr. Widmer, Maurer. Xav. Hober, Papierer. Joh. Fried. Lots, Forstpraktikant. Jos. Frik, Hutmacher. Vom Schultheissenamt Reutefronhofen: Ant. Stadler, Schneider. Vom Schultheissenamt Schlier: Johs. Wetzel, Bek. Vom Schultheissenamt Hof: Nepom. Hanser, Müller. Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Johann Weinmann, Mezger, 34 J. alt, 10 Zoll 4 Lin. groß, Sohn des verstorbenen Johann Jakob Weinmann, Mezgers von Reutlingen, welcher wegen Ungehorsam gegen die Conscriptions-Geseze in Untersuchung gekommen, sich aber vor dem Ablauf wiederum gesezwidrig entfernt hat, wird hiemit unter Androhung der Vermögens-Confiscation zum erstenmal aufgerufen, inner 4 Monaten sich in sein Heimwesen zurükzubegeben. Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Zu der Aushebung auf den 13. Febr. 1813. war der Conscriptionspflichtige Johann Georg Hummel, Rotgerber von Reutlingen designirt, und zum Erscheinen verbunden. Da er aber ausgeblieben ist, und ungehorsamer Weise seinen Aufenthaltsort nicht angezeigt hat, so wird er hiemit aufgerufen, sogleich in seinen Geburtsort zurükzukehren, u. sich das weitere zu gewärtigen. Zugleich werden alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten geziemend ersucht, gedachten Conscriptionspflichtigen im Betretungsfall unterzeichneter Stelle einzuliefern. Kön. Oberamt.

Rottenburg am Nekar. Da sich nachstehende Conscribirte des hiesigen Oberamts, nemlich von Rottenburg: Bartholom. Gröner. Von Frommenhausen: Carl Bek, Schuster. Jos. Widmaier, Striker. Von Mössingen: Martin Steinhilber, Schreiner. Johannes Schanz. Von Hirrlingen: Matth. Däubler. Von Hirschau: Jak. Wohlschies, Schuster. Valentin Wohlschies, Bauer. Joh. Ge. Raidt. Casp. Maier. Von Niedernau: Stanislaus Müller, Papierer. Oeschingen: Johs. Schneider, Weber. Von Ofterdingen: Joh. Ge. Luz, Sekler. Joh. Casp. Hartmaier, Kiefer. Von Thalheim: Joh. Mart. Schuler, Salpetersieder. Von Wurmlingen: Conrad Birlinger, Weber. Ludwig Heß von Hauß entfernt haben, ohne von ihrem Aufenthaltsort Nachricht zu geben; so werden dieselbe anmit aufgefordert, sich unverzüglich in ihrem Heimwesen einzufinden, und bei ihrem vorgesezten Oberamt zu melden. Sämtliche obrigkeitliche Behörden aber werden ersucht, auf dieselbe fahnden, sie im Betretungsfall arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Kön. Oberamt.

Maulbronn. Dorothea Starkin, Tochter der Thomas Starkin Wittwe in Illingen, hiesigen Oberamts, hat sich, nachdem sie mehrere Betrügereien begangen, am 12ten dieses Monats von Haus entfernt. Sie ist 30 J. alt, hat röthlichte Haare, etwas Sommerflecken im Gesicht, ist mittlerer Statur, hat eine keuchendheißere Stimme, trägt einen gedrukten Rok mit schwarzen Flecken, und läuft häufig mit einem alten Schäfer umher. Die obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, solche auf Betreten an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 23. Merz 1813. Oberamt.

Orsenhausen, Oberamts Wiblingen. Der unten signalisirte Joseph Breitner, Burger und Maurer von Orsenhausen hat sich vor ungefähr 9 Monaten unter dem Verwand nach Arbeit umzusehen, von Haus entfernt, und seither nichts von sich hören lassen, dadurch aber seine Frau und 4 unerzogene Kinder in die drükendste Lage versezt. Es werden daher alle Hoch- u. Wohllöbl. Obrigkeiten ersucht, auf diesen Mann zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Zugleich werden dessen Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen binnen 4 Wochen bei dem Waisengericht zu Orsenhausen einzugeben, um eine vollständige Kenntniß von dessen zweifelhaftem Vermögensstand zu erhalten. Signalement: Joseph Breitner von Orsenhausen gebürtig und allda verheirathet, ist 35 J. alt, 5 Fuß 11 Zoll groß, etwas hagerer Statur, länglichter Gesichtsform, etwas bleicher Gesichtsfarbe, hat hellbraune Haare und Bakenbart, der von dem einen bis zum andern Baken unausgesezt fortgeht, lange Nase, blaue Augen etwas schielend, gute Zähne. Die Knie sind etwas einwärts gebogen. Wiblingen, den 24. Febr. 1813. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 29. Merz.

Königl. Reſcript an das Königl. Staats-Miniſterium, d. d. 23. Merz 1813; die commiſſariſche Unterſuchungen bei Hoch-Verraths- und Majeſtäts-Verbrechen betr.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Wir wollen als Nachtrag zu dem unterm 5ten Merz 1810. in Abſicht der Staats- und Majeſtäts-Verbrechen erlaſſenen Straf-Geſetz verordnet und feſtgeſetzt haben, daß ſowohl bey der Unterſuchung in Betreff des wirklichen Verbrechens des Hochverraths als bey allen andern Majeſtäts-Verbrechen, wenn die Unterſuchung dem Polizey-Miniſter oder einem andern Commiſſaire von Uns beſonders übertragen wird, die ſonſt gewöhnliche Beiziehung von Scabinis in Hinſicht auf die beſondere Beſchaffenheit dieſer beiderley Arten von Verbrechen, wo dieſe Formalität im allgemeinen nicht anwendbar iſt, unterbleiben und überhaupt einem ſolchen Commiſſaire hiebey jedesmal die Jurisdiction in Beziehung auf die ihm übertragene Commiſſion dergeſtalt delegirt ſeyn ſeyn ſoll, daß die von ihm geführte Unterſuchung quoad formale als gänzlich geſchloſſen anzunehmen iſt, und mithin, wenn die Unterſuchungs-Akten, ſey es unmittelbar der betreffenden ordentlichen Gerichts-Stelle oder dem von Uns niederzuſetzenden Special-Gericht zur Würdigung des Verbrechens und zum rechtlichen Spruch in der Sache abgegeben werden, es keiner ferneren Reaſſumirung der Unterſuchung bedarf, ſondern dieſe ſo angeſehen und behandelt werden ſoll, wie wenn ſie auf dem gewöhnlichen Weg durch General- und Special-Inquiſition von Seiten der ordinairen inquiſitoriſchen Stelle vollführt worden wäre.

Ihr habt dieſe Allerhöchſte Normal-Verordnung zur genauen Beobachtung und Nachachtung in jedem betreffenden Fall gehörig bekannt zu machen. Gegeben, Stuttgart, den 23. Merz 1813.

Friderich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
v. Bellnagel.

Königl. Verordnung, Anzeigen von dem Tode Königl. Beamten und Diener betr. d. d. 26. Merz 1813.

Da Se. Königl. Maj. gnädigst zu befehlen geruht haben, daß bei dem Ableben von Ober-Amtleuten u. Cameral-Verwaltern, oder andern in diese Kategorie als Vorgesetzte einer Stelle oder Anstalt gehörigen Dienern, neben der davon an die nächstvorgesetzte Stelle zu erstattenden Meldung, jedesmal sogleich per Expressum oder sonst auf dem schleunigsten Weg eine unmittelbare Anzeige an den Minister des Departement gemacht werden soll: so wird solches andurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Decretum, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 26. Merz 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 24. Merz

den Jur. Cand. Schickardt von Tübingen, und

den Advocaten Bardili von Kirchheim unter Teck, zu Auditors, ersteren bei dem Infanterie-Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, und den lezteren bei dem leichten Infanterie-Regiment Nr. 10. zu ernennen, und

die Regiments-Quartiermeisters-Stelle bei dem leichten Infant. Regiment Nr. 9. König, dem bisherigen Regiments-Quartiermeister-Amtsverweser Glaser zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 22. Merz die erledigte Paker-Stelle auf dem Königl. General-Postamt Stuttgart dem bisherigen Conducteur Kalbfell zu übertragen, und dagegen den Johann Schuld von Rohr, Stuttgarter Amts-Oberamts zum Conducteur zu ernennen allergnädigst geruhet.

Biberach. In Folge allergnädigsten Befehls soll mit der sogenannten Jägerwohnung, und den dazu gehörigen Gütern auf den obern Höfen, sowohl ein Verkaufs- als auch ein Verleihungs-Versuch unter Vorbehalt allergnädigster Ratification vorgenommen werden. Das gesammte Gut besteht aus einem wohl unterhaltenen zweistökigen Wohnhaus, samt Scheuer und Stallung, an der Landstraße von Biberach nach Ulm, zwei daran liegenden Gras- u. Baumgärten von 1½ Vrtl. 46 Rth. 4 Morg. 66 Ruth. Aeker, 1 Morg. 2½ Vrt. 34 Ruth. Wiesen, und dem Genuß einer Gemeinde-Gerechtigkeit, welche noch weiter 1 Morg. 12 Rth. Aeker, 2 Vrtl. 11 Ruth. 85 Schuh Wiesen und 24 Rth. 14 Schuh Erdäpfeltheilen beträgt. Zu diesen Verhandlungen ist Samstag der 3. April bestimmt, welches dem Publicum mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß die allenfalsigen Liebhaber ermeldtes Gut täglich in Augenschein nehmen können, und sich an gedachtem Tage Vormittags 8 Uhr in dem zu diesem Gut gehörigen Hause auf den obern Höfen einfinden wollen, wobei noch ferner angeführt wird, daß sich die Auswärtigen über ein hinlängliches Vermögen auszuweisen haben. Den 6. Merz 1813. Landvogtei-Steuerrath an der Donau, und Cameralamt Biberach.

Mergentheim. In der hiesigen vormaligen Dominicaner-Kirche befinden sich 4 schöne Seiten- und 1 Hochaltar, welche zum Abbruch bestimmt sind, und daher Freitag den 2. Apr. d. J. Vormittags 9 Uhr im öffentlichen Aufstreich werden verkauft werden. Die Verhandlung ist in der Cameralamts-Wohnung und können sich diejenige, welche etwa die Altäre einsehen wollen, allda melden. Den 10. Merz 1813. Kön. Cameralverwaltung.

Reidlingen, Cameralamts Wiesenstaig. Durch ein allerhöchstes Decret von Kön. Departem. der Finanzen, Section der Kron-Domainen vom 20. Febr. d. J. ist man legitimirt, bei Gelegenheit

der auf den 1. April d. J. festgesezten Wieder-Verleihung des Königl. Schloßguts dahier, einen Verkaufs-Versuch mit dem Schloß-Gebaude samt einigen Appertinenzien an Gebauden und Gärten zu machen. Eben dieses Schloß, mit 4 Flügeln (im Quadrat) ist von unten auf bis an das Dach mit Steinen aufgebaut, und hat folgenden innern Gelaß: als im untern Stok parterre befindet sich ein neueingerichteter kleiner Pferdstall, eine Holzlege, nebst einigen Gefängnissen, sodann ein Keller mit 3 Abtheilungen, worinn ungefähr 400 Aimer Wein gelagert werden können. Im mittlern Stok 2 heizbare Zimmer, 9 nicht heizbare Zimmer, 1 Küche nebst Speiskammer, auch mehrere kleine Behälter. Im dritten Stok 5 heizbare Zimmer, 3 nicht heizbare Zimmer mit einigen kleinern Behältern, 1 Küche und Speiskammer. Auf der Bühne befinden sich 2 Böden, welche bisher als Königl. Frucht-Kasten benuzt wurden. Sodann in Verbindung dessen wird weiter zum Verkauf angeboten werden: 1 abgesondertes Waschhaus, 1 Materialien-Häusle und 1 Scheuer, das sogenannte Bruihaus, worunter sich 1 Stall und getremter Keller befindet; an Gärten, welche ganz um das Schloß herum liegen, 1 Morg. 1½ Vrtl. Schloßdamm, den Schloßgraben bildend, 1¼ Vrtl. Schloßgärtlen, und ungefähr 4 Ruthen weiteres Wurzgärtlen. Sollte sich aber zu diesen einzelnen Realitaten kein Liebhaber finden, so wird nebst diesen, auch noch das ganze Gut, an Oeconomie-Gebäuden und Gütern, als 1 Wohnhaus, die ehemalige Amtsknechts-Wohnung, 1 Scheuer, die ehmalige Vogts-Scheuer, mit Rundvieh- und angebauter Schafstallung zu 300 Stük mit darauf befindlichem Heuboden, sodann 16 Morg. 1 Vrtl. 13 Ruth. Baumgut, um das Schloß herum, der Schloßgarten genannt, 11 Morg. 11 Ruth. Rötewiese, und 27 Morg. 1 Vrt. 6¾ Ruth. Aeker in 3 Zellgen zum Verkauf ausgesezt worden, in Verbindung des vom Pächter bisher ausgeübten Rechts des Winter-Gefärths auf der Reidlinger Markung. Das ganze geht an den Käufer als ein freies Eigenthum über, auf welchem nichts, als die Königl. Steuren und die bisherigen Zehent-Abgaben ruhen. Zu dieser Verhandlung ist Freitag der 2. April d. J. auf dem Reidlinger Rathhaus festgesezt; das Gut kann man jedoch vorher taglich in Augenschein nehmen; wozu die Liebhaber, mit Vermögens-Zeugnissen, versehen, hiemit eingeladen werden. Den 1. Merz 1813.

Landvogtei-Steueramt an der Fils u. Rems, und Cameralamt Wiesensteig.

Wiesensteig. Die unterzeichnete Stellen sind allergnädigst angewiesen worden, das sogenannte Gasthaus dahier, so wie den vormaligen Jagd-Zeug-Stadel, die Bind-Scheuer genannt, im Wege des öffentlichen Aufstreichs, salva ratificatione zu verkaufen. Ersteres ist 3 stökigt, 53′ lang und 38′ breit, und hat einen guten Keller. Der erste Stok par terre, so eine Mauer hat, enthält 1 heizbare Stube mit einem eisernen Ofen, 1 Küche, 2 Holzkammern und 1 geraumigten Stall, der zweite 2 heizbare Stuben und 4 Kammern, sodann der dritte ebenfalls 2 heizbare Stuben nebst 4 Kammern. Unter dem Dach befinden sich 2 Fruchtböden. Das zweite Gebäude, nemlich die Bind-Scheuer, von 58′ lang und 38′ breit, hat nur 1 Stok, welcher ehemals als Jagdzeug-Stadel benuzt worden ist; darunter befindet sich aber ein sehr vortreflicher Keller 40′ lang 26′ breit und 10 hoch. Das Dach enthält 2 Fruchtböden. Zur Verhandlung ist Donnerstag der 22. April d. J. auf dem hiesigen Rathhaus Vormittags ausgesezt; wobei die nähere Bedingungen werden eröfnet werden. Die Kaufs-Liebhaber, welche sich mit Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben, werden zu dem Aufstreich hiemit öffentlich eingeladen. Den 9. Merz 1813.

K. Landvogtei-Steueramt an der Fils und Rems u. Cameralamt Wiesensteig.

Eßlingen. Die hiesiger Stadt zugehörige Plienfaumühle mit 9 Mahl- und 1 Gerbgang, einem Stall und einem Gärtchen soll wieder frisch verliehen werden, da der Bestand auf Georgii 1813 zu Ende geht. Am Montag den 5. April d. J. Morgens 9 Uhr werden wir die Verleihung auf allhiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich vornehmen, und laden deßwegen alle gelernte Müller, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse als rechtliche und zuverläßige Männer ausweisen können, zu dieser Verhandlung ein. Die Bedingungen im Allgemeinen sind folgende: 1) der Müller darf an Milter den 16ten Theil erheben, 2) der Bestand dauert 6 Jahr, nemlich von Georgii 1813 bis dahin 18[illegible], 3) das Bestandgeld muß alle Monat bezahlt werden, 4) der Beständer muß neben der General-Hypothek eine Special-Caution von 2000 fl. entweder in Liegenschaft oder in baar Geld stellen, welches dann zu 5 pro Cent verzinnst werden wird. Den 5. Febr. 1813.

Stadt-Magistrat allda.

Lorch. Nach allerhöchstem Befehl vom 28. Dec. 1812. Hochpreisl. Departement des Innern Section der Commun-Verwaltung ist der neue Brütenbau über die Wieslauf zwischen den beiden Weilern Mittel- und Unterschlechtbach allergnädigst genehmigt und befohlen worden, deshalb eine Abstreichs-Verhandlung öffentlich vorzunehmen. Der entworfene und bereits moderirte Bau-Ueberschlag besagt: Steinhauer- und Maurer-Arbeit 773 fl. 28 kr.; Zimmer-Arbeit 471 fl. 55 kr.; und Schmid-Arbeit 5 fl. 20 kr. Die Verhandlung dieses Abstreichs wird auf dem Rathhauß zu Rudersperg Samstag den 10. April d. J. Vormittags 9 Uhr vorgenommen werden, und den Meistern der Maurer und Steinhauer mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Liebhaber mit oberamtlichen Zeugnissen versehen, gute und tüchtige Meister zu seyn, auch die gehörige Cautionen zu leisten im Stande seien, sich einfinden können. Den 23. Merz 1813. Kön. Oberamt.

Urach. Nachfolgende Conscriptionspflichtige werden hiemit nach vergeblich anberaumten Termin zum dritten- und leztenmal namentlich aufgefordert, sich inner 4 Monaten vor Oberamt zu stellen, und die Conscription zu berichtigen, mit der weitern Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits zur Confiscation annotirt seie, und im Fall längern Ausbleibens unfehlbar die wirkliche Confiscation desselben eintretten werde, und zwar von Urach: Christian Gottlieb Waidner, Papierer. Christian Fried. Julmi, Färber. Von Böhringen: Jeremias Kachele, Weber. Von Ehningen: Joh. Ge. Sautter, Mezger. Johs. Lotterer, Sekler. Gottlieb Deuscher, Bek. Jakob Leuze, Krämer. Casp. Eitel, Kramer. Joh. Ge. Passauer, Mezger. Von Mezingen: Mich. Siegwarth, Bauer. Christoph Heinrich Flamm, Zeugmacher. Johs. Ernst, Bek. Gabriel Handel, Mezger. Johs. Flamm, Zeugmacher. Joh. Ge. Ernst, Rotgerber. Johs. Auer, Bek. Joh. Casp. Schmid, Mezger. Christian Heinrich Graser, Kauffmann. Joh. Christoph Siegel, Schlosser. Thom. Haier, Weber. Ge. Adam Bazlen. Matth. Enslen, Hafner. Von Mittelstadt: Johs. Müller, Weber. Joh. Ge. Knecht, Weber. Von Neuhausen: David Flad, Schmid. Joh. Friedrich Bazlen, Mezger. Sebast. Weible, Bek. Mich. Hau, Müller. Von Riederich: Ge. Fried. Dolde, Mezger. Von Pliezhausen: Phil. Jakob Haug, Bek. Von Upfingen: Jakob Munz, Schmid. Von Würtingen: Jak. Kazmaier, Bauer. Kön. Oberamt.

Spaichingen. Der unterm 3ten Linien-Inf. Reg. 1ten Bataillon gestandene Soldat Johann Evangelist Denkinger von Wehingen, hat sich statt einzurücken, entfernt, und ist bisher nicht bei seinem Commando eingetroffen. Alle Civil- und Militair-Behörden werden geziemend ersucht, auf ihn zu fahnden, und ihn im Betretungsfall arretiren, und entweder hieher oder zu seiner Fahne einliefern zu lassen. Den 25. Merz 1813. Kön. Oberamt.

Waldsee. Der unter dem Hochlöbl. Cavallerie-Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz gestandene Gemeine, Joseph Anton Sigg von Unterbornstelz, Schultheisserei Eberhardzell ist den 23. Febr. d. J. aus der Garnison Kirchheim desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten geziemend ersucht, auf diesen Sigg fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und an das unterzeichnete Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 25. Merz 1813. Kön. Oberamt.

Gmünd. Gestern Abend ist der Sattlersgeselle August Güntera aus Zürch in der Schweiz gebürtig, welcher in Crailsheim wegen Diebstahls abgestraft wurde, und, da er weder Kundschaft noch ein Wanderbüchlein besizt, in seine Heimath transportirt werden sollte, einem Landfüsilier auf dem Transport in hiesiger Stadt entsprungen. Derselbe ist 27 J. alt, 5′ 8″ groß, mittlerer Statur, und hat schwarze Haare, dergleichen Augen und Augbraunen, kleine gerade Nase und dergleichen Mund, niedere Stirne, ovales Gesicht, rundes Kinn, und braune Gesichtsfarbe. Bei seinem Entweichen bestand seine Kleidung in 1 dunkelgrünen Frak und dergleichen langen weiten Beinkleidern, 1 gelb und blau gestreiften Wollenzeugweste, roth und weisgetupfter Halsbinde, rundem Hut und langen Stiefeln; auch hatte er einige Tücher und 1 Weste, die von ihm angekauft worden sind, nebst andern Kleinigkeiten bei sich. Königl. Hochlöbl. Oberämter und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden nun ersucht, auf diesen signalisirten Flüchtling zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt an unterzeichnete Behörde liefern zu lassen. Den 24. Merz 1813. K. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 3. April.

Die Umgelds- und Accis-Freiheit des aus der Königl. Brauerei zu Rechentshofen erkauften Biers betr.

Den Königl. Cameral- und Umgelds-Beamten wird hiemit die Belehrung gegeben, daß von demjenigen Bier, welches aus der Königl. Brauerei zu Rechentshofen erkauft wird, es mag zu eigenem Hausgebrauch oder zum Ausschank verwendet werden, nach Maasgabe der bestehenden Umgelds-Geseze, weder Umgeld noch Accise von dem Käufer zu bezahlen, mithin es hiebei eben so zu halten sei, wie bei demjenigen Bier, welches aus Privatbrauereien erkauft wird. Stuttg. den 26. Merz 1813.

Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

Polizei-Verordnung, die Säuberung der Bäume ꝛc. auf Stuttgarter Markung betreffend.

Bei eingetretener Frühlings-Witterung wird es nothwendig, daß die Bäume, Gesträuche und Häger auf hiesiger Stadt-Markung unverzüglich gesäubert werden.

Sämtliche Feld- und Gartenbesizer werden daher aufgefordert, ungesäumt dafür zu sorgen, daß die Raupen-Nester vertilgt werden.

Wer diese Anordnung nicht sofort in Vollzug sezt, und bei der angeordneten Visitation saumselig erfunden wird, wird mit der Legalstrafe von Sechs Gulden und dreisig Kreuzer belegt werden.

Zugleich wird die bestehende Verordnung erneuert, daß bei Ein Gulden Strafe kein Abraum von Weinbergen, Aekern, Gärten, Ländereien und Wiesen in die Straßen und Wege oder Gräben geworfen darf. Stuttgart, den 27. Merz 1813.

Königl. Polizei-Ministerium.
Graf v. Taube.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Kocherſtetten zwiſchen der Gemeinde Zottishofen & Cons. Bekl. Anten und der Gemeinde Mäusdorf, Kl. Aten die Concurrenz der Antiſchen Gemeinden zu einem von der Atiſchen Gemeinde erlittenen Kriegsſchaden betr., wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 13. Merz 1813.

2) In der Appellations-Sache von Haltenbergſtetten zum Gerabronn, zwiſchen dem Cantor und Schullehrer Leonhard Heinrich Kelber zu Haltenbergſtetten, Klägern, Anten, Producenten an einem, ſodann dem Weingärtner Michael Abendſchein, ebendaſelbſt, Beklagten, Aten, Producten am andern Theil, Stolgebühren betr., wurde das Erkenntniß erſter Inſtanz unter Vergleichung der aufgegangenen Koſten confirmirt. Stuttg. den 16. Merz 1813.

3) In der Appellations-Sache von Göppingen zwiſchen Suſanna, Joh Georg Madelſpachers, Wittwe zu Büchenbronn, cum curat. & Conſ. Kl. Anten und Johannes Höfer zu Bänzwangen, Bekl. Aten, die Gültigkeit eines Kaufes betreffend, wurde die Urthel voriger Inſtanz confirmirt und die Appellanten in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt. Stuttg. den 17. Merz 1813.

4) In der Appellations-Sache von Tübingen zwiſchen Johann Martin Brenner von Altenſtaig, & Conſ. Bekl. Anten und Johann Jakob Renner zu Dornſtetten, jezt deſſen Erben, Klägern, Appellaten, Theilung eines Geſellſchafts-Gewinns und Rechnungsablegung betreffend, wurde die Urthel erſter Inſtanz theils confirmirt, theils reformirt, die Koſten aber compenſirt. Ib. eod.

Erkenntniſſe des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 24. Merz 1813 wurden geſchieden:

1) Dorothea Widmaier von Beſſigheim, geb. Bäßler von Strümpfelbach, Waiblinger Oberamts, Kl., von Johann Georg Widmaier, Bürger und Schloſſer zu Beſſigheim, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

2) Johann Eberhard Böß, Bürger und Strumpfweber zu Cantſtadt, Kl., von Catharina Margaretha, geb. Ernſt von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 28. Merz den General-Major, Staats-Rath von Kerner zum Direktor der Section der Berg-Hütten- und Eiſenwerker im ganzen Königreiche zu ernennen gnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 25. Merz den Lieutenant Lindner vom Cavall. Regiment Nr. 1. Prinz Adam wieder zur Gensd'armerie zu verſezen, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 28. Merz dem Second-Lieutenant v. Con-

ſtant vom Cavall. Regim. Nr. 4. Jäger König, die allerunterthänigſt gebetene Entlaſſung aus Königl. Dienſten zu ertheilen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 25. Merz die früher dem vormaligen Obervogt Bumüller von Kl. Nördlingen übetragene Raths-Stelle bei dem Königl. Provincial-Juſtiz-Collegio in Ulm, nach Abgang deſſelben, dem vormaligen Stadtrichter Holl von Kempten allergnädigſt zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 27. Merz die erledigte Pfarrei Erligheim, Diöceſe Beſigheim, dem Vikar M. Geiger in Ober-Lenningen, und

das erledigte Sub-Diaconat und Präceptorat in Göppingen dem Präceptor M. Wurſter in Böblingen, ferner

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 29. Merz die erledigte Pfarrei Ueberkingen, Diöceſe Geislingen, dem Diaconus Kuhn in Grosbotwar, und

die erledigte Pfarrei Schwarzenberg, Diöceſe Freudenſtadt, dem Pfarr-Vikar Weiß zu Hohentwiel, auch

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 31. Merz die erledigte Pfarrei Schalkſtetten, Diöceſe Geislingen, dem Pfarrer Zügel in Wangen, und

die erledigte Pfarrei Goldbach, Diöceſe Crailsheim, dem Vikar Miller zu Groß-Süſſen zu übertragen.

Stuttgart. Im Monat Merz 1813. iſt von der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe die Summe von 0033 fl. an Staats-Paſſiv-Capitalien in 22 Poſten abgelößt und zurükbezahlt worden. Den 1. April 1813.

Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe.

Stuttgart. In dem Kanzlei-Gebäude der 2ten Section des Königl. Kriegs-Departements, werden folgende Akkords-Verhandlungen vorgenommen werden, und zwar: Samſtag den 10. April d. J. über die Brod-Lieferung für das Königl. Militair in den Garniſonen Stuttgart, Ludwigsburg und Hohenaſperg, auf das Sommerhalbjahr vom 1. Mai bis lezten Okt. 1813. Montag, den 12. April, über die Lieferung der Erforderniß an Haber, Heu und Streh für die Königl. Cavallerie in den Garniſonen Stuttgart, Ludwigsburg, Eßlingen, Winnenden, Kirchheim und Nürtingen, auf die nemliche Periode. Die Liebhaber haben ſich an den gedachten Tagen, je Vormittags 9 Uhr einzufinden. Den 29. Merz 1813.

Königl. Kriegs-Departement.

Stuttgart. Bei der Königl. Maierei-Adminiſtration dahier iſt nach allerhöchſtem Befehl eine Anzahl Melkvieh von 20 bis 25 Stük, größtentheils Allgäuer Race zum Verkauf in öffentlichem Aufſtreich ausgeſezt, und zu der Verhandlung Mittwoch der 14. April d. J. beſtimmt. Die Liebhaber wollen ſich an gemeldtem Tag Vormittags 9 Uhr in der Königl. Maierei Stuttgart einfinden. Den 30. Merz 1813.

Königl. Maierei-Adminiſtration zu Stuttgart.

Crailsheim. Bei der hieſigen Hoſpitalpflege iſt ein nicht unbedeutendes Quantum Haber ferndige Frucht von guter Beſchaffenheit zum Verkauf ausgeſezt worden. Liebhaber können ſich daher täglich bei dem Cameralamt melden, und Akkorde abſchlieſſen. Den 27. Merz 1813.

Kön. Cameralamt.

Gaildorf. Vermög allerhöchſter Entſchlieſſung ſoll die Wildſcheuer zu Honkling ſo zu einer Schaafſcheuer und Stallung tauglich wäre, und das Solms-Aſſenheimiſche Fruchthauß zu Gaildorf,

welches zu 2 Wohnungen eingerichtet werden darf, salva ratificatione im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Erstere Verhandlung wird Dienstag den 13. April in dem Wirthshaus zu Honkling Vormittags 10 Uhr, und die 2te als der Verkauf des Fruchthauses den 14. April als den Tag darauf in Gaildorf im alten Schloß Morgens 9 Uhr vorgenommen werden, welches hierdurch zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht wird, damit sich die Liebhaber an ermeldten Tagen zur bestimmten Zeit einfinden, die Bedingnisse vernehmen, und der Verhandlung abwarten mögen. Den 27. Merz 1813. Kön. Cameralamt.

Kirchheim unter Tek. Nach allergnädigstem Decret vom 26. diß, Kön. Hochpreisl. Kriegs-Departement 2te Section, bin ich beordert, für das Königl. Cavallerie-Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz, in den Garnisonen Kirchheim und Nürtingen auf das Sommerhalbjahr vom 1. Mai bis lezten Oct. 1813. einen Fourage-Lieferungs-Akkord, über Haber, Heu und Stroh vorzunehmen. Diejenige, welche zur Uebernahme dieses Akkords Lust und Eigenschaft haben, wollen sich Mittwoch den 7. April d. J. Morgens 7 Uhr zu Kirchheim in meinem Quartier auf dem Graben einfinden, und das weitere vernehmen. Den 31. Merz 1813. Regiments-Quartiermeister Pfizmaier.

Wendlingen. In Gemäsheit allergnädigsten Befehls wurde die Königl. Drittelscheuer in Wendlingen mit 2 Thennen und 3 Barn, und 1 ungefehr 17 Schuh hohen steinernen Stok entweder als stehen bleibendes Gebäude, oder auf den Abbruch im öffentlichen Aufstreich und unter Vorbehalt allergnädigster Ratification zum Verkauf ausgesezt; zu diesem Vorhaben ist der 8. April d. J. auf dem Rathhaus zu Wendlingen Morgens 9 Uhr bestimmt, wozu die etwaige Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 27. Merz 1813. Kön. Cameralamt Neuhausen.

Wiesensteig. Die unterzeichnete Stellen sind allergnädigst angewiesen worden, das sogenannte Gasthaus dahier, so wie den vormaligen Jagd-Zeug-Stadel, die Bind-Scheuer genannt, im Wege des öffentlichen Aufstreichs, salva ratificatione zu verkaufen. Ersteres ist 3stökigt, 53′ lang und 38′ breit, und hat einen guten Keller. Der erste Stok par terre, so eine Mauer hat, enthält 1 heizbare Stube mit einem eisernen Ofen, 1 Kuche, 2 Holzkammern und 1 geraumigten Stall, der zweite 2 heizbare Stuben und 4 Kammern, sodann der dritte ebenfalls 2 heizbare Stuben nebst 4 Kammern. Unter dem Dach befinden sich 2 Fruchtböden. Das zweite Gebäude, nemlich die Bind-Scheuer, von 58′ lang und 38′ breit, hat nur 1 Stok, welcher ehemals als Jagdzeug-Stadel benuzt worden ist; darunter befindet sich aber ein sehr vortreflicher Keller 40′ lang 26′ breit und 10 hoch. Das Dach enthält 2 Fruchtböden. Zur Verhandlung ist Donnerstag der 22. April d. J. auf dem hiesigen Rathhaus Vormittags ausgesezt; wobei die nähere Bedingungen werden eröfnet werden. Die Kaufs Liebhaber, welche sich mit Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben, werden zu dem Aufstreich hiemit öffentlich eingeladen. Den 9. Merz 1813.
K. Landvogtei-Steueramt an der Fils und Rems u. Cameralamt Wiesensteig.

Canntstadt. Das Nekar-Fischwasser zu Münster, welches 717½ Ruthen lang ist, wird Mittwoch den 7. April Vormittags 10 Uhr in der Cameralverwaltungs-Behausung auf 6 oder 9 Jahre in öffentlichem Aufstreich verliehen werden, wobei sich Pachtliebhaber einfinden mögen. Den 1. April 1813. Landvogtei-Steueramt Rothenberg und Cameralamt Canntstadt.

Eßlingen. Die hiesiger Stadt zugehörige Plienfaumühle mit 9 Mahl- und 1 Gerbgang, einem Stall und einem Gärtchen soll wieder frisch verliehen werden, da der Bestand auf Georgii 1813 zu Ende geht. Am Montag den 5. April d. J. Morgens 9 Uhr werden wir die Verleihung auf allhiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich vornehmen, und laden deßwegen alle gelernte Müller, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse als rechtliche und zuverläßige Männer ausweisen können, zu dieser Verhandlung ein. Die Bedingungen im Allgemeinen sind folgende: 1) der Müller darf an Milter den 16ten Theil erheben, 2) der Bestand dauert 6 Jahr, nemlich von Georgii 1813 bis dahin 1819, 3) das Bestandgeld muß alle Monat bezahlt werden, 4) der Beständer muß neben der General-Hypothek eine Special-Caution von 2000 fl. entweder in Liegenschaft oder in baar Geld stellen, welches dann zu 5 pro Cent verzinnst werden wird. Den 5. Febr. 1813.
Stadt-Magistrat allda.

Gotteszell, Zuchthauß. Die unterzeichnete Beamtung findet sich veranlaßt, zu Verakkordirung der Leinwand für das hiesige Zuchthauß-Institut noch einmal einen Tag zu bestimmen, an welchem diejenige, welche eine so bedeutende Lieferung an sich zu bringen wünschen, ihre Offerte machen können. Dieser ist auf den 13. April d. J. festgesezt, und wird die Verhandlung Vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Pflegamts-Schreibstube, wo sich die Liebhaber einfinden wollen, vorgenommen werden. Den 29. Merz 1813. Kön. Zuchthauß-Pflegamt.

Grosbotwar. Der Bestand der hiesigen Commun-Schaafweide geht auf Michaelis d. J. zu Ende, und wird solche Mittwoch den 24. April auf 3 Jahre, von Michaelis 1813 bis 1816. verliehen. Die Waide trägt 600 Stük Schaafwaar, wovon ein Beständer 200 Stük einschlagen darf. Der Beständer hat neben freier Wohnung und einem Kuchengarten, bürgerliche Beneficien zu genieſſen, und eine hinlängliche Caution zu stellen. Dieſe Verleihung wird nun öffentlich hiemit bekannt gemacht damit sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Vermögens-Umstände und Aufführung versehen, an gedachtem Tag morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus dahier einfinden mögen. Den 26. Merz 1813. Amtmann, Burgermeister und Gericht allda.

Horb. Durch ein allerhöchstes Decret Hochpreisl. Departements der Finanzen, Section der Kron-Domainen legitimirt, werden die Unterfertigten am Dienstag den 13. April d. J. eine Wiederverpachtung des in dem Hocher Cameral-Distrikt befindlichen Maierei-Guts, der Weiherhof genannt, vornehmen. Sie bringen diß hiemit zur Publicitat, und bemerken dabei: 1) daß die Pacht-Objekte in der Bauzung von 2 Morg. 2¼ Vrtl. 10¼ Ruth. Baum- und Grasgärten, ½ Vrtl. Wurzgarten, 55 Morg. ¾ Vrtl. 1½ Ruth. Wiesen, 425 Morg. 15½ Ruth. Aker- und Hakfelder, und in dem Recht zu einer Schaafwaide auf ungefähr 150 Stük bestehen, zu welch sämtlicher Bewirthschaftung die erforderlichen Gebäude vorhanden seien. 2) Daß die Pacht-Verhandlung in dem nächst des Weiherhofs gelegenen Kloster Kirchberg, und zwar an erwähntem Tag, Vormittags 10 Uhr statt habe, zu der aber 3) schlechterdings niemand gelassen werde, der nicht vor deren Eröfnung durch ein magistratisches, von dem betreffenden Oberamt unterschriftlich anerkanntes Zeugniß, unzweideutig zu beweisen vermöge, daß er hinlängliche Kenntnisse in der Landwirthschaft und ein reines Vermögen beſize, um wenigst. in baarem Gelde 5,500 fl. oder in liegenden Gründen für sich oder durch andere 9,900 fl. Caution leisten zu können. Den 23. Merz 1813.

Landvogtei-Steuerrath am mittlern Nekar, u. Cameralverwalter zu Horb.

Kaltenwesten. Der Pacht der der Cameralverwaltung Laufen und der Commun Kaltenwesten gemeinschaftlich zustehenden Schaafweide zu Kaltenwesten gehet bis Michaelis d. J. zu Ende. Die Verleihung auf die künftige 3 oder 6 Jahre wird am Mittwoch den 21. April Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Kaltenwesten vorgenommen werden. Die Waide ertragt 480 Stük Schaafwaare, worauf der Beständer 350 Stük einschlagen darf. Ein Beständer genießt das Schaafhaus mit der Stallung, 1 Futterboden, und 2 Küchengärtlen, den Mittagspförch und für den Nachtpförch, den 4ten Theil von dem Ertrag des gebesserten Guts. Der Pförch-Karren wird ihm angeschaft, unterhalten, die Hurten und Storzen aber hat er selbst anzuschaffen und im Stand zu erhalten. Die Liebhaber, welche mit Meister- oder Concessions-Briefen und obrigkeitlich und oberamtlich gestegelten Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen und daß sie neben einem tüchtigen Bürgen eine Caution von 500 fl. präsiiren können, versehen seyn müssen, mögen sich einfinden, und die weitere annehmliche Bedingungen anhören. Den 20. Merz 1813.

Kön. Oberamt Besigheim, u. Cameralamt Laufen.

Lorch. Nach allerhöchstem Befehl vom 28. Dec. 1812. Hochpreisl. Departement des Innern Section der Commun-Verwaltung ist der neue Brükenbau über die Wieslauf zwischen den beiden Weilern Mittel- und Unterschlechtbach allergnädigst genehmigt und befohlen worden, deshalb eine Abstreichs-Verhandlung öffentlich vorzunehmen. Der entworfene und bereits moderirte Bau-Ueberschlag besagt: Steinhauer- und Maurer-Arbeit 773 fl. 28 kr.; Zimmer-Arbeit 471 fl. 55 kr.; und Schmid-Arbeit 5 fl. 20 kr. Die Verhandlung dieses Abstreichs wird auf dem Rathhauß zu Ruderſperg Samstag den 10. April d. J. Vormittags 9 Uhr vorgenommen werden, und den Mei-

ſtern der Maurer und Steinhauer mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Liebhaber mit oberamtlichen Zeugniſſen verſehen, gute und tüchtige Meiſter zu ſeyn, auch die gehörige Cautionen zu leiſten im Stande ſeien, ſich einfinden können. Den 23. Merz 1813. Kön. Oberamt.

Maulbronn. In dem hieſigen Oberamt werden die Sommer- und Winter-Schaafweiden in folgenden Ortſchaften auf weitere 3 Jahre von Michaelis 1813 bis dahin 1816 im Aufſtreich verliehen werden. 1) Mittwoch den 21. April Morgens 9 Uhr zu Schmie; die Waide ertragt 150 Stük, an welchen die Bürgerſchaft 50 Stük einſchlagen darf. 2) Donnerſtag den 22. April Morgens 9 Uhr zu Oetisheim; die Waide erträgt 250 Stük, gleiche Anzahl darf die Bürgerſchaft einſchlagen. Der Beſtänder hat nebſt freier Wohnung, Scheuer, Stallung und Küchengarten, 2 Morgen Wieſen zu genießen. 3) Montag den 26. April Morgens 9 Uhr zu Wurmberg; die Waide erträgt 150 Stük, gleiche Anzahl darf die Bürgerſchaft einſchlagen. Der Schäfer genießt freie Wohnung, nebſt hinlänglicher Stallung, auch einen Wurzgarten von ungefähr 3 Ruth. und dabei alle bürgerliche Beneficien. 4) Montag den 26. April Nachmittags 2 Uhr in Wiernsheim; 350 Stük, wovon der Beſtänder 100 Stük einſchlagen darf, welcher freie Wohnung und Stallung genießt, und zugleich Schäfer in Serres iſt. 5) Mittwoch den 28. April Vormittags 9 Uhr zu Gündelbach; der Beſtänder darf die Waide mit 125, und die Bürgerſchaft mit 125 Stük Schaafe beſchlagen. Für die nöthige Wohnung, Stallung ꝛc. hat Beſtänder ſelbſt zu ſorgen. Und 6) Donnerſtag den 29. April Vormittags 9 Uhr zu Schüzingen; woſelbſt der Beſtänder 200, und die Commun 100 Stük Schaafe einſchlagen darf. Auch hat der Schäfer freie Wohnung nebſt Stallung und 2 Gärten zu genieſſen. Die weitere Bedingungen in den betreffenden Ortſchaften werden bei den Schäferei-Verleihungen ſelbſt, wobei alle Liebhaber mit den nöthigen Zeugniſſen, insbeſondere wegen ihres Vermögens verſehen ſeyn müſſen, bekannt gemacht werden. Den 29. Merz 1813.
Kön. Oberamt.

Rottenburg am Nekar. Bis Montag den 12. April d. J. wird die obere Königl. Nekar-Mühle ¼tel Stunde von der Stadt entfernt, auf 6. 9 oder 12 Jahre, je nachdem ſich Liebhaber hierzu zeigen, Aufſtreichsweiſe verliehen. Sie beſtehet aus dem Mühlgebäude, Pferds-Stallungen und Heuboden, hat 4 Mahl- und einen Gerbgang, es werden dem Beſtänder 6 Mannsmad oder 9 Morgen Königl. Wieſen, im Brüel genannt, zur Benuzung eingeraumt, und demſelben auch der Ertrag an geſchnittenem Zeug von den den Nekar-Fluß das Jahr über paßirenden Holz-Flözen überlaſſen. Dieſe Verhandlung wird hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht, und es haben diejenige, welche zu Beſtehung der Mühlen Luſt bezeugen, am gedachten Tage des Morgens um 7 Uhr in dem Cameralamt ſich einzufinden, auch obrigkeitliche Zeugniſſe über ihren Vermögens-Zuſtand wegen Stellung einer Caution mitzubringen, und der Verhandlung ſodann anzuwohnen. Den 17. Merz 1813. Landvogtei-Steuerrath und Cameral-Verwalter.

Zwiefalten. Das dem Königl. Cameralamt zugehörige Fiſchwaſſer im Aachbach, ſo 1½ Stunden lang iſt, und Forellen und Aeſchen führt, wird bis Mittwoch den 7. April in der Cameral-Verwaltung auf 3 Jahre, nämlich vom 1. Jun. 1813 bis 1816. an den Meiſtbietenden verliehen werden. Liebhaber wollen an dieſem Tage mit Vermögens-Atteſtaten verſehen, ſich bei der Verhandlung einfinden. Den 19. Merz 1813. Kön. Cameralamt.

Ludwigsburg. Der bei dem Königl. Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers geſtandene Unteroffizier Eſenwein aus Stuttgart, hat ſich heimlich aus der Station Eilenburg bei Leipzig entfernt, ohne daß bis jezt etwas von ihm hätte in Erfahrung gebracht werden können. Es wird daher derſelbe auf Allerhöchſten Königl. Befehl andurch edictaliter peremtoriſch vorgeladen, innerhalb der nächſten 6 Wochen a dato, wovon ihm 14 Tage für den 1ten, 14 für den 2ten, und 14 für den 3ten Termin gegeben werden, ſich bei ſeinem Regiment zu ſtellen, und wegen ſeiner Entfernung ſich zu verantworten, im Nichterſcheinungsfall aber zu gewärtigen, daß gegen ihn durch ein Kriegs-Recht in Contumaciam verfahren und geſprochen werde. Den 22. Febr. 1813.
Commando des Königl. Cavall. Regiments Nr. 2. Leib-Chevauxlegers.

Weinsberg. Friedrich Echner von Lerensteinsfeld, Stiefsohn des Daniel Scheuermanns, und Johann Bernhard, Schumacher von Wimmenthal, werden zum dritten- und letztenmal vorgeladen, sich binnen 4 Monaten nach Haus zu begeben, und bei Oberamt zu stellen, indem sonst ihr Vermögen, das bereits zur Confiscation ammetirt ist, wirklich confiscirt werden wird, und sie dann Leibes-Strafe und verlängerte Militardienste zu gewärtigen haben. Kön. Oberamt.

Spaichingen. Der unterm 3ten Linien-Inf. Reg. 1ten Bataillon gestandene Soldat Johann Evangelist Denkinger von Wehingen, hat sich statt einzurücken, entfernt, und ist bisher nicht bei seinem Commando eingetroffen. Alle Civil- und Militair-Behörden werden geziemend ersucht, auf ihn zu fahnden, und ihn im Betretungsfall arretiren, und entweder hieher oder zu seiner Fahne einliefern zu lassen. Den 25. Merz 1813. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Das hier garnisonnirende leichte Infanterie-Regiment Nr. 10. bedarf eines tüchtigen Büchsenmachers. Diejenige, welche die erforderliche Geschiklichkeit besitzen, und sich sowohl deshalb, als wegen des Vermögens, mit obrigkeitlichen Zeugnissen legitimiren können, wollen sich in Bälde an die unterzeichnete Stelle wenden, und den zu treffenden Akkord abschließen. Den 29. Merz 1813. Regiments-Commando.

Freudenthal. Um dem Publikum den Ankauf des Biers von der Königl. Bierbrauerei in Rechentshofen möglichst zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen worden, daß denjenigen, welche mit den erforderlichen Bierfäßchen nicht versehen seyn sollten, solche, gegen eine Hinterlage des Werths derselben, von Seiten des Instituts geliehen und diese nach gemachtem Gebrauch gegen Zurükbezahlung der Hinterlage wieder angenommen werden. Zugleich wird für das Publikum zu Stuttgart u. Ludwigsburg hiemit bekannt gemacht, daß jeden Dienstag ein Frachtwagen nach Stuttgart, und jeden Samstag ein dergleichen nach Ludwigsburg von Rechentshofen aus, künftig abgehen werde, um die eingekommenen Bestellungen, und zwar nach Stuttgart im Preis zu 2 fl. 24 kr. per Aimer, und nach Ludwigsburg zu 1 fl. 30 kr. per Aimer Fracht zu überführen. Der Fuhrmann wird in Stuttgart im Rothenhaus und zu Ludwigsburg im Bären logiren, woselbst die leere Fäßchen jedesmal abgegeben werden können, um solche Retour zu nehmen. Den 1. Merz 1813. K. Cameralamt.

Gmünd. Auf allerhöchste Königliche Anordnung besteht in der hiesigen Stadt seit dem 1. Januar 1813. eine öffentliche Gold- und Silber-Controlle, nach welcher in Rüksicht der Gold-Fabrikate kein anderes als 18, 14 und 6 karatiges Gold, bei dem Silber aber nur 12 und 13 löthiges verarbeitet werden darf. Zu Begründung und Ausführung dieser Anstalt sind zwei Controlleurs aufgestellt, welche nicht nur im allgemeinen auf die desbalb bestehende Königl. Verordnungen verpflichtet, sondern auch befugt und angewiesen sind, die Werkstätte der Gold- und Silber-Arbeiter zu jeder Stunde zu untersuchen; auch ist leztern aufgegeben, alle ihre Waaren nach aufgeschlagenem Namenszug zur Stempelung zu übergeben; wo sodann die Controlleurs, wenn sie von der Aechtheit der Fabrikate auf jede mögliche Art unter ihrer Verantwortlichkeit sich zuvor auf das genaueste überzeugt haben, solche mit der Nummer des Karat- oder Loth-Gehalts und dem Stadt-Wappen, nemlich dem Kopf des Einhorns, bezeichnen. Indem die unterzeichnete Stelle das verehrliche handelnde Publikum von dieser Anstalt in Kenntniß sezt, glaubt dieselbe sich zugleich zu der Hofnung berechtigt, daß bald größere Bestellungen den vielen geschikten Gold- und Silber-Arbeitern, so wie auch dem Handelsstande dahier die erwünschte Gelegenheit darbieten werden, den in ältern Zeiten behaupteten Ruhm der hiesigen Fabrikate wieder erneuern, und die durch diese Anstalt veranlaßten allgemeinen Erwartungen vollständig befriedigen zu können. Den 4. Merz 1813. Kön. Oberamt und Stadt-Magistrat.

Calw. Der im hiesigen Arbeitshause schon geraume Zeit aufbewahrt gewesene Zigeuner, Andreas Winter, ist in der vergangenen Nacht mittelst Durchbrechung eines Riegels aus der Kran-

kenstube entwichen. Bei seinen frühern Verhören hat er den Verdacht für die öffentliche Sicherheit gefährlich zu seyn, nicht von sich entfernen können. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten und Polizei-Behörden ersucht, zur Wiederbefangung dieses Menschen, alle zwekdienliche Maasregeln zu ergreifen, und ihn auf Betreten zur Ober-Inspection des Arbeitshauses einliefern zu lassen. Signalement: Andreas Winter, Zigeuner, welcher früher als Marionettenspieler herumgezogen, ist 31 J. alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, von untersezter Statur, hat rundes schwarzgelbes Angesicht, schwarze krause, in das Gesicht hereinhängende Haare, niedere Stirne, schwarze Augbraunen, schwarze Augen, kurze spizige Nase, halbvolle Wangen, kleinen Mund, schmale Lippen, angelegene Zähne, starken schwarzen Bart und Bakenbart, etwas spiziges Kinn und breite Schultern. Er kaut sehr viel Tabak und spricht ziemlich schnell. Er war bekleidet mit einer grauen Tuchkappe mit ledernem Stulpp, schwarzem Halstuch, grau tüchener Weste, dergleichen Hosen und Wammes von einerlei Zeug und Farbe, schwarzen tüchenen alten Gamaschen und Bandelschuhen. Den 27. Merz 1813.

Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Der Baurenknecht Michael Mienhardt von Schönmenznach, hiesigen Oberamts, würde als der Aushebung entwichen, und verfälschten Passes verdächtig, im Oberamt Neuenbürg arretirt, fand aber Gelegenheit, auf dem Transport abermals flüchtig zu werden. Sämtliche Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf diesen Menschen fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt hieher ausliefern zu lassen. Signalement: Mienhardt ist 24 J. alt, sechs Fuß zwei Zoll hoch, hat röthliche Haare, gewölbte Stirne, dünne Augbraunen, kleine blaue Augen, kleine spizige Nase, bleiche Wangen, mittelmässigen Mund, schmale Lippen, breites Kinn, schmales Angesicht, schmale Schultern. Den 21. Merz 1813.

Kön. Oberamt.

Ravensburg. Der mit einem auf 1 Monat zur Reise nach Nürnberg und Braunau gültigen Paß den 7. Sept. v. J. entwichene Hechtwirth und Bierbrauer Johannes Hiemer von Altdorf ist in dem in Gemäsheit Decrets Königl. Hochpreisl. Section der innern Administration unterm 25. Nov. v. J. ihm anberaumten 3 monatlichen Termin in sein Heimwesen nicht zurükgekehrt. Derselbe wird daher vermög dieses allerhöchsten Decrets wiederholt aufgefordert, innerhalb einer weitern Frist von 3 Monaten in sein Heimwesen zurükzukehren, widrigenfalls wegen der erhobenen Schuldenlast gegen ihn als einen entwichenen Zahlungspflichtigen in contumaciam verfahren würde. Den 25. Merz 1813.

Kön. Oberamt.

Wiblingen. Ort Baltringen. Der wegen landstreicherischen Lebens in Untersuchung und Verhaft gekommene Johann Evangelist Boldenauer ist in der Nacht vom 26. auf den 27. Merz aus seinem Gefängniß entwichen. Boldenauer ist 5 Fuß 8 Zoll 2 Linien hoch, hagerer Stellung, seine Gesichtsfarbe ist bräunlich, blaß eingefallen die Wangen, die Haare und Augen braun, der Mund gewöhnlich, die Nase spizig klein, die Zähne gut. Seine Kleidung bestand bei seiner Entweichung in einem stark zerrissenen grau zwilchenen Baurenwammes, einem blautüchenen alten Brusttuch, einem schwarz und rothgestreiften floretseidenen Halstuch, schwarzledernen frischgefärbten Beinkleidern, und grau zwilchenen stark zerrissenen Ueberbeinkleidern. Seine Kopfbedekung in einem stark abgetragenen Baurenhut, seine Fußbedekung in alten ihm nicht anpassenden Schnürstiefeln. Er zeichnet sich übrigens noch dadurch aus, daß er sehr viel und sehr schnell spricht, und auf dem rechten Ohr etwas übel hört, was häufig eine Wendung des Kopfs gegen den Sprechenden veranlaßt. Sämtliche Behörden werden nun ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden, und ihn im Betretungsfall verhaften und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 28. Merz 1813.

Kön. Oberamt.

Drukfehler in dem neuen Zoll-Tarif vom 11. Nov. 1812.

S. 27. unter Saamen sind die Kleesaamen durchzustreichen, da sie bereits S. 19. unter Kleesaamen besonders vorkommen.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 10. April.

Allerhöchste Verordnung, die Niedersetzung einer Criminal-Commission betreffend; d. d. 3. April 1813.

Da Se. Königl. Majestät, um bei den dermaligen Zeit-Umständen allen die Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zum Zwecke habenden verbrecherischen Handlungen und Schritten mit dem gehörigen Nachdrucke zu begegnen, und durch schnelle Bestrafung der Schuldigen weitere Verbrechen dieser Art zu verhüten, Sich bewogen gefunden haben, zu Würdigung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths und anderer Majestäts-Verbrechen, so wie aller die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe beabsichtenden Verbrechen, eine eigene, aus Personen vom Militaire und Civil zusammengesetzte Criminal-Commission, unter dem Präsidio des Staats-Raths und Criminal-Tribunal-Directors von Maucler anzuordnen: so wird solches hiedurch mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die gedachte Criminal-Commission angewiesen worden ist, daß sowohl die Untersuchung als Aburtheilung dieser Verbrechen mit der möglichsten Schnelligkeit betrieben, alle nicht zum Wesen der Sache gehörigen Formen und Weitläufigkeiten vermieden werden, und nahmentlich die hergebrachte förmliche Defension eines Inquisiten dabei nicht statt finden soll. Decretum, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 3. April 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Den bisherigen Stadt- und Amtsschreiberei-Bezirk von Neuenbürg betr.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, auf allerunterthänigstes Ansuchen des Stadt- und Amtsschreibers Volley zu Neuenbürg eine Abtheilung des bisherigen Stadt- und Amtsschreiberei-Bezirkes allda in eine Central-Stadt- u. Amtsschreiberei und eine Amtsschreiberei in Allerhöchstem Rescripte vom 4. diß dahin allergnädigst zu genehmigen, daß der Central-Stelle die Orte Neuenbürg, Feldrennach mit Pfinzweiler, Schwann, Conweiler, Dennach, Dobel, Neusatz, Rothensol, Herrenalb, Bernbach mit Moosbronn und Loffenau, der besondern Amtsschreiberei

aber die Orte Ottenhausen mit Rudmersbach, Gräfenhausen, Arnbach, Ober- und Unter-Niebelsbach, Birkenfeld, Langenbrand, Engelsbrand, Salmbach, Grumbach, Kapfenhardt, Waldrennach, Kalmbach und Höfen zugewiesen werden.

Die Central- Stadt- und Amtsschreiberei ist dem bisherigen Landvogtei-Actuar Kurz in Ludwigsburg allergnädigst übertragen worden, die Amtsschreiberei hingegen verbleibt dem bisherigen Stadt- und Amtsschreiber Bolley. Stuttg. den 5. April 1813. Kön. Ministerium des Innern Graf v. Reischach.

Die auf dem Schloß Rotenberg aufgestellte Feuerwache betr.

Da nach der für die auf dem Schloß Rotenberg aufgestellte Feuerwache verfaßten Instruktion die Lärmkanone daselbst, wenn das Feuer in einer der beiden Königlichen Residenzen, Stuttgart oder Ludwigsburg, ausgebrochen ist, dreimal, — wenn solches Unglük in dem Bezirk der Landvogtei Rotenberg sich ereignet, zweimal — und wenn ausserhalb desselben eine Feuersbrunst entsteht, einmal gelößt wird, und zwar so, daß jedesmal nach Verfluß einer halben Stunde, im Fall das Feuer anhält, dieselbe Feuerzeichen wiederholt werden: so wird solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 1. April 1813. Königl. Polizei-Ministerium Graf v. Taube.

Die Termine zu den Concurs-Prüfungen der evangelischen Schulmeister, Provisoren und Schul-Incipienten betreffend.

Für die evangelischen Schul-Provisoren und Schul-Incipienten werden folgende Termine zu den auf Georgii verordneten Concurs-Prüfungen hiemit bestimmt; nämlich der 21. April für alle Schul-Provisoren, die sich theils um das Dienstexamen gemeldet haben, theils um ein vorzüglicheres Zeugniß concurriren wollen; der 28ste April für alle Schul-Incipienten von den Generalaten Heilbronn, Oehringen und Maulbronn, und der 10. Mai für die Schul-Incipienten aus den übrigen Generalaten.

Für die deutschen Schulmeister, welche entweder zum Behuf einer Beförderung, oder, um die Legitimation zum Unterricht von Schul-Incipienten zu erhalten, sich um das Königl. Ober-Consistorial-Examen gemeldet haben, wird der 26. April zum Prüfungs-Termin bestimmt.

Es haben demnach alle diejenigen, welche ihre Bittschriften um das Concursexamen bereits bei dem Königl. Ober-Consistorium eingegeben haben, und nicht durch besondere Resolutionen von der dißmahligen Prüfung abgewiesen sind, an den für sie bestimmten Tagen Morgens 8 Uhr in der Kanzlei des Königl. Ober-Consistoriums zu erscheinen, wo ihnen das Weitere bekannt gemacht werden wird.

Sämtliche evangelische Dekane werden hiemit angewiesen, diese Termine in ihren Diöcesen gehörig bekannt zu machen, und den Schul-Lehrern und Schul-Provisoren aufzugeben, ihre, bei früher erstandenen Ober-Consistorial-Prüfungen erhaltenen Zeugnisse im Original mitzubringen. Stuttg. den 7. April 1813.

Staats- und Cult-Minister von Jasmund.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Heilbronn zwiſchen dem Scribenten Bernhard Zehender daſelbſt, Liquidanten Anten, und dem Bekermeiſter Chriſtian Zehender ebendaſelbſt, Liquidaten Aten, wurde das von dem Oberamtsgericht zu Heilbronn in der Zehenderiſchen Concurs-Sache zu Thalheim ausgeſprochene Erkenntniß, den Vorzug dreier Bürgſchaftsforderungen des Aten betreffend, unter Verurtheilung des Oberamtsgerichts in die den Parthien dadurch verurſachte Koſten von Amtswegen als nichtig kaſſirt. Stuttgart, den 20. Merz 1813.

2) In der Ations Sache von Nagold zwiſchen Johannes Kreidler zu Schönbronn Kl. Anten, und den Teſtaments-Erben und Legatarien des verſtorbenen Magnus Neſtlen zu Rothfelden, Bekl. Aten, die Gültigkeit eines Teſtaments betreffend, wurde die Urthel erſter Inſtanz reformirt, und das vorliegende Teſtament als unförmlich aufgehoben; compenſ. expens. Stuttg. den 29. Merz 1813.

3) In der Ations-Sache von Wangen zwiſchen Cornel Schäffer zu Plaz, Bekl. Wiederkl. Anten am einen, und dem Freiherrn von Razenried, modo dem Geheimen Rath, Grafen von Beroldingen, als Beſizer des Guts Razenried, Kl. Wiederbekl. Aten, die Bezahlung eines Lehenzinſes in der Vorklage u. Erſaz herrſchaftl. Steuern in der Nachklage betreffend, wurde das Erkenntniß voriger Inſtanz in der Vorklage confirmirt und in der Nachklage reformirt; compenſ. expens. lb. eod.

4) In der Appellations-Sache von Cantſtadt zwiſchen Georg Landauer, Handelsmann und Leder-Fabrikanten daſelbſt, Vorbekl. Nachkl. Anten und reſp. Aten, und dem Med. Dr. Chriſtian Reuß zu Stuttgart, Vorkl. Nachbekl. Aten und reſp. Anten, einen Geſellſchafts-Vertrag betreffend, wurde die Urthel voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten reformirt. lb. eod.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 31. Merz 1813 wurden geſchieden:

1) Johann Friedrich Hengſtler, Bürger und Schumacher zu Leonberg, Kl., von Eliſabeth, geb. Schmid von Groß-Heppach, Schorndorfer Oberamts, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

2) Chriſtian Banzhaf, Bürger und Mezger zu Gerſtetten, Heidenheimer Oberamts, Kl., von Urſula, geb. Hagſtoß von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

Straf-Erkenntniſſe des Königl. Criminal-Tribunals.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Am 3. Merz wurde der wegen wiederholten Diebſtahls in Unterſuchung gekommene Feſtungs-Sträfling Andreas Bauer von Criſpenhofen, mit Einſchluß des noch nicht erſtandenen Reſts ſeiner früheren Strafe, neben dem Erſaz aller Koſten, zu ſechsmonatlicher Zuchthaußſtrafe verurtheilt.

Den 8. Merz wurde der zu Ludwigsburg wegen Widerſezlichkeit gegen die Obrig-

keit in Untersuchung gekommene Johann Grimm von Ilsfeld, neben dem Kosten-Ersaz, mit zweijähriger Festungsarbeit belegt.

Eodem ist der zu Rottweil verhaftete Jakob Strauß von Winterlingen, wegen Münzfälschungs-Attentats und Betrugs, neben dem Ersaz aller Kosten, zu dreijähriger Zuchthaußstrafe und nachheriger Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshauß verurtheilt worden.

Am 9. Merz wurde der zu Ulm verhaftete Gottlieb Spiz von Oedenwaldstetten, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten-Ersaz mit einjähriger Festungsarbeit belegt.

Unter dem 11. Merz ist der zu Calw in Verhaft und Untersuchung gekommene Christoph Friedrich Kieser von Calmbach, wegen Brandstiftung, zu sechsjähriger Zuchthaußstrafe und nachheriger Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshauß auf unbestimmte Zeit verurtheilt worden.

Den 12. Merz wurde der zu Ulm verhaftete Vinzens Schneider von Hundersingen, wegen thätlicher Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit, neben dem Kostens-Ersaz, zu zweijähriger Festungsarbeit condemnirt.

Am 13. Merz ist der zu Ellwangen wegen wiederholten Diebstahls in Untersuchung gekommene Johann Kopp von Zang zu sechsmonatlicher Zuchthaußstrafe verurtheilt worden.

Am 15. Merz wurde der zu Eßlingen verhaftete Johann Felger von Wäldenbronn, wegen Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz, mit neunmonatlicher Festungsarbeit bestraft.

Unter dem 16 Merz ist der zu Tettnang in Untersuchung gekommene, vormalige Haußschneider Leibgeb daselbst, wegen Ehebruchs-Attentats und Calumnien, neben dem Ersaz sämtlicher Kosten, zu viermonatlicher Festungsstrafe condemnirt worden.

Unter dem 18. Merz ist der zu Heilbronn in Verhaft und Untersuchung gekommene Jakob Röder von Finsterroth, wegen wiederholten Diebstahls, mit zweijähriger Zuchthaußarbeit, neben dem Ersaz der Kosten belegt, und dessen nachherige Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshauß auf wenigstens 2 Jahre verfügt worden.

Den 19. Merz wurde der zu Ulm verhaftete Johann Rueß von Marchbronn, wegen Wilderei-Attentats, Gewehrverheimlichung und thätlicher Widersezlichkeit gegen einen Forstoffizianten, neben dem Ersaz aller Kosten, zu drei und einhalbjähriger Festungsarbeit, so wie zu einer Geldbuße von 20 Pfd. Hellern verurtheilt.

Am 20. Merz ist der zu Göppingen, wegen wiederholten Diebstahls in Untersuchung gekommene Johann Glaser von Geradstetten, neben dem Ersaz aller Kosten, mit achtmonatlicher Festungsarbeit belegt worden.

Unter dem 22. Merz ist der zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Georg Eißler von Thalheim, wegen wiederholter Betrügereien, neben dem Ersaz aller Kosten, zu ein und einhalbjähriger Festungsarbeit und nachheriger Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshauß bis zu erprobter Besserung condemnirt worden.

Eodem wurde der zu Göppingen verhaftete Georg Schmid von Groß-Süssen, we-

gen kulposer Tödtung des Josias Stäudle von Göppingen, neben dem Ersaz eines Theils der Kosten, zu vierjähriger Festungsarbeit verurtheilt.

Unter dem 23. Merz sind die zu Göppingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Joseph Klein und Franziska Schunter von Wäschenbeuren, und zwar der erstere wegen Diebstahls und Betrugs zu fünfmonatlicher Festungsarbeit, die leztere aber wegen Betrugs und Ehebruchs zu fünfmonatlicher Zuchthaußstrafe so wie zum Ersaz der ihnen zugeschiedenen Kosten condemnirt worden.

Am 24. Merz ist der zu Ravensburg verhaftete Johann Wiesenhofer von Luft, wegen Wilderei und Gewehrverheimlichung, neben dem Ersaz der Kosten und des Schadens, zu fünfmonatlicher Festungsarbeit, die ersten sechs Wochen mit aufgesezter Wilderer-Kappe verurtheilt worden.

Den 25. Merz wurden die zu Ulm wegen Fälschung in Untersuchung gekommene Leo Stuber von Bühlefingen und Thomas Mayer von Wolpertshofen, jener zu sechsmonatlicher, dieser zu viermonatlicher Festungsarbeit, neben dem Kosten-Ersaz, mit dem Anhang condemnirt, daß beide Inquisiten nach erstandener Strafe unter besondere polizeiliche Aufsicht gesezt werden sollen.

Den 26. Merz sind die zu Rottweil resp. wegen Bigamie, ehebrecherischen Concubinats und Vagabundität in Untersuchung gekommene, Christian Friedrich Pfaus von Lüzenhard und Catharine Rab, der erstere zu zweijähriger, die leztere zu fünfmonatlicher Zuchthaußstrafe, so wie zum Kosten-Ersaz verurtheilt worden, und sollen beide nach Ablauf ihrer Strafzeit der Polizei-Behörde zu Ergreifung der weiter geeigneten Maaßregeln übergeben werden.

Unter dem 29. Merz ist der zu Ulm verhaftete Johann Weber von Memmingen wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersaz aller Kosten, mit einer vier und einhalbjähriger Zuchthaußstrafe belegt, und dessen nachherige Auslieferung an die Kön. Baierische Behörde verfügt werden.

Eodem wurde der zu Eßlingen verhaftete Matthäus Glaser von Aichelbach, wegen wiederholten großen und qualificirten Diebstahls, neben dem Ersaz aller Kosten, zu drei und einhalbjähriger Zuchthaußstrafe, und nachheriger Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshauß bis zu erprobter Besserung verurtheilt.

Aufruf. Es ist eine von der vormalig Würtemberg. Landschaft den 10. Aug. 1796. ausgestellte Obligation über ein von Christina Friderika Renzin zu Brakenheim der damaligen Kriegs-Prästations-Kasse angelichenes Capital à 100 fl. verlohren gegangen. Der etwaige Besizer dieser Obligation wird hiemit aufgerufen, in einer Frist von 3 Monaten solche bei der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse zu produciren, und sich über sein Eigenthums-Recht zu legitimiren, indem nach Verfluß dieses Termins der dermaligen Gläubigerin eine neue Obligation ausgestellt, und auf die verlohrne ältere Obligation keine Rüksicht mehr genommen werden wird.

Stuttg. den 27. Merz 1813. Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 31. Merz den Advokaten König von Brakenheim, zum Auditor bei dem Infant. Regiment Nr. 1. Prinz Paul,

vermög allerhöchsten Decrets vom 2. April, den Commandanten zu Rottweil, Obersten v. Hövel als solchen nach Ludwigsburg zu versezen;

vermög allerhöchsten Decrets vom 3. April den Leibpage v. Linden zum Second-Lieutenant beim Cavallerie-Regiment Nr. 4, Jäger König,

den Leibpage v. Sturmfeder zum Second-Lieutenant beim Garde-Regiment zu Fus,

den Wachtmeister Diener vom Cavall. Regiment Nr. 4. Jäger König, zum Second-Lieutenant bei dem Cavall. Regim. Nr. 3. Jäger Herzog Louis zu ernennen,

den Lieutenant Maier von der Gensd'armerie zu dem 8ten Infant. Regiment, den Lieutenant Wittich von diesem Regiment zur Gensd'armerie, den Lieutenant Lerchgeßner von dieser zu dem Land-Scharfschützen-Bataillon zu versezen; und

vermög allerhöchsten Decrets von ebend. die zu Lieutenants beförderten bisherigen Leib-Pagen v. Linden und v. Sturmfeder zu Kammerjunkern zu ernennen;

vermög allerhöchsten Decrets vom 5. April dem pensionirten Hauptmann v. Bidenfeld den Charakter als Major zu ertheilen, und ihn bei dem neuerrichteten 2ten Bataillon des Regiments Nr. 9. leichte Infanterie König einzutheilen,

den Cadet Weber vom Inf. Regiment Nr. 8, und den Unteroffizier v. Cammerer 1ten, vom Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, zu Second-Lieutenants beim Infant. Regiment Nr. 8,

den Unteroffizier v. Cammerer 2ten, zum Second-Lieutenant beim Infant. Regiment Nr. 6. Kronprinz zu ernennen,

den Oberst und Aufseher der Ouvriers-Compagnie bei der Gewehrfabrik zu Oberndorff, v. Rettelhorst, als Commandant nach Gmünd, und dagegen

den Stabshauptmann v. Lang vom Infant. Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm, in dessen Stelle nach Oberndorff zu versezen; dagegen

bei diesem Regiment den Premier-Lieutenant Röll zum Stabshauptmann,

den Second-Lieutenant Beck zum Premier-Lieutenant,

den Cadet Röll zum Second-Lieutenant, und

den Feldwebel Knauer vom Infant. Regiment Nr. 5, Prinz Friderich, zum Gensd'armerie-Lieutenant in der Landvogtei am untern Neckar zu ernennen;

vermög allerhöchsten Decrets vom 6. April an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Stabs-Rittmeisters v. Breitenbauch, vom Cavall. Regiment Nr. 4. Jäger König, den Premier-Lieutenant und Adjutant v. Völter zum Stabs-Rittmeister zu ernennen, und

den Second-Lieutenant v. Wagner, vom Cavall. Regiment Nr. 1. Prinz Adam, zum Cavall. Regiment Nr. 4, Jäger König zu versezen;

unterm 7. April den Quartiermeister Pflüger und Unteroffizier Oechsle vom Infant. Regiment Nr. 3, und

Quartiermeister Ehrhardt vom Infant. Regiment Nr. 4, zu Second-Lieutenants beim Infant. Regiment Nr. 8. zu ernennen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 5. April haben Se. Königl. Maj. dem Auditor Hufnagel von dem Infant. Regiment Nr. 7. die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung, Kränklichkeits halber, allergnädigst ertheilt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. April den geheimen Cabinets-Secretair v. Kohlhaas zum Legations-Rath und zu Allerhöchst-Dero Commissair und Fiskal bei der Königl Hof- und Domainen-Kammer, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 8 April den Finanz-Ministerial-Secretäre Gärtner zum Geheimen Cabinets-Secretair, und den Secretariats-Assistenten bei der Medicinal-Section Haas zum 2ten Geheimen Cabinets-Registrator zu ernennen allergnädigst geruht.

Se Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 27. Merz den hiesigen Ober-Post-Officialen v. Schmädel als dritten Polizei-Schreiber bei der Königl. Ober-Polizei-Direction allhier anzustellen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 6. April die Oberacciserś-Stelle in dem Cameraldistrikt Marbach dem dasigen Amts-Substituten Hauser zu übertragen; und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 7 April dem Stiftungsverwalter Krais in Marggröningen die Ober-Inspection über das Filial Zuchthauß daselbst zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 6. April dem zur Patronatpfarrei Mühlhausen am Neker, Diöcese Cannstatt, nominirten Pfarrer M. Lebret in Nordheim die allerhöchste Confirmation allergnädigst ertheilt.

Stuttgart. Ferner eingegangene Beiträge für verwundete Königl. Krieger:

von dem Oberamte Kirchheim mit Einschluß 9 fl. 40 kr. von dem Pfarrdorfe Braken — — —	358 fl.	40 kr.
durch das Oberamt Herrenberg von den Inwohnern zu Entringen — — — — —	16 fl.	
von dem Oberamte Biberach über die bereits eingeschikten Beiträge, ferner — — — —	85 fl.	18 kr.
von dem Oberumgelder Stüb von Freudenstadt, und den Umgeldern seines Distrikts — — —	7 fl.	16 kr.

Den 8. April 1813. General-Lieutenant, Vice-Präsident des Königl. Kriegs-Departement. von Phull.

Stuttgart. Der ledige 22 Jahr alte Sohn des Taglöhners Münch von hier, ist zu Ende v. Mon. heimlich entwichen, und durch ein Decret von Königl Höchstpreisl. Polizei-Ministerium vom 31. desselben Monats der unterzeichneten Behörde befohlen worden, denselben durch Steckbriefe verfolgen zu lassen. Es werden demnach alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf diesen Menschen fahnden, und ihn im

Betretungsfall wohlverwahrt hieher ausliefern zu lassen. Derselbe ist 5′ 7″ groß, schlanker Statur, hat braune abgeschnittene Haare, braune Augen, schmale Wangen, mittelmäßigen Mund, gute Zähne, stumpfe Nase, gerade Beine, und kein auffallendes Kennzeichen; wie er bei seinem Entweichen bekleidet gewesen, ist unbekannt. Den 3. Aprl 1813. Königl. Stadt-Direction.

Stuttgart. Die Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction ist gesonnen, die pro 1813. neu anzuschaffende Post-Livreen, bestehend in 255 Jaken, 255 Ober-Röken und in 255 Hüthen im Abstreich fertigen und anschaffen zu lassen, worzu blos das erforderliche gelbe, rothe und schwarze Tuch hergegeben wird, die Zugehörden aber nebst den Hüthen von den Entreprenneurs beigeschaft werden müssen. Zu dieser Verhandlung wird Dienstag der 20. April d. J. ausgesezt, an welchem Tag diejenigen Meister der Schneider- und Huthmacher-Zunft oder auch andere, zu dieser Entreprise Lusttragende Personen Vormittags 9 Uhr in dem Königl. Ober-Post-Gebäude sich einfinden, das weitere vernehmen, auch die Probstücke daselbst besichtigen können, wobei noch angefügt wird, daß die Verleihung im Ganzen oder Parthienweise, je nachdem sich Liebhaber dazu finden, geschehen werde, auch daß diejenige, welchen der Akkord nach erfolgter Ratifikation zugeschlagen wird, für die Unternehmung cavent und zu einer angemessenen Caution genugsam gefaßt seyn müssen. Den 2. April 1813. Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Stuttgart. Der im Hospital-Hof befindliche Wurzgarten von 1½ Viertel im Meß, ist dem allergnädigsten Befehl gemäs auf mehrere Jahre an den Meistbietenden in Verleihung zu bringen, wozu Montag der 12te dieses Monats anberaumt ist. Zugleich wird auch an diesem Tag eine beschlossene Hofstatt nebst Hühnerstall in gedachtem Spitalhof verliehen werden. Die Liebhaber wollen sich deshalb Vormittags 9 Uhr in dem Cameral-Verwaltungs-Gebäude einfinden. Den 3. April 1813. Kön. Cameral-Verwaltung.

Murrhardt. Unterzeichnete Stelle hat 12 Fuder Stroh zu verkaufen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 2. April 1813. Kön. Cameralamt.

Altshausen. Zufolge erhaltenen allerhöchsten Befehls wird die Königl. Untere Mahlmühle dahier mit 1 Gerb- und 3 Mahlgängen, den erforderlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, samt einigen Gärten und einem Allmandtheil bis Montag 26. April d. J. wiederum auf 9 Jahre verpachtet werden. Die Pachts-Verhandlung wird Morgens um 9 Uhr in der Cameral-Verwaltung dahier vor sich gehen, wobei sich die Liebhaber, welche gelernte Müller und unbescholtene Leute seyn, auch wegen der nöthigen Cautionsleistung einiges Vermögen haben müssen, mit obrigkeitlich gesiegelten Attestaten versehen, einfinden mögen. Den 31. Merz 1813. Kön. Cameralamt.

Gaildorf. Nach einem von Königl. Hochpreisl. Departement des Innern, Section der Commun-Verwaltung erlassenen allerhöchsten Decret soll das Bauwesen des kürzlich zu einem Rathhauß und der Stadtschreiberei-Wohnung erkauften, und dazu einzurichtenden Hauses im öffentlichen Abstreich Donnerstag den 15. April d. J. Morgens 9 Uhr verakkordirt werden. Hiezu werden besonders eingeladen, Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Schreiner, Flaschner und Glaser, welche aber die Materialien anzuschaffen, und sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Kenntnisse und Prädikat so wie über ihre Vermögens-Umstände auszuweisen haben. Den 30. Merz 1813.
Kön. Oberamt.

Heßigheim und Wahlheim. Die Schaafweide zu Wahlheim wird Montag den 26. April und die zu Heßigheim Dienstag den 27. April jedesmal Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause eines jeden Orts dem Meistbietenden verliehen werden; welches mit dem Anhang hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß jede Schaafweide zu 300 Stük Schaafen berechtigt sei, wovon der Bestänber die Helfte einschlagen darf, und daß Niemand zur Licitation zugelaßen werde, der sich nicht mit einem Meisterbriefe und gutem Zeugnis über seinen Wandel und Vermögen ausweisen kann. Den 29. Merz 1813. Kön. Oberamt Besigheim.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 17. April.

Königl. Verordnung in Betreff der Bürger- und Beisitz-Receptions-Gebühren, ingleichen der Bürger-Steuer, des Beisitz-Geldes und des Schuz- und Schirm-Geldes.

Zu Bewirkung einer zweckmäßigen Gleichförmigkeit in Hinsicht auf die Bürger- und Beisitzer-Annahmen und Bürger- und Beisitz-Receptions-Gebühren, so wie in Ansehung des jährlich zu entrichtenden Bürger- und Beisitz-Geldes und des Schutz-Geldes wird hierdurch in Beziehung auf das allerhöchste General-Reskript vom 6. Jun. 181.. mit Aufhebung aller früheren hier nicht ausdrüklich vorbehaltenen Statuten, Organisations-Bestimmungen, Rechts-Gewohnheiten und anderer Rechts-Normen Folgendes allgemein festgesezt:

1) Jeder Königl. Unterthan wird an demjenigen Ort, wo sein Vater zur Zeit seiner Geburt Bürger oder Beisitzer war, ohne besondere Aufnahme als geborner Bürger oder Beisitzer angesehen, und hat, wenn er in die wirkliche Ausübung der Rechte eines activen Gemeinde-Mitglieds eintritt, ausser demjenigen, was die Königl. Gesetze wegen Pflanzung fruchtbarer Bäume auf die Allmand, und Anschaffung eines Feuer-Eimers auf das Rathhaus ꝛc. verordnen, weder an die Königl. Cameral-Casse noch an die Gemeinde, noch an die Grundherrschaft Etwas zu entrichten.

Uneheliche Kinder treten in die Rechte ihrer verbürgerten oder den Beisitz genießenden Mütter ein.

2) In allen Orten des Königreichs, wo ein Orts-Magistrat besteht, ist dieser die gesezliche Behörde, welche mit Genehmigung des Oberamts und mit Vorbehalt höherer Entscheidung in streitigen Fällen die Bürger und Beisizer nach den gesezlichen Vorschriften anzunehmen hat. In Hinsicht auf die Königl. Residenzstadt Stuttgart verbleibt es jedoch bei den deshalb besonders ertheilten Vorschriften.

In den neuen Kammer-Orten, wo noch keine Gemeinde-Verfassung besteht, werden die Beisizer, wie bisher, von der Section der innern Administration unter Rüksprache mit der Finanz-Behörde angenommen.

3) Sowohl die Receptions-Gebühren der Bürger und Beisitzer als die jährliche Abgaben der Bürger-Steuer und des Beisitz-Geldes werden (mit Ausschluß der Cameral-Cassen) von den Gemeinde-Cassen bezogen.

Nur wenn wegen der Annahme einer Person zum Bürger oder Beisitzer Streit entsteht, welcher zum Vortheil derselben entschieden wird, hat diese neben der Gebühr für die Gemeinde auch noch die gesetzlich bestimmte Taxe an die Königl. Casse zu entrichten. Auch bleibt in den vorgedachten Kammer-Orten, so lange nicht eine förmliche Gemeinde-Verfassung daselbst eingeführt wird, die bisherige Einrichtung in Ansehung der Receptions- und Beisitz-Gelder unverändert.

4) In den vormaligen Patrimonial-Orten sind, sowohl was die Annahme der Bürger und Beisitzer, als was die Receptions-Gebühren anbelangt, die in der General-Verordnung vom $\frac{7}{13}$. Dec. 1810. festgesetzten Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Nach ebendenselben Grundsätzen sind auch die Rechte der Grundherrschaften in Ansehung des Bezugs der jährlichen Bürger- und Beisitz-Gelds-Abgaben abzumessen.

5) Wer, ohne das volle Unterthanen-Recht zu erhalten, in den Landesschuz aufgenommen wird, hat sowohl die gesetzliche Receptions-Taxe, als auch ein von der Finanz-Behörde nach Maßgabe seines Vermögens und Gewerbes anzusetzendes jährliches Schuz- u. Schirmgeld an die Königl. Cameral-Casse und daneben noch an die Gemeinde, wo er seine Wohnung hat, oder in den obgedachten Kammer-Orten, so lange in denselben eine förmliche Gemeinde-Verfassung nicht eingeführt ist, an die Königl. Cameral-Casse das gewöhnliche Beisitzgeld nach den Bestimmungen der General-Verordnungen vom 13. Jan. 1802., 22. Dec. 1679., und 19. Jul. 1777. zu bezahlen.

6) Da die in den neuen Staaten des Königreichs eingeführt gewesene Bürger-Annahm-Gebühr den jetzigen zum Theil sehr veränderten Verhältnissen öfters nicht mehr angemessen, und es darum zu thun ist, daß auch hierinn eine gleichförmige Behandlungsweise mit derjenigen, welche in den Königl. Erbstaaten hergebracht ist, beobachtet werde; so ist die Receptions-Gebühr in diesen neuen Staaten einer Revision zu unterwerfen, und unter Rücksichtnahme auf die den Bürgern der darinn liegenden Orte zukommenden bürgerlichen Benefizien und etwaigen eigenthümlichen Lokal-Verhältnisse, besonders auf die in dem bereits erwähnten General-Rescript vom $\frac{7}{13}$. Dec. 1810. festgesezten Rechte der Gutsherren, so wie auf die in einzelnen Orten bereits gegebenen Normen bei den ohnehin abzuhaltenden Vogt-Rug-Gerichten oder Rechnungs-Abhören von dem Magistrat nach einem gleichförmigen Maßstabe zu bestimmen; worauf die gefaßten Beschlüße nach vorheriger Vernehmung der gutsherrlichen Behörde, in so fern deren Interesse dabei concurrirt, unter Beilegung der geführten, die motivirenden Umstände, insbesondere den Genuß und Werth der Gemeinde-Benefizien enthaltenden Protokolle in duplo von allen Orten auf Einmal an die Section der Commun-Verwaltung zur Genehmigung oder sonstigen Verfügung einzusenden sind. Was aber die Regulir-

rung der Receptions-Gebühren in sämtlichen zur Zeit noch bestehenden sogenannten Kammer-Orten anbelangt, in welchen noch keine Gemeinde-Verfassung existirt; so haben die Oberämter mit den betreffenden Cameralämtern über einen Entwurf derselben auf eine mit den Bestimmungen für die in Gemeinde-Verfassung stehenden Orte analoge Weise sich zu vereinigen, und diesen Entwurf an die Königl. Section der Krondomainen zur weiteren Besorgung einzusenden.

7) Bei Regulirung der Receptions-Gebühren ist sich in der Regel nach folgenden näheren Bestimmungen zu achten:

a) Eine Weibsperson, welche in das Bürgerrecht aufgenommen wird, zahlt die Hälfte von dem einer Mannsperson, und ein Kind männlichen oder weiblichen Geschlechts die Hälfte von dem einer Weibsperson angesetzten Bürgergeld.

b) Neben dem Bürger-Annahmgeld hat jeder neue Bürger einen brauchbaren, die Probe haltenden Feuer-Eimer auf das Rathhaus anzuschaffen und 2 fruchtbare Bäume auf die Allmand oder an die Straße zu setzen, auch da, wo ein Gemeinde- oder Amts-Frucht Vorrath vorhanden ist, den magistratisch zu regulirenden Natural-Beitrag zu leisten.

c) Für die Waisen- und Zuchthäuser wird eingezogen

von einem neuen Bürger	—	—	—	1 fl.
von einer neuen Bürgerinn	—	—	—	30 kr.
von einem jeden Kinde männlichen oder weibl. Geschlechts				15 kr.

d) Eine Abgabe an den Magistrat, oder die Bürgerschaft, sie bestehe in Geld, oder Wein, Brod u. s. w. findet nicht Statt.

Ist es jedoch in einem Orte hergebracht, für die magistratische Sitzung, in welcher über ein Bürger-Annahm-Gesuch berathschlagt wird, dem Magistrat ein Taggeld zu bezahlen, so wird gestattet, daß in die Sportel-Casse desselben nach den oben bestimmten Abstufungen ein Geld-Surrogat von 3 fl., 1 fl. 30 kr. und 45 kr. jedesmal gelegt werde.

8) Die Wirksamkeit dieser Verordnung soll an denjenigen Orten, wo nicht schon vorhin die Vorschriften derselben eingeführt wären, mit dem Tag ihrer Erlassung in der Maße eintreten, daß die nach der früheren Lokal-Verfassung bereits angesetzten und noch im Ausstand haftenden Abgaben an diejenige Casse, für welche sie bestimmt waren, unabänderlich abzutragen sind.

Für die Bekanntmachung und Vollstreckung derselben haben nunmehr die Königl. Landvogtei-Aemter Sorge zu tragen. Stuttgart, den 9. April 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj

Königl. Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Königl. Ministerium der Finanzen. Graf v. Mandelsloh.

Den Ausfuhr-Zoll für abwergen Garn betreffend.

Da Se. Königl. Maj. vermög allerhöchster Resolution vom 9. April den Ausfuhr-Zoll für abwergen Garn auf 1 fl. 4 kr. vom Centner festgesezt haben; so wird solches hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und dabei den Zoll-

Beamten die Weisung ertheilt, die unter der Deklaration von abwergen Garn zur Verzollung kommenden Colli genau zu visitiren, damit keine Unterschleise vorgehen können. Stuttg. den 10. April 1813. Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

Rechts-Erkenntnisse des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Schramberg zwischen Joseph Hils zu Hintersulgau, Kl. Anten Producten, und Johannes Reuter auf dem Fridrichsberg, Bekl. Aten, Producenten, Abrechnungsstreitigkeit betreffend, wurde Ant Product zu Abschwörung eines Reinigungs-Eides zugelassen. Stuttg. den 24. Merz 1813.

2) In der Schuldforderungssache des Handlungshauses Stahl und Federer dahier, Liquidanten Producenten, gegen die Debitmasse des verstorbenen Geheimen Secretairs Döring, Liquidatin Productin, wurde der dem Producentischen Handlungshause auferlegte, und von demselben geführte Beweis für nicht hergestellt erkannt, und hiernach in der Hauptsache gesprochen; compens. expens. Stuttg. den 26. Merz.

3) Zur Abwendung der Execution in der Rechtssache der Gräfl. Häuser Solms-Rödelheim und Waldeck gegen das Gräfl. Haus Limpurg-Pückler, den Kauf und resp. die Auslösung von 2 Quoten an dem Limpurg Gaildorf Solms-Assenheimischen Landes-Antheil betreffend, wurde von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium ein Vergleich zu Stande gebracht, solcher unterm heutigen genehmigt, und der auf die Revenüen und Gefälle der beiden Rentkassen zu Oberroth u. Gaildorf unterm 17. August 1811. gelegte Sequester wieder aufgehoben. Stuttg. den 30. Merz 1813.

4) In der Ations-Sache von Riedlingen zwischen Fridolin Egle von Altshausen Anten und Matthias Engler von da, so wie Joseph Branz von Seekirch, Aten, die Ansprache an den Besiz und Genuß eines Fall-Lehenguts betr., wurde die Urthel erster Instanz dahin reformirt, daß die von Engler und Branz gegen Egle angebrachte Klage nicht statt habe, compens. expens. Stuttgart, den 1. April 1813.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. April an die Stelle des zum Finanz-Departement versezten Hofraths Spittler den Hof- u. Finanz-Rath Seyffer zum Mitgliede der Königl. Hof- und Domainen-Kammer, des Ober-Hofbau-Departement und der Bau- und Garten-Direktion in Stuttgart gnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 9. April folgende Bataillons-Aerzte allergnädigst ernannt:

Beim Inf. Regiment Nr. 1. Prinz Paul, den Unterarzt Wenz bei der Artillerie.

Beim Inf. Regim. Nr. 2. Herzog Wilhelm, den Unterarzt D. Sontheimer vom Regiment Nr. 9. König leichte Infanterie.

Beim Infant. Regiment Nr. 4. den Unterarzt Pfäler, dieses Regiments.

Beim Inf. Regiment Nr. 5. Prinz Friedrich, den Unterarzt Riekhe, vom Regiment Nr. 8.

Beim Infant. Regim. Nr. 6. Kronprinz, den Unterarzt Rhode vom 3ten Infanterie-Regiment, und

vermög allerhöchsten Decrets von ebend. haben Se. Königl. Maj. den Auditor Schwarz vom 4ten zum 7ten Infant. Regiment zu verſezen, und deſſen Stelle dem Criminal-Actuar Medicus zu Heilbronn zu übertragen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchsten Reſcripts vom 9. April die erledigte Aktuars-Stelle bei der Landvogtei an der Enz dem Oberamts-Actuar Reuß zu Beſigheim zu übertragen;

vermög allerhöchsten Reſcripts vom 10. April den bisherigen Ober-Finanz-Kammer-Regiſtrator Gruner zum Secretair bei dem Finanz-Miniſterium zu ernennen,

das Obergeciſe-Amt in dem Cameraldiſtrikt Roth am See dem vormaligen Amtsverweſer Braun daſelbſt, und

das Oberacciſe-Amt in dem Cameraldiſtrict Ehingen dem dortigen Caſernen-Inſpektor Vogt, auch

vermög allerhöchsten Decrets vom 11. April die erledigte Oberamtei Nagold dem Juſtizrath Engel in Rotenburg zu übertragen;

vermög allerhöchsten Reſcripts vom 12. April den Ober-Regierungs-Secretair und Lehen-Regiſtrator Lohbauer zum wirklichen Ober-Regierungs-Secretair bei der Section der innern Adminiſtration, und an deſſen Stelle

den Oberamtmann Geisheimer von Gaildorf zum Lehen-Regiſtrator mit dem Prädikat als Ober-Regierungs-Secretair zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reſcripts vom 9. April den zum Stadtpfarrer in Dornhaan ernannten Pfarrer Köhler von Marſchalkenzimmern, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen, auf ſeiner bisherigen Stelle zu belaſſen, u. dagegen den Pfarrer Hirſch von Unter-Sontheim zum Stadtpfarrer in Dornhaan zu ernennen;

vermög allerhöchsten Reſcripts vom 13. April dem zur kathol. Pfarr-Caplanei in Rimpach, Oberamts Wangen, nominirten Ex-Franziskaner Thomas Staudacher von Waldſee, und

vermög allerhöchsten Reſcripts vom 15. April dem zur kathol. Patronat-Caplanei Ratzenried, Oberamts Wangen, nominirten Excapuziner von Wangen, Marx Fidel Salis, die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen, ferner

das erledigte Diaconat Grosbottwar, Diöceſe Marbach, dem Pfarr-Vikar Ehrhart zu Schalkſtetten zu übertragen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben dem Geiſtlichen Rath und Profeſſor zu Freiburg, Hug, als ein Merkmal der allerhöchsten Gnade, das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienſt-Ordens zu verleihen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reſcripts vom 13. April den reiſigen Förſter Vogel von Rutensheim, Oberforſts Leonberg auf die reiſige Förſters-Stelle zu Böblingen, eben dieſes Oberforſts zu verſezen, u. die reiſige Förſters-Stelle zu Rutensheim, dem bisherigen Unterförſter Ernſt Koch in der Gönninger Huth, Oberforſts Tübingen zu übertragen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 11. April allergnädigſt geruht, den Heinrich Ludwig Bühler von Lorch, zum Poſthalter in Lorch, den Löwenwirth Butterſak in Bopfingen zum Poſthalter in Bopfingen, den Kro-

nenwirth Böhnle in Brakenheim zum Posthalter in Brakenheim, den Ignaz Kübler in Bühlerthann zum Posthalter in Bühlerthann, und den Ochsenwirth Koßel in Dettingen zum Posthalter in Dettingen allergnädigst zu ernennen.

Stuttgart. Da der auf dem Transport von Carlsruhe nach Heidelberg kürzlich entwichene äusserst gefährliche Erzbetrüger Carl Wilhelm Tesche von Sohlingen im Großherzogthum Berg durch die Königl. Ernst'armerie in Bernsfelder, Oberamts Mergentheim wieder aufgegriffen und arretirt, sofort derselbe an die Großherzoglich Badensche Ober-Polizei-Behörde in Carlsruhe wieder ausgeliefert worden ist; so wird der dieses Flüchtlings wegen unterm 31. Merz d. J. erlassene Steckbrief andurch ausser Wirkung gesezt. Den 12. April 1813. Königl. Polizei-Ministerium.
Graf von Taube.

Königsbronn. Um den willkührlichen Frachtforderungen der Eisen-Fuhrleute zu begegnen, ist über das Privat-Eisen-Fuhrwesen in die auf der Route zwischen Königsbronn, Stuttgart und Ludwigsburg liegende Orte ein Akkord abgeschlossen worden.

Nach diesem Akkord, der bis zum 3. Nov. d. J. dauert, ist für die Fracht von einem Centner Eisen nach

Gmünd, und Lorch	—	—	—	Dreissig Kreuzer,
nach Schorndorf	—	—	—	Vierzig Kreuzer,
nach Waiblingen	—	—	—	Vierzig Acht Kreuzer,
nach Cantstatt, Stuttgart und Ludwigsburg				Ein Gulden

zu bezahlen.

Dabei ist den Fuhrleuten auferlegt worden, auf dem Ladschein, worinn bei Gußwaaren und Oefen die vornehmsten Theile derselben angezeigt seyn werden, jedesmal zu bemerken, wieviel der Empfänger für den Transport der Waare von der Abladstätte bis in das Hauß zu bezahlen habe.

Die Fuhrleute sind für jedes Uebermaaß verantwortlich gemacht worden.

Das Publikum wird von dieser Anordnung hiemit in Kenntniß gesezt. Den 27. Merz 1813. Kön. Hüttenamt Königsbronn.

Aalen. Wir sind durch eine Königl. Resolution vom 23. v. M. allergnädigst angewiesen worden, das Stadt-Pfarrhauß und das Helferath-Hauß in Aalen im Aufstreich zu verkaufen. Ersteres hat drei heizbare Zimmer, lezteres 2 dergleichen, beede Gebäude aber sind mit Keller, Rindvieh-Stallungen, Küche, Speiß- und andern Kammern, auch Bühnen versehen, und für Professionisten deßwegen sehr tauglich, weil beide Gebäude fliessendes Wasser in der Nähe haben. Da diese Gebäude auser der Reichssteuer und dem Brandschadens-Beitrag gar keine Abgaben auf sich haben, die Verkaufs- und Bezahlungs-Bedingungen aber sehr annehmlich sind; so laden wir auch auswärtige Liebhaber zu der Verkaufs-Verhandlung ein, und haben wir darzu Mittwoch den 28. April bestimmt, an welchem Tag sich die Liebhaber Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus in Aalen einfinden, indessen aber die Gebäude täglich in Augenschein nehmen mögen. Den 8. April 1813.
Landvogtei-Steueramt am Kocher, und Cameralamt Aalen.

Bietigheim. Auf allerhöchsten Befehl wird das bisherige Diaconathauß zu Bietigheim im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verkauft werden. Es enthält: Im Erdgeschoß einen

gewölbten Keller; zur ebenen Erde einen Vorplaz, zwei Holzställe, einen Viehstall, eine Waschküche und im Hof einen Schweinstall; im ersten Stok zwei heizbare Zimmer mit eisernen Oefen, drei nicht heizbare Zimmer, zwei Kammern, eine Küche und Speiskammer; im zweiten Stok ein heizbares Zimmer mit eisernem Ofen, und drei Kammern; auf dem Kehlgebälk eine Kammer. Das Hauß steht in der Nähe der Kirche, ist von allen 4 Seiten frei und für mancherlei Gewerbe wohlgelegen. An dasselbe stost ein theils mit einer Mauer theils mit einem Zaun umfangener Küchengarten von 16½ Ruth. im Meß, welcher, je nachdem sich Liebhaber finden, entweder mit dem Hauß oder auch besonder verkauft werden wird. An dem erzielenden Kaufschilling muß ⅓tel sogleich nach gerichtlicher Erkenntniß des Contrakts baar, die übrigen ⅔tel aber in 2 verzinnslichen Jahrszielern bezahlt werden; auch behält sich die allergnädigste Herrschaft das Eigenthums-Recht auf die verkauften Objekte bis zur völligen Befriedigung bevor. Die Verkaufs-Verhandlung wird am Samstag den 24. April Vormittags 10 Uhr in der Cameralamts-Wohnung zu Bietigheim vorgenommen werden. Den 3. April 1813. Kön. Cameralverwaltung.

Ellwangen. Zufolge allergnädigsten Befehls von Königl. Section der Krondomainen vom 20. Merz 1813. soll die sogenannte Ottenhofmühle bei Adelmannsfelden im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, wozu der 30. April d. J. anberaumt worden; an welchem Tage sich die Liebhaber einfinden, die Verkaufs-Bedingungen vernehmen, und einstweilen die Mühle selbst in Augenschein nehmen können, welche folgende Bestandtheile hat: 1) das Mühlgebäude, mit 1 Gerb- und 2 Mahlgängen; auf demselben eine Wohnung mit 1 Stube, Kammern und Küche. 2) Ein besonders gebautes Stallchen zu 2 Stük Rindvieh. 3) Eine abgesonderte Schweinstallung, und 4) a part gebauten Backofen, sodann 5) ungefähr ½tels Morg. Grasrhein, nebst 6) ein ¼ Morg. enthaltendes Wurzgartlen. Den 6. April 1813. Kön. Landvogtei-Steueramt am Kocher, und Stadt-Cameralamt allda.

Markdorf. Mit dem sogenannten Biberacher Hof zu Markdorf, Gresherzogl. Badensche Bezirksamts Mörsburg, welcher ein Eigenthum des Hospitals Biberach ist, und in einem Wohnhaus samt Torkel, Keller u. Waschhaus, sodann 1 Jchrt. 30 Ruth. Garten, 1 Jchrt. 2 Vrtl. 88 Ruthen Wiesen, und 9 Jchrt. 2 Vrtl. 45 Ruth. Reben besteht, desgleichen mit den eben diesem Hospital gehörigen Reben zu Bermatingen, Gresherzogl Badenschen Bezirksamts Salem, welche 7 Hofstatt, oder ungefähr 1 Jauchert im Meß halten, soll nach allerhöchstem Befehl ein nochmaliger Verkaufs-Versuch vorgenommen, und, soviel den Hof zu Markdorf betrift, eine neue Schazung zu Grund gelegt werden. Dis wird nun unter dem Anhang bekannt gemacht, daß die Verhandlung 1) zu Markdorf Dienstag den 4. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Biberacher Hof selbst, 2) zu Bermatingen aber an dem nemlichen Tag Nachmittags 2 Uhr in dem dortigen Wirthshause vor sich gehen wird, wobei sich nun die Liebhaber, welche übrigens die Grundstüke täglich beaugenscheinigen und dabei die nähere Bedingungen vernehmen können, einfinden mögen. Altdorf, den 26. Merz 1813.
Commissarius, Steuerrath der Landvogtei am Bodensee, Uhl.

Oehringen. Nach allerhöchstem Befehle Hochpreisl. Section der Kron-Domainen vom 23. Merz d. J. sind folgende dem, nun definitiv incammerirten Stift angehörigen Gebäude zu Oehringen, zum Verkauf im Aufstreich ausgesezt, und zwar: 1) die ehemalige Wohnung des Präceptors Schad mit 2 Zimmern, 3 Kammern, einer Bühne, 2 Kellerlen, und einem Waschhauß; 2) die bisherige Wohnung des Präceptors Baier, mit 3 Zimmern, 2 Kammern, Küche, Altane, Bühne, Keller und Holzstall nebst einem Gärtchen; 3) die seitherige Wohnung des Präceptors Seiler, mit 3 Zimmern, 3 Kammern, Küche, Bühne, Keller, Holzlege, Waschküchen, samt einem Gärtchen; 4) das bisher von der verwittweten Stadtvoztin Rößlen vertragsmäßig bewohnte Hauß mit 4 Zimmern, 2 Kammern, 2 Küchen, 1 Bühne, nebst Keller, Holzplaz und Waschhauß; 5) die Kapelle zu St. Anna auf dem Kirchhof ausserhalb der Stadt Oehringen, zum Abbruch bestimmt. Diese Gebäude können, nach vorheriger Anzeige beim Cameralamt täglich in Augenschein genommen werden. Die Aufstreichs-Verhandlung findet Dienstag den 4. Mai in dem Amtszimmer des Cameralamts Vormittags 8 Uhr Statt. Es werden aber nur solche Kaufslustige zugelassen, welche den Kaufschilling nach erfolgter allerhöchster Ratification, entweder ganz, oder doch zu ⅓tel baar zu bezahlen vermögen. Den 8. April Landvogtei-Steuerrath an der Jaxt u. Cameralamt Oehringen.

Weikersheim. Nach allergnädigstem Befehl vom 8. April sind 127 Eimer Wein 1812r Ge-

wächs, worunter 20 Eimer Vorlaß meistens von Kreglinger und Archsbofer Gebürgen, und 6 Eimer Weinhefse in der Königl. Kellerei zu Kreglingen zum Verkauf ausgesetzt, welche Dienstag den 20. April Vormittags 10 Uhr zu Kreglingen im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Liebhaber können sich täglich von deren Güte in der Kellerei daselbst überzeugen, und werden hiemit zur Aufstreichs-Verhandlung auf die bestimmte Zeit eingeladen. Den 10. April 1813.

Kön. Cameral-Verwaltung.

Gomaringen, Pfullinger Cameralamts. Die unterm 22. Merz d. J. vorgenommene öffentliche Verleihung des Königl. Maiereiguts in Gomaringen, welches in einem geräumigen Wohnhaus, 3 Schaafhäusern, Scheuren und Stallungen, 173 Morg. 3½ Vrtl. Wiesen, und 54 Morg. 3 Vrt. Ackers in 3 Zelgen bestehet, ist nicht genehmigt, sondern eine nochmalige Verleihung auf 9 Jahre, von Georgii 1813 bis 22. allergnäd. angeordnet worden, welche Donnerstag den 22. Apr. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus in Gomaringen vorgehen, dazu aber keiner zugelassen werden wird, welcher sich nicht mit einem gerichtlich ausgestellten und oberamtlich gesiegelten Zeugniß auszuweisen vermag, daß er von gutem Prädikat seie, den Pachtbau verstehe, eine Caution von wenigstens 5000 fl. an liegenden Gütern, oder obrigkeitlich versicherten Capitalien zu präsiiren vermöge, und neben dem noch den zur Einrichtung für den Pacht erforderlichen Aufwand bestreiten könne. Den 6. Apr. 1813.

Kön. Cameralamt.

Neuenbürg. Nach allerhöchstem Befehl sollen Gefängnisse in der Oberamtsstadt Neuenbürg neu erbaut werden, wovon nach dem Ueberschlag die Maurer-Arbeit 218 fl. 26 kr., Steinhauer-Arbeit 557 fl. 8 kr., Ofen- und Bestech-Arbeit 275 fl. 25 kr., Zimmer-Arbeit 1123 fl. 52 kr., Schreiner-Arbeit 26 fl. 20 kr., Schlosser-Arbeit 504 fl. 16 kr., Glaser-Arbeit 14 fl. 7 kr. und Hafner-Arbeit 4 fl. beträgt. Die Herstellung dieser Arbeiten wird Montag den 26. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus in Neuenbürg im Abstreich verakkordirt werden, wobei aber nur solche Meister, die ihre Tüchtigkeit, und daß sie, entweder angemessene Caution oder tüchtige Bürgschaft zu leisten vermögen, durch obrigkeitliche Zeugnisse zu beweisen im Stande sind, zugelassen werden können. An demselben Tag wird wird auch die Anschaff- und Beiführung 60 hölzerner Teuchel zu dem Schloßbronnen in Neuenbürg auf dem dortigen Rathhaus im Abstreich verakkordirt werden, weshalb die diesfallsige Liebhaber Vormittags 11 Uhr zu erscheinen hätten. Herrenalb, den 5. April 1813.

Kön. Cameralverwaltung.

Waiblingen. Die Verleihung der Commun-Schaafweide zu Kleinheppach wurde allergnädigst nicht ratificirt, und wird deßwegen am Freitag den 23. April d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus in Waiblingen eine nochmalige Verleihung vorgenommen werden. Diß wird unter dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß die Waide 125 Stük ertrage, daß aber ein Beständer außer der Waide, sonst lediglich nichts zu geniessen habe. Den 10. April 1813. K. Oberamt.

Wilhelmskirch. Horgenzell. Vermög allerhöchster Resolution vom 4. d. M. wurde die unterm 10ten vor. Mon. vorgenommene Verpachtung des im Staats- und Reg. Blatt vom 27. Febr. 1813. Nr. 10. und in dem Schwäbischen Merkur vom 26. Febr. 1813. Nr. 41. beschriebenen Pfarrwiddum-Guts zu Wilhelmskirch und des Pfarrgartens zu Horgenzell um das damals erzielte Locarium allergnädigst nicht ratificirt, sondern befohlen, eine nochmalige Verleihung damit vorzunehmen. Diese wird nun Mittwoch den 28. April Vormittags um 9 Uhr vorgenommen werden, wobei sich die Pacht-Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen, daß sie das erforderliche Vermögen und die nöthigen Kenntnisse zur Unterhaltung der Güter besitzen, versehen, in dem Wirthshause zu Frohnhofen einfinden mögen. Den 8. April 1813.

Kön. Cameralamt Friderichshafen.

Ravensburg. Am Freitag den 30. April Morgens 9 Uhr wird die Verköstigung der Pfründer im Hospital zu Ravensburg vom 15. Jun. d. J. an auf 3 Jahre, unter Vorbehalt allerhöchster Ratification verpachtet werden; wozu sich die Liebhaber auf besagte Zeit in dem Hospitalischen Amtszimmer einfinden wollen, wo ihnen sodann die Bedingnissen werden bekannt gemacht werden; welche auch täglich bei der Hospital-Verwaltung zu vernehmen sind. Weingarten, den 8. April 1813.

Kön. Cameralamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 24. April.

Dienst-Verrichtungen der Königl. Gensd'armerie.

Stuttgart. In den ersten 3 Monaten des laufenden Jahrs sind in den XII. Landvogteien des Königreichs 39 Diebe, 1 Mörder, 1 Wilddieb, 94 sonstige Verbrecher, 394 Vaganten, 481 Bettler, 58 Conscriptionspflichtige, 10 deutsche und 4 französische Deserteurs, im Ganzen 1082 Personen durch die Königl. Gensd'armerie verhaftet worden. Den 22. April. 1813.

Königl. Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

1) In der von dem vormaligen Kaiserlichen Reichshofrath übergegangenen Mandats-Sache, zwischen dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg, Klägern an einem, und den beiden Herren Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg, Bekl. am andern Theil, die Abtretung eines Theils vom Hofgute Carlsberg betreffend, ist unter commissarischer Vermittlung des Königl. Ober-Tribunals ein Vergleich abgeschlossen und dieser heute bestätigt worden. Tübingen, den 6. April 1813.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen der Königl. Hof- und Domainen-Kammer, Klägerin, Appellantin, und dem vormaligen Pächter Johann Friedrich Wiedmann in Weiler zum Stein, Beklagten, Appellaten, Ersaz der auf ein Gestade verwandten Kosten, zunächst die Verbindlichkeit zur Beweisführung betreffend, wird das Beweis-Erkenntniß voriger Instanz bestätigt, und appellantischer Theil in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt. Tübingen, den 8. April 1813.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Nullitäten-Sache von Rißdissen zwischen dem Schutzjuden Moses Isaak

Rothschild, Kl. Imploranten Producenten und Martin Teufel von Baisingen, Bekl. Imploraten Producten, eine Schuldforderung betr., wurde Bekl. Implorat von der gegen ihn erhobenen Klage entbunden, und Kl. Implorant in die aufgegangenen Proceß-Kosten condemnirt. Stuttg. den 7. April 1813.

2) In der Appellations-Sache von Waiblingen zwischen Christine Wezel, Wittwe des Schulmeisters Wezel zu Nekarrems, cum curat. Querulantin Antin an einem, und der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Section der Krondomainen, Querulatin Atin am andern Theil, wegen Nichtigkeit einer Gantverweisung, wurde die Urthel erster Instanz reformirt, die Kosten beider Instanzen aber compensirt. Stuttg. den 9. April.

3) In der Schuldforderungs-Sache des Jona Abraham Levi zu Baireuth, Kl. Producenten, gegen die Vormundschaft des minderjährigen Grafen von Hazfeld als Besizers von Waldmannshofen, Bekl. Productin wurde die beklagte Vormundschaft von der Verbindlichkeit, den producirten Wechsel vom 20. Merz 1805. zu recognosciren oder eidlich zu diffitiren, unter Vergleichung der Productions-Kosten freigesprochen. Stuttg. den 13. April 1813.

4) In der Appellations-Sache von Ulm zwischen David Enderlen nunc dessen hinterlassenen Wittwe und Kindern cum curat., sodann dem Bürger und Schuster Johann Gottfried Straßer zu Ulm, Kl. Anten an einem, und Johann Georg Kolb, Kaufmann daselbst, Bekl. Aten am andern Theil, ein gemeinschaftliches Casquet-Lieferungs-Geschäft betr., wurde auf geführten Beweiß, Bekl. At von der gegen ihn erhobenen Klage entbunden, compens. expens. Stuttg. den 14. April 1813.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 7. April 1813 wurden geschieden:

1) Caroline Friederike Lenz von Stuttgart, geb. Bregenzer von Schorndorf, Kl., von Friedrich Lenz, Bürger und Hofkirschner zu Stuttgart, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Johann Jakob Breitmaier, Bürger und Lammwirth zu Breitenholz, Herrenberger Oberamts, Kl., von Maria Catharina, geb. Weiß von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Aufruf. Es ist eine von der vormalig Württemberg. Landschaft den 10. Aug. 1796. ausgestellte Obligation über ein von Christina Friderika Renzin zu Brakenheim der damaligen Kriegs-Prästations-Kasse angeliehenes Capital à 100 fl. verlohren gegangen. Der etwaige Besizer dieser Obligation wird hiemit aufgerufen, in einer Frist von 3 Monaten solche bei der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse zu produciren, und sich über sein Eigenthums-Recht zu legitimiren, indem nach Verfluß dieses Termins der dermaligen Gläubigerin eine neue Obligation ausgestellt,

und auf die verlohrne ältere Obligation keine Rükſicht mehr genommen werden wird.
Stuttg. den 27. Merz 1813. Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcript vom 17. April die erledigte Raths-Stelle bei dem Königl. Provincial-Juſtiz-Collegio in Rottenburg dem bisherigen Juſtiz-Aſſeſſor Georgii in Ludwigsburg, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 18. April die erledigte Oberamtei Gaildorf dem ſeitherigen Landvogtei-Actuar Romig in Weingarten zu übertragen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 19. April den Legations-Secretair bei der Königl. Geſandtſchaft zu Paris, Rittmeiſter von Schwarz, von ſeiner Stelle abzuberufen, und den Geheimen Cabinets-Canzelliſten Schaul zum Legations-Secretair bei gedachter Königl. Geſandtſchaft zu ernennen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 21. April die erledigte Landvogtei-Aktuars-Stelle zu Weingarten dem Oberamts-Aktuar Stehle zu Waldſee zu übertragen.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 20. April haben Se. Königl. Maj. die vakante kathol. Pfarrei Mögglingen, Oberamts Gmünd, dem Cooperator Ade in Gmünd, und die hiedurch erledigte Cooperatur in Gmünd dem Profeſſor am Lyceum zu Ellwangen Reeb allergnädigſt übertragen.

Stuttgart. Weiter eingegangene Beiträge für verwundete Königl. Krieger:

durch den Landvogt, Kammerherrn v. Hiller in Oehringen, über die bereits eingeſchikten Beiträge, ferner, von dem Herrn Fürſten von Hohenlohe-Langenburg 21 fl. 36 kr. — Oberamte Gerabronn 13 fl. 20 kr. — Oberamte Mergentheim 36 fl. 10 kr. — —	71 fl.	6 kr.
von den Honoratioren und Bürgern zu Bietigheim —	35 fl.	
von dem Ober-Conſiſtorial-Rathe, Hofprediger d'Autel zu Stuttgart, den Erlöß aus der gedrukten, am lezten Neujahrs-Tage von ihm gehaltenen Predigt —	172 fl.	52 kr.
von dem Oberſteiger Hänel und den Arbeitern bei den Bergwerken zu Neuenbürg — — —	15 fl.	
durch den Oberamtmann Muff zu Ulm von Löw Lazarus von Eßlingen, aus beſonderer Veranlaſſung	44 fl.	
von dem geiſtlichen Rathe, Decan und Stadtpfarrer von Brentano zu Radolphzell, eine Königl. Staats-Obligation von — — — — —	100 fl.	

Den 15. April 1813. General-Lieutenant, Vice-Präſident des Königl. Kriegs-Departement. von Phull.

Stuttgart. Bei der allhiesigen Königl. Maierei werden bis Freitag den 30. April d. J. Vormittags 9 Uhr noch 13 bis 15 Stük schöne Kühe an den Meistbietenden verkauft; worzu die Kaufs-Liebhaber eingeladen werden. Den 19. April 1813. Kön. Maierei-Administration.

Stuttgart. Nach allergnädigstem Befehl soll mit dem Garten hinter den vormalig Kaufmann Heugelinschen Häusern in der Friderichsstrasse, welcher 1 Morgen ½ Vrtl. 13½ Ruthen im Meß hält, sowohl ein Verkaufs- als auch ein Verleihungs-Versuch gemacht werden, wozu Samstag der 24. April anberaumt ist. Die Liebhaber wollen sich an diesem Tag Vormittags 11 Uhr in der Cameralverwaltung dahier einfinden. Den 17. April 1813.
Landvogtei-Steueramt Rothenberg und Cameralverwaltung Stuttgart.

Aalen. Wir sind durch eine Königl. Resolution vom 23. v. M. allergnädigst angewiesen worden, das Stadt-Pfarrhauß und das Helferath-Hauß in Aalen im Aufstreich zu verkaufen. Ersteres hat drei heizbare Zimmer, lezteres 2 dergleichen, beede Gebäude aber sind mit Keller, Rindvieh-Stallungen, Küche, Speiß- und andern Kammern, auch Bühnen versehen, und für Professionisten deßwegen sehr tauglich, weil beide Gebäude fliessendes Wasser in der Nähe haben. Da diese Gebäude ausser der Reichssteuer und dem Brandschadens-Beitrag gar keine Abgaben auf sich haben, die Verkaufs- und Bezahlungs-Bedingungen aber sehr annehmlich sind; so laden wir auch auswärtige Liebhaber zu der Verkaufs-Verhandlung ein, und haben wir darzu Mittwoch den 28. April bestimmt, an welchem Tag sich die Liebhaber Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus in Aalen einfinden, indessen aber die Gebäude täglich in Augenschein nehmen mögen. Den 8. April 1813.
Landvogtei-Steueramt am Kocher, und Cameralamt Aalen.

Horb. Auf den Königl. Frucht-Kästen zu Horb ist ein Quantum Rocken vom Jahr 1812. allergrädigst zum Verkauf ausgesezt, was mit der Bemerkung zur Publicität gebracht wird, daß davon jeden Montag und Donnerstag in Portionen zu 1 Sri. bis 5 Schfl. um Bezahlung der laufenden Preise gefaßt werden könne. Den 15. April 1813. Kön. Cameralverwaltung.

Markdorf. Mit dem sogenannten Biberacher Hof zu Markdorf, Grosherzogl. Baadensche Bezirksamts Mörsburg, welcher ein Eigenthum des Hospitals Biberach ist, und in einem Wohnhaus samt Torkel, Keller u. Waschhaus, sodann 1 Jchrt. 30 Ruth. Gärten, 1 Jchrt. 2 Vrtl. 88 Ruthen Wiesen, und 9 Jchrt. 2 Vrtl. 45 Ruth. Reben bestehet, desgleichen mit den eben diesem Hospital gehörigen Reben zu Bermatingen, Grosherzogl. Badenschen Bezirksamts Salem, welche 7 Hofstatt, oder ungefähr 1 Jauchert im Meß halten, soll nach allerhöchstem Befehl ein nochmaliger Verkaufs-Versuch vorgenommen, und, soviel den Hof zu Markdorf betrift, eine neue Schazung zu Grund gelegt werden. Dis wird nun unter dem Anhang bekannt gemacht, daß die Verhandlung 1) zu Markdorf Dienstag den 4. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Biberacher Hof selbst, 2) zu Bermatingen aber an dem nemlichen Tag Nachmittags 2 Uhr in dem dortigen Wirthshause vor sich gehen wird, wobei sich nun die Liebhaber, welche übrigens die Grundstüke täglich beaugenscheinigen und dabei die nähere Bedingungen vernehmen können, einfinden mögen. Altdorf, den 25. Merz 1813.
Commissarius, Steuerrath der Landvogtei am Bodensee, Ubl.

Mengen. Nach allerhöchstem Befehl sind die Caplanei-Wohnung St. Michael samt Hausgärtchen zum Verkauf, und die dazu gehörigen Güter von ½ Morg. Garten, 2½ Mrg. Wiesen und 1½ Morgen Aker zur Verpachtung bestimmt. Das zweistöligte Gebäude mit Scheuer und Stallung unter einem Dach 48′ lang und 35′ breit, besonderm Holzschopf und gewölbtem Keller, ist in gutem Zustand und so für ein Gewerbe, als einen Bauersmann geeignet. Die Verkaufs- und Verleihungs-Verhandlungen werden Mittwochs am 5. Mai d. J. Vormittags in Mengen vorgenommen. Auswärtige Liebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen auszuweißen. Den 16. April. 1813. Steuerrath der Landvogtei an der Donau, und Cameralamt Heiligkreuzthal.

Oehringen. Nach allerhöchstem Befehl vom 31. Merz ist ein Quantum Dinkel und Gersten auf hiesigem Cameral-Kasten aus freier Hand zu verkaufen. Den 4. April 1813. K. Cameralamt.

Oehringen. Nach allerhöchstem Befehle Hochpreisl. Section der Kron-Domainen vom 23. Merz d. J. sind folgende dem, nun definitiv incammerirten Stifte zugehörigen Gebäude zu Oehringen, zum Verkauf im Aufstreich ausgesezt, und zwar: 1) die ehemalige Wohnung des Präceptors Schad mit 2 Zimmern, 3 Kammern, einer Bühne, 2 Kellerlen, und einem Waschhauß; 2) die bisherige Wohnung des Präceptors Vaici, mit 3 Zimmern, 2 Kammern, Küche, Altane, Bühne, Keller und Holzstall nebst einem Gärtchen; 3) die seitherige Wohnung des Präceptors Seiler, mit 3 Zimmern, 3 Kammern, Küche, Bühne, Keller, Holzlege, Waschküchen, samt einem Gärtchen; 4) das bisher von der verwittweten Stadtvögtin Köstlen vertragsmäßig bewohnte Hauß mit 4 Zimmern, 2 Kammern, 2 Küchen, 1 Bühne, nebst Keller, Holzplaz und Waschhauß; 5) die Kapelle zu St. Anna auf dem Kirchhof ausserhalb der Stadt Oehringen, zum Abbruch bestimmt. Diese Gebäude können, nach vorheriger Anzeige beim Cameralamt täglich in Augenschein genommen werden. Die Aufstreichs-Verhandlung findet Dienstag den 4. Mai in dem Amtszimmer des Cameralamts Vormittags 8 Uhr Statt. Es werden aber nur solche Kaufslustige zugelassen, welche den Kaufschilling nach erfolgter allerhöchster Ratification, entweder ganz, oder doch zu Ztel baar zu bezahlen vermögen. Den 8. April Landvogtei-Steuerrath an der Jaxt u. Cameralamt Oehringen.

Rotweil. Durch allergnädigstes Decret Königl. Hochpreisl. Finanz-Departements, Section der Kron-Domainen vom 29. Merz d. J. sind die Unterzeichneten legitimirt, den Verkauf des dahier befindlichen vormaligen Kapuziner-Klosters, nebst der dabei befindlichen Kirche und dem Garten vorzunehmen. Dieses Kloster, in der Vorstadt von Rottweil befindlich, hat eine von allen Seiten freie Lage, und steht an der frequenten Haupt-Straße, die nach Schramberg, Hornberg und Villingen führt. Das Gebäude hat 3 an einander gebaute Flügel, an welche die dauerhaft erbaute Kirche sich anschließt. Die Fronte der Kirche und der eine Flügel des Klosters stossen auf die Haupt-Straße. Zwischen dem Kloster-Gebäude und der Kirche befindet sich ein Gärtchen von ungefähr 6 Ruthen, welches auch als Hofplaz benuzt werden kann. Hinter denselben aber ist ein sehr schöner Garten, der mit Spalier- und andern fruchtbaren Bäumen ausgesezt ist. Alle diese Zugehörungen sind da, wo solche die Gebäude nicht schließen, mit einer hohen Mauer umgeben. Sie sind, da wegen der Geräumigkeit des ganzen alle mögliche Einrichtungen getroffen, und die nöthige Keller leicht gegraben werden können, nicht nur zu einer Wirthschaft, sondern auch zu jedem andern Gewerb geeignet. Zur Vornahme des Verkaufs dieser Realitäten ist Montag der 24. Mai d. J. bestimmt, an welchem Tag nun die Kaufsliebhaber Vormittags um 9 Uhr in der Cameralverwaltung Rottweil sich einfinden, und die Kaufs-Bedingungen vernehmen wollen, wobei vorläufig bemerkt wird, daß nur Ztel des Kaufschillings baar, das übrige aber in Zielern bezahlt werden darf. Den 18. April 1813.
Kön. Landvogtei-Steueramt am obern Nekar, und Cameralverwalt. Rottweil.

Maulbronn. Die Sommer- und Winter-Schaafweide zu Iptingen, hiesigen Oberamts wird bis Dienstag den 27. April Morgens 9 Uhr auf weitere 3 Jahre von Michaelis 1813 bis dahin 1816 im Aufstreich verliehen werden. Die Waide ertragt 500 Stük, wovon der Beständer 150 Stük, und die Bürgerschaft 350 Stük einschlagen darf. Der Beständer genießt hinlängliche Stallungen, und nöthigen Plaz zu Futter, aber keine Wohnung. Die weitere Bedingungen werden bei der Schäferei-Verleihung selbst, wobei alle Liebhaber mit den nöthigen Zeugnissen, insbesondere wegen ihres Vermögens versehen seyn müssen, bekannt gemacht werden. Den 14. April 1813. K. Oberamt.

Ochsenburg im Zabergäu. Die allergnädigster Herrschaft zustehende Schaafweide mit Pförchgerechtigkeit auf Zaberfelder und Michelbacher Markung, deren Bestand auf Michaelis d. J. zu Ende geht, und welche mit 500 Stük Schaafe beschlagen werden darf, wird vermög allergnädigsten Befehls Freitag den 7. Mai d. J. auf 3 Jahre, unter Vorbehalt allerhöchster Ratification, im Aufstreich verliehen werden. Ein Beständer erhält eine Bewohnung mit 2 Stuben nebst Kammern, Kuche, Bühne ꝛc. wie auch die benöthigte Stallungen, Antheil an einer gemeinschaftlichen Scheuer und Keller, desgleichen 19 Morgen 6 Rth. Wiesen- und Gartenplaz, auch ungefehr 1 Vrtl. Krautland. Ferner werden demselben jährlich 200 Büschein Buchen-Reisach aus den Königl. Waldungen des Cameral-Bezirks unentgeldlich, jedoch gegen Bezahlung des Holzmachens und Fuhrlohns, abgegeben. Statt einer Caution muß er gleich beim Antritt des Bestands eine Summe, die dem jährli-

chen Bestandgeld gleich ist, baar vorschießen, und die ganze Bestandzeit über ohne Zins stehen lassen, wogegen er das lezte Bestand-Jahr nichts bezahlen darf. Die Liebhaber wollen sich an gedachtem Tag Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Cameral-Verwaltung einfinden, und wegen ihres Prädikats und Vermögens versiegelte obrigkeitliche Zeugnisse mitbringen. Den 30. Merz 1813.

Kön. Cameral-Verwaltung.

Oehringen. Die Bestandzeit der Commun-Schaafweide zu Pfedelbach geht auf Michaelis d. J. zu Ende, und wird daher diese Waide, welche im Ganzen 450 Stük erträgt, wovon der Beständer 200 Stük einschlagen darf, auf Dienstag den 4. Mai d. J. an den Meistbietenden verliehen werden. Zu dieser Aufstreichs-Verhandlung, welche an gedachtem Tag Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhauß zu Pfedelbach vor sich gehen wird, werden jedoch nur diejenigen Schäfer zugelassen, die sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen können. Den 3. April 1813. K. Oberamt.

Orendelsall. Da der Bestand von 47 Morg. sogenannter Heiligen-Hauß Wiesen zu Orendelsall bis Martini 1813. zu Ende geht, so sind wir durch allerhöchsten Befehl vom 15. Jan. angewiesen, eine fernere Verpachtung auf 6 bis 9 Jahre vorzunehmen, wozu wir Mittwoch den 5. Mai bestimmt haben, an welchem Tag sich die Liebhaber Vormittags 9 Uhr in dem Wirth Meziſchen Hause zu Orendelsall, mit Zeugnissen über Rechtschaffenheit und Vermögen versehen, einfinden mögen. Oehringen, den 8. April Landvogtei-Steuerrath an der Jart, und Cameralamt Oehringen.

Rottweil. Bis Montag den 10. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr, wird das der hiesigen Stiftsverwaltung zugehörige, von dem Beständer Lukas Schmid von Dagersheim vorigen Jahrs in Verpachtung genommene 3te Maiereigut in Feckenhausen auf fernere 9 Jahre zur Wiederverleihung gebracht werden. Es enthält Häuser und Gebäude. Ein Hauß, Stallung und Scheuer; 4 Jauchert ½ Vrt. 18 Ruth. Gärten; 37 Jchrt. 3 Ruth. 76′ Wiesen; 76 Jchrt. 1¼ Vrt. 80′ Aeker in allen 3 Zelgen; wovon 1 Jchrt. 1 Vrtl. 32 Ruth. 29′ wüst liegen. An Allmand-Gütern 12 Jchrt. Neben diesem erhält der Beständer aus den Stiftsverwaltungs-Waldungen Eilf Klafter tannenes Scheiter-Holz, wovon der Beständer das Machерlohn zu bezahlen hat, so wie das zum Einmachen der Güter nöthige Holz. Die allenfalsige Liebhaber zu Uebernahme dieses Pachts werden zu dieser Verhandlung an gedachtem Tag auf den Junabronnen unter der Bemerkung hiemit eingeladen, daß die Sommer-Saat auf Kosten und unter Aufsicht der Stiftsverwaltung bestellt ist, und keiner zur Verhandlung zugelassen werden wird, der sich nicht mit einem obrigkeitlich ausgestellten Zeugniß legitimiren kann, daß er des Feldbaues kundig ist, und soviel Vermögen hat, daß er wenigstens 300 fl. baare Mittel zu Anschaffung des nöthigen Viehes, Schiffs und Geschirrs aufzubringen weiß, und dann noch eine Caution von 700 fl. in liegenden Gütern, Capital-Briefen, oder sicherer Bürgschaft zu leisten im Stande ist. Den 12. April 1813. Kön. Cameralamt.

Unterriexingen. Die herrschaftl. Schaafwaide zu Unterriexingen wird bis Samstag den 8. Mai auf 3 Jahre nemlich von Michaelis 1813 bis 1816. öffentlich verpachtet werden. Die Waide beträgt für den Beständer 400 Stük, welcher neben den bürgerlichen Benefcien freie Stallung, und statt der Wohnung 44 fl. Hauszins zu geniessen hat. Die Liebhaber, welche mit Meister- oder Concessions-Briefen, so wie mit Vermögens-Zeugnissen versehen seyn müssen, haben sich an gedachtem Tag Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhauß zu Unterriexingen einzufinden, und der Verhandlung anzuwohnen. Den 12. April 1813. Landvogtei-Steueramt Ludwigsburg, und Cameralamt Marggröningen.

Stuttgart. Die nachbenannten Conscribirten haben sich theils seit der Musterung 1812. von hier entfernt, ohne daß sie sich den bestehenden Verordnungen zu Folge bei der heurigen Musterung wieder gestellt haben, theils hätten sie sich zum erstenmal bei der diß jahrigen Musterung stellen sollen, und sind ungehorsamer Weise ausgeblieben. Sie werden nun hiemit bei zu gewarten habender Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, und der bei verspäteter Rükkehr in den Gesezen bestimmten körperlichen Strafen aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in ihre Heimath zurükzukehren und sich den Conscriptions-Gesezen schuldigermassen zu unterwerfen, und zwar namentlich: Carl Schramm, Schneider. Joh. Christian Fried. Herd, Kübler. Joh. Heinr. Fried. Lind,

Schlosser. Christian Gipfel, Steinhauer. Joh. Gottlieb Fried. Sußdorf, Kellner. Jos. Christoph Riehle, Zimmermann. August Fried. Schott, Kaufmann. Eduard Fried. Gustav v. Moser, Kaufmann. Franz Wilhelm Brutscher, Nagelschmid. Zum zweitenmal wird auf obige Art inner 4 Monaten citirt: Ge. Heinrich Windisch, Uhrmacher. Zum drittenmal: Joh. Ferdin. Gökkeler, Schriftgießer. Kön. Conscriptions-Commission der Residenzstadt Stuttgart.

Balingen. Der Conscribirte Martin Gaugel, Nagelschmid von Unterdigisheim, 18 J. alt, 5′ 8″ 3‴ groß, ist bei der am 27. Merz d. J. vorgegangenen Rekruten-Aushebung ungehorsam ausgeblieben. Es wird daher nicht nur dieser Conscribirte hiedurch öffentlich zur alsbaldigen Rükkehr zum Gehorsam mit der Drohung aufgefordert, daß er widrigenfalls mit der Vermögens-Confiscation und verlängerter Militair-Dienstzeit werde bestraft werden, sondern auch sämtliche respect. Hoch- und Löbl. Obrigkeiten des Inn- und Auslandes werden geziemend ersucht, denselben im Betretungsfall arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Kön. Oberamt.

Blaubeuren. Der Conscriptionspflichtige Johannes Menn, Sailer von Blaubeuren, welcher sich nach der Conscriptions-Ordnung von 1809. entfernt hat, wird hiemit unter Androhung der Confiscation seines gegenwärtigen und ihm während seiner Abwesenheit anfallenden Vermögens und der übrigen in den Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen zum erstenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in sein Heimwesen zurükzukehren, und die Conscription zu berichtigen. K. Oberamt.

Cantstadt. Der Conscriptionspflichtige Johann Friedrich Kronn, Bek von hier, hat sich nach der Musterung des Jahrs 1812. von Haus entfernt, und sich bei der heurigen Musterung nicht eingefunden, wird daher erstmals aufgefordert, innerhalb 4 Monaten zurükzukehren, widrigenfalls sein Vermögen confiscirt werden würde. Kön. Oberamt.

Ellwangen. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche sich in der Zeit vom 6. Aug. 1806 bis 20. Aug. 1809. mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß aus dem hiesigen Oberamt entfernt haben, werden hiemit unter der Bedrohung, daß ihr zur Confiscation bereits annotirtes Vermögen im Nichtbefolgungsfalle wirklich werde confiscirt werden, aufgefordert, binnen den nächsten 4 Monaten vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu verantworten, und zwar zum drittenmal von Ellwangen: Baltas Kieninger, Zimmermann. Joh. Melchior Lanzel, Sattler. Wilh. Springer, Schneider. Joseph Seibold, Porzellaner. Franz Xaver Thalheimer, Porzellaner. Mich. Ziegelbauer, Drexler. Matth. Standinger, Weber. Von Lauchheim: Johann Fischer, Schuster. Anton Seifer, Wagner. Jos. Steinhuber, Wagner. Zum zweitenmal von Bühlerzell: Joh. Bauer, Bauer. Von Lauchheim: Jos. Schmidle, Bauer. Jos. Schleis, Bauer. Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Der Militairpflichtige Johann Adam Finkbohner von Dornstetten, Schuster, welcher auf allerhöchsten Befehl zur Nachrisitation eingeliefert werden sollte, hat sich unterwegs flüchtig gemacht. Derselbe wird daher andurch edictaliter vorgeladen, binnen 4 Monaten a dato vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, oder der Vermögens-Confiscation und weiterer Strafe gewärtig zu seyn. Kön. Oberamt.

Wiblingen. Nachstehende abwesende Militairpflichtige, welche bei der Musterung 1811. erstmals abwesend waren, und aus den länger Württembergischen Orten des diesseitigen Oberamts gebürtig sind, werden andurch, gemäß einem allerhöchsten Befehl des Königl. Kriegs-Departements, Section der Justiz, zum zweitenmal unter dem Präjudiz der Confiscation ihres gegenwärtigen und ihnen während ihrer Abwesenheit anfallenden Vermögens aufgefordert, binnen 4 Monaten sich vor ihrem Oberamt zu stellen, und den Conscriptionsgesezen Genüge zu leisten. Von Wiblingen: Christ. Walter, Schuster. Von Achstetten: Franz Ant Gründler, Schreiner. Von Baltringen: Joh. Lammle, Brauer. Von Laupheim: Florian Luber, Steinhauer. Nepomuk Herzer. Joh. Ge. Bauer, Brauer. Joh. Ant. Schneider, Gärtner. Phil. Jak. Schultheiß, Müller. Xav. Buck, Schneider. Joh. Nepom. Steigenteich. Joh. Ant. Epple, Drexler. Von Rietingen: Xaver Schmidt, Baurenknecht. Joh. Nepomuk Zoller. Thaddä Schwarz. Oberamt.

Dellmensingen, Oberamts Biblingen. Der Gemeine. Matthäus Bauer unter dem 3ten Linien-Infant. Regiment ist unterm 9. vor. Mon. aus der Garnison Schorndorf entwichen. Sämtliche amtliche Behörden, in deren Wirkungskreis es einschlägt, werden nun ersucht, auf diesen Ausreisser fahnden, ihn im Betretungsfall verhaften, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 14. April 1813. Kön. Oberamt Biblingen.

Eßlingen. Die hiesige Amtsversammlung hat durch allerhöchsten Befehl die allergnädigste Legitimation erhalten, zu Bestreitung der übernommenen Kasernen-Baukosten ein Capital von 10,000 fl. gegen Verzinsung aufnehmen zu dürfen. Es werden daher alle diejenige, die der hiesigen Amtspfleg kleinere oder größere Summen gegen 5 pro Cent jährliches Interesse anzuleihen gedenken, eingeladen, sich deshalb mit der unterzeichneten Behörde in Correspondenz zu sezen. Den 9. April 1813. Kön. Oberamt.

Aalen. Joseph Maier, ein heimatloser, getaufter Jude, wurde in Gemäsheit allerhöchsten Befehls mit seiner Familie der Gemeinde Heuchlingen zugewiesen. Da nun derselbe in Folge weiterer allerhöchsten Weisung über verschiedene Umstände mit seinem Weibe von der unterzeichneten Stelle vernommen werden solle, sich hingegen seit mehreren Monaten mit seiner Familie von Haus entfernt hat, ohne daß dessen gegenwärtiger Aufenthalt bis jezt in Erfahrung gebracht werden konnte, so werden die Hoch- und Wohllöbl. Civil-Behörden geziemend ersucht, denselben auf Betreten dem unterzeichneten Oberamt gefälligst einliefern zu lassen. Den 8. April 1813. K. Oberamt.

Balingen. Johann Ludwig Luippold, lediger Beker und Bierbrauer, 32 J. alt, 5 Schuh 9 Zoll gros, von Weilheim gebürtig, ist als Mitschuldiger bei einer Tuch-Entwendung angegeben worden. Sämtliche Obrigkeiten des Inn- und Auslandes werden daher geziemendst ersucht, auf diesen Puschen zu fahnden, denselben auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 3. April 1813. Kön. Oberamt.

Reuttlingen, Pfullingen. Auf dem Gottesaker zu Pfullingen entdekte der Todtengräber den 17. April d. J. Abends bei Verfertigung eines Grabes eine nur wenig mit Erde bedekte Schachtel von Pappendekel, und machte hievon sogleich die gebührende Anzeige. Bei der hierauf veranstalteten Besichtigung fanden sich in dieser Schachtel einzelne in einem Lumpen eingewikelte Knochentheile ohne alle Spuren von Fleisch. Nach dem ärztlichen Urtheil sind es Bestandtheile einer unzeitigen Leibesfrucht, welche etwa in dem dritten Monat abgegangen, und wahrscheinlich schon vor 4 Wochen in die Erde gelegt worden seyn möchte. Aus dem Zusammenhang aller Umstände geht der Verdacht hervor, daß irgend eine Mutter entweder durch Verheimlichung der Schwangerschaft und der Entbindung oder gar durch Abtreibung der Frucht hiebei verbrecherische Absichten möchte gehegt haben. In Ermanglung jeder nähern Merkmale werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Justiz-Behörden gehorsamst ersucht, im Fall eine in dieser Beziehung verdächtige Weibsperson in ihrem Amtsbezirke beobachtet worden wäre, und bei welcher der Verdacht einer solchen That durch diese Anzeige noch mehr bestärkt worden seyn sollte, die erforderlichen Ergreifungs-Anstalten zu treffen, und dem hiesigen Oberamt gefällige schleunige Anzeige zu geben. Den 19. April 1813. Kön. Oberamt.

Neckarsulm. Der von Kochersteinsfeld gebürtige Friedrich Burkhard, von Profession ein Schmid, hat sich den 28. dieses heimlich von Haus entfernt. Da der Verdacht verübter Verbrechen gegen denselben vorliegt, so werden alle Hoch- und Wohllöbl. amtliche Behörden geziemend ersucht, auf denselben genau fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, u. dem hiesigen Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Signalement: Friedrich Burkhard ist 43 J. alt, 5′ 10″ gros, starker Statur, hat ein volles rothes Angesicht, schwarze mit weis vermengte Haare, schwarzbraune Augbraunen, blaue Augen, mittlere Nase, weiten Mund, vollkommene Zähne, fettes Kinn, gerade Beine. Bei seiner Entweichung war solcher bekleidet mit einem hellbraunen kalmukenen Ueberrok, schwarzseidenem Halstuch, gelb gestreifter seidener-Weste, weißledernen Hosen, nebst grauen Ueberhosen, grau wollenen Strümpfen und Stiefel, trug einen 3eligten Huth mit einer Cocarde, und ist vorzüglich daran kenntbar, daß er sehr viel spricht. Den 30. Merz 1813. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 1. Mai.

Bei den Königl. Oberämtern Saulgau und Geißlingen sind wie bei dem Oberamt Balingen die Oberamts-Actuars-Stellen unbeſezt. Von unterzeichneter Stelle werden daher alle diejenigen, welche zu Uebernahme einer Oberamts-Actuars-Stelle die erforderlichen Eigenſchaften haben und nicht bereits als Oberamts-Actuarien angeſtellt ſind, hierdurch aufgefordert, ſich innerhalb 14 Tagen durch ſchriftliche Anzeigen zu melden. Stuttgart, den 23. April.

Miniſterium des Innern. Graf von Reiſchach.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Geißlingen zwiſchen Maria Anna, Joh. Pulvermüllers zu Reichenbach Eheweib, cum curat. leg. auch Franz Xaver Honold zu Weſterheim, Kl. Anten und Georg Bekert zu Reichenbach, Bekl. Aten, die Klage auf baare Ausfolge eines pflegſchaftlichen Vermögens betreffend, wurde die Urthel voriger Inſtanz dahin confirmirt, daß Bekl. At von der angeſtellten Klage zu entbinden, und Anten in die Koſten der zweiten Inſtanz condemnirt. Stuttg. den 6. April.

2) In der Appellations-Sache von Nagold zwiſchen dem Gerichtsverwandten Ferdinand Renz daſelbſt, Kl. Aten nun Anten, und dem Bierbrauer, Chriſtian Sauter, ebendaſelbſt, Bekl. Anten nun Mit-Anten, eine Bauſtreitigkeit betreffend, wurde die von Renz eingelegte Ation von Amtswegen als unzuläſig verworfen. Stuttgart, den 13. April. 1813.

3) Die Appellations-Sache der Wittwe des Joſeph Haſelmaier zur Gmünd, Kl. gegen Joſeph Scheer und Barbara Schurrin, cum curat. von Waldſtetten, Bekl., Ungültigkeit einer Schenkung betr., wurde theils wegen verſäumter Nothfriſt der Ations-Akten-Einlegung, theils wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde per Reſcr. von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 14. April 1813.

4) In der Appellations-Sache von Freudenſtadt zwiſchen Georg Jakob Danner

zu Böfingen, daſigen Oberamts, Bekl Appellanten, und Johann Friedrich Heinzelmann zu Böhringen, Oberamts Sulz, Kl. Appellaten, eine Abrechnungsſtreitigkeit betr. wurde die Urthel voriger Inſtanz beſtätiget; compens. expens. Stuttg. den 22. April.

Frendenſtadt. Se. Königl. Maj. haben durch allerhöchſtes Decret vom 1. l. M. dem Johannes Braun von Baiersbronn zu Belohnung ſeiner muthvollen Handlung, mit welcher er den achtjährigen Knaben des Chriſtian Haiſt aus dem Vorbach gerettet hat, die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen geruht. Den 22. April 1813. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Se. Königl. Maj. haben dem hieſigen Bürger Johannes Teufel, der mit eigener Lebensgefahr den Weisgerber Martin von hier vom Ertrinken in der Donau gerettet hat, durch allerhöchſtes Reſcript vom 1. April d. J. die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen geruht, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 23. April 1813. Kön. Oberamt.

Eßlingen. In dem hieſigen Hoſpital werden Samſtag den 15. Mai d. J. Vormittags von 8 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an, einige Hundert Aimer gröſtentheils in Eichen gebundene Lager-Fäſſer nebſt einem bedeutenden Quantum an ganz guten Faßtaugen und Bodenſtüken im öffentlichen Aufſtreich verkauft werden, wozu ſich die Liebhaber einfinden wollen. Den 25. April 1813.
Kön. Stiftungsverwaltung.

Laufen. Bei der Cameralverwaltung iſt ein Quantum Gerſten und Haber zum Verkauf ausgeſezt worden. Die Liebhaber können täglich einen Kauf abſchließen. Den 20. April 1813.
Kön. Cameralamt.

Markdorf. Mit dem ſogenannten Biberacher Hof zu Markdorf, Grosherzogl. Baadenſche Bezirksamts Mörsburg, welcher ein Eigenthum des Hoſpitals Biberach iſt, und in einem Wohnhaus ſamt Torkel, Keller u. Waſchhaus, ſodann 1 Jchrt. 30 Ruth. Gärten, 1 Jchrt. 2 Vrtl. 88 Ruthen Wieſen, und 9 Jchrt. 2 Vrtl. 43 Ruth. Reben beſtehet, desgleichen mit den eben dieſem Hoſpital gehörigen Reben zu Bermatingen, Grosherzogl. Badenſchen Bezirksamts Salem, welche 7 Hofſtatt, oder ungefähr 1 Jauchert im Meß halten, ſoll nach allerhöchſtem Befehl ein nochmaliger Verkaufs-Verſuch vorgenommen, und, ſoviel den Hof zu Markdorf betrift, eine neue Schäzung zu Grund gelegt werden. Dis wird nun unter dem Anhang bekannt gemacht, daß die Verhandlung 1) zu Markdorf Dienſtag den 4. Mai d. J. Vormittags 9 Uor in dem Biberacher Hof ſelbſt, 2) zu Bermatingen aber an dem nemlichen Tag Nachmittags 2 Uhr in dem dortigen Wirthshauſe vor ſich gehen wird, wobei ſich nun die Liebhaber, welche übrigens die Grundſtüke täglich beaugenſcheinigen und dabei die nähere Bedingungen vernehmen können, einfinden mögen. Altdorf, den 26. Merz 1813.
Commiſſarius, Steuerrath der Landvogtei am Bodenſee, Ubl.

Ochſenburg. Auf den hieſigen Königl. Käſten iſt ein Quantum Rocken und Dinkel, desgleichen etwas Haber, zum ſucceſſiven Verkauf ausgeſezt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 21. April 1813. Kön. Cameralamt.

Rotweil. Durch allergnädigſtes Decret Königl. Hochpreisl. Finanz-Departements, Section der Kron-Domainen vom 29 Merz d. J. ſind die Unterzeichneten legitimirt, den Verkauf des dahier befindlichen vormaligen Kapuziner-Kloſters, nebſt der dabei befindlichen Kirche und dem Garten vorzunehmen. Dieſes Kloſter, in der Vorſtadt von Rotweil befindlich, hat eine von allen Seiten freie Lage, und ſteht an der frequenten Haupt-Straße, die nach Schramberg, Hornberg und Villingen

führt. Das Gebäude hat 3 an einander gebaute Flügel, an welche die dauerhaft erbaute Kirche sich anschließt. Die Fronte der Kirche und der eine Flügel des Klosters stossen auf die Haupt-Straße. Zwischen dem Kloster-Gebäude und der Kirche befindet sich ein Gärtchen von ungefähr 6 Ruthen, welches auch als Hofplatz benuzt werden kann. Hinter denselben aber ist ein sehr schöner Garten, der mit Spalier- und andern fruchtbaren Bäumen ausgesezt ist. Alle diese Zugehörungen sind da, wo solche die Gebäude nicht schließen, mit einer hohen Mauer umgeben. Sie sind, da wegen der Geräumigkeit des ganzen alle mögliche Einrichtungen getroffen, und die nöthige Keller leicht gegraben werden können, nicht nur zu einer Wirthschaft, sondern auch zu jedem andern Gewerb geeignet. Zur Vornahme des Verkaufs dieser Realitäten ist Montag der 24. Mai d. J. bestimmt, an welchem Tag nun die Kaufsliebhaber Vormittags um 9 Uhr in der Cameralverwaltung Rothweil sich einfinden, und die Kaufs-Bedingungen vernehmen wollen, wobei vorläufig bemerkt wird, daß nur 3tel des Kaufschillings baar, das übrige aber in Zielern bezahlt werden darf. Den 18. April 1813.

Kön. Landvogtei-Steueramt am obern Nekar, und Cameralverwalt. Rottweil.

Stammheim. Nach einem allergnädigsten Befehl vom 10. April ist von den, auf den Königl. Kästen dahier und zu Schnieberdingen vorräthigen Früchten neuerlich wieder ein Quantum Rocken, Dinkel und Haber zum Verkauf ausgesezt worden; welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 26. April 1813.

Kön. Cameralamt.

Gotteszell, Zuchthauß. Da der Lieferungs-Akkord über das von Georgii bis Martini d. J. erforderliche Kochmehl allergnädigst nicht ratificirt worden ist, und daher eine neue Abstreichs-Verhandlung vorgenommen werden soll, so werden hievon die Akkords-Liebhaber mit dem Anfügen in Kenntniß gesezt, daß der Tag zu dieser neuen Abstreichs-Verhandlung auf den 11. Mai d. J. festgesezt worden sei, an welchem sie Vormittags 8 Uhr sich auf der Pflegamts-Schreibstube dahier einfinden, und ihre Offerte machen können. Den 26. April 1813.

Kön. Zuchthauß-Pflegamt.

Zazenhausen. Die zu 125 Stük berechtigte Königl. Schaafweide in Zazenhausen, deren Bestand bis Michaelis d. J. zu Ende gehet, und womit, neben andern Vortheilen, insbesondere auch der Genuß des Winterpferchs für einen Bestänber verbunden ist, wird allergnädigst befohlenermaassen Freitag den 28. Mai d. J. neuerlich auf 4 Jahre öffentlich verliehen werden. Welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß die Liebhaber, die sich wegen ihres Praedikats und Vermögens mit beglaubten obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen müssen, sich gedachten Tags, Vormittags 10 Uhr in hiesiger Cameralamts-Wohnung einzufinden haben. Den 21. April 1813.

Kön. Cameralamt Stammheim.

Ellwangen. Der Conscriptionspflichtige, Johann Kegele von Forstweiler, 24 J. alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, welcher sich am 18. Merz d. J. als er zu der Aushebung citirt wurde, entfernte, wird aufgefordert, sich bei Oberamt zu stellen, und des Weitern zu gewärtigen. Die obrigkeitliche Behörden werden ersucht, denselben auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Den 14. April 1813.

Kön. Oberamt.

Hall. Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche sich nach Emanirung der ersten Conscript. Ordnung ohne Paß entfernt haben, und deren Vermögen bereits zur Confiscation notirt ist, werden zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß ihr Vermögen werde confiscirt werden, und zwar zum zweitenmal von Hall: Joh. Carl Graf. Joh. Mich. Baur. Joh. Ludw. Dirolf. Albrecht Fried. Gräter.

Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Da nachbemerkte 2 Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamtsbezirks, welche nach Promulgation der Conscriptions-Ordnung von 1806. aber vermuthlich noch vor der neuern von 1809. sich entfernt haben, und auf die an sie erlassene 3 malige Citationen nicht zurükgekommen sind; so ist in Folge allergnädigsten Befehls Königl. Justiz-Section des Hochpreisl. Kriegs-Departements vom 23 Okt. 1812. ihr Vermögen nunmehr aufgezeichnet worden, und werden nun sie unter Bedrohung der wirklichen Confiscation desselben hiemit zum zweitenmal zur Rükkehr aufgefordert, von Reuttlingen: Joh. Ge. Bühler, Mezger. Von Unterhausen: Jakob Wörner.

Kön. Oberamt.

Rottweil. Nachdem nachstehende Conscriptionspflichtige bei der Musterung 1811. nicht erschienen sind, auch auf die unterm 24. Okt. 1812. an sie ergangene erstmalige Ladung, sich in ihrem Heimwesen nicht eingefunden haben, so werden dieselbe hiemit wiederholt aufgefordert, innerhalb 4 Monaten, nemlich bis zum 28. Jnn. 1813. sich bei dem hiesigen Oberamt zu stellen, und über die Ursache ihrer Abwesenheit sich auszuweisen, widrigenfalls sie die in den Gesezen angedrohte Strafe der Vermögens-Confiscation und des Verlusts des Bürgers- und Unterthanenrechts zu gewarten haben, und zwar zum zweitenmal werden aufgerufen; von Rottweil: Jos. Ant. Herbst, Nagler. Thadä Hofer, Messerschmid. Ignaz Koch, Weber. Ant. Maier, Weber. Jos. Ant. Schrof, Glaser. Johs. Seidler, Maurer. Von Bösingen: Wendelin Merz. Von Deislingen: Lorenz Fenninger, Brauer. Ant. Kek, Schneider. Lorenz Kek, Brauer. Von Locherhof: Jak. Schnekenburger, Weber. Von Schömberg: Xav. Besenfelder, Weber. Johs. Riedlinger, Maurer. Zum drittenmal von Rottweil: Jos. Marx, Brauer. Von Altstadt: Sebast. Baumeister, Wagner. Jos. Geiser, Brauer. Von Bösingen: Wendelin Schmee, Brauer. Von Wellendingen: Ignaz Peter, Schuster. Von Dunningen: Mattheus Schleich, Brauer. Von Göslingen: Ant. Kanz. Von Schömberg: Ant. Riedlinger, Schreiner. Thadä Schwenk, Gerber. Kön. Oberamt.

Herrenberg. Der unter dem Königl. Cavallerie-Regiment Dragoner Kronprinz gestandene Gemeine, Peter Reichert von Nufringen, hiesigen Oberamts, ist den 23. Merz d. J. aus der Garnison Nürtingen desertirt. Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf den Reichert zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und entweder an das Regiment, oder an unterzeichnete Stelle wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 17. April 1813. Kön. Oberamt.

Oberndorf. Der unter dem Königl. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 8. eingetheilt gewesene Rekrut Michael Zehender von Eichhalden, hiesigen Oberamts, 21 J. alt, 5 Fuß, 7 Zoll, 2 Linien im Meß haltend, seiner Profession ein Weber, katholischer Religion, hat sich am 29. Merz d. J. aus der Garnison Hohenasperg unerlaubter Weise entfernt, und seinen Fahnen-Eid gebrochen. Alle Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder an das Militair-Commando oder hieher gefällig einliefern zu lassen. Den 10. April 1813. Kön. Oberamt.

Wildbad. Da es sich oft ereignet, daß arme Kranke in der Hoffnung hieher kommen, aus den hiesigen Stiftungen beträchtlich unterstüzt zu werden, so wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und werden die resp. Ortsvorsteher geziemend ersucht, es ihren Amtsuntergebenen, welche das hiesige Bad gebrauchen wollen, und weder eigene Mittel haben, noch von ihrer Commun unterstüzt werden, bekannt zu machen, daß die gewöhnliche Unterstüzung, welche ihnen von den hiesigen Stiftungen gereicht werden kann, sich nur auf 48 kr. bis 1 fl. belaufe, wenn nicht besonders günstige Umstände eintreten, auf die aber Niemand rechnen kann. Auf jeden Fall haben sich die Armen mit einem Attestat ihrer Armuth zu versehen. Den 26. April 1813. Kön. Dekanatamt.

Heilbronn. Am Ostersonn- oder Montag, wurden einer hier zurükgebliebenen Quartiermeisters-Frau aus der in ihrer Casernen-Wohnung stehenden Commod, mittelst deren Erbrechung, folgende Effecten entwendet: a) eine länglicht 16 Loth schwere goldene Dose, deren Dekel mit einem Kranze von mattem Gold eingefaßt ist, b) 10 holländische Dukaten, c) ein Napoleond'or von 40 Franks, d) eine Rolle von 30 fl. in Dreizbäznern. Dieser Diebstahl wird hiemit mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß demjenigen, welcher den Thäter dieser gestohlenen Effekten entdeken sollte, eine Belohnung von 3 Dukaten zugesichert wird. Den 23. April 1813. Kön. Oberamt.

Heilbronn. Am 24. April wurden dem Schultheiß Eisemann zu Flein, hiesigen Oberamts, ungefähr 38 Ehlen häusen Tuch von seiner Bleiche entwendet. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Beamtungen werden daher geziemendst ersucht, die erforderliche Maasregeln, zu Wiederherbeischaffung dieses Tuchs zu ergreifen, und im Fall eines günstigen Erfolgs, dasselbe gegen Ersaz der Kosten hierher zu übermachen. Den 26. April 1813. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 8. Mai.

Königl. Rescript an das Königl. Staats-Ministerium, einen Nachtrag zu dem Gesetze von Majestäts-Verbrechen betr. d. d. 2. Mai 1813.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

L. G. Wir finden Uns bewogen, als Nachtrag zu Unserem Gesetze von Majestäts-Verbrechen vom 5. Merz 1810. folgendes zu verordnen:

1) Vorsätzliche Erdichtungen eines Anschlags gegen das Leben oder die Freiheit des Königs, in der Absicht, den König zu einer Regenten-Handlung oder zur Zurücknahme derselben zu veranlassen, werden mit dem Schwerte bestraft.

2) Eben diese Strafe hat derjenige verwirkt, der durch Mord-Werkzeuge oder auf sonst eine Art, vorsäzlich die Täuschung veranlaßt, daß ein Anschlag gegen das Leben des Königs gemacht worden sey, wenn gleich ein wirklicher Angriff oder Verlezung nicht erfolgt ist, auch nicht beabsichtigt war.

3) Derjenige, welcher an diesen Verbrechen solchen Antheil genommen hat, daß er von dem ganzen Plan des Autor's vollkommen unterrichtet, thätig hülfreiche Hand bei der Ausführung geleistet hat, wird mit eben dieser Strafe des Schwerts belegt.

4) Da dem Staate an der schleunigen Bestrafung der Hoch-Verraths- und Majestäts-Verbrechen, mit Abschneidung erschwerender Formalitäten vorzüglich gelegen ist, und sowohl der untersuchende als der erkennende Richter von Amtswegen verbunden sind, alle Gründe für die Unschuld, und was dem Angeschuldigten zur Vertheidigung gereichen kann, selbst aufzusuchen und gehörig zu würdigen: so verordnen Wir, daß bei Verbrechen dieser Art dem Inquisiten kein Defensor von Amtswegen beigegeben werden soll.

Für die Bekanntmachung vorstehender Verordnung habt ihr besorgt zu seyn. Gegeben, Ludwigsburg den 2. Mai 1813.

Friderich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Bellnagel.

Reſcript an ſämtliche Königl. Oberbeamte, die Bekanntmachung des vorſtehenden Geſetzes betreffend; d. d. 6. Mai 1813.

Wir ertheilen Euch hiedurch den Befehl, die Verfügung zu treffen, daß der vorſtehende Nachtrag zu Unſerem Geſetze von Staats- und Majeſtäts-Verbrechen d. d. 5. Merz 1810. auf eben die Weiſe, wie dieſes Geſetz ſelbſt, nach Maasgabe Unſeres Reſcripts d. d. 6. ejusd. gehörig publicirt werde. Gegeben, Stuttgart im Königl. Staats-Miniſt. den 6. Mai 1813.

Königl. Verordnung, die Proceß-Koſten und Strafen in Rechtsſtreitigkeiten der Königl. Kammer betr. d. d. 2. Mai 1813.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Erwägung gezogen, daß Unſere Königl. Ober-Finanz- und Hof- und Domainen-Kammern diejenigen Rechts-Streitigkeiten, zu welchen ſie ſich veranlaßt ſehen, nicht in Rükſicht auf ein Privat-Intereſſe, ſondern von Amtswegen, und zur Wahrung des ihrer Verwaltung anvertrauten öffentlichen Intereſſe unternehmen, und ſortſetzen, daß mithin diejenigen Strafen, welche die Geſetze eingeführt haben, um einer ordnungswidrigen Streitſucht Schranken zu ſetzen, auf ſie nicht anwendbar ſeyn können, und finden Uns bewogen, hiermit zu verordnen, daß gedachte Königl. Kammern in ihren Rechts Streitigkeiten nicht nur von der Hinterlegung der Succumbenz-Gelder frey ſeyn, ſondern auch in Fällen der Sachfälligkeit eben ſo wenig mit der den temerairen Litiganten angedrohten, als in Contumacial-Fällen mit einer fiſcaliſchen Ungehorſams-Strafe belegt werden ſollen. Da hingegen Unſere allerhöchſte Willensmeinung keineswegs dahin gerichtet ſeyn kann, daß der ordnungsmäſige Gang der Juſtiz-Pflege durch allenfalſige Verfehlungen der Sachwalter Unſerer Kammern ungeahndet aufgehalten, oder die mit denſelben in Rechts-Streitigkeiten befangenen Partien, denjenigen nothwendigen Aufwand, welcher ihnen durch die Verfechtung der ihnen im Wege des Prozeſſes gerichtlich zuerkannten Rechte verurſacht worden iſt, immer ohne Erſatz tragen; ſo ſollen auch in Zukunft nicht nur die Sachwalter unſerer Königl. Kammern, wegen ihres allenfallſigen Ungehorſams gegen richterliche Gebote von Seiten der Gerichte zur geſetzlichen, aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlenden Strafe gezogen, ſondern auch die Kammern ſelbſt in den, nach den Geſetzen nicht zur Koſten-Compenſation geeigneten Fällen zum Erſatze der ihrem Gegentheile durch den Prozeß verurſachten Auslagen, an Advocaten und Procuratoren-Gebühren, ſo wie der andern paſſerlichen Koſten und Schäden, zufolge der Vorſchrift Unſeres Landrechts P. I. Tit. L V. nach vorheriger Ordnungsmäſſigen Liquidation und richterlichen Mäßigung verfällt werden können.

Indem Wir ſolches hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt machen, wollen Wir insbeſondere ſämtlichen Gerichten Unſeres Königreichs befohlen haben, dieſer Verordnung aufs pünktlichſte nachzukommen. Gegeben, Stuttgart, im Königl. Staats-Miniſterio, den 2. Mai 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Acquisition der Herrschaft Hirschlatt.

Da Se. Königl. Majestät die in dem Bezirk der Landvogtei am Bodensee liegende Herrschaft Hirschlatt mit allen Hoheits- und Eigenthums-Rechten durch Kauf acquirirt haben; so wurde von dieser Herrschaft, welche aus dem Ort Hirschlatt samt dem dortigen Schloß und Hofgut, aus den Pfarrdörfern: Kehlen und Zettenhausen, aus den Dörfern, Weilern und Höfen: Gerbrechtshausen, Gunzenhausen, Holzreute, Lochbrugg, Schurten und Hechelfurt besteht, am 27. April d. J. durch den hiezu allergnädigst ernannten Hof- und Finanz-Rath Mosthaf Besiz genommen, und zugleich von den Einwohnern der Huldigungs-Eid abgelegt.

Die Herrschaft Hirschlatt ist nunmehr dem Oberamt Tettnang, und in Beziehung auf die Cameral-Administration der Königl. Cameral-Verwaltung Friderichshafen einverleibt. Stuttgart, den 6. Mai 1813. Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

Die bessere Verwahrung der Dachöffnungen betreffend.

Da die in der Feuer-Polizei-Ordnung vom 9. Okt. 1750. §. 25. enthaltene Vorschrift, daß die Dach-Oeffnungen mit guten Läden oder Fenstern versehen seyn sollen, damit bei einem entstandenen Brand das Flugfeuer nicht eindringen könne, mehrfältig nicht beobachtet wird; so werden sämtliche Hausbesizer auf diese Verordnung zurükgewiesen mit dem Anfügen, daß die Feuerschau angewiesen worden sei, bei ihren Visitationen auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und die Contravenienten anzuzeigen, um dieselben mit der Legalstrafe unnachsichtlich belegen zu können. Stuttg. den 2. Mai 1813. Königl. Polizei-Ministerium. Graf v. Taube.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Ulm zwischen der Königl. Section der Kron-Domainen, Kläg. Appellantin und dem Oberförster Jeitter zu Söflingen, Bekl. Appellaten, eine Entschädigungs-Forderung betr., wurde die Urthel voriger Instanz bestätigt und die Appellantin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt. Stuttgart, den 26. April 1813.

2) In der Appellations-Sache von Biberach zwischen Georg Martin Völkle zu Ingerkingen, Bekl. Appellanten, und Georg Heid allda, Kl. Appellaten, eine Losung betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz bestätigt; compens. expens. Ib. eod.

3) Die Appellations-Sache von Bietigheim zwischen dem Handelsmann Friedrich Rösler zu Mezingen & Cons. Kläg. Appellanten und Friedrich Ludwig Schmidt zu Bietigheim & Cons. Bekl. Appellaten, pcto judicii familiæ erciscundæ, wurde zwar quoad formalia für erwachsen erkannt, hingegen wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde nicht angenommen; compens. expens. Ib. eod.

4) In der Appellations-Sache von Nürtingen zwischen Anna Maria Buchfink, geb. Heid, zu Kohlberg, cum curat., Kläg. Appellantin und Dorothea Schaich, geb. Euchner, Wittwe des Lammwirths Johannes Schaich zu Kohlberg, cum curat. Bekl.

Appellatin, Schuldforderung betreffend, wurde sowohl wegen Mängels in den Formalien der Ation als einer gegründeten Beschwerde non devolutorie erkannt, auch Antin mit der von ihr vorgebrachten Nichtigkeitsklage abgewiesen, und in die Kosten zweiter Instanz condemnirt. ib. eod.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 19. April den Cadet Fink des Cavallerie-Regiments Nr. 1. Prinz Adam zum Second-Lieutenant bei demselben zu ernennen, und

vermög allerhöchsten Decrets vom 23. April den bisherigen Spital-Commandanten, Hauptmann v. Finkele den Majors-Charakter zu ertheilen;

vermög allerhöchsten Decrets vom 24. April den Second-Lieutenant Blech, des Cavall. Regiments Nr. 5. Dragoner Kronprinz zum Infant. Regiment Nr. 1. Prinz Paul, und dagegen

den Second-Lieutenant Bach dieses Regiments zum Cavallerie-Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz zu versezen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 30. April die erledigte Registrators-Stelle bei der Section der Krondomainen dem bisherigen Extra-Probator Grundler zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 2. Mai den Präceptor Mezger in Marbach aus Veranlassung seines Amts-Jubiläums mit der silbernen Civil-Verdienst-Medaille zu begnadigen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 30. April die erledigte Unterförsters-Stelle zu Hohenstaufen, Engelberger Oberforsts, dem bisherigen Waldschüzen Kiefer in Schlatt, Heininger Huth, Kirchheimer Oberforsts, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. Mai, die reisigen Förster-Stellen

zu Sulz, Oberforsts Freudenstadt, dem bisherigen Unterförster Schoch von Steinheim, Oberforsts Heidenheim,

zu Ellwangen, dem bisherigen reisigen Förster Hahn von Waldbach, Oberforststs Neuenstadt, und

zu Waldbach, dem bisherigen Unterförster Gentner in Rotenburg, Oberforsts Tübingen, zu übertragen, und

zu den erledigten Unterförsters-Stellen,

zu Fulgenstadt, Oberforsts Zwiefalten, den bisherigen Scharfschüzen August Burckhardt von Dapfen, Oberamts Münsigen,

zu Schaiblenshausen, Oberforsts Zwiefalten, den Scharfschüzen Heinrich Benkiser von Bietigheim,

in der Schlechtbacher Huth, Engelberger Oberforsts, den Scharfschüzen Matthäus Bantleon von Neubronn,

zu Hausen, Altdorfer Huth und Oberforsts, den Scharfschüzen Carl Geiger von Illingen,

zu Gechingen, Stammheimer Huth, Oberforsts Leonberg, den Leibjäger Eberhard Lindel von Aspach,

zu Oeschingen, Gönninger Huth, Oberforsts Tübingen, den Leibjäger Leopold Pabst von Kümmertshofen,

zu Kirchberg, Sulzer Huth, Oberforsts Freudenstadt, den Leibjäger Benedict Glück von Hochstadt,

zu Steinheim, Oberforsts Heidenheim, den Leibjäger Carl Ernst Eberbach von Gros-Gartach, und

zu Rottenburg, Oberforsts Tübingen, den Schatzschüzen Reinhard Schilling von Guttenzell zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben dem gewesenen Soldaten Johann Georg Biedenbach aus Heuchlingen, welcher sich bei einem in lezterm Ort entstandenem Brand durch mehrere Versuche drei Kinder den Flammen zu entreißen, besonders auszeichnete, wegen seines muthvollen Benehmens die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu ertheilen geruht. Heidenheim, den 29. April 1813. Kön. Oberamt.

Stuttgart. An Beiträgen für verwundete Königl. Krieger sind ferner eingegangen:

durch das Oberamt Gmünd, nachträglich von dem Ort Winzingen — — — — —	4 fl. 6 kr.
durch den Dekanats-Commissaire, Pfarrer Kaiser zu Grosengstingen, Oberamts Reuttlingen, von den Orten: Grosengstingen 2 fl. 29 kr. — Oberstetten 3 fl. 4 kr. — Kloster Marienberg 2 fl. 33 kr. — — —	8 fl. 6 kr.
durch den Ober-Regierungs-Rath, Oberamtmann v. Mieg in Tübingen in dem Oberamts-Distrikte gesammelt: 230 fl. — und sind bei einem daselbst veranstalteten Concerte durch den studier. Grafen v. Mandelsloh collectirt worden, nach Abzug der Ausgaben 190 fl. 19 kr.	420 fl. 19 kr.
durch den Oberamtmann Müller zu Geißlingen von den Orten Aufhausen und Waldhausen — —	19 fl. 36 kr.
durch den Oberamtmann Weiel zu Reutlingen, von sämtlichen Amts-Orten — — — —	283 fl. 49½ kr.
durch den Oberamtmann Schliz zu Ehingen, von dem Grafen Schenk v. Castell zu Ober-Dischingen 150 fl. u. von sämtlichen Amts-Orten 425 fl. — —	575 fl.
von dem Hofprediger d'Autel zu Stutgart, weiterer Erlös aus der gedrukten, von ihm am lezten Neujahrstage gehaltenen Predigt 41 fl. 28 kr. — sodann von der Gemeinde Oberholzheim, Oberamts Wiblingen 15 fl. —	56 fl. 28 kr.

von dem Landvogt am Bodensee, Kammerherrn v. Welden, und mehreren adelichen Gutsbesizern der Landvogtei 170 fl.
von dem Oberumgelder Kurz zu Aalen und den Umgeldern seines Distrikts — — — — — 14 fl. 17 kr.

Den 6. Mai 1813. General-Lieutenant, Vice-Präsident des Königl. Kriegs-Departement. von Phull.

Stuttgart. In dem Monat April 1813. ist von der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse die Summe von 5995 fl. an Staats-Passiv-Capitalien in 23 Posten abgelößt und zurükbezahlt worden. Den 1. Mai 1813.

Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse.

Ludwigsburg. Es wird der unterzeichneten Stelle nothwendig die Aufsuchung einer weißen Porcellan-Erde neuerdings wieder in Erinnerung zu bringen, indem bis jezo wohl Erde- und Thon-Proben hinlänglich, aber durchaus keine weißen eingesendet worden sind. Gegenwärtig im Frühjahr, bei Bebauung der Felder kann es sich am allererſten ereignen, daß der Landmann mit dem Pflug das Gesuchte zufällig zu Tage fördert, was bisher der mühsamen Nachforschung nicht gelingen wollte, und aus diesem Grunde wird der schon mehrmals gemachte Aufruf zur Aufsuchung weißer Erde hiemit abermals wiederholt Den 1. Mai 1813. Kön. Porzell. Fabrik-Intendance.

Aalen. Zu Folge einer von Königl. Hochpreisl. Krondomainen-Section den 22 vor. Mon. erlassenen Resolution soll der fallbare Hof Schnaitberg unter Cameralamtlicher Leitung, in 2 oder 3 Theile zertrennt, im Aufstreich verkauft werden. Dieser schöne Hof liegt in der Nähe der Oberamtsstadt Aalen, und ist von der Chaussee, welche von Aalen nach Gmünd führt, nur eine Viertelstunde entfernt, derselbe besteht in den geräumigen Wirthschafts-Gebäuden, 4½ Tagwerk Garten, 70¼ Tagwerk Wiesen, 113 Jchrt. Aker, und 88 Jchrt. Wald und Waid, alles nach dem alten Meß, und an einander liegend. Zur Verkaufs-Verhandlung ist Mittwoch der 26. Mai bestimmt, und werden die Liebhaber eingeladen, sich gedachten Tags Vormittags 9 Uhr auf dem Hof einzufinden, welcher indessen täglich beaugenscheinigt werden kann, auch sind die auf dem Hof haftende Beschwerden, so wie die annehmliche Kaufs-Bedingungen bei dem Cameralamt Aalen zu erfahren. Unterkochen, den 1. Mai 1813. Kön. Cameralamt Aalen.

Abtsgemünd, Oberamts Aalen. Die Königl. Hütten-Amtsverwaltung Abtsgemünd ist allergnädigst legitimirt, die unter ihrer Aufsicht stehende Königl. Kohlenhütte bei Schönhardt, Oberamts Gmünd, nebst dem dabei befindlichen Wohnhäuschen entweder zusammen, oder jedes Gebäude einzeln, je nachdem sich Liebhaber einfinden, im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen. Die Kohlenhütte selbst ist 66′ lang, und 42′ breit, mit einem Grundgemäuer und Platten-Dach versehen, sehr gut conservirt, und kann mit wenigen Kosten zu einem Oeconomie-Gebäude vorzüglich bequem eingerichtet werden: das Wohnhäuschen ist von Stein gebaut, und auch im guten Zustande. Zu diesem Verkauf ist Dienstag der 8. Jun. bestimmt, an welchem Tag Vormittags 10 Uhr die Kaufs-Liebhaber mit den erforderlichen Vermögens- und Prädicats-Zeugnissen versehen, in dem Adlerwirthshauße zu Heuchlingen sich einfinden, und der Verhandlung anwohnen wollen: in der Zwischenzeit aber können die beiden Verkaufs-Objecte täglich eingesehen, und die Verkaufs-Bedingungen bei unterfertigter Stelle in Erfahrung gebracht werden. Den 1. Mai 1813.

Kön. Hütten-Amtsverwaltung Abtsgemünd.

Eßlingen. In dem hiesigen Hospital werden Samstag den 15. Mai d. J. Vormittags von 8 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an, einige Hundert Aimer größtentheils in Eisen gebundene Lager-Fässer nebst einem bedeutenden Quantum an ganz guten Faßtaugen und Bodenstüken im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, wozu sich die Liebhaber einfinden wollen. Den 23. April 1813.

Kön. Stiftungsverwaltung.

Aalen. Die Beifuhr von 250 Schfl. Haber von den Aalemer Cameral Amts-Käſten für die Garniſon Ludwigsburg wird Mittwoch den 12. Mai Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauß in Aalen im Abſtreich verakkordirt werden, wozu die Liebhaber einladet. Unterkochen, den 29. April 1813.

Kön. Cameralamt.

Gmünd. In Gemäsheit eines Decrets des Königl. General-Landes-Commiſſariats d. d. 27. April d. J. wird die Beifuhr der bei dem hieſigen Cameralamt für das Königl. Militair angewieſenen 500 Schfl. Haber in die Garniſonen Stuttgart und Ludwigsburg bis Mittwoch den 12. Mai Vormittags 9 Uhr im Abſtreich verakkordirt, und es wird hiemit auch der Abſtreichs-Akkord über den Transport der ſchon früher der Königl. Stall-Caſſe in Stuttgart aſſignirten 1000 Schfl. Haber verbunden werden; wobei ſich die Liebhaber zum Transport zur beſtimmten Zeit beim Cameralamt einfinden können. Den 29. April 1813.

Kön. Cameralamt.

Gomaringen, Pfullinger Cameralamts. Nach höchſtem Befehl ſoll das Königl. Maierei-Gut in Gomaringen, welches in einer geraumigen Wohnung, 3 Schaafhäuſern die 1200 Stük Schaafen zur Winterung Raum geben, 173 Morg. 3½ Vrt. Wieſen und Gärten und 54 Jchrt. 3 Vrt. Aekern beſtehet, da bei 2 vorangegangenen öffentlichen Verleihungen das erwartete Pachtgeld nicht erlößt worden iſt, nun zum ſtemmal auf 9 Jahre von Georgii 1813 bis 1822. öffentlich verliehen werden. Dieſe 3te Verleihung wird Dienſtag den 25. Mai Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus in Gomaringen vorgehen, dabei aber keiner zugelaſſen werden, der ſich nicht mit einem gerichtlich ausgeſtellten und oberamtlich geſiegelten Zeugniß auszuweiſen vermag, daß er von gutem Prädicat ſeie, den Feldbau verſtehe, eine Caution von wenigſtens 3000 fl. an liegenden Gütern oder gerichtlich verſicherten Capitalien leiſten, und neben dem noch den zur Einrichtung für den Pacht erforderlichen bedeutenden Aufwand beſtreiten könne. Den 3. Mai 1813.

Kön. Cameralamt Pfullingen.

Gotteszell, Zuchthauß. Da der Lieferungs-Akkord über das von Georgii bis Martini d. J. erforderliche Kochmehl allergnädigſt nicht ratificirt worden iſt, und daher eine neue Abſtreichs-Verhandlung vorgenommen werden ſoll, ſo werden hievon die Akkords Liebhaber mit dem Anfügen in Kenntniß geſezt, daß der Tag zu dieſer neuen Abſtreichs Verhandlung auf den 12. Mai d. J. feſtgeſezt worden ſei, an welchem ſie Vormittags 8 Uhr ſich auf der Pflegamts-Schreibſtube dahier einfinden, und ihre Offerte machen können. Den 26 April 1813.

Kön. Zuchthauß-Pflegamt.

Kappishäuſern. Der Beſtand der Commun-Schaafweide, die zwar nur 60 bis 70 Stük erträgt, geht heuer zu Ende, und wird bis Mittwoch den 9. Jun. Vormittags 11 Uhr auf fernere 3 Jahre an den Meiſtbietenden verliehen werden, weßwegen ſich die zu dieſer Weide luſthabende Schäfer und berechtigte Schaafhalter an gedachtem Tag auf dem Rathhaus in Kohlberg einfinden wollen. Den 3. Mai 1813.

Kön. Oberamt Nürtingen.

Kohlberg. Die Commun-Schaafweide zu Kohlberg, welche in den 2 erſten Jahren mit 300 Stük, und im lezten Jahr mit 250 Stük beſchlagen werden darf, wird von Ambroſi 1814. an, auf die nächſte 3 Jahre bis Mittwoch den 9. Jun. Nachmittags 2 Uhr an den Meiſtbietenden verliehen werden, wozu man hiemit alle berechtigte Schäferei-Liebhaber öffentlich eingeladen haben will. Den 3. Mai 1813.

Kön. Oberamt Nürtingen.

Liebenſtein. Unterzeichnete Stelle verpachtet am 22. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr zu Liebenſtein in der Nähe von Laufen und einer angenehmen Gegend 2. erkleckliche Amts-Wohngebäude; 1) die vormalige ſehr bequeme Cameralamts-Wohnung, enthaltend: im Erdgeſchoß 3 gewölbte Keller, im erſten Stok 3 Holzkammern und einen großen leeren Platz, der gar leicht zu Stallungen eingerichtet werden kann, im 2ten Stok 6 heizbare und 2 unheizbare Zimmer, eine Küche u. eine Speißkammer, im 3ten Stok 4 Kammern, im Dachwerk 1 Fruchtkammer. 2) Die Wohnung des Cameralamts-Küfers und Kellermeiſters: im Erdgeſchoß 1 gewölbten Keller, im 1ten Stok 1 Speiskammer, 2 Futterkammern und Stallung zu 6 Stük Vieh, im 2ten Stok 2 heizbare Stuben nebſt Kammern und eine Küche, im Dachwerk 2 Futterkammern und 1 Holzkammer. Auch werden zugleich 1 baufälliges Meierei- und Thorhaus auf den Abbruch verkauft. Den 29. April 1813.

Kön. Cameralamt Vaihingen.

Marggröningen. Nach allergnädigstem Befehl vom 30. April d. J. soll bei dem hiesigen Filial-Zuchthauße ein beträchtliches Bauwesen vorgenommen werden, wovon die Arbeiten nach dem Ueberschlag gegen 4000 fl. betragen. Die Herstellung dieser Bauarbeiten wird Montag den 17. Mai Vormittags 8 Uhr in der Amtsstube des hiesigen Zuchthauses im Abstreich verakkordirt, dabei aber nur solche Meister zugelassen werden, die ihre Tüchtigkeit, und daß sie eine angemessene Caution zu leisten vermögen, durch obrigkeitliche Zeugnisse zu beweisen im Stande sind. Den 2. Mai 1813.

Kön. Ober-Inspection des Filial-Zuchthaußes.

Freudenstadt. Nachstehende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich zwischen der ersten und 2ten Conscript. Ordnung entfernt, und auf die nach geschehener Vermögens-Annotation erlassene Citation nicht gestellt haben, werden hiemit zum dritten- und leztenmal bei Verlust ihres bereits annotirten Vermögens aufgerufen, binnen 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren. Von Freudenstadt: Joh. Gottl. Schreiber, Nagelschmid. Ge. Fried. Münster, Tuchmacher. Johs. Ziegler, Nagelschmid. Joh. Jak. Link, Weber. Joh. Fried. Weikert, Färber. Joh. Heinr. Schmid. Von Aach: Johannes, Sohn der Agnes Catharina Hoferin. Jak. Kübler. Von Baiersbronn: Johs. Fabrner. Gottl. Bäuerle. Carl Böhringer, Apotheker. Joh. Caspar Trük, Schuster. Jak. Fried. Mast. Von Christophs- und Friedrichsthal: Joh. Peter Weber, Nagelschmid. Jakob Fried. Weber, Schlosser. Von Dornstädt: Johannes Eberlen, Schneider. Christ. Ammer, Schmid. Von Glatten: Matth. Haug, Bauer. Johs. Winkler, Schuster. Von Grüntbal: Johs. Pfeiffer, Wagner. Gottl. Zinser, Weber. Von Grömbach: Johs. Schaible, Weber. Von Hallwangen: Johs. Würfele, Weber. Von Herzogweiler: Joh. Ge. Haas. Von Hörschweiler: Matth. Meng, Weber. Christ. Kübler, Weber. Joh. Ge. Oesterlen, Schuster. Von Hochdorf: Joh. Pet. Pfeiffen. Von Huzenbach: Jak. Berger, Schneider. Von Lauterbad: Johs. Weigold, Zimmermann. Von Lombach: Matth. Schaber, Schuster. Von Neuneck: Joh. Ge. Schmid, Maurer. Joh. Mart. Schmid, Schuster. Von Oberiflingen: Andr. Ziegler. Von Obermußbach: Joh. Adam Frey, Nagelschmid. Von Pfalzgrafenweiler: Joh. Ge. Stähle, Chirurgus. Joh. Ge. Luz, Schn.. Joh. Martin Wagner, Bek. Gottfr. Bachmann. Mich. Kaz, Bek. Pet. Rath, Weber. Joh. Ge. Bauer. Ge. Fried. Haier, Schmid. Von Reichenbach: Johann Adam Wälde, Schmid. Ludw. Teufel, Schneider. Von Rodt: Joh. Mich. Eberhardt, Schneider. Joh. Adam Eberhardt. Joh. Ge. Raunser, Hafner. Von Thumlingen: Joh. Mich. Bohnet, Schmid. Mich. Reuter, Schuster. Andr. Schmid, Schmid. Mich. Vetter, Schneider. Johs. Rieger, Wagner. Joh. Ge. Hauer, Schmid. Von Unterwaldach: Christian Ruoß, Schuster. Von Vesperweiler: Joh. Mart. Sakmann, Schmid. Von Wittlensweiler: Joh. Jak. Dölker, Schuster. Ge. Fried. Bletscher, Schuster. Joh. Adam Bletscher, Schuster. Joh. Martin Rauter. Von Wittendorf: Johann Michael Widmaier, Schneider.

Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Der bei dem Königl. Ober-Zeugamt gestandene Ouvrier, Johann Andreas Pfeiffer von Rotensohl, hiesigen Oberamts, ist den 18. Merz d. J. in Urlaub desertirt. Alle Civil- und Militair-Behörden werden deshalb geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Den 22. April 1813. K. Oberamt.

Eßlingen. Es wird hiemit wiederholt bekannt gemacht, daß der sogenannte hiesige Maienmarkt, der sonst 4 Tage lang gedauert hat, jezt auf 2 Tag eingeschränkt ist, und am Freitag und Samstag den 21. und 22. Mai d. J. abgehalten werden wird. Käufer und Verkäufer werden zu einem zahlreichen Besuch dieses Markts eingeladen. Den 19. April 1813. Stadtmagistrat.

Balingen. Johannes Schweizer, Zimmergeselle von Erlaheim, 35 J. alt, 5′ 8″ 4‴ groß, hat sich zu Weittingen, Horber Oberamts, einer groben Betrügerei schuldig gemacht, und sich hierauf heimlich von Hause entfernt. Sämtliche Obrigkeiten des Inn- und Auslandes werden daher geziemendst ersucht, auf diesen Purschen zu fahnden, denselben auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt entweder hieher, oder an das Königl. Oberamt Horb einliefern zu lassen. Den 1. Mai 1813.

Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 15. Mai.

Königl. Verordnung in Betreff der Commun-Schaafweid-Verleihungen.

Die unter dem 8. Jun. 1809. erlassene Königl. Verordnung, die Commun-Schaafweid-Verleihungen betreffend, enthält unter anderem, daß diese Verleihungen von dem Oberamtmann, oder wo in einer vormaligen Amtsstadt ein Unteramtmann ist, von diesem zugleich mit dem Schultheissen, Pförchmeister und zwei andern Commun-Vorstehern vorzunehmen seien, wobei die Magistrats-Personen sich mit den communordnungsmässigen Tagsgebühren, der Beamte aber in der Amtsstadt von jeder Weide mit Einem Gulden, und in den Amtsorten mit den tarifmässigen Reisekosten und Diäten sich zu begnügen hätten.

Es ist aber zu bemerken gewesen, daß die Oberamtleute in neuerer Zeit die Verleihung der Schaafweiden der Amtsorte höchst selten mehr im Oberamtssize vornehmen, sondern wegen jeder Verleihung auf jedes einzelne Ort hinausreisen, die Weiden meistens nur auf ein Jahr verleihen, und, wenn wiederholte Verleihungs-Versuche eintreten, die Reisen jedesmal wiederholen.

Wie nun hiedurch den Communen bedeutende, öfters unverhältnißmäsige Kosten verursacht werden, so wird andurch verordnet, daß die Oberbeamte die Verleihung sämtlicher Commun-Schaafweiden in dem Oberamtssiz unter Zuziehung von zwei Vorstehern von jeder der betreffenden Gemeinden vorzunehmen, und sich mit der gesezlich bestimmten Anrechnung von Einem Gulden für jede zu verleihende Schaafweide aus der Commun-Casse zu begnügen haben.

Hiebei wird gestattet, daß mehrere Schaafweiden an ebendemselben, zuvor genugsam bekannt gemachten, Tage zugleich verliehen werden. Nur wenn eine Schaafweide zum erstenmale verliehen wird, und daher die Bestands-Bedingungen erst entworfen werden müssen, darf die Verleihung an Ort und Stelle geschehen.

Sollte ausser diesem in einzelnen Fällen wegen besonderer Verhältnisse für nöthig erachtet werden, daß auch eine folgende Verleihung in dem Ort, wo die Weide gelegen ist, vorgenommen werde; so muß hiezu unter Anführung der vorwaltenden Gründe bei der Section der Commun-Verwaltung specielle Legitimation eingeholt werden.

Uebrigens bleibt es bei der Verordnung, daß die Commun-Schaafweiden nicht blos auf Ein Jahr, sondern wenigstens auf drei Jahre zu verpachten sind. Würden besondere Umstände eine einjährige Verleihung räthlich machen, oder die Bestandlieb-haber solches wünschen; so ist dennoch zugleich der Versuch mit einer dreijährigen Verleihung zu machen.

Der Erfolg der Verleihung ist in den ersten vier Wochen zur Ratification einzuberichten. Stuttg. den 11. Mai 1813. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Die öffentliche Bekanntmachung der Wald-Feuer-Ordnung betr.

Da bei mehreren neuerlich entstandenen Waldbränden die Bemerkung gemacht worden ist, daß diejenigen, welchen dabei eine Unvorsichtigkeit zur Last fiel, sich gewöhnlich mit Unkenntniß der hierüber in der Wald-Feuer-Ordnung vom 14. Jul. 1807. (Reg. Blatt von 1807. Nr. 67.) gegebenen gesezlichen Vorschriften zu entschuldigen suchen; so werden die sämtliche Königl. Oberämter zu pünktlicher Beobachtung der in der Kön. Waldfeuer-Ordnung enthaltenen Bestimmung aufgefordert, vermög welcher jene Verordnung wenigstens Einmal in jedem Jahre bei den oberamtlichen Rügegerichten oder andern zweckmäßigen Gelegenheiten öffentlich verlesen werden soll, und haben die Kön. Landvogteiämter der pünktlichen Befolgung dieser Anordnung sich persönlich zu versichern. Stuttg. den 11. Mai 1813. Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Rechtssache des Pfarrers Fischer zu Neuller, Oberamts Ellwangen, Klägers, gegen die Königl. Section der Krondomainen, Beklagte, die Ansprüche des Kl. auf Besoldungsstroh betreffend, wurde nach geführtem Beweis und weiterem Verfahren der beklagte Theil zur Leistung des verlangten Besoldungs-Strohes und Entschädigung für das bisher nicht geleistete für verbunden erklärt, unter Vergleichung der Proceßkosten. Stuttgart, den 23. April 1813.

2) In der Actions-Sache von Neckarsulm zwischen Michael Krebs, Bürger zu Untergriesheim, Bekl. Acten und Cordula Mannhard das. cum curat. legit. Kl. Acten petto actionis tutelæ directæ wurde Act mit seinem Gesuch um Restitution in integrum contra lapsum fatalium abgewiesen, und die Action zugleich wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde per Rescriptum verworfen. Stuttg. den 4. Mai 1813.

3) In der Rechtssache des Herrn Fürsten Franz von Hatzfeld-Schönstein zu Trachenburg und der Vormundschaft des minderjährigen Herrn Grafen Edmund von Hatzfeld Weisweiler daselbst Imploranten wider den Herrn Fürsten Carl Joseph von Hohenlohe-Bartenstein-Jartberg Implorat en die Forderung der Zinszahlung aus einer von dem vormaligen Hochstift Würzburg herrührenden und auf die jetzige Besizer der vormaligen Würzburgischen Lande übergegangenen Schuld betr., wurde Imploratischer Theil zu Bezahlung der ihn betreffenden Rate verurtheilt; compens. expens. b. ecd.

4) In der Actions-Sache von Schorndorf zwischen dem Oeconomie-Rath Carl Friedrich Sick dahier Acten, sodann der Schlettischen Curatel, den Abelischen Relicten,

dem Kaufmann Christoph Friedrich Jenisch dahier, und den 5 Beringerischen Kindern zu Großheppach Acta, die Location und Priorität im Nozischen Concurs betr., wurde die unterm 13. Merz 1810. ausgesprochene Locations-Urthel in der Concurs-Sache der Löwenwirth Nozischen Ehefrau theils confirmirt theils reformirt, die in Actis aufgegangene Kosten aber compensirt. Ib. eod.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Criminal-Tribunals.
Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Unter dem 2. April sind die zu Heilbronn wegen ehebrecherischen Incests und Calumnien in Untersuchung gekommenen Jakob Schönemann von Gros-Aspach und dessen Schwägerin Catharina Erno von Steinbach, der erstere zu achtmonatlicher, die leztere zu sechsmonatlicher Zuchthaußstrafe, so wie zum Kosten-Ersaz verurtheilt worden.

Am 5. April ist der zu Mergentheim verhaftete Johann Georg Friedle von Weikersheim, wegen Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit, neben dem Ersaz aller Kosten, mit ein und einhalbjähriger Zuchthaußstrafe belegt worden.

Eodem wurde der zu Rottweil verhaftete Peter Esel von Alt-Oberndorf, wegen wiederholten Diebstahls, neben Bezahlung aller Kosten zu dreijähriger Zuchthaußstrafe und nachgängiger Reclusion in ein Arbeitshauß condemnirt.

Den 7. April ist der zu Calw in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Friedrich Jenne von Nagold, wegen culposer Tödtung des Johannes Günther von da, neben dem Ersaz sämtlicher Kosten, zu fünfjähriger Zuchthaußstrafe verurtheilt worden.

Unter dem 8. April wurde der zu Rottweil verhaftete Joseph Conzelmann von Winterlingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersaz aller Kosten zu einjähriger Festungsarbeit und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshauß condemnirt.

Am 9. April wurden die zu Ellwangen wegen ehebrecherischen Incests, verhaftete Ludwig Müller von Mittelbronn und dessen Stieftochter Anna Maria Berroth von da, jener zu zweijähriger, diese zu achtzehnmonatlicher Zuchthaußstrafe, neben dem Kosten-Ersaz verurtheilt.

Den 10. April ist der zu Mergentheim verhaftete Martin Neuf vulgo Sußmann von Oberbalbach, im Großherzogthum Baden, wegen Verbindung mit Jaunern, vielfältiger qualificirter Diebstähle und ehebrecherischen Concubinats neben dem Ersaz aller Kosten, zu zwölfjähriger Zuchthaußstrafe mit dem Anhang verurtheilt worden, daß derselbe nach Ablauf seiner Strafzeit aus den Königl. Staaten verwiesen, und der Behörde seines Geburtsorts zur weitern polizeilichen Verfügung übergeben werden soll.

Unter dem 13. April wurde die zu Calw, wegen Diebstahls, in Untersuchung gekommene Christiae Magdalene Ackermann von da, neben dem Ersaz aller Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthaußstrafe condemnirt.

Den 17. April ist der zu Ellwangen verhaftete Johann Jakob Spriegel von Unter-Sontheim, wegen Widersezlichkeit gegen einen Gensd'armes, neben Bezahlung aller Kosten, mit Einjähriger Festungsarbeit bestraft worden.

Eodem wurde der zu Rottenburg verhaftete Christoph Daub von Schwalldorf,

wegen Diebſtahls, neben dem Erſaz aller Koſten, mit ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit belegt.

Eodem iſt der zu Mergentheim in Verhaft und Unterſuchung gekommene Dominikus Knörzer von Oberkeſſach, wegen Widerſezlichkeit gegen die Obrigkeit, zu neunmonatlicher Feſtungsarbeit und zum Erſaz aller Koſten verurtheilt worden.

Am 20. April wurde der zu Mergentheim verhaftete Vagant Johann Georg Andreas Schramm von Lentersweiler, wegen wiederholten Diebſtahls und Ehebruchs, mit Einſchluß des noch nicht erſtandenen Reſts an einer ihm früher zuerkannten Strafe, neben dem Erſaz ſämtlicher Koſten, zu ſiebenjähriger Zuchthaußarbeit und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß auf unbeſtimmte Zeit condemnirt.

Den 21. April wurde der zu Rottenburg in Unterſuchung gekommene Spital-Küfer Matthäus Löſch von Tübingen, wegen Wein-Reſts und damit verbundener Fälſchungen, neben Caſſation von ſeinem Dienſt und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle, zu zweijähriger Zuchthaußſtrafe, ſo wie zum Koſten- und Schadens-Erſaz verurtheilt.

Unter dem 23. April wurde der zu Eßlingen verhaftete Chriſtian Ludwig Kayſer von Stuttgart, wegen Diebſtahls, zu viermonatlicher Feſtungsarbeit und zu Bezahlung aller Koſten und des Schadens verurtheilt.

Am 24. April iſt der zu Urach verhaftete Friedrich Müller von Ehningen wegen Widerſezlichkeit gegen einen Gensd'armes, neben dem Koſten-Erſaz mit Einjähriger Feſtungsarbeit belegt worden.

Eodem wurde der zu Heilbronn wegen wiederholten Diebſtahls in Unterſuchung gekommene Johann David Thumm von Ruith, neben dem Erſaz aller Koſten zu neunmonatlicher Feſtungsarbeit condemnirt.

Den 26. April iſt der zu Heilbronn in Verhaft und Unterſuchung gekommene Heinrich Walter von Gemrigheim, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Koſten- und Schadens-Erſaz, zu Einjähriger Feſtungsarbeit und nachgängiger Recluſion in ein Arbeitshauß verurtheilt worden.

Unter dem 28. April wurde der zu Ulm verhaftete Matthias Reiſſer zu Hittisheim, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſaz aller Koſten mit ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit belegt.

Am 29. April wurde gegen den, wegen Diebſtahls, zu Ulm verhafteten Jacob Guggenmoſer von Sulmingen, eine Einjährige und gegen ſeinen Conſorten Veit Thurner von Wilfingen eine viermonatliche Feſtungsarbeit neben angemeſſenem Koſten-Erſaz erkannt.

Eodem iſt der zu Altdorf verhaftete Johann Juſt von Oehningen, im Badenſchen, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſaz aller Koſten zu dreijähriger Zuchthaußſtrafe mit dem Anhang condemnirt worden, daß derſelbe nach Ablauf ſeiner Strafzeit aus den Königl. Staaten gewieſen und der Großherzogl. Badenſchen Behörde zu Vollziehung einer dort gegen ihn erkannten Strafe ausgeliefert werden ſoll.

Eodem wurde der zu Ulm verhaftete Philipp Gänzle von Köngen wegen wieder-

holten Diebstahls zu Ein- und einhalbjähriger Feſtungsarbeit und zum Erſaz aller Koſten verurtheilt.

Den 30. April iſt die im Arbeitshauß zu Heilbronn befindliche Eliſabetha Schafhütlin von Scheer, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſaz der Koſten zu achtmonatlicher Zuchthaußſtrafe und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung verurtheilt worden.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchſtes Decret vom 28. April

dem bei dem Infant. Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm geſtandenen Unteroffizier Jennt, welcher in dem lezten Feldzug ſehr vieles zur Rettung der Kriegs-Caſſe beigetragen hat, zur Belohnung ſeines braven und klugen Benehmens hiebei, das Port-d'epee zu ertheilen,

durch ein allerhöchſtes Decret vom 1. Mai an die Stelle des verſtorbenen Commandanten zu Mergentheim, Gen. Major v. Groos, den bisherigen Commandanten zu Ulm, Oberſt v. Röder zum Commandanten zu Mergentheim,

durch ein allerhöchſtes Decret vom 9. Mai den Oberſt-Lieutenant v. Bismarck zum Commandeur des Cavall. Regiments Nr. 1. Prinz Adam zu ernennen,

den Major v. Miller vom Cavall. Regiment Nr. 4. Jäger König zum Cavall. Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers,

den Stabs-Rittmeiſter v. Einſiedel von der Garde zu Pferd als Rittmeiſter zum Cavall. Regiment Nr. 4. Jäger König zu verſezen,

den Premier-Lieutenant v. Ranzau der Garde zu Pferd, und

den Ordonanz-Offizier v. Schilling zu Stabs-Rittmeiſters zu befördern,

durch ein allerhöchſtes Decret vom 10. Mai den Second-Lieutenant der Jäger-Garde v. Forſtner zum Cav. Regiment Nr. 5, Dragoner Kronprinz, dagegen

den Lieutenant v. Eglofsſtein vom Cavall. Regiment Nr. 4. Jäger König, zur Jäger-Garde, und

den Second-Lieutenant v. Weiſſenſtein vom Cav. Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz, zum Cav. Regim. Nr. 4. Jäger König zu verſezen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts von ebend. die Lieutenants bei der Leib-Jäger-Garde v. Egloffſtein und v. Grävenitz zu Reiſe-Stallmeiſtern allergnädigſt ernannt.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 12. Mai haben Se. Königl. Maj. die erledigte Controleurs-Stelle bei der Ober-Accis-Verwaltung in Stuttgart dem bisherigen Accis-Einbringer Dobel daſelbſt allergnädigſt übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 13. Mai die erledigte Rechnungsraths-Stelle bei der Königl. Zoll-Rechnungs-Kammer dem bisherigen Buchhalter Jäger, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 14. Mai die erledigte Stelle eines Ober-Bibliothekars der Königl. öffentlichen Bibliothek dem geheimen Legations-Rath v. Matthiſon zu übertragen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 9. Mai allergnädigst geruht, dem Post-Stallmeister Benz in Heidenheim die gebetene Entlassung von dieser Stelle zu ertheilen, und solche dem Joh. Leonhard Bosch daselbst zu übertragen.

Der Königl. Ober-Justiz Procurator Feuerlein in Stuttgart ist als Königl. Notar aufgenommen, in dieser Eigenschaft verpflichtet, und heute bei dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal immatriculirt worden. Tübingen, den 11. Mai 1813.

Stuttgart. Weiter eingegangene Beiträge für verwundete Königl. Krieger:

von dem geistlichen Rathe, Dekan u. Stadtpfarrer v. Brentano zu Radolphzell, die Zins-Rate der von ihm nach der Anzeige vom 5ten vor. Mon. als Beitrag überlassenen Königl. Staats-Obligation von 100 fl. mit	—			6 fl.	43½ kr.
von dem Oberamte Rottenburg	—	—	—	201 fl.	7 kr.
von dem Oberumgelder Keppler zu Pfullingen, und den Umgeldern seines Districts	—	—	—	15 fl.	
von der Pfarrei Lombach, Oberamts Freudenstadt	—			6 fl.	15 kr.
durch Sattler-Obermeister Friedrich Gebhardt, von 7 Sattlermeistern in Ludwigsburg	—	—	—	22 fl.	

Den 13. Mai 1813. General-Lieutenant, Vice-Präsident des Königl. Kriegs-Departement. von Phull.

Stuttgart. Die hienach signalisirte Christiana Barbara Catharina Zwiselin, Ehefrau des Invaliden-Unteroffiziers gleichen Namens, hat sich von hier heimlich entfernt, und soll auf ergangenen Befehl des Königl. Höchstpreisl. Polizei-Ministerii durch Steckbriefe verfolgt werden. Die Königl. Oberämter und Polizeistellen werden daher aufgefordert, die nöthige Anstalten zu Betfahung der Zwiselin zu treffen, und sie auf Betreten wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Dieselbe ist 39 J. alt, mittlerer Statur, hat eine runde Gesichtsform, dunkelbraune Haare, blaue Augen, kleinen Mund, einen geraden Gang, und war bei der Entweichung bekleidet, mit einem grauen gelb und schwarz gedruften Ueberrok, hat mehrere Kleider mitgenommen, welche nicht beschrieben werden können, und trägt den Kopf gewöhnlich unbedekt. Den 6. Mai 1813. Kön. Ober-Polizei-Direction. Freiherr v. Welden.

Schömberg. David Guckenheim, angeblich von Endingen, Canton Aarau, ist gestern Nachts 1 Uhr aus seinem Gemach auf dem Stadthor zu Schömberg, woselbst er zum weitern Transport verhaftet war, mittelst Erbrechung der Thüre entkommen. Derselbe ist 45 J. alt, 5 Zoll 8 Linien groß, mittlerer Statur, länglichter Gesichtsform, blasser Gesichtsfarbe, hat schwarze Haare, schwarze Augbrauen, graue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, eingefallene Wangen, gute Zähne, spiziges Kinn, schwarzen Bart, und sonsten keine besondere Kennzeichen. Bei seinem Entweichen war er bekleidet, mit einem runden Hut, weißen Halstuch, weißer Unter-Weste, zizenen gelben Ober-Weste, blautüchenen Ueberrok, Schuhe ohne Strümpfe, blaue lange Hosen. Da sich gedachter Guckenheim zu Stuttgart dadurch sehr verdächtig ge-

macht hat, daß er daselbst Morgens 5 Uhr in ein Haus gieng, und eine Thüre mit Gewalt eröffnete, so werden alle Polizei-Behörden hiemit ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen zu fahnden, und ihn auf Betreten zum Oberamt Rottweil einliefern zu lassen. Den 2. Mai 1813. Kön. Oberamt Rottweil.

Stuttgart. Denjenigen Lieferanten und Handwerksleuten, welche bei der Königl. General-Kriegs-Casse Gelder zu erheben haben, wird andurch bekannt gemacht, daß zu Erhaltung der nöthigen Ordnung bei der Casse, künftighin an sie nur jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag Vormittags von 7 bis 12 Uhr Zahlungen geleistet werden können. Den 8. Mai 1813.

Königl. General-Kriegs-Casse.

Reidlingen, Cameralamts Wiesensteig. Da der unterm 2. April d. J. vorgenommene Verkauf des Königl. Schloßguts zu Reidlingen allergnädigst nicht ratificirt, sondern befohlen worden ist, daß eine Wiederverleihung desselben mit - ohne die darauf ruhende Frohngerechtigkeit vorgenommen werden solle, so haben die unterzeichnete Stellen zu dieser Verhandlung Freitag den 21. d. M. festgesezt, wo solche auf dem Reidlinger Rathhaus vor sich gehen wird. Die zum Pachte gehörige Objekte bestehen in 16 Mrg. 1 Vrtl. 13 Ruth. Schloßgarten, 11 Mrg. 11 Ruth. Wiesen mit tragbaren Bäumen besezt, und 27 Mrg. 1 Vrt. 6¾ Ruth. Akers in allen 3 Zelgen, worauf der Pächter excl. der 11 Mrg. 11 Ruth. Wiesen, und 1 Morg. 3 Vrt. Akers die Frohngerechtigkeit zu exerciren, und neben dem das Wintergefährt auf der ganzen Reidlinger Markung zu genieſſen hat; sodann erhält er an Oeconomie-Gebäuden, die vormalige Amtsknechts-Wohnung, den großen Schaafstall samt Heuboden, die Scheuer nebst Stall und Keller das Bierhaus genannt, das Wasch- und Backhaus hinter der Wohnung, und das dabei liegende Kuchengartlen von 31 Ruthen. Bei dieser Gelegenheit werden sodann, die zum Verkauf ausgesezte Gebäude ꝛc. als das Schloß, (welches in Nr. 12. des Regier. Blatts hinlänglich beschrieben ist) nebst 1 Mrg. 1½ Vrtl. Schloßdamm und 1 Vrtl. 16 Rth. Küchengarten, die ehemalige Vogtamts-Scheuer samt Schweinstall und zugetheilter Hofraithin, das Materialien-Häusle und 31 Ruth. weiterer Wurzgarten im einzelnen oder im ganzen nochmals verkauft werden. Zu welch beeden Verhandlungen man die Liebhaber, welche aber mit Prädicats- und Vermögens-Zeugnissen versehen seyn müssen, hiemit einladet. Den 9. Mai 1813.

Landvogtei an der Fils und Rems, und Cameralamt Wiesensteig.

Neuhausen auf den Fildern. Bei diesseitigem Cameralamt, namentlich auf den Kön. Frucht-Käſten zu Neuhausen, Köngen und Plieningen ist auf allergnädigsten Befehl Königl. Hof- und Domainen-Kammer eine Quante Rocken, Gersten, Dinkel und Haber zum successiven Verkauf gegen gleich baare Bezahlung ausgesezt. Die etwaige Liebhaber werden hiemit eingeladen. Den 5. Mai 1813.

Kön. Cameralamt Neuhausen.

Saulgau. Das ehemalige Franziskaner Klostergebäude samt Kirche und Garten ist durch allerhöchsten Befehl zum Verkauf bestimmt. Das Gebäude ist sehr geräumig, hat einen grossen verschlossenen Hof, und Nebengebäude zu Stallungen und Remisen, und ist zu irgend einem Gewerbe, besonders auch Wirthschaft und Bierbrauerei geeignet, wozu auf allerhöchsten Befehl, die Concession nach der Wahl der Liebhaber hiemit zugesichert wird. Der Garten ist 2½ Morgen groß, und ganz mit Mauer umgeben. Der Verkauf wird Freitags am 4. Jun. d. J. Vormittags in Saulgau vorgenommen, wozu die Liebhaber eingeladen und Auswärtige erinnert werden, sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen zu versehen. Den 7. Mai 1813.

Steuerrath der Landvogtei an der Donau, und Cameralamt Heiligkreuzthal.

Wangen, in der Landvogtei am Bodensee. Da nach einem allerhöchsten Befehl d. d. Stuttgart den 9. April die dem Hospital Wangen eigenthümlich zugehörige sogenannte Eselmühle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, so wird dieser Verkauf unter Vorbehalt allergnädigster Ratificatien am Mittwoch den 2. Jun. d. J. früh 9 Uhr in diesseitiger Cameralamts-Kanzlei vorgenommen werden. Diese Mühle befindet sich innert der Stadt Wangen am Leutkircher Thor an die Stadtmauer angebaut, besteht in einem großen Wohnhaus, worinn auch das Mühlwerk mit 4 Mahl-

und 1 Gerbgang angebracht ist, auch gehört ein Gemüßgärtchen hiezu, welches aber ausser der Stadt bei andern Gärten liegt. Die Kaufsliebhaber werden daher hiemit eingeladen, an ermeldtem 2. Jun. beim Verkauf sich dahier einzufinden, und die Bedingungen zu vernehmen. Fremde Käufer aber haben sich über hinlängliches Vermögen, über Kenntniß und gehörige Eigenschaften zum Umtrieb dieses Mühlgewerbes, mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen. Den 6. Mai 1813.

Kön. Cameralamt.

Oehringen. Da bei der am 20. April d. J. statt gehabten Verleihung der Baumen-Erlenbacher Commun-Schaafweide der leztsteigernde weder einen Bürgen aufbringen, noch sich durch legale Zeugnisse über sein Vermögen ausweisen konnte, so ist zur nochmaligen Verpachtung Donnerstag der 20. Mai bestimmt. Die Akkordslustige können sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen versehen, an diesem Tag Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshauß zu Baumen-Erlenbach einfinden, und der Verhandlung anwohnen. Den 5. Mai 1813. K. Oberamt.

Wüstenroth. Die hiesige Communschäferei, deren Bestand auf Michaelis d. J. sich endiget, wird bis Dienstag den 25. Mai auf dem dasigen Rathhaus Morgens 9 Uhr auf 3 Jahre von Michaelis 1813 bis 1816 verliehen werden. Die Waide ertragt 200 Stük Schaafe, wovon die Bürgerschaft nichts einschlagen darf. Der Beständer genießt 1 Morgen Boden zu Anbauung Kraut und Grundbirn, und in der Communscheuer den erforderlichen Plaz zu Aufhebung seines Futters, so wie auch die benöthigte Stallung von der Commun, auch andere Beneficien. Die Bestandliebhaber, welche sich sowohl wegen ihrem Prädikat, als auch ihrem Vermögen mit obrigkeitlichen Zeugnissen legitimiren müssen, werden eingeladen, bei der Verleihung sich einzufinden, und die weitere Conditionen zu vernehmen. Den 7. Mai 1813. Kön. Oberamt.

Eßlingen. Im Nov. 1811. wurde dem hiesigen Gürtlermeister Schenkel von einer Weibsperson, welche sich Dorothea Wiklerin von Stetten nannte, ein silberner Kaffeelöffel zum Kauf angeboten, mit der Bemerkung, daß sie von ihrem Dienstherrn, dem Lammwirth Johannes Günther in Uhlbach, den Auftrag erhalten habe, den Löffel zu verkaufen. Es wurden aber die Angaben dieser Weibsperson ungegründet erfunden, indem es keine Wiklerin zu Stetten gibt, und der Lammwirth in Uhlbach nicht Johannes Günther, sondern Christoph Moser heißt. Inzwischen liegt nun der Caffeelöffel bei Oberamt deponirt, ohne daß der Eigenthümer desselben bekannt geworden wäre. Es wird daher derjenige, der Ansprüche auf diesen Löffel zu machen hat, aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen zu erweisen, unter der Bedrohung, daß nach Verfluß dieser Zeit der Löffel zum Besten des Königl. Fiscus verkauft werden würde. Den 4. Mai 1813. Kön. Oberamt.

Nekarsulm. Der ledige, von Oedheim gebürtige Silvester Greiß, hat sich mehrerer Verbrechen höchstverdächtig gemacht, und Freitag den 7. d. Mon. Abends von Hauß entfernt. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher hiemit ersucht, auf diesen Flüchtling, welcher hienach signalisirt ist, zu fahnden, solchen auf Betreten arretiren, und dem hiesigen Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Signalement. Silvester Greiß, ist 25 J. alt, 5′ 10″ 2‴ gros, hat eine schlanke Statur, glattes, ovales Angesicht, braune Haare, mittlere Stirne, braune Augbraunen, graue Augen, gebogene Nase, halbvolle röthlichte Wangen, mittlern Mund, gute Zähne, ovales Kinn, gerade Beine. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem grautüchenen Rock, runden Hut, oder weißen Filzkappe (dessen übrige Kleidung ist nicht bekannt.) Den 9. Mai 1813. K. Oberamt.

Nekarsulm. Der hienach signalisirte Franz N. (der Geschlechtsname und Geburtsort ist unbekannt) soll heute dem in Domenek als Knecht dienenden Johann Leonhard Reuschler aus Kl. Aspach seinen vom 9. Jun. 1810. datirten Abschied vom Königl. Militair mit nachgetragenem oberamtlichen Certifikat und seinen Taufschein entwendet, und sich damit flüchtig gemacht haben. Alle Königl. obrigkeitliche Behörden werden hievon benachrichtigt, und geziemend ersucht, diesen Franz N. auf Betreten arretiren und hieher einliefern zu lassen. Signalement, soweit es bekannt ist. Franz N. trägt ein blaues Wammes, eine grüne Pelzkappe, weiße lange Hosen, und trägt einen grauen Sak, worinn sich seine übrigen Kleidungsstüke befinden. Den 5. Mai 1813. K. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 22. Mai.

Verordnung, die feuergefährlichen Verbindungs-Thüren zwischen den Küchen und Ställen betr.

Man hat schon mehrmals wahrgenommen, daß noch an mehreren Orten auf dem Lande in den Küchen Eingänge oder andere Oeffnungen in die unmittelbar anstossenden Ställe eingerichtet sind.

Da eine solche Verbindung zwischen den mit feuerfangenden Gegenständen angefüllten Stallungen und den Feuerstätten höchst gefährlich ist, und erst kürzlich einen Brand zur Folge gehabt hat; so findet man sich veranlaßt, alle dergleichen Communikations-Thüren und andere Oefnungen zwischen den Küchen und Ställen für die Zukunft zu verbieten, zu welchem Ende den Feuerschauern hiermit zur Pflicht gemacht wird, dieselben, wo sie noch bestehen, unter Anberaumung einer angemessenen Frist bei zehen Thalern Strafe hinweg zu sprechen, und nach Ablauf dieser Frist nöthigen Falls die befohlene Abänderung durch bestellte Handwerksleute auf Kosten der Säumigen vornehmen zu lassen. Stuttg den 17. Mai 1813.

Königl. Ministerium des Innern. Graf von Reischach.

Betreffend die Ausstellung der Vieh-Urkunden für die Mezger; d. d. 13. Mai 1813.

Den mit der Ausstellung der Vieh-Urkunden beauftragten Behörden wird hiemit aufgegeben, zum Behuf des Schlachtaccise-Einzugs künftig in den den Mezgern zu ertheilenden Urkanden über erkaufte Stiere, Rinder, Kalbeln, jedesmal das Alter des Viehes bei Vermeidung einer Strafe von 3 fl. 15 kr. beizusezen. Stuttgart, den 13. Mai 1813. Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen.

Graf v. Mandelsloh. Graf v. Reischach.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

1) In der von dem vormaligen Königl. Reichshofrath übergegangenen Rechtssache, zwischen den von Onz'schen Descendenten, Kling und Consorten zu Ramsenstruth, Oberamts Ellwangen, Impetranten an einem, und den Besizern der Grafschaft Lim-

purg, Impetraten, Litis denuncianten am andern, sodann dem Königl. Ober-Finanz-Departement und Lehens-Fiscus, Litis denunciaten am dritten Theil, eine rückständige Vergleichs-Summe betreffend, wird vorerst die Litis denunciation für unstatthaft erkannt, sofort, in der Hauptsache, unter Verwerfung der impetratischen Einwendungen und Bitten, das unter dem 9ten Aug. 1805. erkannte Rescript sine clausula durch Urthel dahin beharrt, daß die Impetraten die Vergleichs-Gelder von 4000 fl nebst Verzugszinsen vom 11. Dec. 1802. an, bei Vermeidung einer Strafe von 100 Thalern, innerhalb 2 Monaten an die Impetranten bezahlen sollen. Tübingen, den 6. Mai

2) In der vormals reichskammergerichtlichen Appellations-Sache zwischen der Fürstlich Hohenlohe-Bartensteinischen Vormundschaft, Klägerin, Revisin, Appellantin an einem, und den zinnspflichtigen Bürgern zu Herbsthausen und Roth, Oberamts Mergentheim, Beklagten, Revisen, Appellaten am andern Theil, die Entrichtung einer Habergült betreffend, wird die Urthel der nächstvorigen Instanz bestätigt. Ib eod.

3) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium, zwischen Emanuel Gundelfinger zu Michelbach, Oberamts Gerabronn, Bekl. Appellanten, und Johann Friedrich Zahn auf der Thomasmühle, Klägern, Appellaten, eine Schuldforderung betreffend, wird die, in Hinsicht auf ihre Förmlichkeiten an das Ober-Tribunal erwachsene Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde durch Urthel verworfen. Ib. eod.

4) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz Collegium in Stuttgart zwischen der Oberstholmeisterin Freifrau von Phull-Rippur, Bekl. Impetrantin, Appellantin, und den Baronen v. Reischach zu Nußdorf, Kl. Impetraten, Appellaten, die Succession in das Lehen Obermönsheim, jezt eine Wiederherstellung in den vorigen Stand betr., wird die Urthel voriger Instanz dahin abgeändert, daß als Entscheidungs-Norm über die Zulässigkeit des vorliegenden Restitutions-Gesuches nicht das Churfürstl. Badische Rescript vom 4. Jul. 1803., sondern allein die Badische Obergerichts-Ordnung von 1804. von dem Judice a quo bei seinem Erkenntniß zu Grunde gelegt werden soll. Tübingen, den 12. Mai 1813.

5) In der Revisions-Sache von dem Kön. Ober-Tribunal, als Richter erster Instanz, zwischen dem Grosherzogl. Badenschen Oberrath Elkan Reutlinger zu Carlsruhe, Klägern, Revidenten an einem, und Seiner Hoheit, dem Herrn Herzog Wilhelm von Würtemberg, Beklagt. Revisen am andern Theil, hypothekarische Ansprüche auf das Gut Hirrlingen betr., wird von Revisions-Gerichtswegen die Urthel erster Instanz vom 19. Merz 1812. bestätigt, und beklagter Theil von der gegen ihn angestellten Klage entbunden. Tübingen, den 14. Mai 1813.

Rechts-Erkenntnisse des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In Sachen erster Instanz zwischen Ludwig Jakob Schwaderer, Gastgeber zum König von England allhier, Kl. an einem, und der Frau Gräfin von Castell, geb. Gräfin von Waldburg Wurzach, cum curat. Bekl. am andern Theil, zwei verschiedene Forderungen betr., wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 7. Mai 1813.

2) In der Rechtssache zwischen Königl. Ober-Finanz-Kammer, Section der Krondomainen, Kl., und dem vormaligen Oberamtsrath und Rentmeister von Beck zu Rottenburg modo dessen Erben, Bekl. eine Zinsforderung betr., wurde Bekl. in die Bezahlung der Verzugszinnse aus 236 fl. von ihm eingenommener aber nicht verrechneter Fruchtgelder, so wie in die Erstattung der aufgelaufenen Kosten condemnirt. Stuttgart, den 8. Mai 1813.

3) In der Ations-Sache von dem ehemaligen Fürstl. Wallersteinischen Justizamt zu Neresheim, zwischen Johann Ernst, Bauer zu Dunstelkingen, Kl. Anten, und Elias Sauer, Bauer zu Hofen, Bekl. Aten, eine Entschädigungsforderung betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Proceßkosten bestätiget. Stuttg. den 12. Mai 1813.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 5. Mai 1813. wurden geschieden:

1) Christina Catharina Trakle von Hirschau, Calwer Oberamts, geb. Stoß von da, Kl., von Jakob Heinrich Trakle, Bürger und Leineweber von Hirschau, Bekl., ex cap. desert. malit unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Christian Gottlieb Rudolph, Bürger und Bauer zu Scheppach, Weinsperger Oberamts, Kl. von Maria Elisabetha, geb. Trumpf von Krispenhofen, Oberamts Künzelsau, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 12. Mai:

1) Johann Georg Herrmann von Göppingen, Kl. von Anna, geb. Bäuchlin von Holzheim, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Henriette Götz, geb. Zimmermann von Stuttgart, Kl., von Ludwig Friedrich Götz von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3) Joseph Kenngott von Reutlingen, Kl., von Rosina Philippina Magdalena, geb. Uber von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes vom 12. Mai den Premier-Lieutenant, Ordonanz-Offizier von Lievreville zum Stabs-Capitaine, und

unterm 15. Mai an die Stelle des verstorbenen Obersten von Scipio den Obersten von Hoven zum Commandeur des Invaliden-Corps zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben bei dem Depot-Bataillon zu Hohen-Asperg folgende Offiziere anzustellen allergnädigst geruht,

den bei der Armee-Equipirungs-Compagnie gestandenen Ober-Lieutenant Bissinger als Stabs-Capitain, und als Second-Lieutenants den Cadet Fischer u. Quartiermeister Ruef, beide vom Infanterie-Regiment Nr. 8., die Cadets Wagner und Oßander, beide vom Infanterie-Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, den Feldwebel Engel und Unteroffizier Jent, beide vom Depot-Bataillon.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Mai die erledigte Buchhalters-Stelle bei Königl. Zollrechnungs-Kammer dem bisherigen Bek zu übertragen;

vermög allerhöchsten vom 16. Mai dem zur katholischen Patronat-Caplanei zum Heiligen Kreuz in Wurzach, Oberamts Leutkirch, nominirten vormaligen Stiftskaplan Maximilian Deschler, von Zeil, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen; und

die erledigte katholische Pfarrei Eatingen, Oberamts Riedlingen, dem bisherigen Rektor und Professor an dem Lyceum zu Rottweil, Merkt, zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 17. Mai den Ober-Consistorial D. Flatt zugleich zum Mitgliede der Königl. Ober-Studien-Direction, und den Secretair bei der Königl. Ober-Studien-Direction Jäger zugleich zum Assessor dieses Collegii zu ernennen;

die erledigte Pfarrei Unter-Sontheim, Diöcese Hall, dem bisherigen Pfarrvikar Ammon von Freudenbach,

die erledigte Pfarrei Sondelfingen, Diöcese Pfullingen, dem Pfarrer Strasser zu Hausen an der Lauchart, und

die erledigte katholische Pfarrei Offingen am Bussen, Oberamts Riedlingen, dem Dekanats-Adjunkt des Landkapitels Ehingen, Pfarrer Kempter in Klein-Allmendingen zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 15. Mai haben Se. Königl. Maj. die erledigte Unterförsters-Stelle zu Altdorf, Weil im Schönbucher Hut, Tübinger Oberforsts, dem bisherigen Waldschüzen Schmid zu Tormendingen, Kirchheimer Oberforsts, allergnädigst übertragen.

Unterm 16ten Mai ist der Schlossermeister Heinrich Loose zu Stuttgart zum Hofschloßer allergnädigst ernannt worden.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, dem Gensd'armen Köberle zur Belohnung seines ausgezeichneten Benehmens bei einem zu Granschen Oberamts Weinsberg ausgebrochenen Brande, die silberne Civil-Verdienst-Medaille durch allerhöchste Resolution vom 13. Mai zu verleihen.

Stuttgart. Denjenigen Lieferanten und Handwerksleuten, welche bei der Königl. General-Kriegs-Casse Gelder zu erheben haben, wird andurch bekannt gemacht, daß zu Erhaltung der nöthigen Ordnung bei der Casse, künftighin an sie nur jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag Vormittags von 7 bis 12 Uhr Zahlungen geleistet werden können. Den 8. Mai 1813.

Königl. General-Kriegs-Casse.

Hall. Ueber das in Steinbach befindliche eine halbe Stunde von der Stadt Hall entfernte Capuziner-Kloster nebst Garten soll in Gemäsheit allerhöchsten Auftrags vom 23. April 1813. salva ratificatione ein Verkaufs-Versuch öffentlich vorgenommen werden, wozu Montag der 7. Jun. bestimmt ist. Der Verkaufs-Gegenstand theilt sich in das eigentliche Kapuziner-Kloster und in die Kirche, sodann einen Gemüs-Baum- und Grasgarten von 1½ Würtembergischen Morgen. Das eigentliche Kapuziner-Kloster kann zu einer schönen Wohnung eingerichtet werden, auch befindet sich dabei ein großer guter Keller. Diejenige Personen welche hiezu Lust haben und sich in Absicht ihres Ver-

mögens mit obrigkeitlichen und oberamtlich geſiegelten Atteſtaten ausweiſen können, werden eingeladen, ſich bei dieſer Verhandlung an obigem Tag Vormittags 10 Uhr in dem Gaſthof zur Schwanen in Steinbach einzufinden. Den 4. Mai 1813. Landvogtei-Steuerrath an der Jagſt und Cameralverwaltung Hall.

Laufen. Von denen auf den Königl. Käſten zu Laufen und Mundelsheim vorräthigen Früchten iſt ein Quantum Rocken und Dinkel und aus dem Königl. Keller zu Laufen ſind ungefähr 5 Aim. 1812r Gefäll-Wein zum Verkauf ausgeſezt worden. Auch iſt noch ein Quantum Haber feil. Die Liebhaber mögen ſich einfinden, und einen Kauf abſchließen. Den 12. Mai 1813. K. Cameralamt.

Neuenſtadt. Bei diſſeitigem Cameralamt iſt ein Quantum Roggen, Dinkel, Haber und Einkorn zum ſucceſſiven Verkauf allergnädigſt ausgeſezt, wozu ſich die Liebhaber alle Tage melden können. Den 14. Mai 1813. Kön. Cameralamt.

Schorndorf. In Gemäsheit des ertheilten allerhöchſten Befehls, wird die unterzogene Beamtung, von den vorhandenen und entbehrlichen Herrſchaftl. Kiefer-Materialien, 479 Stük Faßtaugen von verſchiedener Länge, und 165 Stük, theils große, mittlere, und kleine Bodenſtüker, auch Führling Bodenſtücker öffentlich an den Meiſtbietenden verkaufen. Dieſe Verhandlung wird Mittwoch den 9. Jun. d. J. als an welchem Tag der allhieſige Nachmarkt iſt, Vormittags 10 Uhr in dem ehemaligen geiſtlichen Verwaltungs-Bandhaus allhier vorgenommen, und hiebei die erwähnte Kiefer-Materialien in größern oder kleinern Parthien, weggegeben werden. Den 17. Mai 1813. Kön. Cameral-Verwaltung.

Stammheim. Nach einem allergnädigſten Befehl vom 8ten diß, iſt von den, auf den Königl. Käſten dahier und zu Schwieberdingen vorräthigen Früchten neuerlich wieder ein Quantum Rocken, Dinkel und Haber zum Verkauf ausgeſezt worden; welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 14. Mai 1813. Kön. Cameralamt.

Brakenheim. Die Erblehens-Schäferei zu Balzhof bei Kleebronn, welche zu 500 Stük berechtigt iſt, und mit der alljährlich ein Landgefährt von 400 Stük in Verbindung ſteht, wird Mittwoch den 9. Jun. d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Kleebronn auf 3 Jahre von Michaelis 1813 bis 1816. im öffentlichen Aufſtreich unter diſſeitiger Leitung verlieben werden. Es wird diß mit dem Anhang bekannt gemacht, daß dieſe Schäferei auf benachbarten Orts-Markungen den Uebertrieb zu nehmen habe, und daß zur Verhandlung nur ſolche zugelaſſen werden können, die ſich über ihre Beſtandsfähigkeit mit Meiſterbriefen und Vermögens-Urkunden ausweiſen können. Den 14. Mai 1813. Kön. Cameralamt.

Gotteszell, Zuchthauß. Da der unterm 20. Merz d. J. abgeſchloſſene Akkord über die Lieferung der erforderlichen Butter zum Schmalzausſieden und zum Kuchenverbrauch allergnädigſt nicht ratificirt worden iſt, ſo wird am 29. diß Vormittags 8 Uhr auf der Pflegamts-Schreibſtube dahier eine neue Abſtreichs-Verhandlung über dieſe Lieferung vorgenommen werden, wobei die Liebhaber an gedachtem Tage zur beſtimmten Stunde erſcheinen, und die weitere Bedingungen vernehmen wollen. Auch wird die Lieferung der erforderlichen Lichter und Seife für das hieſige Inſtitut im öffentlichen Abſtreich am nemlichen Tage Vormittags 10 Uhr verakkordirt werden, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 14. Mai 1813. Kön. Zuchthauß-Pflegamt.

Horb. Da die unterm 13. April l. J. ſtatt gehabte Verpachtung des Königl. Krondomainen-Guts, der Weiberhof genannt, die erforderliche allergnädigſte Genehmigung nicht erlangt hat; ſo bringen die unterfertigten Amtsſtellen unter Berufung auf die frühere Annonce in dem Staats- und Regier. Blatt vom 27. Merz d. J. Nr. 14. und dem Schwäb. Merkur vom 1. April Nr. 65. hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß ſie Freitag den 18. Jun. Vormittags um 10 Uhr, in dem nächſt dieſes Hofs gelegenen Kloſter Kirchberg einen weitern Pacht-Verſuch vornehmen gedenken, der jedoch erſt mit Georgii 1814. nach einer allerhöchſten Beſtimmung ſeinen Anfang nehmen würde. Den 18. Mai 1813. Landvogtei-Steuerrath zu Rottenburg, u. Cameral-Verwalter zu Horb.

Maulbronn. Das Recht, nach Salpeter zu graben, von Jakobi 1813 bis 1816, in den noch nicht ausgegrabenen Orten des Cameralamts Maulbronn wird am 7. Jun. d. J. Morgens 8 Uhr in der Cameralamts-Stube an den Meistbietenden verliehen, wozu nur diejenige Liebhaber eingeladen werden, welche gute oberamtlich gepflegte Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit, sowohl über ihr Prädikat und hinlängliches Vermögen, als auch darüber beibringen können, daß sie das Salpetersieden selbst gründlich verstehen, oder durch tüchtige Leute versehen lassen können, für welche sie, soviel das Graben und Sieden betrift, zu haften haben. Den 13. Mai 1813. K. Cameralamt.

Oehringen. Die der Stadt Neuenstein zuständige Schaafweide wird den 3. Jun. auf dem Rathhauß zu Neuenstein wieder auf 3 Jahre an den Meistbietenden in Bestand hingegeben werden. Dieselbe erträgt im Ganzen 500 Stük, wovon die Bürger 150 Stük einzuschlagen berechtiget sind. Der Beständer hat zu genieſſen das Schaafhaus und Scheuern, ferner ein Sommergärtchen vor ersterem eine Wieße u. ein Krautland. Die weitere Bedingungen werden am Tag der Verleihung, welche an oben gedachtem Tag Nachmittags um 2 Uhr statt haben wird, den Pacht-Liebhabern eröfnet werden, und können sich diese, wenn sie mit Zeugnissen über ihr Prädikat und das erforderliche Vermögen versehen sind, zur bestimmten Zeit auf dem Rathhauß in Neuenstein einfinden. Den 8. Mai 1813.
Kön. Oberamt.

Urach. Der Bestand der Ehninger Schaafweide geht heuer zu Ende. Da diese Waide auf die künftige 3 Jahre 1814 bis 1816 wieder verliehen werden soll, so können sich die etwaige Liebhaber Mittwoch den 9. Jun. d. J. Morgens 8 Uhr auf hieſigem Rathhauß einfinden. Den 15. Mai 1813.
Kön. Oberamt.

Waldenburg, im Oberamt Oehringen. Da der Bestand der Waldenburger Stadtschäferei auf Michaelis 1813 zu Ende geht: so wird eine weitere Verleihung auf 3 Jahre bis Dienstag den 1. Jun. d. J. vorgenommen werden. Die Schäferei erträgt jährlich 400 Stük Schaafe, und hat der Beständer, der das Jahr hindurch diese Anzahl Schaafe zu halten berechtigt ist, neben einer Wohnung für sich und seine Knechte, einem Heuboden und hinlänglicher Stallung noch 3½ Morg. Aeker, ½ Morg. Gras- und Baumgarten und ½ Morg. Grundbirnland zu genieſſen. Für jede Pferchnacht werden solchem, wie bisher, 12 kr. als Vorschlagerlohn bezahlt, auch 30 Stük Pferchstikel-Stangen und 1 Schlegelholz unentgeldlich ins Schaafhaus geliefert. Die Liebhaber hiezu können sich an obigem Tag, mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen und Prädikat versehen, Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhauß in Waldenburg einfinden. Den 5. Mai 1813. K. Oberamt.

Weinsperg. Der Bestand der Commun-Schaafweide zu Wimmenthal geht bis Michaelis d. J. zu Ende, und wird Dienstag den 1. Jun. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauß in Wimmenthal an den Meistbietenden auf 3 Jahre hingeliehen werden. Die Waide ertragt 125 Stük, welche der Beständer allein einschlagen darf. Der Beständer hat die Personal-Freiheit, und alle bürgerliche Beneficien, wie auch den Winterpferch vom 1. Dec. bis 1. Mai zu genießen. Den 8. Mai 1813.
Kön. Oberamt.

Balingen. Die Conscribirte Johann Caspar Sautter, Zimmermann von Weilheim, 24 Jahr alt, 7″ 3‴ groß, und Anton Maurer, Bierbrauer von Unterdigisheim, 23 J. alt, 7″ groß, sind bei der letzten Rekruten-Aushebung nicht erschienen. Alle Hoch- und respect. Löbl. Obrigkeiten werden nun gezienend ersucht, dieselbige im Betretungsfall anzuhalten, und zum hieſigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 3. Mai 1813. Kön. Oberamt.

Biberach. Der Conscript Anton Weber von Rehmoos, hieſigen Oberamts, welcher am 16ten vor. Mon. ausgehoben wurde, ist den 17. April auf dem Transport von Ulm nach Stuttgart in der Gegend von Geislingen entwichen. Sämtliche Hoch- und Wohlöbl. Behörden werden ersucht, auf diesen Rekruten, welcher sich etwa als Bauernknecht unterzukommen sucht, zu fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt an hieſiges Oberamt einliefern zu lassen. Den 4. Mai 1813.
Kön. Oberamt.

Gmünd. Die hiernächstbenannte Leute sind in denen bei denselben genannten Orten geboren, bald nach ihrer Geburt von ihren Eltern, welche als Vaganten oder Beisizer kurze Zeit in diesen

Orten sich aufgehalten haben, mit fortgenommen worden, und haben seither nichts mehr von sich hören lassen, so daß man von ihrem Aufenthalts-Ort, Leben oder Tod bisher nichts erfahren hat. Es werden daher zu Berichtigung ihrer Conscriptions-Verhältniße, wenn sie noch am Leben sind, dieselbe aufgefordert, im Fall sie einen fixen Wohn-Ort genommen haben, unverzüglich dieses der unterzeichneten Stelle anzuzeigen, oder im entgegengesetzten Fall, vor derselben zu erscheinen, um sie zu conscribiren, oder wenn einer oder der andere gestorben seyn sollte, die betreffende obrigkeitliche Stellen ersucht, hievon der unterzeichneten Behörde Nachricht zu geben. Gedachte Leute sind: Gottfried August Wahl, Lorenz Müller, Ge. Daniel Bleiziger, Joh. Ge. Pfisterer, Joh. Wilhelm Mich. Wiedmann, und Joh. Jak. Wilh. Wiedmann, sämtlich zu Lindach geboren. Johannes Egg, Joh. Koch, Ant. Maier, Franz Strobel, Franz Mich. Lehr, Valentin Walter, Wendelin Hausmann, und Gottl. Burkard, sämtlich zu Igginge n geboren. Ludw. Friedr. Lorenz Keller, Valent. Vogt, und Ant. Grimm, sämtlich zu Herlikofen geboren. Jos. Bernh. Ant. Chomaille, und Martin Munz, beede zu Ussenhofen geboren. J. G. Jak. Schwelt geboren zu Mulfingen. Wilh. Melch. Moser und Matth. Parrot, beede geboren zu Thierhaupten. Joh. Jak. Parrot, geboren zu Ujstetten. Gottfr. Garnisch, und Joh. Ge. Fleischmann, beede geboren zu Göggingen. Friedrich Duonz auf dem Buchhof geboren. Joh. Ge. Kurz, zu Muthlangen geboren. Joh. Ge. Müller zu Hertigkofen geboren. K. Oberamt.

Leonberg. Die abwesende Militairpflichtige Philipp Jakob Schindele, Chirurgus von Merklingen, Joh. Jakob Maier, Schuster von Schökingen, Joh. Jakob Gerwik, Uhrmacher von Wimsheims werden hiemit unter Anberaumung des zweiten Termins von 4 Wochen aufgefordert, sich vor Oberamt zu stellen und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen; widrigenfalls sie die Confiscation ihres Vermögens zu gewarten haben. Kön. Oberamt.

Münchingen, Leonberger Oberamts. Der Militairpflichtige Andreas Maurer, Schmid, hat sich ohne Vorwissen der Obrigkeit und vor Erstehung der ihm wegen früherer Abwesenheit allergnädigst zuerkannten Strafe wiederum entfernt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben genau fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und gegen Ersaz der Kosten zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Signalement. Andreas Maurer, Schmid, ist 31 J. alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, mittelmäßiger Statur, hat schwarz braune a la Titus geschnittene Haare, einen starken Backenbart, rundes Gesicht, aufgeworfenen Mund, etwas große Augen. Bei seinem Entweichen war er bekleidet mit einem runden Hut, roth gedupftem Halstuch, blauen Ueberrok, dergleichen Wammes und gestrichelten Weste, blauen langen Hosen und Stiefeln. Den 11. Mai 1813.
Kön. Oberamt.

Zwiefalten. Das Cameralamt ist durch allerhöchsten Befehl angewiesen, alle diejenige, welche von dem in der Donau gefundenen Ober-Heiligenpfleger, Immanuel Friedrich Harter, Gelder in H[illegible]n haben, oder ihm etwas schuldig seyn sollten, öffentlich aufzurufen, daß sie solches beim Cameralamt angeben sollen; mit der Bemerkung, daß da Harter die Heiligen-Angelegenheiten unrichtig geführt und einen Rest gesezt hat, solche im Unterlassungsfall als Betrüger am Kirchengut, und Theilhaber am Rest angesehen, und nach den Gesezen als solche bestraft werden würden. Den 8. Mai 1813. Kön. Cameralamt.

Böblingen. Da am Montag nach Vitus, nemlich am 21. Junius 1813. die Zunftversammlung der Keßler des ganzen Königreichs hier wieder wird abgehalten werden; so werden alle Hochlöbl. Landvogtei- und Oberämter unter Beziehung auf den durch das Regier. Blatt von 1810. S. 251. ertheilten Königl. Befehl vom 16. Jun. 1810. hiedurch geziemend ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die in ihren Amtsdistrikten befindlichen Keßler wenigstens ihr schuldiges Leggeld bis dahin einschiken, und zwar um so mehr, als selbst das Königl. Interesse darunter verliert. Den 13. Mai 1813. Kön. Oberamt.

Altdorf. Der dahier wegen Diebstahl in Verhaft und Untersuchung liegende Anton Herr,

mann vulgo Baierischer Tonne, von Sachsenkam im Baierischen Landgerichte Mießbach hat folgende Waaren bei sich geführt: 1 paar weiße Weibsbilder Strümpfe mit blauen Zwikeln, 1 paar eisenfarbene baumwollene Pelz-Mannsstrümpfe, 1 paar geschränkte wollene silberfarbene Strümpfe, 2 ganz neue seidene sogenannte Wälder-Kappen mit Quasten, 1 ditto etwas abgetragene, 1 Handschuh von einem Iltisbalg, 5 Quart olivenfarbes Tuch, 1 rothes baumwollenes Naßtuch, 1 weißes ditto, 5 Stüke Naßtücher von rothem baumwollenem Garn mit blauen Streifen, 5½ Ehlen Mousselin, 1 Rest Baumwollentuch von 1 Ehle, 3 rothe seidene Mayländer Halstücher mit blauen Streifen, 3 schwarzseidene Zürcher-Halstücher mit rothen Streifen, 5 schwarze seidene crois. Mayländer Halstücher, 1 schwarzes seidenes Mayländer Halstuch, 1 Stük dito, 3 Stük schwarz seidene Mayländer Halstücher, 3 Stük ditto nicht apretirt. Da diese sämtlichen Waaren höchstwahrscheinlich gestohlen worden sind; so werden die respect. Eigenthümer derselben hiemit aufgefordert, sich diesfalls bei dem unterfertigten Amte innerhalb 6 Wochen anzumelden, und ihre Ansprüche gehörig auszuführen. Den 12. Mai 1813.

Kön. Württemb. Criminal-Amt.

Balingen. In der Nacht vom 10. auf den 11. dieses, Morgens zwischen 2 und 3 Uhr sind dem Reutlinger Fuhrmann Paul Gonser, von Onstmettingen, von dem beladenen Wagen vor seinem Hause verschiedene Kleidungsstüke, die der Fuhrmann aber nicht namentlich anzugeben weißt, Schmoz-wollenes Garn, und 30 paar Strümpfe, welches alles in einem Sak zusammen gepakt gewesen ist, und einen Werth von wenigstens 200 fl. haben mag, diebischerweise entwendet worden. Alle Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf den Fall, daß der Thäter oder die entwendete Waaren entdekt werden sollten, hieher gefällige Nachricht ergehen zu lassen. Den 12. Mai 1813.

Kön. Oberamt.

Schorndorf. Beuttelspach. Friderika, des weil. Augustin Stieff, Schumachers Wittwe von Beuttelspach, wird hiemit aufgerufen, daß sie nebst ihren zwei Kindern entweder unverzüglich in ihr Vaterland zurükkehren, oder die Erlaubniß zum ferneren Aufenthalt ausserhalb des Königreichs bei der Behörde nachsuchen, im Entstehungsfall aber gewärtigen soll, daß gegen sie als gegen eine Ungehorsame einer gesezwidrigen Auswanderung verdächtige Unterthanin verfahren, und in diesem Fall ihr sowohl von ihrem jezigen als in Zukunft anfallenden Vermögen nie etwas verabfolgt werde. Den 5. Mai 1813.

Kön. Oberamt Schorndorf.

Schorndorf. Hebsak. Die ledige Christiana Helena Palmer von Hebsak, welche am 6ten Jun. 1811. von einer Reise in das Fürstenthum Lippe hätte zurükkommen sollen, wird hiemit aufgerufen, daß sie entweder unverzüglich in ihr Vaterland zurükkehren, oder die Erlaubniß zum ferneren Aufenthalt ausserhalb des Königreichs bei der Behörde nachsuchen, im Entstehungsfall aber gewärtigen soll, daß gegen sie als eine ungehorsame einer gesezwidrigen Auswanderung verdächtige Unterthanin verfahren, und in diesem Fall ihr sowohl von ihrem jezigen als in Zukunft anfallenden Vermögen nie etwas verabfolgt werde. Den 5. Mai 1813.

Kön. Oberamt Schorndorf.

Wiblingen. Regglisweiler. Der Bürger Johannes Nagel erhielt unterm 13. Mai v. J. einen nur auf das Königreich und ½ Jahr gültigen Paß, kam zwar im August v. J. nach Hauß, entfernte sich aber nach einem 2stündigen Aufenthalt wieder, und inzwischen sah man ihn nicht mehr. Es ist sehr wahrscheinlich, daß er seinen längst abgelaufenen Paß zu gesezwidrigen Zweken mißbraucht, und man sieht sich daher veranlaßt, diesen Nagel hiemit öffentlich vorzuladen, alle Behörden aber in deren Wirkungskreis es einschlägt, und in deren Bezirk er sich betreten läßt, auf diesen 42 Jahre alten Mann, der sich durch ein kleines röthlichtes Gesicht, schwarze Haare, schwarzen Bakenbart und schielendes Auge auszeichnet, bei seiner Entfernung aber mit einem weisgrauen Mantel mit Kragen, hellblauen Brusttuch mit rothen Schnüren und weissen tüchenen Beinkleidern, einem rundem Hut mit schwarzem Band und stählerner Schnalle und kurzen Stiefeln bekleidet war, aufmerksam zu machen, und sie zur Verhaftung und Einlieferung desselben aufzufordern. Den 10. Mai 1813.

Kön. Oberamt Wiblingen.

(Nebst einer Beilage.)

Beilage zu Nro. 23.

des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1813.

Erste Vorladung der abwesenden Conscriptionspflichtigen von 1813.

Nachfolgende abwesende Militairpflichtige, aus sämtlichen Oberämtern des Königreichs, welche nach der Musterung von 1812. sich entfernt und bei der Jahrs-Musterung des gegenwärtigen Jahrs sich nicht gestellt haben, werden durch gegenwärtige Ediktal-Ladung unter Anberaumung eines 4 monatlichen Termins zum Erstenmal um so mehr zur unverzüglichen Rükkehr in ihr Heimwesen und unverweilten Stellung vor das ihnen vorgesezte Oberamt aufgefordert, als im Fall späterer Stellung sie geschärftere körperliche Strafen, verlängerte Militair-Dienstzeit, und nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen die Confiscation ihres gegenwärtigen, so wie des während ihrer Abwesenheit ihnen noch künftig anfallenden Vermögens zu gewarten haben. Stuttgart, den 5. Mai 1813.

Justiz-Section des Königl. Kriegs-Departement.

I. Landvogtei am obern Neckar.

Balingen, aus der Oberamtsstadt. Joh. Ge. Judä, Weber. Joh. Friedrich Mez, Mezger. Joh. Jak. Engelfried, Mezger. Joh. Fried. Rukebrod, Sailer. Andr. Müller, Schuster. Georg Christoph Zürn, Schuster. Joh. Jak. Zürn, Rotgerber. Conr. Link, Schmid. Joh. Mart. Strobel, Striker. Wilh. Roller, Messerschmid. Von **Burgfelden**: Ludw. Zierle, Schäfer. **Endingen**: Jak. Böhringer, Schneider. **Engstlatt**: Joh. Ludw. Jetter, Schmid. **Erlaheim**: Nikol. Schweizer, Maurer. **Erzingen**: Andreas Herter. **Frommern**: Johs. Pförsich, Schneider. **Geißlingen**: Hubert Gulden, Schuster. Carl Schädle, Bedienter. Irenäus Hang, Maurer. Erasmus Schädle, Bierbrauer. Augustin Brobeil. Maurus Pfundner. **Laufen**: Joh. Jak. Stoz, Müller. Joh. Christoph Fried. Jetter. **Lautlingen**: Marzel Leibold, Küfer. **Meßstetten**: Andreas Eppler, Schneider. **Oberdigisheim**: Martin Gläßle. Christian Stengel, Schuster. Matth. Scherle, Müller. **Onstmettingen**: Matthias Sautter, Uhrenmacher. Johs. Sauter, Chirurgus. Mich. Bosch, Schmid. Joh. Conrad Conzelmann, Schreiner. **Pfeffingen**: Joh. Ge. Schairer, Chirurgus. Gottl. Blikle. **Thailfingen**: Johs. Göser, Strumpfweber. **Thieringen**: Johs. Narr. **Unterdigisheim**: Wolfgang Steidle, Schuster. Wunib. Hahn. Johs. Knobelspies, Maurer. Jos. Maier, Schmid. **Zillhausen**: Andr. Abel Herre. **Ebingen**: Jak. Adam Krimmel, Rotgerber. Christ. Frid. Haux, Chirurgus. Johs. Bek, Schreiner. Joh. Casp. Landenberger, Kaufmann. Joh. Heinrich Bek, Strumpfweber. Gottl. Fried. Linder, Strumpfweber. Gottfr. Schmid, Kaufmann. Christian Fried. Weinheimer, Schuster. Jak. Wilh. Armbruster, Bek. Matth. Rehfuß, Mezger. Ge. Phil. Maute, Mezger.

Oberndorf. Von **Aichhalden**: Xav. Schuler, Weber. Johs. Weiser, Weber. Joseph Wernz, Weber. Mich. Flaig, Weber. Bernh. Broghammer, Weber. Bened. Kopp, Weber. Johs. Martin. Augustin Zimmerer. **Alpirspach**: Joh. Ge. Schondelmeier. **Bezweiler**: Joh. Martin Wößner, Bierbrauer. **Fluorn**: Jak. Rieger, Bierbrauer. Christian Rieger, Sailer. Joh. Jak. Beesch. **Lauterbach**: Michael Huk, Zimmermann. Ge. Storz, Schuster. Fran:

Ant. Nagel, Uhrmacher. Barthol. Huk, Bauer. Christ. King, Bauer. Fidel Auber, Weber. Jak. Pfundstein, Bauer. Bruno Armbruster, Weber. Carl Belmann, Messerschmid. Philipp Bilder, Knecht. Ant. Pfundstein, Bauer. Andr. Waller, Nagelschmid. Christ. Scheerer. Jos. Romug. Mariazell: Conr. Langbein, Knecht. Ge. Reuter, Schmid. Martin Flaig, Schmid. Joseph Flaig, Weber. Mart. Flaig, Weber. Sebast. Rapp, Weber. Michael Flaig. Nikolaus Rapp. Reichenbächle: Joh. Ge. Mänchle, Baurenknecht. Johs. Wolber. Schramberg: Jak. Rauch, Weber. Jak. Spinner, Schreiner. Joh. Baptist Nockmann, Bek. Ferdin. Fichler, Nagelschmid. Carl Föhrenbacher, Schuster. Ge. Kern, Fuhrknecht. Ferdinand Weber, Nagelschmid. Seedorf: Ge. Roth, Bierbrauer. Sulgen: Johs. Kimmich, Knecht. Jak. Zehender, Weber. Mich. Flaig. Vitus Sulger. Xaver Schuler. Jos. Pfundstein. Jos. Zehender, Schneider. Alois Schuler. 24 Höf: Johs. Bek, Rotgerber. Winzlen: Mattheus Haas, Schmid. Michael Aiple, Schreiner.

Rottweil. Von Rottweil: Ge. Jakob Dreher, Barbierer. Ulrich Dreher, Schneider. Xav. Walter, Kammacher. Alois Maurer, Schreiner. Michael Dorn, Bek. Franz Joseph Ubl. Böbringen: Leonh. Frommer. Raph. Weser. Wendelin Merz, Brauer. Von Bühlingen: Christian Schlenker, Buchbinder. Dautmergen: Sebastian Vogelmann. Dunningen: Conr. Flaig, Schneider. Xav. Schaible, Brauer. Locherhof: Andr. Kammerer. Matthias Kammerer, Schneider.

Spaichingen. Von Spaichingen: Jos. Bühler, Schuster. Johann Ritter. Thadeus Mennhölzler. Johs. Grimm. Von Böttingen: Januar Mattes. Deilingen: Conrad Schnekenburger, Weber. Christ. Rak, Schreiner. Denkingen: Jak. Betting. Dormettingen: Fridolin Pfaff, Maurer. Kastian Wekenmann. Felix Erler, Maurer. Clemens Müller. Dotternhausen: Franz Merz, Baurenknecht. Xav. Klaiber, Zimmermann. Gosheim: Adelbert Steiner, Zimmermann. Jos. Weber, Schuster. Hausen im Thann: Sebast. Ulmer, Knecht. Joh. Nicl. Ulmer. Obernheim: Andr. Schnee. Valentin Moser. Joh. Martin Moser, Josephs Sohn. Peter Schnell. Jos. Gehring, Zimmermann. Peter Moser. Jos. Moser, Michaels Sohn. Rathshausen: Gabriel Haller, Schreiner. Joh. Bruno Blepp, Baurenknecht. Lorenz Sauter, Baurenknecht. Roßwangen: Andreas Weinmann, Baurenknecht. Schörzingen: Anton Hauschel, Schreiner. Xav. Leibold, Wagner. Wehingen: Matth. Mosbrugger, Maurer. Dominikus Mosbrugger. Joh. Baptist Bauser, Weber. Hiacinth Bauser. Johannes Reichle.

Tuttlingen. Von Tuttlingen: Joh. Adam Haug, Schmid. Gottfr. Martin Müller. Joh. Casp. Storz, Messerschmid. Johs. Storz, Hufschmid. Johann Conr. Martin, Seifensieder. Joh. Jak. Hilzinger, Gießer. Joh. Adam Rieß, Nagler. Johs. Storz, Bek und Biersieder. Joh. Ge. Roßmann, Schuster. Joh. Mart. Menger, Messerschmid. Gottl. Rieß, Schuster. Durchhausen: Nath. Bidermann, Baurenknecht. Johs. Bidermann. Gunningen: Conr. Schöndienst, Schreiner. Mülheim: Jos. Ignaz Güting, Kirschner. Joh. Bapt. Tabello, Zinngießer. Renquishausen: Stanisl. Ragg. Wendelin Ragg. Rietheim: Fried. Geiger, Schäfer. Ludw. Geiger. Schwenningen: Jak. Jauch. Ge. Wirtner. Johs. Flaig. Christ. Benzing, Schreiner. Seitingen: Jos. Engesser, Müller. Stetten: Joh. Bapt. Welte, Student. Thunningen: Joh. Jak. Hauser, Salpeter. Trossingen: Christ. Ludw. Meßner.

II. Landvogtei am mittlern Neckar.

Herrenberg. Von Herrenberg: Johs. Sterzer, Bek. Gottlob Frid. Ruthardt, Strumpfweber. Bondorf: Joh. Phil. Raster, Thirurgus. Gärtringen: Joh. Ge. Adam Gulitschin, Zaunemacher. Andr. Bühler, Metzger. Joh. Ge. Bier, Kirchenknabe. Joh. Jak. Kümmerlen, Metzger. Hildrizhausen: Johs. Reichert, Bek. Mötzingen: Johs. Schweizler. Joh. Jak. Schweikert, Barbierer. Jak. Haar, Maurer. Oberndorf: Joh. Nepom. Wellhäuser. Reusten: Mich. Hirth, Schneider. Unterjesingen: Christoph Schnaith.

Horb. Von Horb: Joh. Bapt. Schöllhammer. Ferdin. Raible. Bieringen: Vincens Elsässer. Sebast. Hek. Joh. Melom. Egelfingen: Christ. Ferdin. Hasis. Joh. Martin Hasis. Eutingen: Ge. Lehmüller. Gündringen: Balt. Lohrer. Ludwigs Baumgärtner. Hochdorf: Johs Walz. Luzenhard: Christ. Welf. Martin Pfaus. Reyingen: Romuald Bach. Wachendorf: Melchior Faiß. Weitingen: Fr. Paul Teufel, Dionis Müller. Gregor Kaz. Peter Kaz. Pet. Kaz.

Rottenburg. Von Rottenburg: Ant. Frick, Weingärtner. Jak. Hofmeister, Maurer. Ignaz Edelmann, Flaschner. Ferdin. Buß, Gerber. Carl Bellino, Handlungs Commis. Joh. Ge. Biesinger, Schuster. Alois Kittele, Chirurgus. Dominikus Birsinger, Färber. Franz Xav. Biesinger, Rotgerber. Gabriel Hamberger, Schuster. Ant. Holzherr, Rotgerber. Bodelshausen: Johs. Rill. Bühl: Michael Kecht, Wagner. Frommenhausen: Carl Bek, Schuster, Jos. Widmayer, Striker. Mich. Widmayer, Bierbrauer. Hirrlingen: Matthäus Dändler. Hirschau: Bened. Knopp, Bauer. Kiebingen: Jos. Sieber. Mössingen: Jak. Schanz, Zainenmacher. Johs. Streib. Remmingsheim: Joh. Mart. Funk, Schuster. Schwalldorf: Conr. Bürklen. Thalheim: Joh. Mart. Schuler, Seifensieder. Wendelsheim: Ge. Kohler, Bauer. Constantin Kohler, Bauer. Jos. Iser. Wurmlingen: Ludw. Heß.

Sulz. Von Sulz: Ge. Frei. Joh. Eberh. Eberhard, Siebmacher. Martin Mutschler, Schuster. Joh. August Kraus, Metzger. Mich. Walter. Braitenau: Christ. Haas. Dornhaan: Andres Steinwand. Isingen: Jak. Faß. Ge. Stähle. Rennfrizhausen: Mart. Ziegler. Rosenfeld: Andres Dieterle. Joh. Springer. Jak. Müller. Adam Springer. Michel Egolf. Vöringen: Joh. Gannser. Joh. Jakob Klingele.

Tübingen. Von Tübingen: Joh. Christ. Hoch, Metzger. Carl Fried. Sauerschwarz, Metzger. Andr. Heinr. Hauff, Saifensieder. Jak. Fried Hutten, Metzger. Joh. Christ. Reinhardt, Bek. Casp. Christ. Fried. Lupp, Bek. Dußlingen: Ge. Zürn, Weber. Gönningen: Johs. Löffler, Sattler. Immenhausen: Joh. Ge. Baur, Schmid. Rübgarten: Christoph Fried. Wirsum, Schreiner.

III. Landvogtei Schwarzwald.

Böblingen. Von Böblingen: Fried. Albr. Werner, Spur. Joh. Gottfr. Kienzle, welche beide schon seit längerer Zeit abwesend sind, und heuer zum erstenmal hätten gemustert werden sollen. Holzgerlingen: Joh. Mich. Schuler, Metzger. Joh. Mich. Würz, der zwar schon seit mehreren Jahren abwesend ist, aber heuer erst zum erstenmal hätte erscheinen sollen. Magstatt: Johs. Eisenhardt, Schreiner. Maichingen: Ge. Fried. Joos, Weber. Schönaich: Michael Wendel Schimpf, Bauer. Sindelfingen: Ge. Christoph Leibfried, Schlosser.

Calw. Von Calw: Justus Andr. Luz. Hornberg: Abrah. Scherle, Vagant. Ottenbronn: Johs. Rill, Kegler. Würzbach: Joh. Ge. Luz, Bek.

Freudenstadt. Von Freudenstadt: Joh. Christ. Haak, Metzger. Joh. Fried. Hilsinger, Messerschmid. Jak. Fried. Weiß, Provisor. Johs. Haist, Maurer. Joh. Ludw. Stuft, Metzger. Jak. Fried. Züsten, Metzger. Joh. Christian Mohr, Nagelschmid. Johann David Lattler, Sattler. Baiersbronn: Joh. Ge. Klumpp, Müller. Gottlieb Siegwarth, Glasmacher in Buhlbach. Adam Wirth, Schreiner. Christophsthal: Christoph Fried. Langjahr, Knecht. Crespach: Jak. Schmidt, Schmid. Dietersweiler: Joh. Christ. Wirth, Weber. Dornstetten: Jakob Fried. Dollinger, Schneider. Johs. Killgus, Weißgerber. Johs. Maser, Schmid. Glatten: Bernh. Seeger, Wagner. Grünthal: Jak. Fried. Steeb, Maurer. Grömbach: Fried. Wilh. Prezitzer, Scribent. Kälberbronn: Joh. Mich. Krösamle, Kiefer. Loßburg: Joh. Ge. Pfau, Weber. Glashütte Schönmenznach: Joh. Ferdin. Frey, Schmid. Schönengrund: Johs. Seeger, Provisor. Schopfloch: Joh. Fried. Sauter, Salpetersieder. Wörnersberg: Gottl. Kübler, Säger.

Nagold. Von Nagold: Christ. Gröninger, Koch. Stadt Altenstaig: Christian

Fried. Dürrschnabel, Schuster. Carl Kirn, Sailer. Bössingen: Johann Georg Haier, Bek. Ebhausen: Ge. Jak. Spathhelf. Egenhausen: Joh. Ge. Wakenhut, Bierſieder. Johann Brenner, Mezger. Joh. Fried. Stikel, Bierſieder. Emingen: Ge. Chriſt. Mosner, Schafer. Garrweiler: Joh. Adam Weiß. Gaugenwald: Frid. Berger, Schulmeiſter. Haiterbach: Joh. Phil. Conzelmann, Mezger. Joh. Martin Marquardt, Zimmermann. Minderſpach: Jak. Hehne. Oberthalheim: Anton Feinler, Bauer. Schömbronn: Baltas Locher. Unterthalheim: Paul Klenk, Bauer. Wildberg: Johañes, u. Joh. Mart. Steimle, Mezger. Ludw. Jak. Schweikert, Papierer. Elias Dengler, Schneider. Joh. Ge. Seeger, Mahlmecht.

Neuenbürg. Von Dennach: Joh. Ge. Bodamer, Schulproviſor. Joh. Jak. Conzelmann. Feldrennach: Ludw. Fried. Altergott, Weber. Grafenhauſen: Mich. Wolfinger. Liebenzell: Joh. Gottl. Dittus, Schneider. Schwann: Joh. Ge. Klais, Sager. Joh. Jakob Faas, Schulproviſor. Georg und Gottfr. Großhanß. Waldrennach: Mich. Adam. Wildbaad: Mich. Heſelſchwerdt, Säger.

IV. Landvogtei Rothenberg.

Cantſtadt. Von Cantſtadt: Johann Fried. Kronn.

Eßlingen. Von Eßlingen: Amand Erh. Stahl, Schleifer. Johann Leonh. Ramminger, Saifenſieder. Joh. Jak. Berchthold, Schneider. Joh. Samſon Feigel. Joh. Jerem. Schuler, Bek. Denkendorf: Jak. Frid. Karcher, Baurenknecht. Gottl. Mezger, Schuſter. Obereßlingen: Johs. Hahn, Weingärtner. Plochingen: Joh. Chriſtoph Geiger, Bek. Gottlob Frid. Mezger.

Leonberg. Von Merklingen: Joh. Jak. Schwarz.

Stuttgart, Amtsoberamt. Von Bonlanden: Joh. Adam Glück, Buchdruker. Gaisburg: Ge. Fried. Lenz, Schleifer. Ferdin. Lenz, Schneider. Plieningen: Joh. Ge. Breuning, Schneider. Ruith: Joh. Ge. Laitenberger, Schreiner. Matth. Jak. Jetter, Schneider.

Waiblingen. Von Waiblingen: Ludw. Fried. Ammüller, Handelsmañ. Phil. Jak. Becherer, Schuſter. Ge. Ferdin. Oeſterle, Glaſer. David Wiſt, Schneider. Birkmannsweiler: Mich. Weik, Weber. Buoch: Joh. Ge. Reble, Schneider. Bittenfeld: Daniel Fiſcher, Weber. Honaker: Ge. Balt. Schreiber, Schuſter. Strümpfelbach: Johann Mich. Ritter. Winnenden: Gottl. Fried. Stüz, Färber. Carl Fried. Ellwanger, Bek.

V. Landvogtei an der Enz.

Beſigheim. Von Beſigheim: Joh. Fried. Allinger, Mezger. Bietigheim: Jakob Fried. Halm, Schuſter. Bönnigheim: Joh. Ludw. Häuſſer, Bek. Grosingersheim: Aug. Heinr. Rudolph, Chirurgus. Laufen, Dorf: Ernſt Fried. Bechſtein, Mezger. Joh. Chriſtoph Gräsle, Proviſor. Laufen, Stadt: Ludw. Heinr. Lächele, Pflaſterer. Löchgau: Ernſt Conr. Grabenſtein, Maurer. Chriſtoph Gottl. Fellger, Küfer.

Ludwigsburg. Von Ludwigsburg: Fried. Jak. Rueß, Gärtner. Joh. Jak. Borſt, Sekler. Carl Heinr. Käfer, Schneider. Chriſt. Fried. Eberh. Roller. Fried. Ludw. Carl Hofmann, Schneider. Geiſingen: Dav. Fried. Fink, Zimmermann. Kornweſtheim: Joh. Fried. Reuter, Uhrmacher. Schwieberdingen: Joh. Jak. Völlm. Marggröningen: Gottl. Röthelhuber, Mezger.

Marbach. Von Marbach: Joh. Chriſt. Sik, Chirurgus. Carl Fried. Ekhardt, Knopfmacher. Carl Grundner. Ge. Chriſt. Vordermaier, Weingärtner. Auenſtein: Joh. Ludw. Bruker, Weingärtner. Beilſtein: Chriſtoph Fried. Kreßmann, bisher Famulus im Stipendio zu Tübingen. Grosbottwar: Joh. Gottl. Bauer, Kellner. Gottl. Lebherz, Maurer. Höpfigheim: Chriſt. Frid. Deilen, Schullehrer. Kleinbottwar: Elem. Benjamin Rieger, Bauer. Mundelsheim: Joh. Fried. Breithauer. Murr: Eduard Wilh. Finkh, Subſtitut. Pleidelsheim: Ge. Balth. Gohl, Bauer. Ge. Tobias Tochtermann, Schneider. Steinheim: David Hofmeiſter.

Waulbronn. Von Dertingen: Jak. Fried. Stiefel, Küfer. Joh. Jakob Walz, Weber. Dürrmenz: Johs. Meißner, Ziegler. Johs. Bleſſing, Sailer. Enzberg: Ferdin. Springing, Papierer.

Laibingen. Von Laibingen: Ge. Fried. Kloz, Metzger. Aurich: Joh. Chriſtoph Eutbrecht, Schuſter. Enzweihingen: Joh. Chriſt. Ezel, Bauer. Horrheim: Ge. Frid. Sieglen, Weingärtner. Dan. Müller, Weingartn. Unterriexingen: Joh. Jak. Schnek, Bauer.

VI. Landvogtei am untern Neckar.

Bakнang. Von Bakнang: Chriſt. Wilh. Schaab, Apothekersgehülfe. Gottfr. Laier, Weber. Joh. Fried. Quek, Schaafknecht. Gottl. Ferdin. Schuh. Schloßhof: Gottlieb Wahl, Schmid. Unterweiſſach: Carl Fried. Müller.

Brakenheim. Von Botenheim: Ge. Mich. Schmidt, Weber. Frauenzimmern: Wilh. Ge. Joachim Rothenburger, Pfläſterer. Dürrenzimmern: Johs. Kobler, Scheiner. Ochſenbach: Jak. Fried. Gruber, Schmid. Schwaigern: Johann Ge. Bonnet, Schmid. Stokheim: Ignaz Schrek, Schneider.

Heilbronn. Von Heilbronn: Joh. Chriſt Fried. Kurtner. Joh. Gottl. Heinrich Müller, Steinhauer. Sontheim: Joh. Anton Eggensperger. Thalheim: Joh. Ernſt Chriſtian Friedrich Wülfert, Sattler.

Neckarſulm. Von Neckarſulm: Franz Dionis Ochs, Metzger. Johann Franz Bierer. Duttenberg: Joſ. Mich. Biſondi, Krämer. Brettach: Joh. Sam. Engelhard. Neuenſtadt: Chriſt. Fried. Lehr. Leonh. Brehm und Wilh. Fried. Ortner. Mökmühl: Joh. Gültig. Joh. Fried. Steinbach. Joh. Chriſt. Heimberger. Joh. Heinr. Würtemberger. Jagſthauſen: Joh. Andr. Weber. Joh. Mich. N.N. Unterkeſſach: Joh. Gottfr. Baier. Züttlingen: Joh. Caſpar Bauer.

Weinsberg. Von Weinsberg: Joh. Phil. Sezer, Kiefer. Eberſtatt: Chriſtoph Gottl. Schindler, Bek. Ellhofen: Joh. Andr. Steinbrenner, Metzger. Herrenhölzle: Joh. Ferdin. Pfeffer, Schmid, welcher im Merz 1812. als das Königl. Militair im Oberamt kantonnirte, beim Abmarſch ins Feld bei Chev. Leg. Nr. 2. als Schmid ſich engagirt habe, u. mit ins Feld gezogen ſei. Löwenſtein: Fried. Carl Ferdin. Schenk, Metzger. Gottlieb Fried. Müller, Schneider. Willſpach: Joh. Jak. Binder.

VII. Landvogtei an der Jaxt.

Gerabronn. Von Aichenau: Joh. Conr. Kochendörfer. Michelbach an der Lücke: Ge. Conr. Fiſcher. Baimbach: Joh. Ge. Ziegler. Kirchberg: Ge. Conr. Hiller. Bartenſtein: Nikol. Vogel. Joſ. Sebaſt. Gloz. Klopfhof: Franz Ludw. Hofmann. Niederſtetten: Jak. Fegheim. Ermershauſen: Joſ. Oehrlein. Brettenfeldt: Johann Chriſtoph Fried. Schmidt. Kleinbärenweiler: Joh. Leonh. Köhnlein.

Hall. Von Hall: Joh. Leonh. Carl Walter, Jäger. Fried. Wolfg. Wezel, Hafner. Joh. Pet. Fugmann, Schumacher. Fried. Dav. Härlin, Schneider. Joh. Jak. Günter, Sekler. Chriſtoph Dav. Renner, Schneider. Leoweiler: Ge. Mich. Heinr. Holzhäuſer.

Künzelsau. Von Künzelsau: Ge. Heinr. Grottenthaler. Ge. Ludw. Klein. Chriſtian Fried. Biermann. Ailringen: Ant. Metzger. Berlichingen: Ge. Joſ. Röſch. Johs. Hohl. Bieringen: Joſ. Peter Keilbach. Braunsbach: Joh. Mich. Geſchwend. Criesbach: Joh. Mich. Rez. Dörzbach: Alexand. Joſ. Kahn, Jud. Hohebach: Joh. Chriſtoph Matthes. Hollenbach: Andr. Chriſtoph Albißer. Jagſtberg: Johann Deißler. Ingelfingen: Ge. Caſimir Heinrich. Laibach: Joh. Joſ. Biſſinger. Joh. Heinrich Fleiz. Joh. Matth. Schmid. Marlach: Joſ. Metzger. Joh. Matthes Kempf. Mulfingen: Ge. Wunderlich. Niebernhall: Phil. Bernh. Hofmann. Oberkeſſach: Lorenz Volk. Joh. Joſ. Rüſch. Ochſenthal: Mich. Franz Ruk. Unterginsbach: Joſ. Buhler. Weſternhauſen: Joſ. Rüdenauer.

***

Mergentheim. Von Mergentheim: Jos. Veit. Ant. Mich. Schöneker. Aloisius Heidenschreiter. Ge. Mich. Schmidt. Joh. Nepom. Ge. Weidenbusch. Carl Franz Wurmer. Althausen: Ge. Herrmann. Brendenbach: Andr. Rieber. Herbstbausen: Joh. Ludw. Christoph Ziegler. Lautenbach: Mich Pet. Keppler, Bek. Lustbronn: Michael Weber. Münster: Joh. Fried. Rösch, Häfer. Rengersbausen: Johann Jos. Metzger, Schreiner. Schäftersheim: Joh. Ge. Schen. Schon: Ge. Leonh. Hofarth. Weikersheim: Johann Georg Justus Markert.

Oehringen. Von Oehringen: Joh. Ge. Kölner. Hohenrain: Joh. Mart. Fried. Schönhuth. Langenbeutingen: Ge. Mich. Tod, Schreiner. Baumerlenbach: Johan Ge. Ludw. Bez. Michelbach: Joh. Fried. Waible, Schafknecht. Pfedelbach: Johann Mich. Baierbach, Metzger. Joh. Fried. Phil. Bez, Schneider. Tiefensall: Joh. Leonh. Baz, Schuster. Kupferzell: Ge. Adam Schnell. Eschenthal: Joh. Ge. Bölz.

VIII. Landvogtei am Kocher.

Aalen. Ge. Casp. Böringer von Aalen. Ant. Hag von Hohenstatt. Jos. Kurz von Unterkochen.

Crailsheim. Von Crailsheim: Joh. Heinr. Klein, Schweinbirt. Joh. Ge. Schäffer. Ge. Christoph Pröger, Baurenknecht. Bernhardsweiler: Joh. Mich. Schöppler, Baurenkn. Bölzenthal: Mich. Utz, Spur. Schuster. Jagstheim: Mich. Albrecht, Baurenkn. Casp. Gottl. Rosa, Schreiner. Ingersheim: Joh. Melch. Steegmaier, Bauer. Leukersbausen: Ge. Mich. Herrmann, Dienstknecht. Stimpfach: Xav. Schultheiß, Schuster. Unterdeufstetten: Andr. Ebert. Steinbach am Wald: Anton Bärhalter.

Ellwangen. Von Ellwangen: Ant. Thalheimer, Porzellaner. Joh. Casp. Beret, Schneider. Geislingen: Nikol. Ernst Bader. Hohenberg: Jos. Rieger, Bek. Schwabsberg: Andr. Hägele, Bauer. Regelsweiler: Ge. Husel, Schuster. Forstweiler: Frid. Mühldörfer, Comödiant. Wörth: Ant. Casp. Gaukel, Bierbrauer. Lauchheim: Isaak Heß, Jud. Westhausen: Xav. Saam, Fuhrknecht.

Gaildorf. Von Gschwend: Jak. Frank, Zimmermann. Hausen: Ge. Jak. Semmeth. Untergröningen: Ge. Klaus, Zimmermann.

Heidenheim. Von Burgberg: Jos. Köble, Schneider. Joh. Ludwig, Metzger. Gerstetten: Christ. Grüner, Weber. Giengen: Johannes Hueber, Sailer. Königsbronn: Ludwig Heinrich Donner, Kaufmann.

Neresheim. Franz Ant. Wirth, Kellner von Dischingen. Matth. Wolf, Papierer von Aufhausen. Franz Ant. Bair, Schuladjunkt von Flochberg. Ge. Adam Pfister, Sailer von Bopfingen. Ant. Neuhauser, Schafer, und Loh. Trinkler, Knecht von Utzmemmingen. Jos. Schub, Knecht von Ommenheim. Casp. Leonh. Bacher, Saifensieder von Neresheim. Ge. Ant. Miller, Bader von Ebnat. Pet. Haas, Schuster von Waldhausen. Matth. Schmid, Knecht, und Joh. Ge. Waibel, Knecht von Igenhausen. Joh. Ge. Schwarzwälder, Schuster, und Jos. Brukgaier, Schuster von Ballmershofen. Benedikt Weiland, Maurer von Denhlingen. Ant. Reinwald, Knecht von Hertsfeldhausen.

IX. Landvogtei an der Rems und Fils.

Geißlingen. Von Böhmenkirch: Joh. Ge. Heldele, Kutscher. Eibach: Jak. Römler, Zimmermann. Weißenstein: Ant. Pulvermüller, Chirurgus. Jak. Schwarzkopf, Chirurg. Johs. Hartmann, Pfannenstiker. Reichenbach: Jos. Adam Maler, Maurer.

Gmünd. Von Gmünd: Joh. Kaufmann. Joh. Maihöfer, Goldschmid. Jos. App. Joh. Ge. Eble. Bernh. Alois Räuschle. Vincens Debler, Goldschmid. Fried. Geiger. Martin Vetter. Iggingen: Jos. Kochner, Schumacher. Herlikofen: Joh. Waibel, Baurenkn. Leinzell: Jak. Schneider. Spraitbach: Ant. Maier. Weiler: Ge. Sabold, Baurenknecht.

Göppingen. Von Albersbausen: Jak. Greiner. Boll: Luk. Waldenmaier, Schäfer. Dürnau: Matth. Wittlinger, Kiefer. Faurndau: Joh. Mich. Rau, Schäfer. Heiningen: Joh. Ge. Siegel, Schreiner. Kleineislingen: Jak. Hezel, Schmid.

Lorch. Vom Plüderhäuser Staab; von Plüderhausen: Christ. Benkelmann, Weber. Vom Rienharzer Staab; vom Tannhöfle: Joh. Ge. Ackermann, Bek. Rudersberger Staab; von Rudersberg: Fried. Dill, Schlosser. Edelmannshof: Joh. Ge. Ellinger. Unterschlechtbach: Gottfr. Steiner, Schloßer. Wäschenbeurer Staab; von Wäschenbeuren: Franz Heer, Schneider. Welzheimer Staab; von Breitenfürst: Joh. Christ. Köngeter, Dreher.

Schorndorf. Von Geradstetten: Joh. Ge. Bauer, Bauer. Hohengehren: Joh. Jak. Bantel, Mezger. Johs. Schwarz. Johs. Roos, Schmid. Handsholz: Johs. Herb, Papierer. Unterurbach: Joh. Ge. Schabel, Bek. Joh. Fried. Schabel, Schneider. Rohrbronn: Andr. Benzenhöfer, Weingärtn. Hebsak: Dan. Fett, Weingärtner.

X. Landvogtei auf der Alp.

Kirchheim unter Tek. Von Kirchheim: Joh. Fried. Bauhof, Bek. Christ. Gottl. Planiz, Messerschmid. Ludw. Fried. Geiger, Schneider. Carl Gottl. Zilli, Schlosser. Joh. Christoph Walker, Mezger. Joh. Conr. Epplen, Bek. Carl Wilh. Pfahler, Kaufmann. Johs. Schimming, Kefer. Ge. Christoph Rueffer, Bek. Dettingen: Joh. Adam Boder, Weber. Joh. Mich. Leierlen, Schäfer. Joh. Fried. Bolz, Weingärtner. Joh. Mich. Kielmann. Holzmaden: Joh. Ge. Goll, Maurer. Joh. Fried. Stark, Schäfer. Johs. Linsenmaier, Schäfer. Jesingen: Wilh. Löser, Schafer. Johs. Braunmüller, Kiefer. Jak. Schmid, Schäfer. Joh. Mich. Löffler, Schäfer. Nabern: Bernh. Pflüger, Weber. Oberlenningen: Dav. Gollmar. Owen: Ge. Adam Kiedaisch, Mezger. Christoph Adam Deschler, Kübler. Johs. Huber, Mezger. Joh. Andr. Schmid, Mezger. Weilheim: Matth. Schweizer, Weber. Zell: Steph. Burkhard, Zainenmacher. Plienspach: Lorenz Hausch, Schmid. Aichelberg: Joh. Sim. Schultheiß, Schäfer.

Münsingen. Von Auingen: Jak. Lorenz. Goßenzugen: Joh. Bapt. Schmid.

Nürtingen. Von Nürtingen: Eberh. Christ. Berg, Färber. Joh. Phil. Harsch, Bek. Frikenhausen: Christoph Kaiser, Schneider. Grafenberg: Joh. Phil. Schaich, Schäfer. Kapishäusern: Joh. Gottfr. Ebinger, Weber. Kleinbettlingen: Jos. Beyl. Neuenhaus: Joh. Jak. Schwarz, Bek. Oberboyhingen: Matth. Edelen, Schäfer.

Reuttlingen. Von Reuttlingen: Joh. Ge. Hummel, Rotgerber. Johs. Gekeler, Rotgerber. Joh Jak. Miller, Kaufmann. Jak. Pet. Belz, Sekler. Gottl. Aug. Schreivogel, Kaufmann. Joh. Mart. Hocht, Schreiner. Johs. Maier, Schuster. Joh. Justus Raach, Bek. Carl Heinr. Cromeier, Messerschmid. Ulr. Albr. Finkh, Kaufmann. Bernh. Rokenstihl, Mezger. Johs. Lochtermann, Buchdrucker. Hinterweiler: Joh. Jak. Renz, Schuster. Oberhausen: Pet. Staiger, Maurer. Pfullingen: Phil. Conr. Hartmann, Buchdrucker. Joh. Ge. Keppler, Schmid.

Urach. Von Urach: Johs. Buchfink, Schmid. Franz Frey, Mezger. August Fried. Huber. Sondelfingen: Joh. Ge Maier, Weber. Joh. Mart. Hoael, Schuster. Ehningen: Christ. Gottl. Hummel, Krämer. Ludw. Koch, Schuster. Trailfingen: Casp. Griesinger, Bauer.

XI. Landvogtei an der Donau.

Alpek. Von Bissingen: Bened. Strobel. Langenau: Michel Herrmann. Oswald Schmid. Johs. Seiler. Ursprung: Johs. Kell. Wesenstetten: Conr. Kymer.

Biberach. Von Biberach: Joh. Christoph Müller, Schloßer. Joh. Jak. Hanne, Schlosser. Franz Ant. Ubl, Schuster. Ablen: Math. Rehm. Ingerkingen: Bartolomaus Geiger. Buchau: Jos. Fürgut. Hattenburg: Joh. Ant. Hochdorfer, Barbierer.

* * * *

Blaubeuren. Von Arnegg: Andr. Dentzel, Barbierer. Bermaringen: Ge. Dauner, Bauer. Erstetten: Joh. Ge. Ihrer, Spur. Merklingen: Leonh. Geiwiz, Spurius.

Ehingen. Von Ehingen: Ignaz Mayer, Schreiner. Jos. Bechler, Schreiner. Ogelsbeuren: Xaver Demuth, Schuster.

Riedlingen. Von Riedlingen: Christoph Schneider, Maurer. Binzwangen: Ulrich Vogel, Sattler. Ant. Schwarz, Sattler. Buchau: Math. Bader, Glaser. Alois Flohrer, Maurer. Ertingen: Felix Miller, Schulpräparand. Unlingen: Franz Sales Rieber, Schuster.

Ulm. Von Ulm: Albr. Fried. Scharf. Dav. Jak. Rumpus, Kartenmacher. Ant. Eberking, Schumacher. Joh. Mich. Hummel, Schumacher. Joh. Jak. Aßgöwer, Müller. Iman. Allmendinger, Schlosser. Ge. Fried. Bader, Nagelschmid. Elias Beck, Schneider. Mich. Rößle. Daniel Bader. Joh. Conr. Weber. Jak. Popp. Franz Carl Gall. Joh. Ge. Rühle. Dav. Egel. Joh. Wilh. Gerber. Thomas Berner. Joh. Jak. Mayer. Franz Krauß. Eberh. Wolfgang Graf. Johs. Weiß. Bonifaz Schik. Wolfg. Thomas Fink, Handl. Lehrling. Joh. Ge. Robert Zipper. Joseph Braun. Phil. Mehlin. Söflingen: Xaver Holzschuh. Franz Anton Eberhardt.

Wiblingen. Von Wiblingen: Jos. Rolle, Schneider. Achstetten: Conr. Schreiber, Schneider. Stetten: Math. Mauchen, Bedienter. Dietenheim: Jos. Leimgruber, Knecht. Ignaz Heiß, Metzger. Joh. Schellhammer, Schuster. Regglisweiler: Bened. Wörner, Schreiner. Burgrieden: Jos. Hirsch, Maurer. Hüttisheim: Melch. Mak. Oberkirchberg: Franz Xav. Pulver, Schneider. Jos. Käferle, Student. Schwendi: Stanisl. Mak, Hutmacher. Wain: Jos. Schmid. Laupheim: Wend. Mönch, Bedienter. Jos. Manz, Zukerbäker. Mietingen: Jos. Haug, Glaser.

XII. Landvogtei am Bodensee.

Leutkirch. Von Leutkirch: Abraham Gäbele, Baurenknecht. Abrah. Baumann, Weber. Casp. Wilh. Hafner. Johs. Albrecht, Handlungs-Lemmis. Joh. Mich. Waldvogel, Schumacher. Aus der Schultheiss. Diepoltshofen: Franz Xav Wölfle, Chirurgus aus Diepoltshofen. Aus der Schultheiss. Herrlazhofen: Alois Graf, Bauer aus Herrlazhofen. Aus der Schultheiss. Tautenhofen: Franz Jos. Müller, Weber aus Lanzenhofen. Aus der Oberschultheiss. Wurzach: Joh. Bapt. Engel, Goldschmid aus Wurzach. Aus dem unmittelbaren Unteramtsbezirk Roth: Xav. Hamer, Spurius aus der Kreuzmühle. Aus der Schultheiss. Ellwangen: Jos. Härle, Müller, und Jos. König, Küfer, aus Ellwangen. Aus der Schultheiss. Tannheim: Lorenz Mader, Schreiner aus Kronwinkel.

Ravensburg. Von Altdorf: Jos. Habisreutinger, Apotheker, und Xav. Eisele, Bek.

Saulgau. Von Mengen: Xaver Laib, Bek. Simon Beller, Student. Saulgau: Jos. Ant. Hoch. Jos. Ant. Riegger, Schneider. Blönried: Xav. Kögel, Bek.

Tettnang. Von Tettnang: Lorenz Bitterle, Hufschmid. Joseph Ant. Grubermann, Bek. Sebast. Rabholz, Müller und Baurenknecht. Aus der Schultheiss. Flunau: Joh. Ge. Biegger, Weber von Sumerau. Schultheiss. Hemigkofen: Ant. Martin, Bek von Thunau. Neukirch: Xav. Fuchs, Müller von Mehetsweiler. Schomburg: Joh. Ge. Brutscher, Bauer von Primisweiler. Stadt Friderichshafen: Ignaz Schabeth, Buchbinder.

Waldsee. Von Waldsee: Alois Neustadt, Uhrenmacher. Alois Ringer, Schuster. Arnach: Alois Baumer, Dienstknecht. Kümeratshofen: Franz Jos. Bürk. Wassers: Ignaz Bilger, Zimmermann. Aulendorf: Xav. Karl, Jäger. Staflangen: Joh. Rehm.

Wangen. Von Wangen: Franz Jos. Peregrin Pfleghaar, Schuster. Thal: Ant. Bonifaz Neidhardt, Schreiner. Hazenweiler: Joh. Baptist Hager, Bauer. Stadt Isny: Joh. Carl Thomann, Kiefer. Neutrauchburg: Franz Jos. Ebenhoch, Bauer.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 29. Mai.

Ernte-General-Rescript für das Jahr 1813.

Es sind bereits die bestimmtesten Verordnungen gegeben, wie die Königl. Zehnten und Landgarben verpachtet, oder ausnahmsweise, wo eine Verpachtung um besonderer Ursachen willen nicht anwendbar ist, selbst eingezogen werden sollen. Den Königl. Cameralbeamten wird die genaue Befolgung dieser Verordnungen auch für das gegenwärtige Jahr zur Pflicht gemacht; zugleich aber werden folgende aus bisheriger Erfahrung abgeleitete specielle Vorschriften ertheilt:

1) Um den Zehntanschlag beurtheilen zu können, ist es wesentlich nöthig, daß das in den Zehntorten übliche Feldmaas und dessen Verhältniß zu dem altwürttembergischen Maase angezeigt, daß ferner der Anstand oder die Beschaffenheit der Felder genau beschrieben werde. In dieser Hinsicht enthält schon das Ernte-General-Rescript vom 29. Mai 1806. §. 5. und 6. desgleichen die mit jenem Rescripte erschienene Instruktion §. 8. deutliche Vorschriften, welche aber bisher nicht immer beobachtet wurden, und deßwegen hiemit erneuert werden.

2) Da hie und da die irrige Meinung herrscht, als ob Zehnten, woraus der urkundliche Anschlag nicht erlöst werden kann, den Urkundspersonen und Taxatoren um den Anschlag überlassen werden dürften, oder von diesen Urkundspersonen um den Anschlag übernommen werden müßten, eine solche Verfahrungsart aber leicht zu Einverständnissen zwischen den Urkundspersonen und Pachtliebhabern Anlaß geben, und zum Nachtheil des allerhöchsten Interesse gereichen könnte; so wird auf die bereits bestehenden Verordnungen hingewiesen, wornach jede Theilnahme der Urkundspersonen am herrschaftlichen Zehntpachte, sie geschehe, auf welche Art sie wolle, unzulässig ist, und in dem Falle, wenn bei den Innwohnern des Zehntorts kein angemessenes Locarium erlöst werden kann, der Zehnte den Innwohnern benachbarter Orte feilgeboten, oder, wo diese Maaßregel nicht Statt findet, der Selbsteinzug angeordnet, in keinem Falle aber der Zehnte unter dem urkundlichen Anschlage hingegeben werden soll.

3) Durch vorliegende Verordnungen ist bereits bestimmt, welche Personen sich aller Theilnahme am herrschaftlichen Zehntpachte enthalten sollen. Als eine solche verbotene Handlung ist besonders auch zu betrachten, wenn in Orten, wo die Königl. Ober-Finanzkammer bei den Zehntgefällen mit andern in- oder ausländischen Decimatoren concurrirt, solche Personen, denen die Theilnahme am herrschaftlichen Zehntpacht untersagt ist, den nicht herrschaftl. Zehntantheil in der Absicht pachten, um nach der Zehntverleihung mit den herrschaftlichen Zehntbeständern in Gemeinschaft zu treten, und die beiderseitigen Zehntantheile zusammen zu werfen. Denjenigen Personen, welche vom herrschaftlichen Zehnt-Pacht ausgeschlossen sind, wird daher, wenn sie den Zehntantheil fremder Decimatoren pachten werden, ausdrüklich verboten, mit den herrschaftlichen Zehntbeständern eine Gemeinschaft einzugehen, und beiderlei Zehnten miteinander zu vermischen, indem ihnen eine solche Handlung ohne Unterschied, ob solche vor der Verleihung schon verabredet war, oder nicht, als wirkliche Theilnahme am herrschaftlichen Zehntpacht imputirt, und nach den Gesetzen bestraft werden wird.

Die Königl. Cameralbeamten haben diese Verordnung da, wo sie Anwendung finden kann, bei den Zehntverleihungen bekannt zu machen, und über deren Beobachtung zu wachen.

4) Auf einzelnen abgelegenen Höfen, woselbst keine Concurrenz der Pachtliebhaber Statt findet, und der Zehnte den Hofgutsbesitzern ohne Aufstreich im Akkord überlassen werden muß, haben die Cameralbeamten, besonders, wenn der Zehnte um seiner Geringfügigkeit willen keine jährliche Verleihung verdient, den Versuch zu machen, ob nicht derselbe, statt daß er bisher alljährlich verliehen wurde, zu Vermeidung unnöthiger Geschäfte, zu Ersparung alljährlicher Kosten und zum Vortheile des allerhöchsten Interesse an die Gutsbesizer auf drei, sechs oder neun Jahre verpachtet werden könne. Bei einem solchen Zehntpachte ist eine mehrjährige Ertrags-Bilance zum Grunde zu legen, jedoch auch zugleich auf den jezigen Culturzustand und den Flächeninnhalt der Felder Rükficht zu nehmen, das Locarium, so viel möglich, nicht in Geld, sondern in Früchten zu bestimmen, den Pächtern die Uebernahme aller Unglüksfälle, selbst des Hagelschadens, anzubedingen, und sodann der Pachtvertrag mit besonderm Berichte zur Genehmigung vorzulegen.

5) Um zu einer vollständigen Uebersicht des Ertrages der Königl. Fruchtzehnten zu gelangen, ist in die Fruchtzehnt-Ertrags-Tabellen, welche sogleich nach beendigten Zehntverleihungen erwartet werden, auch der Zehntertrag an Gerste und Schäfenfrüchten, wenn gleich diese Getraidegattungen öfters nicht mit dem grossen, sondern mit dem kleinen Zehnten verliehen werden, aufzunehmen. Stuttg. den 24. Mai 1813. Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

Die Ersezung der vakanten Provisorate in den protestantischen Schulen betreffend; d. d. 21. Mai 1813.

Da die in Nro. 36. des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts vom J. 1812.

enthaltene Verordnung, die Erſezung der vakanten Proviſorate betreffend, in den proteſtantiſchen Schulen von den Dekanen nicht allgemein genau beobachtet, ſondern die Wiederbeſezung derjenigen Schulproviſorate, welche den Dekanen anvertraut worden iſt, hin und wieder den Schulmeiſtern ſelbſt überlaſſen, dadurch aber der beabſichtigte Zweck ganz verfehlt wird; ſo werden hiemit ſämtliche evangeliſche Dekane nicht nur zur genaueſten Beobachtung der oben genannten Verordnung, ſondern auch namentlich dazu angewieſen, diejenigen Schulproviſorate, deren Wieder-Erſezung nicht dem Königl. Ober-Conſiſtorium vorbehalten iſt, nach genauer Prüfung der Bedürfniſſe der Schule, wie der dazu in Vorſchlag kommenden Subjekte, ſelbſt zu beſezen, und das Beſte der Schule gewiſſenhaft dabei zu berükſichtigen. Im Fall aber bei entſtehenden Vakaturen kein taugliches Subjekt ſich ihnen darſtellte, ſo haben die Dekane ſich mit Darlegung der Verhältniſſe der Schule an das Königl. Ober-Conſiſtorium zu wenden. Staats- und Cult-Miniſter v. Jasmund.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium in Stuttgart, zwiſchen der Section der Kron-Domainen des Königl. Ober-Finanz-Departements in Vertretung der Königl. Cameral-Beamtungen Marggröningen und Aſperg, wie auch der Heiligen- und Hoſpital-Pflege zu Marggröningen, Klägerin, Appellantin am einen, und dem Schulmeiſter und Meßner Chriſtian Friedrich Beutel zu Biſſingen, Oberamts Ludwigsburg, Beklagtem Appellaten am andern Theil, Zehendrecht betreffend, wird, wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde non devolutorie erkannt. Tübingen, den 17. Mai 1813.

2) In der Appellations-Sache, ebenfalls von Stuttgart, zwiſchen dem Schultheiſſen David Speyßer und dem Chriſtian Ziegler von Oeglingen, Oberamts Kirchheim, Vorbeklagten, Nachkläger, Appellanten am einen, und Jakob Krämer zu Schwieberdingen, Oberamts Ludwigsburg, Vorkläger, Nachbeklagten, Appellaten am andern Theil, gegenſeitige, aus einem Fuhrweſens-Akkord herrührende Forderungen betreffend, wird die Urthel voriger Inſtanz, unter Verwerfung des, dem Appellaten deferirten Eides, confirmirt. Tübingen, den 20. Mai 1813.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Wechſel-Klage des Joſeph Judas in Ludwigsburg gegen den Klein, Gaſtgeber zum Bären daſelbſt, wurde erkannt, daß, da der Bekl. in der Eigenſchaft eines bloßen Gaſtgebers zu Ausſtellung von Wechſeln nicht befugt ſei, der Wechſel-Proceß gegen den Bekl. nicht Statt finde. Stuttg. den 19. Mai 1813.

2) In der Appellations-Sache von Göppingen zwiſchen Alt Johannes Greiner, modo deſſen Erben, und Jung Johannes Greiner zu Hattenhofen, Bekl. Anten, ſodann Johannes Fuchs ebendaſelbſt, Kl. Aten, eine Abrechnung betr., wurde die Urthel voriger Inſtanz beſtätigt. Stuttg. den 21. Mai 1813.

3) Auf erhobene Wechſelklage des Ober-Poſt-Stallmeiſters Heinrich zu Heilbronn wider den Salinen-Director Thon zu Heilbronn, und Johann Auguſt von Kalb zu Offenau, wurden die beiden Beklagten zur Bezahlung der eingeklagten Forderung für ſchuldig erkannt, lb. eod.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 27. Mai zu Belohnung der ganz ausgezeichneten Verdienſte, welche ſich der General-Lieutenant und Corps-Commandant von Franquement bei den ſiegreichen Schlachten am 20. u. 21. d. Mon. erworben hat, denſelben zum Grafen des Königreichs zu ernennen, und ihm eine lebenslängliche Penſion von Dreitauſend Gulden bei der Königl. General-Staatskaſſe anzuweiſen gnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſter Ordres vom 19. Mai allergnädigſt geruht,

den Commandeur des 2ten Bataillons des Infant. Regiments Nr. 8, Oberſtlieutenant von Kechler, als ſolchen zu dem Infant. Regim. Nr. 4, und dagegen

den Commandeur des 2ten Bataillons des Infant. Regim. Nr. 4, Obriſtlieutenant v. Majer, in gleicher Eigenſchaft zu dem Infant. Regim. Nr. 8,

den Secondlieutenant Meule vom Infant. Regim. Nr. 4, zum Depot-Bataillon, und dagegen den Secondlieutenant Ruef, dieſes Bataillons, zum Infant. Regiment Nr. 4, zu verſezen;

Hauptmann v. Leſuire, vom Infant. Regiment Nr. 4, iſt zum Infant. Regiment Nr. 8,

Hauptmann v. Valois und Stabshauptmann v. Pallandt, vom Inf. Regim. Nr. 6. Kronprinz, ſind zum Infant. Regim. Nr. 3. verſezt, wogegen

Hauptmann v. Denotti vom Inf. Regim. Nr. 8. zum Inf. Regiment Nr. 4,

Hauptmann v. Wucherer und Stabshauptmann v. Prueſchenk, vom Infant. Regim. N. 3, zum Infant. Regim. Nr. 6, Kronprinz, transferirt werden.

Endlich haben Se. Königl. Maj. dem Secondlieutenant Bach vom Infanter. Regiment Nr. 4, ſtatt der bisher von ihm getragenen goldenen Medaille, das kleine Kreuz des Militair-Verdienſtordens allergnädigſt verliehen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſter Ordre vom 20. Mai den Commandeur des Cavallerie-Regiments Nr. 4. Jäger König, Oberſten v. Mundorf, zum Garde-Regiment zu Pferd zu verſezen, dagegen

den Obriſtlieutenant v. Mylius von der Garde zu Pferd zum Commandeur des Cavall. Regim. Nr. 4. Jäger König zu ernennen; und

den Lieutenant Glock vom Infant. Regiment Nr. 8. zur Armee-Equipirungs-Compagnie zu transferiren;

vermög allerhöchſter Ordre vom 21. Mai den General-Major Grafen v. Normann zum Brigadier der Cavall. Regimenter Nr. 2. Leib-Chevauxlegers und Nr. 4, Jäger König,

den Obriſten Prinzen v. Wallerſtein zum Commandeur des Cavall. Regim. Nr. 2. Leib-Chevauxlegers,

den Rittmeiſter v. Both dieſes Regiments zum Major,

den Stabs-Rittmeiſter v. Abele, vom Cavallerie-Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz, zum Rittmeiſter und Eskadrons-Chef bei dem Cavall. Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers zu ernennen,

den Stabs-Hauptmann v. Pallandt vom Infant.-Regim. Nr. 3. der Königl. Dienſte zu entlaſſen, und dagegen

den Premier-Lieutenant v. Caſſelmann dieſes Regiments zum Stabs-Hauptmann zu ernennen;

dem Second-Lieutenant Schweigländer, vom Infant. Regiment Nr. 4. die allerunterhänigſt nachgeſuchte Entlaſſung zu ertheilen, und dagegen

den Quartiermeiſter Pichler dieſes Regiments zum Secondlieutenant zu avanciren.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſter Ordre vom 22. Mai den General-Adjutanten, Generalmajor v. Moltke zum Brigadier der Cavallerie zu ernennen, und

den Brigadier, Generalmajor v. Walsleben zum Königl. Kriegs-Departement zu verſezen; ferner

vermög allerhöchſter Ordre vom 25. Mai den General-Lieutenant v. Koſeritz in den Penſionsſtand zu verſezen und zum Commandanten von Ellwangen, dagegen

den Commandanten von Ellwangen, Oberſten v. Alberti, zum Commandanten zu Ulm,

den General-Lieutenant v. Romig zum Gouverneur auf dem Aſperg, und

den General-Lieutenant v. Wöllwarth zum Commandanten von Stuttgart, zu ernennen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Decrets vom 14. Mai bei der Königl. Tuch-Manufaktur zu Ludwigsburg den bisherigen Caſſier Schönleber zum Controleur zu befördern,

den bisherigen Commis Lenz als Caſſier, und

den Louis Poths als Commis anzuſtellen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 22. Mai dem bisherigen Acceſſiſten bei dem Secretariat des Königl Ober-Juſtiz-Collegii, Advocaten Franz die Stelle eines 2ten Regiſtrators bei dieſem Collegio zu übertragen, und den Penſionair, vormaligen Amtmann Mauch von Böhringen der Regiſtratur und dem Secretariat deſſelben zur Aushülfe proviſoriſch zuzutheilen, und

die erledigte Reviſors-Stelle bei dem Königl. Renovations-Reviſorat dem bisherigen Extraprobator Bilfinger zu übertragen; auch

vermög allerhöchſten Decrets von ebend. den bisherigen Extraprobator Jäger zum Kriegs-Commiſſaire allergnädigſt zu ernennen.

Bekanntmachung.

Da mit dem Monat Juli d. J. wieder ein neues Semeſter für das Staats- und

Regierungs-Blatt beginnt, so erwartet man, daß die Königl. Ober- und Postämter die Bestellungen für das neue Semester im Lauf des Monats Juni d. J. machen werden; denjenigen Aemtern, welche keine neue Bestellung machen, wird die bisher bezogene Anzahl von Exemplarien auch fernerhin übersendet, nach dem Eintritt in das neue Semester aber keine Abbestellung mehr angenommen; die Pränumerations-Gelder sind ohne Verzug einzuziehen, und, den über die Geld-Sendungen an Königl. Kasse bestehenden Vorschriften gemäs, in versiegelten und überschriebenen Rollen an das Kassier-Amt für das Staats- und Regierungs-Blatt einzuliefern.

Bietigheim. In Gemäsheit allerhöchsten Befehls vom 18. dis wird das bisherige Diaconat-Haus zu Bietigheim, nebst dem dabei befindlichen Gärtchen, auf die geschehene Nach-Offerte, am Samstag den 5. Jun. d. J. Vormittags 10 Uhr in der Cameralamts-Wohnung zu Bietigheim, nochmals im öffentlichen Aufstreich verkauft werden; wozu die Liebhaber eingeladen sind. Die ausführliche Beschreibung dieser Realitäten ist in Nro. 18. dieser Blätter enthalten. Den 22. Mai 1813.

Kön. Cameralverwaltung.

Ellwangen. Nachdem der unterm 6. April 1813. (Regier. Blatt Nro. 18.) offentlich bekannt gemachte Verkauf der Ottenhofmühle bei Adelmannsfelden nicht ratificirt, sondern ein nochmaliger Verkauf allergnädigst anbefohlen wurde; so macht unterzeichnetes Landvogtei-Steuer- und Stadt-Cameralamt solches noch einmal und zwar mit dem Bemerken offentlich bekannt, daß der nochmalige Verkauf dieser Mühle Freitag den 11. Jun. d. J. vor sich gehen wird, und daß derselben Bestandtheile aus der ersteren Bekanntmachung hinlänglich zu ersehen sind. Den 21. Mai 1813.

Kön. Landvogtei-Steuer- und Stadt-Cameralamt allda.

Heilbronn. Die Cameralverwaltung Heilbronn ist allergnädigst legitimirt worden, eine Parthie 1812er Weine in kleinern Parthien diesen Sommer über aus freier Hand zu verkaufen. Die Liebhaber wollen sich deswegen bei Unterzeichnetem einfinden, die Weine versuchen, und dann einen Kauf abschliessen, wozu jeder Wochentag anberaumt ist. Den 23. Mai 1813.

Kön. Cameralverwaltung.

Marggröningen. Von der hiesigen Königl. Stiftungs-Verwaltung werden Samstag den 12. Jun. d. J. Nachmittags 1 Uhr 28 Aimer Wein von den Jahrgängen 1808. 1810 und 1812. an die Meistbietenden Aimer- und Faßweiß im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Die Liebhaber werden daher auf die ermeldte Zeit eingeladen. Den 24. Mai 1813. K. Stiftungs-Verwaltung.

Kirchheim unter Teck. Da die bisherigen Bestände folgender Commun-Schaafweiden im hiesigen Oberamt auf nächst Martini zu Ende gehen; so wird Samstag den 26. Jun. d. J. eine neue Verleihung derselben auf die nächsten 3 Jahre, und zwar dem neuerlich allerhöchsten Befehl gemäs, auf dem Rathhaus in der Amtsstadt, oberamtlich vorgenommen werden, nemlich von Owen auf 450 Stük, Ochsenwang 250 Stük, Weiler 150 Stük, Sulpach 125 Stük, sämtlich Zuchtwaare, Notingen 175 Stük, Wellingen 125 Stük, Ohmden 150 Stük, sämtlich Stechwaar, wobei sich die Bestandlustige mit den nöthigen Zeugnissen versehen, Vormittags 9 Uhr einfinden wollen. Den 19. Mai 1813.

Kön. Oberamt.

Ochsenburg im Zabergäu. Da die im Königl. Staats- und Regier. Blatt Nr. 19. vom 24. April d. J. angekündigte, den 7. Mai allhier wirklich vorgenommene Verleihung der Königl. Schäferei zu Zaberfeld die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten hat, sondern wegen geschehenen Nachgebotts eine nochmalige Verleihung verordnet ist; so wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß hiezu Freitag der 18. Jun bestimmt worden, an welchem Tage sich die Liebhaber Vormittags um 9 Uhr, in hiesiger Cameral-Verwaltung einfinden wollen. Im übrigen werden dieselben in Betreff der näheren Umstände dieses Schäferei-Bestandes auf oben erwähntes Staats- und Regier. Blatt Nr. 19 verwiesen, wobei nur noch dieses angemerkt wird, daß die Bestandzeit anstatt auf 3 Jahre nunmehr auf 6 Jahre allergnädigst festgesetzt sei. Den 24. Mai 1813. Kön. Cameralamt.

Schönthal. Nach allerhöchstem Befehl d. d. 23. April 1813. soll die katholische Pfarrkirche zu Sindeldorf, Oberamts Künzelsau, nach dem gnädigst genehmigten Riß und Ueberschlag neu hergestellt, und das Bauwesen in loco Sindeldorf im Abstreich verakkordirt werden. Die Baukostens-Summe beträgt nach dem Ueberschlag im ganzen 6563 fl. 49 kr. darunter ist insbesondere begriffen: Maurer- und Steinhauer-Arbeit 4162 fl. 3 kr. Zimmer-Arbeit 1036 fl. 15 kr. Schreiner-Arbeit 884 fl. 11 kr. Schlosser-Arbeit 300 fl. 50 kr. Glaser-Arbeit 196 fl. Hafner-Arbeit 23 fl. 12 kr. Schmid-Arbeit 23 fl. 20 kr. Flaschner-Arbeit 25 fl. Mahler-Arbeit 113 fl. Diese Akkordshandlung wird bis Mittwoch den 16. Jun. d. J. Morgens 10 Uhr auf dem Rathaus in Sindeldorf vor sich gehen, wozu alle Lustbezeugende tüchtige Meister, welche das Bauwesen im ganzen, oder die Arbeiten insbesondere übernehmen wollen, und sich ihrer Tüchtigkeit halber, sowohl in Absicht auf Kenntnisse als Vermögen mit obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen können, eingeladen werden. Den 20. Mai 1813. Kön. Cameralamt Schönthal.

Göppingen. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige aus diesem Oberamt, die sich inner des Zeitraums von der ersten auf die zweite Conscriptions-Ordnung von Hauß entfernt haben, und noch abwesend sind, werden hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und vor Oberamt sich zu stellen, unter der Bedrohung, daß ihr bereits annotirtes Vermögen im Ausbleibungsfall würklich konfiscirt wird. Zum zweitenmal von Wangen: Matthäus Kuhnlen. Zum Erstenmal von Göppingen: Joh. Ge. Ankelen. Johann Säußelen. Kön. Oberamt.

Göppingen. Nachbemelte abwesende Conscriptionspflichtige, die sich nach Erscheinung der 2ten Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. entfernt haben, werden hiemit aufgefordert, inner 4 Monaten in ihre Heimath zurükzukehren und den Conscriptions-Gesezen sich zu unterwerfen, widrigenfalls wenn die vorgeschriebenen 3. viermonatlichen Einberufungs-Termine ohne ihre Rükkehr verfliessen, ihr Vermögen confiscirt werden wird. Auf diese Weise werden zum dritten- und leztenmal einberufen von Eschenbach: Mich. Bausch, Bek. Von Klein-Eislingen: Johann Mich. Vetter, Barbier. Zum zweitenmal von Salach: Jos. Rieker, Schreiner. K. Oberamt.

Hall. Der Conscriptionspflichtige Johann Friedrich David Sommer von hier, welcher sich in Mainz aufgehalten, und ohne die diesseitige Verfügung abzuwarten, sich wieder von da entfernt hat, wird hiemit vorgeladen, binnen 4 Monaten vor dem Oberamt zu erscheinen, widrigenfalls der Confiscation seines Pfleg-Vermögens sich zu gewärtigen. Kön. Oberamt.

Mössingen, Oberamts Rottenburg. Der Conscriptionspflichtige Martin Müller, Sohn des Maurers Stephan Müller zu Mössingen, hiesigen Oberamts, 18 J. alt, 8 Zoll 4 Lin. groß, ist am 1ten dieses zum Militair ausgehoben worden, aber noch vor der erfolgten Einlieferung entwichen. Alle Hoch- und Wohllöbl. obrigkeitliche Behörden werden nun geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 7. Mai 1813. Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Da nachbemerkte Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts nach Promulgation der Conscriptions-Ordnung von 1806. aber vor der neuern von 1809. sich entfernt haben, und auf die an sie erlassene Citation nicht zurükgekommen sind; so ist ihr Vermögen nunmehr aufgezeichnet worden, und werden sie unter Bedrohung der Confiscation desselben hiemit zum 3tenmal zur Rükkehr und zur Ausführung ihrer Vertheidigungsgründe innerhalb 4 Monaten aufgefordert von Reuttlingen: Joh. Jak. Gekeler, Weisgerber. Daniel Kaufmann, Kaufmann. Joh. Ludw. Gekeler, Weisgerber. Von Bezingen: Jak. Sauer, Schuster. Von Willmendingen: Johann Ge. Renner, Zimmermann. Johannes Sauter, Schmid. Kön. Oberamt.

Schorndorf. Die abwesende Conscriptionspflichtige Johannes Retter, Bauer, und Philipp Jakob Bäder, Mezger, beede von Strabsteten, hiesigen Oberamts, werden hiemit noch zum dritten- und leztenmal unter Androhung der in den Conscriptions-Gesezen ausgesprochenen Strafen zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Die Conscriptionspflichtige Joh. Martin Klaiber von Hausen ob Verena, 21 J. alt, 5′ 8″ 4‴ gros, und Peter Berchtold, Baurenknecht von Nendingen, 19 J. alt, 5′ 8″ 1‴ gros, sind statt zur Rekruten-Aushebung am 30. April dahier zu erscheinen, heimlich entwichen. Dieselbe werden nun bei Gefahr der Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der nächsten 4 Monate a dato, vor unterzeichneter Stelle persönlich einzufinden, und ihr ungehorsames Ausweichen zu rechtfertigen. Kön. Oberamt.

Waldsee. Die Conscriptionspflichtige Leonhard Zech, Schuster, und Johann Georg Schemmel, Schuster, beede von Waldsee, hätte am 28. Merz und 30. April 1813. die Aushebung getroffen. Da dieselbe abwesend waren, so werden sie unter Androhung der Confiscation ihres Vermögens, und bei den in der Conscript. Ordnung bestimmten Nachtheilen aufgefordert, sich unverzüglich bei dem unterzeichneten Oberamt zu stellen, und des weitern gewärtig zu seyn. K. Oberamt.

Calw. Der bei der Königl. 1sten Ouvriers-Compagnie gestandene Gemeine, Conrad Heinrich Firnhaber von Teinach, hiesigen Oberamts gebürtig, ist den 10. April aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Ober- und Unterbeamtungen ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher oder an das nächstgelegene Militair-Commando einliefern zu lassen. Den 13. Mai 1813. Kön. Oberamt.

Ellwangen. Der unter dem Königl. Lin. Infant. Regiment Nr. 8. gestandene Gemeine, Anton Manz von Betzenhof gebürtig, ist am 28. Merz d. J. aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf genannten Deserteur fahnden, und ihn im Betretungsfalle entweder hieher oder zu seiner Fahne einliefern zu lassen. Den 12. Mai 1813. Kön. Oberamt.

Bernhausen. (Erneuerte Warnung vor einem Mundtodterklärten und Steckbrief.) Dem vor einem Jahre schon als mundtodterklärten Bauern Johann Georg Manz, von Bernhausen, gelingt es noch immer, vorzüglich bei Pferdehändeln die gröbsten Betrügereien gegen diejenige, welche ihm Credit schenken, zu verüben, indem er nicht das geringste Vermögen besizt, um einen seiner Gläubiger befriedigen zu können. Das Publikum wird daher wiederholt auf diesen unnüzen Menschen aufmerksam gemacht, und, sich mit denselben in irgend ein Geschäft einzulassen, verwarnt, weil unterzogene Stelle Niemanden die geringste Genugthuung zu schaffen vermag. Und da gegenwärtig zwei bedeutend grobe Vergehen wider gedachten Manz anhängig sind, derselbe aber seit mehreren Wochen zu Hause sich nimmer eingefunden hat, so werden die Hochlöbl. Justiz- und Polizei-Stellen des Königreichs gehorsamst ersucht wenn ihnen, oder ihren Unterbehörden jener Pursche in die Hände gerathen sollte, denselben hieher gefälligst liefern zu lassen. Den 24. Mai 1813.
Kön. Amts-Oberamt Stuttgart.

Heidenheim. Der zu Abverdienung seiner Escortations-Strafe und Arrest-Kosten an die Königl. Bau- und Garten-Direction Stuttgart eingelieferte Erhard Steinbuch, Bräuknecht von Heidenheim, fand, nachdem er kurze Zeit dort gearbeitet hatte, Gelegenheit zu entfliehen. Sämtliche hohe und niedere Orts-Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, diesen Pursch auf Betreten arretiren und an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Steinbuch ist gegen 40 J. alt, kleiner untersezter Statur, hat schwarze Haare, dichten schwarzen Bart, kleine etwas gebogene Nase, kleinen stark aufgeworfenen Mund, langes Kinn, ovales Gesicht. Den 22. Mai 1813. K. Oberamt.

Drukfehler.

S. 184. Lin. 3. ist nach bisherigen - Extraprobator zu lesen.

(Nebst einer Beilage.)

Beilage zu Nro. 24.

des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1813.

Aalen. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich vom 6. Aug. 1806 bis 20. Aug. 1809 theils mit theils ohne Paß entfernt haben, werden hiemit unter folgenden Bedrohungen aufgefordert, binnen der nächsten 4 Monaten vor Oberamt zu erscheinen und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu rechtfertigen, und zwar: 1) zum dritten- und letztenmal, widrigenfalls ihr zur Confiscation angetirtes Vermögen wirklich konfiscirt werden wird. Joh. Wenand von Hohenstadt. Christoph Herrenbauer von Pommertsweiler. 2) zum zweitenmal unter derselben Bedrohung: Joh. Ge. Hegele von Reichenbach. Zum erstenmal unter dieser Bedrohung: Christoph Votteler, Christoph Rig, und Christian Hofmann, von Aalenmühlfelden. Matthäus Gentner von Sulzdorf. 4) Zum drittenmal unter Androhung, daß das Vermögen zur Confiscation angetirt werde. Caspar Gold von Oberkochen. Kön. Oberamt.

Aalen. Der abwesende Johann Kurz von Unterkochen, wird hiemit zum drittenmal aufgefordert, binnen der nächsten 4 Monate vor dem Oberamte zu erscheinen, und sich über seine liederliche Abwesenheit zu verantworten, widrigenfalls er die Strafe des Vermögens-Verlustes und einer 10jährigen Dienstpflichtung zu gewärtigen hat. Kön. Oberamt.

Biberach. Der Militairpflichtige Ignaz Niedermaier von Erolzheim, hiesigen Ober- und Ochsenhauser Oberamts, geb. den 30. Jul. 1793. 8 Zoll, 5 Lin. groß, Messerschmid, hat den 6. Merz d. J. einen Conscriptions-Schein erhalten, um in Eßlingen auf seiner Profession arbeiten zu können, hat sich aber schon den 22. Merz wieder von da entfernt, ohne daß er dem erhaltenen Auftrag zu Folge seinen Abgang dem hiesigen Oberamt angezeigt hat. Da ihn kürzlich die Reihe zur Aushebung getroffen haben würde, und sein wirklicher Aufenthalts-Ort unbekannt ist, so werden sämtlich obrigkeitliche Behörden gehorsamend ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und gegen Ersaz der Unkosten an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. K. Oberamt.

Eßlingen. Folgende Militairpflichtige sind bei Gefahr der Annotation und bei Gefahr der Confiscation ihres Vermögens citirt worden, und werden nun abermals mit dem Anfügen vorgeladen, daß ihr Vermögen bereits annotirt sei, und confiscirt werden werde, wenn sie nicht vor Ablauf der 3ten Citation zurükkommen. Der erste Termin von 4 Monaten wird anberaumt von Eßlingen: Joh. Christoph Feisel, Bierbrauer. Jak. Friedr. Kodweis, Kaufmann. Joh. Jak. Heppeler, Bortenmacher. Joh. Ge. Erb. Keßler, Schuster. Joh. Steph. Geisel, Metzger. Albrecht Maier, Bek. Ge. Adam Brändle, Schuster. Erh. Friedrich Kreis, Schreiner. Plochingen: Joh. Ge. Maurer, Bek. Wendlingen: Joh. Ge. Hammeleble, Bauer. Der 2te Termin von 4 Monaten wird anberaumt von Eßlingen: Joh. Matth. Dürr, Nagelschmid. Joh. Fried. Kammerer, Flaschner. Erh. Jak. Schreiber, Zimmermann. Conr. Fried. Ramminger, Farber Ge. Michel Ihrer, Hafner. Christ. Fried. Maier, Messerschmid. Joh. Christ. Heinr. Kasvatt, Kaufmann. Von Köngen: Joh. Christoph Lorch, Nagelschmid. Von Neuhausen: Johs. Ruf, Metzger. Von Steinbach: Conr. Sattler, Schreiner. Der dritte Termin von 4 Monaten wird anberaumt von Eßlingen: Joh. Fried. Autenrieth, Siebmacher. Ge. Jak. Gundelhäuser, Bortenwirker. Christoph Jak. Geisert, Fuhrmann. Joh. Fried. Haag, Fuhrmann. Christoph Jak. Endris, Fuhrmann. Amand Fried. Ludw. Gaier, Schneider. Gotthilf Conr. Krämer, Kupferschmid. Christ. Rudolph Maier, Hafner. Joh. Adam Hartmann, Metzger. Martin Fried.

Bulach, Mezger. Joh. Lorenz, Wendenmacher. Joh. Gottl. Hausburg, Mezger. Christ. Gottlob Eitel, Schleifer. Albr. Fried. Hartmann, Mezger. Joh. Jak. Klein, Schuster. Joh. Gottl. Stahl, Kübler. Gottlob Fried. Zimmermann, Flaschner. Andr. Walter, Bek. Johann Gottlob Stoz, Strumpfweber. Joh. Jak. Mangold, Schneider. Joh. Conr. Maier, Bek. Jak. Fried. Lebrenkraus, Schreiner. Phil. Christ. Kraus, Schreiner. Pet. Conr. Günther, Schlosser. Christ. Gottfried Kölle, Wagner. Von Deizisau: Christoph Karle, Bauer. Johann Christoph Fabrion, Schuster. Denkendorf: Joh. Ge. Metzger, Weber. Carl Aug. Leipold, Kaufmann. Carl Frid. Koch, Barbierer. Von Köngen: Joh. Christoph Klein, Schuster. Von Nellingen: Jak. Fried. Erdinger, Schneider. Von Neuhausen: Andr. Eisele, Bek. Von Obereßlingen: Joh. Fried. Eberspächer, Bek. Christoph Fried. Alber, Postknecht. Jak. Fried. Fabrion, Bauer. Joh. Ludw. Berkhemer, Mezger. Plochingen: Jak. Friedrich Thadeum, Schuster. Johs. Huber, Baurenknecht. Joh. Jak. Henne, Baurenknecht. Joh. Fried. Pfulb, Schuster. Frid. Wilh. Brodhaag, Barbierer. Matth. Dürr, Hafner. Von Steinbach: Jak. Zink, Bierbrauer. Von Zell: Conr. Schikler, Gärtner. Joh. Ge. Albeck, Mezger. Kön. Oberamt.

Gerabronn. I. Folgende bei den 1811. 1812 und 1813. stattgehabten Conscriptions-Musterungen nicht erschienene Cantonisten werden hiemit bei Vermeidung der auf ihr Ausbleiben gesezten Strafen, namentlich der Vermögens-Annotation edictaliter aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und zwar zum erstenmal: Joh. Lorenz Fried. Rieger von Lendsiedel. Zum zweitenmal: Joh. Ge. Hochmeier, von Leuzendorf.

II. Nachstehende, die der an sie schon dreimal ergangenen Edictal-Citation ungeachtet nicht erschienen sind, werden unter der Bedrohung, daß ihr bereits annotirtes Vermögen wirklich confiscirt und eingezogen werden wird, nunmehr zum viertenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, und zwar von Obersteinach: Joh. Mich. Rößler. Ge. Mich. Kurr. Ge. Mich. Reiß. Von Maicha: Joh. Ge. Köhnlein. Von Espershofen: Joh. Melchior Heinold. Von Kirchberg: Joh. Christ. Ludw. Kretschmer. Von Niederstetten: Franz Schmidt. Joh. Phil. Gutropf. Ge. Leonh. Simon Schlegel. Joh. Ge. Glock. Martin Reichert. Joh. Ge. Pflüger. Von Lobenhausen: Joh. Ge. Ley. Von Hengstfeld: Weiß Abraham.

III. Diejenigen, die der an sie schon 4mal ergangenen Edictal-Citation ungeachtet noch nicht erschienen sind, werden unter gleicher Bedrohung, wie vorstehende nunmehr zum Fünftenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, und zwar von Gerabronn: Christ. Jak. Lor. Fried. Steinhäußer. Joh. Ge. Haag. Joh. Roll. Ge. Albr. Blumenstok. Ge. Fried. Praz. Ge. Leonh. Haag. Simon Fried. Ludw. Christoph Scharf. Ge. Mich. Schöller. Von Michelbach an der Haid: Joh. Jak. Bauer. Joh. Ge. Mich. Beyer. Joh. Georg Mehrer. Ge. Fried. Mehrer. Ge. Mich. Melch. Steigleder. Von Rukershagen: Andr. Heinr. Reinhardt. Von Brettheim: Joh. Mich. Oeschner. Joh. Mich. Bek. Ge. Fried. Ebnes. Joh. Fried. Fleischmann. Joh. Mich. Bek. Ge. Mich. Strödel. Von Gamesfeld: Joh. Gottfr. Riethinger. Von Alkertshausen: Joh. Ge. Blank. Von Lendsiedel: Joh. Fried. Baumann. Joh. Mich. Herzog. Joh. Heinr. Baumann. Fried. Jos. Baumann. Von Dörmenz: Joh. Andr. Feuchter. Heinr. Fried. Ebert. Von Aichenau: Ge. Friedrich Renner. Joh. Ge. Ley. Von Herbolzhausen: Joh. Fried. Spriegel. Von Michelbach an der Lüke: Joh. Andr. Hiller. Ge. Mich. Fick. Ge. Baumann. Christ. Baumann. Mayer Moses Löw. Von Wallhausen: Joh. Fried. Bauer. Joh. Ge. Bauer. Joh. Mathias Philipp. Von Bartenstein: Ge. Mich. Riegler. Joh. Mich. Diez. Franz Xav. Markert. Von Hausen: Ge. Mich. Diebacher. Von Kirchberg: Ge. Phil. Gögelein. Ge. Friedrich Brand. Joh. Mart. Phil. Falb. Joh. Fried. Christ. Blasenbrei. Ge. Mich. Brand. Carl Frid. Trumpp. Joh. Mich. Graf. Ge. Heinr. Fried. Buz. Ge. Leonh. Brand. Joh. Ge. Reicher. Joh. Fried. Junz. Joh. Ge. Franz. Joh. Leonh. Dürr. Joh. Carl Conr. Jäger. Joh. Fried. Dürr. Joh. Fried. Brand. Joh. Christ. Neu. Christoph Fried. Jäger. Joh. Leonh. Spamann. Ge. Mart. Neu. & Ge. Heinr. Kümmerer. Johann Gottfried Reimann. Fried. Wilh. Braun. Joh. Georg

Benz. Joh. Christ. Seckel. Joh. Ludw. Goppelt. Ge. Mich. Benz. Von Hornberg: Joh. Ge. Mich. Reichert. Ge. Mich. Hiller. Joh. Paulus Böhm. Joh. Phil. Hornung. Joh. Georg Hiller. Von Lenkerſtetten: Joh. David Bayer. Ge. Leonh. Bayer. Joh. Andr. Bayer. Von Amlikhagen: Ge. Simon Belschner. Joh. Ge. Mich. Stuz. Joh. Christian Stein. Joh. Andr. Leonh. Winkler. Von Kleinbrettheim: Ge. Mich. Hornung. Von Niederſtetten: Ge. Mich. Engel. Mart. Roß. Pet. Phil. Geier. Von Oberſtetten: Joh. Jak. Nieder. Joh. Mich. Friedrich. Joh. Ge. Balbach. Joh. Christ. Hopf. Von Roth am See: Joh. Sam. Steiner. Ge. Fried. Hessenauer. Ge. Mich. Graf. Joh. Ge. Kurr. Von Brettenfeld: Ge. Adam Wolz. Joh. Mich. Reichert. Ge. Fried. Lechner. Ge. Leonh. Reichert. Joh. Ge. Veit. Von Limbach: Joh. Jak. Schmidt. Von Wieſenbach: Georg Leonh. Holzbock. Ge. Adam Stark. Leonh. Mich. Steinbrenner. Ge. Mich. Kämmlein. Von Englertshauſen: Ge. Mich. Blumenstok. Von Blaufelden: Ge. Christoph Hilpert. Joh. Ge. Leidig. Leonh. Kaufmann. Joh. Mich. Jak. Heilmann. Joh. Leonh. Schuppert. Joh. Ge. Burkhardt. Joh. Mich. Heilmann. Joh. Ge. Dav. Seyfferlein. Von Lobenhauſen: Joh. Ge. Rosenmann. Joh. Ge. Schwab. Von Miſtlau: Joh. Mich. Reu. Von Oberwinden: Joh. Ge. Lang. Von Niederwinden, Joh. Andr. Strauß. Joh. Friedrich Strauß. Joh. Christoph Weidner. Ge. Mich. Franz. Von Hengſtfeld: Joh. Adam Leidig. Ge. Mich. Fuchs. Joh. Christ. Hahn. Von Windiſchbokenfeld: Joh. Fried. Botsch. Von Boſſendorf: Joh. Ge. Wagner. Von Obereichenroth: Joh. Leonh. Märklein. Von Bovenzenweiler: Joh. Mich. Hutter. Von Enzenweiler: Joh. Ge. Wolfmaier.

IV. Ferner die, welche der an sie schon 5mal ergangenen Edictal-Ladung ungeachtet noch nicht erschienen sind, werden unter gleicher Bedrohung, wie vorstehende, nunmehr zum sechsten und leztenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, als: Ge. Andr. Ludwig, von Grosbärenweiler. Ge. Matthäus Abendschein, und Joh. Martin Dollmann von Niederstetten. Joh. Ludwig Schuster von Bächlingen. Kön. Oberamt.

Künzelsau. 1) Nachbemerkte Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt werden hiemit ernstlich und zum ztenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, und bei Oberamt sich zu melden, widrigenfalls ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen confiscirt werden wird; von Ailringen: Jak. Manzius. Martin Manzius. Jos. Grom. Von Altkrautheim: Andr. Stadtmüller. Von Berlichingen: Angelus Hohenöhrlein. Friedrich Adolph Hofherr. Von Dörzbach: Jak. Fried. Burkert. Von Jagstberg: Joh. Mich. Gernert. Von Ingelfingen: Joh. Ludw. Hofmann. Von Laibach: Joh. Jos. Kittel. Vinzens Denzer. Von Mulfingen: Joh. Mich. Haaf. Melch. Dammer. Von Oberkeſſach: Fried. Wilh. Adelmann. Von Ochſenthal: Joh. Hammer. Von Schloßſtetten: Albr. Spröser. Von Spizenhof: Veit Mich. Wolpert. Kön. Oberamt.

2) Nachbenannte Cantonspflichtige werden andurch zum erstenmal mit der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits annotirt sei, aufgefordert, sich inner 4 Monaten bei Oberamt dahier zu melden, widrigenfalls sie die Confiscation ihres gegenwärtig und zukünftigen Vermögens zu erwarten haben; von Ailringen: Casp. Zimmer. Bernh. Hok. Jos. Hok. Von Bieringen: Jos. Mart. Eichhorn. Von Dörzbach: Ludw. Adam Fischer. Joh. Ge. Kreß. Von Hollenbach: Ge. Ludw. Fried. Ammon. Christian Fried. Sebast. Weinmann. Joh. Simon Walter. Von Laibach: Conr. Alnaius Schmieg. K. Oberamt.

3) Nachstehende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden andurch wiederholt und zum ztenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, oder der wirklichen Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens gewärtig zu seyn, als von Künzelsau: Johann Fried. Högner. Von Altkrautheim: Joh. Jos. Schlör. Von Bernsbofen: Ge. Mich. Häfner. Von Marlach: Matth. Mezger. Von Niedernhall: Joh. Georg Andr. Frischmann. Joh. Mühle. Joh. Jak. Saufer. Joh. Fried. Saufer. Von Steinbach: Johs. Ganzenmüller. Von Zottishofen: Mich. Bek. Kön. Oberamt.

4) Nachstehende Conscriptionspflichtige Unterthanen-Söhne aus dem hiesigen Oberamt werden hiemit zum 2ten- und letztenmal, mit der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits annotirt sei, aufgefordert, innert 4 Monaten bei dem Oberamt sich zu melden, widrigenfalls sie die wirkliche Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zu erwarten haben; und zwar von Berlichingen: Joh. Matth. Adelmann, Nagelschmid. Von Neuhof: Johann Christoph Marmein.

Kön. Oberamt.

Nagold. Nachstehenden Militairpflichtigen, welche sich ohne Erlaubniß von Haus entfernt, und auf die dreimalige erlassene Aufforderung sich nicht gestellt haben, ist nun ihr Vermögen zur Confiscation bereits annotirt. Es werden jener dieselbe hiemit benachrichtiget, und unter Vermeidung der wirklichen Confiscation ihres Vermögens zur Rückkehr in ihr Heimwesen aufgefordert, und zwar zum drittenmal von der Stadt Altenstaig: Gottlr. Wesner, Schuster. Johann Mich. Klein, Mahler. Joh. Mich. Hahn, Weber. Christ. Heinr. Bauer, Schmid. Johann Daniel Kirn, Schuster. Wilh. Fried. Wallinger, Chirurgus. Christ. Fried. Lutz, Kellner. Jak. Friedrich Hennsler, Sattler. Vom Dorf Altenstaig: Joh. Jak. Seeger, Schuster. Joh. Ge. Weißer, Weber. Joh. Mart. Wurster, Weber. Von Berneck: Joh. Jak. Schmelzle, Maurer. Jak. Hennsler, Schuster. Von Böffingen: Jak. Fried. Pfeifle, Weber. Mich. Brenner, Weber. Michael Peter, Metzger. Von Effringen: Jak. Volz, Schmid. Johann Ge. Christ. Huber, Strumpfweber. Joh. Ge. Volz, Schmid. Joh. Ge. Roller, Weber. Von Egenhausen: Joh. Ge. Volz, Bek. Von Gültlingen: Joh. Mich. Kugel, Weber. Von Haiterbach: Johannes Ettwig, Weber. Eberh. Marquard, Zimmermann. Joh. Jak. Müller, Weber. Jak. Brezing, Schuster. Ernst Gottfr. Sitzer, Maurer. Von Minderspach: Matthäus Kek, Tucher. Von Rothfelden: Johann Martin Koch, Bek. Andr. Dier, Bek. Von Schietingen: Joh. Ge. Gutekunst, Weber. Johs. Lutz, Bek. Von Oberthalheim: Anton Zink, Maurer. Jos. Ott, Schuster. Conrad Zink, Schneider. Von Unterthalheim: Jos. Götz, Küfer. Von Wurth: Jak. Rud. Eberle, Schmid. Von Wildberg: Christoph Heinrich Brändle, Schuster. Zum zweitenmal von Haiterbach: Johann Fried. Schwehle, Schuster. Johs. Hiller, Kübler. Zum erstenmal von der Stadt Altenstaig: Samuel Hennsler, Schuster. Johannes Gutekunst, Schuster. Von Simmersfeld: Ge. Fried. Braun, Kaufmann. Joh. Fried. Kalmbach, Bek. Von Wildberg: Ge. Fried. Bürger, Wagner. K. Oberamt.

Nagold. Nach erhaltenem allergnädigstem Befehl werden nachstehende abwesende Militairpflichtige der bisher erlassenen Vorladungen ohnerachtet noch einmal aufgerufen, bei der unausbleiblichen Confiscation ihres gegenwärtigen und während ihrer Abwesenheit noch anfallenden Vermögens sich nach Haus zu begeben, und den Conscriptions-Gesetzen Folge zu leisten, als von Nagold: Tobias Wesner, Mahler. Joh. Ge. Schwarzkopf, Rothgerber. Ge. Fried. Mohr, Färber. Von Stadt Altenstaig: Simon Kreß. Johannes Kirn, Färber. Ge. Friedrich Hennsler, Schmid. Jak. Fried. Kessler, Strumpfweber. Carl David Roh, Metzger. Vom Dorf Altenstaig: Johannes Mayr, Bek. Von Ebhausen und Wöllhausen: Joh. Martin Schöttle. Von Haiterbach: Gottl. Kentelmann, Metzger. Johannes Sauer, Rothgerber. Wilhelm Rauschenberger, Strumpfweber. Johannes Schüler, Schuster. Jakob Braun, Strumpfweber. Jak. Rapp, Schuster. Jak. Fried. Nuos, Schneider. Dionisius Helber, Schuster. Von Minderspach: Johannes Hahne, Metzger. Von Oberthalheim: Peter Schäfer. Von Walddorf: Joh. Jak. Wurster. Fried. Mayr, Schuster. Von Wildberg: Jak. Fried. Schraishuhn, Schlosser. Johannes Dengler, Zeugmacher. Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Nachstehende Conscriptionspflichtige ledige Leute, die sich vor Einführung der ersten Conscriptions-Ordnung vom Jahr 1806. von Haus entfernt haben, und die zwar unter wirklicher Androhung der Vermögens-Confiscation, ohne Erfolg zur Rückkehr bereits aufgefordert worden sind, werden nun benachrichtigt, daß ihr Vermögen zur Confiscation wirklich annotirt sei, und daß diese Confiscation werde vollzogen werden, wenn sie binnen der Frist von 4 Monaten nicht zurückkehren, und ihre Vertheidigungsgründe ausführen, und zwar werden von dieser Annotation benachrichtigt; zum erstenmal von Calmbach: Carl Friedrich Eben, Bijoutier. Vom Enzkl-

Merlen: Ge. Phil. Hitscherich, Spurius. Von Rotenfohl: Matth. Knöller. Zum zweitenmal von Neuenbürg: Joh. Ulrich Fischer, Schuster. Christ. Friedrich Bolley, Schneider. Joh. Jak. Fischer, Hafner. Gottl. Fried. Aech, Metzger. Christoph Fried. Güttinger, Weisgerber. Phil. Gottl. Müller, Schneider. Joh. Fried. Stängelen, Schuster. Von Ahrnbach: Jonathan Maier. Von Calmbach: Gottl. Friedrich Rau, Bek. Johannes Aiexinger, Hufschmid. Egidius Bett, Schuster. Jak. Vischer, Spurius. Ge. Fried. Seyfried, Metzger. Jakob Friedrich Rau, Schmid. Christoph Fried. Rau, Weber. Von Conweiler: Christoph Renschler, Be. Ludw. Fried. Schaber, Beck. Andr. Renschler, Beck. Joh. Mich. Genntner, Zimmermann, (in der Citation vom 23. Dec. 1812. wurde er irrig seines Handwerks als ein Bek angegeben.) Von Dobel: Jak. Fried. Ruf, Kiefer. Elias Lehmann, Fabrikant. Andr. Greuel, Schmid. Von Engelsbrand: Sebast. Fischer, Schuster. Johann Ge. Krauth, Schmid. Johann Mart. Spehr, Schmid. Joh. Mich. Großhanns, Schneider. Vom Enzklösterlen: Georg Martin Heing, Maurer. Joh. Fried. Günther, Schuster. Von Feldrennach: Phil. Pfleger, Bauer. Joh. Gottfried Schönthaler, Beck. Matth. Waker, Schuster. Jakob Fried. Schmid, Bek. Gottl. Frid. Schönthaler, Dreher. Ludw. Fried. Kramer, Nagelschmid. Jak. Fried. Pfleger, Bauer. Johann Mich. Eppinger, Schuster. Andr. Jak. Obrecht, Maurer. Von Gräfenhausen: Joh. Ge. Rittel, Maurer. Joh. Michael Hiller, Bek Gottl. Krazer, Beck. Von Grunbach: Jakob Fried. Burghard, Schmid. Christ. Kloß, Beck. Ge. Martin Schwarz, Schuster. Mich. Schwarz, Schuster. Von Herrenalb: Adam Fried. Waidner, Zimmermann. Von Höfen: Christian Fried., u. Christoph Frid. Knöller, Beker. Christoph Frid. Bodamer, Bek. Von Kapfenhard: Thom. Hölzlen, Maurer. Von Loffenau: Ge. Adam Klenk, Metzger. Joh. Mart Mahler, Bek. Phil. Jak. Luft, Kiefer. Jak. Steph. Merklen, Schneider. Von Salmbach: Jak. Dürr, Metzger. Von Schwann: Ge. Phil. Seeger, Metzger. Ludw. Fried. Pfeifer, Schuster. Johann Ge. Käser, Metzger. Von Unternlebelsbach: Matth. König, Weber. Von Waldrennach: Joh. Mich. Fischer, Schuster. Von Wildbaad: Gottl. Friedrich Keller, Spurius. Jos. Fried. Schmid, Metzger. Joh. Jak. Kettner, Bek. Andr. Phil. Kreus. Phil. Jak. Schmid, Beck. Jak. Fried. Schraft, Bijoutier, (der Familien-Namen ist im Avertissement vom 23. Decemb. 1812. irrig als „Schrift" abgedruckt) Phil. Jak. Bett, Bek. Jakob Friedrich Schwarz, Nadler. Joh. Christ. Hortheimer, Metzger. Carl Fried. Bärtlen, Schneider. Immanuel Magenceuter, Zimmermann. Joh. Fried. Berer, Handlungs-Commis. Gottlieb Heinr. Schwarz, Hutmacher. Carl Fried. Schmidt, Beck. Von Unterreichenbach: Gottl. Kusterer, Bijoutier. K. Oberamt.

Neuenbürg. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige, welche sich vor Einführung der Conscriptions-Gesetze von 1806. von Haus entfernt, und sich indeß nicht gestellt haben, werden dadurch aufgefordert, bei Verlust ihres Vermögens innerhalb 4 Monaten sich vor Oberamt zu stellen, und zwar zum zweitenmal von Bernbach: Gottfr. Adam Gräßle, Schlosser. Von Loffenau: Joh. Ge. Volz, Beck. Joh. Ge. Schweikhard, Gerber. Christoph Klenk, Kupferschmid. Christoph Jak. Mehrmann, Nagelschmid. Von Neusaz: Christoph Fried. Greuel, Bek. Jak. Friedrich Lutz, Maurer. Von Rotenfohl: Gottfr. Knöller. Johannes Konz, Schuster. Von Wildbaad: Joh. Ge. Holzinger. Von Weinberg: Johann Jak. Stahl, Bauernknecht. Von Dennjächt: Michael Hohnenberger, Weber. Von Igelloch: Ulrich Rothacker, Weber. Von Liebenzell: Joh. Jak. Wagt, Schneider. Ge. Fried. Kirnis, Schlosser. Johann Adam Seyfried, Beck. Wilh. Jos. Hafner, Strumpfweber. Ge. Fried. Diefenbach, Dreher. Joh. Mich. Lutz, Maurer. Von Oberlengenhard: Martin Rometsch. Von Schömberg: Johs. Klenk, Schulprovisor. Joh. Ge. Löser, Zainenmacher. Von Unterhaugstett: Ge. Heinrich Schuierle, Schuster. Von Zainen: Joh. Adam Maisenbacher, Weber. Von Ernstmühl: Ge. Jak. Härter, Metzger. Zum drittenmal von Rotenfohl: Fried. Ruf. Von Wonnaka: Joh. Mich. Weinmann, Weber. Von Wildbaad: Joh. Jak. Enzinger, Schmid. Bei diesem wird besonder bemerkt, daß die Citation vom 23. Dec. 1812. als die 2te hieher gehörige Vorladung zu betrachten ist. Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche sich in dem Zwischenraum von Ein-

führung der Conscriptions-Ordnung vom Jahr 1806. bis zur Erscheinung der zweiten vom 20. Aug. 1809. von Haus entfernt haben, werden hierdurch aufgefordert, bei Verlust ihres Vermögens innerhalb 4 Monaten sich vor Oberamt zu stellen, und zwar zum zweitenmal von Wildbaad: Johann Fried. Hammer, Mezger. Zum drittenmal von Wildbaad: Johann Ge. Bäzner, Strumpfweber. Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Nachstehende Conscriptionspflichtige ledige Leute, die sich nach Erscheinung der Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. von Haus entfernt haben, und die 3 mal unter wirklicher Androhung der Vermögens-Confiscation, ohne Erfolg zur Rükkehr bereits aufgefordert worden sind, werden nun benachrichtigt, daß ihr Vermögen zur Confiscation würklich annotirt sei, und daß diese Confiscation werde vollzogen werden, wenn sie binnen der Frist von 4 Monaten nicht zurükkehren, und ihre Vertheidigungsgründe ausführen, und zwar werden von dieser Annotation benachrichtigt. Zum zweitenmal von Neuenbürg: Carl Fried. Walter, Nagelschmid. Mattheus Blaich, Schmid. Von Birkenfeld: Andreas Roth, Maurer. Gottfried Bäzner, Schreiner. Von Herrenalb: Joh. Fried. Beck, Zimmermann. Von Beinberg: Joh. Ge. Schaible, Spur. Von Unterhaugstett: Johannes Oehlschläger, Weber. (In der Citation vom 23. Dec. 1812. wurde gedachter Johannes Oehlschläger, irrig als von „Schömberg" gebürtig angegeben). Johannes Kopp, Baurenknecht. Zum drittenmal von Unterhaugstett: Ge. Fried. Oehlschläger, Weber. Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige ledige Leute, die sich nach Einführung der Conscriptions-Ordnung vom August 1809. von Haus entfernt haben, werden andurch aufgefordert, bei Verlust ihres Vermögens innerhalb 4 Monaten sich vor Oberamt zu stellen. Und zwar werden zum zweitenmal vorgeladen; von Conweiler: Joh. Phil. Calmbacher, Maurer, Spurius. Vom Enzklösterle: Johannes Schauz. Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Nachstehende Conscriptionspflichtige ledige Leute, die sich in dem Zwischenraum von Einführung der ersten Conscriptions-Ordnung vom Jahr 1806. bis zu Erscheinung der zweiten vom 20. Aug. 1809. von Haus entfernt haben, und die 3mal unter wirklicher Androhung der Vermögens-Confiscation ohne Erfolg zur Rükkehr bereits aufgefordert worden sind, werden nun benachrichtigt, daß ihr Vermögen zur Confiscation wirklich annotirt sei, und daß diese Confiscation werde vollzogen werden, wenn sie binnen der Frist von 4 Monaten nicht zurükkehren, und ihre Vertheidigungsgründe ausführen. Und zwar werden von dieser Annotation benachrichtigt: Zum zweitenmal von Liebenzell: Joh. Sebast. Zimmermann, Schlosser. Kön. Oberamt.

Ulm. Nachstehende, sämmtlich schon abwesende Militairpflichtige, welche sich auf die in den Staats- und Regierungs-Blättern 1811. Nr. 20. pag. 211. und Nr. 61. p. 556. 1812. Nr. 14. p. 163. und Nr. 38. p. 438; und 1813. in der Beil. zum Stük Nr. 6. p. 5. erlassenen 5 Edictal-Citationen nicht gestellt haben, und deren Vermögen daher bereits annotirt worden ist, werden hiemit zum 3ten- und lezten mal bei Strafe der wirklichen Confiscation vorgeladen, innerhalb 4 Monaten sich hier zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Von Ulm: Johann Daniel Botzenhardt. Rudolph Kümmerle. Joh. Georg Scheerer, Hafner. Albrecht Ludw. Laichinger, Schumacher. Marx Ludwig Mörbel, Maurer. Joh. Peter Mader. Franz Joseph Buß, Weber. Carl Gustav Hesch. Joh. Jakob Schüle. Joh. Jakob Bührle, Schlosser. Marx Theodosius Miller, Schlosser. Gottlieb Friedrich v. Seutter, Handlungs-Commis. Joh. Mich. Schneider. Daniel Bavelz, Zimmermann. Siamund Mastaler, Nagelschmid. Johannes Rößlen, Schumacher. Franz Schleimer, Schneider. Michael Haußmann, Schlosser. Marx Conrad Edel, Katscher. Jakob Wessenbeck, Zimmermann. Joh. Matthäus Kerler, Nagelschmid. Christoph Ehrhard Morell, Schreiner. Jakob Rößlen, Schumacher. Johannes Schneider, Gutmacher. Johann David Mörbel, Schriftgießer. Joh. Georg Merkle, Zimmermann. Daniel Groß, Seiler. Joh. Albrecht Uhl, Mezger. Christoph Hagenmaier, Weber. Joh. Christoph Wirth, Zimmermann. Ludw. Albrecht Bohnacker. Johs. Beeithaupt, Schneider. Johannes Roßeßer. Johann Ge. Laquai, Cand. Theol. Leb. Martin Schröfel, Knopfmacher. Johann Georg Butz, Müller. Friedrich Häußele. Cornelius Stählen, Färber. Daniel Wilhelm Näher, genannt Fiedler, Büchsenmacher. Jak. Sterb,

Hafner. Thomas Held, Schneider. Michael Hagenmaier, Weber. Joh. Jakob Schwarz, Binder. Esaias Hophahn, Weber. Joh. Jakob Baur. Joh. Christoph Martin, Kunstmahler. Johannes Funk. Joh. Jakob Mayer. Johs. Adelung, Zimmermann. Johannes Halder, Schneider. Elias Anton Eberking, Schneider. Joh. Matthäus Schmal, Schreiner. Joh. Michael Schneider, Modelstecher. Daniel Abt, Zimmermann. Joh. Georg Herrmann, Sattler. Joh. Philipp Funk. Fried. Ehregott Fleischlen, Schneider. Johannes Murdel, Kellerbub. Albrecht Fyaner. Johann Ulrich Hitterolf, Zimmermann. Michael Schmid, Maurer. Johs. Stahlen. Heinrich August Hannes, Schumacher. Daniel Heinzmann. Joh. Matthäus Benz, Schreiner. Christ. Gottfried Hagenmaier, Weber. Joh. Conrad Mayer. Joh. Jakob Kast, Müller. Johann Matthäus Kohn, Schlosser. Matth. Mauer. Christian Ulrich Roth, Drechsler. Ge. Andreas Schnek, Kupferhammerschmid. Joh. Michael Klein, Brauer. Elias Ferdinand Kaiser, Handlungs-Commis. Christoph Gottfried Brükle, Maurer. Jakob Sik, Schreiner. Joh. Michael Kienlen. Tobias Fried. Rambold. Johannes Schröfel, Buchdruker. Johannes Clement, Chirurgus. Joh. Leonhard Maier, Handlungs-Commis. Ge. Kiderlen, Handlungs-Commis. Lorenz Strauß, Zimmermann. Andreas Federlen, Binder. Casp. Carl Rink, Maurer. Johannes Jehle, Schlosser. Christian David Wörz, Binder. Johs. Schemer, Weber. Joh. Michael Dietrich, Schreiner. Rudolph Bohner, Schneider. Elias Gottlieb Kaufmann, Schreiner. Andreas Kramer. Christian Glökel. Ge. Friedrich Schmalzigaug, Schreiner. Rudolph Krauß, Uhrmacher. Elias Fried. Rumpus, Drechsler. Joh. Ge. Seeger, Schumacher. Philipp Jakob Sprandel, Zinngießer. Georg Wurz. Joh. Leonhardt Hauf, Schumacher. Joh. David Maier. Johannes Maurer. Ge. Kiderle, Färber. Joh. Jakob Liebmann. Fried. Ferdin. Büchel, Schneider. Christoph Albrecht Vetter, Schreiner. Joh. Georg Benedikt Miller. Leonhard Baumeister, Schumacher. Joh. Georg Geiwitz. Christ. Heinr. Geißler. Paul Gutter, Schumacher. Eustach. Barth. Wolfg. Thom. Rübling. Joh. Andr. Bührlen, Schlosser. Joh. Ge. Rehm, Schumacher. Joh. Ge. Leibinger, Schlosser. Johs. Keller. Sebast. Roth, Zimmergesell. Matth. Bukle. Jak. Ott, Schlosser. Joh. Ulr. Schuler, Zimmergesell. Conr. Jungingen, Weber. Johannes Mayer, Hafner. Johannes Schollkopf, Bek. Joh. Matthäus Dik, Schumacher. Joh. Jak. Löw, Chirurgus. Thomas Hailer. Jakob Fried. Hailer. Ludwig Friedrich Schwarzmann. Ge. Lang. Ge. Paul Deffner, Zukelschmid. Johann Matthias v. Wellen, Handlungs-Commis. David Kerler, Schumacher. David Fetzer, Schreiner. Hans Jakob Konrad, Schreiner. Leonh. Baur. Joh. Conrad Hezer. Michael Schweitzer, Schumacher. Joh. Martin Wilh. Ludwig, Schreiner. Franz Jos. Rothhelfer. Joh. Ludwig Kurz. Joh. Ge. Willich. Matthäus Eberhardt. Jak. Ekhardt. Jos. Albinger. Johann Conr. Herzer. Tobias Ludw. Bühler, Schneider. Carl Fried. Barnisky, Binder. Jakob Hitterolf. Dav. Kraus, Maurer. Carl Fried. Bührle. Joh. Phil. Miller, Handlungs-Commis. Christ. Ulrich Baur, Wagner. Johs. Schütz, Schumacher. Joh. Ge. Fritz, Sattler. Johs. Geiselhardt. Joh. Ge. Ekert. Joh. Ulr. Herrmann, Schlosser. Theod. Aug. Greß, Schumacher. Johs. Suter, Schumacher. Joh. Conr. Glazer. Joh. Conr. Dauminger. Dav. Bek, Schneid. Christ. Ludw. Ulmer. Ge. Conrad, Schlosser. Ge. Schwalb, Schreiner. Ludw. Unseld, Schlosser. Xav. Schmelz. Ge. Knapp. Joh. Melch. Rieder. Dav. Wohrlen, Schumacher. Jak. Dürr, Schumacher. Johs. Unseld, Nagelschmid. Joh. Jak. Gütler. Joh. Christ. Kast, Schumacher. Matth. Ried, Schreiner. Joh. Jak. Schmid. Ge. Luk. Johs. Authenried, Weber. Joh. Ludw. Zimmermann, Schneider. Thomas Griesinger. Joh. Eberh. Götz, Schreiner. Marx Phil. Götz. Joh. Sam. Klein, Schumacher. Joh. Steph. Rubland, Schlosser. Joh. Frid. Schäfer. Frid. Veiel, Warner. Joh. Leonh. Kölle, Handl.Commis. Christoph Gottlob Ringmacher, Conditor. Johs. Rübsamen, Schreiner. Matthäus Ellenrieder, Binder. Johannes Arrier, Schneider. Joh. Martin Hummel. Von Einsingen: Rain. und Koch, Zimmermann. Von Harthausen: Joh. Nepomuk Heumann, Handlungs-Commis. Von Jungingen: Balthasar Blank, Baurenknecht. Casp. Holzschuh, Schmid. Ge. Eberhart, Bek. Von Söflingen: Joh. Christ. Alberhosch, Strumpfstriker. Matthias Schmid, Papiermacher. Johann Ge. Danner. Jos. Hüber, Mahler. Mich. Kimm, Schumacher. Joh. Adam Rittelmann. Jos. Hausmann, Weber. Jak. Hausmann, Weber.

Ulm. Die hienach benannten, längst schon abwesenden Militairpflichtigen, welche sich auf die

in den Staats- und Regierungs-Blättern 1812. Nr. 14. p. 16. Nr. 38. p. 430. und 1813. in der Beil. zu Nr. 6. p. 4. erlassene Edictal-Citationen nicht gestellt haben, und deren Vermögen daher bereits amortirt worden ist, werden hiermit bei Strafe der wirklichen Confiscation zum erstenmale vorgeladen, innerhalb 4 Wochen sich zu stellen, und den Conscriptions-Gesetzen Folge zu leisten. Von Ulm: Joh. Martin Greß. Joh. Conrad Leutner. Joh. Jakob Eßlinger. David Hanzing. Friedrich Ott. Joh. Georg Baur. Joh. Martin Fäustle. Joh. Ge. Franz. Johannes Bidder. Johannes Dauner. Johannes Lauchert. Johannes Zimmermann. Andreas Scheufele. Johannes Russer. Johannes Eisenburger. Joh. Georg Gerst. Joh. Michael Strobel. Johann Jak. Authenried. Joh. Balthasar Tuffensammer. Georg Ott. Joh. Jakob Rüßler. Christian Schlumberger. Michael Hirning. Jak. Schwenk. Johannes Heßlinger. Michael Bosch. David Huber. Jakob Himme. Peter Bühler. Johannes Kraiß. Johannes Faigler, Müller. Johann Fried. Hailbronner. Matthäus Pfister, Tuchmacher. Johannes Junginger. Johann Ge. Häberle. Joh. Martin Hirling. Joh. Conrad Hebl. Joh. Georg Baur. Franz Xaver Merklen. Jakob Feßer. Johannes Fund. Georg Heinrich Burkhardt. Friedrich Miller. Leonh. Eiser. Johannes Lohrmann. Joh. Georg Glaßner, Schneider. Ernst Benkeser. Gottlieb Heinrich Hipp. Johann Albrecht Schultes. Joh. Georg Authenried. Ge. Eckardt. Gottl. Friedrich Schlaghauf. Franz Carl August Langgut. Jakob Biegendorf. Johannes Baur. Joh. Georg Zimmerman. Matthäus Abraham Herrmann. Tobias Schmid. Joh. Georg Brülle. Joh. Ge. Werner. Andr. Hagenmaier. Joh. Ge. Werner. Jakob Fried. Jäkin. Matthias Mayer. Fried. Albrecht Scheifele. Ge. Friedrich Mayer. Joh Jakob Eßlinger. Jakob Merklen. Johannes Gassenhofer. Johann Adam Baumeister. Johannes Seifer. Georg Casp. Junginger. Johannes Wohrlen. Joh. Ge. Münz. Christian Bühl. Nikolaus Münz. Andr. Seifert. Joh. Heinrich Korn. Ludwig Stief. Joh. Gottfr. Rink, Schumacher. Heinr. August Mayer. Michael Traub. Christoph Gottfried Weiel. Daniel Molfenter. Joh. Georg Braun. Joh. Ge. Abele. Georg Auele. Georg Ludwig Günnter. Joh. Ge. Büchler. Nikolaus Gnann. Johs. Häge. Joh. Michael Hägele. Jakob Baulheimer. Michael Fittelberger. Conrad Schmid. Jak. Enderle. Daniel Friedrich Klingler, Kirchner. Joh. Christoph Kienle, Tonkünstler. Elias Benjamin Holl, Handlungs-Commis. Mathäus Abele. Conrad Weber, Naaslschmid. Thomas Enz, Maurer. Joh. Ge. Friedrich Güntner. Joh. Michael Stöckler. Jakob Klug. Joh. Christian Gottleb. Andr. Knecht. Andreas Hezler. Johannes Uhl. Hanns Michael Rebklau. Johannes Maier. Joh. Friedrich Täubr. Matthäus Schwarz. Johannes Schmid nenn Joh. Heinr. Kek, Zimmermann. Georg Maier, Maurer. Joh. Jak. Bach. Joh. Ge. Schleicher. Ludw. Herrmann. Joh. Ge. Keßer. David Hannes, Schneider. Joh. Ulrich Fuß. Joh. Christoph Bohner. Joh. Christoph Mayer. Ge. Ludw. Abt, Sekler. Joh. Georg Keil. Jakob Wieland. David Lasel, Hafner. Michael Friedrich Oberkugler. Johannes Schurr. David Wolfarth, Binder. Johann Ludwig Groß, Nagelschmid. Jakob Joos. Jakob Philipp Sayler, Schumacher. Johannes Röthel. Georg Herdum, Schneider. Joh. Georg Baier, Schumacher. Joh. Christian Thümlina, Sperer. Joh. Christoph Endris, Handlungs-Commis. Friedrich Keil. Joh. Leonhard Funk, Schäfer. Joh. Jakob Feßer, Schreiner. Johannes Dik, Weber. Joh. Conrad Peier. Joh. Martin Friz, Schumacher. Ge. Stegmaier. Johannes Reichlen, Schlosser. Joh. Ulrich Keil. Ge. Friesinger, Schneider. Ge. Schlumberger. Johann Christoph Hemzmann. Georg Conrad Sein, Schneider. Christian Wunsch. Heinrich Reinwald. Samuel Kerner. Johann Jakob Loofer. Jakob Weiner. Georg Bausch. Joh. Ge. Kurz. Jakob Lorenz. Matthäus Schedlen. Ge. Christoph Schell. Joh. Ge. Feher. Christoph Ernst Schmid. Jakob Schleicher. Gottlieb Fried. Wiedmann. Joh. Ge. Heinrich. Joh. Jak. Burger. Jakob Bosch. Andr. Burker, Zimmermann. Joh. Georg Hezler. Joh. Michael Schrom, Zimmermann. Von Grimmelfingen: Georg Schrag. Christ. Haug. Von Mahringen: Joh. Georg Weber. Joh. Peter Rittelmann. Johannes Jopp. Joh. Baptist Schmid, Weber.

Ulm. Ich Ulrich Eberle, Seidenf., welcher sich im Jahr 1810. von hier entfernt, und auf die in dem Staats u. Reg. Blatt 1811. Nr. 20. und 61. erlassenen 2 Edictal-Citationen nicht gestellt hat, wird hiemit, bei Strafe der Confiscation seines Vermögens zur Confiscation, zum drittenmale aufgefordert, innerhalb 4 Wochen a. c. vor Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesetzen Folge zu leisten. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 5 Jun.

Königl. Normal-Verordnung, das Schiessen oder Fangen des Wildprets von Seiten der Forst-Officianten betr.

Se. Königl. Maj. haben als Normal-Verordnung bestimmt, daß kein Forst-Officiant, von welcher Classe er auch seyn möge, und unter keinerlei Vorwand, weder großes noch kleines Wildpret, es sei dann durch das Königl. Obrist-Jägermeister-Amt aus- und vorgeschrieben worden, schiessen oder fangen lassen dürfe, und der Uebertreter dieser Verordnung unausbleibliche Cassation von seiner Stelle zu erwarten habe.

Die Königl. Oberforstämter haben sich hienach zu achten, und das ihnen untergeordnete Forst-Personal von dieser allerhöchsten Verordnung in Kenntniß zu sezen.

Stuttgart, den 29. Mai 1813. Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

Die Entfernung der evangel. Schul-Provisoren von ihren Stellen betr.

Da dem Königl. Ober-Consistorium die Anzeige gemacht wurde, daß hier und da Schulprovisoren von ihrer Stelle sich entfernen, ehe ihr Nachfolger eingetreten ist, dadurch aber eine nachtheilige Störung im Schul-Unterricht entsteht; so werden sämtliche evangelische Decane hiemit ernstlich angewiesen, sorgfältig darauf zu achten, daß kein Schulprovisor, selbst in dem Fall nicht, wenn er zu einem Schuldienste ernannt worden, oder den Schullehrerstand aufzugeben Willens wäre, seine Stelle eher verlasse, als sein Nachfolger eingetreten seyn wird.

Jede Uebertretung dieses Befehls ist zur ernstlichen Ahndung ungesäumt an das Königl. Ober-Consistorium zu berichten. Stuttg. den 31. Mai 1813.

Staats- und Cult-Minister v. Jasmund.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen der Catharine Dorothee, geb. Merkel in Stuttgart, Klägerin Appellantin und dem

Weingärtner Johann Michael Schäf daselbst, Bekl. Aten, die Zurükforderung eines Heirathguts nach erfolgter Eheſcheidung betreffend, wurde auf den zugeſchobenen Haupt-Eid, nach Ablegung des Eides für Gefährde erkannt. Tübingen, den 22. Mai 1813.

2) In der an das Kön. Ober-Tribunal übergegangenen Appellations-Sache von dem Königl. Baieriſchen Appellations-Gerichte in Anſpach, zwiſchen dem Müller Herzer zu Amlishagen, Oberamts Gerabronn, Vorbeklagten, Wiederklägern, Appellanten, und dem Freiherrlich von Holz'ſchen Sequeſter-Vogt Hammer allda, Vorklägern, Wiederbeklagten, Appellaten, Steuren und Quartier-Koſten betreffend, wird, nach Wiederaufnahme dieſes Rechtsſtreites in ſeiner gegenwärtigen Lage, die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde nicht angenommen. Ib. cod.

3) In der delegirten Appellations-Sache von dem Stadtgerichte Nürtingen zwiſchen dem Gerichts-Verwandten Häusler zu Neuffen, Kl. Querulaten, Appellanten, und den Erben des Johann Martin Fleiſch daſelbſt, Bekl. Querulanten, Appellaten, Entſchädigung wegen manglenden Güterneſſes, wird die Urthel voriger Inſtanz beſtätigt. Ib. cod.

4) In der an das Königl. Ober-Tribunal verwieſenen Appellations-Sache von dem Oberamts-Gerichte zu Saulgau, zwiſchen Nikolaus Bek, Kl. Appellanten, und der Gantmaſſe des Rebſtokwirths Laiber daſelbſt, Bekl Appellaten, die Rechtsgültigkeit einer Ceſſion betreffend, wird das Locations-Erkenntniß dahin abgeändert, daß Appellant wegen der von Laiber an ihn unter dem 10. Febr. 1808. abgetretenen Forderung von 170 fl., jedoch ohne Zinſen, aus der appellatiſchen Concurs-Maſſe vermöge des Abſonderungs-Rechtes befriedigt werden ſoll. Tübingen, den 24. Mai.

5) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Traiteur Teichmann zu Stuttgart, Kläg. Appellanten, und der Chriſtiane Barbare, geb. Roſer daſelbſt, Bekl. Appellatin, den Verluſt des Heirathguts nach erfolgter Eheſcheidung betreffend, wird die, in Rükſicht auf ihre Förmlichkeiten hieher erwachſene Appellation, unter Abſchlagung des appellantiſchen unerheblichen Beweis-Geſuches, wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, verworfen. Tübingen, den 29. Mai 1813.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von Heilbronn zwiſchen dem Handlungshauße B. A. Lieberts Enkel zu Augsburg, Impetranten, Appellanten, und dem Handlungshauße Kober und Beker zu Heilbronn, Impetraten Appellaten, einen auf 13 Ballen Kaffee gelegten Arreſt betr., wurde wegen gänzlichen Mangels an einer Beſchwerde per Reſcriptum von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 13. Mai 1813.

2) Auf erhobene Wechſelklage des Handelsmanns Johann Conrad Reihlen zu Stuttgart, wider den Handelsmann Johann Chriſtian Rieb zu Oehringen, wurde Lezterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechſelforderung von 100 fl., nebſt Verzugs-

zinsen vom 1. Jan. d. J. an, auch Schäden und Kosten, für schuldig erkannt. Stuttgart, den 15. Mai 1813.

3) In der Ations-Sache von Stuttgart zwischen der Königl. Section der Krondomainen und der adcitirten Commun Cantstadt, Kl. Antinnen, sodann der Commun Gaisburg, Bekl. Atin den Ersaz von Nekar-Ufer-Baukosten betreffend, wurde die Urthel erster Instanz bestätiget. Stuttg. den 18. Mai 1813.

4) In Wechselklagsachen des Handelsmann Johann Friedrich Chur zu Hall, wider die Handelsleute Primavesi, Posca & Comp. allda, wurde der Wechsel-Prozeß wegen Mangels der gesezlichen Erfordernisse bei dem vorgelegten Wechselbriefe, vermittelst Decrets abgeschlagen. Stuttg. den 25. Mai 1813.

Se. Königl. Maj. haben unterm 29. Mai noch ferner als Belohnung für den ruhmvollen Antheil, welchen das Königl. Armeekorps an denen am 20. und 21. diß erfochtenen Siegen hat, nachstehende Auszeichnungen ertheilt, u. sind dadurch ernannt:

Generalmajor und Brigadier von Stockmaier, zum Groskreuz des Civil-Verdienst-Ordens;

der Commandeur des Infant. Regiments Nr. 2. Herzog Wilhelm, Oberst v. Baur zum Commandeur erster Classe, und

der Commandeur des Infant. Regiments Nr. 7 Oberst u. Brigadier v. Spizemberg, zum Commandeur zweiter Classe des Militair-Verdienstordens.

Zu Rittern sind ernannt: Der Oberst und Bataillons-Commandeur beim Infant. Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm, v. Berndes;

Oberstlieutenant u. Commandeur des leichten Inf. Regim. Nr. 10. v. Hüpeden;

Major v. Fridensburg, vom Regiment Nr. 1. Prinz Paul;

die Stabshauptleute v. Auer, vom Regiment Nr. 1. Prinz Paul, und von Suckow, vom Regiment Nr. 7;

die Premier-Lieutenants: Stadlinger, vom Regim. Nr. 2. Herzog Wilhelm; Killmaier, vom Regiment Nr. 7; v. Beust und Faber, vom Regiment Nr. 10;

die Second-Lieutenants: Herrmann, vom Cavall. Regiment Nr. 3. Jäger Herzog Louis; Härle, Wölfing, Wernle, vom Infant Regim. Nr. 1. Prinz Paul; Sprößer, vom Infant. Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm; Schreiner, vom Infant. Regiment Nr 1 Prinz Paul; Ruf, vom Infant. Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm; Maier, vom Infant. Regim. Nr. 1. Prinz Paul; Lang, vom Infant. Regim. Nr. 9. König, und Hirst, vom Infant. Regim. Nr. 10.

Ferner haben Se. Königl. Maj. folgende Veränderungen in der Königl. Armee vorgenommen:

Beim Inf. Regim. Nr. 9. König ist Hauptmann v. Landenberger zum Major und Interims-Commandeur dieses Regiments,

Stabshauptmann v. Hügel zum Hauptmann und Compagnie-Chef,

Premierlieutenant v. Imthurn zum Stabskapitän, und

Cadet Roth, vom Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, zum Second-Lieutenant ernannt.

Der ehemals in Oestreichischen Diensten gestandene Graf von Wittgenstein-Berleburg ist zum Flügeladjutanten und Major der Cavallerie, und

der Rittmeister und Flügeladjutant v. Moltke ebenfalls zum Major ernannt.

Beim Inf. Regiment Nr. 8. sind avancirt: Hauptmann v. Watter zum Major,

die Stabshauptleute v. Enzberg, v. Schmidt und v. Jent zu wirklichen Hauptleuten,

die Premierlieutenants v. Langen und Vollmer zu Stabskapitäns, und

die Secondlieutenants Liesching, Walter, Daniel, v. Bülow, u. Majer zu Premierlieutenants. Endlich sind

die Premierlieutenants v. Lamotte und v. Petrickowsky, beide vom Regim. Nr. 3, und die Secondlieutenants Arnold und Pflüger, beide vom Regim. Nr. 8. zum Regiment Nr. 10. versezt.

Se. Königl. Maj. haben unter ebend. den Major v. Grimmenstein vom Regiment Nr. 10, zum Regim. Nr. -, und dagegen

den Major v. Bequignol dieses Regiments zum Regim. Nr. 10. versezt.

Se. Königl. Maj. haben unterm 31. Mai allergnädigst geruht,

den Secondlieutenant v. Bose bei der Depot-Escadron des Cavallerie-Regim. Nr. 1. Prinz Adam zum Premierlieutenant zu befördern;

den Secondlieutenant v. Blattmacher, vom Cavall. Regiment Nr. 3. Herzog Louis, zum Cavall. Regim. Nr. 4. Jäger König u. dessen Depot-Escadron zu versezen;

sodann zu Second-Lieutenants: die Cadets des Cavall. Regiments Nr. 5. Dragoner Kronprinz, Max v. Befferer, bei der Depot-Eskadron des Regiments Nr. 2. Leib-Chevauxlegers;

Endreß, bei der Depot-Eskadron des Regiments Nr. 4, Jäger König;

König, bei der Depot-Eskadron des Regim. N. 3. Jäger Herzog Louis;

Unteroffizier Kober der Garde zu Pferd, bei der Depot-Eskadron des Cavall. Regiments Nr. 1. Prinz Adam, und endlich

Quartiermeister Fink und Unteroffizier Häffelin vom Cavaller. Regim. Nr. 5. Dragoner Kronprinz, bei diesem Regiment zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 31. Mai, den Flügeladjutanten, Major, Grafen v. Wittgenstein-Berleburg zum Kammerherrn, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 29. Mai die Professoren der Rechte auf der Universität Tübingen, Christian Gottlieb v. Gmelin, Wilhelm Gottlieb v. Tafinger, Julius Fridrich v. Malblanc, und Heinrich Eduard Siegfried Schrader zu Mitgliedern des Königl. Ober-Appellations-Tribunals zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben den Diaconus Pfister zu Vaihingen, zum Beweis der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen Bemühungen um die vaterländische Geschichte, mit einer goldenen Tabatiere mit Allerhöchst Dero Namens-Chiffre zu begnadigen geruht. Den 1. Jun.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 24. Mai dem Postverwalter Reuß in Beßigheim die gebetene Entlassung aus den Königl. Post-Diensten zu ertheilen, und die Brief-Post-Expedition in Beßigheim dem Postverwalter Rothwang daselbst allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 30. Mai auf ein über den Major de la Chevallerie, welcher sich dem allerhöchsten Befehl, vor den Feind zu gehen widersezte, abgehaltenes Kriegsrecht, befohlen, daß derselbe durch Abnahme des Degens und Zerreißung der Patente, kassirt, und durch Gensd'armen über die Gränze des Königreichs gebracht werde, mit Bedrohung des Füsilirens, wenn er sich je wieder in demselben betreten lassen sollte.

Bei der Königl. Section des Medicinal-Wesens wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Oberamts-Chirurgen und Geburtshelfer Johann Radel zu Nürtingen, die Erlaubnis zu Ausübung der medicinischen Praxis ertheilt.

Stuttgart. An Beiträgen für verwundete Königl. Krieger sind ferner eingegangen:

Durch den General-Postamts-Verweser Breyer, von dem Königl. General-Postamt Stuttgart, und den Postämtern Ludwigsburg, Nürtingen, Nagold, Freudenstadt, Schwieberdingen, Göppingen, Blaubeuren, Feldstetten, Kirchheim, Pfalzgrafenweiler und Vayhingen	—			110 fl.
durch die Landvogtei am untern Nekar	—	—		2 fl. 42 kr.
durch den Amtspfleger Schrott zu Neresheim, von der Judenschaft zu Aufhausen	—	—	—	15 fl.
durch den Dekanats-Commissaire des Landkapitels Riedlingen, Pfarrer Engel von Wiflingen, von mehreren Pfarreyen des gedachten Landkapitels	—	—		20 fl. 48 kr.
durch den Oberamtmann Roser zu Herrenberg von sämtlichen Amts-Orten	—	—	—	245 fl. 21 kr.
von einem Ungenannten aus Mergentheim	—	—		11 fl.

Den 3. Jun. 1813. General-Lieutenant, Vice-Präsident des Königl. Kriegs-Departements. von Phull.

Stuttgart. Im Monat Mai 1813. wurde von der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse an Staats-Passiv-Capitalien die Summe von 4912 fl. 30 kr. in 17 Posten abgelößt und zurükbezahlt. Den 1. Jun. 1813.

Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse.

Edictal-Citation.

Nach dem Wunsche des General-Major v. Ezdorff, mit allen denjenigen, mit denen er auf irgend eine Art noch in Rechnung steht, unter Leitung der gerichts-

lichen Behörde in Richtigkeit zu kommen, und dem deshalb vorgebrachten ausdrüklichen Ansuchen desselben gemäs, werden hiemit alle diejenige, welche an den General-Major v. Ezdorff aus irgend einem Rechtsgrunde etwas zu fordern haben, unter Strafe des Ausschlusses von dem hiernach einzuleitenden Zahlungs-Arrangement, aufgerufen, Montags den 21. Jun. d. J. Vormittags 9 Uhr entweder in Person oder durch rechtlich Bevollmächtigte vor dem Königl. Ober-Kriegs-Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen rechtlicher Ordnung nach zu liquidiren, ihre etwaige Vorzugsrechte auszuführen, und in Beziehung auf das zu treffende Arrangement ihre Erklärungen abzugeben. Stuttg. den 28. Mai 1813. Justiz-Section des Königl. Kriegs-Depart. als Königl. Ober-Kriegs-Gericht.

Eßlingen. Zu Folge allergnädigsten Befehls vom 21. Mai wird bei der hiesigen Cameral-Beamtung im Laufe dieses Sommers, insbesondere aber während der Heu- und Frucht-Erndte ein Quantum Wein 1812r Gewächs in größern oder kleinern Parthien aus freier Hand verkauft werden. Den 28. Mai 1813. Kön. Cameral-Verwaltung.

Leutkirch. Nach dem allerhöchsten Befehl des Königl. Departement der Finanzen, Section der Kron-Domainen vom 30. April d. J. wird der allerhöchst Königl. Fruchtspeicher in Ausnang, so mit Platten gedekt, 34½ Schuh lang, 24½ Schuh breit, und 16 Schuh hoch bis an Gibel mit 2 Stokwerk, wo im untern Stock ein hölzerner gesteinter Fruchtspeicher, die äussere Seite mit einem Anschlag von Brettern versehen, der 2te Stok enthält einen Kornboden mit eingemauerten Riegelwandungen salva ratificatione mit der Bedingung an den Meistbietenden am 30. Jun. Morgens 9 Uhr verkauft, daß Käufer sämtliche Verkaufs- und Erkannt-Kösten, so wie die künftige Besteurung zu übernehmen hat, onera haften auf dem Gebäude keine, die Bezahlung des Kaufschillings geschieht zu ⅓tel baar, und die übrigen ⅓tel in zwei zu 5 pro Cent verzinnslichen Jahresfristen, wobei sich jedoch das Eigenthumsrecht bis zu erfolgter gänzlicher Bezahlung des Kaufschillings vorbehalten wird. Die Käufer haben sich mit obrigkeitlich gesiegelten Zeugnissen über ihr Prädicat sowohl, als auch hierüber beizubringen, daß selbe den Kaufschilling zu bestreiten im Stande sind. Den 20. Mai 1813. Kön. Landvogtei-Steueramt Altdorf am Bodensee, und Cameralamt Leutkirch.

Marggröningen. Von der hiesigen Königl. Stiftungs-Verwaltung werden Samstag den 12. Jun. d. J. Nachmittags 1 Uhr 28 Aimer Wein von den Jahrgängen 1809. 1810 und 1812. an die Meistbietenden Aimer- und Faßweiß im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Die Liebhaber werden daher auf die ermeldte Zeit eingeladen. Den 24. Mai 1813. K. Stiftungs-Verwaltung.

Waiblingen. Nach erhaltener allergnädigsten Legitimation wird diesen Sommer über ein Quantum Wein von dem Jahrgang 1812. in kleinen Parthien aus diesseitigem Königl. Keller aus freier Hand verkauft werden, wozu die Liebhaber sich jeden Tags bei unterzeichneter Beamtung einfinden, den Wein versuchen und sodann einen Kauf abschließen mögen. Den 31. Mai 1813. Kön. Cameralamt Waiblingen.

Leonberg. Da der Bestand der Schaafwaide zu Wimsheim bis nächst Michaelis zu Ende gehet; so wird am Dienstag den 15. Jun. d. J. Morgens 9 Uhr eine weitere Verleihung auf 3 Jahre auf allhiesigem Rathhaus vorgenommen werden. Die Waide erträgt 275 Stük, wovon der Bestänber die eine, und die Burgerschaft die andere Helfte einschlagen darf. Der Schäfer geniest freie Wohnung, ein Wurzgärtlen und hinlängliche Stallung. Die Liebhaber hiezu können sich an oben angezeigtem Termin mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen versehen bei der Verleihung allhier einfinden. Den 26. Mai 1813. Kön. Oberamt.

Unterrieringen. Die Verleihung der Königl. Schaafweide zu Unterrieringen, welche 400 Stük Schaafwaar erträgt, wurde allergnädigst nicht genehmigt, sondern eine nochmalige Verleihung

auf 3 Jahre damit vorzunehmen verordnet, wozu Samstag der 12. Jun. bestimmt ist. Die Pachtliebhaber haben sich daher an gedachtem Tag Vormittags 8 Uhr mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen versehen, auf dem Rathhaus zu Untertürkheim einzufinden. Den 28. Mai 1813. Landvogtei-Steueramt Ludwigsburg, und Cameralamt Marggröningen.

Stuttgart. Es sind zwar die nachbenannten abwesenden Conscriptionspflichtigen unter Androhung der Annotation ihres Vermögens, und der übrigen gesetzlichen Strafen zur Rükkehr aufgefordert worden, um sich zur Conscription zu stellen, da sie aber diesem Aufrufe keine Folge geleistet haben: so ist deren Vermögen bereits zur Confiscation annotirt, und die wirkliche Confiscation wird sowohl über ihr gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen innerhalb eines Jahres unfehlbar erkannt werden. Sie werden nun hiemit aufgerufen, in ihre Heimath zurükzukehren, sich über ihr bisheriges Ausbleiben zu verantworten, und ihre allenfalsige rechtliche Einwendungen gegen die Confiscation vorzubringen, wozu ihnen hiemit der erste Termin von 4 Monaten anberaumt wird. Namentlich sind diese: Ge. Fried. Schmid, Kaufmann. Aug. Speidel, Saifensieder. Iman. Klingenmaier, Schneider. Joh. Fried. Neubold, Schreiner. Carl Eberh. Josenhans, Saifensieder. Imanuel Roscher, Gürtler. Iman. Gottl. Grimminger, Weber. Joh. Ge. Heinr. Riedle, Steinbauer. Wilh. Wusle, Flaschner. Jak. Schmid, Schumacher. Eberh. Fried. Wilh. Steinkopf, Kaufmann. Ferdin. Ebner, Kaufmann. Ernst Andr. Ludw. Mader, Canditor. Jobs. Schauster, Dreher. Auzust Ludwig Abweser, Kaufmann. Joh. Carl Fried. Wißmann, Buchdruker. Christian Friedrich Raff, Hafner. Joh. Fried. Ruk, Bek. Joh. Gottlieb Fried. Hummel, Saifensieder. Joh. Gottfr. Burx, Bedienter. Joh. Jak. Burx, Schönfärber. Joh. Christian Heinr. Burx, Kupferdruker. Jakob Wilhelm Wildbak, Schlosser. Christ. Ferdinand Hochstetter, Theolog. Gottlieb Keppler, Koch. Christoph Fried. Jäger, Sekler. Carl Wilh. Wildbak, Schreiner. Eberh. Keppler, Sekler. Ludw. Friedrich Sanbouf, Instrumentenmacher. Carl Fried. Hösch, Kupferschmid. Eberh. Judenbuth, Schneider. Carl Christian Benz, Knopfmacher. Carl Sanbouf, Scribent. Joh. Friedrich Börner, Schreiner. Wilh. Carl Wildbak, Schreiner. Joh. Heinr. Pfizenmaier, Silberarbeiter. Joh. Fried. Wilhelm, Bedienter. Carl Gottfried Bofinger, Schreiner. Christian Arnold, Buchdruker. Joh. Ge. Gottlob Bofinger, Kübler. Wilh. Martin, Kellner. Christ. Krumenaker, Schneider. Gottl. Hösel, Schumacher. Carl Anton Barth, Uhrmacher. Nikol. Ludwig Osterberger, Kaufmann. Fried. Beutler, Kupferdruker. Christian Stoz, Schumacher. Jakob Adam Friedrich, Schreiner. Johann Heinrich Mezger, Schneider. Carl Fried. Rümmelin, Buchdruker. Carl Gottlob Ruef, Flaschner. Johann Fried. Wolpert, Kaufmann. Christ. Fried. Wolfg. Just, Schneider. Joh. Mich. Fried. Scheerer, Schneider. Carl Wilh. Sámann, Bek. Joh. Christoph Hauz, Buchdruker. Joh. Jak. Nikolaus Uebele, Schlosser. David Heinr. Fecht, Schneider. Ge. Mich. Anton Förster, Schneider. Johañ Ferdin. Fensterle. Joh. Fried. Maier, Schneider. Carl Amandus Glocker, Schneider. Joh. Franz Jak. Haaß, Schriftgießer. Gottl. Murschel, Perruquier. Jak. Fried. Weissinger, Buchdruker. Christian Fried. Ludw. Längerer, Schneider. Gottfr. Albrecht Friderich, Zirkelschmid. Im Mai 1813.
Kön. Conscript. Commission der Stadt Stuttgart.

Murrhardt, Oberamts Baknang. Der schon seit 2 Jahren abwesende, unwissend wo? sich aufhaltende Taglöhner Gottlieb Beutinger von Murrhardt wird hiemit vermög allerhöchster Weisung aufgefordert, sich unverzüglich dahier einzufinden, um ihn über sein Debit-Wesen belehren zu können. Zugleich werden sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, denselben auf Betreten zur Rükkehr anzuweisen. Den 25. Mai 1813. Kön. Amt.

Heidenheim. Die hiesige Stadt- und Amtspflege ist allergnädigst legitimirt, zum Behuf eines der Zuchthauspfleg-Kasse in Gmünd zu leistenden Vorschusses die Summe von 1500 fl. aufzunehmen. Wer nun solche gegen 5 pro Cent Zinße auf kurze Zeit anzuleihen gesonnen ist, wird gebeten, sich darüber in Bälde gegen den Stadt- und Amtspfleger Jäger dahier schriftlich zu erklären. Den 27. Mai 1813. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Adelmannsfelden, Oberamts Aalen. Dem Chirurgus Rötter dahier iſt am Freitag, den 21. diß, Nachmittags mittelſt Einbruchs durch ein Fenſter in ſein Wohnzimmer, ein kleines Pult-Käſtchen entwendet worden, worinn Folgendes enthalten war: als 4 ganze, ½, und 3 ¼tel Kronenthaler, 14 24 kr. Stük, 1 Stük altes Geld, worauf die Stadt Augsburg geprägt iſt, vom Jahr 1600, 1 Hälliſcher Thaler, 1 ſilberner Löffel, mit G. H. bezeichnet, nebſt verſchiedenen chirurgiſchen Inſtrumenten und Mobiliar-Stüken. Die Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden nun geziemend erſucht, wenn denſelben etwas vom Dieb, oder den geſtohlenen Sachen zu Kenntniß käme, es ſogleich dem diſſeitigen Oberamte gefälligſt anzuzeigen. Aalen, den 26. Mai 1813. K. Oberamt.

Biberach. Ein am 22ten diß von dem Kön. Hochlöbl. Oberamt Blaubeuren hieher eingelieferter Purſch, welcher ſich Sebaſtian Geiger nannte, und von Unterſulmetingen, hieſigen Oberamts gebürtig zu ſeyn angab, hat ſich am 24. diß vor der von dem Pfarramt des lezteren Orts eingelaufenen Nachricht, daß ein von Landleuten daſelbſt gebohrner Sebaſtian Geiger im Jahre 1782. dort getauft worden ſei, durch Zurükdrüken des eiſernen Fenſterbands an dem Gefängniß flüchtig und erſt dadurch verdächtig gemacht. Alle Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden deswegen erſucht, auf denſelben, welcher großer ſchlanker Statur und 6 Fuß 2 Zoll gros iſt, braune Haare, blaue Augen, kleine Naſe und mittlern Mund, auch bei ſeinem Entweichen einen runden Hut, blaues Wammes, gelbe Weſte, ſchwarz lederne kurze Hoſen und Stiefel getragen hat, fahnden, ihn auf Betreten arretiren und wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen. Den 26. Mai 1813. K. Oberamt.

Brakenheim. In Gemäsheit allerhöchſten Reſcripts Königl. Hochpreisl. Polizei-Miniſterii vom 17. diß ſoll Johannes Rieker, lediger Webergeſell von Nozingen, Oberamts Kirchheim, welcher einige Zeit in hieſigem Oberamt in Arbeit geſtanden, und nach Hinterlaſſung Schulden, Mitnahme einer entlehnten Uhr, und Entwendung 2 mouſſelinener u. 2 baumwollener Weiberhalstücher, 1 Stüklen Pique u. anderer Kleinigkeiten in ſeinem Dienſthaus flüchtig geworden iſt, durch Stekbriefe verfolgt werden. Derſelbe iſt 32 J. alt, 6' groß, ſtarker beſezter Statur, glatten runden Angeſichts, ſchwarzer und ſtarker Augbraunen, und ſowohl an ſeinen eingebogenen Füſſen als in einer Werkſtatt auch daran kenntlich, daß er auf dem rechten Arm ſeinen Namen mit 3 lateiniſchen Buchſtaben und 1 Weberſchiflen roth eingekrazt hat. Bei ſeiner Entweichung war er mit 1 blau tüchenem Wammes, dergleichen langen Hoſen, Bändel-Schuhen und 1 runden Wachshut bekleidet. Alle Ortsobrigkeiten werden daher geziemend erſucht, auf dieſen Flüchtling genau zu fahnden, und ihn auf Betreten gegen Erſaz der Koſten an hieſiges Oberamt einliefern zu laſſen. Den 18. Mai 1813. Oberamt.

Eßlingen. In der Nacht vom 17 auf den 18. d. Mon. wurden aus dem Gartenhaus des hieſigen Buchbinders Gottlib Täubner mittelſt Einbruchs folgende Sachen entwendet: baar Geld ungefehr 6 fl., 1 Duzend neue Meſſer mit rothem Heft von Ochſenhorn, 6 dergleichen Gabeln, 6 Beſteke mit Heften von Hirſchhorn, 4 Salzbüchslein von Zinn, 1 großes Tranchir-Meſſer mit einem Heft von Hirſchhorn, 1 dergl. mit ſchwarzem Heft, ungefehr 4 Pfd. Schweizerkäs, ein noch nicht angeſchnittener Schinken, 1 Krug mit ungefähr 4½ Maas alten Wein, 5 Maas Moſt, 2 Maas neuen Wein, 1 neue Schore, 1 Haue, 1 Gartenputzer. Da man bisher in Anſehung des Urhebers dieſes Diebſtahls auf keine Spur kommen konnte, ſo wird ſolcher hiemit öffentlich bekannt gemacht, und alle obrigkeitliche Stellen erſucht, im Fall irgendwo etwas von den obenbeſchriebenen Sachen zum Vorſchein kommen ſollte, dem hieſigen Oberamt Nachricht zu geben. Den 25. Mai 1813.

Kön. Oberamt.

Waiblingen. Der Richter und Burgermeiſter Ulrich Teufel zu Höfen, diſſeitigen Oberamts, hat die allergnädigſte Erlaubniß erhalten, den Familien-Namen Neumann annehmen zu dürfen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 1. Jun. 1813. Kön. Oberamt.

Drukfehler. In der Beilage zu Nr. 23. ſteht unter dem Oberamt Brackenheim, bei Stockheim „Ignaz Schreck anſtatt Schrack.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 12. Jun.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

1) In der an das Königl. Ober-Tribunal übergegangenen Reviſions-Sache von der vormals Gräflich Löwenſtein-Wertheimiſchen gemeinſchaftlichen Regierung zu Wertheim, zwiſchen der Gräflichen Kellerei-Verwaltung in Löwenſtein, beklagter Revidentin, und der Stadt-Gemeinde Löwenſtein, Klägerin, Reviſin, vertragsmäſige Zehendfreiheit betreffend, wird die Urthel voriger Inſtanz vom 20. Jan. 1798. nach ihrem ganzen Innhalte beſtätiget. Tübingen, den 3. Jun. 1813.

2) In der Rechts-Sache zwiſchen dem Uhrmacher Abraham Linz zu Darmſtadt, Imploranten, und dem Contradictor der Debitmaſſe Sr. Hoheit des Herrn Herzogs Ludwig von Württemberg, Imploraten, wird durch Urthel erkannt, daß die wider das ausſchlieſſende Erkenntniß vom 24. Dec. 1812. nachgeſuchte Wiedereinſezung in den vorigen Stand nicht Statt habe. Ib. eod.

3) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen Thomas Krauß zu Mühlheim am Nekar, Oberamts Horb, Klägern Appellanten, und dem Freiherrn Chriſtian von Münch zu Mühringen, Bekl. Appellaten, eine Entſchädigungs-Forderung betreffend, wird die Appellation, ſowohl in Hinſicht auf ihre Förmlichkeiten, unter Abſchlagung des Reſtitutions-Geſuches, als auch hauptſächlich in Erwägung der materiellen Beſchaffenheit der Sache, durch Urthel verworfen, und der anmasliche Appellant wegen ſeiner muthwilligen Streitſucht zu Erſtehung einer 3mal 24ſtündigen Thurmſtrafe verurtheilt. Ib. eod.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Cantſtadt zwiſchen Catharina Barbara Schuh zu Beutelsbach, cum curat. Kläg. Appellantin an einem, und Sabina Magdalena Greiner zu Rommelshauſen, cum curat. legit. & Conſ. Bekl. Appellaten am andern

Theil, die Aufhebung einer Vermögens-Auseinandersezungs-Convention betr., wurde die Urthel erster Instanz reformirt. Stuttg. den 19. Mai 1813.

2) Die Appellations-Sache von Saulgau zwischen Anna Maria Laiberin Antin, sodann 1) dem Administrator der Waisenmasse zu Schemmerberg, 2) der Ehegattin des Wundarzts Wolf zu Mannheim, 3) dem Sebastian Ammann, Weinhändler in Ermatingen, Aten wurden durch Ordination erledigt. Stuttg. den 20. Mai 1813.

3) Auf erhobene Wechselklage des Handelsmanns Johann Conrad Reihlen zu Stuttgart, wider die Handelsleute Dominic Anna, und Cajetan Kloß zu Rothweil, wurden leztere zu Bezahlung der eingeklagten Wechselforderungen nebst Verzugszinsen, auch Schäden und Kosten, für schuldig erkannt. Stuttg. den 22. Mai 1813.

4) In der Appellations-Sache von Heilbronn zwischen dem Hoffaktor Maier Löw zu Sontheim, Bekl. Anten an einem, und den ad acta legitimirten von Hessenheimischen Erben zu Heilbronn, Kl. Aten am andern Theil, die Abtrettung eines Haußes oder Bezahlung einer bestimmten Summe Geldes betreffend, wurde die Urthel erster Instanz confirmirt. Stuttg. den 24. Mai 1813.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Ordre vom 2. Jun. den Second-Lieutenant v. Tessin, von der Königl. Garde zu Pferd, zur Depot-Eskadron des Cavall. Regiments Nr. 1. Chevauxlegers Prinz Adam, und

den Premier-Lieutenant v. Maucler, von der Depot-Eskadron des Cavallerie-Regiments Nr. 4. Jäger König, zum Garde-Regim. zu Pferd zu versezen;

vermög allerhöchster Ordre vom 4. Jun. den Unteroffizier Buck, vom Cavaller. Regim. Nr. 1. Prinz Adam, zum Secondlieutenant bei diesem Regiment zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Rescripte vom 5. Jun. den Legations-Secretaire Kölle in Dresden zum Legationsrath zu befördern, und

den zum Kammerjunker gnädigst ernannten Carl Schott v. Schottenstein als Elève diplomatique bei der Königl. Legation am Dresdner Hofe anzustellen;

den bisherigen Secretair des Königl. Ober-Censurkollegii, Ober-Studiendirections-Assessor Jäger, zugleich zum Justitiar bei dem Ober-Censurkollegio, neben Beibehaltung der ihm bereits übertragenen Stellen, zu ernennen;

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Provincial-Justizkollegio in Ludwigsburg dem bisherigen Criminal-Aktuar Finkh daselbst zu übertragen;

den Pensionair, vormaligen Hohenloh-Jartbergschen Hofrath Münch zum Justizrath bei dem Provincial-Justiz-Collegio in Rottenburg zu ernennen.

den bei lezterem Collegio angestellten Assessor Schnurrer als Assessor cum voto zu dem Provincial-Justizkollegio in Ludwigsburg zu versezen, und diesem Collegio

auch den Pensionair, vormaligen Oettingen-Wallersteinischen Hofrath und Justizbeamten Christen gleichfalls als Assessor cum voto zuzutheilen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. Jun. dem Schultheissen Louis Vinçon von Groß-Villars, Oberamts Maulbronn, aus Anlaß seines Amts-Jubiläums die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Der Rechts-Candidat Sebastian Riegger aus Zepfenhahn bei Rottweil ist als Königl. Advokat aufgenommen, und in dieser Eigenschaft bei dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal verpflichtet und immatrikulirt worden. Tübingen, den 3. Jun.

Stuttgart. Durch die Königl. Landvogtei am Kocher sind an Beiträgen für verwundete Königl. Krieger eingeschikt worden:

Von dem General-Vicar, Bischof von Tempe, Herrn Fürsten von Hohenlohe	—	—	—		44 fl.
von den Oberämtern:					
Ellwangen,	—	—	—	—	297 fl. 20 kr.
Aalen,	—	—	—	—	421 fl. 43 kr.
Heidenheim,	—	—	—	—	605 fl. 55 kr.
Gaildorf,	—	—	—	—	385 fl.
Creilsheim,	—	—	—	—	358 fl. 55 kr.

Den 10. Jun. 1813. General-Lieutenant, Vice-Präsident des Königl. Kriegs-Departements von Phull.

Edictal-Citation.

Nach dem Wunsche des General-Major v. Ezdorff, mit allen denjenigen, mit denen er auf irgend eine Art noch in Rechnung steht, unter Leitung der gerichtlichen Behörde in Richtigkeit zu kommen, und dem deshalb vorgebrachten ausdrüklichen Ansuchen desselben gemäs, werden hiemit alle diejenige, welche an den General-Major v. Ezdorff aus irgend einem Rechtsgrunde etwas zu fordern haben, unter Strafe des Ausschlusses von dem hiernach einzuleitenden Zahlungs-Arrangement, aufgerufen, Montags den 21. Jun. d. J. Vormittags 9 Uhr entweder in Person oder durch rechtlich Bevollmächtigte vor dem Königl. Ober-Kriegs-Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen rechtlicher Ordnung nach zu liquidiren, ihre etwaige Vorzugsrechte auszuführen, und in Beziehung auf das zu treffende Arrangement ihre Erklärungen abzugeben. Stuttg. den 28. Mai 1813. Justiz-Section des Königl. Kriegs-Depart. als Königl. Ober-Kriegs-Gericht.

Rottweil. Der vormalige dahiesige Oberamts-Actuar, nachherige Substitut Lang zu Bärenthal, dessen dermaliger Aufenthalts-Ort nicht in Erfahrung gebracht werden kann, wird auf allerhöchsten Befehl des Königl. Hochpreisl. Criminal-Tribu-

nals aufgefordert, dahiesigem Oberamt ungesäumt Nachricht von seinem dermaligen Aufenthalts-Ort zu ertheilen, um das von gedachter allerhöchster Behörde unterm 3. April l. J. gegen ihn ergangene Straf-Urthel wegen des ihm zur Last fallenden Rests der von ihm eingezogenen Chaussegelds-Gefälle demselben publiciren, und an ihm vollziehen lassen zu können. Sollte Lang dieser Aufforderung nicht freiwillig Genüge leisten wollen, so wird diejenige Königl. Behörde, in deren Gerichtszwang sich derselbe dermalen befindet, ersucht, von dessen Aufenthalts-Ort Nachricht anhero gefällig mitzutheilen. Den 6. Jun. 1813. Kön. Oberamt.

Brakenheim. Bei der hiesigen Cameral-Verwaltung ist ein Quantum Wein vom Jahr 1812. welcher vorzüglich zum Gebrauch während der Feldgeschäfte geeignet ist, zum successiven Verkauf ausgesezt. Die Liebhaber können sich zu jeder Stunde bei der unterzeichneten Stelle einfinden, über grössere oder kleinere Parthien einen Kauf abschliessen, voraus aber sich annehmlicher Preise versichert halten. Den 3. Jun. 1813. Kön. Cameral-Verwaltung.

Denkendorf. Montag den 21. Jun. Vormittags 10 Uhr werden unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung bei der Königl. Schäferei dahier 4 Stük abgeschobene Widder, 50 Stük Mutterschaafe, 117 Stük 4 und 6schaufelige Hammel und 20 Stük Jahrlinge im öffentlichen Aufstreich verkauft werden; wozu sich die Kaufslustige um diese Zeit in dem Schaafhauß zu Denkendorf einfinden und das Nähere vernehmen wollen. Den 4. Jun. 1813. K. Cameralamt Nellingen.

Ellwangen. Mit allergnädigster Genehmigung des Königl. Hochpreisl. Departements der Finanzen Section der Krondomainen vom 26. Mai d. J. wird das Lehengut der in Gannt gerathenen Joseph Schneiderschen Wittwe zu Unterschneidheim in der Eigenschaft eines von allem Lehens-Verbande befreiten gemeinen Zinnsguts entweder im Ganzen oder Theilweise, je nachdem sich Liebhaber finden, im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Das Gut bestehet in einem mit Platten bedekten Hauß und dergleichen Stadel mit 1 Vrtl. Garten dabei, 3 Morg. 1 Vrtl. Ackerfeld, 1 Tagwerk 1 Vrtl. Ohmatwiesen, und 2 Vrtl. Herbstwiesen; und giebt jährliche Grundbeschwerden 1 fl. 3 kr. ewiges Herrngeld, 1 Faßnachthenne, 2 Herbsthühner und 50 Eyer. Der Verkauf gehet Donnerstag den 24. Jun. d. J. Morgens 9 Uhr in dem Wirthshause zu Unterschneidheim vor sich, wobei die mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögens-Umstände versehene Liebhaber erscheinen können. Den 5. Jun. 1813. K. Land-Cameralamt Ellwangen.

Eßlingen. Zu Folge allergnädigsten Befehls vom 21. Mai wird bei der hiesigen Cameral Beamtung im Laufe dieses Sommers, insbesondere aber während der Heu- und Frucht-Erndte ein Quantum Wein 1812r Gewächs in größern oder kleinern Parthien aus freier Hand verkauft werden. Den 28. Mai 1813. Kön. Cameral-Verwaltung.

Leutkirch. Nach dem allerhöchsten Befehl des Königl. Departement der Finanzen, Section der Kron-Domainen vom 30. April d. J. wird der allerhöchst Königl. Fruchtspeicher in Ausnang, so mit Platten gedekt, 34½ Schuh lang, 24½ Schuh breit, und 16 Schuh hoch bis an Gibel mit 2 Stokwerk, wo im untern Stock ein hölzerner gesteinter Fruchtspeicher, die äussere Seite mit einem Anschlag von Brettern versehen, der 2te Stok enthält einen Kornboden mit eingemauerten Riegelwandungen salva ratificatione mit der Bedingung an den Meistbietenden am 30. Jun. Morgens 9 Uhr verkauft, daß Käufer sämtliche Verkaufs- und Erkannt-Kösten, so wie die künftige Besteurung zu übernehmen hat, onera haften auf dem Gebäude keine, die Bezahlung des Kaufschillings geschieht zu ⅓tel baar, und die übrigen ⅔tel in zwei zu 5 pro Cent verzinnslichen Jahresfristen, wobei sich jedoch das Eigenthumsrecht bis zu erfolgter gänzlicher Bezahlung des Kaufschillings vorbehalten wird. Die Käufer haben sich mit obrigkeitlich gestegelten Zeugnissen über ihr Prädicat sowohl, als auch hierüber beizubringen, daß selbe den Kaufschilling zu bestreiten im Stande sind. Den 20. Mai 1813. Kön. Landvoztei-Steueramt Altdorf am Bodensee, und Cameralamt Leutkirch.

Waiblingen. Bei unterzeichneter Beamtung sind folgende ferndige Früchten feil, als Kernen, Waizen, Gersten, Akerbohnen, Wiken und Einkorn, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 3. Jun. 1813. Cameralamt daselbst.

Waiblingen. Nach erhaltener allergnädigsten Legitimation wird diesen Sommer über ein Quantum Wein von dem Jahrgang 1812. in kleinen Parthien aus diesseitigem Königl. Keller aus freier Hand verkauft werden, wozu die Liebhaber sich jeden Tags bei unterzeichneter Beamtung einfinden, den Wein versuchen und sodann einen Kauf abschließen mögen. Den 31. Mai 1813.
Kön. Cameralamt Waiblingen.

Aalen. Vermög eingelaufenen Königl. Befehls soll hier ein ganz neues Decanat- und Stadt-Pfarrhauß erbauet, das Geschäft selbst aber, so wie die Beischaffung der Bau-Materialien im Abstreich verakkordirt werden. Nach dem allergnädigst ratificirten Ueberschlag ist vorläufig ausgesezt, für Grob-Maurer- und Steinhauer-Arbeit 3602 fl. 23 kr., Zimmer-Arbeit 1209 fl. 44 kr., Schreiner-Arbeit 425 fl. 16 kr., Schloßer-Arbeit 342 fl. 16 kr., Schmid-Arbeit 14 fl. 24 kr., Glaser-Arbeit 295 fl. 30 kr., Hafner-Arbeit 28 fl. und Mahler-Arbeit 149 fl. Zu Vornahme der Abstreichs-Verhandlung ist Mittwoch der 16. Jun. bestimmt, an welchem Tag Vormittags 9 Uhr sich die Liebhaber auf dem Rathhauß zu Aalen einfinden, und die annehmliche Bedingungen vernehmen mögen, es werden aber bei dem Abstreich nur diejenige zugelassen, welche sich über ihre Tüchtigkeit und über ihre Vermögens-Umstände durch oberamtlich verificirte Zeugnisse ausweisen können. Unterkochen, den 5. Jun. 1813. Kön. Cameralamt.

Ellwangen. Zur Abstreichs-Verhandlung über diejenige Kosten, welche die auf allerhöchsten Befehl vorzunehmende Einrichtung zer Fruchtböden auf die hiesige evangelische Pfarrkirche für die Königl. Land-Cameral-Verwaltung dahier, nach sich ziehet, ist Mittwoch der 16. Jun. bestimmt. Nach dem bereits moderirten Ueberschlag beträgt der ganze Kosten 1217 fl. 26½ kr., und zwar: für Maurer-Arbeit samt Materialien 140 fl. 38 kr., Zimmer-Arbeit mit Brettern 908 fl. 35½ kr.; Schreiner-Arbeit 59 fl. 39 kr., Schmid-Arbeit 20 fl. 30 kr., Schlosser-Arbeit 31 fl. 12 kr., Glaser-Arbeit 1 fl. 52 kr.; Sailer-Arbeit 1 140' langes Zugsail 55 fl. Bei der an obgedachtem Tag Morgens 8 Uhr in dem hiesigen Land-Cameralamts-Gebäude vorgehenden Abstreichs-Verhandlung werden nur solche Handwerksmeister zugelassen werden, welche sich über ihr Prädikat und Vermögens-Umstände gehörig ausweisen können, und von denen zu erwarten ist, daß sie gute Arbeit und Materialien, auf welche bei diesem Geschäft vorzüglich gesehen wird, zu liefern im Stande seien. Den 4. Jun. 1813.
Kön. Stadt- und Land-Cameralamt daselbst.

Heidenheim. Freitags den 25. Jun. d. J. Morgens 7 Uhr werden auf dem Rathhauße in Heidenheim die Commun-Schaafwaiden von Heidenheim zu 800 Stük, von Volheim zu 450 Stük, von Hürben zu 300 Stük, und die Flekenwaide von Steinheim zu 600 Stük, sodann Samstags den 26. Jun. d. J. ebenfalls Morgens um 7 Uhr die von Heldenfingen zu 500 Stük, von Fleinheim zu 500 Stük, von Herbrechtingen zu 600 Stük und von Eselsburg zu 150 Stük auf 3 Jahre neuerdings verliehen werden. Die Liebhaber zu diesen Waiden wollen sich daher um bemerkte Zeit an Ort und Stelle einfinden, die Bedingungen vernehmen, zugleich aber sich über das Recht, Schäferei treiben zu dürfen gehörig ausweisen, und zu Stellung tüchtiger Bürgen oder Einlegung hinreichender Caution für das Bestandgeld gefaßt halten. Den 6. Jun. 1813. Königl. Oberamt.

Herrenalb. Allerhöchstem Befehl gemäß werden die dortig Königl. Maierei-Gebäude, welche in einem Wohnhauß 75 Schuh lang und 22 Schuh breit, und einer daneben sich befindend besondern Scheuer 94 Schuh lang und 40 Schuh breit mit einem Stock von Stein bis ans Dach bestehen, und innerhalb dem Kloster-Hof sich befinden, im Aufstreich verkauft werden, wozu Samstag der 10. Jul. d. J. bestimmt ist, an welchem Tag Vormittags 8 Uhr die Liebhaber in der Cameral-Verwaltung sich einfinden können, und ihre Fähigkeit zu Uebernahme eines solchen Kaufs durch vorlegend glaubwürdig obrigkeitliche Zeugnisse zu beweisen haben. Den 18. Mai 1813.
Kön. Cameralverwaltung.

Kirchheim unter Tek. Da die bisherigen Bestände folgender Communschaafweiden im hiesigen Oberamt zu Ende gehen, so wird Samstag den 26. Jun. d. J. eine Verleihung derselben auf die nächsten 3 Jahre und zwar dem neuerlich allerhöchsten Befehl gemäß, auf dem Rathhaus in der Amtsstadt vorgenommen werden, nemlich 1) die Sommer- und Winterschaafweide zu Kirchheim, welche auf Ambrosi 1814. zu Ende geht, u. im Vorsommer 400, im Nachsommer aber 500 Stük Stechwaar erträgt. Der Bestänber genießt eine geraumige Wohnung, Scheuer und Stallung nebst einem Wurzgarten beim Haus. 2) Die Sommerschaafweide zu Jesingen, welche an Martini d. J. zu Ende geht, und 150 Stük Zuchtwaar erträgt. 3) Die Sommerschaafweide zu Oethlingen, welche an Martini d. J. zu Ende geht, und 500 Stük Zuchtwaar erträgt, worunter jedoch der Bestänber von der Bürgerschaft 30 Stük gegen Bezahlung von jährlichen 20 kr. Sommerwaidgeld vom Stük anzunehmen hat. 4) Die Sommerweide von Lindorf, welche an Martini d. J. zu Ende geht, und 450 Stük Zuchtwaar erträgt, worunter der Bestänber von der Bürgerschaft 30 Stük gegen Bezahlung von jährlichen 30 kr. Sommerwaidgeld vom Stük annehmen muß. Wobei sich die Bestandlustige mit den nöthigen Zeugnissen versehen an gedachtem Tag Nachmittags 2 Uhr einfinden können. Den 31. Mai 1813. Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Da die bisherigen Bestände folgender Commun-Schaafweiden im hiesigen Oberamt auf nächst Martini zu Ende gehen; so wird Samstag den 26. Jun. d. J. eine neue Verleihung derselben auf die nächsten 3 Jahre, und zwar dem neuerlich allerhöchsten Befehl gemäs, auf dem Rathhaus in der Amtsstadt, oberamtlich vorgenommen werden, nemlich von Owen auf 450 Stük, Ochsenwang 250 Stük, Weiler 150 Stük, Sulpach 125 Stük, sämtlich Zuchtwaare, Notingen 175 Stük, Wellingen 125 Stük, Ohmden 150 Stük, sämtlich Stechwaar, wobei sich die Bestandlustige mit den nöthigen Zeugnissen versehen, Vormittags 9 Uhr einfinden wollen. Den 19. Mai 1813. Kön. Oberamt.

Leonberg. Allergnädigst befohlenermaßen wird die Königl. Sommer- und Winter-Schaafweide zu Heimerdingen, Leonberger Ober- und Cameralamts, deren Bestand auf nächstkommend Michaelis zu Ende geht, Samstags den 26. Jun. d. J. wieder neuerdings auf drei Jahre im öffentlichen Aufstreich verliehen werden. Die Bedingnisse, unter welchen sie verliehen wird, kann ein Liebhaber mit allen Umständen bei der Königl. Cameralverwaltung täglich vernehmen; vorläufig aber dient zur Nachricht, daß dieselbe mit 350 Stük vermischter Waare beschlagen wird, daß die Schäferei auf 11 benachbarten Markungen Waide und Zufart-Gerechtsame in lagerbüchlich bestimmter Maaße zu genießen hat; daß ein Bestänber neben der gewöhnlichen, mit Stallung versehenen geraumigen Schäferei-Wohnung auch noch eine besondere herrschaftl. Scheuer, nebst den darinn befindlichen Stallungen zum Gebrauch bekommt, daß er den Heu- und Oehmd-Zehenden von ungefähr 30 Morgen guten Wiesen auf der Heimerdinger Markung beziehen darf, und dann, daß die Liebhaber ihres Vermögens und ihrer Aufführung halber mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen, bemeldten Tags Vormittags 10 Uhr sich auf dem Heimerdinger Rathhaus einfinden, und zu Stellung eines annehmlichen Bürgen gefaßt halten müssen. Den 4. Jun. 1813. Landvogtei Steueramt Rothenberg, und Cameral-Verwaltung Leonberg.

Besigheim. An die Abwesende des hiesigen Oberamts ergeht hiemit unter den unten nach genannten Präjudicien die Aufforderung binnen 4 Monaten vor der unterzeichneten Behörde sich zu stellen, und den Conscriptions-Gesetzen zu unterwerfen; 1) an diejenige, die sich nach der ersten Conscription ohne Reisepäße entfernten, 2) mit dem Bemerken, daß, da sie auf die bisherige Edikal-Ladungen nicht erschienen sind, im Fall ihres Nichterscheinens ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werde, zum drittenmal von **Bietigheim**: Johann Georg Kölreuter, Chirurgus. Von **Gemrigheim**: Ge. Jak. Scholl, Kubler. Von **Kirchheim**: Christ. Schneider, Saifensieder. Joh. Ge. Murrweis, Schreiner. Von **Walheim**: Joh. Adam Frank, Bek. Zum zweitenmal von **Bietigheim**: Joh. Jak. Albrecht, Sattler. Sigmund Jak. Coccius, Weber. Von **Erligheim**: Andr. Balt. Rau, Schuster. Von **Freudenthal**: Christian Gottlieb Wüst, Schreiner. Phil. Carl Weber, Weingärtner. Von **Hessigheim**: Joh. Jak. Nothdurft, Zimmermann. Von **Ilsfeld**: Joh. Phil. Hensinger, Weber. Ludw. Heinrich Obenland, Müller.

Von Kirchheim: Jobs. Hek, Bauer. Joh. Andr. Bek, Weingärtner. Andr. Christoph Semmler, Maurer. Von Klein-Ingersheim: Johann Ernst Kiesel, Weber. Von Laufen, Stadt: Christoph Peter Schneider, Weber. Georg David Mezler, Schuster. Johann Christoph Bozen, Schlosser. Von Laufen, Dorf: Jak. Fried. Sanzenbacher, Weissgerber. Joh. Fried. Gottl. Löw, Kaufmann. Von Löchgau: Joh. Andr. Sellner, Chirurg. Stud. b) Unter dem Präjudiz der Vermögens-Annotation zum drittenmal von Gros-Ingersheim: Joh. Fried. Härle, Bauer. Von Gruppenbach: Joh. Fried. Jaus, Bauer. Joh. Adam Kraus, Bauer. Von Kaltenwesten: Christoph Ludwig David Arnold, Kaufmann. Conrad Wilhelm Arnold, Mezger. Conr. Fried. Rapp, Weingartner. 2) An diejenige, die sich nach Emanirung der zweiten Conscriptions-Ordnung ohne Reisepäße entfernten, unter dem Präjudiz der Vermögens-Confiscation; zum drittenmal von Freudenthal: Abraham Moses, Jude. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Der Conscriptionspflichtige Johann Michael Göz von Archsbofen, hiesigen Oberamts, ist bei der heutigen Rekruten-Aushebung nicht erschienen, und wird daher hiemit öffentlich aufgefordert, sich sogleich bei der unterzeichneten Stelle einzufinden, und wegen seines Ausbleibens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn die gesezliche Strafe unfehlbar vollzogen wird. Den 5. Jun. 1813. Kön. Oberamt.

Saulgau. Der Conscriptionspflichtige Xaver Kögel von Blönried hat sich bei einer neuerlichen Aushebung vor der Einlieferung an das Königl. Landvogteiamt heimlich entfernt, und ist bis dato nicht wieder erschienen. Sämtliche Obrigkeiten werden ersucht, auf diesen Menschen zu fahnden, und ihn im Betretungsfall gegen Ersaz der Unkosten hieher einliefern zu lassen. Derselbe ist 23 J. alt, hat 9 Zoll 3 Strich im Maß, von schlanker Statur, und von Profession ein Beker. Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Der bei dem Königl Infant. Regiment Nr. 8. gestandene Gemeine Eberhard Ludwig Eberle von Dornstetten, hiesigen Oberamts, ist den 13. April d. J. aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und denselben im Betretungsfall an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Den 12. Mai 1813. Kön. Oberamt.

Spaichingen. Der unterm 8. Linien-Infanter Regiment gestandene Gemeine Johann Weinmann von Weilen unter der Rennen ist den 18. April l. J. aus der Garnison Ludwigsburg entwichen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden werden hiemit ersucht, auf gedachten Deserteur fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt entweder hieher oder an ihr betreffendes Commando liefern zu lassen. Den 13. Mai 1813. Kön. Oberamt.

Waldsee. Der unterm 8. Lin. Infant. Regiment 2ten Bataillon gestandene Gemeine Joseph Heim von Menzlis, Schultheisserei Dietmanns, hat sich den 6. diß ohne Urlaub aus der Garnison Ludwigsburg entfernt, und sich bis jezt nicht wieder gestellt. Es werden daher alle Hoch- u. Wohllöbl. Obrigkeiten gezlemend ersucht, auf diesen Heim fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und an das unterzeichnete Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 12. Mai 1813. Oberamt.

Alpeck. In dem Königl. Staats- und Regier. Blatt Nr. 2. ist bereits bekannt gemacht worden, daß zu Langenau die Amtsdiener-Stelle von etwa 120 fl. Ertrag — und die Amtsdiener- und Flurschüzen-Stelle zu Weidenstetten, von ungefehr 124 fl. Ertrag erledigt seien, und wurden gediente Militairs aufgefordert, sich zu Versehung dieser Stellen zu melden. Da bis jezt diß noch nicht so geschehen ist, daß man im Stande ware, allerhöchsten Orts die erforderlichen Subjecte vorzuschlagen, so erneuert man die Bekanntmachung mit dem Anfügen, daß die sich meldenden Individuen beglaubte Zeugnisse wegen ihrer Dienstzeit, Alter, körperlicher Beschaffenheit, Stand, Fähigkeiten, Vermögen, beizubringen haben, auch, daß gebrechliche oder alte Personen sich nicht zu einer dieser Stellen eignen. Den 31. Mai 1813. Kön. Oberamt.

Böblingen. Da am Montag nach Vitus, nemlich am 21. Junius 1313. die Zunftversamm-

lung der Keßler des ganzen Königreichs hier wieder wird abgehalten werden; so werden alle Hochlöbl. Landvogtei- und Oberämter unter Beziehung auf den durch das Regier.Blatt von 1810. S. 256. ertheilten Königl. Befehl vom 16. Jun. 1810. hiedurch geziemend ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die in ihren Amtsdistrikten befindlichen Keßler wenigstens ihr schuldiges Leggeld bis dahin einschiken, und zwar um so mehr, als selbst das Königl. Interesse darunter versiert. Den 18 Mai 1813. Kön. Oberamt.

Heidenheim. Die hiesige Stadt- und Amtspflege ist allergnädigst legitimirt, zum Behuf eines der Zuchthauspfleg-Kasse in Gmünd zu leistenden Vorschusses die Summe von 1500 fl. aufzunehmen. Wer nun solche gegen 5 pro Cent Zinße auf kurze Zeit anzuleihen gesonnen ist, wird gebeten, sich darüber in Bälde gegen den Stadt- und Amtspfleger Jäger dahier schriftlich zu erklären. Den 27. Mai 1813. Kön. Oberamt.

Hochdorf, Oberamts Vaihingen. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden ersucht, den Kaufmann, Wilhelm Christoph Schmid von hier, welcher sich den 27. Mai d. J. von Haus entfernt hat, gegen den indessen Klagen vorgekommen sind, nach denen er sich der Theilnahme an einer betrüglichen Handlung verdächtig gemacht hat, auf Betreten arretiren, und zum diesseitigen Oberamt sicher einliefern zu lassen. Derselbe ist 42 J. alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat große Statur, länglichtes blasses Angesicht, schwarzbraune Haare und Augbraunen, braune Augen, lange spizige Nase, großen Mund, eingefallene Wangen, gute Zähne, rundes Kinn, gerade Beine. Bei seinem Entfernen war er bekleidet, mit einem schwarz seidenen Halstuch, dunkelblau tüchenem Ueberrok, weißer Pique-Weste, Nanquin Hosen, Stiefeln, trug einen runden Hut. Vaihingen, den 3. Jun. 1813. Kön. Oberamt.

Pfannenstiel, Oberamts Aalen. Joseph Wengert von Pfannenstiel, ein Schmid, 56 Jahr alt, welcher im Jahr 1811 in Familien-Angelegenheiten nach Kettenhofen in Oestreich reißte, wird hiemit in Gemäßheit allerhöchsten Decrets Königl. Section der innern Administration aufgefordert, ungesäumt in sein Vaterland zurük zu kehren, oder zum ferneren Aufenthalt im Ausland die Erlaubnis bei der Behörde nachzusuchen. Aalen, den 4. Jun. 1813. Kön. Oberamt.

Wiblingen. Hüttisheim. Der Keßler, Johann Michael Geiger, der eines Wilddiebstahls und Gewehrverheimlichung und seine Schwester, die einer Theilnahme an beidem sehr verdächtig ist, wußte sich der Untersuchung und dem Verhaft durch Flucht zu entziehen. Es werden daher alle Behörden in deren Wirkungskreis es einschlägt, hiemit aufgefordert, auf diese beede unten näher bezeichnete Flüchtlinge fahnden, sie im Betretungsfall verhaften, und wohlverwahrt entweder hieher, oder an das Königl. Oberamt Alpek, in dessen Bezirk nach allen Anzeigen das Verbrechen begangen wurde, und in dessen Bezirk sie dem Gensd'armen, der sie verhaften wollte, entwichen sind, einliefern zu lassen, und wird zugleich bemerkt, daß sie einer genauen Aufmerksamkeit um so weniger entgehen können, als sich keiner über seine persönliche Verhältnisse auszuweisen weiß. Geiger ist 20 J. alt, mißt 5′ 9″ 9‴. Die Stellung seines Körpers ist hager, die Form seines Gesichtes länglicht, die Farbe gesund. Haare und Augbraunen braun, die Augen blau, und das rechte erblindet, seine Nase ist gewöhnlich, mittelmäßig, der Mund, die Lippen roth, die Wangen voll, die vordere Zähne gut, sein Kinn ist etwas spizig, und seine Beine gerad. Seine Kleidung bestand bei seiner Entweichung in langen grüntüchenen Hosen, langem schwarzen Zwilchkittel und schwarzseidenem Halstuch, seine Kopfbedekung in einem dreieckigten Hut mit schwarzen Bändern, auf dem Hut trägt er eine Pfaufeder. Seine Schwester, in so weit sie der Gensd'arme zu bezeichnen wußte, ist ungefehr 25 J. alt, mittlerer Größe, untersezter Stellung, vollen Angesichts und gesunder Farbe. Sie trug bei ihrer Entweichung einen grün flanellenen Rok und weißen Koller, ihre Fußbedekung bestand in Bändelschuhen. Den 4. Jun. 1813. Kön. Oberamt Wiblingen.

Druckfehler. Nr. 25. Beil. Bei der Stadt Leutkirch: Kaspar Wilhelm Hafner, anstatt Caspar Wilhalm, Hafner.

Beilage zu Nro. 26.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1813.

Zu Ergänzung der Königl. Maas-Ordnung vom 30. Nov. 1806. wird hierdurch bekannt gemacht, daß vermöge Allerhöchster Anordnung statt der Stadt Ebingen die Stadt Ulm zur fünften Lager-Stätte für die Maase und Gewichte des Königreiches bestimmt und eine sechste Lager-Stätte zu Ravensburg errichtet worden ist.

Zugleich werden zu Belehrung des Publikums die angeschlossenen Tabellen über die gesetzliche Bestimmung der Maase des Königreiches und deren Vergleichung mit denen der benachbarten Staaten öffentlich bekannt gemacht. Stuttgart, den 4. Jun. 1813. Königl. Ministerium des Innern. Graf von Reischach.

I. Gesezliche Maas-Bestimmungen.

1) Längen-Maase.

Württembergische.	Französische.	Baierische.	Badische.
a) 1 Ruthe = 10 Fuß.	a) 1 Myriamètre = 10,000 Mètres.	a) 1 Ruthe = 10 Fuß.	a) 1 Ruthe = 10 Fuß = 3 Mètres franz. Maas.
b) 1 Fuß od. Schuh = 127 alt Pariser Linien oder 10 Würt. Decimal-Zolle.	b) 1 Kilomètre = 1000 Mètres.	b) 1 Fuß = 12 Zoll = 129 $\frac{6}{10}$ Pariser Linien.	b) 1 Fuß = 3 Décimètres.
c) 1 Zoll = $\frac{1}{10}$ Fuß.	c) 1 Hectomètre = 100 Mètres.	c) 1 Zoll = 12 Linien = $\frac{1}{12}$ Fuß.	c) 1 Zoll = $\frac{1}{10}$ Fuß = 3 Centimètres.
d) 1 Linie = $\frac{1}{100}$ Fuß.	d) 1 Decamètre = 10 Mètres.	d) 1 Linie = $\frac{1}{144}$ Fuß = $\frac{1}{12}$ Zoll.	d) 1 Linie = $\frac{1}{100}$ Fuß = 3 Millimètres.
	c) 1 Mètre = 443 $\frac{296}{1000}$ Pariser Linien		e) 1 Punkt = $\frac{1}{1000}$ Fuß = $\frac{1}{10}$ Millimètres.
	f) 1 Décimètre = $\frac{1}{10}$ Mètre.		

Württembergische.	Französische.	Bairische.	Badische.
	g) 1 Centimètre = $\frac{1}{100}$ Mètre. h) 1 Millimètre = $\frac{1}{1000}$ Mètre.		
1 Ehle = 214 $\frac{4}{10}$ Württemb. Decimal-Linien, = 2 Fuß 1 Zoll 4 $\frac{4}{10}$ Linien.	Durch einen Beschluß des Ministers des Innern zur Vollziehung des Kaiserl. Decrets v. 12. Febr. 1812. wurden für den Kleinhandel u. das tägliche Leben noch folgende Abtheilungen und Benennungen erlaubt: 1 Toise = 2 Mètres. 1 Pied = $\frac{1}{3}$ Mètre. 1 Doigt = $\frac{1}{12}$ Pied. 1 Ligne = $\frac{1}{12}$ Doigt. 1 Aune = 12 Décimètres. wird abgetheilt in $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{8}$. $\frac{1}{16}$. und $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{6}$. $\frac{1}{12}$.	1 Ehle = 2 Fuß 10 $\frac{1}{2}$ Zoll = 369 $\frac{37}{100}$ Pariser Linien.	1 Ehle = 2 Fuß.

2) Flächen-Maaße

Württembergische.	Französische.	Baierische.	Badische.
1 Morgen = 384 □Ruthen. 1 Viertel = 96 □Ruthen. 1 □ Ruthe = 100 □ Fuß. 1 □ Fuß = 100 □ Zoll.	1 Myriare = 10000 Ares. 1 Kilare = 1000 Ares. 1 Hectare = 100 Ares. 1 Décare = 10 Ares. 1 Are. 1 Déciare = $\frac{1}{10}$ Ares. 1 Centiare = $\frac{1}{100}$ Ares, = 1 Mètre carré.	1 Tagwerk, Morgen oder Fauchert = 400 □Ruthen. 1 □Ruth. = 100 □ Fuß. 1 □ Fuß = 144 □ Zoll.	4 Viertel = 1 Morgen. 1 Viertel = 100 □ Ruthen = 9 Ares. 1 □Ruthe = 9 Centiares. 1 □ Fuß = $\frac{1}{1296}$ □ Ruthen = $\frac{9}{1296}$ Centiares.

3) Kubiſche Maaſe.

a) Holzmaas.

Württembergiſche.	Franzöſiſche.	Baieriſche.	Badiſche.
1 Klafter oder Meß von 6 Fuß Höhe 6 Fuß Breite, 4 Fuß Tiefe. = 144 Kubic-Fuß. 1 Klafter = 4 Viertel. 1 Viertel = 2 Achtel. 1 Achtel = 2 Eklein.	1 Stère = 1 Mètre cube. 1 Décistère = $\frac{1}{10}$ Stère. 1 Centistère = $\frac{1}{100}$ Stère.	1 Klafter 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite und $3\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe. = 126 Kubic-Fuß.	1 Klafter von 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite und 4 Fuß Scheiter-Länge = 144 Kubic-Fuß, = 3 Stères, 8 Decistères, $8\frac{8}{10}$ Centistères, franzöſiſch Maas.

b) Getraide-Maas.

1 Scheffel = 8 Simri.	1 Kilolitre = 1000 Litres = 1 Mètre cube.	1 Mezen (der alt Baieriſche) = 34 $\frac{2}{3}$ Baieriſche Maas Kannen.	1 Zuber = 100 Seſter. = 15 Hectolitres.
1 Simmri = $942\frac{1}{2}$ Württemb. Decimal-Kubic-Zoll = 4 Vierling.	1 Hectolitre = 100 Litres.	$\frac{1}{2}$ Mezen (Viertel.)	1 Malter = 10 Seſter = 15 Decalitres.
1 Vierling = 8 Eklen.	1 Décalitre = 10 Litres.	$\frac{1}{4}$ Mezen (halbes Viertel.)	1 Seſter = 15 Litres.
1 Eklen = 4 Viertelen.	1 Litre = 1 Décimètre cube.	$\frac{1}{8}$ Mezen (Maßle.)	1 Meßlen = $\frac{1}{10}$ Seſter = 15 Décilitres.
	1 Décilitre $\frac{1}{10}$ Litre	$\frac{1}{16}$ Mezen (halbes Maßle.)	1 Becher = $\frac{1}{100}$ Seſter = 15 Centilitres.
	1 Centilitre $\frac{1}{100}$ Litre.	$\frac{1}{32}$ Mezen (dreißiger)	
	Erlaubte Maaſe und Benennungen:	6 Mezen = 208 Maas = 8 Kubic-Fuß und 944 Decimal-Kubic-Zoll (Scheffel.)	
	1 Double Boisseau = $\frac{1}{4}$ Hectolitre.		
	1 Boisseau = $\frac{1}{8}$ Hectolitre.		
	wird weiter abgetheilt in $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{4}$. Boisseau.		
	Ebenſo darf bei Körnern 1 Litre in $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{8}$. getheilt werden.		

c) Flüssigkeits-Maas.

Württembergische.	Französische.	Baierische.	Badische.
1 Fuder = 6 Eimer. 1 Eimer = 16 Imi. 1 Imi = 10 Maas. 1 Maas = 78⅛ Decimal-Kubic-Zoll od. 4 Schoppen. 1 Eimer Trüb-Eich = 1 Eimer 7 Maas Hell-Eich.	Wie bei dem Getreide-Maas. Auch bei den Flüssigkeits-Maasen ist erlaubt: 1 Litre in $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{8}$. $\frac{1}{16}$. zu theilen.	1 Maas Kanne = 43 Baierische Decimal-Kubic-Zoll. 1 Eimer = 64 Maas = 2 Kubic-Fuß und 752 dec. Kub. Zoll.	1 Fuder = 100 Stüzen = 15 Hectolitres. 1 Ohm = 10 Stüzen = 15 Décalitres. 1 Stüze = 15 Litres. 1 Maas = $\frac{1}{10}$ Stüze = 15 Décilitres. 1 Glas = $\frac{1}{100}$ Stüze = 15 Centilitres.

4) Gewicht.

1 Centner schwer Gewicht = 104 Pfund. 1 Pfund = 2 Mark Cöllnisch = 32 Loth. 1 Loth = 4 Quentlen. Anmerkung. Im Jahr 1806. ist durch Vergleichung des auf der K. Münze in Stuttgart befindlichen Köllnischen und Neufranz. Gewichts gefunden worden, daß 500 Grammes = 140158 kölln. Richtpfennig Theile. Hierauf beruht das weiter unten folgende Verhältniß zwischen dem Württembergischen und französischen Gewicht.	1 Quintal Metrique = 100 Kilogrammes = 100000 Grammes. 1 Myriagramme = 10000 Grammes. 1 Kilogramme = 1000 Grammes. 1 Hectogramme = 100 Grammes. 1 Décagramme = 10 Grammes. 1 Gramme. 1 Décigramme = $\frac{1}{10}$ Gramme. 1 Centigramme = $\frac{1}{100}$ Gramme. 1 Milligramme = $\frac{1}{1000}$ Gramme. Ferner erlaubte Gewichte und Benennungen: 1 Livre = $\frac{1}{2}$ Kilogramme = 500 Grammes. 1 Once = $\frac{1}{16}$ Livre. 1 Gros = $\frac{1}{8}$ Once. 1 Grain = $\frac{1}{72}$ Gros. *	1 Centner = 100 Pfund 1 Pfund = 560 franz. Grammes = 32 Loth.	1 Centner = 100 Pfund = 5 Myriagrammes. 1 Stein = 10 Pfund = 5 Kilogrammes. 1 Pfund = 5 Hectogrammes. 1 Zehnling = $\frac{1}{10}$ Pf. = 5 Décagrammes. 1 Quentchen = $\frac{1}{100}$ Pfund = 5 Grammes. 1 Pfenning = $\frac{1}{1000}$ Pfund = 5 Décigrammes. 1 Aß = $\frac{1}{10000}$ Pfund = 5 Centigrammes.

* Hingegen werden die vor dem Kais. Decret vom 12. Febr. 1812. gesezmäßige Nahmen durch alle Rubriken noch ferner allein und ausschließlich gebraucht bei allen öffentlichen Arbeiten, bei dem Großhandel, und in allen Handels- und andern Verträgen, namentlich bei Planen, Ueberschlägen, Memoiren von Kunstarbeiten, Verbal-Processen, und andern Schriften, Käufen, Facturen, Anzeigen von Current-Preisen, Frachtbriefen, Anzeigen in Journalen, kurz in allen öffentlichen und Privat-Urkunden.

II. Maas-Vergleichungen.

1) Württembergische und französische.

A. Längen-Maase.

Der Württembergische Schuh verhält sich zu dem französischen Mètre wie 127000 zu 443296.

Württembergische.	Französische. Mètres.	Décim.	Centim.	Millimètres.
1 Ruthe	2.	8.	6.	$4\frac{9}{10}$.
1 Schuh	=	2.	8.	$6\frac{49}{100}$.
1 Zoll	=	=	2.	$8\frac{649}{1000}$.
1 Linie	=	=	=	$2\frac{8649}{10000}$.

Französische.	Württembergische. Ruthen	Schuh.	Zolle.	Linien.
Myriamètre.	3490.	5.	1.	9.
Kilomètre.	349.	=	5.	$1\frac{9}{10}$.
Hectomètre.	34.	9.	=	$5\frac{19}{100}$.
Décamètre.	3.	4.	9.	$\frac{519}{1000}$.
Mètre.	=	3.	4.	$9\frac{519}{10000}$.
Décimètre.	=	=	3.	$4\frac{90519}{100000}$.
Centimètre.	=	=	=	$3\frac{490519}{1000000}$.
Millimètre.	=	=	=	$=\frac{3490519}{10000000}$.

Die Württembergische Ehle verhält sich zum französischen Mètre wie 614235 zu 1000000.

1 Württ. Ehle = 6 Decim. 1 Cent $4\frac{235}{1000}$ Mill. | 1 Mètre = 1 $\frac{628804}{1000000}$ Württembergische Ehlen.

B. Flächen-Maase.

a) Allgemeine.

Der Württ. Quadrat-Schuh verhält sich zum franzöſ. Mètre carré wie $(127000)^2$ zu $(443296)^2$

1 Württemb. Quadrat-Ruthe = $8\frac{2077}{100000}$ Mètres carrés.

1 Württemb. Quadrat-Schuh = $\frac{82077}{10000000}$ Mètres carrés.

1 franzöſ. Mètre carré = 12 $\frac{183726}{1000000}$ Württembergische Quadrat-Schuh.

b) Feldmaas.

Der Württembergische Morgen verhält sich zum französischen Are wie 3151746 zu 100000.

Württembergische.	Französische. Déciares.	Ares.	Centiares.	Centiares
1 Morgen.	3.	1.	5.	$1\frac{746}{1000}$.
1 Viertel.	=	7.	8.	$7\frac{936}{1000}$.
1 Achtel.	=	3.	9.	$3\frac{968}{1000}$.
1 Qu. Ruthe	=	=	=	$8\frac{2077}{100000}$.

Französ.	Württembergische. Morg.	Viertl.	Achtl.	Qu. R.	Quad. Schuh.
1 Myriare.	317.	1.	=	13.	20.
1 Kilare	31.	2.	1.	39.	72.
1 Hectare.	3.	=	1.	18.	$37\frac{2}{10}$.
1 Déare.	=	1.	=	25.	$83\frac{72}{100}$.
1 Are.	=	=	=	12.	$18.\frac{172}{1000}$.
1 Déciare.	=	=	=	1.	$21\frac{8372}{10000}$.
1 Centiare.	=	=	=	.	$12\frac{18372}{100000}$.

C. Kubiſche Maaſe.

a) Allgemeine.

Der Württemb. Kubic-Schuh verhält ſich zum franzöſ. Mètre wie $(127000)^3$ zu $(443296)^3$.

1 Württ. Kubic-Ruthe = 23 $\frac{5141}{10000}$ Mètres cubes.

1 Württemb. Kubic-Schuh = $\frac{236141}{1000000000}$ Mètres cubes.

1 franzöſiſcher Mètre cube = 42 $\frac{527552}{1000000}$ Württemb. Kubic-Schuh.

b) Holz-Maas.

Die Württemb. Klafter Holz verhält ſich zu dem franzöſ. Stère = 14400000 zu 4252752.

Württembergiſche.	Franzöſiſche.		Franzöſiſche.	Württembergiſche.	
	Stères.	Decistères.		Klafter.	Kubic-Schuhe.
1 Klafter.	3.	3 $\frac{85043}{100000}$.	1 Décistère.	=	4 $\frac{252752}{10000000}$.
			1 Stère.	=	42 $\frac{527552}{1000000}$.
			4 Stères.	1.	26 $\frac{11008}{1000000}$.

c) Getraide-Maas.

Das Württembergiſche Simmri verhält ſich zum franzöſ. Litre wie 2215331 zu 100000.

Württembergiſche.	Franzöſiſche.						Franzöſiſche.	Württembergiſche.				
	Kilolitres.	Hectolitres.	Décalitres.	Litres.	Déclitres.	Centilitres.		Scheffel.	Simri.	Vierling.	Eklen.	Viertel.
10 Scheffel	1.	7.	7.	2.	2.	6 $\frac{48}{100}$.	1 Kilolitre.	5.	5.	=	4.	1 $\frac{92}{100}$.
1 Scheffel.	=	1.	7.	7.	2.	2 $\frac{648}{1000}$.	1 Hectolit.	=	4.	2.	=	1 $\frac{792}{1000}$.
1 Simmri.	=	=	2.	2.	1.	5 $\frac{331}{1000}$.	1 Decalitre	=	=	1.	6.	1 $\frac{7792}{10000}$.
1 Vierling	=	=	=	5.	5.	3 $\frac{8132}{100000}$.	1 Litre.	=	=	=	1.	1 $\frac{77792}{100000}$.
1 Eklen.	=	=	=	=	6.	9 $\frac{22909}{100000}$.	1 Décilitre.	=	=	=	=	= $\frac{177792}{1000000}$.
1 Viertelen	=	=	=	=	1.	7 $\frac{10\ 7}{100\ 00}$.	1 Centilitre	=	=	=	=	= $\frac{177792}{10000000}$.

d) Flüſſigkeits-Maas.

Die Württembergiſche Maas verhält ſich zum franzöſ. Litre wie 1837046. zu 1000000.

Württembergiſche.	Franzöſiſche.						Franzöſiſche.	Württembergiſche.			
	Kilolitres.	Hectolitres.	Décalitres.	Litres.	Déclitres.	Centilitres.		Eimer.	Imi.	Maas.	Schoppen.
1 Fuder.	1.	7.	6.	3.	5.	6 $\frac{416}{1000}$.	1 Kilolitre.	3.	6.	4.	1 $\frac{408}{1000}$.
1 Eimer.	=	2.	9.	3.	9.	2 $\frac{736}{1000}$.	1 Hectalit.	=	5.	4.	1 $\frac{7408}{10000}$.
1 Imi.	=	=	1.	8.	3.	7 $\frac{46}{1000}$.	1 Décalitre	=	=	5.	1 $\frac{7408}{100000}$.
1 Maas.	=	=	=	1.	8.	3 $\frac{7046}{100000}$.	1 Litre.	=	=	=	2 $\frac{177408}{1000000}$.
1 Schoppen	=	=	=	=	4.	5 $\frac{9261}{10000}$.	1 Décilitre	=	=	=	= $\frac{217741}{1000000}$.
							1 Centilitre	=	=	=	= $\frac{217741}{10000000}$

D. Gewicht.

Das Württemb. Pfund verhält sich zu dem franzöſ. Gramme wie 65536000. zu 140158.

Württembergiſch.	Franzöſiſche. Tonne.	Myriag.	Kilogr.	Hectogr.	Decagr.	Gramm.	Decigr.	Centigr.	Centigrammes.	Franzöſiſch.	Württembergiſche. Pfund.	Loth.	Quentchen.
1 Ctr. ſchwer Gewicht, od. 104 Pf.	4.	8.	6.	2.	9.	=	= $\frac{64}{1000}$.			1 Quintal Métrique	213.	27.	2 $\frac{8}{100}$.
1 Ctnr. leicht Gewicht, od. 100 Pf.	4.	6.	7.	5.	8.	6.	6.			1 Myriagramme.	21.	12.	1 $\frac{408}{1000}$.
1 Pfund.	=	=	4.	6.	7.	5.	8	$\frac{66}{100}$.		1 Kilogramme.	2.	4.	1 $\frac{7408}{10000}$.
1 Loth.	=	=	=	1.	4.	6.	1	$\frac{18}{100}$.		1 Hectogramme.	.	6.	3 $\frac{74088}{100000}$.
1 Quentchen.	=	=	=	=	3.	6.	5	$\frac{92}{1000}$.		1 Decagramme.	.	.	2 $\frac{37408}{100000}$.
										1 Gramme.	.	.	= $\frac{2737408}{100000000}$.

Nach den für den Kleinhandel und das tägliche Leben in Frankreich geduldeten Maaſen finden ferner folgende Vergleichungen Statt.

A. Längen-Maaſe.

Der Württemb. Schuh verhält ſich zum geduldeten franzöſ. Pied wie 3000000 zu 3490519.

Württembergiſch.	Franzöſiſche. Toises.	Pieds.	Doigts.	Lignes.	Franzöſiſche.	Württembergiſche. Ruthen.	Schuh.	Zoll.	Linien.
1 Ruthe.	1.	2.	7.	1 $\frac{6888}{100000}$.	1 Toise.	=	6,	9.	8 $\frac{1036}{10000}$.
1 Schuh.	=	=	10.	3 $\frac{7618}{100000}$.	1 Pied.	=	1.	1.	6 $\frac{3506}{10000}$.
1 Zoll.	=	=	1.	= $\frac{17618}{100000}$.	1 Doigt.	=	=	=	9 $\frac{6959}{10000}$.
1 Linie.	=	=	=	1 $\frac{2376818}{10000000}$.	1 Ligne.	=	=	=	= $\frac{80799}{1070000}$.

Die Württemb. Ehle verhält ſich zur franz. Aune wie 614235 zu 1200000 oder wie 204745 zu 400000.

1 Württemb. Ehle = $\frac{511863}{1000000}$ Aunes. | 1 Aune = 1 $\frac{95365}{100000}$ Württemb. Ehlen.

B. Die allgemeine Flächen-Maaſe

ergeben ſich aus obigem von ſelbſt.

Für das Feld-Maas trat keine neue Beſtimmung ein.

C. Die allgemeine kubiſche Maaſe

ergeben ſich aus obigem.

Das Holz-Maas erhielt keine neue Beſtimmung. Dieſe fand nur Statt bei dem Getreide- und Flüſſigkeits-Maas.

Getreide-Maaſe.

Das Württemb. Simmri verhält ſich zu dem franzöſiſchen Boisseau wie 4000 zu 2257.

Württembergiſche.	Franzöſiſche.						Franzöſiſche.	Württembergiſche.				
	Double-Boisseaux	Boisseaux.	1/2 Boisseaux.	1/4 Boisseaux.	1/8 Boisseaux.	1/16 Boisseau.		Scheffel.	Simri.	Vierling.	Eklen.	Viertelen.
1 Scheffel.	7.	=	=	=	1.	= 84976/100000.	15 Boisseaux.	1.	=	1.	6.	3 6/100.
1 Simmri.	=	1.	1.	1.	=	= 5622/100000.	1 DoubleBoiss	=	1.	=	4.	= 449/1000.
1 Vierling	=	=	=	1.	1.	1 82065/1000000.	1 Boisseau.	=	=	2.	2.	= 324/1000.
1 Eklen.	=	=	=	=	=	= 98613/1000000.	1/2 Boisseau.	=	=	1.	1.	= 112/1000.
1 Viertele	=	=	=	=	=	= 23533/1000000.	1/4 Boisseau.	=	=	=	4.	2 56/1000.
							1/8 Boisseau.	=	=	=	2.	1 28/1000.
							1/16 Boisseau.	=	=	=	1.	= 514/1000.

Ferner Getreide-Maaſe bei Körnern, Meel, ꝛc.

Württembergiſche.	Franzöſiſche.					Franzöſiſche.	Württembergiſche.	
	Litres.	1/2 Litres	1/4 Litres	1/8 Litres	1/16 Litres.		Eklen.	Viertelen.
1 Vierling.	5.	1.	=	=	= 6132/100000.	1 Litre.	1.	1 77793/1000000.
1 Eklen.	=	1.	=	1.	1 7664/100000.	1/2 Litre.	=	2 88896/1000000.
1 Viertelen	=	=	=	1.	= 76916/1000000.	1/4 Litre.	=	1 44448/1000000.
						1/8 Litre.	=	= 72224/1000000.
						1/16 Litre.	=	= 36112/1000000.

Flüſſigkeits-Maaſe.

Württembergiſche.	Franzöſiſche.			Franzöſiſche.	Württembergiſche.
	1/4 Litres.	1/8 Litres.	1/16 Litres.		Schoppen.
1 Schoppen	1.	1.	1. 14818/100000.	1 Litre.	2 177408/1000000.
				1/4 Litre.	44352/1000000.
				1/8 Litre.	22176/1000000.
				1/16 Litre.	11088/1000000.

D. Gewichte.

Das Württemb. Pfund verhält ſich zu der geduldeten franzöſ. Livre wie 65536 zu 70079.

Württembergiſche.	Franzöſiſche.				Franzöſiſche.	Württembergiſche.		
	Livres.	Onces.	Gros.	Grains.		Pfund.	Loth.	Quentchen.
2 Pfund.	1.	13.	7.	29 1117/100000.	1 Livre.	1.	2.	871/1000.
1 Pfund.	=	14.	7.	50 5168/100000.	1 Once.	=	2.	45/1000.
1 Loth.	=	=	3.	53 1298/100000.	1 Gros.	=	=	1 621/1000.
1 Quentchen	=	=	=	67 1345/100000.	1 Grain.	=	=	1385/1000000.

2) Württembergische und Baierische.

A. Längen-Maaße.

Der Württemb. Schuh verhält sich zum Baier. wie 127 zu 129 $\frac{18}{100}$ (wie 12700 zu 12938.)

Württembergische.	Baierische. Ruth.	Schuh	Zoll.	Linien.
2 Ruthen.	1.	9.	7.	7 $\frac{2\,1\,2}{1\,0\,0\,0\,0\,0}$.
1 Ruthen.	=	9.	9.	9 $\frac{5\,1\,0\,6}{1\,0\,0\,0\,0\,0}$.
1 Schuh.	=	=	11.	9 $\frac{3\,5\,1\,0\,5}{1\,0\,0\,0\,0\,0\,0}$.
1 Zoll.	=	=	1.	2 $\frac{1\,3\,5\,1\,0\,6}{1\,0\,0\,0\,0\,0\,0\,0}$.
1 Linie.	=	=	=	1 $\frac{4\,1\,3\,5\,1\,1}{1\,0\,0\,0\,0\,0\,0\,0}$.

Baierische.	Württembergische. Ruth.	Schuh	Zolle.	Linien.
1 Ruthe.	1.	=	1.	8 $\frac{74}{100}$.
1 Schuh.	=	1.	=	1 $\frac{8\,7\,4}{1\,0\,0\,0}$.
1 Zoll.	=	=	=	8 $\frac{4\,8\,9\,5}{1\,0\,0\,0\,0}$.
1 Linie.	=	=	=	= $\frac{7\,0\,7\,4\,6}{1\,0\,0\,0\,0\,0}$.

Die Württ. Ehle verhält sich zur Baier. wie 272 $\frac{288}{1000}$. zu 369 $\frac{27}{100}$. (wie 272288 zu 369270.)

1 Württ. Ehle = $\frac{73\,3\,5\,8}{1\,0\,0\,0\,0\,0\,0\,0}$ Baierische Ehlen.
2 Württ. Ehlen = 1 $\frac{4\,7\,4\,7\,3\,6}{1\,0\,0\,0\,0\,0\,0\,0}$. Baier. Ehlen.

1 Baierische Ehle = 1 $\frac{1\,3\,6\,1\,7\,4}{1\,0\,0\,0\,0\,0\,0\,0}$ Württembergische Ehlen.

B. Flächen-Maaße.

a) Allgemeine.

Der Württemb. Quadrat-Schuh verhält sich zum Baier. wie (12700.)² zu (12938.)².

Württembergische.	Baierische. Q. Rth.	Q. Sch.	Qu. Zolle.
2 Qu. Ruthen	1.	92.	102 $\frac{1\,8\,7\,4}{1\,0\,0\,0\,0}$.
1 Qu. Ruthe	=	96.	51 $\frac{2\,1\,2}{1\,0\,0\,0\,0}$.
1 Qu. Schuh	=	=	138 $\frac{7\,5\,0\,9\,1\,3}{1\,0\,0\,0\,0\,0\,0}$.
1 Qu. Zoll.	=	=	1 $\frac{3\,8\,7\,5\,1}{1\,0\,0\,0\,0\,0}$.

Baierische.	Württembergische. Q. Rth.	Q. Sch.	Qu. Zolle.
1 Qu. Ruthe.	1.	3.	78 $\frac{31}{100}$.
1 Qu. Schuh	=	1.	3 $\frac{7\,8\,1\,1}{1\,0\,0\,0\,0}$.
1 Qu. Zolle	=	=	= $\frac{7\,2\,0\,7\,1\,6}{1\,0\,0\,0\,0\,0\,0}$.

b) Feldmaas.

Der Württemb. Morgen verhält sich zum Baier. wie 925006 zu 1000000. oder beynahe völlig genau wie 37 zu 40.

Württembergische.	Baierische. Tagwerk. (Morgen.)	Viertel.	Achtel.	Quad. Ruth.	Quad. Schuh.
2 Morgen.	1.	3.	=	40.	1.
1 Morgen.	=	3.	1.	20.	=
1 Viertel.	=	=	1.	42.	51.
1 Achtel.	=	=	=	46.	25.

Baierische.	Württembergische. Morgen.	Viertel.	Achtel.	Quad. Ruth.	Quad. Schuh.
1 Tagwerk.	1.	=	=	31.	13.
1 Viertel.	=	1.	=	7.	78.
1 Achtel.	=	=	1.	3.	89.

C. Kubische Maaße.

a) Allgemeine.

Der Württemb. Kubic-Schuh verhält sich zum Baierischen wie (12700)³ zu (12938.)³.

Württembergische.	Bairische. Kub. Sch.	Duodecimal-Kubic-	oder Decimal-Zolle.
1 Kub. Rth.	945.	1422 $\frac{1\,4\,4}{1\,0\,0\,0}$.	823
1 Kub. Sch.	=	1 634 $\frac{1\,8\,1\,4\,4}{1\,0\,0\,0\,0\,0\,0}$	945 $\frac{8\,1\,3}{1\,0\,0\,0}$.
1 Kub. Zoll.	=	1 $\frac{6\,1\,4\,3\,8\,7}{1\,0\,0\,0\,0\,0\,0}$.	= $\frac{6\,4\,8\,1\,3}{1\,0\,0\,0\,0\,0\,0}$.

Bairische.	Württembergische. Kub. Rth	Kub. Sch.	Kubic-Zolle.
1 Kubic-Rth.	1.	57.	280.
1 Kubic-Sch.	=	1.	57 $\frac{2\,8\,0\,2\,6\,5}{1\,0\,0\,0\,0\,0\,0}$
1 Duodecim. Kubiczoll.	=	=	= $\frac{6\,1\,1\,8\,5\,3}{1\,0\,0\,0\,0\,0\,0}$.

b) Holz-Maaſe.

Die Württemb. Klafter verhält ſich zu der Baier. wie 144 zu 133 $\frac{2171}{10000}$ (wie 144000 zu 133217.)

Württembergiſche.	Baieriſche.		Bairiſche.	Württembergiſche.	
	Klafter.	Kubic-Schu.		Klafter.	Kubic-Schuh.
1 Klafter.	1.	10 $\frac{1295}{10000}$.	1 Klafter.	1	133 $\frac{2171}{10000}$.
			2 Klafter.	1	122 $\frac{4145}{10000}$.

c) Getreide-Maas.

Das Württ. Simmri verhält ſich zur Baier. Metze wie 942 $\frac{125}{1000}$ zu 1576 $\frac{52}{1000}$. (wie 942125 zu 1570052.)

Württembergiſche.	Baieriſche.						Bairiſche.	Württembergiſche.				
	Scheffel. (6 Metzen)	Metz.	1/2 Metz. (Viertel.)	1/4 Metz. 1/2 Viert.	1/8 Metz. (Maßel)	1/16 Metz. 1/2 Maßel	$\frac{1}{32}$ Metze. (dreißiger)		Scheffel.	Simmri.	Vierling.	Ellen	Viertelen.
2 Scheffel.	1.	3.	1.	1	1	1.	1 $\frac{608}{10000}$.	1 Scheffel.	1.	2.	1	1.	1 $\frac{76415}{1000000}$.
1 Scheffel.	1	4.	1.	1.	1	1	1 $\frac{194}{10000}$.	1 Metze.	1	1.	2.	5.	2 $\frac{127416}{1000000}$.
1 Simmri.	1	1	1.	1	1	1.	1 $\frac{1288}{10000}$.	$\frac{1}{2}$ Metze.	1	1	3.	2.	3 $\frac{61688}{1000000}$.
1 Vierling	1	1	1	1	1.	1	1 $\frac{7822}{10000}$.	$\frac{1}{4}$ Metze.	1	1	1.	5.	1 $\frac{31884}{1000000}$.
1 Ellen.	1	1	1	1	1	1	1 $\frac{597775}{1000000}$.	$\frac{1}{8}$ Metze.	1	1	1	6.	2 $\frac{76192}{1000000}$.
								$\frac{1}{16}$ Metze.	1	1	1	3.	1 $\frac{38296}{1000000}$.
								$\frac{1}{32}$ Metze.	1	1	1	1.	2 $\frac{69148}{1000000}$.

d) Flüſſigkeits-Maas.

Die Württemb. Maas verhält ſich zur Baieriſchen Maaskanne wie 78 $\frac{125}{1000}$ zu 45 $\frac{463}{1000}$ (wie 78125 zu 45463.)

Württembergiſche.	Bairiſche.		Bairiſche.	Württembergiſche.			
	Eimer.	Maaskanne.		Eimer.	Imi.	Maas.	Schoppen.
1 Eimer.	4.	18 $\frac{948}{1000}$.	5 Eimer.	1.	2.	6.	1 $\frac{866}{1000}$.
1 Imi.	1	17 $\frac{184}{1000}$.	1 Eimer.	1	3.	7.	1 $\frac{073}{1000}$.
1 Maas.	1	1 $\frac{718}{1000}$.	1 Maas.	1	1	1	2 $\frac{327}{1000}$.
1 Schoppen.	1	1 $\frac{43}{1000}$.					

D. Gewicht.

Das Württemb. Pfund verhält ſich zum Baieriſchen wie 131072 Richtpfennig-Theile zu 560 Grammes, d. i. wie 131072 zu 156977.

Württembergiſche.	Baieriſche.			Bairiſche.	Württembergiſche.		
	Ctner.	Pfund.	Loth.		Ct. ſchw. Gew.	Pfd.	Loth.
2 Centner ſchwer Gewicht.	1.	73.	21 $\frac{690256}{1000000}$.	1 Centner.	1.	15.	24 $\frac{4448}{10000}$.
1 Centner ſchwer Gewicht.	1	86.	26 $\frac{800128}{1000000}$.	1 Pfund.	1	1.	6 $\frac{324448}{1000000}$.
1 Ctr. leicht Gew. oder 100 Pf.			15 $\frac{9212}{10000}$.	1 Loth.	1	1	1 $\frac{197639}{1000000}$.
1 Pfund.			26 $\frac{719132}{1000000}$.				
1 Loth.			1 $\frac{849756}{1000000}$.				

Digitized by Google

3) Württembergische und Badische.

A. Längen-Maaße.

Der Württemb. Schuh verhält sich zum Badischen wie 127 Pariser Linien zu 3 Decimetern d. i. wie 954968 zu 1000000.

Württembergische.	Badische. Ruth.	Schuh.	Zoll.	Linien.	Badische.	Württembergische. Ruth.	Schuh.	Zoll.	Linien.
2 Ruthen.	1.	9.	=	9 $\frac{936}{1000}$.	1 Ruthe.	1.	=	4.	7 $\frac{1}{1000}$.
1 Ruthe.	=	9.	5.	4 $\frac{968}{1000}$.	1 Schuh.	=	1.	=	4 $\frac{156}{1000}$.
1 Schuh.	=	=	9.	5 $\frac{4968}{10000}$.	1 Zoll.	=	=	1.	= $\frac{47156}{100000}$.
1 Zoll.	=	=	=	9 $\frac{54968}{100000}$.	1 Linie.	=	=	=	1 $\frac{471156}{1000000}$.
1 Linie.	=	=	=	= $\frac{954968}{1000000}$.					

Die Württemb. Ehle verhält sich zur Badenschen wie 21440 zu 20943.

1 Württemb. Ehle = 1 $\frac{3725}{10000}$ Bad. Ehlen. | 1 Badische Ehle = $\frac{97685}{100000}$. Wärt. Ehl.

B. Flächen-Maaße.

a) Allgemeine.

Der Württemb. Quadrat-Schuh verhält sich zum Badischen wie 911963 zu 1000000.

Württembergische.	Badische. QRuth.	Q. Sch.	Qu. Zolle.	Badische.	Württembergische. QRuth.	Q. Sch.	Qu. Zolle.
2 Qu. Ruthen.	1.	82.	39 $\frac{36}{100}$.	1 Qu. Ruthe.	1.	9.	65 $\frac{36}{100}$.
1 Qu. Ruthe.	=	91.	19 $\frac{61}{100}$.	1 Qu. Schuh	=	1.	9 $\frac{6536}{10000}$.
1 Qu. Schuh.	=	=	91 $\frac{1961}{10000}$.	1 Qu. Zoll.	=	=	1 $\frac{96116}{1000000}$.
1 Qu. Zoll.	=	=	$\frac{911963}{1000000}$.				

b) Feld-Maas.

Der Württemb. Morgen verhält sich zum Badischen wie 384 zu 438 $\frac{6143}{10000}$. (wie 3840000 zu 4386143.)

Württembergische.	Badische. Morgen.	Viertel.	Achtel.	Quad. Ruth.	Quad. Schuh.	Badische.	Württembergische. Morgen.	Viertel.	Achtel.	Quad. Ruth.	Quad. Schuh.
2 Morgen.	1.	3.	=	=	39.	1 Morgen.	1.	=	1.	6.	61.
1 Morgen.	=	3.	1.	=	19.	1 Viertel.	=	1.	=	13.	65.
1 Viertel.	=	=	1.	37.	55.	1 Achtel.	=	=	1.	6.	83.
1 Achtel.	=	=	=	43.	77.						

C. Kubische Maaße.

a) Allgemeine.

Der Württemb. Kubic-Schuh verhält sich zum Badischen wie 870895 zu 1000000.

Württembergische.	Badische. Kub Schuh	Kubic-Zolle.	Badische.	Württembergische. Kub. Ruthe.	Kub. Schuh.	Kubic-Zolle.
1 Kub. Ruthe	870.	895.	1 Kub. Ruthe.	1.	148.	243.
1 Kub. Schuh	=	870 $\frac{895}{1000}$.	1 Kub. Schuh.	=	1.	148 $\frac{243}{1000}$.
1 Kub. Zoll.	=	= $\frac{870895}{1000000}$.	1 Kub. Zoll.	=	=	= $\frac{148243}{1000000}$.

b) Holz-Maas.

Die Württemb. Klafter verhält sich zu der Badischen wie 870895 zu 1000000.

Württembergische.	Badische.		Badische.	Württembergische.	
	Klafter.	Kubic-Schuh.		Klafter.	Kubic-Schuhe.
2 Klafter.	1.	106 $\frac{81776}{1000000}$.	1 Klafter.	1.	21 $\frac{346992}{1000000}$.
1 Klafter.	"	125 $\frac{40888}{100000}$.			

c) Getreide-Maas.

Das Württemb. Simmri verhält sich zu dem Badischen Sester wie 10000 zu 6771.

Württembergische.	Badische.					Badische.	Württembergische.				
	Zuber.	Malt.	Sester	Meßle	Becher.		Schff	Simr.	Vierl.	Ekln.	Viertelen.
10 Scheffel	1.	1.	8.	1.	5 $\frac{96}{1000}$.	1 Zuber.	8.	3.	2.	6.	2 $\frac{88}{100}$.
1 Scheffel	"	1.	1.	8.	1 $\frac{6096}{10000}$.	1 Malter.	"	6.	3.	"	2 $\frac{688}{1000}$.
1 Simmri	"	"	1.	4.	7 $\frac{6887}{10000}$.	1 Sester.	"	"	2.	5.	2 $\frac{6689}{10000}$.
1 Vierling.	"	"	"	3.	6 $\frac{9222}{10000}$.	1 Meßlen.	"	"	"	2.	" $\frac{66688}{100000}$.
1 Eklen.	"	"	"	"	4 $\frac{6151}{10000}$.	1 Becher.	"	"	"	"	" $\frac{866688}{1000000}$.
1 Viertelen	"	"	"	"	1 $\frac{1538}{10000}$.						

d) Flüssigkeits-Maas.

Die Württemb. Maas verhält sich zur Badischen wie 10000000 zu 8165285.

Württembergische.	Badische.					Badische.	Württembergische.				
	Fuder.	Ohm.	Stütze	Maas.	Glas.		Fuder.	Eimer	Imi.	Maas.	Schoppen.
10 Eimer.	1.	9.	5.	9.	5 $\frac{2}{10}$.	2 Fuder.	1.	4.	3.	3.	" $\frac{228}{1000}$.
1 Eimer.	"	1.	9.	5.	9 $\frac{53}{100}$.	1 Fuder.	"	5.	1.	6.	2 $\frac{114}{1000}$.
1 Imi.	"	"	1.	2.	2 $\frac{47}{100}$.	1 Ohm.	"	"	8.	1.	2 $\frac{6114}{10000}$.
1 Maas.	"	"	"	1.	2 $\frac{247}{1000}$.	1 Stütze.	"	"	"	8.	" $\frac{66114}{100000}$.
1 Schopp.	"	"	"	"	3 $\frac{61772}{1000000}$.	1 Maas.	"	"	"	"	3 $\frac{266114}{1000000}$.
						1 Glas.	"	"	"	"	" $\frac{1266114}{10000000}$.

D. Gewicht.

Das Württemb. Pfund verhält sich zum Badischen wie 131072 Richtpfennig-Theile zu 500 Grammes, d. i. wie 65536 zu 70079.

Württembergische.	Badische.						Badische.	Württembergische.			
	Centner.	Stein.	Pfund.	Zehnling.	Quentchen.	Pfenning.		Ctr. schwer Gewicht	Pf.	Loth	Quentchen.
2 Ctr. schwer Gewicht.	1.	9.	4.	5.	1.	5 $\frac{984}{1000}$.	1 Centner.	1.	2.	29.	3 $\frac{296}{1000}$.
1 Ctr. schwer Gewicht.	"	9.	7.	2.	5.	7 $\frac{992}{1000}$.	1 Stein.	"	10	22.	" $\frac{7296}{10000}$.
1 Ctr. leicht Gewicht od. 100 Pf.	"	9.	3.	5.	1.	7 $\frac{5}{10}$.	1 Pfund.	"	1.	2.	" $\frac{87296}{100000}$.
1 Pfund.	"	"	"	9.	3.	5 $\frac{171}{1000}$.	1 Zehnling	"	"	3.	1 $\frac{687296}{1000000}$.
1 Loth.	"	"	"	"	2.	9 $\frac{2416}{100000}$.	1 Quentchē	"	"	"	1 $\frac{16871}{100000}$.
1 Quentchen	"		"	"	"	7 $\frac{6824}{1000000}$.	1 Pfenning.	"	"	"	" $\frac{116871}{1000000}$.

Druckfehler:

3. 1 Württ. Kub. Schuh = $\frac{2151441}{10000000}$ ließ = $\frac{2151441}{10000000}$.

3. von unten 50 $\frac{65685}{100000}$ ließ: 50 $\frac{65685}{100000}$.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 19. Jun.

Die Einsendung der freiwilligen Beiträge für verwundete Königliche Krieger betreffend.

Es wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß in dem Falle, wenn Amtsstellen oder Privat-Personen ihre freiwilligen Beiträge für verwundete Königliche Krieger bereits übergeben, von deren richtigen Einsendung hingegen durch die öffentlichen Blätter, als die hierunter bestehende Kontrolle, indessen noch keine Kenntniß erhalten hätten, dem Unterzeichneten von jenen Stellen oder Personen zur weitern geeigneten Verfügung die Anzeige davon zu machen sei. Ferner eingehende freiwillige Beiträge sind immer gleichbalden von der betreffenden Stelle hieher einzusenden. Die Einsender oder Geber von Beiträgen haben daher, wenn sie innerhalb 14 Tagen, nach der Uebergabe derselben, auf die gedachte Weise nicht dafür bescheiniget würden, den Unterzeichneten davon zu unterrichten. Stuttg. den 13. Jun. 1813.

Kön. Kriegs-Departement. von Phull.

Rechts-Erkenntnisse des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Leonberg zwischen Jakob Ulrich Kocher zu Dizingen, Kläg Anten, und den übrigen Erben der Michael Domaischen Wittwe ebendaselbst, Bekl. Aten, eine Kostgelds-Forderung betr., wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 26. Mai 1813.

2) In der Appellations-Sache von Waiblingen zwischen der Königl. Section der Krondomainen, und dem Amtmann und Holzfaktor Kapff zu Berg Anten und der Ehfrau des gewesenen Holzmessers Jakob Friedrich Kost zu Waiblingen, Christina Catharina, geb. Hahn, cum curat. Atin, die Socialität von Schuldforderungen betr., wurde theils confirmatorisch, theils auf Beweis erkannt. Stuttg. den 4. Jun. 1813.

3) In der Ations-Sache von Waiblingen zwischen dem Amtmann und Holzfaktor Kapff zu Berg, Anten und der Königl. Section der Krondomainen Atin, den Vor-

zug einer Zinsforderung im Holzmesser Kostischen Concurs betreffend, wurde die Urthel erster Instanz confirmirt. Ib. eod.

4) Die Ations-Sache von Wangen zwischen Michael Jehle allda, und Johann Georg Jehle von Schwarzensee Bekl. Anten, und Michael Reinhard zu Leutkirch Kl. Aten, eine Schuldforderung betr., wurde durch Erkenntnis für desert erklärt. Ibd. eod.

5) In der Ations-Sache von Nürtingen zwischen dem Amtmann u. Amtsschreiber Fischer zu Neuffen, Bekl. Anten, und Johann Friedrich Riethammer, Bürger und Beker daselbst, Kl. Aten, eine Losung betr., wurde auf Beweis erkannt. Ib. eod.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 9. Jun. 1813. wurden geschieden:

1) Johann Wolfgang Lüllich, Bürger und Weber zu Langenburg, Oberamts Gerabronn, Kläg., von Maria Barbara, geb. Ertel von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Veit Friedrich Vös, Bürger und Kiefer zu Schorndorf, Kl. von Veronika Catharina, geb. Müller von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

Se. Königl. Maj. haben durch allerhöchste Ordres unterm 31. vorig. Mon. den Lieutenant Groß von der Armee-Equipirungs-Compagnie, zum Infanterie-Regiment Nr. 8.,

unterm 7. Jun. den Second-Lieutenant v. Tessin vom Cavallerie-Depot zum Cavall. Regiment Nr. 1. Prinz Adam, und

unterm 9. Jun. den Premier-Lieutenant v. Lamotte und Second-Lieutenant Arnold, beede vom leichten Infant. Regiment Nr. 10, zum Regiment Nr. 9. zu versezen allergnädigst geruht.

Wegen des ruhmvollen Antheils, welchen das Königliche Armeekorps an der Schlacht bei Bautzen und denen bis zum 31. Mai vorgefallenen Gefechten genommen hat, haben Se. Königl. Maj. zu Bezeugung Allerhöchstihrer Zufriedenheit durch allerhöchste Ordre vom 9. Jun. noch weiter folgende Auszeichnungen allergnädigst bewilligt:

Zu Commandeurs des Militairs-Verdienst-Ordens sind ernannt:

Oberst und Commandeur des Regiments Nr. 1. Prinz Paul, v. Biberstein,

Oberstlieutenant und Commandeur des zweiten Bataillons dieses Regiments, von Stumpe.

Zu Rittern dieses Ordens sind ernannt:

Major v. Starkloff, vom Regim. Nr. 2. Herzog Wilhelm,

Major v. Bequignol, vom leichten Infant. Regiment Nr. 10.

die Hauptleute:
v. Boſe, vom Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm,
v. Schmid, vom Regiment Nr. 1. Prinz Paul,
v. Buhl, vom Regiment Nr. 7.
v. Rottenhoff, vom Regiment Nr. 1. Prinz Paul;
die Premier-Lieutenants:
Knörzer, und v. Wölckern, vom Regiment Nr. 1 Prinz Paul,
Backmeiſter, vom Regiment Nr. 7,
Herwig und Hensler, vom Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm,
v. Moſer, vom Regiment Nr. 9. König;
die Second-Lieutenants:
Entreß, Grebner, v. Peyer und Schlaich, vom Cavall. Regiment Nr. 3. Herzog Louis,
v. Alberti, von der Artillerie,
v. Arand, vom Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm,
Faber dû Four, vom Regiment Nr. 1. Prinz Paul,
Pommer und Baier, vom Regiment Nr. 7,
Bloß, vom Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm,
Finkh und Vetter, vom Regiment Nr. 1. Prinz Paul,
Memminger, Fromm, Haaſis, Bertſche, Schüßler, vom Reg. Nr. 7,
Schaumenkeſſel, Schnitzer, Hobach, vom Regiment Nr. 9,
Weinland, Pflüger, Stiefel und Reichert, vom Regiment Nr. 10.

Zu Rittern des Königl. Civil-Verdienſt-Ordens ſind ernannt:
die Regiments-Aerzte: Hölderlin, vom Cavall. Regim. Nr. 3. Herzog Louis,
Fricker, vom Regiment Nr. 7, und
Bataillons-Arzt Oelhaff, von demſelben Regiment.

Von denjenigen Offizieren des Königl. Armeekorps, welche wegen ihres braven Benehmens vor dem Feinde ſchon früher Auszeichnungen erhielten, werden neuerdings belobt:

Vom General-Staab:
Major v. Wimpfen,
Major v. Bangold,
Brigade-Adjutant, Second-Lieutenant v. Hügel.

Von der Artillerie:
Hauptmann v. Bürgi,
Stabshauptmann v. Wickede, und
Lieutenant v. Kaußler.

Vom Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm:
Stabshauptmann v. Wirth,
Premier-Lieutenant v. Häusler.

Vom Regiment Nr. 9. König:

Major v. Landenberger,
Premier-Lieutenant v. Erhardt.

Vom Regiment Nr. 10:

Hauptmann v. Gaisberg, und endlich
General-Chirurgus v. Köllreutter.

An Medaillen haben Se. Königl. Maj. der Mannschaft, vom Feldwebel abwärts allergnädigst bewilligt, 65 goldene und 339 silberne.

Se. Königl. Maj. haben folgende Beförderungen in der Königl. Armee vorgenommen:

der Brigadier, Oberst v. Spitzemberg, ist unter Reservation der Ancienneté für die Obersten v. Bünau, Prinz v. Hohenlohe, v. Misani und v. Beulwiz, zum General-Major u. Brigadier der leichten Infanterie-Brigade, welche aus den Regimentern: Nr. 7, Nr. 9. und Nr. 10. besteht, ernannt.

Dagegen avancirt der Commandeur des 2ten Bataillons des Regiments Nr. 4, Oberst-Lieutenant v. Kechler, zum Commandeur des Regiments Nr. 7, und

ferner im Regiment Nr. 4. Major v. Kechler zum Bataillons-Commandeur,
Hauptmann v. Denotti zum Major,
Stabshauptmann v. Klapp zum wirklichen Hauptmann, und
Premier-Lieutenant Tafel zum Stabs-Capitain.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 13. Jun. an die Stelle des verstorbenen Hauptmanns v. Dillmann, den bisherigen Gensd'armerie-Lieutenant v. Schmitt, als vorgesezten Offizier im Königl. Cadetten-Institut angestellt, und ihn zum Stabs-Capitain allergnädigst ernannt.

Auch haben Se. Königl. Maj. vermög allerhöchster Ordre vom 10. Jun. den Premier-Lieutenant Sigel, vom Cavall. Regiment Nr. 1, Prinz Adam, zum Ritter des Militair-Verdienst-Ordens ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 11. Jun. befohlen, daß der Lieutenant Seyfferheld, vom Infant. Regiment Nr. 8., welcher sich bei der Wegnahme der ihm zum Transport zur Armee übergebenen Lebensmittel, nicht einmal zu wehren versucht, und dadurch die unverkennbarste Feigheit bewiesen, mittelst Abnahme des Port d'Epees kassirt, zum Gemeinen degradirt, und als solcher bei dem Depot-Bataillon auf unbestimmte Zeit angestellt werden soll.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 12. Jun. die Stelle eines Stiftungs-Verwalters in den beiden Cameral-Distrikten Tübingen und Bebenhausen dem bisherigen Hospital-Verwalter Vogt in Tübingen, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 15. Jun. die Stiftungs-Verwaltung in dem Cameral-Bezirk Weingarten dem bisherigen Hospital-Verwalter Kutter in Ravensburg zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts

vom 12. Jun. die erledigte Pfarrei Neccarbenzlingen, Diöceſe Nürtingen, dem Pfarrer Faber in Sulzbach am Kocher zu übertragen,

dem zur erledigten katholiſchen Patronat-Pfarrei Rechberghauſen, Oberamts Göppingen, nominirten Pfarrer Akermann von Klein-Süſſen die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen; und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 13. Jun. die erledigte Pfarrei Wangen, Diöceſe Göppingen, dem bisherigen Vikar zu Steinenberg Steinhofer zu übertragen.

Der Rechts-Candidat Sixt Auguſt Kapff aus Adelberg iſt als Königl. Advokat aufgenommen, und in dieſer Eigenſchaft bei dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal verpflichtet und immatrikulirt worden. Tübingen, den 10. Jun. 1813.

Plieningen. Am 11. Mai Nachmittags, iſt die fünfjährige Tochter des Taglöhners Gottlieb Arnold von Plieningen, in die im Orte befindliche Schwemme gefallen. Der Schul-Proviſor, Chriſtoph Friedrich Bruklacher daſelbſt, gieng eben vorüber, als er das Geſchrei der ältern Schweſtern, ihrer jüngern zu Hülfe zu kommen, vernahm. Sogleich, und wie er gekleidet war, wagte ſich Bruklacher in das 5 Schuhe tiefe Waſſer, und es gelang ihm, nach wenigen Sekunden, das Kind zu erhaſchen, und ihm das Leben zu retten. Dieſe muthvolle Handlung öffentlich zu beloben, hat unterzogene Stelle von Hochpreisl. Section der innern Adminiſtration, unter dem 2. l. M. den allerhöchſten Auftrag erhalten. Den 10. Jun. 1813.

Königl. Amtsoberamt Stuttgart.

Stuttgart. Weiter eingegangene Beiträge für verwundete Königl. Krieger:

Durch Regierungsrath, Oberamtmann Muff in Ulm, bei Gelegenheit einer Abendunterhaltung erſammelt	—	—	—	—	—	22 fl. 12 kr.
durch die Königl. Landvogtei am Kocher von dem Decanatamte Aalen	—	—	—	—	—	109 fl.
von einem Ungenannten	—	—	—	—	—	32 fl. 56 kr.

Den 17. Jun. 1813. General-Lieutenant, Vice-Präſident des Königl. Kriegs-Departements von Phull.

Edictal-Citation.

Nach dem Wunſche des General-Major v. Ezdorff, mit allen denjenigen, mit denen er auf irgend eine Art noch in Rechnung ſteht, unter Leitung der gerichtlichen Behörde in Richtigkeit zu kommen, und dem deshalb vorgebrachten ausdrüklichen Anſuchen deſſelben gemäs, werden hiemit alle diejenige, welche an den General-Major v. Ezdorff aus irgend einem Rechtsgrunde etwas zu fordern haben, unter Strafe des Ausſchluſſes von dem hiernach einzuleitenden Zahlungs-Arrangement, aufgerufen, Montags den 21. Jun. d. J. Vormittags 9 Uhr entweder in Perſon oder durch rechtlich Bevollmächtigte vor dem Königl. Ober-Kriegs-Gerichte zu erſcheinen,

ihre Forderungen rechtlicher Ordnung nach zu liquidiren, ihre etwaige Vorzugsrechte anzuführen, und in Beziehung auf das zu treffende Arrangement ihre Erklärungen abzugeben. Stuttg. den 28. Mai 1813. Justiz-Section des Königl. Kr gs-Depart. als Königl. Ober-Kriegs-Gericht.

Denkendorf. Montag den 21. Jun. Vormittags 10 Uhr werden unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung bei der Königl. Schäferei dahier 4 Stük abgeschobene Widder, 50 Stük Mutterschafe, 117 Stük 4 und 6schaufelige Hämmel und 20 Stük Jährlinge im öffentlichen Aufstreich verkauft werden; wozu sich die Kaufslustige um diese Zeit in dem Schaafhauß zu Denkendorf einfinden und das Nähere vernehmen wollen. Den 4. Jun. 1813. K. Cameralamt Nellingen.

Ellwangen. Mit allergnädigster Genehmigung des Königl. Hochpreisl. Departements der Finanzen Section der Krondomainen vom 26. Mai d. J. wird das Lehengut der in Gannt gerathenen Joseph Schneiderischen Wittwe zu Unterschneidheim in der Eigenschaft eines von allem Lehens-Verbande befreiten gemeinen Zinnsguts entweder im Ganzen oder Theilweise, je nachdem sich Liebhaber finden, im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Das Gut bestehet in einem mit Platten bedekten Hauß und dergleichen Stadel mit 1 Vrtl. Garten dabei, 3 Morg. 1 Vrtl. Ackerfeld, 1 Tagwerk 1 Vrtl. Ohmatwiesen, und 2 Vrtl. Herbstwiesen; und giebt jährliche Grundbeschwerden 1 fl. 3 kr. ewiges Herrngeld, 1 Faßnachthenne, 2 Herbsthühner und 50 Eyer. Der Verkauf gehet Donnerstag den 24. Jun. d. J. Morgens 9 Uhr in dem Wirthshause zu Unterschneidheim vor sich, wobei die mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögens-Umstände versehene Liebhaber erscheinen können. Den 5. Jun. 1813. K. Land-Cameralamt Ellwangen.

Laufen. Der Verkauf der ehemaligen Kellerei-Wohnung zu Heßigheim, 2 Stok hoch von Stein aufgeführt, mit einem Anbau, Stallung und Hofraithen, und des darunter befindlichen sehr gut gewölbten Kellers zu 800 Aimer Faß, und der Verkauf des unter einem herrschaftl. Hauß zu Kaltenwesten befindlichen gewölbten Kellers zu 200 Aim. Faß, ist nicht genehmigt, sondern allergnädigst befohlen, einen nochmaligen Verkauf vorzunehmen. Die Verkaufs-Verhandlung des Kellers in Kaltenwesten wird am Samstag den 26. Jun. Nachmittags 2 Uhr auf dem dortigen Rathhauß und der Kellerei-Gebäude in Heßigheim am Montag den 28. Jun. Vormittags 9 Uhr auf dem dortigen Rathhauß vorgenommen werden, wobei sich die Liebhaber einfinden mögen. Den 9. Jun. 1813. Kön. Cameralamt.

Waldsee. Auf allerhöchsten Befehl wird das hiesige Casernen-Gebäude an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Dasselbe bestehet 1) in der ehemal. Chorherrn-Wohnung mit 3 Etagen, wovon jede 3 heizbare und 2 unheizbare Zimmer hat, 2) in dem ehemal. Bibliothek-Gebäude mit 3 Sälen aufeinander, und 3) in einem Anbau mit 3 Wohn-Etagen. Die Kaufsliebhaber, welchen vorläufig die Concession zu Treibung eines Gewerbs zugesichert wird, können alles täglich beaugenscheinigen, und am Freitag den 2. Jul. d. J. Vormittags 9 Uhr der Verkaufs-Verhandlung bei Königl. Cameral-Verwaltung anwohnen. Den 6. Jun. 1813. Landvogtei-Steueramt Altdorf und Cameralverwaltung Waldsee.

Rottweil. Nachbeschriebene Conscriptionspflichtige, welche der erlassenen 3 Vorladungen unerachtet ausgeblieben sind, und deren Vermögen bereits zur Confiscation annotirt ist, haben sich binnen 4 Monaten vor dem hiesigen Oberamt einzufinden, und ihre Vertheidigungs-Gründe anzubringen, oder aber die wirkliche Confiscation ihres Vermögens zu gewärtigen. Es werden daher aufgefordert zum drittenmal von Göslingen: Phil. Kauz. Joseph Schneider. Von Tübingen: Ulrich Stoß, Wagner. Von Dautmergen: Joseph Wager, Müller. Von Zimmern unter der Burg: Joh. Bapt. Geiser, Schuster. Zum zweitenmal von Rottweil: Ignaz Ettensperger, Sattler. Joseph Hezinger, Kiefer. Von Dautmergen: Adam Wager. Von Dunningen: Lorenz Nester, Schuster. Von Flözlingen: Johs. Maier, Bek. Von Hausen: Mich. Aigeldinger. Peter Raible. Von Herrenzimmern: Bened. Baumann,

Barbierer. Von Locherhof: Matth. Rapp. Von Schömberg: Xav. Schwenk, Gerber. Ignaz Schwenk, Weber. Casp. Ströbel, Schuster. Von Zepfenbahn: Jos. Grimm, Schneider. Zum erstenmal von Rottweil: Jak. Fischinger, Schneider. Joh. Nepom. Göbel, Med. Cand. Joh. Bapt. Wörnz, Kammacher. Von Bösingen: Matth. Banntle. Von Deislingen: Joh. Ge. Jerger, Bek. Von Dunningen: Ge. Hils. Johannes Hils. Von Hausen: Michael Eitwein. Von Herrenzimmern: Johs. Hirth. Von Horgen: Michael Steidlinger. Von Neukirch: Casimir Pfeiffer, Schreiner. Von Schömberg: Jak. Bernhardt, Schreiner. Conr. Strobel, Zinngießer. Conr. Weber, Bek. Matthäus Weber, Schreiner. Von Wellendingen: Johs. Hasner, Schäfer. Joh. Nepom. Blättler. Johs. Hyker. Von Zimmern unter der Burg: Peter Schwarz. Von Dunningen: Domin. Rauch, Uhrenmacher.

Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche sich seit der Musterung 1812 von Hauß entfernten, und nun die Reihe zur Ausbehung getroffen haben würde, werden hiemit bei Verlust ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens aufgefordert, sich in den nächsten 4 Monaten vor dem unterzeichneten Oberamt unfehlbar zu stellen. Und es ist diß die 3te und lezte Vorladung bei Johann Adam Haug, Schmid von Tuttlingen, 24 J. alt, 11 Zoll gros.

K. Oberamt.

Tuttlingen. Bei nachstehenden Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts, welche sich nach Emanirung der ersten Königl. Conscript. Ordnung vom 6. Aug. 1806. bis zur Publikation der zweiten vom 20. Aug. 1809. theils mit, theils ohne oberamtliche, übrigens nur auf 1 Jahr gültige Conscriptions-Scheine, von Hauß entfernt, und sich der dreimalig öffentlichen Vorladungen ungeachtet, bis daher nicht wieder eingefunden haben, ist nun die Annotation ihres Vermögens eingetreten, wovon dieselbe hiemit unter dem Anhang benachrichtigt werden, daß, woferne sie sich a dato innerhalb 4 Monaten vor unterzeichneter Behörde nicht stellen, und ihr bisheriges Ausbleiben nicht rechtfertigen, die wirkliche Vermögens-Confiscation unfehlbar erfolgen werde. Und zwar werden neuerlich vorgeladen, zum dritten- und leztenmal: Christian Müller, Weber, von Renquishausen.

Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Folgende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche schon vor Emanirung der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. abwesend gewesen, und bisher noch nicht 3mal namentlich citirt worden sind, werden unter der Bedrohung der Confiscation ihres Vermögens hiemit aufgefordert, innerhalb der nächsten 4 Monaten vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, und sich der Conscription zu unterwerfen. Es ist aber diß die 2te Vorladung bei Johann Sigmund Drommer, von Hohentwiel.

Kön. Oberamt.

Eßlingen. Johannes Reiher, ein lediger Bürgers Sohn von Plochingen, wurde wegen eines ihm angeschuldigten kleinen Diebstahls vor Oberamt berufen, ergriff aber, statt auf diese Citation zu erscheinen, die Flucht. Es werden daher alle obrigkeitliche Stellen ersucht, denselben auf Betreten zu arretiren, und an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Reiher ist 5 Fuß, 6 Zoll, 2 Linien groß, hat auf dem linken Auge ein Wölkchen und einen etwas diken Hals. Bei seiner Entweichung war er mit einem blau tüchenen Wammes mit weis metallenen Knöpfen, mit einem gelb und roth gedapften Halstuch, einer blau und roth gestreiften barchetnen Weste, kurzen gelbledernen Hosen, Stiefeln und einem dreieligten Baurenhut bekleidet. Den 5. Jun. 1813.

Kön. Oberamt.

Eßlingen. In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. wurden aus dem Kasten der Gesellen des hiesigen Zeugmachermeisters Ludwig Friedrich Hartmann, folgende Effekten entwendet: ein paar lange dunkelgrüne Biberhosen, ein paar lange schwarz und grau melirte tüchene Hosen; ein aschgrau Manqu'n Wammes; ein schwarz seidenes Halstuch mit rothem Lauf; ein weiß mousselinenes Halstuch; 1 blau roth und weisses Schnupftuch; ein Taschenmesser mit möissingenem Heft. Da man wegen des Urhebers dieses Diebstahls keine Spur hat: so wird solcher hiemit öffentlich bekannt gemacht, und alle obrigkeitliche Stellen sowohl, als auch Privat-Personen ersucht, im Fall das eine

oder andere Stük von obigen Effekten irgendwo zum Vorschein kommen sollte, dem hiesigen Oberamt Nachricht davon zu geben. Den 15. Jun. 1813. Kön. Oberamt.

Eßlingen. In der verflossenen Nacht wurden dem Silber-Arbeiter Kellenbach allhier folgende Bijouterie-Waaren im Werth von 174 fl. aus seinem Haus entwendet: 6 — 14 karätig goldene Cachets mit Carniol, worunter 2 gleiche sind, mit Hohl-Kehlen und 3 Laub in der Mitte; ein ganz großes mit einer Muschel auf jeder Seite, 2 mit gestampften Hüthörnern; 1 mit gefeilten Perlen; 5 Medaillons mit gemahlten Gläßern von 14 karätigem Gold, nemlich 1 Stük mit schwarzem Stein viereckig, das Medaillon in der Mitte, auf dem Glas ein gemahltes Vergiß mein nicht mit Charnier; 1 Stük rund mit 3 Vergiß mein nicht ohne Charnier und einer auf dem Glas gemahlten Rose; 1 Stük rund mit Charnier und einer Nelke auf dem Glas; 1 Stük rund ohne Charnier und ohne Gemählde. 7 paar Ohrenringe von 14 karätigem Gold, theils mit theils ohne Stangen mit Facetten, oben mit Knöpfen; 5 paar kleinere dito von 14 karätigem Gold, 4 paar rund und ganz glatt in der Größe eines 6 kr. Stüks, 1 paar gestampfte halbmond förmig mit Facetten; 1 silbernes und vergoldetes Gürtelschloß mit Bacchus-Köpfen; 2 Stük kleine goldene gestampfte Herze von 14 Karat; eine silberne Uhrkette mit Panzer oben 3, und unten 4 Reihen; 1 Rollo-Kette von Silber; 2 Stük Ulmer Pfeifenköpfe mit hohen silbernen Beschlägen, mit der Probe P. J. K. und dem Zeichen 13; 2 paar ovale silberne Schuhschnallen mit geschnittenen Steinen mit obiger Probe, jedes Paar incl. der Herze 3½ Loth schwer. Sämtliche obrigkeitlichen Stellen werden geziemend ersucht, auf den Fall, daß irgendwo etwas von den vorbeschriebenen Waaren zum Vorschein kommen, oder gegen irgend jemand ein Verdacht wegen dieses Diebstahls entstehen sollte, dem hiesigen Oberamt unverzüglich davon Nachricht zu geben. Den 17. Jun. 1813. Kön. Oberamt.

Leonberg. Bei dem unterzeichneten Oberamt sind den 31. Mai 2 Juden-Pursche in Verhaft gekommen, welche angeklagt sind, daß sie unter dem Vorwand große Thaler und Sechsbäzner gegen agio einzuwechseln, sich von den Leuten Geld vorzeigen liessen, und davon in ihrer Gegenwart entwendeten, was sie unbemerkt wegschaffen konnten. So gemein diese Art von Betrügerei ist, so hat sich doch bei der Untersuchung ergeben, daß die hienach signalisirte Pursche bei vielen Leuten Gehör fanden. Der Jüngere derselben ist bereits aus seinem Gefängniß entwichen. Da nun an dessen Wiederbeifahung gelegen, so wird jede Obrigkeit geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher auszuliefern; zugleich wird auch das Publikum vor dergleichen Prellereien verwarnt, und aufgefordert, was von diesen Purschen etwa bekannt seyn möchte, solches durch die betreffende Amts-Stelle hieher mittheilen zu lassen. Signalement 1) Ariel Aron Kendenberg, von Sindolsheim im Badischen gebürtig, 22 J. alt, 5 Fuß, 9 Zoll groß, schlanker Statur, farbigen Angesichts, braunen Augen, schwarzer Haare und Augbraunen, langer Nase, gewöhnlichen Mundes, voller Wangen, guter Zähne, runden Kinns und gerader Beine. Seine Kleidung besteht in einem runden Huth, grünen Ueberrok und dergleichen langen Hosen, weißgedupfter Weste, weißen Halstuch und steifen Stiefeln mit Zotteln. 2) Lazarus Bär von Affaltrach, Oberamts Weinsberg gebürtig, 15 J. alt, 5 Fuß, 3 Zoll groß, hat hellbraune abgeschnittene Haare, farbiges Angesicht, spizige Nase, graue Augen, geraden Wuchs, und war bekleidet mit einer grün tüchenen Kappe mit Stülpen, braun rothen Frak, grünen gedupften Halstuch, langen Nanquin-Hosen, und steifen Stiefeln mit Zotteln. Den 11. Jun. Kön. Oberamt.

Leutkirch. In der Nacht vom 9. auf den 10. Mai d. J. hat eine Pflichtvergessene Mutter ihr kaum einige Tage altes Kind, weiblichen Geschlechts, in eine schlechte Windel eingewunden, in einem mit Kutter angefüllten Armkorb an die Handhebe der Hausthüre des Gassenwirths Alois Schranz zu Wurzach angehängt, und auf diese Art dem Schikſale ganz Preis gegeben. Aller bisher gepflogenen Nachforschungen ungeachtet konnte die Thäterin nicht erforscht werden; es wird daher, da an der Entdekung dieser schlechten Person sehr viel gelegen, noch der Weg der öffentlichen Bekanntmachung eingeschlagen, und hierdurch jedermann zur Assistenz in dieser Erforschung, unter Hinweisung auf Menschen- und Bürgerpflicht aufgefordert. Den 5. Jan. 1813. K. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 26. Jun.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von Urach zwiſchen Andreas Scheer zu Suppingen, Kläg. Appellanten, und Margaretha Schilling zu Böhringen, cum cur. legit. Beklagten Appellatin, pcto debiti, nunc probationis, wurde mit Reformirung der Urthel voriger Inſtanz, durch Ordination erlediget. Stuttg. den 5. Jun 1813.

2) In der Appellations-Sache von Stuttgart zwiſchen Königl. Finanz-Depart. Section der Krondomainen, Kl. Anten und der Hofrath Fiſcheriſchen Fideicommiß-Adminiſtration dahier, Bekl. Atin, eine Forderung von 790 fl. 12 kr. betreff., wurde die Urthel erſter Inſtanz confirmirt. Stuttg. den 8. Jun. 1813.

3) Die Appellation in Sachen der Ehfrau des Roſenwirths Häfner zu Blauſelden cum curat. legit. Antin, und den Feis Scheu Kohn'ſchen Relikten zu Crailsheim Aten, pcto debiti ex transactione, wurde wegen Mangels in den Formalien, ſo wie einer gegründeten Beſchwerde per Reſcriptum verworfen. Ibid. eod.

4) In der Appellations-Sache von dem ehemaligen Gräfl. Biſſingiſchen Patrimonial-Gericht Schramberg, zwiſchen Andreas Mosmann von Liemberg, Kläg. Anten Producenten an einem, und Martin Haas von Eichhalden, Bekl. Aten, Producten am andern Theil, die Gültigkeit eines Hofkaufs betr., wurde die Urthel erſter Inſtanz confirmirt. Stuttg. den 9. Jun. 1813.

5) In der Appellations-Sache von Böblingen zwiſchen Johanne, Ehefrau des Lammwirths Dollmetſch zu Ehingen, cum curat. legit. Bekl. Antin und Jakob Friedrich Mammel, Schultheiß zu Kuppingen, Kl. Aten, Erſaz bezahlter Schulden betr., wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 10. Jun. 1813.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 16. Jun. 1813. wurden geſchieden:

1) Catharina Barbara Haag von Mökmühl, Oberamts Nekarsulm, geb. Ahei-

mer von da, Kläg., von Carl Heinrich Haag, Bürger und Schönfärber von Mökmühl, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Johann Weber, Bürger und Kübler zu Albershausen, Göppinaer Oberamts, Kl. von Ursula, geb. Biser von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Andreas Sauer, Bürger und Taglöhner zu Fluorn, Oberamts Oberndorf, Kl., von Christina, geb. Bühler aus dem Lehengericht bei Hornberg, Großherzogl. Badischer Herrschaft, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Criminal-Tribunals.
Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Unter dem 2. Mai wurde der zu Calw verhaftete Georg Jak. Keck von Waldrennach, wegen Unbotmäßigkeit gegen den ihm vorgesezten Ortsvorsteher neben dem Ersaz der Kosten, zu sechsmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt.

Den 8. Mai ist der zu Neckarsulm in Untersuchung gekommene Johann Freund von Brettach, wegen Wilderei-Attentats und Gewehrverheimlichung, neben der Confiscation des Gewehrs und dem Kosten-Ersaz, zu vier und einhalbmonatlicher Festungsarbeit und Bezahlung von 20 Pfd. Hellern condemnirt worden.

Am 10. Mai wurde der zu Calw verhaftete Carl August Krieger von Berlin, wegen Widersezlichkeit gegen die Gensd'armerie und Ehebruchs, neben dem Ersaz der ihm auferlegten Kosten, mit einer zwei und einvierteljährigen Festungsstrafe belegt.

Eodem ist der zu Rottweil in Verhaft gekommene Jakob Sauer von Eßlingen, im Badenschen, wegen Diebstahls neben dem Ersaz aller Kosten zu fünfmonatlicher Festungsarbeit mit dem Anhang verurtheilt worden, daß er nach deren Erstehung aus dem Königreiche verwiesen werden soll.

Unterm 11. Mai wurde der zu Urach verhaftete Stephan Werner von Erkenbrechtsweiler, wegen Diebstahls, neben dem Ersaz aller Kosten, zu fünfmonatlicher Festungsarbeit mit der weitern Verfügung verurtheilt, daß er nach erstandener Strafe unter genaue polizeiliche Aufsicht zu stellen sei.

Eodem wurde der zu Rottenburg verhaftete Fidel Geiger von Lüzenhard, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten-Ersaz, mit sechsmonatlicher Festungsarbeit belegt.

Den 12. Mai ist die im Zuchthauß zu Ludwigsburg befindliche Victorie Günther von Gmünd, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersaz aller Kosten, zu weiterer achtmonatlicher Zuchthaußstrafe condemnirt worden.

Am 14. Mai ist die zu Rottweil verhaftete Therese Eyth von Geißlingen, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, so wie wegen nachläßiger und lebensgefährlicher Behandlung ihres neugebohrnen Kindes, neben dem Ersaz der Kosten, zu zwei und einhalbjähriger Zuchthaußstrafe verurtheilt worden.

Eodem wurde der zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Leucht von Illingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten-Ersaz, zu zweijähriger Festungsarbeit und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshauß bis zur erprobten Besserung verurtheilt.

Eodem ist der zu Rottenburg verhaftete Philipp Rieger von Dettingen, wegen Baumbeschädigung, neben dem Kosten und Schadens-Ersaz, zu halbstündiger Ausstellung auf der Schandbühne und siebenmonatlicher Zuchthaußstrafe condemnirt worden.

Den 20. Mai wurde der zu Altdorf verhaftete Joseph Kling von Lachen, wegen Diebstahls, neben dem Ersaz aller Kosten, mit viermonatlicher Festungsarbeit belegt.

Unter dem 22. Mai ist der zu Urach verhaftete Christoph Heinrich Schmidt von Seeburg, wegen Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit und Diebstahls, neben Bezahlung aller Kosten, zu sechszehnmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt worden.

Am 24. Mai wurde die zu Heilbronn verhaftete Catharina Seeber von Unterkessach, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersaz aller Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthaußstrafe und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshauß bis zur erprobten Besserung verurtheilt.

Eodem ist der zu Altdorf in Verhaft und Untersuchung gekommene Joseph Stengele von Baldensweiler, wegen Verwundung des Revier-Försters Feyerle, Wirths Stüber und Bauren König, und der hierdurch bewirkten Tödtung des leztern, neben dem Ersaz sämtlicher Kosten mit vierjähriger Zuchthaußstrafe belegt worden.

Eodem wurde der zu Ludwigsburg verhaftete Johann Küßner von da, wegen Entwendung Königl. Eigenthums zu zehnjähriger Zuchthaußstrafe und zum Kosten-Ersaz mit dem Anhang verurtheilt, daß nach sechs Jahren seinetwegen wieder allerunterthänigst angefragt werden soll.

Unter dem 25. Mai ist der zu Heilbronn in Verhaft und Untersuchung gekommene Georg Friedrich Wollmershäuser vom obern Pfißhof, wegen wiederholter bedeutender Diebstähle und Fälschung, neben der Verurtheilung in die Kosten und zum Schadens-Ersaz, mit achtjähriger Zuchthaußstrafe belegt, und dessen nachherige Reclusion in ein Arbeitshauß auf unbestimmte Zeit verfügt worden.

Eodem wurde der zu Altdorf in Untersuchung gekommene Sebastian Volk von Scheer, wegen Diebstahls und Gewehrverheimlichung, neben dem Ersaz aller Kosten mit fünfmonatlicher Festungsarbeit bestraft.

Am 30. Mai ist der zu Ludwigsburg verhaftete Joseph Beigel von Steinheim, wegen Diebstahls, zu viermonatlicher Zuchthaußstrafe und zum Kostens-Ersaz condemnirt worden.

Den 31. Mai wurde der zu Calw in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Melchior Waldkamm, wegen attentirter Nothzucht, Mißhandlung seines Vaters und verschiedener Unterschlagungen, zu Einjähriger Festungsarbeit und zum Ersaz aller Kosten verurtheilt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 16. Jun. den Stabshauptmann v. Holleben vom Infant. Regiment Nr. 6. Kronprinz, Krankheits halber der Militairdienste entlassen;

unterm 18. diß den Second-Lieutenant v. Wizleben von der Garde zu Fuß zu dem 2ten Bataillon des Regim. Nr. 8, und dagegen

den Second-Lieutenant v. Maltiz vom Infant. Regim. Nr. 5. Prinz Friderich zur Garde zu Fuß versezt;

den 21. diß den Second-Lieutenant v. Wittinghof von der Garde zu Fuß zum Depot-Bataillon auf den Asperg, und an dessen Stelle den Second-Lieuten. v. Jan vom Infant. Regiment Nr. 8. zur Garde zu Fuß versetzt.

Unterm 20. Jun. haben Se. Königl. Maj. den seither im Hauptquartier als Stabs-Quartiermeister commandirten Assistenten Seeger zum Kriegs-Commissaire allergnädigst zu ernennen geruht.

Ferner haben Allerhöchstdieselben unterm 21. Jun. den bisherigen Oberamts-Aktuar Hoffmann als Kriegs-Commissair allergnädigst aufgestellt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 17. Jun. die erledigte Oberumgelders-Stelle zu Hirschau dem bisherigen Extraprobator Laiblin zu übertragen;

durch ein allerhöchstes Rescript vom 18. Jun. die Versezung des Oberamtmanns v. Pistorius zu Leonberg auf die Oberamtei Eßlingen,

des Oberamtmanns v. Seeger zu Eßlingen auf die Oberamtei Göppingen, u.

des Oberamtmanns Kaußler zu Göppingen auf die Oberamtei Leonberg zu verfügen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 21. Jun. die erledigte Pfarrei Schmiden, Diöcese Cannstadt, dem Pfarrer Bayha in Gruorn zu übertragen;

dem zur erledigten katholischen Patronat-Pfarrei Untergrönigen, Oberamts Gailborf, nominirten Vikar Moßbrugger die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen; u.

vermög allerhöchster Resolution vom 18. Jun. dem Schullehrer Weber in Belsenberg, Diöcese Ingelfingen, aus Veranlassung seines Amts-Jubiläums, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen allergnädigst geruht.

Nachstehende Einwohner von Friderichshafen, welche eines stürmischen Wetters ungeachtet sich in 2 Nachen auf den Bodensee gewagt, und 2 Schweizer-Schiffer, deren Schiff umgeschlagen war, glücklich gerettet haben, werden für diese muthige Rettung vermög allerhöchsten Befehls hierdurch öffentlich belobt. Ihre Namen sind:

Richter Sebastian Schmidberger,
Apotheker Bonifaz Bayer,
Amtsdiener Gibele,
Johann Georg Rist, Zimmermeister,
Anton Nagel, Fischer,

Matthäus Schabet, Lagerhausdiener,
Conrad Feßler,
Felix Bosch, Schaffer, und
Paul Schmidberger, Barbiererjung.

Stuttgart, den 20. Jun. 1813. Ministerium des Innern.

Stuttgart. Von der Königl. Instituts-Schäferei zu Justingen sollen nach allergnädigstem Decret vom 14. Jun. 230 Stük fette Hämmel und Göltschaafe gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Die Liebhaber mögen sich Freitags den 2. Jul. Vormittags 10 Uhr zu Schloß Justingen einfinden. Den 21. Jun. 1813. Rechnungsrath, Ober-Schäferei-Inspector Bürger.

Altshausen. Die unterzeichnete Stelle wird bis Mittwoch den 14. Jul. eine zersprungene Glocke 78 Pfd. schwer nebst 12 Pfd. altes Eisen im Aufstreich, jedoch mit Vorbehalt allergnädigster Ratification verkaufen, und sind die allenfallsigen Kaufs-Liebhaber hiermit eingeladen, an gedachtem Tag Vormittags 10 Uhr sich in der Cameralverwaltung dahier einzufinden. Den 13. Jun. 1813.
Kön. Cameralamt.

Brackenheim. In hiesiger Cameral-Verwaltung wird Dienstag den 29. Jun. d. J. Vormittags 10 Uhr die Lieferung einer bedeutenden Quantität Kelter-Materialien, welche diesen Sommer noch geschehen muß, im öffentlichen Abstreich verakkordirt werden, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 16. Jun. 1813. Kön. Cameralamt.

Herrenalb. Allerhöchstem Befehl gemäß werden die dortig Königl. Maierei-Gebäude, welche in einem Wohnhauß 75 Schuh lang und 22 Schuh breit, und einer daneben sich befindend besondern Scheuer 94 Schuh lang und 40 Schuh breit mit einem Stock von Stein bis ans Dach bestehen, und innerhalb dem Kloster-Hof sich befinden, im Aufstreich verkauft werden, wozu Samstag der 10. Jul. d. J. bestimmt ist, an welchem Tag Vormittags 8 Uhr die Liebhaber in der Cameral-Verwaltung sich einfinden können, und ihre Fähigkeit zu Uebernahme eines solchen Kaufs durch vorlegend glaubwürdig obrigkeitliche Zeugnisse zu beweisen haben. Den 18. Mai 1813.
Kön. Cameralverwaltung.

Reutlingen. Nach allerhöchstem Befehl vom 14. dieses ist von der Königl. Schäferei-Instituts-Heerde folgende Schaafwaar spanischer Abkunft, zum Verkauf ausgesezt worden. Widder: 14 abgeschobene, 9 sechsschäufelige, 19 vierschäufelige, 50 zweischäufelige. Hämmel: 44 abgeschobene, 159 sechsschäufelige. Mutterschaafe: 125 abgeschobene, 50 sechsschäufelige, und 20 vierschäufelige. Dieser Verkauf gebt Montag den 19. Jul. Vormittags 10 Uhr in der Stadt Reutlingen in einem aufgeschlagenen Pförch unter Vorbehalt allerhöchster Ratification vor sich, und es werden daher die inn- und ausländische Liebhaber hiezu eingeladen, wobei bemerkt wird, daß die Hämmel nebst den 125 Mutterschaafen, welche gölt gelossen sind, zum Abstechen fett, die übrige aber zur Zuchtwaar geeignet sind. Rudersberg, den 20. Jun. 1813. Königl. Schäferei-Ober-Inspection daselbst

Waldsee. Auf allerhöchsten Befehl wird das hiesige Casernen-Gebäude an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Dasselbe bestehet 1) in der ehemal. Chorherrn-Wohnung mit 3 Etagen, wovon jede 5 heizbare und 2 unheizbare Zimmer hat, 2) in dem ehemal. Bibliothek-Gebäude mit 3 Sälen aufeinander, und 3) in einem Anbau mit 3 Wohn-Etagen. Die Kaufsliebhaber, welchen vorläufig die Conceſſion zu Treibung eines Gewerbs zugesichert wird, können alles täglich beaugenscheinigen, und am Freitag den 2. Jul. d. J. Vormittags 9 Uhr der Verkaufs-Verhandlung bei Königl. Cameral-Verwaltung anwohnen. Den 6. Jun. 1813.
Landvogtei-Steueramt Altdorf und Cameralverwaltung Waldsee.

Maulbronn. Das Recht, nach Salpeter zu graben, von Jakobi 1813 bis 1816 in den noch

nicht ausgegrabenen Orten des Cameralamtes Maulbronn, wird am 12. Jul. d. J. Morgens 8 Uhr in der Cameralamts-Stube, an den Meiſtbietenden verliehen, wozu nur diejenige Liebhaber eingeladen werden, welche gute oberamtlich geſiegelte Zeugniſſe ihrer Orts-Obrigkeit ſowohl über ihr Prädikat und hinlängliches Vermögen, als auch darüber beibringen können, daß ſie das Salpeterſieden ſelbſt gründlich verſtehen, oder durch tüchtige Leute verſehen laſſen können, für welche ſie, ſoviel das Graben und Sieden betrift, zu haften haben. Den 19. Jun. 1813. Kön. Cameralamt.

Nürtingen. Bis Mittwoch den 11. Auguſt d. J. werden die Communſchaafweiden von nachbenannten hieſigen Amts-Orten, deren Verpachtung heuer zu Ende geht, von nächſt Ambroſi 1814. auf fernere 3 Jahre verliehen werden, wozu die Liebhaber hiemit öffentlich eingeladen werden, um ſich zur beſtimmten Zeit auf dem allhieſigen Rathhaus einfinden zu können; des Vormittags von 8 Uhr an werden verliehen die Schaafweiden von Neckarhausen zu 275 Stück, die Waide von Linſenhofen zu 100 Stück, die von Frickenhausen zu 400 Stück, die von Baihholz zu 150 Stück, die von Grafenberg, welche zu 200 Stük berechtiget iſt; jedenn des Nachmittags von 2 Uhr an die Waiden von Oberboihingen zu 350 Stük, die von Reudern zu 150 Stück, und die von Zizishauſen mit 200 Stück. Den 19. Jun. 1813. Kön. Oberamt.

Oehringen. Die Communs-Schaafweide in Unterohrn hieſigen Oberamts, deren Beſtand bis auf Michaelis d. J. zu Ende geht, wird Donnerſtag den 1. Jul. l. J. wiederum auf 3 Jahre im öffentlichen Aufſtreich an den Meiſtbietenden hingeliehen werden. Die Waide erträgt im Ganzen 300 Stük Schaafe, wovon der Beſtänder 80 Stuk einzuſchlagen berechtigt iſt. Derſelbe hat neben einer freien Wohnung und Stallung noch 35 Simri Korn, 25 Simri Dinkel, und 1 Morgen Aker zu genieſſen. Die Liebhaber hiezu haben ſich an gedachtem Tage Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhauß allhier mit Meiſterbrieten und obrigkeitlichen Zeugniß über ihr Vermögen und Prädicat verſehen, einzufinden. Den 14. Jun. 1813. Kön. Oberamt.

Stetten im Remsthal. Das Königl. Maiereigut allhier wird in Gemäsheit eines von der Königl. Hof- und Domainen-Kammer unterm 5. diß erlaſſenen allerhöchſten Decrets auf weitere 9 oder 12 Jahre von Martini 1813 bis 1822. oder 1825. theils um Geld, theils um Naturalien zuerſt im ganzen, und dann auch ſtückweiß an den Meiſtbietenden verliehen. Zu dieſem Gut gehören 1 geräumige im Jahr 1800 neuerbaute Wohnung mit mehreren Stallungen; 1 große Scheuer mit 2 Tennen, Bähren und einem Fruchtkaſten darauf, einem Kuchengärtlen, Bronnen und Waſchhauß, 45 Morg. 3½ Vrtl. Gärten, Wieſen und Länder; 77 Morg. 3 Vrtl. Aeker. Die Gärten ſind mit ſchönen, zum Theil jungen Obſtbäumen ausgeſezt, und wird das Gut Steuer- Gült- und Zehendfrei verliehen. Die Aufſtreichs-Verhandlung gehet Freitag den 9 Jul Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhauß zu Stetten vor ſich. Die Liebhaber zu dem Geſamt-Pacht haben ſich mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihr Prädikat, Kenntniß im Feldbau, auch daß ſie eine der Beſtands-Summe angemeſſene 1½ fache Caution präſtiren können, zu legitimiren. Den 18 Jun. 1813. K. Cameralamt.

Balingen. Nachdem das Vermögen des auf 3 malige Vorladung nicht erſchienenen Conſcriptionspflichtigen Johann Georg Hafner, Webers von Heiſelwangen, hieſigen Oberamts, bereits zur Confiſcation annotirt worden iſt, ſo wird derſelbe durch gegenwärtige Edictal-Ladung um ſo mehr zur unverzüglichen Rükkehr in ſeinen Geburtsort und unterweilen Stellung vor das ihm vorgeſezte Oberamt aufgefordert, als im Fall ſpäteren Erſcheinens er geſchärftere körperliche Strafen, verlängerte Militair-Dienſtzeit und die Confiſcation ſeines gegenwärtigen, ſo wie des während ſeiner Abweſenheit ihm noch künftig anfallenden Vermögens zu gewarten hat. K. Oberamt.

Gmünd. Der abweſende Militairpflichtige Franz Joſeph Weihreter von Mögglingen hieſigen Oberamts, wird hierdurch denen vorliegenden allerhöchſten Verordnungen zu Folge aufgefordert, inhalb 4 Monaten bei der unterzeichneten Stelle zu erſcheinen, und ſich der Conſcription zu unterwerfen, widrigenfalls ſein Vermögen confiſcirt werden würde. Kön. Oberamt.

Gmünd. Den Militairpflichtigen Joſeph Mund von Unterböbingen, hieſigen Oberamts, hat kürzlich die Aushebung getroffen, bei welcher er abweſend war. Es wird daher derſelbe aufgefor-

dert, sich unverzüglich bei der unterzeichneten Stelle einzufinden, und die betreffende Militair- und Civil-Behörden ersucht, denselben auf Betreten unterzeichneter Stelle zuzuschiken. K. Oberamt.

Oehringen. Nachstehende bei der lezten Musterung nicht erschienene Militairpflichtige, welche sich vor Erscheinung der ersten Conscript. Ordnung im J. 1806. von ihrem Heimwesen entfernt haben, und seitdem nicht zurükgekehrt sind, werden andurch bei Vermeidung der auf ihr längeres Ausbleiben gesezten Strafe der Vermögens-Confiscation edictaliter aufgerufen, sich innerhalb 4 Monaten zu stellen. Vorgeladen werden zum zweitenmal von Oehringen: Joh. Ludw. Jak. Schneider, Canditor. Von Ohrnberg: Christ. Phil. Schramm. Von Obernhof: Joh. Peter und Joh. Michael Schönhuth. Von Sindringen: Ge. Heinr. Zollmann, Bauer. Stabs-Schultheisserei Michelbach; von Baierbach: Joh. Mart. Messer. Von Unterhöfen: Ge. Friedrich Jakob. Von Unterhölbach: Fried. Jos. Bürger. Stadtschultheiss. Neuenstein; von Neuenstein: Joh. Ge. Carl Bertsch. Stabsschultheiss. Untersteinbach; von Flosholz: Joh. Ge. Pfisterer. Von Renzen: Joh. Fried. Carl Ekmaier. Zum drittenmal, von der Stabsschultheisserei Pfedelbach: Christ. Fried. Rieß, Bek. Ludwig Grundler. Von Heuberg: Ge. Kober. Ge. Bühler, Von Ernsbach: Martin Merktreuter. Sebast. Mich. Derkewitsch. Joh. Ge. Schmeisser. Joh. Ge. Buchner. Joh. Ge. Gottfr. Kuhn. Johañ Ge. Martin Schwenk. Joh. Gottfr. Fried. Sprinzing. Christoph Fried. Hirth. Joseph Maier. Jak. Mich. Strobel. Eberh. Lorenz Braun. Joh. Matth. Burkert. Jak. Fried. Haist. Georg Christoph Mühle. Joh. Christoph und Joh. Ge. Welch. Joos. Joh. Friedrich Matth. Auchert. Fried. Ludw. Carl Müller. Joh. Martin Kantelehner, Schneider. Joh. Jos. Wilhelm Konold. Hiob Ge. Gottfr. Kopp. Matth. Ludw. Albrecht Konold. Friedrich Ant. Karch. Von Ohrnberg: Joh. Peter Prutscher, Kiefer. Joh. Ge. Mangoldt. Christ. Bernh. Jordan. Joh. Ge. Stiefel. Jak. Fried. Stemle, Kiefer. Joh. Ge. Fried. Baurenknecht. Joh. Jak. Mangoldt. Jak. Ludw. Endres, Schmidt. Joh. Ge. Prutscher. Von Schwarzenweiler: Joh. Michel Benner. Kön. Oberamt.

Oehringen. Nachstehende Militairpflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche sich seit Erscheinung der ersten Conscript. Ordnung vom 6. Aug. 1809 bis zum 20. Aug. 1809. entfernt haben, bereits 3 mal vorgeladen und noch nicht zurükgekehrt sind, werden nun wiederholt und zwar mit der ausdrüklichen Bemerkung aufgerufen, daß ihr Vermögen zur Confiscation angesezt seie, sich innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden. Vorgeladen werden nun unter jenen Bemerkungen zum erstenmal von Oehringen: Ge. Christ. Breutner, Schlosser. Christ. Gotthelf Fried. Brecht, Kellner. Stabsschultheisserei Pfedelbach. Von Pfedelbach: Ge. Ludw. Merker, Kais. Franz. Soldat. Joh. Fried. Phil. Buz, Schneider. Von Oberohrn: Joh. Fried. Closser, Schreiner. Stabsschultheiss. Untereppach; von Tanne: Joh. Peter Maier. Unteramt Waldenburg; von Waldenburg: Franz Jos. Zeller, Schneider. Von Streithof: Johann Christ. Büchler. Zum zweitenmal von Oehringen: Joh. Mich. Dreher, Schreiner. Joh. Christ. Böhm, Schneider. Joh. Carl Sauerdie, Maurer. Stabsschultheiss. Ekartsweiler; von Kappel: Joh. Adam Gebert, Schneider. Stabsschultheiss. Eschelbach; von Eschelbach: Joh. Mich. Hohbach, Schmidt. Stabsschultheiss. Kleinhirschbach; von Löschenhirschbach: Joh. Christ. Schwarz. Stabsschultheiss. Neuenstein; von Neuenstein: Joh. Fried. Brescher. Stabsschulth. Pfedelbach; von Pfedelbach: Xav. Foul, Maurer. Vom Unteramt Sindringen; von Ernsbach: Joh. Christ. Kantelehner. Jak. Mehrle, Hammerschmidt. Unteramt Waldenburg; Stabsschulth. Kupferzell; von Geisbach: Mich. Schmidt. Von Röblingen: Joh. Ge. Stapf. Von Heßbach: Ge. Heinrich Leidig. Zum drittenmal: Stabsschultheiss. Langenbeutingen; von Baumerlenbach: Peter Gottfr. Endres. Stadtschultheiss. Neuenstein; von Neuenstein: Joh. Michel Kirchner. Kön. Oberamt.

Oehringen. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche sich zwischen den Musterungen 1810 und 1811. entfernt haben, und bei der lezten nicht erschienen sind, werden hiemit aufgerufen, innerhalb 4 Monaten sich vor hiesigem Oberamt zu stellen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihr Vermögen confiscirt werden wird. Es ergehet diese Vorladung zum zweitenmal von Sip-

dringen: an Georg Heinr. Zollmann. Zum drittenmal von Oehringen: Joh Leonhard Guth, Schlosser. Stadtschultheiss. Neuenstein; von Neuenstein: Johann Christoph Drescher. Stabsschultheiss. Pfedelbach; von Pfedelbach: Joh. Ge. Leonh. Fundus, Schaafknecht. Von Heuberg: Ge. Anton Vogt, Schneider. Kön. Oberamt.

Oehringen. In Gemäsheit der bestehenden Königl. Verordnungen, und besonders eines allerhöchsten Decrets vom 26. Merz 1811. werden nachstehende abwesende Militairpflichtige aus den vormals exemten Ständen und Classen, unter der Bedrohung, daß wenn sie Vermögen haben, 400 fl. eingezogen, und im Fall sie innerhalb der festgesezten Zeitfrist nicht erscheinen, endlich ihr ganzes Vermögen confiscirt werde, hiermit vorgeladen, innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen zu erscheinen. Diese Vorladung ergeht zum zweitenmal von Oehringen: an Alexander Gottfr. Christ. Hochstetter. Von Ernsbach: Ge. Fried. Franz Wibel. Zum dritten- und leztenmal: Julius Friedrich und August Wilh. Eberh. Christoph Wibel. Kön. Oberamt.

Eßlingen. Der bei dem leichten Infanterie-Regiment Nro. 9. gestandene Gemeine Wilhelm Reinhardt von Denzisau ist am 2. April d. J. aus der Garnison Rottenburg desertirt. Sämtliche obrigkeitliche Stellen werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 15. Jun. 1813. Kön. Oberamt.

Künzelsau. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Nr. 8. gestandene Gemeine Heinrich Schmid von Hohbach ist den 8. Mai d. J. aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Sämtliche Königl. Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und zum hiesigen Oberamt, oder zum Militair-Commando wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 11. Jun. 1813. Kön. Oberamt.

Ravensburg. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Nr. 3. eingetheilt gewesene Soldat Philipp Obertauer von Schleife, Schultheissenamts Bodnegg, ist am 12. Mai aus der Garnison in Ulm desertirt; sämtliche Hochlöbl. Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben genau fahnden und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt zum Oberamt einliefern zu lassen. Den 20. Mai 1813. Königl. Oberamt.

Immenhofen, Oberamts Aalen. In der Nacht vom 12. auf den 13. Jun. wurde dem Bauren Ignaz Schneckenhöfer von Immenhofen ein 5 jähriges 15 — 16 Faust großes hellbraunes Stuttenpferd mit schwarzen Extremitäten, starker Mähne und Schweif, einem 2 - 3 Finger breiten weissen Streifen um den Leib in der Gegend der Bauchgurte, 2 bis an die untere Knöcheln weißen Hinterfüssen, und ein neuer mit dem Namen Ignaz Schneckenhöfer in Immenhofen und einer Pflugschaar bezeichneter Kornsack entwendet. Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden hiemit geziemendst ersucht, auf den Dieb des Pferdes zu fahnden, und denselben im Betretungsfall gegen Ersaz der Kosten hieher einliefern zu lassen. Aalen, den 15. Jun. 1813. Kön. Oberamt.

Nekarsulm. Gestern Nachmittag um 3 Uhr wurde dem Schultheiß Pfeiffer zu Bürg durch den unten signalisirten Maiereiknecht, Georg Binnig aus Oedheim, in sein Hauß gebrochen, und mehreres Geld entwendet. Alle Königl. Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden geziemendst ersucht, auf diesen Verbrecher fahnden, u. ihn im Betretungsfall dem hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Signalement: Georg Binnig von Oedheim gebürtig, ist 22 J. alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mittlerer Statur, voller Gesichtsform, brauner Haare, grauer Augen, und war bei seinem Entweichen bekleidet mit gelbledernen kurzen Hosen, blau kottonener Weste, blautüchenen Wammes, einer sammetnen mit Pelz ausgeschlagenen Kappe oder runden Hut, und Stiefeln, wobei bemerkt wird, daß er noch mehrere Kleider bei sich hatte. Den 21. Jun. 1813. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 3. Jul.

Da man zu wissen nöthig hat, woher ein gewisser, im Ausland befindlicher Aloisius Roth, der in Königl. Militair-Diensten gestanden seyn, und im J. 1808. seinen Abschied erhalten haben soll, gebürtig ist, so werden hierdurch sämtliche Oberämter aufgefordert, solchen sowohl in den Conscriptions- als Exkapitulanten-Listen nachzusuchen, auch sonst hierüber nachzuforschen; und hat sodann dasjenige Oberamt, bei dem er etwa aufgefunden wird, den Erfund unter Bemerkung der Conscriptions-Verhältnisse an die Justiz-Section des Königl. Kriegs-Departements einzuberichten. Stuttgart, den 30. Jun. 1813. Kön. Kriegs-Departem. v. Phull.

Die Fassung der Zinß-Quittungen für die Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse betreffend.

Durch das Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807. Nro. 16., und vom Jahr 1812. Nro. 30. wurde unterm 8. April 1807. und 8. Jul. 1812. die bei der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse gemachte Anordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in jeder der bei der Königl. General-Staats-Schulden-Zahlungs-Casse übergebenden Zinnß-Quittung, neben dem genauest anzugebenden Zinnß-Termin, auch besonders noch anzuzeigen seie, bei welcher der vormaligen Separat-Cassen das Capital ehedem angelegt worden.

Die bis jezo, jedennoch beinahe täglich vorkommende dergleichen Anstände, wordurch so viele Aufhältlichkeiten im Geschäftsgang entstehen, machen es nothwendig, diese Anordnung unter der Bemerkung hierdurch zu erneuern, daß die nach solcher Erforderniß nicht gefertigte Zinnß-Quittungen, künftig jeweilen zur Ergänzung werden zurükgegeben werden. Stuttgart, den 23. Jun. 1813.

Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

In der an das Königl. Ober-Appellations-Tribunal delegirten Appellations-

Sache von dem vormaligen Königl. Baierischen Landgericht zu Gerabronn, zwischen dem Handelsmann Moses Löw Kohn, als Pfleger der Veit Schur Kohn'schen Relikten allda, Klägern, Appellanten am einen, und der verwittweten Posthalterin Margaretha Seyfferlein cum curat. zu Blaufelden und Consorten als Erben des Posthalters Seyfferlein daselbst, Bekl. Appellaten am andern Theil, eine Pachtschillings-Forderung betreffend, wird die Urthel voriger Instanz bestätigt. Tübingen, den 26. Jun. 1813.

Rechts-Erkenntnisse des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In Rechtssachen erster Instanz zwischen dem Herrn Fürsten Philipp von Hohenlohe-Waldenburg in Luzern, Kläg., und dem Herrn Fürsten Franz Carl zu Hohenlohe-Waldenburg, General-Vicar zu Ellwangen, Bischoff von Tempe, Beklagten, die Ausbezahlung einer Leibrente betreffend, wurde der Herr Beklagte von der gegen ihn erhobenen Klage noch zur Zeit freigesprochen. Stuttg. den 11. Jun.

2) In der Appellations-Sache von Knittlingen zwischen dem Apotheker Daniel Ludwig Riem zu Wiernsheim, Oberamts Leonberg, Bekl. Acten, und dem Königl. Finanz-Departement, Section der Salz-Administration, Kl. Acten, pcto debiti ex contractu, wurde die Urthel voriger Instanz confirmirt. Stuttg. den 12. Jun. 1813.

3) In der Appellations-Sache von Maulbronn zwischen der Ehefrau des gewesenen Pfarrers Mouton zu Pinache cum cur. Antin, und der Königl. Section der Krondomainen, Atin, Location im Gannt des Ehemanns der Antin betreffend, wurde die Urthel erster Instanz confirmirt. Stuttg. den 14. Jun. 1813.

4) In der Appellations-Sache von dem vormalig Königl. Baierischen Stadtgericht zu Ulm zwischen der dortigen Hospital-Verwaltung Antin und der verwittweten Einungsschreiberin, Juliana Catharina Heinzin daselbst, modo deren Erben, Acten, wurde die Urthel voriger Instanz reformirt, und die Ansprüche Antischer Hospital-Verwaltung auf den grosväterlichen Erbtheil des im Waisenhaus verstorbenen Heinzischen Sohnes für begründet erklärt. Ibid. eod.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 23. Jun. 1813. wurden geschieden:

1) Friedrich Rühle, Bürger und Weingärtner zu Weiler, Weinsperger Oberamts, Kl., von Maria Sophia, geb. Knorr von Scheppach, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Johann Michael Seifried, Bürger und Bauer, zu Reichenbach, Göppinger Oberamts, Kl. von Maria Catharina, geb. Bach von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3) Rosina Heinrika Mik von Reusten, Herrenberger Oberamts, geb. Meß von Tübingen, Kläg., von Sebastian Mik, Müller zu Reusten, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

Se. Königl. Maj. haben unterm 23. Jun. nachstehenden Individuen des im Felde stehenden Königl. Armeekorps die allerhöchste Erlaubniß ertheilt, die wegen der in der Schlacht bei Bautzen und den darauf gefolgten Affären an den Tag gelegten Bravour von des Französischen Kaisers Majestät erhaltenen Dekorationen der Französischen Ehren-Legion tragen zu dürfen. Es sind nämlich ernannt:

Zu Commandans: Die Generalmajors und Brigadiers v. Jett, v. Stockmayer, v. Spitzemberg.

Zu Offiziers: Generalmajor und Brigadier v. Neuffer, der Commandeur des Infanterie-Regiments Nr. 2. Herzog Wilhelm, Oberst v. Baur, der Commandeur des Cavallerie-Regiments Nr. 1. Chevaulegers Prinz Adam, Oberstlieutenant v. Bismark, Oberstlieutenant v. Stumpe, vom Infant. Regiment Nr. 1 Prinz Paul, Major v. Wimpffen vom Generalstab, Hauptmann v. Khuon, vom Infant. Regiment Nr. 1. Prinz Paul.

Zu Rittern: vom Generalstab: Stabshauptmann, Adjutant v. Faucigny, Lieutenant und Adjutant v. Arand, Lieutenant und Adjutant v. Hügel;

Vom Cavallerie-Regiment Nr. 1 Chevauxlegers Prinz Adam: Wachtmeister Palm, Unteroffizier Niethhammer;

Vom Cavallerie-Regiment Nr. 3 Jäger Herzog Louis: Secondlieutenant von Peyer, Wachtmeister Wencher;

Von der Fuß-Artillerie: Sergeant Haug, Unteroffiziers Hieber, und Koch.

Vom Infanterie-Regiment Nr. 1 Prinz Paul: Oberst und Commandeur v. Biberstein, Major v. Seybold, Hauptmann v. Schaid, Hauptmann v. Sattler, Secondlieutenant v. Wölfing, Secondlieuten. Faber du Four, Feldwebel Nille;

Vom Infant. Regiment Nr. 2 Herzog Wilhelm: Hauptmann v. Bose, Premierlieutenant v. Henzler, Feldwebel Bahuschek;

Vom Infanterie-Regiment Nr 7: Hauptmann v. Buol, Stabshauptmann v. Succow, Premierlieutenant v. Bakmeister, Premierlieutenant v. Killmayer, Sekondlieutenant v. Memminger, Secondlieutenant v. Schüßler, Secondlieutenant und Adjutant v. Pommer, Feldwebel Erhardt, Feldwebel Wagner, Feldwebel Hübler, Corporal Liebe;

Vom leichten Infant. Regiment Nr. 9 König: Premierlieutenant v. Erhardt, Premierlieutenant v. Moser, Oberjäger Pfändt, Premier Arnold, Premier Wirtle, Jäger Witte, Jäger Wurster;

Vom leichten Infant. Regiment Nr. 10: Oberstlieutenant und Commandeur von Hüpeden, Hauptmann v. Gaisberg, Feldwebel Hofer, Feldwebel Brotbek, Corporal Kurz, Corporal Kugler.

Endlich war dem — wie schon bekannt — an seinen Wunden gestorbenen Major v. Friedensburg ebenfalls die Ritter-Decoration der Ehrenlegion zugedacht.

Der Corporal Johannes Bucher, vom leichten Infant. Regiment Nr. 10, welcher schon den achten Tag, nachdem ihm beide Arme amputirt worden waren, von Bautzen zu Fuß nach Dresden gieng, zeigte sich daselbst auf der Parade dem Kaiser,

worauf ihm Derselbe sogleich 100 Francs baar geben ließ, und befahl, daß ihm das Ehrenlegionskreuz ertheilt, und neben der damit verbundenen Pension noch eine jährliche Rente von 500 Francs ausbezahlt werden solle.

Se. Königl. Majest. haben unterm 25. Jun. folgende Beförderungen in der Königl. Armee vorzunehmen allergnädigst geruht:

Bei der Königl. Garde zu Fuß sind die Second-Lieutenants von Riedesel, v. Ellrichshausen und v. Gaisberg zu Premier-Lieutenants, und Cadet von der Planitz zum Second-Lieutenant ernannt.

Beim Infant. Regim. Nr. 1. Prinz Paul sind avancirt: Hauptmann v. Sattler zum Major, Stabshauptmann v. Tiling zum wirklichen Hauptmann, Premier-Lieutenant v. Knörzer zum Stabshauptmann, die Second-Lieutenants v. Härle und v. Faber du Four zu Premier-Lieutenants, und Cadet Herbrandt vom Regiment Nr. 5. Prinz Friderich zum Second-Lieutenant.

Beim Infant. Regiment Nr. 3. die Cadets Molitor vom Regim. Nr. 5. Prinz Friderich, Schott vom Regiment Nr. 8, und Köhl vom Regiment Nr. 3. zu Second-Lieutenants.

Beim Infant. Regiment Nr. 4. Cadet Mögling, vom Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, zum Second-Lieutenant.

Beim Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friderich Cadet Planck der Garde zu Fuß, zum Second-Lieutenant.

Beim Infant. Regiment Nr. 6. Kronprinz Premierlieutenant Schlagenhauff zum Stabshauptmann, die Secondlieutenants Bühler und v. Hornstein zu Premierlieutenants.

Beim Infant. Regiment Nr. 8. Cadet Seeger, vom Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, zum Secondlieutenant.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 25. Jun. den Oberumgelder Kreußer von Eßlingen in die beiden Cameralbezirke Nellingen und Weil im Schönbuch zu verseßen, und dagegen

den bisherigen Oberumgelder in den genannten Distrikten Ruthart, zum Oberumgelder der beiden Cameralbezirke Eßlingen und Cannstadt zu ernennen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 29. Jun. die Stelle eines Stiftungs-Verwalters in den beiden Cameral-Distrikten Leonberg und Merklingen dem Amtmann und bisherigen Stiftsverwalter Röll in Weil der Stadt zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 29. Jun. die erledigte Pfarrei Sulzbach am Kocher, Diöceſe Gaildorf, dem Präceptor M. Bardili in Dornstetten zu übertragen allergnädigst geruht.

Stuttgart. Ferner eingegangene Beiträge für verwundete Königl. Krieger:

Von dem Oberamt Ravensburg — — — 14 fl. 52 kr.

durch die Königl. Landvogtei Schwarzwald, von dem Oberamte Neuenbürg — — — — 439 fl. 50 kr.
von dem Oberumgelder Reichert zu Oehringen und den Umgeldern seines Distrikts — — — 10 fl.

Den 1. Jul. 1813. General-Lieutenant, Vice-Präsident des Königl. Kriegs-Departements von Phull.

Stuttgart. Im Monat Jun. 1813. wurde von der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse die Summe von 7097 fl. an Staats-Passiv-Capitalien in 29 Posten abgelößt und zurükbezahlt. Den 30. Jun. 1813.
Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse.

Stuttgart. Die dem Vernehmen nach in Rußland und Holland sich aufhaltenden Intestat-Erben des am 30. April dieses Jahrs mit Tod abgegangenen General-Majors Johann Philipp von Groos, gewesenen Stadt-Commandanten zu Mergentheim, gebürtig aus Fulda, werden hiemit aufgefordert, ihre etwaige Einwendungen gegen das von demselben hinterlassene Testament, worinn er seine Gattin zur Universal-Erbin seiner Verlassenschaft eingesezt hat, binnen des hiemit anberaumten peremtorischen Termins von 3 Monaten bei der unterzeichneten Behörde vorzubringen, und wird denselben dabei bemerkt, daß das gedachte Testament keine sichtbare Fehler hat. Den 18. Jun. 1813. Justiz-Section des Königl. Kriegs-Depart. als Ober-Kriegs-Gericht.

Stuttgart. Von der Königl. Instituts-Schäferei zu Justingen sollen nach allergnädigstem Decret vom 14. Jun. an Zucht-Schaafwaare spanischer Race, 54 Widder und 100 Mutterschaafe gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufshandlung wird zu Kirchheim unter Teck Freitags den 23. Jul. Vormittags 9 Uhr vorgenommen werden, wobei sich die Liebhaber einfinden mögen. Den 2. Jul. 1813. Rechnungsrath, Ober-Schäferei-Inspector Bürger.

Ludwigsburg. An denen unten bestimmten Tagen werden auf dem Königl. Arsenal-Plaz dahier, mehrere dem Militair entbehrlich gewordene Artikel durch alle Rubriken gegen baare Bezahlung an die Meistbietenden öffentlich verkauft, und werden die betreffende Liebhaber, welche bei denjenigen Artikeln, welche nach disseitiger Ansicht für sie am vortheilhaftesten zu seyn scheinen, besonders benennt sind, zu diesem Verkauf eingeladen, die wirkliche Versteigerung geht in folgender Ordnung vor sich, und zwar: Am Dienstag den 13. Jul. kommen beim Verkauf vor: Casquets und Tzakows von Leder und Filz, Patrontaschen, Cartouches, Büffellederne Bandoliers, Kuppeln, Gewehr-Riemen, lederne Ueberzüge u. Abfall-Leder ꝛc. und möchten diese Artikel für Sattler, Schuh- u. Hutmacher besonders am zuträglichsten seyn. Am 14. Jul. werden käuflich hingegeben: Tornister, Casquet-Raupen, Sailwerk, Ladzeug vom Geschüz, musikalische Instrumente aller Art, Pelzwerk, Feldgeschirr, nemlich Schippen, Bickel ꝛc. welches die Leinsieder, Sailer, Papierer, Bortenwirker, Musici, Landleute und Kirschner, zwekmässig werden benuzen können. Am 15. Jul. überläßt man den Käufern, Handwerkzeug aller Art, eiserne Kessel, Blechwaare, alten Mössing, silberne u. goldene Borten, silberne Jagdschnüre, ein Quantum alter Säbelklingen, Sporn, Carabiner-Haken, tüchene Wallrappen und Chabraquen von verschiedener Farbe, und werden zur Versteigerung an diesem Tage namentlich die in Holz, Mössing u. Eisen arbeitende Handwerksleute, Vorkäufler, Spengler, Juden und Färber ꝛc. aufgefordert. Der 16. Jul. schließt den Verkauf mit deutsch-ungarisch- und englischem Reutzeug, Zäume, Halftern, Fuhrgeschirre, Pferdteppichen, Puzzeugen und

sonstigen Stall-Effekten, und dörften diese Artikel für Metzger, Fuhr- und Landleute, Güterbesitzer, Teppichmacher, Juden ꝛc. besonders von Nuzen seyn. Zu diesem Verkauf wollen sich nun die Liebhaber an den vorgedachten Tagen, jedesmal Morgens 9 Uhr und Mittags 2 Uhr auf dem Königl. Arsenal-Plaz dahier einfinden. Schließlich werden die betreffende Orts-Obrigkeiten ersucht, diesen bevorstehenden Verkauf bei den Amts- und Orts-Untergebenen auf die sonst gewöhnliche Weise anderer Publikationen noch besonders bekannt machen zu lassen. Den 30. Jun. 1813.

Königl. Oberzeugamt.

Altshausen. Die unterzeichnete Stelle wird bis Mittwoch den 14. Jul. eine zersprungene Glocke 78 Pfd. schwer nebst 12 Pfd. altes Eisen im Aufstreich, jedoch mit Vorbehalt allergnädigster Ratification verkaufen, und sind die allenfalsigen Kaufs-Liebhaber hiermit eingeladen, an gedachtem Tag Vormittags 10 Uhr sich in der Cameralverwaltung dahier einzufinden. Den 13. Jun. 1813.

Kön. Cameralamt.

Biberach. Nach einer allerhöchsten Entschliessung werden folgende, dem Hospital Biberach eigenthümliche Waldungen in öffentlichem Aufstreich, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß keine Ausstockung Statt habe, verkauft werden: a) in der Gegend von Volkersheim, Rothen-Aker ꝛc. 25¾ Mrg. 35 Ruth. das Dornhölzle; 12½ Mrg. 41 Rth. das Häldele; 2½ Mrg. 2 Ruth. das Schandhölzle; 14½ Morg. 26 Ruth. das Ekenthal; 11 Morg. 8 Ruth das Billenlöchle; 42 Mrg. 10 Rth. das Narrenloch; 12⅝ Mrg. 41 Rth. die Dappenlache; 9⅛ Mrg 23 Ruth. die Steinfurth; 8½ Morg. 23 Rth. das Maisenlau; 12⅝ Mrg. 41 Rth. die Viersuhen; b) in der Gegend von Ingerkingen, Schemmerberg ꝛc. 8⅛ Mrg. 40 Rth. die Mistlache; 44⅝ Mrg. 45 Rth. die obere Schreye; 29 Morg. 5 Ruth. die untere Schreye; und 1⅝ Morg. 7 Ruth. das Hölzle. Die Zahlungs-Bedingungen werden sehr leidentlich gemacht, und die Versteigerungen zu Volkersheim am Montag den 2. August, in Ingerkingen aber am Dienstag den 3. August, und zwar in den Wirthshäusern beider Orte vorgenommen werden. Den 21. Jun. 1813.

Kön. Cameral- und Hospital-Verwaltung.

Biberach. Seeweine von verschiedenen Jahren und Preisen sind gegen baare Bezahlung zu kaufen bei der Kön. Hospitalverwaltung in Biberach.

Eßlingen. Die in der Nähe hiesiger Stadt an dem Nekar erbaute dem hiesigen Hospital zugehörige Lohmühle, samt dem dabei befindlichen Kuchengärtlen und dem mit schönen fruchtbaren Bäumen ausgesezten sogenannten Lohwasen, deren Bestand bis nächst Martini zu Ende geht, wird Montags den 5. Jul. d. J. wiederum auf 6 Jahre an den Meistbietenden verliehen, und dabei zugleich auf allerhöchsten Befehl ein Versuch mit dem Verkauf derselben gemacht werden. Die Lohmühle ist 43 Schuh long und 24 Schuh breit mit einem steinernen Stock, worin sich das laufende Werk mit 9 Stampfen befindet, über demselben unter dem Dach befindet sich ein Lohboden und am Eingang ein 8 Schuh tiefer Vorschopf. Das hiezu gehörige ganz nahe dabei stehende zweistokigte Wohnhaus des Lohmüllers, 46 Schuh lang, 27 Schuh breit, enthält im ersten Stok einen Rindviehstall und eine Dörre, im 2ten Stok eine Wohnstube, zwei Kammern und einen Kochheerd, unter dem Dach ist Raum zu Aufbewahrung von Futter u. s. w. vorhanden; der sogenante Lohwasen hält mit Einschluß des Kuchengartens 4 Morg. ½ Achtel 6 Ruth. im Meß, wovon mit der Lohmühle 1 Morgen 3½ Achtel, und ohne dieselbe 2 Mrg. 5 Achtel 6 Ruth besonders zur Verleihung und zum Verkauf gebracht werden. Auswärtige Liebhaber müssen sich über ihre Kenntnisse in dem Lohmühle-Gewerb, so wie, auf den Fall des Verkaufs, über ihre Zahlungsfähigkeit mit obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen, auch muß hinlängliche Bürgschaft geleistet werden. Der Kaufschilling wird in 4 verzinslichen Jahreszielern bezahlt. Die sämtliche Kaufs- und Pachts-Liebhaber können die beschriebenen Gebäude nebst dem dazu gehörigen Plaz täglich beaugenscheinigen, das Nähere bei der unterzeichneten Stelle vernehmen, sofort an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr in der sogenannten Hospital-Amtsstube dahier sich einfinden und der Aufstreichs-Verhandlung anwohnen. Den 23. Jun. 1813.

Kön. Stiftungs-Verwaltung.

Eßlingen. Die dem hiesigen Hospital zugehörige Weinkelter in der sogenannten Hospitalgasse dahier, mit 5 Bäumen und 1 Trotte, soll auf allerhöchsten Befehl im Aufstreich verkauft werden.

Dieſelbe hat auf 3 Seiten einen ſteinernen Stok, auf der Vorderſeite gegen der Straſſe aber zwei Stockwerke, in deren einem ſich eine Wohnung befindet, unter dem Gebäude iſt ein geräumiger gewölbter Keller. Der Verkauf wird am Dienſtag den 6. Jul. Vormittags 9 Uhr salva ratificatione auf eine gedoppelte Weiſe ſtatt haben, nämlich einmal mit der Erlaubniß, von der Kelterngerechtigkeit Gebrauch zu machen oder nicht, und einmal mit der Bedingung, daß die Kelter als ſolche fort beſtehen müſſe. Der Kaufſchilling wird in 4 verzinnslichen Zielern bezahlt, und muß gehörig verbürgt werden. An ebendemſelben Tag Nachmittags 2 Uhr wird das ſamtliche in der Kelter befindliche Herbſtgeſchirr an eichenen und tannenen Bütten Feld- und Tretzüber, Butten ꝛc. gegen baare Bezahlung im Aufſtreich verkauft werden. Die Liebhaber zu dem einen oder dem andern Gegenſtand können täglich Augenſchein davon einnehmen, das Nähere bei der unterzeichneten Stelle vernehmen, und um die gemeldte Zeit bei den Aufſtreichs-Verhandlungen in der ſogenannten Hoſpital-Amtsſtube allhier ſich einfinden. Den 23. Jun. 1813. Kön. Stiftungs-Verwaltung.

Eßlingen. Von Seiten der unterzeichneten Stelle werden nachfolgende zum hieſigen Kirchen- und Schulfonds gehörige Gegenſtände am Donnerſtag den 8. Jul. d. J. salva ratificatione zum Aufſtreichsweiſen Verkauf gebracht werden, und zwar: 1 Kelterbaum in dem bisherigen Diaconathaus am Mettinger Thor, von 4 Eichen, 29 Schuh lang, ſamt Biet, allweg 10 Schuh im Meß haltend, ohne Bracken und Bietbunde; 1 gröſſerer dergleichen in dem vormaligen geiſtlichen Verwaltungs-Gebäude von 4 Eichen, 38 Schuh lang mit einem guten allweeg 13½ Schuh langen Biet und übriger Zugehörde. Ferner 2 zerſprungene Stoken, deren eine 513 Pfd. und die andere 205 Pfd. im Gewicht hält, nebſt 492 Pfd. gegoſſenem Möſſing, 44 Pfd. altem Kupfer und 150 Pfd. Gußeiſen. Die Liebhaber wollen ſich an oben gemeldtem Tage Nachmittags 2 Uhr in dem Stiftungs-Verwaltungs-Gebäude einfinden, die Bedingungen vernehmen und der Aufſtreichs-Verhandlung anwohnen. Den 23. Jun. 1813. Kön. Stiftungs-Verwaltung.

Ochſenburg. Auf den diſſeitigen herrſchaftlichen Käſten iſt ein Quantum Rocken und Dinkel zum ſucceſſiven Verkauf ausgeſezt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 21. Jun. 1813. Kön. Cameralamt.

Stammheim. Allergnädigſt befohlenermaßen werden Samſtag den 10. Jul. d. J. Vormittags 11 Uhr 2 Stük vorrathige Wildhäute in der hieſigen Cameralamts-Wohnung in öffentlichem Aufſtreich verkauft werden; welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 23. Jun. 1813 Kön. Cameralamt.

Altshauſen. Vermög allerhöchſten Befehls vom 5. Jun. ſoll die Königl. Sommer-Schaafweide auf den Feld-Markungen von Altshauſen, Ebersbach, Hochberg, Krenried, Eichſtegen, Mendelbeuren, Fleiſchwangen und Pfrungen auf weitere 3 Jahre von Lichtmeß 1814 bis dahin 1817. an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Die unterzeichnete Stelle bringt ſolches hiemit zur allgemeinen Kenntniß, und ladet zugleich die allenfallſige Pachtliebhaber, welche ſich wegen einer Cautionsleiſtung von 300 fl. mit obrigkeitlichen Zeugniſſen zu legitimiren, und auch ihre Meiſter- oder Conceſſions-Briefe zu produciren haben, ein, ſich bis Samſtag den 24. Auguſt l. J. Vormittags 10 Uhr in der Cameralverwaltung dahier einzufinden, und das Weitere zu gewartigen. Den 24. Jun. 1813. Kön. Cameralamt.

Heidenheim. Vermög allerhöchſten Decrets v. 21. Jun. d. J. ſoll die Beifuhr von 450 Schff. Haber, welche bei der hieſigen Cameral-Verwaltung für das zu Kirchheim unter Teck in Garniſon liegende Königl. Dragoner-Regiment Kronprinz angewieſen worden ſind, im Abſtreich verakkordirt werden. Dieſe Verhandlung wird am Samſtag den 10. Jul. Vormittags 9 Uhr in der Cameral-Verwaltung dahier vorgenommen, wobei ſich die Liebhaber einfinden können. Den 28. Jun. 1813. Kön. Cameralamt.

Rechentshofen. Montag Nachmittags den 5. Jul. wird dahier eine Abſtreichsverhandlung über die Lieferung von 150 Centner Beutelharz vorgenommen werden, welches der Unterzogene andurch mit dem zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß der gröſte Theil hievon hieher, das andere Quantum aber nach Bietigheim und Laufen in die daſelbſt errichtet werdenden Kellereien geliefert werden müße. Den 23. Jun. 1813. Oekonomierath, Stabsamtmann Scheffold.

Neresheim. Der abwesende Conscriptionspflichtige Franz Anton Berger, Baurenknecht von Ebnat, wird andurch zum 2tenmal aufgefordert, vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, und über seine Entfernung sich zu verantworten, indem er sonst seines Vermögens verlustigt wird, und weitere gesezliche Strafen zu gewärtigen hat. Kön. Oberamt.

Neresheim. Der Conscriptionspflichtige Johann Leonhard Oberhäußer von Schweindorf, und Martin Heuberger von Kößingen, sind der Auswahl entwichen, ohne daß bisher derselben Aufenthalts-Ort zu erfragen war. Sie werden daher vorgeladen, sich ohne Verzug vor hiesigem Oberamt zu stellen, sämtliche Königl. Oberämter aber werden ersucht, dieselben auf Betreten hieher liefern zu lassen. Kön. Oberamt.

Sulz. Folgende Conscribirte werden hiemit zum drittenmal unter Androhung der Confiscation ihres annotirten Vermögens vorgeladen. Von Bikelsberg: Josias Jörg. Von Leidringen: Christoph Kek. Christoph Hauser. Von Böringen: Jakob Geiser. Von Wittershausen: Ge. Fischer. Joh. Schaible. Kön. Oberamt.

Marbach. Der militairpflichtige Johann Friedrich Breithauer von Mundelsheim, 18 J. alt, welcher in dem gegenwärtigen Jahr bei der Jahrs-Musterung sich hätte stellen sollen, wird in Gemäsheit eines von Hochpreisl. Justiz-Section des Kön. Kriegs-Departem. vom 12. Mai d. J. erlassenen Dekrets zum erstenmal unter den gesezlichen Präjudicien zur Rükkehr aufgefordert und angewiesen, vor hiesigem Oberamt zu erscheinen. Kön. Oberamt.

Backnang. Der bei dem Königl. leichten Infant. Regiment Nr. 9. gestandene Gemeine, Joseph Reinhard von Unterweissach, hiesigen Oberamts gebürtig, ist am 2. April d. J. aus der Garnison Rottenburg desertirt. Sämtliche Königl. Behörden werden nun ersucht, auf denselben fahnden, und ihn im Betretungsfall zum hiesigen Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 19. Jun. 1813. Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Der bei dem Königl Infant. Regiment Nr. 8. gestandene Gemeine Johannes Walter von Göttelfingen, hiesigen Oberamts, ist den 1. Mai d. J. aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden ersucht, auf denselben fahnden, und ihn im Betretungsfall an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Den 7. Jun. 1813. Oberamt.

Leonberg. Heute Vormittag ist in der Nähe von Kornthal, hiesigen Oberamts, eine 4jährige braune Stutte, ungefähr 15 Faust hoch, an einen Baum angebunden, gefunden worden. Dieses Pferd hat als Auszeichnung ein weißes Düpfchen auf der Nase, einen schwarzen Schweif u. Mähne, und hatte einen alten Frosch-Sattel mit einer neuen Bauchgurt und einen alten Zaum. Diß wird mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß sich der Eigenthümer hiezu mit einem obrigkeitlichen Zeugniß bei dem Schultheissenamt Dizingen zu legitimiren habe. Den 30. Jun. 1813. Kön. Oberamt.

Spaichingen. Der wegen Abwesenheit bei einigen Musterungen in Untersuchung gekommene, nach dieser wieder in seine Heimat entlassene Johann Weber, Müller von Deilingen, hat sich von dort, ehe eine allergnädigste Resolution dahier eingelossen, abermals entfernt. Derselbe wird nun aufgefordert, sich bei Verlust seines Unterthanen- und Bürgerrechts und Vermögens dahier zu stellen, und sich über sein ungehorsames Betragen zu verantworten. Auch werden alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten ersucht, auf den erwähnten Flüchtling fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher liefern zu lassen. Den 24. Jun. 1813. Kön. Oberamt.

Tübingen. Diejenige Königl. Hochlöbl. Ober- und andere Aemter, mit welchen die unterzeichnete Stelle in amtlichem Verkehr steht, werden ersucht, auf den Addreßen der hieher erlassenden Schreiben, jedesmal zu setzen: Stiftungs-Sache: indem die Post-Versendungen von und an die milde Stiftungen im Königreiche, unter bemelter Declaration, nach der vorliegenden allerhöchsten Verordnung, Post-Porto frei zu lassen sind. Den 30. Jun. 1813. Kön. Stiftungs-Verwaltung.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 10. Jul.

Den Estaffetten-Dienst betreffend.

Man findet sich veranlaßt, in Beziehung und unter Hinweisung auf die Post-Dienst-Instruction nachfolgende Bestimmungen, den Estaffetten-Dienst betreffend, zu geben:

§. 1.

Wegen Bezahlung der Estaffetten, welche bei einem Königl. Postamt zur weitern Beförderung aufgegeben werden, hat es bei dem §. 8. S. 10. der Post-Dienst-Instruction sein Verbleiben, wornach immerhin das Aufgabs-Postamt für die Bezahlung der aufgegebenen Estaffetten verantwortlich bleibt, die Estaffette mag, gleich viel wohin, ins Inn- oder Ausland gerichtet seyn.

§. 2.

Hat sich die Person, an welche eine Estaffette spedirt wurde, von dem Orte, wohin die Estaffette adressirt ist, entfernt, so ist die Depesche mit der Brief-Post an das Aufgabs-Postamt retour, unter Recommandation zu senden, wann nicht der Aufgeber auf der Adresse der Depesche bemerkt hat, daß diese dem Adressaten im Fall er schon abgereißt wäre, per Estaffette nachgeschikt werden soll.

§. 3.

Kann eine Estaffettal-Depesche von dem Abgabs-Postamt nicht bestellt werden, weil entweder der Adressat nicht zu erfragen, oder abgereißt ist, so ist eine solche Depesche gleichfalls mit der Brief-Post an das Aufgabs-Postamt, unter Recommandation zurükzuschicken, wann nicht der Aufgeber auf der Adresse bemerkt hat: daß im Fall die Depesche nicht bestellt werden könne, sie per Estaffette zurükgeschikt werden soll. Wornach sich nun sämtliche Kön. Postämter genau zu achten haben. Decret. Stuttgart, den 21. Jun. 1813. Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Wechſel-Regreß-Klage des Wolf Judas und Lämmle Judas zu Ludwigsburg wider den Kronenwirth Gottlob Friderich Rommel zu Nürtingen als Indoſſanten, wurde der Wechſel-Prozeß wegen Mangels an der Wechſelfähigkeit des Beklagten als Indoſſanten vermittelſt Decrets abgeſchlagen. Stuttg. den 16. Jun.

2) In der Appellations-Sache von Mulfingen zwiſchen den Johannes Schlundiſchen Eheleuten zu Zaiſenhauſen, Bekl. Anten und Maria Barbara Stätterin cum cur. zu Niederſtetten, Kl. Atin pcto debiti wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 17. Jun. 1813.

3) Die Appellation des Roman Stuzenbacher, Silberarbeiters zu Laupheim in der Rechts-Sache der Eliſabetha Hezler von Hofheggenberg, Kön. Bairiſchen Land-Gerichts Landberg, cum cur. Klägerin, gegen denſelben, Satisfactions- und Koſten-Erſazforderung wegen nicht erfüllten Ehe-Verſprechens und unehlicher Schwängerung betreffend, wurde wegen Mangels der Appellations-Summe per Reſcript. von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 25. Jun. 1813.

* * *

In der Debitſache des verſtorbenen Freiherrn Carl Theodor von Kechler auf Schwandorf, Ober- und Unter-Thalheim, wird hiemit in Gemäßheit des in den Special- und Edictal-Ladungen vom 2. Apr. 1808. angedrohten Präjudizes zu Recht erkannt, daß alle diejenige, welche bei der auf den 19. Jul 1808. angeſtandenen Liquidations-Tagfahrt und bis jezt ihre Anſprüche an die v. Kechleriſche Debitmaſſe noch nicht eingeklagt und geltend gemacht haben, mit ihren Forderungen von der gedachten Maſſe abgewieſen ſeyn ſollen. Stuttg. den 1. Jul. 1813.

Stuttgart. Diejenige Königl. Ober- und Poſt-Aemter, welche die Pränumerations-Gebühren für das Staats- und Regierungs-Blatt auf das 2te Semeſter dieſes Jahrs nicht in Termino berichtigt haben, werden hiemit zur ungeſäumten Einlieferung des ſchuldigen Betrags an die unterzeichnete Stelle aufgefordert. Den 5. Jul. 1813. Kön. Caſſier-Amt für das Staats- u. Reg. Blatt.

Durch allerhöchſte Ordre vom 30. Jun. iſt Stabs-Capitain v. Mayersbach des Königl. Militär-Inſtituts zum Hauptmann allergnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben unterm 3. Jul. zu Kriegs-Commiſſaires allergnädigſt ernannt, den bisherigen Aſſiſtenten Pleſſing und den Subſtituten Bühler.

Vermöz allerhöchſter Ordre von ebend. iſt Stabshauptmann v. Brandenſtein vom Inſant. Regim. Nr. 3. aus Königl. Dienſten entlaſſen.

Zugleich haben Se. Königl. Maj. dem Regiments-Arzt Groos vom Inſant. Regiment Dr. 2. Herzog Wilhelm das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienſt-Ordens allergnädigſt verliehen.

Da der Second-Lieutenant v. Niclowiz vom Cavallerie-Regiment Nr. 3. Jä-

ger Herzog Louis ſich ohne Erlaubniß von der Armee entfernt hat, nach Dresden zurük gegangen iſt, und von da als krank um ſeine Entlaſſung gebeten hat, ſo haben Se. Königl. Maj. befohlen, daß ihm die Uniforms-Klappen abgeriſſen, das Portd'epee abgenommen, und er fortgejagt werden ſoll.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht:

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 25. Jun. die vakante Secretairs-Stelle bei der Sektion der innern Adminiſtration dem bisherigen Buchhalter Lerch bei der Königl. Steuer-Rechnungs-Kammer,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 2. Jul. die erledigte Kanzelliſten-Stelle bei dem Königl. katholiſchen geiſtlichen Rath dem Decopiſten Dietle, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 3. Jul. die erledigte reiſige Förſtersſtelle in der Lampoldshauſer Huth, Oberforſts Neuenſtadt, dem bisherigen Unterförſter Stock von der Sillenbucher Huth, Oberforſts Leonberg zu übertragen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 4. Jul. die erledigte Ober-Zollverwaltung Ulm dem bisherigen Rechnungsrath Vetter zu übertragen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 6. Jul. den bisherigen Aſſiſtenten bei der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe, Schönleber, zum Buchhalter bei dieſer Caſſe zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben den Acceſſiſten bei dem Schreibtiſch des Königl. Cabinets-Miniſterii, Hummel, zum geheimen Cabinets-Kanzelliſten allergnädigſt ernannt. Den 6. Jul.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 7. Jul. die erledigte Buchhalters-Stelle bei Königl. Umgelds-Rechnungs-Kammer dem bisherigen Extraprobator Bühler;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 8. Jul. das erledigte Ober-Acciſeamt im Cameralbezirke Waldſee dem bisherigen Extraprobator Manner, und

die erledigte Acciſe-Einbringers-Stelle bei der Ober-Acciſe-Verwaltung Stuttgart dem bisherigen Hof-Maſikus Bräuhäuſer zu übertragen.

Stuttgart. Der Rechts-Candidat Carl Maximilian Klett von Cantſtadt iſt nach erſtandener Prüfung als Königl. Advokat aufgenommen, und in dieſer Eigenſchaft bei dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium verpflichtet und immatrikulirt worden. Den 1. Jul. 1813.

Gmünd. Durch allerhöchſtes Reſcript der Hochpreisl. Königl. Section der innern Adminiſtration vom 16. dieſes iſt dem Königl. Oberamt der allergnädigſte Auftrag ertheilt worden, den hieſigen Rathsverwandten Rotgerber Johann Eiſele, wegen der durch ihn bewirkten Lebensrettung der 9jährigen Tochter des Patriz Salzmann und der 7jährigen Tochter des Ignaz Deubele von hier öffentlich zu beloben. Zu welchem Ende ſolches hiemit allgemein bekannt gemacht wird. Den 28. Jun. 1813.

Kön. Oberamt.

Da nach einer, von Seiten des Großherzoglich Badischen Direktorium des Nekkarkreises dem Königlichen Polizei-Ministerio mitgetheilten Nachricht, am 3ten d. Mon. der Kirchenschaffner Andreas Diehl zu Mannheim, nachdem sich in dessen Verwaltungs-Kasse ein äusserst bedeutender Defect entdekt hatte, und die unten aufgeführte Numern Badischer Amortisations-Scheine von ihm entwendet waren, heimlich entfernte; so wird hiemit allen Landvogteyen, Ober- und Unter-Aemtern, Polizei-Behörden, Grenzzollern und Schultheissen aufgegeben, das nachfolgende Signalement dieses Verbrechers sich bekannt zu machen, auf selbigen alles Fleisses zu fahnden, auf Betreten aber ihn zu arretiren, wohlzuverwahren und sogleich Anzeige davon anhero zu erstatten.

Schließlich haben auch diejenige Kaufleute oder andere Personen, welchen von den bezeichneten Numern Großherzoglich Baadenscher Staats-Papiere oder Amortisations-Scheinen zum Erkauf angetragen werden sollten, der vorgesezten Amtsstelle unverzügliche Nachricht zu ertheilen. Stuttgart, am 8. Jul. 1813.

Königl. Polizei-Ministerium. Graf v. Taube.

Signalement.

Namen, Andreas Diehl, Kirchenschaffner. Größe, ohngefähr 5 Schuh 5 Zoll; starker untersezter Köperbau. Alter, ohngefähr 56 Jahre. Gesichtsfarbe, stark roth, beinahe kupferich. Haare, schwarz, weiß gepudert in einen Zopf gebunden. Lippen, aufgeworfen. Augen, schwarzbraun. Kleidung, ein grauer tüchener Frack, tüchene, schwarze kurze Beinkleider, Stiefel ohne Umschlag, runden Hut.

Er hat einen Paß des hiesigen Stadtamts vom 16. Sept. 1812 nach Neustadt, Mainz und die Gegend auf ein Jahr giltig, und einen zweiten Paß von diesem Amt d. 30. Jun. 1813 nach Carlsruhe, Baden und Gegend auf ein Jahr giltig in Handen.

Numern der entkommenen Amortisations-Scheine:

à 500 fl. per Stück.

Nr. 2405. 2835. 2836. 2837. 2838. 2839. 2840. 2841. 2842. 2843. 2844. 2845.
2846. 2847. 2848. 2849. 2850. 2851. 2852. 2853. 2854. 2855. 2856. 2857.
2858. 2859. 2860. 2861. 2862. 2863. 2864. 2865. 2866. 2867. 2868. 2869.
2870. 2871. 2872. 2873. 2874. 2875. 2876. 2877. 2878. 2879. 2880. 2881.
2882. 2883. 2884. 2990. 3225. 3226. 3227. 3228. 3229. 3230. 3231. 3232.
3234. 3235. 3236. 3237. 3238. 3239. 3240. 3241. 3242. 3243. 3244. 3245.
3246. 3247. 3248. 3250. 3251. 3252. 3253. 3254. 3255. 3256. 3257. 3258.
3259. 3260. 3261. 3262. 3263. 3265. 3266. 3267. 3268. 3269. 3270. 3271.
3272. 3281. 3282. 3831. 3832. 3833. und 3834.

Summa 103 Stük — — — — 51,500 fl.

à 100 fl. per Stück.

No. 3381. 3382. 3383. 3384. 3385. 3386. 3387. 3388. 3389. 3390. 3391. 3392.
3393. 3394. 3395. 3396. 3397. 3398. 3399. 3400. 3401. 3402. 3403. 3404.
3405. 3406. 3407. 3408. 3409. 3410. 3411. 3412. 3413. 3414. 3415. 3423.

3424. 3425. 3426. 3427. 3428. 3429. 3430. 3431. 3432. 3433. 3434. 3466. 3467. 3468. 3469. 3470. 3471.

Summa 53 Stück — — — — 5300 fl.

Eine Erbbestands-Obligation, die bei dem Handlungshause Reinhardt zahlbar ist No. 1235. à — — — — — 500.—

Summa 57,300 fl.

Stuttgart. Die dem Vernehmen nach in Rußland und Holland sich aufhaltenden Intestat-Erben des am 30. April dieses Jahrs mit Tod abgegangenen General-Majors Johann Philipp von Groos, gewesenen Stadt-Commandanten zu Mergentheim, gebürtig aus Fulda, werden hiemit aufgefordert, ihre etwaige Einwendungen gegen das von demselben hinterlassene Testament, worinn er seine Gattin zur Universal-Erbin seiner Verlassenschaft eingesezt hat, binnen des hiemit anberaumten peremtorischen Termins von 3 Monaten bei der unterzeichneten Behörde vorzubringen, und wird denselben dabei bemerkt, daß das gedachte Testament keine sichtbare Fehler hat. Den 18. Jun. 1813. Justiz-Section des Königl. Kriegs-Depart. als Ober-Kriegs-Gericht.

Reutlingen. Der hienach bezeichnete eines beträchtlichen Geld-Diebstahls sehr verdächtige hiesige Burger und Schneider Friedrich Faas hat sich am 5. diß Nachmittags, noch ehe er arretirt werden konnte, von seinem Feldgut aus flüchtig gemacht, und konnte bis jezt nicht wieder aufgefunden werden. Alle Hoch- u. Wohllöbl. Polizei-Behörden werden daher ersucht, durch geeignete Vorkehrungen zur Haftwerdung dieses Flüchtlings gefälligst mitzuwirken, und denselben, falls er sich betreten ließe, gegen Ersaz der Kosten wohlverwahrt anher liefern zu lassen.

Signalement:

Friedrich Faas, Burger und Schneider, ist 44 - 45 J. alt, 5 Fuß 5 - 6 Zoll groß, von mittelmäsiger untersezter Statur, mehr rundem als länglichtem Angesicht, gesunder Gesichtsfarbe, hat schwarzbraune Kopfhaare, dunkle Augen, gewöhnliche Nase. War bei seiner Entweichung bekleidet mit einem grüntüchenen Wammes, roth gewürfelter abgetragener Barchetweste, schwarzem seidenem Halstuch, kurzen schwarzledernen Hosen, gewöhnlichen Stiefeln, weißen Strümpfen, runder schwarzlederner sogenannter Schmeerkappe. Den 7. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Ulm. Christoph Friedrich Haueisen, allhiesiger Bürger und Mitbesizer einer Essigfabrik ist, während er in einer Untersuchung verfangen war, von hier entwichen. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und an das hiesige Königl. Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 7. Jul. 1813.

K. Oberamt und Ober-Polizei-Commissariat.

Signalement:

Derselbe ist 31 Jahr alt, 5′ 6″ groß, hagerer Statur, schwärzlichten Angesichts,

schwarzer und abgeschnittener krauser Haupthaare, schwarzer Augbraunen, kleiner niedergedrükter Nase, guter Zähne, hat einen dunklen Bakenbart. Am Tag seiner Entweichung trug er einen ganz neuen braunen Ueberrok nach dem neuesten Schnitt, eine schwarze oder gelbe Weste, lange grau melirte Beinkleider von Sommerzeug, weiße Strümpfe und Schuhe mit Bändern und einen runden Hut.

Stuttgart. Auf allerhöchsten Befehl wird bis den 31. Jul. d. J. Vormittags 10 Uhr von den in dem hiesigen Hof-Kammer-Keller befindlichen 1812er Weine, ein beträchtliches Quantum im öffentlichen Aufstreich verkauft, welches mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Liebhaber hierzu sich um bemerkte Zeit in der Wohnung des General-Cassiers Königl. Hofkammer einfinden können.

Königl. Hof- und Domainen-Kammer.

Stuttgart. Von der Königl. Instituts-Schäferei zu Justingen sollen nach allergnädigstem Decret vom 14. Jun. an Zucht-Schaafwaare spanischer Race, 54 Widder und 100 Mutterschaafe gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufshandlung wird zu Kirchheim unter Teck Freitags den 23. Jul. Vormittags 9 Uhr vorgenommen werden, wobei sich die Liebhaber einfinden mögen. Den 2. Jul. 1813.

Rechnungsrath, Ober-Schäferei-Inspector Bürger.

Ludwigsburg. An denen unten bestimmten Tagen werden auf dem Königl. Arsenal-Plaz dahier, mehrere dem Militair entbehrlich gewordene Artikel durch alle Rubriken gegen baare Bezahlung an die Meistbietenden öffentlich verkauft, und werden die betreffende Liebhaber, welche bei denjenigen Artikeln, welche nach disseitiger Ansicht für sie am vortheilhaftesten zu seyn scheinen, besonders benennt sind, zu diesem Verkauf eingeladen, die wirkliche Versteigerung geht in folgender Ordnung vor sich, und zwar: Am Dienstag den 13. Jul. kommen beim Verkauf vor: Casquets und Tzakows von Leder und Filz, Patrontaschen, Cartouches, Büffellederne Bandoliers, Kuppeln, Gewehr-Riemen, lederne Ueberzüge u. Abfall-Leder ꝛc. und möchten diese Artikel für Sattler, Schuh- u. Hutmacher besonders am zuträglichsten seyn. Am 14. Jul. werden käuflich hingegeben: Torniſter, Casquet-Raupen, Sailwerk, Ladzeug vom Geschüz, musikalische Instrumente aller Art, Pelzwerk, Feldgeschirr, nemlich Schippen, Bickel ꝛc. welches die Leimsieder, Sailer, Papierer, Bortenwirker, Musici, Landleute und Kirschner, zweckmässig werden benuzen können. Am 15. Jul. überläßt man den Käufern, Handwerkzeug aller Art, eiserne Kessel, Blechwaare, alten Mössing, silberne u. goldene Borten, silberne Jagdschnüre, ein Quantum alter Säbelklingen, Sporn, Carabiner-Haken, tüchene Wallrappen und Chabraquen von verschiedener Farbe, und werden zur Versteigerung an diesem Tage namentlich die in Holz, Mössing u. Eisen arbeitende Handwerksleute, Vorkäufer, Spengler, Juden und Färber ꝛc. aufgefordert. Der 16. Jul. schließt den Verkauf mit deutsch-ungarisch- und englischem Reutzeug, Zäume, Halftern, Fuhrgeschirre, Pferdteppichen, Putzeugen und sonstigen Stall-Effekten, und dörften diese Artikel für Mezger, Fuhr- und Landleute, Güterbeſizer, Teppichmacher, Juden ꝛc. besonders von Nuzen seyn. Zu diesem Verkauf wollen sich nun die Liebhaber an den vorgedachten Tagen, jedesmal Morgens 9 Uhr und Mittags 2 Uhr auf dem Königl. Arsenal-Plaz dahier einfinden. Schließlich werden die betreffende Orts-Obrigkeiten ersucht, diesen bevorstehenden Verkauf bei den Amts- und Orts-Untergebenen auf die sonst gewöhnliche Weise anderer Publikationen noch besonders bekannt machen zu lassen. Den 30. Jun. 1813.

Königl. Oberzeugamt.

Ludwigsburg. Am Dienstag den 13. Jul. Vormittags 9 Uhr werden in der Königl. Bauverwaltung dahier etlich und 40 Aimer Wein vom Herbst 1811. auf allerhöchste Ratification im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 6. Jul. 1813.

Königl. Bau- und Garten-Direction.

Cantstadt. Bis Dienstag den 20. Jul. d. J. Morgens 8 Uhr werden bei der Hospitalpflege dahier 11 Aymer 1812er Wein und 20 Schfl. Dinkel im Aufstreich verkauft werden, wobei Kaufsliebhaber in der Spital-Amtsstube sich einfinden mögen. Den 30. Jun. 1813.

Kön. Cameralverwaltung.

Crailsheim. Bei der unterzeichneten Stelle ist ein Quantum guter Roggen und Dinkel von den beiden Fruchtkästen zu Crailsheim und Hohnhard successive zu verkaufen. Den 3. Jul. 1813.
Kön. Cameralamt.

Gmünd. Die in der Nähe der hiesigen Stadt an der Chaussee nach Lorch gelegene sogenannte Freimühle, welche dem hiesigen Hospitale zugehört, wird Samstag den 17. Jul. d. J. theils mit theils ohne die dabei befindliche Feldgüter, an den Meistbietenden, unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung verkauft werden. Diese Mühle besteht aus folgenden Gebäuden: 1) einem Wohnhause. In dem untern Stok desselben befindet sich das Mühlwerk mit 3 Mahlgängen und einem Gerbgang, und Stallung zu 4 Pferden; in dem 2ten Stok zwei heizbare Stuben, 4 Kammern, und eine Küche; unter dem Dach ist ein Fruchtboden. 2) Eine Scheuer mit darunter befindlichen Rindviehstallungen; 3) einem Back- und Waschhauße; 4) einem Schweinstall. Nahe bei der Mühle liegen 16 Morg. ¼ Vrtl. Wiesen, und 6 Morg. 1½ Achtel Acker, auch ist Waidgangs-Gerechtigkeit für 18 bis 20 Stük Rindvieh vorhanden. Die Bezahlung des Kaufschillings geschieht zu einem Viertheil nach Verfluß von 6 Monaten, und zu drei Viertheil in 10. jährigen verzinnßlichen Zielern. Die Verkaufshandlung wird in der hiesigen Hospitalamts-Wohnung am obigen Tage, Vormittags 10 Uhr vorgenommen werdrn, und müßen sich die Liebhaber in Absicht auf Zahlungsfähigkeit mit obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen. Den 2. Jul. 1813. Kön. Stiftungsverwaltung.

Horb. Auf den Königl. Fruchtkästen zu Horb ist ein Quantum Roggen, Haber und Gersten feil, wovon um baare Bezahlung der laufenden Preiße, je am Montag und Donnerstag größere u. kleinere Portionen gefaßt werden können. Den 2. Jul. 1813. Kön. Cameralverwaltung.

Langenau. Beim Cameralamt allda wird nach eingeloffenem allerhöchsten Decret ein beträchtliches Quantum guter Früchten an Roggen, Dinkel, Haber und Gersten gegen baare Bezahlung successive verkauft. Den 1. Jul. 1813. Kön. Cameralamt.

Tuttlingen. Der am 30. Merz d. J. vorgenommene Verkauf des Kapuziner-Klosters und Gartens in dem Orte Wurmlingen wurde allergnädigst nicht genehmigt, sondern verordnet, daß mit diesem in einem 1764. erbauten 1 Stunde weit von der Amtsstadt Tuttlingen an der Chaussee gelegenen einstockigten Wohnhauß, samt Wasch- und Bak-Küche, gutem Keller, und laufendem Brunnen bestehenden Gebäude, nebst dem dabei befindlichen mit einer guten Mauer umschloßenen ¾ Morgen im Meß haltenden Baum- und Küchengarten ein wiederholter Verkaufs Versuch gemacht werden soll, wozu Freitag der 6. Aug. d. J. anberaumt ist, und wozu die Kaufsliebhaber, welche die genannten Realitäten täglich in Augenschein nehmen können, auf den bestimmten Tag, Vormittags 9 Uhr in das Kloster zu Wurmlingen hiemit eingeladen werden. Den 30. Jun. 1813.
Landvogtei-Steuerrath am obern Neckar, u Cameralverwalt. Tuttlingen.

Unterriexingen. In Gemäsheit eines allergnädigsten Decrets der Hochpreißl Section der Krondomainen dritter Abtheilung vom 1. Jun. d. J. werden bis Montag den 12. Jul. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus zu Unterriexingen 5 Morgen Wald auf Unterriexinger Markung im sogenannten Muckenschupf, welche dem hiesigen Heiligen zugehören, an die Meistbietenden im Ganzen oder Stükweise unter Vorbehalt allergnädigster Genehmigung verkauft werden. Die Liebhaber können die Verkaufs-Bedingungen täglich bei der unterzeichneten Stiftungs-Verwaltung vernehmen. Den 30. Jun. 1813. Oberforstamt Leonberg und Stiftungsverwaltung Marggröningen.

Weinsberg. Bei unterzeichneter Behörde ist ein bedeutendes Quantum ferndigen Dinkels zum Verkauf ausgesezt. Den 2. Jul. 1813. Kön. Cameralamt.

Wiblingen. Bei dem Königl. Cameralamt ist ein Quantum Roggen, Dinkel und Gerste zu verkaufen. Den 30. Jun. 1813. Kön. Cameralamt.

Wiesensteig. Bei disseitigem Cameralamt ist ein Quantum Dinkel, Gerste und Haber zum Verkauf ausgesezt, worüber die Liebhaber täglich Käufe abschliessen können. Den 4. Jul. 1813.
Kön. Cameralverwaltung.

Aalen. Donnerstags den 22. Jul. d. J. wird auf dem hiesigen Rathhause die hiesige Commun-Sommerschaafweide zu 640 Stüken, wovon 40 Stüke Waidgeldsfrei sind, im öffentlichen Aufstreich auf 3 Jahre von Ambrosi 1814 verliehen werden. Die Liebhaber haben sich Morgens 9 Uhr mit Meisterbriefen und obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen und Prädikat versehen an gedachtem Orte und Tage einzufinden. Den 30. Jun. 1813. Kön. Oberamt.

Gmünd. Die am dem Wasserwehr in der Rems hinter der sogenannten Rindenbacher Mühle unweit Gmünd vorzunehmende Bau-Reparationen, wovon die Kosten ohne das von dem hiesigen Hospital abgebende Holz, für den Maurer 358 fl. 22 kr., für den Zimmermann 161 fl. 10 kr., und den Schmid 3 fl. 30 kr. nach dem Ueberschlage betragen, werden Mittwoch den 14. Jul. d. J. in Abstreich gebracht werden. Diejenige Handwerksleute, welche zu Uebernahme dieser Arbeiten Lust bezeugen, haben sich an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr bei der unterzeichneten Beamtung einzufinden, und Zeugnisse über Prädikat und Vermögen mitzubringen. Den 4. Jul. 1813.
Kön. Stiftungs-Verwaltung.

Kirchheim unter Tek. Da die bisherigen Bestände folgender Commun-Schaafweiden im hiesigen Oberamt, auf nächst Martini zu Ende gehen; so wird Samstag den 17. Jul. eine neue Verleihung derselben auf die nächsten 3 Jahre, und zwar auf dem Rathhaus in der Amtsstadt oberamtlich vorgenommen werden, nemlich von Neidlingen auf 400 Stük, Nabern auf 110 Stük, Aichelberg auf 70 Stük, Hepsisau auf 150 Stük, wobei sich die Bestandslustige mit den nöthigen Zeugnissen versehen, Vormittags 8 Uhr einfinden wollen. Den 1. Jul. 1813. K. Oberamt.

Neuffen. Der Bestand der hiesigen Stadt-Schaafweide, welche in 2 Jahren je 500 Stük, u. im dritten Jahr 600 Stük erträgt, gehet heuer zu Ende, es wird daher diese Waide wiederum auf 3 Jahre von Ambrosii 1814 bis 1817. im öffentlichen Aufstreich Mittwoch den 28. Jul. l. J. Vormittags 10 Uhr auf allhiesigem Rathhaus an den meistbietenden Schäfer oder berechtigten Schaafhalter verliehen werden, worzu man die Liebhaber unter der Bemerkung hiemit einladet, daß die Waide als sehr gesund und gut, sowohl für Zucht- als Hammelwaar geeignet, am Fuß und denen Gebirgen der Alp herum gelegen ist, unter die vorzüglichern gerechnet werden darf. Den 26. Jun. 1813. Kön. Beamtung und Magistrat allda.

Stuttgart. Die nachbenannten abwesenden Militairpflichtige werden nach fruchtlosem Ablauf der ihnen zur Rükkehr unter Androhung der Annotation u. Confiscation ihres gegenwärtigen u. zukünftigen Vermögens anberaumten Termine nunmehr zum dritten- u. leztenmal aufgefordert, in ihre Heimat innerhalb 4 Monaten zurükzukehren, sich der Conscription zu unterwerfen, über ihr bisheriges Ausbleiben zu verantworten, und ihre Einwendungen gegen die Confiscation vorzubringen, indem nach Verfluß dieses lezten Termins sie die unfehlbare Confiscation ihres gegenwärtigen u. zukünftigen, bereits zur Confiscation annotirten Vermögens, und bei nachheriger Rükkehr noch die in den Gesezen bestimmten körperlichen Strafen zu gewarten hätten. Namentlich werden aufgerufen: Gottl. Friedr. Knöller, Schneider. Carl August Riexinger, Schneider. Jak. Fried. Sattler, Sattler. Ge. Ludw. Oechsle, Küfer. Christ. Ludwig Fried. Strahl, Schreiner. Johann Christ. Rheinwald, Sattler. Ferdin. Ritter, Bandmacher. Gustav Bernh. Ritter, Buchbinder. Gotthilf Ludw. Ritter, Buchdrukker. Christ. Gottlr. Ritter, Bandmacher. Carl Fried. Ritter, Tuchmacher. Aug. Friedrich Escher, Schneider. Christ. Eberh. Bott, Bek. Christ. Gottl. Melch. Rheinwald, Canditor. Joh. Georg Schnaitmann, Chirurgus. Carl Heinr. Gottl. Kind, Schneider. Gottlob Bofinger, Kaufmann. Den 1. Jul. 1813. Kön. Conscript. Commission der Residenzstadt Stuttgart.

Mergentheim. Peter Scheuch von Knollengraben, Oberamts Ravensburg, welcher seit dem 1. April d. J. als Scharfschüz bei dem diesseitigen Bataillon eingetheilt ist, und sich im Monat Mai aus seinem Dienst und Heimwesen, auf eine illegale Art entfernt hat, wird hiemit durch gegenwärtige Editat-Ladung, unter Anberaumung eines 3 monatlichen Termins, ein für allemal, zur Zurükkehr zu seinem Bataillon aufgefordert. Im Nichtbefolgungsfall wird derselbe als Deserteur betrachtet und behandelt werden. Garnizon Mergentheim den 25. Jun. 1813.
Des Land-Scharfschüzen Bataill. Commandeur, Graf v. d. Lippe.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 17. Jul.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

In den von dem vormaligen Reichskammergericht an das Königl. Ober-Justiz-Collegium und von diesem an das Königl. Ober-Tribunal übergegangenen Rechts-Sachen zwischen der verwittweten Gräfin Caroline Christine von Pückler nun den beiden Gräfinnen Sophie und Caroline von Pükler und Limpurg, Implorantinnen, Impetrantinnen und Liquidatinnen am einen, und dem Königl. Feldzeugmeister, Grafen Friedrich Carl von Pückler und Limpurg nun dessen in den Acten benannten männlichen Descendenten und resp. deren Vormündern, Imploraten, Impetraten und Liquidanten am andern Theil wird

1) in Betref der von den Implorantinnen nachgesuchten Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen das die Succession in die Grafschaft Limpurg-Sontheim-Gaildorf entscheidende Kammergerichtliche Erkenntnis vom 20. Jun. 1804. das Restitutions-Gesuch abgeschlagen, und

2) eben so das von den Impetrantinnen wegen Veräusserung einiger zur Grafschaft Limpurg-Sontheim-Gaildorf gehörigen Theile der Herrschaft Adelmannsfelden angebrachte Mandats-Gesuch;

3) wird der vermög Kammergerichtlichen Erkenntnisses vom 20. Jun. 1804. wegen des Bezugs des zur Grafschaft Limpurg-Sontheim-Gaildorf gehörigen Mittel- und Unter-Fischacher Zehendens zu leistende Kosten- und Schadens-Ersaz nach vorgängigem Liquidations-Verfahren richterlich bestimmt. Tübingen, den 8. Jul. 1813.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In Sachen des Freiherrn Carl v. Racknitz zu Heimsheim, im Großherzogthum Baden, Kl., wider die Königl. Ober-Finanz-Kammer, Section der Krondomainen, Bekl. wurde leztere von der gegen sie angestellten Klage auf Ersaz des vollen Werths von den im J. 1803. dem vormaligen Ritter-Canton Kraichgau von Sei-

te der v. Racknizschen Vormundschaft angeliehenen Kaiserl. Oestreichischen Obligationen, absolvirt. Stuttg. den 23. Jun. 1813.

2) In der Appellations-Sache von Heilbronn zwischen dem Königl. Finanz-Departement Section der Krondomainen, Vorkl. Anten und Wiederbekl. Aten, sodann dem Hoffaktor Maier Löw zu Sontheim Vorbekl. Aten und Wiederbekl. Anten peto debiti in Con- & Reconventione wurde die Urthel erster Instanz, unter Modification eines einzigen Puncten des Beweis-Erkenntnisses, bestätiget. Ib. eod.

3) In der Appellations-Sache von Bartenstein zwischen der Wittwe des Florians Leibelt allda, cum curat. Bekl., Anten an einem, und den Jud Nathanschen Relikten zu Niederstetten, Kläger, Aten am andern Theil, peto debiti, wurde die Urthel erster Instanz confirmirt. Stuttg. den 2. Jul. 1813.

4) Die Appellations-Sache von Weinsperg zwischen Johann Jakob Baum zu Eschenau, Bekl. Appellanten, und der Wittwe Friderike Jörger ebendaselbst, cum curat. Klägerin, Appellatinn, die Zulässigkeit einer Lösung betreffend, wurde wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde per Rescript. von Amtswegen verworfen.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 30. Jun. 1813 wurden geschieden:

Maria Agnes Müller von Gültlingen, Oberamts Nagold, geb. Holzapfel von Affstedt, Oberamts Herrenberg, Kl., von Michael Müller, Bürger und Bauren zu Gültlingen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten.

Den 7. Jul.

1) Johann Peter Jenner, Bürger und Bek zu Erdmannshausen, Marbacher Oberamts, Kl. von Christiana Sibilla, geb. Dieterich von Ottmarsheim, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Johann Kron, Bürger und Bauer zu Tischardt, Nürtinger Oberamts, Kl., von Maria Agnes, geb. Kuhn von da, Bekl. ex cap. adulterii præsumti, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Veit Schofer, Bürger zu Schwann, Neuenbürger Oberamts, Kl., von Catharina, geb. Mayer von Neuenbürg, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

Straf-Erkenntniße des Königl. Criminal-Tribunals.
Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Unter dem 4. Jun. ist der zu Mergentheim verhaftete Friedrich Schmid von Michelbach, wegen Diebstahls zu fünfmonatlicher Zuchthaußstrafe und zum betreffenden Kosten-Ersaz verurtheilt worden.

Am 8. Jun. wurde der zu Altdorf in Verhaft und Untersuchung gekommene Anton Herrmann von Sachsenkamm, im Baierischen, wegen wiederholten Diebstahls u. Fälschung, neben dem ihm zugeschiedenen Kosten-Ersaz mit einjähriger Zuchthaußstrafe belegt, und zugleich dessen nachgängige Landesverweisung verfügt.

Eodem ist der zu Urach verhaftete Johann Ebner von Tischart, wegen Widersezlichkeit gegen die Gensd'armerie, neben dem Ersaz aller Kosten, mit einjähriger Festungsarbeit bestraft worden.

Am 10. Jun. wurde die zu Backnang verhaftete Anna Maria Bundschuh von Ebersberg, wegen ehebrecherischen Concubinats, zu viermonatlicher Zuchthaußstrafe condemnirt und deren nachherige Landesverweisung befohlen.

Unter dem 12. Jun. ist die zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Maria Barbara Gebhard von Engelhardshausen, wegen verheimlichter Geburt und lebensgefährlicher Behandlung ihres Kindes, neben dem Ersaz aller Kosten zu Ein und einhalbjähriger Zuchthaußstrafe verurtheilt worden.

Am 16. Jun. wurde der zu Eßlingen verhaftete Johann Georg Layer von Winnenden, wegen ehebrecherischen Concubinats, zu sechsmonatlicher Festungsarbeit, und dessen Mitschuldige Rebecca Enslin von Mezingen zu viermonatlicher Zuchthaußstrafe, neben dem gemeinschaftlichen Ersaze aller Kosten condemnirt.

Eodem ist der zu Rottenburg in Verhaft gekommene Jakob Lauer von Kayh, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersaz aller Kosten mit viermonatlicher Festungsarbeit belegt worden.

Den 17. Jun. wurde gegen die zu Mergentheim, wegen Diebstahls und Wilderei-Vergehen verhafteten Andreas und Georg Köber von Ingolstadt, im Großherzogthum Würzburg, verfügt, daß beide Inquisiten, neben dem Ersaz aller Kosten zu achtmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt, nach Ablauf ihrer Strafzeit aber aus den Kön. Staaten in ihr Heimwesen verwiesen werden sollen.

Eodem ist der zu Ulm verhaftete Mathias Majer von Winterlingen, wegen grossen Diebstahls, neben dem Kosten-Ersaz mit sechsmonatlicher Festungsarbeit bestraft worden.

Eodem wurde der zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Christoph Breuninger von Vaihingen, wegen Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit, zu achtmonatlicher Festungsstrafe condemnirt.

Am 18. Jun. ist der zu Nürtingen verhaftete Johann Mayer von Wolfschlugen, wegen Wilderei-Vergehens und Gewehrverheimlichung, neben Confiscation der Schießgewehre und dem Ersaze der ihn betreffenden Kosten, zu sechsmonatlicher Festungsarbeit, die ersten sechs Wochen mit aufgesezter Wilderer-Kappe verurtheilt worden.

Unter dem 19. Jun. wurde der zu Ulm in Untersuchung gekommene Johann Schuler von Granheim, wegen ehebrecherischen Incests, zu Einjähriger Festungsarbeit und dessen mitschuldige Schwägerin Anna Knab von da, zu zehenmonatlicher Zuchthaußstrafe, beide Inquisiten auch in den gemeinschaftlichen Ersaz der Kosten verurtheilt.

Den 21. Jun. ist der zu Hall in Untersuchung gekommene Friedrich Koch von Kupfer, wegen wiederholten Ehebruchs, neben dem Ersaz der ihn betreffenden Kosten, zu sechsmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt worden.

Am 23. Jun. wurde der zu Altdorf verhaftete Benedikt Breithaupt von Biberach, im Großherzogthum Baden, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersaz

aller Koſten mit einjähriger Feſtungsarbeit belegt, und deſſen nachherige Verweiſung aus den Kön. Staaten verfügt.

Unter dem 25. Jun. iſt die zu Eßlingen in Verhaft gekommene Johanne Wacker von Rohrbronn, wegen großen Diebſtahls, zu fünfmonatlicher Zuchthaußſtrafe condemnirt worden.

Den 26. Jun. wurde der zu Altdorf verhaftete Baptiſt Klinger von Hinterreuthe, wegen Vagabunden-Lebens und bedeutender Diebſtähle, zu dreijähriger Feſtungsarbeit, deſſen Mitſchuldige aber, und zwar Joſeph Klinger von Koßis in der Schweiz, zu einjähriger Zuchthaußſtrafe, und die wegen früher entdekten Verbrechens ſchon im Zuchthauß befindliche Margaretha Mayer von Appenzell zu einer weitern ſechsmonatlichen Zuchthaußſtrafe verurtheilt und derſelben der Erſaz der betreffenden Antheile an den Koſten auferlegt.

Eodem iſt der zu Göppingen in Verhaft gekommene Gottfried Abele von Oberurbach, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſaz aller Koſten mit ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe belegt worden.

Eodem wurde die zu Maulbronn in Unterſuchung gekommene Jakobine Ruef von Knittlingen, wegen wiederholten Ehebruchs, zu einer Gefängniß-Strafe von zwanzig Wochen und zum Erſaz der betreffenden Koſten condemnirt.

Am 28. Jun. iſt die zu Rottenburg verhaftete Maria Odermat von Dettingen, wegen verheimlichter Schwangerſchaft und Geburt und Vernachläſigung ihres Kinds, neben dem Erſaz aller Koſten, mit ein und einhalbjähriger Zuchthaußſtrafe belegt worden.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 9. Jul. den ordentlichen Profeſſor der Rechte Dr. v. Majer in Tübingen zum Mitglied des Kön. Ober-Appellations-Tribunals, und

vermög allerhöchſten Reſcripts von ebend. an die Stelle des verſtorbenen Profeſſors v. Tafinger den Profeſſor der Rechte Dr. Gmelin in Bern zum öffentlichen ordentlichen Profeſſor des canoniſchen Rechts und des deutſchen Privatrechts an der Königl. Univerſität Tübingen allergnädigſt zu ernennen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 11. Jul. dem zur erledigten Patronat-Pfarrei Benzenzimmern, Diöceſe Aalen, nominirten Candidaten der Theologie Jopp, u.

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 12. Jul. dem zur erledigten Patronat-Pfarrei Nordheim, Diöceſe Brackenheim, nominirten Pfarrer Vogt in Dettenhauſen die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 14. Jul. den bisherigen Armen-Kaſtenpfleger Grieſinger zu Stuttgart zum Stiftungs-Verwalter für ſämtliche Stiftungen in der Stadt Stuttgart und in dem Cameral-Bezirk Nellingen zu ernennen, und

die Stiftungs-Verwaltung in dem Cameral-Bezirk Neuffen, mit dem Wohnsiz zu Nürtingen dem bisherigen Lazareth-Pfleger Hölder in Stuttgart zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben unterm 15. Jul. dem Kostenknecht Schmid in Steinheim, Cameralamts Höpfigheim, zum Beweis der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen 50 Jahr lang treu geleisteten Diensten, die silberne Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst zu ertheilen geruht.

Munderkingen. Der Schuster Egmund Schürer hat am 8. Mai den in die Donau gefallenen 7jährigen Knaben des dortigen Saifensieders Ertle durch Nachschwimmen vom Ertrinken gerettet. Diese ruhmvolle Handlung wird nun auf allerhöchsten Befehl Königl. Hochpreisl. Section der innern Administration vom 23. Jun. öffentlich belobt. Ehingen, den 8. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Stuttgart. In die hiesige Königliche Anlagen wird auf kommendes Spätjahr ein Quantum von 36,000 Stük 100blätterigten Rosen erfordert, wegen deren Lieferung Dienstag den 3. Aug. d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Königl. Bauverwaltung eine Lizitations-Verhandlung vorgenommen werden wird: worzu die Liebhaber eingeladen, und die Lobl. Orts-Obrigkeiten ersucht werden, diese Rosen-Lieferung bei den Amts- und Orts-Untergebenen auf die sonst gewöhnliche Weise anderer Publikationen noch besonders bekannt machen zu lassen. Den 15. Jul. 1813.

Königl. Bauverwaltung.

Stuttgart. Auf allerhöchsten Befehl wird bis den 31. Jul. d. J. Vormittags 10 Uhr von den in dem hiesigen Hof-Kammer-Keller befindlichen 1812er Weine, ein beträchtliches Quantum im öffentlichen Aufstreich verkauft, welches mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Liebhaber hierzu sich um bemerkte Zeit in der Wohnung des General-Cassiers Königl. Hofkammer einfinden können. Den 7. Jul. 1813. Königl. Hof- und Domainen-Kammer.

Stuttgart. Von der Königl. Instituts-Schäferei zu Justingen sollen nach allergnädigstem Decret vom 14. Jun. an Zucht-Schaafwaare spanischer Race, 34 Widder und 100 Mutterschaafe gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufshandlung wird zu Kirchheim unter Tek Freitags den 23. Jul. Vormittags 9 Uhr vorgenommen werden, wobei sich die Liebhaber einfinden mögen. Den 2. Jul. 1813. Rechnungsrath, Ober-Schäferei-Inspector Bürger.

Cantstadt. Bis Dienstag den 20. Jul. d. J. Morgens 8 Uhr werden bei der Hospitalpflege dahier 11 Aymer 1812er Wein und 20 Schff. Dinkel im Aufstreich verkauft werden, wobei Kaufsliebhaber in der Spital-Amtsstube sich einfinden mögen. Den 30. Jun. 1813.

Kön. Cameralverwaltung.

Leonberg. Am Samstag den 24. d. Mon. Vormittags 9 Uhr wird auf dem Rathhaus zu Malmsheim eine Feuerspize mit einfachem Stoßwerk im Aufstreich verkauft werden; welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 7. Jul. 1813. K. Oberamt.

Spiegelberg. Bei der hiesigen Königl. Spiegelfabrik, werden Montag den 26. Jul. 84 Pfd. ganz gut geläutertes Abtrieb-Zinn öffentlich verkauft werden, und die Liebhaber hiemit eingeladen, sich Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Amthauß dazu einzufinden. Den 5. Jul. 1813.

Kön. Fabrik-Beamtung.

Stammheim. Nach einem allergnädigsten Befehl vom 10ten diß, ist von den, auf den Königl. Kästen dahier und zu Schwieberdingen vorräthigen Früchten neuerlich wieder ein Quantum Rocken, Dinkel und Haber zum Verkauf ausgesezt worden; welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 14. Jul. 1813. Kön. Cameralamt.

Heiligkreuzthal. Zufolge allerhöchster Befehle sind folgende Verleihungen auf 9 Jahre von Martini 1813 bis 1822. vorzunehmen: 1) zu Heiligkreuzthal. Mittwoch den 1 Sept. Vormittags: a) das bisher getheilt gewesene 1te und 2te Maiereigut von 78 Jchrt. Aeker, 32 Jchrt. Wiesen, sehr geräumigen Wohn- u. Oekonomie-Gebäuden, zusammen in einen Pacht; b) die Mühle von 2 Mahlgängen und 1 Gerbgang samt Bäkerei, Stallung, Scheune, 9 Jchrt. Aeker und 2 Jchrt. Wiesen. 2) Zu Tollhof. Donnerstag den 2. Sept. Vormittags 8 Uhr das Maiereigut in 109 Jchrt. Aeker, 2½ Jchrt. Gärten, 62 Jchrt. Wiesen, dann in großen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden bestehend. 3) Zu Thalhof. Am nämlichen Tage Nachmittag, das Maiereigut in 73 Jchrt. Aeker, 3½ Jchrt. Gärten 34½ Jchrt. Wiesen, einem Waidgang, dann großen und bequemen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden bestehend; die Güter sind in gutem Stande und liegen, allenthalben vereinigt, nahe bei den Gebäuden. Die Liebhaber sind eingeladen an den gedachten Tagen sich bei den Verleihungen einzufinden; nur diejenige können aber zur Licitation zugelassen werden, welche mit oberamtlich beglaubigten Zeugnissen sich ausweisen, daß sie im Stande sind, nachstehende Cautionen zu leisten, und die erforderliche landwirthschaftliche Kenntnisse besitzen. Die in liegenden Gütern oder gerichtlich versicherten Capitalien zu stellende Cautionen betragen ungefähr: vom Meiereigut Heiligkreuzthal 4500 fl.; von der Mühl samt Gütern 900 fl.; vom Maiereigut Tollhof 4200 fl.; vom Meiereigut Thalhof 3700 fl. Den 20. Jun. 1813. Steuerrath der Landvogtei an der Donau, und Cameralamt Heiligkreuzthal.

Leonberg. Einem allerhöchsten Befehl vom 5. Jul. zu allerunterthänigster Folge wird die Königl. Winter- und Sommer-Schafweide zu Heimerdingen, deren lezterer 3 jähriger Bestand auf nächstkommend Michaelis zu Ende gehet, und der damit verbundene Bezug des Heu- und Oehmd-Zehendens auf ungefähr 30 Morgen guten Wiesen der dortigen Markung Samstag den 31. Jul. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus in Heimerdingen zum zweitenmal im öffentlichen Aufstreich verliehen werden, weil bei der ersten am 26. Jun. vorgenommenen Verleihung an Pachtzins vor das Jahr nur 415 fl. und damit ein Bedeutendes weniger als in den nächst vorhergehenden 3 Jahren geboten worden. Die nähere auf diesen Schäferei-Bestand Bezug habende Umstände sind bereits in dem Königl. Staats- und Regier. Blatt vom 12. Jun. d. J. Nr. 26., so wie in dem Schwäbischen Merkur N. 116. 119. 121. vom Jun. 1813. angezeigt, und wird hier nur noch bemerkt, daß es, neben Heimerdingen selbst, die Feld-Markungen Hemmingen, Schökingen, Hirschlanden, Dizingen, Höfingen, Gebersheim, Rutesheim, Mönsheim, Weissach und Flacht sind, auf deren jeder die Heimerdinger Bestand-Schaafheerde von 350 Köpfen wochentlich 2 Tage Uebertriebsweise geweidet werden darf. Den 12. Jul. 1813. Landvogtei-Steueramt am Rotenberg u. Cameralamt Leonberg.

Maulbronn. Da die am 27. 28. und 29 April statt gehabten Verleihungen auf 3 Jahre, von Michaelis 1813 bis dahin 1816. der Sommer- und Winterschaafweiden von Iptingen, Gündelbach und Schüzingen, nicht genehmigt worden sind, so werden dieselbe neuerdings, und zwar am Samstag den 31. Jul. Morgens 10 Uhr in dem hiesigen Kloster-Wirthshauß verliehen werden, wozu die Liebhaber eingeladen sind. Die Weide von Iptingen erträgt 500 Stük, wovon der Beständer 150, und die Burgerschaft 350 einschlagen darf. Der Beständer genießt hinlängliche Stallung, und nöthigen Plaz zu Futter, hat aber keine Wohnung. Der Beständer der Schaafweide zu Gündelbach darf die Waide mit 125 Stük, und die Bürgerschaft mit 125 Stük Schaafe beschlagen, für die nöthige Wohnung und Stallung hat der Beständer selbst zu sorgen. Der Beständer der Schaafweide zu Schützingen darf 200, und die Commun 100 Stük Schaafe einschlagen, auch hat der Schäfer freie Wohnung und Stallung und 2 Gärten zu genießen. Die weitern Bedingungen werden bei der Verleihung selbst bekannt gemacht werden. Den 13. Jul. 1813. K. Oberamt.

Nellingen. Der Bestand der Schaafweide zu Nellingen geht bis Ambrosi 1814 zu Ende, u. wird Montag den 2. Aug. d. J. auf dem Rathhauß zu Eßlingen wieder auf 3 Jahr verliehen. Die Waide darf im ersten Jahr mit 400, im 2ten Jahr mit 450, und im 3ten Jahr mit 500 Stük beschlagen werden, und der Beständer erhält eine freie Wohnung mit den nöthigen Stallungen, und ein kleines Küchengärtlen, den Pförchkarren, Hurten und Salztröge und den Winterpförch von Martini bis Ambrosi. Eßlingen, den 12. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Herrenberg. Die nachbeschriebene Conscriptionspflichtige hiesigen Oberamts werden hiemit bei Vermeidung der in der Conscriptions-Ordnung angedrohten Strafen wiederholt vorgeladen, innerhalb 4 Monaten dahier zu erscheinen und sich wegen ihrer Abwesenheit zu verantworten, und zwar diejenige, deren Vermögen bereits zur Confiscation annotirt ist, unter Androhung der wirklichen Confiscation zum dritten- und leztenmal von der Oberamts-Stadt Herrenberg: Andr. Gottl. Gak, Schneider. Gottl. Fried. Leirer, Schuster. Gottlieb Fried. Binder, Biersieder Christ. Friedrich Vogel, Schuster. Von den Amts-Orten: Affstett: Joh. Ge. Kobler, Tuchmacher. Conrad Kobler, Schuster. Jak. Kobler, Schuster. Altingen: Franz Jos. Geiger, Sattler. Steph. Mikeler, Porcellainfabrikant. Bondorff: Joh. Jak. Dupper, Metzger. Gärtringen: Jak. Mast, Maurer. Jak. Hämmerlen, Baurenknecht. Johs. Sattler, Schumacher. Johs. Kümmerlen, Bauer. Joh. Peter Röhm, Weber. Joh. Jak. Lipperlen, Sattler. Phil. Jak. Gutmann, Schumacher. Gültstein: Joh. Fried. Wilhelm, Metzger. Eman. Fried. Rotter, Schumacher. Joh. Jak. Supper. Joh. Martin Breitmaier, Schneider. Joh. Mart. Rotter, Striker. Von Hagelloch: Joh. Christ. Eberhardt, Bek. Haslach: Johann Friedrich Wagner, Schuster. Hildrizhausen: Joh. Jak. Rotter, Bek. Joh. David Waker, Chirurgus. Joh. Frid. Wichtermann, Metzger. Joh. Conr. Eberlen, Schuster. Kuppingen: Joh. Mich. Roller, Bauer. Joh. Ge. Bek, Schmid. Nebringen: Joh. Mart. Schäberlen, Weber. Joh. Jak. Schäberlen, Schumacher. Johs. Schäberlen, Schneider. Oberiesingen: Conr. Sailer, Baurenknecht. Joh. Ge. Kruler, Schneider. Christ. Sindlinger, Kiefer. Pfäffingen: Ludw. Hirth, Taglöhner. Poltringen: Aloisius Haar. Reusten: Abraham Schneider, Strumpfweber. Joh. Heinr. Strobheker, Schneider. Joh. Mich. Reichert, Ziegler. Robren: Joh. Georg Schmid, Schneider. Joh. Ge. Ruoff, Schreiner. Gabriel Bähler, Bek. Conrad Kienzle, Bek. Unteriesingen: Ge. Fried. Wörner, Striker. Joh. Ge. Schnaith, Metzger. Unteröschelbronn: Joh. Jak. Breunlig, Schmid. Joh. Mart. Raisch, Schmid.

Zum zweitenmal von Herrenberg: Christ. Ferdin. Leyrer, Buchbinder. Joh. Gottl. Kayser, Chirurgus. Joh. Fried. Hartmann, Schneider. Joh. Christ. Ferdin. Krönig, Sattler. Joh. Conr. Ruthardt, Rotgerber. Joh. Fried. Vögelen. Ernst Fried. Pfäfflen. Altingen: Johs. Henne, Weber. Joh. Mich. Hahr, Wagner. Johs. Gulden, Metzger. Joh. Peter Beeb, Müller. Jak. Henne, Zimmermann. Entringen: Joh. Martin Baumann, Striker. Ernst Ferdinand Marz, Wagner. Fried. Wilh. Wolff, Bek. Joh. Ge. Schlichter, Schuster. Nikol. Jak. Löffler, Schuster. Joh. Ge. Krauß, Schneider. Joh. Adam Mohl, Sailer. Johs. Kuch. Gärtringen: Joh. Ulrich Kümmerlen, Metzger. Jak. Motteler, Bauer. Joh. Jak. Schumacher, Zimmermann. Gültstein: Ferdin. Binder, Baurenknecht. Joh. Ge. Maier, Weber. Hildrizhausen: Joh. Ge. Keppler, Strumpfweber. Kuppingen: Joh. Jak. Widmaier. Johs. Schnierlen, Zimmermann. Mönchberg: Conr. Kegreis, Schneider. Mözingen: Johs. Sindlinger, Schmid. Jak. Bauer, Maurer. Martin Zinnser, Schuster. Christ Teufel. Johann Ge. Teufel, Schmid. Ge. Fried. Teufel. Nufringen: Jak. Marquart, Bek. Jak. Supper, Maurer. Joh. Mich. Reichert, Tuchmacher. Johs. Bäsler, Bek. Oberiesingen: Jakob Kübler, Taglöhner. Oberndorf: Simon Schübel. Oberöschelbronn: Joh. Martin Moller, Schreiner. Gottl. Rauschenberger, Leinenweber. Jak. Andr. Rauschenberger. Poltringen: Zachar. Bisinger, Bek. Valent. Kittel, Bauer. Matth. Rausch. Steph. Baumann, Striker. Reusten: Joh. Martin Pfeiffer, Müllerknecht. Robren: Gabriel Ruoff, Tuchmacher. Theilfingen: Steph. Messerschmid, Schumacher. Unteriettingen: Lor. Bauer, Weber. Michael Niethammer, Schuster. Jak. Rinderknecht, Wagner. Johann Mich. Brösamlen. Unteröschelbronn: Joh. Fried. Rempp, Schmid.

Zum erstenmal von Herrenberg: Jak. Fried. Wohlbold, Bek. Hagelloch: Johann Wilh. Koch, Schneider. Joh. Ge. Schnek, Schuster. Jakob Fried. Schnek, Schuster. Pfäffingen: Joh. Conr. Weippert, Zimmermann. Jak. Göhring, Bek. Jakob Müller, Bauer.

Kön. Oberamt.

Leutkirch. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche sich nach Emanirung und Publikation der Conscript. Ordnung vom Jahr 1809. entfernt, und sich weder bei der Musterung des Jahrs

1810 und 1811. noch bisher gestellt haben, werden durch gegenwärtige Edictal-Ladung unter Anberaumung eines 4 monatlichen Termins zum erstenmal aufgefordert, vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre Abwesenheit zu vertheidigen, widrigenfalls sie die in den neuesten Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen der Confiscation ihres gegenwärtigen und während ihrer Abwesenheit ihnen anfallenden Vermögens auch einer verlängerten Dienstzeit oder geschärfter körperlichen Strafen sich zu gewärtigen haben: Aus der Stadt Leutkirch: Johs. Gäbele. Aus der Schultheisserei und Ort Diepoltshofen: Andr. Wölfle, Bauer. Aus der Schultheisserei und Ort Wurzach: Jos. Ant. Sigg, Schreiner. Andr. Schemmel, Weisgerber. Alois Hohl, Schmid. Aus dem unmittelbaren Unteramtsbezirk und Ort Roth: Augustin Caspar, Schumacher. Aus der Schultheisserei Ellwangen: Meinrad Akermann, und Matthias Rothhelfer, Schreiner aus Tristolz. Aus der Schultheisserei Moosbausen: Jos. Ant. Lohr, Flößer aus Aitrach. Ant. Nessensohn, Bauer aus Schnaggenberg. Jos. Grek, Bauer aus St. Johann. Kön. Oberamt.

Eßlingen. Weil der Feiertag Jakobi auf den Sonntag fällt, so wird der der allhiesige auf diesen Tag fallende Jahrmarkt am nachfolgenden Tag Montag den 26. Jul. d. J. abgehalten. Den 9. Jul. 1813. Stadt-Magistrat.

Nekarsulm. Johann Michael Holzapfels, Bürgers und Weingärtners dahier Ehefrau, Marianne Otilie hat sich am 24. Jun. d. J. von Hauß entfernt, ohne dem Oberamt oder ihrem Ehemann zu sagen, daß sie fortgehe, und hat folgende Kleidungsstücke, nemlich 1 Rock und Kittel von Ziz mit kurzen Schößen, braunem Boden, und großen rothen Blumen, 1 Rock und Kittel rund abgeschnitten, von breitgestreiftem, kalmukenen Zeug, ungefähr 3 Paar wollene und leinene Strümpfe, 1 paar manchesterne blaue Schube, 1 Haube von schwarz braunem Ziz worauf ein Crucifix von Seide gestept ist, 1 blau gedrukten Rok und Schurz, und ungefähr 24 bis 32 kr. Geld mit sich genommen. Dieselbe ist ungefähr 5 Fuß 4 Zoll groß, starker Postur, schwarzen breiten Angesichts, grauer Augen, hat eine starke große Warze oberhalb der Stirne an der Seite im Haare, schwarze Haare, und redet manchen Tag verwirrt und schnell. Alle Kön. Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden daher geziemendst ersucht, auf dieselbe fahnden, und im Betretungsfall dem hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 9. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Wiblingen, Baustetten. Oberamt Alpek. Oberstozingen. Von der Beamtung Roth, Oberamtsbezirks Leutkirch wurde Joseph Lang von Oberstozingen Oberamtsbezirks Alpeck wegen gesezwidrigem Aufenthalt im Ausland und Diebstahlsverdacht verhaftet, und der Gensd'armerie zur Begleitung in sein Heimwesen übergeben. Die Beamtung Ochsenhausen wollte ihn nun über Schöneburg, Mietingen, Baustetten nach Laupheim liefern lassen, allein auf dieser Richtung liegt kein Gensd'arme, und er wurde durch Polizeidiener begleitet. Dem Polizeidiener von Baustetten aber entsprang er in dem Wäldchen zwischen Laupheim und Baustetten. Es werden nun alle Behörden, in deren Wirkungskreis es einschlägt, aufgefordert, auf diesen Menschen fahnden, ihn im Betretungsfall verhaften, und an das Kön. Oberamt Alpek wohlverwahrt einliefern zu lassen. Lang ist nach der Bezeichnung des Polizeidieners, dem er entsprang, untersezter Stellung, mißt 5′ 10″, sein Haar ist braun, braun aufgeblasen und blatternarbigt das Gesicht, grau die Augen, die Zähne gut. Seine Kleidung bestand bei seiner Entweichung in einem leinenen blau u. weiß gestreiften Wammes, ähnlichem Brustluch mit zinnernen Knöpfen, alten schwarzen ledernen Hosen und alten leinenen Strümpfen, seine Kopfbedekung in einem runden Hut, die Fußbedekung in Stiefeln. Den 10. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Ulm. Da der während einer gegen ihn vorgenommenen Untersuchung von hier entwichene hiesige Bürger und Mitbesizer einer Essig-Fabrik, Christoph Friedrich Haueisen wieder aufgefangen und beigebracht worden ist: so wird der dieses Flüchtlings wegen unterm 7ten d. M. erlassene Steckbrief auſſer Wirkung gesezt. Den 13. Jul. 1813. Kön. Oberamt- u. Ober-Polizei-Commissariat

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 24. Jul.

Königl. Verordnung, die Bestrafung der von Kindern an ihren Eltern verübten körperlichen Mißhandlungen betr. d. d. 18. Jnl. 1813.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben wahrzunehmen gehabt, daß die von Kindern an ihren Eltern verübte Mißhandlungen nicht mit derjenigen Strenge bestraft worden sind, welche ein solches mit freventlicher Verletzung der heiligsten Pflichten begangenes Verbrechen erfordert, und sehen Uns dadurch veranlaßt, zu verordnen, daß wer sich soweit vergeht, seinen Vater oder seine Mutter, Großvater oder Großmutter, mit vorsätzlicher Hand-Anlegung körperlich zu verletzen, die Verletzung möge nun von bleibenden nachtheiligen Folgen seyn oder nicht, zu einer wenigstens fünfjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden solle.

Unsere Königl. Ober-Beamte haben diese Unsere Verordnung in jedem Orte besonders publiciren zu lassen, und Sorge zu tragen, daß die Bekanntmachung derselben in jedem Jahre wiederholt werde. Gegeben, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerio, den 18. Jul. 1813. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Normal-Verordnung wegen Bestrafung der Apotheker im Fall einer aus verwerflichen Absichten geschehenen Verweigerung verordneter Medicin.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Unsere Königl. Medicinal-Ordnung macht zwar den Apothekern ausdrücklich zur Pflicht, sich sowohl gegen Arme als Reiche, die ihres Dienstes bedürfen, zu allen Zeiten bereit und willig finden zu lassen, und die in den ärztlichen Recepten verordneten Arzneien auch für diejenigen, welche sie nicht sogleich baar bezahlen können, schleunig zu bereiten und abzugeben.

Die gewissenhafteste Befolgung dieser Vorschrift ist von desto größerer Wichtigkeit für die allgemeine Wohlfahrt, je gefährlicher die Folgen einer Uebertretung der-

leben für die Gesundheit, ja sogar für das Leben der Unterthanen werden können. In dieser Hinsicht haben Wir für nöthig erachtet, auf vorsätzliche Contraventionen dagegen angemessene strenge Strafen zu setzen und hierüber nachfolgende nähere Bestimmungen vorzuschreiben.

Wenn ein Apotheker vorsätzlich, aus verwerflichen Gründen und namentlich wegen nicht gleich erfolgender baaren Bezahlung, oder wegen älterer Forderungen an den Patienten, die Zubereitung und Abgabe einer von einem zur Praxis legitimirten Arzt oder Wundarzte vorgeschriebenen Arznei verweigert oder verzögert, ungeachtet (was die ordinirenden Aerzte nach der ausdrücklichen Vorschrift Unserer Königl. Medicinal-Ordnung in den dazu geeigneten Fällen nie unterlassen sollen) auf dem Recept, durch den Beisatz des Worts Cito, Eile vorgeschrieben ist, so soll der Apotheker, insofern nicht eine auf Tödtung oder Beschädigung des Kranken gerichtete dolose Absicht desselben eine noch höhere Strafe rechtlich begründet, den Verlust des Apotheker-Privilegii nebst einer sechsmonatlichen Zuchthauß-Strafe verwirkt haben, und jener tritt selbst dann ein, wenn der Inculpat zu erweisen im Stande wäre, daß durch die ihm zur Last fallende Verweigerung oder Verzögerung dem Kranken gar kein bedeutender Schaden zugefügt worden ist. Hat aber eine solche vorsätzliche Verzögerung oder Verweigerung nur in einem solchen Falle Statt gehabt, wo auf dem Recept keine Eile vorgeschrieben war, auch aus dem Recepte selbst nicht die Gefahr auf dem Verzug entnommen werden konnte, so soll zwar die Strafe nach den Umständen bestimmt, jedoch gleich die erste Contravention wenigstens mit einer Geldstrafe von 20 Reichsthalern, Wiederholungen aber sollen mit Incarcerations-Festungs- oder Zuchthauß-Strafen, auch bei dem dritten Vergehen dieser Art zugleich mit Verlust des Privilegiums geahndet werden.

Damit indessen auf der andern Seite auch die Apotheker bei pflichtmäßiger Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen boshafte Denunciationen und Vervortheilungen sicher gestellt werden mögen; so befehlen Wir nicht nur, daß diejenigen, welche unerweisliche oder gar offenbar kalumnioſe Beschuldigungen einer aus verwerflichen Gründen geschehenen Arznei-Verweigerung gegen sie vorbringen, unnachsichtlich mit ernstlicher und nach Befund der Umstände mit Festungs- und Zuchthauß-Strafen belegt werden sollen, sondern Wir wollen auch die in Unserer Königl. Medicinal-Ordnung Tit. II. §. 27. wegen Bezahlung der Apotheker-Forderungen enthaltenen Vorschriften ausdrücklich wiederholt, und Unsern Königl. Justiz-Stellen die dort befohlene schleunige Rechts-Pflege in dergleichen Sachen gemessenst zur Pflicht gemacht haben.

Die Königl. Oberämter haben diese Verordnung zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen. Stuttgart, den 16. Jul. 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Ministerium des Innern.
Graf v. Reischach.

Warnung vor falscher Münze.

Da von einem gegenwärtig in Kempten verhafteten Falschmünzer, Namens Haslacher, falsche Württemberg. Sechs Kreuzer Stücke mit der Jahrzahl 1806. in Um-

lauf gebracht worden sind; so wird solches andurch mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese falschen Münzen, welche von Messing und versilbert sind, folgende Kennzeichen haben: In dem Wappen sind die Zinken an den Hirschhörnern zu gerade; die Buchstaben in der Umschrift zu gros, und ganz ungleich, insbesondere ist in dem Wort: Scheide-Münz der Buchstaben S gegen die übrigen unverhältnismäßig klein, und ganz schief gestellt, auch ist am Ende ein E beigefügt, welches auf den ächten Sechsern sich nicht befindet.

Das Publikum, und insbesondere die Königl. Cassen-Beamte werden demnach vor Annahme dieser falschen Münzen hiemit gewarnt. Stutg. den 20. Jul. 1813.

Kön. Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

1) In der ehemals Reichskammergerichtlichen Mandats-Sache zwischen den zu Steigerbach, Niederstetten und Ermershausen verbürgerten Einwohnern der sogenannten Rekertsfelder Markung, Impetranten, und der Gemeinde Adolzhausen, Impetratin, wird der im Punkt des Schadens- und Kostens-Ersazes unter Vermittlung des Oberamts Mergentheim getroffene Vergleich bestätigt. Tübingen, den 8. Jul. 1813.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen Catharina Dorothea, geb. Merkel zu Stuttgart, cum curat. Klägerin, Appellantin am einen, und Johann Michael Schäf daselbst Bekl. Appellaten am andern Theil pcto repetitionis dotis wird der dem Appellaten deferirte Haupt-Eid nach verweigerter Abschwörung des juramenti malitiæ in der gerichtlich vorgeschriebenen Form für zurükgenommen erklärt, und das Urthel voriger Instanz bestätigt. Ib. eod.

3) In der vormals Reichskammergerichtlichen Mandats-Sache zwischen der Fürstlich-Hohenloh-Bartensteinischen Vormundschaft in Vertretung der Schäferei-Käufer zu Pfedelbach und Schwöllbronn, so wie des Schäferei-Beständers auf dem Lindelberg Impetranten am einen, und der Stadt-Gemeinde Oehringen Impetratin am andern Theil, Schafferieb betreffend, wird im Punkt des Besizes die Impetratische Paritions-Anzeige für hinreichend angenommen, im Punkt des Schadens- und Kostens-Ersazes aber paritoria plena erkannt. Ib. eod.

4) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen der Wittwe des Lorenz Kieser und ihren in den Akten benannten 2 Kindern cum curat. zu Oedheim, Nekarsulmer Oberamts, Kläg. Appellaten nun Appellanten am einen, und Franz Kieser zu Jartfeld, Beklagtem Appellanten nun Appellaten am andern Theil, eine Zinsforderung betreffend, wurde wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde non devolutorie erkannt. Tübingen, den 10. Jul. 1813.

5) In der delegirten, bei dem Königl. Ober-Tribunal in erster Instanz verhandelten Rechts-Sache zwischen dem ehemaligen Fürstlich Hohenloh'schen Justiz-Beamten Carl Ludwig Maier zu Künzelsau, Kläg. am einen, und der Section der Krondomainen des Königl. Departements der Finanzen, Beklagter am andern Theil, die

Verpfändung der Jurisdiktions-Gefälle des Ritterguts Dörzbach betreffend, wird die beklagte Section der Krondomainen von der gegen sie angebrachten Pfandschafts-Klage entbunden. Tübingen, den 15. Jul. 1813.

6) In der delegirten Appellat.-Sache von dem Stadtgericht zu Welzheim zwischen Jakob Nachtrieb, Bürger und Bauer zu Brezenacker, Oberamts Waiblingen, Kläger, Appellanten an einem, und Jakob Bai, Bürger und Gastwirth zu Breitenfürst, Lorcher Oberamts, Beklagten, Appellaten am andern Theil, eine Schuldklage betreffend, wird reformatorie erkannt, und beklagter Bai in die Bezahlung der eingeklagten Schuld und der Zinßen aus derselben, verfällt.

7) In der ebenfalls delegirten Appellations- und resp. Nullitäten-Sache von dem vormaligen Fürstbischöflichen Würzburgischen Amte Mulfingen zwischen dem Wasenmeister Moriz Blau auf dem Reilhof, Oberamts Künzelsau, Bekl. Appellanten und Querulanten an einem, sodann Simon Blanks Wittwe und Consorten von Heimhausen, ebenfalls Oberamts Künzelsau, Klägern, Appellaten und Querulaten am andern Theil, Entschädigung wegen zu viel gehauenen Holzes betreffend, wird die ganze in erster Instanz gepflogene Rechts-Verhandlung als nichtig kassirt, der Beklagte ab instantia absolvirt, und den Klägern überlassen, denselben von neuem in erster Instanz vor der competenten Behörde zu belangen. Tübingen, den 17. Jul. 1813.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In Rechts-Sachen erster Instanz zwischen Christian Glock, Gastgeber zum Hohenlohischen Hauß in Oehringen, Kl. an einem, und dem Herrn Fürsten August zu Hohenlohe Neuenstein Ingelfingen Bekl. am andern Theil, das Eigenthum eines Haußes betreffend, wurde erkannt, daß die angestellte Eigenthumsklage nicht statt habe, jedoch dem Kläger vorbehalten bleibe, entweder den Herrn Bekl. mit der persönlichen Klage aus dem Kauf-Contrakt in separato zu belangen, oder aber seine Ansprüche gegen Israel Oser aus der von diesem ausgestellten Cessions-Urkunde zu verfolgen. Stuttg. den 2. Jul. 1813.

2) In der Appellations-Sache von Urach, zwischen Michael Weyhwadel zu Ehningen Kl. Anten an einem, und dessen Ehefrau Elisabetha, geb. Rall, cum curat. Bekl. Atin und MitAntin am andern Theil, Administration und Genuß des Vermögens der Atin betreffend, wurde die Urthel erster Instanz confirmirt. Stuttgart, den 7. Jul. 1813.

3) In Sachen Herz Löw, jezt Hugo Leo Lorch zu Mainz, modo dessen Cessionars Markus Reinach daselbst, und Berle, jezt Petronella Luca Scheuer zu Mainz, modo deren Erben, Kl. gegen Johann Anton Freiherrn v. Freiberg auf Hürbel, Bekl. pcto debiti, wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 9. Jul. 1813.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Decrets vom 17. Jul. dem adelichen Gutsbesizer Ferdinand von Sturmfeder zu Oppenweiler die Adels-Dekoration des Königreichs zu verleihen.

Vermög allerhöchster Ordre vom 7. Jul. haben Se. Königl. Maj. dem Trabanten-Wachtmeister, Hauptmann von Reinhardt die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus den Königl. Diensten ertheilt, und den Ober-Lieutenant Vornhäuser von der Gensd'armerie zum Stabs-Capitain und Trabanten-Wachtmeister allergnädigst ernannt.

Unterm 8. Jul. haben Allerhöchdieselben dem General-Adjutanten, General-Major, Grafen von Berolbingen die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, die ihm bewilligte Decoration der Kais. Französ. Ehren-Legion tragen zu dürfen, und

den 9. Jul. den Premier-Lieutenant v. Massenbach vom Kön. Infant. Regiment Nr. 1, Prinz Paul zum Ritter des Königl. Militair-Verdienst-Ordens allergnädigst ernannt.

Unterm 14. Jul. wurde dem Hauptmann, Grafen von Leutrum vom Infant. Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm Kränklichkeit halber die Entlassung aus den Königl. Diensten ertheilt.

Den 20. Jul. haben Se. Königl. Maj. den Artillerie-Sergeanten Müller zum Ober-Wagenmeister und zum Second-Lieutenant allergnädigst ernannt, und

unter ebend. dem General-Lieutenant, Grafen v. Franquemont die Erlaubniß ertheilt, das erhaltene Offiziers-Kreuz der Kais. Französ. Ehrenlegion tragen zu dürfen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Jul. die Stiftungs-Verwaltung Rottweil dem bisherigen Cameral-Verwalter Hörlin in Rotenmünster zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts v. 18. Jul. den vormaligen General-Ober-Steuer-Einnehmer Wachter von Mergentheim, zum Ober-Finanzrath bei der ersten Abtheilung der Section der Krondomainen,

den vormaligen Registratur-Gehülfen Belz von Mergentheim zum Registrator bei der Registratur der ältern Akten des Königl. Finanz-Departements, und

den vormaligen Rentamts-Assistenten Lindner von Mergentheim zum Buchhalter bei Königl. Accise-Rechnungs-Kammer zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Jul. dem zu dem erledigten Diaconat Oehringen nominirten Diaconus Weizsäcker von Jagstfingen die allerhöchste Confirmation zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben unterm 21. Jul den katholischen Pfarrer Weickmann zu Reichenbach, Oberamts Gmünd, aus Anlaß seines Amts-Jubiläi zum Ritter des Königl. Civil-Verdienst-Ordens gnädigst ernannt.

Rottenburg. Durch ein allerhöchstes Rescript des Königl. Hochpreisl. Depart. des Innern, Section der innern Administration vom 28. v. Mon. ist unterzeichneter Stelle der allergnädigste Auftrag ertheilt worden, den Scherenschleifer Joh. Vetter von Oberjettingen, wegen der durch ihn mit einer rühmlichen Geistesgegenwart vollführten Rettung des 15jährigen Philipp Strobmaier und des 14jährigen Stanislaus Wohlschieß vom Ertrinken, öffentlich zu beloben. Zu welchem Ende solches allgemein bekannt gemacht wird. Den 17. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Der verwittibten Profeſſorin, Maria Dorothea Friedrika Hegelmayerin zu Tübingen, iſt für ein dem vormaligen Kirchenrath im Okt. 1805 angeliehenes Capital von 500 fl. à 5 pro Cent Term. 21. Okt. verzinslich, der von der damaligen Kirchenkaſten-Verwaltung ausgeſtellte Interimsſchein verloren gegangen. Der etwaige Beſizer dieſes Interimsſcheins wird nun hiemit aufgefordert, ſolchen innerhalb 3 Monaten bei der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kaſſe allhier vorzuzeigen, und ſeine allenfallſige Anſprüche darauf zu beweiſen, indem nach Verfluß dieſes Termins der Interimsſchein als ungültig angeſehen, und die vorhandene förmliche Obligation der bisherigen Eigenthümerin des Capitals ausgefolgt werden wird. Stuttg. den 9. Jul. 1813. Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kaſſe.

Stuttgart. Die dem Vernehmen nach in Rußland und Holland ſich aufhaltenden Inteſtat-Erben des am 30. April dieſes Jahrs mit Tod abgegangenen General-Majors Johann Philipp von Groos, geweſenen Stadt-Commandanten zu Mergentheim, gebürtig aus Fulda, werden hiemit aufgefordert, ihre etwaige Einwendungen gegen das von demſelben hinterlaſſene Teſtament, worinn er ſeine Gattin zur Univerſal-Erbin ſeiner Verlaſſenſchaft eingeſezt hat, binnen des hiemit anberaumten peremtoriſchen Termins von 3 Monaten bei der unterzeichneten Behörde vorzubringen, und wird denſelben dabei bemerkt, daß das gedachte Teſtament keine ſichtbare Fehler hat. Den 18. Jun. 1813. Juſtiz-Section des Königl. Kriegs-Depart. als Ober-Kriegs-Gericht.

Stuttgart. In die hieſige Königliche Anlagen wird auf kommendes Spätjahr ein Quantum von 36,000 Stük 100blätterigten Roſen erfordert, wegen deren Lieferung Dienſtag den 3. Aug. d. J. Vormittags 9 Uhr in der hieſigen Königl. Bauverwaltung eine Abſtreichs-Verhandlung vorgenommen werden wird: worzu die Liebhaber eingeladen, und die Löbl. Orts-Obrigkeiten erſucht werden, dieſe Roſen-Lieferung bei den Amts- und Orts-Untergebenen auf die ſonſt gewöhnliche Weiſe anderer Publikationen noch beſonders bekannt machen zu laſſen. Den 15. Jul. 1813.
Königl. Bauverwaltung.

Stuttgart. Auf allerhöchſten Befehl wird bis den 31. Jul. d. J. Vormittags 10 Uhr von den in dem hieſigen Hof-Kammer-Keller befindlichen 1812r Weine, ein beträchtliches Quantum im öffentlichen Aufſtreich verkauft, welches mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Liebhaber hierzu ſich um bemerkte Zeit in der Wohnung des General Caſſiers Königl. Hofkammer einfinden können. Den 7. Jul. 1813. Königl. Hof- und Domainen-Kammer.

Eßlingen. Der Beſtand der Schaafweide zu Steinbach geht bis Ambroſi 1814. zu End. Dieſe kann mit 300 Stük beſchlagen werden, und wird Montag den 2. Aug. d. J. auf dem Rathhauſe zu Eßlingen wieder auf 3 Jahre verliehen. Für den Beſtänder iſt eine bequeme Wohnung nebſt einem neuerbauten Stalle u. hinreichendem Plaz für die Stallfütterung vorhanden. Auch ſteht demſelben das Recht der Winterfahrt zu. Den 20. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Leutkirch. Am Freitag den 6. Aug. d. J. wird die hieſige Sommerſchaafwaide, welche mit 300 Stük Schaafwaar beſchlagen werden kann, da deren Beſtand heuer zu Ende gehet, auf die nächſtfolgende 3 Jahre wieder neuerlich an den Meiſtbietenden im öffentlichen Aufſtreich verpachtet werden; die Beſtandliebhaber werden hiemit eingeladen, an gedachtem Tag Morgens um 8 Uhr ſich mit legalen obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihr Vermögen und Prädikat verſehen, auf dem hieſigen neuen Bau einzufinden und dieſer Verhandlung beizuwohnen. Den 10. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Leutkirch. Am Freitag den 6. Aug. d. J. wird die Sommerschaafweide zu Wurzach, welche mit 300 Stük beschlagen werden kann, da deren Bestand heuer zu Ende gehet, auf die nächstfolgende 3 Jahre, wieder neuerlich an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden; die Bestandsliebhaber werden hiemit eingeladen, an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr sich mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen und Prädikat versehen, auf dem Rathhause zu Leutkirch einzufinden, und dieser Verhandlung anzuwohnen. Den 10. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Orendelsall. Da die am 5 Mai d. J. auf allerhöchsten Befehl von uns vorgenommene Verleihung von 47 Morgen sogenannter Heiligen Hauß Wiesen zu Orendelsall die allerhöchste Ratification nicht erhalten hat; so haben wir Mittwoch den 11. Aug. zu einem nochmaligen Verleihungs-Versuch bestimmt, an welchem Tage sich die Liebhaber Vormittags 10 Uhr in dem Wirth Mezischen Hauße zu Orendelsall mit Zeugnissen über Rechtschaffenheit und Vermögen versehen, einfinden mögen. Oehringen, den 13. Jul. 1813. Landvogten-Steuerrath an der Jart, und Cameralverwaltung Oehringen.

Oehringen. Der zur lezten Aushebung designirt gewesene Conscriptionspflichtige Joh. Jakob Flurer, Hammerschmidt von Ernsbach, 20 J. alt, 8″ 6‴ messend, hat sich am leztern Pfingstmontag, wo er ausgehoben werden sollte, flüchtig gemacht. Derselbe wird nun hiermit aufgerufen, unverzüglich nach Hause zurükzukehren, und bei dem hiesigen Oberamt über seine Entweichung Red und Antwort zu geben. Zugleich werden alle Hochlöbl. Civil- und Militär-Behörden ersucht, auf den Flurer zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Kön. Oberamt.

Riedlingen. Die nachfolgende ohne Erlaubniß von Haus abwesende Militairpflichtige werden hiemit zum zweitenmal vorgeladen, sich innerhalb 4 Monaten um so gewisser bei unterzeichnetem Oberamt einzufinden, als im Nichterscheinungsfall ihr gegenwärtiges und während ihrer Abwesenheit ihnen anfallendes Vermögen confiscirt werden würde. Von Riedlingen: Ludw. Hegele, Brauer. Ant. Kern, Schlosser. Carl Neubrand, Dreher. Conr. Schubi, Schuster. Carl Werner, Strumpfweber. Altheim: Anton Hegele, Student. Jos. Rettich, Student. Johann Baptist Rhein. Andelfingen: Cornel Haile, Zimmermann. Binzwangen: Anton Kessel, Brauer. Franz Rek, Müller. Cornel Rek, Schuster. Dürrenwaldstetten: Benedikt Regius, Müller. Emerfelden: Joh. Saupp, Schneider. Ertingen: Ge. Fidel Eberhardt. Jak. Kohler, Schreiner. Dionis Buk, Schuster. Grieningen: Joh. Jak. Heiß, Musikus. Heudorf: Mich. Gutermann, Küfer. Gottfr. Abhalter, Weber. Thom. Gutermann, Weber. Hundersingen: Lorenz Ruoland. Hieron. Insinger. Ittenhausen: Bartholomä Sahm, Maurer. Mörsingen: Ge. Maier, Müller. Neufra: Joh. Ge. Jauß, Sailer. Pflummern: Jos. Fried. Hipp, Schreiner. Joh. Jak. Eppeler, Schreiner. Ludw. Fried. Maier, Mezger. Jos. Schlegel. Saugart: Gilbert Hain, Student. Unlingen: Jos. Herter, Kiefer. Sebast. Laudle, Mezger. Joh. Hermannz. Buchau: Jos. Ant. Gratt, Schneider. Joseph Widmann, Schreiner. Joh. Nepom. Gratt, Hafner. Jos. Weideliner, Mezger. Max Bregenzer, Schneider. Braunenweiler: Pankraz Sigg, Maurer. Dürmentingen: Joseph Künstle, Brauer. Xav. Künstle, Weber. Jos. Schmid, Brauer. Kappel: Willib. Eggert, Zimmermann. Meinrad Ebbe, Strumpfwirker. Kleintissen: Joh. Speri. Kanzach: Anton Trunk, Kiefer. Marbach: Joh. Justus Schäfer, Schuster. Oggelshausen: Conr. Munding, Chirurgus. Jos. Pfarr. Seekirch: Mich. Rauscher, Brauer. Johs. Maurer, Küfer. Tiefenbach: Engelbert Neubrand, Chirurgus. Uttenweiler: Damian Schilling, Barbierer. Jos. Schirmer, Sekler. Kön. Oberamt.

Riedlingen. Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich erst nach Erneuerung der Königl. Conscriptions-Ordnung ohne Erlaubniß entfernt haben, werden hiemit zum 2tenmal vorgeladen, sich innerhalb 4 Monaten um so gewisser bei unterzeichnetem Oberamt einzufinden, als im Nichterscheinungsfall ihr gegenwärtiges und während ihrer Abwesenheit ihnen anfallendes Vermögen

confiscirt werden würde. Von Riedlingen: Ludw. Werner, Buchbinder. Von Reutlingendorf: Tiber Hännle, Schmid. Von Kappel: Carl Hojer, Schneider. Von Uttenweiler: Melchior Bailer, Schuster. Kön. Oberamt.

Bebenhausen. Es ist allhier eine herrschaftliche Windhündinn, welche von Farbe falb, ziemlich gros und schwer, zwischen 7 und 8 Jahr alt ist, und abgeschnittene sehr spize Ohren, und langen Hals, auch noch nicht lange abgesäugt hat, abhanden gekommen. Sämtliche Oberforst- und Oberämter werden hiemit geziemend ersucht, auf diese Hündin Acht zu geben, und sie, wenn sie aufgefangen werden sollte, gegen Ersaz der Unkosten an unterzeichnete Behörde einliefern zu lassen.
Kön. Oberforstamt Tübingen.

Heilbronn. Der früher als Unteroffizier bei der Königl. Garde zu Pferd gestandene, nachher aber als Gemeiner vom Königl. Dragoner Regiment Kronprinz entlassene Jakob Sattelmayer von Frankenbach, 29 J. alt, sehr großer und starker Statur, wurde wegen Beleidigung eines Polizei-Bedienten zu vierwöchiger Incarceration verurtheilt, entfernte sich aber noch vor Vollziehung dieser Strafe schon im December v. Jahrs mit Hinterlassung vieler Schulden, und konnte indessen nicht wieder ausgekundschaftet werden. Es wird daher nicht nur derselbe aufgefordert, sich bald möglichst zu stellen, und sich über seine Entweichung und contrahirte Schuldenlast zu verantworten, sondern es werden auch alle obrigkeitliche Stellen aufgefordert, diesen Sattelmayer, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, und an unterzeichnetes Oberamt einzuliefern. Zugleich werden die etwa noch unbekannten Glaubiger desselben aufgefordert, innerhalb 4 Wochen ihre Forderungen bei dem Schultheissenamt Frankenbach einzugeben, jedoch mit der Bemerkung, daß der ganz unbedeutende Vermögens Rest desselben kaum zureichen werde, die bis jezt bekannten Glaubiger nur zum 5ten Theil zu befriedigen. Heilbronn, den 14. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Mekarsulm. In der verflossenen Nacht haben die unten signalisirte 2 Weibspersonen, welche theils wegen Aussezung eines Kinds, theils wegen Concubinats und kleinen Diebstahls hier inhaftirt gewesen sind, Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängnis zu entweichen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Ortsobrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf dieselbe zu fahnden, u. im Betreten hieher einliefern zu lassen. Signalement: 1) Der Maria Barbara Schönbiegler, aus Ebersstadt im Badenschen, dieselbe ist 23 J. alt, 4′ 8″ groß, untersezter Statur, brauner Haare, breiten Gesichts und spiziger Nase, und ist bekleidet mit einem dunkelblau zeugenen Rok, weißem Schurz, rothem Halstuch, blau und roth gestreiften Leibleins, weißen Strümpfen, schlechten Bändelschuhen, rother württemberger Haube mit schwarzen Bändeln ohne Kittel. 2) Elisabetha Catharina Blasnitz, aus Eßlingen, dieselbe hat ein langes blasses Angesicht, schwarze mit grau vermengte Haare, mittlere Stirne, starke schwarze Augbraunen, schwarze Augen, spizige Nase, halbvolle blaße Wangen, weiten Mund, spiziges Kinn, und mangelhafte Zähne, und ist bekleidet mit einer schwarzen Bändelhaube mit rothem Boden, einem rothgestreiften baumwollenen Halstuch, rothgesteinten sogenannten geschlagenen Kelbrok, weissen baumwollenen Strümpfen und Bändelschuhen. Kön. Oberamt.

Rottenburg. Der dissitige Amtsuntergebene Jakob Stoz, Hasner von Mössingen sollte vermög allerhöchsten Reseripts vom 30. vor. Mon. wegen unerwiesener und gehässiger Denunciationen, und weil er Seine Königl. Majestät des ergangenen Verbots unerachtet mit seiner Beschwerde in Allmand-Vertheilungs-Sachen gleichwohl wieder behelligt hat, in das Zuchthaus Gotteszell eingeliefert werden, hat sich aber schon vor dem Einlaufen des gedachten Reseripts von Haus entfernt, ohne daß von seinem Aufenthaltsort bisher etwas bekannt werden wäre. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, auf den Stoz fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt anher liefern zu lassen. Derselbe ist ein Mann von 43 Jahren, 6 Fuß groß, magerer Statur, blatternarbigten schwarzen Angesichts, und ist besonders daran kennbar, daß er auf dem rechten Auge eine Flamme hat, und schielet. Bei seiner Entweichung war er mit einem hellblauen tüchenen Kittel, einem dunkelblauen Brustuch, einem dreieckigten Hut, schwarz seidenen Halstuch, schwarz ledernen Hosen, schwarz wollenen Strümpfen und Bundschuhen bekleidet. Den 16. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 31. Jul.

Dienſt-Verrichtungen der Königlichen Gensd'armerie.

In den Monaten April, Mai und Juni dieſes Jahrs ſind durch die Königl. Gensd'armerie in den ſämtlichen Landvogteien des Königreichs 36 Diebe, 1 Wilderer, 74 ſonſtige Verbrecher, 423 Vaganten, 337 Bettler, 26 entwichene Conſcriptionspflichtige, 11 teutſche und 85 franzöſiſche Deſerteurs, im Ganzen 963 Perſonen eingebracht worden. Stuttgart, den 23. Jul. 1813. Miniſterium des Innern.
Graf v. Reiſchach.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) Die Appellat. Sache von Ehingen zwiſchen dem penſionirten Patrimonial-Rentbeamten Klapa nun zu Ulm, Bekl. Anten, und dem geweſenen Criminal-Inquiſitor Arnold von Oberdiſchingen, Kl. Aten, eine Deſerviten-Forderung von 150 fl. in der Haupt-Sache und das Contumacialverfahren als At. Gegenſtand betr., wurde per Ordinationem erledigt. Stuttg. den 12. Jul. 1813.

2) In der Rechts-Sache zwiſchen dem Oberamtsrath v. Bek, modo deſſen Erben zu Rottenburg, Kl. an einem, und dem Königl. Finanz-Departement, Section der Krondomainen, Bekl. am andern Theil, pcto debiti, wurde zu Recht erkannt, daß Kläger das, was ihm zu erweiſen obgelegen, nicht erwieſen habe, ſolchemnach Bekl. an der eingeklagten Forderung von 154 fl. nur 14 fl. zu bezahlen ſchuldig ſei. Stuttgart, den 13. Jul. 1813.

3) In der Rechts-Sache der Gemeinde Friedingen, Oberamts Riedlingen, Kl. gegen die Königl. Section der Krondomainen Bekl., ein Schaafwald-Recht betreff., wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 14. Jul. 1813.

4) Die Actions-Sache von Gmünd zwiſchen Joſeph Zeller von Unterböbingen, Kl. Anten und dem Adlerwirth Bernhard Kugler daſelbſt, Bekl. Aten, pcto condic-

tionis indebiti, wurde wegen Mangels einer appellabeln Summe von Amtswegen per Reſcriptum verworfen. Ib. eod.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 27. Jul. den Auguſt v. Blomberg zu Iggenhauſen zum Aſſeſſor bei der dritten Abtheilung der Krondomainen-Section und zum Königl. Kammerjunker zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 23. Jul. die erledigte Pfarrei Gemrigheim, Diöceſe Beſigheim, dem Pfarrer M. Oſiander in Frikenhofen, und die hiedurch in Erledigung gekommene Pfarrei Frikenhofen, Diöceſe Gaildorf, dem Diaconus M. Hartmann von Urach, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 26. Jul. die erledigte katholiſche Pfarrei Ziegelbach, Oberamts Waldſee, dem Profeſſor und dermaligen Rector der Univerſität Ellwangen, D. Spegele, neben ſeiner gegenwärtigen Stelle, zu übertragen allergnädigſt geruht.

Stuttgart. Bei der Königl. Section des Medicinal-Weſens wurde nach erſtandener Prüfung und geſchehener Verpflichtung dem Med. Dr. Peter Paul Benk von Sompelhofen, Oberamts Wangen, die Erlaubniß zu Ausübung der mediciniſchen Praxis ertheilt. Den 23. Jul. 1813.

Se. Königl. Maj. haben durch allerhöchſte Reſolution vom 23. Jul. d. J. zu befehlen geruht, daß die beiden Ouvriers Kußmaul und Schi ger, wegen der durch ſie bewirkten Rettung vom Ertrinken der ſich in den See zu Ludwigsburg geſtürzten Friderika Möhrer von da, öffentlich belobt, und ihnen der hiebei an ihren Kleidern erlittene Schaden erſezt werden ſoll. Königl. Polizei-Miniſterium.

In Abweſenheit des Polizei-Miniſters,
auf allerhöchſten Befehl:
Staats-Miniſter, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,
Graf v. Zeppelin.

Der Bürger Johann Georg Strähle in Stetten, hat am 7ten d. M. den in einen 60 bis 70 Schuh tiefen Ziehbrunnen geſtürzten 11jährigen Knaben des daſigen Weingärtners Eßle durch muthvolle Hinablaſſung in denſelben zu retten verſucht. Auf Sr. Königl. Maj. allerhöchſten Befehl ſoll dieſe ruhmvolle Handlung des Strähle andurch öffentlich belobt werden Stuttg. den 18. Jul. 1813.

Königl. Polizei-Miniſterium.
In Abweſenheit des Polizei-Miniſters,
auf allerhöchſten Befehl:
Staats-Miniſter, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,
Graf v. Zeppelin.

Der verwittibten Professorin, Maria Dorothea Friedrika Hegelmayerin zu Tübingen, ist für ein dem vormaligen Kirchenrath im Okt. 1805 angeliehenes Capital von 500 fl. à 5 pro Cent Term. 21. Okt. verzinslich, der von der damaligen Kirchenkasten-Verwaltung ausgestellte Interimsschein verloren gegangen. Der etwaige Besizer dieses Interimsscheins wird nun hiemit aufgefordert, solchen innerhalb 3 Monaten bei der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kasse allhier vorzuzeigen, und seine allenfallsige Ansprüche darauf zu beweisen, indem nach Verfluß dieses Termins der Interimsschein als ungültig angesehen, und die vorhandene förmliche Obligation der bisherigen Eigenthümerin des Capitals ausgefolgt werden wird. Stuttg. den 9. Jul. 1813. Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kasse.

Stuttgart. In die hiesige Königliche Anlagen wird auf kommendes Spätjahr ein Quantum von 36,000 Stük 100 blätterigten Rosen erfordert, wegen deren Lieferung Dienstag den 3. Aug. d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Königl. Bauverwaltung eine Abstreichs-Verhandlung vorgenommen werden wird: worzu die Liebhaber eingeladen, und die Löbl. Orts-Obrigkeiten ersucht werden, diese Rosen-Lieferung bei den Amts- und Orts-Untergebenen auf die sonst gewöhnliche Weise anderer Publikationen noch besonders bekannt machen zu lassen. Den 15. Jul. 1813.
Königl. Bauverwaltung.

Eßlingen. Von Seiten der Königl. Cameral-Beamtung wird Samstag den 7. August d. J. ein Quantum Wein 1812r Gewächs in größeren oder kleineren Parthien Vormittags 9 Uhr an den Meistbietenden verkauft werden. Den 26. Jul. 1813. Kön. Cameralamt.

Großbottwar. Unterzeichnete Stelle verkauft auf allergnädigsten Befehl Montag den 9. Aug. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Cameralamts-Wohnung ein Quantum 1812r Weine im öffentlichen Aufstreich. Den 22. Jul. 1813. Kön. Cameralamt.

Schorndorf. In Gemäsheit eines ertheilten allerhöchsten Befehls, werden die dem allhiesigen Hospital eigenthümlich zuständige 2 Mrg. 3¼ Vrtl. 17⅞ Rth. Weinberg im öffentlichen Aufstreich verkauft. Diese Weinberge liegen auf dem Grafenberg, auf welchem Berg in der hiesigen Gegend der beste Wein wachst, und es haften auf solchen ausser den allgemeinen Beschwerden, welchen alle Güter unterworfen sind, keine besondere Gülten und Zinnse. Der Verkauf dieser Weinberge, welche heuer einen gesegneten Herbst versprechen, und im besten Bau stehen, wird Samstag den 21. Aug. Vormittags 11 Uhr in der allhiesigen Cameralverwaltung vorgenommen werden, und den Liebhabern wird zugleich die vorläufige Nachricht ertheilt, daß nur der vierte Theil des Kaufschillings auf nächst Martini baar, der Rest aber in mehrern Jahrszielern bezahlt werden dürfe. Den 15. Jul. 1813.
Kön. Cameralverwaltung.

Schorndorf. Dem ertheilten allerhöchsten Befehl zu allerunterthänigster Folge wird die unterzogene Königl. Cameralverwaltung bis Freitag den 20. Aug. d. J. Vormittags 10 Uhr von den 1812er Wein-Vorräthen ein nicht unbedeutendes Quantum, in größeren oder kleineren Parthien, je nachdem sich Liebhaber einfinden, an den Meistbietenden verkaufen, und es wird diese Versteigerung allhier in dem Cameral-Verwaltungs-Gebäude vorgenommen werden. Den 22. Jul. 1813.
Kön. Cameralverwaltung.

Göppingen. Die unterzeichnete Amtsstelle ist von Königl Hochpreisl. Hof- und Domainen-Kammer allergnädigst beauftragt, einen Abstreichs-Akkord über die freie Ablieferung von dreitausend Centnern Heu zur Königl. Maierei nach Rechentshofen oder Freudenthal zu erzielen, und hat zu dieser Verhandlung Dienstag den 10. Aug. d. J. bestimmt. An diesem Tag Morgens 8 Uhr haben sich die Akkordslustigen auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, und das Weitere zu vernehmen. Den 24. Jul. 1813. Kön. Stadt-Cameralamt.

Altsteuslingen, Oepfingen, Oberamts Ehingen. Die abwesende Cantonisten, Ferdinand Schradi von Altsteuslingen, und Michael Knoll von Oepfingen werden in Folge allerhöchsten Befehls, hiemit aufgefordert, bei Vermeidung der Confiscation ihres Vermögens binnen 4 Monaten in ihre Heimath zurükzukehren. Kön. Oberamt.

Ravensburg. Der aus Rußland krank zurükgekommene Soldat Anton Weidmann von Seifriedsberg in der Schultheisserei Waldburg, hat sich als er gerade in das Reconvalescenten-Spital zu Waldenbuch eingeliefert werden sollte, von Haus entfernt, ohne daß man weiß, wohin er sich begeben hat. Da einiger Verdacht vorhanden ist, daß er desertirt seyn möchte, so werden sämtliche Justiz- und Polizeistellen ersucht auf ihn zu fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder an das Commando des obigen Spitals zu Waldenbuch oder an das unterzeichnete Oberamt einzuliefern. Signalement. Derselbe ist 22 J. alt, 10 Zoll 3 Lin. groß, hat blonde Haare, schwarze Augen, blonden Bakenbart, gute Zähne, trägt ein schwarz zeugenes und ein weisses Unterhalstuch, roth persenes geblümtes Gilet, dunkelgrau tüchene lange weite Hosen, dunkelblau tüchenes kurzes Rökchen, Stiefel und einen runden Hut. Auf dem Rücken trägt er an Achselbändern einen Soldaten-Pak von Leinwand. Den 19. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Aalen, Adelmannsfelden. Der wegen unerlaubter Entfernung ins Ausland von Königl. Justiz-Section mit 8 tägiger Einthürmung bestrafte Carl Heinrich Votteler von Adelmannsfelden, ein Färber, hat sich vor Eingang des Straf-Dekrets wieder ohne Erlaubnis entfernt. Derselbe wird daher aufgefordert, sich unverzüglich in sein Heimwesen zurük zu begeben, und die Polizei-Behörden werden hiemit ersucht, denselben auf Betreten zu arretiren, und hieher einzuliefern. Den 26. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Ehingen. Joseph Justus Wildhaber von Flums in der Schweiz, hat sich den Verdacht des zu Erbach verübten Uhren-Diebstahls zugezogen. Derselbe ist 24 J. alt, starker Statur, ungefähr 5 Zoll gros, hat ein langes Angesicht, weiße Haare, hohe Stirne, blaue Augen, mittelmäsigen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, und ist mit einem Heimat-Schein von dem Amman der Gemeinde Flums vom 30. Merz d. J. versehen. Sämtliche Polizei-Behörden werden daher geziemend requirirt, auf diesen Purschen zu fahnden, und ihn im Betretungsfall anhero einliefern zu lassen. Den 19. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Marbach. Johannes Sanzenbacher, Kronenwirth zu Rielingshausen hat sich vor einiger Zeit von Hauß entfernt, und vorgegeben, daß er nach Stuttgart reise, ist aber weder daselbst an- noch inzwischen in sein Heimwesen zurük gekommen. Da nun demselben überdiß auf seine Reise nach Stuttgart fremdes Geld anvertraut worden war, so werden sämtliche Obrigkeiten geziemend ersucht, ihn auf Betreten arretiren, u. an hiesiges Oberamt transportiren zu lassen. Signalement: Sanzenbacher ist 28 J. alt, 5 Schuh 7 Z. hoch, hat ein rothes gesundes Aussehen, trägt an jedem Ohr einen goldenen Ring, und abgeschnittene Haare. Bei seinem Entweichen war er mit einem runden Hut, hellgrünen tüchenen Ueberrock mit gelben Knöpfen, einer seidenen Weste, mit rothen und weissen Streifen, einem schwarzseidenen Halstuch, mit braunen manchesternen langen Hosen, und mit Stiefeln bekleidet. Den 25. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Marbach. Johann Georg Geiger, lediger Baurenknecht, 35 J. alt, aus Steinheim an der Murr, dessen Aufenthalts-Ort seit einiger Zeit ganz unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, sich zu der von dem Königl. Hochpreisl. Criminal-Tribunal gegen ihn angeordneten Untersuchung wegen des ihm zur Last fallenden Verdachts einer bei seinem Gannt zum Nachtheil der Glaubiger vorgehabten Fälschung, unverzüglich vor hiesigem Oberamt zu stellen. Zugleich werden sämtliche obrigkeitliche Stellen hiemit ersucht, dem Geiger, so lange er sich nicht gehörig ausweisen kann, obiger Aufforderung Folge geleistet zu haben, nirgends den Aufenthalt zu gestatten, sondern ihn vielmehr in sein Heimwesen zu verweisen, oder erforderlichenfalls durch Gensd'armen hieher einliefern zu lassen. Den 31. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 7. Aug.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Rechts-Sache der Gemeinde Stetten Klägerin Producentin wider Königl. Hof- und Domainen-Kammer, Bekl. Productin, wurde erkannt, daß Klägerin Producentin in dem unfürdenklichen Besiz der Freiheit vom Kirschenzehenden auf Noval-Feldern der ganzen Markung zu Stetten zu schüzen sei. Stuttg. den 21. Jul.

2) In Sachen zwischen den vier Söhnen erster Ehe des Freiherrn Franz von Lang zu Leinzell Conrad, Franz, Carl und Gottfried von Lang, Liquidanten Producenten an einem, und dem Bürgermeister Lt. Seibold zu Gmünd, als curator der Concurs-Masse des zuerst gedachten Freihrn. Franz von Lang, Liquidaten, Producten am andern Theil, verschiedene Forderungen betreff., wurde auf geführten Beweis erkannt, daß die Liquidanten mit den von ihnen als Erben ihrer verstorbenen Mutter eingeklagten Forderungen an der durch das Prioritäts-Erkenntniß vom 22. Sept. 1812. ihnen angewiesenen Stelle zu befriedigen seien. Stuttg. den 22. Jul. 1813.

3) In der Appellations-Sache von Ludwigsburg zwischen Jakob Luithardt, Lammwirth in Bittenfeld Anten, und Adam Brekle, Weber in Oßweil, Aten, das Atische Separationsrecht und den angesprochenen Antischen Vorzug im Kuppischen Gant betreffend, wurde theils reformatorisch, theils confirmatorisch erkannt. Stuttg. den 23. Jul. 1813.

4) In der Ations-Sache von Ulm, zwischen Georg Eckert, Sailermeister daselbst, Kl. Anten und Johannes Müller Webermeister, so wie dem Gärtner Unsold allda, Bekl. Aten pcto servitutis stillicidii recipiendi wurde die Urthel erster Instanz confirmirt. Ib. eod.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 30. Jul. den Freiherrn Cajetan von Gumppenberg, Besizer der Gutsherr-

schaften Hohengündelfingen und Dürrenstetten, im Oberamt Münsingen, die Adelsdecoration des Königreichs zu verleihen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 26. Jul. den Staabs-Hauptmann von der Osten zum Königl. Infant. Regiment Nr. 3. versezt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 31. Jul. die Stiftungs-Verwaltung in den beiden Cameral-Distrikten Herrenberg und Reuthin mit dem Wohnsiz zu Herrenberg dem bisherigen Rechnungsrath Hirzel, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 1. Aug. dem Advocaten Dr. Voßler von Tuttlingen die bei dem Königl. Provincial-Justiz-Collegio in Ludwigsburg erledigte Stelle eines unbesoldeten Assessors zu übertragen; ferner

vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. Aug. den ehemaligen Privat-Secretair des Prinzen Paul Königl. Hoheit Huber, als zweiten Secretair bei dem Königl. Ober-Hof-Marschallenamt anzustellen;

vermög allerhöchsten Rescripts von ebend. den bisherigen Sous-Gouverneur Allerhöchstdero Enkels des Prinzen Friderich Königl. Hoheit, M. Bardili, auf das Diaconat Urach zu versezen, und

den bisher bei Allerhöchstdero Neffen, des Prinzen Alexanders Hoheit, angestellten M. Fink zum Sous-Gouverneur des Prinzen Friderich Königl. Hoheit zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 4. Aug. dem Commandeur der Gensd'armerie, Obersten v. Einsiedel, die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus den Königl. Militair-Diensten gnädigst ertheilt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Aug.

die erledigte Pfarrei Dettenhausen, Diöcese Tübingen, dem Vicar Wenzelburger von Bonfeld zu übertragen;

auf das erledigte dritte Präceptorat an dem untern Gymnasium dahier den bisherigen Präceptor der 4ten Classe, Böbel, zu befördern, sodann

die Lehrstelle bei der 4ten Classe dem bisherigen Präceptor der 5ten Classe, Keim zu übertragen, und

den seitherigen Präceptorats-Assistenten in der 3ten Classe, Blumhard, zum Präceptor der 5ten Classe zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Rescripte vom 4. Aug. die erledigte Unterförsters-Stelle zu Gablenberg, Sillenbucher Huth, Leonberger Oberforsts dem vormaligen Forstgehülfen Michael Reutter von Wiesensteig zu übertragen,

statt des Altershalber pensionirten reisigen Försters Wanner zu Waldenbuch den bisherigen Meisterjäger Kantner zum reisigen Förster der Waldenbucher Huth, Tübinger Oberforsts, und dagegen

den bisherigen Besuch-Jäger Nestle zum Meister-Jäger, sofort

ſtatt des Kränklichkeitshalber penſionirten Büchſenſpanners Dobel den bisherigen Hofjäger-Purſch Anton zum Büchſenſpanner zu ernennen.

Schorndorf. In der abgewichenen Nacht vom 31. Jul. auf den 1. Auguſt d. J. zwiſchen 10 und 11 Uhr zog ein furchtbares Gewitter über unſere Stadt, welches in 2 fürchterlichen Donnerſchlägen, die kaum Eine Minute Zeitraum von einander entfernt waren, auf Einmal ein Hauß in der Stadt, und die Stadtſchreiberei-Wohnung in der Vorſtadt anzündete. Der Stadtſchreiber Wagner, deſſen Ehegattin kaum 14 Tage lang in den Wochen lag, wurde vom Bliz getroffen, zu Boden geworfen und betäubt, brach im Fall den linken Arm entzwei, und konnte nur mit vieler Mühe aus dem Hauß gebracht werden, welches in Einem Augenblick in vollen Flammen ſtund. Kaum konnte noch die Wöchnerin und ihr Kind gerettet werden, und dieſe rechtſchaffene Eheleute verlohren alles, und brachten auch nicht das geringſte mehr aus dem Hauß. In der Stadt griffen die Flammen mit ebenſogroßer Behendigkeit um ſich, und nur der göttlichen Hülfe und den großen Anſtrengungen der Bürgerſchaft und herbei geeilter Fremden kann man es verdanken, daß in der Stadt nur 3 Häußer, und in der Vorſtadt 5 Häußer ein Raub der Flammen wurden.

Kaum haben Se. Königl. Majeſtät den Ausbruch dieſes Feuers durch den Bericht des Oberamts erfahren, ſo eilten Allerhöchſtdieſelbe auch in eigener Perſon hieher, beaugenſcheinigten die Brandſtätten in der Stadt und Vorſtadt, und wurden über das Unglük der betroffenen Perſonen ſehr gerührt. Ehe Allerhöchſtdieſelbe die hieſige Stadt wiederum verließen, ließen Sie dem hieſigen Oberamt durch die Königl. Landvogtei an der Fils und Rems Eintauſend Gulden zuſtellen, um ſolche unter die bedürftigſte Verunglükte nach Maaßgabe ihres Verluſts auszutheilen, und mehrere Individuen, welche zum Theil mit Anſtrengung an der Löſchung des Feuers arbeiteten, erhielten verhältnißmäßig eben ſo große Königliche Geſchenke. Mit aufgehabenen Händen ſchicken die arme Verunglückte ihre Dankgebete zu Gott dem Allmächtigen, und erflehen ihrem Allerhöchſten Wohlthäter und Landesvater die glüklichſten Tage bis auf die ſpäteſte Zeiten. Den 1. Aug. 1813.

Königl. Oberamt.

Stuttgart. Im Monat Julius 1813. iſt von der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe die Summe von 6017 fl. an Staats-Paſſiv-Capitalien in 24 Poſten abgelößt und zurükbezahlt worden. — Den 3. Aug. 1813.

Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe.

Der verwittibten Profeſſorin, Maria Dorothea Friedrika Hegelmayerin zu Tübingen, iſt für ein dem vormaligen Kirchenrath im Okt. 1805 angeliehenes Capital von 500 fl. à 5 pro Cent Term. 21. Okt. verzinslich, der von der damaligen Kirchenkaſten-Verwaltung ausgeſtellte Interimsſchein verloren gegangen. Der etwaige Beſizer dieſes Interimsſcheins wird nun hiemit aufgefordert, ſolchen innerhalb 3 Monaten bei der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kaſſe allhier vorzuzeigen, und

seine allenfallsige Ansprüche darauf zu beweisen, indem nach Verfluß dieses Termins der Interimsschein als ungültig angesehen, und die vorhandene förmliche Obligation der bisherigen Eigenthümerin des Capitals ausgefolgt werden wird. Stuttg. den 9. Jul. 1813. Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kasse.

Brakenheim. In der Cameralamts-Wohnung zu Brakenheim wird Mittwoch den 11. Aug. d. J. Vormittags 10 Uhr ein sehr bedeutendes Quantum Wein vom Jahr 1812. in grössern oder kleineren Parthien je nachdem sich Liebhaber zeigen, im öffentlichen Aufstreich verkauft. Die Liebhaber werden hiezu unter der Bemerkung eingeladen, daß der Wein von guter Qualität sei. Den 31. Jul. 1813. Kön. Cameralamt.

Oehringen. Bei disseitigem Cameralamt ist ein bedeutendes Quantum Roggen und Dinkel aus freier Hand zu verkaufen. Den 31. Jul. 1813. Kön. Cameralverwaltung.

Schnaitberg, Aalener Oberamts. Da das Hofgut Schnaitberg in seiner vorhinig fallbaren Eigenschaft keinen annehmlichen Kaufsliebhaber gefunden hat; so ist solches nunmehro in ein gemeines Zins- und Gültgut verwandelt und dadurch von allem Leben-Verband befreit worden. Es liegt aber dieser schöne Hof in der Nähe der Stadt Aalen und ist von der Straße, welche von Aalen nach Gmünd führt, nur eine Viertelstunde entfernt. Derselbe besteht in den geräumigen Wirthschafts-Gebäuden und dem mit einem Bronnen versehenen großen Hof, sodann in 4 Morg. 3¼ Vrtl. 15 Rth. Garten, 79 Morg. 9 Ruth. Wiesen, 176 Morg. 1 Vrtl. 38 Ruth. Acker und 117 Morg. 41 Ruth. Wald und Waid, zusammen 377 Morg. 1¼ Vrtl. 7 Ruth. alles nach dem Württemberg. Meß vermessen, und an und beieinander liegend. Zur Verkaufs-Verhandlung ist Montag der 16. Aug. d. J. bestimmt, und werden die Liebhaber eingeladen, sich gedachten Tags Vormittags 10 Uhr auf dem Hof einzufinden, welcher indessen täglich beaugenscheinigt werden kann, auch sind die auf dem Hof haftende Beschwerden, so wie die annehmliche Kaufsbedingungen bei dem Cameralamt Aalen zu erfahren. Den 1. Aug. 1813. Kön. Cameralverwaltung Aalen.

Göppingen. Nach Königl. allerhöchsten Befehl werden bei heuer zu Ende gehender Bestandszeit die dem hiesigen Hospital zuständige Gebäude und Güter, bestehend in 1 Wohnhaus, Scheuer und Stallungen, 58 Morgen Wiesen, 80 Morgen Akers in 3 Zelgen und 1¼ Vrtl. Land, am Freitag den 13. Aug. d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus auf die 12 Jahre 1814 bis 1825. Stückweiß hingeliehen; zu welcher Verleihung auch auswärtige Bestands-Liebhaber, wenn sie sich wegen ihres zureichenden Vermögens mit obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen, zugelassen werden. Den 27. Jul. 1813. Stadt-Cameral-Verwaltung.

Weinsberg. Die Schaafweide von Rappach, welche 250 Stük erträgt, wovon die Bürgerschaft 100 Stük einschlägt, und die Schaafweide von Sülzbach, von 175 Stük Ertrag, wovon die Burgerschaft 40 bis 50 Stük einschlagen darf, deren erste Verleihung allergnädigst nicht genehmiget worden, wird nun zum zweitenmal zur Verleihung ausgeboten, und Liebhaber werden eingeladen, sich bis Dienstag den 17. Aug. Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathhaus zu Weinsperg dabei einzufinden. Den 28. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Dettingen am Schloßberg. Jakob Friedrich Manalder, Schaafknecht von Dettingen, unterzeichneten Oberamts, 21⅔ J. alt, ist seit 1809 von Hause weg, ohne daß sein Aufenthalt bekannt geworden wäre, bis man denselben vor kurzem erfuhr, die Großherzogliche Badische Amtsstelle, in deren Bezirk er war, um dessen Auslieferung requirirte, und dieselbe erzwekte. Auf dem Transport aber entfloh er im Badischen. Sämmtliche inn- und ausländische Obrigkeiten werden nun geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn nach geschehener Ergreifung mit bewaffneter Polizei-Eskorte stationsweise hieher liefern zu lassen. Den 3. Aug. 1813. K. Oberamt Kirchheim.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 14. Aug.

Rechts-Erkenntniſſe des Königl. Ober-Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen den in den Acten benannten Erben der verſtorbenen Bau-Caſſier Schmid'ſchen Ehefrau zu Eßlingen, Appellanten am einen, und dem dortigen Bürgermeiſteramt, Appellaten am andern Theil, den Erſaz eines Caſſen-Reſts betreffend, ſo wie

2) in der Appellations-Sache ebenfalls von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen der Gemeinde Hagenbach, Oberamts Nekarsulm, Bekl. Appellantin am einen, und dem Königl. Bayeriſchen Kammerherrn Ernſt Ludwig Freiherrn von Berlichingen zu Heilbronn, Kl. Appellaten am andern Theil, vorenthaltenen Zehenden und andere Revenüen in der Hauptſache und ein Reſtitutions-Geſuch gegen ein deſertoriſches Erkenntniß betreffend, wurde wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde non devolutorie erkannt. Tübingen, den 29. Jul. 1813.

3) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen den Handelsleuten, Gebrüder Landauer zu Stuttgart, Kl. Wiederbeklagten, Appellaten, jezt Appellanten am einen, und der Stadt u. dem Amt Wildberg, Bekl. Wiederklägern, Appellanten, jezt Appellaten am andern Theil, Forderung u. Gegenforderung aus einem Fuhrweſens-Akkord betreffend, wurde die ſententia a qua reformirt, und das Urthel erſter Inſtanz beſtätigt. d. eod.

4) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Königl. Finanz-Departement, Section der Krondomainen, Bekl. Appellanten, und dem Müller Bengele in Rottenburg, Kl. Appellaten, eine Mühlen-Pachtung betreffend, wird, unter Abſchlagung des appellantiſchen Reſtitutions-Geſuches ſowohl in Anſehung der Formalien, als auch vorzüglich in Erwägung der materiellen Beſchaffenheit der Sache nicht devolutoriſch erkannt. Tübingen, den 31. Jul. 1813.

5) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Handlungshauſe Stahl und Federer zu Stuttgart, Bekl. Appellanten, und dem

Handelsmann Uhl daselbst, Kl. Aten, eine Regreß-Klage wegen nicht honorirten Wechsels betreffend, und

o) in der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen der Königl. Hofbank, Bekl. Appellantin, und dem Handlungshause Stahl und Federer zu Stutgart, Kl. Appellaten, denselben Gegenstand betreffend, werden die Erkenntnisse voriger Instanz bestätigt. Tübingen, den 5. Aug. 1813.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Ations-Sache von Blaubeuren zwischen der verwittweten Obermüllerin Anna Kehmin allda, cum curat. Bekl. Antin und Johann Georg Schwarz, Raths erwandten und Zeugmacher ebendaselbst, Kläg. Aten, eine Bürgschaft betreffend, wurde die Urthel erster Instanz reformirt, und Bekl. Antin von der gegen sie angestellten Klage entbunden. Stuttg. den 31. Jul. 1813.

2) In der von dem Königl. Baierischen Appellations-Gericht zu Neuburg geführten und hieher übergebenen Rechts-Sache, zwischen Johann Georg Zeller zu Ebnat, Kl. an einem, und dem Herrn Fürsten von Thurn und Taris, Bekl. am andern Theil, eine Entschädigungs-Forderung betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 22. Jul. 1813.

3) In der Appellations-Sache von Gerabronn zwischen Johann Georg Albrecht zu Hachsel, Kl. Anten und Andreas Stämmler zu Blaufelden, Bekl. Aten, die Erfüllung eines Kernenlieferungs-Akkords betreffend, wurde das Erkenntniß erster Instanz ob incompetentiam judicis als nichtig aufgehoben. Stuttg. den 29. Jul. 1813.

4) In der Rechts-Sache zwischen Christian Walz von Würtingen, Oberamts Urach, Kl. Nachbekl. und dem Königl. Finanz-Depart. Section der Krondomainen, Bekl Nachkl. Herausgabe eines Cautions-Instruments und Entschädigung wegen angeblich nicht erfüllten Pachtkontracts in der Vor- und eine gleiche Entschädigungs-Forderung in der Nachklage betr., wurde Bekl und Nachkl. von der gegen sie angestellten Klage entbunden, Kl. Nachbekl. aber zu Bezahlung der in der Nachklage geforderten 560 fl. samt Zinsen verurtheilt. Stuttg. den 30. Jul. 1813.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Kriminal-Tribunals.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unter den 6. Jul. wurde gegen den zu Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommenen vormaligen Notar Sebastian Eiselen und dessen Consorten von Ulm, wegen Concussionen und andern Vergehen erkannt, daß

1) Inquisit Eiselen, unter förmlicher Abnahme des ältern, ungültigen Notariats-Patents und Siegels, zu zwei und einhalbjähriger Zuchthaußstrafe, und nachheriger Reklusion in ein Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung,

2) die Angelika Moll zu ein und einhalbjähriger,

3) die Ursula Joos zu einjähriger,

4) die Appolonia Jäckler zu neunmonatlicher Zuchthaus-Arbeit,

5) der Johann Rau zu sechsmonatlicher Festungsarbeit, und

6) die Inquisitin Dieterlen zu achtmonatlicher Zuchthaußarbeit, neben dem ihnen zugeschiedenen Ersaz aller Kosten verurtheilt werden sollen.

Den 9. Jul. ist der zu Wiblingen verhaftete Sebastian Schlichthärle von Laupheim, wegen ehebrecherischen Concubinats zu sechsmonatlicher Festungsarbeit, und dessen Mitschuldige Anastasia Weinländer von Illerbach zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe, neben dem gemeinschaftlichen Ersaz aller Kosten, condemnirt worden.

Am 10. Jul. wurden die zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Georg Peter Espich und Andreas Rau von Roigheim, wegen grober Real-Injurien gegen ihren Vater und resp Schwiegervater, ersterer zu einjähriger Zuchthausstrafe, und lezterer zu achtmonatlicher Festungsarbeit, neben dem gemeinschaftlichen Ersaze aller Kosten verurtheilt.

Unter dem 12. Jul. ist der zu Calw in Untersuchung gekommene Johann Kais von Herrenalb, wegen Verlezung der gegen die Copulation im Auslande bestehenden Geseze und absichtlichen Verschweigung der Wahrheit bei Eingehung seines zweiten Ehebündnisses in Herrenalb, neben dem Ersaz aller Kosten mit viermonatlicher Festungsarbeit bestraft worden.

Eodem wurde gegen den zu Ludwigsburg verhafteten Gottfried Steinle von Lauffen und Conf. wegen Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit erkannt, daß

1) Inquisit Steinle zu zweijähriger Festungsarbeit,

2) die Inculpaten Michael Mayer, Adam Kraft, Georg Link und Ludwig Christian Grimmeisen, jeder zu viermonatlicher Festungsarbeit, neben dem betreffenden Kosten-Ersaz verurtheilt werden sollen.

Eodem ist gegen den zu Calw in Verhaft und Untersuchung gekommenen Johann Ludwig Neubert von Dörenberg in Westphalen und Conf. wegen falschen Collectirens und vagirenden Lebenswandels, verordnet worden, daß neben dem Ersaz der betreffenden Kosten

1) Inquisit Neubert zu achtzehnmonatlicher Festungsarbeit,

2) die Inquisitin Catharina Diez von Zweibrücken zu zweijähriger Zuchthaußstrafe condemnirt, auch beide nach erstandener Strafe aus den Kön. Staaten relegirt, u.

3) der Inquisit Heinrich Ammann von Geißlingen zu achtmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt werden sollen.

Am 16. Jul. wurde der zu Altdorf in Untersuchung gekommene Johann Georg Rall von Ehningen, wegen Widersezlichkeit gegen die Gensd'armerie, neben dem Ersaz aller Kosten mit einjähriger Festungsarbeit bestraft.

Eodem ist die zu Mergentheim wegen Kindsmords in Verhaft und Untersuchung gekommene Anna Christina Friderich von Oberohrn, neben Verurtheilung in sämtliche Kosten, mit Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit belegt worden.

Am 21. Jul. wurde der zu Calw verhaftete Johann Balthasar Süsser von Dekenpfronn, wegen groben und qualificirten Diebstahls, neben dem Ersaz aller Kosten zu neunmonatlicher Festungsarbeit condemnirt.

Eodem ist die zu Ellwangen in Verhaft gekommene Viktoria Traub von Ebnat,

wegen Diebſtahls, neben dem Erſaz aller Koſten, zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe verurtheilt worden.

Eodem wurde der zu Künzelsau in Unterſuchung gekommene Johann Müller von Kocherſtetten, wegen wiederholten Ehebruchs, mit viermonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft.

Den 22. Jul. iſt der zu Heilbronn verhaftete Franz Biſſinger von Laibach, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſaz aller Koſten, zu vier und einhalbjähriger Feſtungsarbeit, und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauſ bis zu erprobter Beſſerung verurtheilt worden.

Unter dem 23. Jul. wurde der zu Altdorf in Verhaft und Unterſuchung gekommene Mathias Birkmaier von Stuben, wegen Diebſtahls und Scortation, zu fünfmonatlicher Feſtungsarbeit, ſo wie zum Erſaz aller Koſten verurtheilt.

Eodem iſt der zu Heilbronn verhaftete Carl Grauf von Weiler, wegen Widerſezlichkeit gegen die Obrigkeit, neben dem Erſaz aller Koſten, zu ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit condemnirt worden.

Unter dem 28. Jul. wurde die zu Ludwigsburg in Verhaft und Unterſuchung gekommene Dorothea Klinger von Kleinaſpach, wegen der gegen ſie erhobenen, vorſäzlichen lebensgefährlichen Behandlung ihres Kinds, neben dem Erſaz aller Koſten mit zehnjähriger Zuchthausſtrafe belegt.

Unter dem 31. Jul. iſt der zu Mergentheim verhaftete Georg Friedrich Mathes von Sulzbach wegen Diebſtahls mit viermonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft worden.

Eodem wurden die zu Göppingen verhaftete Jakob und Johann Georg Schaf von Thanhof, wegen Widerſezlichkeit gegen die Obrigkeit, neben dem Erſaz ſämtlicher Koſten zu zweijähriger Feſtungsarbeit verurtheilt.

Eodem wurde der zu Rottenburg verhaftete Wilhelm Friedrich Beckert von Tübingen wegen Betrugs und Ehebruchs mit fünfmonatlicher Zuchthaußſtrafe belegt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſter Ordre vom 9. Aug. den aus dem Feld als Invalid zurükgekommenen Oberſt-Lieutenant v. Hypeden zum Oberſten und Commandeur der Königl. Gensd'armerie, und

den gleichfalls invaliden Premier-Lieutenant v. Beuſt zum Staabs-Hauptmann beim Invalidenkorps zu ernennen; auch

vermög allerhöchſten Reſcripts v. 10. Aug. den Oberarzt Sontheimer vom Infant. Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm, zum Beweis der allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen in dem Spital zu Dresden geleiſteten Dienſten, zum Ritter des Königl. Civil-Verdienſt-Ordens gnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 11. Aug. die erledigte Cameralverwaltung Rottenmünſter dem bisherigen Stiftungs-Rechnungs-Reviſor Sigel zu Altdorf, und

die Stiftungs-Verwaltung in den Bezirken des Stadt- und Land-Cameralamts Göppingen mit dem Wohnſiz in Göppingen dem bisherigen Hoſpital-Pfleger Piſtorius daſelbſt zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Reſcripts vom 10. Aug. die erledigte Pfarrei Gruorn, Diöceſe Urach, dem Vikar M. Sigel in Herrenberg zu übertragen; und

vermög allerhöchsten Reſcripts von ebend. dem zu der katholiſchen Patronat-Pfarrei Bichishauſen, Landkapitels Munderkingen, nominirten Prieſter, Georg Anton Richter die allerhöchste Beſtätigung zu ertheilen.

Stuttgart. Der vormalige Patrimonial-Beamte zu Untermarchthal, Franz Joſeph von Hirrlinger, dermalen Oberamts-Actuar zu Leonberg, iſt nach erſtandener Prüfung als Königl. Advokat aufgenommen, in dieſer Eigenſchaft verpflichtet und bei dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium immatriculirt worden. Den 29. Jul. 1813.

Se. Königl. Maj. haben unterm 7ten d. Mon. dem zu Cannſtadt ſtationirten Gensd'armes Conrad Schmid, wegen bewirkter Rettung vom Ertrinken des in den Nekarfluß daſelbſt gefallenen 6jährigen Knaben des Schiffmanns Mathäus Höllrigel, die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille allergnädigſt zu ertheilen geruht. Stuttg. den 11. Aug. 1813.

Königl. Polizei-Miniſterium.
Interims-Polizei-Miniſter, Graf v. Zeppelin.

Stuttgart. Ferner eingegangene Beiträge für verwundete Königl. Krieger:

Durch den Salinen-Direktor Thon zu Hall, weiterer Beitrag von dem bei der Saline angeſtellten Perſonale — 52 fl.

Den 5. Aug. 1813. General-Lieutenant, Vice-Präſident des Königl. Kriegs-Departements, von Phull.

Stuttgart. Alle diejenige, welche an den zu Danzig verſtorbenen Ober-Lieutenant Chriſtian Knörzer aus Schillingsfürſt, vom Königl. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 7. etwas zu fordern haben, werden hiemit aufgefordert, bei Verluſt ihrer Forderung den Beweis hierüber in dem hierdurch anberaumten peremtoriſchen Termin von 4 Wochen bei der Juſtiz-Section des Königl. Kriegs-Departements ſchriftlich einzureichen. Den 28. Jul. 1813. Juſtiz-Section des Königl Kriegs-Departem. als Ober-Kriegs-Gericht.

Stuttgart. Alle diejenige, welche an den am 21. Mai d. J. im Feld gebliebenen Major Friderich Chriſtoph Ludwig v. Reinhard vom Königl. Linien-Inf. Regiment Nr. 7. aus irgend einem Rechtsgrund eine Forderung zu machen haben, werden hiemit ſub pœna præcluſi aufgefordert, bei der auf Montag den 13. Sept. d. J. anberaumten Schulden-Liquidation entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Vormittags 10 Uhr in dem Seſſions-Zimmer der Juſtiz-Section des Kön. Kriegs-Depart. zu erſcheinen, und ihre Forderungen rechtlich zu beweiſen. Den 4. Aug. 1813. Juſtiz-Section des Königl. Kriegs-Departements, als Ober-Kriegs-Gericht.

Stuttgart. Die unterzeichnete Stelle fordert jüngere Advocaten und Rechts-Candidaten, im Alter über 23 Jahre, welche Neigung zur Annahme von Regiments-Auditoriats-Stellen haben, andurch auf, sich in Bälde bei derselben zu melden, und vidimirte Abschriften von den erstandenen juridischen Examinibus einzusenden. Den 11. Aug. 1813. Königl. General-Auditoriat.

Ludwigsburg. Schwieberdingen. Die Chausirung eines Distrikts Weg auf der neu zu errichtenden Post-Straße von Schwieberdingen nach Ludwigsburg von 645 sechszehnschuhigen Ruthen, welcher von Schwieberdingen nach Möglingen führt, wird Montags den 16. August Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Schwieberdingen mittelst eines öffentlichen Abstreichs in Entreprise gegeben werden. Die Arbeiten erstreken sich nicht blos auf die beim Chaussee-Bau gewöhnlichen, sondern es kommen auch noch Maurer-, Steinhauer- und Pflasterer-Arbeiten vor. Die näheren Bedingungen können täglich bei der Beamtung Schwieberdingen eingesehen werden, auch müssen sich die Liebhaber mit geeigneten Zeugnissen über ihr Vermögen und Kenntnisse im Chaussee-Bau ausweisen können. Den 9. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Gmünd. Das zur Kirchen- und Schulpflege dahier gehörige sogenannte Blaichhauß in der Waldstatter Gasse, wird unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Dieses Haus bietet nach seiner Lage und Einrichtung Vortheile für manche Gewerbe. Es ist 79 Schuh lang, 39 Schuh breit, und hat einen gewölbten Keller; im untern Stok desselben befinden sich 4 Gemächer, worinn schon früher Webereien etablirt waren, und 2 Gewölbe; im 2ten Stok: 4 heizbare Zimmer, ebensoviele Kammern, und 2 Küchen; unter dem Dach ist ein Fruchtboden. Der zum Hauße gehörige Küchengarten hält im Meß 18½ Ruthen. Zu Bezahlung des Kaufschillings werden 10 verzinsliche Jahresfristen gegeben. Die Verkaufshandlung wird Montag den 16. Aug. Vormittags 10 Uhr vorgenommen werden, wozu sich die Liebhaber bei der unterzeichneten Stelle einzufinden haben. Den 3. Aug. 1813. Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Gmünd. Von Seiten der unterzeichneten Stelle wird die dem hiesigen Hospital zugehörige in dem Staats- und Regier. Blatt Nr. 30. bereits beschriebene sogen. Freimühle, wegen verschiedener Nachgebote, welche auf die Mühle theils mit theils ohne Güter gelegt worden sind, nochmals zum Verkauf in Aufstreich gebracht werden. Es wird dieses mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Zahlungsfähigkeit versehen, bei der Verhandlung am Montag den 23 August Vormittags 10 Uhr in der Hospitalamts-Wohnung dahier einzufinden haben. Den 9. August 1813. Kön. Stiftungs-Verwaltung.

Heimsheim. Allergnädigstem Befehl gemäs wird das bisherige dortige Schulhauß hinter der Kirche, samt der angestossenen Scheuer unter einem Dach, von 60 Schuh lang und 32 Schuh breit, mit einem gut gewölbten Keller, 2 heizbaren Stuben, einer Stubenkammer, Kuchen, Speisekammer, Oehrn und andern Kammern, Fruchtboden und Viehstall, auch Holzraiten, die zum Theil mit einem Holzschopfe überbaut ist, sodann mit einer lagerbuchischen Hagen-Acker-Holzgabe verbunden, unter Vorbehalt der allergnädigsten Ratification dergestalten im Aufstreich verkauft werden, daß die Hälfte des Kaufschillings bis Martini dieses Jahrs baar, und die andere Hälfte in fünf vierteljährigen Zielern zu bezahlen ist. Zu diesem Verkauf ist Donnerstag der 26. laufenden Monats anberaumt, an welchem Tag Nachmittags 2 Uhr die Liebhaber auf dem Rathhaus in Heimsheim sich einzufinden, und die weitere Verhandlung abzuwarten haben. Den 6. Aug. 1813. K. Cameralamt Werdingen.

Laufen. Von denen auf den herrschaftl. Kästen zu Laufen und Mundelsheim vorräthigen Früchten ist ein Quantum Korn und Dinkel zum Verkauf ausgesezt. Die Liebhaber mögen sich einfinden. Den 8. Aug. 1813. Kön. Cameralamt.

Marggröningen. Freitag den 20. August Vormittags 10 Uhr werden bei diesseitiger Cameral-Beamtung 25 Aimer Wein 1812. Gewachs im Aufstreich verkauft werden, wozu sich die Liebhaber in der Cameralamts-Wohnung einfinden mögen. Den 7. Aug. 1813. K. Cameralamt.

Bietigheim. Durch allerhöchsten Befehl vom 22. Jul. iſt die unterzeichnete Stelle beauftragt, die Lieferung von 2225 Ctn. Heu für die Königl. Maiereien in Monrepos und Schwieberdingen, auch die Königl. Immediat Schäferei, für den Jahrgang 1813 bis 1814. im Abſtreich auf Ratification zu verakkordiren: Zu dieſer Verhandlung iſt Montag der 23. Aug. ausgeſezt, an welchem Tag Vormittags 10 Uhr die Liebhaber ſich in der hieſigen Cameralamts Wohnung einfinden mögen. Den 5. Aug. 1813. Kön. Cameral-Verwaltung.

Blaubeuren. Am Mittwoch den 25. Aug. d. J. werden folgende Schaafweiden auf dem hieſigen Rathhauß verliehen werden, und zwar: die Schaafweide zu Scheltingen auf 3 Jahre, welche im erſten Jahr 200, im zweiten Jahr 350, und im 3ten Jahre 250 Stük Schaafe ertragt. Zu Erningen, welche 200 Stük ertragt. Zu Merklingen auf 1 Jahr zu 700 Stük. Zu Markbronn und Dietingen zu 300 Stük. Die Liebhaber können ſich mit den nöthigen Zeugniſſen verſehen, einfinden. Den 4. Aug. 1813 K. Oberamt.

Cannſtatt. Donnerſtag den 19. Aug. d. J. Morgens um 10 Uhr wird in der Cameralverwaltung dahier die Lieferung von 600 Ctnr. Heu in die Königl. Maierei nach Stuttgart im Abſtreich verakkordirt werden. Den 9. Aug. 1813. Kön. Cameralamt.

Eßlingen. Die Schaafweide zu Berkheim geht zu Ende, und wird am Freitag den 27. Aug. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Eßlingen wieder auf 3 Jahre verliehen werden. Der Beſtänder erhalt keine Wohnung, hingegen einen Stall, und das erforderliche Pferchgeſchirr. Die Waide darf im Vorſommer mit 225 Stük, und im Nachſommer mit 300 Stük beſchlagen werden, von welchen die Gemeinde den Gemmerzehnd bezieht. Diejenige Schaafhalter, die ſich wegen einer Caution und der erforderlichen Cameſſion ausweiſen können, werden eingeladen, dieſer Verhandlung anzuwohnen. Den 1. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Freudenthal. Bis Montag den 6. Sept. d. J. werden bei der unterzeichneten Beamtung für die Bedürfniſſe des Königl. Geſtuts und der K. Maierei daſelbſt 3000 Ctn. Heu u. 76 Fuder Stroh zur Lieferung im öffentlichen Abſtreich verakkordirt werden. Die Liebhaber werden daher eingeladen, ſich bei dieſer Verhandlung gedachten Tags Vormittags 11 Uhr einzufinden. Den 4. Aug. 1813. Königl. Cameralamt.

Göppingen. Im hieſigen Oberamt werden nachbenannte Schaafweiden an den bei den Ortſchaften beigeſezten Tägen im öffentlichen Aufſtreich verliehen werden. Nemlich auf dem Rathhaus zu Göppingen, Donnerſtag den 26 Auguſt: die Schaafweide zu Albershauſen die 225 Stük Schaafe ertragt; die von Benzwanzen, mit 150 Stük; die von Schlierbach, mit 350 Stük; die von Sparwieſen, mit 125 Stük; die von Hattenhofen, mit 400 bis 500 Stük. Dienſtag den 31. Auguſt: die Schaafweide von Bezenriet mit 200 Stük; die von Hennungen mit 225 Stük; die von Boll mit 600 Stük; die von Eſchenbach mit 150 Stük. Mittwoch den 1. Sept. die Schaafweide von Schlath mit 300 Stük; die von Holzheim mit 150 Stük; die von St. Gotthardt mit 80 Stük; die von Klein Eßlingen mit 150 Stük; die von Hohenſtaufen mit 200 bis 250 Stük; die von Maitis mit 150 Stük; die von Hohenſtein mit 100 Stük. Donnerſtag den 2. Sept.: die [illegible] mit 300 Stük; die Bierenbacher mit 150 Stük; die Lerchenberger mit 80 Stük; die Oberhäuſer mit 130 Stük; die Wanger mit 175 Stük; die Holzhäuſer mit 140 St.; Freitag den 3. Sept.: die Schaafweide von Uhingen mit 250 Stük; die von Diegelſperg mit 125 Stük; die von Faurndau mit 225 Stük; die von Eberſpach mit 80 Stük; die von Hochdorf mit 400 Stük; die von Reichenbach mit 250 Stük; und die von Oberwälden mit 130 Stük. Donnerſtag den 9. Sept. die Schaafweide von Göppingen mit 400 bis 600 Stük Schaafen. Auf dem Rathhaus zu Dürnau werden verliehen werden. Freitag den 27. Aug. die Schaafweide zu Dürnau mit 325 Stük, und die von Gamelshauſen mit 200 Stük. Im Ort Jebenhauſen wird Montag den 30. Aug. die daſige Schaafweide mit 175 Stük; hiernächſt im Ort Gruibingen Dienſtag den 7. Sept. die dortige Schaafweide mit 500 Stük; und endlich im Ort Gansloſen Mittwoch den 8. Sept. die daſige Schaafweide mit 350 Stük im öffentlichen Aufſtreich verliehen werden. Den 4. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Leutkirch. Da bei der am 6. diß geschehenen Verpachtung der Sommer-Schaafweide in Wurzach, hiesigen Oberamts, auf die nächstfolgende 3 Jahre ein allzugeringes Pachtgeld erlößt worden, und nun bereits ein bedeutendes höheres Nachgebot erfolgt ist: so siehet man sich veranlaßt, eine nochmalige Aufstreichs-Verhandlung vorzunehmen, wozu Donnerstag der 2. Sept. d. J. anberaumt ist, an welchem Tag die weitere Pachtliebhaber der besagten Schaafweide Morgens um 8 Uhr auf allhiesigem Rathhauß mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen und Prädikat sich einzufinden haben. Den 9. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Marggröningen. Zum Bedarf der Königl. Maiereien Monrepos, Schwieberdingen und der Königl. Immediat-Schäferei wird ein Quantum Heu von 2225 Ctn. in Abstreich erkauft werden, die Liebhaber wollen sich zu dem Ende bis Freitag den 20. August Vormittags 9 Uhr in hiesiger Cameral-Amtswohnung einfinden, die Bedingungen vernehmen, und der Verhandlung anwohnen. Den 6. Aug. 1813. Kön. Cameralamt.

Neuenstadt am Kocher. Nach allergnädigstem Befehl der Königl. Hof- u. Domainen-Kammer soll der hienach beschriebene unweit Kochersteinsfeld liegende herrschaftl. Schweizerhof wiederum auf 9 oder 12 Jahre verliehen werden. Zu dieser Verhandlung ist der Bartholomäi-Feiertag als der 24. Aug. d. J. festgesezt; die Bestands-Liebhaber mögen sich hiezu Vormittags 9 Uhr auf dem Schweizerhof einfinden, wobei aber nur solche zur Verpachtung zugelassen werden, welche sich mit Ortsobrigkeitlichen und vom Oberamt vidimirten Zeugnissen hinlänglich ausweisen können, daß sie 2000 fl. Caution zu leisten im Stande, und solche Feldbauverständige und überhaupt in einem guten Ruf stehende Männer seien, daß sie ein solches Maiereigut gehörig bewirthschaften können, und neben der einzulegenden Caution noch hinlängliches Vermögen besizen. Der Hof hat eine angenehme Lage, ist von allen Beschwerden durchaus frei, und besteht in einer geraumigen Wohnung samt Keller, hinlänglichen Scheuren und Stallungen. Zum Hof gehört noch eine Ziegelhütte mit dem erforderlichen Ziegelgeschirr; ferner 127 Morgen Aders in 3 Fluren, 32 Morgen Wiesen, wovon wirklich ungefehr 12 Morg. als Acker gebaut werden, ein mit tragbaren Obstbäumen ausgesezter Garten von 8 Mrg. 2½ Vrt. auch 1 Mrg. Krautgarten. Dem Beständer wird jährlich 10 Klftr. Brennholz, wofür er nichts als das Stammgeld und Macherlohn zu bezahlen hat, aus den Hof-Kammer-Waldungen abgegeben, auch bekommt der Beständer 300 Bund Stroh unentgeldlich, und ist berechtigt, soviel Schaafe auf dem Hof laufen zu lassen, als er ertragen kann, hingegen darf er dieses Recht keinem andern überlassen. Den 4. Aug. 1813. Kön. Cameralamt.

Heumaden. Eine Dirne, Catharine Wolf von Laufen am Nekar, wie sie sich nannte, hat sich zu Heumaden, unterzogenen Oberamts, in der Nacht vom 2t. auf den 3ten August, eines Diebstahls schuldig gemacht, und sich entfernt, noch ehe der Bestohlene seinen Verlust bemerkte. Die Königl. Justiz- und Polizei-Behörden werden nun gehorsamst ersucht, auf diese hienach beschriebene Person in ihren Amtsbezirken fahnden, und solche im Betretungsfall wohlverwahrt hieher gefälligst liefern zu lassen. Signalement. Catharine Wolf ist ungefehr 20 J. alt, von hagerer Statur, bleicher Gesichtsfarbe; hat schwarze Haare, schwarze Augen; und ist vorzüglich an einer Narbe zu erkennen, die sie im Gesichte, unten an der Kinnlade, zur rechten Seite hat. Bei ihrer Entfernung war sie bekleidet, mit einem blau gedupften zizenen Rok; einem großen weißen Halstuche, und einer weißen Haube; sie trug weiße Strümpfe, Schuhe, und in der Hand ein Körbchen. Den 4 August 1813. Kön. Amts-Oberamt Stuttgart.

Druckfehler in dem Zolltarif vom 11. Nov. 1812.

Seite 29. sind die „Schreibfedern" zu durchstreichen, da dieser Artikel schon Seite 12. vorkommt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 21. Aug.

Die Einsendung der bei sämtlichen Königl. Kassen-Beamten vorhandenen Geld-Vorräthe betr.

Es wird hiemit sämtlichen Königl. Kassen-Beamten der Befehl ertheilt, nicht nur die bei ihren Kassen und in den Händen der Unter-Einbringer vorhandenen Geld-Vorräthe, in so weit sie nicht für bereits angewiesene und laufende Ausgaben nöthig sind, unverzüglich an die Hauptkassen einzusenden, sondern auch mit Nachdruk dafür zu sorgen, daß die verfallenen Revenüen ohne längern Verzug zum Einzug gebracht und gleichfalls an die Hauptkassen eingeliefert werden. Stuttg. den 16. Aug. 1813.

Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

Die Postporto-Freiheit der milden Stiftungen betreffend.

Da die Königl. Postämter angewiesen worden sind, die Briefe und Pakete, welche von den Administrationen der milden Stiftungen und an dieselben, auf der Post versendet werden, portofrei zu belassen, wenn sie auf der Addresse als Stiftungs-Sachen gehörig declarirt, und diejenigen, welche von den Stiftungs-Beamten selbst aufgegeben werden, mit dem amtlichen Siegel versehen sind; so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Stuttg. den 16. Aug. 1813.

Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ober-Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium, zwischen dem Bortenwirker Johann Friedrich Seubert zu Marbach, Imploranten, Appellanten, und dem Hofmedikus D. Seubert zu Carlsruhe, und dessen Streitgenossen, Imploraten, Appellaten, die Vertheilung einer jährlichen Rente betreffend, wird die Urthel voriger Instanz, so weit sie vorgenannte Partheien betrift, bestätigt. Tübingen, den 12. Aug. 1813.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen der Gemeinde Granheim, Oberamts Ehingen, Klägerin, Appellantin, und dem Frei-

herrn Johann Nepomuk von Speth daselbst, Bekl. Appellaten, Schaafstrieb-Recht betreffend, wird, unter Abschlagung des Restitutions- und Beweis-Gesuches, die Urthel voriger Instanz bestätigt. Ibid. eod.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) Die Actions-Sache von Gmünd zwischen dem vormals Ellwangischen Capitelsboten Joseph Zeller von Unterböbingen, Kl. Anten und Bernhard Kugler, Adlerwirth daselbst, Bekl. Aten, pcto conditionis indebiti, wurde wegen Mangels einer appellabeln Summe durch Rescript von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 14. Jul. 1813.

2) Die Appellations-Sache von Rottweil zwischen Jakob Martin und Martin Ruf, zu Tübingen, Kl. Anten, sodann dem Löwenwirth Martin Ruf ebendaselbst, Bekl. Aten, die Bezahlung einer Zehentzehe betreffend, wurde wegen Mangels an der appellabeln Summe von Amtswegen per Rescriptum verworfen. Stuttg. den 27. Jul. 1813.

3) Die Appellations-Sache von Mökmühl zwischen Friedrich Kuch und Friedrich Kaiser zu Züttlingen, Bekl. Anten, sodann dem Freiherrlich von Ellrichshausenschen Rentamt zu Assumstadt, Kl. Aten, rükständiges Handlohn betreffend, wurde wegen Mangels in den Förmlichkeiten der Appellation unter Abschlagung des dißfallsigen unstatthaften Restitutions-Gesuchs, per Rescript. von Amtswegen verworfen. Ib. eod.

4) In der Appellations-Sache von Tübingen zwischen dem vormaligen Amtspfleger Kling zu Lustnau, Kl. Anten und dem Oberumgelder Kegele daselbst, Bekl. Aten, eine von dem Bekl. in Ausgabe verrechnete, zur ehemaligen Landschaft geleistete Geld-Lieferung betr., wurde die Urthel erster Instanz confirmirt. Stuttgart, den 30. Jul. 1813.

* * *

In der Debit-Sache des verstorbenen Fürstlich Hohenzollern-Hechingenschen Ober-Jägermeisters, Freiherrn von Schilling von Cantstadt wird hiemit in Gewißheit des in den Special- und Edictal-Ladungen vom 3. Aug. 1812. angedrohten Präjudizes zu Recht erkannt, daß alle diejenigen, welche bis jezt ihre Ansprüche an die von Schillingsche Debit-Masse noch nicht eingeklagt und geltend gemacht haben, mit alleiniger Ausnahme der Lehens-Erben, als welchen zu ihrer Erklärung wegen Annahme oder Repudiation der Lehens-Erbschaft ein besonderer Termin wird anberaumt werden, von der von Schillingschen Gantmasse mit ihren Forderungen abgewiesen seyn sollen. Stuttg. den 16. Aug. 1813. Kön. Ober-Justiz-Collegium.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 11. Aug. 1813 wurden geschieden:

1) Michael Hartung, Bürger und Taglöhner zu Göppingen, Kl., von Anna Catharina, geb. Schurr von da, Bekl. ex cap. quali desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Johann Georg Götz, Bürger und Taglöhner zu Streichen, Vahlinger Ober-

amts, Kl., von Rebekka,, geb. Jetter von da, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Doktor Jacob Friedrich Weishaar zu Stuttgart, Kl. von Augusta, geb. Hallwachs von Kürnbach, Großherzoglich Hessischen Antheils, B.kl. ex cap. quali desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 10. Aug. den Stabs-Hauptmann v. Langen vom Infant.-Regiment Nr. 3, zum Infanterie-Regiment Nr. 6, Kronprinz, und

den Stabshauptmann v. Miller von diesem zu jenem Regiment transferirt.

Unterm 13. Aug. haben Allerhöchstdieselben dem Second-Lieuten. v. Wickede von der Garde zu Pferd, die Entlassung aus Königl. Diensten auf sein Begehren ertheilt.

Zu Second-Lieutenants wurden den 15. Aug. allergnädigst ernannt:

Page v. Wallbrunn, Cadet v. Massenbach, von der Garde zu Fuß, und Corporal v Linstow von der Garde zu Fuß, bei dem Regiment Nr. 5. Prinz Friderich,

die Cadets aus dem Militair-Institut v. Eyb, Glaser und Dürr bei dem Landscharfschützen-Bataillon,

Cadets Hahn und Schmid von Nr. 3, und Cadet Gerold von Nr. 5. bei Nr. 3,

die Cadets Sartorius, Anhäuser, Jenisch, Hebich von Nr. 8, Landauer von Nr. 5, und Sußdorf von Nr. 8, beim Regiment Nr. 8,

die Cadets Schmoller von Nr. 3, Dillenius von Nr. 5, und Fariz von Nr. 3. bei dem Depot-Bataillon,

Cadet Grauer von Nr. 8, beim zweiten Land-Bataillon,

Cadet Paulus von Nr. 5. Prinz Friderich beim dritten Land-Bataillon, und

Cadet Beck bei Nr. 5. Prinz Friderich bei dem 4ten Land-Bataillon.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 15. Aug. den als Second-Lieutenant bei der Garde zu Pferd angestellten bisherigen Kammer-Pagen v. Crailsheim, und den zum Second-Lieutenant bei der Garde zu Fuß beförderten Pagen v. Lehsten zu Königl. Kammerjunkern zu ernennen;

vermög allerhöchsten Rescripts von ebend. dem Königl. Kammerherrn und Reise-Stallmeister Grafen v. Wassewitz die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Königl. Diensten in Gnaden zu ertheilen, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Aug. den als Lieutenant bei der Garde zu Pferd angestellten bisherigen Kammer-Page v. Münchhausen zum Königl. Kammerjunker zu ernennen.

Se Königl. Maj. haben allergnädigst geruht.

vermög allerhöchsten Rescripts vom 14. Aug. die Stiftungs-Verwaltung in dem Cameral-Bezirk Ebingen dem bisherigen Rechnungsrath Rau, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 15. Aug. die erledigte Rechnungsraths-Stelle bei der Königl. Cameral-Rechnungs-Kammer dem bisherigen Buchhalter Ruthart zu übertragen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 18. Aug. den Copiſten Rammingen in Eßlingen, zum Kanzelliſten bei dem Königl. Criminal-Tribunal zu ernennen, und

vermög allerhöchſten Reſcripts von ebend. die erledigte Stadt- und Amtsſchreiberei Biberach dem Ober-Appellations-Tribunal-Secretair Lieb zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 14. Aug. die erledigte Pfarrei Hunderſingen, Diöceſe Blaubeuren, dem Vikar M. Löffler in Schmiden zu übertragen, und

dem Schulmeiſter Mann in Schömberg, Diöceſe Calw, aus Anlaß ſeines Amts-Jubiläums die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen.

Stuttgart. Bei der Verlaſſenſchaft des als Plaz-Major in Hohenaſperg verſtorbenen Obriſt-Lieutenants v. Kapf wurde ein Päkchen mit Geld gefunden, von dem die Erben glauben, daß es nicht ſein Eigenthum geweſen, ſondern ihm von irgend Jemand zur Aufbewahrung übergeben worden ſei. Wer ſich daher als Eigenthümer hiezu ausweiſen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, ſich innerhalb des hiemit anberaumten peremtoriſchen Termins von 2 Monaten bei der unterzeichneten Stelle zu melden, die Summe und Geld-Sorten des Depoſiti nebſt ſeinen etwaigen Beweiſen vorzulegen, oder er hat ſich zu gewärtigen, daß nach Ablauf des Termins das Geld den Erben des verſtorbenen Obriſt-Lieutenants v. Kapf als ihr Eigenthum zuerkannt werde. Den 6. Aug. 1813. Juſtiz-Section des Kön. Kriegs-Departem. als Ober-Kriegs-Gericht.

Stuttgart. Alle diejenige, welche an den zu Danzig verſtorbenen Ober-Lieutenant Chriſtian Knörzer aus Schillingsfürſt, vom Königl. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 7. etwas zu fordern haben, werden hiemit aufgefordert, bei Verluſt ihrer Forderung den Beweis hierüber in dem hierdurch anberaumten peremtoriſchen Termin von 4 Wochen bei der Juſtiz-Section des Königl. Kriegs-Departements ſchriftlich einzureichen. Den 28. Jul. 1813. Juſtiz-Section des Königl. Kriegs-Departem. als Ober-Kriegs-Gericht.

Stuttgart. Alle diejenige, welche an den am 21. Mai d. J. im Feld gebliebenen Major Friderich Chriſtoph Ludwig v. Reinhard vom Königl. Linien-Inf. Regiment Nr. 7. aus irgend einem Rechtsgrund eine Forderung zu machen haben, werden hiemit sub pœna præcluſi aufgefordert, bei der auf Montag den 13. Sept. d. J. anberaumten Schulden-Liquidation entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Vormittags 10 Uhr in dem Seſſions-Zimmer der Juſtiz-Section des Kön. Kriegs-Depart. zu erſcheinen, und ihre Forderungen rechtlich zu beweiſen. Den 4. Aug. 1813. Juſtiz-Section des Königl. Kriegs-Departements, als Ober-Kriegs-Gericht.

Ludwigsburg. Am Freitag den 27. Aug. Vormittags 11 Uhr wird in der Cameralverwaltung Ludwigsburg über die Lieferung von 2225 Ctn. Heu für die Königl. Maiereien zu Monrepos und Schwieberdingen, auch die Königl. Immediat-Schäferei, ein Abstreichs-Akkord auf allergnädigste Ratification getroffen werden; worzu die Liebhaber einladet, den 14. Aug. 1813.

Kön. Cameralamt.

Canntstatt. Donnerstag den 26. Aug. d. J. Vormittags 9 Uhr wird in der hiesigen Cameralverwaltung ein bedeutendes Quantum 1812r Wein im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Den 16. Aug. 1813. K. Cameralamt.

Rechentshofen. Von der Königl. Immediat-Schäferei wird Freitags den 27. Aug. Morgens 9 Uhr folgende Schaafwaar dahier im öffentlichen Aufstreich unter Vorbehalt der allerhöchsten Ratifikation verkauft werden, als 14 Steere, 191 Mutterschaafe, 45 Zeitschaafe, 26 Kilberjährlinge, 19 Kilberlämmer, und 22 Hammel-Lämmer. Wobei bemerkt wird, daß diejenigen Käufer, die ihre Waare erst später, oder nach und nach abholen lassen wollen, sie bis zu eintretender Winterung, jedoch auf ihr Risico, auf der hiesigen Weide laufen lassen können. Den 15. Aug. 1813.

Oeconomierath, Stabsamtmann Scheffold.

Aalen. Die Commun-Sommerschaafweide von Oberkochen wird Montag den 6. Sept. auf 3 Jahre von Ambrosi 1814. im öffentlichen Aufstreich verliehen. Diese Waide kann mit 400 Stük beschlagen werden. Die Liebhaber haben an diesem Tag Vormittags 9 Uhr in der Oberamtei Aalen zu erscheinen. Den 14. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Oehringen. Die dahiesige Walke wird Dienstags den 24. Aug. auf 9 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu solcher gehören nachstehende Gebäude und Güterstüke, als: 1) Ein zweistokigtes gut gebautes Haus, worinn sich befinden a) im untern Stok, 1) eine Tuchmacher- und Weisgerber-Walk, 2) eine Oelmühle, 3) eine Gypsmühle; b) im mittlern Stok, 2 Stuben und 2 Stubenkammern und eine Küche; c) unter dem Dach ein großer Boden. 2) Ausser der Stadtmauer ein dazu gehöriges Hauß, worinn sich befinden a) eine Schleifmühle und b) eine Sägmühle. 3) Ein Gärtchen dabei zum Troknen der gewalkten Waare, und 4) 1 Morg. Wiesen, welche beide leztere Güterstüke Beständer zu genießen hat. Die Pachtlustigen die sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen und Prädikat ausweisen müssen, haben sich an obenbenanntem Tage Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus dahier einzufinden. Den 9. Aug. 1813. K. Oberamt.

Waiblingen. Die Winter-Schaafwaide zu Strümpfelbach, diesseitigen Oberamts, welche 250 Stük Schaafe erträgt, wird am Mittwoch den 15. Sept. d J. Vormittags 10 Uhr auf die 3 Jahre von Martini 1813 bis 1816. öffentlich verliehen werden, und werden die Liebhaber aufgefordert, sich auf dem Rathhaus zu Waiblingen einzufinden. Den 14. Aug. 1813. K. Oberamt.

Waiblingen. Die Commun-Schaafweide zu Neustatt soll auf allerhöchsten Befehl von Martini 1813. an öffentlich verliehen, und dabei ein doppelter Versuch der Verpachtung, nemlich auf 1 Jahr und auf 3 Jahre gemacht werden. Der Beständer hat eine freie Wohnung samt Stallung zu geniessen, und darf 250 Stük Schaafe auf die Waide schlagen. Diß wird unter dem Anhang hiemit bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber am Montag den 30. Aug. d. J. mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen versehen, auf dem Rathhauß zu Waiblingen einfinden sollen. Den 16. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Der ledige Saifensieder, Stephen Kißling von Pfalzgraferweiler, hiesigen Oberamts, hat sich der Fortsezung der gegen ihn wegen Paßverfälschung angefangenen Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden ersucht, auf denselben fahnden, und wenn er sich betreten lassen sollte, wohlverwahrt an unterzeichnetes Oberamt einliefern zu lassen. Stephan Kißling ist 26 J. alt, 5 Fuß 8 Zoll gros, hat eine mittlere Statur, ein länglichtes röthlichtes Angesicht, schwarzbraune Haare und Augbraunen, graue Augen, eine stumpfe Nase, einen mittlern Mund, vollkommene Wangen, gute Zähne, ein starkes Kinn, gerade Beine. Den 8. Aug. 1813. K. Oberamt.

Freudenstadt. Der Conscriptionspflichtige Johann Jakob Möhrle von Baiersbronn, Schumacher, wird zufolge allerhöchsten Befehls vom 11 Jun. l. J. andurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesezlichen Confiscations- und Leibes-Strafen binnen 4 Monaten vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, und sich über seine abermalige Entfernung zu verantworten. Kön. Oberamt.

Gerabronn. Die 3 Conscriptionspflichtige Johann Georg Franz von Kirchberg, Johann Georg Lober von Brachbach, und Franz Schwarz von Michelbach an der Lucke, welche sich bei der lezten Aushebung am 5. Jun der wiederholten Citation ohnerachtet, nicht gestellt haben, werden hiemit zum erstenmal aufgerufen, sich bei Strafe der Vermögens-Confiscation vor ihrem Oberamt zu stellen. Landvogtei an der Jagst, den 6. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Gerabronn. Der Conscriptionspflichtige Johann Heinrich Vogel von Langenburg wird hiemit vorgeladen, wegen seiner Militairpflichtigkeit vor seinem Oberamt zu erscheinen. K. Oberamt.

Heilbronn. Da auf den unterm 8. Merz d. J. zum zweitenmal geschehenen Aufruf die 3 abwesenden Militairpflichtigen von Grosgartach: nemlich Johann Jakob Koch, Bauer, Johann Peter Diem und Johann Leonhard Spinnebörn, Schuster, deren Vermögen zur Confiscation bereits annotirt ist, nicht zurükgekehrt sind; so werden dieselben hiemit zum 3ten und leztenmal aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten von dato an unfehlbar nach Hause zu begeben, indem sie nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins unausbleibliche wirkliche Confiscation ihres Vermögens zu gewarten haben. Kön. Oberamt.

Illingen, Maulbronner Oberamts. Der abwesende Militairpflichtige Johann David Wirth, Bek, 29 J. alt, wird in Gemäsheit eines Decrets Hochpreisl. Justiz-Section des Königl. Kriegs-Departements zum erstenmal unter den gesezlichen Präjudicien zur Rükkehr aufgefordert, und angewiesen, vor hiesigem Oberamt zu erscheinen. Kön. Oberamt.

Obermarchthal, Oberamts Ehingen. Der Conscriptionspflichtige Georg Schellle von Obermarchthal hat sich in das Oestreichische begeben, ohne dem Ruf zur Rükkehr bisher Folge geleistet zu haben. Derselbe wird daher, in Gemäsheit eines allerhöchsten Befehls aufgefordert, a dato binnen 4 Monaten um so gewißer in seine Heimat zurükzukehren, als er widrigenfalls die Confiscation seines Vermögens zu erwarten hat. Kön. Oberamt.

Rottweil. Nachdem nachstehende Conscriptionspflichtige bei der Musterung 1811. nicht erschienen sind, auch auf die unterm 24. Okt. 1812. und 24. Febr. 1813 an sie ergangene Ladungen sich in ihrem Heimwesen nicht eingefunden haben, so werden dieselbe hiemit zum dritten- und leztenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten nemlich bis Okt. 1813. sich bei dem hiesigen Oberamt zu stellen, und über die Ursache ihrer Abwesenheit sich auszuweisen, widrigenfalls sie die in den Gesezen angedrohte Strafe der Vermögens-Confiscation und des Verlusts des Bürger- und Unterthanenrechts zu gewarten haben, und zwar von Rottweil: Jos. Ant. Herbst, Nagler. Thad. Hofer, Messerschmid. Ignaz Koch, Weber. Ant. Maier, Weber. Jos. Ant. Schrof, Glaser. Johs. Seidler, Maurer. Von Hösingen: Wendelin Merz. Von Deislingen: Lorenz Emminger, Bräuer. Ant. Kek, Sattler. Lorenz Kek, Bräuer. Von Lochenhof: Jak. Schnekenburger, Weber. Von Schömberg: Xav. Besenfelder, Weber. Johannes Riedlinger, Maurer. Kön. Oberamt.

Saulgau. Der Conscriptionspflichtige Joh. Conr. Mock von Bierstetten, welcher von der Königl. Gesandtschaft zu Wien von den diesseitigen Conscriptions-Gesezen in Kenntniß gesezt worden ist, und sich darauf entfernt hat, ohne sich zu stellen, wird nunmehro aufgefordert, innerhalb vier Monaten bei Verlust seines gegenwärtigen und während seiner Abwesenheit ihm anfallenden Vermögens, sich in seine Heimat zurük zu begeben, und sich wegen seiner bisherigen Abwesenheit zu verantworten. Kön. Oberamt.

Tettnang. In Folge Decrets Königl. Hochpreisl. Justiz-Section vom 5. Mai 1813. wird der in Wien sich aufhaltende Conscriptionspflichtige Andreas Rittler, Metzger von Schlatt, Schultheisserei Oberndorf, hiemit zum erstenmal unter dem Präjudiz der Confiscation seines gegenwärtigen

und ihm während seiner Abwesenheit anfallenden Vermögens aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten vor unterzeichnetem Oberamt zu stellen. Den 30. Jun. 1813. Kön. Oberamt.

Tettnang. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche sich in der Zeit vom 6. Aug. 1806 bis zu dem 20. August 1809. theils mit, theils ohne Erlaubniß aus dem hiesigen Oberamt entfernt haben, werden hiemit unter folgenden Bedingungen wiederholt aufgefordert, binnen den nächsten 4 Monaten vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu vertheidigen, und zwar: I) Unter Bedrohung der wirklichen Confiscation ihres nach dreimaliger Aufforderung bereits dazu annotirten Vermögens zum drittenmal aus der Schultheisserei Eggenweiler: Jos. Fischer, Jäger von Kleggen. II) Unter Bedrohung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde. Zum erstenmal aus der Schultheisserei Eggenweiler: Joseph Kreuzer, Bauer von Brochenzell. Von Alberfeld: Jos. Steiner, Ziegler. Saturnin Widmann, Schreiner. Baptist Rusch, Schuster. Von Untertheuringen: Wendelin Kees, Bauer. Von der Schultheisserei Hagendorn: Joh. Ger. Resenhon, Bauer von Allmannsweiler. Jos. Senner, Bauer von Löwenthal. Baptist Jak. Bauer, und Jos. Brugger, Beker, beide von Unterailringen. Jos. Hillbrand, Beker von Weiler. Baptist Maier, Wagner von Fischbach. Simon Henne, Mezger von Unterraderach.

Tettnang. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche sich seit dem 20. August 1809. bis zu der Musterung im Jahr 1811. theils mit theils ohne Paß oder obrigkeitliche Erlaubniß von Haus entfernt haben, so wie auch diejenige, welche erst im Jahr 1809. conscriptionspflichtig geworden sind, werden hiemit aufgefordert, binnen den nächsten 4 Monaten vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre Abwesenheit zu vertheidigen, widrigenfalls sie der in dem neuesten Conscriptions-Gesetze bestimmte Strafe der Confiscation ihres gegenwärtigen, und während ihrer Abwesenheit ihnen anfallenden Vermögens, und eine verlängerte Dienstzeit, oder gesetzmäßige körperliche Strafen zu gewärtigen haben: I) zum drittenmal und letztenmal von der Schultheisserei Hagendorn: Michael Strobel, Beker von Fischbach. Von Schnezenhausen: Jos. Hauer, Bedienter. Jos. Strobel, Beker. Anton Strobel, Schuster. Xav. Brugger, Mezger von Seemers. Vinzens Bucher, Bauer von Unterraderach. Kön. Oberamt.

Waldsee. Der abwesende Conscriptionspflichtige Anton Sturm, Papierer von Rohr, hiesigen Oberamts, welcher sich auf die an ihn erlassene öffentliche Vorladungen nicht gestellt hat, wird hiemit nach erfolgter Vermögens-Annotation zum zweitenmal zur Rückkehr aufgefordert, unter dem Präjudiz, daß sein zur Confiscation annotirtes Vermögen confiscirt werde. Kön. Oberamt.

Mergesheim. Der bei dem Königl. Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friderich gestandene Gemeine, Johann Eder von Welchhausen, ist den 25. Mai d. J. auf dem Marsch desertirt. Sämtliche Königl. Behörden werden ersucht, besagten Eder auf Betreten arretiren, und entweder an das treffende Regiments-Commando, oder an unterzeichnete Stelle wohlverwahrt bringen zu lassen. Den 8. Jul. 1813. Kön. Oberamt.

Oberndorf. Der bei dem Regiment Nr. 5. Prinz Friderich gestandene Gemeine Johannes Waller von Lauterbach, hiesigen Oberamts, 25½ J. alt, 5 Sch. 7 Z. 3 Lin. ist den 5. Jun d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Alle Hoch- und Wohlöbl Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 13. Jul. 1813. Kön. Oberamt

Tübingen. Der bei der Armee-Equipirungs-Compagnie zu Ludwigsburg gestandene Soldat Johann Christoph Sigmund von Derendingen, hiesigen Oberamts, hat sich nach eingelaufener Nachricht am 29. Jul. ohne Erlaubniß entfernt, weßwegen alle obrigkeitliche Behörden ersucht werden, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betreten entweder an unterzeichnete Stelle oder an seine Militär-Behörde nach Ludwigsburg wohlverwahrt einliefern zu lassen. Derselbe ist 20 J. alt, ein Schneider von Profession, mißt 2″ 2‴, und hat an Montirungs-Stücken bei sich, 1 paar Beinkleider, 1 weiße Weste, 1 paar zwilchene Hosen, 2 Hemder, 2 paar Soken und 1 paar Stiefel. Den 2. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Tübingen. Der bei dem Königl. Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friderich gestandene Martin Leyh von Rübgarten, hiesigen Oberamts, hat sich am 8. Jul. d. J. aus der Garnison Stuttgart entfernt, deßwegen sämtliche obrigkeitliche Behörden hiemit ersucht werden, denselben im Betretungsfall wohlverwahrt an unterzeichnete Behörde einliefern zu lassen. Den 9. Aug. 1813.

Kön. Oberamt.

Cannstatt. Dem Königl. Oberamt sind kürzlich 3 Stüke schwarzes, blaues und grau melirtes wollenes Tuch zugestellt worden. Da man nun die Vermuthung hat, daß dieses Tuch entwendet worden, so wird das Publikum mit dem Bemerken hievon benachrichtiget, daß sich der Eigenthümer hiezu innerhalb 3 Wochen bei unterzeichneter Stelle zu legitimiren habe. Den 16. Aug. 1813.

Kön. Oberamt.

Heilbronn. Christiane Storerin, ledige Weibsperson von Kirchheim unter Teck, welche sich des Ehebruchs und Concubinats schuldig gemacht, ist von dem hiesigen Amtsort Böckingen, als sie Anstalten zu ihrer Arretirung daselbst bemerkte, entwichen. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Civil-Behörden geziemendst ersucht, auf die hienach signalisirte Dirne zu fahnden, und dieselbe im Betretungsfall gegen Ersaz der Kosten arretiren und hieher transportiren zu lassen. Signalement. Dieselbe ist ungefehr 34 J. alt, hat eine ansehnliche Statur, eine runde Gesichtsform, etwas bräunlichte Farbe, braune Haare und Augenbraunen, gewöhnliche Stirne und Naze, graue Augen, etwas schmale Wangen, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, und wenigstens keine sichtbare Zahnlucken, gewöhnliches Kinn, und keine sichtbare Gebrechen. Kleidung: Sie geht gewöhnlich mit bloßem Kopf, hat jezt etwas kurze Haare, die mit einem Kamm hinten aufgesteckt sind, einen rothen, schwarz gesteinten oder geblümten Ueberrok, und trägt manchmal ein Handkörbchen bei sich. Den 12. August 1813.

Kön. Oberamt.

Mekarsulm. Der unten signalisirte Christoph Obermüller von Hagenbach, Amts Mökmühl, welcher wegen Felddiebstählen den 13. Aug. d. J. nach Mekarsulm hätte geliefert werden sollen, ist seinem Conducteur in der Hengelbach entflohen. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, diesen Flüchtling auf Betreten zu arretiren, und gegen Ersaz der Kosten wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Signalement. Obermüller ist 44 J. alt, 5 Schuh 4 Zoll groß, schwarzer Haare, bleichen Angesichts, guter Zähne, langer Naze, gerader Beine, und mit einer grauen Jake von werken Tuch, dergleichen langen Hosen und Schuhen mit gelben Schnallen bekleidet. Den 16. Aug. 1813.

Kön. Oberamt.

Saalbach, Oberamts Gerabronn. Anna Maria Renzin, gebürtig von Saalbach, diesseitigen Oberamts, 66 J. alt, Wittwe weil. Johann Jakob Oesterlen von Althausen, Oberamts Mergentheim, kathol. Religion, wurde im Jahr 1812. als Vagantin und Bettlerin zum hiesigen Oberamt eingeliefert, in ihr Geburtsort Saalbach verwiesen, und dem dortigen Ortsvorstand zur besonderen polizeilichen Aufsicht empfohlen, deren ungeachtet sie vor etlichen Tagen hinweggelaufen ist. Sämtliche Königl. Polizei-Stellen werden ersucht, auf diese Weibsperson, der es zuweilen am Verstand fehlt, zu fahnden, und sie im Betretungsfall wieder hieher liefern zu lassen, damit sie dem Publikum nicht zur Last fallen möge. Den 17. Aug. 1813.

Kön. Oberamt Gerabronn.

Weiler, Roßwälder Staabs, Kirchheimer Oberamts. Eberhard Knaupp, ein bettelarmer Taglöhner von hier, 53 J. alt, hat sich bald nach seiner Entlassung aus Criminalamtlichem Verhaft wegen Mishandlung seines Kinds, von Haus und seiner Familie entfernt, und sich dem Vernehmen nach, vor etwa 4 Wochen in die Rheinerndte begeben. Da die angefangene Untersuchung auf allerhöchsten Befehl, gegen ihn fortgesezt werden soll, und es sehr wahrscheinlich ist, daß er seiner bisherigen Gewohnheit nach, auf dem Bettel herumzieht; so werden alle obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, auf gedachten Knaupp durch die Polizei-Officianten fahnden, und ihn auf Betreten sicher hieher einliefern zu lassen. Den 14. Aug. 1813.

Kön. Oberamt Kirchheim.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 28. Aug.

Verordnung, die Proclamationen in den geschlossenen Zeiten betr. d. d. 26. Aug. 1813.

Da aus mehreren Anfragen Königl. Decanat-Aemter der protestantischen Kirche wahrzunehmen gewesen ist, daß die in der Hartmännischen Sammlung der Ehe-Gesetze §. 158. von den geschlossenen Zeiten für Proklamationen handelnde Stelle, eine in den Gesetzen nicht gegründete Beschränkung der zu den Proklamationen geeigneten Zeiten, und eine Ungleichförmigkeit in der Behandlungs-Art dieser Amts-Verrichtung der Pfarrer veranlaßt hat; so wird hiedurch zur allgemeinen Belehrung bekannt gemacht, daß von den in der Ehegerichts-Ordnung P. III. Cap. I. §. 20. vorgeschriebenen drey, für die Hochzeiten geschlossenen Zeiten, nur die Zeit vom Sonntage Invocavit bis auf den Oster-Sonntag, beyde einschließlich, zugleich für die Proklamationen geschlossen sey, daß demnach an dem Oster-Montag und an dem Sonntag Quasimodogeniti, so wie in den beyden andern geschlossenen Zeiten, nähmlich von dem Sonntag Exaudi bis zu dem Dreieinigkeits-Fest, sodann vom ersten Advents-Sonntag bis zum ersten Sonntag Epiphaniä, ohne Dispensation, zwar Proklamationen, aber keine Copulationen vorgenommen werden dürfen, indem es in Ansehung des Verbots der Trauungen in den geschlossenen Zeiten bey dem Inhalt obiger Stelle der Ehegerichts-Ordnung sein Bewenden hat, und dabey zur weiteren Belehrung dient, daß die Fastenzeit mit dem Aschermittwoch den Anfang nimmt, und sich mit dem Sonntag Quasimodogeniti endigt. Decret. Stuttg. im Königl. Staats-Ministerio, den 26. Aug. 1813.

Aufforderung an das Königl. Militair, die Entrichtung der rükständigen Vermögenssteuer betr.

Das Königl. Kriegs-Departement sieht sich veranlaßt, diejenige Militair-Personen, sowohl hier als im ganzen Königreich, welche ihr Vermögen bei der deshalb niedergesezten Königl. Commission fatirt, und nun auf den 1. Sept. d. J. die lezte Terz zu entrichten haben, hiemit aufzufordern, mit Entrichtung dieses Rükstands auf die Verfallzeit ganz unfehlbar einzuhalten.

Zugleich werden dieſelben benachrichtiget, daß dieſe Commiſſion nunmehr in dem Hauſe Nr. 172. in der Charlotten-Straße, 2 Stegen hoch, täglich früh Morgens von 7 - 9 Uhr und Nachmittags von 2 - 4 Uhr ihre Sitzungen hat. Stuttg. den 21. Aug. 1813. Kön. Kriegs-Departement. von Phull.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals.

In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium, zwiſchen dem vormaligen Kirchen-Rath, jezt dem Königl. Finanz-Departement, Section der Krondomainen, Bekl. Appellantin, und der Gemeinde Lenglingen, Oberamts Lorch, Kläg. Appellatin, eine Holz-Abgabe an die Pfarrei Hohenſtauffen betreffend, wird die Urthel der nächſtvorigen Inſtanz vom 2. Jun. 1812. beſtätigt. Tübingen, den 19. Aug. 1813.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Ravenſpurg zwiſchen dem Hoſpital- u. Stiftungs-Verwalter Kutter, Namens der Heiligenkreuz- und Seelhauß-Pflegen allda, Anten an einem, und Eliſabetha, Lorenz Rammingers Wittwe ebendaſelbſt, cum cur. Atin am andern Theil, die Zulaſſung der leztern zu den weiblichen Freiheiten in dem Gant ihres Ehemanns betr., wurde in Anſehung der Forderung der Seelhauß-Pflege wegen Mangels der Ations-Summe non devolutorie, rükſichtlich der Forderung der Heiligenkreuz-Pflege hingegen in pcto legitimat. perſonarum & formalium devolutorie erkannt. Stuttg. den 2. Aug. 1813.

2) In der Nullitäten-Klagſache des Matthäus Fortenbacher in Ober-Jettingen Imploranten, gegen Anna Maria Maier, cum curat. daſelbſt, Imploratin, eine Grenz- und Meßſtreitigkeit betreffend, wurde das Erkenntniß des Stadt-Untergangs-Gerichts zu Herrenberg ob incompetentiam als nichtig kaſſirt. Stuttg den 3. Aug.

3) In Rechtsſachen erſter Inſtanz zwiſchen der verwittweten Frau Gräfin Maria Anna von Wolfegg, geb. Gräfin von Königsegg-Aulendorf, Klägerin, und dem Herrn Fürſten Joſeph Anton von Waldburg-Wolfegg, Beklagten, Witthum betreffend, wurde unter Beziehung auf die in causa früher ergangenen rechtskräftigen Urtheile gegen den Herrn Beklagten in Anſehung verſchiedener klägeriſchen Forderungen condemnatorie erkannt, in Hinſicht auf einige andere Anſprüche aber die Frau Klägerin reſp. ab- und ad Separatum verwieſen. Stuttg. den 11. Aug. 1813.

4) In der Appellations-Sache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Schönthal zwiſchen Caſimir Haag zu Forchtenberg, Bekl. Anten und dem Handelsmann von Olnhauſen ebendaſelbſt, Kl. Aten, einen Kaufskontrakt betr., wurde Bekl. Ant von der gegen ihn erhobenen Klage freigeſprochen. Stuttgart, den 13. Aug. 1813.

* * *

Alle diejenigen, welche an die Debit-Maſſe des geweſenen Königl. Landvogts am Bodenſee, Freiherrn Maximilian von Hornſtein, aus irgend einem Rechtsgrunde

eine Ansprache zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, Montag, den 29. Nov. d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Königl. Ober-Justiz-Collegium durch gehörig bevollmächtigte Anwälte aus der Zahl der dabei angestellten Gerichts-Prokuratoren zu Liquidirung ihrer Forderungen zu erscheinen; wobei angefügt wird, daß die Nichterschienenen durch das, Montag, den 10. Jan. 1814. zu eröffnende Präklusiv-Erkenntniß mit ihren Ansprüchen an die von Horustein'sche Debit-Masse werden ausgeschlossen werden, übrigens der gegenwärtige Aktiv-Stand dieser Masse so gering ist, daß dieselbe kaum zur Bestreitung der Concurskosten hinreichen wird, der Gemeinschuldner jedoch, wofern er am Leben bleiben sollte, noch einiges Vermögen durch künftige Erbschaften zu erwerben Hoffnung hat. Stuttg. den 16. Aug. 1813.

Kön. Ober-Justiz-Collegium.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 18. Aug. 1813 wurden geschieden:

1) Paul Adam Tritschler, Bürger und Buchbinder zu Eßlingen, Kl., von Catharina Margaretha, geb. Wendnagel von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Johann Jakob Stahl, Bürger und Krämer zu Gomaringen, Reuttlinger Oberamts, Kl., von Catharina, geb. Renz von da, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Wurde die Ehe zwischen Johann Georg Haag, Bürger und Weingärtner zu Schwaikheim, Waiblinger Oberamts, Kl., und Margaretha, geb. Läpple von da, Bekl., ex cap. doli annullirt, und die Beklagte in die Kosten verurtheilt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 16. Aug. den Obrist-Lieutenant und Flügel-Adjutanten v. Amerongen auf sein allerunterthänigstes Ansuchen aus den Königl. Diensten entlassen.

Unterm 18. Aug. haben Allerhöchstdieselben den bei dem Königl. Commando in Küstrin stehenden Lieutenant v. Hellborf vom Regiment Nr. 7. welcher sich unwürdige und ehrenrührige Handlungen zu Schulden kommen ließ, kassirt.

Der bisherige Cadet Hötzel vom Cavallerie-Regiment Nr. 5. Kronprinz, ist zum Second-Lieut. beim Cavall. Regim. Nr. 3. Jäger Herzog Louis avancirt.

Dem schon früher bei dem Land-Bataillon angestellt gewesenen Hauptmann Friderich v. Reischach ist der Majors-Charakter allergnädigst ertheilt worden.

Durch allerhöchste Ordre vom 21. Aug. ist dem Major v. Gemmingen die Entlassung aus den Königl. Diensten, Kraakheitshalber ertheilt worden.

Unterm 15. Aug. sind der Kammer-Page v. Crailsheim und der Page v. Lehsten zu Second-Lieutenants, Ersterer bei der Garde zu Pferd, und Lezterer bei der Garde zu Fus allergnädigst ernannt worden; sodann wollten Se. Königl. Maj. vermög allerhöchster Ordre vom 16. Aug. den unterm 15. Aug. ebenfalls zum

Second-Lieutenant avancirten Kammer-Pagen v. Münchhausen nicht bei der Garde zu Fus, sondern bei der Garde zu Pferd angestellt wissen.

Vermög allerhöchster Ordre vom 20. Aug. ist Cadet v. Majer vom Cavallerie-Regiment Nr. 4. Jäger König zum Second-Lieutenant allergnädigst ernannt.

Durch allerhöchstes Decret vom 23. Aug. ist der bisher à la Suite bei dem blauen Depot-Bataillon gestandene Hauptmann v. Harling der Königl. Dienste entlassen.

Durch allerhöchste Ordre vom 24. Aug. haben Se. Königl. Maj. zu befehlen geruht, daß der Major v. Biedefeld wiederum entlassen, dagegen der Major v. Finkele bei dem Depot-Bataillon angestellt, und dagegen das von ihm commandirte Land-Bataillon der Hauptmann v. Jent vom Infant. Regiment Nr. 8. zu commandiren erhalten solle.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 19. Aug. die erledigte Rechnungs-Raths-Stelle bei der Königl. Cameral-Rechnungs-Kammer dem bisherigen Buchhalter Schweikher zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 20. Aug. den Regierungsrath, Oberamtmann v. Mieg zu Tübingen zum Oberamtmann in Ludwigsburg,

den Oberamtmann v. Wolf zu Vaknang an dessen Stelle zum Oberamtmann in Tübingen,

den Oberamtmann Krauß zu Rottweil zum Oberamtmann in Vaknang zu ernennen, und

den Regierungsrath, Oberamtmann v. Glocker zu Ludwigsburg als Oberamtmann nach Rottweil zu versezen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 26. Aug. den bisherigen Cameralverwalter Paulus zu Hohenasperg auf die erledigte Cameralverwaltung Vaihingen zu versezen,

dagegen die Cameralverwaltung Hohenasperg aufzuheben und mit der Cameral-Verwaltung Markgröningen zu combiniren.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 23. Aug. die erledigte Pfarrei Auenstein, Diöcese Marbach, dem seitherigen evangelischen Garnisons-Prediger Holland in Ellwangen zu übertragen,

dem zum Diaconat und Präceptorat in Jugelfingen nominirten bisherigen Diaconus in Langenburg Geßler, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

den katholischen Caplan zu St. Catharina in Oberndorf, Akermann, zum Pfarrer in Eglofs, Oberamts Wangen, zu ernennen, und dagegen

den bisherigen katholischen Pfarrer in Eglofs, v. Mohr, auf die Caplanei zu St. Catharina in Oberndorf zu versezen.

Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Maj. wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. Dr. Jmanuel Friedrich Widmann zu Untertürkheim, Oberamts Cannstadt und dem Med. Dr. Jakob Philipp Fricker

von Stuttgart die Erlaubniß zu Ausübung der mediciniſchen Praxis ertheilt. Stuttg. den 19. Aug. 1813. Miniſterium des Innern. Graf v. Reiſchach.

Nürtingen. Aus Veranlaſſung des mehreren Gemeinden des hieſigen Oberamts im vorigen Monat betroffenen auſſerordentlichen Wetterſchlags geruheten Se. Königl. Maj. allergnädigſt, den bedürftigſten Verunglückten der 5 Orte Kohlberg, Kappishäuſern, Tiſchart, Grafenberg und Frikenhauſen ſogleich die benöthigten Brodfrüchten bei den benachbarten Königl. Fruchtkäſten allergnädigſt anweiſen zu laſſen, und hierdurch der erſten und dringendſten Noth huldreichſt abzuhelfen. Mit tiefſtem Dank erkennen die Verunglükten dieſe allerhöchſte Unterſtüzung in ihrer Noth, indem ſie ihr Gebet um Segen und Heil für den erhabenſten Landesvater zu Gott emporſchicken. Den 18. Aug. 1813. Königl. Oberamt.

Geislingen. Durch ein allerhöchſtes Reſcript des Königl. Hochpreisl. Departements des Innern, Section der innern Adminiſtration vom 13. Aug. iſt unterzeichneter Stelle der allergnädigſte Auftrag ertheilt worden, den Mühlknecht Johannes Sihler von Altenſtatt wegen der durch ihn vollbrachten Rettung des Mühlknechts Ekkert von Langenau vom Ertrinken öffentlich zu beloben. Zu welchem Ende ſolches allgemein bekannt gemacht wird. Den 21. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Alle diejenige, welche an den am 21. Mai d. J. im Feld gebliebenen Major Friderich Chriſtoph Ludwig v. Reinhard vom Königl. Linien-Inf. Regiment Nr. 7. aus irgend einem Rechtsgrund eine Forderung zu machen haben, werden hiemit ſub pœna præcluſi aufgefordert, bei der auf Montag den 13. Sept. d. J. anberaumten Schulden-Liquidation entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Vormittags 10 Uhr in dem Seſſions-Zimmer der Juſtiz-Section des Kön. Kriegs-Depart. zu erſcheinen, und ihre Forderungen rechtlich zu beweiſen. Den 4. Aug. 1813. Juſtiz-Section des Königl. Kriegs-Departements, als Ober-Kriegs-Gericht.

Nagold. Der vormalige Forſt-Schreiber Heimſtädt zu Altenſtaig, nunmehr diſſeitigen Oberamts, welcher im September 1793. mit Hinterlaſſung eines bedeutenden Caſſen-Reſts entwichen, und auf die, nach Ordnung der Adminiſtrations-Behörde gleich damalen gegen ihn erlaſſene Steckbriefe nicht zurükgekehrt iſt, wird auf allerhöchſten Befehl des Königl. Hochpreisl. Criminal-Tribunals andurch ediktaliter peremtoriſch vorgeladen, innerhalb einer Friſt von 3 Monaten, wovon ihm 4 Wochen für den erſten, 4 Wochen für den zweiten, und 4 Wochen für den dritten Termin gegeben werden, ſich vor diſſeitigem Oberamt zu ſtellen, und wegen ſeiner Entfernung ſowohl, als dem ihm zur Laſt fallenden Caſſen-Reſt ſich zu verantworten. Sollte Heimſtädt dieſer Aufforderung nicht freiwillig Genüge leiſten wollen, ſo wird diejenige ſowohl inn- als ausländiſche obrigkeitliche Behörde, in deren Gerichtszwang ſich derſelbe dermalen befindet, erſucht, von deſſen Aufenthaltsort Nachricht anhero mitzutheilen. Den 12. Aug. 1813. Königl. Oberamt.

Denkendorf. Da die den 21. Jun. d. J. vorgenommene Aufstreichs-Verhandlung über die bei der Königl. Schäferei dahier zum Verkauf ausgesezte Schaafwaar, bestehend in 4 Stük abgeschobene Widder, 50 Stük Mutterschaafe, 117 Stük 4- und 6 schäuflige Hämmel und 20 Stük Jährlinge, wegen zu geringen Offerts allergnädigst nicht genehmiget worden; so wird Montag den 13. Sept. Vormittags 10 Uhr in dem Schaafhauß zu Denkendorf ein nochmaliger Verkaufs-Versuch veranstaltet werden, welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Den 21. Aug. 1813.

Kön. Cameralamt Nellingen.

Eßlingen. Von Seiten der unterzeichneten Stelle wird bis Mittwoch den 1. Sept. d. J. ein bedeutendes Quantum Wein 1812r Gewächs, welcher zum Theil von vorzüglich guter Qualität ist, im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Die Liebhaber wollen sich gedachten Tags Vormittags 9 Uhr in der Stiftungsverwaltungs-Amtsstube allhier einfinden, und der Verkaufs-Verhandlung anwohnen. Den 25. Aug. 1813.

Kön. Stiftungs-Verwaltung.

Mergentheim. Zufolge allerhöchsten Befehls vom 23. Jul. werden bei der hiesigen Spitalverwaltung Montag den 20. Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem Spitalamts-Zimmer 5 Aimer 1807r, 3 Aimer weißer 1811r, 8 Aimer rother 1811r, und 15 Aimer 1812r Wein, sämtlich hiesigen Gewächses, sodann 1½ Aimer Hefen, und 11 Imi Branntwein im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, wozu die Liebhaber auf obbemeldte Zeit eingeladen werden. Den 13. Aug. 1813.

Kön. Cameral- und K. Spital-Verwaltung.

Neuenstadt am Kocher. Bei disseitigem Cameralamt ist ein Quantum Roggen, Dinkel, Gersten und Haber zum Verkauf allergnädigst ausgesezt, wozu sich die Liebhaber alle Tage einfinden können. Den 18. Aug. 1813.

Kön. Cameralamt.

Stammheim. Nach einem allergnädigsten Befehl Königl. Hochlöbl. Hof- und Domainen-Kammer vom 9. Aug. ist von den, auf den Königl. Kasten zu Stammheim und Schwieberdingen vorräthigen Früchten neuerlich wieder ein Quantum Rocken, Dinkel und Haber zum Verkauf ausgesezt worden; welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 25. Aug. 1813. Kön. Cameralamt.

Aalen. Die Commun-Sommerschaafweide von Oberkochen wird Montag den 6. Sept. auf 3 Jahre von Ambrosi 1814. im öffentlichen Aufstreich verliehen. Diese Waide kann mit 400 Stük beschlagen werden. Die Liebhaber haben an diesem Tag Vormittags 9 Uhr in der Oberamtei Aalen zu erscheinen. Den 14. Aug. 1813.

Kön. Oberamt.

Brakenheim. In der hiesigen Cameralverwaltung wird Dienstag den 7. Sept. d. J. Vormittags 9 Uhr die Lieferung von 1,609 Ctn. Heu, und 60 Fud. Stroh zum Land-Hofbrauch nach Freudenthal gegen Bezahlung aus der hiesigen Cameral-Amtskasse im Abstreich verakkordirt werden, wozu man die Liebhaber hiemit einladet. Den 18. Aug. 1813.

Kön. Cameralamt.

Freudenthal. Bis Montag den 6. Sept. d. J. werden bei der unterzeichneten Beamtung für die Bedürfniße des Königl. Gestüts und der K. Maierei daselbst 3000 Ctn. Heu u. 76 Fuder Stroh zur Lieferung im öffentlichen Abstreich verakkordirt werden. Die Liebhaber werden daher eingeladen, sich bei dieser Verhandlung gedachten Tags Vormittags 11 Uhr einzufinden. Den 4. Aug. 1813.

Königl. Cameralamt.

Heidenheim. Auf Ambrosii 1814. gehet der Bestand der herrschaftlichen Schaafwaide zu Heuchstetten, hiesigen Oberamts, welche 600 Stük ertragt, zu Ende, und wird daher dieselbe nach einem ergangenen allergnädigsten Befehl auf 3 Jahre bis Dienstag den 14. Sept. an den Meistbietenden verliehen werden. Wobei zur Nachricht dient, daß der Schaafhofs-Inhaber zu Heuchstetten zum Pförch- und Molk-Genuß lagerbüchlich berechtiget ist, wohingegen derselbe die Schäfer und Hunde, auch Pförchkarren, Hurden ꝛc. auf seine Kosten zu unterhalten hat. Die Liebhaber nun, welche obrigkeitliche Zeugnisse wegen ihres Vermögens und Prädikats, und daß sie gelernte Meister seien, beizubringen haben, können sich an gedachtem Tag, Vormittags 9 Uhr in der Cameral-Verwaltung dahier einfinden, und die weitere Bedingungen vernehmen. Den 17. Aug. 1813.

Steuerrath der Landvogtei am Kocher und Cameralamt Heidenheim.

Leutkirch. Da bei der am 6. diß geschehenen Verpachtung der Sommer-Schaafweide in Wurzach, hiesigen Oberamts, auf die nächstfolgende 3 Jahre ein allzugeringes Pachtgeld erlößt worden, und nun bereits ein bedeutendes höheres Nachgebot erfolgt ist: so siehet man sich veranlaßt, eine nochmalige Aufstreichs-Verhandlung vorzunehmen, wozu Donnerstag der 2. Sept. d. J. anberaumt ist, an welchem Tag die weitere Pachtliebhaber der besagten Schaafweide Morgens um 8 Uhr auf allhiesigem Rathhauß mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen und Prädikat sich einzufinden haben. Den 9. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Vellberg. Zur Folge eines allerhöchsten Decrets sollen die Königliche Jagden in dem hiesigen Oberforste verpachtet werden. Zu dieser Verhandlung ist Montag der 30. Aug. bestimmt, was hiemit mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß nur Guts-Besizer und Jagd-Berechtigte zum Pacht zugelassen werden, die Pächter die Jagden auf Lebenszeit in Pacht bekommen, und daß die Pacht-Lustige gedachten Tag, Vormittags 8 Uhr in dem Oberforst-Hause dahier sich einfinden können. Den 22. Aug. 1813. Kön. Oberforstamt Creilsheim.

Waiblingen. Die Commun-Schaafweide zu Neustatt soll auf allerhöchsten Befehl von Maerini 1813. an öffentlich verliehen, und dabei ein doppelter Versuch der Verpachtung, nemlich auf 1 Jahr und auf 3 Jahre gemacht werden. Der Beständer hat eine freie Wohnung samt Stallung zu geniessen, und darf 250 Stük Schaafe auf die Waide schlagen. Diß wird unter dem Anhang hiemit bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber am Montag den 30. Aug. d. J. mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen versehen, auf dem Rathhauß zu Waiblingen einstnden sollen. Den 16. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Wiblingen. Die Schaafweid zu Burgrieden, welche 160, die zu Schwendi, welche 140, die zu Schönebürg, welche 100 Stük erträgt, werden Dienstags den 14. Sept., die zu Sulmingen welche 100, die zu Baustetten, welche 200, die zu Großschafhausen, welche 70 Stük erträgt Mittwochs den 15. Sept., die zu Wain welche 150, die zu Illerrieden, welche 130, die zu Dorndorf welche 80 Stük erträgt, Donnerstag den 16. Sept., die zu Wangen, die zu Hüttesheim, welche 180, die zu Humlangen, welche 100 Stük erträgt, Samstags den 18. Sept., die zu Mussingen, welche 40, die zu Unterweiler, welche 100, die zu Weinstetten, welche 100 Stük erträgt, Dienstags den 21. Sept., die zu Oberkirchberg und Buch, welche 60, die zu Unterkirchberg welche 120, die zu Achstetten welche 120 Stük erträgt, Mittwochs den 22. Sept., die zu Steinberg welche 80, die zu Altheim welche 100, die zu Staig welche 40 Stük erträgt, Donnerstag den 23. Sept. in öffentlichem Aufstreich auf ein bis drei Jahre verliehen werden. Die Pachtliebhaber, welche die gesezlichen Eigenschaften und das nöthige Vermögen besizen, werden zu diesen Verhandlungen mit den nöthigen Beweisen über beides auf die erwähnte Tage in das Oberamtei-Gebäude eingeladen. Den 21. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Balingen. Der Conscribirte Martin Gauzel, Nagelschmid, gebürtig von Unterdigisheim, 18 J. alt, 5′ 8″ 3‴ groß, ist bei der am 27. Merz d. J. vorgegangenen Rekruten-Aushebung ungehorsam ausgeblieben. Es wird daher nicht nur dieser Conscribirte hiedurch öffentlich zur alsbaldigen Rükkehr zum Gehorsam mit der Drohung aufgefordert, daß er widrigenfalls mit der Vermögens-Confiscation und verlängerter Militär-Dienstzeit werde bestraft werden, sondern auch sämtliche resp. Hoch- und Löbl. Obrigkeiten des Inn- und Auslandes werden geziemend ersucht, denselben im Betretungsfall arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Den 1. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Dürrmenz, Maulbrenner Oberamts. Der abwesende Militairpflichtige Christoph Aschinger, Maurer, 25 J. alt, wird in Gemäsheit eines Decrets der Hochpreisl. Justiz-Section des Königl. Kriegs-Departements zum erstenmal unter den gesezlichen Präjudicien zur Rükkehr aufgefordert und angewiesen, vor hiesigem Oberamt zu erscheinen. Kön. Oberamt Maulbronn.

Gmünd. Die militairpflichtige Joseph Schürle, Bek von Horn und Franz Joseph Knödler von Thannheim werden andurch den vorliegenden allerhöchsten Verordnungen zu Folge zum viertenmal aufgefordert, innerhalb vier Monaten a dato um so gewißer vor Oberamt zu erscheinen, und sich der

Conscription zu unterwerfen, als ihr bereits zur Confiscation annotirtes Vermögen confiscirt werden würde. Kön. Oberamt.

Horb. Die Conscriptionspflichtige Vincenz Elsäßer von Bieringen, und Georg Beck von Bildechingen, welche bei dißjähriger Conscription abwesend waren, haben sich zwar einige Zeit nachher gestellt; hingegen wiederum entfernt, ohne daß inzwischen ihr Aufenthaltsort bekannt wurde. Dieselbe werden andurch öffentlich vorgeladen, unverzüglich und bei Vermeidung der gesezlichen Strafe beim hiesigen Oberamt zu erscheinen. Kön. Oberamt.

Oberndorf. Der Conscriptionspflichtige Joseph Jauch, gebürtig von Beffendorf, hiesigen Oberamts, 24 J. alt, 12 Zoll, 3 Lin. im Meß, seiner Profession ein Hafner, ist bei der am 21ten dieses Monats stattgehabten Rekruten-Aushebung nicht erschienen, und wird daher hiemit öffentlich aufgefordert, sich sogleich bei der unterzeichneten Stelle einzufinden, und wegen seines Ausbleibens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn die gesezliche Strafe ohnfehlbar vollzogen werden wird. Den 24. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Da nachbemerkte 2 Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts-Bezirks, welche nach Promulgation der Conscriptions-Ordnung von 1806. aber vermuthlich noch vor der neuern von 1809. sich entfernt haben, und auf die an sie an sie erlassene 3malige Citationen nicht zurükgekommen sind, so ist in Folge allergnädigsten Befehls Königl. Justiz-Section des Hochpreisl. Kriegs-Departements, vom 23. Okt. 1812. ihr Vermögen nunmehr aufgezeichnet worden, und werden sie nun unter Bedrohung der wirklichen Confiscation desselben hiemit zum 2tenmal zur Rükkehr aufgefordert. Von Reuttlingen: Joh. Georg Bihler, Mezger. Von Unterhausen: Jak. Wörner. Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Der Conscriptionspflichtige, Johannes Weinmann, Mezger von hier, Sohn des weiland Johann Jakob Weinmann, Mezgers, vulgo Mezgerle, 54 J. alt, hat sich zwar im Januar 1812. von seiner 8jährigen Wanderschaft wieder hier eingefunden, aber vor eingekommener allerhöchster Resolution wegen seiner Abwesenheit wieder entfernt, ohne von seinem Aufenthalt einige Nachricht zu geben. Nach 2. allerhöchsten Rescripten vom 29. Mai 1812. und 26. Febr. 1813. ist nun derselbe in Beziehung auf seine Abwesenheit und abermalige Entfernung nochmals zu vernehmen, was bis zu seinem Wiedererscheinen nicht geschehen kann. Derselbe wird daher hiemit zum 2tenmal edictaliter vorgeladen, innerhalb 4 Monaten in sein Heimwesen zurükzukehren, widrigenfalls bei fruchtlosem Ablauf sein Vermögen aufgezeichnet und confiscirt werden würde. Zugleich werden alle Hoch- und Wohllöbl. Justiz-Behörden geziemend ersucht, denselben wenn er sich betreten lassen sollte, arretiren, und gegen Ersaz der Kosten hieher einliefern zu lassen. Kön. Oberamt.

Schorndorf. Gottfried Adam Bischoff, Barbierer von Hundsholz, hiesigen Oberamts, hat sich noch bei keiner Conscription gestellt, und ist auf die an ihn zu dreimalen erlassene Vorladungen nicht in sein Heimwesen zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Sein Vermögen ist daher bereits annotirt, und wird von der Zeit der Annotation an gerechnet, inner einem Jahr unfehlbar die wirkliche Confiscation erkannt werden. Derselbe wird noch hiemit zum dritten und leztenmal aufgefordert, sich inner 4 Monaten vor dem hiesigem Oberamt zu stellen, und seine Vertheidigungsgründe über sein bisheriges Ausbleiben gehörig auszuführen. K. Oberamt.

Heilbronn. Am 18. dieses Mon. wurde unterhalb des Orts Horkheim, der Leichnam eines neugebohrnen Kinds, männlichen Geschlechts, im Nekar schwimmend gefunden. Dasselbe war in einen unten abgeschnittenen gewobenen Strumpf von aschgrauer Farbe und dann in eine gewöhnliche Weibertasche, vornen von blau und rothgestreiftem Barchent, und hinten von leinenem Tuch eingebüllt; scheint übrigens nach dem sich geäusserten hohen Grade von Fäulniß, schon lange Zeit im Wasser gelegen zu seyn. Bei dem hier vorliegenden Verdacht eines begangenen Kindermords, wird diß hiemit zur allgemeinen Kenntniß der geeigneten Justizstellen gebracht, um auf die Urheber fahnden zu können. Den 21. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 4. Sept.

Die von dem Angriff der Inventuren und Theilungen zu machenden Anzeigen betr.

Durch verschiedene vorgekommene Fälle findet man sich in Beziehung auf das General-Reſcript vom 3. Nov. 1809. (Staats- und Reg. Blatt 1809. S. 473.) wegen der von dem Angriff der Inventuren und Theilungen zu machenden Anzeigen weiter allgemein zu verfügen bewogen, daß dieſe Anzeigen jedesmal durch ein einziges an Oberamt, Cameralamt, Stiftsverwaltung, Forſtkaſſen-Oberaccis-Oberumgelder-Oberzoll- und Amtspfleg-Amt zu richtendes, von jedem dieſer Beamten der Inſinuation wegen zu beurkundendes, und von der Amtspflege an die Stadt- oder Amtsſchreiberei zurükzugebendes Cirkular, zu welchem kein Stempel erforderlich iſt, bewerkſtelliget werden ſollen. Stuttg. den 30. Aug. 1813. Miniſterium des Innern. Graf v. Reiſchach.

Die Declaration des fremden Weingeiſts, oder rectificirten Branntenweins betr.

Da die Königl. Zoll- und Acciſe-Aemter angewieſen worden ſind, genau darüber zu wachen, daß der fremde Weingeiſt, oder rectificirter Branntenwein, welcher wie Arak, Rum und Liqueurs dem in der Acciſe-Ordnung §. 39. beſtimmten Impoſt von 25 pro Cent unterliegt, nicht als Apotheker-Spiritus zur Verzollung gebracht werde, um auf dieſe Weiſe den an das Acciſe-Amt zu entrichtenden Impoſt zu umgehen; ſo haben die Königl. Oberämter dieſe Anordnung mit dem Anfügen allgemein bekannt zu machen, daß eine hierunter dem Importanten zur Laſt fallende unvollſtändige Declaration nach Maasgabe der Zollgeſeze werde beſtraft werden. Stuttg. den 29. Aug. 1813. Königl. Finanz-Miniſterium. Graf v. Mandelsloh.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Rechtsſache zwiſchen Philipp Mitſch & Conſ. zu Weſternhauſen, Vorkläger Nachbekl. an einem, und der von Ellrichshauſenſchen Vormundſchaft, Vor-

beklagten Nachklägerin am andern Theil, Entschädigungs-Forderungen betreffend, wurde beiden Theilen Beweis auferlegt. Stuttg. den 17. Aug. 1813.

2) Die Appellation des Buchdrukers Carl Schell zu Heilbronn, in der Rechtssache des Buchbinders Johann Friedrich Kreuz allda, Kl. Wiederbekl., gegen denselben Bekl. Widerkläger, pcto act. mand. in con- & pcto debiti in reconvent:, wurde wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde per Rescript. von Amtswegen verworfen. Ib. eod.

3) In der Appellations-Sache von Kirchheim unter Tek zwischen Johann Ludwig Wernlen allda, Bekl. Appellanten, und Christine Schöllkopf, ebendaselbst, cum curat Kläg. Appellatin, Satisfactions- und Alimenten-Leistung betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz mit Modification bestätiget. Stuttg. den 20. Aug. 1813.

4) In der Appellations-Sache von Geißlingen, zwischen Adolph Mündler, dermaligen Straßen-Gefäll-Einnehmer zu Ulm, Kl. Anten an einem, und dem vormaligen Königl. Baierischen Verwaltungs-Rath der Stadt Geißlingen, Bekl. Aten am andern Theil, eine Diäten-Forderung betr., wurde die Urthel erster Instanz reformirt. Stuttg. den 23. Aug. 1812.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 25. Aug. 1813 wurde

1) Elisabetha Catharina Luginsland von Iptingen, Maulbronner Oberamts, geb. Strasser von da, Kl., von Johann Andreas Luginsland, Bürger und Bauren zu Iptingen, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten geschieden,

2) in der Ehescheidungs-Klagsache des Johann Christian Comerell, Bürgers und Weingärtners zu Untermberg, Vaihinger Oberamts, Kl., gegen Christina Elisabeth, geb. Bissinger von Unterriexingen, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. adulterii, der Beklagten der Beweis der Einrede der Compensation ihres Adulterii auferlegt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, unterm 30. Aug. den Prinzen Wilhelm von Thurn und Taxis, jüngern Sohn des Grosherzogl. Wirzburgischen Capitaine des Gardes, Fürsten von Thurn und Taxis, als Second-Lieutenant à la Suite des Garde-Regiments zu Pferd, anzustellen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 25. Aug. die Advokaten Buzorini von Buchau, und Schertlin zu Dornstetten zu Auditors, und vermög allerhöchsten allerhöchsten Decrets vom 1. Sept. den Auditor Schertlin zum Auditor und Regiments-Quartiermeister bei dem Depot-Bataillon, und den Advokat Seeger von Zwehrenberg zum Auditor zu ernennen allergnäd. geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 29. Aug. das erledigte Rectorat-Amt an dem Königl. Gymnasium dahier, nebst der damit verbundenen Stelle eines Pädagogarchen, dem bisherigen ersten Professor des obern Gymnasiums Franz zu verleihen, und dem Rector Gräter in Hall einen Theil des Pädagogarchats, und

vermög allerhöchsten Reſcripts vom 2. Sept. das erledigte Profeſſorat an dem Königl. obern Gymnaſium dahier dem vormaligen Profeſſor, Hofrath, Cameralverwalter Kausler in Ochſenburg zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Reſcripts vom 30. Aug. haben Se. Königl. Maj. den Thierarzt Martin Maſt zu Ellwangen als Oberamts-Thierarzt daſelbſt aufzuſtellen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reſcripts vom 31. Aug. den Chriſtian Friedrich v. Gremp von Freudenſtein zum Legations-Secretair bei der Königl. Geſandtſchaft in Caſſel gnädigſt ernannt.

Vermög allerhöchsten Reſcripts vom 31. Aug. haben Se. Königl. Maj. die Stiftungs-Verwaltung in den beiden Cameral-Diſtrikten Mergentheim und Weikersheim dem bisherigen Hoſpital-Verwalter Nicolai zu Mergentheim, und

vermög allerhöchsten Reſcripts vom 2. Sept. die Stiftungsverwaltung in dem Cameral-Bezirk Heiligkreuzthal dem vormal. Waiſenkaſſier Vollſtetter in Altshauſen allergnädigſt übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reſcripts vom 27. Aug. den zur Pfarrei Frikenhofen, Diöceſe Gailsdorf, ernannten vormaligen Diaconus in Urach, M. Hartmann auf die Pfarrei Denkendorf zu verſezen, und dagegen

den bisherigen Pfarrer in Denkendorf M. Scholderer zum Pfarrer in Aich, Diöceſe Nürtingen zu ernennen allergnädigſt geruht.

Urach. Die Ehefrau des Johann Georg Breuſch ſtürzte ſich kürzlich in einem Anfalle von Schwermuth in eine Ziſterne, und wäre zuverläſig darinn ertrunken, wenn nicht der Bürger Chriſtoph Schmid und deſſen Ehefrau, welche beinahe ganz allein im Orte waren, ſie mit eigener Gefahr gerettet hätten, wobei ſie von den herbeigekommenen Johann Georg Rau, Jakob Spohn und Philipp Heinrich Rau, da die Kräfte ſie ſchon zu verlaſſen anfiengen, unterſtüzt wurden. Dieſe rühmliche Handlung ſoll auf allerhöchſten Befehl öffentlich belobt werden. Den 16. Aug. 1813.

Kön. Oberamt.

Nagold. Der vormalige Forſt-Schreiber Heimſtädt zu Altenſtaig, nunmehr diſſeitigen Oberamts, welcher im September 1793. mit Hinterlaſſung eines bedeutenden Caſſen-Reſts entwichen, und auf die, nach Ordnung der Adminiſtrations-Behörde gleich damalen gegen ihn erlaſſene Steckbriefe nicht zurükgekehrt iſt, wird auf allerhöchſten Befehl des Königl. Hochpreisl. Criminal-Tribunals andurch edikta-liter peremtoriſch vorgeladen, innerhalb einer Friſt von 3 Monaten, wovon ihm 4 Wochen für den erſten, 4 Wochen für den zweiten, und 4 Wochen für den dritten Termin gegeben werden, ſich vor diſſeitigem Oberamt zu ſtellen, und wegen ſeiner Entfernung ſowohl, als dem ihm zur Laſt fallenden Caſſen-Reſt ſich zu verantworten. Sollte Heimſtädt dieſer Aufforderung nicht freiwillig Genüge leiſten wollen, ſo wird diejenige ſowohl inn- als ausländiſche obrigkeitliche Behörde, in deren Gerichtszwang ſich derſelbe dermalen befindet, erſucht, von deſſen Aufenthaltsort Nachricht anhero mitzutheilen. Den 12. Aug. 1813. Königl. Oberamt.

Stuttgart. An Beiträgen für verwundete Königl. Krieger sind weiter eingegangen:

Durch den Ober-Acciser Braun von Roth am See, von den Unter-Accisern seines Amts-Bezirks — 16 fl. 12 kr.

durch den Oberumgelder Jung in Göppingen, von den Stadt- und Dorfs-Umgeldern seines Amtsdistrikts 8 fl. 6 kr.

Den 26. Aug. 1813. General-Lieutenant, Vice-Präsident des Kön. Kriegs-Departements, von Phull.

Stuttgart. In dem Monat August 1813. ist von der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse die Summe von 6043 fl. an Staats-Passiv-Capitalien in 24 Posten abgelößt und zurükbezahlt worden. Den 31. Aug. 1813.

Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse.

Bebenhausen. Bei disseitiger Beamtung ist noch ein Quantum vorzüglich guter alter Gersten zum Verkauf ausgesezt, die Liebhaber hiezu können sich täglich in der Cameralamtsstube allhier melden und Käufe abschliessen. Den 24. Aug. 1813. Kön. Cameralamt.

Denkendorf. Da die den 21. Jun. d. J. vorgenommene Aufstreichs-Verhandlung über die bei der Königl. Schäferei dahier zum Verkauf ausgesezte Schaafwaar, bestehend in 4 Stük abgeschobene Widder, 50 Stük Mutterschaafe, 117 Stük 4- und 6schäuflige Hämmel und 20 Stük Jährlinge, wegen zu geringen Offerts allergnädigst nicht genehmiget worden; so wird Montag den 13. Sept. Vormittags 10 Uhr in dem Schaafhauß zu Denkendorf ein nochmaliger Verkaufs-Versuch veranstaltet werden, welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Den 21. Aug. 1813.

Kön. Cameralamt Nellingen.

Mergentheim. Zufolge allerhöchsten Befehls vom 23. Jul. werden bei der hiesigen Spitalverwaltung Montag den 20. Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem Spitalamts-Zimmer 5 Aimer 1807r, 3 Aimer weißer 1811r, 8 Aimer rother 1811r, und 15 Aimer 1812r Wein, samtlich hiesigen Gewächses, sodann 1½ Aimer Hefen, und 11 Imi Branntwein im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, wozu die Liebhaber auf obbemeldte Zeit eingeladen werden. Den 13. Aug. 1813.

Kön. Cameral- und K. Spital-Verwaltung.

Stammheim. Auf den Königl. Kästen zu Stammheim und Schwieberdingen ist ein Quantum Rocken zum Verkauf ausgesezt, welches man Mittwoch den 15. Sept. Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Cameralamts-Wohnung in kleineren Parthien, öffentlich zu versteigern gedenkt; wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 1. Sept. 1813. Kön. Cameralamt.

Welzheim. Nach allerhöchstem Befehl sollen die Oberamtei-Gebäude in Welzheim verkauft, und dem Käufer dazu eines von denen gnädigster Herrschaft in Welzheim zustehenden 4 Gemeind-Rechten mit überlassen werden. Die Verkaufs-Gegenstände bestehen in einer im besten Stand befindlichen 2stokigten Behausung mit einem schönen gewölbten Keller, 7 heizbaren und 2 unheizbaren Piecen, 2 Küchen und 1 Speiskammer, einer besonders gebauten Scheuer mit Pferds- und Rindviehstallung, einem Waschhaus und besondern Schwein- und Geflügel-Ställen, mit einem dabei befindlichen geschlossenen Hof und kleinen Gärtchen, in dem sich ein Gumpbronnen befindet, sodann in dem Gemeind-Recht, welches in 3 Morg. 2 Vrtl. 7¾ Rth. Aeker bestehet. Ausser der Steuer haften auf diesen zum Verkauf bestimmten Objecten keine Grundbeschwerden, und der Kaufschilling darf zu ¼tel baar und zu ¾tel in verzinnslichen Zielern bezahlt werden. Zur Verkaufs-Verhandlung ist Dienstag der 21. Sept. bestimmt, wobei sich die Liebhaber Morgens 10 Uhr auf dem Rathhauß in Welzheim

einfinden mögen. Den 23. Aug. 1813. Landvogtei-Steueramt an der Fils und Rems, und Cameralamt Lorch.

Aalen. Die Commun-Sommerschaafweide von Oberkochen wird Montag den 6. Sept. auf 3 Jahre von Ambrosi 1814. im öffentlichen Aufstreich verlieben. Diese Waide kann mit 400 Stük beschlagen werden. Die Liebhaber haben an diesem Tag Vormittags 9 Uhr in der Oberamtei Aalen zu erscheinen. Den 14. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Brakenheim. In der hiesigen Cameralverwaltung wird Dienstag den 7. Sept. d. J. Vormittags 9 Uhr die Lieferung von 1,609 Ctn. Heu, und 60 Fud. Stroh zum Land-Hofbrauch nach Freudenthal gegen Bezahlung aus der hiesigen Cameral-Amtskasse im Abstreich verakkordirt werden, wozu man die Liebhaber hiemit einladet. Den 18. Aug. 1813. Kön. Cameralamt.

Eßlingen. Die zu 250 Stük berechtigte Commun-Schaafweide zu Deizisau, wird Donnerstag den 23. Sept. d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Eßlingen wieder auf 3 Jahre verliehen werden. Der Beständer erhält freie Wohnung, Stallung und ein Kuchengärtlen. Diejenigen Liebhaber, welche sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen, so wie mit Concessions- u. Meister-Briefen ausweisen können, werden eingeladen, an gedachtem Tage auf dem Rathhaus allhier zu erscheinen. Den 27. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Freudenthal. Bis Montag den 6. Sept. d. J. werden bei der unterzeichneten Beamtung für die Bedürfniße des Königl. Gestüts und der K. Maierei daselbst 3000 Ctn. Heu u. 76 Fuder Stroh zur Lieferung im öffentlichen Abstreich verakkordirt werden. Die Liebhaber werden daher eingeladen, sich bei dieser Verhandlung gedachten Tags Vormittags 11 Uhr einzufinden. Den 4. Aug. 1813. Königl. Cameralamt.

Geislingen. Die Sommer-Schaafwaiden nachbenannter Communen des hiesigen Oberamts, deren Bestand mit dem heurigen Spätjahr zu Ende gehet, sollen an den hienach bestimmten Tagen auf dem Rathhause der Oberamts-Stadt auf die nächsten 3 Jahre wieder zur öffentlichen Verleihung gebracht werden, und zwar die Schaafweiden: 1) von Donzdorf mit 400 Stüken; von Grünbach mit 200 Stüken, und von Kuchalp mit 250 Stüken den 20. Sept. Vormittags 9 Uhr. 2) Von Deggingen die Waide auf dem Nord Alpberg mit 400 Stüken; von Reichenbach mit 550 Stüken, und von Dizenbach mit 600 Stüken den 21. Sept. Vormittags 9 Uhr. 3) Von Altenstadt mit 250 Stüken; Kuchen mit 325 Stüken, und Gingen mit 450 Stüken den 22. Sept. Vormittags 9 Uhr. 4) Von Uebertingen mit 262 Stüken; Unterböringen mit 528 Stüken, und Hausen an der Fils mit 210 Stüken den 23. Sept. Vormittags 9 Uhr. 5) Von Groß-Sießen mit 162 Stüken; Stubersheim mit 250 Stüken; und Hofstett-Emerbuch mit 250 Stüken den 24. Sept. Vormittags 9 Uhr. 6) Von Schalkstetten mit 475 Stüken; Appingen mit 228 Stüken, und Weiler mit 250 Stüken den 27. Sept. Vormittags 9 Uhr. 7) Von Geislingen mit 225 Stüken; Wiesenstaig, die Settelberger Waide mit 700 Stüken, Blaubausen mit 300 Stüken den 28. Sept. Vormittags 9 Uhr. 8) Von Gosbach die Häuslenswaide mit 325 Stüken; die Waide im Hildenthal mit 250 Stüken; von Trakenstein die Eichholz-Waide mit 100 Stüken, am 29. Sept. Vormittags 9 Uhr. Die Pachtliebhaber haben sich mit Vermögens-Zeugnissen versehen an den bestimmten Tagen und an dem bestimmten Ort einzufinden. Den 31. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Geislingen. Die Schaafweiden nachstehender Communen, deren Bestand an Martini d. J. zu Ende geht, werden an den hienach bestimmten Tagen und in den Orten selbst auf die nächsten 3 Jahre wieder verliehen werden, und zwar 1.) von Böhmenkirch mit 900 Stüken den 30. Sept. Vormittags 10 Uhr. 2) Von Waldhausen mit 300 Stüken den 4. Okt. Vormittags 10 Uhr; und von Renningen mit 325 Stüken den 6. Okt. Vormittags 10 Uhr. Die Pachtliebhaber haben sich mit legalen Vermögens-Zeugnissen versehen an den bestimmten Tagen und Orten einzufinden. Den 31. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Gmünd. Nachbenannte Communschaafweiden werden an den unten bestimmten Tagen in der hies-

Oberamts-Kanzlei wieder auf drei Jahre an den Meistbietenden verliehen werden. Den 15. Sept. Nachmittags 2 Uhr die Winterschaafweide zu Degenfeld, welche 600 Stük trägt, und die Sommerschaafweide zu Reichberg mit 200 Stük. Den 16. Sept. Vormittags 8 Uhr die Sommerschaafweide zu Waldstetten mit 250 Stük, die Sommer- und Winterschaafweide zu Weiler auf 250 Stük, und die Sommer- und Winterschaafweide zu Bargau mit 450 Stük. Nachmittags 2 Uhr die Waiden zu Ober- und Unterbebingen, welche erstere mit 300 Stük, leztere mit 200 Stük beschlagen werden kann. Den 17. Sept. Vormittags 8 Uhr die Sommerwaide zu Zimmern mit 250 Stük, die Waide zu Gögginen auf 500 Stük, und die Waide zu Lautern mit 700 Stük. Nachmittags 2 Uhr die Waide zu Muthlangen mit 300 Stük, und die Waide zu Iggingen auf 300 Stük. Den 18. Sept. Nachmittags 2 Uhr die Waide zu Hertigkofen mit 300 Stük, die Sommerwaide zu Hussenhofen auf 130 Stük, und die Winterwaide daselbst mit 200 Stük. Den 23. Sept. Vormittags 8 Uhr die Sommerwaide zu Schönhardt mit 150 Stük, die Winterwaide daselbst auf 100, und die Sommerwaide zu Brainkhofen mit 150 Stük. Vorstehendes wird mit dem Anhang allgemein bekannt gemacht, daß sich die Pachtliebhaber mit den nöthigen obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, an oben festgesezten Tagen und Stunden bei den Verleihungen einfinden mögen. Den 23. Aug. 1813.

Kön. Oberamt.

Heilbronn. Freitag den 26. Nov. d. J. werden die der hiesigen Stadt gehörigen 2 Mahlmühlen, in welche neben den Stadt-Einwohnern noch die 2 Dörfer Böllingen und Flein gebannt sind, auf weitere 6 Jahre und zwar beide vom 1. Jun. 1814 bis 1820. an die Meistbietenden verpachtet. Die eine, die Brückenmühl hat 11 Mahl- und 2 Gerbgänge. Die andere, die Sülmer Mühle aber 7 Mahl- und einen Gerbgang. Bei beiden Mühlen sind geräumige Wohnungen u. Stallungen. Das Malter ist auf den 16 Theil bestimmt. Jede Mühle wird an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhaus besonders verpachtet werden, und beim Antritt des Pachts dem Beständer das sämtliche Mühlgeschirr ꝛc. in einem zu bestimmenden Anschlag übergeben. Die Pachtliebhaber müssen am Tag der Verpachtung ein obrigkeitliches Zeugnis über ihre Kenntnisse u. Wohlverhalten, wie auch, daß sie 2000 fl. Caution zu leisten vermögen, vorzeigen, die Caution wird durch Einlegung der baaren Summe gegen Interesse oder durch Stellung gerichtlicher zweifacher Hypothek, geleistet. Beide Mühlen können täglich beangenscheiniget, und die nähere Bedingungen bei dem Stadtburgermeisteramt erfahren werden. Den 20. Aug. 1813.

Regierungsrath, Oberamtmann, Burgermeister u. Oberamtsgerichts-Assessoren.

Heidenheim. Auf Ambrosii 1814. gehet der Bestand der herrschaftlichen Schaafwaide zu Heuchstetten, hiesigen Oberamts, welche 600 Stük erträgt, zu Ende, und wird daher dieselbe nach einem ergangenen allergnädigsten Befehl auf 3 Jahre bis Dienstag den 14. Sept. an den Meistbietenden verliehen werden. Wobei zur Nachricht dient, daß der Schaafhofs-Innhaber zu Heuchstetten zum Pferch- und Mistgenuß lagerbüchlich berechtiget ist, wohingegen derselbe die Schäfer und Hunde, auch Pferchkarren, Hurden ꝛc. auf seine Kosten zu unterhalten hat. Die Liebhaber nun, welche obrigkeitliche Zeugnisse wegen ihres Vermögens und Prädikats, und daß sie gelernte Meister seien, beizubringen haben, können sich an gedachtem Tag, Vormittags 9 Uhr in der Cameral-Verwaltung dahier einfinden, und die weitere Bedingungen vernehmen. Den 17. Aug. 1813.

Steuerrath der Landvogtei am Kocher und Cameralamt Heidenheim.

Mergentheim. Nach ergangenem allerhöchsten Befehle sollen die Königliche Jagden im hiesigen Oberforste verpachtet werden. Zu dieser Verhandlung ist Samstag der 18. Sept anberaumt, und wird solches andurch mit dem Anfügen bekannt gemacht: daß blos Gutsherrschaften und Jagd-Berechtigte zum Pacht zugelassen werden, die Pächter die Jagd auf ihre Lebenszeit übernehmen müssen, und die Liebhaber an obbestimmtem Tage, Vormittags 8 Uhr in der Oberforstamts-Stube dahier sich einfinden mögen. Den 30. Aug. 1813. Kön. Oberforstamt.

Waiblingen. Die Winter-Schaafwaide zu Strümpfelbach, diesseitigen Oberamts, welche 250 Stük Schaafe erträgt, wird am Mittwoch den 15. Sept. d. J. Vormittags 10 Uhr auf die 3 Jahre von Martini 1813 bis 1816. öffentlich verliehen werden, und werden die Liebhaber aufgefordert, sich auf dem Rathhaus zu Waiblingen einzufinden. Den 14. Aug. 1813. K. Oberamt.

Wiblingen. Die Schaafweide zu Dietenheim, welche 200, die zu Regglisweiler, welche 150, und die zu Weyhungszell, welche 150 Stük erträgt, werden Samstags den 25. Sept. d. J. auf 1 — 3 Jahr im öffentlichen Aufstreich verlieben werden. Die Pachtliebhaber, welche hinreichendes Vermögen, und die gesezliche Eigenschaften besizen, werden hiezu mit den nöthigen Beweisen uber Beides in das hiesige Oberamtei-Gebäude eingeladen. Den 29. Aug. 1813. K. Oberamt.

Wiblingen. Die Schaafweid zu Burgrieden, welche 160, die zu Schwendi, welche 140, die zu Schönebürg, welche 100 Stük erträgt, werden Dienstags den 14. Sept., die zu Sulmingen welche 100, die zu Baustetten, welche 200, die zu Großschafhausen, welche 70 Stük erträgt Mittwochs den 15. Sept., die zu Wain welche 150, die zu Illerrieden, welche 150, die zu Dorndorf welche 80 Stük erträgt, Donnerstag den 16. Sept., die zu Wangen, die zu Hüttesheim, welche 180, die zu Humlangen, welche 100 Stük erträgt, Samstags den 18. Sept., die zu Mussingen, welche 40, die zu Unterweiler, welche 100, die zu Weinstetten, welche 100 Stük erträgt, Dienstags den 21. Sept., die zu Oberkirchberg und Buch, welche 60, die zu Unterkirchberg welche 120, die zu Achstetten welche 120 Stük erträgt, Mittwochs den 22. Sept., die zu Steinberg welche 80, die zu Altheim welche 100, die zu Staig welche 40 Stük erträgt, Donnerstag den 23. Sept. in öffentlichem Aufstreich auf ein bis drei Jahre verliehen werden. Die Pachtliebhaber, welche die gesezlichen Eigenschaften und das nöthige Vermögen besizen, werden zu diesen Verhandlungen mit den nöthigen Beweisen über beides auf die erwähnte Täge in das Oberamtei-Gebäude eingeladen. Den 21. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Es werden hiemit folgende Conscriptionspflichtige aufgefordert, sich inner 4 Monaten um so gewisser in ihrer Heimath zur Conscription zu stellen, als sie nach Verfluß der anberaumten Termine die Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, und bei verspäteter Rükkehr die in den Gesezen bestimmten körperlichen Strafen und Nachtheile unausbleiblich zu gewarten haben, und zwar namentlich werden vorgeladen zum zweitenmal: Carl Schramm, Schneider. Joh. Christ. Fried. Herb, Kübler. Joh. Heinr. Friedrich Lind, Schlosser. Christian Gipfel, Steinhauer. Joh. Gottl. Fried. Sußdorf, Kellner. Jos. Christoph Riehle, Zimmermann. August Fried. Schott, Kaufmann. Eduard Fried. Gustav v. Moser, Kaufmann. Franz Wilh. Brutscher, Nagelschmid. Zum drittenmal: Ge. Heinr. Windisch, Uhrmacher. Den 1. Sept. 1813. Kön. Conscriptions-Commission der Residenzstadt Stuttgart.

Aalen. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich vom August 1806 bis 1809 theils mit theils ohne Paß entfernt haben, werden hiemit unter der Bedrohung, daß ihr zur Confiscation bereits annotirtes Vermögen wirklich confiscirt werde, aufgefordert, binnen der nächsten 4 Monate vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu rechtfertigen, und zwar zum dritten und leztenmal Joh. Georg Hegele, Bauer von Reichenbach. Zum zweitenmal: Christoph Votteler, Färber; Christoph Ria, Maurer, und Christian Hofmann, Schneider, von Adelmannsfelden. Mattheus Gentner, Bauer von Sulzdorf. Zum erstenmal: Caspar Gold, Schneider von Oberkochen. Kön. Oberamt.

Baknang. Ebersberg. Der abwesende Conscriptionspflichtige Georg Joseph Maier von Ebersberg wird hiemit zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten bei Vermeidung der Vermögens-Confiscation zum leztenmale aufgefordert. Kön. Oberamt Baknang.

Ellwangen. Nachbenannte Militairpflichtige, welche sich in der Zeit vom 6. Aug. 1806. bis 20. Aug. 1809. mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß aus dem hiesigen Oberamt entfernt haben, werden hiemit unter der Bedrohung daß ihr zur Confiscation bereits annotirtes Vermögen im Nichtbefolgungsfall wirklich werde confiscirt werden, aufgefordert, binnen der nächsten 4 Monate vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu verantworten; zum drittenmal von Bühlerzell: Joh. Bauer, Bauer. Von Lauchheim: Jos. Schmierle, Bauer. Jos. Schleis, Bauer. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Bei der am heutigen Tag vorgegangenen Rekruten-Ausbebung sind nachste-

hende Conscriptionspflichtige nicht erschienen: als Joachim Stetter von Weikersheim, und Johann Georg Hirsch von Finsterlohe. Es werden daher dieselben hiemit öffentlich aufgefordert, sich sogleich nach Hauß zurükzubegeben, und bei der unterzeichneten Stelle über ihr ungehorsames Ausbleiben zu verantworten, widrigenfalls sie die auf ihr Nichterscheinen gesezte Strafe zu gewärtigen haben.

Kön. Oberamt.

Mergentheim. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche im Laufe des Jahrs 1810. sich von Haus entfernt und unterlassen haben, bei der Musterung von 1811. erstmals zu erscheinen, werden anmit unter dem Präjudiz der Confiscation ihres gegenwärtigen und während ihrer Abwesenheit ihnen anfallenden Vermögens zum dritten- und leztenmal aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten unfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzufinden, und sich über ihr bisheriges Ausbleiben zu verantworten. Von Mergentheim: Franz Niklaus Alois Köbler. Casp. Pfluß, Schreiner. David Mühling, Bauer. Joh. Simon Franz Hirth, Buchbinder Georg Jos. Michel Kempf, Zimmermann. Von Elpersheim: Joh. Wolfgang Kohr, Kammacher. Von Herrenzimmern: Joh. Wolfgang Kempf, Schäfer. Von Igersheim: Mich. Riegel, Knecht. Von Laudenbach: Joh. Brand, Häker. Von Löffelstelzen: Andr. Franz Zenner, Maurer. Fried. Lang, Schuster. Von Markelsheim: Jakob Eichbinger, Zimmermann. Von Nassau: Joh. Ge. Nied, Weber. Von Weikersheim: Ge. Wilhelm Hedinger. Joh. Ludwig Bissling, Dreher. Joh. Ludw. Friedle, Beker. Von Wermuthhausen: Joh. Phil. Striesler, Schreiner.

Kön. Oberamt.

Mergentheim. Der militairpflichtige Martin Fuchs, der Rechte-Candidat aus Mergentheim gebürtig, welcher zu dem Königl. Infanterie-Regiment Nro. 5. assentirt ist, und sich im Ausland aufhält, wird auf höheren Befehl hiemit zum dritten- und leztenmal vorgeladen, sich innerhalb 4 Monaten unfehlbar entweder bei seinem Regiment oder bei der unterzeichneten Behörde zu stellen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß die auf die Entweichung bestimmten gesezlichen Strafen gegen ihn erkannt werden.

Kön. Oberamt.

Wiblingen. Nachstehende abwesende Militairpflichtige, welche bei der Musterung 1811. erstmals abwesend waren, und aus den längst württembergischen Orten des diesseitigen Oberamts gebürtig sind, werden andurch, gemäß einem allerhöchsten Befehl des Königl. Kriegs-Departem. Section der Justiz, zum drittenmal unter dem Präjudiz der Confiscation ihres gegenwärtigen und ihnen während ihrer Abwesenheit anfallenden Vermögens aufgefordert, binnen 4 Monaten sich vor ihrem Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten. Von Wiblingen: Christian Walter, Schuster. Von Achstetten: Franz Anton Gründler, Schreiner. Von Baltringen: Joh. Lämmle, Bräuer. Von Laupheim: Florian Zuber, Steinbauer. Nepom. Herzer. Joh. Ge. Bauer, Bräuer. Joh. Ant. Schneider, Gärtner. Phil. Jak. Schultheiß, Müller. Xav. Buck, Schneider. Joh. Nepom. Steigentesch. Jos. Ant. Epple, Dreher. Von Mietingen: Xav. Schmidt, Baurenknecht. Joh. Nepom. Zoller. Thaddä Schwarz.

K. Oberamt.

Freudenstadt. Der hiesige Bürger, Metzger und Schweinhändler Friedrich Weber, 34 J. alt, hat den 8. l. M. seine Familie und sein Gewerbe heimlich verlassen, und seitdem keine Nachricht von sich ertheilt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, den Weber auf Betreten anzuhalten, und hieher einzuliefern, ihre Untergebene aber zu verwarnen, weder eine Zahlung an ihn zu machen, noch ihm irgend etwas zu borgen, bei Strafe der Doppeltzahlung und Verlust ihrer Forderung. Den 28. Aug. 1813.

Kön. Oberamt.

Marbach. Man findet für nöthig, dem Johann Gottlieb Kaiser, Handelsmann und bisherigen Gerichtsschreiber zu Obristenfeld, wegen Spuren von Gemüthskrankheit zu Verwaltung seines Vermögens einen Beistand in der Person des Gerichts-Verwandten und Burgermeisters, Johann Eberhard Hofmann zu Obristenfeld, beizugeben, und wird daher das Publikum gewarnt, ohne Mitwirkung des Beistands sich in einen Handel mit Kaiser einzulassen, indem sonst auf erhobene Klage keine Satisfaction würde geleistet werden können. Den 25. Aug. 1813.

K. Oberamt.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag 6. Sept.

Verordnung wegen des Tabaks-Baues.

Um die Nachtheile abzuwenden, welche bei dem zunehmenden Tabaksbau aus einer willkührlichen Benuzung der eingeerndeten Tabaksblätter für das Interesse der Königl. Tabaks-Regie entstehen könnten, werden unter Hinweisung auf die dießfalls bereits bestehenden Verordnungen folgende nähere Bestimmungen gegeben:

1) Es darf nur in solchen Garten- und Akerbeeten Tabak gepflanzt werden, die wenigstens ¼tel Morgen im Meß halten. Kleinere Gutstheile mit dieser Pflanze anzubauen, ist unter keinem Vorwande erlaubt.

2) Vor dem wirklichen Einbau hat der Gutsbesizer dem Königl. Accisebeamten seines Wohnorts Anzeige von seinem Vorhaben zu machen, und ihm das zum Tabaksbau bestimmte Feld nebst dessen Meßgehalt genau zu benennen. Steht kein gesezliches Hinderniß im Wege, so hat der Acciser dem Pflanzer einen Concessions-Schein zu ertheilen, der neben des leztern Namen und dem Jahrgang zugleich die Benennung und den Flächen-Innhalt des anzubauenden Felds enthält, und wofür er eine Belohnung von 12 kr. vom Morgen zu erheben berechtigt ist.

3) Die Orts-Acciser haben über die einzelnen Tabaks-Anpflanzungen, wofür sie Concessions-Scheine ausgestellt, Verzeichnisse zu führen, und solche mit dem 1. Jul. jeden Jahrs an den Ober-Acciser einzusenden, der aus denselben ein General-Verzeichniß zu fertigen, und hievon sogleich ein Exemplar an die General-Direction der Tabaks-Regie, ein zweites aber an die Cameralverwaltung seines Bezirks einzusenden hat, damit leztere das Zehend-Interesse zu besorgen in Stand gesezt wird.

4) Wer Tabak pflanzt, ohne hiezu einen Concessions-Schein erhalten zu haben, und wer eine größere Fläche, oder ein anderes Feld, als er dem Acciser ange-

geben hat, damit einbaut, dem wird der Ertrag confiscirt, und er daneben mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr. belegt.

5) Die Tabaksblätter dürfen bei gleicher Strafe nicht anderst, als in Gegenwart des Accisebeamten eingeerndtet werden, welcher bei dieser Gelegenheit die ausgestellten Concessions-Scheine wieder an sich zu ziehen, den Betrag der rohen Erndte zu schäzen, und hierüber eine Liste zu führen hat.

6) Die eingeerndteten Blätter dürfen nur an eine inländische privilegirte Fabrik oder in das Ausland verkauft werden. Wer einen andern Gebrauch davon macht, wird mit 20 Rthlr. auf den Centner, oder, wo das Quantum nicht auszumitteln ist, mit einer Geldstrafe belegt, deren Minimum 15 Rthlr. ist.

7) Bei der wirklichen Versendung der Blätter, oder bei der Uebergabe derselben an der Käufer im Wohnort des Pflanzers ist gleichfalls der Acciser beizuziehen, und, wo kein öffentlicher aufgestellter Wagmeister sich befindet, die Waare von ihm genau abzuwägen, der Wagschein und Frachtbrief von ihm auszustellen, und an den der Fabrik vorgesezten Controleur, oder, wenn die Waare in das Ausland geht, an den Grenzzoller zu addressiren, und plombirt abzusenden. Wo ein Wagmeister aufgestellt ist, hat der Acciser dem Abwägen anzuwohnen, und den Wag- und Frachtschein zu visiren.

In beiden Fällen hat der Acciser den Namen des Verkäufers, die Quantität, den Verkaufspreis ꝛc. aufzunehmen, und in die von ihm zu führende Liste genau einzutragen.

8) Auf Lichtmeß jeden Jahrs sammelt der Ober-Acciser die Ortslisten und verfertigt daraus den in der General-Verordnung vom 26. Nov. 1808. vorgeschriebenen tabellarischen Bericht, den er 8 Tage nach jenem Termin an die General-Direction der Königl. Tabaks-Regie einzusenden hat.

Diejenigen Ober-Accisor, in deren Bezirk kein Tabak gebaut worden ist, haben hievon auf gleichen Termin Anzeige an die General-Direction zu machen.

Die Königl. Oberämter werden nun angewiesen, diese allerhöchste Verordnung unverweilt zur Kenntniß ihrer Amtsuntergebenen zu bringen, insbesondere die Wagmeister und Acciser ihres Bezirks von ihren Obliegenheiten zu unterrichten, und besorgt zu seyn, daß das, was für den gegenwärtigen Jahrgang noch seine Anwendung findet, pflichtmäßig in Vollzug gesezt, und die Berichte hierüber mit Lichtmeß 1814. an die General-Direction der Königl. Tabaks-Regie eingeschikt werden.

Zugleich sind die Polizei-Behörden, Zoll- und Accise-Visitatoren anzuhalten, über Vergehen gegen diese allerhöchste Verordnung strenge zu wachen. Stuttg. den 1. Sept. 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.
Königl. Finanz-Ministerium, Graf v. Mandelsloh.

Vorschriften für die mit Tabak handelnden Kaufleute und Tabak-Fabrikanten.

Da schon einigemal der Fall vorgekommen ist, daß sowol die mit Tabak handeln-

de Kaufleute, als auch die Tabaks-Fabrikanten durch eine unordentliche Buchführung und durch andere Unregelmäßigkeiten in dem Betrieb ihres Gewerbs der für die Königl. Tabaks-Regie so nothwendigen Uebersicht Hinderniſſe in den Weg legen, ſo werden die diesfalls bereits vorhandenen geſezlichen Vorſchriften dahin näher beſtimmt und erweitert:

1) Die Königl. Oberämter haben jeden in ihrem Bezirk befindlichen Handelsmann zu Protokoll zu vernehmen, ob er mit Tabak zu handeln geſonnen ſei; ſofort über diejenigen, die den Tabakhandel treiben wollen, eine Liſte zu verfertigen, und ſolche innerhalb 4 Wochen an die General-Direction der Königl. Tabaks-Regie einzuſenden, auch die zuverläßige Vorkehr zu treffen, daß der Zuwachs und Abgang jeden Jahrs auf den 1. Mai durch die Acciſe-Claſſifications-Commiſſion an ebendieſe Behörde aufs genaueſte einberichtet werde.

2) Jedem mit Tabak handelnden Kaufmann iſt aufzugeben, über ſeinen Verkehr mit Tabak, abgeſondert von den übrigen Gegenſtänden ſeines Handels, ein eigenes Buch und eigene Rechnung zu führen, und die darauf Bezug habende Correſpondenz, Facturen und andere Schriften beſonders aufzubewahren.

In dieſe Rechnung iſt nicht nur jeder Einkauf an Tabak mit ſorgfältiger Bemerkung,

wann, woher, welche Qualität, in welchen Preiſen, wie viel, und durch welchen Fuhrmann,

ſondern auch unter Anführung eben dieſer Umſtände jeder Verkauf an andere Kaufleute und Krämer, ſo wie alle Verſendungen in das Ausland, und von Monat zu Monat der eigene Detail-Verſchluß einzutragen.

3) Diejenigen Kaufleute, welche in größern oder kleinern Quantitäten Tabak an andere innländiſche Kaufleute und Krämer verkaufen, haben an jedem Quartal über alle Verkäufe dieſer Art einen zuverläſſigen Auszug an die Regie-Direction einzuſenden, und damit auf den 1. Nov. dieſes Jahrs den Anfang zu machen. Dieſer Auszug muß den Namen und den Wohnort des Abnehmers, auch die Gattung und Quantität des Tabaks, ſo wie die Zeit und Art der Verſendung enthalten.

4) Wer ſich in dieſen Auszügen oder in der ad Nr. 2. anbefohlnen Buchführung eine Nachläſſigkeit zu Schulden kommen läßt, wird mit 10 Rthlr., bei einer abſichtlichen Unrichtigkeit aber mit 30 Rthlr. beſtraft. Auf die Wiederholung iſt die doppelte Strafe geſezt, und auf den dritten Fall des Vergehens tritt die Confiſcation des Vorraths an Tabak, und eine Leibesſtrafe von wenigſtens 3 Monaten Feſtungs-Arreſt ein.

5) Auch die Tabaks-Fabrikanten des Königreichs haben eine dem Zwek entſprechende Buchführung in ihrem Gewerbe einzuführen, und zu dem Ende a) einen Fabrikations-Scontro über Empfang und Verarbeitung der rohen Blätter, und b) einen Waaren-Scontro über die fabricirte Waare, und deren Verkauf zu

halten, und damit auf den 1. Nov. d. J. wo zugleich in jeder Fabrik mit gröſter Pünktlichkeit ein Sturz vorzunehmen ist, der Anfang zu machen.

6) Die in jedem Fabrik-Orte von der General-Direction der K. Tabaks-Regie aufgestellten Controleurs haben nicht nur über diese Buchführung zu wachen, sondern auch die Fabrik fleiſſig zu visitiren, alle Ein- und Ausfuhren zu controliren, dem Sturz, der wenigstens alle 2 Jahre zu wiederholen ist, beizuwohnen, und überhaupt das Interesse der Regie gegen alle unerlaubte Handlungen der Fabrikanten zu wahren.

Insbesondere haben diese Controleurs, wenn der Fabrikant Blätter vom Auslande erwartet, das betreffende Grenz-Zollamt davon zu benachrichtigen, welches sofort die ankommenden Wagen zu plombiren, und mit den versiegelten Frachtbriefen an den Controleur zu addressiren hat, von welchem hinwiederum dem Grenz-Zoller von der wirklich erfolgten Ankunft der Waare unverweilt Nachricht zu geben ist; würde diese mit dem nächsten Posttag nicht einlaufen, so hat das Grenz-Zollamt unverzüglich eine nähere Untersuchung einzuleiten.

Auch die im Innlande erkauften Blätter sind von dem Acciser in dem Wohnort des Verkäufers an den Fabrik-Controleur zu addressiren.

Die angekommenen Wagen dürfen nur in Gegenwart des Controleurs abgeladen, und nachgewogen werden: eben so wie auch die geringste Tabaks-Versendung nicht anderst, als nach einer in Gegenwart des Controleurs vorgenommenen Abwägung und Plombirung und mit einem von ihm visirten Frachtbriefe geschehen kann.

Ueber all dieses hat der Controleur ein Controlbuch nach der ihm besonders ertheilten Instruktion zu führen.

7) Unrichtigkeiten in der Buchführung der Fabrikanten werden eben so bestraft, wie es oben §. 4. bei den Kaufleuten bestimmt ist.

Wenn Blätter auf die Magazine gebracht werden, oder Tabak versendet wird, ohne den Controleur berufen, und seine Ankunft abgewartet zu haben, so wird der Fabrikant mit dem Verlust der Waare, der Fuhrmann aber mit 20 Rthlr. bestraft.

8) Die dem Controleur übertragene Aufsicht bezieht sich auch auf die Tabaksmühlen. Es ist daher alle eingehende rohe, und alle ausgehende gemahlene Waare bei Confiscations-Strafe dem Controleur an Ort und Stelle vorzuzeigen, und von ihm aufzunehmen, so wie er überhaupt auch in der Zwischenzeit die Mühlen fleiſſig zu visitiren hat.

Die Königl. Oberämter haben den Inhalt dieser allerhöchsten Verordnung den betreffenden Personen zu eröffnen, sich selbst hienach zu achten, und Sorge zu tragen, daß sämtliche Punkte gehörig in Vollzug gesezt werden. Stuttg. den 1. Sept. 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Finanz-Ministerium, Graf v. Mandelsloh.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 11. Sept.

Verordnung, wegen Berichts-Erstattung der Oberbeamten in Sterb-Fällen eximirter Personen.

Da von dem Königl. Tutelar-Rath die Anzeige gemacht worden ist, daß die Vorschrift der Gen. Rescripte v. 11. Sept. 1730. u. 2. Jun. 1788. Nro. VI. lit. b. wegen der, in Sterbefällen der auf dem Land wohnenden, eximirten Personen gleichbald vorzunehmenden Verlassenschafts-Obsignation, Vernehmung der Erben über die Wahl der Theilungs-Behörde und Berichts-Erstattung an den Königl. Tutelar-Rath nicht durchgehends gebührend befolgt wird; so werden sämtliche Königl. Oberämter an die genaue Beobachtung jener früheren allerhöchsten Verordnungen hiedurch auf das ernstlichste erinnert, und zugleich zur Vermeidung jeden Mißverstandes aufmerksam darauf gemacht, daß, da nach den Verordnungen vom 14. Febr. 1807. (Staats- u. Reg. Blatt p. 9.) und vom 11. Febr. 1811. (Staats- u. Reg. Blatt p. 493.) die Erbtheilungen der adelichen Gutsbesizer und der Königl. dimittirten oder pensionirten Offiziers auf die dort vorgeschriebene Weise ausschließlich unter der Leitung des Königl. Tutelar-Raths geschehen sollen, eine Vernehmung der Erben solcher Personen über die Wahl der Theilungs-Behörde von selbst wegfalle. Stuttg. den 7. Sept. 1813.

Kön. Justiz-Ministerium. von der Lühe.

Erlaß, die Erneuerung verschiedener gesezlicher Bestimmungen für die Verwaltung der Criminal-Justiz betr.

Es ist von dem Königl. Criminal-Tribunal die Anzeige geschehen, daß manche, die Verwaltung der Criminal-Justiz betreffende, frühere Verordnungen besonders von neu angestellten Beamten nicht durchgängig beobachtet werden; weßhalb man sich veranlaßt findet, diejenige gedachter Vorschriften, deren erneuerte Einschärfung als vorzüglich nothwendig erscheint, zur genauen Nachachtung hiemit ernstlich in Erinnerung zu bringen.

1) Es ist manchmal vorgekommen, daß Königl. Amts-Stellen den Requisitionen, welche in Criminalfällen von in- oder ausländischen Behörden an sie ergangen sind, nicht mit der gebührenden Schnelligkeit entsprochen haben.

Da nun solche Verzögerungen mit den Forderungen einer schleunigen Justizpflege nicht vereinbar sind; so wird sämtlichen Criminal- und Oberämtern gemessenst, und unter Androhung sonstiger unausbleiblicher Ahndung empfohlen, sich in Zukunft die möglichste Beförderung solcher Communicationen angelegen seyn zu lassen.

2) Wird die frühere Verordnung vom 3. Nov. 1807. (Staats- u. Reg. Blatt von 1807. p. 558) wonach unter der Rubrik eines jeden Berichts, der einen im Arrest befindlichen Inquisiten betrift, das Wort „Verhafteter" beigesezt werden soll, häufig nicht befolgt.

Man sieht sich daher veranlaßt, solche mit dem Beifügen zu erneuern, daß künftig die Uebertretung derselben mit unfehlbarer Strafe geahndet werden wird.

3) Werden sämtliche Kön. Oberämter angewiesen, ihren Berichten in Gewehr-Verheimlichungs- und Adulterien-Fällen immer Physikatamtliche Zeugnisse über die körperliche Tüchtigkeit der Inculpaten zur Erstehung der auf diese Vergehen gesezten Leibesstrafen beizuschließen. Da endlich

4) manche Physikatämter bei Ausstellung amtlicher Zeugnisse in Criminal-Fällen nicht durchgehends die in Stempel-Sachen ergangene Verordnung vom 30. Apr. 1812. (Staats- u. Reg. Blatt von 1812. p. 210. §. 4.) befolgen, so wird die genaue Beobachtung derselben ihnen wiederholt eingeschärft. Stuttg. den 7. Sept. 1813.

Kön. Justiz-Ministerium. von der Lühe.

Edictal-Vorladung.

In der vormals reichshofräthlichen, nun an das Königl Ober-Tribunal übergegangenen Revisions-Sache, zwischen den Freiherrn v. Sturmfeder zu Oppenweiler ꝛc. Beklagten, Revidenten, und der Creditorschaft des Marsilius Franz Freihern v. Sturmfeder, Klägern, Revisen, die fideikommissarische Eigenschaft der Güter betreff., kommt unter andern Gläubigern, auch der längst verstorbene, ehemalige Churpfälzische Hofrath v. Khuon wegen verschiedener Forderungen, vor.

In so weit nun die Erben des lezteren sowohl ihren Personen als Wohnorten nach hiesorts unbekannt sind, werden dieselben, wenn sie bei dem vorliegenden, aus dem Gantverfahren entsprungenen Revisions-Prozeße noch interessirt zu seyn glauben, hiemit edictaliter aufgefordert, innerhalb einer peremtorisch anberaumten Frist von zwei Monaten, vor diesem Kön. Ober-Tribunal durch einen daselbst angestellten Procurator zu erscheinen, sich zur Sache sowohl, als zum Prozeße rechtsgenügend zu legitimiren, und das zur Wahrung ihres Interesse Erforderliche hier vortragen zu lassen: widrigensalls die Nicht-Erschienenen dieser Erben, nach Verfluß jener Frist, mittelst eines zu eröffnenden Erkenntnisses, mit ihren Forderungen für immer werden ausgeschlossen werden. Tübingen, den 2. Sept. 1813. Kön. Ober-Appellat. Tribunal und Revisions-Gericht.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

In der von dem vormaligen Reichshofrath übergegangenen Revisionssache, zwi-

schen den Freiherrn Ferdinand Franz Georg, und Carl Theodor von Sturmfeder zu Oppenweiler ꝛc. mit ihrem Vormunde, Revidenten, und der Creditorschaft des Marsilius Franz Freiherrn von Sturmfeder, Revisen, die fideicommissarische Eigenschaft der Familiengüter betreffend, wird erkannt, daß alle diejenigen Gläubiger, welche auf die unter dem 11. Jan. 1812. erlassene Edictal-Vorladung hin, innerhalb der peremtorischen Frist von 3. Monaten nicht erschienen sind, zur Folge der darinn angedrohten Strafe, mit ihren Forderungen an die Revidenten gänzlich ausgeschlossen seyn sollen. Tübingen, den 2. Sept. 1813.

2) In der an das Königl. Ober-Tribunal verwiesenen Rechtssache der Stiftsfräulein vom Humbracht, und des ihr interveniendo beigetretenen Geheimenraths Schmauß von Livonegg zu Frankfurt am Main, gegen das Königl. Finanz-Departement, Section der Krondomainen, eine dem Herrn Grafen von Limpurg-Styrum zugewiesene ewige Rente betreffend, wird im Punkte der Legitimation zur Sache und zum Prozeße ingleichen wegen Cautionsleistung und Adcitation der Königlichen Lehen-Curie, ein interlocutorisches Erkenntniß gefällt. Ib. eod.

3) In der delegirten Appellations-Sache von dem Stadtgerichte zu Leonberg, zwischen Lazarus Holz zu Graben, Grosherzogl. Badischen Amtes Carlsruhe, Kläg. Appellanten, und dem Schultheissen Krumbein zu Heimsheim, Bekl. Appellaten, einen Pferdhandel betreffend, jezt puncto contumaciæ, wird desertorisch erkannt. Ib. eod.

4) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen der Stadt-Gemeine Sindelfingen Klägerin, Appellantin, und dem Königl. Finanz-Departement, Section der Krondomainen, Bekl. Mitappellantin, das Eichellesen in den Stadt-Waldungen betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz in der Hauptsache, jedoch unter reformatorischer Modification des Punktes der Entschädigungs-Ansprüche, bestätigt. Tübingen, den 4. Sept. 1813.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Hall zwischen dem Schultheißen Pfisterer zu Dungenthal, Bekl. Anten, und der verwittweten Stadtmeisterin Stellwag zu Hall, cum curat. & Conf ebendaselbst, Kläg. Aten, eine Handlohnsforderung betreff., wurde das bisherige Verfahren des Unterrichters als nichtig per Reser. aufgehoben, und eine neue Verhandlung der Sache coram eodem angeordnet. Stuttg. den 26. Aug.

2) In der Appellations-Sache von Böblingen zwischen dem Chirurgen Johann Jakob Bach zu Berg, Kl. Anten, und M. Friedrich Christoph Hahn, Waldhornwirth zu Magstadt, Bekl. Aten, Kaufschillings-Forderung betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz reformirt. Stuttg. den 30. Aug. 1813.

3) In der Ations-Sache von Stuttgart zwischen dem Handlungshause Stahl u. Federer allda, Kl. Anten und dem Bürgermeister Binder ebendaselbst, als Curator des vormahligen Handlungs-Lehrlings Georg Knaupp, Bekl. Anten, eine Entschädigungs-Forderung betr., wurde in puncto formalium auf Beweis erkannt. Ib. eod.

4) Die Appellations-Sache von Eßlingen zwischen Judas Moses modo dessen Re-

likten zu Ludwigsburg, Kl. Anten an einem, und Georg Friedrich Diehl zu Rüdern, Oberamts Eßlingen, Bekl. Aten am andern Theil, eine Bürgschaftsforderung betr., wurde wegen Mangels einer Beschwerde per Rescript. von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 1. Sept. 1813.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 1. Sept. 1813 wurden geschieden:

1) Jakob Stümpfle, Bürger und Bauer zu Brüken, Kirchheimer Oberamts, Kl., von Afra, geb. Ensinger von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten. Aus dem nemlichen Grunde

2) Johann Philipp Ludwig Find, Beisizer und Weinberg-Schüz zu Stuttgart, Kl. von Anna Catharina, geb. Henne von Hildrizhausen, Herrenberger Oberamts, Bekl. unter Vergleichung der Kosten.

3) Wurde die Ehe zwischen Christoph Friedrich Scheuerle, Bürger und Groß-Hammerschmid zu Königsbronn, Heidenheimer Oberamts, Kl., und Henriette Gottliebin, geb. Häußler von da, Bekl., unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten annullirt.

Die Anlegung eines neuen Postamts betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 31. Aug. d. J. die Verlegung der Relais-Station zwischen Mergentheim und Künzelsau, von Ailringen nach Dörzbach, und Anlegung eines Postamts an lezterem Ort zu genehmigen, und den dortigen Kronenwirth Reuß zum Posthalter daselbst allergnädigst zu ernennen geruht. Stuttgart, den 3. Sept. 1813.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Sept. die erledigte Steuerraths-Stelle in der Landvogtei am untern Neckar dem bisherigen Rechnungs-Rath Bardili,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. Sept. die beiden erledigten Buchhalters-Stellen bei der Königl. Cameral-Rechnungs-Kammer den bisherigen Extraprobatoren Kuhn und Faber, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 7. die erledigte Rechnungs-Raths-Stelle bei der Kön. Rechnungs-Kammer dem bisherigen Buchhalter Megerlen zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 4. Sept. haben Se Königl. Maj. allergnädigst geruht, das erledigte Polizei-Commissariat zu Canntstadt dem bisherigen Polizei-Commissair Dietle zu Ellwangen, und das dadurch offene Polizei-Commissariat in Ellwangen dem von der Krone Baiern übernommenen, vormaligen Landgerichts-Assessor Busch zu Crailsheim zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 6. Sept. die erledigte Pfarrei Hedelfingen, Diöcese Cannstadt, dem Pfarrer M. Harpprecht in Onstmettingen, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. Sept. die erledigte katholische Pfarrei Ummendorf, Oberamts Biberach, dem Pfarrer Maier in Schweinhausen zu übertragen allergnädigst geruht.

Heidenheim. Der Mahlknecht Jakob Mühlberger von Aufhausen, hat das 4jährige Kind des Bürgers Georg Melchior Liebert von Schnaitheim, welches in den Brenz-Fluß gefallen war, durch seine thätige keine Gefahr scheuende Hülfe vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese rühmliche Handlung wird hiemit auf allerhöchsten Befehl zum Lobe des Mahlknechts Jakob Mühlberger öffentlich bekannt gemacht. Den 4. Sept. 1813. Kön. Oberamt.

Edictal-Citation.

Da der Premier-Lieutenant Christian Georg von Lübbe aus Scharbok gebürtig, von dem im Felde befindlichen Königlich Württembergischen Leib-Chevauxlegers-Regiment Nr. 2. unter einem nichtigen Vorwand mit einem Offizier eines andern Königlichen Cavallerie-Regiments Händel gesucht, sich mit demselben auf Pistolen geschlagen, und nachdem er solchen mit einer Kugel in den Unterleib gefährlich verwundet hat, desertirt, und wahrscheinlich zum Feinde übergegangen ist; so wird dieser Ehr- und Pflichtvergessene Deserteur andurch edictaliter aufgefordert, in einer peremtorischen, den 6. Sept. dieses Jahrs anfangenden Frist von Sechs Wochen, wovon 14 Tage für jeden Termin gerechnet werden, sich im Königreich Württemberg in der Garnison Stuttgart zu stellen, und sich über die ihm zur Last fallende Verbrechen zu verantworten. Im Fall des ungehorsamen Ausbleibens hat sich derselbe zu gewärtigen, daß gegen ihn in contumaciam verfahren werde. Gegeben Warthan den 15. Aug. 1813. Commando des Königl. Württemberg. Leib-Chevauxlegers-Regiments Nr. 2.

Crailsheim. Bei der unterzeichneten Stelle ist ein bedeutendes Quantum Roggen und Dinkel täglich aus freier Hand zu verkaufen. Den 5. Sept. 1813. Kön. Cameralverwaltung.

Heilbronn. Den 15. Sept. werden in hiesiger Cameralverwaltung einige 100 Schfl. Dinkel und Roggen vom Jahrgang 1812. bester Qualität in kleinen und gröſsern Parthien im Aufstreich verkauft. Die Liebhaber wollen sich an benanntem Tag Morgens 9 Uhr präcise in der Cameralverwaltung einfinden. Den 6. Sept. 1813. Kön. Cameralamt.

Laufen. Auf den herrschaftl. Kästen zu Laufen und Mundelsheim ist ein Quantum alter Rocken und Dinkel zum Verkauf ausgesezt. Die Liebhaber können täglich einen Kauf abschliessen. Den 31. Aug. 1813. Kön. Cameralamt.

Stammheim. Auf den Königl. Kästen zu Stammheim und Schwieberdingen ist ein Quantum Rocken zum Verkauf ausgesezt, welches man Mittwoch den 15. Sept. Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Cameralamts-Wohnung in kleineren Parthien, öffentlich zu versteigern gedenkt; wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 1. Sept. 1813. Kön. Cameralamt.

Tübingen. Nach allerhöchstem Befehl vom 27. Aug. werden die dem Hospital dahier gehörige 2 Keltern-Bäume, jeder mit 4 Bierling, unter dem Hospital-Fruchtkasten stehend, samt aller Zugehör, Keltern-Holz und Herbstgeschirren stükweise verkauft werden, wobei man jedoch auch den Versuch zum Verkauf im Ganzen machen wird. Die öffentlichen Versteigerung ist auf Donnerstag den 30. Sept. Vormittags 9 Uhr festgesezt, wobei sich die Kaufs-Liebhaber in der Hospitalamts-Stube einfinden mögen. Den 6. Sept. 1813. Kön. Stiftungsverwaltung.

Weinsberg. Bei unterzeichneter Beamtung ist ein bedeutendes Quantum alten Dinkels und etwas Gerste zum successiven Verkauf ausgesezt. Den 7. Sept. 1813. Kön. Cameralamt.

Mergentheim. Das herrschaftl Maiereigut zu Neuhaus, eine halbe Stunde von Mergentheim, bestehend in 2 geräumigen Wohngebäuden, Stallungen zu 50—60 Stük Rindvieh, 1 Fruchtkasten zu ungefähr 800 Schfl. Früchten, 1 doppelte Fruchtscheuer, worunter ein großer Keller, und 1 Schaafscheuer, 252 Morg. Aker, 12 Morg. Wiesen, 6 Morg. 1 Vrtl. Kraut- und Kleefelder, 5 Morg. 1 Vrtl. Garten, dessen Pachtzeit sich auf Lichtmeß 1814. endet, wird auf weitere 9 oder 12 Jahre in 2 oder 4 Theile, je nachdem sich Liebhaber vorfinden, wiederum verpachtet werden; Wobei vorläufig bemerkt wird, daß 1) der Neuhäuser Pförch von 600 Stük Schaafen mit in Bestand gegeben, auch 2) dafür gesorgt werden werde, daß zu Vermehrung und Unterhaltung des Viehstands die Beständer einige hundert Centner Heu von den herrschaftl. Wiesen, so wie die nöthigen Stallungen erhalten; 3) daß aber die Pachtliebhaber sich mit gerichtlichen Certifikaten über Prädikat und Vermögens-Umstände gehörig auszuweisen. Die Verleihung wird Montag den 20. Sept. Vormittags 9 Uhr auf dem Hofgut vorgenommen, wobei sich die Liebhaber einfinden, und die weitere Bedingungen vernehmen mögen. Den 29. Aug. 1813.
Landvogtei-Steueramt Oehringen, u. Cameralverwaltung Mergentheim.

Mergentheim. Vermög allerhöchsten Befehls sollen 3½ Tauber Morgen Krautfeld, 12 Tauber Morg. Akerfeld, und ungefähr 124 Tauber Mrg. Wiesen auf Rother, Althollenbacher u. Ozendorfer Markung aufs neue entweder Theilweise oder in einem Gesamtpacht weggegeben werden. Mit diesen Verleihungen wird Montag den 27. Sept. d. J. Vormittags 9 Uhr im Schwanen zu Herbsthausen angefangen werden, welches mit dem Anhange hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird, daß Liebhaber zum theilweisen Pacht Bürgen zu stellen, ein Gesamt-Pächter aber obrigkeitliche Zeugnisse seines Vermögens und Prädikats halber vorzulegen habe. Den 28. Aug. 1813.
Landvogtei-Steuerrath zu Oehringen und Cameralverwalt. zu Mergentheim.

Mergentheim. Die nahe bei Mergentheim am Tauberfluß und an der Chaussee nach Würzburg liegende herrschaftl. Oel-, Ips-, Walk- und Schneidmühle nebst Hanf-Reibe mit 6 Gängen, wird, nachdem sich der Pacht derselben auf den 14. Sept. endet, nach erhaltenem allerhöchsten Befehl aufs neue auf 9—12 Jahre im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die vortheilhafte Lage dieser Werker ist bekannt, und erhält ein Pächter neben hinreichender Wohnung und Stallung 2 Wurzgärtchen und einen Grasplaz mit in Pacht. Die Aufstreichs-Verhandlung wird Mittwoch den 29. Sept. d. J. Vormittags 10 Uhr in hiesiger Cameralverwaltung vorgenommen werden, wenn zuvor den erschienenen Liebhabern die Pacht-Bedingungen werden eröffnet worden seyn. Vorläufig wird bemerkt, daß der Pächter eine Caution von 3000 fl. einzulegen habe, und nur solche Personen zum Aufstreich werden zugelassen werden, welche sich ihres Prädikats und Vermögens halber gehörig ausweisen können. Den 30. Aug. 1813. Landvogtei-Steuerrath der Landvogtei an der Jagst, und Cameralverwaltung Mergentheim.

Meresheim. Nachstehende Commun-Schaafweiden werden an nachgenannten Tagen in dem hiesigen Raths-Saale auf 3 Jahre von Ambrosi 1814 bis Martini 1817. im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Den 4. Okt. von Meresheim auf 700 Stük, von Aurnheim auf 700 Stük, von Groskuchen auf 500 Stük, von Kleinkuchen auf 500 Stük, von Ommenheim auf 1000 Stük, von Deblingen auf 600 Stük. Den 5. Okt. von Demingen auf 300 Stük, von Eglingen auf 360 Stük, von Dischingen auf 400 Stük, von Ballmertshofen auf 200 Stük, von Trugenhofen auf 200 Stük. Den 6. Okt. von Dunstellingen auf 450 Stük, von Kösingen auf 400 Stük, von

Schweindorf auf 275 Stük, von den Mörtingerhöfen auf 400 Stük, von Uzmemmingen auf 500 Stük, von Dorfen auf 150 Stük, von Hertsfeldhausen auf 300 Stük. Den 7. Okt. von Dorfmerkingen auf 500 Stük, und zwar durch das Fürstlich Wallersteinische Rentamt dahier, von Weilermerkingen auf 350 Stük, von Unterriffingen auf 200 Stük, von Oberriffingen auf 300 Stük, von Flehingen auf 1000 Stük, von Stetten auf 700 Stük. Den 8. Okt. von Waldhausen auf 600 Stük, von Semisweiler auf 400 Stük, von Beuren auf 350 Stük, von Michelfeld auf 300 Stük, von Geiselwang auf 130 Stük, von Berulohe auf 500 Stük. Den 9. Okt. von Flochberg auf 250 Stük, von Baldern auf 325 Stük, von Dirgenheim auf 250 Stük, von Aufhausen auf 350 Stük, von Ebnat auf 600 Stük. Die Liebhaber werden nun eingeladen, sich an den bemerkten Tagen auf dem Rathhause dahier Vormittags 9 Uhr einzufinden, und sich mit den nöthigen Vermögens-Zeugnissen oder tüchtigen Bürgen aus dem Oberamt zu versehen. Den 31. Aug. 1813. K. Oberamt.

Nürtingen. Die Sommerschaafweide von Grafenberg hiesigen Oberamts, welche in 200 Stük Zuchtwaar berechtigt ist, und kürzlich nur um 150 fl. verliehen wurde, soll nach allerhöchsten Befehl auf 3 Jahre von 1814 bis 1817 nochmals zur öffentlichen Verleihung gebracht werden, worzu hiemit Montag der 4. Okt. bestimmt wird, an welchem sich die Liebhaber Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus zu Nürtingen einfinden können. Den 4. Sept. 1813. Kön. Oberamt.

Oehringen. Die der Commun Langenbeutingen und Neudek zuständige Sommer- und Winter-Schaafweide, welche 100 Stük Lamm- und ebensoviel Gölt-Schaafe erträgt, wird Freitag den 17. Sept. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhauß zu Oehringen auf 3 Jahr in Bestand hingegeben. Der Beständer erhält auf obige Pachtzeit zum unentgeldlichen Genuß den vordern Theil von dem vorhandenen Schaafhauß, zwei Drittel von dem darunter befindlichen Keller, die ganze vorhandene Schaafscheuer, die Hälfte von dem Waschhauß ꝛc. 1 Morg. 2 Vrtl. 12 Ruth. Graß- und Baumgarten, 11 Rth. Sommergarten, 7 Ruth. Krautgarten, 1 Morg. 2 Vrtl. Wiesen, 1 Morg. Akers. Vorstehendes wird nun öffentlich mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sich die Pachtliebhaber wegen ihrer Tüchtigkeit und Aufführung halber mit obrigkeitlichen Zeugnissen vorzusehen haben, indem sie in Ermanglung dieser, von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Den 26. Aug. 1813.
Kön. Oberamt.

Wiblingen. Die Schaafweide zu Donaustetten, welche 180 Stük erträgt, wird Mittwochs den 29. Sept. im öffentlichen Aufstreich auf ein bis drei Jahre verpachtet werden. Liebhaber, welche das benöthigte Vermögen und die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, werden mit den nöthigen Beweisen über beides auf den erwähnten Tag in das hiesige Oberamtei-Gebäude eingeladen. Den 1. Sept. 1813. Kön. Oberamt.

Balingen. Der Conscribirte Johann Caspar Sauter, Zimmermann, von Weilheim, 24 J. alt, 5′ 7″ 5‴ groß, ist bei der am 30. April dieses Jahrs vorgenommenen Rekruten-Aushebung nicht erschienen. Es wird daher dieser Conscribirte nicht nur hiedurch öffentlich zur alsbaldigen Rükkehr zum Gehorsam mit der Drohung aufgefordert, daß er widrigenfalls mit der Vermögens-Confiscation und verlängerter Militair-Dienstzeit werde bestraft werden, sondern auch respect. Hoch- und Löbl. Obrigkeiten des Inn- und Auslandes werden geziemend ersucht, denselben im Betretungsfall arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Den 25. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Balingen. Nachdem das Vermögen des auf 3malige Vorladung nicht erschienenen Conscriptionspflichtigen Johann Georg Hafner, Webers von Heselwangen, hiesigen Oberamts, bereits zur Confiscation annotirt worden ist, so wird derselbe durch gegenwärtige Edictal-Ladung um so mehr zur unverzüglichen Rükkehr in seinen Geburtsort und unverweilten Stellung vor das ihm vorgesetzte Oberamt aufgefordert, als im Fall späteren Erscheinens er geschärftere körperliche Strafen, verlängerte Militair-Dienstzeit und die Confiscation seines gegenwartigen, so wie des während seiner Abwesenheit ihm noch künftig anfallenden Vermögens zu gewarten hat. K. Oberamt.

Balingen. Die Conscribirte Hieronim. Schnell, Nagelschmid, 27 J. alt, 5′ 7″ groß, und Jos. Steidle, Küfer, 23 J. alt, 5′ 7″ 3‴ groß, beide von Unterdigisheim, sind der am 23. d. Mon. vor gegangenen Rekruten-Aushebung entwichen. Es werden daher nicht nur diese Flüchtlinge hiedurch

öffentlich zur alsbaldigen Rükkehr zum Gehorsam mit der Drohung aufgefordert, daß sie widrigenfalls mit der Vermögens-Confiscation und verlängerter Militair-Dienstzeit werden bestraft werden, sondern auch sämtliche resp. Hoch- und Löbl. Obrigkeiten des Inn- und Auslandes werden geziemend ersucht, dieselbige im Betretungsfall arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Den 25. Aug. 1813.

Kön. Oberamt.

Gerabronn. Nachbenannte abwesende Militairpflichtige hiesigen Oberamts, welche der früher erlassenen Edictal-Ladungen ungeachtet nicht erschienen sind, werden hiemit unter der Bedrohung, daß im Ausbleibungsfall ihr bereits annotirtes Vermögen würde confiscirt werden, zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert, 1) zum zweitenmal von Niederstetten: Joh. Phil. Guttropf, Bek. Ge. Leonh. Simon Schlegel, Knopfmacher. Joh. Ge. Michael Glock, Rotgerber. Von Lendsiedel: Joh. Lor. Fried. Rieger, Chirurgus. 2) Zum dritten- und leztenmal unter gleicher Bedrohung, von Dörmenz: Joh. Andr. Fruchter. Von Niederstetten: Ge. Mich. Engel, Mezger. Martin Roos, Kupferschmid. Von Alkertshausen: Johann Ge. Blank, Schreiner. Von Enzenweiler: Joh. Ge. Wolfmaier. Von Bartenstein: Ge. Mich. Riegler. Joh. Mich. Diez. Franz Xaver Markert, Schumacher. Von Michelbach an der Lüke: Maier Moses Löw. Von Hengstfeld: Ge. Mich. Fuchs. Joh. Christ. Hahn, Bek. Von Kirchberg: Christoph Fried. Jäger, Dr. Med. Joh. Carl Conr. Jäger, Dr. Med. Von Limbach: Joh. Jak. Schmidt. Von Roth am See: Joh Samuel Steiner. Ge. Fried. Heßenauer, Müller. Ge. Mich. Graf, Schumacher. Johann Ge. Kurr, Schmidt. Von Gerabronn: Joh. Ge. Haag. Ge. Fried. Pratz, Schneider. Ge. Leonh. Haag, Schneider. Johann Roll, Schneider. Ge. Mich. Schöller, Schmidt. Von Blaufelden: Leonh. Kaufmann, Bek. Joh. Mich. Jak. Heilmann, Schneider. Joh. Leonh. Schuppert, Nagelschmid. Joh. Ge. Burkhardt. Von Boßendorf: Joh. Ge. Wagner. Von Windischbokenfeld: Joh. Fried. Botsch, Mezger. Von Wiesenbach: Ge. Adam Stark, Bek. Leonh. Mich. Steinbrenner. Ge Mich. Kämmlein, Schneider. Von Brettheim: Johann Mich. Bek. Ge. Fried. Ehnes, Büttner. Von Hausen: Ge. Mich. Diebacher, Bek. Von Wallhausen: Joh. Matth. Philipp. Von Leuzendorf: Joh. Ge. Hochmaier, Schmid.

Kön. Oberamt.

Besigheim. Johann Jakob Morlok von Löchgau, ist als Wilderer angetroffen, und hierauf flüchtig worden. Er ist 5 Schuh 4 Zoll groß, hat als besonderes Kennzeichen eine Wunde auf der Nase, ist bekleidet mit einem Wammes, schwarzen Hosen, leinenen Strümpfen und Stiefeln. Die unterzeichnete Stelle bittet auf diesen Flüchtling fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt ans Oberamt allhier einliefern zu lassen. Den 3. Sept. 1813. K. Oberamt.

Nekarsulm. Es hat sich der Beständer der Ochsenwirthschaft zu Kochendorf, Johann Christian Scheuber, gebürtig von Sieglingen, von Profession ein Mezger, vor einigen Tagen von Hauß entfernt. Da mehrere bedeutende Schuldposten gegen ihn eingeklagt sind, und die Absicht des Scheubers durch seine Entfernung dem Andringen der Glaubiger zu entgehen, und solche um ihre Forderungen zu prellen unverkennbar ist, so werden alle Hoch- und Wohllöbl amtliche Behörden ersucht, den Scheuber auf Betreten zu arretiren, und dem hiesigen Oberamt einzuliefern. Signalement: Johann Christian Scheuber ist 32 J. alt, hat eine mittlere Statur, länglichtes Angesicht, schwarzbraune Haare und Augbraunen, braune Augen, proportionirte Nase, röthliche halbvolle Wangen, etwas aufgeworfenen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, gerade Beine. Den 3. Sept. 1813. K. Oberamt.

Nekarsulm. Der bei den Gebrüdern Plank in Weinsberg als Aufseher über den Gypsbruch aufgestellt gewesene Johann Joseph Wagner, ledig, von Binswangen gebürtig, hat sich den 25. Aug. d. J. von Hauß entfernt. Da solchem eine Unterschlagung von für seinen Principal eingezogenen Geldern zur Last fällt, so werden alle Hoch- und Wohllöbl. Ortsobrigkeiten ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt an unterzeichnetes Oberamt einzuliefern. Signalement. Johann Joseph Wagner ist 27 J. alt, 6' groß, hat ein rundes glattes Angesicht, hellbraune kurz abgeschnittene Haare, blaue Augen, geht gerade und aufrecht, und ist vorzüglich daran kennbar, daß er seinen dicken Hals mit einem schwarzseidenen Halstuch mit weißer Unterbinde zu verdeken sucht. Den 1. Sept. 1813.

Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 18. Sept.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen Jakob Bernhard Kappler zu Dobel, Oberamts Neuenbürg, Bekl. Appellaten, nun Appellanten, und Gottfried Lehmann daselbst, Kl. Appellanten, jezt Appellaten, eine Eidesleistung in Beziehung auf Losung betreffend, wird der von dem Richter voriger Instanz eröfnete Bescheid durch Urthel bestätigt. Tübingen, den 9. Sept. 1813.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Rechts-Sache der Handelsleute Bauer und Uhland zu Tübingen, Kl. gegen den vormaligen Geheimen-Rath von Braun zu Oehringen, Bekl., eine Schuldforderung betr., wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 2. Sept. 1813.

2) In der Rechts-Sache des Buchhändler Heerbrand, modo dessen Erben zu Tübingen Kl., gegen den vormaligen Geheimen-Rath von Braun zu Oehringen, Bekl. eine Schuldforderung betr,, wurde auf Beweis erkannt. Ib. eod.

3) In der Rechts-Sache des Lammwirths Essig zu Tübingen Kl., gegen den vormaligen Geheimen-Rath von Braun zu Oehringen, Bekl., eine Schuldforderung betr., wurde auf Beweis erkannt. Ib. eod.

4) In der Rechts-Sache der in actis genannten Dienstbauren zu Ober-Söllbach, INten, gegen den Herrn Fürsten Carl von Hohenlohe-Waldenburg und die Mandatarien seiner Glaubiger, laten, die Verbindlichkeit zu Natural-Frohndiensten betr., wurde den INten Beweis auferlegt. Stuttg. den 6. Sept. 1813.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 8. Sept. 1813 wurden geschieden:

1) Jakob Friedrich Elsässer, Bürger und Kaufmann zu Cannstadt, Kl., von

Dorothea Elisabeth Catharina, geb. Reuſtler von da, Vekl. ex cap. quaſi delert. unter Vergleichung der Koſten.

2) Chriſtoph Friedrich Baier, Schäfer von Weisbach, Oberamts Künzelsau, Kl. von Anna-Maria, geb. Heſſenauer von Neureuth, Oberamts Oehringen, Vekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

Straf-Erkenntniße des Königl. Criminal-Tribunals.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Am 5. Aug. wurde der zu Urach verhaftete Iſaac Schorr von Altdorf, wegen Gewehr-Verheimlichung und Wilderei-Attentats, zu fünfmonatlicher Feſtungsarbeit und einer Geldbuße von 20 Pfd. Heller, ſo wie zum Erſaz ſeiner Arreſt- und der ihm zugeſchiedenen Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

Den 6. Aug. wurde der zu Göppingen verhaftete Georg Adam Knödler von Thann, wegen Diebſtahls, neben dem Erſaz aller Koſten mit viermonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft.

Unter dem 7. Aug. iſt der zu Göppingen in Unterſuchung gekommene Johann Lampert Timmers von Winterbach, wegen Betrugs und unerlaubter Entfernung aus den Königl. Staaten, neben dem Erſaz aller Koſten mit viermonatlicher Feſtungsarbeit belegt worden.

Am 9. Aug. iſt der zu Eßlingen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Jakob Muſchelknaus von Hochdorf, wegen wiederholter Betrügereien, neben dem Erſaz aller Koſten zu zweijähriger Feſtungsarbeit, und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshauße bis zu hinlänglich erprobter Beſſerung verurtheilt worden.

Eodem wurde der zu Göppingen in Unterſuchung gekommene, vormalige Spitalpfleger und Landſchaft-Kaſſier Johann Michael Cuchner zu Wieſenſtaig, wegen unordentlicher Rechnungsführung und Kaſſen-Reſts, von ſeinen Stellen kaſſirt, und neben dem Erſaz der Koſten und fehlenden Kaſſen-Gelder, zu Einjähriger Zuchthaußſtrafe condemnirt.

Unter dem 12. Aug. iſt der zu Rottweil verhaftete Martin Hauß von Winterlingen, wegen wiederholten Diebſtahls und Widerſezlichkeit gegen die Gensd'armerie, neben dem Erſaz aller Koſten zu Ein und Einhalbjähriger Reclusion in ein Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung condemnirt worden.

Eodem wurde der zu Heilbronn in Verhaft gekommene Georg Friedrich Scheurenbrand von Derendingen, wegen Diebſtahls, Fälſchung und Ehebruchs, neben dem Erſaz aller Koſten, mit Einrechnung eines früheren Straf-Reſts zu Zwei und dreivierteljähriger Feſtungsſtrafe und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshaus verurtheilt.

Den 16. Aug. wurde gegen den zu Wangen in Unterſuchung gekommenen ſuſpendirten Oberſchultheiſſen-Amtsverweſer und Diſtricts-Zoller Glückherr von Egloſs und deſſen Conſorten wegen Dienſt- und verſchiedener anderer Vergehen erkannt:

1) daß Inculpat Glückherr neben Erſtattung des ihn betreffenden Koſten-Antheils

von seinen Aemtern kassirt, zu einer Wiederanstellung für unfähig erklärt, und zu Ein und Einhalbjähriger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung verurtheilt,

2) der suspendirte Unterumgelder und Acciser Mark neben der Unfähigkeits-Erklärung zur Wiederanstellung von seinen Stellen kassirt, und mit Neunmonatlicher Zuchthaußstrafe neben dem ihm zugeschiebenen Ersaz der Kosten belegt werden soll.

Am 20. Aug. wurde der zu Heilbronn verhaftete Johann Wilhelm Hasner von Stuttgart, wegen Widersezlichkeit gegen die Gensd'armerie und Injurien, neben dem Ersaz der ihm zugeschiedenen Kosten, zu zweijähriger Festungsstrafe verurtheilt.

Unterm 21. Aug. wurde der pcto Sodom. attent. zu Ellwangen in Verhaft und Untersuchung gekommene bisherige Schullehrer Christian Kunzler von Goldburghausen, vom Dienste kassirt, zu einer künftigen Anstellung für unfähig erklärt, zu dem Ersaz aller Kosten verurtheilt, und auf unbestimmte Zeit in das Zuchthauß gebracht.

Eodem wurde gegen die zu Ellwangen verhafteten beiden Knaben Johann Jakob Denner und Joseph Einöder von Lauterbach, wegen wiederholten Diebstahls erkannt daß jener mit sechsmonatlicher Zuchthaußstrafe in Marggröningen nebst Willkomm belegt, und dieser zu dreimonatlicher Arbeitshausstrafe angehalten werden solle, auch der Kosten und ihrer nachherigen Unterbringung wegen das Nöthige verordnet.

Den 23. Aug. sind die zu Ellwangen wegen vielfacher Diebstähle in Verhaft und Untersuchung gekommene Georg Michael Hämmerer, suspendirter Polizeidiener, und Caspar Jörg von Unterrombach, der erstere von seinem Dienste kassirt und zu fünfzehnmonatlicher Festungsarbeit, der leztere aber zu fünfzehnmonatlicher Zuchthaußstrafe neben dem Ersaz aller Kosten verurtheilt worden.

Am 25. Aug. wurde der zu Mergentheim verhaftete Joseph Schwarz von Steinbach, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz, mit sechsmonatlicher Festungsarbeit bestraft.

Unter dem 26. Aug. ist der zu Calw wegen wiederholten Diebstahls in Verhaft gekommene Jakob Meßner von Emmingen neben dem Ersaz aller Kosten, mit neunmonatlicher Zuchthaußarbeit und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshauß bis zur erprobter Besserung belegt worden.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 7. Sept. den bei der Expedition fahrender Post in Ulm angestellten Officialen Schüllermann in dieser Eigenschaft und zugleich als Cassier zur Expedition reitender Posten daselbst zu versezen allergnädigst geruhet.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. Sept. den bisherigen Cameral-Verwalter v. Hrlserich in Cannstatt auf seine allerunterthänigste Bitte mit Pension in den Ruhestand zu versezen,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 11. Sept. die hiedurch erledigte Cameral

Verwaltung Cannstatt dem Cameralverwalter Bilfinger in Zwiefalten zu übertragen, und

den bisherigen Hüttenamts-Verweser Faber in Wasseralfingen zum Hüttenamts-Verwalter daselbst zu ernennen; auch

vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. Sept. die erledigte Cameral-Verwaltung Zwiefalten dem bisherigen Ober-Finanz-Kammer Buchhalter Kern zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 14. Sept. die erledigte kathol. Pfarrei Berlichingen, O.Amts Künzelsau, dem Vikar Conrad Knoll;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Sept. das erledigte Decanat Herrenberg dem bisherigen Dekan zu Wildberg, M. Plieninger zu übertragen, und

dem zur kathol. Pfarr-Caplanei Ober-Sulmetingen, Oberamts Biberach, nominirten Landkapitels-Vikar Merkle die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen allergnädigst geruht.

Stuttgart. Bei der Königl. Section des Medicinal-Wesens wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. Lic. Christoph Heinrich Köstlin zu Alpirspach, Oberamts Oberndorf, die Erlaubniß zu Ausübung der medicinischen Praxis ertheilt. Stuttg. den 13. Sept. 1813. Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Der Rechts-Candidat Johann Gottfried Seeger aus Zwehrenberg, Oberamts Calw, ist als Königl. Advokat aufgenommen, und heute in dieser Eigenschaft bei dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal verpflichtet und immatriculirt worden. Tübingen, den 9. Sept. 1813.

In die Stadtschreiberei zu Aalen werden ein tüchtiger Substitut und zwei Mittel-Scribenten gesucht, die sogleich eintreten sollten. Es werden daher solche Subjecte aufgefordert, sich entweder bei der Königl. Section der innern Administration, oder bei dem Oberamt oder der Stadtschreiberei Aalen unmittelbar zu melden. Stuttgart, den 11. Sept. 1813. Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Wahlheim. Am 31. Jul. d. J. ist der 7jährige Knabe Johann Friedrich Gutekunst von Wahlheim in den damals durch anhaltende Regengüsse noch stark angeschwollenen nahe an gedachtem Ort vorbeifließenden Nekar-Fluß gefallen. Der Schul-Provisor Müller daselbst gieng nicht weit von dem Ort, wo der Knabe in das Wasser fiel, vorbei, und hörte das Hülfsgeschrei der Mutter um Rettung ihres Kindes. Sogleich und ohne sich auszukleiden, stürzte sich Müller in das stark flutende Wasser, und nach großer Anstrengung, welche ihm bei nahe sein eigenes Leben gekostet hätte, gelang es ihm den Knaben heraus zu ziehen, und durch die von ihm angewandte zweckmässige Mittel wieder zum Leben zu bringen. Diese thatvolle That öffentlich zu beloben, hat die unterzeichnete Stelle von Hochpreisl. Section der innern Administration unterm 28. Aug. den allerhöchsten Auftrag erhalten. Den 6. Sept. 1813. Kön. Oberamt Besigheim.

Edictal-Citation.

Da der Premier-Lieutenant Chriſtian Georg von Lübbe aus Scharbok gebürtig, von dem im Felde befindlichen Königlich Württembergiſchen Leib-Chevauxlegers-Regiment Nr. 2. unter einem nichtigen Vorwand mit einem Offizier eines andern Königlichen Cavallerie-Regiments Händel geſucht, ſich mit demſelben auf Piſtolen geſchlagen, und nachdem er ſolchen mit einer Kugel in den Unterleib gefährlich verwundet hat, deſertirt, und wahrſcheinlich zum Feinde übergegangen iſt; ſo wird dieſer Ehr- und Pflichtvergeſſene Deſerteur andurch edictaliter aufgefordert, in einer peremtoriſchen, den 6. Sept. dieſes Jahrs anfangenden Friſt von Sechs Wochen, wovon 14 Tage für jeden Termin gerechnet werden, ſich im Königreich Württemberg in der Garniſon Stuttgart zu ſtellen, und ſich über die ihm zur Laſt fallende Verbrechen zu verantworten. Im Fall des ungehorſamen Ausbleibens hat ſich derſelbe zu gewärtigen, daß gegen ihn in contumaciam verfahren werde. Gegeben Warthan den 15. Aug. 1813. Commando des Königl. Württemberg. Leib-Chevauxlegers-Regiments Nr. 2.

Bebenhauſen. Bei der unterzeichneten Beamtung iſt ein Quantum Dinkel gegen gleich baare Bezahlung zum Verkauf ausgeſezt. Die Liebhaber können ſich täglich bei der Beamtung einfinden. Den 11. Sept. 1813. Kön. Cameralamt.

Heilbronn. Den 15. Sept. werden in hieſiger Cameralverwaltung einige 100 Schfl. Dinkel und Roggen vom Jahrgang 1812. beſter Qualität in kleinen und gröſſern Parthien im Aufſtreich verkauft. Die Liebhaber wollen ſich an benanntem Tag Morgens 9 Uhr præciſe in der Cameralverwaltung einfinden. Den 6. Sept. 1813. Kön. Cameralamt.

Merklingen. Bei diſſeitiger Beamtung iſt ein beträchtliches Quantum guter alter Dinkel zum Verkauf ausgeſezt, welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 11. Sept. K. Cameralamt.

Neuenſtadt. Bei dem Königl. Cameralamt daſelbſt iſt ein Quantum Roggen, Dinkel und Haber aus der Hand nach und nach zu verkaufen. Zugleich wird bis Samſtag, den 25. Sept. Vormittags 10 Uhr ein Quantum Gerſten im öffentlichen Aufſtreich verkauft werden, wobei ſich die Liebhaber einfinden mögen. Den 8. Sept. 1813. Kön. Cameralamt.

Stetten im Remsthal. Auf dem Königl. Fruchtkaſten zu Stetten iſt eine Parthie Roggen und Gerſten von vorzüglich guter Qualität zum Verkauf ausgeſezt, welche bis Samſtag den 18. Sept. Vormittags 9 Uhr in kleinen Parthien zur öffentlichen Verſteigerung gebracht werden wird, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 6. Sept. 1813. Kön. Cameralamt.

Tübingen. Nach allerhöchſtem Befehl vom 27. Aug. werden die dem Hoſpital dahier gehörige 2 Keltern-Bäume, jeder mit 4 Vierling, unter dem Hoſpital-Fruchtkaſten ſtehend, ſamt aller Zugehör, Keltern-Holz und Herbſtgeſchirren ſtükweiſe verkauft werden, wobei man jedoch auch den Verſuch zum Verkauf im Ganzen machen wird. Die öffentlichen Verſteigerung iſt auf Donnerſtag den 30. Sept. Vormittags 9 Uhr feſtgeſezt, wobei ſich die Kaufs-Liebhaber in der Hoſpitalamts-Stube einfinden mögen. Den 6. Sept 1813. Kön. Stiftungsverwaltung.

Herrenberg. Das dem hieſigen Hoſpital gehörige Hofgut Reuthin, deſſen Beſtand auf Martini d. J. zu Ende gehet, wird Montag den 4. Oct. auf dem Hof auf 9 oder 12 Jahre an den Meiſtbietenden verliehen werden. Das Gut liegt in der fruchtbarſten Gegend des Gäus bei dem Dorf Bolndorf, und beſtehet in einem geräumigen Wohnhaus, den erforderlichen Oekonomie-Gebäuden, 191 Morgen Aeker in allen 3 Zelgen, 14½ Mrg. Wieſen und 1½ Mrg. Garten. Zu der Verſteigerung werden nur Leute zugelaſſen, die ſich mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihren moraliſchen Charakter, Kenntniſſe im Feldbau, und daß ſie eine Caution von 2000 fl. entweder in baarem Geld,

oder in 3facher Güterverſicherung einzulegen im Stande ſeien, legitimiren können. Die Liebhaber werden eingeladen, ſich an gedachtem Tage Vormittags 9 Uhr auf dem Hof einzufinden, und der Verſtaigerung anzuwohnen. Den 8. Sept. 1813. Kön. Stiftungs-Verwaltung.

Liebenſtein. Oberſtenfeld. Nach allergnädigſtem Befehl Königl. Section der Krondomainen werden hienach beſchriebene Königl. Maiereien von Lichtmeß 1814 an wieder auf 9 oder 12 Jahre öffentlich verliehen und zwar: zu Liebenſtein am Montag den 4. Okt. Vormittags 10 Uhr in der ehemaligen Cameralamts-Wohnung. Zu Oberſtenfeld, Dienſtag den 5. Okt. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus, wobei nur ſolche Pacht-Liebhaber zugelaſſen werden, welche ein gutes Prädikat haben, und ſich mit Ortsobrigkeitlichen vom Oberamt vidimirten Zeugniſſen legitimiren, daß ſie ein Maiereigut gehörig bewirthſchaften, 2000 fl. Caution leiſten können, und daneben noch hinlängliches Vermögen beſizen. Neben den erforderlichen Oekooomie-Gebäuden beſteht zu Liebenſtein, die eine Maierei in 144 Morg. 2 Vrtl. Aeker, 9 Morg. 3½ Vrt. Kleeländer, 9 Morg. 3 Vrtl. Gärten, 9 Morg. ½ Vrt. Wieſen. Die andere in 144 Morg. 2 Vrtl. Aeker, 9 Morg. 3½ Vrtl. Kleeländer, 9 Morg. 3 Vrtl. Gärten, 9 Mrg. 1½ Vrtl. Wieſen. Zu Oberſtenfeld: die eine Maierei in 86 Mrg. ½ Vrtl. Aeker, 3½ Vrtl. Gärten, 29 Morgen Wieſen. Die andere in 95 Morg. ½ Vrtl. Aeker, 1 Mrg. 1 Vrtl. Garten, 26 Mrg. 3 Vrtl. Wieſen. Den 10. Sept. 1813.

Steuerrath der Landvogtei an der Enz und Cameralamt Großbottwar.

Luſtnau. Durch allerhöchſtes Reſcript vom 12. Jun. d. J. ſind die Unterzeichneten angewieſen, das herrſchaftliche Maierei-Gut daſelbſt auf 9 Jahre im Ganzen, oder in 2 Haupttheilen an den Meiſtbietenden zu verpachten, im Falle ſich nicht ein wackerer vermöglicher Mann auffinden ſollte, welcher von dem bisherigen Beſtänder Munz die Helfte des Pachts übernehmen, und gemeinſchaftlich mit lezterem den Pacht noch 6 oder 9 Jahre lang unter den bereits beſtehenden Bedingungen fortſezen wollte. Die Beſtandtheile des Guts ſind folgende: 1) die vormalige Oberamtei-Wohnung mit hinreichendem Wohngelaß; 2) ein altes Kirchlen, ſo als ein Gewächs-Behälter benuzt wird; 3) 2 Weinkeller; 4) das große Heu- und Viehhaus mit 3 Stallungen für 60 Stük Vieh; 5) die große Maierei-Scheuer; 6) unter dem herrſchaftl. Fruchtkaſten hat der Beſtänder die Wagenhütten, und auf dem Kaſten den 2ten Boden zu Aufbewahrung ſeiner Früchten zu genießen; 7) die bisherige Wohnung des Schäfers; 8) den großen Schaafſtall zu wenigſtens 350 Stük Schaafwaare mit einem Heuhaus auf demſelben; 9) die bisherige Wohnung des Thorwarths ſamt 1 Rindviehſtall und 1 Keller. B) Grund-Eigenthum. a) Gärten: 4 Stük Küchengarten innerhalb des beſchloſſenen Hofs, von ½ Vrtl. 12⅔ Rth. b) Aerfeld: 1) zelglich, 89 Mrg. 3 Vrtl. 6⅓ Rth., 2) umgebrochene Ochſenwaide, 22 Mrg. 1½ Vrtl. 2 Ruth. welche umzäunt ſind, 3) in den Oeſchach u. Trauf-Wieſen 17 Mrg. 1½ Vrtl. 2½ Ruth. zuſammen 129 Morgen 2 Vrt. 11⅓ Ruth. c) Wieſen 120 Mrg. 1 Vrtl. 9½ Ruthen, wovon 3 Mrg. 2½ Rth. als Kraut- und Hanfland benuzt wird. C) Schaafweide und Pförchgerechtigkeit auf Luſtnauer Orts-Markung nach bisheriger Obſervanz zu 150 bis 200 Stük. D) Heuzehenden auf 333 Morg. 3 Vrtl. 11½ Ruthen auf Luſtnauer Orts-Markung. E) Das Ammer-Fiſchwaſſer. F) Unterhaltung des Faſelviehs für die Gemeinde Luſtnau. Am Samſtag den 9. Okt. gedenken wir dieſe Verhandlung Morgens 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Luſtnau vorzunehmen, und werden daher, unter der Verſicherung, daß die Güter im beſten Zuſtande ſich befinden, die Liebhaber eingeladen, zu gedachter Zeit zu erſcheinen, übrigens bemerkt, daß keiner zum Aufſtreich zugelaſſen wird, der nicht ein oberamtlich geſiegeltes Zeugniß über die Vermögens-Umſtände, Prädikat und Kenntniſſe im Feldbau vorzulegen im Stande iſt. Den 7. Sept. 1813.

Steuerrath der Landvogtei am mittlern Nekar, und Cameralverwalter zu Bebenhauſen.

Mergentheim. Die nahe bei Mergentheim am Tauberfluß und an der Chauſſee nach Würzburg liegende herrſchaftl. Oel-, Jos-, Walk-, Loh- u. Schneidmühle nebſt Hanf-Reibe mit 6 Gängen, wird, nachdem ſich der Pacht derſelben auf den 1. Sept. 1814. endet, nach erhaltenem allerh. Befehl, aufs neue auf 9 — 12 Jahre im öffentlichen Aufſtreich verpachtet werden. Die vortheilhafte Lage dieſer Werker iſt bekannt, und erhält ein Pächter neben hinreichender Wohnung und Stallung 2 Wurzgärtchen und einen Grasplaz mit in Pacht. Die Aufſtreichs-Verhandlung wird Mittwoch den 29. Sept. d. J. Vormittags 10 Uhr in hieſiger Cameralverwaltung vorgenommen werden, wenn zuvor

den erschienenen Liebhabern die Pacht-Bedingungen werden eröffnet werden seyn. Vorläufig wird bemerkt, daß der Pächter eine Caution von 3000 fl. einzulegen habe, und nur solche Personen zum Aufstreich werden zugelassen werden, welche sich ihres Prädikats und Vermögens halber gehörig ausweisen können. Den 28. Aug. 1813. Landvogtei-Steuerrath der Landvogtei an der Jaxt, und Cameralverwaltung Mergentheim.

Mergentheim. Das herrschaftl. Maiereignt zu Neuhaus, eine halbe Stunde von Mergentheim, bestehend in 2 geräumigen Wohngebäuden, Stallungen zu 50—60 Stük Rindvieh, 1 Fruchtkasten zu ungefähr 600 Schfl. Früchten, 1 doppelte Fruchtscheuer, worunter ein großer Keller, und 1 Schaafscheuer, 252 Morg. Aker, 12 Morg. Wiesen, 6 Morg. 1 Vrtl. Kraut- und Kleefelder, 5 Morg. 1 Vrtl. Garten, dessen Pachtzeit sich auf Lichtmeß 1814. endet, wird auf weitere 9 oder 12 Jahre in 2 oder 4 Theile, je nachdem sich Liebhaber vorfinden, wiederum verpachtet werden; Wobei vorläufig bemerkt wird, daß 1) der Neuhäuser Pförch von 600 Stük Schaafen mit in Bestand gegeben, auch 2) dafür gesorgt werden werde, daß zu Vermehrung und Unterhaltung des Viehstands die Beständer einige hundert Centner Heu von den herrschaftl. Wiesen, so wie die nöthigen Streuungen erhalten; 3) daß aber die Pachtliebhaber sich mit gerichtlichen Certifikaten über Prädikat und Vermögens-Umstände gehörig auszuweisen. Die Verleihung wird Montag den 20. Sept. Vormittags 9 Uhr auf dem Hofgut vorgenommen, wobei sich die Liebhaber einfinden, und die weitere Bedingungen vernehmen mögen. Den 29. Aug. 1813.
Landvogtei-Steueramt Oehringen, u. Cameralverwaltung Mergentheim.

Schorndorf. Bis Dienstag den 28. Sept. d. J. Morgens 8 Uhr wird auf hiesigem Rathhaus die Commun-Schaafweide zu Beutelsbach, welche von Pfingsten bis Bartholomäi incl. 50 Bürgerschaafe ungefähr 100 Stük, u. von Bartholomäi bis 14. Merz 150 Stük erträgt, an den Meistbietenden wiederum auf 3 Jahr verliehen werden. Ein Beständer hat freie Wohnung und Stallung, 6 Vrtl. Aker und den Winterpförch zu genießen. Die Liebhaber werden eingeladen, an besagtem Tag und Stunde mit Meister- und Concessions-Briefen versehen, sich auf dem Rathhaus in Schorndorf einzufinden, und mit tüchtigen Bürgen oder Cautions-Scheinen sich gehörig zu versehen. Den 7. Sept. 1813. Kön. Oberamt.

Wurmberg, Maulbronner Oberamts. Die hiesige Communschaafweide welche 300 Stük, heilstig für den Beständer heilstig für die Bürgerschaft erträgt, wird bis Samstag den 25. Sept. abermals verliehen, weil der lezte Beständer mit der erforderlichen Bürgschaft nicht aufkommen konnte. Die Liebhaber hiezu werden eingeladen, sich an obigem Tag Morgens 10 Uhr in dem hiesigen Kloster-Wirthshaus einzufinden. Den 10. Sept. 1813. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Der unter dem Königl. Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friderich gestandene Gemeine, Christian Carl Friedrich Kieser von hier, ist den 16. Jul. d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Es werden daher sämtliche Civil- und Militair-Behörden geziemendst ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und hieher transportiren zu lassen. Den 13. Sept. 1813.
Kön. Stadt-Direction.

Balingen. Die Conscribirte Silvester Steger von Erlaheim, 29 J. alt, 5′ 9″ 3‴ groß, ohne Profession, und Michael Haug von Geislingen, 29 J. alt, 5′ 6″ 7‴ groß, ohne Profession, sind nachdem sie am 23. Aug. d. J. als Rekruten zum Landbataillons-Dienst ausgehoben waren, entwichen. Es werden daher nicht nur diese Ausreisser hierdurch öffentlich zur alsbaldigen Rükkehr zum Gehorsam mit der Drohung aufgefordert, daß sie widrigenfalls mit der Vermögens-Confiscation und verlängerter Militair-Dienstzeit werden bestraft werden, sondern auch sämtliche resp. Hoch- und Löbl. Obrigkeiten des Inn- und Auslandes werden geziemend ersucht, solche im Betretungsfall arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Kön. Oberamt.

Blaubeuren. Nachstehend genannte Conscribirte des hiesigen Oberamts-Bezirks, welche bei frühern Musterungen nicht erschienen sind, werden aufgefordert, bei Vermeidung nachstehend bemerkter Rechtsfolgen inner der nächsten 4 Monate bei hiesigem Oberamt zu erscheinen, sich über ihre sei-

herige Abwesenheit zu verantworten, und den Conscriptionsgesezen sich zu unterwerfen, und zwar 1) zum dritten- und leztenmal bei Vermeidung der wirklichen Vermögens-Confiscation: August Bührle, Ge. Ferdin. Heß, und Joh. Fried. Christ. Walter von Blaubeuren. Joh. Bapt. Amman von Arnegg. Nicol. Stängle von Bappenlau. Joh. Ge. Lang von Gerhausen. Franz Ant Rußmaier von Klingenstein, und Jos. Wolf von Tomerdingen. II) Zum zweitenmal bei Vermeidung der wirklichen Vermögens-Confiscation: Von Blaubeuren: Jobs. Wohn. Von Bermaringen: Joh. Ge. Lohrmann. Christoph Erhardt. Jak. Erhardt. Andr. Wörz. Mich. Kettinger. Johañ Ge. Mayer. Joh. Peter Schäle. Joh. Phil. Hopfenzitz. Johs. Weber. Jak. Schmidt. Daniel Wörz. Von Bollingen: Andr. Mangold. Christ. Glötler. Adam Mauser. Jos. Merkle. Matth. Weiß. Von Dornstadt: Jos. Eisenlaur. Severin Maier. Von Herrlingen: Nikol. Meschle. Conr. Groner. Jak. Busch. Jos. Goldhorn. Franz Xav. Schönweis. Johann Jak. Kutschenrath. Joh. Ge. Treier. Andr. Häusler. Leonh. Müller. Michael Haas. Johann Ant. Clemens. Joh. Ge. Knab. Joh. Ant. Keller. Andr. Bitter. Mich. Däfner. Bartholom. Cammrer. Joh. Jos. Brükner. Von Klingenstein: Sebast. Sändele. Jobs. Hagenmüller. Ant. Braun. Von Merklingen: Thomas Maier. Leonh. Haasmaier. Jobs. Ludr. Johs. Wittlinger. Marx Christoph Hebich. Von Scharenstetten: Daniel Fuchs. Johs. Rieth. Von Thennenhausen: David Heinrich. Von Tomerdingen: Ignaz Henne. Christian Knöringer. Von Wippingen: Joh. Ge Herrmann. III) Zum erstenmal bei Vermeidung der wirklichen Vermögens-Confiscation: Joh. Mich. Walser von Marchbronn. IV) Zum drittenmal bei Vermeidung der Annotation seines Vermögens zur Confiscation: Carl Fritsch von Schelklingen.

Kön. Oberamt.

Wildberg, Landvogtei Schwarzwald. Das Königl. Hochpreisl. Departement der Finanzen, Section der Kreudomainen, 2te Abtheilung, hat mir per Decr. elem. d. d. 30. Jul. und praes. 10. Aug. d. J. die für nöthig erachtete Revision der Capital-Briefe der öffentlichen Stiftungen in dem mir allergnädigst anvertrauten Stiftungs-Rechnungs-Revisorats-Bezirke, welcher die zu der Königl. Landvogtei Schwarzwald ein getheilte 7 Cameral-Distrikte, Altenstaig, Dornstetten, Herrenalb, Hirsau, Neuthin, Sindelfingen, und Weil im Schönbuch, in sich begreift, commissarisch übertragen. Der Zwek hiebei ist ausschließlich die Sicherung der Stiftungs-Capitalien: deswegen ich hiermit diejenige Personen, die in die öffentliche Stiftungs- oder Heiligen-Cassen, welche zu den berührten 7 Cameral-Distrikten gehören, Capitalien oder andere verzinnsliche Posten schuldig sind, und dafür die gesezliche dreifache obrigkeitliche Versicherung noch nicht eingelegt haben, öffentlich auffordere, solche Versicherung längstens bis Martini d. J. zuverläßig bei den betreffenden Stifts-Cassen einzulegen, widrigenfalls sie sich zu gewärtigen haben, daß ich bei der commissarischen Vornahme dieses Geschäfts, welches ich ohne Abbruch meines Haupt-Geschäfts auch besorgen werde, diejenige Einleitungen treffe, die mir in dem allerhöchsten Commissions-Decret vorgezeichnet sind, und welche lediglich die Sicherung der Capitalien bei den öffentlichen Stiftungen begründen. Die nöthigen Einleitungen werden von mir in meinem Wohnsize dahier durch Correspondenz- und Requisitions-Schreiben getroffen werden. Wildberg, den 9. Sept. 1813.

Stiftungs-Rechnungs-Revisor als Commissarius J. J. Weiß.

Vaihingen. Der wegen einer Theilnahme an einem Betrug flüchtige Krämer, Wilhelm Christoph Schmid von Hohdorf hiesigen Oberamts, welcher schon den 3. Jun. 1813. durch Steckbriefe in öffentlichen Blättern verfolgt wurde, ist noch nicht beigefangen und allhier eingebracht worden; es werden deswegen sämtliche Hoch- und Wohlöbl. Obrigkeiten wiederholt ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Derselbe ist 42 J. alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat länglicht blasses Angesicht, schwarzbraune Haare und Augbraunen, braune Augen, lange spizige Nase, großen Mund, eingefallene Wangen, gute Zähne, rundes Kinn, gerade Beine. Bei seinem Entweichen war er bekleidet mit einem schwarzseidenen Halstuch, dunkelblau tüchenem Ueberrok, weißer Pique-Weste, Nanquin-Hosen, Stiefeln, trug einen runden Hut. Den 11. Sept. 1813.

Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage.)

Beilage zu Nro. 41.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1813.

Zweite Vorladung der abwesenden Conscriptionspflichtigen von 1813.

Nachfolgende abwesende Militairpflichtige, aus sämtlichen Oberämtern des Königreichs, welche nach der Musterung von 1812. sich entfernt und bei der Jahrs-Musterung des gegenwärtigen Jahrs sich nicht gestellt haben, werden durch gegenwärtige Edikal-Ladung unter Anberaumung eines vier monatlichen Termins zum zweitenmal um so mehr zur unverzüglichen Rükkehr in ihr Heimwesen und unverweilter Stellung vor das ihnen vorgesezte Oberamt aufgefordert, als im Fall späterer Stellung sie geschärftere körperliche Strafen, verlängerte Militair-Dienstzeit, und nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen, die Confiscation ihres gegenwärtigen, so wie des während ihrer Abwesenheit ihnen noch künftig anfallenden Vermögens zu gewarten haben. Stuttgart, den 8. Sept. 1813.

Justiz-Section des Königl. Kriegs-Departement.

I. Landvogtei am obern Neckar.

Balingen, aus der Oberamtsstadt. Joh. Ge. Judä, Weber. Joh. Friedrich Mez, Metzger. Joh. Fried. Rukebrod, Sailer. Andr. Müller, Schuster. Ge. Christoph Zürn, Schuster. Johann Jak. Zürn, Rotgerber. Conr. Link, Schmid. Von **Burgfelden**: Ludw. Zierle, Schäfer. Von **Endingen**: Jak. Böhringer, Schneider. Von **Engstlatt**: Johann Ludw. Jetter, Schmid. **Erlabeim**: Nikol. Schweizer, Maurer. **Erzingen**: Andr. Herter. **Frommern**: Johs. Pfersich, Schneider. **Geislingen**: Hubert Gulde, Schuster. Erasmus Schädle, Bierbrauer. Augustin Brobeil. Maurus Pfuntner. **Lauffen**: Joh. Jak. Stoz, Müller. Joh. Christoph Fried. Jetter. **Lauttlingen**: Marzell Leibold, Küfer. **Meßstetten**: Andreas Eppler, Schneider. **Oberdigisheim**: Mart. Cläsle. Christ. Stengel, Schuster. Matthäus Scherle, Müller. **Onstmettingen**: Matth. Sauter, Uhrenmacher. Johs. Sauter, Chirurgus. Mich. Bosch, Schmid. Joh. Conr. Conzelmann, Schreiner. **Thailfingen**: Johs. Gonser, Strumpfweber. **Thieringen**: Johs. Narr. **Unterdigisheim**: Wolfgang Steidle, Schuster. Wunibald Hahn. Johs. Knobelspies, Maurer. Jos. Maier, Schmid. **Zillhausen**: Andreas Abel Herre. **Ebingen**: Johs. Bek, Schreiner. Joh. Heinr. Bek, Strumpfweber. Gottlieb Fried. Linder, Strumpfweber. Gottfr Schmid, Kaufmann. Jak. Wilh. Armbruster, Bek. Matth. Rehfuß, Metzger. Ge. Phil. Maurle, Metzger.

Oberndorf. Von **Oberndorf**: Joseph Glatthaar, Hafner. **Aichhalden**: Xav. Schuler, Weber. Johs. Weiser, Weber. Jos. Wernz, Weber. Mich. Flaig, Weber. Bernh. Prosbammer, Weber. Bened. Kopp, Weber. Johs. Martin. Augustin Kimmich. **Alpirspach**: Joh. Ge. Schondelmaier. **Bezweiler**: Joh. Mart. Wösner, Bierbrauer. **Fluorn**: Jak. Rödrle, Bierbrauer. Christ. Rieker, Sailer. Joh. Jak. Beesch. **Lauterbach**: Joh. Bapt. Flaig. Mich. Huk, Zimmermann. Ge. Storz, Schuster. Barthol. Huk, Bauer. Christ. Kingl. Fid. Auber, Weber. Jak. Pfundstein. Bruno Armbruster, Weber. Carl Bekmann, Messerschmid. Philipp Bilder. Ant. Pfundstein. Andr. Waller, Nagelschmid. Christ. Scherer. Jos. Roming. Von **Mariazell**: Conr. Langbein. Mart. Flaig, Schmid. Ge. Reuter, Schmid. Jos. Flaig, We-

ter. Martin Flaig, Weber. Sebast. Rapp, Weber. Mich. Flaig. Nikol. Rapp. Reichenbächle: Joh. Ge. Maichle. Johs. Wolber. Schramberg: Jak. Rauch, Weber. Jakob Spinner, Schreiner. Joh. Bapt. Mooßmann, Bek. Ferdin. Fichter, Nagler. Carl Föhrenbacher, Schuster. Ge. Kern. Ferdin. Weber, Nagler. Seedorf: Ge. Roth. Sulgen: Johs. Kimmich. Jak. Zehender, Weber. Mich. Flaig. Titus Sulger. Xav. Schuler. Jos. Pfundstein. Alois Schuler. Winzlen: Matth. Haas, Schmid. Mich. Aiple, Schreiner.

Rottweil. Von Rottweil: Ge. Jakob Dreher, Barbierer. Ulrich Dreher, Schneider. Xav. Walter, Kammacher. Alois Maurer, Schreiner. Mich. Dorn, Bek. Franz Jos. Uhl. Böhringen: Leonh. Krommer, Bek. Raphael Weser. Wendelin Merz, Brauer. Bühlingen: Christ. Schlenker, Buchbinder. Dautmergen: Sebast. Vogelmann. Duningen: Conr. Flaig, Schneider. Xav. Schaible, Brauer. Locherhof: Andr. Kammerer. Matthias Kammerer, Schneider.

Spaichingen. Von Spaichingen: Jos. Bühler, Schuster. Johann Ritter. Thadeus Meßbölzler. Johs. Grimm. Böttingen: Januar Mattes. Deilingen: Conr. Schneckenburger, Weber. Christ. Rak, Schreiner. Denkingen: Jak. Betting. Dormettingen: Fridolin Pfaff, Maurer. Castan Wekenmann. Felix Erler, Maurer. Clem. Müller. Dotternhausen: Franz Merz, Baurenknecht. Xav. Klaiber, Zimmermann. Gosheim: Adelb. Steiner, Zimmermann. Jos. Weber, Schuster. Hausen im Thann: Sebastian Ulmer, Knecht. Joh. Mich. Ulmer. Obernheim: Andr. Schnee. Valent. Moser. Joh. Martin Moser, Josephs Sohn. Pet. Schnell. Jos. Gebring, Zimmermann. Pet. Moser. Jos Moser, Michaels Sohn. Rathshausen: Gabr. Haller, Schreiner. Joh. Bruno Blepp, Baurenknecht. Lor. Sauter, Baurenknecht. Roßwangen: Andr. Weinmann, Baurenknecht. Schörzingen: Anton Hauschel, Schreiner. Xav. Leibold, Wagner. Wehingen: Matth. Mosbrugger, Maurer. Dominikus Mosbrugger. Joh. Bapt. Bauser, Weber. Hiacinth Bauser. Johs. Reible.

Tuttlingen. Von Tuttlingen: Joh. Adam Haug, Schmid. Gottfr. Martin, Müller. Johs. Storz, Hufschmid. Joh. Conr. Martin, Saifensieder. Joh. Jak. Hitzinger, Gießer. Joh. Adam Nieß, Nagler. Joh. Ge. Koßmann, Schuster. Joh. Martin Menger, Messerschmid. Gottl. Nieß, Schuster. Durchhausen: Matth. Biedermann, Baurenknecht. Johannes Biedermann. Gunningen: Conr. Schönlenst, Schreiner. Mühlheim: Joh. Bapt. Tabello, Zinngießer. Renquishausen: Stanisl. Ragg. Schwenningen: Christ. Benzing, Schreiner. Jak. Jauch. Ge. Wirtner. Johs. Flaig. Seitingen: Jos. Engeßer, Müller. Stetten: Joh. Bapt. Welte, Student. Thuningen: Joh. Jak. Hauser, Salpeter. Troßingen: Christ. Ludwig Meßner,

Landvogtei am mittlern Nekar.

Herrenberg. Von Herrenberg: Johs. Sterzer, Bek. Gottlieb Frid. Ruthardt, Strumpfweber. Bondorf: Joh. Phil. Raster, Chirurgus. Gärtringen: Joh. Ge Adam Gulitschky, Zainenmacher. Andr. Bähler, Metzger. Joh. Ge. Blen, Hirtenbube. Joh. Jak. Kümmerle, Metzger. Hildrizhausen: Johs. Reichert, Bek. Mözingen: Johannes Schmizler. Joh. Jak. Schweikert, Barbierer. Jak. Haar, Maurer. Oberndorf: Joh. Nepom. Wellhäuser. Unterjesingen: Christoph Schnaith. Thailfingen: Christ. Ferdin. Haasis, Schreiner. Joh. Martin Haasis.

Horb. Von Horb: Joh. Baptist Schöllhammer. Ferdin. Raible. Bieringen: Sebast. Bek. Joh. Meloni. Eutingen: Ge. Lohmüller. Gündringen: Baltas Lohrer. Ladislaus Baumgärtner. Hochdorf: Johs. Walz. Lutzenhard: Christ. Wolf. Martin Pfaff. Rexingen: Romuald Bach. Weitingen: Franz Paul Teufel. Dionis Müller. Gregor Kaz. Peter Kaz. Peter Kaz.

Rottenburg. Von Rotenburg: Ant. Frik. Weingärtner. Jakob Hofmeister, Maurer. Ignaz Edelmann, Klaschner. Ferdin. Buß, Gerber. Carl Bellino, Handlungs-Commis. Johann Ge. Biesinger, Schuster. Aloys Kittele, Chirurgus. Dominikus Biesinger, Färber. Franz Xaver Biesinger, Rotgerber. Gabriel Hamberger, Schuster. Ant. Holzherr, Rotgerber. Bodelsbausen: Johs. Rill. Bühl: Mich. Kecht, Wagner. Frommenhausen: Carl Bek, Schuster. Jos. Widmaier, Striker. Mich. Widmaier, Bierbrauer. Hirrlingen: Matth. Däubler. Hirschau: Bened. Knopp, Bauer. Kiebingen: Jos. Sieber. Mössingen: Jakob Schant, Zainenmacher. Johs. Streib. Kemmingsheim: Johann Martin Funk, Schuster. Schwalldorf: Cornel Bürklen. Thalheim: Joh. Mart. Schuler, Salpetersieder. Wendelsheim: Ge. Kohler, Bauer. Constant. Kohler, Bauer. Jos. Irer. Wurmlingen: Ludwig Heß.

Sulz. Von Sulz: Martin Mutschler, Schuster. Joh. August Kraus, Mezger. Michael Walter. Braitenau: Christ. Haas. Dornhaan: Andr. Steinwand. Isingen: Jakob Fuog. Ge. Stähle. Rennfeizhausen: Martin Ziegler. Rosenfeld: Andreas Dieterle. Johs. Springer, Glaser. Jakob Müller. Adam Springer. Michel Egolff. Böringen: Johs. Gannser. Jakob Klingele.

Tübingen. Von Tübingen: Joh. Christ. Hoch, Mezger. Carl Fried. Sauberschwarz, Mezger. Andr. Heinr. Hauff, Seifensieder. Jak. Fried. Hutten, Mezger. Joh. Christ. Meinhard, Bek. Casp. Christ. Fried. Lupp, Bek. Dußlingen: Ge. Zürn, Weber. Gönningen: Joh. Löfler, Sattler. Immenhausen: Joh. Ge. Baur, Schmid. Rübgarten: Christoph Fried. Wirsum, Schreiner.

III. Landvogtei Schwarzwald.

Böblingen. Von Böblingen: Fried. Albr. Werner, Spurius. Joh. Gottfr. Kurtz. Holzgerlingen: Joh. Mich. Würz. Magstatt: Johs. Eisenhardt, Schreiner. Maichingen: Ge. Fried. Joos, Weber. Schönaich: Mich. Wendel Schimpf, Bauer. Sindelfingen: Ge. Christoph Leibfried, Schlosser.

Calw. Von Calw: Justus Andr. Luz. Von Hornberg: Abrah. Scherle, Vagant. Würzbach: Joh. Ge. Luz, Bek.

Freudenstadt. Von Freudenstadt: Joh. Christ. Haas, Mezger. Joh. Fried. Hilzinger, Messerschmid. Jak. Fried. Wolf, Provisor. Johs. Haist, Maurer. Joh. Ludw. Stuft, Mezger. Joh. Fried. Zütlen, Mezger. Joh. Christ. Mohr, Nagelschmid. Joh. Dav. Laistler, Sailer. Baiersbronn: Johann Ge. Klumpp, Müller. Gottlieb Siegwarth, Glasmacher in Buhlbach. Crespach: Jak. Schmid, Schmid. Dornstetten: Jakob Friedrich Dollinger, Schneider. Johs Kisigus, Weisgerber. Johs. Maser, Schmid. Andr. Kläger, Maurer. Glatten: Bernhard Seeger, Wagner. Grünthal: Jak. Fried. Steeb, Leinenweber. Kälberbronn: Joh. Mich. Bösamle, Kiefer. Loßburg: Johann Ge. Pfau, Weber. Glashütte Schönmenznach: Joh. Ferdin. Frey, Schmid.

Nagold. Von der Stadt Altenstaig: Christian Fried. Dirrschnabel, Schuster. Carl Kien, Sailer. Bösingen: Joh. Ge. Haier, Bek. Egenhausen: Johs. Brenner, Mezger. Joh. Fried. Stikel, Biersieder. Emingen: Ge. Christ. Mösner, Schafer. Garrweiler: Joh. Adam Weis. Gaugenwald: Fried. Berger, Schulmeister. Haitterbach: Joh. Phil. Conzelmann, Mezger. Joh. Martin Marquard, Zimmermann. Oberthalheim: Anton Feinler, Bauer. Unterthalheim: Paul Klenk, Bauer. Wildberg: Johanes Steinle, Mezger. Johann Martin Steinle, Mezger. Ludw. Jakob Schweikert, Papierer. Elias Dengler, Schneider. Joh. Ge. Seeger, Mahlknecht.

Neuenbürg. Von Dennach: Johann Jak. Konzelmann. Feldrennach: Ludwig Fried. Altergott, Weber. Gräfenhausen: Mich. Wolfinger. Liebenzell: Joh. Gottlieb Dittus, Schneider. Schwann: Johann Ge. Klaiß, Säger. Georg und Gottfried Großhanns. Waldrennach: Michael Adam. Wildbaad: Mich. Heselschwerdt, Säger.

IV. Landvogtei Rothenberg.

Cantstadt. Von Cantstadt: Joh. Fried. Kron, Bek.

Eßlingen. Von Eßlingen: Amand Erh. Stahl, Schleifer. Johann Leonh. Ramminger, Saifensieder. Joh. Jak. Berchthold, Schneider. Joh. Samson Feigel. Joh. Jeremias Schuler, Bek. Denkendorf: Jak. Fried. Kärcher, Baurenknecht. Gottl. Mezger, Schuster. Plochingen: Joh. Christoph Geiger, Bek. Gottlob Fried. Mezger.

Leonberg. Von Merklingen: Joh. Jak. Schwarz.

Stuttgart, Amtsoberamt. Von Bonlanden: Joh. Adam Glück, Buchdruker. Gaisburg: Ge. Fried. Lenz, Schleifer. Ferdin. Lenz, Schneider. Plieningen: Joh. Ge. Breining, Schneider. Ruith: Joh. Ge. Laitenberger, Schreiner. Matth. Jak. Jetter, Schneider.

Waiblingen. Von Waiblingen: Ludw. Fried. Ammüller, Handelsmann. Phil. Jakob Becherer, Schuster. Ge. Ferdin. Oesterle, Glaser. David Wist, Glaser. David Wist, Schneider. Birkmannsweiler: Mich. Weik, Weber. Buoch: Joh. Ge. Reble, Schneider. Bittenfeld: Daniel Fischer, Weber. Strümpfelbach: Johann Mich. Ritter. Winnenden: Gottl. Fried. Stüz, Färber. Carl Fried. Ellwanger, Bek.

V. Landvogtei an der Enz.

Besigheim. Von Besigheim: Joh. Fried. Allinger, Mezger. Bietigheim: Jak. Fried. Halm, Schuster. Bönnigheim: Joh. Ludw. Häusser, Bek. Gros-Ingersheim: Aug. Heinr. Rudolph, Chirurgus. Laufen, Dorf: Ernst Fried. Beckstein, Mezger. Johann Christian Gräsle, Provisor. Löchgau: Ernst Conr. Grabenstein, Maurer. Christoph Feller, Küfer.

Ludwigsburg. Von Ludwigsburg: Fried. Jak. Rueß, Gärtner. Joh. Jakob Borst, Sekler. Carl Heinr. Käfer, Schneider. Christ. Fried. Eberh. Noller. Friedrich Ludw. Carl Hofmann, Schneider. Kornwestheim: Joh. Fried. Sauter, Uhrmacher. Marggröningen: Gottl. Röthelhuber, Mezger. Schwieberdingen: Joh. Jak. Völlm.

Marbach. Von Marbach: Joh. Christ. Sik, Chirurgus. Carl Fried. Eckhardt, Knopfmacher. Ge. Christ. Vordermaier, Weingärtner. Grosbottwar: Joh. Gottl. Bauer, Kellner. Gottl. Lebherz, Maurer. Höpfigheim: Christ. Fried. Deilen, Lehrer. Kleinbottwar: Clemens Benjamin Rieger, Bauer. Pleidelsheim: Georg Tobias Tochtermann, Schneider.

Maulbronn. Von Oertingen: Joh. Jak. Walz, Weber. Dürrmenz: Johannes Meißner, Ziegler. Johs. Blessing, Sailer. Enzberg: Ferdin. Sprinzing, Papierer.

Vaihingen. Von Vaihingen: Ge. Fried. Kloz, Mezger. Enzweihingen: Joh. Christ. Ezel, Bauer. Horrheim: Ge. Fried. Sieglen, Weingärtner. Daniel Müller, Weingärtner. Unterriexingen: Joh. Jak. Schnek, Bauer.

VI. Landvogtei am untern Neckar.

Bakнang. Von Bakнang: Chriſt. Wilh. Schaad, Apothekersgehülfe, Gottfr. Laier, Weber. Joh. Friedr. Quek, Schaafknecht. Gottl. Ferdin. Suh. Schloßhof: Gottl. Wahl, Schmid. Unterweiſſach: Carl Fried. Müller.

Brakenheim ſteht im Reg. Bl. Nro. 38. Schwaigern: Joh. Ge. Bonnet, Schmid. Stockheim: Ignaz Schrak, Schneider.

Heilbronn. Von Heilbronn: Joh. Chriſt. Fried. Kurtner. Joh. Gottl. Heinrich Müller, Steinhauer. Sontheim: Joh. Ant. Eggenſperger. Thalheim: Johann Ernſt Chriſtian Fried. Wülfert, Sattler.

Nekarſulm. Von Nekarſulm: Franz Dionis Ochs, Mezger, und Joh. Franz Bieter. Duttenberg: Joſ. Mich. Biſondiz, Krämer. Brettach: Joh. Sam. Engelhard. Neuenſtadt: Chriſt. Fried. Lehr. Leonh. Brehm, und Wilh. Friedr. Oetner. Mörkmühl: Joh Gültig. Joh. Fried. Steinbach. Joh. Chriſt. Heimberger, und Joh. Heinr. Würtemberger. Jarhauſen: Joh. Andr. Weber. Unterkeſſach: Joh. Gottfr. Baier. Züttlingen: Joh. Caſp. Bauer.

Weinsberg. Von Weinsberg: Joh. Phil. Sezer, Kleſer. Ellhofen: Joh. Andr. Steinbrenner, Mezger. Herrenhölzle: Joh. Ferdin. Pfeffer, Schmid. Löwenſtein: Fried. Carl Ferdin. Schenk, Mezger.

VII. Landvogtei an der Jaxt.

Gerabronn. Von Michelbach an der Lücke: Joh. Conr. Fiſcher. Bartenſtein: Nik. Vogel, Bader. Joſ. Sebaſt. Glotz. Valent. Bachtler. Klopfhof: Franz Ludwig Hofmann. Brettenfeld: Joh. Chriſtoph Fried. Schmidt.

Hall. Joh. Leonh. Carl Walter, Jäger. Fried. Wolfgang Wezel, Hafner. Joh. Peter Fugmann, Schneider. Fried. Dav. Härlin, Schneider. Joh. Jak. Günter, Sekler. Chriſt. Dav. Renner, Schneider. Leoweiler: Ge. Mich. Heinr. Holzhäuſer.

Künzelsau. Von Künzelsau: Ge. Heinr. Grottenthaler. Chriſtian Fried. Biermann. Allringen: Ant. Mezger. Berlichingen: Ge. Joſ. Rösch. Johannes Hohl. Bieringen: Joſ. Peter Kellbach. Braunsbach: Joh. Mich. Geſchwend. Criesbach: Joh. Mich. Rez. Dörzbach: Alexander Joſ. Kahn. Hohnbach: Joh. Chriſtoph Matthes. Hollenbach: Andreas Chriſtoph Albiger. Ingelfingen: Ge. Caſimir Heinrich. Laibach: Joh. Joſ. Biſſinger. Joh. Heinr. Fleitz. Joh. Matth. Schmid. Marlach: Joſ. Mezger. Joh. Matth. Kempf. Niedernhall: Phil. Bernh. Hofmann. Oberkeſſach: Lorenz Volk. Weſternhauſen: Joſ. Rüdenauer.

Mergentheim. Von Mergentheim: Joſ. Veit. Ant. Mich. Schöneker. Ge. Mich. Schmidt. Joh. Nepom. Ge. Weidenbuſch. Alois Heidenſchreiber. Carl Franz Wurmer. Lautenbach: Mich. Peter Keppler. Archshofen: Joh. Mich. Rohn. Münſter: Joh. Friederich Rösch. Oberrimbach: Joh. Heinr. Schuler. Weikersheim: Joh. Ge. Juſtus Markert. Schäffersheim: Joh. Ge. Scheu. Herbſthauſen: Joh. Ludw. Chriſtoph Ziegler. Rengershauſen: Joh. Joſ. Mezger. Althauſen: Joſ. Keppler, Schumacher. Ge. Herrmann. Luſtbronn: Michael Weber.

Oehringen. Von Oehringen: Joh. Ge. Kölner. Hohenrain: Joh. Mart. Friderich Schönhuth. Langenbeutingen: Ge. Michael Tod, Schreiner. Baumerlenbach: Joh Ge. Ludw. Betz. Michelbach: Joh. Fried. Waible, Schafknecht. Pfedelbach: Joh Mich Bayerbach, Mezger. Joh. Fried. Phil. Buz, Schneider. Eſchenthal: Joh. Ge. Edig.

VIII. Landvogtei am Kocher.

Aalen. Ge. Casp. Böringer, Schumacher von Aalen. Ant. Hag, Bauer von Hohenstatt. Joh. Kurz, Papierer von Unterkochen.

Crailsheim. Von Crailsheim: Joh Heinr. Klein, Schweinhirt. Joh. Ge. Schäffer. Ge. Christoph Pröger, Bauernknecht. Bölgenthal: Mich. Utz, Spur. Schuster. Jagstheim: Mich. Albrecht, Bauernknecht. Casp. Gottl. Rosa, Schreiner. Ingersheim: Joh. Melch. Steegmaier, Bauer. Mazenbach: Xav. Schultheiß, Schuster. Unterdeufstetten: Andreas Ebert. Steinbach am Wald: Ant. Bärhalter.

Ellwangen. Von Ellwangen: Ant. Thalheimer, Porzellaner. Joh. Casp. Berret, Schmied. Geislingen: Nikol. Ernst, Bader. Hohenberg: Jos Rieger, Bek. Regelsweiler: Ge. Hnsel, Schuster. Forstweiler: Fried. Mühldörfer, Komuddiant. Wörth: Ant. Casp. Gaukel, Bierbrauer. Westhausen: Xav. Saam, Fuhrknecht.

Gaildorf. Von Gschwend: Jak. Frank, Zimmermann. Untergrüningen: Georg Klaus, Zimmermann.

Heidenheim. Von Burgberg: Jos. Köhle, Schneider. Joh. Ludwig, Mezger Gerstetten: Christian Grüner, Weber. Giengen: Johannes Huber, Sailer. Königsbronn: Ludwig Heinrich Donner, Kaufmann.

Neresheim. Franz Ant Wirth, Kellner von Dischingen. Matth. Wolf, Pappierer, von Aufhausen. Franz Ant. Baier, Schuladjunct von Hochberg. Ge Adam Pfister, Sailer von Bopfingen. Mich Trinkler. Knecht von Utzmemmingen. Jos. Schurp, Knecht von Ommenheim Casp Leonh. Bacher, Saifensieder von Neresheim. Ge. Ant. Müller, Bader v. Ebnat Peter Haas, Schuster v. Waldhausen Matth. Schmidt. Knecht und Joh. Ge. Waibel, von Igenhausen. Joh. Ge. Schwarzwälder, Schuster und Jos. Brukgeier, Schuster von Ballmertshofen. Benedikt Weiland, Maurer von Dehlingen. Ant. Reinwald, Knecht, von Hertsfeldhausen.

IX. Landvogtei an der Rems und Fils.

Geislingen. Von Eibach: Jak. Rommler, Zimmermann. Weißenstein: Ant. Pulvermüller, Chirurgus Jakob Schwarzkopf, Chirurgus Johs. Hartmann, Pfannenflicker. Reichenbach: Jos. Adam Maier, Maurer.

Gmünd. Von Gmünd: Joh. Kaufmann. Vincens Debler, Goldschmid. Fried. Geiger und Martin Vetter.

Göppingen. Von Boll: Luk. Waldenmaier, Schäfer. Dürnau: Matth. Wittlinger, Kiefer. Faurndau: Joh. Mich Rau, Schäfer. Heiningen: Joh. Ge. Siegel, Schreiner. Kleineislingen: Jak. Hezel, Schmid.

Lorch: Vom Rienharzer Staab; vom Tannhöfle: Joh. Ge. Ackermann, Bek. Rudersberger Staab; von Rudersberg: Fried. Dill, Schlosser Edelmannshof: Joh. Ge Ellinger. Unterschlechtbach: Gottfr. Steiner, Schließer. Wäschenbeurer Staab; von Wäschenbeuren: Franz Heer, Schneider. Welzheimer Staab; von Breitenfürst: Joh. Christ. Konzelmann, Dreher.

Schorndorf Von Hohengehren: Johs Schwarz: Johs Roos, Schmidt. Hundsholz: Johs. Herb, Papierer Unterurbach: Joh Ge. Schabel, Bek. Joh Fried. Schabel, Schneider. Rohrbronn: Andr. Benzenhöfer, Weingärtner. Hebsak: Dav. Fetz, Weingärtner.

X. Landvogtei auf der Alp.

Kirchheim unter Tek. Von Kirchheim: Joh. Fried. Bauhof, Bek. Christ. Gottl. Planiz,

Messerschmid. Carl Gottl. Zilli, Schlosser. Joh Christ Waker, Mezger. Joh Conr. Epplen, Bek. Carl Wilh Pfahler, Kaufmann. Johs. Schimming, Kiefer. Ge. Christoph Nuesser, Bek. Oettingen. Joh. Mich. Leierlen, Schäfer. Joh. Fried. Bolz, Weingärtner. Joh Mich. Kielmann. Holzmaden: Joh. Fried. Stark, Schäfer. Jesingen: Wilh. Löffler, Schäfer. Johs. Braunmüller, Kiefer. Jak. Schmid, Schäfer. Joh. Mich. Löffler, Schäfer. Nabern: Bernh Pflüger, Weber. Owen: Ge Adam Riedaisch, Mezger. Christoph Adam Deichler, Kübler. Johs. Huber, Mezger. Joh. Andr Schmid, Mezger. Weilheim: Matth. Schweizer, Weber. Zell: Steph Burkhardt, Zeinenmacher. Plienspach: Lorenz Hausch, Schmid. Aichelberg: Joh. Sim. Schultheiß, Schäfer.

Münsingen. Von Goßenzugen: Joh. Bapt. Schmid, des Bekerhandwerks.

Nürtingen. Von Nürtingen: Joh. Phil. Harsch, Bek Frikenhausen: Christoph Kaiser, Schneider. Grafenberg: Joh. Phil. Schach, Schäfer. Kapishäusern: Joh. Gottfr. Ebinger, Weber. Kleinbettlingen: Jos. Weyl. Neuenhaus: Joh. Jak. Schwarz, Bek. Oberboyhingen: Matth. Edelen, Schäfer.

Reuttlingen. Von Reuttlingen: Joh. Ge. Hummel, Rotgerber. Johs. Gekeler, Rotgerber. Joh. Jak. Müller, Kaufmann. Gottl. Aug. Schreivogel, Kaufmann. Joh. Mart. Hücht, Schreiner. Joh. Maier, Schumacher. Joh. Justus Raach, Bek Carl Heinr. Creumeier, Messerschmid. Ulr. Albr Finkh, Kaufmann. Bernh. Rokenstihl, Mezger. Johs. Rueff, Rothgerber. Johs Tochtermann, Buchdrucker. Hinterweiler: Joh. Jak. Renz, Schuster. Oberhausen: Pet. Staiger, Maurer. Pfullingen: Phil. Conr. Hartmann, Buchdrucker. Joh. Ge. Keppler, Schmid.

Urach. Von Urach: Johs. Buchfink, Schmid. Franz Frey, Mezger. Sondelfingen: Joh. Ge. Maier, Weber. Joh. Mart. Hegel, Schuster. Ehningen: Christ. Gottl. Hummel, Krämer. Ludw. Koch, Schuster.

XI. Landvogtei an der Donau.

Albek. Von Bissingen: Bened. Strobel. Langenau: Michel Herrmann. Oswald Schmid. Joh. Seiler. Urspring: Joh Kell. Westerstetten: Conr. Kymer.

Biberach. Von Biberach: Joh. Christoph Müller. Schloßer. Joh. Jak Hanne, Schloßer. Franz Ant. Uhl, Schuster. Ahlen: Math. Rehm. Ingerkingen: Bartolomäus Geiger. Buchau: Jos. Fürgut. Hattenburg: Joh Nat. Hochdorfer, Barbierer.

Blaubeuren. Von Arnegg: Andr. Denzel, Barbierer. Erstetten: Joh. Ge. Ihrer, Spur. Merklingen: Leonh. Geiwiz, Spurius.

Ehingen. Von Ehingen: Ignaz Mayer, Schreiner. Jos. Bechler, Schreiner. Oggelsbeuren: Xav. Deimunth, Schuster.

Riedlingen. Von Riedlingen: Christoph Schneider, Maurer. Binzwangen: Ulr. Vogel, Sattler. Ant. Schwarz, Sattler. Buchau: Math. Bader, Glaser. Alois Flohrer, Maurer. Ertingen: Felix Müller, Schulpräparand. Unlingen: Franz Sales Rieber Schuster.

Ulm. Von Ulm: Albr. Fried. Scharf. Ant. Eberking, Schuhmacher. Joh. Mich. Hummel, Schuhmacher. Joh. Jak Allgöwer, Müller. Iman. Allmendinger, Schlosser. Ge Fried. Bader. Nagelschmid. Elias Beck, Schneider. Mich. Rößle. Daniel Bader. Joh. Conr. Weber. Jak. Popp Franz Carl Gall. Joh. Ge. Rühle. Dav. Egel. Joh. Wilh. Gerber. Thomas Berner. Joh Jak. Maler. Franz Krauß. Eberh. Wolfg. Graf. Johs. Weiß. Bonifaz Schik. Wolfg Thomas Fink. Handl. Lehrling. Joh. Ge. Robert. Zipper. Jos. Braun. Phil. Mehlin. Söflingen: Xaver Holzschuh. Franz Ant. Eberhard.

Wiblingen. Von Wiblingen: Jos. Nolle, Schneider. Achstetten: Conr. Schreiber.

Schneider. Stetten: Matth. Mancher, Bedienter. Dietenheim: Jos. Leimgruber, Knecht, Ignaz Heiß, Mezger. Joh. Schellhammer, Schuster. Reglisweiler: Bened. Werner, Schreiner. Burgrieden: Jos. Hirsch, Maurer. Hüttisheim: Melch. Mak. Oberkirchberg: Franz Xav. Pulver, Schneider. Jos. Käserle, Student. Schwendi: Stanisl. Mak, Hutmacher. Wain: Jos. Schmid. Laupheim: Wend. Mönch, Bedienter. Jos. Manz, Zuckerbäcker. Mietingen: Jos. Haug, Glaser.

XII. Landvogtei am Bodensee.

Leutkirch. Von Leutkirch: Abraham Gäbele Baurenknecht. Abrah. Baumann, Weber. Casp. Wilh Hafner. Joh. Albrecht, Handlungs-Commis. Joh. Mich. Waldvogel, Schuhmacher. Aus der Schultheiß Diepoltshofen: Franz Xav. Wölfle, Chirurgus aus Diepoltshofen. Aus der Schultheisserey Tautenhofen: Franz Jos Müller, Weber aus Lanzenhofen. Aus der Oberschultheiß Wurzach: Joh. Bapt. Engel, Goldschmid aus Wurzach. Aus dem unmittelbaren Unteramtsbezirk Roth: Xav. Hauer, Spurius aus der Kreuzmühle. Aus der Schultheiß. Ellwangen: Jos. Hörle, Müller, und Jos König, Küfer, aus Ellwangen. Aus der Schultheiß. Tannheim: Lorenz Mader, Schreiner aus Kronwinkel.

Ravensburg. Von Altdorf: Jos. Habisreutinger, Apotheker, und Xav. Eisele, Bek.

Saulgau Von Mengen: Xav. Luib, Bek. Saulgau: Jos. Ant. Hoch. Jos. Anton Riegger, Schneider. Biburied: Xav. Kögel, Bek.

Tettnang Von Tettnang: Lor. Bitterle, Hufschmid. Seb. Nabholz, Müller u. Baurenknecht. Aus der Schultheiß. Flunau: Joh. Ge. Bieger, Weber von Sumerau. Schultheiß. Hemigkofen: Ant. Martin, Beck von Thnnau. Neukirch: Xav. Fuchs, Müller von Mehetsweiler. Schomburg: Joh. Ge. Brutscher, Bauer von Primisweiler. Stadt Friderichshafen: Ignaz Schabeth, Buchbinder.

Waldsee. Von Waldsee: Alois Neustadt, Uhrenmacher. Alois Ringer, Schuster. Arnach: Alois Baumer, Baurenknecht. Kümeratshofen: Franz Jos. Bürk. Aulendorf: Xav. Karl, Jäger

Wangen. Von Wangen: Franz Jos. Peregrin Pfleghaar, Schuster. Thal: Ant. Bonifaz Neidhardt, Schreiner. Hazenweiler: Joh. Baptist Hager, Bauer. Stadt Isny: Joh. Karl Thomann, Kiefer. Neutrauchburg: Franz Jos. Ebenhoch, Bauer.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 25. Sept.

Die Kohlen-Scheunen betreffend.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß hin und wieder, vorzüglich in den Gegenden des Schwarzwalds, unter dem Namen von Kohlscheuren einzeln stehende Gebäude sich befinden, in welche die Kohlen von den nahen Kohlplatten zur Aufbewahrung gebracht werden.

Da diese Kohlscheuren gewöhnlich nicht feuerfest, sondern, mit Ausnahme der Fuß-Mauren, nur von Holz erbaut sind, mithin daran gelegen ist, daß das Brandschadens-Versicherungs-Institut durch dergleichen feuergefährliche Gebäude nicht in Schaden versezt werde: so findet man sich veranlaßt, alle diejenigen Kohlscheuren, welche nicht nach Vorschrift der Feuer-Polizei-Ordnung vom 13. April 1808. Lit. B. §. 11. mit feuerfesten ausgemauerten Behältnissen zu Aufbewahrung der Kohlen versehen sind, von der Brandschadens-Versicherung auszuschliessen.

Dieselben sind daher, wie andere, in der Brand-Versicherungs-Ordnung vom 17. Dec. 1807. §. 3 Lit. G. aufgezählte, feuergefährliche Gebäude zu behandeln, und wenn sie in die Brandkataster eingetragen wären, darinn wieder zu durchstreichen. Stuttg. den 17. Sept. 1813. Königl. Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Die Berechnung des Imposts von solchen ausländischen Weinen, welche auf andere Weise als durch Kauf erworben wurden, betr.

Den Königl. Cameral- und Ober-Accise-Aemtern wird in Absicht auf die Berechnung des nach dem General-Rescript vom 9. Okt. 1806. und der Königl. Accise-Ordnung §. 39. zu erhebenden Wein-Imposts, welchem alle fremde Weine, unter welchem Titel solche acquirirt worden, und namentlich auch die eigenen Wein-Erzeugnisse der Innländer aus ihren im Auslande liegenden Gütern unterworfen sind, hiemit zu erkennen gegeben, daß die Importanten solcher ausländischen Weine, welche nicht erkauft, sondern auf andere Weise erworben wurden, eine Urkunde beizubringen haben, in welcher von den Vorstehern des Orts, aus welchem der Wein

kommt, der courſirende Preiß deſſelben angegeben iſt. Dieſer Preiß iſt ſodann bei Berechnung des Impoſts zu Grunde zu legen; wenn aber jene Urkunde nicht glaubwürdig ſcheinen, oder das Acciſe-Amt die Preis-Angabe zu niedrig finden ſollte, ſo iſt zu einer mit Rükſicht auf die Transport-Koſten vorzunehmenden urkundlichen Taxation des Werths des eingeführten Weins zu ſchreiten, und hiernach der Impoſtanſaz zu beſtimmen.

Die Königl. Oberämter haben dieſe Vorſchrift zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen. Stuttg. den 19. Sept. 1813. Königl. Finanz-Miniſterium. Graf v. Mandelsloh.

Den Acciſe-Einzug von Frucht-Händlern betr.

Zu Verhütung aller Irrungen bei Erhebung der Acciſe von den durch Fruchthändler zum Wiederverkauf aufgekauften Früchten wird hiemit bekannt gemacht, daß die durch das Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 37. vom J. 1812. erlaſſene Verordnung vom 25. Aug. 1812. den Acciſe-Einzug von Frucht-Aufkäufen betreffend, auch in dem Fall in Anwendung zu bringen iſt, wenn die Fruchthändler auſſer dem Markt, nämlich in den Häuſern und Dörfern, oder auf den Käſten Früchte aufkaufen. Stuttgart, den 19. Sept. 1813. Königl. Finanz-Miniſterinm. Graf v. Mandelsloh.

Den Einzug und die Verrechnung der Taxen in den Stiftungs-Bezirken betr.

Da in den ſamtlichen Stiftungs-Bezirken des Königreichs nicht nur die von der Kanzlei ausgeſchriebenen, ſondern auch die ex officio anzuſezenden Taxen durch die Stiftungs-Verwalter ſelbſt einzuziehen, und gegen die General-Tax-Kaſſe zu verrechnen ſind; ſo wird ſolches den Königl. Stiftungs-Verwaltungen zu ihrer Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß ſie die Rechnung nach Vorſchrift der Tax-Ordnung zu ſtellen, und jeden Jahrs auf den beſtimmten Termin an die Tax-Rechnungs-Kammer zur Reviſion einzuſenden haben. Stuttg. den 19. Sept. 1813. Königl. Finanz-Miniſterium. Graf v. Mandelsloh.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Ingelfingen zwiſchen Johann Friedrich Renner, Gerichtsverwandten zu Rappoldshauſen, Bekl. Anten, und dem Staabsſchultheißen Leonhard Rex zu Wieſenbach, Kl. Aten, die Erfüllung eines Ceſſionsvertrags betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 31. Aug. 1813.

2) In der Rechts-Sache zwiſchen Margaretha Maier, cum curat. legit. zu Tübingen, Kl. und dem vormaligen Geheimen-Rath von Braun zu Oehringen, Bekl., eine Schuldforderung betr., wurde dem Bekl. die Bezahlung der eingeklagten Schuld auferlegt. Stuttg. den 2. Sept. 1813.

3) In der Rechts-Sache zwiſchen dem Handelsmann Walker zu Tübingen Kl., und dem vormaligen Geheimen-Rath von Braun zu Oehringen, Bekl. eine Schuld-

forderung betreffend, wurde Bekl. von der gegen ihn angestellten Klage entbunden. Ib. eod.

4) In der Rechts-Sache zwischen dem Schneidermeister Deker zu Tübingen Kl., und dem vormaligen Geheimen-Rath von Braun zu Oehringen, Bekl., eine Schuldforderung betreffend, wurde Bekl. von der gegen ihn angestellten Klage entbunden. Ibid. eod.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 15. Sept. 1813 wurden geschieden:

1) Carl Friedrich Schiedinger, Bürger und Bierbrauer zu Eßlingen, Kl. von Sabina Magdalena, geb. Falch von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Sebastian Weiß, Bürger und Sattlermeister zu Stuttgart, Kl., von Maria Magdalena, geb. Bührer von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3) Johann Michael Matthis, Bürger und Nagelschmid zu Thalheim, Rottenburger Oberamts, Kl. von Charlotta, geb. Scheerer von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

Stuttgart. Da die beede bisher bei dem Königl. Cavallerie-Regiment Nr. 1. Prinz Adam gestandene Offiziers, Major von Blücher und Staabs-Rittmeister v. Blücher kürzlich aus den Königl. Diensten entlassen wurden, so fordert der Unterzeichnete auf allerhöchsten Befehl andurch deren Glaubiger auf, binnen 4 Wochen die an einen oder den andern dieser von Blücher zu machen habenden Forderungen an ihn einzusenden, um zu Bewirkung ihrer Bezahlung das geeignete einleiten zu können. Den 21. Sept. 1813. Oberst-Lieutenant, General-Auditor, v. Georgii.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 7. Sept. zu Bezeugung Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit dem Benehmen des Königl. Armee-Corps im Felde nachstehende Belohnungen an die sich vorzüglich ausgezeichneten Individuen ertheilt:

General-Major und Brigadier v. Jett erhält das Gros-Kreuz des Königlichen Civil-Verdienst-Ordens

Die Obrist-Lieutenants v. Gaisberg, vom Cavaller. Regiment Nr. 3. Jäger Herzog Louis, und v. Bismark, vom Cavall. Regim. Nr. 1. Prinz Adam, sind zu Commandeurs 2ter Klasse des Militair-Verdienst-Ordens ernannt.

Obrist Lieutenant Graf v. Seckendorf, vom Chevauxlegers-Regim. Nr. 1. Prinz Adam, erhält das Ritter-Kreuz dieses Ordens.

Ferner sind zu Rittern des Militair-Verdienst-Ordens ernannt:

Major v. Szymborsky, und Hauptmann v. Zeppelin, beide vom Infant. Regiment Nr. 4.,

Hauptmann v. Deſchler und Stabshauptmann v. Groos, beide vom Infant. Regiment Nr. 7.

Die Premier-Lieutenants:

v. Raßler, vom Cavall. Regim. Nr. 1. Chevauxlegers Prinz Adam;

Kapf, vom Cavall. Regim. Nr. 3. Jäger Herzog Louis;

v. Wildermuth, vom Infant. Regiment Nr. 1;

v. Lamotte, vom leichten Infant. Regiment Nr. 9. König; und

die Second-Lieutenants:

Herbort, vom Cavall. Regiment Nr. 3. Jäger Herzog Louis;

Arnold und Roth, beide vom Regim. Nr. 9. König, leichte Infanterie.

Oberarzt Dillenius vom Infant. Regim. Nr. 4. iſt wegen ſeiner vorzüglichen Dienſte zum Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens ernannt.

Uebrigens haben Se. Königl. Maj. folgenden Offizieren Ihre allerhöchſte Zufriedenheit beſonders zu erkennen gegeben:

beim Cavall. Regim. Nr. 1. Prinz Adam Stabs-Rittmeiſter v. Schröder, Premier-Lieutenants v. Kettler, v. Weigele, v. Siegel, 1te, und die Second-Lieutenants v. d. Planitz, und Rau;

beim Infant. Regiment Nr. 4: Hauptmann v. Brecht, und v. Baumann.

Sämtliche Offiziers des Infant. Regiments Nr. 6, Kronprinz.

Beim Regiment Nr. 9. König leichte Infanter.: Hauptmann v. Meisrimmel und v. Hügel, Premier-Lieutenant v. Erhard;

beim Regiment Nr. 10. leichte Infant.: Major v. Bequignole, Hauptmann v. Parrot, Stabshauptmann v. Hugo, die Premier-Lieutenants v. Brand, und v. Petrikowsky, die Second-Lieutenants Dettelbacher, Pflüger, und der Adjutant Weinland;

endlich Diviſ. Adjutant v. Arand, bisher beim Infant. Regim. Nr. 2. Herzog Wilhelm, welchen Se. Königl. Maj. zum Stabs-Capitain ernannt haben, und tritt derſelbe als Adjutant des General-Lieutenants Grafen v Franquemont aus dem Stand des Regiments, und wird à la Suite der Armee geführt.

Endlich haben Se. Königl. Maj. nachſtehende Veränderungen in der Armee vorgenommen:

Beim Cavall. Regiment Nr. 1. Prinz Adam avancirt Prem. Lieuten. v. Kettler zum Stabs-Rittmeiſter;

beim Cavall. Regiment Nr. 3. Jäger Herzog Louis der bisherige Unteroffizier Niethammer, vom Cavall. Regim. Nr. 1 Prinz Adam, zum Second-Lieutenant;

bei der Artillerie: Stabshauptmann v. Wickede, zum Hauptmann, und Second-Lieutenant v. Kausler, zum Premier-Lieutenant;

beim Infant. Regiment Nr. 9. König tritt Major v. Koſeritz, vom Infanter. Regiment Nr. 5 Prinz Friderich, als Commandeur dieſes Regiments an die Stelle des Generalmajors v. Stockmaier ein, da Lezterer als Brigadier aufgeſtellt iſt.

beim leichten Infant. Regiment Nr. 10. erhält Major v. Bequignole das Regiments-Commando, und avancirt Hauptmann v. Gaisberg zum Major, Stabshauptmann v. Hugo zum Hauptmann, Premier-Lieutenant v. Brand zum Stabshauptmann, Second-Lieutenant v. Weinland zum Premier-Lieutenant;

beim Infant. Regim. Nr. 5 Prinz Friderich Hauptmann v. Stumpe zum Major, Stabshauptmann v. Widder, zum Hauptmann, Premier-Lieutenant Kornthaler zum Stabshauptmann, und Second-Lieutenant v. Neimaier zum Premier-Lieutenant.

Auch haben Se. Königl. Maj. die Obristlieutenants v. Mylius, Commandeur des Cavallerie-Regiments Nr. 4. Jäger König v. Gaisberg, Commandeur des Cavall. Regiments Nr. 3. Jäger Herzog Louis, zu Obersten ernannt.

Unterm 10. Sept. haben Se. Königl. Maj. zum Beweis der allerhöchsten Zufriedenheit mit dem ausgezeichnet braven Benehmen des Königl. Armee-Corps an den am 3ten und 4ten diß statt gehabten Gefechten bei dem Dorfe Super einstweilen nachstehende Belohnungen allergnädigst bewilligt:

Zu Rittern des Militair-Verdienst-Ordens sind ernannt:

Hauptmann v. Tilling vom Infant. Regiment Nr. 1,

die Second-Lieutenants Schönleber und Becher vom Infant. Regim. Nr. 2. Herzog Wilhelm,

Sonntag und Rappolt vom Infant. Regiment Nr. 7.

Den Ehren-Säbel erhielt Second-Lieuten. v. Schaich vom Cavall. Regiment Nr. 3. Jäger Herzog Louis.

Cadet Schübler von der Artillerie ist unterm 11. diß zum Second-Lieut. bei der Garde-Batterie ernannt worden.

Durch allerhöchste Ordre vom 13. Sept. ist an die Stelle des wieder als Commandant der Festung Hohenasperg zurüktretenden Obristen v. Hövell, Obrist-Lieutenant v. Boxberg vom Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friedrich commandirt, um das Commando des Depot-Bataillons zu übernehmen;

der zu Hall pensionirte Hauptmann v. Wibel erhält eine Compagnie bei dem Depot-Bataillon, und die beiden Gensd'armerie-Lieutenants Ammann und Seibold sind zu diesem Bataillon versezt.

Second-Lieutenant v. Schaden der Garde-Batterie, der sich eines Diebstahls schuldig gemacht hat, ist vermög allerhöchster Ordre vom 13. diß kassirt, und befohlen, daß ihm das Port d'épée und die Klappen abgenommen, und er 1 Jahr auf die Festung gesezt werden soll.

Durch allerhöchste Ordre vom 16. diß sind die Cadets aus dem Militair-Institut Bäumlein und Gebhardi zu Second-Lieutenants bei dem nunmehrigen Infant. Depot Regiment ernannt.

Unterm 18. Sept. ist der vormalige Hauptmann v. Kechler zum Major und Commandeur des 2ten Bataillons des Depot-Regiments, u. der ehemals beim Inf. Regim. Nr. 4. gestandene Feldwebel Kapf zum Lieutenant und Compagnie-Comman-

danten bei dem Depot-Regiment allergnädigst ernannt, und Prem. Lieutenant v. Moser vom Infant Regiment Nr. 9. König bei diesem Regiment eingetheilt worden.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 18. diß dem Major v. Blücher und Stabs-Rittmeister v. Blücher, beide vom Cavall. Regiment Nr. 1 Prinz Adam, die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Durch allerhöchste Ordre vom 20. diß haben Se. Königl. Maj. den Prem. Lieutenant v. Troyfft vom Cavall. Regim. Nr. 2. Leib-Chevauxleg., Premier-Lieut. Cranz vom Cavall. Regiment Nr. 4 Jäger König, den Second-Lieuten. Weissenstein und v. Linden, eben dieses Regiments zu Rittern des Militair-Verdienst-Ordens allergnädigst ernannt; und

dem Premier-Lieutenant Cranz die Erlaubniß ertheilt, das im Feldzug 1812. erhaltene Kreuz der Kaiserl. Französ. Ehren-Legion zu tragen.

Der Stabs-Rittmeister v. Breuning vom Cavall. Regiment Nr. 4. Jäger König ist zum wirklichen Rittmeister ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 12. Sept. allergnädigst geruht:

den Oberforstmeister zu Neuenstatt, v. Gaisberg, auf das Oberforstamt Rotweil zu versezen,

den Oberforstmeister zu Mergentheim, v. Herrmann zum Oberforstmeister zu Neuenstatt, und

den bisherigen Oberforstamts-Verweser des Rotweiler Oberforsts v. Oetinger, zum Oberforstmeister zu Mergentheim zu ernennen.

Ferner haben Se. Königl. Maj. unter dem nemlichen Tag, den reisigen Förster Maier der Ohrenberger Hut, Neuenstatter Oberforsts, wegen dienstwidrigen Benehmens, als Unterförster in die Murrharter Hut, Reichenberger Oberforsts, zu versezen, und dagegen den bisherigen Unterförster Sprandel von der Murrharter Hut zum Förster der Ohrenberger Hut allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 18. Sept. die Extraprobatoren Carl Ludwig Müller von Lienzingen, und Carl Friedrich Binder von Haberschlacht zu Buchhaltern bei der Königl. Ober-Finanz-Kammer zu ernennen, und

vermög allerhöchsten Rescripts vnn ebend. den vormaligen Cameral-Amtmann Kloz in Saulgau als zweiten Registrator bei dem Königl. Criminal-Tribunal provisorisch anzustellen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 19. Sept. die erledigte Pfarrei Mössingen, Diöcese Tübingen, dem Professor an dem K. Seminarium zu Maulbronn, Paulus zu übertragen, und

zu der erledigten kathol. Stiftungs-Caplanei in Rottenburg am Neckar den bisherigen Beneficiaten zu St. Martin daselbst, Priester Schiebel, zu ernennen, ferner

vermög allerhöchsten Rescripts vom 21. Sept. die erledigte Pfarrei Frikenhosen, Diöcese Saildorf, dem Pfarrer Klein in Schweindorf zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 17. Sept. allergnädigst geruhet, dem Posthalter Lutz in Nerenstetten die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle zu ertheilen, und solche dem Georg Mezger, Bürger in Nerenstetten zu übertragen.

Denkendorf. Weil mehrere Nachgebote geschehen, so wird allerhöchstem Befehl gemäß die bei der Königl. Schäferei zu Denkendorf zum Verkauf ausgesezte Schaafwaar, als: 4 Widder, 50 Mutterschaafe, 117 4- und 6schäuflige Hämmel und 20 Jährlinge salva ratificatione nochmal in öffentlichen Aufstreich gebracht werden, und werden die Liebhaber eingeladen, sich bei der Verhandlung selbst Montag den 4. Okt. Vormittags 10 Uhr in dem Schaafhauß zu Denkendorf einzufinden. Den 19. Sept. 1813. Kön. Cameralamt Nellingen.

Neuenbürg und Herrenalb. Nach allergnädigstem Befehl darf von den diesseitig herrschaftlichen Kästen ein Quantum Roggen, Gersten, Dinkel und Haber vorzüglich guter Qualität gegen baare Bezahlung verkauft werden, weshalb die Liebhaber täglich Käufe abschliessen können. Den 13. Sept. 1813. Kön. Cameralverwaltung Herrenalb.

Berg. Die herrschaftl. Kupferhammer-Schmitte zu Berg am Nekar, mit 1 Breit- 2 Tief- u. 1 Stampf-Hammer, nebst der Wohnung und Stall, einer besondern Kohlhütten über dem Mühlgraben, und 1 Mühl-Rein von ½ Mrg. 2 Ruth. soll in Gemäsheit eines unterm 13. dieses ergangenen allergnädigsten Befehls auf fernere 6 Jahre von Martini 1813 bis 1819. gegen zu leisten habender Caution an den Meistbietenden verliehen werden. Da man nun zu dieser Verhandlung Dienstag den 12. Okt. anberaumt hat, so wollen diejenige, welche diese herrschaftl. Kupferhammerschmitte in Pacht zu nehmen, gedenken, an gedachtem Tag, Vormittags 9 Uhr in der Beamtung allhier sich einfinden und sich in Rüksicht ihres Prädikats und Vermögens mit den benöthigten Zeugnissen versehen. Den 17. Sept. 1813. Landvogtei-Steuerrath am Rothenberg, und Beamter zu Berg.

Denkendorf. Für die Königl. Schäferei zu Denkendorf wird Freitag den 1. Okt. Vormittags 10 Uhr die Lieferung von 1150 Centner Heu und Oehmd, im Ganzen oder zu kleinern Parthien, im Abstreich verakkordirt werden, und haben diejenige, welche die Lieferung zu übernehmen gedenken, sich zu Anhörung der nähern Bedingungen um diese Zeit in der Amtsstube zu Nellingen einzufinden. Den 17. Sept. 1813. Cameralamt Nellingen.

Gotteszell, Zuchthauß. Da den 30. diß Vormittags 9 Uhr das zur Beleuchtung auf das Halbjahr von Martini bis Georgii 1814. bei dem hiesigen Zuchthauß erforderliche Quantum von ungefähr 5 Centn. gutem reinem ungestandenem Repsöhl im öffentlichem Abstreich bei dem hiesigen Zuchthauß-Pflegamt verakkordirt wird; so werden hiemit diejenige, welche eine solche Lieferung zu übernehmen Lust haben, eingeladen, an obgedachtem Tag zur bestimmten Stunde hier zu erscheinen, und das Weitere zu vernehmen. Den 16. Sept. 1813. Kön. Zuchthauß Pflegamt.

Gros-Hohenheim. Da der Bestand der herrschaftlichen untern Mahlmühle zu Gros-Hohenheim auf Lichtmeß 1814. zu Ende geht, so wird Montag den 18. Okt. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauß zu Plieningen eine abermahlige Verpachtung auf weitere 6 Jahre salva ratificatione vorgenommen werden. Die Mühle liegt an dem Körschbach unweit Plieningen, und bestehet aus 1 Gerb- und 2 Mahlgängen nebst den erforderlichen ökonomischen Gebäuden, 9 Mrg. ½ Vrt. Aker in 3 Zelgen, und 8 Mrg. 3 Vrtl. Wiesen und Gärten, und können die Liebhaber solche täglich besehen; es wird aber zugleich bekannt gemacht, daß diejenige, welche bei der Verhandlung zugelassen werden wollen, sich am Tag der Verleihung durch obrigkeitlich oberamtlich besiegelte Zeugnisse gehörig auszuweisen haben, daß sie nicht nur gute Haushälter und fleißige Arbeiter, sondern auch im Müller-Handwerk erfahren, und eine mit der Pacht-Summe im Verhältniß stehende Caution von ungefähr 1000 bis 1100 fl. baar oder in liegenden Gütern zu leisten im Stande seien. Den 22. Sept. 1813. Landvogtei-Steueramt Rothenberg und Cameralamt Nellingen.

Leonberg. Ueber die Lieferung eines für die Königl. Thiergärten bei Monrepos erforderlichen

Quantums Heu, Stroh und Grundbiren wird das Königl. Forst-Cassenamt Leonberg Freitag den 1. Oct. Vormittags 10 Uhr eine Abstreichs-Verhandlung vornehmen, wobei sich die Liebhaber einfinden wollen. Den 20 Sept. 1813. Forst-Cassier Paulus.

Pfummern. Montags am 4. Okt. Nachmittags 1 Uhr wird die herrschaftl. Schaafweide daselbst, welche 200 Stük erträgt, auf 3 Jahre von Georgii 1814 bis 1817 verliehen. Die Liebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat, und daß sie im Stande sind, die erforderliche Caution zu leisten, zu versehen. Den 14. Sept. 1813.
Steuerrath der Landvogtei an der Donau und Cameralamt Heiligkreuzthal.

Leonberg. Die abwesende Militairpflichtige Philipp Jakob Schindele, Chirurgus von Merklingen, Johann Jakob Maier, Schuster von Schökingen, Johann Jakob Gerwik, Uhrmacher von Wimsheim werden hiemit unter Anberaumung des dritten und lezten Termins von 4 Monaten aufgefordert, sich vor Oberamt zu stellen und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen; widrigenfalls sie die Confiscation ihres Vermögens zu gewarten haben. Kön. Oberamt.

Rottenburg am Nekar. Die beede Conscriptionspflichtigen, Mattheus Hofmeister, Rotgerber von Rottenburg, 18 J. alt, 13 Zoll 1 Lin. gros, und Joseph Kohler von Wendelsheim, 28 J. 9 Zoll 5 Lin. gros, sind, nachdem sie schon ausgehoben waren, böslich entwichen. Alle obrigkeitliche Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diese Flüchtlinge zu fahnden, sie auf Betreten zu arretiren, und gegen Ersaz der Kosten wohlverwahrt hieher einzuliefern. K. Oberamt.

Riedlingen. In Gemäsheit der neuesten Conscriptions-Ordnung und eines allergnädigsten Befehls Königl. Kriegs-Departements, Justiz-Section vom 14. Oct. 1812. wird der Militairpflichtige Johannes Saupp von Emerfeld, diesseitigen Oberamts, zur Rükkehr in seine Heimath binnen 4 Monaten a dato zum zweitenmal mit der Bemerkung aufgefordert, daß sein Vermögen im Entstehungsfalle mit der Confiscationsstrafe belegt werden würde. Kön. Oberamt.

Künzelsau. Wilhelm Heinrich Löchner, Maurer von Berlichingen erhielt am 15. Aug. d. J. von dahiesigem Oberamte ein Musterungs-Certifikat, mit der auf solchem bemerkten Beschränkung, daß er in Oehringen bei Steinbauer Wolf arbeiten, sich aber ohne diß oberamtliche Erlaubniß nicht weiter entfernen dürfe. Da sich derselbe dessen unerachtet von Oehringen nach Hall und von da weiter begeben hat, so wird derselbe anmit vorgeladen, sich unverzüglich dahier zur Fortsezung der gegen ihn, wegen Fälschung anhängigen Untersuchung zu stellen, und ergehet an alle geeignete Behörden das Ersuchen, solchen da, wo er sich aufhalten oder betreten lassen sollte, zu arretiren, und hieher zu senden. Signalement. Löchner ist 25 J. alt, mißt 11 Zoll 5 Lin., hat einen starken Körperbau, schwarze Korfhaare, rundes Gesicht, mit frischer Gesichtsfarbe, etwas blatternarbigt, graue Augen, dike stumpfe Nase, volle Wangen, proportionirten Mund, rundes Kinn. Den 12. Sept. 1813.
Kön. Oberamt.

Lorch. Eine gewisse Christine Schön von hier, 32 bis 33 J. alt, mittlerer Größe, schlank gewachsen, schwarzer Haare, breiter Stirne, spiziger Nase, mittlern Mundes, länglichten Gesichtes, lebhafter Gesichtsfarbe, in der Ulmer Tracht gekleidet, ist im April v. J. vor dem Kön. Oberamte Ulm wegen Ehebruchs in Untersuchung gekommen, von Ulm aber abgegangen, bevor die Untersuchung vollendet werden konnte. Aller Nachforschung ungeachtet ist sie bis jezt nicht auszukundschaften gewesen, es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Civil-Behörden ersucht, auf diese Dirne fahnden, und wenn sie sich betreten läßt, dieselbe entweder direct ans Kön. Oberamt Ulm, oder die unterzeichnete Stelle ausliefern zu lassen. Den 11. Sept. 1813. Kön. Oberamt.

Drukfehler. S. 326. Lin. 12. von unten — Martin Hauß, anstatt Stauß; und in demselben Absaz ist nach Ein und Einhalbjähriger — Zuchthausstrafe und nachheriger Reclusion ꝛc. zu lesen.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 2 Okt.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ober-Tribunals.

1) In der von dem vormaligen Reichs-Kammergerichte übergegangenen Mandats-Sache zwischen der Fürstlich-Hohenlohe-Bartensteinischen Vormundschaft, in Vertretung des Schäferei-Beständers Hörcher auf dem Lindelberg, Impetrantin, und der Gemeinde Adolzfurt, Oberamts Oehringen, Impetratin, Schaafstrieb betreffend, wird im Punkte des Besizes die Impetratische Paritions-Anzeige als hinreichend angenommen; in Absicht auf den Schadens- und Kosten-Ersaz aber eine paritoria plena erkannt. Tübingen, den 23. Sept. 1813.

2) In der bei dem Königl. Ober-Tribunal abgeurtheilten Appellations-Sache zwischen der Gemeinde Affalterbach, Oberamts Marbach, Imploratin, und der ehemaligen-Herzoglichen Kammerschreiberei, jezt Königl. Hof- und Domainen-Kammer, Imploratin, den vertragsmäsigen Beitrag des Steinächlenshofes zu Gemeinds-Lasten in der Hauptsache betreffend, wird die nachgesuchte Erläuterung des Erkenntnisses erster Instanz vom 16. Nov. 1799., nach hierüber gepflogener Verhandlung durch Urthel ertheilt. Ib. eod.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Rechtssache zwischen Wilhelmine von Plessen, geb. von Palm, cum cur. legit. Klägerin, und Carl Jonathan Freiherrn von Palm, Bekl. Erbansprüche betreffend, wurde Bekl. von der gegen ihn erhobenen Klage freigesprochen. Stuttg. den 3. Sept. 1813.

2) Die Appellations-Sache von Göppingen, zwischen Gottlieb Keppler u. Georg Simon allda, Imploraten Appellanten an einem, sodann Johann Laichinger und Consorten, ebendaselbst, Imploranten, Appellaten am andern Theil, wegen Ueberbauung eines Hofplazes, wurde, als einen Polizei-Gegenstand betreffend, per Rescriptum abgewiesen. Stuttg. den 7. Sept. 1813.

3) In der Actions-Sache von Aalen zwischen Jakob Blümle zu Abtsgmünd, Bekl. Anten, und Alois Holz zu Dewangen, Kl. Aten, eine Schuldforderung betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz bestätiget. Stuttg. den 8. Sept. 1813.

4) In Rechts-Sachen erster Instanz, zwischen Dominikus Lohmüller, Müller zu Vörstingen, Oberamts Horb, Kläger an einem, und der Freiherrl. von Raßlerischen Vormundschaft allda, Bekl. am andern Theil, Läsion bei einem Mühlkauf betreffend, wurde auf Beweiß erkannt. Stuttg. den 11. Sept. 1813.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 22. Sept. 1813 wurden geschieden:

1) Ludwig Ziegler, Bürger und Schumacher zu Grabenstetten, Nürtinger Oberamts, Kl. von Barbara, geb. Kraiser von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Landthierarzt Gottlieb Heinrich Walz zu Stuttgart, Kl. von Christiana, geb. Blaich von Ludwigsburg, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Stuttgart. Es ist ein dem Special-Superintendenten v. Gaum zu Calw angehöriger, von der vormaligen Kirchenkastenverwaltung ausgestellter Kassen-Interimsschein für ein dem ehemaligen Kirchenrath im Okt. 1805. angeliehenes Kapital von 150 fl. verloren gegangen. Der etwaige Besizer dieses Imterimsscheins wird hiemit aufgefordert, denselben binnen einer Frist von drei Monaten bei der unterzeichneten Stelle zu produciren, und seine allenfalsige Ansprüche darauf zu beweisen, weil nach Verfluß dieses Termins die vorhandene förmliche Obligation dem Dekan v. Gaum ausgefolgt, und auf den Interimsschein keine Rükſicht mehr genommen werden wird. Den 13. Sept. 1813. Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kasse.

Se. Königl. Maj. haben durch allerhöchste Ordre vom 26. Sept. den bisher pensionirten Lieutenant v. Adelsheim wieder bei dem Depot der Cavallerie allergnädigst angestellt, und

unterm 18. ebend. den aus französischen Diensten zurükgekommenen Med. Dr. Letsch von Gaildorf, zum Bataillons-Arzt bei dem Depot-Regiment ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reſcripts vom 30. Sept allergnädigst geruht, den bisherigen Hospitalverwalter Stein in Vaihingen zum Stiftungs-Verwalter in den 3 Cameral-Bezirken Vaihingen, Maulbronn u. Wiernsheim zu ernennen, und demselben die Stadt Vaihingen zum Wohnsiz anzuweisen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 26. Sept. haben Se. Königl. Maj. allergnädigst geruhet, das Postamt Altshausen dem dortigen Hirschwirth Küble zu übertragen.

Stuttgart. Da die beede bisher bei dem Königl. Cavallerie-[illegible] Den 14. Sept.
Prinz Adam gestandene Offiziers, Major von Blücher und Staabs[illegible]riedrichshafen.
v. Blücher kürzlich aus den Königl. Diensten entlassen wurden, so fordert [illegible] öffentli-
terzeichnete auf allerhöchsten Befehl andurch deren Glaubiger auf, binnen 4 [illegible] Kam-
die an einen oder den andern dieser von Blücher zu machen habenden Forderungen
an ihn einzusenden, um zu Bewirkung ihrer Bezahlung das geeignete einleiten zu
können. Den 21. Sept. 1813. Oberst-Lieutenant, General-Auditor, v. Georgii.

Edictal-Citation.

Da der Premier-Lieutenant Christian Georg von Lübbe aus Scharbok gebürtig, von dem im Felde befindlichen Königlich Württembergischen Leib-Chevauxlegers-Regiment Nr. 2. unter einem nichtigen Vorwand mit einem Offizier eines andern Königlichen Cavallerie-Regiments Händel gesucht, sich mit demselben auf Pistolen geschlagen, und nachdem er solchen mit einer Kugel in den Unterleib gefährlich verwundet hat, desertirt, und wahrscheinlich zum Feinde übergegangen ist; so wird dieser Ehr- und Pflichtvergessene Deserteur andurch edictaliter aufgefordert, in einer peremtorischen, den 6. Sept. dieses Jahrs anfangenden Frist von Sechs Wochen, wovon 14 Tage für jeden Termin gerechnet werden, sich im Königreich Württemberg in der Garnison Stuttgart zu stellen, und sich über die ihm zur Last fallende Verbrechen zu verantworten. Im Fall des ungehorsamen Ausbleibens hat sich derselbe zu gewärtigen, daß gegen ihn in contumaciam verfahren werde. Gegeben Warthan den 15. Aug. 1813. Commando des Königl. Württemberg. Leib-Chevauxlegers-Regiments Nr. 2.

Stuttgart. In dem Monat September 1813. ist von der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse die Summe von 6002 fl. an Staats-Passiv-Capitalien in 24 Posten abgelößt und zurükbezahlt worden.

Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse.

Stuttgart. Die Lieferung an gutem, reinem, ungestandenem Reps-Oel, das weder Thüringer, noch mit Lein- oder Hanfsaamen-Oel vermischtes, sondern ein reines Land-Reps-Oel seyn muß, wird bis Montag den 11. Okt. d. J. in Abstreich gebracht, und auch ein Versuch zu eben dieser Lieferung an gereinigtem Reps-Oel gemacht werden. Die Liebhaber wollen sich daher gedachten Tags Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus einfinden.

Monrepos. Bei den Königl. Maiereien zu Ludwigsburg und Monrepos ist in Folge erhaltener allerhöchster Legitimation eine Parthie erwachsenen Melkviehes von verschiedenem Alter und Farbe meistens Schweizer-Race zum Verkauf bestimmt, welcher Mittwoch den 13 Okt. Morgens 9 Uhr zu Monrepos im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen baare Bezahlung vorgenommen, und hiemit mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß sich unter den zum Verkauf ausgesezten Kühen mehrere fette Stücke befinden. Den 27. Sept. 1813.

Kön. Staats- und Oekonomie-Beamtung.

Hirsau. Die unterzeichneten Stellen sind von Hochpreisl. Departement der Finanzen, Kron-domainen-Section allergnädigst beauftragt, nachstehende Gebäulichkeiten, welche durch getroffene Ver-

3) In [illegible] worden sind, öffentlich zu verkaufen, als: 1) die bisherige Anten, [illegible], bestehend aus 1 Wohnhaus, so 68 Schuh lang, 30 Schuh wurde [illegible] Zimmer, auch 6 Kammern, 1 Speicher, Holzlege und 1 Pferdsstehet eine 72 Schuh lange, 52 Schuh breite massive Scheuer in [illegible] ein besonderes Gebäude 34 Schuh lang, und 22 Schuh breit, und [illegible], angebaut ist; der besonder stehende Keller ist 33 Schuh lang, und [illegible] darinn gelegt werden; auch ist das Uebergebäud darüber von solcher täglich in eine Wohnung umgeschaffen werden konnte. Das ebenfalls [illegible] Schuh lang, und 18 Schuh breit, und ist mit einem Brunnen u. Bak[illegible] ist mit einer Mauer umgeben, und faßt noch gegen 1 Morgen Gras- u. [illegible] schönsten und edelsten Obstbäumen ausgesezt sind, in sich, so daß also [illegible] was zu irgend einem Gewerb erforderlich ist, von dem man sich um so mehr [illegible] die Badstrassen nach Wildbad und Liebenzell hart daran vorbeiziehen, und demnach [illegible] Empfehlung bedarf. 2) Das bisherige Schulhaus 66 Schuh lang, und 36 [illegible] faßt die ziemlich weite Schul- und eine Wohnstube samt mehreren Kammern in sich. [illegible] Annahme des Verkaufs ist Montag der 19. Okt. bestimmt, wo sich die Liebhaber mit gesezlichen Vermögensscheinen versehen, Vormittags 10 Uhr in dem Gasthof zum Hirsch einfinden können. Den 24. Sept. 1813. Landvogteisteneramt Schwarzwald und Cameralamt Hirsau.

Neuhausen auf den Fildern. Bei disseitigem Cameralamt, namentlich auf dem Neuhäuser u. Köngener Fruchtkasten ist die Fruchtvorraths-Quante, in ungefähr 80 Schfl. Gersten, 500 Schfl. Dinkels und 100 Schfl. Haber bestehend, zum successiven Verkauf allergnädigst bestimmt; wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 24. Sept. 1813. Kön. Cameralamt.

Oehringen. Samstag den 16. Okt. Vormittags 10 Uhr wird auf dem Amtszimmer der Kön. Cameralverwaltung dahier, die dem inkammerirten Stifte zugehörige sehr gut beschaffene Feuerspritze, welche täglich besehen werden kann, im Aufstreich verkauft werden. Den 23. Sept. 1813. Kön. Cameralverwaltung.

Treppach, Ober- und Cameralamts Aalen. Das von den Johann Georg Opferkuchischen Eheleuthen zu Treppach besessene sogenannte Vieraugengut ist auf Absterben derselben allergnädigster Herrschaft ganz anheim gefallen, und soll nun zu Folge ergangener Resolution in der Eigenschaft eines blos steuer-zehent- und gültpflichtigen Guts ohne allen Lehenverband, Stückweis oder im Ganzen im Aufstreich verkauft werden. Dieses Gut bestehet in einem geräumigen Wohnhaus, besondern Scheuer, einem Schaafhauß, Brunnen und andern zur Oekonomie erforderlichen Bequemlichkeiten, dann in einem Tagwerk 30 Ruthen Garten, 13 Tagwerk Wiesen, 43 Morgen Aeker in allen 3 Fluren, auch in 25 Jauchert Wald. Zur Vornahme dieser Verkaufsverhandlung ist Mittwoch der 20. Okt. d. J. bestimmt, an welchem Tag Vormittags 10 Uhr sich die Liebhaber in dem Wirthshaus zu Treppach einfinden, indessen aber das Gut selbst in Augenschein nehmen und die sehr annehmliche Kaufsbedingungen bei dem Königl. Cameralamt vernehmen können Den 22 Sept. 1813. Kön. Cameralamt Aalen.

Tübingen. Bei der unterzeichneten Stelle ist ein Quantum alter Dinkel zum Verkauf ausgesezt. Den 25. Sept. 1813. Kön. Cameralverwaltung.

Ulm. Am Donnerstag den 7. Okt. Vormittags 9 Uhr wird in der hiesigen Cameralverwaltung eine kleine Kirchenuhr unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung im Aufstreich verkauft. Den 24. Sept. 1813. Kön. Cameralverwaltung.

Unterailingen. Die Area von der bei Unterailingen abgebrannten Kelter wird in Verbindung mit der baufälligen Kelter bei Windhag Samstag den 23. Okt. unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung unter der Bedingung im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, daß der Käufer jene, die Aream wieder mit einer Kelter zu überbauen, leztere die Kelter bei Windhaag aber abzubrechen verbunden, und keine Kelter mehr daselbst zu erbauen befugt seyn solle, bei welcher Verhandlung sich die Liebhaber, welche die Kelter bei Windhaag täglich in Augenschein nehmen können, an gedachtem

Tag Vormittags um 10 Uhr in dem Wirthshause zu Unteralfingen einfinden wollen. Den 14. Sept. 1813. Kön. Landvogtei-Steueramt am Bodensee, und Kön. Cameralverwaltung zu Friderichshafen.

Weil die Stadt. Bis Montag den 8. Nov. d. J. werden folgende Gegenstände im öffentlichen Aufstreich verkauft werden: 1tens das bisherige Pfarrhaus mit 4 heizbaren Zimmern, 4 Kammern, 1 Küche, und 1 Speiskammer, 1 Holzstall und 1 Viehstall und einem Keller unterm Haus, samt einem besondern Waschhauß und 1 besondern Keller, worauf eine große Holzschupfe stehet, nebst 30¼ Decimal-Ruth. Hofraithen, und 41 Decimal-Ruth. 5 Schuh Wurzgarten, alles an und beieinander gelegen. 2tens 1 Vrtl. 4 Rth. 6 Schuh Baum- und Wurzgarten, die ehemalige Bebenhäuser Hofstatt genannt, vom Pfarrhauß gegenüber liegend. Auf diesem Garten haften 24 kr. 2 hlr. ohnabtragiger Hellerzins und 1 fl. 30 kr. Canon. 3tens das bisherige Schulhauß, so 2stöckig, mit 2 besondern Kellern darunter, 5 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche, 2 Holzkallen. Den 27. Sept. 1813. Kön. Stiftungsverwaltung allda.

Balingen. Die hiesige Commun-Schaafweide, auf welcher 500 Stük Mutterschaafe aufgeschlagen werden können, wird am Freitag den 29. Oct. d. J. Vormittags 9 Uhr auf die nächsten 3 Jahre im Aufstreich verpachtet werden. Die Pacht-Liebhaber wollen sich daher an ermeltem Tage zu bestimmten Zeit mit legalen Zeugnissen versehen, auf dem hiesigen Rathhause einfinden. Den 25. Sept. 1813. Kön. Oberamt.

Berg. Die herrschaftl. Kupferhammer-Schmitte zu Berg am Nekar, mit 1 Breit-, 2 Tief-, u. 1 Stampf-Hammer, nebst der Wohnung und Stall, einer besondern Kohlhütten über dem Mühlgraben, und 1 Mühl-Rein von ⅝ Mrg. 2 Ruth. soll in Gemäsheit eines unterm 13. dieses ergangenen allergnädigsten Erlasses auf fernere 6 Jahre von Martini 1813 bis 1819. gegen zu leistenden haben der Caution an den Meistbietenden verliehen werden. Da man nun zu dieser Verhandlung Dienstag den 12. Okt. anberaumt hat, so wollen diejenige, welche diese herrschaftl. Kupferhammerschmitte in Pacht zu nehmen, gedenken, an gedachtem Tag, Vormittags 9 Uhr in der Beamtung allhier sich einfinden und sich in Rükficht ihres Prädikats und Vermögens mit den benöthigten Zeugnissen versehen. Den 17. Sept. 1813. Landvogtei-Steuerrath am Rothenberg, und Beamter zu Berg.

Geislingen. Die Sommerschaafweide zu Steinenkirch, hiesigen Oberamts, deren Bestand mit dem heurigen Spätjahr zu Ende geht, und 425 Stük erträgt, wird den 18. Okt. d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Geislingen auf weitere 3 Jahre zur öffentlichen Verleihung gebracht werden. Die Pachtliebhaber haben sich daher an dem bestimmten Tag hier einzufinden. Den 26. Sept. 1813. Kön. Oberamt.

Herrenberg. Das dem hiesigen Hospital gehörige Hofgut Reuthin, dessen Bestand auf Martini d. J. zu Ende gehet, wird Montag den 4. Oct. auf dem Hof auf 9 oder 12 Jahre an den Meistbietenden verliehen werden. Das Gut liegt in der fruchtbarsten Gegend des Gäus bei dem Dorf Bondorf, und bestehet in einem geräumigen Wohnhaus, den erforderlichen Oekonomie-Gebäuden, 191 Morgen Aeker in allen 3 Zelgen, 14½ Mrg. Wiesen und 1½ Mrg. Garten. Zu der Verstaigerung werden nur Leute zugelassen, die sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihren moralischen Charakter, Kenntnisse im Feldbau, und daß sie eine Caution von 2000 fl. entweder in baarem Geld, oder in 3facher Güterversicherung einzulegen im Stande seien, legitimiren können. Die Liebhaber werden eingeladen, sich an gedachtem Tage Vormittags 9 Uhr auf dem Hof einzufinden, und der Verstaigerung anzuwohnen. Den 8. Sept. 1813. Kön. Stiftungs-Verwaltung.

Kirchheim unter Tek. Da die im Juni und Juli d. J. vorgenommene Commun-Schaafweid-Verleihungen auf die nächsten 3 Jahre von der Amtsstadt Kirchheim, auf 400 Stük und von den Amtsorten Hepsisau auf 150 Stük, Sulpach auf 75 Stük, Owen auf 450 Stük von der höchsten Behörde nicht genehmigt worden sind: so wird bis Samstag den 16. Okt. d. J. eine nochmalige Aufstreichs-Verhandlung Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus allhier Statt haben, wobei sich die Bestandslustige mit den nöthigen Urkunden versehen, einfinden mögen. Den 23. Sept. 1813.

Kön. Oberamt Kirchheim.

Neuenstadt am Kocher. Da die unterm 24. Aug. d. J. vorgenommene Verleihung des herrschaftl. Schweizerhofs allergnädigst nicht genehmigt, und per decret. d. d. 5c. Sept. befohlen worden ist, eine nochmalige Verleihung vorzunehmen, so wird dieses in Nr. 35. beschriebene Gut bis Freitag den 22. Okt. Vormittags 10 Uhr auf dem Hof auf 9 oder 12 Jahre wieder verliehen werden. Uebrigens wird hier noch bemerkt, daß nur solche Männer zum Aufstreich zugelassen werden, welche sich durch oberamtlich gesiegelte Zeugnisse ausweisen können, daß sie verständige Landwirthe seyen, und neben der Caution à 2000 fl. noch hinlängliches Vermögen besitzen. Den 18. Sept. 1813.

Kön. Cameralamt.

Winnenden. Zufolge allerhöchsten Befehls vom 13. diß wird die aus 3 Mahl- und einem Herbgang bestehende an einem starken Bach liegende herrschaftl. Mahlmühle zu Leutenbach, zu welcher eine Scheuer mit Pferd-, Rindvieh- und Schwein-Ställen, ein Wasch- und Backhaus, sodann 3 Vrtl. 15¾ Ruthen Garten und 2 Morg. Wiesen gehören, am Freitag den 15. Okt. auf weitere 6 Jahre, nemlich von Georgii 1814 bis 1820. an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Bestands-Liebhaber haben sich gedachten Tags Vormittags 9 Uhr in hiesiger Cameralverwaltung einzufinden, dieselbe aber, um zur Licitation zugelassen zu werden, mit obrigkeitlich und oberamtlich gesiegelten Zeugnissen, daß sie nicht nur guten Prädikats und des Müllerwesens selbst kundig seien, oder dasselbe durch gelernte Müller versehen lassen können, sondern auch eine Caution von ungefähr 1400 fl. zu stellen im Stande seien, sich zu legitimiren. Den 24. Sept. 1813. K. Cameralamt.

Eßlingen. Nachstehende Militairpflichtige werden vorgeladen, sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, widrigenfalls ihr Vermögen confiscirt werden wird. Der dritte und lezte Termin von 4 Monaten wird anberaumt von Eßlingen: dem Joh. Matth Dürr, Nagelschmid. Johann Fried. Kammerer, Flaschner. Erh. Jak. Schreiber, Zimmermann. Conr. Fried. Kamminger, Färber. Ge. Mich. Ibrer, Hafner. Christ. Fried. Maier, Messerschmid. Joh. Christ. Heinr. Caspart, Kaufmann. Von Köngen: Joh. Christoph Lorch, Nagelschmid. Von Neuhausen: Joh. Ruf, Mezger. Von Steinbach: Conr. Sattler, Schreiner. Der 2te Termin von 4 Monaten wird anberaumt; von Eßlingen: Joh. Christoph Feigel, Bierbrauer. Jak. Fried. Kodweis, Kaufmann. Joh. Jakob Keppeler, Bortenmacher. Joh. Ge. Erb. Keßler, Schuster. Joh. Steph. Geißel, Mezger. Albr. Maier, Bek. Ge. Adam Brändle, Schuster. Erh. Fried. Kreis, Schreiner. Von Plochingen: Joh. Ge. Maurer, Bek. Von Wendlingen: Joh. Ge. Hammelehle, Bauer.

Kön. Oberamt.

Eßlingen. Der Militairpflichtige Johannes Reiber von Plochingen, 21 J. alt, 5 Schuh 6 Z. 2 Lin. groß, hat sich ohne Erlaubniß von Hauß entfernt. Da ihn die Reihe der Aushebung getroffen hat, so wird er bei den in den Conscript. Gesezen bestimmten Strafen zum erstenmal vorgeladen, sich zu stellen, und den Gesezen sich zu unterwerfen. Alle obrigkeitliche Stellen werden ersucht, auf ihn fahnden, im Betretungsfall arretiren und hieher liefern zu lassen. Den 21. Sept. 1813.

Kön. Oberamt.

Herrenberg. Die hienach genannte Conscriptionspflichtige Leute, welche die Reihe der Aushebung in verfloßener Woche getroffen hätte, wenn sie anwesend gewesen wären, werden hiemit aufgerufen, sich unverzüglich nach Haus zu begeben, um über ihre Abwesenheit vernommen werden zu können, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie als ungehorsam abwesende angesehen und bestraft werden, und zwar von Altingen: Erasmus Roll, Baurenknecht. Johannes Emminger. Von Gärtringen: Joh. Jak. Supper. Joh. Jak. Motteler, Wagner. Johann Ulrich Bartholom. Luz, Bek. Johs. Gärtner. Von Gültstein: Joh. Burkhardt Kienzlen, Bek. Jak. Fried. Kienzlen, Bek. Joh. Ge. Schiefer, Bek. Joh. Ge. Kapp, Müller. Jak. Frid. Riethmüller, Ziegler. Von Hildrizhausen: Carl August Christoph Schüz, Apotheker. Von Kuppingen: Joh. Jak. Supper, Schneider. Iman. Schmid, Kiefer. Von Kaib: Johann Jak. Lauer, Striker. Von Mözingen: Joh. Martin Luginsland, Schaafknecht. Joh. Fried. Weis, Schmid. Von Nufringen: Joh. Mich. Seiz, Tuchmacher. Joh. Ge. Reichert, Maurer. Von Reusten: Joh. Mich. Schnaith. Von Thailfingen: Joh. Ge. Hahr, Bek.

Joh. Martin Baur. Von Unterießingen: Joh. Christoph Theurer, Maurer, und Johann Fried. Maier, Taglöhner. Kön. Oberamt.

Neresheim. Kößingen. Da der Conscribirte Martin Heuberger, des Maurer-Handwerks, von Kößingen, 24 J. alt, im Meß 9 Zoll 3 Linien, sich der Aushebung durch seine Entfernung entzogen hat, und durch Steckbriefe nicht beigebracht werden konnte; so wird derselbe bei Strafe der Vermögens-Confiscation und 16jähriger Dienstzeit hiemit edictaliter aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten vor Oberamt zu stellen, und wegen seinem Ausreißen zu verantworten. K. Oberamt.

Ravensburg. Nachbenannte Conscribirte, welche sich bei der Musterung 1812. zum erstenmal nicht gestellt haben, werden hiemit unter den in den Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen des Vermögens-Verlusts und verlängerter Dienstverpflichtung zum drittenmal aufgefordert, binnen den nächsten 4 Monaten vor ihrem Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre Abwesenheit zu vertheidigen; und zwar: von der Stadt Ravensburg: Samuel Kutter, Canditor. Von der Schultheisserei Wolpertswende: Mich. Willhaf, Schreiner von Wolpertswende. K. Oberamt.

Ravenspurg. Der zum Dienst für die Land-Bataillons ausgehobene Peter Brey von Engel, diesseitigen Oberamts, ist auf dem Marsch nach Ellwangen entwichen. Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden andurch geziemendst ersucht, auf diesen Flüchtling genau zu fahnden, und denselben im Betretungsfall gegen Ersaz der Unkosten wohlverwahrt zum allhiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 14. Sept. 1813. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Der Conscriptionspflichtige, Anizetus Müller, ein Nagler, von Renquishausen, hiesigen Oberamts, 23 J. alt, 5′ 8″ 7‴ gros, hätte bei der Rekruten-Aushebung im abgewichenen Monat zum Königl. Militair-Dienst eingeliefert werden sollen, er ist aber auf dem Transport entwichen. Derselbe wird nun bei Gefahr der Confiscation seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der nächsten 4 Monate a dato, vor unterzeichneter Stelle persönlich einzufinden, und sein ungehorsames Ausweichen zu rechtfertigen. Den 1. Sept. 1813. Kön. Oberamt.

Vaihingen. Der bei der Königl. Cabinets-Schreinerei angestellt gewesene, von Hochdorf, diesseitigen Oberamts gebürtige Conscriptionspflichtige Johann Ludwig Spieß, Schreiners-Gesell, welcher sich kürzlich ohne Urlaub entfernt, und wahrscheinlich ins Ausland begeben hat, wird hiemit zum erstenmal unter Anberaumung einer 3monatlichen Frist aufgefordert, in seine Heimath zurükzukehren, und sich vor Oberamt zu stellen, widrigenfalls er sich der Confiscation seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens und bei verspäteter Rükkehr der durch die Gesezе bestimmten körperlichen Strafe zu gewärtigen hat. Den 16. Sept. 1813. Kön. Oberamt.

Wangen. Der bei der am 20. d. M. vorgegangenen Aushebung ausgehobene Georg Hager von Hatenweiler, welcher vor dem Abmarsch sich flüchtig gemacht hat, wird hiemit zur Stellung vor unterzeichnete Behörde unter Bedrohung der im Beifahungsfalle einen entwichenen Militairpflichtigen treffenden geschärften Strafen aufgefordert, und sämtlich Königl. Hochlöbl. Oberämter geziemend ersucht, diesen Flüchtling auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt anher liefern zu lassen. Den 28. Aug. 1813. Kön. Oberamt.

Eßlingen. Der als freiwilliger Arbeiter in das hiesige Arbeitshaus aufgenommene Johann Friedrich Reutter von hier, ist den 23. dieses, als er eben dem Confirmations-Unterricht anwohnen sollte, entlaufen. Alle obrigkeitliche Stellen werden daher ersucht, diesen Menschen, welcher 5′ 3″ gros, und 15 J. alt ist, blonde Haare, blaue Augen, ein länglichtes Gesicht mit vielen Sommerflecken, und einen kleinen Mund hat, und bei seinem Weggehen mit einem grau zwilchenen Wammes, einem weiß tüchenen Brusttuch, langen zwilchenen Beinkleidern, mit einem großen Fleck auf der linken Seite, kurzen Stiefeln, und braun wollenen Strümpfen, bekleidet war, wenn er sich irgendwo betreten lassen sollte, arretiren, und an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 25. Sept. 1813. Kön. Oberamt.

Mekarsulm. Nachstehende Individuen wurden in Gemäsheit allerhöchster General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 8. und 9. aus den Königl. Staaten verwiesen, und ihnen der Wiedereintritt in dieselbe bei empfindlicher Strafe verboten:

1) Johann Carl Lenert, angeblich aus Leiden in den Niederlanden gebürtig, 19 J. alt, 5′ 7″ 5‴ groß, hat eine schlanke Statur, volles rundes Angesicht, blonde Haare, bedekte mittlere Stirne, starke blonde Augbraunen, kleine blaue Augen, proportionirte Nase, volle röthlichte Wangen, kleinen Mund, vollkommene Zähne, volles rundes Kinn, gerade Beine. Bekleidet ist solcher mit einem abgetragenen tüchenen gelblichten Frakrock mit grünem liegendem Kragen, und 2 Reihen runden gelben Knöpfen, halbseidenem braun und gelbgestreiftem Halstuch, gelbgestreifter zeugener Weste, langen abgetragenen grautüchenen Beinkleidern, weißen Strümpfen, trägt Bändelschuhe, und eine alte weiße Filzkappe.

2) Michael Gumpel, lediger Jud von Heßdorf bei Hammelburg im Großherzogthum Würzburg gebürtig, 24 J. alt, 5′ 6″ 4‴ groß, hat eine hagere Statur, gelbes ovales Angesicht, krauße schwarzbraune Haare, bedekte mittlere Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, dicke gebogene Nase, bleiche halbvolle Wangen, kleinen aufgeworfenen Mund, angelaufene jedoch vollkommene Zähne, spiziges Kinn, gerade Beine. Bekleidet ist solcher mit einem alten abgetragenen grautüchenen Wämschen mit kleinen runden weißen Knöpfen, blauem leinenem Halstuch, alter gestreifter Weste von zerschiedenen Farben, grautüchenen langen Beinkleidern, grauen Strümpfen, Schuhen, trägt eine alte weiße Filzkappe.

3) Dessen Schwester Güdel Gumpel, verheirathet, 36 J. alt, ist von mittlerer Weibergröße, hat eine untersezte Statur, halbvolles länglichtes glattes Angesicht, braune Haare, bedekte mittlere Stirne, starke blonde Augenbraunen, große blaue Augen, lange gebogene Nase, halbvolle röthlichte Wangen, mittleren Mund, vollkommene Zähne, ovales Kinn, gerade Beine. Bekleidet ist solche mit einer weißen Judenhaube, mit einem gelb und rothgedupftem Halstuch von Mousselin umbunden, weißem Halstuch, blau und rothgestreiftem barchetnem Kittel und Rock von gleichem Zeug, roth u. blaugesteintem Schurz, weißen Strümpfen und Bändelschuhen. Dieselbe hat vier Kinder bei sich, wovon das älteste ein Mädchen 8 Jahre, das 2te ein Knabe 6 Jahre, das 3te ein Knabe 2½ Jahr, und das jüngste ein Mädchen 3 Wochen alt ist.

4) Conrad Nikolaus von Hohenfels bei Amberg im Königreich Baiern, ledig, ist 42 J. alt, 5′ 7″ 5‴ groß, hat eine hagere Statur, länglichtes Angesicht, schwarzbraune Haare, lange dike Nase, weiten Mund, eingefallene Wangen, mangelhafte Zähne, breites Kinn, gerade Beine, und ist vorzüglich daran kennbar, daß er eine Narbe an der Stirne hat. Bekleidet ist er mit einem blautüchenem altem Wammes, schwarzer Halsbinde, rothtüchener abgetragener Weste mit runden Knöpfen, schwarzledernen Hosen, Stiefeln, trägt einen abgetragenen Baurenhut.

5) Petronilla Müller von Fleiden, Distrikts Neuhof, im Großherzogthum Baaden gebürtig, angeblich des Bürstenbinder Franz Löb eines Vagabunden Deserta, ist 44 J. alt, großer starker Statur, hat ein stark blatternarbigt länglicht breites Angesicht, schwarzbraune Haare, dünne braune Augenbraunen, kleine braune Augen, kleine Nase, weiten Mund, volle röthlichte Wangen, vollkommene Zähne, breites Kinn, ohne äusserlich sichtbare Gebrechen. Bekleidet ist solche mit einer rothen Haube mit schwarzem Band, zerlumpten blauzwilchenem Kleid, weißem Schurz, altem zerlumptem, schwarzseidenem Halstuch, weißen Strümpfen und Schuhen. Dieselbe hat vier Kinder, einen Knaben von 12 Jahren, und 3 Mädchen von 7, 5 und 3 Jahren bei sich.

6) Franz Brand von Abtsschwind bei Kizingen im Großherzogthum Würzburg gebürtig, ein Chirurgus, ledig, 28 J. alt, 6′ groß, hat eine starke Statur, ovales glattes Angesicht, schwarze kurz abgeschnittene Haare, niedere Stirne, starke schwarze Augenbraunen, kleine braune Augen, lange Nase, volle röthlichte Wangen, mittlern Mund, vollkommene Zähne, ovales Kinn, gerade Beine. Bekleidet ist solcher mit einem abgetragenen blauen Frakrock mit runden gelben Knöpfen, zerlumpter schwarztüchener Weste, alten leinenen zerlumpten langen Beinkleidern, weißen Strümpfen, trägt Bändelschuhe und einen alten runden Filzhut. Den 19. Sept. 1813. Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage.)

Beilage zu Nro. 43.
des Königl. Staats-und Regierungs-Blatts von 1813.

Balingen. Der abwesende Conscriptionspflichtige Carl Ludwig Schmid, Handlungsdiener, von Ebingen gebürtig, wird durch gegenwärtige Ediktal-Ladung unter Anberaumung eines 4 monatlichen Termins zum Erstenmal um so mehr zur unverzüglichen Rükkehr in sein Heimwesen und unverweilten Stellung vor das ihm vorgesezte Oberamt aufgefordert, als im Fall späterer Stellung er geschärftere körperliche Strafen, verlängerte Militair-Dienstzeit, und nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen die Confiscation seines gegenwärtigen, so wie des während seiner Abwesenheit ihm noch künftig anfallenden Vermögens zu gewarten hat.
Kön. Oberamt.

Calw. Der auf dem Transport 1811. entwichene Conscriptionspflichtige, Joh. Michael Oettinger, Schreiner, Spurius, von Gechingen, wird hiemit zum zweitenmal aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten vor seinem vorgesezten Oberamt zu stellen, als er sonst die ohnfehlbare Einziehung seines Vermögens zu gewarten hat.
Kön. Oberamt.

Calw. Der Conscriptionspflichtige Johann Georg Ungemach von Altbulach, der sich wiederholt von Haus heuer entfernt hat, wird bei Strafe des Verlusts seines, bereits in Beschlag genommenen Vermögens aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten bei seinem Oberamt zu stellen, und über seine Entfernung Rechenschaft zu geben.
Kön. Oberamt.

Calw. Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche sich von Erlassung der ersten Conscriptions-Ordnung von 1806. bis zu Emanirung der zweiten von 1809. von Haus entfernt haben, und bereits dreimal bei der angedrohten Strafe der Vermögens-Confiscation zur Heimkehr aufgerufen worden sind, werden nunmehr aufgefordert, innerhalb 4 Monaten vor ihrem vorgesezten Oberamt sich zu stellen, widrigenfalls sie die ohnfehlbare Einziehung ihres bereits zur Confiscation annotirten Vermögens zu erwarten haben, und zwar zum ersten und resp. viertenmal von Calw: Joh. Heinrich Haydt, Kammacher. Zum zweiten und resp. fünftenmal von Aichelberg: Joh. Ge. Wekenbut, Weber. Zum dritten- und resp. sechsten und leztenmal von Aichelberg: Joh. Michael Traub. Von Althengstett: Gregorius Weiß, Mezger. Von Altbulach: Joh. Georg Proß, Schneider. Von Neubulach: Christoph Fried. Karl, Knecht, Spur. Von Oberhaugstett: Jak. Fried. Mayer, Bek.
Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Der Conscriptionspflichtige Johann Adam Finkbohner, Schuster von Dornstetten wird andurch zum zweitenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, oder der Vermögens-Confiscation und weiterer Strafe gewärtig zu seyn.
Kön. Oberamt.

Göppingen. Der abwesende Conscriptionspflichtige Joseph Rieker, Schreiner von Salach, diesseitigen Oberamts, wird hiemit zum dritten- und leztenmal aufgefordert, sich binnen 4 Monaten vor dem Oberamt zu stellen, widrigenfalls er sich der Confiscation seines Vermögens zu gewärtigen hat.
Kön. Oberamt.

Göppingen. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige aus diesem Oberamt, die sich inner des Zeitraums von der ersten auf die 2te Conscript. Ordnung von Haus entfernt haben, werden hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und vor Oberamt zu

ſtellen, widrigenfalls über ihr bereits annotirtes Vermögen die Confiſcation erkannt werden wird; auf dieſe Weiſe wird vorgeladen zum dritten- und leztenmal von Wangen: Matthäus Kuhnlen. Zum zweitenmal von Göppingen: Joh. Ge. Ankelen. Joh. Säuſſelen. K. Oberamt.

Hall. Chriſtoph Friedrich Pabſt, Goldarbeiter, welcher in Paris in Arbeit geſtanden, und, nachdem er von der Königl. Geſandtſchaft daſelbſt von ſeiner Conſcriptions-Pflichtigkeit unterrichtet worden war, Paris verlaſſen, bisher aber ſich noch nicht bei Oberamt geſtellt hat, wird hiermit aufgerufen, bei Strafe der Confiſcation ſeines bereits mit Sequeſter belegten Vermögens binnen 4 Monaten ſich bei der unterzeichneten Behörde zu melden. Kön. Oberamt.

Künzelsau. 1) Nachbemerkte Conſcriptionspflichtige aus dem hieſigen Oberamt werden andurch zum erſtenmal mit der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits annotirt ſeie, aufgefordert, ſich innerhalb 4 Monaten bei Oberamt dahier zu melden, widrigenfalls ſie die Confiſcation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zu erwarten haben: von Ailringen: Jakob Manzius. Martin Manzius. Joſ. Gröm. Von Altkrautheim: Andr. Stadtmüller. Von Berlichingen: Angelus Hohenöhrlein. Fried. Adolph Hofherr. Von Dörzbach: Jak. Friedrich Burkert. Von Jagſtberg: Joh. Mich. Gernert. Von Ingelfingen: Johann Ludwig Hofmann. Von Laibach: Joh. Joſ. Knittel. Vinzens Denzer. Von Mulfingen: Joh. Mich. Haaf. Melchior Dammer. Von Oberkeßach: Fried. Wilh. Adelmann. Von Ochſenthal: Joh. Hammer. Von Spitzenhof: Veit Mich. Wolpert. Von Schloßſtetten: Albrecht Sprößer. Kön. Oberamt.

2) Nachſtehende Militairpflichtige des hieſigen Oberamts werden andurch wiederholt und zum zweitenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato vor unterzeichneter Stelle zu erſcheinen, oder der wirklichen Confiſcation ihres bereits annotirten Vermögens gewärtig zu ſeyn; als von Ailringen: Caſp. Zimmer. Bernh. Hok. Joſ. Hok. Von Bieringen: Joſ. Martin Eichhorn. Von Dörzbach: Ludw. Adam Fiſcher. Joh. Ge. Kreß. Von Hollenbach: Ge. Ludw. Fried. Ammon. Chriſt. Fried. Sebaſt. Weinmann. Joh. Simon Walter. Von Laibach: Conrad Allnajus Schmieg. Kön. Oberamt.

3) Nachbenannte Conſcriptionspflichtige Unterthanen-Söhne aus dem hieſigen Oberamt werden hiemit zum 3ten- und leztenmal mit der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits annotirt ſeie, aufgefordert, inner 4 Monaten bei dem Oberamt ſich zu melden, widrigenfalls ſie die wirkliche Confiſcation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zu erwarten haben, als von Künzelsau: Joh. Fried. Högner. Von Altkrautheim: Joh. Joſ. Schlör. Von Bernshofen: Gg. Mich. Häfner. Von Marlach: Matth. Mezger. Von Niedernhall: Joh. Georg Andr. Friſchmann. Johs. Mühle. Joh. Jakob Gaufer. Joh. Fried. Gaufer. Von Steinbach: Johs. Ganzenmüller. Von Zottishofen: Mich. Bek. Kön. Oberamt.

Leutkirch. Der Militairpflichtige Moriz Müller, Med. Stud. aus Urlau, welcher ſich den Conſcript. Geſezen entzogen, wird in Gemäsheit allerhöchſten Befehls v. 13. Aug. et praes. 8. Sept. d. J. durch gegenwärtige Edictal-Ladung unter Anberaumung eines 4 monatlichen Termins zum Erſtenmal um ſo mehr zur unverzüglichen Rükkehr in ſein Heimweſen, und zur unverweilten Stellung vor unterzeichnetem Oberamt aufgefordert, als im Falle zu ſpäter Stellung derſelbe geſchärfte körperliche Strafe, verlängerte Militairdienſtzeit, und nach Ablauf der vorgeſchriebenen Friſten die Confiſcation ſeines gegenwärtigen, ſo wie des während ſeiner Abweſenheit ihm anfallenden Vermögens zu gewarten hat. Kön. Oberamt.

Nagold. Nachſtehenden Militairpflichtigen, welche ſich ohne Erlaubnis von Haus entfernt, und auf die 3 malige erlaſſene Aufforderung ſich nicht geſtellt haben, iſt nun ihr Vermögen zur Confiſcation bereits annotirt. Es werden daher dieſelbe davon benachrichtigt, und unter Vermeidung der wirklichen Confiſcation ihres Vermögens zur Rükkehr in ihr Heimweſen aufgefordert, und zwar zum drittenmal von Haitterbach: Joh. Fried. Schmelzle, Schuſter. Johs. Hiller, Bäbler. Zum zweitenmal von der Sadt Altenſtaig: Sam. Hennsler, Schuſter. Johs. [illegible], Schuſter.

Von Simmersfeld: Ge. Fried. Braun, Kaufmann. Joh. Friedrich Kalmbach, Bek. Von Wildberg: Ge. Fried. Bürger, Wagner. Kön. Oberamt.

Nagold. Nach erhaltenem allergnädigstem Befehl werden nachstehende abwesende Militairpflichtige der bisher erlassenen Vorladungen ohnerachtet noch einmal aufgerufen, bei der unausbleiblichen Confiscation ihres gegenwärtigen und während ihrer Abwesenheit noch anfallenden Vermögens sich nach Haus zu begeben, und den Conscriptionsgesezen Folge zu leisten, als von Nagold: Tobias Mösner, Maler. Ge. Fried. Mohr, Färber. Von der Stadt Altenstaig: Simon Kres. Johs. Kirn, Färber. Ge. Fried. Hennsler, Schmid. Jak. Fried. Keppler, Strumpfweber. Carl David Rob, Metzger. Vom Dorf Altenstaig: Johs. Manz, Bek. Von Eb, und Wöllhausen: Joh. Martin Schöttle. Von Haitterbach: Johs. Sauer, Rotgerber. Wilhelm Rauschenberger, Strumpfweber. Johs. Schiler, Schuster. Jakob Braun, Strumpfweber. Jakob Rapp, Schuster. Jak. Fried. Kuos, Schneider. Dionis. Helber, Schuster. Von Minderspach: Johs. Henne, Mezger. Von Oberthalheim: Pet. Schäfer. Von Walddorf: Johann Jak. Wurster. Fried. Manz, Schuster. Von Wildberg: Jak. Fried. Schraishuon, Schlosser. Johs. Dengler, Zeugmacher. Kön. Oberamt.

Ulm. Die hienach benannten längst schon abwesenden Militairpflichtigen, welche sich auf die in den Staats- und Regierungsblättern Jahrg. 1812. Nr. 14. p. 163. Nr. 38. p. 440. 1813. in der Beilage zum Stük 6. p. 4. und 1813. zum Stük 24. erlassene Ediktal-Citationen nicht gestellt haben, und deren Vermögen daher bereits annotirt worden ist, werden hiemit bei Strafe der wirklichen Confiscation zum zweitenmal vorgeladen, innerhalb 4 Monaten sich zu stellen und den Conscriptionsgesezen Folge zu leisten. Von Ulm: Joh. Martin Greß. Joh. Conr. Leutner. Joh. Jak. Eßlinger. David Prinzing. Fried. Ott. Joh. Ge. Baur. Joh. Martin Fauſtle. Johann Ge. Franz. Johs. Gabler. Johs. Dauner. Johs. Lauchert. Johs. Zimmermann. Andr. Scheifele. Johs. Russer. Johs. Eisenberger. Joh. Ge. Gerst. Joh. Mich. Strobel. Joh. Jak. Autenried. Joh. Balthas. Tusensamer. Ge. Ott. Joh. Jak. Rüßler. Christian Schlumberger. Michael Hirning. Jak. Schwenk. Johannes Heßlinger. Mich. Bosch. David Huber. Jakob Himme. Pet. Bühler. Johs. Kraiß. Johs. Faiglen, Müller. Joh. Fried. Heilbronner. Matthäus Pfister, Tuchmacher. Johs. Junginger. Joh. Ge. Häberle. Joh. Mart. Hirling. Joh. Conr. Hebl. Joh. Ge. Baur. Franz Xav. Merklen. Jak. Fezer. Johs. Fund. Ge. Heinr. Burkard. Fried. Müller. Leonhard Eißer. Johs. Lohrmann. Joh. Ge. Glaßner, Schneider. Ernst Benkeser. Gottl. Heinrich Hipp. Joh. Albr. Schulteß. Joh. Ge. Autenried. Ge. Eckart. Gottl. Fried. Schlogkauf. Franz Carl Aug. Langut. Jak. Biegendorf. Johs. Baur. Joh. Ge. Zimmermann. Matth. Abraham Herrmann. Tobias Schmid. Joh. Ge. Brükle. Joh. Ge. Werner. Andr. Hagenmaier. Joh. Georg Werner. Jak. Fried. Jegglen. Matth. Maier. Fried. Albr. Schreisele. Ge. Fried. Maier. Joh. Jak. Eßlinger. Jak. Merklen. Johs. Gassenhofer. Joh. Adam Baumeister. Johs. Seifer. Ge. Casp. Junginger. Johs. Wöhrlen. Joh. Ge. Münz. Christ. Bühl. Nikol. Münz. Andr. Seyfert. Joh. Heinr. Kern. Ludw. Stief. Joh. Gottfr. Rink, Schumacher. Heinr. August Maier. Mich. Traub. Christoph Gottfr. Veil. Dan. Melsenter. Joh. Ge. Braun. Johann Ge. Abele. Ge. Auele. Ge. Ludw. Güntner. Joh. Ge. Büchler. Nikol. Gnan. Johs. Häge. Joh. Michael Hägele. Jak. Balkheimer. Mich. Kittelberger. Conr. Schmid. Jak. Enderle. Daniel Friedrich Klingler, Kirschner. Joh. Christoph Kienlen, Tonkünstler. Elias Benjam. Holl, Handl. Commis. Matth. Abele. Conr. Weber, Nagelschmid. Thomas Enz, Maurer. Joh. Ge. Friedrich Güntner. Joh. Mich. Glökler. Jak. Klub. Joh. Christ. Gottlob. Andr. Knecht. Andr. Hehler. Johs. Ubl. Hans Mich. Rehklau. Johs. Maier. Joh. Fried. Täuber. Matth. Schwarz. Johannes Schmid nunc Joh. Heinr. Kek, Zimmermann. Ge. Maier, Maurer. Joh. Jak. Barch. Johann Ge. Schleicher. Ludw. Herrmann. Joh. Ge. Fezer. David Hannes, Schneider. Joh. Ulr. Fink. Joh. Christoph Bohner. Joh. Christoph Maier. Ge. Ludw. Abt, Sekler. Joh. Ge. Feil. Jak. Wieland. David Listel, Hafner. Mich. Fried. Oberfugler. Johs. Schurr. Dav. Wohlfart, Binder. Joh. Ludw. Groß, Nagelschmid. Jak. Joos. Jak. Phil. Sapper, Schumacher. Johs. Röthel. Ge. Hertum, Schneider. Joh. Ge. Baier, Schumacher. Joh. Christian Thümling, Sporer.

Joh. Christoph Endreß, Handlungs-Commis. Fried. Feil. Joh. Leonh. Funk, Schäfer. Johann Jak. Fezer, Schreiner. Johs. Dick, Weber. Joh. Conr. Neker. Joh. Martin Fritz, Schumacher Ge. Stegmaier. Johs. Reichlen, Schlosser. Joh. Ulrich Kröll. Ge. Grießinger, Schneider. Ge. Schlumberger. Joh. Christoph Heinzmann. Ge. Conr. Seiz, Schlosser. Christ. Wunsch. Heinr. Reinwald. Samuel Kroner. Joh. Jak. Loser. Jakob Weller. Ge. Bausch. Johann Ge. Kurz. Jakob Lorenz. Matthäus Scheuble. Ge. Christoph Schick. Johann Ge. Fezer. Christoph Ernst Schmid. Jakob Schleicher. Gottl. Fried. Widmann. Joh. Ge. Hetterich. Joh. Jakob Burger. Jakob Bosch. Andr. Burkart, Zimmermann. Joh. Ge. Hetzler. Joh. Mich. Schrem, Zimmermann. Von Grimmelfingen: Ge. Schrag. Christ. Hauf. Von Mähringen: Joh. Ge. Weber. Joh. Pet. Rittelmann, Metzger. Johs. Jopp, Weber. Joh. Baptist Schmid, Weber.

Kön. Oberamt.

Ulm. Johann Ulrich Ehrhardt, welcher sich als Scribent im J. 1810. von hier entfernt, und auf die in den Regierungsblättern Jahrgang 1811. Stük Nr. 20. und 61. und 1813. in der Beilage zum Stük Nr. 25. erlassenen 3 Ediktal-Citationen nicht gestellt hat, und dessen Vermögen daher bereits annotirt worden ist, wird hiemit bei Strafe der wirklichen Confiscation zum erstenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten sich zu stellen, und den Conscriptionsgesezen Folge zu leisten.

Kön. Oberamt.

Wangen. Nachfolgende abwesende Militairpflichtige, welche bei der Musterung des Jahrs 1811. sich erstmals nicht gestellt haben, werden durch gegenwärtige Edictal-Ladung unter Anberaumung eines viermonatlichen Termins zum dritten- und leztenmal zur Rükkehr in ihr Heimwesen und unverweilten Stellung vor unterzeichnete Behörde bei Vermeidung der nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen eintretenden Confiscation ihres gegenwärtigen und während ihrer Abwesenheit ihnen zufallenden Vermögens aufgefordert, als aus der Stadt Wangen: Franz Jos. Friker, Bek. Cornel Schwarz. Fidel Kleiner. Mang Geiger, Metzger. Peter Alois Schwarz. Joh. Ignaz Walser, Rotgerber. Franz Jos. Grabherr, Schneider. Franz Jos. Felder, Schlosser. Benedikt Ernstler, Schlosser. Jos. Ignaz Friker, Schlosser. Marx Fidel Tschönheuz, Bek. Jos. Schupp, Schuster. Jos. Hertwig, Drechsler. Ge. Fidel Lingenhöl, Hammerschmid von Burgeliz. Jos. Ant. Wagner. Franz Xav. Nägele. Joh. Sebast. Nägele. Matth. Brestel. Andr. Wagner. Joh. Conr. Magro. Carl Sebast. Gsell. Fr. Ferdin. Zelos. Johs. Danzer. Ge. Ant. Weinmayer. Ge. Ant. Hartmann. Oberschultheisserei Kißlegg-Wolfeggisch: Martin Hartmann, Bauer von Stadels. Schultheiss. Deuchelried: Jos. Ant. Holzmann, Schreiner von Wolfats. Joh. Andr. Zodel, Müller von Bimisdorf. Andr. Kleiner, Bauer, und Franz Jos. Hensler, Hammerschmid, von Oflings. Joh. Ge. Zodel von Braiten. Schultheiss. Niederwangen: Johann Baptist Katan, Kiefer, Joh. Ge. Katan, Schreiner, und Wilhelm Katan, Schreiner von Lachen. Joh. Baptist Blattner, Schuster von Nieraz. Schultheisserei Razenried: Phil. Jak. Riedesser, Zimmermann, und Peter Paul Lipp, Gärtner von Razenried. Xav. Moz von Mittelried. Joh. Michael Schupp, Schuster von Berg. Franz Jos. Frik, Sekler von Zimmerberg. Franz Ant. Bernard, Bierbrauer von Vallerey. Unteramt Isny. Stadt Isny: Bened. Kibenspek. Mich. Haggenmüller, Maurer. Heinr. Thomann, Weber. Johannes Lober, Weber. Johann Valentin Strodel, Kirschner. Schultheisserei Eisenharz: Bened. Häge, Zimmermann von Eisenharz. Schultheiss. und Ort Kriesenhofen; Xaver Schneider, Kiefer. Ignaz Rottmayer, Bauer. Schultheisserei und Ort Reutrauchburg: Johannes Riedmüller, Färber.

Zum zweitenmal werden zur Rükkehr in ihr Heimwesen und Stellung vor Oberamt bei oben erwähnter zu gewarten habender Vermögens-Confiscations-Strafe unter Anberaumung eines viermonatlichen Termins aufgefordert: Oberschultheisserei Kißlegg-Wolfeggisch: Leonh. Seeberger, Bauer von Emmelhofen. Wurzachisch: Franz Jos. Boser von St. Anna. Schultheiss. Leupolz: Baptist Reischmann von Buzmann. Unteramt und Schultheiss. Isny: Rupert Schneider, Kaufmann vom Stift Isny.

Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 9. Okt.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Tribunals.

In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium, zwischen Georg Landauer, Handelsmann und Lederfabrikant zu Cantstadt, Vorbeklagten, Wiederklägern, Appellanten, und dem Medicinæ Dr. Christian Reuß in Stuttgart, Vorklägern, Wiederbeklagten, Appellaten, Forderungen aus einem Gesellschafts-Vertrage betreffend, wird die, in Rükſicht ihrer Förmlichkeit hieher erwachsene Appellation, wegen Mangels an einer Beschwerde in der Hauptsache, durch Urthel verworfen. Tübingen, den 30. Sept. 1813.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) Auf erhobene Wechselklage der Königl. Hofbank allhier wider den Posthalter Christian Oesterreicher zu Schwieberdingen, wurde Lezterer zu Bezahlung des eingeklagten Wechsel-Forderungsrests von 160 fl. nebst Zinsen für schuldig erkannt. Stuttgart, den 10. Sept. 1813.

2) In der Rechts-Sache des vormaligen Patrimonial-Beamten Pinz zu Herrlingen, Kl. und Wiederbeklagten gegen den Königl. Kammerherrn Freiherrn v. Bernhausen, Bekl. und Wiederkläger, die Zurükgabe einer Amts-Caution in der Vor- und die Berichtigung von Amts- und Rechnungs-Defekten in der Nachklage betreff., wurde auf näheren Beweis erkannt. Stuttg. den 13. Sept. 1813.

3) In Sachen der verwittweten v. Schott zu Ochsenhausen, cum cur. Kl. wider den Königl. Baierischen Geheimen Rath und Landmarschall Freiherrn von Hornstein auf Orsenhausen Bekl., einen Cautions-Capitals-Rest betreffend, wurde Bekl. zur Bezahlung der gegen ihn eingeklagten Forderung für den Fall, wenn er den ihm nachgelassenen Beweis nicht herstellen würde, verurtheilt. Stuttg. den 14. Sept. 1813.

4) In der Appellations-Sache von Ehingen, zwischen dem Fürstl. Thurn und Taxischen Ober-Rentamt in Ober-Marchthal. Bekl. Anten an einem, und Johann Georg Käser, Bauren zu Emerkingen, Kl. Aten, am andern Theil, eine verweigerte Natural-Zehent-Abgabe betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 15. Sept. 1813.

Stuttgart. Es ist ein dem Special-Superintendenten v. Gaum zu Calw angehöriger, von der vormaligen Kirchenkastenverwaltung ausgestellter Kassen-Interimsschein für ein dem ehemaligen Kirchenrath im Okt. 1805. angeliehenes Kapital von 150 fl. verloren gegangen. Der etwaige Besizer dieses Interimsscheins wird hiemit aufgefordert, denselben binnen einer Frist von drei Monaten bei der unterzeichneten Stelle zu produciren, und seine allenfalsige Ansprüche darauf zu beweisen, weil nach Verfluß dieses Termins die vorhandene förmliche Obligation dem Dekan v. Gaum ausgefolgt, und auf den Interimsschein keine Rükſicht mehr genommen werden wird. Den 13. Sept. 1813. Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kasse.

Se. Königl. Maj. haben durch allerhöchste Ordre vom 30. Sept. den Stabs-Rittmeister v. Schlümbach vom Cavall. Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz als Stabs-Capitaine zum Infant. Depot-Regiment versezt, und dagegen beim Cavall. Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz den Premier-Lieutenant von Tungern zum Stabs-Rittmeister,

die Second-Lieutenants v. Wolfskehl und v. Marchthaler zu Premier-Lieutenants, und

den Cadet Graff zum Second-Lieutenant ernannt.

Der pensionirte Stabs-Rittmeister v. Schüz ist an die Stelle des bisherigen Stabs-Rittmeisters v. Schlümbach bei der Depot-Escadron des Cavall. Regiments Nr. 5. Dragoner Kronprinz angestellt.

Vermög allerhöchster Ordre vom 2 Okt. ist dem Stabshauptmann v. Suckow die Entlassung aus Königl. Diensten ertheilt worden.

Se. Königl. Maj. haben den Obristen v. Biberstein als Commandeur des Infant. Regiments Nr. 2. Herzog Wilhelm angestellt.

Major v. Starkloff vom Infant. Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm ist zum 2ten Bataillon des Infant. Depot-Regiments versezt, und dagegen

Major v. Finkele als Spital-Commandant nach Waldenbuch beordert.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 3. Okt. den General-Major v. Neuffer zum General-Quartiermeister der Königl. Armee ernannt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Reſcripts vom 1. Okt. die evangelische Garnisons-Predigers-Stelle in Ellwangen dem bisherigen Vicar Wolf zu Oertingen zu übertragen, und

dem zu der erledigten Pfarrei Hengstfeld, Diöceſe Blaufelden, nominirten Pfarrer Wucherer von Gröningen die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen; ferner

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 6. Okt. die evangel. Pfarrei Oußmettingen, Diöceſe Bahlingen, dem bisherigen Garniſons-Prediger Daſer in Rottweil zu übertragen.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 4. Okt. haben Se. Königl. Maj. allergnädigſt geruhet, den Meiſter-Jäger Bozenhart auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen wegen Alters und Kränklichkeit mit Penſion von ſeiner Stelle zu entlaſſen, u. ſolche dem bei der Hof-Jägerei dienſtleiſtenden Ernſt Koch zu übertragen.

Stuttgart. Bei der Königl. Section des Medicinal-Weſens wurde nach erſtandener Prüfung und geſchehener Verpflichtung dem Med. Dr. Wilhelm Friedrich Brodhag in Göppingen die Erlaubniß zu Ausübung der mediciniſchen Praxis ertheilt. Den 2. Okt. 1813.

An Beiträgen für verwundete Königl. Krieger ſind ferner eingegangen:

Durch Oberamtmann Schlitz zu Ehingen von den Zunftgenoſſen zu Ober-Diſchingen — — — 25 fl.

Stuttgart, den 2. Okt. 1813. General-Lieutenant, Vice-Präſident des Königl. Kriegs-Departements v. Phull.

Stuttgart. Da die beede bisher bei dem Königl. Cavallerie-Regiment Nr. 1. Prinz Adam geſtandene Offiziers, Major von Blücher und Staabs-Rittmeiſter v. Blücher kürzlich aus den Königl. Dienſten entlaſſen wurden, ſo fordert der Unterzeichnete auf allerhöchſten Befehl andurch deren Glaubiger auf, binnen 4 Wochen die an einen oder den andern dieſer von Blücher zu machen habenden Forderungen an ihn einzuſenden, um zu Bewirkung ihrer Bezahlung das geeignete einleiten zu können. Den 21. Sept. 1813. Oberſt-Lieutenant, General-Auditor, v. Georgii.

Stuttgart. Das Königlich Württembergiſche Hof- und Staatshandbuch auf das Jahr 1813 iſt erſchienen, und bei J. F. Steinkopf zu Stuttgart gegen ſogleich baare Zahlung für 2 fl. 30 kr. zu haben.

Der Hauptinhalt deſſelben iſt folgender: I. Königliches Haus. II. Ordens-Etat. 1) Königl. Orden, 2) fremde Orden. III. Hofſtaat. 1) Sr. Maj. des Königs. 2) Ihrer Maj. der Königin, 3) der Prinzen und Prinzeſſinnen des Königl. Hauſes. V. Königl. Militair-Etat 1813. V. Kön. Civil-Etat. 1) Geheimes Cabinet des Königs, 2) Königl. Miniſterien und Collegien, 3) die erſte Königl. Reſidenz und gute Stadt Stuttgart, 4) das Königreich nach den 12 Landvogteien, mit den Ober- und Unterämtern, 5) Kön. Oberforſtämter, 6) Perſonal der Kön. Eiſenbergwerke u. Salinen nach der Ordnung der Landvogteien, 7) Kön. Salzfaktorien, 8) Kön. Ober-Poſt- und Poſtämter, 9) alphabetiſche Ueberſicht der Kön. Oberämter mit den Unterämtern, auch Stadt- und Amtsſchreiberei- und Phyſikats-Bezirken, 10) Kön. Cameral-Aemter nach den Landvogteien, 11) Cameral-Aemter der Kön. Hof- und Domainen-

Kammer, 12) Kirchliche Eintheilung des Königreichs, 13) alphabetische Uebersicht des im Königreiche begüterten hohen u niedern Adels, 14) neueste Posttabelle des Kön. General-Postamts Stuttgart, 15) Postcourse der 3 Oberpostämter Heilbronn, Tübingen u. Ulm, 16) Ortregister, 17) Personen-Register, 18) Nachtrag von den während des Druks bis zum 30. Sept. 1813. vorgefallenen Veränderungen. Die im vorigen Jahre zum Staatshandbuche erschienene Karte des Königreichs auf Einem großen Blatte, welche inzwischen noch mehrere Verbesserungen erhalten hat, wird denjenigen, welche solche mit dem neuen Staatshandbuche anschaffen, noch in dem Subscriptionspreise von 1 fl. schwarz und 1 fl. 12 kr. illuminirt erlassen. Sonst aber bleibt es unabänderlich bei dem Preiße von 1 fl. 30 kr schwarz und 1 fl. 42 kr. illuminirt. Briefe und Geld werden sich ganz frei ausgebeten.

Schorndorf. Beuttelspach. Ein Pursch, der einem Schäfer gleich sieht, ohngefehr 26 J. alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, schwarzen vollkommenen Gesichts, schwarzer Augen und solcher Haare, einen 3 eckigten Hut, weisses zwilchenes Wammes, mit rothen Schnüren eingefaßt, und weiße lange leinene Beinkleider und Stiefel tragend, warf einen 14 jährigen Knaben auf dem Weg zwischen Enderspach und Beutelspach nieder, schlug ihn mit seiner Schippe mörderlich, strikte ihm das Halstuch um den Hals, und nahm ihm 2 Rollen Geld mit 50 fl., welche dieser Knab nach Beutelspach tragen sollte, gewaltsamer Weise ab. Da man nun durch die angestellte Special-Nachforschungen bishero auf keinen gewißen Grund kommen konnte; so werden alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten hiemit aufgerufen, alle Mittel anzuwenden, um diesen frevelhaften Straßen-Raub zu entdeken, und dem hiesigen Oberamt gleichbaldige Nachricht zu ertheilen. Den 28. Sept. 1813. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Mittwoch den 13. Okt. d. J. wird wegen der Lieferung des Commisbrodes für die Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg und Hohenasperg auf das halbe Jahr vom 1. Nov. 1813 bis Ende April 1814. eine Akkords-Verhandlung vorgenommen werden, wozu sich die Liebhaber gedachten Tags Vormittags 10 Uhr in dem Kanzlei-Gebäude in der Kronprinz Straße einzufinden haben. Den 27. Sept. 1813. Kön. Kriegs-Departement.

Stuttgart. Die Lieferung an gutem, reinem, ungestandenem Reps-Oel, das weder Thüringer, noch mit Lein- oder Hanfsaamen-Oel vermischtes, sondern ein reines Land-Reps-Oel seyn muß, wird bis Montag den 11. Okt. d. J. in Abstreich gebracht, und auch ein Versuch zu eben dieser Lieferung an gereinigtem Reps-Oel gemacht werden. Die Liebhaber wollen sich daher gedachten Tags Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus einfinden.

Monrepos. Bei den Königl. Maiereien zu Ludwigsburg und Monrepos ist in Folge erhaltener allerhöchster Legitimation eine Parthie erwachsenen Melkviehes von verschiedenem Alter und Farbe meistens Schweizer-Race zum Verkauf bestimmt, welcher Mittwoch den 13 Okt. Morgens 9 Uhr zu Monrepos im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen baare Bezahlung vorgenommen, und hiemit mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß sich unter den zum Verkauf ausgesezten Kühen mehrere fette Stücke befinden. Den 27. Sept. 1813.
Kön. Staats- und Oekonomie-Beamtung.

Altshausen. Die unterzeichnete Stelle wird bis Freitag den 22. Oct. 2 Ein. 76 Pfund Sal-

peter und eine zersprungene Glocke von 78 Pfd. mit Vorbehalt allergnädigster Ratification im öffentlichen Aufstreich verkaufen, und sind die allenfalsigen Liebhaber dazu hiemit eingeladen, an gedachtem Tage Vormittags 9 Uhr sich in der Cameral-Amtsschreibstube dahier bei dem Verkauf einzufinden. Den 23. Sept. 1813. Kön. Cameralamt.

Altshausen. Bei unterzeichneter Stelle ist ein Quantum Dinkel und Gersten zum successiven Verkauf ausgesezt, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 28. Sept. 1813.
Kön. Cameralamt.

Hirsau. Die unterzeichneten Stellen sind von Hochpreisl. Departement der Finanzen, Kron-domainen-Section allergnädigst beauftragt, nachstehende Gebäulichkeiten, welche durch getroffene Aenderung mit den Hauptern entbehrlich geworden sind, öffentlich zu verkaufen, als: 1) die bisherige Cameralamts-Wohnung samt Zugehör, bestehend aus 1 Wohnhaus, so 68 Schuh lang, 30 Schuh breit, 4 bewohnbare und 1 unbewohnbares Zimmer, auch 6 Kammern, 1 Speicher, Holzlege und 1 Pferdsstall hat. Mit diesem Wohnhaus steht eine 72 Schuh lange, 52 Schuh breite massive Scheuer in Verbindung, so wie an diese noch ein besonderes Gebäude 34 Schuh lang, und 22 Schuh breit, und vorhin eine Saamendörre bildete, angebaut ist; der besonder stehende Keller ist 33 Schuh lang, und ebenso breit, und können 50 Eimer darinn gelegt werden; auch ist das Uebergebäuß darüber von solcher Beschaffenheit, daß es füglich in eine Wohnung umgeschaffen werden könnte. Das ebenfalls vereinzelte Waschhaus ist 24 Schuh lang, und 18 Schuh breit, und ist mit einem Bronnen u. Backofen versehen. Das Ganze ist mit einer Mauer umgeben, und faßt noch gegen 1 Morgen Gras- u. Kuchengarten, die mit den schönsten und edelsten Obstbäumen ausgesezt sind, in sich, so daß also alles darinn vereint, was zu irgend einem Gewerb erforderlich ist, von dem man sich um so mehr versprechen darf, als die Badstrassen nach Wildbad und Liebenzell hart daran vorbeiziehen, und demnach keiner weitern Empfehlung bedarf. 2) Das bisherige Schulhaus 66 Schuh lang, und 36 Schuh breit, faßt die ziemlich weite Schul- und eine Wohnstube samt mehreren Kammern in sich. Zu Vornahme des Verkaufs ist Montag der 18. Okt. bestimmt, wo sich die Liebhaber mit gesezlichen Vermögensscheinen versehen, Vormittags 10 Uhr in dem Gasthof zum Hirsch einfinden können. Den 24. Sept. 1813. Landvogteisteueramt Schwarzwald und Cameralamt Hirsau.

Laufen. Am Mittwoch den 13. Okt. Vormittags 9 Uhr wird eine Parthie von dem auf den herrschaftl. Kästen zu Laufen und Mundelsheim liegenden Vorrath an altem Roggen und Dinkel von guter Qualität im Aufstreich verkauft werden. Die Liebhaber mögen sich in der Cameralverwaltung einfinden. Den 2. Okt. 1813. Kön. Cameralamt.

Oehringen. Samstag den 16. Okt. Vormittags 10 Uhr wird auf dem Amtszimmer der Kön. Cameralverwaltung dahier, die, dem inkammerirten Stifte zugehörige sehr gut bespannene Feuerspritze, welche täglich besehen werden kann, im Aufstreich verkauft werden. Den 23. Sept. 1813.
Kön. Cameralverwaltung.

Treppach, Ober- und Cameralamts Aalen. Das von den Johann Georg Orfelinischen Eheleuten zu Treppach besessene sogenannte Viereugengut ist auf Abste den derselben allergnädigster Herrschaft ganz anheim gefallen, und soll nun in Folge ergangener Resolution in der Eigenschaft eines blos steuer-zehent- und gültpflichtigen Guts ohne allen Lehenverband, Stückweis oder im Ganzen im Aufstreich verkauft werden. Dieses Gut bestehet in einem geraumigen Wohnhaus, besondern Scheuer, einem Schaafhauß, Bronnen und andern zur Oekonomie erforderlichen Bequemlichkeiten, dann in einem Tagwerk 30 Ruthen Garten, 13 Tagwerk Wiesen, 43 Morgen Aeker in allen 3 Fluren, auch in 25¾ Jauchert Wald. Zur Vornahme dieser Verkaufsverhandlung ist Mittwoch der 20. Okt. d. J. bestimmt, an welchem Tag Vormittags 10 Uhr sich die Liebhaber in dem Wirthshaus zu Treppach einfinden, indessen aber das Gut selbst in Augenschein nehmen und die sehr annehmliche Kaufsbedingungen bei dem Königl. Cameralamt vernehmen können Den 22 Sept. 1813.
Kön. Cameralamt Aalen.

Gros-Hohenheim. Da der Bestand der herrschaftlichen untern Mahlmühle zu Gros-Hohenheim auf Lichtmeß 1814. zu Ende geht, so wird Montag den 18. Okt. Vormittags 10 Uhr auf

dem Rathhauß zu Plieningen eine abermahlige Verpachtung auf weitere 6 Jahre salva ratificatione vorgenommen werden. Die Mühle liegt an dem Körschbach unweit Plieningen, und besteht aus 1 Gerb- und 2 Mahlgängen nebst den erforderlichen ökonomischen Gebäuden, 9 Mrg. ¼ Vrt. Aeker in 3 Zelgen, und 8 Mrg. 3 Vrtl. Wiesen und Gärten, und können die Liebhaber solche täglich besehen; es wird aber zugleich bekannt gemacht, daß diejenige, welche bei der Verhandlung zugelassen werden wollen, sich am Tag der Verleihung durch obrigkeitlich oberamtlich besiegelte Zeugnisse gehörig auszuweisen haben, daß sie nicht nur gute Haushälter und fleißige Arbeiter, sondern auch im Müller-Handwerk erfahren, und eine mit der Pacht-Summe im Verhältniß stehende Caution von ungefähr 1000 bis 1100 fl. baar oder in liegenden Gütern zu leisten im Stande seien. Den 22. Sept. 1813. Landvogtei-Steueramt Rothenberg und Cameralamt Nellingen.

Oberndorf. Da der bisherige Bestand des herrschaftl. Maiereiguts Aichhof, ¾ Stund von hier auf der Höhe liegend, an Lichtmeß 1814. zu Ende geht, so soll nach allerhöchstem Dekret v. 17. d. M. eine neue Verleihung auf 9 Jahre im öffentlichen Aufstreich, unter Vorbehalt allerhöchster Ratification vorgenommen werden. Hiezu ist Mittwoch der 20. Okt. bestimmt, wobei die Liebhaber Morgens 10 Uhr auf dem Hofgut erscheinen, die u. Bedingungen vernehmen können. Vorläufig wird folgendes bekannt gemacht: das Maiereigut besteht in Gebäuden, 1 Maiereihaus samt Scheuer und Stallung, 1 Gesindshaus samt Scheuer mit Pferd- und Rindviehstallung, 1 Wagenschopf mit Schafstallung, 1 Wasch- und Backhütte, 1 Schweinstallung; alles mit einer Mauer umgeben. 1 Morgen 2½ Vrt. 33 Ruth. Gärten, 55 Mrg. 3½ Vrtl. Wiesen, 60 Mrg. Aeker, 25 Mrg. 1 Vrt. 24 Rth. Wechselfeld, und 82 Mrg. ½ Vrt. 22 Rth. Waidgang. Sämtliche Güter sind steuerfrei, und mit Ausschluß 7 Mrg. 1 Vrt. 3 Ruth. Hohkreuz-Boschaker zehentfrei, auch giebt das Cameralamt jährlich 6 Fuder Stroh unentgeldlich auf das Hofgut ab. Wer als Licitant erscheint, muß ein legales obrigkeitliches Zeugnis beibringen, daß er eine Caution von 12 bis 1500 fl. in liegenden Gütern oder gerichtlich versicherten Capitalien einzulegen vermöge, des Feldbaus wohl kundig sei, und in einem guten Ruf stehe. Ohne diese Beweisführung wird Niemand zur Licitation gelassen. Den 25. Sept. 1813. Steuerrath der Landvogtei am obern Nekar, und Cameralamt Oberndorf.

Winnenden. Zufolge allerhöchsten Befehls vom 13. diß wird die aus 3 Mahl- und einem Gerbgang bestehende an einem starken Bach liegende herrschaftl. Mahlmühle zu Leutenbach, zu welcher eine Scheuer mit Pferd-, Rindvieh- und Schwein-Ställen, ein Wasch- und Backhaus, sodann 3 Vrtl. 15¾ Ruthen Garten und 2 Morg. Wiesen gehören, am Freitag den 15. Okt. auf weitere 6 Jahre, nemlich von Georgii 1814 bis 1820. an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Bestands-Liebhaber haben sich gedachten Tags Vormittags 9 Uhr in hiesiger Cameralverwaltung einzufinden, dieselbe aber, um zur Licitation zugelassen zu werden, mit obrigkeitlich und oberamtlich gesiegelten Zeugnissen, daß sie nicht nur guten Prädikats und des Müllerwesens selbst kundig seien, oder dasselbe durch gelernte Müller versehen lassen können, sondern auch eine Caution von ungefähr 1400 fl. zu stellen im Stande seien, sich zu legitimiren. Den 24. Sept. 1813. K. Cameralamt.

Stuttgart. Da der bei dem leichten Infanter. Regiment Nr. 10. gestandene, nun aber dem blauen Depot-Bataillon zugetheilt gewesene Corporal Johannes Zirkler von Stuttgart gebürtig, den 5. Sept. aus dem Militair-Spital zu Vaihingen an der Enz während des Spazierengehens mit andern Kranken desertirt ist, so werden hiemit sämtliche Civil- und Militair-Behörden geziemend ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 5. Okt. 1813. Kön. Oberamt.

Horb. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, Thomas Brenner von Rexingen; Joseph Hornung von Gündringen; Baptist Wezler, und Peter Jung von Dommelsberg, welche bei der lezten Aushebung nicht erschienen sind, werden hiemit unter Androhung der gegen sie eintretenden gesezlichen Strafe zu ihrer schleunigen Rükkehr aufgefordert, und resp. alle Hoch- und Wohllöbl. obrigkeitliche Behörden ersucht, selbige im Betretungsfall gegen Ersaz der Unkosten wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 20. Sept. 1813. Kön. Oberamt.

Horb. Da der bereits als Rekrut ausgehobene Matheus Straub, Baurenknecht von Felldorf

21 J. alt, 11 Zoll 4 Lin. groß, vor seiner Einlieferung desertirt ist; so wird solcher hiemit öffentlich vorgeladen, sich ungesäumt vor der unterzeichneten Stelle einzufinden; und werden sämtliche respekt. obrigkeitliche Behörden gehorsamst ersucht, denselben im Betretungsfall gegen Ersaz der Unkosten wohlverwahrt anhero einliefern zu lassen. Kön. Oberamt.

Künzelsau. Der militairpflichtige Joseph Martin Eichhorn von Bieringen, welcher auf die zweimalige Vorladung nicht erschienen ist, wird nun zum drittenmal vorgeladen, in sein Heimwesen zurükzukehren und bei Oberamt sich zu melden, widrigenfalls sein gegenwärtig und zukünftiges Vermögen confiscirt wird. Kön. Oberamt.

Lorch. Nachbenannte Militairpflichtige, welche bei den neuerlich vorgefallenen Aushebungen zum Land-Bataillons-Dienst die Reihe getroffen hätte, und welche dabei nicht erschienen sind, werden hiemit aufgefordert, sich unverzüglich nach Hause zu begeben, und vor Oberamt über ihr Ausbleiben zu verantworten, widrigenfalls sie bei späterer Stellung geschärftere körperliche Strafen, verlängerte Militairdienstzeit, und im Fall sie ganz ausbleiben, die Confiscation ihres gegenwärtigen, so wie des während ihrer Abwesenheit ihnen noch künftig anfallenden Vermögens zu erwarten hätten. Vom Lenglinger Staab; vom Ziegerhof: Johs. Pulvermüller. Vom Plüderhauser Staab; von Plüderhausen: Joh. Fried. Klöpfer. Johs. Erlenmaier. Von Rattenharz: Joh. Leonh. Beiswenger. Vom Rienharzer Staab; von Pfahlbronn: Jak. Stecher. Vom Wäschenbeurer Staab; von Wäschenbeuren: Anton Hummel. Ant. Schäffler. Oberamt.

Neuenbürg. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige, welche sich vor Einführung der Conscriptions-Gesezes von 1806. von Haus entfernt und sich indeß nicht gestellt haben, werden andurch aufgefordert, bei Verlust ihres Vermögens innerhalb 4 Monaten sich vor Oberamt zu stellen, und zwar zum drittenmal von Bernbach: Gottfr. Adam Gräsle, Schloßer. Von Loffenau: Joh. Ge. Volz, Bek. Joh. Ge. Schweikhardt, Gerber. Christoph Klenk, Kupferschmid. Christoph Jak. Mehrmann, Nagelschmid. Von Neusaz: Christoph Fried. Greuel, Bek. Jak. Friedrich Luz, Maurer. Von Rothenfohl: Gottfr. Knöller. Johs. Kanz, Schuster. Von Wildbad: Joh. Ge. Holzinger. Joh. Jak. Stieringer, Schmid. Von Beinberg: Joh. Jakob Stahl, Baurenknecht. Von Dennjächt: Mich. Bohnenberger, Weber. Von Igelsloch: Ulrich Rothaker, Weber. Von Liebenzell: Joh. Jak. Wüst, Schneider. Ge. Fried. Kirms, Schloßer. Joh. Adam Seyfried, Bek. Wilh. Jos. Hafner, Strumpfweber. Ge. Friedrich Tiefenbach, Dreher. Joh. Mich. Luz, Maurer. Von Oberlengenhardt: Mart. Rometsch. Von Schömberg: Johs. Klenk, Schulprovisor. Joh. Ge. Löber, Zainenmacher. Von Unterhangstett: Ge. Heinr. Schnierle, Schuster. Von Zainen: Joh. Adam Maisenbacher, Weber. Von Ernstmühle: Ge. Jak. Härter, Rotgerber. Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche sich in dem Zwischenraum vor Einführung der Conscriptions-Ordnung vom J. 1806. bis zu Erscheinung der zweiten vom 20. Aug. 1809 von Haus entfernt haben, werden hierdurch aufgefordert, bei Verlust ihres Vermögens innerhalb 4 Monaten sich vor Oberamt zu stellen, und zwar zum drittenmal von Wildbad: Joh. Fried. Hammer, Mezger. Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Nachstehender Conscriptionspflichtige, der sich in dem Zwischenraum vor Einführung der ersten Conscriptions-Ordnung bis zur Erscheinung der zweiten vom 20. Aug. 1809. von Haus entfernt hat, und 3mal unter wirklicher Androhung der Vermögens-Confiscation ohne Erfolg zur Rükkehr bereits aufgefordert worden ist, wird nun benachrichtigt, daß sein Vermögen zur Confiscation wirklich annotirt sei, und daß diese Confiscation werde vollzogen werden, wenn er binnen der Frist von 4 Monaten nicht zurükkehren, und seine Vertheidigungsgründe ausführen wird. Zum drittenmal von Liebenzell: Joh. Sebast. Zimmermann, Schlosser. K. Oberamt.

Neuenbürg. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige ledige Leute, die sich nach Einführung der Conscript. Ordnung vom Aug. 1809. von Haus entfernt haben, werden andurch aufgefordert, bei Verlust ihres Vermögens innerhalb 4 Monaten sich vor Oberamt zu stellen. Und zwar

werden zum drittenmal vorgeladen von Conweiler: Joh. Phil. Kalmbacher, Maurer, Spurius. Vom Enzklösterle: Johs. Schauz. Kön. Oberamt.

Rotenaker, Oberamts Ebingen. Der Conscriptionspflichtige Johann Striebel von Rotenaker, welcher sich ohne Erlaubnis ins Ausland entfernt hat, wird hiemit wiederholt aufgefordert, binnen 4 Monaten um so gewißer in seine Heimath zurük zu kehren, als er widrigenfalls die Confiscation seines Vermögens zu gewärtigen hat. Kön. Oberamt.

Schorndorf. Die abwesende Conscriptionspflichtige Johannes Retter, Bauer und Philipp Jakob Bäder, Mezger, beede von Geradstetten, hiesigen Oberamts, werden hiemit zum leztenmal unter Androhung der Vermögens-Confiscation und der in den Conscriptionsgesezen ausgesprochenen Strafen aufgefordert, sich binnen 4 Monaten bei hiesigem Oberamt zu stellen. K. Oberamt.

Schorndorf. Die abwesende Militairpflichtige Johann Georg Bauer, Bauer von Geradstetten, und Johann Jakob Baatel, Mezger von Hohengehren, werden unter Anberaumung eines viermonatlichen Termins zum zweitenmal um so mehr zur unverzüglichen Rükkehr in ihr Heimwesen und unverweilter Stellung vor hiesigem Oberamt aufgefordert, als im Fall späterer Stellung sie geschärftere körperliche Strafen, verlängerte Militairdienstzeit, und nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen die Confiscation ihres gegenwärtigen, so wie des während ihrer Abwesenheit ihnen noch künftig anfallenden Vermögens zu gewarten haben. Kön. Oberamt.

Künzelsau. Der bei dem Königl. Infant. Regiment Nr. 3. gestandene Soldat Friedrich Ferdinand Commerell von hier ist in der Nacht vom 17. auf den 18. d. aus der Station Mäzenbach, Oberamts Crailsheim, desertirt. Sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Den 30. Sept. 1813. Kön. Oberamt.

Nekarsulm. Es hat der von Jagsthausen gebürtige, unter dem Königl. Linien-Infant. Regiment Nr. 2. 2ten Bataillon als Gemeiner gestandene Ge. Ludwig Karle den ihm im Monat Jun. d. J. bewilligten Urlaub auf unbestimmte Zeit, zur pflichtwidrigen Desertion misbraucht. Sämtliche resp. amtliche Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, solchen im Betretungsfall arretiren, und entweder dem hiesigen Oberamt, oder dem nächstgelegenen Militair-Commando ausliefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist 29 J. alt, 5 Fuß 6 Zoll gros, hat ein länglichtes Angesicht, spizige Nase, braune Haare, blaue Augen, und ist von Profession ein Seiler. Den 20. Sept. 1813. Kön. Oberamt.

Rottenburg am Nekar. Der bei dem Königl. Land-Bataillon Nro. 1. Commandeur von Mettelhorst, gestandene Soldat Sebastian Mösner von Ofterdingen, hiesigen Oberamts, hat sich am 21. diß aus der Station Ellwangen entfernt. Sämtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher anmit ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder geradezu an sein Bataillons-Commando, oder hieher einliefern zu lassen. Den 28. Sept. 1813. Oberamt.

Tübingen. In dem hiesigen Waaghauß liegt seit ohngefähr 12 bis 15 Jahren ein Felleisen ohne Adresse, und ein Päkchen mit der Addresse „an Christian Fischer, Unterarzt im Kais. Kön. Ettinger Filial-Spital in Rottenburg am Nekar ibi ubi" Um die darinn enthaltene Effekten dem Verderben zu entreissen, wurden solche im J. 1801. urkundlich eröfnet, der Inhalt verzeichnet, öffentlich verkauft, u. der Erlöß bei dem Burgermeister-Amt hinterlegt Da sich inzwischen der unbekannte Eigenthümer nicht fand, so wird derselbe hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten bei unterzeichneter Stelle zu melden, und seine Ansprüche an diese Sachen gehörig darzuthun. Den 2. Okt. 1813. Kön. Oberamt.

Merklingen, Leonberger Oberamts. Friedrika Luzin von Merklingen ist schon unterm 24ten Mer. 1813. von dem Hochlöbl. Landvogtei-Amt am Rothenberg wegen Bettelns in das Zwangs-Arbeitshauß in Tßlingen verurtheilt worden. Da sie aber abwesend und ihr Aufenthalt unbekannt ist, so werden alle obrigkeitliche Behörden ersucht, sie, wo sie sich betreten läßt, zu arretiren, und zum hiesigen Oberamt einzuliefern. Leonberg, den 3. Okt. 1813. K. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 16. Okt.

Das anatomische Theater der Königl. Universität Tübingen betreffend.

Da im verflossenen Winter das anatomische Theater der Königl. Universität Tübingen die zu vollständiger und gründlicher Unterrichts-Ertheilung in der Anatomie und Chirurgie erforderliche Anzahl von Leichnamen nicht erhalten hat; so werden die sämtliche Königl. Oberämter, aus deren Districten jenes anatomische Theater mit Leichnamen zu versehen ist, alles Ernstes aufgefordert, für die pünktliche Einlieferung der dahin geeigneten Leichen bei jedem vorkommenden Falle pflichtmässig zu sorgen. Stuttg. den 8. Okt. 1813. Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von Eßlingen zwischen Judas Moses, modo dessen Relikten zu Ludwigsburg, Kl. Anten an einem, und Georg Friedrich Diehl zu Rüdern, Bekl. Aten, am andern Theil, eine Bürgschafts-Forderung betr., wurde wegen Mangels einer Beschwerde per Rescript. von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 1. Sept.

2) In Sachen erster Instanz zwischen dem Königl. Geheimen Rath, Land-Ober-Jägermeister von Hunoldstein zu Leonberg, Kl. Nachbekl. und dem Königl. Finanz-Departement, Section der Kron-Domainen, Bekl., Nachkl. Herausgabe zurükbehaltener Cautions-Gelder in der Vor- und Zinsen-Forderung in der Nachklage betreff., wurde Bekl. von der Klage entbunden, Nachbeklagter hingegen in die Bezahlung der eingeklagten Zinsen verurtheilt. Stuttg. den 16. Sept. 1813.

3) In der Actions-Sache von Calw zwischen der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Section der Kron-Domainen, Namens der Königl. Cameral-Verwaltung Hirsau, Kl. Antin, sodann Jakob Roller, auch Georg Friedrich Roller, Tagl hnern zu Neuthin, Bekl. Aten, das Eigenthum einer Wiese betreffend, wurde die Urthel erster Instanz confirmirt. Stuttg. den 17. Sept. 1813.

4) In der Ations-Sache von Göppingen zwiſchen Johann Schwarz, Bauren zu Brach, Kl. Anten, und Johann Georg Friz, Anwald daſelbſt, Bekl. Aten, angebliche Injurien betreff., wurde wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde non devolutorie erkannt. Stuttg. den 20. Sept. 1813.

Straf-Erkenntniſſe des Königl. Criminal-Tribunals.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Am 1. Sept. ſind die, wegen Diebſtahls, zu Rottweil in Verhaft und Unterſuchung gekommene Johann Nepomuk Schauber und Bernhard Stier von Königsheim, der erſtere zu Ein- und einhalbjähriger, der zweite zu fünfzehnmonatlicher Feſtungsarbeit, ſo wie zu dem Erſaz aller Koſten mit dem Anhang verurtheilt worden, daß ſie nach Ablauf der Strafzeit unter polizeiliche Aufſicht geſtellt werden ſollen.

Den 2. Sept. wurde der zu Heilbronn verhaftete Johann Jakob Schmid von Floßholz, wegen wiederholter Betrügereien, neben dem Erſaz aller Koſten zu vierjähriger Zuchthaußſtrafe und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshauß condemnirt.

Unter dem 3. Sept. iſt der zu Heilbronn in Verhaft und Unterſuchung gekommene Poſthalter Philipp Heinrich Redwiz von Fürfeld, wegen Geld-Unterſchlagungen und anderer Dienſt-Vergehen, von ſeiner Stelle kaſſirt, und neben dem Erſaz aller Koſten mit Ein- und einhalbjähriger Zuchthaußſtrafe belegt worden.

Den 8. Sept. wurden die zu Calw wegen Widerſezlichkeit gegen die Gensd'armerie in Unterſuchung gekommene Johann Maſt und Hiob Wurſter von Simmersfeld neben dem Erſaze aller Koſten zu zweijähriger Feſtungsarbeit verurtheilt.

Am 10. Sept. iſt der zu Rottweil verhaftete Dionis Drißner von Hauſen, wegen wiederholten falſchen Collektirens, neben dem Erſaze aller Koſten zu Neunmonatlicher Zuchthaußſtrafe verurtheilt und zugleich verfügt worden, daß er nach erſtandener Strafe unter genaue polizeiliche Aufſicht zu ſtellen ſei.

Unter dem 11. Sept. ſind die zu Mergentheim wegen Diebſtähle und reſp. Realinjurien, in Verhaft und Unterſuchung gekommene Brüder, Adam und Gottfried Unterzuber von Geilenkirchen, Oberamts Hall, neben dem Erſaz aller Koſten, jener zu ſechsmonatlicher und dieſer zu zehnmonatlicher Zuchthausſtrafe verurtheilt worden.

Den 13. Sept. wurde der zu Urach verhaftete Friedrich Zwicker von Buchthaler in der Schweiz, wegen Widerſezlichkeit gegen die Gensd'armerie, zu zweijähriger Feſtungsarbeit neben dem Erſaz eines Antheils an den Koſten verurtheilt.

Eodem iſt der zu Göppingen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Waldſchüze Franz Joſeph Köhler von Hauſen, wegen Concuſſion und anderer Dienſtvergehen, von ſeiner Stelle kaſſirt, und neben dem Erſaze der Koſten zu ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt worden, auch wurde allergnädigſt verfügt, daß demſelben die früher erhaltene Militair-Verdienſt-Medaille abgenommen werden ſoll.

Eodem wurde der zu Eßlingen in Unterſuchung gekommene Gottlieb Heinrich Veiter von Eltingen wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſaze aller Koſten, zu ſechsmonatlicher Zuchthaußſtrafe verurtheilt.

Unter dem 15 Sept. wurde der in Untersuchung gekommene suspendirte Ober-Justiz-Procurator Heßler, wegen Veruntreuung von Geldern, welche ihm von einem Clienten anvertraut worden, neben Bezahlung aller Kosten, zu dreimonatlichem Festungs-Arrest mit angemessener Beschäftigung condemnirt, auch von seiner Stelle als Ober-Justiz-Prokurator entfernt, und zu Bekleidung eines Königl. Amts für unfähig erklärt.

Am 16. Sept. ist der zu Eßlingen verhaftete, vormalige Stallknecht bei dem Königl. Marstall, Johann Jakob Güldig von Mökmühl, wegen attentirten Diebstals an der Königl. Stall-Kasse, neben dem Ersaze der Kosten mit sechsmonatlicher Zuchthaußstrafe belegt worden.

Unter dem 17 Sept. wurde der zu Eßlingen in Verhaft gekommene Johann Christoph Günther von Haidach, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersaze aller Kosten mit achtmonatlicher Festungsarbeit bestraft.

Den 23. Sept. ist die zu Münsingen, wegen siebenter Scortation, in Untersuchung gekommene Elisabetha Carl von Dapfen, zu viermonatlicher Zuchthaußstrafe condemnirt worden.

Eodem ist der zu Altdorf verhaftete Johann Ulrich Walser von Altstetten in der Schweiz, wegen einiger in den Königl Staaten begangener Diebstähle, zu achtmonatlicher Festungsarbeit, so wie zum Ersaz aller Kosten verurtheilt, und dessen nachherige Landesverweisung verfügt worden

Eodem wurde der zu Altdorf in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Thumb von Jöny, wegen Tödtung seiner Ehefrau, neben dem Ersaz aller Kosten mit lebenslänglicher Zuchthaußarbeit bestraft.

Am 24. Sept. sind die zu Marbach, wegen Gewehrverheimlichung und Wilderei-Attentats, in Untersuchung gekommene Michael Stiefel von Klein-Bottwar, und Christian Dengler von Mundelsheim, neben dem Ersaz der Kosten zu vier- und einhalbmonatlicher Festungsarbeit, und Bezahlung einer Geldbuße von 20 Pfd. Hellern verurtheilt, auch der erstere daneben noch seines bekleideten Feldhirten-Diensts entsezt worden.

Eodem wurde der zu Eßlingen verhaftete Christian Schock von Bühlerzell, wegen wiederholter Diebstähle, neben dem Ersaze aller Kosten zu vier- und einhalbjähriger Zuchthaußstrafe und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshauß verurtheilt.

Unter dem 25. Sept. ist der zu Rottweil in Verhaft und Untersuchung gekommene Martin Leute von Unterdigisheim, wegen Ehebruchs, Bigamie- Attentats und Fälschung, neben dem Ersaze aller Kosten zu achtmonatlicher Festungsarbeit condemnirt worden.

Eodem wurde der zu Ulm verhaftete Joseph Bisoni von Schafhausen in der Schweiz, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersaz der Kosten, mit zweijähriger Zuchthaußstrafe belegt, und zugleich seine nachherige Landes-Verweisung verfügt.

Eodem ist der zu Heilbronn wegen wiederholten Diebstahls in Verhaft gekommene Johann Georg Heck von Enderspach neben dem Ersaz aller Kosten zu drei jähr-

ger Zuchthaußſtrafe und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß auf unbeſtimmte Zeit verurtheilt worden.

Den 27. Sept. wurde die zu Calw verhaftete Suſanna Ehmann von Chriſtophsthal, wegen attentirter Vergiftung ihrer Stieftochter, neben dem Erſaz aller Koſten zu fünfjähriger Zuchthaußſtrafe condemnirt.

Eodem iſt die, wegen wiederholten Diebſtahls und Betrugs zu Rottenburg in Verhaft und Unterſuchung gekommene Carolina Wolf von Heidelberg, neben dem Erſaz aller Koſten zu vier- und einhalbjähriger Zuchthaußſtrafe und nachheriger Verweiſung aus den Königl. Staaten condemnirt worden.

Eodem wurde der zu Göppingen verhaftete Thorwärter Johann Ulrich Sapper von Schorndorf, wegen Geld-Unterſchlagungen, neben dem Erſaze aller Koſten zu ſechsmonatlicher Arbeit in dem Zuchthauß zu Ludwigsburg verurtheilt.

Unter dem 28. Sept. iſt die zu Ellwangen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Sabine Fromberger von Untergröningen, wegen wiederholten Betrugs neben dem Erſaze der Koſten, mit zweijähriger Zuchthaußarbeit beſtraft und zugleich verfügt worden, daß dieſelbe nach deren Erſtehung unter polizeiliche Aufſicht geſtellt werden ſoll.

Stuttgart. Es iſt ein dem Special-Superintendenten v. Gaum zu Calw angehöriger, von der vormaligen Kirchenkaſtenverwaltung ausgeſtellter Kaſſen-Interimsſchein für ein dem ehemaligen Kirchenrath im Okt. 1805. angeliehenes Kapital von 150 fl verloren gegangen. Der etwaige Beſizer dieſes Interimsſcheins wird hiemit aufgefordert, denſelben binnen einer Friſt von drei Monaten bei der unterzeichneten Stelle zu produciren, und ſeine allenfalſige Anſprüche darauf zu beweiſen, weil nach Verfluß dieſes Termins die vorhandene förmliche Obligation dem Dekan v. Gaum ausgefolgt, und auf den Interimsſchein keine Rükſicht mehr genommen werden wird. Den 13. Sept. 1813. Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kaſſe.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſter Ordre v. 3. Okt. allergn. geruht, den aus dem Königl. aktiven Militär entlaſſenen Staabshauptmann v. Succow beim Königl. Invaliden-Corps anzuſtellen, und

unterm 5. Okt. den Staabsarzt v. Käs, und Oberarzt v. Dillenius, welch lezterer bei der Garde zu Fuß angeſtellt wird, zu Ober-Armee-Chirurgen zu ernennen, und ihnen Capitains-Rang zu ertheilen; ferner

unterm 24. Sept. den Staabs-Rittmeiſter v. Schröder, vom Cavall. Regiment Nr. 1. Prinz Adam zum wirklichen Rittmeiſter u. Chef der vacanten v. Blücherſchen Escadron, und den Premier-Lieutenant v. Kahlden vom Cavall. Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers zum Königl. Ordonanz-Offizier zu ernennen.

Vermög allerhöchſter Ordre vom 8. Okt. haben Se. Königl. Maj. auf weiter eingegangene Berichte des Brigadiers, General-Majors Grafen v. Normann zum Beweis der allerhöchſten Zufriedenheit mit dem Benehmen nachſtehender Offiziere fei-

ner Brigade in den vorgefallenen Gefechten solchen den Militair-Verdienst-Orden ertheilt.

Beim Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers:

dem Commandeur dieses Regiments, Obristen Prinzen v. Wallerstein,

dem andurch zum Rittmeister ernannten Stabs-Rittmeister, Grafen v. Leutrum, und Second-Lieutenant v. Kunzsch.

Beim Cavallerie-Regiment Nr. 4. Jäger König:

den Premier-Lieutenants Grafen v. Reischach und Grebner.

Ferner haben Se. Königl. Maj. dem Rittmeister Grafen v. Leutrum die Escadron des auf sein Ansuchen entlassenen Majors v. Both, und dem ebenfalls zum Rittmeister ernannten bisherigen Stabs-Rittmeister v. Albedyll die vakante Escadron v. Miller des Cavall. Regiments Nr. 2. Leib-Chev. allergnädigst ertheilt.

Auch haben Allerhöchstdieselben die Rittmeisters v. Späth vom Cavall. Regiment Nr. 5 Dragoner Kronprinz,

v. Bassewiz und v. Reinhard, beide vom Cavall. Regiment Nr. 3. Herzog Louis, und

v. Abele vom Cavall. Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers zu Majors;

die Premier-Lieutenants v. Troyfft und Friedrich v. Speth, beide vom Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers zu Stabs-Rittmeistern,

die Second Lieutenants dieses Regiments v. Witzleben, 1sten, v. Einsiedel, Graf v. Pückler, und v. Bauer zu Premier-Lieutenants, und endlich

die Cadets desselben Regiments v. Bühler und v. Ungelter zu Second-Lieutenants bei solchem allergnädigst ernannt.

Unterm 8. Okt. haben Se. Königl. Maj. den Premier-Lieutenant v. Raßler vom Cavall. Regiment Nr. 1. Prinz Adam, zum Stabs-Rittmeister ernannt, und bei der 2ten Depot-Escadron angestellt;

den 9. Okt. aber den pensionirten Wachtmeister Mauch zum Lieutenant bei der Gensd'armerie ernannt; ferner

unterm 10. diß den Prinzen Ernst v. Hohenlohe Langenburg zum Second-Lieutenant bei der Jäger-Garde zu Pferd ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 10. Okt. dem Premier-Lieuten. v. Hartig vom Cavall. Regiment Nr. 4. Jäger König, dem Prem. Lieutenant v. Witzleben und Second-Lieut. v. Witzleben, beide vom Cavall. Reg. Nr. 2. Leib-Chevauxlegers, die nachgesuchte Entlassung aus den Königl. Diensten ertheilt.

Auch haben Se. Königl. Maj. dem Adjutanten des Brigadiers Generalmajors Grafen v. Norrmann; Second-Lieutenant Schliz den Militair-Verdienst-Orden ertheilt, und ihm, so wie auch dem

Commandeur des Cavall. Regiments Nr. 2. Leib-Chevauxlegers, Obristen Prinzen v. Wallerstein, dem Obrist-Lieutenant v. Moltke vom Cavall. Regim. Nr. 4. Jäger König, Stabs-Rittmeister v. Troyfft vom Cavall. Regim. Nr. 2. Leib-Che-

vauxlegers, den Prem. Lieutenants v. Grebner und v. Schenk vom Cavall. Reg. Nr. 4. Jäger König,

Unter-Offizier Beutelspacher vom Cavall. Regim. Nr. 2. Leib-Chevauxleg., und Jäger Kromer vom Cavall. Regim. Nr. 4. Jäger König allergnädigst gestattet, die erhaltene Decoration der Kais. französ. Ehren-Legion zu tragen.

Se. Königl. Maj. haben unterm 11. Okt. den Second-Lieutenant Eugen von Wizleben vom Landscharfschützen-Bataillon auf sein Ansuchen der Königl. Dienste entlassen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. Okt. den Geheimen Ober-Finanz-Rath v. Pfaff, aus Anlaß seines Amts-Jubiläi, zu Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treugeleisteten Diensten, zum Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. Okt. die erledigte Stiftungs-Rechnungs-Revisors-Stelle in Altdorf dem bisherigen Extraprobator Uhl allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 9. Okt. dem zur katholischen Patronat-Caplanei in Oggelsbeuren, Oberamts Ehingen, nominirten Caplan Gaiß von Mengen die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

dem Dekan, Pfarrer Zinsmeister in Ramingen, die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung von der Dekanat-Stelle der Landkapitel Elchingen und Dillingen zu bewilligen, und den Pfarrer Egenberger in Ober-Stozingen zum Decanat-Commissaire für gedachte Land-Capitel zu ernennen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 11. Okt. dem zu der zweiten katholischen Caplanei in Aulendorf, Oberamts und Land-Capitels Waldsee, nominirten bisherigen dritten Caplan daselbst, Schlang, die allerhöchste Confirmation zu ertheilen; und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 12. Okt. die erledigte Pfarrei Schweindorf, Diöcese Aalen, dem bisherigen Präceptor in Wildberg, Votteler zu übertragen.

Ellwangen. Se. Königl. Maj. haben dem Anton Konlen von Neuenstatt, dissitigen Amtsbezirks, zu Wiederaufbauung seines eingestürzten Hauses einen Beitrag von 70 fl. allergnädigst angewiesen, welchen derselbe auch mit allerunterthänigstem Dank gegen den erhabenen Wohlthäter bei unterzeichneter Beamtung empfangen hat. Den 6. Okt. 1813. Kön. Land-Cameralverwaltung.

Stuttgart. Da der Premier-Lieutenant Leopold v. Wißleben und der Second-Lieutenant Carl v. Wißleben, beede vom Kön. Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers, sodann der Second-Lieutenant Eugen v. Wißleben vom Königl. Landscharfschützen-Bataillon, und der Second-Lieutenant Theodor v. Wißleben von der Königl. Artillerie kürzlich ihre Entlassung aus Königl. Diensten erhalten haben,

so werden auf allerhöchsten Befehl die Glaubiger sowohl von diesen 4 Offiziers, als von ihrem vor dem Feind gebliebenen Bruder, Wilhelm v. Wißleben, Staabshauptmann vom Königl. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 7. andurch aufgefordert, ihre Forderungen, welche sie an einen oder den andern dieser 5 Brüder zu machen haben, in Bälde an den Unterzeichneten einzugeben. Stuttg. den $\frac{11}{13}$. Oct. 1813.

Obrist-Lieutenant, General-Auditor v. Georgii.

Stuttgart. Bei unterzeichneter Stelle ist ein von einer Französischen Spital-Behörde ausgestellter Todtenschein eingelaufen, dem zufolge „Georg Nuof von Ofdorf, im Departement Neckar," den 7. Nov. 1812. im Spital zu Tapian in Preussen gestorben ist. Da nun mittelst dieser mangelhaften Bezeichnung nicht herauszubringen ist, wer der Gestorbene gewesen seyn möchte, so wird solches öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche dabei interessirt sind, nähere Nachweisungen über den Gestorbenen hieher ertheilen mögen. Den 17. Sept. 1813.

Justiz-Section des Königl. Kriegs-Departements als Ober-Kriegs-Gericht.

Ludwigsburg. Bei der unterzeichneten Beamtung wird Mittwoch den 27. Okt. die Lieferung des Kochmeels von Martini 1813 bis Georgii 1814. in Abstreich verakkordirt werden, zu welcher Verhandlung man hiedurch die Liebhaber auf gedachten Tag Vormittags 10 Uhr einladet. Den 13. Okt. 1813. Kön. Zucht- und Waisenhaus-Pflegamt.

Unterailingen. Die Area von der bei Unterailingen abgebrannten Kelter wird in Verbindung mit der baufälligen Kelter bei Windhag Samstag den 23. Okt. unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung unter der Bedingung im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, daß der Käufer jene, die Arean wieder mit einer Kelter zu überbauen, leztere die Kelter bei Windhaag aber abzubrechen verbunden, und keine Kelter mehr daselbst zu erbauen befugt seyn solle, bei welcher Verhandlung sich die Liebhaber, welche die Kelter bei Windhaag täglich in Augenschein nehmen können, an gedachtem Tag Vormittags um 10 Uhr in dem Wirthshause zu Unterailingen einfinden wollen. Den 14. Sept. 1813. Kön. Landvogtei-Steueramt am Bodensee, und Kön. Cameralverwaltung zu Friderichshafen.

Weil die Stadt. Bis Montag den 8. Nov. d. J. werden folgende Gegenstände im öffentlichen Aufstreich verkauft werden: 1tens das bisherige Pfarrhaus mit 4 heizbaren Zimmern, 4 Kammern, 1 Küche, und 1 Speiskammer, 1 Holzstall und 1 Viehstall und einem Keller unterm Hauß, samt einem besondern Waschhauß und 1 besondern Keller, worauf eine große Holzschupfe stehet, nebst 30½ Decimal-Ruth. Hofraithen, und 41 Decimal-Ruth. 5 Schuh Wurzgarten, alles an und beieinander gelegen. 2tens 1 Vrtl. 4 Rth. 6 Schuh Baum- und Wurzgarten, die ehemalige Bebenhäuser Hofstatt genannt, vom Pfarrhauß gegenüber liegend. Auf diesem Garten haften 24 kr. 2 hlr. ohnablösiger Hellerzins und 1 fl. 30 kr. Canon. 3tens das bisherige Schulhauß, so 2stöig, mit 2 besondern Kellern darunter, 5 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche, 2 Holzställen. Den 27. Sept. 1813. Kön. Stiftungsverwaltung allda.

Geislingen. Da bei der unterm 28. Sept. d. J. vorgenommenen Verleihung der Sommer-Schaafwaide u. zwar 1) zu Wiesensteig die Seltelberger Waide mit 600 Stük; 2) Zu Mühlhausen mit 300 Stük, und 3) zu Gosbach, die Häuslens-Weide mit 525 Stük, kein Pachtliebhaber erschien, so ist zu deren nochmaligen Verleihung Dienstag der 26. Okt. d. J. hiezu bestimmt. Diejenige Liebhaber, welche sich mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen ausweisen können, haben sich an ermeltem Tag Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus in Geislingen einzufinden. Den 9. Okt. 1813.

Kön. Oberamt.

Gotteszell, Zuchthauß. Da der Akkord der Kochmehl-Lieferung auf nächst Martini zu Ende geht, und daher diese Lieferung wieder auf ein neues Montag den 25. diß Vormittags 9 Uhr auf der Pflegamts-Schreibstube dahier im öffentlichen Abstreich auf ein halb Jahr verakkordirt wird, so wird dieses hiemit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Akkords-Liebhaber an gedachtem Tage zur bestimmten Stunde hier einfinden, und das Weitere vernehmen können. Den 9. Okt. 1813. Kön. Zuchthauß-Pflegamt.

Gros-Hohenheim. Da der Bestand der herrschaftlichen untern Mahlmühle zu Gros-Hohenheim auf Lichtmeß 1814. zu Ende geht, so wird Montag den 18. Okt. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauß zu Plieningen eine abermahlige Verpachtung auf weitere 6 Jahre salva ratificatione vorgenommen werden. Die Mühle liegt an dem Körschbach unweit Plieningen, und besteht aus 1 Gerb- und 2 Mahlgängen nebst den erforderlichen ökonomischen Gebäuden, 9 Mrg. ½ Vrt. Aeker in 3 Zelgen, und 8 Mrg. 3 Vrtl. Wiesen und Gärten, und können die Liebhaber solche täglich besehen; es wird aber zugleich bekannt gemacht, daß diejenige, welche bei der Verhandlung zugelassen werden wollen, sich am Tag der Verleihung durch obrigkeitlich oberamtlich besiegelte Zeugnisse gehörig auszuweisen haben, daß sie nicht nur gute Haushälter und fleißige Arbeiter, sondern auch im Müller-Handwerk erfahren, und eine mit der Pacht-Summe im Verhältniß stehende Caution von ungefähr 1000 bis 1100 fl. baar oder in liegenden Gütern zu leisten im Stande seien. Den 22. Sept. 1813. Landvogtei-Steueramt Rothenberg und Cameralamt Nellingen.

Stuttgart. Es ist der bei dem Königl. Infanter. Regiment Nr. 6. gestandene Regiments-Tambour Friedrich Engele, von hier gebürtig, den 24. Aug. d. J. im Feld auf dem Marsch nach Werben desertirt; sämtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher geziemendst ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und entweder hieher oder an die nächste Militair-Behörde einliefern zu lassen. Den 13. Okt. 1813. Kön. Stadt-Direction.

Gerabronn. Da der Conscriptionspflichtige Chirurgus Johann Martin Rötter von Michelbach an der Lucke, 19 J. alt, 3 Zoll 8 Linien groß, nach seiner Citation zur Aushebung entwichen ist; so werden alle obrigkeitliche Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt hieher zu liefern. Kön. Oberamt.

Horb. Michael Göttler, vulgo Reußdeuß, ein Restler von Lüzenhart, der bei dem Königl. Criminal-Amt zu Rottenburg, wegen Widersezlichkeit gegen die Gensd'armes verhaftet gewesen, und provisorisch aus dem Arrest entlassen worden ist, konnte bis jezt nicht wieder aufgebracht werden; da die Handhabung desselben nothwendig ist; so werden sämtliche resp. Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfall anhero auszuliefern. Signalement: Göttler ist 24 J. alt, schöner schlanker Statur, 12 Zoll 9 Lin. groß, hat braune Haare, eine niedere Stirne, dunkelbraune Augbraunen, blaulichte Augen, große Nase, eingefallene Wangen, großen Mund, gute Zähne, ein rundes Kinn, und gerade Beine. Er trägt gewöhnlich einen Baurenhut, schwarze kurze lederne Hosen, und weiße Strümpfe. Den 7. Okt. 1813. K. Oberamt.

Heilbronn. In Gemäsheit allerhöchsten Reskripts vom Kön. Departem. der Finanzen, Section der Steuern dd. 17. et praes. 22. Jul. d. J. wird der Jude, Jakob Levi, Sohn des Schmay Levi, von Altdorf im Breisgau, welcher zur Zeit, als er im Badischen Orte Schluchtern in Diensten gestanden, wegen versuchter Einschwärzung von 2 Fässern Branntwein, die noch hier mit Arrest belegt sind, bei unterzeichneter Stelle in Untersuchung gekommen ist, sich aber indessen von Schluchtern entfernt hat, und weder in seinem Heimwesen noch anderwärts auszukundschaften war, unter Anberaumung einer peremtorischen Frist von Sechs Wochen hiemit vorgeladen, entweder persönlich, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten hier zu erscheinen, sein Eigenthum auf den Branntwein zu documentiren, und solchen gegen Erlegung von einer Strafe von Zehen Reichsthalern und Bezahlung aller Unkosten zu übernehmen, mit dem Anhang, daß nach Ablauf des anberaumten Termins, er sich selbst zuzuschreiben habe, wenn zu seinem Nachtheil über den Branntwein verfügt wird. Den 11. Okt. 1813. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 19 Okt.

Herbst-General-Reskript.

Bei der bevorstehenden Weinlese werden die Cameralbeamten auf die älteren und neueren Königl. Verordnungen, welche sich auf die Herbst-Anstalten und die Erhebung der herrschaftlichen Wein-Gefälle beziehen, im Allgemeinen verwiesen, und ihnen zugleich folgende besondere Vorschriften ertheilt:

1) Ist der Anfang der Weinlese so lange, als es die Witterung gestattet, zu verschieben.

2) Da die Trauben in dem Grade ihrer Zeitigung von einander sehr verschieden sind, und eine Vermischung reifer und unreifer Trauben auf die Qualität des Weins den nachtheiligsten Einfluß hat, so ist nicht nur in den eigenen Königl. Weinbergen von den Cameral-Beamten ein doppelter Lees zu veranstalten, sondern es haben auch dieselbe in Gemeinschaft mit den Oberbeamten die Privat-Weinbergbesizer durch zwekmäßige Erinnerungen zu veranlassen, daß sie die in der Zeitigung noch zurükstehenden Trauben absondern, und solche nicht mit dem guten Gewächse vermengen sollen.

3) Bei den Herbstanstalten ist die möglichste Sparsamkeit zu beobachten. Es sind daher für den Einzug der Gefälle nicht mehrere Officianten anzunehmen, und nicht mehrere Keltern und Kelternbäume auszurüsten, als das eingeschränkte Bedürfniß erfordert.

4) In Ansehung der Abgaben unter den Keltern wird folgendes verordnet:

a) Gülten und Tagweine, so wie die Besoldungen und Pensionen der weltlichen und geistlichen Diener auf dem Lande sind mit zwei Drittheilen Vorlaß und einem Drittheil Druk, insoferne die Gefälle eines Cameral-Bezirks zu deren vollständigen Berichtigung zureichen, unter der Kelter abzugeben.

b) Was nach Abzug dieser Praestationen noch übrig bleibt, ist in die herrschaftlichen Keller zu bringen, und in diesen bis auf weitere Verordnung aufzubewahren.

Nach beendigtem Kelterngeschäft haben die Cameralbeamte sogleich den Nachherbst-Bericht vorschriftsmäßig unter Anschluß einer Weintabelle an die Section der Kron-Domainen zu erstatten, und seiner Zeit den mit Erhebung der Weingefälle verbundenen Aufwand in einem doppelten Verzeichniß vorzulegen. Stuttg. den 17. Okt. 1813. Königl. Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Okt. allergnädigst geruht, für sämtliche Stiftungen in den Cameral-Bezirken Ludwigsburg, Marbach, Stammheim, Höpfigheim, Cantstadt, Waiblingen, Stetten und Winnenden, eine Stiftungs-Verwaltung in Ludwigsburg zu errichten, und solche dem bisherigen Hospitalverwalter Weihenmaier von Cantstadt zu übertragen.

Gmünd. Bis Donnerstag den 28. Okt. wird die von dem Königl. Vasallen Franz von Lang zu Leinzell ohne lehensherrlichen Consens veräußerte und deshalb confiscirte Bronnenwiese von 1 Morgen 13 Ruthen 44 Schuh nach allerhöchster Legitimation vom 27. Sept. d. J. auf 3 oder 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Wobei sich die Pachts-Liebhaber an gedachtem Tage Nachmittags 1 Uhr in dem Bräuhause zu Leinzell einzufinden haben. Den 12. Okt. 1813.

Kön. Cameral-Amt.

Altshausen. Die unterzeichnete Stelle wird bis Freitag den 22. Oct. 2 Ctn. 76 Pfund Salpeter und eine zersprungene Glocke von 78 Pfd. mit Vorbehalt allergnädigster Ratification im öffentlichen Aufstreich verkaufen, und sind die allenfalsigen Liebhaber dazu hiemit eingeladen, an gedachtem Tage Vormittags 9 Uhr sich in der Cameral-Amtsschreibstube dahier bei dem Verkauf einzufinden. Den 23. Sept. 1813. Kön. Cameralamt.

Treppach, Ober- und Cameralamts Aalen. Das von den Johann Georg Opferkuchischen Eheleuthen zu Treppach besessene sogenannte Vieraugengut ist auf Absterben derselben allergnädigster Herrschaft ganz anheim gefallen, und soll nun zu Folge ergangener Resolution in der Eigenschaft eines blos steuer-zehent- und gültpflichtigen Guts ohne allen Lehenverband, Stükweis oder im Ganzen im Aufstreich verkauft werden. Dieses Gut bestehet in einem geräumigen Wohnhaus, besondern Scheuer, einem Schaafhauß, Bronnen und andern zur Oekonomie erforderlichen Bequemlichkeiten, dann in einem Tagwerk 30 Ruthen Garten, 18 Tagwerk Wiesen, 43 Morgen Aeker in allen 3 Fluren, auch in 25½ Jauchert Wald. Zur Vornahme dieser Verkaufsverhandlung ist Mittwoch der 20. Okt. d. J. bestimmt, an welchem Tag Vormittags 10 Uhr sich die Liebhaber in dem Wirthshaus zu Treppach einfinden, indessen aber das Gut selbst in Augenschein nehmen und die sehr annehmliche Kaufsbedingungen bei dem Königl. Cameralamt vernehmen können Den 22 Sept. 1813.

Kön. Cameralamt allda.

Unterailingen. Die Area von der bei Unterailingen abgebrannten Kelter wird in Verbindung mit der baufälligen Kelter bei Windhag Samstag den 23. Okt. unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung unter der Bedingung im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, daß der Käufer jene, die Area wieder mit einer Kelter zu überbauen, letztere die Kelter bei Windhaag aber ab zubrechen verbunden, und keine Kelter mehr daselbst zu erbauen befugt seyn solle, bei welcher Verhandlung sich die Liebhaber, welche die Kelter bei Windhaag täglich in Augenschein nehmen können, an gedachtem Tag Vormittags um 10 Uhr in dem Wirthshause zu Unterailingen einfinden wollen. Den 14. Sept. 1813. Kön. Landvogtei-Steueramt am Bodensee, und Kön. Cameralverwaltung zu Friderichshafen.

Heilbronn. Freitag den 26. Nov. d. J. werden die der hiesigen Stadt gehörigen 2 Mahlmühlen, in welche neben den Stadt-Einwohnern noch die 2 Dörfer Böllingen und Flein gebannt sind, auf weitere 6 Jahre und zwar beide vom 1. Jun. 1814 bis 1820. an die Meistbietenden verpachtet. Die eine, die Brückenmühl hat 11 Mahl- und 2 Gerbgänge. Die andere, die Sülmer Mühle aber 7 Mahl- und einen Gerbgang. Bei beiden Mühlen sind geräumige Wohnungen u. Stallungen. Das Malter ist auf den 16 Theil bestimmt. Jede Mühle wird an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhaus besonders verpachtet werden, und beim Antritt des Pachts dem Bestander das sämtliche Mühlgeschirr ꝛc. in einem zu bestimmenden Anschlag übergeben. Die Pachtliebhaber müssen am Tag der Verpachtung ein obrigkeitliches Zeugnis über ihre Kenntnisse u. Wohlverhalten, wie auch, daß sie 2000 fl. Caution zu leisten vermögen, vorzeigen, die Caution wird durch Einlegung der baaren Summe gegen Interesse oder durch Stellung gerichtlicher zweifacher Hypothek, geleistet. Beide Mühlen können täglich beaugenscheiniget, und die nähere Bedingungen bei dem Stadtburgermeisteramt erfahren werden. Den 20. Aug. 1813.

Regierungsrath, Oberamtmann, Burgermeister u. Oberamtsgerichts-Assessoren.

Cantstatt. Nachfolgende Militairpflichtige, welche bei der Musterung des Jahrs 1812. sich nicht gestellt haben, werden durch gegenwärtige Ediktal-Ladung unter Anberaumung eines viermonatlichen Termins zum drittenmal zur Rükkehr in ihr Heimwesen und zur Stellung vor das unterzeichnete Oberamt aufgefordert, als im Fall späterer Stellung sie körperliche Strafen, verlängerte Militairdienstzeit und nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen die Confiscation ihres gegenwärtigen und des während ihrer Abwesenheit ihnen anfallenden Vermögens zu erwarten haben. Von Cantstatt: Joh. Friedrich Noppel, vulgo Thumm, Schneider. Von Fellbach: Johannes Schnaitmann, Schneider. Von Münster: Joh. Ge. Seupple, Weingärtner. Von Rommelsbausen: Ge. Mich. Kurz, Bek. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Nachstehende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich nach Publikation der Conscriptions-Ordnung von 1806. und vor jener von 1809. entfernt haben, werden anmit zum viertenmal vorgeladen, sich innerhalb 4 Wochen ohnfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzufinden, und sich über ihr bisheriges Ausbleiben zu verantworten, mit der Bemerkung, daß im Ausbleibungsfalle ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen confiscirt werden soll. Von Adolzhausen: Joh. Ge. Ekert, Mezger. Von Laudenbach: Joh. Ge. Dörr, Schneider. Von Münster: Andreas Gerhard, Schäfer. Von Neukirchen: Isak Samuel, Jude. Von Rinderfeld: Joh. Simon Pfeifer, Weber. Von Vorbachzimmern: Joh. Ge. Meinikheim, Bauer. Von Werkersheim: Johann Julius Fried. Kranz, Dr. Med. Joh. Heinrich Ernst Gsell, Apotheker. Joh. Ge. Barth, Glaser. Joh. Lorenz Hekmann, Schmid. Joh. Albrecht Keidel, Bek. Hieronimus Brenneisen, Bauer. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Der Conscriptionspflichtige Martin Michel Markert, Bedienter von Mergentheim, welcher sich im Jul. 1809. von Hauße entfernt hat, wird anmit zum erstenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten bei der unterzeichneten Behörde zu erscheinen, und sich über sein bisheriges Ausbleiben zu verantworten, widrigenfalls er die auf sein Nichterscheinen gesezte Strafe zu gewärtigen hat. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Nachstehende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich von der Königl. Württembergischen Occupation an, bis Ende August 1809. von Hauße hinwegbegeben haben,

werden anmit unter der Bedrohung der Vermögens-Confiscation zum erstenmal aufgefordert, sich binnen 4 Monaten bei der unterzeichneten Stelle unfehlbar einzufinden, und über ihr Ausbleiben zu verantworten. Von Mergentheim: Ge. Jos. Buchner, Bedienter. Von Deubach: Andr. Tremel, Kellner.
Kön. Oberamt.

Mergentheim. Der abwesende Militairpflichtige Johann Jakob Balbach von Vorbachzimmern, hiesigen Oberamts, wird hiemit unter Androhung der Vermögens-Confiscation zum 6ten und leztenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten nach Hause zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen.
Kön. Oberamt.

Sulz. Folgende Conscriptionspflichtige werden aufgefordert, von ihrem gegenwärtigen Aufenthalt unverzüglich in ihr Heimwesen Nachricht zu geben. Von Sulz: Matthes Güntner. Johann Jak. Kübler. Gottl. Hezel. Ge. Ludw. Commerell. Andr. Mutschler. Ludw. Rometsch. Andr. Mathes Frik. Ge. Ludw. Heim. Joh. Fried. Güntner. Ge. Fried. Bauer. Carl Ludwig Meyer. Christoph Andr. Dreber. Christoph Michael. Von Dornhaan: Andreas Beilharz. Von Isingen: Jak. Stähle. Matthes Fuß. Tobias Stähle. Martin Fuß. Von Holzhausen: Ferdin. Plocher. Von Leidringen: Martin Kopf. Jakob Mauth. Johann Bek. Von Neunthausen: Jak. Plocher. Von Rosenfeld: Heinr. Frik. Adam Jäger. Heinrich Jäger. Heinr. Keller. Von Trichtingen: Hansjerg Hämmerle. Christoph Fried. Romann. Von Wittershausen: Johann Haller. Von Binsdorf: Protasius Rikel. Von Braitenau: Jak. Rehfuß.
Kön. Oberamt.

Weikersheim, Oberamts Mergentheim. Der Conscriptionspflichtige Johann Joachim Retter, des Schneiderhandwerks, aus Weikersheim, hiesigen Oberamts gebürtig, ist zum Militairdienst designirt. Da sich nun derselbe mit oberamtlicher Erlaubniß auf der Wanderschaft befindet, und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist; so wird derselbe hiemit öffentlich aufgefordert, sich sogleich nach Weikersheim zurükzubegeben, und bei der unterzeichneten Stelle anzumelden: zugleich werden aber auch sämtliche Königl. Justiz- und Polizei-Behörden andurch ersucht denselben, im Fall sein Aufenthalt bekannt seyn sollte, sogleich hieher zurükzuweisen, und das dißfalls Erforderliche in seinem Wanderbuch zu bemerken.
Kön. Oberamt Mergentheim.

Hall. Der bei dem Königl. Infant. Regiment Nr. 3. gestandene Gemeine, Johann Michael Scheu von Michelfeld, hiesigen Oberamts, ist den 12. Sept. d. J. aus der Station Röttingen desertirt. Alle Militair- und Civil-Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, denselben auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einzuliefern. Den 11. Okt. 1813.
Kön. Oberamt.

Nekarsulm. Es hat der von Jagsthausen gebürtige, unter dem Königl. Linien-Infant. Regiment Nr. 8. 2ten Bataillon als Gemeiner gestandene Ge. Ludwig Karle den ihm im Monat Jun. d. J. bewilligten Urlaub auf unbestimmte Zeit, zur pflichtwidrigen Desertion misbraucht. Sämtliche resp. amtliche Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, solchen im Betretungsfall arretiren, und entweder dem hiesigen Oberamt, oder dem nächstgelegenen Militair-Commando ausliefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist 29 J. alt, 5 Fuß 6 Zoll gros, hat ein länglichtes Angesicht, spizige Nase, braune Haare, blaue Augen, und ist von Profession ein Seiler. Den 20. Sept. 1813.
Kön. Oberamt.

Tübingen. In dem hiesigen Waaghauß liegt seit ohngefähr 12 bis 15 Jahren ein Fellеisen ohne Addresse, und ein Päkchen mit der Addresse „an Christian Fischer, Unterarzt im Kais. Kön. Ettlinger Filial-Spital in Rottenburg am Nekar ibi ubi“ Um die darinn enthaltene Effekten dem Verderben zu entreissen, wurden solche im J. 1801. urkundlich eröfnet, der Inhalt verzeichnet, öffentlich verkauft, u. der Erlös bei dem Burgermeister-Amt hinterlegt. Da sich inzwischen der unbekannte Eigenthümer nicht fand, so wird derselbe hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten bei unterzeichneter Stelle zu melden, und seine Ansprüche an diese Sachen gehörig darzuthun. Den 2. Okt. 1813.
Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 23. Okt.

Die Dienstverrichtungen der Königl. Gensd'armerie betreffend.

In den Monaten Jul. Aug. und Sept. d. J. sind durch die Königl. Gensd'armerie 1 Mörder, 48 Diebe, 4 Wilddiebe, 95 sonstige Verbrecher, 362 Vaganten, 440 Bettler, 28 entwichene Conscriptionspflichtige, 3 deutsche und 36 französische Deserteurs, zusammen 1017 Personen verhaftet worden. Stuttg. den 20. Okt. 1813.

Königl. Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ober-Appellations-Tribunals.

1) In der an das Königl. Ober-Tribunal verwiesenen Appellations-Sache von dem Stadtgerichte zu Heilbronn, zwischen dem Stadt- und Amtsschreiber Brukmann, Bekl. Appellanten, und den Erben des Bäkers Hoffmann daselbst, Kl. Appellaten, den Ersaz von Auctions-Geldern, jezt die Leistung eines Reinigungs-Eides betreff., wird, unter reformatorischer Verwerfung des Bescheides voriger Instanz, Beklagter von der gegen ihn erhobenen Klage unbedingt entbunden. Tübingen, den 9. Okt.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Finanz-Departement, Section der Kron-Domainen, Kl. Appellantin an einem, und der Gemeinde Trossingen, Oberamts Tuttlingen, Bekl. Appellatin am andern Theil, das Noval-Zehendrecht auf der Thalhäuser Bahn betreffend, wird die Urthel voriger Instanz in der Hauptsache bestätigt. Den 14. Oct. 1813.

3) In der Revisions-Sache zwischen den Erben des Oberhofagenten Feidel David aus Cassel, Kläger, Revidenten, und Seiner Hoheit, dem Herrn Herzog Wilhelm von Württemberg, Beklagten, Revisen, eine Pfandschafts-Klage auf das Gut Hirrlingen betreffend, wird das von dem Königl. Ober-Tribunal, als Richter erster Instanz, unter dem 12. Dec. vor. Jahrs ausgesprochene absolutorische Erkenntniß bestätigt. Den 16. Oct. 1813.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Nullitäten-Klagsache der Erben der Georg Friedrich Schwabschen Wittwe zu Freudenstadt, Imploranten gegen die Daniel Baldenhoferischen Erben daselbst, Imploraten, eine Schuldforderung betreffend, wurde das von dem Königl. Oberamtsgericht Freudenstadt gefällte Erkenntniß als nichtig aufgehoben. Stuttgart, den 23. Sept. 1813.

2) In der Rechtssache zwischen dem Königl. Departement der Finanzen, Section der Kron-Domainen, Kl., und der Frau Gräfin Bernhardine von Waldburg-Wolfegg Bekl., das Eigenthum einer Bibliothek betreffend, wurde Bekl. von der gegen sie erhobenen Klage freigesprochen. Stuttg. den 24. Sept. 1813.

3) Die Appellations-Sache von Marbach zwischen der Ehefrau des Simon Mangold zu Gronau, cum curat. legit. Kl. Antin an einem, sodann Jakob Müller auf dem Pfizhof, und Christiana Müller zu Niederuhall, Bekl. Aten am andern Theil, eine Testaments-Streitigkeit betreffend, wurde wegen versäumter Akten-Einlegung von Amtswegen per Rescript. verworfen. Stuttg den 25. Sept. 1813.

4) In der Ations-Sache von Oberndorf zwischen Joseph Hils von Hintersulgen, Anten, und Ferdinand Reuter von Hardt Aten, die Erfüllung eines Kaufskontrakts betreffend, wurde das Verfahren des Oberamtsgerichts vom 10. Dec. und 15. Mai 1812. samt den ausgesprochenen Vorbescheiden und der Urthel als wegen Mangels der Competenz nichtig aufgehoben. Stuttg. den 28. Sept. 1813.

Se. Königl Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 13 Oct. dem Second-Lieutenant v. Wißleben von der Artillerie die Entlassung aus den Kön. Diensten ertheilt, und

unterm 14. Oct den Second-Lieutenant v. Egloffstein von der Jäger-Garde zu Pferd zum Premier-Lieutenant ernannt, ferner

unterm 16. Oct. dem Major v. Denotti, vom Infant. Reg. Nr 2. Herzog Wilhelm das kleine Kreuz des Königl. Militair-Verdienst-Ordens allergnädigst ertheilt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Reskripts vom 19. Okt. die vakante Unteramtei Sindelfingen, Oberamts Böblingen, dem Amtsschreiber Wagner daselbst zu seiner bisherigen Stelle zu übertragen, und

vermög allerhöchsten Decrets vom 21. Okt. die Aufstellung des Chirurgen Xaver Hofer von Oberndorf als Oberamts-Thierarzt daselbst zu genehmigen.

Stuttgart. Bei der Königl. Section des Medicinal-Wesens wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Chirurgen Johann Gebhard Flaz in Reichenhofen, Oberamts Leutkirch, die Erlaubniß zu Ausübung der medicinischen Praxis ertheilt. Den 15. Okt. 1813.

Stuttgart. Da der Premier-Lieutenant Leopold v Wißleben und der Second-Lieutenant Carl v. Wißleben, beede vom Kön. Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers, sodann der Second-Lieutenant Eugen v. Wißleben vom Königl. Landscharfschützen-Bataillon, und der Second-Lieutenant Theodor v. Wißleben von der Königl Artillerie kürzlich ihre Entlassung aus Königl. Diensten erhalten haben, so werden auf allerhöchsten Befehl die Glaubiger sowohl von diesen 4 Offiziers, als von ihrem vor dem Feind gebliebenen Bruder, Wilhelm v. Wißleben, Staabshauptmann vom Königl. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 7. andurch aufgefordert, ihre Forderungen, welche sie an einen oder den andern dieser 5 Brüder zu machen haben, in Bälde an den Unterzeichneten einzugeben. Stuttgart, den 1/13. Oct. 1813.

Obrist-Lieutenant, General-Auditor v. Georgii.

Gmünd. Bis Donnerstag den 28. Okt. wird die von dem Königl. Vasallen Franz von Lang zu Leinzell ohne lehensherrlichen Consens veräußerte und deshalb confiscirte Bronnenwiese von 1 Morgen 13 Ruthen 44 Schuh nach allerhöchster Legitimation vom 27. Sept. d. J auf 3 oder 6 Jahre an den Meistbietenden verpachter werden. Wobei sich die Pachts-Liebhaber an gedachtem Tage Nachmittags 1 Uhr in dem Bräuhause zu Leinzell einzufinden haben. Den 12. Okt. 1813.

Kön. Cameral-Amt.

Ludwigsburg. Bei der unterzeichneten Beamtung wird Mittwoch den 27. Okt. die Lieferung des Kochmehls von Martini 1813 bis Georgii 1814. in Abstreich verakkordirt werden, zu welcher Verhandlung man hiedurch die Liebhaber auf gedachten Tag Vormittags 10 Uhr einladet. Den 13. Okt. 1813. Kön. Zucht- und Waisenhaus-Pflegamt.

Adelberg, Kloster. In Gemäsheit allergnädigsten Befehls vom 7. diß soll ein wiederholter Versuch mit dem Verkauf des vormaligen Oberamtei-Gebäudes und der dazu getheilten 22 Morgen 3 Vrtl. 7½ Rth. Güter zu Adelberg gemacht werden. Wir haben daher die Verhandlung hierüber auf Samstag den 20. Nov. Morgens 10 Uhr festgesezt, wobei noch besonders bemerkt wird, daß die Bezahlung in leidentlichen Fristen und zur Helfte in Staats-Obligationen geschehen darf. Den 13. Okt. 1813. Landvogtei Steueramt an der Fils u. Rems und Land-Cameralamt Göppingen.

Eßlingen. Die Schaafweide von Zell und Altbach, deren 3 jährige Pachtzeit auf Ambroß 1814. zu Ende geht, wird am Donnerstag den 4. Nov. d. J. wieder auf 3 Jahre, nemlich von Ambroß 1814 bis 1817 im Aufstreich verliehen werden. Die Bestand-Liebhaber wollen sich nun an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr mit den nöthigen Zeugnissen versehen, auf dem hiesigen Rathhaus einfinden. Den 18. Okt. 1813. Kön. Oberamt.

Gotteszell, Zuchthauß. Da der Akkord der Kochmehl-Lieferung auf nächst Martini zu Ende geht, und daher diese Lieferung wieder auf ein neues Montag den 25. diß Vormittags 9 Uhr auf der Pflegamts-Schreibstube dahier im öffentlichen Abstreich auf ein halb Jahr verakkordirt wird, so wird dieses hiemit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Akkords-Liebhaber an gedachtem Tage zur bestimmten Stunde hier einfinden, und das Weitere vernehmen können. Den 9. Okt. 1813. Kön. Zuchthauß-Pflegamt.

Weinsberg. In Gemäsheit allerhöchsten Befehls vom 5. diß wird das herrschaftl. Maierei-Gut zu Waldbach nebst Schäferei von Georgii 1814. an auf 9 — 15 Jahre an den Meistbietenden verliehen werden. Dieses herrschaftl. Gut enthält neben den erforderlichen Wohn- und Oekonomie-

Gebäuden 112 Morg. Aeker in 3 Fluren, 29 Morg. Wiesen nebst einigen Kraut- und Gemüsgärten. Auf der Orts-Markung, so wie auf 2. dem Uebertriebs-Recht unterliegenden benachbarten Markungen findet der Pächter Waide für 400 Stük Schaafe. Die Bestands-Liebhaber werden eingeladen, bei der auf den 20. Nov. Morgens 9 Uhr zu Waldbach Statt habenden öffentlichen Verleihung sich einzufinden, wobei sie sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen wegen ihres Vermögens, ihrer Aufführung und Kenntnisse im Feldbau und der Schaafzucht zu legitimiren haben. Den 12. Oct. 1813.

Kön. Cameralamt Weinsberg.

Altsteuslingen, Oepfingen, Oberamts Ehingen. Die abwesende Cantonisten, Ferdinand Schradi von Altsteuslingen, und Michael Knoll von Oepfingen werden in Folge allerhöchsten Befehls wiederholt aufgefordert, bei Vermeidung der Confiscation ihres Vermögens binnen 4 Monaten in ihre Heimat zurükzukehren. Kön. Oberamt.

Eßlingen. Nachstehende Militairpflichtige, welche bei der Musterung 1811. erstmals abwesend waren, und im Staats- und Regierungs-Blatt von 1812. Nr. 21. mit dem Präjudiz der Annotation citirt wurden, werden nunmehr zum leztenmal vorgeladen, innerhalb 4 Monaten nach Hauße zu kommen, widrigenfalls ihr Vermögen confiscirt werden wird. Von Eßlingen: Johs. Meukele, Schneider. Carl Wilh. Steiner, Privat-Lehrer. Ge. Fried. Reichenbach, Kaufmann. Amand Erhard Zorn, Schreiner. Job Phil. Eberh. Schenkel, Zinngießer. Aug. Andr. Scheerer, Schneider. Christoph Jos. Joh. Gottl. Gerwak, Beindreher. Johs. Klein, Schuster. Christoph Jakob Barth, Schneider. Christoph Ludw. Hemminger, Schneider. Gotthilf Michel Fröschlen, Schreiner. Von Nellingen: Phil. Jak. Gräber, Färber. Von Obereßlingen: Joh. Fried. Reuß, Schmid. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Der abwesende Militairpflichtige Johann Kilian Brand, Beker von Rinderfeld hiesigen Oberamts wird unter dem Präjudiz der Confiscation seines bereits annotirten Vermögens hiermit zum fünftenmal aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten nach Hauße zurükzubegeben, und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten. Kön. Oberamt.

Balingen. Wegen eingetrettener Hinderniße wird der auf den 2. Nov. d. J. verlegte Krämer- und Viehmarkt hier nicht abgehalten, wovon das Publikum in Kenntniß gesezt wird. Den 14. Okt. 1813. Kön. Oberamt und Stadt-Magistrat.

Eßlingen. Eine unbekannte Weibsperson, welche sich zu Plochingen eines Diebstahls-Versuchs verdächtig gemacht hat, aber von dort entwichen ist, ließ im August d. J. bei dem Nachtwächter Feuerbach in Plochingen einen Korb mit den hienach verzeichneten Kleidern stehen. Da die Weibsperson inzwischen nicht ausgekundschaftet werden konnte, auch sich niemand meldete, der an die Kleider Anspruch gemacht hätte: so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht, und derjenige, der an diese Kleider Anspruch macht oder über die Sache irgend einen Aufschluß zu geben im Stande seyn sollte, aufgerufen, sich bei dem unterzeichneten Oberamt zu melden. Die Kleider sind: 1 blau und rothgestreifter Barchet-Rok, 1 kottonener roth Lilla geblumter Rok und Kittel, 1 schwarz und weiß gedupfter kottonener Schurz, 1 ditto hellblau und dunkelblau gedupft von Barchet, 1 Hemd, schlecht, 1 ditto mit P. F. K. bezeichnet, ein paar alte weiße Strümpfe, 1 weiße Haube, 1 ditto mit gelbem Band, 1 roth zizenes Häublein mit schwarzen Bändeln, 1 großes weißes mousselinenes Halstuch, 1 rothbaumwollenes Halstuch mit weißen Streifen. In einem Päklein 1½ Strümpfe, 1 Aderlaßbinde, Flek von Leinwand und mehrere Bleze, 1 Messer mit schwarzem Heft, 1 alte Scheere, 1 Papier mit Salz. Den 19. Okt. 1813. Kön. Oberamt.

Vaihingen an der Enz. Unter den im hiesigen Militair-Spital gestorbenen sind 2, deren Herkunft unbekannt ist, weil sie ohne Nationale und ganz entkräftet hieher gebracht worden sind. Es werden deßwegen die Pfarr-Aemter ihrer Geburtsorte, welche ihren Tod im Familien-Register anzumerken haben, auf dem Wege der öffentlichen Anzeige hievon in Kenntniß gesezt. . . . Oberekker, vom Königl. Fußjäger-Bataillon Nro. 2. starb den 26. Febr. . . . . Möhl, Unteroffizier vom Königl. Gensd'armerie-Corps, starb den 23. Merz d. J. Den 12. Okt. 1813. Diaconat Vaihingen.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 30. Okt.

Die Bestimmung der Termine für die Martini Concurs-Prüfungen der evangelischen Schulamts-Candidaten betreffend.

Das in der Königl. General-Schul-Verordnung für die evangelischen Schulamts-Candidaten des Königreichs auf Martini vorgeschriebene Ober-Consistorial-Examen wird hiemit für diejenige Schul-Incipienten, welche ihre Lehrzeit vollendet haben, und zwar die aus dem Heilbronner, Oehringer, Ulmer und Maulbronner Generalat auf den 8ten, und für die aus dem Uracher und Tübinger Generalat auf den 10ten Nov. — für die Schul-Provisoren aber, welche das Dienst-Examen erstehen wollen, und zwar für die aus dem Heilbronner, Ulmer und Tübinger Generalat auf den 11ten, und für die aus dem Uracher u. Maulbronner Generalat auf den 15. Nov. festgesezt.

Es haben demnach an den benannten Tagen diejenigen, auf deren Bitte um das Examen keine abschlägliche Resolution ergangen ist, sich Morgens 8 Uhr auf der Königl. Ober-Consistorial-Kanzlei einzufinden, und dort die weiteren Befehle zu erwarten. Stuttg. den 22. Okt. 1813. Staats- und Cult-Minister v. Jasmund.

Die Gefälle für das Stuttgarter Waisenhaus betreffend.

Die Obereinbringereien der Gefälle für das Stuttgarter Waisenhaus werden mit Beziehung auf die neueste General-Verordnung vom 1. Merz 1813. (Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 11. vom 6. Merz 1813.) hierdurch wiederholt erinnert, mit ihren Geld-Lieferungen auf die vorgeschriebene Termine jezt und künftig genau einzuhalten, widrigenfalls sie sich selbst beizumessen haben, wenn sie von der höhern Behörde zur Verantwortung und zu den gesezlich bestimmten Strafen gezogen werden.

Den 20. Okt. 1813. Königl. Waisenhaus-Pflegamt.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von Cannstadt zwischen Franz Rank, Traubenwirth zu Oeffingen, Bekl. Anten, und David Schüz, Dikenreiswirth zu Memmingen, Kl.

Aten, die Vertheilung eines rükfälligen Vermögens, jezt Versäumniß eines Beweistermins betreffend, wurde wegen Mangels in den Formalien u. Fatalien von Amtswegen per Reſcript. verworfen. Stuttg den 15. Sept. 1813.

2) In der Rechtsſache zwiſchen der Stadt Wurzach und den zu ſolcher lehenbaren Bauren zu Witzmanns, Kl., ſodann der Fürſtl. Waldburg-Wurzachiſchen Vormundſchaft, Bekl., Jagdfrohnen betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 28. Sept. 1813.

3) Die Appellations-Sache von Freudenſtadt zwiſchen der geſammten Taglöhnerſchaft zu Göttelfingen, Bekl. Appellantin, und Philipp Jakob Maulbetſch ebendaſelbſt, Kl. Appellaten, den Mitgenuß der bürgerlichen Utilien betreffend, wurde wegen Frivolität von Amtswegen per Reſcript. verworfen. Stuttgart, den 30. Sept. 1813.

4) In der Ations-Sache von Horb zwiſchen dem Amtmann Breunlin zu Zwiefalten Kl. Anten und dem Hirſchwirth Albus zu Mühringen, Bekl. Aten, in der Hauptſache einen Kaufſchillings-Reſt von 230 fl. 40 kr. nebſt Verzugszinſen, und andere mit dem Kauf in Verbindung ſtehende Forderungen, in Beziehung auf die Appellation aber geſchehene Präcluſion mit dem Documenten-Beweis vor beendigtem Beweisverfahren, wurde das Erkenntniß des Richters erſter Inſtanz per Ordinationem aufgehoben. Stuttg. den 2. Okt. 1813.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſter Ordre vom 19. Okt. den Wachtmeiſter Wencher vom Cavall. Regiment Nr. 3. Herzog Louis zum Lieutenant der Gensd'armerie allergnädigſt ernannt, und

unterm 23. Oct. dem Premier-Lieutenant von Wildermuth, vom Infant. Regiment Nr. 1. die nachgeſuchte Entlaſſung aus den Kön. Dienſten ertheilt.

Unterm 24. Oct. haben Allerhöchſtdieſelben an die Stelle des als Diviſionair in der Linie wieder angeſtellten General-Lieutenants von Wöllwarth, den Obriſten von Cornotte zum Commandanten von Stuttgart, und zugleich zum Generalmajor ernannt, auch

den bisher beim Kriegs-Departement angeſtellt geweſenen Generalmajor v. Waldleben wieder als Brigadier in die Linie verſezt.

Durch allerhöchſte Ordre vom 25. Okt. iſt

Obriſt und Flügeladjutant v. Breuning, mit Beibehaltung dieſer Charge, zum Commandeur des neuformirten Cavallerie-Regiments Nr. 1. Prinz Adam, und

Obriſt v. Münchingen zum Commandeur des neuerrichteten Cavallerie-Regim. Nr. 3. Jäger Herzog Louis allergnädigſt ernannt,

Obriſt und Commandeur des Infanterie-Regiments Nr. 5. Prinz Friderich, von Kellenbach, iſt als ſolcher zum Infanterie-Regiment Nr. 8, und dagegen

der Commandeur dieſes Regiments, Obriſt von Bünau, als ſolcher zum Regiment Nr. 5. Prinz Friderich verſezt.

Zum Commandeur des neuformirten Infanterie-Regiments Nr. 4. iſt der bisherige Bataillons-Commandeur des Infant. Regiments Nr. 2. Herzog Wilhelm, Obriſt-Lieutenant v. Imhoff, und

zum Bataillons-Commandeur beim Infant. Regiment Nr. 4. der Major v. Watter, vom Infant. Regiment Nr. 8, auch

zu Majors beim Infant. Regiment Nro. 4. sind die Hauptleute der Garde zu Fuß, v Klinckowström und v. Flemming avancirt.

Major v. Sattler vom Infant. Regiment Nr. 1. ist als solcher zum Infanterie-Regiment Nr. 8 versezt.

Bei der Königl. Garde zu Fuß sind Staabshauptmann v. Hayn 1te zum wirklichen Hauptmann, und

Premier-Lieutenant v. Hayn 3te zum Staabshauptmann ernannt.

Ferner wurden zu dieser Garde versezt:

Staabshauptmann v. Brandenstein, vom Inf. Regim. Nr. 5. Prinz Friderich,

Premier-Lieutenant v. Hornstein, vom Infant. Regim. Nr. 6. Kronprinz, und

Second-Lieutenant v. Kechler, vom Infant. Regiment Nr. 3. Endlich ist

Cadet Röder, vom Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, zum Second-Lieutenant beim Regiment Nr. 4. ernannt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 22. Oct. das Ober-Acciseamt im Cameral-District Kapfenburg dem bisherigen Post-Officialen v. Clarmann zu Ulm, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 23. Okt., dem Oberzoller Elbe in Cannstadt zugleich das Ober-Acciseamt und die Hospitalpfleg daselbst zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 24. Oct. den Legationsrath v. Kauffmann zum geheimen Legationsrath, und

den Pfeiffer Marx von Weikersheim zum Königl. Hofagenten zu ernennen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 25. Oct. den Legationsrath v. Hartmann zum geheimen Legationsrath zu ernennen; auch

vermög allerhöchsten Rescripts vom 27. Okt. für sämtliche Stiftungen in dem Cameral-Bezirk Pfullingen eine Stiftungs-Verwaltung in Reutlingen zu errichten, und solche dem bisherigen Kirchen- und Schulpfleger Wunderlich in Reutlingen zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 22. Oct. die erledigte katholische Pfarrei Apfelbach, Oberamts Mergentheim, dem bisherigen Pfarr-Verweser daselbst, Bernard Mauer zu übertragen, und

die vakante evangelische Garnisons-Predigers-Stelle in Rothweil dem Vicar Ammon in Hohnhard zu verleihen allergnädigst geruht.

Bebenhausen. Bei disseitiger Beamtung ist ein Quantum Gersten und Dinkel zum successiven Verkauf ausgesezt. Den 21. Okt. 1813. Kön. Cameralamt.

Laufen. Von den diesjährigen Gefällweinen wird unter den nachfolgenden Keltern an den benannten Tägen je Vormitt. 3 10 Uhr ein Quantum verkauft werden. Den 31. Okt. zu Hohenstein. Den 1. Nov. zu Mundelsheim. Den 2. Nov. zu Hessigheim. Den 3. Nov. zu Laufen. Den 4. Nov. zu Kirchheim. Den 5. Nov. zu Kaltenwesten. Den 6. Nov. zu Winzerhausen. Die Liebhaber mögen sich einfinden. Den 25. Okt. 1813. Kön. Cameralamt.

Stetten im Ramsthal. Nach allergnädigstem Decret der Königl. Hof- und Domainen-Kammer vom 18. diß werden an heurigen Gefällweinen unter den Keltern im Aufstreich verkauft werden: Freitag den 5. Nov. Vormittags 9 Uhr zu Fellbach ungefähr 30 Aimer. Vormittags 11 Uhr zu Rommelshausen ungef. 10 Aim. Nachmittags 2 Uhr zu Stetten ungef. 24 Aim. Montag den 8. Nov. Vormittags 10 Uhr zu Enderspach ungefähr 10 Aim. Donnerstag den 11. Nov. Vormittags 9 Uhr zu Fellbach ungef. 25 Aim. Nachmittags 2 Uhr zu Stetten ungef. 16 Aimer, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 23. Okt. 1813. Kön. Cameralamt.

Göppingen. Montag den 8. Nov. d. J. Nachmittags 1 Uhr wird von dem Stadt-Cameralamt allhier die Lieferung von 32 Wannen gutem Heu verabstraicht werden. Den 27. Okt. 1813.
Kön. Stadt-Cameralverwaltung.

Altshausen. Da in den lezten Jahrzehenden viele der Altshauser Waisenkassen Passiv-Obligationen, besonders durch Vererbungen, theilweise auf andere Personen übergegangen, und da nicht selten von Seiten der vormaligen Administrations-Behörde neue partielle Saldoscheine ausgestellt worden sind, bevor wegen Amortisirung der alten Obligationen die nöthigen Versichts-Maasregeln ergriffen waren; da mithin es leicht möglich ist, daß dermalen noch manche solcher alten schon längst als abgelöst zu betrachtenden Waisenkaßen Passiv-Obligationen in den Händen des Publikums sich befinden könnten, so sieht sich die unterzeichnete Stelle hierdurch veranlaßt, alle inn- und ausländische Behörden und Individuen, welche an die nunmehr inkammerirte Altshauser Waisenkasse Capital- und Zinsforderungen machen zu können glauben, hiemit öffentlich aufzufordern, ihre diefallsigen Ansprüche mittelst Producirung der in Handen habenden Schuld-Documente binnen Vierteljahresfrist a dato an gerechnet, um so gewißer entweder selbst oder durch Bevollmächtigte zu erweisen, und die zu Rangirung des Ganzen angeordnete cameralamtliche Visirung der Schuldscheine nachzusuchen, als nach Verfluß dieses Termins keine Waisenkassen-Obligation, der das kameralamtliche Sigel und Unterschrift abgeht, bei der Kasse mehr als gültig angesehen und beimbezahlt werden dürfte. Den 17. Okt. 1813. Kön. Cameralamt.

Möhringen auf den Fildern. In der Nacht vom 20 auf den 21ten dis wurde in das Haus des Michael Wolf, Bekers allda, gewaltsam eingebrochen, und demselben Folgendes entwendet: 1) ungefehr 100 fl. baares Geld, meist in Sechsbäznern, und Württembergischen u. Bairischen 6 kr. Stüken bestehend, darunter auch ein sächsischer Thaler; 2) ein goldener Ring mit E. W. und M. W. bezichnet, 3) zwei silberne Löffel mit E. D. und J. D. bezeichnet, 4) ein goldenes Angehänge mit eingeflochtenem Haar, und den Buchstaben E. W. an dem Schlößchen; 5) ein paar neu façonirte silberne Schnallen; 6) ein Muster mit 14 Reihen guter rother Granaten; 7) ¼ Pfd. baumwollenes Garn, bereits gewikelt; 8) 1½ Pfd. feiner flächsener Faden; 9) zwei flächsene Mannshemder, 10) ein Stük Stoff zu Hauben für Baurenmädchen, von Farbe roth, mit grünen Blumen durchwirkt. Die Diebe sind der höchsten Wahrscheinlichkeit zu Folge, 3 fremde Juden, die schon früher in dem Wolfischen Hause, das zugleich eine Herberge für Reisende ist, bekannt gewesen waren, und davon einer erst Tags zuvor dort eingekehrt hatte. Dieser Pursche wird von dem Bestohlenen beschrieben, daß er 34 J. alt seyn möge, 6 Fuß gros sei, ein hageres Gesicht, übles Aussehen, und schwarze Haare habe, und mit einem altem, schwarz melirten Ueberrok, und Ranquin-Hosen, woran ein sogenannter Ungarischer Knopf befindlich, samt einem runden Hut und Stiefeln bekleidet gewesen sei. Von dem zweiten Juden gibt der Bestohlene an, daß er in einem Alter von 36 - 38 Jahren stehe, ungefehr 6 Fuß groß sei, einen diken Bauch, schwarze Gesichtsfarbe, und schwarze, weit in das Gesicht gehende Haare habe; das Weisse aus seinen Augen leuchte stark hervor, und bekleidet sei derselbe gewöhnlich mit einem schwarz melirten Ueberrok, 1 rothen Weste, grauen tüchenen Hosen Stiefeln und 1 runden Hut. Das Signalement vom dritten Juden kann nicht genauer, als daß derselbe einen Ueberrok, runden Hut und Stiefel getragen, angegeben werden. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden nun geziemend ersucht, auf die Entdekung dieser Diebe und der entwendeten Sachen genau fahnden zu lassen, und im Fall eines Erfundes unverweilt gefällige Nachricht hievon der unterzogenen Stelle zu ertheilen. Den 22. Oct. 1813. Kön. Amts-Oberamt Stuttgart.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 6. Nov.

Straf-Erkenntniß der Justiz-Section Nro. 8. des Königl. Kriegs-Departements. Auf besondern allerhöchsten Befehl.

Den 25. Oct. 1813. wurde der Conscriptionspflichtige Caspar Strehle von Horb wegen Wanderbuchs-Verfälschung zu zwölfmonatlicher Festungsarbeits-Strafe verurtheilt.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Tribunals, als Revisions-Gerichts.

In der Revisions-Sache zwischen dem Sonnenwirth Renner zu Aach, Oberamts Freudenstadt, Kl. Appellaten, Revidenten, und dem Königl. Finanz-Departement, Section der Krondomainen, Bekl. Appellanten, Revisen, die Dienstbarkeit einer Sägholz-Abgabe betreffend, wird das von dem Königl. Ober-Tribunal, als Appellations-Richter, unter dem 11. Jun. 1812. eröffnete absolutorische Erkenntniß bestätigt. Tübingen, den 23. Oct. 1813.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von Heilbronn zwischen dem Scribenten Friedrich Bernhard Zehender von Thalheim, Heilbronner Oberamts, Imploraten, Appellanten an einem, und dem Bekenmeister Christian Zehender in Heilbronn, Imploranten, Appellaten am andern Theil, die Priorität in dem Bierbrauer Zehender'schen Concurs betreffend, wurde wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen per Rescript. verworfen. Stuttg. den 5. Okt. 1813.

2) In der Appellations-Sache von Eßlingen zwischen Johannes Spatz allda, Kl. Anten und David Friedrich Spatz zu Stuttgart, & Conf. Bekl. Aten, eine Theilungs-Streitigkeit betreffend, wurde das Erkenntniß voriger Instanz bestätigt. Stuttg. den 11. Okt. 1813.

3) Die Appellations-Sache von Ehingen zwischen Johann Christoph Manz, Bärenwirth daselbst, Anten und Peter Schmuker ebendaselbst, Aten, wegen Versezung einer Senkgrube, wurde als einen reinen Polizei-Gegenstand betreffend, per non devolutoriam abgewiesen. Ib. eod.

4) In der Appellations-Sache von Herrenberg zwischen Daniel Nüßle und dessen Ehefrau, Anna Maria, zu Gültstein, Bekl., Anten, sodann dem Gerichtsverwandten Rambold zu Herrenberg, als Pfleger der Concurs-Masse des Adlerwirths Wilhelm zu Gültstein, Kl., Aten, Bürg- und Erbschafts-Schulden betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz theils reformirt, theils confirmirt. Stuttg. den 12. Okt.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 20. Okt. 1813 wurden geschieden:

1) Johann Neidhardt, Bürger und Schumacher zu Kirchheim unter Teck, Kl. von Rosina, geb. Laubengeiger von Nekarthailfingen, Nürtinger Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Jakob Friedrich Bauser, Bürger und Maurer zu Simozheim, Calwer Oberamts, Kl. von Aaatha, geb. Schöfler von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 27. Okt.

1) Catharina Roth von Heilbronn, geb. Maier von da, Kl. von Christian Roth, Bürger und Schreinermeister von Heilbronn, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Friedrich Kraft, Prisonen-Aufseher in dem Zuchthauß zu Gotteszell, Oberamts Gmünd, Kl. von Catharina, geb. Rupp von Ittlingen, Grosherzogl. Baadischer Herrschaft, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

3) Maria Catharina Rohrer von Schaffhausen, Oberamts Böblingen, geb. Döffinger von da, Kl. von Michael Rohrer, Bürger und Schmid zu Schaffhausen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnäd. geruht, unter dem 1. Nov. dem Generallieutenant, Grafen v. Franquemont den großen Orden des goldenen Adlers zu verleihen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 28. Oct. den bisherigen Extraprobator Kurz zum Secretär bei der Königl. Hof- und Domainen-Kammer zu ernennen, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 30. Oct. die erledigte Accis-Controleursstelle in Ulm dem vormaligen Salzamtsschreiber Ludwig daselbst zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 29. Oct. die erledigte Stelle eines Chirurgen und Krankenwärters im theologischen Seminarium zu Tübingen dem vormaligen Unterarzt bei der Königl. Garde zu Fuß, Carl Friedrich Nieffer von Stuttgart, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 31. Oct. das erledigte Decanatamt Wildberg dem Pfarrer Harpprecht in Schüzingen zu übertragen;

den beiden Pfarrern Pöschel in Reinsbronn, und Rusch in Archshofen, Diöcese Creglingen, die allerunterthänigst nachgesuchte Erlaubnis zum Austritt aus dem Königreiche zu ertheilen; ferner

vermög allerhöchsten Rescripts vom 1. Nov. die erledigte Pfarrei Gomaringen, Diöcese Reutlingen, dem Pfarrer M. Busch in Untertürkheim, und die dadurch in Erledigung gekommene Pfarrei Untertürkheim dem Diaconus M. Pfister in Vaihingen; auch

vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Nov. die erledigte Pfarrei Thalheim, Diöcese Tuttlingen, dem Pfarrer M. Paulus in Ostelsheim zu übertragen; und

die durch den Tod des Professors Baur erledigte Stelle eines vierten ordentlichen Professors der Theologie an der Universität Tübingen, und vierten Frühpredigers dem bisherigen ausserordentlichen Professor der Theologie und Oberhelfer in Tübingen, M. Köstlin, zu übertragen.

Edictal-Citation.

Da der in Königl. Württembergischen Diensten gestandene Rittmeister, Graf Emanuel v. Leutrum vom Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevaurlegers sich niederträchtigerweise vom Regiment entfernt hat und zum Feind übergegangen ist, auch andere, wiewohl vergeblich, zur Desertion aufgerufen hat; so wird derselbe andurch edictaliter aufgefordert, in einer peremtorischen, den 1. Nov. d. J. anfangenden Frist von Sechs Wochen, wovon 14 Tage für jeden Termin gerechnet werden, sich im Königreich Württemberg in der Garnison Stuttgart zu stellen, und sich über die ihm zur Last fallende Verbrechen zu verantworten. Im Fall des ungehorsamen Ausbleibens hat sich derselbe zu gewärtigen, daß gegen ihn in contumaciam verfahren werde. Gegeben bei dem Königl. Württemberg. Armee-Corps in Sachsen im Oct. 1813.

Commando des Königl. Württemb. Leib-Chevaurlegers-Regiments.

Stuttgart. Weitere Beiträge für verwundete Königl. Krieger:

Von dem 2ten Königl. Land-Bataillon sind an Beiträgen für verwundete Königl. Krieger durch den Commandeur, Major v. Watter, eingeschikt worden — 143 fl. 9 kr.

Den 28. Okt. 1813. General-Lieutenant, Vice-Präsident des Königl. Kriegs-Departement, v. Phull.

Stuttgart. Im Monat October 1813. ist von der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse die Summe von 5018 fl. an Staats-Passiv-Capitalien in 16 Posten abgelößt und zurükbezahlt worden. Den 1. Nov. 1813.

Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse.

Stuttgart. Das Recht, in dem Königl. Bierhaus allhier Wein, Bier und Branntenwein ausschenken, auch Gäste speisen und beherbergen zu dürfen, wird von dem Termin Lichtmeß 1814. an auf mehrere Jahre an den Meistbietenden öffentlich verliehen werden. Diejenige, welche diesen Pacht übernehmen wollen, haben sich mit oberamtlich gestegelten Zeugnissen über ihr Vermögen und Prädikat versehen, Donnerstags den 18. Nov. Vormittags 10 Uhr in Königl. Kanzlei auf dem sogenannten Stok-Gebäude einzufinden, um die weitere Bedingungen zu vernehmen. Den 30. Okt. 1813.
Königl. Cameralverwaltung.

Stuttgart. Amt. Die den nachbenannten Communen des disseitigen Amtsoberamts zustehende Schaafwaiden, deren Bestand auf Ambrosi 1814. sich endet, werden an nachgesezten Tagen wieder auf 3 Jahre, von Ambrosi 1814 bis 1817. an die Meistbietenden öffentlich verliehen werden. Und zwar die Waide von Feuerbach, Freitags den 26. Nov. des Morgens 9 Uhr auf dasigem Rathhause, die von Vaihingen auf den Fildern, Samstags den 27. Nov. zu gleicher Stunde, auf dem Rathhause des Orts, und die beide Waiden von Berkach und Scharnhausen, Dienstags den 30. Nov. Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Plieningen. Diejenige nun, welche eine oder die andere dieser Waiden in Bestand zu nehmen Lust haben, und dazu berechtiget sind, haben an gedachten Tägen und Stunden, in den angezeigten Orten mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Vermögens-Umstände und Pradicat versehen, sich einzufinden, sofort der Verhandlung anzunehmen. Den 1. Nov. 1813. Kön. Amts-Oberamt.

Freudenthal. Das bei der hiesigen Beamtung vorräthige Quantum von 75 Pfd. Salpeter wird unter Vorbehalt der allerhöchsten Ratification des Erlöses, bis Samstag den 20. Nov. d. J. im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Die Liebhaber wollen sich daher gedachten Tags Vormittags 11 Uhr in hiesiger Beamtung einfinden. Den 21. Oct. 1813. K. Cameralverwaltung.

Gomaringen. Auf dem Königl. Maiereigut daselbst sind etwa 75 Wannen gut eingeheimst Heu und Oehmd im Auchert Haus, und 37 Wannen in der Schloß-Scheuer auf den Abstich zum Verkauf ausgesezt. Ersteres das Auchtert Haus räumt zu 400 Stük, u. Lezlere die Schloß-Scheuer zu 150 Stük Schaf-Winterung bequemen Platz ein. Der öffentliche Verkauf geht Donnerstag den 11. Nov. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Gomaringen vor sich, wozu sich die Liebhaber einfinden können. Den 3. Nov. 1813. Kön. Cameralamt Pfullingen.

Kirchheim unter Tek. Am Mittwoch den 24. Nov. werden in Gemäßheit allergnädigster Dekrete in dem Hospital dahier im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden: 17 Aimer Wein, Uhlbacher Gewächs, von den Jahren 1804. 07. 10 und 11. Die Weine sind alle von guter, und der 1811er von vorzüglicher Qualität. Sodann 22 Stüke Fäßer, zusammen gegen 300 Aimer haltend, meistens in Eisen gebunden, und viele gut; ferner 2 Fuhrfaßer, 16 Fuhrlinge, und 21 Branntenwein-Kolben. Der Verkauf fangt Vormittags um 9 Uhr mit den Faßern an; der Weinverkauf geht Mittags 1 Uhr vor sich, und nachher wird mit dem Fäßer-Verkauf fortgefahren. Den 27. Okt. 1813. Kön. Stiftungs-Verwaltung.

Saulgau. Die Cameralamts-Gebäude, in einem Wohnhauß, Oekonomie-Gebäude, Garten und einem mit einer Mauer verschlossenen Hofe bestehend, werden Mittwochs den 17. Nov. Vormittags 11 Uhr im Aufstreich daselbst verkauft. Wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 26. Okt. 1813. Steuerrath der Landvogtei an der Donau, u. Cameralamt Heiligkreuzthal.

Stammheim. Nach allergnädigstem Befehl werden die heurigen Gefällweine unter den Keltern 1) zu Zazenhausen, Montag den 8. Nov. Vormittags 10 Uhr. 2) Zu Stammheim, Dienstag den 9. Nov. Vormittags 10 Uhr. 3) Zu Münchingen, Mittwoch den 10. Nov. Vormittags 10 Uhr. 4) Zu Schwieberdingen, Donnerstag den 11. Nov Vormittags 10 Uhr in öffentlichem Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft; wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 31. Okt. 1813.
Kön. Cameralamt.

Weil die Stadt. Bis Montag den 8. Nov. d. J. werden folgende Gegenstände im öffentlichen Aufstreich verkauft werden: 1tens das bisherige Pfarrhaus mit 4 heizbaren Zimmern, 4 Kam-

mern, 1 Küche, und 1 Speiskammer, 1 Holzstall und 1 Viehstall und einem Keller unterm Hauß, samt einem besondern Waschhauß und 1 besondern Keller, worauf eine große Holz[illegible]e stehet, nebst 30¼ Decimal-Ruth. Hofraithen, und 41 Decimal-Ruth. 5 Schuh Wurzgarten, alles an und beieinander gelegen. 2tens 1 Vrtl. 4 Rth. 6 Schuh Baum- und Wurzgarten, die ehemalige Bebenhäuser Hofstatt genannt, vom Pfarrhauß gegenüber liegend. Auf diesem Garten haften 24 kr. 2 hlr. ohnablösiger Hellerzins und 1 fl. 30 kr. Canon. 3tens das bisherige Schulhauß, so 2 stöckig, mit 2 besondern Kellern darunter, 5 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche, 2 Holzgallen. Den 27. Sept. 1813.

Kön. Stiftungsverwaltung allda.

Zwiefalten. Bei der unterzeichneten Stelle ist ein beträchtliches Quantum guter Dinkel zum successiven Verkauf ausgesezt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Den 18. Okt. 1813.

Kön. Cameralverwaltung.

Zwiefalten. In Gemäßheit höchsten Decrets Königl. Departem. der Finanzen, Section der Krondomainen vom 12. Oct. d. J. sollen nachbeschriebene, gnädigster Herrschaft zuständige Objecte unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, im Wege Aufstreichs verkauft werden: 1) die entbehrlich gewordene, massiv erbaute, und zum Abbruch bestimmte Pfarrkirche zu Zwiefalten, nebst dem Thurm u. der area von 2 Vrtl. 62½ Rth. mit einer Mauer eingefaßt. 2) Die darinn befindliche gut beschaffene Orgel mit Pedal; solche hat 9 Register mit 1 zugestellten, 4 Octave, 1 kurze Octav-Tiefe, und Höhe bis ins 3 strichige C. 3) Eine kleinere Orgel, welche 4 Register, Principal, Coppol, Mixtur und Flöte hat, woran die Mixtur allein brauchbar ist, bei den Registern aber mehrere Pfeifen theils fehlen, theils zerquetscht sind. Wir haben zu dieser Verhandlung, welche auf dem Cameralamtlichen Bureau zu Zwiefalten vor sich gehen wird, Montag den 15. Nov. Vormittags 10 Uhr festgesezt, und machen solches mit dem Anfügen bekannt, daß der Kaufschilling von der Kirche nur zu ⅓tel baar und der Ueberrest gegen Sicherheits-Leistung in leidentlichen Fristen bezahlt werden können, jener für die Orgel aber baar erlegt werden müsse. Den 29. Oct. 1813.

Kön. Landvogtei-Steueramt auf der Alp, und Kön. Cameralverwaltung Zwiefalten.

Balingen. Die Commun-Schaafweide dahier, die mit 500 Stük Zucht- und Gölt-Waare beschlagen werden kann, wird wegen geschehenen Nachgebots nochmals, nemlich am Donnerstag den 11. Nov. Morgens 8 Uhr auf hiesigem Rathhause verliehen werden; wovon das Publikum in Kenntniß gesezt wird. Den 30. Okt. 1813.

Kön. Oberamt und Magistrat.

Heilbronn. Freitag den 26. Nov. d. J. werden die der hiesigen Stadt gehörigen 2 Mahlmühlen, in welche neben den Stadt-Einwohnern noch die 2 Dörfer Böckingen und Flein gebannt sind, auf weitere 6 Jahre und zwar beide vom 1. Jun. 1814 bis 1820. an die Meistbietenden verpachtet. Die eine, die Brückenmühl hat 11 Mahl- und 2 Gerbgänge. Die andere, die Sülmer Mühle aber 7 Mahl- und einen Gerbgang. Bei beiden Mühlen sind geräumige Wohnungen u. Stallungen. Das Malter ist auf den 16 Theil bestimmt. Jede Mühle wird an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhaus besonders verpachtet werden, und beim Antritt des Pachts dem Beständer das sämtliche Mühlgeschirr ꝛc. in einem zu bestimmenden Anschlag übergeben. Die Pachtliebhaber müssen am Tag der Verpachtung ein obrigkeitliches Zeugnis über ihre Kenntnisse u. Wohlverhalten, wie auch, daß sie 2000 fl. Caution zu leisten vermögen, vorzeigen, die Caution wird durch Einlegung der baaren Summe gegen Interesse oder durch Stellung gerichtlicher zweifacher Hypothek, geleistet. Beide Mühlen können täglich beangenscheiniget, und die nähere Bedingungen bei dem Stadtburgermeisteramt erfahren werden. Den 20. Aug. 1813.

Regierungsrath, Oberamtmann, Burgermeister u. Oberamtsgerichts-Assessoren.

Rotenmünster. In Gemäßheit allerhöchsten Befehls sollen über die im künftigen Frühjahre vorzunehmende Erbauung eines neuen Wohnhauses und Oekonomie Gebäudes auf dem herrschaftlichen Maiereigut Aichhof Abstreichs-Akkorde getroffen werden. Zu dieser Verhandlung ist Montag 22. Nov. d. J. bestimmt, an welchem Tage Morgens 8 Uhr sich die Unternehmer, mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Kenntnisse und ihren Vermögenszustand versehen, bei unterzeichneter Stelle einzufinden haben. Inzwischen wird noch bemerkt, daß sich nach den Ueberschlägen, welche täglich hier

eingesehen werden können, die Kosten des Wohnhauses auf 3622 fl. 15 kr., des Oekonomie-Gebäudes aber auf 3 fl. 4 kr. incl. der Materialien erlaufen. Den 27. Okt. 1813.

Kön. Cameralverwaltung.

Stetten im Remsthal. Die herrschaftl. Geheimen-Mühle bei Beinstein an der Rems gelegen, mit drei Mahl- und einem Gerbgang versehen, deren Bestand auf Georgii 1814. zu Ende gehet, wird bis Freitag den 19. Nov. d. J. auf fernere 9 Jahr unter Vorbehalt allerhöchster Ratification an den Meistbietenden verliehen werden. Zu dieser Mühle gehören 9 Morg. 2 Vrtl. Wiesen, Gärten, und Schorland an der Rems gelegen, und zwei Fischwasser in dem Rems-Fluß. Es wird diese Verleihung öffentlich bekannt gemacht, damit die Liebhaber sich an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr bei hiesiger Cameralverwaltung einfinden, und mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat, Vermögen und Kenntniß des Müllerhandwerks legitimiren können. Den 29. Okt. 1813.

Kön. Cameralamt.

Winnenden. Die in Nro. 43 und 44. dieses Blatts näher beschriebene herrschaftliche Mahlmühle nebst Zugehörde zu Leutenbach wird wegen eines geschehenen Nachgebotts unter den in gedachten Nrs. bemerkten Bedingungen, am Freitag den 12. Nov. zu einer nochmaligen Verleihung gebracht werden, wobei sich die Bestands-Liebhaber gedachten Tags, Vormittags 9 Uhr in hiesiger Cameralverwaltung einfinden können. Den 22. Okt. 1813. Kön. Cameralamt.

Stuttgart. Die nachbenannten abwesenden Conscriptionspflichtigen, welche unter Androhung der Annotation ihres Vermögens und der übrigen gesezlichen Strafen zur Rükkehr und zur Unterwürfigkeit gegen die Conscriptions-Geseze aufgefordert wurden, diesem Aufruf aber bisher keine Folge geleistet haben, sind nachdem ihr Vermögen bereits zur Confiscation annotirt war, im Mai d. J. unter Androhung der wirklichen Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zur Rükkehr zur Verantwortung über ihr bisheriges Ausbleiben, und zur Vorbringung ihrer allenfalsigen Einwendungen gegen die Confiscation inner 4 Monaten zum erstenmal aufgefordert worden; da sie aber dessen ungeachtet noch nicht zurükgekommen sind: so werden sie unter obigen Präjudicien zum zweitenmal aufgerufen, inner 4 Monaten in ihre Heimath zurükkehren; u. zwar: Ge. Fried. Schmid, Kaufmann. August Speidel, Saifensieder. Jmanuel Klingenmaier, Schneider. Joh. Fried. Neuhold, Schreiner. Carl Eberh. Josenhanß, Saifensieder. Jman. Roscher, Gürtler. Johann Georg Heinr. Riedle, Steinhauer. Wilh. Wulle, Flaschner. Jak. Schmid, Schumacher. Eberh. Fried. Wilh. Steinkopf, Kaufmann. Ferdin. Ebner, Kaufmann. Ernst Andr. Ludwig Mader, Candidat. Johs. Schaufler, Dreher. August Ludw. Abweser, Kaufmann. Joh. Carl Fried. Wißmann, Buchdruker. Christ. Fried. Raff, Hafner. Joh. Gottl. Fried. Hummel, Saifensieder. Joh. Gottfried Burx, Bedienter. Joh. Jak. Burx, Schönfärber. Joh. Christ. Heinr. Burx, Kupferdruker. Jak. Wilh. Wildbak, Schlosser. Christ. Ferdin. Hochstetter, Theol. Stud. Gottl. Keppler, Koch. Christoph Fried Jäger, Sekler. Carl Wilh. Wildbak, Schreiner. Eberh. Keppler, Sekler. Ludwig Fried. Sanbouf, Instrumentenmacher. Carl Fried. Hösch, Kupferschmid. Eberh. Judenhut, Schneider. Carl Christ. Benz, Knopfmacher. Carl Sanbouf, Scribent. Joh. Fried. Wörner, Schreiner. Wilh. Carl Wildbak, Schreiner. Joh. Heinr. Pfizenmaier, Silberarbeiter. Joh. Fried. Wilhelm, Bedienter. Carl Gottfr. Bosinger, Schreiner. Christ. Arnold, Buchdruker. Joh. Ge. Gottl. Bosinger, Kübler. Wilh. Mart. Kellner. Christ. Krumenaker, Schneider. Gottl. Häfele, Schumacher. Carl Ant. Barth, Uhrmacher. Nikol. Ludw. Osterberger, Kaufmann. Fried. Beutler, Kupferdruker. Christ. Stoz, Schumacher. Jak. Adam Friderich, Schreiner. Joh. Heinrich Mezger, Schneider. Carl Fried. Rümmelin, Buchdruker. Carl Gottlob Ruef, Flaschner. Joh. Fried. Wolpert, Kaufmann. Christ. Fried. Wolfgang Just, Schneider. Carl Wilh. Seemann, Bek. Johann Christoph Haug, Buchdruker. Joh. Jak. Nicol. Uebele, Schlosser. David Heinrich Fecht, Schneider. Ge. Mich. Ant. Förster, Schneider. Joh. Ferdin. Fensterle. Joh. Friedrich Maier, Schneider. Carl Amandus Glocker, Schneider. Joh. Franz Jak. Haas, Schriftgießer. Gottl. Marschel, Perruquier. Jak. Fried. Weissinger. Christ. Fried. Ludw. Längerer, Schneider. Gottfr. Albr. Friderich, Zirkelschmid. Im Okt. 1813. Kön. Conscriptions-Commission der Residenzstadt Stuttgart.

Ellwangen. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, deren Aufenthalt

unbekannt ist, werden hiemit unter Androhung der gesezlichen Strafen aufgefordert, sich unverzüglich nach Haus zu begeben, und bei ihren Ortsvorstehern zu melden. Anton Günthner von Unterschneidheim. Andr. Boß von Zipplingen. Joh. Michael Konle von Untermeizen. Johann Regell, und Johann Schwager von Forstweiler. Carl Sebastian Ott von Ellwangen. K. Oberamt.

Gmünd. Hienachbeschriebene abwesende Conscribirte sind nach allerhöchster Verordnung für den ausserordentlichen Dienst im Innern designirt. Sie werden daher aufgefordert, unverzüglich in ihr Heimwesen zurükzukehren und vor der unterzeichneten Stelle zu erscheinen, und zwar: Leonhard Zeller von Bartholomä. Johann Frey von Iggingen. Joh. Christoph Friz von Täferroth. Franz Brech von Spraitbach. Bernhard Forster von Thanau, und Anton Rettenmaier von Waldstetten.
Kön. Oberamt.

Marbach. Der Militairpflichtige Jakob Friedrich Bauer, Weber von Helfenberg, Auensteiner Staabs, hat sich nach der heurigen Musterung von Haus entfernt, und wird nun bei zu erwartenden habender Confiscation seines Vermögens hiemit zum Erstenmal aufgefordert, sich binnen 4 Monaten vor der unterzeichneten Behörde zu stellen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen.
Kön. Oberamt.

Nekarsulm. Der Conscriptionspflichtige August Friedrich Rank, Schneider von Brettach, welcher seit der Musterung von 1812. abwesend war, wird hiemit zum dritten- und leztenmal unter Anberaumung eines Termins von 4 Monaten, und mit der Bedrohung, daß ihm sein gegenwärtig und zukünftiges Vermögen confiscirt werden werde, vorgeladen, vor Oberamt zu erscheinen, und sich wegen seiner bisherigen Abwesenheit zu verantworten. Kön. Oberamt.

Oberndorf. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden hiemit geziemend ersucht, auf den Conscriptionspflichtigen ledigen Schumacher Fridolin Rohr von Hochmessingen, welcher, als er sich bei Oberamt stellen, und wegen seiner 5 Jahre gedauerten Abwesenheit entschuldigen sollte, sich abermalen flüchtig machte, fahnden, denselben auf Betreten arretiren, und gegen Ersaz der Kosten wohlverwahrt anhero ausliefern zu lassen. Signalement: Rohr ist ohngefehr 24 J. alt, 6 Fuß 1 Zoll gros, hat breitlichtes Gesicht, schwarzbraune Haare, blatte Nase und graue Augen. Den 20. Okt. 1813. Kön. Oberamt.

Riedlingen. Die bei der Jahrsmusterung 1812 abwesend gewesene Militairpflichtige Georg Stükle, Schreiner von Buchau, und Anton Gaupp, Barbierer von Uttenweiler werden hiemit bei Vermeidung der Confiscation ihres Vermögens zum dritten- und leztenmal aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten zu Haus einzufinden, und sich über ihre Abwesenheit vor unterzeichneter Stelle zu verantworten. Kön. Oberamt.

Tettnang. In Folge Dekrets Königl. Hochpreisl. Justiz-Section vom 17. Mai d. J. wird der in Wien sich aufhaltende Conscriptionspflichtige Andreas Rittler, Mezger von Schlatt, Schultheisserei Oberndorf, hiemit zum 2tenmal unter dem Präjudiz der Confiscation seines gegenwärtigen und ihm während seiner Abwesenheit anfallenden Vermögens aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten vor unterzeichnetem Oberamt zu stellen. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Folgende Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt sind zum Militairdienst designirt, und zwar: von Gunningen: Sebast. Bertsche, Zimmermann. Von Mendingen: Franz Joseph Mühlhauser, Schuster. Peter Berchtold, Bauer. Blasi Schwarz, Bauer. Von Weilheim: Jos. Kupferschmid, Maurer. Von Wurmlingen: Fidel Müller. Jos. Zepf. Da nun der gegenwärtige Aufenthalt dieser Conscriptionspflichtigen unbekannt ist, so werden dieselbe hiemit öffentlich aufgefordert, sich sogleich in ihr Heimwesen zurükzubegeben, und bei der unterzeichneten Stelle zu melden. Zugleich werden auch sämtliche Königl. Justiz- und Polizei-Stellen ersucht, dieselbe, im Fall ihr Aufenthalt bekannt seyn sollte, sogleich in ihre Heimat zurükzuweisen, und das Erforderliche disfalls in ihren Certificaten zu bemerken. Den 25. Okt. 1813.
Kön. Oberamt.

Weinsberg. Johann Friedrich Holy von Gellmersbach, Kiefer, welcher bei der Conſcription von 1812. ungehorſamlich ausgeblieben und den 16. Mai und 9. Sept. 1812. 2mal vorgeladen, in der 3ten Citation den 23. Jan. 1813. hingegen ein Drukfehler eingeſchlichen, indem er daſelbſt unter dem Namen Johann Friedrich Holz, eingeſezt worden iſt, wird nun der dritte und lezte Termin von 4 Monaten zur Rükkehr wiederholt anberaumt, indem er ſonſt neben geſchärfterer körperlicher Strafe und verlängerter Militair-Dienſtzeit, die Confiſcation ſeines Vermögens zu gewärtigen habe.
Kön. Oberamt.

Blaubeuren. Der bei dem Königl. Infant. Regiment Nr. 3. geſtandene Gemeine, Adam Zeller aus Tomertingen, diſſeitigen Oberamts, iſt den 5. Sept. l. J. aus der Station Ohmenheim deſertirt. Sämtliche Militair- und Civil-Behörden werden deswegen geziemendſt erſucht, auf denſelben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und entweder an unterzeichnete Stelle oder an das Commando des obengedachten Regiments einliefern zu laſſen. Den 17. Okt. 1813. K. Oberamt.

Crailsheim. Es iſt 1) der bei dem Königl. Infant. Regiment Nr. 3. geſtandene Gemeine Georg Rößler von Simonsberg, den 4. Sept. d. J. aus der Station Kirchheim — und 2) der bei dem Königl. Land-Bataillon Nr. 5. geſtandene Gemeine Johann Jakob Botſch von Neidenfels den 1. Sept. d. J. aus der Station Jartzell deſertirt. Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und damit an die treffende Königl. Behörden das Erſuchen geſtellt, auf beide Entwichene die erforderliche Amts-Spähe halten zu wollen. Den 12. Okt. 1813. K. Oberamt.

Herrenberg. Der bei dem Königl. Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers geſtandene Gemeine, Martin Meſſerſchmid von Thailfingen, hieſigen Oberamts, iſt den 28. Aug. d. J. bei Dresden vom Königl. Armee-Corps im Feld deſertirt. Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher geziemend erſucht, auf dieſen Deſerteur fahnden, denſelben auf Betreten arretiren, und entweder an die nächſte Militair-Behörde, oder ans hieſige Oberamt wohlverwahrt einliefern zu laſſen. Den 21. Okt. 1813. Kön. Oberamt.

Künzelsau. Johann Georg Wagner von Morsbach, 23 J. alt, Gemeiner unter dem 2ten Land-Bataillon iſt vor einigen Tagen deſertirt. Derſelbe wird dahier nicht nur bei Vermeidung der Confiſcation ſeines jezig und künftig anfallenden Vermögens ſich innerhalb des geſezlichen Termins vor Oberamt zu ſtellen aufgefordert, ſondern auch alle Behörden geziemendſt erſucht, ihn auf den Betretungsfall arretiren und hieher liefern zu laſſen. Den 11. Okt. 1813. K. Oberamt.

Wahlheim, Beſigheimer Oberamts. Von den kranken und bleſſirten Königl. Soldaten, die auf dem Transport aus dem Felde, hier geſtorben ſind, iſt von folgenden 4. das Nationale nicht angegeben worden:

1) Nagel, vom Regiment Prinz Adam Chevauxlegers, geſtorben den 1. Okt. Abends;
2) Martin Irion, Train-Soldat vom Regim. Nr. 7, geſtorben den 2. Okt. Abends;
3) Anton Hildenbrand, Soldat von Nr. 6. geſtorben den 11. Okt. Abends 8 Uhr;
4) Friedrich Thuringer, Soldat von Nr. 4. geſtorben den 11. Oct. Nachts.

Es werden daher die Pfarrämter und Familien von dieſen Todesfällen in Kenntniß geſezt, da aus Mangel der Anzeige, förmliche Todtenſcheine nicht ausgeſtellt werden können. Den 25. Okt. 1811.
Kön. Pfarramt.

Maulbronn. Sämtliche Polizei-Behörden werden hiemit geziemend erſucht, die Margarethe Friderike Schragin von Grosglattbach, 62 J. alt, ungefähr 5 Fuß groß, bräunlichter Geſichtsfarbe, welche in Folge allerhöchſten Befehls Kön. Section der innern Adminiſtration als Vagantin in das Zwangsarbeitshauß zu Heilbronn eingeliefert werden ſollte, zuvor aber aus Grosglattbach aufs neue wieder entwichen iſt, genau fahnden, und ſie auf Betreten an die unterzeichnete Stelle einliefern zu laſſen. Den 1. Nov. 1813. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 9. Nov.

General-Verordnung, die Colonial-Waaren betreffend.

Se. Königl. Majestät haben Sich bewogen gefunden, die wegen Impostirung der Colonial-Waaren und des Handels mit Englischen Fabrikaten unterm 10. 22en und 20. Okt. 1810. erlassenen Verordnungen, so wie das unterm 5. Nov. 1810. auf die Einfuhr des Kaffee gelegte Verbot, nebst den wegen der Licenzscheine und Certificate für die vom Ausland bezogenen Colonial-Waaren, unterm 4ten und 12. August 1812. ertheilten Vorschriften aufzuheben, und dagegen allergnädigst zu verordnen, daß sowohl der Transit als der Ein- und Ausfuhrhandel mit ausländischen Fabrikaten und mit Colonialwaaren in dem Königreich unter Beobachtung der bestehenden Zoll-Gesetze und nachstehender Bestimmungen gestattet seyn soll.

1) Für nachbenannte Colonialwaaren, welche künftig von dem Ausland zum innern Verbrauch und Handel in die Königl. Staaten eingeführt werden, ist neben dem gewöhnlichen Eingangs-Zoll noch folgender Impost zu entrichten:

	Von jedem Württemberg. Sporco-Centner:
Zuker, Thee, Kaffee, Cacao, Pfeffer, Zimmet, Gewürz-Nägelen, Muscatblüth, Muscatnüsse, Piment, u. Ingwer	3 fl. 12 kr.
Mahagoni-Holz — — — — —	2 fl. 8 kr.
Baumwolle, Indigo, Fernambuk, Campechen- oder Blauholz, in Stücken oder gemahlen, — —	1 fl. 4 kr.

2) Die Königl. Zollämter haben diesen Impost zugleich mit dem gewöhnlichen Eingangszoll zu erheben, und den Zollenden für den Gesamtbetrag der bezahlten Abgaben vollständig mit Zollzeichen zu quittiren.

Der auf diese Weise eingegangene Impost ist in dem Zoll-Journal in einer eigenen Columne zu verrechnen; und hat der Oberzoll-Beamte den Betrag desselben zuverlässig alle 14 Tage mit einem besondern Lieferungs-Schein, unter der ausdrüklichen Bemerkung:

„Impost von Colonial-Waaren"

zur Königl. General-Staats-Casse einzusenden. Unter der nemlichen Rubrik geschieht sodann auch die Verrechnung dieses Gefälls in der Haupt-Rechnung, und es wird den Oberzoll-Aemtern bei einer Strafe von zwanzig Reichsthalern untersagt, dasselbe mit den gewöhnlichen Zollgefällen zu vermischen.

3) In Ansehung des fremden Nanquin bleibt die General-Verordnung vom 14. Octob. 1812. fernerhin in Kraft, so wie überhaupt die in dem Zolltarif vom 11. Nov. 1812. rüksichtlich einzelner verbotener Waaren-Artikel enthaltenen Bestimmungen durch gegenwärtige Verfügung keine Abänderung leiden.

4) In Absicht auf die transitirenden Colonial-Waaren hat es auch künftighin bei der bisherigen Behandlung sein Verbleiben.

Die Königl. Ober-Cameral- und Ober-Zollämter haben diese allerhöchste Anordnungen sogleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und genau in Vollzug zu sezen. Stuttgart, den 6. Nov. 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Kön. Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Ordre vom 6. Nov. dem General-Lieutenant von Phull, als Vice-Präsidenten des Kriegs-Departements, den Rang als Feldzeugmeister zu ertheilen,

den General-Lieutenant, Grafen v. Franquemont zum Feldzeugmeister, und

den bisherigen Commandeur des Infanterie-Regiments Nr. 4, Obersten Prinzen von Hohenlohe-Kirchberg, zum Generalmajor zu ernennen.

Stuttgart. Das Recht, in dem Königl. Bierhaus allhier Wein, Bier und Branntenwein ausschenken, auch Gäste speisen und beherbergen zu dürfen, wird von dem Termin Lichtmeß 1814. an auf mehrere Jahre an den Meistbietenden öffentlich verliehen werden. Diejenige, welche diesen Pacht übernehmen wollen, haben sich mit oberamtlich geßegelten Zeugnissen über ihr Vermögen und Prädikat versehen, Donnerstags den 18. Nov. Vormittags 10 Uhr in Königl. Kanzlei auf dem sogenannten Stok-Gebäude einzufinden, um die weitere Bedingungen zu vernehmen. Den 30. Okt. 1813.

Königl. Cameralverwaltung.

Bebenhausen. Bei disseitiger Beamtung ist ein Quantum Gersten und Dinkel zum successiven Verkauf ausgesezt. Den 21. Okt. 1813. Kön. Cameralamt.

Zwiefalten. Bei der unterzeichneten Stelle ist ein beträchtliches Quantum guter Dinkel zum successiven Verkauf ausgesezt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Den 18. Okt. 1813.
Kön. Cameralverwaltung.

Zwiefalten. In Gemäsheit höchsten Decrets Königl. Departem. der Finanzen, Section der Krondomainen vom 12. Oct. d. J. sollen nachbeschriebene, gnädigster Herrschaft zustandige Objecte unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, im Wege Aufstreichs verkauft werden: 1) die entbehrlich gewordene, massiv erbaute, und zum Abbruch bestimmte Pfarrkirche zu Zwiefalten, nebst dem Thurm u. der area von 2 Vrtl. 62½ Ruth. mit einer Mauer eingefaßt. 2) Die darinn befindliche gut beschaffene Orgel mit Pedal; solche hat 9 Register mit 1 zugestellten, 4 Octave, 1 kurze Octav-Tiefe, und Höhe bis ins 3strichige C. 3) Eine kleinere Orgel, welche 4 Register, Principal, Coppol, Mixtur und Flöte hat, woran die Mixtur allein brauchbar ist, bei den Registern aber mehrere Pfeifen theils fehlen, theils zerquetscht sind. Wir haben zu dieser Verhandlung, welche auf dem Cameralamtlichen Bureau zu Zwiefalten vor sich gehen wird, Montag den 15. Nov. Vormittags 10 Uhr festgesezt, und machen solches mit dem Anfügen bekannt, daß der Kaufschilling von der Kirche nur zu 1tel baar und der Ueberrest gegen Sicherheits-Leistung in leidentlichen Fristen bezahlt werden können, jener für die Orgel aber baar erlegt werden müsse. Den 29. Oct. 1813.
Kön. Landvogtei-Steueramt auf der Alp, und Kön. Cameralverwaltung Zwiefalten.

Rotenmünster. In Gemäsheit allerhöchsten Befehls sollen über die im künftigen Frühjahre vorzunehmende Erbauung eines neuen Wohnhauses und Oekonomie-Gebäudes auf dem herrschaftlichen Maiereigut Aichhof Abstreichs-Akkorde getroffen werden. Zu dieser Verhandlung ist Montag 22. Nov. d. J. bestimmt, an welchem Tage Morgens 8 Uhr sich die Unternehmer, mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Kenntnisse und ihren Vermögenszustand versehen, bei unterzeichneter Stelle einzufinden haben. Inzwischen wird noch bemerkt, daß sich nach den Ueberschlägen, welche täglich hier eingesehen werden können, die Kosten des Wohnhauses auf 3622 fl. 15 kr., des Oekonomie-Gebäudes aber auf 4663 fl. 4 kr. incl. der Materialien erlaufen. Den 27. Okt. 1813.
Kön. Cameralverwaltung.

Stetten im Remsthal. Die herrschaftl. Geheimen-Mühle bei Beinstein an der Rems gelegen, mit drei Mahl- und einem Gerbgang versehen, deren Bestand auf Georgii 1814. zu Ende gehet, wird bis Freitag den 19. Nov. d. J. auf fernere 9 Jahr unter Vorbehalt allerhöchster Ratification an den Meistbietenden verliehen werden. Zu dieser Mühle gehören 9 Morg. 2 Vrtl. Wiesen, Gärten, und Schorland an der Rems gelegen, und zwei Fischwasser in dem Rems-Fluß. Es wird diese Verleihung öffentlich bekannt gemacht, damit die Liebhaber sich an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr bei hiesiger Cameralverwaltung einfinden, und mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat, Vermögen und Kenntniß des Müllerhandwerks legitimiren können. Den 29. Okt. 1813.
Kön. Cameralamt.

Winnenden. Die in Nro. 43 und 44. dieses Blatts näher beschriebene herrschaftliche Mahlmühle nebst Zugehörde zu Leutenbach wird wegen eines geschehenen Nachgebotts unter den in gedachten Nrs. bemerkten Bedingungen, am Freitag den 12. Nov. zu einer nochmaligen Verleihung gebracht werden, wobei sich die Bestands-Liebhaber gedachten Tags, Vormittags 9 Uhr in hiesiger Cameralverwaltung einfinden können. Den 22. Okt. 1813. Kön. Cameralamt.

Göppingen. Zu der am 17. Sept. d. J. allhier statt gehabten Aushebung wurde der Militairpflichtige Johann Jakob Friedrich Rapp von hier, der 21 J. alt, 10″ 3‴ groß und tüchtig ist, berufen; er erschien aber nicht, sondern entfernte sich muthwillig, und ist sein Aufenthalt seither unbekannt. Es wird daher derselbe hiemit öffentlich aufgefordert, sich sogleich bei Vermeidung der gesezlichen Strafe hier einzufinden, und bei der untergesezten Stelle sich zu melden. Zugleich werden aber auch sämtlich Königl. Polizei-Behörden ersucht, denselben auf Betreten zu arretiren, und ans hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Kön. Oberamt.

Kirchberg, Oberamts Gerabronn. Der abwesende Cantonist Georg Conrad Hiller, Metzger aus Kirchberg wird in Folge allerhöchsten Befehls aufgefordert, bei Vermeidung der Confiscation seines Vermögens binnen 4 Monaten in seine Heimath zurükzukehren. K. Oberamt.

Tettnang. Nachbenannte Conscriptionspflichtige aus Orten der neuacquirirten, dem hiesigen Oberamt zugetheilten Herrschaft Hirschlatt, haben sich bei der am 14. Jun. d. J. vorgegangenen Musterung nicht eingefunden, und werden deswegen in Folge Decrets Königl. Hochpreisl. Justiz-Section vom 25. Aug. et praes. 7. Sept. d. J. zum erstenmal ediktaliter aufgefordert, innerhalb der nächsten 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, und sich vor unterzeichnetem Oberamt zu stellen, und zwar: Von Hirschlatt: Matthias Brugger, angebl. in englischen Diensten. Franz Joseph Bucher, Metzger, und Conrad Langegger, Schmid. Von Kehlen: Michael Brugger, Metzger. Von Lochbrugg: Georg Geßler, Müller. Den 1. Nov. 1813.

Kön. Oberamt.

Altshausen. Da in den lezten Jahrzehenden viele der Altshauser Waisenkassen Passiv-Obligationen, besonders durch Vererbungen, theilweise auf andere Personen übergegangen, und da nicht selten von Seiten der vormaligen Administrations-Behörde neue partielle Schuldscheine ausgestellt worden sind, bevor wegen Amortisirung der alten Obligationen die nöthigen Vorsichts-Maasregeln ergriffen waren; da mithin es leicht möglich ist, daß dermalen noch manche solcher alten schon längst als abgelöst zu betrachtenden Waisenkaßen Passiv-Obligationen in den Händen des Publikums sich befinden könnten, so sieht sich die unterzeichnete Stelle hierdurch veranlaßt, alle inn- und ausländische Behörden und Individuen, welche an die nunmehr inkammerirte Altshauser Waisenkasse Capital- und Zinßforderungen machen zu können glauben, hiemit öffentlich aufzufordern, ihre dießfallsigen Ansprüche mittelst Production der in Handen habenden Schuld-Documente binnen Viertel-Jahresfrist a dato an gerechnet, um so gewißer entweder selbst oder durch Bevollmächtigte zu erweisen, und die zu Rangirung des Ganzen angeordnete cameralamtliche Visirung der Schuldscheine nachzusuchen, als nach Verfluß dieses Termins keine Waisenkassen-Obligation, der das kameralamtliche Siegel und Unterschrift abgeht, bei der Kasse mehr als gültig angesehen und heimbezahlt werden dürfte. Den 17. Okt. 1813.

Kön. Cameralamt.

Eßlingen. Der freiwillige Arbeiter, David Maier, von Nellingen hiesigen Oberamts, hat sich aus dem disseitigen Arbeitshauße am 31. Okt. entfernt. Alle obrigkeitlichen Stellen werden daher ersucht, diesen Menschen, welcher 26 J. alt, 5′ 3″ gros, und schmalen Angesichts ist, schlechte Zähne, graue Augen, und abgeschnittene Haare hat, und bei seinem Weggehen mit einem alten dunkelblauen Ueberrok mit gesponnenen Knöpfen, einer geblumten tizenen Weste, schwarzseidenem Halstuch, schwarz ledernen Beinkleidern, grau wollenen Strümpfen und Schuhen bekleidet war, wo er sich betreten lassen sollte, arretiren, und an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 2. Nov. 1813.

Kön. Oberamt.

Heilbronn. In Gemäsheit allerhöchsten Reskripts vom Kön. Departem. der Finanzen, Section der Steuern dd. 17. et praes. 22. Jul. d. J. wird der Jude, Jakob Levi, Sohn des Schmay Levi, von Altdorf im Breisgau, welcher zur Zeit, als er im Badischen Orte Schluchtern in Diensten gestanden, wegen versuchter Einschwärzung von 2 Fässern Branntwein, die noch hier mit Arrest belegt sind, bei unterzeichneter Stelle in Untersuchung gekommen ist, sich aber indessen von Schluchtern entfernt hat, und weder in seinem Heimwesen noch anderwärts ausfindig zu machen war, unter Anberaumung einer peremtorischen Frist von Sechs Wochen hiemit vorgeladen, entweder persönlich, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten hier zu erscheinen, sein Eigenthum auf den Branntwein zu documentiren, und solchen gegen Erlegung von einer Strafe von Zehen Reichsthalern und Bezahlung aller Unkosten zu übernehmen, mit dem Anhang, daß nach Ablauf des anberaumten Termins, er sich selbst zuzuschreiben habe, wenn zu seinem Nachtheil über den Branntwein verfügt wird. Den 11. Okt. 1813.

Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 13. Nov.

Manifest.

Seine Majestät der König von Württemberg haben seit dem am 12. Juli 1806. mit Frankreich abgeschlossenen Traktat, der den Namen der Rheinischen Conföderations-Akte erhalten, die in demselben übernommenen noch so lästigen und drückenden Verbindlichkeiten auf das Genaueste erfüllt. So groß auch die Aufopferungen waren, welche dem König und seinem Reich angesonnen wurden, so sind solche unweigerlich geleistet worden, auch selbst dann, wann, wie es der Fall Anno 1809, 1812 und 1813 war, die von dem Kaiser von Frankreich übernommene Gegenbedingung der Beschützung des Königreichs ganz ausser Augen gelassen wurde. Nie konnte die Gefahr, so das Königreich bedrohte, größer und näher seyn, als in dem letzten Feldzug, und doch blieben alle von Seiner Majestät an den Kaiser Napoleon gerichtete Ansuchen, die von allem Militair entblösten Grenzen zu schützen, unbeachtet und unbeantwortet. Die Heere der verbündeten Mächte näherten sich, und so beglaubigten Sich Seine Majestät aller mit dem Französischen Kaiser genommenen, aus der Rheinischen Bundes-Akte entstandenen Verbindlichkeiten vollkommen entlediget, und berechtiget aus dieser Verbindung zu treten. In Folge dessen haben Seine Majestät der König unter dem 2. Nov. mit sämtlichen Kaiserlich und Königlichen verbündeten Höfen einen Allianz-Traktat abgeschlossen, und dadurch Höchstderselben Sache zu Ihrer eigenen gemacht.

Wenn Seine Majestät nach der Ueberzeugung aller Ihrer guten und getreuen Unterthanen in allen Ihren politischen Verhältnissen und getroffenen Verbindungen keinen andern Zweck haben, als die Erhaltung und das Wohl des Staats, so erwarten auch Allerhöchstdieselben von Ihrem Volk, daß es, wie bisher, in seiner Anhänglichkeit und etwa nothwendig werdenden Aufopferungen sich ausdauernd beweisen werden.

Ein allgemeiner, gesicherter, dauerhafter und der Willkühr keines einzelnen Staats ausgesezter Friede ist der Zweck des kräftigen Strebens der verbündeten Mächte.

Diese Hoffnung muß jeden beleben und für die Last und den Drang des Augenblicks unempfindlicher machen, besonders wenn der biedere Württemberger bedenkt, daß er durch die schonende Hand eines Königs geleitet wird, der kein anderes Interesse kennt, als das seines Volks. Stuttgart, den 6. Nov. 1813.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Appellat. Sache von Tettnang zwischen Johann Georg Bentele von Siggenweiler, nun dessen Wittwe Maria Ursula, geb. Schiepin, cum cur. Kl. Antin und dem ehemaligen Land-Ammann Lucas Bauer zu Tettnang, Bekl. Aten, eine Abrechnungs-Streitigkeit betreff., wurde die Urthel voriger Instanz in der Hauptsache dahin reformirt, daß die von Aten nachgesuchte restitutio in integrum gegen die Urthel vom 18. Oct. 1806. und den Bescheid vom 25. Febr. 1807. nicht statt finde, sondern es bei deren Innhalt lediglich sein Bewenden habe. Stuttg. den 13. Oct. 1813.

2) In der Appellat. Sache von Heilbronn zwischen Königl. Ober-Fin. Kammer, Section der Krondomainen Implorantin, Antin. u. Adhæsin, sodann Sebastian Stegmaier als Winterheldischem Güterpfleger, Aten Aten und Adhærenten, auch Friedrich Weidner von Dimmbach und Schultheissen-Amtsverweser Susset zu Wimmenthal als Pfleger der Winterheldischen Kinder erster Ehe gleichfalls Aten, pto prioritatis in concursu, wurde in der Hauptsache auf Beweis erkannt, in Betreff der Adhæsion aber die Urthel des vorigen Richters bestätigt. Ib. eod.

3) In der Appellat. Sache von Weinsperg zwischen den Andreas Großischen Erben in Bizfeld, Kl. Aten nun Anten an einem, und Michael Weick daselbst, Bekl. Anten, nun Aten am andern Theil, wechselseitige Forderungen wegen eines aufgehobenen Ziegelhütten-Kaufs betreffend, wurde erkannt, daß, da Kl. Anten den dem Aten in dem Erkenntniß vom 11. Febr. d. J. auferlegten Eid nachgelassen haben, At den weitern Betrag der Baukosten von 141 fl. an der Forderung der Kl. Anten, jedoch ohne Zinsen zu compensiren befugt, hingegen wegen des weiter geforderten Baukostens von 86 fl. 6 kr. an das Oberamtsgericht Weinsperg als Richter erster Instanz verwiesen seyn solle. Stuttg. den 14. Okt. 1813.

4) In der Appellat. Sache von Gmünd zwischen Johann Waibel von Thierhaupten Bekl. Anten an einem, und Ursula Beiswanger von Ruppertshofen, cum curat. legit. Kl. Atin am andern Theil, die Zulassung zu der Rechtswohlthat der Weiblichen Freiheiten betreff., wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 19. Okt. 1813.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 3. Nov. 1813 wurden geschieden:

1) Johann Keppler, Bürger und Strumpfweber zu Altenstaig, Stadt, Oberamts Nagold, Kl. von Margaretha, geb. Hildwein von Haiterbach, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Johann Jakob Jardousin, Bürger und Taglöhner zu Groß-Villars, Ober-

amts Maulbronn, Kl. von Catharina Barbara, geb. Roll von da, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Straf-Erkenntniße des Königl. Criminal-Tribunals.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unter dem 2. Okt. ist der zu Heilbronn verhaftete Michael Sammet von Korb, wegen wiederholten Diebstahls und Scortation, neben dem Ersaze aller Kosten, mit neunmonatlicher Festungsarbeit belegt worden.

Am 4. Oct. wurde der zu Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Jakob Beß von Donaustetten wegen verübter Unzucht mit einem unmannbaren Mädchen, so wie wegen Ehebruchs und Mißhandlung seiner Ehefrau, zu zweijähriger Zuchthausstrafe und zum Ersaze aller Kosten verurtheilt.

Den 5. Okt. ist der zu Urach verhaftete Johann Friedrich Höß von Enzweihingen, wegen Diebstahls, neben dem Ersaze aller Kosten mit fünfmonatlicher Festungsarbeit bestraft worden.

Unter dem 6. Okt. wurde der zu Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Ober-Accise-Controleur Christian Rueß von da, wegen Cassenrests u. Unterschlagung ihm anvertrauter Privat-Gelder von seiner Stelle entfernt, für unfähig zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes erklärt, und zu ein und einhalbjähriger Zuchthausstrafe, so wie zum Ersaze aller Kosten und des verursachten Schadens condemnirt.

Am 8. Okt. ist der zu Marbach in Untersuchung gekommene Christoph Friedrich Weigle von Großbottwar wegen Wilderei und Gewehr-Verheimlichung, neben Confiscation seines Gewehrs, zu fünfmonatlicher Festungsarbeit, die ersten sechs Wochen mit aufgesezter Wilderer-Kappe, so wie zum Ersaze sämtlicher Kosten verurtheilt worden.

Den 9. Okt. wurde der zu Rottweil verhaftete Johann Schempp von Winterlingen, wegen wiederholten Diebstahls und Scortation, neben dem Ersaze aller Kosten, zu zweijähriger Festungsarbeit und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Besserung verurtheilt.

Eodem ist der zu Göppingen in Untersuchung gekommene Caspar Ott von Gmünd wegen Widersezlichkeit gegen die Gensd'armerie, neben Bezahlung aller Unkosten, mit zwei und zwanzig monatlicher Zuchthausstrafe belegt worden.

Unter dem 11. Okt. wurde die zu Mergentheim verhaftete Henriette Gräter von Schrozberg, wegen culposer Tödtung ihres Kinds, neben dem Ersaze aller Kosten, mit dreijähriger Zuchthausstrafe belegt.

Eodem ist der zu Calw in Untersuchung gekommene Johann Georg Holzapfel von Altdorf, wegen Fund-Diebstahls, neben dem Ersaze der ihm zugeschiedenen Kosten, mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt worden.

Den 12. Okt wurde Johann Schloz von Buchenbronn, Oberamts Göppingen, wegen Gewehr-Verheimlichung und Wilderei-Attentats, neben dem Ersaze aller Ko-

sten und der Confiscation seines Gewehrs, zu vier und einhalbmonatlicher Festungsarbeit und einer Geldbuße von 20 Pfd. Heller verurtheilt.

Unter dem 13. Okt. ist der zu Göppingen verhaftete Georg Hieber von Spraitbach, wegen Brandstiftung, neben dem Kosten- und Schadens-Ersaze zu sechsjähriger Zuchthausstrafe condemnirt, und dessen nachherige Stellung unter Ortsobrigkeitliche Aufsicht verfügt worden.

Am 16. Okt. wurde der zu Waldsee verhaftete Jakob Julius Montalta aus Murissen in der Schweiz, wegen Wilderei und Gewehrverheimlichung, neben Confiscation seines Gewehrs, mit einer vier und einhalbmonatlicher Festungsarbeit, die ersten sechs Wochen mit aufgesezter Wilderer-Kappe, bestraft, auch zum Ersaze sämtlicher Kosten verurtheilt.

Den 18. Okt. ist der zu Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Mayer von Oeffingen, wegen attentirten ehebrecherischen Incests mit seiner 15 jährigen Tochter, neben dem Ersaze aller Kosten, zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und die Reclusion der Tochter in ein Zwangs-Arbeitshauß unter angemessener Beschäftigung auf acht Monate verfügt worden.

Unter dem 21. Okt. wurde die zu Heilbronn wegen Aussezung ihres Kinds verhaftete Barbara Spengler von Trauzenbach, neben dem Ersaze aller Kosten, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe condemnirt.

Am 22. Okt. ist der zu Eßlingen verhaftete Georg Krämmer von Echterdingen, wegen Betrügereien, neben dem Kostens-Ersaze, zu sechsmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt worden.

Den 23. Okt. wurde die zu Nekarsulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Justine Elisabethe Friedrike Bofinger von Markgröningen, wegen Diebstahls, Betrugs und Ehebruchs, neben dem Ersaze aller Kosten, mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Eodem ist der zu Ulm verhaftete Jakob Nothhelfer von Unterweiler, wegen Nothzucht-Attentats und anderer Vergehen, neben dem Ersaze aller Kosten, mit vier und einhalbjähriger Festungsarbeit bestraft worden.

Unter dem 25. Okt. wurde der zu Mergentheim in Untersuchung gekommene Conrad Lattich von Dörzbach, wegen thätlicher Widersezlichkeit gegen die Gensd'armerie, neben dem Ersaze sämtlicher Kosten, zu einjähriger Festungsarbeit condemnirt.

Am 26. Okt. ist der zu Rottweil verhaftete Heinrich Hauber von Nürtingen, wegen großen und qualificirten Diebstahls, neben dem Ersaze der Kosten zu sechsmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt worden.

Den 28. Okt. wurden wegen Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit, die zu Mergentheim in Untersuchung gekommene Heinrich Jäger von Künzelsau mit zweijähriger, Johann Heinrich Oehle mit einjähriger, und Nicolaus Oehle von da, mit achtmonatlicher Festungsarbeit belegt, jeder derselben auch zur Erstattung eines angemessenen Kostenantheils verurtheilt.

Eodem ist der zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Michael Geywiz von Ulm, wegen Diebstahls und Concubinats mit der Margaretha Braun von Metterzimmern, zu neunmonatlicher Festungsarbeit, und seine Mitschuldige zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe condemnirt worden.

Unter dem 30. Okt. wurde der, wegen Felddiebstahls, zu Besigheim in Untersuchung gekommene Elias Raiz von da, mit viermonatlicher Festungsarbeit, neben dem Ersaze der Kosten belegt.

Am 31. Okt. sind wegen neu entdekter Diebstahls-Vergehen, der Festungssträfling Jakob Fschunger von Eselsburg mit einem Straf-Additament von anderthalb Jahren und dessen im Zuchthause befindliche Mitschuldige Rosina Dieterlin von Zainingen mit einem weitern Zusaze von vier Monaten belegt worden.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 29. Oct. dem Commandeur des Cavall. Regiments Nr. 4. Jäger König, Obristen v. Mylius, zum Beweis Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit seinem Benehmen im Feld den Militair-Verdienst-Orden ertheilt.

Da der Premier-Lieutenant Schenk v. Winterstetten vom Cavall. Regiment Nr. 4, Jäger König, niederträchtiger Handlungen sich schuldig gemacht hat, und vom Regiment weggejagt worden ist, so haben Se. Königl. Maj. befohlen, daß er auch aus der Liste der Ordens-Ritter gestrichen, und der bekleideten Hof-Charge verlustig erklärt werden solle.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. Nov. die erledigte Amtsschreiberei Dornstetten, Oberamts Freudenstatt, dem bisherigen Amtspfleger u. Commun-Rechnungs-Revisor Walker zu Freudenstadt zu übertragen, und denselben zugleich zum Stadt-Schultheißen in Dornstetten zu ernennen,

auf die hierdurch erledigten Stellen eines Commun-Rechnungs-Revisors u. Amtspflegers in Freudenstadt aber den Commun-Rechnungs-Revisor Grözinger in Reutlingen zu versezen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 6. Nov. den Oberacciser Schüz von Lienzingen, Oberamts Maulbronn, zugleich zum Amtspfleger dieses Oberamts zu ernennen, und

die erledigte Amtei Knittlingen, Oberamts Maulbronn, und die mit derselben verbundene Cameral-Gefäll-Einbringers-Stelle dem Oberamts-Actuar Schwarz in Waiblingen, ferner

vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. Nov. die erledigte Amtspflege des Oberamts Spaichingen dem Substituten Bozenhard zu Reutlingen zu übertragen,

die Vereinigung der Partikular-Amtspflege zu Gros-Sachsenheim mit der Amtspflege des Oberamts Waiblingen zu genehmigen, und den bisherigen Amtspfleger u. Amtmann Speidel zu Gros-Sachsenheim zugleich zum Amtspfleger des Oberamts Waiblingen zu ernennen; auch

vermög allerhöchsten Reſcripts vom 11. Nov. das vacante Commun-Rechnungs-Reviſorat im Oberamt Maulbronn dem Subſtituten Sigel von Lienzingen zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchsten Reſcripts vom 7. Nov. den vormaligen Leibjäger Maſt zum Unterförſter auf dem Uebrigshäußer Land-Thurm in der Gailenkircher Hut, Comburger Oberforſts, zu ernennen,

vermög allerhöchsten Reſcripts vom 8. Nov. den Oberförſter Bauder in der Schnaitheimer Hut, Oberforſts Heidenheim, wegen Alters und Kränklichkeit zu penſioniren, und ihm die goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu ertheilen, dagegen

dem bisherigen Unterförſter Lang auf dem Bärenſee, Oberforſts Leonberg, die Schnaitheimer Hut zu übertragen, und den Hofjäger Junginger in der Aufhauſer Hut zum Oberförſter zu ernennen.

Tübingen, den 6. Nov 1813. Von der Königl. Univerſität wurde auch dismal wieder das Geburts-Feſt Seiner Königlichen Majeſtät in Gegenwart des Curators in dem großen Hörſaale gefeiert, wohin ſich, eingeladen durch ein von dem Profeſſor der Beredtſamkeit verfaßtes lateiniſches Programm, ſämtliche Lehrer und Studirende zu Anhörung einer Rede von dieſem verſammelt hatten. Der Redner bemühte ſich in derſelben im Nahmen aller mit den ehrfurchtsvollſten Empfindungen des tiefſten Dankes für die ſo mannigfaltigen auch in dieſem Jahre erfahrnen Beweiſe Allerhöchſter Huld und Gnade, zugleich die feurigſten innigſten Wünſche für das ununterbrochene Wohl Seiner Königl. Majeſtät niederzulegen. Hierauf wurde die Vertheilung der allergnädigſt ausgeſezten Preis-Medaillen für die beſte Beantwortungen der aus allen Facultäten aufgegebenen Fragen durch den Kanzler der Univerſität nach einer kurzen voraus geſprochenen zwekmäſſigen Rede vorgenommen. Die Namen ſowohl der Verfaſſer die des Preißes, als derer, die der öffentlichen Belobung würdig erfunden wurden, ſind:

im theologiſchen Fach: die beiden Seminariſten,
M. Ferdinand Chriſtian Baur, von Schmiden, und
M. Johann Ernſt Oſiander von Stuttgart, unter denen ſodann das Loos für den leßten entſchied;

im juridiſchen:
der Studioſus Philipp Tſchernings von Heilbronn.

Oeffentlicher Belobung würdig erklärt wurden, die Studioſi:
Ludwig Friedrich Conſtantius Vetter von Ulm, und
Eduard Schübler von Heilbronn;

im mediciniſchen:
der Studioſus Chriſtian Gottlob Gmelin von Tübingen;

öffentlich belobt wurde der Studioſus Daniel Wienholt aus Bremen;

im chirurgischen:
die Studiosi, Wilhelm Georgi aus Degerloch, und
August Friedrich Reuß von Stuttgart,
und zwar so, daß, da im vorigen Jahr keine Preis-Medaille in diesem Fache konnte ausgetheilt werden, jeder von diesen beiden Concurrenten eine goldene Medaille erhielt. Im philosophischen Fach ist keine Beantwortung der aufgegebenen Preisfrage eingelaufen, es wurde also die vorige erneuert und zu größerer Wahl noch eine andere aus einem andern Felde der philosophischen Wissenschaften hinzugethan, die näher motivirten Urtheile über die eingegebenen Arbeiten selbst, wie auch die neuen Preißaufgaben enthält das gedrukte Programm

Nach geendigter Feierlichkeit, die der allgemeine Ausdruk stiller Freude und gerührten ehrfurchtsvollen Dankes bezeichnete, versammelten sich der Curator der Universität und Präsident des hiesigen Ober-Tribunals, so wie die sämtlichen Mitglieder dieses Collegiums und der Universität zu einem heitern frohen Mittagsmahle. Den feierlichen Tag selbst beschloß des Abends ein Ball, an dem auch die Studirenden Theil nahmen.

Edictal-Citation.

Da der in Königl. Württembergischen Diensten gestandene Rittmeister, Graf Emanuel v. Leutrum vom Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers sich niederträchtigerweise vom Regiment entfernt hat und zum Feind übergegangen ist, auch andere, wiewohl vergeblich, zur Desertion aufgerufen hat; so wird derselbe dadurch edictaliter aufgefordert, in einer peremtorischen, den 1. Nov. d. J. anfangenden Frist von Sechs Wochen, wovon 14 Tage für jeden Termin gerechnet werden, sich im Königreich Württemberg in der Garnison Stuttgart zu stellen, und sich über die ihm zur Last fallende Verbrechen zu verantworten. Im Fall des ungehorsamen Ausbleibens hat sich derselbe zu gewärtigen, daß gegen ihn in contumaciam verfahren werde. Gegeben bei dem Königl. Württemberg. Armee-Corps in Sachsen im Oct. 1813.

Commando des Königl. Württemb. Leib-Chevauxlegers-Regiments.

Stuttgart. Da auch in diesem Jahre wieder eine beträchtliche Anzahl von Obst- und anderen Bäumen in den Königl. Baumschulen zu Birkach und Einsiedel zum Verkauf ausgesezt ist: so werden die Baumliebhaber hievon mit dem Anfügen benachrichtigt, daß sie sich mit ihren Bestellungen an den Baumgärtner Walker zu Hohenheim, und an den Hofgärtner Ammermüller in Einsiedel, zu wenden haben, welche von dem zum Verkaufe bestimmten Quantum die Bedürfnisse der Liebhaber in gegenwärtigem Spät- und nächstkünftigem Frühjahr, gegen baare Bezahlung befriedigen werden. Den 4. Nov. 1813. Kön. Bau- und Garten-Direktion.

Stuttgart. Das Recht, in dem Königl. Bierhaus allhier Wein, Bier und Branntenwein ausschenken, auch Gäste speisen und beherbergen zu dürfen, wird von dem Termin Lichtmeß 1814. an auf mehrere Jahre an den Meistbietenden öffentlich verliehen werden. Diejenige, welche diesen Pacht übernehmen wollen, haben sich mit oberamtlich gesiegelten Zeugnissen über ihr Vermögen und Prädikat versehen, Donnerstags den 18. Nov. Vormittags 10 Uhr in Königl. Kanzlei auf dem sogenannten Stok-Gebäude einzufinden, um die weitere Bedingungen zu vernehmen. Den 30. Okt. 1813.

Königl. Cameralverwaltung.

Stuttgart. Amt. Die den nachbenannten Communen des diſſeitigen Amtsoberamts zuſtehende Schaafwaiden, deren Beſtand auf Ambroſi 1814. ſich endet, werden an nachgeſezten Tägen wieder auf 3 Jahre, von Ambroſi 1814 bis 1817. an die Meiſtbietenden öffentlich verlieben werden. Und zwar die Waide von Feuerbach, Freitags den 26. Nov. des Morgens 9 Uhr auf daſigem Rathhauſe, die von Vaihingen auf den Fildern, Samſtags den 27. Nov. zu gleicher Stunde, auf dem Rathhauſe des Orts, und die beide Waiden von Birkach und Scharnhauſen, Dienſtags den 30. Nov. Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Plieningen. Diejenige nun, welche eine oder die andere dieſer Waiden in Beſtand zu nehmen Luſt haben, und dazu berechtiget ſind, haben an gedachten Tägen und Stunden, in den angezeigten Orten mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihre Vermögens-Umſtände und Prädicat verſehen, ſich einzufinden, ſofort der Verhandlung anzuwohnen. Den 1. Nov. 1813. Kön. Amts-Oberamt.

Adelberg, Kloſter. In Gemäsheit allergnädigſten Befehls vom 7. diß ſoll ein wiederholter Verſuch mit dem Verkauf des vormaligen Oberamtei-Gebäudes und der dazu getheilten 22 Morgen 3 Vrtl. 7½ Rth. Güter zu Adelberg gemacht werden. Wir haben daher die Verhandlung hierüber auf Samſtag den 20. Nov. Morgens 10 Uhr feſtgeſezt, wobei noch beſonders bemerkt wird, daß die Bezahlung in leidentlichen Friſten und zur Helfte in Staats-Obligationen geſchehen darf. Den 13. Okt. 1813. Landvogtei-Steueramt an der Fils u. Rems und Land-Cameralamt Göppingen.

Freudenthal. Das bei der hieſigen Beamtung vorräthige Quantum von 75 Pfd. Salpeter wird unter Vorbehalt der allerhöchſten Ratification des Erlöſes, bis Samſtag den 20. Nov. d. J. im öffentlichen Aufſtreich verkauft werden. Die Liebhaber wollen ſich daher gedachten Tags Vormittags 11 Uhr in hieſiger Beamtung einfinden. Den 26. Oct. 1813. K. Cameralverwaltung.

Rotenmünſter. In Gemäsheit allerhöchſten Befehls ſollen über die im künftigen Frühjahre vorzunehmende Erbauung eines neuen Wohnhauſes und Oekonomie-Gebäudes auf dem herrſchaftlichen Maiereigut Aichhof Abſtreichs-Akkorde getroffen werden. Zu dieſer Verhandlung iſt Montag 22. Nov. d. J. beſtimmt, an welchem Tage Morgens 8 Uhr ſich die Unternehmer, mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihre Kenntniſſe und ihren Vermögenszuſtand verſehen, bei unterzeichneter Stelle einzufinden haben. Inzwiſchen wird noch bemerkt, daß ſich nach den Ueberſchlägen, welche täglich hier eingeſehen werden können, die Koſten des Wohnhauſes auf 3622 fl. 15 kr., des Oekonomie-Gebäudes aber auf 4663 fl. 4 kr. incl. der Materialien erlaufen. Den 27. Okt. 1813.
Kön. Cameralverwaltung.

Saulgau. Die Cameralamts-Gebäude, in einem Wohnhauß, Oekonomie-Gebäude, Garten und einem mit einer Mauer verſchloſſenen Hofe beſtehend, werden Mittwochs den 17. Nov. Vormittags 11 Uhr im Aufſtreich daſelbſt verkauft. Wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 26. Okt. 1813. Steuerrath der Landvogtei an der Donau, u. Cameralamt Heiligkreuzthal.

Gros-Hohenheim. Da die den 18. vor. Monats vorgenommene Verpachtung der untern Mahlmühle ſamt Güter zu Gros-Hohenheim allergnädigſt nicht genehmigt worden, und ein weiteres Nachgebot geſchehen; ſo wird Montag den 29. Nov. Vormittags 10 Uhr ein abermaliger Verleihungs-Verſuch unter den bereits in Nro. 45. dieſes Blatts bekannt gemachten Bedingungen auf dem Rathhauß zu Plieningen vorgenommen werden, wozu ſich die Liebhaber einfinden wollen. Den 7. Nov. 1813. Landvogtei-Steueramt Rothenberg, und Cameralamt Nellingen.

Maulbronn. Der ledige Bauernknecht, Hieronimus Hutt von Afalterbach, Königl. Oberamts Marbach, 40 J. alt, welcher wegen begangenen Ehebruchs zu 10wöchiger Thurm-Strafe verurtheilt worden iſt, hat ſich von ſeinem bisherigen Aufenthaltsorte Knittlingen flüchtig gemacht, ehe dieſe Strafe an ihm vollzogen werden konnte. Sämtliche Polizei-Behörden werden daher geziemend erſucht, auf dieſen Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betretungsfall an die unterzeichnete Stelle einzuliefern. Den 1. Nov. 1813. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 20. Nov.

Württemberg.

Traité d'Alliance

entre

Sa Majesté le Roi de Württemberg et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie, et de Bohême.

Nous Frédéric, par la grace de Dieu Roi de Württemberg, Duc souverain en Souabe et de Teck etc. etc.

Ayant vû et examiné le traité conclû, arrêté et signé à Fulde le deux Novembre 1813 par le Sieur Ferdinand Comte de Zeppelin, Notre Chambellan, Ministre d'état, des conférences, du cabinet et des rélations extérieures, Chevalier Grand-Croix de Notre grand ordre de l'aigle d'or et de ceux de l'aigle noir et de l'aigle rouge de Prusse, en vertu des pleins-pouvoirs que Nous lui avons conférés à cet effet, avec le Sieur Clement-Wenceslas-Lothaire Prince de Metternich-Winnebourg-Ochsenhausen, Chevalier de la toison d'or, Grand-Croix de l'ordre royal de St. Etienne, Chevalier des ordres de St. André, de St.

Württemberg.

Allianz-Vertrag

zwiſchen

Sr. Majeſtät dem König von Württemberg und Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König von Württemberg, ſouverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir den von dem Grafen Ferdinand von Zeppelin, Unſerm Kammerherrn, Staats-, Conferenz- und Cabinets-Miniſter, auch Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Gros-Kreuz Unſers groſſen Ordens vom goldenen Adler, Ritter der Preuſſiſchen ſchwarzen und rothen Adler-Orden, vermöge der von Uns zu dieſem Endzweck ihm verliehenen Vollmachten, mit dem Fürſten Clemens Wenceslaus Lothar von Metternich-Winneburg-Ochſenhauſen, Ritter des goldenen Vließes, Groskreuz des Königlichen St. Stephansordens, Ritter der Ruſſiſchen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Orden,

Alexandre Newsky et de Ste. Anne de Russie, de l'ordre de l'aigle noir et de l'aigle rouge de Prusse, et de plusieurs autres, Chancelier de l'ordre militaire de Marie Thérese, Curateur de l'académie impériale des beaux arts, Chambellan, Ministre d'etat, des conférences et des affaires étrangères de S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, pareillement muni des pleins-pouvoirs, duquel traité la teneur suit:

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité!

Sa Majesté le Roi de Württemberg et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, animés d'un égal désir de rétablir des rapports, que des circonstances malheureuses avoient rompus, et assurés que leur union la plus intime devra essentiellement contribuer au bien-être de leurs états; et S. M. le Roi s'étant décidé en conséquence à s'unir d'intentions avec les puissances engagées dans la présente guerre contre la France, et concourir avec elles par tous les moyens en son pouvoir au but du rétablissement d'un équilibre entre les puissances, propre à assurer à l'Europe un état de paix véritable, ont nommé pour arrêter les préliminaires d'une alliance, savoir:

S. M. le Roi de Württemberg le Sieur Ferdinand Comte de Zeppelin, Chevalier Grand-Croix des ordres de Württemberg et de ceux de l'aigle noir et de l'aigle rouge de Prusse, des Preuſſiſchen ſchwarzen Adler- und des rothen Adler-Ordens, und mehrerer anderer, Kanzler des militairiſchen Marien-Thereſien-Ordens, Curator der Kaiſerlichen Akademie der ſchönen Künſte, Kammerherrn, Staats- und Conferenz-Miniſter, auch Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Sr. Maj. des Kaiſers von Oeſterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, gleichfalls mit Vollmachten verſehen, zu Fulda am 2. Nov. 1813. abgeſchloſſenen und unterzeichneten Vertrag eingeſehen und geprüft haben, welcher Vertrag nach ſeinem Inhalt alſo lautet:

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da Se. Majeſtät der König von Württemberg und Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, gleich beſeelt von dem Wunſche zur Wiederherſtellung der Verhältniſſe, welche durch unglükliche Ereigniſſe unterbrochen worden waren, die Ueberzeugung hegen, daß die engſte Verbindung unter Allerhöchſtdenſelben das Wohl Ihrer Staaten weſentlich befördern wird, und da Se. M. der König Sich demnach entſchloſſen haben, Sich zu gleichem Zwecke mit den in dem gegenwärtigen Kriege gegen Frankreich begriffenen Mächten zu verbinden, und alle in Ihrer Macht ſtehende Mittel aufzubieten, um in Vereinigung mit denſelben die Herſtellung eines Gleichgewichts unter den Mächten zu bewirken, das geeignet ſei, einen wahrhaften Frieden zu ſichern, ſo haben Allerhöchſtdieſelben zur Feſtſetzung der Präliminar-Artikel einer Allianz folgende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Se. M. der König von Württemberg den Grafen Ferdinand von Zeppelin, Großkreuz der Württembergiſchen Orden, Ritter der Preuſſiſchen ſchwarzen und ro-

Chambellan, Ministre d'état, des conférences et des rélations extérieures de S. M. le Roi de Württemberg; et

S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Sieur Clemens-Wenceslas-Lothaire Prince de Metternich-Winnebourg-Ochsenhausen, Chevalier de la toison d'or, Grand-Croix de l'ordre royal de St. Etienne, Chevalier des ordres de St. André, de St. Alexandre Newsky et de St. Anne de Russie, de l'ordre de l'aigle noir et de l'aigle rouge de Prusse, et de plusieurs autres, Chancelier de l'ordre militaire de Marie Thérese, Curateur de l'academie Impériale des beaux arts, Chambellan, Ministre d'Etat, des conférences et des affaires étrangères de S. M. Imperiale Royale, Apostolique;

Lesquels, aprés avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, sont convenus des articles suivants.

Article 1.

A partir du jour de la signature du présent acte, il y aura paix et amitié entre LL. MM. le Roi de Württemberg et l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, leurs héritiers et successeurs, leurs états et sujets à toute perpétuité, et les rapports de commerce et autres entre les deux états seront rétablis tels qu'ils existoient avant la guerre.

Art. 2.

L'alliance entre les deux hautes Parties contractantes aura pour but la cooperation la plus active des deux puissances pour le rétablissement d'un ordre des choses en Europe qui assure à toutes l'indépendance et leur tranquilli-

then Adler-Orden, Kammerherrn, Staats- und Conferenz-Minister und Minister der auswärtigen Verhältnisse Sr. Maj. des Königs von Württemberg; und

Se. M. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Fürsten Clemens Wenceslaus Lothar von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des Königlichen St. Stephansordens, Ritter der Russischen St. Andreas-, St. Alexanders-Newsky und St. Annen-Orden, des Preussischen schwarzen Adler- und des rothen Adler-Ordens, und mehrerer anderer, Kanzler des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Curator der Kaiserlichen Akademie der schönen Künste, Kammerherrn, Staats- und Conferenz-Minister und Minister der auswärtigen Verhältnisse Sr. K.K. Apostolischen Majestät;

welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Von dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet soll Friede und Freundschaft zwischen JJ MM. dem Könige von Württemberg und dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Ihren Erben und Nachfolgern, Ihren Staaten und Unterthanen für alle künftigen Zeiten bestehen, und die Handels- und andere Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Staaten sollen auf den Fuß hergestellt werden, wie sie vor dem Kriege bestanden.

Art. 2.

Die Allianz zwischen den beiden hohen kontrahirenden Theilen soll die thätigste Mitwirkung der beiden Mächte zu der Herstellung einer Ordnung der Dinge in Europa zum Zwecke haben, welche allen die Un-

té future. Le Württemberg en conséquence se dégage des liens de la Confédération du Rhin et joindra immediatement ses armées à celles des puissances alliées.

Art. 3.

Par suite de l'article précédent les hautes parties contractantes sont convenues de s'aider avec tous les moyens que la providence a mis à leur disposition, et à ne pas poser les armes que d'un commun accord.

Art. 4.

S. M. l'Empereur d'Autriche garantit tant en son nom qu'au nom de ses alliés à S. M. le Roi de Württemberg la souveraineté et la jouissance libre et paisible de Ses états.

Art. 5.

L'armée Württembergeoise fera partie de la grande armée autrichienne et alliée; elle sera sous le commandement du Général en Chef de cette armée et sous les ordres immédiats d'un Général Württembergeois; elle restera constamment unie en corps, agissant sous ses propres Officiers et soumise pour la discipline et l'économie à ses réglemens particuliers.

Art. 6.

Les trophées, butin et prisonniers faits sur l'ennemi, appartiendront aux troupes qui l'auront pris.

Art. 7.

Les hautes parties contractantes procéderont immédiatement à la négociation d'un traité formel d'alliance.

abhängigkeit und ihre künftige Ruhe sichert. Württemberg entsagt demnach der Verbindung mit der Rheinischen Conföderation, und wird unverzüglich seine Armeen mit jenen der verbündeten Mächte vereinigen.

Art. 3.

In Folge des vorhergehenden Artikels sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, sich mit allen Mitteln, welche die Vorsehung in ihre Hände gelegt hat, zu unterstützen, und die Waffen nicht anders niederzulegen, als mit wechselseitigem Einverständnisse.

Art. 4.

Se. M. der Kaiser von Oesterreich garantirt, sowohl in Seinem Namen als im Namen Seiner Alliirten, Sr. M. dem Könige von Württemberg die Souverainetät und den freien und ruhigen Besitz Ihrer Staaten.

Art. 5.

Die Württembergische Armee soll einen Theil der großen Oesterreichischen und alliirten Armee ausmachen. Sie wird unter dem Befehle des Obergenerals dieser Armee, und unter dem unmittelbaren Commando eines Württembergischen Generals stehen. Sie soll beständig in einem Corps vereiniget bleiben, unter ihren eigenen Offizieren stehen, und in Ansehung der Disciplin und Oekonomie ihren eigenen Vorschriften unterworfen seyn.

Art. 6.

Die dem Feinde abgenommenen Siegeszeichen, Beute und die gemachten Gefangenen sollen denjenigen Truppen angehören, von welchen sie genommen worden sind.

Art. 7.

Die hohen kontrahirenden Theile werden unmittelbar zur Abschließung eines förmlichen Allianz-Traktats in Unterhandlung treten.

Art. 8.

Elles se réservent également la faculté de conclure une convention de cartel à la suite du présent traité.

Art. 9.

Les deux hautes parties contractantes s'engagent formellement à n'entrer dans aucun arrangement ou négociation pour la paix, que d'un commun accord, et elles se promettent de la manière la plus solemnelle de n'écouter aucune insinuation ou proposition qui leur serait adressée directement ou indirectement par le cabinet français, sans se la communiquer réciproquement.

Art. 10.

Le présent traité sera ratifié par S. M. le Roi de Württemberg et S. M. Impériale et Royale Apostolique, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de huit jours à compter du jour de la signature ou plûtot si faire se peut.

En foi de quoi Nous soussignés, en vertu de nos pleins-pouvoirs, avons signé le présent traité et y avons apposé le cachet de nos armes.

Fait à Fulde le 2 Novembre l'an de grace mil huit cent treize.

Signé:

Le Comte de Zeppelin. — Le Prince de Metternich.

Avons approuvé et approuvons le traité ci-dessus en tout et chacun des articles, qui y sont contenus, déclarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé, et promettons, qu'il sera inviolablement observé.

Art. 8.

Sie behalten sich gleichfalls vor, in Folge des gegenwärtigen Vertrags eine Militär-Cartel-Convention abzuschließen.

Art. 9.

Die beiden hohen kontrahirenden Theile machen sich förmlich verbindlich, sich in keine Uebereinkunft oder Unterhandlung über den Frieden einzulassen, ausgenommen mit beiderseitigem Einverständnisse, und Sie versprechen sich auf das Feierlichste, keiner Eröffnung oder keinem Vorschlage Gehör zu geben, welcher ihnen mittelbar oder unmittelbar von dem Franzosischen Cabinet gemacht werden sollte, ohne sich denselben wechselseitig mitzutheilen.

Art. 10.

Der gegenwärtige Vertrag wird von Sr. M. dem Könige von Württemberg und Sr. K. K. Apostolischen Maj. ratificirt, und die Ratifikationen sollen innerhalb acht Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wenn es möglich ist, noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben Wir Endesunterschriebene in Kraft Unserer Vollmachten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und demselben Unsere Siegel beigedrukt.

Geschehen zu Fulda, den 2. November im Jahr eintausend achthundert und dreizehn nach Christi Geburt.

Unterzeichnet:

Der Graf von Zeppelin. — Der Fürst von Metternich.

Haben genehmigt und genehmigen den vorstehenden Vertrag in Allem und Jedem der darin enthaltenen Artikel, erklären, daß er angenommen, ratificirt und bestätigt ist, und versprechen, daß er unverbrüchlich beobachtet werden soll.

En foi de quoi Nous avons signé les Présentes de Notre main, fait contresigner et munir de Notre sceau royal.

Donné en Notre résidence royale à Stuttgart, le douze de Novembre de l'an de grace mil huit cent treize, de Notre Régne le huitième.

Signé: Frédéric.

Le Ministre d'état et des conférences, chargé ad interim du portefeuille des rélations extérieures,
Comte de Taube.

Par le Roi:
Le Ministre, Sécrétaire d'état,
Baron de Vellnagel.

In Urkund deſſen haben Wir gegenwärtiges höchſteigenhändig unterzeichnet, contraſigniren und mit Unſerm Königlichen Innſiegel verſehen laſſen.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenz zu Stuttgart den zwölften November des Jahrs eintauſend achthundert und dreizehn nach Chriſti Geburt, des achten unſerer Regierung:

Unterzeichnet: Friderich.

Der Staats- und Conferenz-Miniſter, Interims-Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,
Graf v. Taube.

Im Namen und auf Befehl des Königs:
Der Miniſter Staatsſekretär,
Freiherr v. Vellnagel.

Die erforderlichen Vorſichtsmaasregeln gegen die anſteckenden Krankheiten unter dem Hornvieh betreffend.

Zu Vermeidung der ſo verderblichen anſteckenden Krankheiten unter dem Hornvieh iſt es nothwendig, daß bei dem Eintritte fremder Schlachtvieh-Depots in die Königl. Staaten gegen jede von denſelben zu befürchtende Anſteckung die nöthigen Vorſichts-Maßregeln getroffen werden.

Den ſämtlichen Königl. Landvogtei- und Oberämtern wird daher aufgegeben, im Falle des Eintritts ſolcher Viehtransporte in ihre Amts-Bezirke die Anordnung zu treffen, daß das dazu gehörige Vieh da, wo die Transporte verweilen, in gehöriger Entfernung von den Orten aufgeſtellt, nöthigen Falls eigene Baraken zu dieſem Zwek erbaut, das ſämtliche Vieh von diſſeitigen Thierärzten täglich viſitirt, und jedes fieberkrank befundene Thier gegen etwa zu leiſtende Entſchädigung, ſogleich getödtet und vernichtet werde. Zugleich iſt dafür zu ſorgen, daß wenn die Transporte durch einen Ort, oder nah an demſelben vorbei getrieben werden müßten, das in dem Ort befindliche Vieh, bis der Transport vorüber iſt, ſorgfältig eingeſperrt gehalten werde.
Stuttgart, im Königl. Conferenz-Miniſterium, den 17. Nov. 1813.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ober-Appellations-Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium, zwischen dem Handlungshause Gulienetti und Tenzi in Augspurg, Bekl. Appellanten, und dem Rathsverwandten, Nagelschmid Bosch zu Freudenstadt, Klägern, Appellaten, die Zurükforderung einer hinterlegten Geldsumme betreffend, wird der Bescheid voriger Instanz durch Urthel bestätigt. Tübingen, den 11. Nov. 1813.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Bäremwirth Mögerle zu Oehringen, Bekl. Appellaten, nun Appellanten, und den Kindern des Johann Friedrich Niedt von Kirchensall, Klägern, Appellanten, jezt Appellaten, eine Rükfallsforderung betreffend, wird die, in Hinsicht ihrer Förmlichkeiten hieher erwachsene Appellation, in Erwägung der materiellen Beschaffenheit der Sache, unter Verwerfung des appellantischen unerheblichen Beweis-Gesuches, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, nicht angenommen. Ib. eod.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) Die Nullitäten-Klage des Forstkassiers Nast zu Ulm gegen ein Decret des Oberamtsgerichts Leonberg in Sachen des gedachten Nast wider den Med. Dr. Lechler allda, pcto mutui wurde per Decretum als unstatthaft abgewiesen. Stuttgart, den 18. Okt. 1813.

2) In der Appellat. Sache von Biberach zwischen dem Zeugmacher Joh. Georg Flächer daselbst, Bekl. Anten, und dem Kaufmann Johannes Köhle ebendaselbst, Kl. Aten, eine streitige Theillosung betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz reformirt, und Bekl. Ant von der Losungs-Klage entbunden. Stuttg. den 20. Okt. 1813.

3) In der Appellat. Sache von Biberach zwischen dem Grautücher Georg Friedrich Köhle daselbst, Bekl. Anten, und dem Kaufmann Johannes Köhle ebendaselbst, Kl. Aten, eine streitige Theillosung betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz reformirt, und Bekl. Ant von der Losungs-Klage entbunden. Ibid. eod.

4) In Sachen erster Instanz zwischen Johann Christian Mayer, Fürstl. Hohenzollerschen Hofrath und gewesenen Gräfl. Fuggerschen Rentmeister zu Kirchberg, Kl. an einem, und dem Herrn Friderich Grafen Fugger von Kirchberg, Bekl. am andern Theil, Rechnungs-Restituenda betreffend, wurde theils absolutorie, theils condemnatorie erkannt. Stuttg. den 29. Okt. 1813.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 10. Nov. 1813 wurden geschieden:

1) Christoph Friedrich Bühler, Bürger und Schumacher zu Vaihingen, Kl., von Sabina Friederika, geb. Gärtner von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Georg Ernst Grundler, Kaufmann von Rothenaker, Oberamts Ehingen, Kl.

von Maria Sabina, geb. Bösbier von Bernloch, Oberamts Münsingen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3) Johann Mattheus Balduff, Bürger und gewesener Ochsenwirth von Marggröningen, Ludwigsburger Oberamts, Kl. von Johanna, geb. Küstler von Leonberg, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

Stuttgart. Da auf Allerhöchsten Befehl der Wandel auf dem bisherigen Fußweg nach Cantstadt neben der neu angelegten Straße auf den Kahlenstein, von der Königl. Maierei an längs den Mühlbergen hinunter, Jedermann ohne Unterschied bis auf weiteres verboten ist: so wird solches dem Publikum mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß auf die Uebertretung dieser Verordnung eine Strafe von 4 fl. gesezt sei. Den 12. Nov. 1813. Königl. Bau- und Garten-Direction.

Se. Königl. Maj. haben, hinsichtlich der Benennung der Regimenter, folgende Abänderungen zu treffen allergnädigst geruht, und zwar — werden

bei der Cavallerie die Regimenter nun genannt:

Regiment Nr. 1. Leib-Cavallerie-Regiment, bisher Nr. 1. Prinz Adam.
Regiment Nr. 2. Jäger Herzog Louis, bisher Nr. 3.
Regiment Nr. 3. Dragoner Kronprinz, bisher Nr. 5.
Regiment Nr. 4. Jäger Prinz Adam.
Regiment Nr. 5. Jäger.

Bei der Infanterie, erhält das Regiment Nr. 1. den Namen Leib-Inf. Regiment.
Das Regiment Nr. 8. wird das Regiment Nr. 7., und
das bisherige 2te Depot-Bataillon das Regiment Nr. 8.

Ferner haben Se Königl. Maj. folgende Veränderungen vorzunehmen allergnädigst geruht: Den 8. Nov.

die Premier-Lieutenants, Götz vom Infant. Regiment Nr. 3, und
v. Mühlen, vom Inf. Regim. Nr. 5. Prinz Friedrich sind zu Staabs-Capitäns,
die Cadets, Bauer, aus dem Cadetten-Institut, und
Lutz, vom Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friderich zu Second-Lieutenants ernannt, ersterer beim Leib-Inf. Regiment, und leztere beim Infant. Regim. Nro. 2. Herzog Wilhelm, so wie
der bisherige Gensd'armerie-Lieutenant Brecht zu dem Infant. Regiment Nr. 6. versezt.

Den 9. Nov. haben Se. Königl. Maj. den Rittmeister v. Schröder, vom Leib-Cavallerie-Regiment, zum Major,
den Staabs-Rittmeister v. Nagel, vom Cavallerie-Regiment Nr. 2. Herzog Louis, zum Rittmeister, und den Premier-Lieutenant Grafen v. Grävenitz, von Nr. 2. Herzog Louis, zum Staabsrittmeister beim Leib-Cavall. Regiment ernannt.

Den 12. Nov. erhielt der Auditor und Regiments-Quartiermeister v. Klett, vom Infant. Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm, die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung.

Den 14. Nov. haben Se. Königl. Maj. die Premierlieutenants v. Rauchhaupt und v. Killmaier, vom Infant. Regim. Nr. 2. Herzog Wilhelm, zu Stabs-Capitains, und

die Second-Lieutenants beim Infant. Regim. Nr. 6. Kronprinz, v. Martens 1ten, Amann, Seybold, und v. Martens 2ten zu Premier-Lieutenants allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. allergnädigst geruht, nachstehende Offiziere zum Beweis Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit deren Benehmen in dem dießjährigen Feldzuge zu Rittern des Militair-Verdienst-Ordens zu ernennen: als

den Major v. Cammerer und Hauptmann v. Wucherer, beide vom Infant. Regiment Nr. 6. Kronprinz,

die Second-Lieutenants Wislecin, jezt beim Inf. Regim. Nr. 9. König,

Kurrer, jezt beim Infant. Regiment Nr. 6. Kronprinz,

Brucker, jezt beim Infant. Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm,

Scharf, jezt beim Leib-Infanterie-Regiment Nr. 1,

Moser, jezt bei eben diesem Regiment,

Bechtinger, vom Train, und

Ruef, jezt beim Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friderich.

Auch haben Se. Königl. Maj. befohlen, daß öffentlich belobt werden sollen:

Stabshauptmann v. Rauchhaupt, jezt beim Inf. Reg. Nr. 2. Herzog Wilhelm,

Hauptmann v. Meisrimmel, die Premier-Lieutenants v. Hoffmann und v. Lamotte, und Second-Lieutenant v. Schnitzer, sämtlich beim Infant. Regiment Nr. 9. König.

Ferner haben Se. Königl. Maj. den mit Abschied vom Infanterie-Regiment Nr. 4. entlassenen Second-Lieutenant Schweigländer wieder als solchen bei den Landbataillons angestellt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 17. Nov. den bis jezt karakterisirten Leib-Medikus Jäger zum wirklichen Leib-Medikus zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 11. Nov. das erledigte Professorat an dem Kön. Seminarium zu Maulbronn dem bisherigen Präceptor zu Vaihingen, M Baumann, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 12. Nov. die erledigte katholische Caplanei zu St. Martin in Rottenburg, vem bisherigen Vicar Lippus zu Weil der Stadt zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 12. Nov. den Oberförster Schott zu Schmi-

delfeld, Comburger Oberforsts, wegen hohen Alters mit Pension in den Ruhestand zu versezen,

den Unterförster Mäule von der Simmozheimer Huth auf die vacante Unterförsters-Stelle auf dem Bärensee, Leonberger Oberforsts zu versezen, und dagegen

den bisherigen Waldschüzen Berrer in der Grömmbacher Huth, Altenstaiger Oberforsts, zum Unterförster in der Simmozheimer Huth, Leonberger Oberforsts, zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 12. Nov. die bei dem Königl. General-Postamt Stuttgart vacante Packers-Stelle dem bisherigen Conducteur Demillas zu ertheilen, und dagegen den in Königl. Militair-Diensten als Soldat gestandenen Jakob Herr von Schwan, Neuenbürger Oberamts, zum Postwagen-Conducteur zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 30. vor. Mon. dem Johann Georg Kern, Sekler von Sikenhausen wegen der von ihm bewirkten Lebensrettung des in einen 35 Schuh tiefen zum grössesten Theil mit Wasser angefüllt gewesenen Schöpfbronnen gefallenen 3 jährigen Knaben des Bürgers Jakob Bauer daselbst, die silberne Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst verliehen, und durch das Oberamt zustellen lassen. Tübingen, den 8. Nov. 1813. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Da auch in diesem Jahre wieder eine beträchtliche Anzahl von Obst- und anderen Bäumen in den Königl. Baumschulen zu Birkach und Einsiedel zum Verkauf ausgesezt ist: so werden die Baumliebhaber hievon mit dem Anfügen benachrichtigt, daß sie sich mit ihren Bestellungen an den Baumgärtner Walker zu Hohenheim, und an den Hofgärtner Ammermüller in Einsiedel, zu wenden haben, welche von dem zum Verkaufe bestimmten Quantum die Bedürfnisse der Liebhaber in gegenwärtigem Spät- und nächstkünftigem Frühjahr, gegen baare Bezahlung befriedigen werden. Den 4. Nov. 1813. Kön. Bau- und Garten-Direktion.

Stuttgart. Amt. Die den nachbenannten Communen des disseitigen Amtsoberamts zustehende Schaafwaiden, deren Bestand auf Ambrosi 1814. sich endet, werden an nachgesezten Tägen wieder auf 3 Jahre, von Ambrosi 1814 bis 1817. an die Meistbietenden öffentlich verliehen werden. Und zwar die Waide von Feuerbach, Freitags den 26. Nov. des Morgens 9 Uhr auf dasigem Rathhause, die von Vaihingen auf den Fildern, Samstags den 27. Nov. zu gleicher Stunde, auf dem Rathhause des Orts, und die beide Waiden von Birkach und Scharnhausen, Dienstags den 30. Nov. Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Plieningen. Diejenige nun, welche eine oder die andere dieser Waiden in Bestand zu nehmen Lust haben, und dazu berechtiget sind, haben an gedachten Tägen und Stunden, in den angezeigten Orten mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Vermögens-Umstände und Prädicat versehen, sich einzufinden, sofort der Verhandlung anzuwohnen. Den 1. Nov. 1813. Kön. Amts-Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Am Mittwoch den 24. Nov. werden in Gemäsheit allergnädigster Dekrete in dem Hospital dahier im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden: 17 Aimer Wein, Uhlbacher Gewächs, von den Jahren 1804. 07. 10 und 11. Die Weine sind alle von guter, und der 1811er von vorzüglicher Qualität. Sodann 22 Stüke Fäßer, zusammen gegen 300 Aimer haltend, meistens in Eisen gebunden, und viele gut; ferner 2 Fuhrfäßer, 16 Führlinge, und 21 Branntenwein-Kolben. Der Verkauf fangt Vormittags um 9 Uhr mit den Fäßern an; der

Weinverkauf geht Mittags 1 Uhr vor ſich, und nachher wird mit dem Fäßer-Verkauf fortgefahren. Den 27. Okt. 1813. Kön. Stiftungs-Verwaltung.

Mögglingen. Nach dem am 15. Okt. d. J. erlaſſenen allergnädigſten Dekret ſoll mit den Gütern des Johann Georg Fuchs in Mögglingen in Beziehung auf die bedeutende herrſchaftl. Forderung an denſelben durch das Orts-Gericht unter der Leitung des Cameralamts ein nochmaliger Verkaufs-Verſuch im Wege des Aufſtreichs vorgenommen, und hiebei die Bezahlung des Kaufſchillings in 10 — 12 unverzinslichen Zielern anbedungen werden. Der öffentliche Verkauf dieſer erblehenbaren Güter, welche in einer 2ſtockigten Behauſung, Scheuer und Stallung unter einem Dach, 7 Jchrt. 1½ Vrtl. 17⅞ Rth. Aeker, 1 Jchrt. 1½ Vrtl. 19 Rth Wieſen, und 1 Jchrt. 1½ Vrt. 11 Rth. Gärten beſtehen, wird bis Donnerſtag den 25. Nov. Nachmittags 1 Uhr in Mögglingen vorgenommen werden, wobei ſich die Liebhaber in dem Adlerwirthshauſe einzufinden haben. Gmünd, den 13. Nov. 1813. Kön. Cameralamt.

Gros-Hohenheim. Da die den 18. vor. Monats vorgenommene Verpachtung der untern Mahlmühle ſamt Güter zu Gros-Hohenheim allergnädigſt nicht genehmigt worden, und ein weiteres Nachgebot geſchehen; ſo wird Montag den 29. Nov. Vormittags 10 Uhr ein abermaliger Verleihungs-Verſuch unter den bereits in Nro. 45. dieſes Blatts bekannt gemachten Bedingungen auf dem Rathhauß zu Plieningen vorgenommen werden, wozu ſich die Liebhaber einfinden wollen. Den 7. Nov. 1813. Landvogtei-Steueramt Rothenberg, und Cameralamt Nellingen.

Heilbronn. Freitag den 26. Nov. d. J. werden die der hieſigen Stadt gehörigen 2 Mahlmühlen, in welche neben den Stadt-Einwohnern noch die 2 Dörfer Böckingen und Flein gebannt ſind, auf weitere 6 Jahre und zwar beide vom 1. Jun. 1814 bis 1820. an die Meiſtbietenden verpachtet. Die eine, die Brückenmühl hat 11 Mahl- und 2 Gerbgänge. Die andere, die Sülmer Mühle aber 7 Mahl- und einen Gerbgang. Bei beiden Mühlen ſind geräumige Wohnungen u. Stallungen. Das Malter iſt auf den 16 Theil beſtimmt. Jede Mühle wird an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf hieſigem Rathhaus beſonders verpachtet werden, und beim Antritt des Pachts dem Beſtänder das ſämtliche Mühlgeſchirr ꝛc. in einem zu beſtimmenden Anſchlag übergeben. Die Pachtliebhaber müſſen am Tag der Verpachtung ein obrigkeitliches Zeugnis über ihre Kenntniſſe u. Wohlverhalten, wie auch, daß ſie 2000 fl. Caution zu leiſten vermögen, vorzeigen, die Caution wird durch Einlegung der baaren Summe gegen Intereſſe oder durch Stellung gerichtlicher zweifacher Hypothek geleiſtet. Beide Mühlen können täglich beangenſcheiniget, und die nähere Bedingungen bei dem Stadtburgermeiſteramt erfahren werden. Den 20. Aug. 1813.
Regierungsrath, Oberamtmann, Burgermeiſter u. Oberamtsgerichts-Aſſeſſoren.

Oberndorf. Die Sommerſchaafweide der Commun Bochingen, welche 200 Stük Hammelwaar trägt, wird bis Montag den 13. Dec. d. J. Morgens 8 Uhr auf dem hieſigen Rathhaus auf 3 Jahre nemlich bis 1816. an den Meiſtbietenden verliehen werden, wozu Liebhaber, die ſich mit Meiſterbriefen und Zeugniſſen ausweiſen können, eingeladen werden. Den 10. Nov. 1813.
Kön. Oberamt.

Urach. Die Verleihung der Schaafweide von Ehningen wurde nicht genehmiget, ſondern befohlen, daß ſolche von dem Oberamt im Ort vorgenommen werden ſoll. Hiezu iſt Mittwoch der 8. Dec. d. J. beſtimmt. Die Liebhaber können ſich an gedachtem Tag Morgens 10 Uhr auf dem Rathhauß zu Ehningen einfinden. Urach, den 8. Nov. 1813. Kön. Oberamt.

Beſigheim. Nachſtehende Militairpflichtige des hieſigen Oberamts, welche bei der lezten Conſcription zugegen waren, deren Aufenthalt aber der Zeit nicht bekannt iſt, werden bei zu erwarten habender Confiſcation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, und den in der Conſcriptions-Ordnung angekündeten weitern Strafen, nachdem ſie zum Militair-Dienſte deſignirt ſind, aufgefordert, vor der unterzeichneten Behörde binnen 4 Wochen ſich zu ſtellen, und zwar von Löchgan: Johann Adam Walter, Kupferſchmid und Johann Michael Feeß, Weber. Von Bönnigheim: Johannes Ernſt Dürr, Glaſer. Kön. Oberamt.

Leutkirch. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche sich nach Emanirung und Publikation der Conscriptions-Ordnung vom Jahr 1809. entfernt, und sich weder bei der Musterung des Jahrs 1810 und 1811. noch bisher gestellt haben, werden durch gegenwärtige Ediktal-Ladung unter Anberaumung eines 4 monatlichen Termins zum zweitenmal aufgefordert, vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre Abwesenheit zu vertheidigen; widrigenfalls sie die in den neuesten Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen der Confiscation ihres gegenwärtigen und während ihrer Abwesenheit ihnen anfallenden Vermögens, auch einer verlängerten Dienstzeit oder geschärfter körperlicher Strafen sich zu gewärtigen haben. Aus der Stadt Leutkirch: Johs. Gäbele. Aus der Schultheisserei u. Ort Diepoltshofen: Andreas Wölfle, Bauer. Aus der Schultheisserei und Ort Wurzach: Andr. Schemmel, Weisgerber. Alois Hohl, Schmid. Jos. Ant. Sigg, Schreiner aus Röthelnberg. Aus dem unmittelbaren Unteramtsbezirk und Ort Roth: Augustin Caspar, Schumacher. Aus der Schultheisserei Ellwangen: Meinr. Akermann und Mathias Rothhelfer, Schreiner aus Tristolz. Aus der Schultheisserei Moosbausen: Jos. Anton Lohr, Flößer aus Aitrach. Anton Nessenohn, Bauer aus Schnaggenberg. Jos. Greck, Bauer aus St. Johann. K. Oberamt.

Marbach. Der militairpflichtige Johann Friedrich Breithauer von Mundelsheim, 18 J. alt, welcher auf die erste im Julius d. J. erlassene Citation nicht erschienen ist, wird hiemit zum zweitenmal unter den gesezlichen Präjudicien zur Rükkehr aufgefordert, und angewiesen, vor hiesigem Oberamt zu erscheinen. Kön. Oberamt.

Sulz. Johann Sautter von Dürrenmettstett, der schon im Jahr 1811 die Anweisung zur Rükkehr ins Vaterland, und den dazu nöthigen Paß erhalten, inzwischen aber noch nicht zurükgekommen ist, wird durch gegenwärtige Ediktal-Ladung unter Anberaumung eines viermonatlichen Termins zum erstenmal um so mehr zur unverzüglichen Rükkehr in sein Heimwesen und zur unverweilten Stellung vor das ihme vorgesezte Oberamt aufgefordert, als im Fall späterer Stellung er geschärftere körperliche Strafe, verlängerte Militair-Dienstzeit, und nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen die Confiscation seines gegenwärtigen, und des ihm während seiner Abwesenheit anfallenden Vermögens zu gewarten hat. Kön. Oberamt.

Altshausen. Da in den lezten Jahrzehenden viele der Altshauser Waisenkassen Passiv-Obligationen, besonders durch Vererbungen, theilweise auf andere Personen übergegangen, und da nicht selten von Seiten der vormaligen Administrations-Behörde neue partielle Schuldscheine ausgestellt worden sind, bevor wegen Amortisirung der alten Obligationen die nöthigen Vorsichts-Maasregeln ergriffen waren; da mithin es leicht möglich ist, daß dermalen noch manche solcher alten schon längst als abgelöst zu betrachtenden Waisenkaßen Passiv-Obligationen in den Händen des Publikums sich befinden könnten, so sieht sich die unterzeichnete Stelle hierdurch veranlaßt, alle inn- und ausländische Behörden und Individuen, welche an die nunmehr inkammerirte Altshauser Waisenkasse Capital- und Zinßforderungen machen zu können glauben, hiemit öffentlich aufzufordern, ihre dißfallsigen Ansprüche mittelst Producirung der in Handen habenden Schuld-Documente binnen Viertel-Jahresfrist a dato an gerechnet, um so gewißer entweder selbst oder durch Bevollmächtigte zu erweisen, und die zu Rangirung des Ganzen angeordnete cameralamtliche Vistrung der Schuldscheine nachzusuchen, als nach Verfluß dieses Termins keine Waisenkassen-Obligation, der das kameralamtliche Sigel und Unterschrift abgeht, bei der Kasse mehr als gültig angesehen und heimbezahlt werden dürfte. Den 17. Okt. 1813. Kön. Cameralamt.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nr. 51. bei Benennung derjenigen Chirurgiæ Studiosorum, welche den von Sr. Königl. Maj. alljährlich ausgesezten chirurgischen Preis erhielten, ist nachzutragen, daß der Chirurg. und Med. Studiosus C. Rösler von Altenstaig einer öffentlichen Belobung würdig befunden worden sei, wie schon das lateinische Programm pag. 5. es angiebt. Tübingen, den 16. Nov. 1813.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 27. Nov.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Appellations- und resp. Nullitäten-Sache von Horb, zwischen den Spitalpfleger Andreas Geßlerischen Kindern allda, respect. Anten und Querulanten, sodann dem Umgelder Alois Fischer ebendaselbst, Aten und Querulaten, die Mitverbindlichkeit der Erstern zu Bezahlung der Hälfte einer von Lezterem in dem Geßlerischen Gante eingeklagten Capital-Forderung von 600 fl. cum usuris betreffend, wurde die Urthel erster Instanz confirmirt. Stuttg. den 21. Okt. 1813.

2) In der Appellat. und resp. Nullitäten-Sache von Horb zwischen den Andreas Geßlerischen Kindern allda, Anten Querulanten und dem Hospital zu Horb Aten Querulaten pto loeat. in concursu, wurde die Urthel erster Instanz confirmirt. Ib. eod.

3) In der Appellat. und Nullitäten-Sache zwischen den Spitalpfleger Andreas Geßlerischen Kindern allda, Anten und Querulanten, sodann Andreas Rümmelen, als Pfleger der Christian Hafnerischen Kinder ebendas., Aten und Querulaten, die subsidiarische Verbindlichkeit der Ersteren zur Bezahlung einer an die Geßlerische Gantmasse gemachten Forderung von 838 fl. samt Zinsen betr., wurde die Urthel erster Instanz dahin abgeändert, daß die Anten und Querulanten nur in so weit für die befragte Forderung zu haften haben, als die von ihrer verstorbenen Mutter auf sie, kraft Absonderungsrechts gekommenen, für die Schuld specialiter verpfändeten Güterstüke, nach Abzug derjenigen Rate, welche davon dem Gemeindschuldner erblich zugefallen, oder deren Erlös zureiche, von aller weiteren subsidiarischen Verbindlichkeit aber freigesprochen. Ib. eod.

4) In der Appellations-Sache von Neuenbürg zwischen Gottfried Lehmann von Dobel, Kl. Anten, und Leonhard Kappler von da, Bekl. Aten, wurde auf erfolgte Verweigerung des auferlegten Eides, der vom Anten angetragenen Losung statt gegeben. Stuttg. den 25. Okt. 1813.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 17. Nov. die Majors im General-Quartiermeisters-Staab v. Wimpffen und v. Bangold zu Obrist-Lieutenants allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 17. Nov. die erledigte Pfarrei Brettach, Diöcese Neuenstadt, dem Pfarrer M. Koch in Böringen zu übertragen, und

den Pfarrer M. Mezger in Gochsen auf die erledigte Pfarrei Schüßingen, Diöcese Knittlingen zu versezen allergnädigst geruht.

Edictal-Citation.

Da der in Königl. Württembergischen Diensten gestandene Rittmeister, Graf Emanuel v. Leutrum vom Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevaurlegers sich niederträchtigerweise vom Regiment entfernt hat und zum Feind übergegangen ist, auch andere, wiewohl vergeblich, zur Desertion aufgerufen hat; so wird derselbe andurch edictaliter aufgefordert, in einer peremtorischen, den 1. Nov. d. J. anfangenden Frist von Sechs Wochen, wovon 14 Tage für jeden Termin gerechnet werden, sich im Königreich Württemberg in der Garnison Stuttgart zu stellen, und sich über die ihm zur Last fallende Verbrechen zu verantworten. Im Fall des ungehorsamen Ausbleibens hat sich derselbe zu gewärtigen, daß gegen ihn in contumaciam verfahren werde. Gegeben bei dem Königl. Württemberg. Armee-Corps in Sachsen im Oct. 1813.

Commando des Königl. Württemb. Leib-Chevaurlegers-Regiments.

Stuttgart. Weiter eingegangene Beiträge für verwundete Königl. Krieger:

Von den Arbeitern in der Königl. Tuch-Manufaktur zu Ludwigsburg	—	—	—	—	—	7 fl. 15 kr.
Durch Oberamtmann Engel zu Nagold, in dem Oberamtsbezirke ersammelt	—	—	—	—		293 fl. 7 kr.
ferner	—	—	—	—		7 fl. 18 kr.
Durch das Oberamt Ehingen		—	—	—		16 fl. 30 kr.
Alpek		—	—	—		14 fl.

Den 20. Nov. 1813. Vice-Präsident des Königl. Kriegs-Departements, General-Lieutenant v. Phull.

Bekanntmachung.

Die Königl. Ober- und Postämter werden aufgefordert, die Bestellungen über die fürs erste Semester 1814. erforderliche Anzahl von Staats- und Regierungs-Blättern für amtliche Stellen und Abonnenten vor Ablauf des nächstkünftigen Monats December unfehlbar zu machen, und den Pränumerations-Betrag à 1 fl. 30 kr für das Exemplar auf das halbe Jahr, an das Königl. Cassier-Amt einzusenden. Die

in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben die Pränumeration, wie bisher, auf dem Speditions-Comtoir des Regierungs-Blatts zu berichtigen.

Von den frühern Jahrgängen des Staats- und Regierungs-Blatts werden auf ermeldtem Comtoir immerhin Exemplare zu folgenden Preißen abgegeben:

a) von der neuen Auflage im Auszug; (die in dem Regierungs-Blatt befindliche Königl. Geseze und Verordnungen enthaltend)

der Jahrgang	—	auf Schreibpapier	—	auf Drukpapier.
1806.	—	1 fl. —	—	40 kr.
1807.	—	1 fl. 27 kr.	—	58 kr.
1808.	—	1 fl. 36 kr.	—	1 fl. 4 kr.
1809.	—	48 kr.	—	32 kr.
1810 nebst dem damit verbundenen Register über das ganze Werk		1 fl. 42 kr.	—	1 fl. 8 kr.

und

b) vollständige Exemplare von den Jahren 1811. 1812. und 1813. à 3 fl. der Jahrgang.

Einzelne Nummern des Blatts werden mit 4 kr. für das Stük bezahlt, und den Abonnenten nur in dem Fall unentgeldlich nachgeliefert, wenn die Anzeige eines Defects gleich nach dem Erscheinen des Blatts mit umgehender Post geschieht.

Von den Registraturen sämtlicher Königl. Balleyen und Departements, welche Frei-Exemplare zu beziehen haben, werden schriftliche Mittheilungen über die bei jeder Stelle für's Jahr 1814. erforderliche Anzahl von Blättern bei Zeiten erwartet.

Sindelfingen. Durch ein von Königl. Departement der Finanzen, Section der Kron-Domainen 3ter Abtheilung, erlassenes allerhöchstes Rescript vom 15. Okt. d. J. wurde allergnädigst befohlen, die bisherige Amts-Wohnung des hiesigen Universitäts-Kellers unter schiklichen Bedingungen an den Meistbietenden zu verkaufen; und mit dem Verkauf zugleich einen Vermiethungs-Versuch zu verbinden. Die gedachte Wohnbehausung stehet oben in der Stadt, an einer gedoppelten Straße; bestehet aus 4 Stöken; in dem untern Stok befinden sich ausser einem großen Oehrn, 2 geraumige Stallungen, und 2 Kammern ob dem Kellerhals ꝛc. Im 2ten Stok 2 beizbare wohleingerichtete Zimmer, 3 Kammern, 1 Kuche und Speiskammer; Im 3ten Stok, 2 beizbare Zimmer, 3 Kammern, auch 1 Kuche und Speiskammer; sodann im 4ten Stok und unterm Dach 3 sehr geräumige Böden zu wenigstens 1000 Schf. Früchten; auch unter dem Haus in einem gewölbten Keller zu etwa 100 Aimer Wein; sodann innerhalb des beschlossenen Hofs in einem Bak-Wasch- und Dörrhaus, auch noch einer besondern Stallung für Schweine und Geflügel ꝛc. Ich gedenke die allergnädigst anbefohlene Verkaufs- nebst einer allenfallsigen Vermiethungs-Verhandlung bis Montag den 6. Decemb. Vormittags 10 Uhr auf allhiesigem Rathhaus im öffentlichem Aufstreich vorzunehmen, und mache dieses Vorhaben zu dem Ende hiemit offentlich bekannt, damit die Liebhaber inzwischen die gedachte Behausung samt Zugehörde besichtigen, und sich an gedachtem Tag, um die anberaumte Zeit auf allhiesigem Rathhaus einfinden, sofort von der vornehmenden Verhandlung profitiren können. Den 15. Nov. 1813. Kön. Cameralverwalter und Expeditionsrath.

Genkingen, Reutlinger Ober- u. Cameralamts. Donnerstag den 16. Dec. d. J. Nachmittags 2 Uhr wird die der allergnädigsten Herrschaft u. der Commun gemeinschaftlich zustehende zu 450 Stük berechtigte vorzüglich gute Sommer-Schaafweide, auf die 3 Jahre von Gertrudi 1814 bis 1817. auf

dem Rathhaus zu Pfullingen öffentlich verliehen werden, wobei ſich die berechtigte Schafhalter mit Meiſter-Conceſſions-Briefen einzufinden haben. Den 21. Nov. 1813.

Ober- und Cameralamt Reutlingen und Pfullingen.

Eßlingen. Johannes Lenk von hier, ein Bek, 21 J. alt, mißt 6 Zoll 9 Linien, und Johann Wilhelm Spohn von Köngen, ein Schneider, 21 J. alt, mißt 5 Zoll 8 Linien, haben ſich ſeit der Jahrs-Muſterung entfernt, und indeſſen ihren Aufenthalts-Ort nicht angezeigt. Da dieſe die Reihe der Aushebung bereits getroffen hat, ſo werden ſie bei der in den Geſetzen beſtimmten Strafe aufgefordert, unverzüglich nach Hauſe zu kommen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Polizeiſtellen werden zugleich erſucht, auf dieſe Cantoniſten zu fahnden, und im Betretungsfall wohlverwahrt hieher liefern zu laſſen. Den 21. Nov. 1813. Kön. Oberamt.

Tettnang. Der unter dem Königl. Land-Bataillon geſtandene Soldat Baptiſt Rauſcher, 26 J. alt, 12′ 1″ groß, iſt vorgeſtern Abends, als er zu einem Kön. Feld-Regiment nach Heilbronn transferirt werden ſollte, aus der Garniſon Ulm entwichen. Alle Königl. Militair- und Civil-Behörden werden daher geziemend erſucht, auf gedachten Deſerteur fahnden, denſelben auf Betreten arretiren, und ihn entweder an die nächſtgelegene Militair-Behörde oder an das hieſige Oberamt wohlverwahrt einliefern zu laſſen. Den 15. Nov. 1813. Kön. Oberamt.

Aalen. Catharina Braun von Steinheim oder Küpfendorf, Oberamts Heidenheim, geboren in Waldſtetten, Oberamts Gmünd, wurde bei unterzeichnetem Oberamte wegen Concubinats unterſucht, und per Decr. Königl. Crim. Tribun. den 10. April d. J. mit vierwöchiger Thurmſtrafe belegt, hat ſich aber vor Eingang des Straf-Erkenntniſſes aus ihrem Wohnorte entfernt, und konnte bisher nicht beigebracht werden. Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher geziemendſt erſucht, auf dieſe Dirne zu fahnden, und ſie auf Betreten wohlverwahrt hieher einzuliefern. Sie iſt 24 J. alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, ſtarker Statur, brauner Haare, blatternarbigten Angeſichts, grauer Augen, ſpiziger Naſe, großen Munds, ſpizigen Kinns. Den 15. Nov. 1813. Kön. Oberamt.

Böblingen. Da der bei der unterzeichneten Stelle wegen eines Diebſtahls in Unterſuchung gekommene, von Aufringen Herrenberger Oberamts gebürtige, und hienach ſignalſirte Müllerknecht Jakob Supper, in der verfloſſenen Nacht aus ſeinem Gefängniß entwichen iſt: ſo werden hierdurch alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten geziemend erſucht, auf dieſen Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle dem hieſigen Oberamte gegen Erſaz der Unkoſten einzuliefern. Signalement. Der Supper iſt 23 J. alt, ledig, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat hellbraune Haare, hohe Stirne, hellbraune Augbraunen, graue Augen, gewöhnliche Naſe, rothe volle Wangen, mittlern Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ſchwachen röthlichen Bart. Seine Kleidung beſteht in einem runden Hut, ſchwarzen rothvorgeſchoſſenen Halstuch, verſchwärzten Hemd, blaugedupften mancheſternen Weſte mit weiſſen Knöpfen, hellblauen tüchenen Ueberrock mit weiſſen Knöpfen, gelb ledernen kurzen Hoſen, weiſſen leinenen Strümpfen und Schuhen. Den 21. Nov. 1813. Kön. Oberamt.

Rottenburg am Nekar. Fidel Sies, Bek zu Rottenburg, und gebürtig von Weiler, etlich und dreißig Jahr alt, welcher einer frevelhaften Vergehung beſchuldigt worden, hat ſich geſtern flüchtig gemacht. Derſelbe iſt von großer Statur, und war bei ſeiner Entweichung mit einem hellblauen tüchenen Ueberrock, kurzen ſchwarzen ledernen Hoſen, weißen Strümpfen, Bändelſchuhen und einem dreieckigten Hut bekleidet, auch hat er eine wollene ſogenannte Pudelkappe bei ſich. Alle obrigkeitliche Behörden werden nun gebeten, auf dieſen Flüchtling fahnden, denſelben im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt an unterzeichnete Stelle einliefern zu laſſen. Den 20. Nov. 1813.

Kön. Oberamt.

Vaihingen an der Enz. Chriſtian Ott, Ehevauxleger im Regiment Num. 1. Prinz Adam, angeblich von Mähringen, Oberamts Tübingen, gebürtig, iſt den 1. März im hieſigen Militair-Spital geſtorben. Da ſich jener Geburtsort laut eingekommener Nachricht nicht beſtätigt hat, ſo wird die Anzeige hiemit öffentlich gegeben. Diaconat Vaihingen.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 4. Dec.

Württemberg.

Acte d'accession de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies au traité d'alliance entre Sa Majesté le Roi de Württemberg et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême.

Nous Alexandre premier, par la grâce de Dieu Empereur de toutes les Russies, etc. etc.

Savoir faisons par les présentes, qu'ayant été invités par S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, d'accéder au traité préliminaire d'alliance conclu le 2 Novembre de la présente année entre Sa dite Majesté et S. M. le Roi de Württemberg, ratifié le 14 Novembre, et dont la teneur suit mot à mot:

(Suit la teneur du traité d'alliance.)

Württemberg.

Akte des Beitritts Sr. Maj. des Kaisers aller Reussen zu dem Allianz-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Württemberg und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen.

Wir Alexander der erste, von Gottes Gnaden Kaiser aller Reussen ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, nachdem Wir von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, Könige von Ungarn und Böhmen eingeladen worden sind, dem Präliminar-Allianz-Vertrag beizutreten, welcher den 2. Novbr. dieses Jahrs zwischen gedachter Sr. Majestät und Sr. Majestät dem Könige von Württemberg abgeschlossen und den 14. Nov. ratifizirt worden ist, und der hier Wort für Wort folgt:

(Nun folgt der Vertrag, so wie er in Nr. 52. des Staats- und Regier. Blatt abgedrukt ist.)

Nous avons par une suite de l'accord parfait de la confiance absolue et de l'union intime, qui subsistent entre S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême et Nous; autant que par une suite de Nos sentimens personnels envers S. M. le Roi de Württemberg accédé comme Partie contractante, et adhéré à tous les articles, clauses, et conditions ci-dessus enoncées, promettant sur Notre parole impériale pour Nous et Nos successeurs d'observer inviolablement tout ce qui a été stipulé et de ne rien entreprendre qui y soit contraire,

Wir — in Folge der vollkommenen Uebereinstimmung, des gänzlichen Vertrauens, und der innigsten Eintracht, welche zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen, und Uns bestehen, — eben so wie in Folge Unserer persönlichen Gesinnungen zu Sr. Majestät dem König von Württemberg — als kontrahirender Theil allen oben gedachten Artikeln, Clauseln u. Bedingungen zustimmend beigetreten sind und beitreten; versprechend bei Unserm Kaiserlichen Wort für Uns und Unsere Nachfolger, Alles unverletzt zu beobachten, was darin bedungen worden ist, und Nichts zu unternehmen, was denselben entgegen ist.

En foi de quoi Nous avons signé le présent acte d'accession, et y avons fait apposer Notre sceau impérial.

Fait à Francfort sur le Mein le deux (quatorze) Novembre de l'an de grâce mil-huit-cent-treize, et de Notre règne la treizième année.

Zur Beglaubigung dessen haben Wir diese Beitritts-Urkunde unterzeichnet, und Unser Kaiserliches Siegel beidrucken lassen.

Geschehen zu Frankfurt am Main, den zweiten (vierzehnten) November des Jahrs achtzehn hundert dreizehn nach Christi Geburt, und Unserer Regierung im dreizehnten Jahre.

(L. S.)

Signé: ALEXANDRE.

(L. S.)

Unterzeichnet: Alexander.

Acte d'acceptation de Sa Majesté le Roi de Württemberg de l'accession de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies au traité d'alliance entre les cours de Stuttgart et de Vienne.

Akte der Annahme Sr. Majestät des Königs von Württemberg über den Beitritt Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen zu dem Allianz-Vertrag zwischen dem Stuttgarter und dem Wiener Hof.

Nous Frédéric, par la grâce de Dieu Roi de Württemberg, Duc souverain en Souabe et de Teck etc. etc.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Savoir faisons par les présentes, que Sa Majesté l'Empereur de toutes les Rus-

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, da Se. Majestät der Kaiser aller

sies ayant accédé comme Partie contractante au traité préliminaire d'alliance conclu entre Nous et S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, à Fulde le 2 Novembre 1813 et ratifié par Nous le 12 Novembre 1813. Nous en envisageons tous les articles comme obligatoires envers Sa dite Majesté Impériale.

En foi de quoi Nous avons signé les présentes déclarations, et y avons fait apposer Notre sceau royal.

Donné en Notre Résidence Royale à Stuttgart, le seize Novembre, de l'an de grâce mil-huit-cent-treize, de Notre Règne le huitième.

Signé: Frédéric.

Reuſſen dem zu Fuld den 2. Nov. 1813. zwiſchen Uns und Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen, abgeſchloſſenen und von Uns den 12. Nov. 1813. ratificirten Präliminar-Allianz-Vertrag beigetreten ſind, Wir alle Artikel deſſelben als verbindlich gegen beſagte Se. Kaiſerliche Majeſtät anſehen.

In Urkund deſſen haben Wir die gegenwärtigen Erklärungen unterzeichnet, u. Unſer Königliches Inſiegel beidruken laſſen.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenz zu Stuttgart den ſechszehnten November im Jahr achtzehn hundert dreizehn nach Chriſti Geburt, Unſerer Regierung im achten.

Unterzeichnet: Friderich.

Acte d'accession de S. Maj. le Roi de Prusse au traité préliminaire d'alliance conclu entre S. M. le Roi de Würtemberg et S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et Bohême, en date du 2. Nov. 1813.

Nous Frédéric Guillaume III. par la grâce de Dieu Roi de Prusse etc. etc.

Savoir faisons par les présentes qu'ayant été invité par S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, d'accéder au traité préliminaire d'alliance conclu le 2 Nov. de la présente année entre Sa dite Majesté et Sa Majesté le Roi de Würtem-

Acte des Beitritts Sr. Majeſtät des Königs von Preuſſen zu dem zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Württemberg und Sr. Majeſt. dem Kaiſer von Oeſterreich, Könige von Ungarn und Böhmen, den 2. Nov. abgeſchloſſenen Präliminar-Allianz-Vertrag.

Wir Friderich Wilhelm der 3te, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wiſſen, daß, nachdem Wir von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich, Könige von Ungarn und Böhmen, eingeladen worden ſind, dem Präliminar-Allianz-Vertrag beizutreten, welcher den 2. Nov. d. J. zu

berg, ratifié le quatorze Novembre et dont la teneur suit mot à mot.

(vient en suite le contenu du traité préliminaire d'alliance.)

Nous avons par une suite de l'accord parfait, de la confiance absolue et de l'union intime qui subsistent entre Nous et S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, autant que par une suite de Nos sentimens personels envers S. M. le Roi de Württemberg, accédé, comme partie contractante et adhéré à tous les articles, clauses et conditions ci dessus énoncées, promettant sur Notre parole Royale pour Nous et Nos successeurs, d'observer inviolablement tout ce qui y a été stipulé et de ne rien entreprendre, qui y soit contraire.

En foi de quoi Nous avons signé le présent acte d'accession et y avons fait apposer Notre sceau Royal.

Fait à Francfort sur le Mein, le vingt un Novemb. l'an de grâce mil-huit-cent-treize, et de Notre règne la dix-septième année.

signé: Frédéric Guillaume.

contresig. Hardenberg.

Acte d'acceptation de Sa Majesté le Roi de Württemberg de l'accession de Sa Majesté le Roi de Prusse au traité d'alliance entre les cours de Stuttgart et de Vienne.

Nous Frédéric, par la grâce de Dieu

ſchen gedachter Sr. Majeſtät und Sr. Majeſtät dem Könige von Württemberg abgeſchloſſen, und den 14. Nov. ratifizirt worden iſt, und von Wort zu Wort hienach folgt.

(Nun kommt der Inhalt des Vertrags.)

Wir in Folge der vollkommenen Uebereinſtimmung, des gänzlichen Vertrauens und der innigen Eintracht, welche zwiſchen Uns und Sr. Maj. dem Kaiſer von Oeſterreich, Könige von Ungarn und Böhmen beſtehen, eben ſo wie in Folge der perſönlichen Geſinnungen zu Sr. Majeſtät dem Könige von Württemberg allen oben erwähnten Artikeln, Clauſeln und Bedingungen, als contrahirender Theil, zuſtimmend beigetreten ſind, indem Wir zugleich bei Unſerm Königlichen Worte für Uns und Unſere Nachfolger verſprechen, alles unverlezt zu beobachten, was darinn bedungen worden iſt, und nichts zu unternehmen, was demſelben zuwider iſt.

Zu Beglaubigung deſſen haben Wir dieſe Beitritts-Urkunde unterzeichnet, u. Unſer Königl. Siegel beidruken laſſen.

Geſchehen zu Frankfurt am Main, den 21. Nov. des Jahrs 1813. nach Chriſti Geburt u. Unſerer Regierung im 17. Jahr.

unterz. Friderich Wilhelm.

Hardenberg.

Akte der Annahme Sr. Majeſtät des Königs von Württemberg über den Beitritt Sr. Majeſtät des Königs von Preußen zu dem Allianz-Vertrag zwiſchen dem Stuttgarter und dem Wiener Hof.

Wir Friderich, von Gottes Gna-

Roi de Württemberg, Duc souverain en Souabe et de Teck etc. etc.

Savoir faisons par les présentes, que Sa Majesté le Roi de Prusse ayant accédé comme Partie contractante au traité préliminaire d'alliance conclu entre Nous et S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, à Fulde le 2. Novembre 1813 et ratifié par Nous le 12. Novembre 1813, Nous en envisageons tous les articles comme obligatoires envers Sa dite Majesté le Roi de Prusse.

En foi de quoi Nous avons signé les présentes déclarations, et y avons fait apposer Notre sceau royal.

Donné à Francfort sur le Main le vingt six Novembre, de l'an de grâce mil-huit-cent-treize, de Notre règne le huitième.

Signé: Frédéric.

contresigné: Comte de Zeppelin.

den König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, da Se. Majestät der König von Preußen dem zu Fuld den 2. Nov. 1813 zwischen Uns und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, abgeschlossenen und von Uns den 12. Nov. 1813 ratifizirten Präliminar-Allianz-Vertrag beigetreten sind, Wir alle Artikel desselben als verbindlich gegen besagte Se. des Königs von Preußen Majestät ansehen.

In Urkund dessen haben Wir die gegenwärtigen Erklärungen unterzeichnet, und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Frankfurt am Main den 26. Nov. im Jahr achtzehenhundert dreizehen nach Christi Geburt, Unserer Regierung im achten.

Unterzeichnet: Friderich.

contrasignirt Graf v. Zeppelin.

Königl. Verordnung, die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr ungemahlenen Gipses betreffend.

Da Se. Königl. Maj. durch allerhöchste Resolution vom 1. December allergnädigst verordnet haben, daß das auf die Ausfuhr des ungemahlenen Gipses gelegte Verbot (Staats- und Regier. Blatt vom Jahr 1811. Nro. 33.) aufgehoben und die Ausfuhr dieses Produkts gegen Entrichtung eines Ausgangs-Zolls von 4 kr. per Roßlast wieder freigegeben werden soll; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttg. den 2. Dec. 1813.

Königl. Finanz-Ministerium.
Graf v. Mandelsloh.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen

dem Königl. Finanz-Departement, Section der Kronbomainen, im Namen der vormaligen Johanniter-Ordens-Commende Rotweil, Liquidantin, Ntin, sodann der Concursmasse und Creditorschaft des verstorbenen Commandeurs, Freiherrn v. Truchseß, Liquidatin, Mit-Liquidantin und Appellatin, verschiedene fiscalische Ansprüche betreffend, wird theils, in Ansehung dreier die Appellations-Summe nicht erreichenden Forderungen, die Berufung nicht angenommen, theils in Hinsicht auf die übrigen Beschwerden-Punkte devolutorisch erkannt. Tübingen, den 25. Nov. 1813.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen den Erben der Frau Auguste Gräfin von Sternberg, Beklagten, Nten, und dem Herrn Carl Grafen von Erbach-Wartemberg-Roth, Klägern, Mit-Nten, die Forderung einer jährlichen Rente betreffend, wird die Urthel voriger Instanz der Hauptsache nach, jedoch unter einer abändernden Modification, bestätigt. Ib. eod.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Künzelsau zwischen Friedrich Kretschmer, Fuhrmann allda, Bekl. Anten, und dem Handelsmann Georg Albrecht Gauser zu Ingelfingen, Kl. Aten pcto actionis de recepto, nunc expensarum, wurde nachdem die Hauptsache außergerichtlich ihre Erledigung erhalten, Kl. At in die Kosten beider Instanzen verurtheilt. Stuttg. den 23. Okt. 1813.

2) In der Appellat. Sache von Brakenheim zwischen Johann Georg Schwarz zu Weiler, Kl. Anten an einem, sodann Johanna Dorothea, gewesenen Wittwe des Georg Roth, nunmehrigen Ehefrau des Georg Adam Dinkel cum cur. lex., und Johann Friedrich Haas daselbst, Bekl. Aten am andern Theil, eine streitige Einfarth betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz bestätiget. Stuttg. den 29. Oct. 1813.

3) In der Appellat. Sache von Leonberg, zwischen Mariana Dagobert Gall, Rothgerbers in Weil der Stadt Ehefrau, cum curat. legit., Kl. Antin an einem, und deren Stiefmutter Catharina, weil. Windel Defers, Mezgers daselbst, hinterlassenen Wittwe cum curat. und deren 4 Kinder, ebenfalls cum cur. Bekl. Aten am andern Theil, verschiedene Forderungen an den väterlichen Nachlaß betreffend, wurde theils confirmatorie theils reformatorie erkannt. Stuttg. den 3. Nov. 1813.

4) In der Nullitäten-Klagsache des Adam Braun von Wittensweiler, Kl. gegen Matthäus Döbler in Glatten, Bekl. eine Abrechnung betreffend, wurde die von dem Königl. Oberamtsgericht Freudenstadt ausgesprochene Urthel als nichtig kassirt. Stuttg. den 4. Nov. 1813.

Se. Königl Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 1. Dec. den Geheimen Rath, Ober-Silberkämmerling und Kammerherrn Grafen von Berolbingen zum außerordentlichen bevollmächtigten Gesandten am Wiener Hofe,

den Geheimen Rath und Kammerherrn Grafen v. Winzingeroda zum außerordentlichen bevollmächtigten Gesandten am Petersburger Hofe, und

den Geheimen Rath und Kammerherrn v. Linden zum außerordentlichen bevollmächtigten Gesandten am Berliner Hofe zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 21. Nov. den bisherigen General-Auditor, Obrist-Lieutenant v. Georgii zum Ober-Tribunal-Rath allergnädigst ernannt; und dagegen dem Auditor der Königl. Garden Baur die Stelle des General-Auditors mit dem Majors-Charakter gnädigst übertragen.

Unterm 28. Nov. wurde Staabshauptmann v. Hochstetter vom Infant. Regiment Nr. 8. der Königl. Dienste entlassen, und

der Gouverneur zu Ulm, General-Lieutenant v. Hayn nach Heilbronn, und dagegen der Gouverneur zu Heilbronn, General-Lieutenant v. Scharfenstein nach Ulm versezt, desgleichen

wurden unterm 29. Nov. der Major v. Bequignol vom leichten Infant. Regiment Nr. 9. König, und der Hauptmann v. Schmidt vom Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, zum Regiment Nr. 10. leichte Infanterie versezt.

Durch allerhöchste Ordre vom 30. Nov. wurde Obrist-Lieutenant v. Kechler zum Commandeur des 2ten Bataillons des Leib-Infant. Regiments Nr. 1. ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 1. Dec. die erledigte Kanzellisten-Stelle bei dem Königl. Finanz-Ministerium dem bisher bei der Section der Kron-Domainen angestellten Canzellisten Föttinger zu übertragen,

den bisherigen Oberzoller Hirschmann zu Balingen in den Ruhestand zu versezen, und das dadurch erledigte Oberzollamt Balingen dem Cameral-Amts-Scribenten Faber daselbst zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 30. Nov. das erledigte Dekanat Heidenheim dem Diaconus M. Jäger von Calw, und

die erledigte Pfarrei Oberstetten, Diöcese Blaufelden, dem Diaconus Kern von Pfedelbach; ferner

vermög allerhöchster Resolution vom 1. Dec. die erledigte Pfarrei Ostelsheim, Diöcese Böblingen, dem Vicar Grunsky zu Magstatt zu übertragen; und

dem zu der vacanten katholischen Patronat-Pfarrei Mühlhausen, Oberamts Waldsee, nominirten Caplan Piersch von Roth die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Stuttgart. In dem Monat Nov. 1813. ist von der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse die Summe von 7043 fl. an Staats-Passiv-Capitalien in 22 Posten abgelößt und zurükbezahlt worden. Den 1. Dec. 1813.

Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Casse.

Ellwangen. In dem Laufe des künftigen Jahrs haben unterzeichnete Beamtungen 1920 Schfl. Haber zum Königl. Marstall nach Stuttgart zu liefern. Die Beifuhr dieses Habers gedenkt man bis Samstag den 11. Dec. d. J. im öffentlichen Abstreich zu verakkordiren, und ladet daher die Liebhaber zu diesem Akkord ein, sich an gedachtem Tag, Morgens 9 Uhr in dem Amtszimmer der hiesigen Land-Cameralverwaltung einzufinden, und der Abstreichs-Verhandlung anzuwohnen. Den 25. Nov. 1813.

Kön. Stadt- und Land-Cameralverwaltung.

Gmünd. Nach einem Decret des Königl. General-Landes-Commissariats vom 20. d. M. wird die Beifuhr von 600 Schfl. Haber von den Cameral-Kästen zu Gmünd und Heubach bis Mittwoch den 8. Dec. im Abstreich verakkordirt werden, wobei die Liebhaber sich Nachmittags 2 Uhr bei unterzeichneter Beamtung einfinden können. Den 25. Nov. 1813. Kön. Cameralamt.

Hirsau. (Domanialhof Lützenhard.) Vom Hochpreisl. Depart. der Finanzen allergnäd. beauftragt, nach zu Ende gegangener Bestandzeit das vereinzelt liegende Maiereigut Lützenhard auf 9 Jahr wiederum öffentlich zu verleihen, bringen die unterzeichnete dieses Vorhaben anmit mit dem Anfügen zur Wissenschaft des Publikums, daß dieses aus ungefähr 155 Morgen zahmen und wilden Felds bestehende Hofgut die erforderliche Wohn- und Oekonomie-Gebäude in sich faßt, die Bauart aber ganz nach Waldsbrauch und Sitte ist. Einem Beständer ist erlaubt, noch einen Mittheilhaber anzunehmen, und hat derselbe eine Caution von 600 fl. zu leisten; an Liebhabern werden nur solche zugelassen, welche legale obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat, hinreichende Vermögens-Umstände und Kenntniß des Feldbaues, wobei vorzüglich auf Bekanntschaft mit der Bauart des Waldes Rücksicht genommen werden muß, aufzuweisen im Stand sind. Zu der Verhandlung ist Dienstag der 21. Dec. Vormittags 10 Uhr in dem Gasthof zum Lamm dahier bestimmt. Den 27. Nov. 1813.

Landvogtei-Steuerrath und Cameralverwalter zu Hirsau.

Mergentheim. Die unterm 29. Sept. d. J. vorgenommene Verleihung der hiesigen herrschaftlichen Oel-, Ips-, Walk-, Loh- und Schneidmühle, nebst Hanf-Reibe, deren Pacht sich auf den 1. Merz 1814. endet, hat die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten, sondern es wurde befohlen, eine abermalige Verleihung vorzunehmen. Diese Aufstreichs-Verhandlung wird Montag den 20. Dec. d. J. Vormittags 10 Uhr in hiesiger Cameralamts-Wohnung vor sich gehen, wozu die Pachtliebhaber unter der vorläufigen Bemerkung eingeladen werden, daß ein Pächter 3000 fl. Caution einzulegen und sich wegen seines Prädikats und Vermögens gehörig auszuweisen habe. Den 23. Nov. 1813.

Steuerrath der Landvogtei an der Jaxt und Cameralverwaltung Mergentheim.

Wiblingen. Die Hochpreisl. Section der Communverwaltung hat die ihr vorgelegte Verleihungen der Schaafweiden der Gemeinden Altheim, Dietenheim, Grossschaffhausen und Weihungszell allergnädigst nicht genehmigt, sondern eine weitere Verleihung verfügt. — Die beeden erstern werden nun Mittwoch den 12. Dec., die leztern aber Donnerstag den 15. Dec. d. J. wiederholt verliehen, was den etwaigen Liebhabern mit dem Anhang, daß sie sich an den erwähnten Tägen Morgens 9 Uhr mit Zeugnissen über ihr Vermögen und gesezliche Eigenschaften in dem Oberamteigebäude einfinden möchten, eröffnet wird. Den 30. Nov. 1813. Kön. Oberamt.

Ellwangen. Der bei dem Königl. Infant. Regiment Nro. 3. gestandene Gemeine, Joseph Sekler von Buch gebürtig, ist am 27. Okt. d. J. aus der Garnison Heilbronn desertirt. Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, denselben auf Betreten arretiren, und entweder an die nächste Militair-Behörde, oder an das hiesige Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 15. Nov. 1813. Kön. Oberamt.

Königsbronn. Um den willkührlichen Frachtforderungen der Eisen-Fuhrleute zu begegnen, ist über das Privat-Eisenfuhrwesen in die auf der Route zwischen Königsbronn, Stuttgart und Ludwigsburg liegende Orte ein Akkord abgeschlossen worden. Nach diesem Akkord, der bis zum 5ten Nov. künftigen Jahrs dauert, ist für die Fracht von 1 Centner Eisen nach Gmünd u. Lorch, Neunzehen ein halber Kreuzer; Schorndorf, Zwanzig Sechs Kreuzer; Waiblingen, Dreisig Ein und ein halber Kreuzer; nach Cannstadt, Stuttgart und Ludwigsburg, Dreisig Neun Kreuzer zu bezahlen. Dabei ist den Fuhrleuten auferlegt worden, auf dem Ladschein, auf welchem bei Gußwaaren und Oefen die vornehmste Theile derselben angezeigt seyn werden, jedesmal zu bemerken; wie viel der Empfänger für den Transport der Waare von der Abladstätte bis in das Haus zu bezahlen habe. Die Fuhrleute sind für jedes Uebermaas verantwortlich gemacht worden. Das Publikum wird von dieser Anordnung hiemit in Kenntniß gesezt. Den 16. Nov. 1813.

Königl. Hüttenamt Königsbronn.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 11. Dec.

Erkenntniße des Kön.-Ober-Justiz-Collegii.

1) In der an das Königl. Ober-Justiz-Collegium übergegangenen Rechtssache zwischen der Königl. Section der Krondomainen, Nahmens der ehemaligen Deutschmeisterischen Hofkammer zu Mergentheim, Antin, und dem Contradictor der Gräfl. Waldsteinischen Debitmasse allda, Aten, Liquidität im Concurse, und Zuscheidung deponirter Massegelder betreffend, wurde auf geführten Beweis ein Theil der Antischen Forderungen für erwiesen angenommen, und in tantum zugesprochen, ein Theil hingegen nicht für hinlänglich liquidirt erkannt. Stuttg. den 2. Nov. 1813.

2) In der Nullitäten-Klagsache des Polizei-Commissaire Brunner zu Ulm, Vorbekl. Nachkl. gegen den Criminal-Rath Christmann daselbst, Vorkl. Nachbekl. wurde das bisherige Verfahren per Rescript. aufgehoben. Stuttg. den 5. Nov. 1813.

3) In der Rechtssache zwischen mehreren in actis genannten Hintersassen zu Thannhausen, Forstweiler und Neuweiler, Oberamts Ellwangen, Kl. und dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein, Bekl. Handlohn betreffend, wurden die Kläger mit ihrer Klage angebrachtermaßen abgewiesen. Stuttg. den 9. Nov. 1813.

4) In der Appellat. Sache von Aalen zwischen Joseph Mezger zu Abtsgmünd, Bekl. Anten an einem, u. Andreas Ködner zu Leinroden, Kl. Aten am andern Theil, eine Schuldforderung betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 10. Nov.

5) In der Debitsache des zu Eßlingen verstorbenen Regierungsraths und Oberamtmanns Parrot wurde in Gemäßheit des in den Special- und Edictal-Ladungen vom 14. Aug. 1813. angedrohten Präjudizes zu Recht erkannt, daß alle diejenigen, welche bei der auf den 23. Nov. d. J. angestandenen Liquidations-Tagfahrt und bis jezt ihre Ansprüche an die Parrotische Debitmasse nicht geltend gemacht und eingeklagt haben, mit ihren Forderungen von der gedachten Masse abgewiesen seyn sollen. Stuttg. den 2. Dec. 1813.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 24. Nov. 1813 wurde geſchieden:

Georg David Bochterle, Bürger und Zimmermann zu Bietigheim, Oberamts Beſſigheim, Kl., von Magdalena Dorothea, geb. Eberle von Aldingen, Ludwigsburger Oberamts, Bekl. ex cap. quaſi defert. unter Vergleichung der Koſten.

Den 1. Dec.

1) Chriſtian Weiler, Bürger und Bierbrauer zu Bopfingen, Neresheimer Oberamts, Kl. von Catharina Barbara, geb. Schazmann von da, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

2) Juſtina Roſina Gloß von Wurmberg, Oberamts Maulbronn, geb. Meeh von da, Kl. von Georg Michael Gloß, Bürger und Schmid von Wurmberg, Bekl. ex cap. defert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſter Ordre vom 1. Dec. den Second-Lieutenant v. Adelsheim zum Premier-Lieutenant ernannt, und bei der Garde-Gend'armerie angeſtellt, auch

den Cadet Börking vom Leib-Cavall. Regiment Nr. 1. zum Second-Lieuten. beim Cavall. Regim. Nr. 4. Prinz Adam ernannt.

Unterm 1. Dec. haben Allerhöchſtdieſelben dem Hauptmann v. Dungern vom Infant. Regiment Nr. 3. die allerunterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus den Königl. Dienſten ertheilt.

Durch allerhöchſte Ordre vom 2. Dec. ſind der Commandeur des Infant. Regiments Nr. 9. Jäger König, Major, Graf von der Lippe, und der Major und Bataillons-Commandeur dieſes Regiments von Koſeritz zu Obriſt-Lieutenants ernannt worden.

Der Major und Flügeladjutant, Prinz v. Taxis iſt, unter Beibehaltung dieſer Stelle, als Major zu eben dieſem Regiment verſetzt.

Unterm 5. Dec. wurde dem Second-Lieutenant v. Pleſſen vom Cavall. Regiment Nr. 5. die allerunterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus den Königl. Dienſten ertheilt.

Wachtmeiſter Palm vom Leib-Cavall. Regiment Nr. 1. iſt zum Gensd'armerie-Lieutenant ernannt, und

Premier-Lieutenant Rampacher vom Infant. Regiment Nro. 6. zum Infant. Regiment Nr. 10. verſetzt.

Den 4. Dec. iſt der Oberjäger Nick, Quartiermeiſter Schäffer, und

die Premiers Röſcheiſen und Meures vom Infant. Regiment Nr. 9. Jäger König zu Second-Lieutenants ernannt worden.

Unterm 6. Dec. wurde Ludwig v. Sternenfels als Second-Lieutenant beim Infant. Regiment Nr. 10. angeſtellt.

Unterm 8. Dec. haben Se. Königl. Maj. folgende Ernennungen und Beförderungen allergnädigst vorzunehmen geruht:

Premier-Lieutenant v. Faber vom Infant. Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm ist zum Staabs-Capitain ernannt, und als solcher zum Jäger-Regiment Nr. 9. König versetzt.

Die Second-Lieutenants v. Schaumenkessel, und v. Wölfling vom Inf. Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm sind zu Premiers-Lieutenants ernannt, und zum Jäger-Regiment Nr. 9. König transferirt, dagegen ist

Cadet Stumpp vom Leib-Infant. Regiment zum Second-Lieutenant beim Inf. Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm ernannt.

Premier-Lieut. v. Hofmann vom Regim. Nr. 9. Jäger König ist als Staabs-Capitain zum Regiment Nr. 10. versetzt, und Premier-Lieutenant v. Remshart vom Regiment Nr. 9. Jäger König zum Staabs-Capitain bei solchem ernannt, wogegen bei diesem Regiment die Second-Lieutenants Arnow und v. Hügel zu Premier-Lieutenants avancirt sind.

Second-Lieutenant Frank vom Leib-Infant. Regiment Nr. 1. ist zum Regiment Nr. 10. versetzt, und

die Cadets im Regiment Nr. 5. Prinz Friderich Weber und Gasser sind zu Second-Lieutenants beim Infant. Regiment Nr. 10. ernannt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Dec. das erledigte Diaconat in Vaihingen an der Enz dem Repetenten des theologischen Seminarii in Tübingen, M. Gerock, u.

die erledigte Pfarrei Gündelhardt, Diöcese Crailsheim, dem Vicar Figel in Murrhard zu übertragen;

dem Schullehrer Herrlinger in Ueberkingen, Diöcese Geißlingen, aus Anlaß seines Amts-Jubiläums die goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. Dec. dem Professor an dem Gymnasium zu Ulm, Herrmann, die allerunterthänigst nachgesuchte Dienst-Entlassung und Erlaubnis zum Austritt aus dem Königreiche zu ertheilen; ferner

vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. Dec. dem zur erledigten kathol. Patronat-Pfarrei Arnach, Oberamts Waldsee, nominirten Pfarrer Kolros in Kislegg die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Stuttgart. An Beiträgen für verwundete Kön. Krieger sind ferner eingekommen:

Durch Oberamtmann Seeger zu Göppingen, in dem Oberamtsbezirke ersammelt, worunter 50 fl. von K. R. Fr. — — — — — —		464 fl. 2 kr.
Durch Oberamtmann Hezinger zu Spaichingen	—	16 fl. 48 kr.
Durch Stadtpfarrer Hirsch zu Dornhan	—	30 fl. 24 kr.

Auch ist seit einiger Zeit von mehreren Personen, besonders weiblichen Se-

ſchlechts, Charpie und Leinwand zum Gebrauche in den Militair-Spitälern eingeſchikt worden, welche Artikel zwekmäßig verwendet wurden.

Den 4. Dec. 1813. Vice-Präſident des Königl. Kriegs-Departements, General-Lieutenant v. Phull.

Stuttgart, Amtsoberamt. Der Beſtand der der Commun Bohnlanden, diſſeitigen Amts-Oberamts, zugehörigen Schaafweide, geht auf Ambroſi 1814 zu Ende, und wird daher dieſelbe Donnerſtags den 30. Dec. l. J. auf weitere 3 Jahre, von Ambroſi 1814 bis 1817 an den Meiſtbietenden öffentlich verliehen werden. Die Pacht-Liebhaber zu dieſer Schaafweide haben deßwegen, wenn ſie hiezu berechtigt ſind, an gedachtem Tage des Morgens um 9 Uhr mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihre Vermögens-Umſtände und Prädikat verſehen, auf dem Rathhauſe zu Bohnlanden ſich einzufinden, ſofort der weiteren Verhandlung anzuwohnen. Den 9. Dec. 1813.

Kön. Amtsoberamt.

Stuttgart. Amtsoberamt. Die der Commun Waldenbuch, diſſeitigen Amtsoberamts zuſtehende Schaafwaide, deren Beſtand auf Ambroſi 1814. ſich endet, wird Mittwoch den 29. Dec. auf fernere 3 Jahre, von Ambroſi 1814 bis 1817. an den Meiſtbietenden öffentlich verliehen werden. Diejenige nun, welche dieſe Waide in Beſtand zu nehmen Luſt haben, und hiezu berechtiget ſind, haben an gedachtem Tag, des Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Waldenbuch mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihre Vermögens-Umſtände und Prädicat verſehen, ſich einzufinden, ſofort der Verhandlung anzuwohnen. Den 2. Dec. 1813. Kön. Amts-Oberamt.

Liebenzell. Durch allerhöchſten Befehl ſind die unterzeichnete Stellen aufs neue allergnädigſt angewieſen, wiederholt mit Verkauf und Verleihung des vormaligen Oberamtei-Gebäudes zu Liebenzell ſamt Zugehör einen Verſuch zu machen. Das Oberamtei-Gebäude liegt beinahe in der Mitte des Städtchens, iſt geſchmakvoll verblendet, und erſt vor 26 Jahren ganz neu erbaut worden. Es ſind darinnen ein gewölbter Keller zu 50 Aimer Wein, 7 heizbare und 5 unheizbare Zimmer, 6 Kammern, und bequeme Küche und Speiskammer; hinten am Haus befindet ſich ein geſchloſſener Hof mit Waſch- und Bakhaus, Schweinſtällen und Rohrbronnen, und daneben ein kleines mit edlen Obſtbäumen ausgeſezтes Gärtchen, ſo wie auch noch eine Scheuer mit Pferd- und Schaafſtallungen darzu gehört. Die Lage des ganzen verſpricht für jeden Umtrieb den erwünſchteſten Vortheil. Zu Vornahme der beederlei Verhandlungen iſt Mittwoch der 22. Dec. beſtimmt, an welchem Tage ſich die Kaufs- oder Pacht-Liebhaber Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Liebenzell einfinden mögen. Den 29. Nov. 1813. Steuerrath der Landvogtei Schwarzwald, und Cameralamt Hirſchau.

Zwiefalten. Bei der hieſigen Kön. Cameralverwaltung iſt ein Quantum Rocken und Dinkel vom Jahrgang 1812. zum Verkauf aus freier Hand ausgeſezt worden. Den 30. Nov. 1813.

Kön. Cameralverwaltung.

Aalen. In jedem Monat des Jahrs 1814. müſſen von den Fruchtkäſten des hieſigen Cameral-Diſtrikts 100 Schfl. Haber zum Königl. Marſtall geliefert werden. Die Beifuhr dieſer 1200 Schfl. Haber wird den 22. Dec. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauß in Aalen im Abſtreich an einen oder mehrere tüchtige Fuhrleute verakkordirt werden, wozu die Liebhaber einladet. Den 29. Nov. 1813. Kön. Cameralamt Aalen.

Balingen. Die Commun-Schaafweiden in nachſtehenden hieſigen Oberamts-Orten werden an den, unten beſtimmten Tägen je Vormittags 9 Uhr auf dem hieſigen Rathhauße auf die 3 Jahrgänge 1814 bis 1816. im öffentlichen Aufſtreich an die Meiſtbietenden verpachtet werden. Die Pacht-Liebhaber, unter welche nur ſolche Individuen gezählt werden, welche die erforderlichen Meiſter- und Conceſſions-Briefe zur Pachtung einer Waide aufweiſen können, werden nun eingeladen, ſich zur beſtimmten Zeit mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihr Prädikat und Vermögen einzufinden. Den 28. Dec. d. J. die Waide von Meßſtetten mit 200 Stük. Den 29. Dec. die Waide zu Hoſſingen mit

60 Stük. Den 30. Dec. die Waide zu Oberdigisheim mit 300 Stük. Den 31. Dec. die Waide zu Thieringen mit 180 Stük. Den 3. Jan. 1814. die Waide zu Streichen mit 60 Stük. Den 4. Jan. die Waide zu Zillhausen mit 80 Stük. Den 5. Jan. die Waide zu Burgfelden mit 103 Stük. Den 7. Jan. die Waide zu Onstmettingen mit 100 Stük. Den 8. Jan. die Waide zu Erlaheim auf 1814 und 1815 mit 140 Stük, auf 1819 aber mit 60 Stük. Den 10. Jan. die Waide zu Frommern mit 100 Stük. Den 11. Jan. die Waide zu Endingen mit 200 Stük. Den 12. Jan. zu Pfeffingen mit 160 Stük. Den 14. Jan. die Waide zu Engstlatt mit 150 Stük; und den 15. Jan. die Waide zu Erzingen mit 200 Stük. Den 3. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Gomaringen, Pfullinger Cameralamts. Nach allergnädigstem Befehl vom 26. Nov. d. J. soll das Königl. Maiereigut in Gomaringen von Lichtmeß 1814. an auf 9 Jahre öffentlich verliehen werden. Zu diesem Gut gehören: 1 geraumige Wohnung, 3 Schaafhäuser die 1200 Stük Schaafen zur Winterung Raum geben, genugsame Stallungen, Scheuren, 2 Rohrbronnen ꝛc. alles in einem geschlossenen Hof, ferner 175 Morg. 3½ Vrtl. Wiesen und Gärten, und 54 Jauchert 3 Vrtl. Aekers in allen 3 Zelgen. Die Verstaigerung wird Montag den 20. dis Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus in Gomaringen vorgehen, wobei aber nur solche Liebhaber zugelassen werden, welche der Landwirthschaft kundig sind, zur Einrichtung zulängliches Vermögen besizen, eine Caution an liegenden Gütern oder gerichtlich versicherten Capitalien von wenigstens 3000 fl. leisten können, und alles dieses, und ein gutes Prädikat durch gerichtlich ausgestellte, und oberamtlich gesiegelte Attestate zu erweisen vermögen. Den 4. Dec. 1813. Landvogtei-Steueramt Kirchheim und Cameralamt Pfullingen.

Honau, Pfullinger Cameralamts. Dienstag den 21. Dec. Vormittags 9 Uhr wird die allergnädigster Herrschaft zustehende zu 175 Stük berechtigte Sommer-Schaafweide zu Honau, in der Wohnung des dortigen Schultheissen auf 3 Jahre, von Georgii 1814 bis 1817. an den Meistbietenden öffentlich verliehen werden, wobei sich die hierzu Lustbezeugende mit Concessions-Briefen versehene Schaafhalter einzufinden haben. Den 4. Dec. 1813. Landvogtei-Steueramt Kirchheim, u. Cameralamt Pfullingen.

Lustnau. Da der unterm 9. Okt. d. J. gemachte Verleihungs-Versuch der in dem Königl. Staats- und Regier. Blatt vom 18. Sept. Nr. 41. beschriebenen Schäferei, Heuzehnden und herrschaftlichen Maiereigüter der Erwartung nicht entsprochen hat, so sind wir per Rescr. vom 19. Nov. d. J. allergnädigst angewiesen, hievon a) den Heuzehnden auf der Ortsmarkung zu Lustnau mit und ohne Faselviehhaltung; b) Schäferei, nebst Wohn- und Oekonomie-Gebäude zur Winterung von 550 - 600 Stük Schaafen nebst 48 Morg. Wiesen an einem Stük im Neckarthal, und 22 Morg. auf den Auben; c) die Traufwiesen mit 9 Mrg. 1 Vrt. 5 Ruth. und die Oeschach-Wiesen mit 24 Mrg. 2 Vrtl., leztere beide stükweise, und im ganzen salva ratificatione auf 6 Jahre zu verleihen. Hiezu ist Montag der 27. Dec. bestimmt, und werden die Liebhaber eingeladen, an gedachtem Tag, Morgens 9 Uhr in dem Adlerwirthshause zu Lustnau zu erscheinen, und die erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse mitzubringen. Bebenhausen, den 28. Nov. 1813.
Landvogtei-Steuerrath am mittlern Neckar, u. Cameralamt Bebenhausen.

Oberndorf. Vermöz allerhöchsten Befehls soll das herrschaftliche Maiereigut zu Alt-Oberndorf auf die 12 Jahre von Georgii 1814 bis 1826. unter Vorbehalt der Ratification im Aufstreich verliehen, und ein Versuch zum Gesamt-Pacht, so wie zur stükweisen Verleihung gemacht werden. Dieses Hofgut besteht in einem Wohnhaus samt Scheuer und Stallung unter einem Dach, und folgenden Gütern: Kraut- und Hanfland 22 Ruthen, Grasboden 2 Vrtl. 24 Rth. 3 und ist umgebrochen 1 Mrg. 2 Vrtl. Aker in 3 Zeigen 75 Morg. 2 Vrtl. Wechselfeld 4 Morg. 2 Vrtl. Bürger-Allmand 6 Morgen. Oed Feld 20 Morgen. Wiesen 28 Morgen, und sind umgebrochen 8 Morgen 2 Vrtl. Zu der Verhandlung ist Dienstag der 28. Dec. Vormittags 9 Uhr bestimmt, wobei die Licitanten mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Wohlverhalten und Kenntnis im Feldbau, auch Vermögen, namentlich daß sie wenigstens 1200 fl. Caution leisten können, versehen seyn müssen, und in der Maierei-Wohnung zu Altoberndorf das weitere vernehmen können. Den 28. Nov. 1813. Landvogtei Steueramt Rottweil und Cameralamt Oberndorf.

Oberndorf. Da die den 20. Okt. d. J. vorgenommene Verleihung des im Regier. Blatt Nr. 44. beschriebenen herrschaftl. Maiereiguts Aichhof, die allerhöchste Ratification nicht erhalten hat, sondern eine nochmalige Aufstreichs-Verhandlung befohlen worden ist, so ist hiezu Mittwoch der 29. Dec. bestimmt, wobei sich die Liebhaber mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Wohlverhalten und Vermögen zu versehen, und Morgens 9 Uhr bei der Verhandlung auf dem Aichhof, einzufinden haben. Den 28. Nov. 1813. Landvogtei-Steueramt Rottweil, u. Cameralamt Oberndorf.

Tübingen. Die unterzeichnete Stelle ist allergnädigst beauftragt, den Heubedarf von Martini 1813 bis 1814 im Abstreich zu erkaufen. Zu dieser Verhandlung ist Mittwoch der 22. Dec. bestimmt, daher diejenige, welche diese Lieferung zu übernehmen Lust bezeugen, sich an ermeltem Tag Morgens 9 Uhr dahier einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und die nöthige Zeugnisse wegen ihrer Tüchtigkeit vorzulegen haben, mit dem Bemerken, daß das benöthigte Quantum in 80 Wannen bestehe, und in 4 Terminen eingeliefert werden müsse. Den 5. Dec. 1813. K. Cameralverwaltung.

Geißlingen. Die Jahrs-Musterung für das Jahr 1814. wird sogleich nach dem neuen Jahr vorgenommen werden, wobei sich sämtliche Conscriptionspflichtige vom 18 bis 30ten Jahr zu stellen haben. Es werden daher alle Conscribirte von besagtem Alter, welche von ihrem Geburtsort entfernt sind, hiemit aufgefordert, sich ganz unfehlbar bis Ende dieses Monats in ihren Geburts- oder Wohnorten einzufinden, und an dem ihnen noch bekannt werdenden Tag bei Vermeidung der auf das ungehorsame Ausbleiben gesezten Strafen vor Oberamt zu erscheinen. Kranke, die nicht zu erscheinen im Stande sind, müssen sich durch obrigkeitliche und ärztliche Zeugnisse ausweisen, und diejenige, welche auf eine Berükſichtigung Anspruch machen, ihre Gesuche deswegen sogleich bei der Musterung vorbringen, indem nach Beendigung derselben, wenn sich keine neue Umstände ergeben, keine Rükſicht mehr darauf genommen werden wird. Lehrlinge, die in auswärtigen Laden eingeschrieben sind, müssen oberamtlich beurkundete Zeugnisse über den Anfang und die Dauer ihrer Lehrzeit mitbringen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden geziemend ersucht, die Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt auf die obenbemerkte Zeit nach Hause zu weisen. Den 7. Dec. 1813.
Kön. Oberamt.

Biberach. Ignaz Maier von Beuren, disseitigen Ober- und Ochsenhauser Unteramts, welcher als Fuhrknecht dahier gedient hat, ist gestern den 23. Nov., wo die Aushebung ihn getroffen hätte, entwichen. Derselbe ist 26 J. alt, 5 Schuh 8 Zoll 4 Lin. groß, hat schwarzbraune nach Art der hiesigen Bauersleute frisch geschnittene Haare, eine breite Stirne, schwarzbraune Augen, und eben solche Augbraunen, mittlere Nase, eben solchen Mund, weiße Zähne ohne sichtbare Lücken, rothe Wangen, braune Gesichtsfarbe, und ist starker Statur ohne ein sichtbares Gebrechen. Gewöhnlich trug derselbe ein blau tüchenes Wammes oder einen schwarztüchenen Kittel, schwarze lederne Hosen und Halbstiefel. Wie derselbe bei seiner Entweichung gekleidet war, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Behörden werden nun anmit geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 24. Nov. 1813
Kön. Oberamt.

Brakenheim. Die der Aushebung am 17. und 20. Nov. entwichene Conscriptionspflichtige Ludwig Christian Oberländer von Massenbach, und Georg Leonhard Dürr von Haberschlacht werden hiemit bei Vermögens-Confiscation und schwerer Leibes-Strafe aufgefordert, sich unverzüglich bei Oberamt zu stellen. Den 28. Nov. 1813.
Kön. Oberamt.

Eßlingen. Johann Georg Baumeister, von Neuhausen, hiesigen Oberamts, hat sich seit der Jahrs-Musterung entfernt und indessen nichts mehr von sich hören lassen. Da ihn nun die Reihe der Aushebung getroffen hat, so wird er bei den in den Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen zur schleunigsten Rükkehr aufgefordert. Alle Hochlöbl. Polizeistellen werden ersucht, auf diesen Menschen, der ein Maurer, und 20 J. alt ist, und eine Größe von 7 Zoll hat, zu fahnden, im Betreten zu arretiren, und ihn wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Den 25. Nov. 1813.
Kön. Oberamt.

Hall. Der Conscriptionspflichtige Johann Jakob Rückert, Kellner, von Untermünkheim hiesigen Oberamts, 21 J. alt, 5′ 9″ 5‴ messend, war zwar bei der dißjährigen Musterung anwesend, hat aber nachher seinen dahier angezeigten Aufenthaltsort ohne Wissen seiner Eltern und der unterzeichneten Stelle verändert, und sich bisher der Aushebung zu den Land-Bataillons, wozu ihn seine Conscriptions-Verhältnisse eigneten, entzogen. Es werden daher alle respect. Obrigkeiten geziemend ersucht, besagten Rückert auf Betreten zu arretiren, und an die unterzeichnete Stelle einzuliefern. Den 23. Nov. 1813. Kön. Oberamt.

Heilbronn. Die Conscriptionspflichtigen Friedrich August Maier von Heilbronn, Silberarbeiter, und Georg Friedrich Sigmann von Bonfeld, Schneider, welche die Aushebung heute getroffen haben würde, wenn sie anwesend gewesen wären, werden, da ihr Aufenthalt unbekannt ist, hiemit öffentlich aufgefordert, sich unverweilt bei der unterzeichneten Stelle einzufinden, und werden zugleich auch sämtliche Königl. Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, dieselben, wenn ihr Aufenthalt erforscht werden sollte, sogleich hieher zurük zu weisen. Den 25. Nov. 1813. K. Oberamt.

Horb. Nachbenannte Militairpflichtige, welche bei der leztern Conscription zugegen waren, deren Aufenthalt aber derzeit nicht bekannt ist, werden, nachdem sie zum Militairdienst designirt sind, unter den gesezlichen Präjudicien hiemit aufgefordert, binnen 4 Wochen vor der unterzeichneten Behörde sich zu stellen; und zwar von Horb: Jos. Ant. Erath. Von Bildechingen: Georg Bek. Conr. Faiß. Von Salzstetten: Ant. Erath. Ant Findling. Conr. Weinstein. Von Rexingen: Jos. Saier. Von Grünmetstetten: Martin Steinle. Von Altheim: Medard u. Ge. Joachim. Von Nordstetten: Anton Bock. Von Felborf: Christ. Straub. Von Eutingen: Melch. Ackermann. Mich. Gsell. Von Weittingen: Melch. Beeß. Von Gündringen: Mich. Kiefer. Von Birlingen: Remigius Roll. Von Göttelfingen: Melchior Müller. Kön. Oberamt.

Horb. Da die 2 ausgehobene Rekruten, Liborius Leinß von Weittingen, und Mich. Krauß von Börstingen, bei der Abgabe zu Ludwigsburg nicht erschienen sind; so werden alle Hoch- und Wohlöbl. Obrigkeiten geherſamst ersucht, auf diese beede Flüchtlinge fahnden, sie auf Betreten arretiren, und gegen Ersaz der Kosten wohlverwahrt anhero einliefern zu lassen. Den 27. Nov. 1813. Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Nachstehende Conscribirte erster und 2ter Classe sind gestern in die Militair-Aushebung gefallen, und schon längere Zeit von Haus abwesend, ohne ihren gegenwärtigen Aufenthalts-Ort angezeigt zu haben. Es werden daher dieselbe hiemit öffentlich vorgeladen, sich ohne allen Zeitverlust in ihrem Heimwesen einzufinden, und sich vor Oberamt zu stellen, widrigenfalls, und, wenn sie nicht innerhalb der nächsten 4 Monaten a dato, zurükkommen sollten, die gesezlich bestimmten Strafen gegen sie in Anwendung gebracht werden würden. Die Abwesenden sind, von Dettingen: Gottl. Fried. Diez, Bauer. Von Oetlingen: Georg Wörner, Maurer. Von Owen: Joh. Phil. Scheu, Mezger. Johann Ge. Bader, Wagner. Von Weilheim: Johann Ge. Schempp, Schneider. Joh. Casp. Schälpple, Hafner. Von Zell: Ge. Conrad Blind, Weber. Kön. Oberamt.

Leutkirch. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche sich in der Zeit vom 6. Aug. 1806. bis zu dem 20. Aug. 1809. ohne Erlaubniß entfernt haben, werden hiemit unter folgenden Drohungen wiederholt aufgefordert, binnen den nächsten 4 Monaten vor unterzogenem Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu vertheidigen; und zwar: unter Bedrohung der wirklichen Confiscation ihres nach dreimaliger Aufforderung bereits dazu annotirten Vermögens. Zum erstenmal: Aus der Schultheisserei Moosbausen: Benedikt Schädle, Säger aus Vogelherd. Aus der Schultheisserei Roth: Aurel Gundwolf, Schreiner aus Roth. Zum zweitenmal: Aus der Schultheisserei Berkheim: Conrad Vetter, Müller aus Bonlanden. Ant. Löfler, Müller, und Johann Ge. Hölz, Nagelschmid aus Eichenberg. Aus der Schultheisserei Thannheim: Jos Göppel, Bierbrauer aus Thannheim. Aus der Schultheisserei Wurzach: Joh. Mart. Melchinger, Bauer aus Gospolzhofen. Zum drittenmal: Aus der Schultheiss. Diepoltshofen: Benedikt

Wölfle, Bierbrauer aus Diepoltshofen. Jak. Dollinger, Baurenknecht aus Riedlings. Aus der Schultheiss. Ellwangen: Bened. Bodenmüller, Schreiner aus Ellwangen. Aus der Schultheiss. Haaslach: Math. Herrmann, Bildhauer aus Buch. Aus der Schultheiss. Moosbauſen: Johs. Häfele, Schreiner aus Morstetten. Jos. Schädle, Müller, und Magnus Isidor Schädle, Säger aus Vogelherd. Aus der Schultheiss. Seibranz: Jos. Biggel, Bauer, und Franz Jos. Fakler, Bauer aus Seibranz. Joh. Martin Reß, Schumacher, und Franz Lauber, Bauer aus Seibranz. Aus der Schultheiss. Tannheim: Christ. Widenmaier, Schlosser aus Tannheim. Aus der Schultheiss. Wurzach: Joh. Nepom. Caspar, Gärtner, und Joh. Nepom. Schauberger, Koch, aus Wurzach. Aus der Schultheiss. Unterzeil: Johann Ge. Hengler, Hufschmid aus Reichenhofen. Kön. Oberamt.

Meresheim. Der Conscribirte Franz Anton Röttinger, Schneider von Dunstelkingen, 22 J. alt, im Meß 6 Zoll 5 Linien, welcher sich den 4ten vor. Monats erstmals gestellet hat, hat sich gegen die erhaltene oberamtliche Auflage noch vor Einlauf der allerhöchsten Resolution wiederum entfernt, und der Einlieferung entzogen. Es wird daher derselbe hiemit ediktaliter vorgeladen, sich bei Strafe der Vermögens-Confiscation und einer 16 jährigen Dienstzeit innerhalb 4 Monaten vor hiesigem Oberamt zu stellen. Alle Orts-Obrigkeiten aber ersucht, ihn auf Betreten zu arretiren, und hieher einzuliefern. Den 17. Nov. 1813. Kön. Oberamt.

Horb. Nach der vom Regiments-Commando des Kön. Linien-Infant. Regiments Nr. 4. anhero ertheilten Nachricht, ist der unter gedachtem Regiment gestandene Gemeine, Anton Bareiß von Feldorf am 16. Nov. d. J. aus der Station Baden desertirt. Es werden daher alle Hoch- u. Wohllöbl. obrigkeitliche Behörden gehorsamst ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und gegen Ersaz der Kosten entweder an das hiesige Oberamt oder an das Stadt-Commando in Stuttgart wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 26. Nov. 1813. K. Oberamt.

Oberndorf. Der bei dem Königl. Wüttemb. Infant. Regiment Nro. 4. gestandene Gemeine Lorenz Dold von Aichhalden, hiesigen Oberamts, ist am 4. Nov. aus der Garnison Heinzstadt desertirt. Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, denselben auf Betreten arretiren, und entweder hieher oder an das Stadt-Commando zu Stuttgart gegen Unkostens-Ersaz einliefern zu lassen. Den 27. Nov. 1813. K. Oberamt.

Gmünd. Schon im Jun. 1812. wurden aus Veranlassung der Unterpfandsbuchs-Renovation in hiesiger Stadt alle diejenigen, welche an eine der hiesigen öffentlichen Cassen oder an einzelne Personen ein öffentliches oder gesezliches Unterpfands- oder ein bedingtes Eigenthums-Recht auf derselben Güter und Gefälle anzusprechen haben, aufgefordert, ihre in Händen habende Obligationen und Urkunden entweder in originali gegen besondere Empfangs-Scheine von Seiten des Stadtschreibers Mast, oder in beglaubter Abschrift innerhalb 3 Monaten der hiesigen Stadtschreiberei zu übergeben. Obgleich dieser Termin schon länzst verflossen ist, so hat man doch gerechte Vermuthung, daß dieser Aufforderung Mehrere nicht Genüge geleistet haben; weswegen dieselbe hiemit mit dem Anhang noch einmal wiederholt wird, daß alle diejenigen, welche ein Eigenthums- oder ein öffentliches oder gesezliches Pfandrecht auf dem Grund-Vermögen einer öffentlichen Casse oder einer Privat-Person haben, und solche nicht bis zu Ende dieses Jahrs mittelst Uebergabe eines Documents in originali oder in beglaubter Abschrift an die hiesige Stadtschreiberei, erweisen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn auf ihre frühere Rechte keine Rüksicht mehr genommen wird. Zugleich wird bemerkt, daß sämtliche Paquete frankirt und mit dem Beisatz: Unterpfands-Wesen einzuschiken sind. Den 27. Nov. 1813. Kön. Oberamt.

Göppingen. Dem Kirschner, Benedikt Guberan von hier sind in vergangener Nacht mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Waaren entwendet worden: als 38 — 40 Stük virginische Otter-Sammt-Kappen, 4 Stük Krimmer-Mode-Kappen, 5 Stük Mode-Kinder-Kappen, 20 — 30 Stük ruchene Baurenkappen, 20 Stük Lammfelle und 6 Stük rothe Füchse. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf den Thäter dieses Diebstahls zu fahnden, und solchen auf Betreten an das hiesige Oberamt einzusenden. Den 3. Dec. 1813. K. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 18. Dec.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ober-Appellations-Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Brauhaus-Beständer Benz zu Stuttgart, Kläger, Appellanten, und dem Königlichen Finanz-Departement, Section der Krondomainen, Bekl. Appellatin, Entschädigung aus einem Pacht-Vertrage betreffend, wird die, in Hinsicht ihrer Förmlichkeiten an das Königl. Ober-Tribunal erwachsene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde in der Hauptsache durch Urthel verworfen. Tübingen, den 27. Nov. 1813.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen Cantor Kelber zu Niederstetten, Kl. Appellanten, und dem Michael Abendschein daselbst, Bekl. Appellaten, eine Kindes-auf-Gebühr betreffend, wird die Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe sowohl, als an einer Beschwerde nicht angenommen, und der anmaßliche Appellant seiner muthwilligen Streitsucht halber in eine Fiscal-Strafe von 6 Thalern verurtheilt. Tübingen, den 2. Dec. 1813.

3) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen den Brüderschafts-Pflegern, der Anne Marie Bullinger, und der Bäcker-Blaufus'schen Curatel zu Unterkochen Liquidanten Appellanten an einem, sodann dem Königl. Finanz-Departement, und andern Gläubigern, Mit-Liquidanten, Appellaten am andern Theil, Vorzugs Recht im Gannte betreffend, wird die Appellation in Ansehung 7. einzelner Forderungen, wegen Mangels an der appellablen Summe, durch Urthel verworfen. Tüb. den 9. Dec. 1813.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Wechsel-Klagsache des Kaufmanns Christian Berner allhier, Kl. wider den Ober-Finanz-Kammer-Sekretair Model, Bekl., wurde auf das ungehorsame Ausbleiben des Beklagten der im Original vorgelegte Wechselbrief in contumaciam für

recognoscirt angenommen, und Bekl. zu Bezahlung der eingeklagten Summe nebst Interessen und Kosten verurtheilt. Stuttg. den 13. Nov. 1813.

2) Die Appellations-Sache von Crailsheim, zwischen der Gemeinde Ingersheim, Klägerin Anun, und dem Freiherrn v. Crailsheim zu Morstein, Bekl. Anten, Kriegs-Kostens-Concurrenz betreffend, wurde, als zum processualischen Verfahren nicht geeignet, per Rescript von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 16. Nov. 1813.

3) In der Appellat. Sache von Tübingen, zwischen Elisabetha Catharina, Gottlieb Marquards Ehefrau zu Unterjesingen cum cur. et Cons. Kl. Anten, und Maria Agnes, Johann Georg Wolfs Ehefrau zu Altingen cum cur. et Cons. Bekl., Aten, eine Testaments- und Theilungsstreitigkeit betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz mit Modification bestätigt. Stuttg. den 17. Nov. 1813.

4) In der Appellat. Sache von Nürtingen zwischen der verwittweten Christiane Friedrike Schweizerbartin von Stuttgart, Kl. Antin und dem Rathsverwandten Balz in Nürtingen, Bekl. Aten, Ersaz-Ansprüche an lezteren aus einer Vermögens-Verwaltung betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz bestätigt. ibid. eod.

Straf-Erkenntniße des Königl. Criminal-Tribunals.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Am 1. Nov. wurden die zu Heilbronn wegen Falschmünzens in Verhaft u. Untersuchung gekommenen Gottlieb Klöpfer von Strümpfelbach u. Cons. zu nachstehenden Strafen, neben dem Ersaz der Kosten, verurtheilt, nemlich

1) Gottlieb Klöpfer, statt der gesezlichen Strafe des Strangs, im Wege der Gnade, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe;

2) Michael Friz von Allmersbach zu sechsjähriger Zuchthausstrafe, und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshauß auf unbestimmte Zeit;

3) Friedrich Grettenberger von Steinheim an der Murr, zu sechsjähriger Zuchthausstrafe;

4) Jakob Wagner von Kerlewek, Oberamts Hall, zu vier- und einhalbjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshauß;

5) Jakob Erhard von Mainhard zu zweijähriger Zuchthausstrafe;

6) Friedrich Brückner von da, zu fünfzehnmonatlicher Zuchthausstrafe;

7) Ernst Man von Oppenweiler zu einjähriger Zuchthausstrafe;

8) Dorothea Walter von Rohrbach zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe;

9) Gottlieb Wolff vom Schiffrainhof, zu ein u. einhalbjähriger Zuchthausstrafe.

Eodem ist der zu Ellwangen in Untersuchung gekommene Jakob Wahl von Oedendorf, wegen Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit und anderer Vergehungen, neben dem Ersaz aller Kosten, mit zwei und einhalbjähriger Festungsstrafe belegt worden.

Den 3. Nov. wurde der zu Göppingen wegen Münzfälschung in Verhaft und Untersuchung gekommene Anton Klozbücher von Reinekshof, im Großherzogthum Baden, zu zehenjähriger, sodann

dessen Mitschuldige, nämlich seine Ehefrau Anna Maria zu vierjähriger, und

Ignaz Klozbücher von Gmünd zu einjähriger Zuchthausstrafe, neben dem Ersaz

der Kosten verurtheilt, daneben aber auch verfügt, daß die beiden ersten Inquisiten nach erstandener Strafe aus den Königl. Staaten gewiesen werden sollen.

Unter dem 5. Nov. ist der zu Tuttlingen in Untersuchung gekommene Joseph Kiener von Durchhausen wegen Wilderei-Attentats und Gewehrverheimlichung, zu vier und einhalbmonatlicher Festungsarbeit, und zu Bezahlung von zwanzig Pfund Heller, so wie zum Ersaz aller Kosten, verurtheilt worden.

Am 10. Nov. wurde der zu Calw wegen bedeutenden Dienstvergehen, in Untersuchung gekommene Zwangs-Arbeitshaus-Aufseher Henne von da, seines Dienstes entsezt, zu Bekleidung eines ähnlichen für unfähig erklärt, und zu sechsmonatlicher Festungsstrafe innerhalb der Festung, so wie zum Ersaz der Kosten und des Schadens verurtheilt.

Den 11. Nov. ist der zu Rottenburg in Untersuchung gekommene Heinrich Weimer von Bohndorf, wegen wiederhohlten Diebstahls, neben dem Ersaze der ihm zugeschiedenen Kosten, mit sechsmonatlicher Zuchthausarbeit bestraft worden.

Unter dem 12. Nov. wurde der zu Urach verhaftete Conrad Rues von da, wegen Betrugs, neben dem Ersaz aller Kosten, mit achtmonatlicher Zuchthaußstrafe belegt.

Am 13. Nov. ist der zu Urach in Untersuchung gekommene Hospital-Kastenknecht Michael Eberle von da, wegen Rests, und hiebei konkurrirenden Fälschungen, neben Cassation von seiner Stelle, und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts, zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe in Markgröningen, so wie zum Ersaz aller Kosten und des gestifteten Schadens, verurtheilt worden.

Am 16. Nov. wurde der zu Calw verhaftete Joseph Stark von Luzenhard wegen attentirter Nothzucht, neben dem Ersaz aller Kosten, mit achtzehenmonatlicher Zuchthausstrafe mit dem Anhang belegt, daß er nach deren Erstehung unter genaue Aufsicht seiner Ortsobrigkeit gestellt werden soll.

Unter dem 17. Nov. ist die zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Barbara Ehrmann von Simetshausen, wegen lebensgefährlicher Behandlung ihres neugebohrnen Kindes, neben dem Kosten-Ersaz, zu fünfjähriger Zuchthausstrafe condemnirt worden.

Eodem wurde der zu Mergentheim verhaftete Johann Georg Stähle von Oberhöfen wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersaz aller Kosten, mit sechsmonatlicher Zuchthaußarbeit bestraft.

Am 22. Nov. wurde in der Untersuchungssache gegen die zu Heilbronn verhaftete Diebsgesellschaft des Johann Christoph Schuler von Löwenstein erkannt, daß

1) gedachter Schuler zu zehenjähriger -
2) Joseph Sing zu achtjähriger -
3) Elisabetha Schuler zu fünfjähriger -
4) Regina Emmer zu dreijähriger -
5) Johann Kübler zu zweijähriger -
6) Maria Anna Schuler zu einjähriger - und
7) Magdalena Rock zu viermonatlicher Zuchthausstrafe, endlich
8) Johann Bernhard Hassold zur viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt,

auch die ad Nr. 1 — 7 genannte Delinquenten nach erſtandener Strafe in Arbeitshäußer recludirt werden ſollen.

Eodem iſt der zu Ellwangen verhaftete Georg Gold von Fachſenfeld, wegen Betrugs, zu achtmonatlicher Zuchthaußſtrafe in Gotteszell, und deſſen Mitſchuldiger Johannes Keller von Pfannenſtiel, zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen, neben dem Erſaz aller Koſten condemnirt worden.

Den 24. Nov. wurde der zu Calw in Unterſuchung gekommene Johann Georg Schmid von Magſtadt, wegen thätlicher Mißhandlung eines Gensd'armes, neben dem ihm zugeſchiedenen Koſtens-Erſaz, zu viermonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt.

Unter dem 25. Nov. iſt der zu Ludwigsburg verhaftete Heinrich Könngott von Heilbronn wegen großen qualificirten Diebſtahls, neben dem Erſaz aller Koſten, mit achtmonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft worden.

Eodem wurde der zu Riedlingen in Unterſuchung gekommene Martin Jaudes von Ittenhauſen wegen Wilderei-Attentats, Gewehrverheimlichung und Ungehorſams gegen einen Forſtbedienten, neben dem Erſaz aller Koſten, und der Confiſcation ſeines Gewehrs, mit fünfmonatlicher Feſtungsarbeit und einer Geldbuße von 20 Pfund Hellern belegt.

Am 29. Nov. iſt der zu Ulm verhaftete Norbert Mönch von Kirchbierlingen, wegen Baumbeſchädigung, zu öffentlicher Ausſtellung und zu einjähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell, mit Willkomm und Abſchied, ſo wie zu Erſtattung aller Koſten und des Schadens verurtheilt worden.

Eodem wurde der zu Ludwigsburg in Verhaft und Unterſuchung gekommene Conrad Rockenbauch von Eutringen, wegen eines an ſeinem Dienſtherrn in dem Königl. Reſidenz-Schloße verübten Diebſtahls, neben dem Erſaz aller Koſten zu zweijähriger Feſtungsarbeit condemnirt.

Eodem iſt der zu Göppingen verhaftete Joſeph Bayer von Iggingen, wegen ehebrecheriſchen Concubinats mit der Johanna Goldhorn von Urach, neben dem Erſaz aller Koſten zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen, und ſeine Mitſchuldige zu viermonatlicher Arbeit als Hofſchäfferin in dem Irrenhauß zu Zwiefalten, verurtheilt worden.

Eodem wurden die zu Urach, wegen Diebſtahls und reſp. anderer Vergehen in Unterſuchung gekommene Georg Friedrich Faas von Reutlingen und Conſorten, neben dem Koſtens-Erſaz, zu folgenden Strafen verurtheilt, nemlich

Inquiſit Faas zu zwei und einhalbjähriger Feſtungsarbeit,
ſeine Tochter Anna Eliſabeth zu fünfzehnmonatlicher - und
ſeine Ehefrau Anna Catharina zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe.

Eodem iſt der zu Göppingen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Chriſtian Gever von Zell unter Aichelberg, wegen verübter Brandſtiftung, neben dem Erſaz aller Koſten, mit ſechsjähriger Zuchthausſtrafe belegt worden.

Eodem wurde der zu Rottenburg verhaftete Gottlieb Heinrich Krämer von Sulz, wegen Theilnahme an einem ſehr beträchtlichen Diebſtahl, zu einer ſechsmonatlichen Feſtungsarbeit, ſo wie zum Erſaz der betreffenden Koſten u. des Schadens verurtheilt.

Eodem wurde die zu Calw in Verhaft und Untersuchung gekommene Anna Maria Weick von Neusatz, wegen verheimlichter Schwangerschaft u. Geburt, neben dem Ersaz aller Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe condemnirt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 7. Dec. dem Premier-Lieuten. v. Schultes vom Leib-Cavall. Regiment die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus den Königl. Diensten ertheilt.

Ferner haben Allerhöchstdieselben unterm 9. Dec. dem Prem. Lieutenant Grafen v. Pückler vom Leib-Cavall-Regim. Nr. 1. die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung ertheilt, und

den Staabs-Rittmeister v. Thungern vom Cavall. Regiment Nr. 3. Dragoner Kronprinz zum Cavall. Regiment Nr. 4. Prinz Adam versezt.

Durch allerhöchste Ordre vom 11. Dec.

ist beim Jäger-Regiment Nr. 9. König Premier-Lieutenant v. Lamotte zum Staabs-Capitain, und

Second-Lieuten. v. Lang desselben Regiments zum Prem. Lieutenant ernannt.

Der vordem in Königl. Diensten gestandene, vormalige Westphälische Capitain v. Lenz ist wieder als Prem. Lieutenant bei diesem Regiment angestellt.

Der Second-Lieutenant v. Sternenfels vom leichten Infant. Regiment Nr. 10. ist als solcher zum Leib-Cavall. Regiment Nr. 1. versezt; und

beim Cavall. Regiment Nr. 3. Dragoner Kronprinz, die Cadets v. Langen und Erath zu Second-Lieutenants ernannt.

Dem Staabshauptmann v. Faucigny ist die Entlassung aus den Königl. Militair-Diensten ertheilt, und

Premier Arnold ist als Second-Lieut. beim Jäger-Regt. Nr. 9. König, ferner

der beim Infant. Regiment Nr. 10. stehende Feldwebel Weber als Second-Lieutenant bei Nr. 10. angestellt.

Unterm 14. Dec. ist Prem. Lieutenant v. Martens 1te, beim Infant. Regim. Nr. 6. Kronprinz, und die

Prem. Lieutenants v. Rampacher und v. Moser vom Infant. Regim. Nr. 10. zu Staabs-Capitains allergnädigst ernannt worden.

Unterm 13. Dec. ist der Staabs-Rittmeister v. Ranzau der Garde zu Pferd, als solcher zum Cavall. Regim. Nr. 2. Herzog Louis versezt, und

Rittmeister v. Einsiedel als solcher bei der Leib-Escadron der Garde zu Pferd angestellt worden.

Ferner ist Second-Lieut. v. Werthes, und v. Herbort vom Cavall. Regim. Nr. 5. zum Leib-Cavall. Regiment Nr. 1, versezt worden.

Durch allerhöchste Ordre 13. Dec. ist der Ordonanz-Offizier Staabs-Rittmeister v. Schilling zum Cavall Regiment Nr. 5. versezt worden.

Second-Lieuten. v. Hopfgarten der Jäger-Garde avancirt zum Prem. Lieut., und wird als solcher zum Cavall. Regim. Nr. 4. Prinz Adam versezt.

Zu eben diesem Regiment ist Second-Lieutenant v. Grävenitz der Jäger-Garde als solcher, und dagegen

Second-Lieutenant v. Linden des Cavall. Regiments Nr. 4, Prinz Adam, als solcher zur Jäger-Garde versezt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 10. Dec. die erledigte Amtspflege des Oberamts Mergentheim dem vormaligen Stadtschreiber Kratzmann in Mergentheim zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Dec. den bisherigen Oberacciser Eberlen von Tettnang zum Oberzoller und Stadt-Acciser in Ißny,

den Zoll-Controleur Pfister von Biberach zum Oberacciser in Tettnang zu ernennen, und

den bisherigen Oberzoller und Stadt-Acciser Rist von Ißny auf die Zoll-Controleurs-Stelle nach Biberach zu versezen.

Se. Königl Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 14. Dec. dem zur erledigten kathol. Patronat-Pfarrei Menalzhofen, Oberamts Wangen, nominirten Vicar Sebastian Hahn die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 15. Dec. die von der General-Superintendenz Heilbronn getrennte Stelle eines Dekans dem ersten Pfarrer daselbst, Andler, zu übertragen, und

den bisherigen Pfarrer zu Heilbronn Faber, zum Pfarrer in Bissingen, Diöcese Kirchheim, zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 12. Dec. allergnädigst geruht, dem Posthalter Venninger in Ißny die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle zu ertheilen, und solche dem Bürger und Lammwirth Johann Heinzelmann daselbst zu übertragen.

Stuttgart. Diejenige Königl. Oberämter und Postämter, welche mit der Bestellung und Pränumeration auf das Staats- und Regierungs-Blatt fürs erste Semester 1814. noch zurük sind, werden hiemit erinnert, solche vor Ablauf dieses Monats an die unterzeichnete Stelle unfehlbar einzusenden. Den 17. Dec. 1813.

Kön. Cassier-Amt für das Staats- u. Regier. Blatt.

Geislingen an der Steig. Dienstag den 28. Dec. 1813. wird in hiesiger Cameralverwaltung das Fuhrlohn von 1200 Schfl. Haber, die von hier nach Stuttgart und Ludwigsburg vom Monat Jenner bis Oktober 1814. in Parthien geliefert werden sollen, im Abstreich verakkordirt werden, wobei sich die Liebhaber gedachten Tags Vormittags 10 Uhr dahier einfinden wollen. Den 11. Dec. 1813.

Kön. Cameralverwaltung.

Aalen. Die aus hiesigem Oberamt gebürtige Conscriptionspflichtige vom 18 bis 30 Jahr, welche sich in andern Oberämtern des Königreichs aufhalten, werden hiedurch aufgefordert, sich bis zum ersten Jan. zur Musterung in ihrem Heimwesen einzufinden. Zugleich werden hiedurch die Kön.

Oberämter, in deren Bezirk sich solche junge Leute aus hiesigem Oberamt befinden, ersucht, sie aufs Neujahr nach Haus zu weisen, und ihnen über diese Zeit hinaus ohne neue Conscriptions-Päße keinen Aufenthalt zu gestatten. Den 10. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Balingen. Da die Jahrs-Musterung sogleich nach dem neuen Jahr ihren Anfang nehmen wird; so werden alle Conscriptionspflichtige von 18 bis 30 Jahren, welche aus diesseitigem Oberamts-Bezirk abwesend sind, aufgefordert, sich nach Hause zu begeben, und den Conscriptions-Gesezen sich zu unterwerfen. Zugleich werden alle Ober- und Unterämter ersucht, keinem diesseitigen Conscriptionspflichtigen in ihren Amtsbezirken den Aufenthalt ferner zu gestatten, sondern sie nach Hause zu verweisen. Den 11. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Freudenstadt Die Musterung der Conscriptionspflichtigen für das Jahr 1814. wird vom 3. bis auf den 8. Jan. künft. Jahrs in dem hiesigen Oberamt vorgenommen werden. Sämtliche von Haus abwesende Conscriptionspflichtige von 18 bis 30 Jahren, mit Ausnahme derjenigen, welche von dem persönlichen Erscheinen dispensirt sind, werden daher aufgefordert, sich am 2. Jan. 1814. in ihrem Heimwesen unfehlbar einzufinden, und der Musterung bei Vermeidung der auf den Ungehorsam in den Conscriptions-Gesezen angedrohten Strafen anzuwohnen. Den 12. Dec. 1813. Oberamt.

Gaildorf. Am 2. Jan. 1814. wird mit der Jahrsmusterung in dem diesseitigen Oberamt der Anfang gemacht werden, wobei dem ergangenen allerhöchsten Befehl zu Folge alle diejenigen Conscribirten, welche bis den 1. April 1814. das 18te Jahr bereits und das 30ste Jahr noch nicht zurükgelegt haben, erscheinen müssen, und nur die durch frühere allerhöchste Gezeze von der persönlichen Stellung dispensirte Conscribirte nicht erscheinen dürfen. Lezztere haben sich aber, in so ferne sie das 30ste Jahr noch nicht zurükgelegt, bei dem Königl. Oberamt ihres Wohnorts messen und nöthigen Falls visitiren zu lassen, und die Documente darüber bis zum Anfang der Revision hieher einzusenden. Alle andere von obbemerktem Alter aber werden hiemit aufgefordert, bis zum Anfang des Monats Januar sich in ihren Geburts- oder Wohnorten einzufinden, und an dem ihnen dort bekannt werdenden Tag bei Vermeidung der auf das ungehorsame Ausbleiben festgesezten Strafen zur Musterung zu stellen. Kranke, die nicht zu erscheinen im Stande sind, müssen sich durch oberamtliche und ärztliche Zeugnisse über ihre Krankheit ausweisen, und diejenige, welche auf Berükksichtigung Anspruch machen wollen, ihre Gesuche deswegen sogleich bei der Revision vorbringen, indeme nach Beendigung derselben, wenn sich keine neue Umstände ergeben, keine Rükksicht mehr darauf genommen werden wird. Lehrlinge, die in auswärtigen Laden eingeschrieben sind, haben oberamtlich beurkundete Zeugnisse über den Anfang und die Dauer ihrer Lehrzeit mitzubringen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden geziemend ersucht, die Conscriptionspflichtigen aus dem diesseitigen Oberamt auf die obenbemerkte Zeit nach Hause zu weisen, und keinen ohne ein neues Certificat im Oberamt zu dulden. Den 10. Dec. 1813. K. Oberamt.

Heidenheim. Die Conscriptions-Revision wird Montag den 3. Jan. 1814. in allhiesigem Oberamt ihren Anfang nehmen. Es haben deswegen alle aus dem Oberamt Heidenheim gebürtige Conscriptionspflichtige von dem 18ten bis noch nicht zurükgelegtem 30sten Jahr an jener Zeit in ihrem Geburtsort sich einzufinden. Zugleich werden alle Hochlöbl Oberämter und andere obrigkeitliche Behörden ersucht, bei dem Eintritt jenes Termins alle Conscriptionspflichtige aus dem Oberamt Heidenheim in ihr Heimwesen zu verweisen. Den 9. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Da mit dem 3. Jan. 1814. die Jahrsmusterung in dem hiesigen Oberamt ihren Anfang nimmt; so werden samtliche dahin gehörige Conscriptionspflichtige, zwar dismal auf besondern allerhöchsten Befehl alle vom zurükgelegten 17ten bis noch nicht vollendetem 30. Jahr hiemit befehligt, sich bei Gefahr der gesezlichen Strafen bis auf obige Zeit in ihrem Heimwesen persönlich einzufinden; wo hingegen die mit allerhöchster Erlaubniß Studierende, die examinirte und angestellte Advocaten, Medic. practici, Substituten, und Schreiberei-Incipienten, die in dem Schullehrer-Seminario zu Eßlingen befindliche Subjecte unter 20 Jahren, so wie die angestellten Famuli und Provisoren, von dem persönlichen Erscheinen befreit, und nur gehalten sind, ein legales Urkund über ihr Weß und ihre Tüchtigkeit, in den ersten 8 Tagen des künftigen Monats und Jahrs, zum Oberamt einzuschiken. Den 10. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Künzelsau. Da in dem hiesigen Oberamt die Jahrs-Musterung am Montag den 3. Jan. 1814. ihren Anfang nehmen wird, so werden alle diejenige ledige Unterthanen-Söhne von 18 bis 30 Jahren, welche vom 1. April 1784 bis 31. Merz 1796. gebohren sind, aufgefordert, in ihr Heimwesen sich zu begeben, und der Musterung zu unterwerfen. Sämtliche Obrigkeiten aber werden ersucht, alle Conscriptionspflichtige von diesem Alter aus dem hiesigem Oberamt nach Haus zu verweisen, und nachher keinem, wenn er nicht durch ein neues Certifikat sich zu legitimiren vermag, den Aufenthalt weiter zu gestatten. Den 10. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Lorch. Da vermög allerhöchsten Befehls die Jahrsmusterung für das Jahr 1814 sogleich nach dem Neujahr vorgenommen werden soll, und dißmal auch die Militairpflichtige von 25 — 30 Jahren bei derselben persönlich zu erscheinen haben, so werden hiemit alle gegenwärtig von Hause abwesende Conscribirte, welche bis zum 1. April 1814. das 18 Jahr zurükgelegt, das 31te aber noch nicht angetreten haben, mit Ausnahme der in den theologischen Seminarien befindlichen Subjecte, Studierender, examinirter und angestellter Substituten und Schreiberei-Incipienten, angestellter Schul-Provisoren, so wie im Schul-Seminar zu Eßlingen befindlicher Subjekte, aufgefordert, sich bis den 1. Jan. 1814. unfehlbar zu Hause einzufinden, und der Musterung zu unterwerfen. Zugleich werden sämtliche Königl. Civil-Behörden geziemend ersucht, solche Militairpflichtige auf gedachte Zeit in ihr Heimwesen gefälligst zurükzuweisen. Den 10. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Münsingen. Nach allerhöchst Königl. Befehl vom 3. et praes. 10. Decemb. d. J. soll die Jahrsmusterung für das Jahr 1814. sogleich nach dem neuen Jahr auch im hiesigen Oberamtsbezirk ihren Anfang nehmen, und zu derselben für dißmal auch alle Conscribirte von 18 bis 30 Jahren incl. zur persönlichen Stellung einberufen werden. Es haben sich daher alle ausser ihrem Wohnort befindliche Conscriptionspflichtige Bürgers-Söhne des hiesigen Oberamts von obgemeldtem Alter dergestalten bereit zu halten, daß sie gleich nach dem 1. Jan. 1814. vor der Königl. Distrikts-Commission persönlich erscheinen, und sich bei der vornehmenden Musterung stellen können; auch werden zugleich sämtliche Hochlöbl. Oberämter hierdurch ersucht, jeden disseitigen Conscriptionspflichtigen Amtsuntergebenen, der sich allenfalls in einem der jenseitigen Amtsorte aufhalten und befinden sollte, in seine Heimath unverzüglich zurükzuweisen, und erforderlichen Falls transportiren zu lassen. Den 11. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Die Musterung der Conscriptionspflichtigen für das Jahr 1814. nimmt in dem hiesigen Oberamts-Bezirk mit dem Eintritt des nächsten Jahrs ihren Anfang. Es werden daher alle von Haus abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche vom 1. April 1784. bis lezten Merz 1796. gebohren sind, mithin in dem Alter von 18 bis 30 Jahren stehen, mit Ausnahme derjenigen, welche das Gesez selbst vom persönlichem Erscheinen dispensirt, hierdurch aufgefordert, mit dem Anfang des künftigen Jahrs in ihrer Heimath sich einzufinden. Zugleich werden alle Obrigkeiten ersucht, auf obenbemerkte Zeit sämtlich diejenige, aus dem Oberamt Tuttlingen gebürtigen jungen Leute, welche in einem Alter sich befinden, welches ihre persönliche Erscheinung bei der Musterung erfordert, nach Haus zu verweisen, und auch nachher keinem derselben, wenn er sich nicht durch ein neues Certifikat legitimiren kann, einen Aufenthalt zu gestatten. Den 10. Dec. 1813.
Kön. Oberamt.

Balingen. Unerachtet in hiesiger Stadt das Rindvieh ganz gesund ist; so siehet man sich doch wegen der in der Nachbarschaft ausgebrochenen Seuche unter dem Hornvieh veranlaßt, an dem einfallenden hiesigen Christ-Markt, Dienstag den 21. dieses, den Rindvieh-Markt nicht abhalten zu lassen. Dieses wird hiemit mit dem Beisaz öffentlich bekannt gemacht, daß jedoch ermeldten Tags der Krämer- und Pferde-Markt hier Orts werde abgehalten werden. Den 10. Dec. 1813.
Kön. Oberamt und Stadt-Magistrat.

Druckfehler, S. 423. Lin. 14. von oben Arnow anstatt Arnold.

Beilage: Vorschrift über das Verhalten bei der hungarischen Rindviehseuche im Königreich Württemberg.

Beilage zu Nro. 56.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1813.

Erneuerte Vorschrift über das Verhalten bei der hungarischen Rindviehseuche in dem Königreich Württemberg.

Zu Vermeidung der hungarischen Rindviehseuche, sonst auch Uebergälle, Loserdürre, allgemeine Rinderpest genannt, sind bei dem Eintritte von Transports fremden Schlachtviehes in den Königl. Staaten unterm 17. dieses Mon. (Staats- u. Reg. Blatt Nr. 52.) bereits Vorsichtsmasregeln angeordnet worden.

Da jedoch hierdurch noch nicht alle Besorgnisse gegen Ansteckung gehoben sind, und es von höchster Wichtigkeit ist, daß diese verheerende, den Wohlstand des Landmanns so tief untergrabende Rindviehkrankheit, wenn sie irgendwo sich äussern sollte, gleich im Anfang erstikt, und ihre weitere Verbreitung verhindert werde; so wird zu dem Ende die im Jahr 1797. erlassene, und neuerlich revidirte, Vorschrift über das Verhalten bei der hungarischen Rindviehseuche zur pünktlichsten Nachachtung wieder bekannt gemächt, und allen Ober- und Unter-Beamten und Ortsvorstehern der gemessenste Befehl ertheilt, in Gemeinschaft mit den Oberamts- und Thierärzten diesem Gegenstande volle Aufmerksamkeit zu widmen, und, wenn irgendwo eine, auch nur entfernte Spur dieser Krankheit sich äussern sollte, die, in der Vorschrift angeordneten Masregeln ohne Ausnahme und ohne Nebenrükſichten, in Vollziehung zu bringen.

I. Kennzeichen und Natur der Seuche.

§. 1. Aeussere Kennzeichen der Seuche.

Die Krankheit äussert sich dadurch, daß die davon ergriffenen Thiere den Kopf hängen lassen, traurig aussehen, Zittern oder Frost und ein trokues, kurzes Hüstlein bekommen. Dabei vermindert sich die Lust zum Fressen, verliert sich das Wiederkäuen oder Däuen, und nimmt die Milch bei den Kühen ab. Die Thiere bekommen einen heissen Mund, in den 2 bis 3 ersten Tagen besondere Empfindlichkeit des Rükgrades, so daß sich derselbe, wenn man mit der Hand darüber hinfährt, meistens krümmt, lokere Zähne, Knirschen mit denselben, Sehnen, trübe bläuliche Augen, heisse Ohren u. Hörner, weniger und trokneren Mistabgang. Bald darauf werden die Ohren und Hörner kalt, die Thiere versagen das Futter ganz; es stellt sich beschwerliches Athemholen oder Schnaufen ein, der Mist wird flüssiger, und spritzt endlich mit einem äusserst widrigen Gestank heraus.

Hierzu kommt häufig ein Anfangs schleimigter, nachher eiterartiger Ausfluß aus

der Nase, zuweilen ein Ausschlag an der Hinterlippe, dem Halse, Bug und Euter, öfters auch Mundfäule, und die noch in geringer Quantität sich absondernde Milch wird gelb und diklicht.

Im Verlaufe dieser Krankheit nehmen die Thiere durchgehends am Körperumfang und Kräften ab, sie ächzen, werfen sich nieder, stehen wieder auf, können mit den Hinterfüssen sich nicht fest halten, der Durchlauf ist mit Zwang verknüpft, der dünne Abgang dabei ist gelblich- oder schwarz-grünes Wasser, hier und da mit Blut vermischt, unter welchen steigenden Zufällen sie am siebenten, neunten oder eilften Tage, in seltenen Fällen etwas später, zuweilen auch früher sterben.

§. 2. Innere Kennzeichen.

Die Krankheit würkt besonders auf die Verdauungs-Werkzeuge, entzündet, wenn sie schon mehrere Tage vorgerükt ist, vorzüglich den vierten Magen, besonders gegen das sogenannte Magenknöpflein, woselbst sich geschwollene rothe Flecken zeigen; sie sezt denselben in brandigten Zustand, und die Entzündung verbreitet sich auf den dritten Magen, Löser oder Mannigfalt genannt, macht ihn brandigt, und verhärtet die in demselben sich befindliche Futtermasse, an welcher gewöhnlich das innere Häutchen der Blätter, wenn man sie loschälet, hängen bleibt. Die Gallenblase ist meistens sehr groß, und enthält eine mißfärbige, wässerigte, häufig dunkel grüne Galle. Seltener ist die Galle natürlich beschaffen. In den Gedärmen zeigen sich, besonders auf ihrer innern Seite, entzündete und brandigte Flecken. Auch die Lungen sind zuweilen entzündet und brandigt, oder enthalten sulzigtes Wasser, zuweilen aber erscheinen sie ganz gesund.

Das Fleisch der gefallenen, oder erst bei hohem Grad der Krankheit geschlachteten Thiere verliert seine natürlich rothe Farbe, und ist beim Anfühlen weicher, als gewöhnlich, bisweilen auch mit einer Sulz oder ausgetretenem Blut umgeben.

Ueberhaupt aber ist von den innerlichen Zeichen zu bemerken, daß sie sich nach der Stärke der Entzündung und der Körperanlage richten, und also bei verschiedenen Thieren mehr oder weniger verändert sind.

§. 3. Ansteckung.

Diese bei uns nicht einheimische Krankheit ist für unser Hornvieh gleichwohl äusserst ansteckend, und wird nicht nur durch krankes Hornvieh, sondern auch durch alle von demselben kommende Dinge, wie Blut, Mist, Milch, Fleisch, Geifer, Haut, Unschlitt, und durch alles, was von kranken thierischen Theilen beflekt ist, oder überhaupt in der Nähe des Dunstkreises der kranken Thiere sich befindet, von einem Stall und Ort in den andern gebracht. Besonders leicht kann solches durch wollene Kleidungsstücke und den Koth an den Schuhen geschehen.

Es erfordert übrigens mehrere Tage, öfters auch Wochen, bis bei einem angesteckten Thier die Krankheit ausbricht, und doch kann dasselbe, wenn es gleich noch gesund zu seyn scheinet, bereits andere Thiere anstecken. Daher kommt auch, daß, wenn ein angesiektes Thier auch nur einen Tag neben andern Thieren im Stall steht, gewöhnlich alle übrige nach einiger Zeit auch erkranken. Einige, jedoch sehr seltene Beispiele zeigen zwar, daß zuweilen ein Stük Vieh von Natur keine Anlage

zu dieser Seuche hat, und deswegen gesund bleibet, wenn es gleich der Ansteckung ausgesezt wird. Doch bekommt nicht nur öfters ein solches Thier die Krankheit erst noch, wenn man am wenigsten daran denkt, sondern es wäre auch äusserst thöricht, von einer solchen Ausnahme gegen die allgemeine traurige Erfahrung den Schluß zu machen: die Seuche sei überhaupt nicht ansteckend. Es kann jeder bei den Kinderblattern schon bemerkt haben, daß ein Kind zuweilen bei seinen kranken Geschwistern in einem Bette lag, ohne die Blattern zu bekommen, und doch alsdann zu einer andern Zeit von einem fremden Kinde angesteckt worden ist.

II. Mittel gegen die Seuche.

A. Todtschlag der kranken Thiere.

§. 4. Todtschlag der kranken Thiere.

Da diese Seuche in einem so ausserordentlichen Grade ansteckend ist, und die vielfältigsten ältern und neuern Erfahrungen ausweisen, daß man nur durch den schleunigsten Todtschlag der erkrankten Thiere, und Entfernung alles dessen, womit dieselbe in eine nähere, oder entferntere Verbindung gekommen sind, den angesteckten Ort und gewöhnlich die ganze Gegend von dem weitern Einreissen derselben retten kann, so müssen an jedem Orte, wo die Seuche einbricht, alle von derselben ergriffene Thiere todtgeschlagen, und sogleich mit Haut und Haar verscharrt werden.

§. 5. Anzeige der Erkrankung.

Daher muß jeder Viehbesizer sein Rindvieh genau beobachten, und so wie er bemerkt, daß es das Futter versagt, oder trauert, oder sonst ungewöhnliche Zeichen an sich hat, dem Ortsvorsteher die Anzeige davon machen. Geschiehet die Anzeige erst alsdann, wann das Thier schon den Durchlauf hat, so ist es ein Beweis, daß der Eigenthümer entweder wissentlich die Krankheit verschwiegen, oder wenigstens nicht diejenige Sorgfalt in Beobachtung seines Viehes angewendet habe, die um der wichtigen Folge willen ein jeder anzuwenden schuldig ist. Es wird daher sowohl die gänzlich unterlassene, als auch die zu spät geschehene Anzeige, mit empfindlicher, nach Beschaffenheit der Umstände körperlicher Strafe, geahndet werden.

§. 6. Visitation der Ställe.

Um jedoch desto gewisser gleich im Anfang der Krankheit alle kranke Thiere in Erfahrung zu bringen; so hat, wenn in einem Ort oder dessen Nachbarschaft bereits Spuren dieser Seuche sich gezeigt haben, der Ortsmagistrat ein oder mehrere sichere Männer (Gesundwärter) welche entweder kein Rindvieh besizen, oder dasselbige bereits verloren haben, auszuwählen, welche alle Tage sämtliche Ställe des Orts visitiren, und sich selbst überzeugen, ob kranke Thiere vorhanden sind oder nicht? Diese Männer sollen aber

a) nicht in die Ställe hineingehen, sondern blos durch die Stallfenster hinein sehen, oder unter der Thüre stehen bleiben, oder die Thiere, wenn sie dieselbe nicht anders sehen können, herausführen lassen, und untersuchen, ob das Vieh, — welchem sie etwa ein Stük Brod mit Salz geben lassen, — frißt und munter ist.

b) Noch weniger sollen sie ein gesundscheinendes Thier berühren;

c) Wenn sie in einem Stall ein krankes Thier antreffen, so sollen sie bei sonst zu

gewarten habender schweren Verantwortung, dem Ortsvorsteher die Anzeige davon machen, nun aber nicht sogleich in andere Ställe gehen, sondern sich zuvor mit einer leichten Lauge von Kalk und Asche reinigen, einige Stunden warten, und wo möglich andere Kleider anziehen, oder dieselbe wenigstens mit Mineral-Säure-Räucherung reinigen.

§. 7. Untersuchung der kranken Thiere durch die Viehschauer.

So wie dem Ortsvorsteher, (es sei nun von den Eigenthümern selbst, oder von den zur Visitation der Ställe aufgestellten Männern,) die Krankheit eines Stük Viehes angezeigt worden ist, hat derselbe die Viehschauer, und wenn ein Chirurgus im Ort ist, auch diesen zur Untersuchung desselben abzuordnen.

§. 8 Art der Untersuchung.

Die Viehschauer müssen, wenn noch mehrere Thiere im Stall sind, das kranke Thier vor den Stall heraus bringen lassen, dasselbe nach den oben beschriebenen Kennzeichen der Viehseuche gewissenhaft untersuchen, u. dabei nicht aus der Acht lassen, daß ein Thier schon verdächtig ist, wenn nach einer allenfalls vorgenommenen Aderlässe das erkaltete Blut nicht recht gerinnt, und kein, oder nur sehr weniges Blutwasser hat, alsdann aber dem Ortsvorsteher vom Erfund der Visitation Bericht erstatten.

§. 9. Folgen der Untersuchung.

Ist das angegebene Thier wirklich an der Viehseuche erkrankt erfunden worden so hat sodann der Ortsvorsteher

a) den Namen des Eigenthümers, das Geschlecht und das Alter des Thieres pflichtmäsig aufzuschreiben, dieses Verzeichnis von Zeit zu Zeit an das ihm vorgesezte Oberamt, und dieses das Wesentliche von 14 zu 14 Tagen an die Medicinal-Section einzuschicken.

b) Wenn es das erste in diesem Ort von der Viehseuche ergriffene Thier ist, so hat man dasselbe sogleich an einen abgesonderten ungangbaren Ort bringen, und daselbst von einem hiezu zu bestellenden eigenen Mann, welcher, wenn er selbst gesundes Vieh hat, auch desselben Stallung und Wärter gänzlich meidet, warten zu lassen.

c) Ist es nicht möglich, das Thier an einen solchen abgesonderten Plaz bringen zu lassen, so hat man dem Eigenthümer aufzugeben, es vor den Ort hinauszuführen, und von dem zum Todtschlagen des Viehes aufzustellenden Mann tödten zu lassen.

d) Wenn es aber auch an einen abgesonderten Plaz abgeführt, und noch einige Zeit beobachtet wird, so muß es dennoch, sobald sich das Zeichen des völligen Ausbruchs der Seuche, der stinkende Durchlauf nämlich, einfindet, todtgeschlagen, und sogleich verscharrt werden.

e) Eben so schlägt man nun alle ferner krank werdende Thiere, sobald bei der Untersuchung (§. 8. oben) sich befindet, daß sie die Freßlust verlieren, nimmer däuen, heisses Mund, lockere Zähne, Husten, trübe Augen bekommen, und die Kühe an der Milch abnehmen, auf dem hierzu ausser dem Ort bestimmten Platze, todt, ohne daß man diese noch einige Zeit beobachtet.

§. 10. Verantwortlichkeit des Ortsvorstehers.

Der Ortsvorsteher ist unter hoher Strafe dafür verantwortlich, daß die Abführung und Tödtung des kranken Thieres gleich geschehe. Er hat den Eigenthümer, wenn er sich widersetzen sollte, bis nach geschehener Execution, einthürmen zu lassen, und dafür besorgt zu seyn, daß in diesem Fall das kranke Thier gleich im Stall von dem zum Todtschlagen bestimmten Mann übernommen werde.

§. 11. Fortsetzung.

Der Ortsvorsteher hat dabei um so weniger einer Ausnahme statt zu geben, als man durchaus nicht gestatten kann, daß wegen eines einzigen eigensinnigen Bürgers die übrigen gesunden Thiere auch angestekt werden, und daß an Orten, wo man die Hofnung hat, durch den Todtschlag der kranken Thiere die Seuche noch zu ersticken, den an dieser Seuche kranken Thieren medicinische Mittel gebraucht werden.

§. 12. Die übrigen Thiere in dem angegriffenen Stall müssen abgesondert oder auch todtgeschlagen werden.

Wenn mehreres Vieh beisammen in einem Stall gestanden ist, so ist der Todtschlag eines wirklich erkrankten Thieres nicht hinlänglich. Auch das übrige noch gesund scheinende Vieh muß entweder sogleich todt geschlagen, oder doch wenigstens ausserdem Ort von allen übrigen Thieren abgesondert werden. Die Erfahrung hat nur durch zu viele Beispiele gelehrt, daß gewöhnlich alle Thiere, welche neben einem angestekten Thier im Stall stunden, von der Seuche ergriffen werden. Man wird daher

1) zwar gerne sehen, wenn diese noch gesund scheinende Thiere, statt sie gleich todt zu schlagen, in eine besondere, vor der Kälte hinlänglich bewahrte, und vom Ort, auch allen Strassen, und andern Ecken entfernte Hütte, (welche daher nöthigen Falls aufzuschlagen ist) oder in besondere, von der Commun zu miethende Häuser, Keitern u. dgl. oder bei guter Witterung in Gärten oder andere umzäunte Pläze gebracht, und um der Sicherheit willen wenigstens 3 Wochen dort aufbehalten werden. Bricht bei einem dieser abgesonderten Thiere die Seuche aus, so müssen die übrigen noch gesund scheinenden Thiere sogleich an einen 3ten abgesonderten Ort gebracht, und auch hier wieder 3 Wochen aufgehalten werden. In so ferne aber

2) die Lokalumstände es nicht gestatten, für die krankscheinende und verdächtige Thiere ausserhalb des Orts eine Hütte aufzurichten, oder sie auf umzäunte Pläze zu bringen, so bleibt nichts übrig, als daß man sie ebenfalls sogleich todtschlage, indem schlechterdings nicht erlaubt werden kann, sie innerhalb des Orts zu behalten, und den ganz gesunden Viehstand einer Gefahr bloszustellen.

§. 13. Eigene Männer zum Todtschlagen der Thiere.

Die todtgeschlagenen oder gefallenen kranken Thiere müssen acht Schuh tief, so wie der Mist derselben, und alles Futter und Stroh, was in der Nähe derselben gestanden, und allenfalls von ihnen beschmuzt worden seyn kann, von eigenen hierzu aufzustellenden Männern vergraben werden. Diese Männer sind von den Communen nicht nur für ihre Mühe zu belohnen, sondern auch mit langen, den ganzen Leib bedekenden, Röcken von Wachstuch, oder, wo dieses nicht zu haben ist, von Zwilch, und mit besondern Schuhen zu versehen. Sie dürfen aber jene Röcke und Schuhe nicht in den Ort herein bringen, und auch nach geendigter Seuche nicht behalten, sondern die Kleider

müssen zur Vorsicht verbrannt werden. Auch haben sich diese Männer, so oft sie in den Ort zurükgehen, immer auf die im §. 6. lit. c. vorgeschriebene Weise sorgfältig zu reinigen.

B. Medicinische Behandlung. §. 14. Medicinische Behandlung der kranken Thiere.

So wie die Seuche in einem Ort einen ungewöhnlichen, und sehr schnellen Gang nimmt, oder einen großen Theil des Viehstandes bereits ergriffen hat, ist es zwekmäßiger, nun zur ärztlichen Behandlung der kranken Thiere überzugehen, als den Todschlag fortzusezen.

§. 15. Grenzlinie.

Damit nämlich in einem angesteckten Ort mit dem Todschlag der kranken Thiere weder zu lang fortgemacht, noch zu früh zur medicinischen Behandlung geschritten werde, so haben

1) die Oberbeamte, auch Oberamts- und Thierärzte oder andere practicirende Aerzte, theils aus den ihnen zukommenden Unter- und Schultheißamtlichen Berichten, theils aus Gelegenheit ihrer persönlichen Besuche in den angesteckten Orten den Gang der Seuche genau zu beobachten, und dabei

2) vorzüglich darauf zu sehen, ob

a) die Seuche ungeachtet des bisherigen Todtschlags der von derselben ergriffenen Thiere, und ungeachtet der pünktlichen Beobachtung aller übrigen Verordnungen nicht nur nicht nachläßt, sondern vielmehr einen schnellern Gang nimmt, und jezt in kurzer Zeit mehr Thiere hinwegrafft, als vorher? Ob ferner überhaupt

b) im Verhältniß zum ganzen Viehstande des Orts, wie er unmittelbar vor der Seuche war, bereits viele Thiere wegen derselben todtgeschlagen worden sind, z. B. der zehende Theil des ganzen Hornviehstandes?

c) Ob die Seuche bereits in alle oder die meisten Gegenden des Orts, und in sehr viele Ställe eingedrungen ist? ob also

d) falls mit dem Todtschlag der kranken Thiere fortgefahren werden wollte, mehr Thiere würden todtgeschlagen werden müssen, als man durch medicinische Mittel in diesem bereits ganz angesteckten Ort zu retten Hofnung hat? und

e) ob im Gegentheil auch die benachbarten Orte, durch die medicinische Behandlung der vorhandenen kranken Thiere in diesem Ort, keiner grösseren Gefahr ausgesezt würden, jezt erst oder doch stärker angesteckt zu werden?

§. 16. Fortsetzung.

Unter diesen Umständen muß in diesem Ort der Todtschlag der kranken Thiere eingestellt, und die medicinische Behandlung derselben angefangen werden. Uebrigens will man in Beurtheilung dieser Umstände die Oberbeamte und Aerzte nicht ängstlich beschränken. Jedoch gibt man ihnen bei ihren Pflichten nicht nur im allgemeinen auf, mit aller Gewissenhaftigkeit zu verfahren, sondern kann ihnen auch nicht verhalten, wie sie alle diese Umstände zusammen nehmen, und sich nicht nur an einen, z. B. blos an das Zahlverhältnis, zu halten haben, welches schon deswegen nicht der einzige Bestimmungsgrund ist, weil es nach Umständen nöthig seyn kann, mehr oder

weniger als den zehnten Theil niederzuschlagen, und es überhaupt in keinem Fall auf einige Stüke mehr oder weniger ankommt.

§. 17. Absonderung der kranken Thiere.

Bei dem Anfang der medicinischen Behandlung ist nöthig, daß die kranken und gesunden Thiere auf das genaueste abgesondert werden. Es müssen daher

1) die Kranken wo möglich aus dem Ort hinaus gebracht, in wohl verwahrte, von diesem, und allen andern Orten, auch allen Strassen, und Viehweiden entfernte Hütten, Keltern u. d., bei welchen jedoch genau darauf zu sehen ist, daß das Ablaufwasser nicht in einen Fluß, oder gar in den Ort selbst laufe, gebracht,
2) von besonders dazu aufgestellten Männern besorgt werden, welche sich nicht nur von gesundem Vieh entfernt halten müssen, sondern auch mit eben der Kleidung, welche oben §. 13. vorgeschrieben worden ist, auf Communkosten zu versehen sind.
3) Werden die kranken Thiere nunmehr mit den unten beschriebenen Arzneimitteln versehen. Futter bedürfen sie jezt keines mehr, sondern allein ihr sonst gewöhnliches Getränke.

§. 18. Fortsetzung.

Fehlt es aber an aller Gelegenheit, die kranken Thiere ausser dem Ort in Krankenhütten zu bringen, so müssen wo möglich alle gesunde, besonders wenn die Zahl der gesunden kleiner, als die Zahl der kranken ist, hinausgebracht werden. Nur dürfen unter diesen schlechterdings keine solche Thiere seyn, welche in einem Stall waren, wo eines bereits erkrankt ist, sondern diese müssen besonders, jedoch auch ausser dem Ort, gestellt werden.

§. 19. Fortsetzung.

Ist es aber auch nicht möglich, die gesunden Thiere ausserhalb des Orts anzubringen, so ist es in diesem äussersten Nothfall zwar erlaubt, die kranken in besondere, von der Commun zu miethende Ställe im Ort selbst zu bringen; nur müssen diese am Ende des Orts, und von den Ställen, wo das gesunde Vieh steht, so weit als nur immer seyn kann, entfernt seyn.

§. 20. Inoculation.

Weil aber in diesem Falle immer wahrscheinlicher wird, daß nach und nach alle Thiere dieses Orts von der Seuche ergriffen werden, so muß man denjenigen Viehhaltern, deren Thiere noch gesund sind, anrathen, daß sie, unter der gegenseitigen, der Obrigkeit anzuzeigenden, und von ihr zu bekräftigenden Versicherung, einander entschädigen zu wollen, lieber allen ihren noch gesund scheinenden Thieren die Seuche inoculiren lassen. Sie haben dabei die Hoffnung, mehr von ihren Thieren zu retten, als wenn dieselben natürlich angestekt werden, indem man die medicinischen Mittel, weil man den Grad der Krankheit besser kennt, leichter, und sicherer anwenden kann, und die Krankheit überhaupt durch die Inoculation gutartiger gemacht wird. Bei einem solchen eintretenden Fall wird die gehörige Belehrung hierzu ertheilt, und nöthigenfalls der Landthierarzt abgeschikt werden.

§. 21. Art der medicinischen Behandlung.

Wenn es in einem Ort einmal so weit gekommen ist, daß die Seuche durch den Todschlag nicht mehr etsikt werden kann, sondern zur medicinischen Behandlung der-

selben geschritten werden muß; so kann doch schlechterdings nicht gestattet werden, daß die Eigenthümer ihrem kranken Thier selbst abwarten, daß sie die vielen Pfuscher, welche sich für Viehärzte ausgeben, zu ihnen lassen, oder ihnen andere als die vorgeschriebenen Arzneien gebrauchen. Auch diese Verordnung, so wie alle andere, dient nur zum Besten der Viehbesitzer, welche sich sonst unwissend selbst schaden können. Ohnehin glaubt man gewöhnlich, wenn die Seuche an einem Ort von Natur gelinder wird, daß die daselbst gebrauchten Heil- oder Präservativmittel Schuld daran seien, und verläßt sich nun an andern Orten darauf, wird sogar nachläßig, und verliert nun, ungeachtet der gerühmten Mittel, oft alles Vieh.

§. 22. Präservativmittel für gesunde Thiere.

Gesunden Thieren mag der Eigenthümer, ausserdem, daß er den Stall und das Vieh so reinlich als möglich hält, Salz unter dem Futter geben, und überhaupt saure Mittel brauchen: wie Wasser mit Essig, Vitriolsäure oder mit Salzgeist angenehmsäuerlich gemacht, Sauerkrautbrühe, Käs- oder Höfelwasser, saure Aepfel, Wein- oder Malztreber, Traubenlaub, oder sonst etwas von der Art. Auch vermeidet man soviel möglich die Mastung des Viehes, weil ein fettes Vieh der Seuche leichter als ein mageres unterliegt.

Sauerbronnen.

Finden sich in der Nähe saure Quellen, wie z. B. in Kannstadt, Berg, Göppingen, Deinach u. s. w., so gewöhne man das Rindvieh, so bald als möglich, daran, und wähle besonders diejenige Quelle aus, welche am meisten gelbe Erde absezt.

Gillwurzstecken; Eiterbänder.

Häufige Erfahrungen haben gezeigt, daß Rindvieh, welchem man bei Zeiten Gillwurz gestekt, oder Eiterbänder gezogen hat, bei übriger vernünftiger Behandlung entweder ganz frei von der Seuche geblieben, oder wenigstens gut durch dieselbe gekommen ist. Man unternehme daher bei Zeiten diese oder jene Operation, wo möglich selbst, lasse sie aber ja nicht von Leuten vornehmen, die mit krankem Vieh umgehen.

Um die Gillwurz zu stecken, bedient man sich eines gewöhnlichen Pfriemens, sticht diesen längst der Haut in den Wampen, (auch Bommel, oder Triel, oder Halslappen genannt,) bringt in die gemachte Oefnung ein Stükchen Gill- oder schwarze Nießwurz ein, und erhält die Geschwulst und das darauf entstehende Geschwür durch jeweiliges Einreiben einer Mischung.

(Nr. 1.) aus einem Theil Leinöl und zwei Theilen Terpentinöl.

Zum Ziehen eines Eiterbandes bedient man sich einer starken Paknadel, fädelt in diese einige starke Schnüre, wozu man abgenuzte Seile gebrauchen kann, sticht die Paknadel so, daß die gekrümmte Spize nach aussen zu gekehrt ist, in die Haut des Halslappens, zieht sie 5 - 6 Zoll längst und unter der Haut durch, bringt sie wieder heraus, befestigt beide Enden der Schnur und schmiert sie zuweilen mit dem Oel Nr. 1. ein. Kommt keine beträchtliche Geschwulst, so lasse man folgende Salbe bereiten:

(Nr. 2.) Man nehme Euphorbienharz, gemeinen Terpentin, von jedem 1 Loth,
Schweinen-Schmalz 3 Loth,

rühre es tüchtig unter einander, und schmiere damit des Tages 2 mal die Schnüre ein, bis beträchtliche Geschwulst kommt.

Eben so kann man sich auch des bei Pferden gewöhnlichen Lebersteckens am nemlichen Ort bedienen; noch leichter ist es, wenn man nur in den Halslappen einige Schnitte macht, diese des Tags 1 - 2 mal mit der Salbe Nr. 2. einreibt, und sie wieder erneuert, so bald sie zu heilen anfangen.

Die Geschwüre, sie mögen auf die eine oder die andere Art hervorgebracht worden seyn, unterhält man so lange, als die Gefahr einer Ansteckung dauert.

Aderlassen.

Des Aderlassens als Vorbeugungsmittels bedient man sich nur alsdann, wenn sich entzündliche Krankheiten unter dem Rindvieh, unabhängig von der allgemeinen Seuche zeigen, wie z. B. Lungenentzündungen, die man im ersten Anfang der Krankheit als solche, und vorzüglich dadurch erkennt, daß ein solches Thier, wenn es in den ersten Tagen der Krankheit niedergestochen wird, schon entzündete oder sogenannte faule Lungen hat.

Larieren.

Alsdann ist es auch gut, gelinde Abführungsmittel, wie z. B. ½ - 1 Pfund Friedrichssalz, nach Verhältnis des Alters und der Kräfte des Thiers, oder ähnliche Mittel zu gebrauchen.

Alle übrigen sogenannten Präservativmittel haben keinen andern sichern Erfolg, als den des Geldverlusts. Man hüte sich besonders vor den vielen umhergehenden sogenannten Viehärzten, welche ihre Präservativmittel anpreisen, lasse sie ja nicht in den Stall, indem sie sonst leicht das gesunde Vieh anstecken können, weil sie öfters von krankem Vieh herkommen.

Die besten Präservativmittel bestehen in genauer Befolgung aller hier an die Hand gegebenen Vorsichtsregeln, um die Ansteckung zu verhindern.

§. 23. Wiedergenesene.

Wenn bei einem kranken Thier der Durchlauf aufhört, ein beträchtlicher Ausschlag sich einfindet, die Freßlust und das Wiederkäuen, und bei Kühen die Absonderung einer flüssigen Milch wieder eintritt, so ist alle Hofnung zu seiner Wiedergenesung da. Man bringt es sodann von den Kranken hinweg, jedoch vor Verfluß von 8 Tagen, und ehe es mit einer Aschenlauge überall abgewaschen worden ist, nicht in seinen gewöhnlichen Stall, giebt ihm auch weniges, aber öfters, ein gesundes Futter, und gewöhnt es nur nach und nach an die gewöhnliche Portion.

§. 24. Wann das Todtschlagen wieder eintrete.

Endlich kann jedoch auch in denjenigen Orten, wo die medicinische Behandlung der kranken Thiere bereits angeordnet worden ist, der Fall eintreten, daß der Todtschlag derselben der medicinischen Behandlung wieder vorzuziehen ist. Wann nämlich die Oberbeamte und Aerzte bemerken sollten, daß die Krankheit in einem Orte sehr nachgelassen hat, die Seuche auch in den benachbarten Orten entweder gar nicht, oder sehr gemäsigt herrscht, folglich durch den daselbst angeordneten Todtschlag der kranken Thiere höchstwahrscheinlich unterdrükt, und dem Ort, welcher noch viele von der Seuche unangegriffene Thiere hat, dadurch ein grosser Vortheil verursacht werden wird, so müssen die weniger vorhandenen kranken Thiere vollends todtgeschlagen werden.

(2)

§. 25. Uebrigens versteht sich, daß auch an denen Orten, wo die medicinische Behandlung statt hat, in Rüksicht auf die Verscharrung der gefallenen oder geschlagenen Thiere, des Dungs und Futters von denselben u. dgl. die nämliche Sorgfalt beobachtet werden muß, wie an denen Orten, wo die kranken Thiere zu Erstikung der Seuche todtgeschlagen werden.

C. Polizeianstalten gegen die Verbreitung der Seuche.

§. 26. Nothwendigkeit der Polizeianstalten.

Bei dieser pestartigen Seuche kann jedoch weder der Todtschlag noch das Mediciniren der kranken Thiere den gewünschten Zwek herbei führen, wenn man nicht zugleich auch die daneben notwendigen Polizeianstalten auf das pünktlichste befolgt. Es werden daher nicht nur die Ortsvorsteher, sondern überhaupt alle Bürger aufgefordert, daß jeder in seinem Theile dazu beitragen, und die Obrigkeit nicht in die Nothwendigkeit setzen möchte, durch geschärftere Maasregeln ihre Vollziehung zu erzwingen. Man kann bei dieser Seuche nicht vorsichtig genug seyn, sehr leicht aber durch Unterlassung auch nur einer einzigen der angegebenen Vorsichtsregeln, und was ihnen gleich ist, grosses Unglük über einen ganzen Ort, ja, über eine ganze Gegend bringen, so wie hingegen umgewendet schon mehrere Orte, welche mitten unter angesteckten Orten lagen, durch die besondere Thätigkeit ihrer Ortsvorsteher, u. weil diese schlechterdings keine Unordnung duldeten, von der Seuche frei geblieben sind. Um hierüber gar keinen Zweifel übrig zu lassen, so will man hier alle Anstalten, welche in dieser Hinsicht an den angesteckten sowohl, als nicht angesteckten Orten zu beobachten sind, bestimmt angeben, sodann aber auch mit um so grösserer Aufmerksamkeit über ihrer Beobachtung wachen. Und damit die Nothwendigkeit strenger Polizeigesetze um so mehr jedem einleuchtend werde, so macht man folgende Beispiele der verschiedenen Arten der Ansteckung hier allgemein bekannt.

Daß bereits sichtbar erkranktes Vieh anderes gesundes anstecke, wenn dieses in die Nähe des ersteren kommt, ist durch so viele traurige Erfahrungen bekannt, daß es wohl überflüssig seyn würde, einzelne Beispiele hievon hier anzuführen; weniger bekannt hingegen wird seyn, daß selbst solches Vieh, welches nur in der Nähe von Kranken war, auch schon wieder anderes anstecken kann, ehe die Krankheit selbst bei ihm ausbricht, welches leztere gewöhnlich mehrere Tage, zuweilen erst einige Wochen nach der Ansteckung geschieht; folgendes Beispiel wird dieses hinlänglich bestätigen.

Im Herbste 1796. kam ein Paar Ochsen von der Vorspann aus Villingen nach Lustnau in seinen gewöhnlichen Stall zu anderem Vieh zurük; bei einer neben einem der Ochsen gestandenen Kuh brach die Uebergälle einen Tag früher aus, als bei dem Ochsen selbst.

Von diesen Thieren verbreitete sich nun die Seuche über den ganzen Ort. Daß diese Kuh nur von dem Ochsen angesteckt seyn konnte, erhellt daraus: daß vorher die ganze Gegend auf viele Stunden um Lustnau her völlig frei von der Seuche war, und daß durch ein anderes Paar Ochsen die Seuche zu gleicher Zeit nach Haßlach, Tübinger Oberamts, gebracht wurde, welches mit den Lustnauer Ochsen in einem

Stall zu Villingen gestanden war, aus welchem kurz vorher alles Rindvieh durch die Uebergälle weggerafft wurde.

Welch grosser Nachtheil aus der unvorsichtigen Benutzung der Häute entstehe, wird folgendes Beispiel zeigen:

Als die Seuche im Sommer 1796. in Hemmingen ausbrach, wurde die Haut des zuerst daselbst Krankheitshalben getödteten Viehes, bei welchem der Besitzer nichts ansteckendes argwohnte, einem Sattler in Ditzingen grün zur Bearbeitung überliefert. Wenige Tage darauf brach bei dem Rindvieh dieses Sattlers die Seuche aus; man entfernte dasselbe sogleich aus dem Orte, tödtete und verscharrte es; alles übrige Rindvieh in Ditzingen blieb hierauf von der Seuche frei.

Sehr auffallend war es, daß in der innern Stadt Schorndorf die Rothgerber, welche Häute von kranken Thieren in ihre Häuser brachten, zuerst ihr Vieh durch die Seuche verlohren haben; auch daß in Waknang zuerst derjenige Rindviehstall angestekt worden ist, in dessen Nähe Häute von krankem Vieh bearbeitet wurden.

Dürfte man sich darauf verlassen, daß mit dem Fleisch der angestekten und geschlachteten Thiere vorsichtig genug umgegangen würde, so stünden der fernern Benuzung derselben wenig Bedenklichkeiten im Wege. Allein die Erfahrung hat gelehrt, daß die meisten es an dieser Vorsicht fehlen lassen, und alsdann grosse Nachtheile hieraus entstehen. Wie leicht zu einer allgemeinen Ansteckung durch das Fleisch Anlaß gegeben werden könne, folgt aus dem Beispiel von Bittenfeld, wo der erste erkrankte Ochs geschlachtet, und das Fleisch davon um einen wohlfeilen Preiß verkauft wurde. In allen Häusern, in welche solches Fleisch kam, brach zuerst die Seuche aus, und breitete sich bei so vielen dadurch entstandenen Berührungspunkten schnell über den ganzen Ort aus.

So blieb auch Kleinbottwar ganz frei von der Seuche, während dieselbe in Großbottwar wüthete, bis ein Bürger aus erstem Ort krankes Fleisch von Großbottwar in sein Haus brachte, worauf einige Tage nachher sich unverkennbare Merkmale der Seuche an seinem Vieh zeigten; welches aber sogleich aus dem Ort gebracht und verscharrt wurde.

So ist es auch bemerkenswerth, daß in mehreren Orten, wo die Seuche schon weit um sich gegriffen hatte, dieselbe noch erstikt wurde, als die Bürgerschaft sich dahin vereinigte, kein Fleisch von angestekten Thieren mehr zu benutzen, und die übrigen gegebenen Vorsichtsregeln streng zu befolgen.

Daß Mist von kranken Thieren, wenn gesunde daran riechen, diese anstecke, zeigen viele Beispiele; sogar ist in Neckarrems und Untertürkheim der erste Stall auf diese Art angestekt worden, daß durchgetriebenes krankes Vieh auf die Miststätte des Stalls kam, über welche nachher das gesunde gehen mußte. Ja! daß selbst die Ausdünstung des Mists, der schon vor Wochen u. Monaten von kranken Thieren gefallen ist, die Ansteckung in Orten, wo die Seuche bereits aufgehört hat, wieder aufs neue verbreite, zeigt das Beispiel von Rudersberg. Nachdem daselbst im Jahre 1796. die Seuche schon drei Wochen lang aufgehört hatte, wurde der im Ort aufge-

häufte Mist nach und nach auf die Felder gebracht, und bald darauf verbreitete sich wieder die Seuche, ohne daß man irgend eine andere Ursache der Ansteckung ausfindig machen konnte.

Daß man überhaupt, in Absicht auf die Ansteckung, nicht vorsichtig genug seyn könne, beweist folgendes:

Man sahe im Winter 1796. eine Heerde von 10 Stük Rindvieh über einen Plaz auf dem Felde gehen, über welchen man vorher einige an der Seuche gestorbene Thiere nach einer im Wald aufgeworfenen Grube geschleppt hatte. Diese 10 Stücke fiengen hier sogleich an, die Erde zu beriechen, und zu brüllen. Den achten Tag darauf waren schon fünf Stük krank, und in der Folge die übrigen, und nur eins von den zehnen kam durch die Seuche.

Sehr häufig erfolgt auch die Ansteckung mittelst der Luft; daher gewöhnlich die Seuche von einem benachbarten Stall in den andern kommt, besonders wenn der Stall, wo noch gesundes Vieh steht, Oefnungen hat, aus welchen man nach den bereits angesteckten sehen kann. Man verschliesse daher solche Oefnungen, wenn sich ein Stall in der Nähe befindet, worinn krankes Vieh ist oder war.

Wie leicht durch Kleider und Schuhe die Ansteckung von einem Stall in den andern gebracht werden kann, erhellet schon daraus, daß die meisten Ortsvorsteher in den angesteckten Orten, wenn sie nicht bei den Stallvisitationen und Besichtigung kranker Thiere sehr vorsichtig waren, ihr eigenes Vieh durch die Seuche verohren haben. Daß man aber die Seuche, ungeachtet der vielen Gelegenheiten zur Ansteckung, bei Zeiten ausrotten kann, beweisen nicht nur England, Frankreich, Belgien, das dänische Seeland, und andere Länder, sondern auch in Württemberg ist sie später mit Sicherung des gröstен Theils des Rindviehs erstikt worden.

Hiebei ist aber wohl zu bemerken, daß, wenn es einem Orte gelungen ist, die Seuche zu ersticken, man dennoch alle Vorsicht auch in der Folge zu beobachten hat, um sie abzuhalten, indem sie nicht wie andere Viehseuchen mit der Jahrszeit, in der sie entsteht, aufhört, sondern öfters in einem Lande, wo man nicht alle Mühe, sie zu vertilgen, anwendet, mehrere Jahre fortwüthet, und also leicht eine nach der ersten Erstickung begangene Nachlässigkeit die Gefahr wieder aufs neue bringt.

§. 27. Es kann demnach wegen des Misbrauches, welcher in frühern Zeiten damit getrieben worden ist, und weitere Ansteckung veranlaßt hat, die Benuzung von Milch, Butter, Schmalz von erkrankten Kühen, ferner der Häute, des Fleisches und Unschlitts von Rindvieh, welches mit der Seuche angesteckt war, und fiel oder niedergeschlagen wurde, durchaus nicht gestattet werden: vielmehr wird hiemit verordnet, daß jedes an der Viehseuche erkrankte Thier, es seie nun im Anfange der Krankheit oder erst in der Folge niedergeschlagen worden, oder gar gefallen, mit Haut und Haar, und zwar 8 Schuhe tief, verscharrt werden soll.

§. 28. Vieh- und Fleischhandel.

Aller Hornvieh- und Fleischhandel von angesteckten Orten, mit andern angesteckten und nicht angesteckten Orten, ist schlechterdings verboten; es darf daher bei unvermeidlich hoher Strafe aus einem angesteckten Ort in einen andern, er seie nun auch angesteckt oder nicht

a) weder gesundes, noch weniger krankes lebendiges Hornvieh, besonders aber
b) kein Fleisch oder Unschlitt von gesunden oder kranken geschlachtetem Vieh, noch
c) Milch, Butter, Schmalz, gebracht werden.

§. 29. Fortsetzung.

Vielmehr haben die Ortsvorsteher angestekter und nicht angestekter Orte, (in leztern besonders, wenn sie in der Nachbarschaft angestekter Orte sind) die Uebertreter dieser Gesetze sogleich dem Oberamt anzuzeigen, und dieses nach vollendeter Untersuchung wegen ihrer Bestrafung bei der Königl. Medicinal-Section anzufragen.

§. 30. Futter und Stroh.

Ueb igens kann man gestatten, daß aus angestekten Orten in andere angestekte, oder nicht angestekte Orte Futter und Stroh gebracht werde, wiewohl auch hier den Viehhaltern anzurathen ist, dasselbe nicht zu kaufen. Es wird aber zugleich verordnet,

a) daß aus einem angestekten Ort in einen andern, er seie nun auch angestekt oder nicht, schlechterdings kein solches Futter und Stroh gebracht werde, welches entweder in dem angestekten Stall oder Haus, oder auch nur in den Häusern und Scheuren in der Nähe eines angestekten Stalls gelegen hat,
b) daß auch dasjenige Futter und Stroh angestekter Orte, welches entfernt von angestekten Ställen lag, zuvor aufgebunden, auf einem freien Plaz ausgelüftet, und dadurch gereiniget werde, und
c) daß der Käufer sich vom Ortsvorsteher ein Urkund darüber geben lassen solle, daß das auszuführende Futter und Stroh wirklich nicht aus der Nachbarschaft angestekter Ställe genommen, und zuvor ausgelüftet worden seie, widrigenfalls
d) die Ortsvorsteher desjenigen Orts, wo dasselbe gekauft werden sollte, oder wohin es bereits verführt worden ist, es nicht nur verbrennen, sondern auch den Käufer und Verkäufer dem Oberamt anzeigen sollen. Und um
e) allem Mißbrauch zu begegnen, so soll sich überhaupt jeder, welcher Futter und Stroh auch an nicht angestekten Orten kauft, eine Urkunde ausstellen lassen, daß er es wirklich in einem unangestekten Ort gekauft habe, widrigenfalls auch dieses, wie das andere, (nach Lit. d.) behandelt werden soll.

§. 31. Wächter.

An angestekten sowohl, als nicht angestekten Orten, wenn leztere in der Gegend angestekter Orte sind, soll deswegen bei Tag, vorzüglich aber bei Nacht, durch besonders aufgestellte, ausserhalb der Orte fleissig visitirende Wächter auf diejenigen gefahndet werden, welche Fleisch auf eine verdächtige Weise herein und hinaus schleppen, oder gar lebende Thiere, ohne die erforderlichen Urkunden, herein oder hinausbringen wollen, um jenes sogleich, ohne weitere Untersuchung, ob es gesundes oder krankes Fleisch seie, verscharren, diese aber niederschlagen, und ohne weiters verscharren zu lassen.

§. 32. Viehschau überhaupt.

Ueberhaupt aber soll an allen Orten, sie seyen angestekt oder nicht, kein auch noch so gesund scheinendes Rindvieh geschlachtet werden, ohne daß die Viehschauer es vor u. nach dem Schlachten aufs genaueste untersucht haben, um auch diese Thiere, falls sie bereits von der Seuche ergriffen seyn sollten, wie die andern behandeln zu können.

§. 33. Viehurkunden.

Es darf kein Ortsvorsteher eines angestekten Orts eine Viehurkunde, wenn auch gleich das zu verkaufende Vieh noch gesund ist, und in einem noch unangegriffenen Stall stand, ausstellen, und kein Ortsvorsteher eines unangestekten Orts eine Viehurkunde als gültig annehmen, wenn in derselben blos bezeugt ist, daß dasselbe aus einem unangestekten Stalle komme, sondern es muß bestimmt ausgedrükt seyn, daß das Vieh aus keinem angestekten Ort herkomme.

§. 34. Transporte fremden Hornviehes.

Wenn fremdes Hornvieh, es seie nun für die Armeen oder zum Verkaufe bestimmt, durch das Königreich getrieben wird, so ist

a) gleich bei dem Eintritt in das Reich durch diesseitige Thierärzte das fremde Vieh genau zu visitiren, diese Visitation auf dem fernern Marsch, oder da wo die Transporte verweilen, alle 3 Tage zu wiederholen, jedes fieberkrank erfundene Thier sogleich niederschlagen, und mit Haut und Haar unter Beobachtung der in §. 13. 40 und 41. gegebenen Vorschriften vergraben zu lassen, und wenn das niedergeschlagene und vergrabene Vieh Armeegut war, in Betreff der zu leistenden Entschädigung an das General-Landes-Commissariat in Stuttgart unverweilt Bericht zu erstatten.

b) Der Transport wo möglich nicht durch Ortschaften, sondern auf Nebenwegen um die Ortschaften herum zu dirigiren, und das fremde Vieh von den Bronnen und öffentlichen Tränken entfernt zu halten.

c) Während des Transportes muß das einheimische Vieh in den Ortschaften behalten werden, und sorgfältig eingesperrt bleiben.

d) Wo das fremde Vieh zur Fütterung, oder über Nacht, oder auf längere Zeit verweilt, ist dasselbe, wie §. 12. wegen des der Ansteckung verdächtigen Viehes vorgeschrieben wurde, in gehöriger Entfernung von Ortschaften nach Beschaffenheit der Jahrszeit und Witterung entweder unter freiem Himmel, in einem eingezäunten Plaz auf dem Feld oder in zu miethenden abgelegenen Scheuern, Keltern, oder besonders dafür zu erbauenden Hütten, unterzubringen, nie aber innerhalb der Ortschaften einzustellen.

Zur Fütterung und Abtränkung des fremden Viehes muß besonderes Geschirr gehalten, und nach dem Gebrauche jedesmal wieder bestens gereiniget werden.

e) Den Mannschaften welche das Vieh transportiren, sind zur Herberge für sich, ihre Pferde und Hunde, abgelegene Gebäude und Stallungen, worein kein anderes Vieh gebracht werden darf, anzuweisen.

f) In die Nähe der Pläze und Gebäude, worinn Transporte fremden Viehes aufgestellt waren, darf kein einheimisches Vieh gebracht werden, bis jene zuvor auf die §. 40 und 43. angegebene Weise vollkommen gereiniget sind, und aller Dung und Ueberrest von Futter verscharrt ist.

§. 35. Vorspann.

Es soll ferner, da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Seuche durch Ochsen, welche zur Vorspann gebraucht wurden, in ganz freie Orte gebracht worden ist, mit

Rindvieh, (so lange, als nur immer möglich ist, anders zu helfen,) keine Vorspann geleistet werden. Muß es aber geschehen, so dürfen die von der Vorspann zurükkommende Ochsen, und zwar an unangesteckten sowohl, als angesteckten Orten, nicht gleich wieder in die Ställe der Eigenthümer gebracht, sondern sie müssen, wenn sie aus einer Gegend zurükkehren, worinn die Rindviehseuche ausgebrochen ist, 14 Tage, wo möglich ausser dem Ort, oder doch wenigstens in solche Ställe, welche am Ende der Orte sind, und welche von der Commun dazu gemiethet werden können, gebracht werden, um ganz gewiß zu seyn, daß sie gesund zurük gekommen sind.

§. 36. Tränken.

Eben so sollen nicht nur an allen angesteckten, sondern auch an den nicht angesteckten Orten, in deren Gegend die Seuche herrscht, die gesunden Thiere nicht an öffentlichen Brunnen oder Flüssen getränkt werden.

Vielmehr wird es gut seyn, die Brunnentröge, da, wo es anderer Hindernisse wegen, angeht, mit Brettern, welche im Nothfalle gleich abgerissen werden können, zu verwahren.

Auch ist es eine bemerkenswerthe Vorsicht: daß nicht zweien oder mehreren Stücken Vieh aus einem Gefäß zu trinken gegeben werde, oder daß dieses doch, wenn man nur ein Gefäß besizt, immer wieder ausgeleert und gereinigt wird, ehe man dem zweiten, dritten u. s. w. Stük zu trinken gibt.

§. 37. Waide.

Das Austreiben auf die Waide fällt zwar im Winter von selbst hinweg. Es ist aber, wenn die Seuche sich im Frühjahr oder Sommer äussern sollte, zu bemerken, daß alsdann das Vieh weder aus angesteckten, noch aus den benachbarten gesunden Orten ausgetrieben werden darf.

§. 38. Hunde und Katzen.

Alle Hunde der angesteckten Orte sollen in den Häusern gehalten, oder falls sie herum laufen, todtgeschlagen werden. Eben so ist in Ansehung der Kazen Vorsicht nöthig, daß sie nicht in Ställe kommen. Fremde Fuhrleute und Mezger sollen ihre Hunde angebunden halten, oder sie müssen sich, wenn sie auf vorheriges Warnen nicht gehorchen, sich gefallen lassen, daß man ihnen ihre Hunde auch todtschlägt. Ueberhaupt aber erfordert es die Klugheit, keinen fremden Menschen, auch in unangesteckten Orten, in den Stall zu lassen, sondern das Vieh lieber zur Anschauung heraus zu führen.

§. 39. Springen der Farren.

Das Springen der Farren wird wegen der unleugbaren Gefahr, welche damit verbunden ist, am besten ganz unterlassen. Doch kann man an Orten, wo die Seuche lang anhält, nicht nur gestatten

a) daß ein von der Seuche befallen gewesener und geretteter (durchgeseuchter) Farr gleichfalls durchgeseuchte Kühe bespringe, vielmehr ist dieses wegen der Nachzucht zu empfehlen, sondern man kann auch zugeben, daß

****

b) ein nicht durchgeseuchter, übrigens aber gesunder, und von den angesteckten Ställen entfernt gewesener Farr, zu gesunden Kühen von unangesteckten Ställen gelassen werde.

§. 40. Dung.

Jeder Viehhalter hat, so wie ein Thier erkrankt, den bisher erhaltenen, und schon ausserhalb des Stalls befindlichen Dung aufs Feld, oder in einen Garten bringen zu lassen, und durchaus nicht mit dem, von kranken Thieren herkommenden Mist zu vermengen. Vielmehr muß aller Mist von kranken Thieren, und alles Stroh und Futter, welches in nähere Verbindung mit demselben gekommen ist, sogleich vor den Ort hinausgebracht und tief verscharrt werden. Damit dieses um so gewisser geschehe, so hat jeder Ort auf Communkosten einen Bürger oder Taglöhner aufzustellen, welcher in einem eigends dazu bestimmten verschlossenen Karren dieses besorgt.

§. 41. Gruben.

Die Gruben aber, worinn die zu verscharrenden Thiere begraben werden, müssen acht Schuh tief, und nicht in den Gärten, oder in der Nähe der angesteckten Orte, sondern auf einen von allen Strassen, Ortschaften und Viehwaiden entfernten Plaz gemacht, und um ihrer gehörigen Tiefe versichert zu seyn, zum Voraus gemacht, und von einer Magistratsperson visitirt werden. Auch ist, um das Wiederausgraben zu verhüten, das verscharrte Thier mit Dünger, am besten mit solchem aus den Abtritten, zu bedecken.

§. 42. Reinigung der Ställe.

Die Ställe müssen, so wie die Thiere, äusserst reinlich gehalten, jene öfters, als gewöhnlich ausgemistet, ausgewaschen, und mit Essigdämpfen geräuchert, die Thiere aber fleissig gestriegelt werden.

§. 43. Fortsetzung.

Ställe aber, worin angesteckte Thiere gestanden sind, müssen nicht nur gleichfalls gereiniget, ausgewaschen, wo möglich ausgeweisset, einige Zeit über leer gelassen, die Krippen abgehobelt, die Raufe mit Lauge abgewaschen, Ketten und Glocken abgeglühet, und das Pflaster derselben mit Sand bestreut, sondern auch mehrmalige Räucherungen, entweder wie gewöhnlich mit Schiespulver, in einem vor Feuersgefahr sichernden Gefäß, oder noch besser mit mineralsauern Dämpfen, auf die am 22. Merz d. J. bekannt gemachte Weise, vorgenommen werden.

§. 44. Hin- und Herlaufen der Leute von einem Ort zum andern.

Alles unnöthige Hin- und Herlaufen von angesteckten Orten in andere angesteckte oder nicht angesteckte Orte ist, weil die Leute die Seuche sonst durch ihre Schuhe und Kleidungsstücke leicht verbreiten können, zu unterlassen; vorzüglich aber jedem Viehhalter zu empfehlen, daß er in keine andere Ställe gehe, und niemand in seinen Stall lasse, und sein Vieh so wenig als es immer möglich ist, und seine Feldgeschäfte nicht erfordern, aus dem Stall bringe.

§. 45. Wiedereröfnung des Viehhandels.

So lange die Seuche an einem Ort dauert, darf ohnehin kein Vieh von andern

angesteckten oder nicht angesteckten Orten hereingebracht werden. Es erfordert aber die Nothwendigkeit, daß auch nach geendigter Seuche

a) noch sechs Wochen lang kein Vieh aus andern auch unangesteckten Orten hereingebracht und von den Viehhaltern des freigewordnen Orts kein Vieh gekauft werde, und

b) diese Zeit über von dem freigewordenen Ort in andere unangesteckt gebliebene Orte weder lebendes Rindvieh noch Fleisch von geschlachtetem Rindvieh gebracht werde.

§. 46. Strafen.

Alle diese Verordnungen nun haben keinen andern Zwek, als diese bösartige Seuche auf jede Art und Weise zu verhüten und zu unterdrüken, und den Rindviehstand des Landes zu retten. Je mehr man aber gegründete Hoffnung hat, diesen Zwek wirklich zu erreichen, wenn die Ortsvorsteher gehörige Thätigkeit in der Execution derselben zeigen, und die Viehbesitzer nicht lieber vorgefaßten Meinungen, und dem bei dieser Sache schon häufig geäusserten Aberglauben folgen, je mehr wird man auch über ihrer Beobachtung wachen, nachlässige Ortsvorsteher zur Verantwortung ziehen, und die Viehbesitzer, welche so vieler Warnungen, Befehle und Belehrungen ungeachtet nicht folgen wollen, für jede Uebertretung dieser Gesetze mit einer scharfen Geld-, und nach Umständen mit einer Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegen.

III. Anhang,

enthaltend ärztliche Vorschriften zu Behandlung der kranken Thiere.

---

§. 48.

Ist die Anzahl der von der Seuche ergriffenen Thiere bereits so groß, daß man durch plözliche Entfernung, Todtschlagen und Verscharren derselben, keine schnelle Erstickung der Seuche mehr hoffen kann, so werden die kranken an dem dazu bestimmten Plaz und von den besonders hiezu aufgestellten Wärtern, oder im ersten Anfange der Krankheit, von den Eigenthümern auf folgende Art behandelt:

§. 49. Beim ersten Ausbruch.

So wie ein Stük von dem Futter läßt, und nicht mehr gehörig däut, so entferne man sogleich alles Futter, sowohl das grüne als das dürre; öfters fressen die Thiere noch aus Gewohnheit verschiedenes Futter, können es aber, da sie nicht mehr wiederkäuen, auch nicht verdauen, es bleibt daher im Wanst liegen, beschwert diesen, und verdirbt daselbst. Es ist zur Ernährung des kranken Thieres hinreichend, denselben öfters Mehltränke, oder die unten angeführten schleimigten Mittel beizubringen.

§. 50. Während dem Frost.

Bemerkt man im Anfang der Krankheit einen Frost, der sich durch heftiges Schütteln, Sträuben der Haare, kalte Ohren und Hörner äussert, so bereite man ein schleimigtes Getränke aus Gersten oder Haber, oder Leinsaamen, oder Eibischwurzeln, oder Leinkuchen oder Kleien, durch Abkochen, mache dasselbe angenehmsäuerlicht mit Essig, Vitriolöl oder Salzgeist, und gebe davon nach Grösse oder Alter des Thiers ½ — 1 Maas warm ein, striegle das Thier tüchtig und decke es zu.

§. 51.

Zeigt sich darauf beträchtliche Hitze, welche durch heisses Maul, heisse Ohren und Hörner; feurige, hervorgedrükte, stiere Augen; schnelles, starkes Herz- oder sogenanntes Lungenschlagen; harten, vollen Puls, unbändiges wildes Benehmen des Thiers erkannt wird; so öfne man, wenn es nicht kurz zuvor geschehen, und wenn das Thier übrigens bei Kräften ist, nach Verhältnis der Hitze, des Alters, der Größe und der Kräfte desselben ½, 1 — 2 Maas Blut heraus, gebe wieder obigen schleimigen Trank, aber kalt, und ½ — 1 Vierling Friedrichsalz darinn aufgelößt, ein. Geht kein oder trokner Mist ab, so setze man ein Klystier, aus Seife und Küchensalz in warmem Wasser aufgelöset, entweder mittelst einer gewöhnlichen Spritze oder einer großen Rindsblase, woran man eine hölzerne, oder beinerne, oder eine andere, wie z. B. eine Holderröhre befestigt, und die man mit Butter, Schmalz oder Oel bestrichen hat. Diese Klystiere wiederholt man, bis öftere weiche Oefnung erfolgt.

Von Anfang an, und während des ganzen Verlaufs der Krankheit, hält man dem kranken Thier das gewohnte Getränk fleissig vor, verändert dieses zuweilen durch Beimischen von Mehl, Schrot, gestossenen Leinsaamen, etwas Essig, oder Vitriolsäure oder Salzgeist, versucht es mit Ziegern, Buttermilch, Sauerkrautbrühe, Wasser von angebrühtem Heu u. dgl. m., giebt aber lieber das reine Wasser, wenn es das andere nicht mag, und schüttet das schleimigtsäuerliche Getränke von Zeit zu Zeit ein.

Hat das erkrankte Thier bereits ein Eiterband oder ein anderes Geschwür, so unterhält man dieses durch fleissiges Einreiben des Oels Nr. 1. oder der Salbe Nr. 2.; ist noch keines gezogen worden, so lasse man es beim ersten Zeichen der Krankheit ziehen, und sogleich mit der Salbe tüchtig einreiben.

§. 52. Behandlung in den folgenden Tagen. Maulausreiben. Einschütte.

Den zweiten und die folgenden Tage der Krankheit, reibt man das Maul und die Zunge des Tags drei- bis viermal mit Essig, Salz und Wasser tüchtig aus; giebt dem kranken Thier nunmehro alle drei Stunden ¼ — 1 Maas von dem schleimigt-säuerlichen Getränke, wenn es nicht selbst säuft, ein; man kann sich hiezu auch der Saifen- oder Graswurzeln, auch des Eibisch- oder Saifen- oder Käspappelkrauts bedienen; je schleimichter das Getränke, desto besser ist es.

Behandlung bei Verstopfung.

Man kann auch gewöhnliche sogenannte gekochte Suppen bereiten, läßt aber al-

les gewürzhafte, besonders im Anfange der Krankheit, weg, macht sie recht dünn, und giebt sie des Tags etlichemal ein; wenn keine Verstopfung vorhanden ist; sollte diese aber einige Zeit anhalten, so fahre man mit den obigen Klystiren fort, und gebe dabei alle vier Stunden ½ Vierling Baum- oder Magsaamenöl ein, bis ordentliche Oefnung erfolgt.

§. 53. Beförderung des Schleimabgangs aus der Nase.

Fangen die Nasenlöcher an zu fliessen, so hänge man des Tags einigemal einen sogenannten Dampfsak um den Kopf, in welchen man angebrühte Spreuer, Haber oder Gerste gethan, so daß der warme, aber nicht heisse Dampf, ohngefehr eine halbe Stunde lang, eingeathmet werde.

Kommt häufiger Schleimabgang aus der Nase, so wäscht man ihn ab, und spritzt auch, im Fall er trocken werden, oder sich stark anhäufen sollte, die Nasenlöcher mit lauwarmem Wasser aus; kommt kein Schleimabgang, so sucht man ihn durch Einspritzen einer Mischung aus Honig, Essig und Wasser, neben dem Gebrauch der Dampfsäcke, zu befördern.

§. 54. Behandlung beim Durchfall.

Stellt sich Durchfall ein, so gebe man von einer Mischung aus 2 Loth stinkendem Hirschhornöl, 2 Loth Calmus-Wurz und soviel Wachholdermuß, als zu Verfertigung einer Latwerge nöthig ist, alle 2 bis 3 Stunden einem erwachsenen Thier einen gehäuften Eßlöffel voll ein. Zugleich lesse man

Nro. 3. aus 4 Loth Terpentinöl,
2 Loth Leinöl, und
1 Loth gepulverten Euphorbienharz

verfertigen, schneide auf beiden Seiten der Weichen einer Handbreit die Haare weg, und reibe von dieser Salbe des Tags mehrmalen daselbst ein, bis sich beträchtliche Hitze fühlen läßt. Zugleich werden Klystiere aus Leinsaamenschleim mit Leinöl vermengt, täglich zwei- bis dreimal gesezt.

Geht der Durchfall demungeachtet immer noch beträchtlich fort, so lasse man folgendes bereiten:

Nro. 4. Man nehme gestossene Krähenaugen 3 Loth
Milch 5 Schoppen, kocht es auf 1 Maas ein,

seihe es durch, presse es aus, und gebe einem erwachsenen Stük Vieh bei anhaltendem Durchfall alle 2 Stunden 6 starke Eßlöffel voll in Wasser.

Sinken die Kräfte beträchtlich, so gebe man einem erwachsenen Stük Vieh dreimal ½ Schoppen Wein in 1 Schoppen eines wässerigten Aufgusses der Wolverlei-Wurzel, wobei auf 1 Maas siedenden Wassers 6 Loth Wurzel gerechnet werden.

§. 55. Mundfäule.

Finden sich Blätterlein oder kleine Geschwüre, oder wunde Stellen im Maul, so

menge man 1 Loth geſtoſſenen Salmiak und 4 Löffel voll Eſſig unter 8 Loth Honig, und beſtreiche des Tags 3 s — 4 mal die verlezten Stellen damit.

§. 56. Windgeſchwulſt.

Fühlt man längſt des Rückens oder ſonſt wo eine wie Pergament kniſternde Windgeſchwulſt, ſo mache man mehrere Einſchnitte darein, und bähe die offenen Stellen mit einem Chamillenthee.

§. 57. Andere Geſchwulſte.

Zeigt ſich irgendwo eine harte Geſchwulſt, ſo reibt man ſie, wenn ſie nicht beträchtlich heiß iſt, mit dem Oel Nr. 1. mehrmalen des Tags ein, bis ſich eine weiche Stelle erzeugt, welche man alsdann aufſchneidet; man verbindet oder verſchmieret das entſtandene Geſchwür mit einer Salbe

Nr. 3. aus 6 Loth gemeinen Terpentin, und
2 Loth Schweinen-Schmalz

bis zur Heilung.

§. 58. Reinlichkeit und Temperatur des Stalls.

Während des ganzen Krankheits-Verlaufs hält man die Thiere äuſſerſt rein durch fleiſſiges Striegeln, Kartätſchen u. Abreiben; giebt ihnen gute trockene Streu, miſtet fleiſſig, und ſucht, ſo viel möglich, eine immer gleiche mittlere Wärme in ihrem Aufenthalts-Orte zu verſchaffen. Stuttgart, den 30. Nov. 1813.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 25. Dec.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Durch den Drang gebieterischer Zeit-Umstände sehen Wir Uns in die Nothwendigkeit versezt, Unsern lieben und getreuen Unterthanen auch für das bevorstehende Jahr 1814. eine ausserordentliche Steuer zu Bestreitung des so hoch gestiegenen Kriegs-Aufwands auflegen zu müssen.

Wenn Wir gleich nicht mißkennen, daß Auflagen dieser Art neben den vielfachen Natural-Leistungen und Quartieren, womit Unsere Unterthanen belastet sind, äusserst drükend seyn werden, so ist es doch beruhigend, daß diese neuen Opfer nur dem hohen Zwek, die Segnungen eines dauerhaften Friedens über Unser Reich zurükzuführen, gebracht werden, welcher aber nur durch die gröste Anstrengung herbeigeführt werden kann.

Als Wir zu Dekung der ausserordentlichen Kriegs-Bedürfnisse für das Jahr 1813. unterm 30. Dec. v. J. eine Vermögens-Steuer auszuschreiben Uns bewogen fanden, wurden Wir von der Ueberzeugung geleitet, daß eine Umlage nach dem gewöhnlichen Steuer-Cataster weder dem Wohl des Staats, noch der Dringlichkeit der Umstände entsprechen werde.

Die Ereignisse des Jahrs 1813 haben diesen Ansichten ein noch grösseres Gewicht gegeben, die Zahlungsfähigkeit der Grundbesizer hat inzwischen noch mehr abgenommen, u. also die Nothwendigkeit verstärkt, nicht den Ertrag, sondern den Vermögens-Fonds selbst zu besteuren, mithin alle Klassen der Eigenthümer nach dem Verhältniß ihres reinen Besizes unmittelbar anzulegen.

Wir finden Uns daher bewogen, auch zu Dekung der ausserordentlichen Kriegs-Bedürfnisse für das Jahr 1814. eine allgemeine Vermögens-Steuer anzuordnen, und indem Wir dasjenige, was in der General-Verordnung vom 30. Dec. v. J. in Beziehung auf die Vermögens-Steuer im Allgemeinen, besonders aber §§. 1. 2. 3. 4. 5. 14 u. 21. vorgeschrieben wurde, auch dißmal als gesezliche Norm bestimmen, wollen Wir zu möglichster Erleichterung der unbemittelteren Classe verordnet haben, daß nur die Hälfte der im Jahr 1813. angesezten Vermögenssteuer als Steuer eingezogen, vom denjenigen hin-

gegen, welche nach der vollen Berechnung ihrer Schuldigkeit Vierzig Gulden und darüber zu bezahlen hätten, die zweite Hälfte als ein verzinsliches Anlehen abgereicht werden soll.

Für die Ausführung dieser allerhöchsten Verordnung ertheilen Wir folgende specielle Vorschriften:

1) Aufnahme und Berechnung der Beiträge zu der Vermögens-Steuer und dem Anlehen.

§. 1. Die rectificirten Vermögens-Aufnahmen vom J. 1813. bleiben die Basis bei Bestimmung des für das J. 1814. zu entrichtenden Beitrags. Es findet daher weder eine neue Aufnahme und Taration des Grund-Eigenthums, noch eine neue Angabe des Mobiliar-Vermögens, sondern nur eine Revision der frühern Aufnahme-Verzeichnisse in so weit statt, als es nöthig ist, den Vermögensstand nach den im J. 1813. vorgegangenen Besitz-Veränderungen für den neuen Normal-Tag den 1. Jan. 1814. richtig herzustellen.

§. 2. Dem zu Folge haben die Oberämter sogleich nach Empfang dieser allerhöchsten Verordnung für jedes ihrer Amtsorte eine Commission, bestehend aus dem Stadt- und Amtsschreiber oder dessen Substituten, und aus zwei Urkundspersonen des Orts, zu bestellen, welche das frühere Verzeichniß der Grund-Eigenthümer revidiren, u. nach Maasgabe der inzwischen vorgefallenen Contracte, Erbschaftstheilungen, Vermögens-Uebergaben ꝛc. die Veränderungen in dem Besitze des Grundeigenthums gehörigen Orts ab- und zuschreiben.

§ 3. So wie diß geschehen ist, hat diese Commission mit der Orts-Contribuentenschaft einen persönlichen Durchgang zu halten, und jeden Einzelnen zu einer gewissenhaften Erklärung aufzufordern, ob und welche Veränderungen in dem Besitz seiner Activ- oder Passiv-Capitalien vorgegangen seien. Nach dieser Erklärung, bei welcher auf eine Specification der ab- oder zugehenden Posten zu dringen, und bei einigem Verdacht sogleich eine nähere Untersuchung vorzunehmen ist, werden die erforderlichen Abänderungen in dem Vermögens-Steuer-Register gemacht. Die liquid und exigibel gewordenen Posten werden aus den frühern Acten nachgetragen.

§. 4. Bei dem Mobiliar-Vermögen wird in der Regel die frühere Angabe beibehalten. Sollte jedoch eine bedeutende Veränderung in demselben vorgegangen, und solche gehörig erweißlich zu machen seyn, so ist ausnahmsweise der Zuwachs oder Abgang ebenfalls aufzunehmen, und hienach das Vermögens-Steuer-Register abzuändern.

§. 5. Wo der persönliche Durchgang (§. 3.) nicht anwendbar ist, werden die Contribuenten aufgefordert, die §. 3. u. 4. erwähnten Erklärungen innerhalb dreier Tage schriftlich abzugeben; nach diesem Zeitraum wird angenommen, daß keine Veränderung in ihrem Capital- und Mobiliar-Vermögen statt gehabt habe.

§. 6. Für Verlassenschafts-Maßen, welche noch nicht wirklich vertheilt sind, stehen die Erben in corpore ein. Neu hinzukommende Vermögens-Besitzer haben nach der frühern Verordnung ihre Fassions-Zettel zu übergeben, und sind sodann in dem Vermögens-Register nachzutragen.

§. 7. Ist auf diese Weise in jedem Orte das Vermögens-Register richtig gestellt, so wird ein General-Verzeichniß über alle einzelne Contribuenten verfaßt, und sich hiebei nach dem im vorigen Jahr bekannt gemachten Formular mit der einzigen Abänderung geachtet, daß die lezte Columne in 3 Felder abgetheilt wird, wovon das

1te den vollen Vermögens-Steuer-Belauf nach dem vorjährigen Tarif, das
2te die Vermögens-Steuer pro 1814, und das
3te den Beitrag zum Staats-Anlehen aufnimmt.

§. 8. Die volle Steuer in dem 1ten Feld giebt die Norm für die wirkliche Schuldigkeit der Contribuenten, welche in die 2 folgende Felder eingetragen wird, dergestalten, daß als Steuer pro 1814. gerade die Hälfte jenes vollen Steuer-Belaufs, als Beitrag zum Staats-Anlehen aber nur dann die 2te Helfte einzusezen ist, wenn der volle Belauf vierzig Gulden und darüber beträgt.

§. 9. Derjenige Contribuent, welcher nach dem vorjährigen Tarif unter 40 fl. schuldig worden wäre, hat daher nur die Hälfte jener Schuldigkeit als Vermögens-Steuer zu entrichten, derjenige aber, den es nach jenem Tarif 40 fl. und mehr betrift, bezahlt die eine Hälfte als Vermögens-Steuer, und die andere Hälfte als verzinsliches Anlehen.

§. 10. Da es jedoch für die künftige Rechnungsführung und Zinszahlung von großer Beschwerlichkeit wäre, wenn die verzinsliche Anlehens-Summen auf ungerade Gulden und Kreuzer sich erliefen, so sind alle Beiträge auf Summen zu sezen, die sich mit 10 oder 5 endigen. Wer daher nicht gerade 20 fl., 30 fl. ꝛc. als Anlehens-Beitrag schuldig wird, hat 25 fl. — 35 fl. zu leisten, und eben so hat derjenige, dessen Beitrag sich nicht von selbst gerade auf 25 fl. und 35 fl. berechnet, 30 fl. und 40 fl. zu entrichten. Zum Beispiel

A) berechnet sich der volle Belauf nach dem vorjährigen Tarif auf 46 fl., so ist als Vermögens-Steuer zu zahlen: die Hälfte mit 23 fl. und als Beitrag zum Anlehen, statt der übrigen 23 fl. die runde Summe von 25 fl. — oder

B) der volle Belauf berechnet sich auf 50 fl., so ist als Vermögens-Steuer zu bezahlen: die Hälfte mit 25 fl und als Anlehen ebenfalls 25 fl. Ist aber der volle Belauf 51 fl., so beträgt die Steuer 25 fl. 30 kr., und das Anlehen statt der andern Hälfte à 25 fl. 30 kr. — 30 fl.

§. 11. Wünscht ein Contribuent seinen Beitrag zum Anlehen durch ein freiwilliges Additament: auf eine höhere Summe zu sezen, also z. B. statt 90 oder 95 fl. volle 100 fl. dem Staat anzulehnen, so ist ein solches Additament anzunehmen, und unter der nöthigen Bemerkung in das General-Verzeichniß einzutragen.

§. 12. Ist auf die bisher angezeigte Weise das Orts-Verzeichniß vollendet, so wird es zum Oberamt eingeschikt, das die Verzeichnisse von allen Amtsorten sammelt, und nach genommener Durchsicht das allgemeine Oberamts-Verzeichniß daraus fertigen läßt, und Sorge trägt, daß sowohl die Ortseinbringer, als der Amtspfleger unverzüglich die nöthigen Einzugs-Register erhalten, an den Chef der Steuer-Section aber

1) ein summarisches Orts-Verzeichniß über die Vermögens-Steuer, und
2) ein specielles Orts- und Namens-Verzeichniß über die Beiträge zum Staats-Anlehen eingeschikt werden.

§. 13. Da die Vermögens-Steuer und Anlehens-Beiträge derjenigen Personen, welche im Jahr 1813. ihr Vermögen bei dem Chef der Steuer-Section, und bei der für die Militairpersonen allergnädigst bestellten Commission fatirt haben, auch dißmal wieder bei jenen Stellen werden berechnet werden, so sind von den Local-Commissio-

nen längstens innerhalb 14 Tagen diejenigen Veränderungen dahin einzuberichten, welche sich im Besiz des Grund-Eigenthums bei jenen Personen ergeben haben. Zugleich sind diese Contribuenten aufzufordern, innerhalb des gleichen Zeitraums bei jenen Behörden eine schriftliche Erklärung zu übergeben, ob und welche Veränderungen in dem Besiz ihrer Activ- und Passiv-Capitalien, seit der ersten Angabe statt gehabt haben, auch ob und inwiefern in dem Stand ihres Mobiliar-Vermögens eine solche Vermehrung oder Verminderung eingetreten sei, welche nach §. 4. eine Abänderung der frühern Angabe nöthig machen könnte.

II) Einzugs- und Zahlungs-Termin.

§. 14. Den örtlichen Detail-Einzug sowohl der Vermögens-Steuer als der Anlehens-Beiträge haben auch dißmal die Ortsbürgermeister zu besorgen, welche das Eingezogene an den Amtspfleger des Oberamts einliefern, von diesem leztern gehet die Einlieferung der Gelder an die General-Vermögens-Steuer-Casse; es ist aber in den Lieferungs-Scheinen jedesmal namentlich anzuzeigen, was Vermögens-Steuer und was Anlehen sei?

§. 15. Jede Amtspflege nimmt die Anlehens-Beiträge von dem ganzen Oberamt in ihre Verrechnung auf, zahlt künftig die Zinse unmittelbar an die Staats-Creditoren und vergleicht sich darüber mit derjenigen Staats-Casse, die in der Folge, so wie der Zinß-Termin noch näher angezeigt werden wird.

Diese leztere hat es daher nur mit der Amtspflege und mit der Haupt-Summe des Anlehens, das durch solche ihr eingeschikt worden ist, keineswegs aber unmittelbar mit den einzelnen Darleihern zu thun.

Eine Ausnahme machen diejenigen Contribuenten, welche bei dem Chef der Steuer-Section oder bei der Militair-Commission fatiren; die Beiträge derselben werden von der Staats-Casse in specielle Verrechnung aufgenommen.

§. 16. Die gegenwärtigen Bedürfnisse der Kriegs-Casse machen es nothwendig, daß für den Einzug u. die Einlieferung der Gelder folgende Termine festgesezt werden:

der 1te Febr.	für die	Hälfte	des Anlehens,
der 1te April	—	—	der Vermögenssteuer,
der 1te Jun.	—	2te Hälfte	des Anlehens,
der 1te Aug.	—	—	der Vermögenssteuer.

Den Oberämtern wird auf das ernstlichste eingeschärft, die nachdrüklichsten Maasregeln zu ergreifen, daß mit diesen Terminen genau eingehalten werde.

Sie haben zu diesem Ende wöchentliche Rapporte über das Verfallene, Eingezogene und Gelieferte durch die Amtspfleger sich vorlegen zu lassen, und, so wie sie eine Nachläßigkeit bemerken, bei eigener Verantwortlichkeit die angemessensten Zwangs-Mittel gegen die Einbringer oder Debenten eintreten zu lassen.

§. 17. In Absicht auf die mit diesem Geschäft verbundenen Kosten finden die in dem Rescript vom 8. Mai 1813. gegebenen Bestimmungen ihre Anwendung; es haben aber die Oberamtleute alle Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß jedes Uebermaas vermieden werde. Gegeben, Stuttgart, den 20. Dec. 1813. Friderich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
v. Vellnagel.

Decret des Kön. Staats-Ministeriums, betreffend Proklamationen von Verlobten in Kirchen, in denen nicht jeden Sonntag Gottesdienst gehalten wird; d.d. 4. Dec. 1813.

Da nach den bestehenden Gesetzen die Proclamationen verlobter Personen in der Kirche des Wohnorts derselben an 3 auf einander folgenden Sonntagen geschehen sollen, hingegen an einigen Orten des Reichs die Einrichtung besteht, daß für die Verwandten einer Confession nicht an jedem Sonntage, sondern nur von 14 zu 14 Tagen Gottesdienst in der Kirche gehalten wird: so haben Se. Königl. Maj. zu verordnen gnädigst geruht, daß in diesem Falle (in so ferne nicht die Bewohner eines solchen Orts als Filialisten einem andern Pfarrorte zugehören, dessen Kirche sie am andern Sonntage besuchen, und in so ferne die Proclamationen solcher Filialisten nicht an diesem letztgedachten, sondern nur an dem Wohnorte der Nupturienten vorgenommen werden), die zu verkündigenden Braut-Paare am ersten Sonntage zum ersten- und an dem übernächst folgenden zum 2ten und 3tenmal zugleich zu proclamiren seyen.

Als welches hiedurch zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß wenn solche Verlobte um Dispensation von der 2ten u. 3ten Proclamation bitten, ihnen im Falle der Gewährung dieses Gesuchs nur die für die Dispensation von der 3ten Proclamation verordnete Taxe angesetzt werden dürfe, so oft sie sich nicht gleich in der Woche nach dem Sonntage der ersten Proclamation, sondern erst in der mit dem nächsten Sonntage anfangenden 2ten Woche trauen lassen, und solches in dem Berichte des gemeinschaftlichen Oberamts bezeugt wird; Wohingegen sie die Taxe für die Dispensation von der 2ten und 3ten Proclamation zu entrichten haben, wenn sie sich schon in der ersten Woche nach dem Sonntage der ersten Proclamation verheirathen wollen. Decret. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 4. Dec. 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Nachtrag zu den kürzlich ergangenen Verordnungen die Rinderpest betr.

Als Nachtrag zu den, unterm 17ten und 30ten vorig. Monats verfügten, Masregeln zu Vermeidung der Rinderpest werden folgende weitere Vorschriften ertheilt:

1) Die Viehmärkte sind, bis auf weitere Verordnungen ganz eingestellt.
2) Für jeden, welcher von einem, mit der Rindpest befallenen Stük Rindvieh der Obrigkeit Anzeige macht, ist eine Belohnung von 2 fl. ausgesezt, welche aus der Bürgermeisters-Casse des Orts, worinn der Fall eintritt, zu bezahlen, auch den Führern hungarischer Hornvieh-Transporte, für eine gleichmäßige Anzeige rüksichtlich dieses fremden Viehes abzugeben ist.
3) Dem Eigenthümer eines an der Rinderpest erkrankten Viehes, wenn er hievon selbst der Obrigkeit sogleich Anzeige macht, soll von Stadt und Amt eine Entschädigung für das Vieh ausgemittelt, hingegen derjenige, welcher die Krankheit seines Viehes absichtlich verheimlicht, mit körperlicher Strafe belegt werden.
4) Die Einfuhr von Rindviehhäuten aus dem Auslande ist von jezt an 3 Monate lang verboten.
5) Endlich wird die Vorschrift vom 30. vor. Monats §. 36. dahin ausgedehnt, daß, bis auf weitere Verfügung, das inländische Rindvieh gar nicht zur Trän-

ke getrieben, sondern in den Ställen getränkt werden soll. Stuttgart, den 21. Dec. 1813. Kön. Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Stuttgart. Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Fahren in den Königl. Anlagen mit Einspännern auf Allerhöchsten Befehl verboten worden ist. Den 20. Dec. 1813. Kön. Bau- und Garten-Direction.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre vom 18. Dec.

den Second-Lieutenant Seemann vom leichten Infant. Regiment Nr. 10. zum Infant. Regim. Nr. 5. Prinz Friederich, und dagegen

den Lieutenant Plank vom Infant. Regim. Nr. 5. zu dem leichten Infant. Regiment Nr. 10. versezt,

den bisher in Westphälischen Diensten gestandenen Lieutenant-Colonel, Grafen von der Lippe-Bisterfeld zum Major ernannt, und als solchen beim Leib-Infant. Regiment Nr. 1. angestellt,

den Lieutenant v. Wölfing vom Jäger-Regt. Nr. 9. König, zum leichten Inf. Regiment Nr. 10. 2ten Bataillons versezt, dagegen

den Grafen Casimir von der Lippe-Bisterfeld zum Second-Lieuten. beim Infant. Regiment Nr. 9. König ernannt.

Bei der Artillerie avancirten: die Sergeanten Fuchs und Zaiger und Unteroffizier Kauffmann, bisher qua Lieutenants zu Second-Lieutenants.

Der Second-Lieutenant Blech vom Leib-Infant. Regiment Nr. 1. ist zum Inf. Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm, und dagegen

Second-Lieut. v. Schönleber vom Infant. Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm zum Leib-Infant. Regiment Nr. 1. versezt.

Den Second-Lieutenants Jent vom Inf. Regim. Nr. 6. Kronprinz, und Engler vom Jäger-Regiment Nr. 9. König wurde das Ritterkreuz des Königl. Militair-Verdienstordens statt der bisher von denselben getragenen Medaillen allergn. ertheilt.

Unterm 19. Dec. wurde der Leibpage Julius v. Reischach, zum Second-Lieutenant beim Leib-Cavall.Regiment Nr. 1., und

der Leibpage v. Vietinghof zum Second-Lieutenant bei der Leibjäger-Garde befördert, auch vermög allerhöchst. Rescripts vom 20. Dec. beide zugleich zu Kön. Kammerjunkern ernannt.

Unterm 20. Dec. wurde dem Major v. Dillen bei der Gensd'armerie die allerunterthänigst gebetene Entlassung aus den Königl. Diensten ertheilt.

Ferner wurden die Obristen Grafen von Salm und von Milkau zu Dienstleistenden Flügeladjutanten ernannt.

Unterm 22. Dec. wurde Prem. Lieutenant v. Petrikowsky vom 1ten Bataill. des Infant. Regiments Nr. 10. beim Inf. Regiment Nr. 8. eingetheilt, und dagegen

Second-Lieut. Kranz dieses Regiments zum 1. Bat. des Regim. Nr. 10. versezt.

Stuttgart. Amtsoberamt. Wegen eingetretener besonderer Hindernisse kann die auf den 29. und 30. diß angekündigte Verleihung der Schaafweiden in den diesseitigen Amtsorten Waldenbuch u. Bohnlanden, an gedachten Tägen nicht vorgenommen werden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 18. Dec. 1813. Kön. Amts-Oberamt.

Göppingen. Bis Donnerstag den 30. Dec. wird die Beifuhr von 300 Scheffel Haber zum Königl. Marstall in Ludwigsburg im Abstreich verakkordirt werden; wobei sich die Liebhaber zu diesem Fuhrwesen in der Stadt-Cameral-Verwaltung allhier Vormittags 9 Uhr einfinden mögen. Den 21. Dec. 1813. K. Stadt-Cameral-Verwaltung.

Treppach, Ober- und Cameralamts Aalen. Der am 20. Okt. d. J. vorgenommene Verkauf des vormaligen Johann Georg Opferkuchischen Vieraugenguts zu Treppach hat der Erwartung nicht entsprochen, daher per resolutionem 3. Nov. eine nochmalige Verkaufs-Verhandlung angeordnet worden ist. Dieses Gut bestehet in einem geräumigen Wohnhaus, besondern Scheuer, einem Schaafhaus, Brunnen und andern zu einer Feld-Oekonomie erforderlichen Bequemlichkeiten, sodann in 14 Tagwerk Garten und Wiesen, 43 Morgen Aker in allen 3 Zelgen und in 25¾ Jauchert Wald. Zu Vernahme einer nochmaligen Verkaufs Verhandlung ist Dienstag der 28. Dec. d. J. ausersehen, an welchem Tag Vormittags 10 Uhr sich die allenfallsigen Kaufsliebhaber in der Cameralamts-Wohnung zu Unterkochen einfinden, sich mit oberamtlichen Zeugnissen über ihr Vermögen ausweisen, sodann aber des Weitern sich gewärtigen können. Den 16. Dec. 1813.

Landvogtei-Steueramt am Kocher, u. Cameralverwaltung Aalen.

Rotweil. Das zur hiesigen Stiftungs-Verwaltung gehörige Maiereigut, der Ekhof genannt, 1 Stunde von Rottweil entlegen, wird Montag den 3. Jan. 1814. auf 9 bis 12 Jahr an den Meistbietenden verliehen werden. Dasselbe bestehet in 1 guteingerichteten Hauße, 1 neuerbauten großen Scheuer mit hinlänglichen Stallungen ꝛc. 2 Jchrt. 1½ Vrtl. 18 Rth. Garten am Hauß mit Obstbäumen besezt, 66 Jchrt. ½ Vrt. 32 Rth. Aeker, 19 Jchrt. 3¼ Vrt. 1 Rth. Wiesen und 50 Jchrt. Waidgang. Der Bestand muß an Lichtmeß 1814 angetreten werden, und die Liebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat, Vermögen und ihre Kenntnisse im Feldbau an gedachtem 3. Jan. Vormittags 9 Uhr auf dem Ekhof einzufinden. Den 10. Dec. 1813.

Kön. Stiftungs-Verwaltung.

Böblingen. Da mit der Jahrsmusterung der Militairpflichtigen im hiesigen Oberamt den 3. Jan. 1814. der Anfang gemacht werden wird, und da bei derselben die ledige Mannschaft von 18 bis 30 Jahren persönlich erscheinen muß: so werden hierdurch die abwesenden Militairpflichtigen, welche am 1. April 1814 das 18 Jahr erfüllen, und welche bis dahin das 30te noch nicht zurüklegen, hierdurch edictaliter aufgefordert, sich Tags vorher in ihrer Heimath einzufinden, widrigenfalls sie mit angemessenen Ungehorsamsstrafen belegt werden würden. Zugleich werden alle obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, die aus dem hiesigen Oberamt gebürtigen Militairpflichtigen von 18 bis 30 Jahren bis zu dem Musterungs-Termin in ihr Heimwesen zu verweisen, und ihnen hernach ohne ein neues Conscript. Certificat den Aufenthalt in den Amtsbezirken ausser ihrer Heimath nicht mehr zu gestatten. Den 17. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Nekarsulm. Die Musterung der Conscriptionspflichtigen für das kommende Jahr 1814. nimmt in dem hiesigen Oberamt mit den ersten Tagen des Januars ihren Anfang. Es werden daher alle von Haus abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche an dem Normal-Tag, nämlich am 1. April 1814. das 18. Jahr erreichen, und das 30ste Jahr noch nicht zurükgelegt, und nach den Gesezen persönlich sich zur Musterung zu stellen haben, aufgefordert, spätestens am 1. Jan. künftigen Jahrs sich zu Hauße, zu Vermeidung der auf den Unterlassungsfall gesezten Strafen unfehlbar einzufinden, um zu gehöriger Zeit vor der Distrikts-Commission erscheinen zu können. Zugleich werden auch alle Hoch- und Löbl. Obrigkeiten ersucht, auf obenbemerkte Zeit sämtliche aus dem Oberamt Nekarsulm gebürtige junge Leute von erreichtem 18 bis vollen 30 Jahren nach Hauße zu verweisen, und auch nachher keinem, der sich nicht mit einem neuen oberamtlichen Certifikat legitimiren kann, den Aufenthalt zu gestatten. Endlich wird noch bemerkt, daß diejenige Conscriptionspflichtige, welche auf Berükschtigung Ansprache machen zu können glauben, ihre Gründe während der Musterung vorzubringen haben, indem dieselben nachher nicht mehr damit gehört werden würden. Den 11. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Landvogtei Rothenberg. Indem auf allerhöchsten Befehl die Musterung der Conscriptionspflichtigen mit den ersten Tagen des Jan. 1814 beginnen soll, dabei aber alle diejenigen zu erscheinen haben, welche das 18te Jahr zurükgelegt, und das 30te noch nicht vollendet haben, so werden hierdurch alle und jede Conscribirte vom 18 bis 30ten Jahre, welche von dem Erscheinen bei der Musterung nicht durch die vorliegenden allerhöchsten Vorschriften dispensirt sind, aufgefordert, sich gleich nach dem Neujahr in ihrem Heimwesen einzufinden, um die Gebühr wahrzunehmen, und dient zur Nachricht, daß das Musterungsgeschäft 1) im Oberamt Leonberg vom 3ten bis 8ten Jan.; 2) im Amts-Oberamt Stuttgart vom 5 bis 11ten Jan.; 3) im Oberamt Eßlingen vom 7 bis 13t. Jan.; 4) in den Oberämtern Cannstadt und Waiblingen vom 11 bis 16ten Jan. werde vorgenommen werden. Zugleich werden alle Hoch- u. Wohllöbl. Polizei-Stellen ersucht, binnen jenes Zeitraums durchaus alle Conscribirten der diesseitigen Landvogtei, welche sich in ihrem Amtsbezirk aufhalten, in ihre Heimath zu weisen, und ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten. Stuttgart, den 6. Dec. 1813.

Kön. Landvogtei Rothenberg.

Schorndorf. Da nach allerhöchster Verordnung die Jahrsmusterung der Conscriptionspflichtigen in dem hiesigen Oberamt gleich nach dem neuen Jahr vorgenommen werden solle, und hiebei die Conscriptionspflichtige von 18 bis 30 Jahren zu erscheinen haben, so werden alle diejenige ledige Leute, welche in der Zeit vom 1. Jan. 1784 bis 1. April 1796. gebohren sind, aufgefordert, bis zum 1. Jan. 1814. unfehlbar in ihrem Heimwesen einzutreffen, und sind hiebei nur die mit allerhöchster Erlaubniß Studierende, die examinirte und angestellte Substituten und Provisoren von der persönlichen Erscheinung frei, hingegen haben die Substituten und Provisoren Zeugnisse über ihre Anstellung, Meß und Tüchtigkeit der unterzeichneten Stelle zu überschiken. Den 16. Dec. Oberamt.

Sulz. Gleich nach dem neuen Jahr wird die Musterung der Conscriptionspflichtigen Mannschaft vorgehen. Es haben daher alle Abwesende, im Alter von 18 bis 30 Jahren sich bis auf diese Zeit in ihrem Heimwesen um so gewißer einzufinden, als sie im Fall des ungehorsamen Ausbleibens die Nachtheile der gesezlichen Strafen unfehlbar zu erwarten haben. Zugleich werden alle betreffende Obrigkeiten geziemend ersucht, den in ihren Amtsbezirken befindlichen diesseitigen Cantonspflichtigen, gegenwärtige Citation insinuiren zu lassen, und ihnen sodann keinen Aufenthalt mehr zu gestatten, bis sie sich mit prolongirten Erlaubnisscheinen werden legitimirt haben. Den 16. Dec. K. Oberamt.

Ulm. Sämtliche Conscriptionspflichtige, welche am 1. April 1814. das 18te Jahr erreichen, und das 30te noch nicht zurükgelegt haben, werden hiemit aufgefordert, sich zu der heurigen Jahrsmusterung bei Vermeidung der gesezlichen Strafen unfehlbar bis auf den 1. Jan. 1814. in ihrem Heimwesen einzufinden. Das Musterungsgeschäft wird in den sämtlichen Königl. Oberämtern der Landvogtei, nehmlich zu Alpeck, Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Riedlingen, Ulm und Wiblingen zugleich, und in den ersten Tagen des Monats Januars 1813. vom 3ten bis 8ten desselben Monats vorgenommen werden. Die unterzeichnete Stelle ersucht daher sämtliche Königl. Oberämter, denjenigen Cantonisten von dem Alter von 18 bis 30 Jahren, welche aus diesseitigem Landvogteibezirk gebürtig sind, und in auswärtigen Amtsbezirken sich aufhalten, weder auf diese Zeit der Musterung noch nach derselben, wenn sie keinen neuen Musterungs-Schein aufweisen können, den Aufenthalt zu gestatten. Den 10. Dec. 1813. Kön. Landvogtei an der Donau.

Wangen, Landvogtei am Bodensee. Die Jahrsmusterung für das Jahr 1814. wird sogleich nach dem neuen Jahr beginnen, wobei sich sämtliche Conscriptionspflichtige vom 18 bis 30ten Jahr einzufinden haben. Es werden daher alle Conscriptionspflichtige von gedachtem Alter, welche von ihrem Geburtsort entfernt sind, hiemit aufgefordert, sich ganz unfehlbar bis auf den 1. Jan. 1814. in ihrem Geburts- oder Wohnort einzufinden, und an dem ihnen noch bekannt werdenden Tag bei Vermeidung der auf das ungehorsame Ausbleiben gesezten Strafen, bei der Musterung zu erscheinen. Kranke, die nicht zu erscheinen im Stande sind, müssen sich durch ärztliche obrigkeitlich bestätigte Zeugnisse ausweisen, und diejenige, welche auf eine Berüksichtigung Anspruch machen, ihre diesfallsige Gesuche sogleich bei der Musterung vorbringen, indem nach Beendigung derselben, wenn sich keine neue Umstände ergeben, keine Rüksicht mehr darauf genommen werden darf. Lehrjungen, die in auswärtigen Laden eingeschrieben sind, müssen oberamtlich beurkundete Zeugnisse über den Anfang u. die Dauer ihrer Lehrjahre mitbringen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Ortsobrigkeiten werden gehorsamst ersucht, die Conscribirte aus dem hiesigen Oberamt auf die obenbemerkte Zeit nach Haus zu verweisen. Den 16. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage.)

Beilage zu Nro. 57.
des Königl. Staats-und Regierungs-Blatts von 1813.

Stuttgart. Die jährliche Musterung der Militairpflichtigen aus Stuttgart und den dazu gehörigen Weilern Heslach, Gablenberg und Berg wird Montag den 10. Jan. 1814. auf hiesigem Rathhause ihren Anfang nehmen. Bei derselben haben alle Militairpflichtige von 18 bis 30 Jahren unfehlbar zu erscheinen. Diejenige von ihnen, welche nach den frühern allerhöchsten Verordnungen vom persönlichen Erscheinen dispensirt sind, haben wo möglich noch vor jenem Termine die erforderliche Zeugnisse über ihre Anstellung, ihre physische Beschaffenheit und über ihr Meß der unterzeichneten Stelle zu übergeben. Diejenigen, die seit der lezten Musterung das 14. Jahr zurükgelegt, haben sich entweder persönlich zu stellen, oder sie haben schriftlich ihr vollständiges Nationale zum Eintrag in die Conscript. Liste einzureichen. Endlich haben alle diejenigen, welche bei der Aushebung Berükſichtigung zu verdienen glauben, ihre Gesuche gleich bei der Musterung vorzubringen und die erforderliche Zeugnisse so weit es thunlich ist, entweder sogleich beizubringen oder dieselbe namhaft zu machen. Den 18. Dec. 1813. Kön. Conscript. Commission der Residenzstadt Stuttgart.

Ludwigsburg. Die Musterung der Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts wird sogleich nach dem neuen Jahr auf dem Rathhaus allhier vorgenommen werden. Es werden daher alle Conscriptionspflichtige im Alter von zurükgelegtem 15ten bis noch nicht zurükgelegtem 30. Jahr, welche gegenwärtig von Haus abwesend, und nicht durch die Gesezе vom persönlichen Erscheinen dispensirt sind, aufgefordert, sich spätestens am 1. Jan. 1814. nach Haus zu begeben, um an den zu bestimmenden Tagen bei der Musterung sich einfinden zu können, damit sie nicht in die gesezlichen Strafen fallen. Kranke, welche zu erscheinen gehindert wären, haben sich durch obrigkeitlich legalisirte ärztliche Zeugnisse zu legitimiren, so wie diejenige, welche nach den Gesezen sich nicht persönlich stellen dürfen, Zeugnisse des Oberamts, worinn sie sich befinden, über ihr Meß und ihre Tüchtigkeit vor der Musterung einzusenden haben. Endlich wird bemerkt, daß alle diejenige, welche auf besondere Berükſichtigung Anspruch zu haben glauben, ihre Gesuche bei der Musterung anzubringen, und zu documentiren haben, indem nach Beendigung derselben keine Rükſicht mehr darauf genommen werden kann. Den 19. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Backnang. Da die Musterung in dem hiesigen Oberamt an dem 2. Jan. 1814. und den folgenden Tagen vor sich gehen wird, so werden sämtliche Conscriptionspflichtige vom 18 bis 30 Jahr aufgefordert, sich in ihr Heimwesen zu begeben, und bei der Musterung zu stellen. Den 19. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Calw. Mit dem 3. Jan. 1814. nimmt die Musterung in hiesigem Oberamt ihren Anfang. Alle diejenige, welche bis den 1. April 1814. das 18. Jahr zurükgelegt, und das 30te Jahr noch nicht erreicht haben, haben dabei persönlich, unter Bedrohung mit den gesezlichen Strafen, zu erscheinen, und sich am 3. Jan. längstens in ihrem Heimwesen einzufinden. Es haben jedoch solche, von 18 bis 30 Jahr, welche nach den frühern allerhöchsten Verordnungen, nicht persönlich erscheinen dürfen, auch dißmal nur die erforderlichen Dokumente, über ihr Meß, ihre Tüchtigkeit ꝛc. zu Anfang der Conscriptions-Revision hieher einzusenden. Den 14. Dec. 1813. K. Oberamt.

Crailsheim. Die Musterung der Conscriptionspflichtigen für das Jahr 1814. wird in dem hießgen Oberamt im Anfang des Januars vorgenommen werden. Sämtliche Conscriptionspflichtige

des hiesigen Oberamts, welche in dem Alter von 18 bis 30 Jahren stehen, werden aufgefordert, zu der bemerkten Zeit sich in ihrem Heimwesen einzufinden, und bei der Musterung zu stellen. Den 15. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Ellwangen. Mit der Conscriptions-Revision für das Jahr 1814. wird in hiesigem Oberamt am 2. Jan. 1814. der Anfang gemacht, wobei sich samtliche Conscriptionspflichtige vom 18 bis 30ten Jahr zu stellen haben. Es werden deswegen die abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts aufgefordert, zu Ende gegenwärtigen Monats in ihr Heimwesen zurükzukehren, u. sich an dem ihnen noch zu bestimmenden Tag vor Oberamt zu stellen, oder sich zu gewärtigen, daß sie mit den auf das ungehorsame Ausbleiben gesezten Strafen belegt werden. Zugleich werden die obrigkeitliche Behörden gehorsamst gebeten, die aus hiesigem Oberamt gebürtige Conscriptionspflichtige auf obenbemerkte Zeit nach Hause zu weisen. Den 13. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Gerabronn. Die aus dem hiesigen Oberamt gebürtigen abwesenden Conscriptionspflichtigen von 18 bis 30. Jahren werden hiermit aufgefordert, bei der gesezlichen Strafe sich nach Haus zu begeben, um bei der am 2. Jan. 1814. anfangenden Jahrsmusterung erscheinen zu können. Den 13. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Heilbronn. Nach allerhöchster Bestimmung nimmt die Musterung der Conscriptionspflichtigen vom 18 bis 30 Jahr in allen Oberämtern des Königreichs am 2. Jan. 1814. ihren Anfang, u. ist die Eintheilung getroffen worden, daß die Conscribirten von der Stadt Heilbronn Montag den 3. und Dienstag den 4. Jan.; von den Orten: Großgartach, Kirchhausen, Fürfeld, Bonfeld und Biberach Mittwoch den 5. Jan.; Sontheim, Horkheim, Thalheim, Flein und Bökingen Freitag den 7. Jan.; Frankenbach, Obereisesheim, Untereisesheim und Nekargartach Samstag den 8. Januar gemustert werden. Es werden demnach alle von Haus abwesende Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts, welche vom 1. April 1784 bis lezten Merz 1796 gebohren sind, mithin in dem Alter von 18 bis 30 Jahren stehen, als von welchem Alter sie nach allerhöchster Verfügung dißmal persönlich zu erscheinen haben, welchen Standes sie immer sind, hierdurch aufgefordert, spätestens Tags zuvor, ehe ihr Geburtsort bei der Musterung vorkommt, in ihrer Heimat sich einzufinden, und mit den übrigen Conscribirten von dem erwähnten Alter vor der Distrikts-Commission auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen. Alle weitere noch unter dem Alter von 40 Jahren stehende Conscribirte aber, werden hierdurch angewiesen, von dem Ort ihres Aufenthalts ihre Eltern oder Pfleger zu benachrichtigen, damit solche die Ortsvorsteher davon in Kenntniß sezen, und diese sodann bei der Musterung selbst die nöthige Auskunft geben können. Zugleich werden auch alle Obrigkeiten ersucht, auf obenbemerkte Zeit sämtlich diejenige aus dem Oberamt Heilbronn gebürtigen jungen Leute, welche in dem Alter sich befinden, das ihre persönliche Erscheinung bei der Musterung erfordert, nach Hause zu verweisen, und auch nachher keinem derselben, wenn er sich nicht durch ein neues Certifikat legitimiren kann, einen Aufenthalt zu gestatten. Den 7. Dec. 1813. K. Oberamt.

Herrenberg. Die Musterung der Conscriptionspflichtigen für das künftige Jahr wird im Jenner in dem hiesigen Oberamts-Bezirk vorgenommen werden. Es werden daher alle von Haus abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche am 1. April 1814. das 18te Jahr erreichen, und das 30ste Jahr noch nicht zurükgelegt haben, mit Ausnahme derjenigen, welche von dem persönlichen Erscheinen dispensirt sind, aufgefordert, sich gleich zu Anfang des Monats Januar in ihrem Heimwesen unfehlbar einzufinden, und der Musterung bei Vermeidung der auf den Ungehorsam in den Conscriptions-Gesezen angedrohten Strafen anzuwohnen. Den 20. Dec. 1813. K. Oberamt.

Leutkirch. Alle abwesende Militairpflichtige aus dem disseitigen Oberamt, welche am 1. April 1814. das 18te Jahr erreichen, und das 30ste noch nicht vollstrekt haben, werden hiemit aufgefordert, sich, da die Jahrs-Musterung den 3. Jan. 1814. ihren Anfang nimmt, unfehlbar am 2. des gedachten Monats in ihrem Heimwesen einzufinden, widrigenfalls sie die auf ungehorsames Ausbleiben gesezte Strafen zu gewärtigen haben. Zugleich werden auch alle Obrigkeiten geziemend ersucht, sämtliche aus dem disseitigen Oberamt gebürtige junge Leute von obigem Alter nach Hauß

zu verweisen, und auch nachher keinem derselben, wenn er sich nicht durch ein neues Certifikat legitimiren kann, einen Aufenthalt zu gestatten. Den 13. Dec. Kön. Oberamt.

Marbach. Alle Militairpflichtige des Oberamts vom 18 bis 30 Jahr werden hiemit zur ungesäumten Rükkehr in ihre Heimath aufgefordert, indem die Jahrsmusterung gleich nach dem neuen Jahr beginnen wird. Blos diejenigen Subjecte, welche als examinirte Substituten, als Famuli, Provisoren und Schreiberei-Incipienten angestellt sind, oder im Schullehrer-Seminar in Eßlingen sich befinden, sind vom persönlichen Erscheinen befreit; sie haben aber von den betreffenden Oberämtern ihres Aufenthalts ein Zeugniß über Anstellung, Stand, Maas und Tüchtigkeit an das hiesige Oberamt einzusenden. Den 16. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Maulbronn. Da vermög allerhöchsten Befehls die Jahrsmusterung für das Jahr 1814 sogleich nach dem Neujahr vorgenommen werden soll, und dißmal auch die Militairpflichtige von 25 — 30 Jahren bei derselben persönlich zu erscheinen haben, so werden hiemit alle gegenwärtig von Haus abwesende Conscribirte, welche bis zum 1. April 1814. das 18 Jahr zurükgelegt, das 31te aber noch nicht angetreten haben, mit Ausnahme der in den theologischen Seminarien befindlichen Subjekte, Studierender, examinirter und angestellter Substituten, und Schreiberei-Incipienten, angestellter Schul-Provisoren, so wie im Schul-Seminar zu Eßlingen befindlichen Subjekte aufgefordert, sich den 1. Jan. 1814. unfehlbar zu Hause einzufinden, und der Musterung zu unterwerfen. Zugleich werden sämtliche Königl. Civil-Behörden geziemend ersucht, solche Militairpflichtige auf gedachte Zeit in ihr Heimwesen gefälligst zurükzuweisen. Alle weitere noch unter dem Alter von 40 Jahren stehende Conscriptionspflichtige aber werden hierdurch angewiesen, von dem Ort ihres Aufenthalts ihre Eltern oder Pfleger zu benachrichtigen, damit solche die Ortsvorsteher davon in Kenntniß sezen, und diese sodann bei der Musterung selbst die nöthige Auskunft geben können. Den 18. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Da die Jahrsmusterung sogleich nach dem neuen Jahr ihren Anfang nimmt, so werden alle Conscriptionspflichtige Unterthanen-Söhne des hiesigen Oberamts vom 18 bis 30 Jahr hiemit aufgefordert, sich bis um diese Zeit unfehlbar nach Hause zu begeben, und der Jahrsmusterung anzuwohnen. Zugleich werden alle Hoch- und Wohllöbl. Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, alle Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts vom 18 bis 30ten Jahr auf obenbestimmte Zeit nach Hauße zu verweisen, und keinem mehr, ohne ein neues Certificat in deren Amtsbezirken zu dulden. Den 11. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Nagold. Nach ergangener allergnädigster Verordnung muß gleich nach dem neuen Jahr die Musterung beginnen, und haben sich derselben dismal alle diejenige zu unterwerfen, welche den 1. April 1814 das 30te Jahr noch nicht vollendet, aber dagegen das 18te Jahr zurükgelegt haben. Es werden daher alle die Abwesende von dem angegebenen Alter, insofern sie nicht bereits definitiv für absolut untüchtig erkannt, oder nach den bekannten Verordnungen von dem persönlichen Erscheinen dispensirt sind, hiemit aufgerufen, unter Vermeidung der bekannten nachtheiligen Folgen sich zur obligen Zeit bei der Musterung einzufinden. Den 16. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Die Jahrs-Musterung für das Jahr 1814. wird sogleich nach dem neuen Jahr vorgenommen werden, wobei sich sämtliche Conscriptionspflichtige von zurükgelegtem 18ten bis zum zurükgelegten 30ten Jahr unfehlbar zu stellen haben. Es werden daher alle Conscribirte von besagtem Alter, welche von ihrem Geburtsort entfernt sind, hiemit aufgefordert, sich ganz unfehlbar bis Ende dieses Monats in ihren Geburts- und Wohnorten einzufinden, und an dem ihnen daselbst bekannt werdenden Tage, bei Vermeidung der auf das ungehorsame Ausbleiben gesezten Strafen vor dem Oberamt zu erscheinen. Kranke, die nicht zu erscheinen im Stande sind, müßen sich durch oberamtliche und ärztliche Zeugnisse über ihre Krankheit ausweisen, und diejenige, welche auf eine Berükksichtigung Anspruch machen, ihre Gesüche deswegen sogleich bei der Musterung vorbringen, indem nach Beendigung derselben, wenn sich keine neue Umstände ergeben, keine Rüksicht mehr darauf genommen werden wird, auch müssen Lehrlinge, welche in auswärtigen Laden eingeschrieben sind, oberamtlich beurkundete Zeugnisse über den Anfang und die Dauer ihrer Lehrzeit mitbringen. Alle Hoch- und

Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden geziemend ersucht, die Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt auf ebenbemerkte Zeit nach Hause zu weisen. Den 12. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Oberndorf. Die Jahrsmusterung der Conscriptionspflichtigen Pursche für das Jahr 1814. wird in dem hiesigen Oberamt mit dem 2. Jan. 1814. ihren Anfang nehmen, wobei alle ledige und in der Minderjährigkeit verheurathete Mannspersonen die vom 1. April 1784 bis 31. Merz 1796. gebohren sind, also zwischen 18 und 30 Jahren stehen, zu erscheinen haben. Es werden daher sämtliche Conscriptionspflichtige von erwähntem Alter, die mit oder ohne Erlaubniß abwesend sind, aufgefordert, in ihr Heimwesen zurükzukehren, und bei der Musterung zu stellen. Zugleich werden alle Obrigkeiten ersucht, diese Citation den disseitigen Erscheinungspflichtigen Amtsuntergebenen gehörig bekannt machen zu lassen. Den 18. Dec. 1813. K. Oberamt.

Oehringen. Am 3. Jan. nimmt die Conscriptions-Revision für das Jahr 1814 ihren Anfang. Alle Militairpflichtige vom 18 bis zum noch nicht zurükgekehrten 30 Jahre haben dabei zu erscheinen, und werden hiemit öffentlich aufgerufen, an diesem Tage sich in ihre Heimath zurükzubegeben und sich bei Vermeidung der nach den Gesezen die ungehorsam ausgebliebenen Conscriptionspflichtige treffenden Strafe bei Oberamt zu melden. Kranke abwesende, die zu erscheinen unvermögend sind, haben diesen Zustand durch ober- und physikatamtliche Zeugnisse zu erweisen, und Lehrlinge die auf Exemtion von der Aushebung Anspruch machen, haben den Anfang der Lehrzeit und die gesezliche Dauer derselben durch oberamtlich confirmirte Zeugnisse darzuthun. Alle jene, welche für eine Berükſichtigung bei der Aushebung besondere Reklamations-Gründe zu haben glauben, haben solche sogleich bei der Musterung vorzubringen, indem sie in der Folge damit nicht mehr gehört werden. Alle Hoch- und Wohllöbl. Oberämter und Polizei-Behörden werden hiermit ersucht, alle aus dem Oberamt Oehringen gebürtige Conscriptionspflichtige in dem Alter vom 18 bis zum noch nicht zurük gelegten 30. Jahr in ihre Heimath zurükzuweisen. Den 14. Dec. 1813. K. Oberamt.

Ravensburg. Die Jahrs-Musterung in dem hiesigen Oberamt beginnt mit dem 3. Jan. 1814. Es werden daher die ledige Leute von 18 — 30 Jahren, welche vom 1. April 1784 bis zum 1. April 1796. geboren sind, und sich ausserhalb des Oberamtsbezirks Ravensburg aufhalten, aufgefordert und angewiesen, sich bis zum Neujahr in ihrer Heimath unfehlbar einzufinden. Den 14. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Den 3. Jan. 1814. wird die Conscriptions-Revision in dem hiesigen Oberamt ihren Anfang nehmen, bei welcher heuer alle diejenigen Militairpflichtige zu erscheinen haben, die nach dem Normal-Tag den 1. April 1814. das 18te Jahr bereits u. das 30te noch nicht vollstrekt haben, so daß mithin heuer auch diejenigen, welche bereits volljährig geworden, wiederum persönlich anwesend seyn müssen. Die nach frühern Gesezen vom persönlichen Erscheinen dispensirte Conscribirte haben blos ihr Recht nachweisen, sich messen, und nöthigenfalls vistiren, auch die Documente darüber hieher senden zu lassen. Kranke erweisen ihr legales Ausbleiben durch obrigkeitliche Zeugnisse. Lehrlinge produciren die desshalb vorliegende Contrakte oder Auszüge aus den Jungenbüchern. Gesuche um Berükſichtigungen müssen bei der Musterung vorgetragen werden. Diesem vorgängig haben daher alle in obige Cathegorie gehörige Conscribirte auf den 3. Jan. 1814. in ihren Geburtsorten sich einzufinden, oder sich der bekannten auf den Ungehorsam gesezten schweren Strafen zu gewärtigen. Den 13. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Waldsee. Da der allerhöchsten Verordnung gemäs die Jahrs-Musterung der Conscriptionspflichtigen in dem hiesigen Oberamt unverzüglich nach dem neuen Jahr vorgenommen werden soll, und hiebei die Conscriptionspflichtige von 18 bis 30 Jahren persönlich zu erscheinen haben, so werden alle ledige Pursche, welche in dem Zeitraum vom 1. Jan. 1784 bis den 1. April 1796 gebohren sind, hiemit vorgeladen, bis zum 1. Jan. 1814 unfehlbar in ihr Heimwesen zurükzukehren. Zugleich werden sämtliche Oberämter, in deren Bezirk disseitige Abwesende sich aufhalten sollten, unter gegenseitiger Diensterbietung ersucht, dieselbe in ihr Heimwesen zu verweisen. Den 17. Dec. 1813. Kön. Oberamt.

Register
des Königl. Württembergischen Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1813.

(Durch die ohne Beisaz angehängten arabischen Zahlen werden die Seiten bezeichnet.)

I.

Chronologisches Verzeichniß der in diesem Bande enthaltenen Gesezе und Verordnungen ꝛc.

Von 1812.

19. Dec. Erlaß des K. O. Appellat. Trib., den Gebrauch des Stempelpapiers bei Berichten, womit Insinuations-Documente ꝛc. in Prozeßsachen eingeschikt werden, betr. 9.
— — Kön. Verordn. Die Strafen betr. welchen Königl. Unterthanen wegen Annahme fremder Kriegsdienste ohne allerhöchste Erlaubniß, unterliegen, 9.
— — K. V. Die Nicht-Gestattung eines Defensors für Königl. Diener, die wegen eines Amts-Vergehens in Untersuchung gekommen, betr. 17.
22. — Verordn. Den Unterricht der Hebammen und der Lehrlinge der Chirurgie betr. 9.
26. — V. Die zum Branntweinbrennen dienenden Gefäße betr. 17.
30. — Gen. Reser. Die Anordnung einer allgemeinen Vermögens-, Besoldungs- und Pensions-Steuer betr, 1 f. nebst Formular eines Faßions-Zettel, 8. und des allgemeinen Vermögens-Registers, ebend. Beil.
31. — Aufhebung der Schuhkraft'schen sogen. Armen-Ernährungs-Instituts, 10.

Von 1813.

Januar.

4. Warnung vor Annahme falscher 6 kr. Stücke, 18.
— Erläuterung des Zoll-Tarifs von 1812. Den Ausfuhr-Zoll von Valor in verschlossenen Paquets betr. 18.
5. Dekr. des K. Kathol. Geistl. Raths. Die Pastoral-Concurs-Prüfungen der kathol. Geistlichen im Jahr 1813. betr. 33.
— — Ingleichen die Concurs-Prüfungen der kathol. Schullehrer und Schul-Candidaten im Jahr 1813. betr. 34.
— — Die Berichte über die kathol. Schul-Incipienten betr. 34.

9. V. Die amtlichen Quittungen der Königl. Kaſſen-Beamten betr. 25.
12. Polizei-Verordn. Die Feuerzeichen bei einem in der K. Reſidenz-Stadt Stuttgart und deren Nachbarſchaft ausgebrochenen Brand betr. 25.
15. K. V. Die verbotene Annahme von Hochzeit- und andern ähnlichen Geſchenken von Seiten Königl. Diener betr. 33.
22. Wiederholt eingeſchärfte Ver. Die Fuhrleute, welche ſich von ihren Pferden entfernen, betr. 41.
26. K. V. Die Errichtung eines eigenen Oberamts-Gerichts für die Einwohner des Stuttgarter Amts-Oberamts betr. 49.
27. K. Gen. Verordn. wegen Behandlung der Gantſachen durch die Unterämter und Bezirks-Amtsſchreibereien, 61.

Februar.

3. Die Unterſuchung des Geſundheit-Zuſtandes für wüthend gehaltener Thiere betr. 49.
— Die im Königreiche befindl. Preußiſche Staatspapiere betr. 50.
4. Die Aufnahme und Entrichtung der Vermögens-Beſoldungs- und Penſions-Steuer bei Perſonen, die unter dem Militair-Forum ſtehen, betr. 57.
8. Die zu den Brandſchadens-Umlagen ſchuldigen Beiträge bei neuen Gebäuden betr. 73.
9. Auflöſung des Unteramts Meinhart, 62.
— Stuttg. Pol. V. Das Streuen vor den Häußern bei Bedeckung der Straßen mit Eis oder bei Glatteis betr. 64.
11. V. Den gleichbaldigen Einzug der angeſezten Taxen betr. 63.
16. K. V. Die von den mediatiſirten Fürſten und von auswärtigen Souveräns Königl. Unterthanen ertheilten Charaktere betr. 73.
— Perſonal-Organiſation des Magiſtrats der Stadt Stuttgart, 74.
17. V. Die ſorgfältigere Packung der zu den K. Hauptkaſſen einzuſendenden Gelder betr. 75.
23. V. Die dißjährigen Prüfungs-Termine der Supplikanten um Erlaubniß zum Studium der Rechte, der Cameral-Wiſſenſchaften, der Medicin und höhern Chirurgie betr. 81.
26. V. Die Einſendung der rükſtändigen Jahrs-Bau-Ueberſchläge und Koſtens-Conſignationen zum K. Oberhof-Bau-Departement betr. 92.
27. Neue Eintheilung der Amtsſchreiberei-Bezirke in dem Oberamt Brackenheim, 91.

März.

1. V. Die Lieferung der Zucht- und Waiſenhaus-Gefälle, und die Einſendung der Obereinbringerei-Rechnungen betr. 81.
2. K. V. Die Rechte des Oberlehenherrn und die Sicherſtellung oder Entſchädigung deſſelben bei Verwandlung der zu einem Königl. Lehen gehörigen Afterlehengüter betr. 89.
3. Verbot des Speditions- und Waaren-Handels der bei den Waag- und Lagerhäußern angeſtellten Officianten, 92.
10. Aufforderung an die Oberämter wegen Erſtattung der Berichte über die Verehligung exemter Perſonen, 101.
12. Polizeiliche Maasregeln gegen die Krätze, 109.
15. Die Prüfungen der Candidaten zu Lehrämtern an den kathol. Lyceen und Gymnaſien betr. 111.
16. Das Zuſammenpacken verſchiedener Poſtwagenſtücke betr. 117.
18. Gen. Ver. wegen Nicht-Aushebung von Conſcriptionspflichtigen zum Königl. Militair, welche wegen Vergehen in Unterſuchung gekommen, ehe die Entſcheidung darüber erfolgt iſt, 109.
23. K. V. Die commiſſariſchen Unterſuchungen bei Hochverraths- und Majeſtäts-Verbrechen betreffend, 125.
24. K. V. Die pünktliche Einſendung der Conſcriptions-Liſten betr. 117.
26. K. V. Die Anzeigen von dem Tode Königl. Beamten und Diener betr. 126.

26. Umgelds- und Accis-Freiheit des aus der Königl. Brauerei zu Rechentshofen erkauften Biers, 129.
27. Pol. V. Die Säuberung der Bäume ꝛc. auf Stuttgarter Markung betr.

April.

1. Die auf dem Schloß Rotenberg aufgestellte Feuerwache betr. 138.
3. K. V. Die Niedersezung einer Criminal-Commission zur Würdigung und Aburtheilung des Hochverraths und anderer Majestäts-Verbrechen, so wie der Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit und Ruhe betr. 137.
6. Neue Eintheilung des Stadt- und Amtsschreiberei-Bezirks von Neuenbürg, 137.
7. Bestimmung der Termine zu den Concurs-Prüfungen der evangel. Schulmeister, Schul-Provisoren und Schul-Incipienten, 138.
9. K. V. in Betreff der Bürger- und Beisiz-Receptions-Gebühren, ingl. der Bürgersteuer, des Beisizgeldes und des Schuz- und Schirms-Geldes, 145.
10. K. V. Den Ausfuhrzoll von Abwergen-Garn betr. 147.

Mai.

2. Königl. Rescript, einen Nachtrag zu dem Gesezze von Majestäts-Verbrechen betr. 165.
— K. V. Die Prozeß-Kosten und Strafen in Rechtsstreitigkeiten der Kön. Kammern betr. 166.
— Pol. V. Die bessere Verwahrung der Dachöffnungen betr. 167.
6. V. Die Bekanntmachung des Nachtrags zu dem Gesezze von Majestäts-Verbrechen betr. 166.
— Acquisition der Herrschaft Hirschlatt, 167.
11. K. V. Die Commun-Schaafweid-Verleihungen betr. 173.
— V. Die öffentliche Bekanntmachung der Wald-Feuer-Ordnung betr. 174.
13. V. Die Ausstellung der Vieh-Urkunden für die Mezger betr. 181.
17. V. Die feuergefährlichen Verbindungs-Thüren zwischen den Küchen u. Ställen betr. 181.
21. V. Die Ersezung der vakanten Provisorate in den protestantischen Schulen betr. 190.
24. Erndte-General-Rescript für das Jahr 1813. 189.
29. K. Normal-Ver. Das Schiessen oder Fangen des Wildprets von Seiten der Forst-Officianten betr. 197.
31. V. Die Entfernung der evangel. Schul-Provisoren von ihren Stellen betr. 197.

Junius.

4. V. Die Lagerstätten betr. nebst Tabellen über die Bestimmung der Maase im Königreich, und deren Vergleichung mit denen der benachbarten Staaten, 213 f.
13. V. Die Einsendung der freiwilligen Beiträge für verwundete Kön. Krieger betr. 225.
21. Post-Ver. Den Estafetten-Dienst betr. 249.
23. V. Die Fassung der Zins-Quittungen für die K. Gen. Staatsschuldenzahlungs-Casse betr. 241.

Julius.

16. K. Normal-Ver. wegen Bestrafung der Apotheker, im Fall einer aus verwerflichen Absichten geschehenen Verweigerung verordneter Medicin, 265.
18. K. V. Die Bestrafung der von Kindern an ihren Eltern oder Großeltern verübten körperlichen Mißhandlungen betr. 265.
20 Warnung vor falscher Münze, 266.

August.

16. V. Die Einsendung der bei den K. Cassenbeamten vorhandenen Geld-Vorräthe betr. 289.
— Die Postporto-Freiheit der milden Stiftungen betr. 289.

21. Aufforderung an das K. Militair, die Entrichtung der rükſtändigen Vermögensſteuer betr. 297.
26. V. Die Proklamationen in den geſchloſſenen Zeiten betr. 297.
29. V. Die Declaration des fremden Weingeiſts oder rectificirten Branntweins betr. 305.
30. V. Die von dem Angriff der Inventuren und Theilungen zu machenden Anzeigen betr. 305.

September.

1. V. wegen des Tabaks-Baues, 313.
— Vorſchriften für die mit Tabak handelnden Kaufleute und Tabaks-Fabrikanten; 314.
7. V. Die Berichts-Erſtattung der Oberbeamten in Sterbfällen eximirter Perſonen betr. 317.
— Erneuerung verſchiedener geſezlicher Beſtimmungen für die Verwaltung der Criminal-Juſtiz, 317.
17. V. Die Kohlen-Scheuren betr. 333.
19. V. Die Berechnung des Impoſts von ausländiſchen Weinen, die auf andere Weiſe als durch Kauf erworben wurden, betr. 333.
— — Den Acciſe-Einzug von Fruchthändlern betr. 334.
— — Den Einzug und die Verrechnung der Taxen in den Stiftungs-Bezirken betr. 334.

Oktober.

8. V. wegen Verſehung des anatomiſchen Theaters der Univerſität Tübingen mit Leichnamen, 357.
17. Herbſt-General-Reſcript, 365.
20. Die Einlieferung der Gefälle für das Stuttgarter Waiſenhaus betr. 373.
22. Beſtimmung der Termine für die Martini Concurs-Prüfungen der evangel. Schulamts-Candidaten, 373.

November.

6. Gen. Verordn. Die Colonial-Waaren betr. 385.
— Manifeſt, die Verhältniſſe mit Frankreich, u. den Austritt aus dem Rheiniſchen Bunde betr. 389.
12. Allianz-Vertrag zwiſchen Württemberg und Oeſterreich, 397.
$\frac{14}{15}$. Beitritts-Akte des Kaiſers von Rußland zu dieſem Traktat, und Akte der Annahme, 413 f.
$\frac{21}{16}$. Ingl. des Königs von Preußen, nebſt der Akte der Annahme, 415. 416.
17. Vorſichtsmasregeln gegen die anſtekenden Krankheiten unter dem Hornvieh, 402.
30. Erneuerte Vorſchrift über das Verhalten bei der hungariſchen Rindviehſeuche Nr. 56. Beil.

December.

2. K. V. Die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr ungemahlenen Gipſes betr. 417.
4. V. betr. die Proklamationen von Verlobten in Kirchen, in denen nicht jeden Sonntag Gottesdienſt gehalten wird, 441.
20. K. Gen. Ver. Die Anordnung einer Vermögensſteuer für das Jahr 1814 betr. 437 f.
— Verbot des Fahrens in den Königl. Anlagen mit Einſpännern, 442.
21. Nachtrag zu den Verordnungen, die Rinderpeſt betr. 441.

II.

Alphabetischer Real-Index.

(Durch die Römischen Zahlen XI. XII. ꝛc. werden die Jahrgänge 1811. 1812. ꝛc. bezeichnet; die arabischen Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen und Hrn.

A.

Abwergen-Garn. S. Garn.

Accise. Entrichtung derselben von Victualien, XI. 67. Einjährige Accise-Freiheit der in das Kornhaus zu Stuttgart gebrachten Früchte, 680. Accise-Privilegien der Stadt Friedrichshafen, XII. 4 f. Was bei Ausstellungs der Accispatente an Gewerbsleute zu beobachten, 129. Ingl. bei Abgabe der Acciszeichen, 186. Erläuterung der Accise-Ordnung, (§. 21. lit. b.) 211. Ingl. des §. 45. die Vieh-Accise betr. 533. Verrechnung der Accise von Holz und Wildpret, 211. Veraccisirung des um einen gewissen Antheil verliehenen Viehs, 379. Accise-Einzug von Frucht-Aufkäufern, 413. Erläuterung dieser Verordnung, XIII. 334. Eingeschärfte Verordn. sich mit Acciszeichen quittiren zu lassen, XII. 441.

Acquisitionen. Acquisition der Herrschaft Hirschlatt, XIII. 167.

Actuare. Uniform der Oberamts-Actuare, XI. 366. Annahme und Entlassung, erforderliche Eigenschaften und Obliegenheiten der Actuare der Criminalräthe, 633. 636. Actuare der Untergangs-Gerichte, 374. — der Oberamts-Gerichte, ebend. §. 7. — der Provinzial-Justiz-Collegien, 579. §. 43. Anstellung und Belohnung der Actuare, XII. 137.

Adel. Persönlicher Adel der Staatsräthe, XI. 331. Vorrechte K. Unterthanen, die von ihren vorigen Regenten die Adels-Dekoration erhalten haben, 509.

Adeliche Gutsbesizer. Was sie bei Reisen ins Ausland zu beobachten haben, XI. 215. §. 11. XII. 102. Wie es mit Ertheilung der ven. aetatis ad eff. bona admin. bei denselben zu halten, XI. 333. Ihre Uniform, 365. Auslosung ihrer Güter, XII. 299 Aufhebung der Fidei-Commisse, 225. Allodification der von ihnen abhängigen Baurenlehen, 337.

Adler-Orden. S. Orden.

Advocaten. Verpflichtung und Immatriculirung der in den neuacquirirten Landen befindlichen, XI. 45. Was bei der Aufnahme der Rechts-Candidaten unter dieselbe zu beobachten, 81. 761. Anzeige von ihrem Aufenthaltsort, 318. 474. Vorschrift wegen ihrer Zuziehung bei den vor den Oberamtsgerichten verhandelten Rechtssachen, 576. §. 17.

Aemter-Besezungen. Wer künftig auf Anstellung Anspruch machen könne, XI. 440. XII. 137.

Aemter-Combination. Social-Verhältnisse der aufgelösten, und einem andern Oberamt zugetheilten Ober- und Staabsämter und einzelner Orte in Ansehung der Schulden und anderer Prästationen, XI. 30. Neue Eintheilung des O. A. Künzelsau. XII. 114 Neues Unteramt im O. A. Ellwangen, 490. Auflösung des Unteramts Meinhart, XIII. 62.

Aenderungs-Tabellen S. Brandschadens-Vers. Cataster.

Aerzte. Personal-Freiheit der milit. Oberärzte, die in den Civilstand zurüktreten, XI. 590. Freie Civil Praxis der milit. Oberärzte, 653. Was bei der Aufnahme der Candidaten der Medicin zu practirenden Aerzten zu beobachten, 661. Jährliche Prüfungen derer, die Arzneikunde oder Chirurgie studieren wollen, XII. 43. 370. XIII. 81. Wer venerische Krankheiten behandeln dürfe, XII. 175. Tagbücher der Geburtshelfer, 226. Vergl. Medicinal-Wesen ꝛc.

Affterlehen. S. Lehen

Alimenten-Sachen. Müssen mündlich verhandelt werden, 575. §. 13.

Allmanden. Die Streitigkeiten wegen ihrer Vertheilung werden an das Justiz-Ministerium verwiesen, XI. 333.
Allmosen. S. Armen-Anstalten.
Amortisations-Fond. S. Staatsschulden.
Amtsboten S. Botenwesen
Amts-Corporationen. Bildung derselben nach der neuesten Aemter-Eintheilung, XI. 30. Verhältnisse in Hinsicht auf alte und neue Schulden und andere Prästationen, ebend.
Amtspfleger Anzahl und Verhältnisse derselben, XI. 30. 31. Amts-Instruction, XII. 265 f. Eingabe ihrer Besoldung, 271. Verbindung der Amtspfleg Gros-Sachsenheim mit der zu Vaihingen, XIII. 393.
Amtsschreiber. Neue Eintheilung der Amtsschreiberei-Bezirke des O. A. Maulbronn, XII. 510. Behandlung der Gantsachen durch die Bezirks-Amtsschreibereien, XIII. 61. Neue Eintheilung der Amtsschreiberei-Bezirke in dem aufgelösten Amte Meinhart, 62. Ingl. zu Brakenheim, 91. und zu Neuenbürg, 137.
Amts-Vergehen. Bei solchen wird den Königl. Dienern kein Defensor gestattet, XIII. 17.
Anatomisches Theater S. Universität Tübingen.
Angustura-Rinde. Warnung gegen den Einkauf der unächten, XII. 291.
Apotheken, Apotheker Vorschrift für dieselbe zur Reinigung des Süßholzsafts, XI. 662. Neue Medicamenten-Taxe, XII. 53 f. Bemerkung der Preise auf den Recepten, 227. Prüfung der Apotheker und ihrer Gehülfen, 325. Visitation der Apothekerwaaren, 327. Warnung gegen den Einkauf der unächten Angustura-Rinde, 491. Abstellung verschiedener Mängel in den Apotheken, 623. Verbot der Blutreinigungs-Pillen des Apotheker Mörike, 629. Abstellung der kupfernen Helme und Röhren bei den Distillir-Blasen, XIII. 17. Bestrafung der Apotheker, die einem Kranken die verordnete Medicin verweigern, 265. Vorzüge der Apotheker-Forderungen, 266.
Appellationen. In welchen Fällen von den Provincial-Justiz-Collegien an das Ob. Justiz-Collegium zu appelliren, XI. 438. Wohin von den Untergangs-Gerichten, 574. — Wohin und in welchen Fällen von den Oberamts-Gerichten, 578. Wo die Bitte um Restitution wegen Versäumung der Appellat. Förmlichkeiten anzubringen, ebend.
Ober-Appellations-Tribunal Amts-Tracht, XII. 537. Was bei der Revision gegen dessen in erster Instanz ausgesprochenen Urtheile zu beobachten, 357.
Arbeitshäuser. Die Aufsicht über die darinn befindl. Bettler und Vaganten und ihre Behandlung gehört zum Ressort des Ministerium des Innern, XII. 102. In wie fern diesem die Cognition über deren Entlassung zukomme, ebend
Armee, Königliche. Neue Benennung und Numerirung der Linien-Regimenter der Cavallerie und Infanterie bei derselben, XI. 265. XIII. 68. 404. K. V. die Wittwen und Kinder der vor dem Feind gebliebenen Soldaten betr. XII. 453. Verzeichniß der im Felde gestorbenen und gebliebenen, 465. 517. 581. Beiträge für verwundete K. Krieger, 547. 578. 601. 614. 626. 653. XIII. 13. 19. 28. 38. 46. 53. 70. 86. 106. 121. 143. 155 169. 178. 201. 207. 229. 244. 285. 308. 351. 379. 410. 423. Verordn. die Einsendung derselben betr. 225. Vergl. Militär.
Armen-Anstalten Das Stuttgarter Allmosenwesen wird an die Polizei-Direction verwiesen, XI. 333. Die Armen-Verwaltungen, milden Stiftungen ꝛc. werden der Administration der Cameral-Verwalter übergeben, und stehen unter der Oberaufsicht des Finanz-Departements, 357. Aufnahme der Pfründer, Austheilung der Allmosen und Gratialien, ebend. Die Verfügungen wegen Unterstützung und Versorgung der Armen gehören zum Ressort des Ministeriums des Innern, XII. 102. Aufhebung des Schubkraft'schen sogen. Armen-Ernährungs-Instituts, XIII. 10.
Arrestsachen Müssen mündlich verhandelt werden, XI. 575. §. 13.
Arsenal. Section der Arsenal-Direction, XI. 346. Personale, ebend.
Arzneien. Neue Medikamenten-Taxe, XII. 53 f. Anzeige der darinn vorkommenden Druckfehler, 72. 96. Bemerkung der Preise auf den Recepten, 227. Wem und in wie fern der Verkauf der Arznei-Waaren gestattet sei, 327. Bestrafung der Verweigerung verordneter Arzneien, XIII. 265. Vergl. Apotheken.

Attestate. Ortsvorsteher dürfen keine ohne Vorwissen des Oberamts ausstellen, XII. 165. Ingl. die Geistlichen keine den Militairpflichtigen wegen angeblicher Gebrechen, ebend.
Auditors. Obliegenheit derselben in Betreff der Familien-Register für das Militär, XI. 103 f. Behandlung der Ehesachen der Militär-Personen, 164.
Ausfuhr. Des rohen Eisens verboten, XI. 241. Ingl. des ungemahlenen Gipses, 347. — der Pferde, XII. 129. — des Salpeters, 165. Das Verbot der Ausfuhr des ungemahlenen Gipses wird aufgehoben, XIII. 417.
Ausgangs-Geld. Von Luxus-Gefährten, XI. 565. 566. In wiefern Ausländern davon befreit, ebend.
Ausgangs-Zoll. Vom Papier, XI. 420. — Von Valor in verschlossenen Paquets auf der Post verführt, XIII. 18. — Von Abwergen Garn, 147.
Ausland, Ausländer. Päße derselben, XI. 213 f. XII. 33. 102. Was Innländer bei Reisen ins Ausland zu beobachten haben, XI. 215. §. 10 f. 301. Insbesondere auch die Weibspersonen, 225. 317. K. Bairische Verordn. für Ausländer, die ins Bairische reisen, 317. Nähere Bestimmungen das Ein- Durch- und Ausgangs-Geld der Ausländer betr. 566. Verbot ausländ. Wallfarts-Orte zu besuchen, 590. Was die im Ausland befindl. Eingebohrne des französischen Reichs zu beobachten, XII. 113.
Auswärtige Angelegenheiten. Section derselben im Staatsrath, XI. 329. Von wem die Communicationen mit Auswärtigen gepflogen werden sollen, 333. Staatsvertrag mit der Krone Baiern, 129 f. Wie es mit den Preussischen Staats-Papieren zu halten, XIII. 50. Manifest die Verhältnisse mit Frankreich betr. 389. Allianz-Vertrag mit dem Kaiser von Oestreich, 397. Beitritts-Akte des Kaisers von Rußland, 413. Ingl. des Königs von Preußen, 415.
Auswanderung. Verbot derselben, XI. 317.

B.

Baden, Grosherzogthum. Aufhebung der Retorsions-Maasregeln in Zoll- und Handels-Sachen gegen dasselbe, XII. 274.
Baiern. Staatsvertrag mit dieser Krone, XI. 129 f. Neue Gränlinie, ebend. K. Bairische Verordnung für Ausländer, die ins Bairische reisen, 317.
Bau-Departements. Landbau-Departement, erhält den Namen „Section des Landbauwesens" XI. 338. Chefs und Personale, ebend.
— Hofbau Departement. Behandlung der Geschäfte bei demselben, XI. 338. Präsidium, Chef des Büreau, und übriges Personal, ebend.
Bauwesen. Bausireitigkeiten müssen mündlich verhandelt werden, XI. 573. Begünstigungen derer die zu Friderichshafen bauen, XII. 3. Normal-Verordn. das Privat-Bauwesen in Stuttgart betr. 385. 492.
— herrschaftliches Verordn. die Einsendung der Jahrsbauüberschläge und Bau-Consignationen betr. XI. 609. Die rükständigen werden mori t, XIII. 92.
Baumverderber. Die den Angebern derselben zugesicherten Prämien sollen von den Frevlern bezahlt werden, XI. 661.
Baumwolle. Impost auf solche, XIII. 385.
Bauren Lehen. S. Lehen.
Beamte. Subordinations-Verhältnisse gegen die Landvögte, XI. 14 f. Vorschrift für ihr Benehmen in Beziehung auf öffentliche Sicherheit, 289 f. Die Bestrafung der Verfehlungen in ihrer Amtsführung, so wie die Erkenntnisse und Leitung der Commissionen gegen dieselbe, gehören zum Ressort des Depart. des Innern, 333. Wie es mit der Suspension zu halten, ebd. Verordn. den Aufenthalt kassirter Beamten betr. XII. 305. Ingl. die schleunige Anzeige von dem Tode der K. Beamten betr. XIII. 126.
Beiberichte. Was die Concipisten der Bittschriften dißfalls zu beobachten haben, XI. 57. Die vollständige Fassung derselben in Handwerks-, Dispensations-Sachen wird eingeschärft, 241. Vergl. Berichte.

Beiknecht. S. Forstwesen.
Beisizer. S. Bürger und Beisizer.
Belladonna. S. Tollbeere.
Bergwerke. Neue Einrichtung des Berg-, Eisen- und Salinen-Depart. XI. 346. Chefs und übriges Personale, ebend.
Berichte. Welche von den Oberbeamten an die Landvögte zu erstatten, XI. 16. Form derselben, ebend. Rubricirung der Berichte in Criminalsachen, 45. XII. 122. Wie die Postporto-Gelder von amtlichen Berichten zu behandeln, XII. 1. Pünktliche Erstattung der Berichte innerhalb der bestimmten Termine, 338. Vergl. Beiberichte.
— Periodische. Verantwortlichkeit der Landvögte für die richtige Fertigung und Einsendung derselben, XI. 18. Vierteljährige über die den Königl. Fiskus betr. Prozesse, nebst Formular, 110. 510. Wohin künftig die Prozeß-Tabellen einzusenden, 438. 580. Jahrs-Bericht über die K. Maiereigüter, XII. 285.
Besoldungen. Verlangter Bericht über die der Verwalter der piorum Corporum, XI. 161. Ingl. der Geistl. und Schullehrer, 462. XII. 339. 398. Der Amtspfleger, XII. 271. Besoldung des Personals der Provincial-Justiz-Collegien, XI. 432. — der Criminalräthe, 440. — der Aktuare, XII. 137. Abgabe der Weinbesoldungen unter der Kelter, XI. 502. XII. 502. XIII. 565.
Besoldungs-Steuer, wer derselben unterworfen, und wer davon ausgenommen sei, XIII. 6. Diß-fallsige Vorschriften für Personen, die unter dem Militair-Forum stehen, 57.
Bestand (Pacht.) Die Erörterung rechtlicher Fragen bei herrschaftl. Bestand-Nachlässen wird an das K. Finanz-Ministerium verwiesen, XI. 333. Aufsicht der Cameral-Beamten über die Pächter der K. Maiereigüter, XII. 285.
Bettel-Anstalten. Verordn. gegen den Eintritt ausländ. Betteljuden, XI. 141. Welche Verfügungen gegen Bettler ꝛc. zum Ressort des Polizei-Ministeriums, und welche für das Ministerium des Innern gehören, XII. 101.
Bevölkerungs Listen. Verantwortlichkeit der Landvögte für die richtige Fertigung und Einsendung derselben, XI. 18 §. 15. Kostens-Regulativ, XII. 249. Ihre Einsendung monirt, 599.
Bier. Umgelds- und Accis-Freiheit des aus der Königl. Brauerei zu Rechentshofen erkauften Biers, XIII. 129.
Bittschriften. (Eingaben, Memorialien ꝛc.) Form und Eingabe derselben, XI. 57. Obliegenheit der Concipisten, ebend. Wiederholte Einschärfung der diß-fallsigen Verordn. insbesondere die Rubriken betr. 262. XII. 317. — Ingl. wegen der unmittelbaren Eingaben an Se. Königl. Maj. XI. 565. Verbot der unmittelbaren Bittschriften um Entlassung aus dem Militär, XII. 185. Strafe der Contravenienten, ebend. und 521.
Blutreinigungs-Pillen des Apothekers Märike verboten, XII. 629.
Bodenweine. Erhebung derselben in natura, XI. 502.
Botenwesen. Der Lohn der Amtsboten soll nicht zum Postporto geschlagen werden, XI. 99. Verordn. gegen Postdefraudationen, 549. XII. 583 f. Verbot Briefe durch Expressen oder Boten ins Ausland zu senden, XII. 357. Anordnung einer eigenen Behörde zu Leitung des Land- und Amts-Botenwesens, 617.
Brand S. Feuer-Polizei.
Brandschadens-Umlage. Neue für 1812. XII. 114. Die Einsendung der Beiträge und Urkunden wird monirt, 508. Verordn. die Beiträge von neuen Gebäuden betr. XIII. 75.
Brandschadens-Versicherungs-Institut. Die Aufsicht darüber gehört zum Departement des Innern, XII. 102. Welche Kohlen-Scheunen davon ausgeschlossen seien, XIII. 333.
Brandschadens-Versicherungs-Cataster. Verordnung die Aenderungs-Tabellen betreffend, XII. 121. 502.
Branntwein. Verordn. wegen der zum Branntweinbrennen dienenden Gefäße, XIII. 17. Wie fremder rectificirter Branntwein zu declariren und zu verzollen, 305.
Briefe. Dürfen nicht durch Expressen oder Boten ins Ausland versendet werden, XII. 357. Vorschriften wegen Bestellung und Versendung derselben, 585. Vergl. Botenwesen, Postwesen.
Buchdrukereien und Buchhandlungen. Keine Schrift soll ohne vorgängige Censur gedrukt werden,

XII. 238. Verordn. den Handel der Landkrämer und Hausierer mit Drukschriften betr. 287. Das Zusammenpaken mehrerer Bücher-Pakete an verschiedene Empfänger wird erlaubt, XIII. 117.
Bücher-Censur. S. Censur-Verordn.
Büreau-System. Einführung desselben bei den Depart. des Innern und der Finanzen, XI. 331. Ingl. bei dem Kriegs-Depart. 345.
Bürger und Beisizer. Verhältnisse derselben in Absicht auf Gemeinde-Verfassung und Gemeinheits-Rechte, XII. 333. f. Verordn. die Beisiz-Receptions-Gebühren betr. 617. K. V. Die Bürger- und Beisizer-Annahmen, Receptions-Gebühren, Bürgersteuer und das Beisizgeld betr. XIII. 145.
Bürgermeister. Ernennung derselben in den Dörfern, XI. 333. — In den Städten und Residenzen, 334.

C.

Cacao. Impost, XIII. 385.
Cadaver. S. Leichname.
Cameral-Verwalter. Alles öffentliche Vermögen, das der Communen ausgenommen, wird denselben zur Administration übergeben, X. 357. Combinirung der Cam. Verw. Lichtenstein und Lauffen, XII. 276. Aufsicht der Cam. Verw. über die K. Maiereigüter, 285. Einzug und Verrechnung der Stempelstrafen, 310. Amts-Verhältnisse des Cam. Verw. in Freudenthal, 317. Ingl. des zu Bebenhausen, 491. Schleunige Anzeige von dem Tode der Cam. Verw. XIII. 126. Combination der Cam. Verw. Hohenasperg u. Markgröningen, 300.
Cameral-Wissenschaft. Was die Supplikanten um Erlaubniß zum Studium derselben zu beobachten, XII. 45 Anstellung der Candidaten, 137. Prüfung derselben, 45. 370. XIII. 81.
Campeschenholz. (Blauholz.) Impost, XIII. 385.
Capitalsteuer. Umlage derselben für 1812. XI. 317. Ingl. für 1813. XII. 308.
Casernen. Section derselben bei dem Kriegs-Depart. XI. 346.
Cautionen. Der Gemeinde-Rechner, XI. 473. Formular dazu, 474. Cautions-Leistung bei Prozessen, XII. 77.
Cavallerie, Königliche Neue Benennung und Numerirung der Linien-Regimenter bei derselben, XI. 265. XIII. 404. Remontirung. XI. 346.
Censur-Verordnungen. Einschärfung der Verordn. keine Schrift ohne Censur zu druken, XII. 238. Verordn. den Handel der Landkrämer und Hausirer mit Drukschriften betr. 287.
Chalanden. Aufhebung derselben, XI. 549.
Chausseegeld. S. Straßenbau-Abgaben.
Chausseen. S. Straßen.
Chefs der Sectionen. Verantwortlichkeit und Obliegenheit derselben, XI. 331.
Chirurgen. Was diejenigen, welche die Chirurgie studieren wollen, zu beobachten, XII. 45. 46. Prüfung derselben, 45. 370. XIII. 81. Die Chirurgen sollen den Ortsvorstehern ihre Meisterbriefe vorlegen, XII. 226. V. Den Unterricht derselben betr. XIII. 9. Welche mit Skeleten versehen seyn sollen, 10.
Citationen. Wie es damit bei Militairpflichtigen zu halten, XII. 174. 374. Edictal-Ladungen der Abwesenden, S. Militärpflichtige.
Civil-Justiz-Verwaltung. S. Justiz-Depart.
Cocarde. Die Vorsteher der Jüdischen Gemeinden dürfen solche tragen, XII. 609.
Colonial-Waaren Impostirung der aus dem Preußischen kommenden, XI. 341. Aufhebung der bisherigen Verordnungen, und neue Gen. V. Den Handel mit Colonial-Waaren betr. XIII. 385. Wie der Impost auf solche zu verrechnen, 386.
Communen. Nomination derselben zu Schuldiensten, XI. 6. Beeidigung der Commun-Hirten und Schäfer, 67. Commun-Vorsteher dürfen keine Attestate ohne Vorwissen des Oberamts aus-

stellen, XII. 165 K. V. die Gemeinde-Verfassung und Gemeinheits-Rechte. betr. 333. Eigene Behörde zu Erledigung der dißfalsigen Streitigkeiten, 333. 397. Benuzung der Eichenrinde zu Gerberlohe in den Commun-Waldungen, 441. K. V. in Betreff der Commun-Schaafwaid-Verleihungen, XIII. 173.

— — Section des Commun-Administrationswesens, XI. 329. 333. Chef und übriges Personale, 333. Titel und Rang der dabei angestellten Räthe, ebend. Die von den Commun-Cassen zu bezahlenden Diäten und Reisekosten der Beamten sollen an dieselbe zur Moderation und Dekretur eingesandt werden, 681. Künftig soll nur Eine Section der Commun-Verwaltung bestehen, XII. 138.

Commun-Rechnungswesen Gebrauch des Stempelpapiers bei den Rechnungen, XI. 149. Herabsezung der Rechnungs-Stellkosten, ebend. Aufstellung von Commun-Rechnungs-Revisoren, 177. Amts-Instruktion für dieselbe, 225 f. Cautions-Leistungen der Gemeinde-Rechner, 473. Formular dazu, 474. Instruktion für die Amtspfleger, XII. 265. f. Neue Eintheilung der Commun Rechnungs-Revisorate. 618.

— — Section des Commun-Rechnungswesens, XI 333. Chef und übriges Personale, 335. Titel und Rang der dabei angestellten Räthe, ebend. Wird mit Section des Commun-Administrationswesens vereinigt, XII. 138.

Compromiß. Gestattung desselben in Rechtssachen, XI. 574 §. 8.

Concipisten. Obliegenheit derselben bei Verfertigung der Bittschriften, XI. 57.

Concurs-Sachen. S. Gantsachen.

Confirmation. S. Kirchengebräuche.

Confiscation. Die Erkenntnisse über Vermögens-Confiscation der abwesenden Conscriptionspflichtigen sollen künftig durch die Justiz-Section des K. Kriegs-Dep. behandelt werden, XII. 441.

Conscription, Conscriptionspflichtige. S. Militair-Conscript. Militairpfl.

Conti. Stempel derselben, XI. 218.

Contracte. Was von den Gerichten bei solchen zu beobachten, die nicht auf das gehörige Stempelpapier geschrieben sind, XII. 377.

Criminal-Gerichtsbarkeit. überhaupt Neue Einrichtungen in peinlichen und Strafsachen, XI. 439. f. Instruktion für die Criminalräthe und die Oberamtleute, insofern sie mit ihrer Ausübung beauftragt sind, 625. f. Erneurung verschiedener gesezlicher Bestimmungen für die Verwaltung der Criminal-Justiz, XIII. 317.

Criminal-Räthe. Ernennung und Gerichtskreis derselben, X. 440. Eintheilung in Landvogteien, Rang und Uniform, 461. Sie sollen die Verhöre auf dem Rathhause ihres Amtssizes vornehmen, 581. Ausführliche Instruktion für dieselbe, 631. Der Siz des Criminal-Raths der Landvogtei Rothenberg wird nach Cantstadt verlegt, 637.

Criminal-Tabellen. Vorschriften ihre Verfertigung und Einsendung betr. XI. 110. 631. 636.

Criminal-Tribunal. Der 1. Ober-Justiz-Senat erhält diese Benennung, XI. 417. Subordinations-Verhältnisse der Oberamtleute gegen solches in Ansehung der Criminal-Rechtspflege, 631. §. 39. — Ingl. der Criminal-Räthe, 636. §. 79. Amts-Tracht, XII. 338.

Criminal-Untersuchungen. Zuziehung von Scabinen bei denselben, XI. 202. 630. 636. Sie sollen von den Justizbeamten selbst geführt werden, 365. 629. (§. 29.) 635. (§. 68.) Ausnahmen, ebend. Die Verhöre sollen von den Criminalräthen auf dem Rathhause ihres Amtssizes vorgenommen werden, 581. Die General-Inquisition liegt in der Regel den Oberamtleuten ob, 626. §. 7. Ausnahmen, 628. (§. 24.) 629. (§. 25. und 27.) Weitere dißfalsige Vorschriften für dieselbe. 626. §. 8. f. Die Special-Inquisition ist von den Criminalräthen zu führen, 628 631. f. Dißfalsige Vorschriften für dieselbe, ebend. Die Berichte in Criminal-Sachen betr. XI. 45 XII. 122. Gebrauch des Stempelpapiers, XII. 209. XIII. 318. Den Königl. Dienern wird bei Amts-Vergehen kein Defensor gestattet, XIII. 17 K. V. Die commissarischen Untersuchungen bei Hochverraths- und Majestäts-Verbrechen betr. 125. Eigene Criminal-Commission zu Würdigung und Abtheilung derselben, so wie aller Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit und Ruhe, 137. Dabei ist keine förmliche Defension gestattet, ebend. u. 165.

Criminal-Verhaft. Signalement, Aufbewahrung, Bewachung und Transport der Verbrecher, XI. 290. 291. 385. Verfolgung derſelben, XII. 102. Behandlung der Gefangenen, XI. 291. f. XII. 77. 385. Obliegenheit der Oberamtleute in Betreff der Verhaftung angeſchuldigter oder verdächtiger Perſonen, XI. 626. — Ingl. der Criminalräthe, 633. §. 54.
Cultus. S. Kirchenweſen.
Curialien. Von und gegen die Provinzial-Juſtiz-Collegien, XII. 17.

D.

Dachöffnungen. Verwahrung derſelben gegen Feuersgefahr, XIII. 167.
Defenſion bei Amts-Vergehen, Majeſtäts-Verbrechen ꝛc. S. Criminal-Unterſuchungen.
Dekane, der evangel. Kirchen. Oberaufſicht derſelben über die Schulen, XI 12. Vorgeſchriebene Vicariats-Tabellen, 118. Beiberichte zu den Confirmations-Geſuchen, 167. Anzeige der abgeraſenen Vikare, 202. — der vakanten Schulproviſoren, 203. — ingl. der entbehrlichen, 401. Bezahlung der geiſtl. Wittwen-Portionen, 277. Berichte über die Veränderungen bei den geiſtl. Wittwen, 493. Monirung und Supplirung derſelben, 637. Wie es mit den Berichten von dem Abſterben geiſtl. Diener zu halten, XII 339. Verlangte Verzeichniſſe über die Schullehrer-Beſoldungen, ebend. und 392. Vorgeſchriebene Tabellen über den Proviſoren-Wechſel, 398. Verlegung des Sizes des Dekanats Bietigheim nach Beſigheim, XIII. 33. V. die Erſezung der vakanten Schulproviſorate durch die Dekane betr. 190.
Dekopiſten. Obliegenheit der bei den Provinzial-Juſtiz-Collegien angeſtellten, XI. 579. §. 44.
Delations-Gebühren. Von verbotenen Kalendern, XI 165. Von Vergehen gegen die Haurerer-Ordnung, 201. §. 18. — Von Salz-Einſchwärzungen, 217. Wer die von Baumverderbern bezahlen ſoll, 661.
Departements. Neue Organiſation des Dep. des Innern und der Finanzen, XI. 331. — des Kriegs-Depart. 345 Vergl. innere Adminiſtration, Finanz-Dep. ꝛc.
Deſerteurs. General-Pardon für die aus den neueſten vormals Baieriſchen Beſizungen gebürtige, XI. 13 65 Transport der Deſerteurs, 385 Strafbeſtimmung für ausweichende Conſcribirte, 418.
Diäten. Der kathol Schulinſpectoren, XI. 89 Stempel bei Diäten- und Reiſekoſtens-Rechnungen, 288. Vorſchrift für die Beamte in Betreff der von Communs- und Stiftungs-Kaſſen zu bezahlenden Diäten und Reiſekoſten, 681.
Diebſtahl Strafgeſez gegen die Entwendung von Königl Eigenthum, XI. 473. Welche Diebſtähle von den Oberamtleuten zu unterſuchen und zu beſtrafen, 626. §. 5
Diſpenſationen In Handwerksſachen S. Handwerksſachen. Minderjähriger. S. Minderjährige.
Domänen. Kron-Domänen. Das bisherige Landwirthſchaftl. Depart. der K. Ob. Finanz-Kammer erhält den Namen: Section der Kron-Domänen, XI. 336. Reſſort, Chef und übriges Perſonale, ebend. Titel und Rang der dabei angeſtellten Räthe ꝛc. 337. Dritte Abtheilung derſelben, 552. Vergl herrſchaftl. Güter.
— General-Dominial Kaſſe. Einſendung der Jahrsvergleichungen zu derſelben, XI. 218
— Kön. Domänen Ihre Verwaltung hat die K. Hof- u. Domänenkammer zu beſorgen XI. 336.
Dorfgerichte S. Gerichte
Dreſchen. Nähere Erklärung des Verbots bei Nacht zu dreſchen, XI. 609.
Durchgangs Geld. Nähere Beſtimmungen die Bezahlung deſſelben von Inn- und Ausländern betreff. XI. 565.

E.

Eheſachen. Behandlung derſelben bei Militair-Perſonen, XI. 163. f. Die Gerichtsbarkeit in Eheſachen der Juden wird dem K. Ehegericht übertragen, 509. Ehebruchsſachen ſind von den Oberamtleuten zu unterſuchen, 625. Abänderung der Beſtimmungen Part. II. Cap. XIII. §.

11. der Ehegerichts-Ordnung, XII. 454. B. die Proclamationen in den geschlossenen Zeiten betr. XIII. 297. Jngl. in Kirchen, wo nicht jeden Sonntag Gottesdienst gehalten wird, 441 Den Berichten in Ehebruchsfällen sind physikatamtl. Zeugnisse über die körperliche Beschaffenheit der Jnkulpaten beizuschließen, 318.

Eichenrinde. Die Vorschrift wegen Benuzung derselben zu Gerberlohe gelten auch für die Communs- und Stiftungs-Waldungen, XII. 441.

Eid. Zuziehung eines Geistlichen bei Abschwörung desselben, XI. 577.

Eingaben. S. Bittschriften.

Eingangs-Geld. Nähere Bestimmungen die Bezahlung desselben von Jnn- und Ausländern betreffend, XI. 566.

Eingangs-Zoll. Von rohen Holzschwämmen, XI. 533. Von ausländ. Porzellan, Steingut und Fayence, XII. 285. Von fremdem Leder, 491.

Eisen. Die Ausfuhr des rohen verboten, XI. 241. Neue Einrichtung des Eisen-Faktorie-Wesens, 346. Preise des geschmiedeten Eisens, 549. Aufhebung des Chalanden-Jnstituts, ebend. Erhöhter Preis des geschmiedeten, XII. 416. Eisen-Fuhrwesen von Königsbronn, XIII. 150.

Englische Fabrikate S. Handel.

Erlen. Sollen an den Ufern der Bäche und Flüsse gepflanzt werden, XI. 277. Bestrafung der Excesse dagegen, ebend.

Erndt-General Rescripte. XI. 261. XII. 270 XIII. 189.

Estaffetten Verordn. den Dienst derselben betr. XIII. 249.

Etappen-Route. Fremder Truppen durch die K. Staaten, XII. 285. Dißfallsige Vorschrift für die Landvogteien und Oberämter, ebend.

Exemte. Verordn. die Errichtung der Zubringens-Jnventarien von denselben betreff. XI. 29. Jährliche Verzeichnisse der neu Verehlichten, ebend. Solche werden monirt, XII. 122. XIII. 101. Was in Sterbfällen derselben von den K. Oberbeamten zu beobachten, 317.

Expresse Boten. S. Botenwesen.

F.

Fall-Lehen Allodification und Zertrennung derselben, XII. 336. Eigene Behörde dazu, 397. Sicherstellung der Rechte des Oberlehenherrn, XIII. 89.

Familien-Register. Anordnung eines allgemeinen für das K. Militär, XI. 105. f. Mitwirkung der Geistlichen zu demselben, 110. Die Vollendung der Famil. Reg. wird monirt, 318.

Farbhölzer. Jmpost, XIII. 385.

Fayence. Jmpost auf ausländisches, XII. 285.

Felben. Sollen an den Ufern der Bäche und Flüsse gepflanzt werden, XI. 277. Bestrafung der Excesse dagegen, ebend.

Feldmesser. Erforderliche Kenntnisse derer, die sich zur Prüfung stellen wollen, XI. 99.

Feldprediger. Kleidung derselben, XI. 590.

Fernambukholz. Jmpost, XIII. 385.

Feuerberichte An wen solche zu erstatten, XI. 17. (§. 12.) 149. — Von wem bei Abwesenheit des ersten Ortsvorstands, 149.

Feuer-Polizei. Dißfalsige Obliegenheit der Landvögte, XI. 17. §. 12. Nachtrag zu den Feuerpolizeigesezen vom 13. April 1808. in Betreff des verbotenen Herumwandelns mit bloßem Licht in den Scheuren, 249. Nähere Erklärung des Verbots des nächtlichen Dreschens, 609. Erläuterung des §. 12. lit. A. den Bau der Kamine betr. 653. Das polizeiliche bei Waldbränden wird an das K. Finanz-Ministerium verwiesen, 333 Verhältnisse des Polizei-Ministeriums und des Ministeriums des Jnnern in Beziehung auf Feuer-Polizei, XII. 102. Feuerzeichen bei einem in Stuttgart und der Nachbarschaft ausgebrochenen Brand, XIII. 25. Feuerzeichen auf dem Schloß Rotenberg, 138. Bessere Verwahrung der Dachöffnungen, 167. Verbot der feuergefährl. Verbindungs-Thüren zwischen den Küchen und Ställen, 181.

Fidelcommisse. Erläuterung der K. V. vom 22. April 1808. die Aufhebung aller adelichen Fidelcommisse betr. XII. 225.

Finanz-Departement. Neue Organisation desselben und Einführung einer Geschäfts-Behandlung nach dem Büreau-System, XI. 331 f. Verantwortlichkeit und Obliegenheit der Chefs und Räthe, 331. 332. Form der Expeditionen, ebend. Abtheilung in Sectionen, Ressort und Personale, 335. f. Die Oberaufsicht über die Geistlichen- und Armen-Verwaltungen, und alle andere dergl. öffentl. Stiftungen wird dem Finanz-Dep. übertragen, 357.

— Ober-Finanz-Kammer. Bildung derselben aus den drei ersten Sectionen des Finanz-Dep. XI. 337. Titel und Rang der dabei angestellten Räthe und übrigen Officianten, ebend. K. V. Die Prozeß-Kosten und Strafen in Rechtsstreitigkeiten der Königl. Kammern betr. XIII. 166.

Fiskus. Vorschrift zu Erstattung vierteljähriger Berichte über die den K. Fiskus betr. Prozesse, XI. 110. 510. Formular dazu, 110. Beil.

Flachs-Spinnmaschine. Kais. Französische Preis-Aussezung für den Erfinder der besten, XI. 267.

Flurbeschreibung. Soll von den Cameralbeamten genau geprüft werden, XII 270.

Forst-Departement. Erhält die Benennung „Section der Kronforste" XI. 337. Chef und übriges Personale, ebend.

Forstwesen. Beeidigung der Commun-Hirten und Schäfer durch die Oberforstämter, XI. 67. Vorschriften in Betreff der Hundsschau, 231. Der Siz des Oberforstamts Freudenstadt wird nach Alpirsbach verlegt, 249. Die Benennung „Beiknecht" hört auf, und wird dafür das Prädikat „Unterförster" gebraucht, 581. Eintheilung der K. Oberforste in Huten, 597. f. Wiedererrichtung des Ludwigsburger Oberforsts, 617. Verordn. die Klein-Aspacher Hut betr. 653. Ingl die Stammheimer und Simozheimer Hut, XII. 129. Die Verord. von 1810. wegen der Fällungszeit des Eichenholzes und Benuzung der Eichenrinde zu Gerberlohe wird auf die Commun- und Stiftungs-Waldungen ausgedehnt, 441. K. Normal Ver. Das Schießen oder Fangen des Wildprets von den K. Forst-Officianten betr. XIII. 197.

Fourage. Peräquations-Preis derselben für die K. Gensd'armerie, XI. 67 XII. 212. 575.

Frankreich. Was die im Ausland befindlichen Eingeborne des französischen Reichs zu beobachten, XII 113. Manifest die Verhältnisse mit Frankreich betr. XIII. 389.

Französische Thaler. S. Geld.

Fremde. Was sie in Ansehung der Päße zu beobachten haben, XI. 213. f. XII. 33. Sicherheits-Karten für dieselben in Stuttgart, XII. 340. Einführung von Passanten-Listen in den an der Landstraße gelegenen Landstädten, 574.

Friderichshafen. Schloß und Stadt, Freihafen, XI. 365. Anordnungen und Privilegien für dieselbe, XII. 2 f. 81.

Frohnen. Pflichtigkeit der Juden zu Personal-Jagd- und andern Frohnen, XII. 561.

Fruchtmarkt. Errichtung eines Fruchtmarkts in Stuttgart, XI. 617. Fruchtmarkt-Ordnung, 677. f. Fruchthandel zu Friderichshafen, XII. 4 f. 81. Wo die Accise von Frucht-Aufkäufern zu entrichten, 413. Erläuterung dieser Verordn. XIII. 334. Den Kastenknechten ist der Fruchthandel verboten, XII. 622.

Früchte, herrschaftliche. Berichte über den Fruchtvorrath und Frucht-Verkauf, XII 185.

Fuhrleute, Fuhrwesen. Die Fuhrleute müssen das Chausseegeld auch von den Vorspanns-Pferden bezahlen, XI. 390. Bestrafung derer, die Briefe, Geld, Waaren ꝛc. gegen die Post-Verordnungen übernehmen, 549. XII. 534. 585 f. Nähere Bestimmung, die Bezahlung der Chaussee-Gefälle von denselben betr. XI 566. Strafe derer, die der Kön. Post nicht ausweichen, 661. Verbot, Waaren vor Privat-Häusern abzuladen, XII. 473. Verordn. gegen die Postdefraudationen nebst Verzeichniß der durch die Post oder das Fuhrwesen zu versendenden Artikel, 585 f. Aufstellung von Frachtfahrern und Anordnung einer eigenen Behörde zu Leitung des Landfuhrwesens, 617. Bestrafung der Fuhrleute, die sich von ihren Pferden entfernen, XIII. 41.

Fürsten und Grafen, mediatisirte. Was sie bei Reisen ins Ausland zu beobachten haben, XI. 215. §. 11. XII. 102. Aufforderung zur Anzeige der besizenden Aktiv-Lehen, XI. 305. Wie es mit Ertheilung der ven. aetatis ad eff. bona administr. bei denselben zu halten, 333. Rang-

Verhältniſſe und Rang-Liſte derſelben, 401. 403. 408. Auslöſung ihrer Güter, XII. 209. Allodification der von ihnen abhängigen Baurenlehen, 337. Niemand darf künftig mehr die von ihnen ertheilten Charactere führen, XIII. 73.

G.

Gantſachen. Stempelgebühr von Plakaten in Gantſachen, XI. 218. Die Ertheilung der Moratorien wird an das Kön. Juſtiz-Miniſterium verwieſen. 333 Welche Gantſachen von den Oberamts-Gerichten zu erledigen, und welche blos von denſelben zu inſtruiren, 437. 575 §. 9. 10 Mündliches u. ſummariſches Verfahren bei denſelben, §. 11. Ausnahmen, ebend. Was bei der Gantverweiſung zu beobachten, 577. §. 26 XIII. 61. Wie die Gantſachen durch die Unterämter und Bezirks-Amtsſchreibereien zu behandeln, XIII. 61.

Garn. Ausfuhrzoll von Abwergen Garn, XIII. 147.

Garniſons-Prediger S. Militärgeiſtlichkeit.

Gebetbüchlein. Vorgeſchriebene Tagbücher derſelben, XII. 226. Formular dazu, ebend. Beil.

Gefährte. Nähere Beſtimmungen die Erhebung der Chauſſeegefälle von Luxus-Gefährten betr. XI. 565. Welche Gattungen von Wägen dazu gehören, ebend. Alle ſollen der Kön. Poſt ausweichen, 661.

Gefängniſſe. Verordn. die Gefängniſſe und Behandlung der Gefangenen betr. XI. 291 f. 631. 636. Einſchärfung derſelben, XII. 65. 77. 385. Die Berichte darüber ſind künftig an das Miniſterium des Innern einzuſenden, XI. 294 Transport der Gefangenen, 385. Pünktliche Verfaſſung der Gefangenen-Tabellen eingeſchärft, XII. 65. Einrichtung derſelben, 173. Formular dazu, ebend. Beil. Wie es mit den Berichten über die Entweichung von Gefangenen zu halten, 545. Die bloßen Incarcerations-Strafen ſollen nicht in den Gefangenen-Tabellen aufgeführt werden, 622.

Gebeime Räthe. Beſtimmung wegen derſelben, XI. 329.

Geiſtliche S. Kirchenweſen.

Geiſtlicher Rath für die katholiſche Kirche. Curatel und Oberaufſicht deſſelben über die Univerſität und das Prieſter-Seminarium zu Ellwangen, XII. 490 498.

Geiſtliche Stellen S. Kirchendienſte.

Geiſtliche Verwaltungen. Die Adminiſtration derſelben wird den Cameralverwaltern unter der Oberaufſicht des Finanz-Dep übertragen, XI. 357.

Geiſtliche Wittwen S. Wittwen.

Geld Verbot abgeſchliffene und beſchnittene franzöſ. Thaler und ausländ Scheidemünze bei den Königl Kaſſen anzunehmen, XI 89. 262. XII. 139. 434 Was bei den Geld-Lieferungen zu den K. Hauptkaſſen zu beobachten, XI 262 XII 80. 138. XIII. 75. 209 Poſtporto-Befreiung der herrſchaftl. Gelder, XI. 462 Ausnahmen davon, XII. 104. Die zu leichte franz. Thaler werden auſſer Cours geſezt, 454.

Gemeinden. S Communen

General-Domanial-Kaſſe. S. Domänen.

General-Pardon. S. Deſerteurs.

General-Salz-Adminiſtration S. Salz.

General-Staatskaßen-Departement. S. Staatskaſſen.

General-Vicariat, für die katholiſche Kirche. Ernennung, Siz und Obliegenheit deſſelben, XII. 489. 499.

Gensd'armerie. (Landdragoner.) Peräquations-Preis der Pferds-Fourage für ſolche, XI. 67. XII. 212. 75 Neue Organiſation und Inſtruktion für dieſelbe, 373 f. Oberaufſicht über dieſelbe, XII. 103. Verrichtungen, 317. 630. XIII. 50. 153. 273. 369.

Gerberlohe. S. Eichenrinde.

Gerichte, überhaupt. Erſezung der Gerichtsſtellen in Städten und Dörfern, XI. 333. 334. Die Stadt- und Dorfgerichte verlieren die Gerichtsbarkeit in contentioſen Gegenſtänden, 437 Inſtruktion für die untere Civil-Gerichtsſtellen, 573 f. Oberaufſicht der Provinzial-Juſtiz-Col-

legien über solche, 438. 579. Wo die Klagen gegen sie anzubringen, 580. §. 47. Was die Gerichte bei Urkunden, die nicht auf das gehörige Stempelpapier geschrieben sind, zu beobachten, XII. 377. Berechnung des Erkenn-Gelds bei Unterpfands-Bestellungen, 379. Die Gerichtshöfe dürfen keine Entschädigungs-Ansprüche wegen aufgehobener Steuerbefreiungen künftig mehr annehmen, und sollen die schon angebrachten zurükweisen, 622.

— Oberamts-Gerichte. Organisation, Geschäftskreis und Personale derselben, XI. 437. 438. 574 (§. 7 f.) Unterordnung und Verhältnisse gegen die Provinzial-Justiz-Colleg. 575. f. 579. Gerichtliches Verfahren, 575 (§. 11 f.) Strafbefugniß, 576. §. 19. Execution, 577. Appellation von denselben, 578. §. 27. Wo die Klagen gegen sie anzubringen, 580. § 47. Formirung derselben, 580. Errichtung eines eigenen Oberamts-Gerichts für die Einwohner des Stuttgarter Amts-Oberamts, XIII. 49.

— Untergangs-Gerichte. Organisation, Ressort und Personale derselben, XI. 573 §. 1 f. Gerichtliches Verfahren, 574. §. 5. Appellation von denselben, ebend. Aufhebung der Ober-Untergänge zu Stuttgart und Tübingen, 574. § 3.

Gerichtsbarkeit, (Civil-) Neue Einrichtungen in Betreff derselben, XI. 437 f. 473 f. V. Gerichte.

— In Criminalsachen. S. Criminal-Gerichtsbarkeit.

— Willkührliche. In Ansehung derselben bleibt es bei der Gen. Ver. vom 19. Jun. 1808. XI. 438. 578.

Geschenke. Königl. Dienern ist die Annahme von Hochzeit- und andern ähnlichen Geschenken von ihren Untergebenen verboten, XIII. 33.

Geschlossene Zeiten. S. Ehesachen.

Gesezе. Verordn. die Verkündung derselben betr. XII. 573.

Gewehr. Strafgesez gegen die Verheimlichung eines Gewehrs, XI. 581. — Insbesondere von Weibern, XII. 540. Verordn. die Windbüchsen betr. 305. Den Berichten in Gewehr-Verheimlichungs-Fällen sind physikatamtl. Zeugnisse über die körperliche Beschaffenheit der Inculpaten beizuschließen, XIII. 318.

Gewerbe. Zünftige u. unzünftige können von Beisizern wie von Bürgern getrieben werden, XII. 333.

Gewerbsleute, herumziehende. Was in Rükſicht derselben zu beobachten, XII. 129.

Gewürz-Nägelein. Impost, XIII. 385.

Giftpflanzen. Warnung in Betreff der Zeitlose, XII. 297. — der Tollbeere, 454.

Gips. Die Ausfuhr des ungemahlenen verboten, XI. 347 Aufhebung dieses Verbots, XIII. 417.

Gratialien. Was bei ihrer Vergebung zu beobachten, XI. 357.

Güter, liegende. Taration derselben bei Lehens-Veränderungen, XI. 218. Die Dispensation bei Güterverkäufen der Minderjährigen wird an das K. Justiz-Ministerium verwiesen, 333 Auslosung der ehemals landesherrl oder herrschaftl. Güter der Fürsten, Grafen ꝛc. XII. 209.

Güterbestätter. Der Speditions- und Waarenhandel ist denselben verboten, XIII. 92.

Güter-Fuhrwesen. S Fuhrwesen

Güter-Verwaltung Wie es mit Ertheilung der Erlaubniß dazu bei Minderjährigen zu halten, XI. 333.

Gute Stadt. S Städte.

Gymnasien. Das zu Stuttgart wird den niedern Seminarien in Beziehung auf den Studienlauf der Candidaten des evangel Geistl Standes gleichgestellt, XI. 258. Amtskleidung der Professoren an den evangel Gymnasien, 618. Prüfung der Candidaten zu Lehrämtern an den kathol. Lyceen und Gymnasien, XIII. 111.

H.

Häute. Verbot solche an den öffentl. Strassen aufzuhängen, XII. 370.

Hafner-Geschirr. Aufhebung der Beschränkung dessen Verkauf auf den Märkten betr. XII. 104.

Handel. Fabriken und Handel gehören zum Ressort der Steuer-Section des Finanz-Departem. XI. 335. Die Ausfuhr des rohen Eisens verboten, 241. Ingl. des ungemahlenen Gipses, 347.

Impostirung der aus dem Preußischen kommenden Colonial-Waaren, 341. Die Häfen von Friedrichshafen werden zu Freihäfen erklärt, 365. Anordnungen den Handel dieser Stadt betr. XII. 3 f. Verzeichniß der nach Frankreich einzuführen verbotenen Artikel, 68. Verhältnisse verschiedener Schiffstellen am Bodensee, 81. Aufhebung der Handels-Beschränkungen im Innern des Königreichs, 103. Ingl. der Retorsions-Maasregeln gegen Baden, 274. Impost auf ausländ. Porzellan, Steingut und Favence, 285. Auf fremdes Leder, 491. Verbot der Einfuhr des fremden Nankins, 509. Verbindlichkeit der Wechsel-Verschreibungen unter der Firma mehrerer Handels-Associés, 533. Neuer Zoll-Tarif, Beil. zu Nr. 47. Den bei den Waag- und Lager-Häussern angestellten Officianten ist der Speditions- und Waaren-Handel verboten, XIII. 92. Vorschriften für die mit Tabak handelnden Kaufleute und Tabaks-Fabrikanten, 314. f. Gen. Ver. den Handel mit Colonial-Waaren und mit Englischen Fabrikaten ꝛc. betr. 385.

Handwerks-Sachen. Stempel der Handwerks-Verdienst-Zettel, XI 218. Verordn. die vollständige Fassung der Beiberichte zu Handwerks-Dispensations-Gesuchen betr. 241. K. V. die öffentl. Aufstellung der gelungensten Kunstwerke und Produkte der Professionisten und Handwerker betr. 680.

Hauderer, Hauderer-Ordnung. XI. 197 f. Abgaben der einheimischen und fremden Lohnkutscher und Hauderer, ebend. Wer davon befreit, 199. §. 9. Strafe der Contravenienten, §. 10. Einzug und Verrechnung der Hauderer-Gebühren, 200. 201. Alle gemiethete Pferde unterliegen der Hauderer-Ordnung, 589. Auch einheimische, mit eigener Equipage Reisende, müssen sich mit den nach dieser Ordnung erforderlichen Zeugnissen legitimiren, 641. Vorweisung der Haudererscheine an den Thoren, XII. 197. Wo solche zu lösen, 314. Die Retour- und Durchfahrts-Scheine derselben betr. 550.

Hausierer. Was in Rükſicht derselben zu beobachten seyl, XI. 129. In wie fern sie mit Drukschriften handeln dürfen, 287.

Haustaufen. S. Taufen.

Hebammen. Vorgeschriebene Tagbücher derselben, XII. 226. Formular dazu, ebend. Beil. V. den Unterricht der Hebammen, betr. XIII. 9.

Heirathen Der Militairpersonen, XI. 163. Einheimischer Weibspersonen mit Ausländern, 317. Die Heiraths-Concessionen sollen den Supplikanten ohne Verzug eröfnet werden, 366.

Herbst-Berichte. Erstattung der Nach-Herbst-Berichte, XI. 503. 591. XII. 502. XIII. 366.

Herbst-General-Reſcripte, XI. 501. XII. 499 f. XIII. 365.

Herbstsaz. Künftig soll nur Einer in jedem Oberamtsbezirk abgehalten werden, XI. 502. Ausnahmen und nähere Bestimmungen, ebend.

Herrschaft-Güter. Uferbau an denselben, XI. 109. Die Erörterung rechtlicher Fragen bei Bestand-Nachlässen wird an das Finanz-Ministerium verwiesen, 333. Aufsicht über die Kön. Maiereigüter, XII. 285.

Hirschlatt, Acquisition dieser Herrschaft, XIII. 167.

Hochverrath. K. V. Die commissarische Untersuchung desselben betr. XIII. 125. Niedersezung einer eigenen Criminal-Commission zur Würdigung und Aburtheilung der dißfalsigen Verbrechen, 137.

Hochzeit-Geschenke. S. Geschenke.

Hofbau-Departement. S. Bau-Depart.

Hofdiebstahl. Bestrafung der Entwendung von Königl. mit dem Kön. Namen oder Wappen bezeichneten Geschirr, Leinwand ꝛc. XI. 473.

Hofkaplan. Vorgeschriebene Kleidung desselben, XI. 591.

Hof- und Domänen-Kammer. K. V. die Prozeß-Kosten und Strafen in Rechtsstreitigkeiten derselben betr. XIII. 166.

Holz. Aufsicht über das Uferholz, XI. 109. Anlegung und Schonung der Uferholzpflanzungen, 277. Bestrafung der Excesse dagegen, ebend. Verrechnung der Holz-Accise, XII. 211.

Holzschwämme. Eingangs-Zoll von rohen, XI. 533.

Hornvieh. S. Vieh, Viehseuche.

Hunde. Gen. Verordn. wegen der jährlich vorzunehmenden Hundsschau, XI. 231 f. Behandlung für wüthend gehaltener Hunde, XIII. 49.
Hungarische Rindviehseuche. S. Viehseuche.
Huten. S. Forstwesen.

J.

Jahrs-Vergleichungen. Einsendung derselben zur Gen. Domanial-Casse, XI. 218.
Incarcerations-Strafen. S. Strafen.
Indigo. Impost, XIII. 385.
Ingwer. Impost, XIII. 385.
Injurien. In wie weit solche von den Oberamtleuten zu untersuchen u. zu bestrafen, XI. 626. §. 5.
Innere Administration, Departement des Innern. Neue Organisation desselben und Einführung des Büreausystems, XI. 331 f. Abtheilung in Sechs Sectionen, ebend. Verantwortlichkeit und Obliegenheit der Chefs und Räthe, ebend. Form der Expeditionen. 332.
— Ministerium des Innern. Nähere Bestimmung dessen Geschäftskreises in Beziehung auf Polizei, XII. 85. 101 f. 545.
— Section der Innern Administration. Ressort, Chefs und übriges Personale, XI. 332 f.
Inquisitionen. S. Criminal-Unters.
Inventuren und Theilungen. Errichtung der Zubringens-Inventarien von exemten Personen, XI. 29. Vornahme der Invent. und Theilungen bei den Universitäts-Angehörigen zu Tübingen, 490. Bei pensionirten oder dimittirten Offiziers, 493. XIII. 317. Wie die Anzeige von dem Angriff der Inventuren und Theilungen den Königl. Beamten zu machen sei, XIII. 305.
Juden. Verordn. gegen den Eintritt ausländ. Betteljuden, XI. 141. Die Gerichtsbarkeit in den Ehesachen der Juden wird dem K. Ehegericht übertragen, 509. Reluitionsgeld für Juden, die sich gegen die Conscriptions-Gesetze verfehlt haben, XII. 185. Verbot der Trauung der Ausländer und Vaganten, 225. Frohn-Pflichtigkeit der Juden, 561. Die Vorsteher der Jüdischen Gemeinde dürfen die K. Cokarde tragen, 609.
Justiz-Departement. Section der Justiz im Staatsrath, XI. 330. Verweisung mehrerer Gegenstände von dem Ressort der ehmaligen Ob. Regierung an das Justiz-Depart. 333. Neue Einrichtung in der Civil- und Criminal-Justiz-Verwaltung, 437 f. 573 f.
— Ober-Justiz-Collegium. Der I. Senat erhält die Benennung „Criminal-Tribunal" XI. 417. Neue Einrichtung des II. Senats unter der Benennung „Ober-Justiz-Collegium" ebend. Amts-Tracht desselben, XII. 338.
— Provincial-Justiz Collegien Errichtung und Anzahl derselben, XI. 438. Instruktion, 578 f. Strafbefugniß, 580 § 47. Unterordnung unter das Ob. Just. Colleg. ebend. §. 47. Rang u. Uniform, 438. 461. Curialien von und gegen dieselbe, XII. 17. Amts-Tracht, 338.
Justiz-Section des Kriegs-Departements, XI. 346. Chefs und Personale, ebnd. In welchen Pönal-Fällen der Conscriptionspflichtigen dieselbe zu erkennen hat, 419. Die Berichte über Bestrafung der abwesend gewesenen sollen künftig dahin erstattet werden, XII. 7. Sie hat über Vermögens-Confiscation zu erkennen, 441.

K.

Kaffee. Dessen Einfuhr wieder gestattet, XIII. 385. Impost, ebend.
Kalender. Neue Admodiation derselben, XI. 163. Preise, Verbot der ungestempelten ausländischen, ebnd.
Kamine (Rauchfänge.) Erläuterung der G. V. von 1808. den Bau derselben betr. XI. 653.
Kassen S. Staatskassen.

Kaßirte Beamte. S. Beamte.
Kastenknechte, herrschaftl. Der Handel mit Früchten ist denselben verboten, XII. 622.
Keltern. Herbstanstalten in denselben, XI. 501. XII. 500 f. XIII. 365. Weinabgaben, XI. 502. XII. 502. XIII. 365. Verlegung der Keltern zu Stuttgart ausserhalb der Stadt, XII. 549.
Kinder. Strafgesez gegen solche, die an ihren Eltern oder Groseltern körperliche Mißhandlungen verüben, XIII. 265.
Kirchendienste. Wer sich um eine evangelische geistl. Stelle melden dürfe, XI. 358. Was bei den Bittschriften darum zu beobachten, XII. 130. Wie es mit den Berichten von dem Absterben geistl. Diener zu halten, 339.
Kirchengebräuche. Beiberichte zu den Confirmations-Gesuchen, XI. 167. Die Haustaufen betreff. S. Taufen.
Kirchenwesen. (überhaupt.) Mitwirkung der Geistlichen zu dem Familien-Register für das Militair, XI. 106. 110. Vorschrift für dieselbe wegen Behandlung der Ehesachen von Militairpersonen, 163 f. Verzeichniß der damit beauftragten Ortsgeistl. 165 f. Section des Cultus im Staatsrath, 330. Die Geistlichen dürfen keine Attestate wegen angeblicher Gebrechen den Militairpflichtigen ausstellen, XII. 163.
— Evangelisches. Aufsicht der Geistlichen über die Schulen, XI. 11. Pädagogische Bildung, ebend. Studienlauf der Candidaten des geistl. Standes 358. Verlangtes Verzeichniß über den Gehalt der Geistl. 462. Vorgeschriebene Kleidung der evang. Geistlichkeit, 590. 617. 618.
— Katholisches. Pastoral-Concurs-Prüfungen der Geistl. XI. 68. XII. 66. XIII. 35. Verbot des Auslaufens in ausländische Wallfarts-Orte, XI. 590. Anordnung eines General-Vicariats, einer kathol. Landes-Universität und eines Priester-Seminarii zu Ellwangen, XII. 429. 497.
Kleemeister. Verlangte weitere Darstellung ihrer Verhältnisse, XI. 303.
Kleidung. Vorgeschriebene der evangel. Geistlichkeit, XI. 590. Die Professoren der Universität Tübingen, und der Lehrer an den evangel. Gymnasien und lateinischen Schulanstalten, 617. Amts-Tracht der höhern Gerichtsstellen, XII. 337.
Königl. Domänen. S. Domänen.
Königliches Eigenthum. Bestrafung der Entwendung und Unterschlagung von Kön. Eigenthum an Geschirr, Leinwand ꝛc. XI. 473.
Kohlen-Scheuren. V. den Bau derselben und ihre Aufnahme in die Brand-Versicherung betreffend, XIII. 333.
Kornhaus-Inspector. Obliegenheiten desselben, XI. 677 f. Caution, ebend.
Kornmarkt. S. Fruchtmarkt.
Kornmesser. XI. 677.
Krätze. S. Krankheiten.
Krankheiten. Unverweilte Anzeige schnell sich verbreitender, XI. 295. Maasregeln gegen die Ruhr, 411. Behandlung der venerischen Krankheiten, XII. 175. Maasregeln gegen die Krätze, XIII. 109.
Kriegs-Commissariat. Section desselben, XI. 345. Chef und Personale, ebend.
Kriegs-Departement. Section desselben im Staatsrath, XI. 330. Neue Organisation und Abtheilung in Acht Sectionen, 345. Büreaumäßige Behandlung der Geschäfte, ebend. Benennung, Chefs und übriges Personale der Sectionen, 345. 346.
Kriegs-Casse. Section der Kriegskassen-Rechnung und Geld-Verpflegung, XI. 345. Chef und übriges Personale, ebend.
Krondomänen. S. Domänen.
Kronforste. (Section der) S. Forstdepart.
Kuhpocken. Vorgeschriebene Vaccinations-Berichte, XI. 295.
Küfer, herrschaftl. Der Handel mit Wein und Eßig ist denselben verboten, XII. 622.
Künste. K. Verordn. die öffentliche Aufstellung der Kunstwerke u. Produkte betr. XI. 680. XII. 276.

Kupferne Gefäße. Visitation und Abstellung derselben bei den Apothekern, Branntweinbrennern ꝛc. XIII. 17.

L.

Lämmer. Chausseegelds-Surrogat von solchen, XII. 274.
Landbauwesen. (Section des) S. Bau-Departement.
Landdragoner. S. Gensd'armerie.
Landfuhrwesen. S. Fuhrwesen.
Landkrämer. Dürfen nicht ohne Legitimation mit Drukschriften handeln, XII. 287.
Landrecht. (Württembergisches) Abänderung des Th. I. Tit. 20. Die gerichtl. Cautionen betreff. XII. 77.
Landvogteien, Landvögte. Subordinations-Verhältnisse der Kön. Oberbeamten zu denselben, XI. 14 f. Befugnisse der Landvögte, 15. Form ihrer Erlasse, 16. §. 7. Gegenstände der Landvogtei. Functionen, 17. §. 11 f. Neue Eintheilung des Landvogtei-Bezirks an der Jaxt, 97. Obliegenheit der Landvögte in Betreff der Pässe, 217. Vorschrift für ihr Benehmen in Beziehung auf öffentl. Sicherheit, 289 f. Obliegenheit in Betreff der Gefängnisse und Gefangenen, 291 f. XII. 77. 385. Communikation mit Auswärtigen, XI. 333. Ersezung und Bestätigung der Schultheissen, Bürgermeister, Magistrate und Gerichtsverwandten, 333. 334. Uniform, 347.
Landwirthschaftl. Depart. S. Domänen.
Leder. Erhöhung des Einfuhr-Zolls von fremden Leder und Leder-Fabrikaten, XII. 491.
Legal-Inspectionen und Sectionen Empfehlung der gröſten Pünktlichkeit bei denselben, XII. 275.
Lehen. Aufforderung an die Besizer der Lehen in den neuen, vormals Bairischen Landestheilen, zu Muthung derselben, XI. 97. Erforderniſſe der Muthungs-Eingaben, ebend. Aufforderung zur Anzeige der Aktiv-Lehen, 305. Allodification der Bauren-Lehen, XII. 336. Eigene Behörde dazu, 397. Sicherstellung der Rechte des Ober-Lehenherrn bei Verwandlung der Afterlehengüter, XIII. 89.
— Section der Lehen. XI. 329. 332. Chef und Personale, 334. Lehen-Probst, Lehens-Curie, 333.
Lehens-Veränderungen. Was bei den Gütern-Taxationen zum Behuf der Berechnung der diſsfalsigen Gebühren zu beobachten, XI. 218. Ingl. bei Fertigung der Verzeichniſse darüber, XII. 54.
Leichname. Die der Selbstmörder sollen auf die anatomische Theater geliefert werden, XI. 301. Erneuerte Ver. wegen Einlieferung der Leichname an das anatomische Theater in Tübingen, 619. XIII. 357. Behandlung der Leichname derer, die sich wegen Criminal-Verbrechen selbst entleiben, XII. 33. Wie bei Legal-Inspectionen und Sectionen zu verfahren, 273.
Lohnkutscher. S. Hauderer.
Losungssachen. Werden an das Justiz-Ministerium verwiesen, XI. 333. Alle Losungsrechte in Handels-Artikeln werden aufgehoben, XII. 103. Ingl. die der Privatpersonen bei dem Verkaufe ehmals Landesherrlicher oder herrschaftl. Güter der Fürsten, Grafen ꝛc. 209.
Lyceen. Prüfung der Candidaten zu Lehrämtern an den katholischen Lyceen, XIII. 111.

M.

Maas. Gesezliche Maas-Bestimmungen und Vergleichung derselben mit den der benachbarten Staaten, XIII. 213 f. Neue Lagerstätte, 213.
Märkte. Messen. Dauer der Stuttgarter Maien-Messe, XI. 168. Einstellung des Jahrmarkts im August und Verlängerung der Weihnachts-Messe, 582. Aufhebung verschiedener Handels-Beschränkungen, XII. 103.
Magistrate. Ersezung derselben in den Dörfern, XI. 333. — In den Städten, guten Städten und

Kön. Residenzen, 334. Sie dürfen keine Attestate ohne Vorwissen des Oberamts ausstellen, XII. 165. Auch Beisitzer können zu Magistrats-Aemtern gelangen, 333.
Mahagoniholz. Impost, XIII. 385.
Maier-i-Güter, Königliche. Aufsicht der Cameral-Beamten über die Pächter derselben, XII. 285. Jahrsberichte darüber, ebend.
Majestäts-Verbrechen. K. V. die commissarische Untersuchung derselben betr. XIII. 125. Niedersezung einer eigenen Criminal-Commission, 137. Nachtrag zu dem Gesezze vom J. 1810. welcher die Bestrafung vorsäzlicher Erdichtung eines Anschlags gegen das Leben oder die Freiheit des Königs betrift, 165. Publikation dieses Nachtrags, 166.
Marsch-Sachen. Dißfalsige Obliegenheit der K. Landvögte und Oberbeamten, XI. 17. §. 14. Section derselben beim Kriegs-Departement, 345. Verordn. den Durchmarsch fremder Truppen betr. XII. 285.
Materialisten. Ver. den Handel derselben mit Apothekerwaaren u. ihre Visitation betr. XII. 527.
Maurer. Was sie wegen der Accis-Entrichtung zu beobachten, XII. 211.
Medicinal-Wesen. Section desselben, XI. 332. Chef und Personale, 334. Neue Medicamenten-Taxe, XII. 53 f. 72. 96. Warnung vor dem Genuß sauer gewordener u. geräucherter Würste, 166. Ingl. der Saamenkörner der Zeitlose, 297. — der Tollbeere, 454. 491. Von wem die venerischen Krankheiten zu behandeln, 175. Vorgeschriebene Tagbücher der Geburtshelfer und der Hebammen, 226. Bemerkung des Preizes auf den Recepten, 227. Empfehlung der gröſten Aufmerksamkeit bei Legal-Inspectionen und Sectionen, 273. Warnung gegen den Einkauf der unächten Angustura-Rinde, 491. Abstellung verschiedener Mängel in den Apotheken, 613. Verbot von Mörike's Blutreinigungs-Pillen, 629. V. den Unterricht der Hebammen und Lehrlinge der Chirurgie betr. XIII. 9. Untersuchung des Gesundheits-Zustandes für wüthend gehaltener Thiere, 49. Maasregeln gegen die Krätze, 109. Bestrafung der Apotheker wegen Verweigerung verordneter Medicin, 265. Maasregeln gegen die Viehseuche, S. Viehseuche.
Memorialien. S. Bittschriften.
Milde Stiftungen. S. Pia Corpora, Stiftungen.
Militair. Anordnung eines allgemeinen Familien-Register für dasselbe, XI. 105. Behandlung der Ehesachen der Militairpersonen, 163. Ausfertigung der Päſſe für dieselbe, 216. Benennung und Numerirung der Linien-Regimenter der Cavallerie und Infanterie bei der Kön. Armee, 265. XIII. 404. Alle Administrations-Gegenstände des Kön. Militär werden unter der Benennung „Kriegs-Departement" vereinigt, XI. 345. S. Kriegs-Departement. Was bei dem Suppliciren um Entlassung aus dem Militär zu beobachten, XII. 185. Strafe derer, die deshalb bei Sr. Kön. Maj. unmittelbar einkommen, ebend. und 521. Wohin die Militär-Arrestanten einzuliefern, 197. K. V. die Wittwen und Kinder der vor dem Feind gebliebenen Soldaten betr. 453. Strafgesez gegen die Annahme fremder Kriegsdienste, XIII. 9. Aufnahme und Entrichtung der Vermögens-, Besoldungs- und Pensions-Steuer von Personen, die unter dem Militär-Forum stehen, 57. 297. 439. Vergl. Armee.
Militair-Conscription. Dißfalsige Obliegenheiten und Verhältnisse der K. Landvögte und Oberbeamten, XI. 17. §. 13. Alle Conscriptions-Angelegenheiten gehören zum Ressort der Rekrutirungs-Section des Kriegs-Depart. 346. Eigene Commission für die Conscriptions-Geschäfte der K. Residenzstadt Stuttgart, XII. 65. Anzeige der Söhne von 14 — 18 Jahren bei derselben, 453. Reluitions-Geld für die Juden, die sich gegen die Conscriptions-Gesezze verfehlt haben, 185. Pünktliche Einsendung der Conscriptions-Listen, XIII. 117.
Militair-Geistlichkeit. Mitwirkung derselben zu dem Familien-Register für das K. Militär, XI. 105. 110. Behandlung der Ehesachen von Militärpersonen, 163. Verzeichniß der damit beauftragten Geistlichen 165. Kleidung der Feldprediger, 590.
Militairpflichtige. Strafbestimmung für diejenige, welche sich durch Selbstverstümmlung, Ausweichen oder Fälschungen der Ausbebung zu entziehen suchen, XI. 417 f. Die Berichte über Bestrafung abwesend gewesener sind künftig an die Justiz-Section des K. Kriegs-Dep. zu erstat-

ten, *XII.* 7. Sie hat über Vermögens-Confiscation zu erkennen, 441. Die Geistlichen dürfen den Militärpflichtigen keine Atteſtate wegen angeblicher Gebrechen ausſtellen, 165. Wie es mit den Citationen der Abweſenden zu halten, 174. Verordn. die dritte Edictal-Ladung derſelben betr. 574. Dritte Edictal-Ladung der Abweſenden von 1812. *XIII.* Beil. zu Nr. 4. Erſte Vorladung der Abweſenden von 1813. Beil. zu Nr. 23. — Zweite Vorl. derſelben, Beil. zu Nr. 41. Militairpflichtige, welche wegen Vergehen in Unterſuchung gekommen, ſollen vor der Entſcheidung nicht ausgehoben werden, *XIII.* 109.

Minderjährige Wie es mit Ertheilung der ven. aetatis ad oss. bona administr. zu halten, *XI.* 333. Ingl. mit den Diſpenſationen bei Güterverkäufen, ebend. Die Reſolutionen auf Minorennitäts-Diſpenſations-Geſuche ſollen den Supplikanten ohne Verzug eröfnet werden, 366.

Montirungs-Sachen. Section derſelben bei dem Kriegs-Departem. *XI.* 345. Chefs und Perſonale, ebend

Moratorium Die Ertheilung derſelben wird an das Juſtiz-Miniſterium verwieſen, *XI.* 333.

Münze Verbot der ausländ. Scheidemünze, *XI.* 262. Wie die Münze an die K. Hauptkaſſen zu liefern, 263 *XII.* 139. Einſchärfung der jährlichen Bekanntmachung des Geſezes wegen Beſtrafung der Münzverfälſchung, *XII.* 361. Erklärung dieſes Geſezes, 561. Königl. Normal V. die Beſtrafung der Münzverbrechen betr. 609. Warnung vor falſchen 6 kr. Stücken, *XIII.* 266.

Muscatblüthe, Muscatnüſſe. Impoſt, *XIII.* 385.

Muſikaliſches Lehr-Inſtitut im Waiſenhauſe zu Stuttgart, *XII.* 18.

Muthung. S. Lehen.

N.

Nachherbſtberichte. S. Herbſtberichte.

Nankin. Verbotene Einfuhr des fremden, *XII.* 509.

Naturalien, herrſchaftliche. Einſendung der Quartalberichte und Sturzzettel, *XII.* 185.

Notare. Verpflichtung und Immatriculirung der in den neu acquirirten, vormals Bairiſchen, Diſtrikten befindl. *XI.* 45. Die Notare ſollen einen Abdruk ihres Amts-Sigills an das Kön. Ober-Tribunal einſenden, *XII.* 237.

Nullitätenklage. Wo ſie anzuſtellen ſei, *XI.* 578.

O.

Oberämter, Oberamtleute, Oberbeamte. Subordinations-Verhältniſſe derſelben gegen die Landvögte, *XI.* 14. 18. (§. 17.) Obliegenheiten in Conſcriptions-, Polizei-, Marſch-Sachen ꝛc. 14. (§. 1.) 17. (§. 11 f.) In Anſehung der Rechtspflege, 14. §. 2. In Betreff der Päſſe, 216. 217. 290. (§. 5.) Vorſchrift für ihr Benehmen in Beziehung auf öffentliche Sicherheit, 289. Obliegenheit und Verantwortlichkeit in Betreff der Gefängniſſe und der Gefangenen, 291. 631. *XII.* 77. 385. Befugniſſe bei Ernennung der Bürgermeiſter-, Magiſtrats- und Gerichtsſtellen, *XI.* 333. 334. Beſtrafung ihrer Verfehlungen in der Amtsführung, Commiſſionen gegen dieſelbe und Suſpenſion, 333. Nähere Beſtimmung ihres Wirkungskreiſes in peinlichen und Straffachen, 439. Dißfallſige ausführliche Inſtruktion für dieſelbe, 625 f. Verkündung der Geſeze und Verordnungen, *XII.* 573. Schleunige Anzeige von dem Tode der Kön. Beamten, *XIII.* 126. Was bei den Sterbfällen eximirter Perſonen zu beobachten, 317.

Oberamts-Actuare. Uniform derſelben, *XI.* 366.

Oberamts-Gerichte. S. Gerichte.

Ober-Appellations-Tribunal S. Appellationen.

Ober-Finanz-Kammer. S. Finanz-Depart.

Ober-Juſtiz-Collegium. S. Juſtiz-Departem.

Ober-Landes-Oekonomie-Collegium. Aufhebung deſſelben, *XI.* 333. S. Communen.

Ober-Regierung. S. Regierung.

Oesterreich. Allianz-Vertrag mit dem Kaiser von Oesterreich, *XIII.* 397. Beitritts-Akte des Kaisers von Rußland, 413. Ingl. des Königs von Preussen, 415.
Orden. Abänderung des Art. 6. der Statuten des Kön. großen Ordens vom goldenen Adler in Betreff der Ahnen-Beweise, *XII.* 549.

P.

Päße. Vorschriften die Reisepäße betr. *XI.* 213 f. 290. (§. 5.) 301. *XII.* 33. 85. 102. 249. Für Weibspersonen, welche im Ausland Dienste suchen, *XI.* 225. Visirung der Päße derer, die nach Baiern reisen, oder von daher kommen, 317. Bestrafung der Conscriptionspflichtigen, die Päße verfälschen, 419. Zu einer Wallfart ins Ausland darf kein Paß ertheilt werden, 590.
Papier. Ausgangs-Zoll von demselben, *XI.* 420.
Passanten-Listen. In den Städten an der Landstraße eingeführt, *XII.* 574.
Pastoral-Concurs-Prüfungen. S. Prüfungen.
Patronat-Rechte. Die des akademischen Senats zu Tübingen hören auf, *XI.* 492.
Peinliche Sachen. S. Criminal-Unters. ꝛc.
Pensionen. Anordnung einer Pensions-Steuer, *XIII.* 6. Wer derselben unterworfen, und wer davon ausgenommen sei, ebend. Aufnahme und Entrichtung dieser Steuer von Personen, die unter dem Militair-Forum stehen, 57.
Personal-Freiheit. K. Unterthanen die von ihren vorigen Regenten Adels-Decorationen und Verdienst-Medaillen erhalten haben, genieſſen solche, *XI.* 509. Ingl. die Milit. Oberärzte, die in den Civilstand zurüktreten, 590.
Pfeffer. Impost, *XIII.* 385.
Pferde. Die gemietheten unterliegen der Hauderer-Ordnung, und müssen die Posttaxen bezahlen, *XI.* 589. Verordn. den Pferde-Verkauf auſſer dem Königreiche betr. *XII.* 129.
Pflastergeld. Ganze Fuhren mit Früchten ins Kornhaus zu Stuttgart sind davon befreit, *XI.* 680.
Pfründer. Wie künftig bei milden Stiftungen die Aufnahmen derselben geschehen müsse, *XI.* 557.
Physici. Sollen die gröste Pünktlichkeit bei Legal-Inspectionen und Sectionen beobachten, *XII.* 273. Prüfung der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge, 325. Visitation der Apotheker-Waaren, 327. Welche Physici mit Fantomen und Skeleten versehen seyn sollen, *XIII.* 9.
Pia Corpora. Verlangter Bericht über die Verwaltungskosten derselben, *XI.* 161. Ihre Administration wird den Cameralverwaltern unter der Oberaufsicht des Finanz-Departem. übertragen, 557. Vergl. Stiftungen.
Piment. Impost, *XIII.* 385.
Polizei, Polizei-Verordnungen. Vorschrift für das Benehmen der K. Landvögte und Beamten in Beziehung auf öffentl. Sicherheit, *XI.* 289 f. — Die Gefängnisse u. Behandlung der Gefangenen betr. 291 f. *XII.* 65. 77. 173. 385. Die Bestrafung der Vergehen gegen allgemeine Landes-Polizei-Verordn. gehört zum Ressort des Depart. des Innern, *XI.* 333. Polizeidienst der Gensdarmen, 380 f. Verhältnisse der Criminalräthe in Polizeisachen, 656. Erhöhung der Legalstrafe für über die gesetzliche Zeit gehabte Zehrleute, *XII.* 545. Einführung von Passanten-Listen in den an der Landstrasse gelegenen Landstädten, 574. Vergl. Feuerpolizei.
Polizei-Ministerium. Geschäftskreis desselben, *XII.* 85. 101 f. Der Bericht über die Entweichung von Gefangenen ist schleunigst an solches zu erstatten, 545.
Polizei-Tax. Wohin solcher einzuschicken, *XII.* 274.
Polizei-Verordnungen für Stuttgart. S. Stuttgart.
Porcellain. Impost auf ausländisches, *XII.* 285. Haupt-Niederlage der K. Porcellain-Fabrik, 325.
Postwesen. Verlegung des Postamts Tischingen nach Neresheim, *XI.* 89. Neue Leitung der Ulmer Nürnberger Briefpost ꝛc. 91. Verbot der widerrechtlichen Aufrechnung des Lohns der Amtsboten, 99. Hauderer-Ordnung, 197 f. Verlegung des Postamts Neu-Westerstetten nach Luizhausen, 249. Vorschrift wegen der Postscheine, 270. *XII.* 429. Stations-Entfernung

von Geislingen nach Luizhausen, und von da nach Ulm, XI. 320. Postporto-Befreiung herrschaftl. Gelder, 452. Ausnahmen, XII. 104. Verordn. gegen die Postdefraudationen, XI. 549. XII. 554. 585. Angabe des Werths und Innhalts der Postwagen-Effekten, XI. 550. XII. 442. Extraposten müssen die Straßenbau-Abgaben bezahlen, XI. 566. Ingl. gemiethete Pferden die Hauderers-Taxen, 589. Was einheimische mit eigener Equipage Reisende zu beobachten haben, 641. Strafgesez gegen Fuhren, die der Kön. Post nicht ausweichen, 661. Wann die Postwagen-Effecten einzuliefern, 666. XII. 292. Verordn. die gleichförmige Behandlung der Postporto-Gelder von amtl. Berichten betr. XII. 1. Was bei Versendungen nach Westphalen und Frankreich zu beobachten, 68. Declaration der Postwagen-Aufgaben in und durch das Grosherzogthum Baden, 142. Stations-Entfernung von Nagold nach Herrenberg und Pfalzgrafenweiler 242. Trägerlohn für die Pakete, 354. Verbot, Briefe durch eigene Boten ins Ausland zu versenden, 357. Verlegung der Posten von Enzweihingen und Knittlingen, 369. Stations-Entfernung zwischen Ludwigsburg und Baknang, 373. Hofpost in Freudenthal, 426. Stations-Entfernung zwischen Friderichshafen und Ravensburg, 512. Gegen das Zusammenpacken postmäßiger Effekten, 554. Abgang der Diligence von Stuttgart nach Heilbronn, 547. Die Retour- und Durchfahrts-Scheine der Hauderer betr. 550. Aufstellung eines eigenen Inspectors fahrender Posten zu Stuttgart, 577. G. R. die Bestimmungen zu Vorbeugung und Entdekung von Postdefraudationen betr. 585 f. K. V. die Bescheinigung der Postaufgaben betr. 629. Verschiedene Post-Coursveränderungen, XIII. 14. Postwägen nach Wien, 30. Aufhebung des Postamts Holzleutbe, und Errichtung eines Poststalls in Isny, 53. Erhöhung des Postgeldes bei Extraposten, 54. Das Zusammenpacken verschiedener Postwagen-Stücke betr. 117. Nähere Bestimmungen den Estafetten-Dienst betr. 249. Postporto-Freiheit der milden Stiftungen, 289. Anlegung eines neuen Postamts in Dörzbach, 320.

Präceptoren. Amtskleidung der bei den evangel. Gymnasien und lateinischen Schulanstalten angestellten, XI. 618

Prälaten. Vorgeschriebene Kleidung derselben, XI. 591.

Preise. Für die Schullehrer, XI. 366. — Für die Studierende, 492. XII. 490. 498.

Preussen. Was wegen der Stempelung der Preußischen Staats-Papiere zu beobachten, XIII. 50. Beitritts-Akte des Königs von Preussen zu dem Allianz-Vertrag mit Oestreich, 415. Annahms-Akte, 416.

Priester-Seminarium, Katholisches, XII. 490.

Proclamationen. S. Ehesachen. Trauungen.

Professoren. Amtskleidung der bei der K. Universität Tübingen, und bei den evangel. Seminarien und Gymnasien angestellten, XI. 618.

Protokolle. An coordinirte Stellen sind statt der bisherigen Protokoll-Extrakte Noten zu erlassen, XI. 332 Verordn. den Stempel der Protokolle in Criminalsachen betr. XII. 209.

Provincial-Justiz-Collegien. S. Justiz-Depart.

Provisoren, in den Apotheken. Vorschriften wegen derselben, XII. 326. — in Schulen. S. Schullehrer.

Prozesse. Welche von den Oberamts-Gerichten definitiv zu erledigen, und welche bloß von denselben zu instruiren, XI. 437. 575. Aufsicht der Prov. Justiz-Colleg. über ihre Leitung, 438. 579. (§. 45.) Summarischer Prozeß bei den Untergangs-Gerichten, 574. Welche Prozesse vor den Oberamts-Gerichten mündlich verhandelt werden müssen, 575. §. 13. Prozessualisches Verfahren bei diesen Gerichten, ebend. §. 11 f. Verordn. die Cautionsleistungen bei Prozessen betr. XII. 77. Gebrauch des Stempelpapiers bei Berichten in Prozeßsachen, XIII. 9. K. V. die Prozeßkosten und Strafen in Rechtsstreitigkeiten der Kön. Kammern betr. 166.

Prozeß-Tabellen. (Berichte.) Formular zu den Prozeßberichten den K. Fiskus betr. XI. 110. 510. Die Prozeßtabellen sind künftig an die Prov. Justiz-Collegien einzusenden, 438. 580. Prozeßberichte ged. Collegien an das Ob. Just. Collea. 580.

Prüfungen. Der Schullehrer, Schulprovisoren und Incipienten, XI, 5. 69. 111. 117. 203. 619.

XII. 66. 211. 545. XIII. 34. 138. 373. — der Feldmesser. XI. 99. — der Studierenden, XI. 492. XII. 45. 370. XIII. 81. Pastoral-Concursprüfungen der Kathol. Geistlichen, XI. 68. XII. 66. XIII. 33. Prüfungen der Apotheker und ihrer Gehülfen, XII. 325. — der Candidaten zu Lehrämtern an den kathol. Lyceen und Gymnasien, XIII. 111.

Q.

Quittungen. Was die K. Kassenbeamten bei Versendung amtlicher Quittungen zu beobachten, XIII. 25. Wie die Zinß-Quittungen für die Gen. Staats-Schuldenzahlungs-Kasse abzufassen, XII. 353. XIII. 241.

R.

Rang-Reglement. XI. 401 f. Rangliste der Fürsten und Grafen, 408. Rang des Personals der Provincial-Justiz-Colleg und der Criminalräthe, 461.
Rebs. Wie es mit dem Zehenden vom Winterrebs zu halten, XII. 270.
Rechnungs-Departement, der K. Ober-Finanzkammer. Erhält künftig die Benennung „Section der Staats-Rechnungen" XI. 37. S. Staats-Rechn
Rechnungs-Revisoren. Der Commun-Rechnungen. S. Commun-Rechnungswesen. Der Stiftungs-Rechnungen, XII. 306.
Rechnungswesen der K. Kassenbeamten. Einsendung der Jahrsvergleichungen, XI. 218. Geldlieferungen zu den K. Hauptkassen, 262. XII. 86. 138.
— der Communen. S. Commun-Rechnungswesen.
Rechts-Landsassen. Erforderliches Alter derselben bei ihrer Aufnahme zu Advokaten, XI. 81. Was weiter dabei zu beobachten, 661. Prüfung derselben, XII. 45. 370. XIII. 81. Anstellung, XII. 137.
Recrutirung. Recrutirungs-Section bei dem Kriegs-Depart. XI. 346. Ressort-, Chefs und Personal, ebend. Berichterstattung an dieselbe in Pönal-Fällen der Conscriptionspflichtigen, 420. Diese Berichte sollen künftig an die Justiz-Section des Kriegs-Dep. erstattet werden, XII. 7. Die Entlassungs-Gesuche aus dem Militär sind ausschließlich bei der Recrutirungs-Section anzubringen, 185.
Regierung. Aufhebung der bisherigen Ober-Regierung, XI. 333. Vertheilung ihrer Geschäfte, 332. 333. S. innere Administration.
Regierungs-Blatt. (Staats- und) Bestellung und Bezahlung desselben, XII. 50. 125. 169. 251. 353. 566. 628. XIII. 54. 193. 410. 434. Neue Ausgabe, XI. 251. 594. 697. XII. 22. 252. 566. XIII. 410.
Reisekosten, Königl. Diener. S. Diäten.
Reisende. Was von denselben in Betreff der Pässe zu beobachten, XI. 213 f. 317. XII. 33. Ingl. von einheimischen, die mit eigener Equipage reisen, XI. 641. Verordn. wegen des bei sich führenden Tabaks, XII. 86. Einführung von Passanten-Listen in den an der Landstraße gelegenen Landstädten, 574.
Reisepäße. S. Päße.
Remontirung. Wird vi Commissionis und unabhängig vom Kriegs-Departem. besorgt, XI. 346. Personale, ebend.
Renovations-Geschäfte. Zu Uebernahme derselbe werden tüchtige Subjecte aufgefordert, XII. 47.
Resolutionen. Mittheilung derselben an die Interessenten, XI. 509.
Revision. Was bei der Revision gegen die in erster Instanz ausgesprochenen Urtheile des K. Ober-Tribunals zu beobachten, XII. 357.
Rinderpest. S. Viehseuche.
Rubriken. Wiederholte Einschärfung der ergangenen Verordn. die Rubriken der Bittschriften an Se. Kön. Maj. die K. Ministerien und Collegien betr. XI. 262.

Ruhr. Maaßregeln gegen ihre Verbreitung, XI. 411.
Rußland. Beitritts-Akte des Kaisers von Rußland zu dem Allianz-Vertrag mit Oesterreich, XIII. 413. Annahms-Akte derselben, 414.

S.

Salinen. Neue Einrichtung des Salinen-Departement, XI. 346. Chef und Personale, ebend.
Salpeter. Dessen Ausfuhr verboten, XII. 165.
Salz. Strafgesez gegen die Salz-Einschwärzung, XI. 217. General-Salz-Administration, 338.
Scabinen. Zuziehung derselben zu Criminal-Inquisitionen, XI. 202 630. 636. Ausnahme bei commissarischen Untersuchungen der Staats- und Majestäts-Verbrechen, XIII. 125. Welche Personen zu Scabinen zu wählen, XI 630. (§. 32.) 636. (§. 77.) Beeidigung, Obliegenheit und Entschädigung derselben, 630. (§ 33-37.)
Schaafe. Wo das Chausseegeld-Surrogat für Schaafe und Lämmer aufzunehmen sey, XII. 274. Verleihung der Commun-Schaafweiden. S. Communen.
Schäfer. Beeidigung der Commun-Schäfer, XI. 67.
Scharfrichter. Verlangte weitere Darstellung ihrer Verhältnisse, XI. 305.
Scheidemünze. S. Münze.
Scheuren. Nähere Bestimmung des Verbots mit bloßem Licht in solche zu gehen, XI. 249. V. wegen der feuergefährlichen Kohlen-Scheuren, XIII. 333
Schiffarth. Anordnungen die Schiffarth in Friderichshafen und auf dem Bodensee betreff. XI. 365 XII. 3 f. 81.
Schreiber. Anstellung und Belohnung derselben, XII. 137.
Schuldverschreibungen. Der Verkauf der Formulare zu denselben ist dem Stempelamt in Stuttgart ausschließlich übertragen, XI. 420. Dißfalsige Verantwortlichkeit der Stadt- und Amtsschreiber, ebend.
Schul-Inspectoren, katholische. Diäten und Entschädigung derselben, XI 89. Monirung ihrer rükständigen Gen. Schulberichte, XII. 340. V. die Berichte über die Schul-Incipienten betr. XIII. 34.
Schullehrer. An den evangel. deutschen Elementarschulen. Anzahl und Bildung derselben, XI. 3. §. 12 f. Prüfung, 5. (§. 23. f.) 619. XII. 211. Anstellung, XI. 6. (§. 25 f.) Dienst-Einkommen und Subsistenz, ebend. §. 29 f. Eintheilung der Schuldienste in drei Klassen, 6. (§. 25.) 46. Annahme von Incipienten, 117. Preis-Vertheilung und neue Preisfrage, 366. Amtskleidung der Lehrer an den lateinischen Schulanstalten, 618. Concurs-Prüfungen, XII. 211. XIII. 138. Verlangte Verzeichnisse der Schullehrer-Besoldungen, XII. 339. 398.
— Schullehrer-Conferenzen. XI. 4 §. 21. Allgemeine Einführung derselben, und nähere Bestimmungen, 67. 68.
— Schullehrer-Lesegesellschaften. XI. 5. § 22.
— Schullehrer-Seminare. XI. 3. (§. 14 f.) 81. Aufnahme der Schul-Incipienten in solche, XI 81. Instruktion für die Inspectoren der evangel. luther. Privat-Schullehrer-Seminare, 150. Verzeichniß derselben, 151. Nähere Bestimmung der Aufnahms-Bedingungen in das Haupt-Seminar zu Eßlingen, XII. 455.
— Schul-Incipienten. Bildung derselben, XI 3. 4. Prüfung, 5. (§ 23.) 203. 619. XIII. 138. 373. Aufnahme in die Schullehrer-Seminare, XI. 81. XII. 455. Annahme von den Schullehrern, XI. 117.
— Schul-Provisoren. Bildung derselben, XI. 4. § 20. Prüfung, 5. (§. 23.) 203. 619. XII. 211. Anstellung, XI 6. §. 27. Salarirung, 7. §. 32. Verlangte Anzeige der nicht angestellten, 203. — Der entbehrlichen, 409. Wie es wegen der erledigten Schul-Provisorate zu halten, XII. 105. Concurs-Prüfungen, 211. 545. XIII. 138. 373. Aufstellung der Provisо-

ren, XII. 397. Einschärfung und nähere Bestimmung der dißfalsigen Verordn. XIII. 190. Sie sollen ihre Stellen nicht verlassen, ehe der Nachfolger eingetretten ist, 197.

Schullehrer, katholische. Concurs-Prüfungen der Schullehrer und Schulkandidaten, XI. 69. XII. 66. XIII. 24. Verordn. die Exhibita und Prüfungen der Schul-Incipienten betr. XI. 111. Von den unbedienſteten und austretenden Schul-Proviſoren ſoll dem K. Kathol. Geiſtl. Rath die Anzeige gemacht werden, ebend. Berichte über die Schul-Incipienten, XIII. 34.

Schulweſen, Evangeliſches. Gen. Verordn. das deutſche Elementar-Schulweſen in den evangel. Orten des Königreichs betr. XI. 1 f.

— Arbeits- (Induſtrie-) Schulen. XI. 1. §. 2. Die Erſtattung der dißfalsigen Berichte wird monirt, 429.

— Sonntags-Schulen. XI. 10. §. 35.

— Schulbücher. Verzeichniß der für die evangel. deutſchen Elementarſchulen beſtimmten, XI. 8 f Anſchaffung derſelben, 10. §. 34.

— Schulfonds, Schulkaßen. XI. 12. §. 41.

Schultheißen. Ernennung und Beſtätigung derſelben durch die Landvögte, XI. 333.

Schuzpocken. S. Kuhpocken.

Schuz und Schirm. Aufnahme in den Landesſchuz, XIII. 146. Beſtimmung der Receptions-Gebühren und des jährl. Schuz- und Schirmgeldes, ebend.

Schweine. Das Verbot, ausländiſche auf Borg zu kaufen, aufgehoben, XII. 104.

Scortationen. Beſtrafung der im Zuchthaus begangenen, XI. 261. Scortationsſachen ſind von den Oberamtleuten zu unterſuchen, 625.

Sectionen. Des Staatsraths, XI. 329. Des Depart. des Innern, 331. — der Finanzen, 335. — des Kriegsdepart. 345. S. die genannten Depart.

Sectionen von Leichnamen. S. Legal-Inſpectionen.

Seeplätze, Württemb am Bodenſee. Verſchiedene Beſtimmungen derſelben, XII. 81.

Secretäre. Bei dem Staatsrath, XI. 330. Obliegenheit derer bei den beiden Depart. des Innern und der Finanzen, 331. Titel, 337.

Selbſt-Entleibungen. Die Einſendung der Berichte von denſelben an den Criminal-Senat wird eingeſchärft, XI. 180. Verordn. wegen Einlieferung der Leichname der Selbſtmörder auf die anatomiſche Theater, 301. Wie es mit den Leichnamen derer, die ſich wegen Criminal-Verbrechen ſelbſt entleiben, zu halten, XII. 33.

Selbſtverſtümmlung. Beſtrafung derſelben bei Militärpflichtigen, XI. 417.

Seminare Für die Candidaten des geiſtl. Standes, XI. 358. Amtskleidung der Profeſſoren an denſelben, 618. Schullehrer-Seminare, S. Schullehrer. Katholiſches Prieſter-Seminarium zu Ellwangen, XII. 490.

Sicherheits-Anſtalten. Dißfalsige Obliegenheit der K. Landvögte und Beamten, XI. 17. §. 11. Vorſchrift für ihr Benehmen in Beziehung auf öffentliche Sicherheit, 289. f. Ingl. für die K. Gensd'armerie, 380 f. Niederſezung einer eigenen Criminal-Commiſſion zu Würdigung und Aburtheilung der Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit, XIII. 137. V. Polizei.

Sicherheits-Karten. Für auswärtige Fremde, die ſich in Stuttgart aufhalten, XII. 340.

Skelete. Welche Phyſici und Chirurgen damit verſehen ſeyn ſollen, XIII. 9. 10. Wo ſolche zu haben ſeyen, ebend.

Sortenzettel. Sind bei jeder Geldlieferung an die K. Hauptkaſſen beizulegen, XI. 263. Einrichtung derſelben, ebend.

Sperrgeld. Darf während dem Gottesdienſt nicht mehr unter den Thoren gefordert werden, XI. 135.

Staats-Kaſſen. Das Gen. Staatskaſſen-Departement erhält künftig den Namen „Section der Staatskaſſen" XI. 338. Verordn. die Geldlieferung zu den K. Hauptkaſſen betreff. 262. XII. 86. 104. 138. 454. XIII. 75. 289. Portofreiheit der an eine K. Kaße addreßirten herrſchaftl. Gelder, XI. 462. Ausnahmen, XII. 104. Was bei Verſendung amtlicher Quittungen zu beobachten, XIII. 25.

Staatspapiere, Preußiſche. S. Preußen.

Staatsrath. Anordnung und Bestimmung desselben, XI. 329. Abtheilung in Sectionen, ebend. Rang, Titel und persönlicher Adel der Staatsräthe, 329. 331. Verzeichniß derselben, 330. Uniform, 347.

Staats-Rechnungen. Das bisherige Rechnungs-Departt. der Ob. Finanzkammer erhält künftig die Benennung „Section der Staatsrechnungen" XI. 337. Ressort, Chefs und übriges Personale, ebend. Titel und Rang der dabei angestellten Räthe ꝛc. ebend. Das gesammte Rechnungswesen der directen und indirecten Steuern wird dieser Section übertragen, 445.

Staats- und Regierungs-Blatt. S. Reg. Blatt.

Staatsschulden. Errichtung eines besondern Amortisations-Fonds zu Tilgung derselben, XI. 389. Numerirung und Verlosung der Capitalien, ebend. Welche von der Verlosung ausgeschlossen, 390. Wie die Zins-Quittungen zu fassen, XII. 333. XIII. 241. Zurückbezahlte Posten, XII. 329. 373. 416. 494. 542. 602. XIII. 14. 54. 95. 131. 170. 201. 245. 279. 308. 343. 379. 419.

Staats-Verbrechen. K. V. die commissarische Untersuchung derselben betr. XIII. 125. Dißfallsige eigene Criminal-Commission, 137. V. Hochverrath, Majestäts-Verbrechen.

Stadtgerichte. S. Gerichte.

Stadtschreiber Uniform, Titel und Rang derer, die zuvor höhere Stellen bekleideten, XI. 366. Sie sind Actuare bei den Untergangs- und Oberamts-Gerichten, 574. Neue Stadt- und Amtsschreiberei-Bezirks-Eintheilung in dem O. A. Frendenstadt, XII. 425. Ingl. zu Brackenheim, XIII. 91 — und Neuenbürg, 137. Behandlung der Gantsachen von den Stadtschreibern, 61. Wie die Anzeige von dem Angriff der Inventuren und Theilungen zu machen sey, 305.

Städte. Verzeichniß derjenigen, die das Prädikat „unsere gute Stadt" erhalten, XI. 66. Ersezung der Bürgermeister-Magistrats- und Gerichtsstellen, 334. Die Orte Hofen und Buchhorn werden unter dem Namen „Stadt und Schloß Friderichshafen" vereinigt und zu Freihäfen erklärt. 565. (S. Friderichshafen.) Stadt Stuttgart, S. Stuttgart. Einführung von Passanten-Listen in den an der Landstraße gelegenen Landstädten, XII. 574.

Steingut. Impost auf ausländisches, XII. 285.

Stempelwesen. Porto und Provision vom Stempelpapier, XI. 46. Dessen Gebrauch bei den Rechnungen der Amtspflegen, Communen ꝛc. 149. Wie es mit unbrauchbarem zu halten, XII. 35. Erläuterung einiger Anstände in Stempelsachen, XI. 218. XII. 35. 209. Der Verkauf der Formulare zu Schuldverschreibungen u. Unterpfands-Urkunden wird dem Stempelamte in Stuttgart ausschließlich übertragen, XI. 420. Stempel bei Erlaubnisscheinen zur Einfuhr ausländ. Weine, 566. — Bei den Abschriften von den Entscheidungsgründen der Prov. Justiz-Colleg. 580. §. 51. — In Criminalsachen, XII. 209. — Bei Reisepässen für Vasallen und Honoratioren, 249. Einzug und Verrechnung der Stempelstrafen, 310. K. V. die Anwendung derselben betr. 377. Gebrauch des Stempelpapiers bei Berichten in Prozeßsachen, XIII. 9.

Steuern. Section der directen und indirecten Steuern, XI. 330. 335. Ressort, Chef und Personale, 335. 336. Titel u. Rang der dabei angestellten Räthe ꝛc. 337. Das gesammte Rechnungswesen bei den dir. und indir. Steuern wird der Section der Staatsrechnungen übertragen, 445. Was die Amtspfleger bei dem Steuer-Einzug zu beobachten, XII. 265. K. G. V. die Aufhebung der Steuer-Befreiungen betr. 621. Anordnung einer allgemeinen Vermögens-Besoldungs- und Pensions-Steuer, XIII. 1 f. Einzug und Zahlungs-Termin, 6. Formular eines Fassions-Zettels, 8. — Ingl. eines allgemeinen Vermögens-Registers, ebend. Bell. Lokal für die dißfalsigen Geschäfte, und die Gen. Kasse, 30. Bestimmungen für die unter dem Militär-Forum stehenden Personen, 57. Neue Vermögens-Steuer für das Jahr 1814. XIII. 437. Solche soll jedoch nur die Hälfte der Verm. Steuer v. J. 1813 betragen, und von denjenigen Personen, deren volle Schuldigkeit 40 fl. und darüber ausmachen würde, die zweite Hälfte als ein verzinsliches Anlehen bezahlt werden, ebend. v. 438. Ausnahme und Berechnung der Beiträge zu der Verm. Steuer und dem Anlehen, 438 f. Einzugs- und Zahlungs-Termin, 440.

Stiftungen. (öffentliche, milde ꝛc.) Die Administration derselben wird den Cameralverwaltern unter der Oberaufsicht des Finanz-Depart. übertragen, XI. 357. K. V. das Rechnungswesen derselben betr. XII. 306. Postporto-Freiheit derselben, XIII 289. Errichtung einer Stiftungs-Verwaltung in Ludwigsburg, 366. Ingl. in Reutlingen, 375.

Strafen. Welche Straf-Erkenntnisse zum Ressort des K. Justiz-Ministeriums, und welche für das Departement des Innern gehören, XI 333 Die Wirkung der Strafen erstrekt sich nur auf die Verbrecher, und ist der Ehre der übrigen Familien-Glieder unnachtheilig, 341. Nähere Bestimmung des Wirkungskreises der Oberbeamten in Strafsachen, 439. 625 f. Die Bestimmung der Zoll-Ordnung §. 82. wegen Milderung der Strafen bei einfältigen Menschen wird aufgehoben, 579. Schleuniger Vollzug der erkannten Strafen, 629. 635. Einlieferung der Sträflinge zu den K. Gärtnereien ꝛc. 82. 318. 682. XII. 86. 318. Annahme ihrer Zahlungs-Offerte, XII. 349. V. die Anzeige der Incarcerations-Strafen betr. 622 Bestrafung der Annahme fremder Kriegsdienste, XIII. 9. Ingl. der von Kindern an ihren Eltern und Großeltern verübten körperlichen Mißhandlungen, 265.

Straßen, öffentliche. (Chausseen.) Section des Straßenbauwesens, XI. 329. 332. Präsident, Chef und übriges Personal, 335. 463. Ober-Chaussee-Intendant, 463. Uniform der Ober- und Weg-Inspectoren, 358. Erneuertes Verbot, die Straßen mit Bauholz, Steinen ꝛc. zu belegen, und auf den Nebenwegen zu fahren und zu reiten, XII. 273. Ingl. frisch gegerbte Häute an den Straßen aufzuhängen, 370.

Straßenbau-Abgaben. (Chausseegeld.) Soll auch von den Vorspanns-Pferden der Fuhrleute erhoben werden, XI. 390. Erläuterungen und nähere Bestimmungen, die Erhebung der Chaussee-Gefälle betr. 565. Das an die Communen zu entrichtende Weggeld darf nicht davon abgezogen werden, 566. Gebühr für die Chausseegeld-Patente, ebend. Aufnahme und Classification des Viehs zum Behuf der Straßenbau-Abgaben, 581. Dißfalsige Verantwortlichkeit der Ober- und Cameral-Aemter, ebend. Befreiung der Staats- und Militär-Vorspann-Frohnfuhren, XII. 104. Abforderung und Einsendung der Chausseegeldsscheine, 274. Chaussee-Gelds-Surrogat für Schaafe und Lämmer, ebend.

Straßen-Polizei-Ordnung, für die K. Residenzen Stuttgart und Ludwigsburg, XI. 453 f.

Streife. Vorschriften für die K. Landvögte und Oberbeamten in Betreff derselben, XI. 17 (§. 11.) 289. 290. — Für die Gensd'armen, 383. 386. Die Organisation der Streifanstalten, und die Aufsicht über dieselben gehören zum Ressort des K. Polizei-Ministeriums, XI. 101.

Studien. Studienlauf der Candidaten des evangel. geistl. Standes, XI. 358. Prüfungen derer die Rechtswissenschaft, Cameralwissenschaft, Arzneikunde oder Chirurgie studieren wollen, XII. 45. 370. XIII. 81.

Stuttgart. Erhält das Prädikat „Unsere gute Stadt" XI. 66. Dauer der Maien-Messe, 168. Neue Numerirung der Häuser und Benennung der Strassen, 237. Ihr Allmosenwesen wird an die Polizei-Direction verwiesen, 333. Erneuerte Strassen-Polizei-Ordnung, 453 f. Verblendung der Häuser, 475. Einstellung des Jahrmarkts im August und Verlängerung der Weihnachts-Messe, 582. Fruchtmarkt, 617. 677 f. Eigene Commission für die Conscriptions-Geschäfte, XII. 65. Anzeige der Logis-Veränderungen, 123. Büreau der Stadt-Direction, 125. Sicherheits-Karten der Fremden, 340. Einfuhr durch die Thore, 354. Normal-Ver. das Privat-Bauwesen betr. 385 492. Passage im Heusteigweg, 300. Anzeige der Söhne von 14 — 18 Jahren, 453. Verlegung der Keltern ausserhalb der Stadt, 549. Errichtung eines Wohnungs-Miethe- und Vermiethungs-Comptoir, 607. Feuerzeichen bei ausgebrochenem Brand in der Stadt Stuttgart, oder deren Nachbarschaft, XIII. 25. 138. V. das Streuen vor den Häusern bei eintretendem Eis oder Glatteis betr. 64. — Ingl die Säuberung der Bäume ꝛc. betr. 129. Organisation des Magistrats, 74. Verbot des Fahrens mit Einspännern in den Königl. Anlagen, 442.

Substituten. Anstellung und Belohnung derselben, XII. 137.

Süßholzsaft. Vorschrift wegen dessen Reinigung, XI. 662.

Syndikats-Klage. Wo solche anzubringen, XI. 578.

T.

Tabaks-Bau. Verordn. wegen desselben, XIII. 313.
Tabaks-Handel. Verordn. den von ausländ. Kaufleuten an Inländer verkauften Regie-Tabak betr. XI. 421. Erläuterung der Gen. V. vom 26 Nov. 1808. Die Bestrafung der Vergehen gegen den Tabakshandel betr. 591. XII. 114. Verordn. die Tabaks-Muster fremder Reisenden betr. XII. 86. Strafe wegen Tabaks-Einschwärzungen, 114. Vorschriften für die mit Tabak handelnden Kaufleute und Tabaks-Fabrikanten, XIII. 314 f.
Tabaks-Regie. Die General-Direction derselben behält ihre bisherige Verfassung, XI. 338. Welche Straffälle ihr vorgelegt werden sollen, 591.
Taufen. Verordn. die Haustaufen in Filialien ohne Pfarrkirchen betr. XI. 409.
Taxen. Wohin die Polizeitaxen einzuschicken, XII. 274. V. den gleichbaldigen Einzug der angesetzten Taxen betr. XIII. 63. Einzug und Verrechnung der Taxen in den Stiftungs-Bezirken, 334.
Thee. Impost, XIII. 385.
Theilungen. S. Inventuren.
Thiere, wüthende. S. Wuth.
Thore. Dürfen währen dem Gottesdienst nicht mehr gesperrt werden, XI. 135. Die Thorwarte sollen sich die Haudererscheine vorweisen lassen, XII. 197. Verordn. die Einfuhr durch die Thore in Stuttgart betr. 354.
Titel. Der bei den Sectionen der Ob. Finanz-Kammer angestellten Räthe und Diener, XI. 337. — Der von höhern auf niedere Stellen versetzten Kön. Diener, 366. Charaktere von mediatisirten Fürsten dürfen nicht mehr — von fremden Souveräns aber nur mit allerhöchster Erlaubniß geführt werden, XIII. 73.
Todes-Berichte. Von dem Absterben der Königl. Beamten und Diener aufs schleunigste unmittelbar an den Minister des betr. Departement zu erstatten, XII. 126. V. die Berichts-Erstattung von den Sterbfällen eximirter Personen an den K. Tutelar-Rath betr. 317.
Tollbeere. Wiederholte Warnung vor dem Genusse derselben, XII. 454. Heilmittel dagegen, 491.
Trauungen. Der Militairpersonen, XI. 163 f. Ausländischer und vagirender Juden verboten, XII. 225. V. die Proclamationen betr. XIII. 2 7. 441.
Troschken. Chausseegeld von denselben, XI. 565.

U.

Uferbau, Uferholzpflanzungen. S. Wasserbau.
Uniform. Der Staatsräthe, XI. 347. Der Landvögte, ebend. Der Ober- und Weg-Inspektoren, 358. Der adel. Gutsbesitzer, 365. Der von höhern auf niedere Stellen versetzten Kön. Diener, 366. Der Oberamts-Actuare, ebend. Des Personals der Prov. Justizcolleg. 461. Der Criminalräthe, ebend. Vorgeschriebene Kleidung der evangel. Geistlichen ꝛc. S. Kleidung. Amtstracht der höhern Gerichtsstellen, XII. 337.
Universität Ellwangen. Errichtung und Siz derselben, XII. 489. 497. Professoren, ebend. Curatel, 490. 498. Preise und Stipendien für Studierende, ebend.
Universität Tübingen. Neue organische Gesetze für dieselbe, XI. 489. Ober-Curator, ebend. §. 1. Curator, §. 2. Wohnsiz und Wirkungskreis desselben, §. 2. — 9. Gerichtsbarkeit, Justitiar. 490. (§. 5.) Eigene Commission in Strafsachen, §. 6. Ernennung und Amtsverhältnisse des Rectors, 491. §. 10. Des Kanzlers, §. 11. Verwaltung des Universitäts-Fundi §. 12. Studienplan, §. 14 f. Prüfungen, §. 21. Preise für Studierende, §. 22. Akademische Institute, §. 23. Aufhebung aller Privilegien ꝛc., welche diesen Gesetzen entgegen sind, §. 24. Amtskleidung des Rectors, des Kanzlers und der Professoren, 618. V. die Einliefrung von Leichnamen an das anatomische Theater in Tübingen betr. XI. 301. 619. XIII. 357.
Unter-Förster. S. Forstwesen.
Untergangs-Sachen. Bleiben den Dorfgerichten überlassen, XI. 437. Ausführliche Vorschriften für die Untergangs-Gerichte, 575. S. Gerichte.

Unterpfand-Urkunden. Der Verkauf der Formulare dazu ist dem K. Stempelamt in Stuttgart ausschließlich übertragen, XI. 420. Dißfalsige Verantwortlichkeit der Stadt- und Amtsschreiber, ebend. Wie das Erkenn-Geld bei Unterpfandsbestellungen zu berechnen, XII. 379.

V.

Vaccination. S. Kuhpocken.

Vaganten. Was die Criminalräthe in Betreff derselben zu beobachten haben, XI. 629. (§. 27.) 632. (§. 46.) Verhältnisse des Polizei-Ministeriums und des Ministeriums des Innern in Hinsicht auf Verfügungen gegen dieselbe, XII. 85. 101.

Vasallen. Aufforderung an dieselbe zur Muthung der in den neuen, vormals Bairischen, Landestheilen besizenden Lehen, XI. 97. Erfordernisse der Muthungs-Eingaben, ebend. Stempel der Reisepässe für die Vasallen, XII. 240. Was die Vasallen bei Verwandlung der Afterlehengüter zu beobachten, XIII. 90. Vergl. Lehen.

Venerische Krankheiten. S. Krankheiten.

Verbrecher. S. Criminal- Unters. Criminal-Verhaft ꝛc.

Verdienst-Medaille. Vorrechte der K. Unterthanen, die solche von ihren vorigen Regenten haben, XI. 509. Ihr Werth wird den Erben der vor dem Feinde gebliebenen Soldaten, denen sie verloren gegangen, ersezt, XII. 453.

Vermögens-Steuer. S. Steuern.

Verordnungen. Wie solche allgemein bekannt zu machen, XII. 573.

Vieh. Aufnahme und Classification desselben zum Behuf der Straßenbau-Abgaben, XI. 581. Ausstellung der Vieh-Urkunden, XII. 130. 629. XIII. 181. Wie das um einen gewissen Antheil verliehene Vieh zu veracciſiren, XII. 379. Ingl. das ins Ausland zu verkaufende, 533.

Vieh-Seuche. Maasregeln gegen solche, XIII. 402. Erneuerte Vorschrift über das Verhalten bei der hungarischen Rindviehseuche. Beil. zu Nr. 56 Nachtrag zu diesen Verordn. 441.

Vikare. Was in Ansehung der zu einer andern Bestimmung abgerufenen zu beobachten, XI. 203.

Vikariats-Tabellen. Verordn. ihre Form und Einsendung betr. XI. 118. Formular dazu, 119.

Viktualien. Accise davon, XI. 67 Aufhebung der Einschränkungen ihren Verkauf betr. XII. 103.

Vorspann. Das Chausseegeld soll auch von den Vorspannspferden der Fuhrleute erhoben werden, XI. 390. Staats- und Militair-Vorspanns-Frohnfuhren sind davon befreit, XII. 104. Weitere dißfalsige Bestimmungen, ebend.

W.

Waag- und Lagermeister. Der Speditions- und Waarenhandel ist denselben verboten, XIII. 92.

Waaren. Impostirung der aus dem Preußischen kommenden Colonialwaaren, XI. 341. Verzeichniß von Waaren, die nicht nach Frankreich eingeführt werden dürfen, XII. 68. Bestrafung der Verfehlungen beim Abladen der dem Zoll unterliegenden Waaren, 473. Verzeichniß der durch die Post, oder durch Fuhrleute zu versendenden Waaren-Artikel, 589. Verbotenes Zusammenpacken verschiedener Waaren gegen die Postgeseze. XIII. 118. Vergl. Colonialwaaren, Handel, ꝛc.

Wagen. Nähere Bestimmungen das Chausseegeld von den Berner-Korb-Leitern- und Bauern-Wagen betr. XI. 565.

Waldgang. Streitigkeiten darüber werden an das K. Justiz-Ministerium verwiesen, XI. 333.

Waisenhäuser. Vorschriften, den Einzug und die Lieferung ihrer Gefälle betr. XI. 31. Neue Eintheil-

lung der Obereinbringereien, ebend. Verbot der Annahme und Einsendung alter franzöſ. Thaler, die das Gewicht nicht haben, 189. Monirung der rükſtändigen Gefälle und Rechnungen, 278. 462. Ordnung für die beiden Waiſenhäuſer zu Stuttgart und Ludwigsburg, 517 f. Verordn. wegen Ablegung der Rechnungen, und Eintreibung der Ausſtände, XII. 6. 271. XIII. 91. 373. Errichtung eines muſikaliſchen Lehr-Inſtituts im Stuttgarter Waiſenhauſe, XII. 18 Erforderter Bericht über die Umlage der Waiſenhäuſer, 237. Aufnahme der Kinder der vor dem Feinde gebliebenen Soldaten, 453. Uebergabe der Gefälle von dem einen Oberamt an das andere, 622. V. die Lieferung derſelben und die Einſendung der Obereinbringerei-Rechnungen betr. XIII 91. 373.

Waldbrand. Das Polizeiliche bei Waldbränden wird an das K. Finanz-Miniſt. verwieſen, XI. 333.

Wald-Feuer-Ordnung. V. die jährliche Bekanntmachung derſelben betr. XIII. 174.

Wallfarthen. Das Auslaufen in auswärt. Wallfarthsorte iſt den K. Unterthanen verboten, XI. 598.

Waſſerbau. Verordn. den Uferbau und die Erhaltung der Ufer an den herrſchaftl. Gütern betreff. XI. 109. Anlegung und Schonung der Uferholzpflanzungen, 277. Beſtrafung der Exceſſe dagegen, ebend. Section des Waſſerbauweſens, 329. 332. Präſident, Chef und übriges Perſonale, 335.

Wechſel-Ordnung. Solidariſche Verbindlichkeit der Wechſel-Verſchreibungen unter der Firma mehrerer Handels-Associés, XII. 533

Weggeld. Das an die Communen zu entrichtende darf nicht von dem Chauſſeegeld abgezogen werden, XI. 566,

Weg-Inſpectoren. Uniform derſelben, XI. 358.

Weibliches Geſchlecht. Verordn in Betreff der Reiſepäße für Weibsperſonen, welche im Ausland Dienſte ſuchen, XI. 223. Was bei denen, die ſich an einen Ausländer verheirathen wollen, zu beobachten, 317. Beſtrafung der Weiber wegen Gewehr-Verheimlichung, XII. 549.

Weiden Anpflanzung derſelben an den Ufern der Bäche und Flüſſe, XI. 277. Beſtrafung der Exceſſe dagegen, ebend.

Wein. Vorſchriften in Betreff des Einzugs und der Behandlung der herrſchaftl. Weingefälle, XI. 501. XII. 501 f. Abgaben unter den Keltern, XI. 502. XII. 502. XIII. 365. Stempel der Erlaubnißſcheine zur Einfuhr ausländiſcher Weine, XI. 566. Wie der Impoſt von ausländiſchem Wein, welcher auf andere Weiſe als durch Kauf erworben wird, zu berechnen, XIII. 333. Der Handel mit Wein iſt den herrſchaftl. Küfern verboten, XII. 622.

Weinbeſoldungen. S. Beſoldungen.

Weingeiſt. Wie der fremde Weingeiſt zu declariren und zu verzollen, XIII. 305.

Weinleſe. Vorſchriften in Betreff derſelben, XI. 501. XII. 499 f. XIII. 365. Insbeſondere die Vorleſe betr. XII. 500.

Weintabellen. XI. 503. XII. 502. XIII. 366.

Wiegen. Abſtellung der gefährlichen, XII. 309.

Wilderei. Iſt von den Oberforſt- und Oberämtern gemeinſchaftlich zu unterſuchen, XI. 625.

Wildpret. Verrechnung der Acciſe von verkauftem, XII. 211. K. V. das Schießen u. Fangen des Wildprets von den K. Forſt-Officianten betr. XIII. 197.

Windbüchſen. Zu verfertigen und zu verkaufen verboten, XII. 305. Einlieferung der vorhandenen, ebend.

Wirthe. Erhöhung der Legalſtrafe für über die geſezliche Zeit gehabte Zehrleute, XII. 545.

Wittwen. Verordn. die Bezahlung der Geiſtl. Wittwen-Portionen betr. XI. 277. Vorgeſchriebener Bericht über die Veränderungen bei den Geiſtl. Wittwen, 493. Monirung und Supplirung deſſelben, 637. K. V. die Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen Soldaten betr. XII. 453.

Wohnungs-Miethe-Comptoir. Für Stuttgart, XII. 607.
Würste. Warnung gegen den Genuß sauer gewordener und geräucherter, XII. 166.
Wuth, wüthende Thiere. Vorschriften die Behandlung für wüthend gehaltener Thiere betr. XIII. 49.

Z.

Zehenden. Alle herrschaftl. Zehenden, so wie die Theil- und Landgarben-Gefälle sollen verliehen werden, XI. 261. XI. 270. Von den wieder zum Fruchtbau gerichteten Aekern soll der Natural-Zehend eingezogen, und die Zehend-Surrogat-Gelder in Abgang verrechnet werden, XI. 262 Wie es mit dem Zehenden vom Winterrebs, und mit den vormals unter mehrere Beamtungen getheilten Zehenden zu halten, XII. 270. 274 Termin zu Einsendung der Zehend-Berichte, 271. Bestimmungen die Theilnahme am herrschaftl. Zehend-Pacht betr. XIII. 189. 190 Ertrags-Tabellen, ebend.

Zeitlose. Warnung vor dem Genuß des Saamens derselben, XII. 297.

Zeugen. Vorschrift für die Oberamtleute wegen der Zeugen-Verhöre in Criminal-Fällen, XI. 627. Ingl. für die Criminalräthe, 654. §. 61 f.

Zimmerleute. Was sie wegen der Accis-Entrichtung zu beobachten, XII. 211.

Zimmet. Impost, XIII. 385.

Zins-Quittungen. S. Quittungen.

Zoll. Impostirung aller aus dem Preußischen kommenden Colonialwaaren, XI. 341. Ausgangszoll vom Papier, 420. Eingangszoll von rohen Holzschwämmen, 533. Aufhebung der in der Zollordnung §. 82. enthaltenen Bestimmungen wegen Milderung der Strafen bei einfältigen Menschen, 589. Zoll-Verordnungen für die Stadt Friedrichshafen, XII. 4 f. Aufhebung der Retorsions-Maasregeln in Zollsachen gegen das Grosherzogthum Baden, 274. Impost auf ausländ. Porzellan, Steingut und Fayence, 285. Eingeschärfte Verordn. sich mit Zoll-Zeichen quittiren zu lassen, 431. Bestrafung der Verfehlungen beim Abladen der dem Zoll unterliegenden Waaren, 473. Erhöhung des Einfuhr-Zolls von fremdem Leder und Leder-Fabrikaten, 491. Neuer Zoll-Tarif; Beil. zu Nr. 47 Erläuterung desselben, XIII. 18. Berichtigung von Druckfehlern, 136. 288. Ausfuhrzoll von Abwergen Garn, 147. Wie fremden Weingeist oder rectificirter Branntwein zu verzollen, 305. Neuer Impost auf die Colonial-Waaren, 385. Wie solcher zu erheben und zu verrechnen, ebend.

Zollämter. Auflösung einiger Zollämter, u. Errichtung einer neuen Ober-Zollverwaltung, XI. 225. Verlegung des Ob. Zollamts Vaihingen nach Enzberg, und Aufhebung des Gränz-Zollamts daselbst, 289.

Zubringens-Inventarien. S. Inventuren.

Zuchthäuser. Verordn. den Einzug und die Lieferung ihrer Gefälle betr. XI. 31. Neue Eintheilung der Ober-Einbringereien, ebend. Verbot der Annahme und Einsendung alter franzöſ. Thaler, die das Gewicht nicht haben, 189. Bestrafung der im Zuchthause begangenen Scortationen, 261. Monirung der rückständigen Gefälle und Rechnungen, 278. 494. 620. Verordn. wegen Ablegung der Rechnungen, und Eintreibung der Ausstände, XII. 6. 271. 442. XIII. 91. Gleichförmige Berechnung des Hellers, XII. 130. Erforderter Bericht über die Umlage für die Zuchthäuser, 237. Uebergabe der Gefälle von dem einen Oberamt an das andere, 622. V. die Lieferung derselben und die Einsendung der Obereinbringerei-Rechnungen betr. XIII. 91.

Zucker. Impost, XIII. 385.

III.

Ort-Register.

Adolzfurt, 341.
Adolzhausen, 51. 267.
Affalterbach, 341.
Ailringen, 320.

Backnang, 14. 63.
Besigheim, 38.
Bietigheim, 38.
Böhringsweiler, 63.
Brackenheim, 91.
Brezfeld, 62.

Cannstadt, 199.
Carlsberg, 153.

Dörzbach, 320.
Dollendorf, 112.

Eberstadt, 62.
Ebingen, 213.
Enzweihingen, 52.

Freudenthal, 105.
Friedingen, 273.

Gaisburg, 199.
Granheim, 289.
Gros-Sachsenheim, 393.
Güglingen, 91.

Hagenbach, 281.
Hall, 14
Herbstdausen, 182.
Hirrlingen, 182. 369.
Hirschlatt, 167.
Hohenasperg, 300.
Holzleuthe, 53.

Ingersheim, 430.
Ihny, 53.

Königsbronn, 150.

Lenglingen, 298.
Löwenstein, 205.
Ludwigsburg, 138. 366.
Lüzenhard, 35.

Mäusdorf, 130.
Magstatt, 14.
Markgröningen, 300.
Meinhart, 62.
Murrhart, 63.

Neuenbürg, 137.
Nürtingen, 14. 301.

Oberkochen, 35.
Oberopfingen, 65.
Ochsenhausen, 93.
Oehringen, 267.
Ohrentbal, 64.

Plieningen, 49.

Ravensburg, 213.
Rechentshofen, 105. 129.
Reinerzau, 112.
Reutlingen, 375.
Rodamsdörfle, 11.
Roßwälden, 11.

Rotenberg, 133.
Roth, 182.

Schorndorf, 279.
Schussenried, 112.
Schwaigern, 91.
Sindelfingen, 319.
Stetten, 277.
Stuttgart, 49. 74. 138.

Trossingen, 369.

Ulm, 213.

Weinsberg, 62.
Weissenau, 112.
Wildberg, 281.
Wüstenroth, 14.
Wurzach, 374.

Zottishofen, 130.
Zwiefalten, 11.

IV.

Personen-Register.

Abel, 174.
v. Abele, 193. 361.
Abele, 260.
Abendschein, 130. 429.
Abt, 105.
Ackermann, 175. 229. 300
Ade, 155.
v. Adelsheim, 118. 342. 422
v. Adelhyl, 105. 119. 361.

Alber, 69.
v. Alberti, 28. 193 227.
Albrecht, 282.
Albus, 374.
Ama, 206.
v. Amerongen, 299.
Amman, 206. 283. 337. 405.
Ammon, 184. 375.
Andler, 434.
Andrea, 52.

Anhäuser, 291.
Anton, 279.
v. Arand, 227. 243. 336.
v. Arlt, 68. 83.
Armbruster, 112.
Arnold, 200. 226. 243. 273 336. 423. (V. 436.) 433
Aschinger, 37.
v. Auer, 76. 199.

Bach, 168. 192. 319.

v. Backmeister, 243.
Backmeister, 43. 83. 227.
Bäder, 36. 58.
v. Bär, 45.
Bär, 68. 85.
Baumlein, 337.
Bahnschek, 243.
Bat, 268.
v. Baier, 67.
Baier, 83. 119. 227. 236. 326. 432.

Digitized by Google

Baldenhofer, 370.
v. Baldinger, 28.
Baldoff, 404.
Balz, 430.
v. Bangold, 227. 410.
Bantleon, 168.
Banzhaf, 139.
Bardili, 126. 244. 278. 320
v. Bartruff, 69.
Gr. v. Baffewiz, 291.
v. Baffewiz, 45. 94. 361.
Bauder, 394.
v. Bauer, 361.
Bauer, 139. 325. 404.
Baum, 258.
v. Baumann, 336.
Baumann, 38. 58. 405.
v. Baumbach, 84.
v. Baur, 199. 243.
Baur, 379. 394. 419.
Bauser, 378.
Bayha, 44. 236.
v. Becher, 113.
Becher, 43. 337.
Bechlinger, 120. 405.
v. Beck, 183. 273.
Beck, 53. 141. 184. 198. 291.
Beckert, 27. 161. 284.
Beißer, 18.
Beißwanger, 390.
Beiter, 358.
Belz, 269.
Bender, 103.
Bengel, 82.
Bengele, 281.
Benk, 274.
Benkiser, 168.
Bentele, 390.
Beni, 82. 178. 429.
v. Bequignol, 94. 95. 200 226. 336. 337. 419.
v. Berlichingen, 281.
v. Berndes, 77. 84. 199.
Berner, 429.
v. Bernhausen, 349.
Gr. v. Beroldingen, 44. 45. 52. 113. 139. 269. 418
Berrer, 406.
Berroth, 175.
Bertsch, 68.
Bertsche, 227.
v. Besserer, 200.
Betz, 391.
v. Beulwiz, 228.
v. Beust, 199. 284.
Beutel, 65. 191.
Beutelspacher, 362.
Beutenmüller, 95.
Beuter, 66.
v. Biberstein, 67. 84. 226. 243. 350.
Biedenbach, 169.
v. Biedenfeld, 142. 300.
Bilfinger, 43. 193. 328.
Binder, 74. 319. 338.
Birkmaier, 284.
Bischoff, 85.
v. Bismark, 177. 243. 335.
Bisoni, 359.
Bissinger, 183. 284.
Blank, 268.
v. Blarer, 43.
v. Blattmacher, 76. 200.
Blau, 268.
Blaufuß, 429.
Blech, 70. 84. 85. 168. 442.
v. Blomberg, 274.
Bloß, 227.
v. Blücher, 105. 335. 338. 343. 351.
Blumle, 342.
Blum, 70.
Blumhard, 278.
Bochterle, 422.
Böbel, 278.
Böcklen, 105.
Böhnle, 150.
Böß, 130. 426.
Bofinger, 392.
Bohnenberger, 19.
Bolley, 137.
Bollstetter, 307.
Bonet, 35.
Bonz, 44.
Borking, 422.
Bornhäuser, 269.
Bosch, 113. 178. 237. 403.
v. Bose, 200. 227. 243
v. Both, 45. 193. 361.
v. Bothmer, 104.
v. Boxberg, 85. 337.
Bozenhard, 351. 393.
Brauhäuser, 251.
v. Brand, 68. 336. 337.
v. Brandenburg, 37.
v. Brandenstein, 42. 43. 250. 375.
Brauß, 148.
v. Braun, 325. 334. 335.
Braun, 91. 149. 162. 418.
v. Braunendal, 77.
v. Brecht, 336.
Brecht, 404.
v. Breitenbauch, 45. 142.
Breithaupt, 259.
Breitmaier, 154.
Brekle, 227.
Brenner, 130.
v. Breuning, 37. 338. 374.
Breuning, 26.
Breuninger, 259.
Breunlin, 374.
Brodbeck, 67. 243.
Brodbag, 74. 351.
Bröhm, 69.
Brucker, 44. 405.
Brucklacher, 229.
Bruckmann. 46. 369.
Brückner, 430.
v. Brüsselle, 83.
Brunner, 421.
v. Brunnow, 76.
Bucher, 243.
Buchfink, 167.
Buck, 206.
v. Bubl, 83. 227.
Bübl, 43. 83.
v. Bübler, 51. 361.
Bühler, 149. 244. 250. 251. 403.
Bühr, 114.
v. Bülow, 200.
v. Bünau, 67. 228. 374.
Bürger, 13. 84.
v. Bürgi, 227.
Bullinger, 429.
Bumüller, 131.
Bundschuh, 259.
v. Buol, 243.
Burckhard, 118. 168.
Busch, 320. 379.
v. Butsch, 84.
Buttersak, 149.
Buzorini, 53. 306.
Cadell, 27.
v. Cammerer, 68. 83. 142 405.
Carl, 359.
v. Casselmann, 139.
v. Cassenove, 76. 104.
Gr. v. Castell, 182.
v. Chevallerie, 85. 201.
Christen, 207.
Christian, 74.
Christmann, 421.
Chur, 199.
v. Clarmann, 375.
Clemm, 13.
Cloß, 85.
Commerell, 306.
v. Constant, 130.
v. Constantin, 105.
Conzelmann, 175.
Conzmann, 113.
v. Cornotte, 83. 374.
v. Crailsheim, 291. 299. 430.
Cuchiner, 326.
Currlin, 81.
Daniel, 120. 200.
Danner, 161.
Daser, 351.
Daub, 175.
Dauer, 38.
David, 369.
Deeg, 74.
Deker, 335. 418.
Deller, 38.
Demillas, 406.
Dengler, 359.
Denner, 104. 327.
v. Denotti, 192. 228. 370.
v. Dernbach, 113.
v. Deschler, 68. 336.
Deschler, 184.
Dettelbach, 95.
Dettelbacher, 336.
Diebl, 252. 320. 357.
Diener, 142.
Dieterich, 46.
Dieterlen, 283. 293.
Dietle, 251. 320.
Diez, 67. 83. 283.

v. Dillen, 42. 412.
v. Dillenius, 365.
Dillenius, 241. 336.
v. Dillmann, 228.
v. Dizinger, 105.
Dobel, 177. 279.
Döbler, 418.
Döring, 11. 148.
Doll, 43. 68.
Dollmetsch, 233.
v. Donopp, 67.
v. Dounz, 67.
Dreher, 69.
Dreyfuß, 35.
Drißner, 353.
Dürr, 291.
v. Dungern, 42. 45. 105. 422.
Duvernoy, 28.

Eberbach, 169.
Eberle, 66. 431. 434.
Eblen, 52.
Ebner, 259.
Eckert, 277.
Egenberger, 362.
Egle, 148.
v. Egloffstein, 177. 370.
Ehmann, 360.
Ehnis, 36.
v. Ehrenfeld, 46.
Ehret, 66. 83.
Ehrmann, 431.
Einöder, 327.
v. Einsiedel, 177. 278. 361. 433.
Eisele, 251. 252.
v. Eisenlohr, 57.
Eißler, 140.
Elbe, 375.
v. Ellrichshausen, 244. 293. 305.
Elsässer, 37. 325.
Emmendörfer, 65.
Emmer, 431.
Enderlen, 154.
Endreß, 200. 227.
Engel, 149. 183.
Engler, 148. 442.
v. Enzberg, 68. 85. 200.
Erath, 433.
Gr. v. Erbach, 18. 418.
Erbe, 43. 74. 101.
v. Erhard, 228. 243. 336.
Erhard, 94. 143. 149. 243. 430.
Erno, 175.
Ernst, 183.
Esel, 175.
Espich, 283.
Essich, 325.
v. Eyb, 43. 291.
Eyth, 234.
v. Ezdorf, 201. 207. 229.

Faas, 253. 432.
v. Faber, 422.
Faber, 13. 43. 69. 199. 229. 320. 328. 419. 474
Faber du Four, 227. 243. 244.
v. Falkenstein, 45.
Falkenstein, 103.
v. Faucigny, 243. 433.
Faulhaber, 69.
du Fay, 76.
Fecht, 43.
Felger, 140.
Feßler, 237.
Feucht, 93.
Feuerlein, 178.
Figel, 423.
Find, 320.
Fink, 168. 200. 205. 227. 278.
v. Finkele, 168. 300. 350.
Fischer, 38. 44. 66. 67. 174. 183. 226. 233. 409.
Flacher, 403.
Flatt, 184.
Flay, 370.
v. Fleischmann, 46.
v. Flemming, 375.
Förnsler, 66.
Föttinger, 419.
Forster, 65.
v. Forstner, 177.
Fortenbacher, 208.
Frank, 44. 423.
Gr. v. Franquemont, 192. 269. 378. 386.
Franz, 193. 306.
v. Freiberg, 268.
Freund, 234.
Frey, 82.
v. Fribolin, 42.
Fricker, 227. 300.
v. Friedensburg, 84. 199. 243.
Friederich, 58. 283.
Friedle, 175.
Friz, 27. 358. 430.
Fromm, 68. 227.
Frommberger, 360.
Fuchs, 191. 442.
Gr. Fugger von Kirchberg, 403.

Gänzle, 170.
Gärtner, 143.
v. Gaisberg, 95. 228. 243. 244. 325. 337. 338.
Gaiß, 362.
Gall, 418.
Gasser, 423.
Gaufer, 418.
v. Gauul, 342. 350. 360.
v. Gaupp, 68.
Gaupp, 70.
Gauß, 11.
Gavirati, 41.
Gebhard, 259.
Gebhardi, 337.
Geiger, 131. 168. 234.
Geisheimer, 149.
v. Gelbke, 52. 68. 94.
v. Gemmingen, 104. 299.
Gentner 168.
v. Georgii, 114. 395. 413.
Georgii, 69. 95. 155.
Gerock, 423.
Gerold, 291.
Geßler, 44. 53. 300. 409.
Geyer, 103. 104. 432.
Geywiz, 393.
Gibele, 236.
Glaser, 126. 140. 141. 291.
Glock, 101. 192. 268.
v. Glocker, 300.
Gloß, 422.
Glück, 103. 169.
Glückherr, 326.
v. Gmelin, 200.
Gmelin, 262. 394.
Göller, 66.
Gönner, 120.
Göz, 52. 133. 290. 404.
Gold, 432.
Goldborn, 432.
Gollmar, 105.
Gräter, 326. 391.
Gr. v. Grävenitz, 404.
v. Grävenitz, 12. 177. 434
v. Graff, 46.
Graff, 350.
Grauer, 291.
Grauf, 284.
v. Grebner, 362.
Grebner, 28. 227. 361.
Greiner, 191. 205.
Grempp v. Freudenstein, 69. 307.
Grießinger, 74. 260.
Grimm, 140.
Grimmeisen, 283.
v. Grimmenstein, 200.
Grözinger, 393.
v. Groos, 177. 245. 253. 270. 336.
Groos, 83. 250.
Groß, 226. 390.
Grundler, 168. 403.
Gruner, 149.
Grunsky, 419.
Guckenheim, 178.
Guggenmoser, 176.
Güldig, 359.
Günther, 234. 359.
v. Gumppenberg, 277.
Gundelfinger, 182.

Haag, 120. 232. 298. 299.
Haas, 143. 233. 418.
Hack, 12.
Häckel, 44.
Häffelin, 202.
Hafner, 233.
Hämmerer, 327.
v. Härle, 42 199. 214.
Härlin, 79.
Härter, 104.
v. Häusler, 227.

Häusler, 43. 86. 198.
Hafner, 327. 409.
Hager, 103.
Hahn, 168. 291. 319. 433.
Hailer, 44.
Gr. v. Hallberg, 35. 112.
Hammer, 38. 195.
v. Hampeln, 12.
Hanes, 69.
v. Hardt, 28.
v. Harlina, 2. 370.
Harprecht, 321. 379.
v. Hartig, 45. 261.
v. Hartmann, 375.
Hartmann, 2[illegible]. 307.
Hartung, 290
Harsmeier, 161.
Hasis, 68. 227.
Hassold, 431.
Hauber, 392.
Haueisen, 253.
Hauff, 44. 83.
Haug, 243.
Hausser, 18. 82. 143.
Haug, 44. 83. 167.
v. Hayn, 45. 375. 419.
F. v. Hazfeld, 174.
Gr. v. Hazfeld, 154. 174.
Hebich, 291.
Heck, 359.
Heerbrand, 244. 325.
Hegelmaierin, 270. 275. 279.
Heim, 85. 119.
Heimstaot, 301. 307.
Heinrich, 13. 192.
Heinzelmann, 162. 434.
Heinzin, 242.
v. Helfferich, 327.
Helfferich, 69.
v. Helldorf, 83. 299.
Hengstler, 139.
Henne, 70. 431.
Henni, 36.
v. Hensler, 243.
Hensler, 43. 85. 227.
v. Herbort, 433.
Herbort, 95. 336.
Herr, 46.
Herrlinger, 423.
v. Herrmann, 338.
Herrmann, 95. 183. 199. 258. 423.
Herwig, 43. 227.
Herz, 53.
Herzer, 198.
Herzog, 13.
Hessler, 339.
v. Hettler, 85.
Heiler, 250.
Hieber, 243. 392.
Hils, 148. 370.
v. Himberger, 46.
v. Hirrlinger, 285.
Hirsch, 149.
Hirschmann, 419.
Hirst, 44. 199.
Hirzel, 278.
v. Hochstetter, 419.
Höfer, 104. 130.
Hölder, 44. 75. 261.
Hölderlen, 95. 227.
Hörlin, 269.
Hörner, 113.
Höß, 391.
Hötzel, 299.
v. Hövel, 142. 337.
Hofele, 18.
Hofer, 28. 243. 370.
Hoffacker, 77.
v. Hoffmann, 405. 423.
Hoffmann, 82. 236. 369.
Hofmeister, 64. 76.
Hohbach, 44. 227.
Pr. v. Hohenlohe, 228.
F. v. Hohenlohe-Bartenstein, 174. 182. 267. 311.
F. v. Hohenlohe-Kirchberg, 153. 386.
F. v. Hohenlohe-Langenburg, 153.
Pr. v. Hohenlohe-Langenburg, 361.
F. v. Hohenlohe-Neuenstein, 268.
F. v. Hohenlohe-Waldenburg, 153. 242. 325.
Holl, 131.
Holland, 300.
v. Holleben, 77. 113. 236.
Hollmann, 119.
v. Holz, 76.
Holz, 319. 342.
Holzapfel, 391.
v. Holzschuher, 77.
Homburger, 68. 85.
Honold, 27. 114. 161.
v. Hopfgarten, 433.
v. Hornstein, 45. 244. 298. 349. 375.
v. Hoven, 183.
Huber, 278.
Hufnagel, 143.
Hug, 104. 149.
v. Hugo, 336. 337.
Huhn, 51.
Hübler, 243.
v. Hügel, 199. 227. 243. 337. 423.
v. Hülscher, 43.
v. Hüpeden, 109. 243. 284.
v. Humbracht, 319.
Hummel, 251.
v. Hunoldstein, 28. 357.
Hufnadel, 44. 69.

Jäck, 102.
Jäckler, 282.
Jäger, 105. 177. 684. 193. 206. 392. 405. 419.
v. Jan, 43. 45. 105. 236.
Jardonsin, 390.
Jariz, 291.
Jaudes, 432.
Jedele, 52.
Jehle, 226.
Jeitter, 167.
Jenisch, 175. 291.
Jenne, 175.
Jenner, 258.
v. Jent, 43. 68. 200. 300.
Jent, 177. 183. 442.
v. Jett, 243. 335.
v. Imhoff, 42. 85. 113. 374.
v. Imthurn, 199.
Jörg, 327.
Jörger, 258.
Joos, 282.
Jopp, 260.
Ischinger, 393.
Judas, 191. 250.

Junginger, 394.
Just, 176.

v. Käs, 360.
Käser, 350.
v. Kahlden, 45. 66. 76. 360.
Kais, 283.
Kaiser, 119. 176. 290.
v. Kalb, 192.
Kalbfell, 126.
Kantner, 278.
v. Kapf, 292.
Kapf, 120. 225. 229. 336. 337.
Kappler, 325. 409.
Karg, 36.
v. Kauffmann, 28. 375.
Kauffmann, 412.
v. Kaußler, 227. 336.
Kaußler, 69. 236. 307.
Kazenmaier, 26.
v. Kechler, 192. 225. 250. 337. 375. 419.
Keck, 234.
Kefer, 82.
Kegele, 19. 290.
Kehmin, 282.
Keim, 278.
Kelber, 130. 429.
v. Kellenbach, 67. 374.
Keller, 95. 432.
Kempter, 53. 184.
Kenngott, 183. 432.
Keppler, 341. 390.
Kern, 13. 328. 406. 419.
v. Kerner, 130.
Kerner, 11.
v. Kettler, 43. 336.
v. Khuon, 76. 243. 318.
Kiefer, 140. 168.
Kiener, 431.
Kieser, 267.
v. Killmaier, 243. 405.
Killmaier, 83. 199.
Kindinger, 114.
v. Klapp, 228.
Kleber, 106.
Klein, 66. 85. 141. 191. 338.
v. Klett, 405.
Klett, 251.

v. Klinckowſtröm, 375.
Kling, 141. 235.
Klinger, 260. 284.
Klingler, 118.
Klinzinger, 77.
Klöpfer, 430.
Kloz, 206. 338.
Klozbucher, 430.
Klüpfel, 74.
Klumpp, 66. 102.
Knauer, 142.
Knödler, 386.
Knörzer, 170. 227. 244. 285. 292.
Knoll, 85. 328.
Kober, 200.
Koch, 65. 149. 243. 259. 351. 410.
Kocher, 225.
Köber, 198. 259.
Köberle, 184.
Ködner, 421.
Köhl, 244.
Köhle, 403.
Köhler, 95. 102. 149. 358
v. Kohlreuter, 228.
Kölle, 206.
v. König, 67.
König, 70. 113. 142. 200
Königsberger, 19.
v. Könneritz, 85.
Köſtlin, 69. 328. 379.
v. Kohlhaas, 143.
Kohn, 233. 242.
Kolb, 154.
Kolros, 423.
Koni, 58. 93.
Kopp, 140.
Kornthaler, 337.
v. Koſeritz, 85. 193. 336. 422.
Koſt, 225.
Koßel, 150.
Kramer, 191. 392. 432.
Kraft, 69. 283. 378.
Krais, 69. 143.
Kranz, 44. 45. 338. 442.
Kratzmann, 434.
Krauß, 103. 205. 300.
Krebs, 174.
Kreidler, 139.
Kretſchmer, 418.
Kreußer, 244.
Kreuz 300.
Kreyer, 233.
Kromer, 362.
Kron, 258.
Krumbein, 319.
Kuch, 290.
Kugler, 213. 273. 290.
Kuhn, 131. 320.
Kühle, 242.
Kühler, 150 431.
v. Künsberg, 45. 76.
Küſtner, 255.
v. Kuntzſch, 28. 361.
Kurrer, 43. 405.
Kurz, 138. 243. 378.
Kußmaul, 274.
Kutter, 228. 248.

Laiber, 93. 198. 206.
Laiblin, 236.
Laichinger, 341.
Lakorn. 38.
v. Lalance, 94.
Lamleth, 53.
v. Lamotte, 200. 226. 336 405. 433.
Landauer, 139. 281. 291. 349.
v. Landenberger, 139. 228.
Landerer, 41.
v. Lang, 76. 142. 277. 371. 433.
Lang, 199. 207. 366. 394.
v. Langen, 42. 200. 291. 433.
Lapp, 58.
Laroche, 12.
Lattich, 392.
Lauer, 259.
Layer, 259.
Lebret, 143.
v. Lechner, 37.
Lederer, 46.
Lehenbeuter, 67.
Lehmann, 36. 325. 409.
v. Lehſten, 291. 299.
Leibelt, 258.
Leibgeb, 140.
v. Leni, 433.
Leni, 154. 193.
Leopold Iſar, Jud, 77.
Lerch, 251.
Lerchgeßner, 132.
Leßlauer, 36.
v. Leſuire, 77. 192.
Letſch, 342.
Leucht, 235.
Leute, 350.
Graf v. Lentrum, 45. 269. 361. 379. 395. 410.
Leuze, 44.
Levi, 154.
Lieb, 262.
Liebe, 243.
Liebert, 198.
Lieſching, 200.
v. Lievreville, 183.
v Lilienberg, 37.
Linck, 94. 283.
Lindel, 169.
v. Linden, 74. (V. 100.) 142. 338. 418. 434.
Lindenmaier, 37. 38.
Lindner, 52. 130. 269.
v. Linſtow, 291.
Linz, 205.
Gr. v. d. Lippe, 105. 422. 442.
Lippus, 405.
v. Löffler, 46.
Löffler, 112 292.
Löſch 176.
Löw, 102. 206. 258.
Gr. v. Löwenſtein-Wertheim, 94.
Lohbauer, 149.
Lohmüller, 342.
Lonſinger, 68.
Looſe, 184.
Lorcher, 76.
Ludwig, 75. 378;
Luginsland, 306.
v. Lübbe, 321. 329. 343.
Lüllich, 226.
Luithardt, 277.
v. Lüzow, 45.
Luz, 339.

Madelſpacher, 130.
Mäulen, 94. 192. 406.
v. Maier, 85. 192. 260. 300.
Maier, 12. 35. 36. 52. 66. 67. 77. 84. 103. 111. 142. 199. 200. 259. 260. 261. 283. 298. 321. 334. 338. 392. 403.
Maierhofer, 94.
v. Maiersbach, 250.
v. Malblanc, 200.
v Maltiz, 236.
Mammel, 233.
Mangold, 370.
Mann, 292.
Manner, 251.
Mannhard, 174.
Manz, 114.
v. Marchtaler, 350.
Mark, 327.
Marquardt, 65. 430.
v. Martens, 405. 431.
Martis, 52.
v. Maſſenbach, 43. 269. 291
Maſt, 307. 358.
Mathes, 284.
Mathis, 335.
v. Mattbiſon, 177.
Mauch, 18. 193. 361.
v Maucler, 46. 137. 206.
Mauer, 375.
Maulbatſch, 374.
May, 430.
Mayer, S. Maier.
Medicus, 130.
Megerlen, 222.
v. Meisrimmel, 42. 405.
v. Memminger, 243.
Memminger, 43. 83. 104. 227.
Mendel Samuel, Jud, 93. 101.
v. Mengen, 95.
Mergery, 75.
Merkel, 197.
Merkle, 328.
Merkt, 184.
Merz, 44.
Meßner, 327.
F. v. Metternich, 93.
Meuret, 422.
Metzger, 168. 339. 410. 421.

Michelberger, 68.
v. Mieg, 300.
Mik, 242.
v. Milkau, 95. 442.
v. Miller, 52. 68. 177. 291. 361.
Milz, 85.
v. Minkwiz, 28.
v. Misani, 42. 228.
Mitsch, 305.
Mittler, 85.
Model, 429.
Mögerle, 403.
Mögling, 244.
Mönch, 432.
v. Mohr, 300.
Moldenhauer, 105.
Molitor, 244.
Moll, 282.
v. Moltke, 45. 51. 64. 102. 193. 200. 361.
Montalta, 392.
Morbinweg, 58.
v. Moser, 43. 227. 243. 338. 433.
Moser, 44. 405.
Moßbrugger, 236.
Moßmann, 233.
Mosthaf, 167.
Montoux, 242.
Mühlberger, 321.
v. Mühlen, 43. 404.
v. Müller, 37.
Müller, 19. 131. 175. 176. 253. 269. 277. 284. 328. 338. 370.
v. Münch, 51. 205.
Münch, 143. 206.
v. Münchhausen, 291. 300.
v. Münchingen, 374.
Mündler, 306.
v. Mundorf, 28. 45. 192.
Munk, 114.
Munz, 378.
Muschelknaus, 326.
v. Mylius, 192. 337. 393.

Nachtrieb, 268.
v. Nagel, 404.
Nagel, 236.
Nast, 13. 394. 403.
Nathan, 258.
Nau, 307.
v. Nauseste:, 42.
Neidhard, 378.
v. Neimaier, 337.
Nestlen, 139. 278.
v. Nettelhorst, 142.
Neubert, 283.
Neuf, 175.
v. Neufer, 83. 243. 350.
Nick, 422.
v. Niclowiz, 250.
Nicolai, 307.
Niedt, 403.
Nieffer, 378.
Nieß, 82.
Niethammer, 85. 226. 243. 336.
Nills, 243.
Gr. v. Normann, 44. 192.
Nothhelfer, 392.
Nothwang, 201.
Noz, 175.
Nüßle, 378.
Nun, 120.
Nusch, 379.

Obermat, 260.
Oechsle, 142.
Oehle, 392.
Oelhaff, 227.
Oesterreicher, 349.
v. Oetinger, 338.
Oetinger, 85. 120.
F. v. Oettingen-Wallerstein, 421.
v. Ofterdinger, 68. 85.
v. Olnhausen, 114. 298.
Oslander, 183. 274. 394.
v. Osten, 28. 278.
Ott, 391.

Pabst, 169.
v. Pallandt, 192. 193.
v. Palm, 341.
Palm, 243. 422.
v. Parrot, 336.
Parrot, 421.
Paulino, 119.
Paulus, 13. 291. 300. 379.
Pauly, 338.
Perneaux, 28.
v. Petrikowsky, 43. 200. 336. 442.
v. Peyer, 14. 227. 243.
Pfaler, 148.
Pfandt, 243.
v. Pfaff, 362.
Pfau, 85.
Pfaus, 141.
Pfeffer, 103.
Pfeiffer, 66. 86.
Pfeiffer Marx, 375.
Pfeilsticker, 13.
Pfister, 103. 200. 379. 434.
Pfisterer, 319.
Pflüger, 43. 142. 200. 227. 336.
Pfuderer, 25.
v. Phull, 386.
v. Phull-Rippur, 182.
Pichler, 193.
Pinz, 349.
Pissot, 34.
v. Pistorius, 236.
Pistorius, 113. 284.
Planck, 244. 442.
v. Planiz, 46. 69. 244. 336.
Piersch, 419.
v. Pleffen, 28. 341. 422.
Plessing, 230.
Plieninger, 328.
v. Podewils, 37.
Pöschel, 379.
v. Polland, 77.
v. Pommer, 243.
Pommer, 83. 227.
Poths, 193.
Primavesi, 199.
v. Prueschenk, 43. 192.
Gr. v. Pückler, 257. 361. 433.
Pulvermüller, 27. 161.

Rab, 141.
v. Raben, 119.
v. Rackeniz, 257.
Radel, 201.
Rahn, 114.
Ratz, 393.
Rall, 283.
Ramboldt, 378.
Ramminger, 292. 298.
v. Rampacher, 433.
Rampacher, 422.
Rank, 373.
v. Ranzau, 177. 433.
Rappolt, 68. 337.
v. Raßler, 28. 76. 105. 336. 342. 361.
Rau, 11. 84. 282. 283. 291.
v. Rauchhaupt, 405.
Rauer, 390.
v. Razenried, 139.
Redwiz, 77. 358.
Reeb, 155.
Reeg, 53.
Reibel, 104.
Reich, 58.
Reichert, 68. 94. 95 287.
v. Reichlin, 28.
Reichstadt, 43.
Reihlen, 198. 206.
Reinach, 268.
v. Reinhard, 67. 77. 95. 269. 285. 292. 301. 361.
Reinhard, 91. 120. 226.
Reininger, 93.
Gr. v. Reischach, 113. 361.
v. Reischach, 182. 299. 442.
Reisig, 34.
Reisser, 83. 176.
v. Remshard, 423.
Renner, 130. 334. 377.
Renz, 161.
Renzin, 141. 154.
Retter, 18.
Reuling, 74.
Reuscher, 120.
Reuß, 38. 43. 139. 149. 201. 320. 349. 395.
Reutlinger, 27. 182.
Reutter, 148. 278. 370.
Rex, 334.
Rhode, 148.
Richard, 18.
Richter, 95. 285.
Rieb, 198.
v. Riedesel, 244.

Rieger, 207. 235.
Riehe, 148.
Riehher, 68.
Riem, 242.
Riſt, 66. 236. 434.
Ritter, 75. 85.
Rock, 431.
Rockenbauch, 432.
v. Röder, 28. 68. 84. 177.
Röder, 140. 375.
Röll, 142. 244.
v. Römer, 57.
Röſcheiſen, 422.
Rösler, 167. 408.
Rohrer, 378.
Roller, 85. 357.
Romerio, 83. 84. 105.
v Romig, 193.
Romig, 155.
Rommel, 250.
Roth, 13. 200. 241. 336. 378.
Rothſchild, 151.
v. Rottenhof, 84. 227.
v. Rublin, 28.
Rudolph, 153.
Rueff, 84. 183. 192. 199. 260. 290. 405.
Rueß, 140. 391. 431.
Rühle, 242
Rümelin, 105.
Rumler, 327.
Ruoff, 13. 41. 75.
Ruoſſ, 65.
Ruthard, 81. 244. 292.

Sailer, 27. 85.
Salis, 149.
Gr v. Salm, 44. 111. 112 442.
Sammet, 391.
Sand, 66.
Sandberr, 64.
Sanzenbacher, 36.
Sapper, 360.
Sartorius, 291.
v. Sattler, 243. 244 375
Sauer, 35. 183. 234.
Sautter, 66. 76. 161.
Schabet, 237.
v. Schaden, 337.
Schaf, 198. 267.
Schäfer, 13. 66. 139. 422.
Gr. v. Schasberg, 65.
Schäzle, 11.
Schaf, 284.
Schafbütlin, 177.
v. Schaich, 337.
Schaich, 95. 167.
Schallenmüller, 41.
Scharff, 44. 405.
v. Scharffenſtein, 419.
Scharpf, 65.
Schaub, 35.
Schauber, 358.
Schaudt, 86.
Schaul, 155.
v. Schaumenkeſſel, 423.
Schaumenkeſſel, 227.
v. Scheeler, 46.
Scheer, 161 233.
Scheffold, 105.
v. Scheid, 46 243.
Schell, 306.
Schempf, 391.
v. Schenk, 362.
Gr. Schenk v. Caſtell, 51.
Schenk v. Winterſtetten, 45. 113. 393.
Scherrlin, 306.
Scheuerle, 320.
Scheurenbrand, 326.
Schickardt, 26.
Schiebel, 338.
Schiedinger, 335.
Schießl, 51.
v. Schilling, 177. 290. 433.
Schilling, 169. 233.
Schlagenhauff, 244.
Schlaich, 113. 227.
Schlang, 362.
v. Schleierweber, 94.
Schlette, 38. 174.
Schlichtbarte, 283.
Schlz, 13. 361.
Schloz, 391.
v. Schlumbach, 350.
Schlumberger, 42.
v. Schmädel, 143.
v. Schmid, 42. 67. 84. 200. 227. 419.
Schmid, 68 76. 77. 86. 94. 142. 140. 167. 184. 235. 258. 281. 291. 307. 354. 432.
Schmidberger, 236. 237.
v. Schmitt, 228.
Schmoller, 291.
Schmucker, 378.
Schnabel, 74.
Schneider, 140.
v. Schnitzer, 405.
Schnitzer, 227.
Schnurrer, 206.
Schoch, 168.
Schock, 359.
Schöllkopf, 306.
Schön, 74.
Schönemann, 175.
Schönfeld, 114.
v. Schönleber, 442.
Schönleber, 193. 251 337
v. Schönlin, 44.
Schofer, 258.
Scholderer, 307.
Schorr, 326.
v. Schott, 349.
Schott, 241. 405.
Schott v Schottenſtein, 206.
Schrader, 200.
Schramm, 176.
v. Schrank, 94.
Schrank, 68. 83.
Schreiner, 41. 199.
v. Schröder, 45. 336. 360. 404.
Schrot, 76.
Schub, 205.
Schübler, 337. 394.
Schüllermann, 327.
Schürer, 261.
v Schüßler, 243.
Schüßler, 68. 227.
v. Schüz, 350.
Schüz, 95. 373. 393.
Schukraft, 10.
Schuld, 126.
v. Schultheß, 45. 433.
Schulz, 120.
Schumacher, 119.
Schumann, 44. 104.
Schunter, 141.
Schurr, 67.
Schwab, 370.
Schwaderer, 182.
v Schwarz, 155.
Schwarz, 66. 149. 282. 327. 358. 393. 418.
Schweigländer, 193. 405.
Schweickher, 300.
v. Schweizer, 84.
Schweizer, 68.
Schweizerbartin, 430.
v. Scipio, 183.
Gr. v. Seckendorf, 45. 335.
v. Seckendorf, 19.
Seeber, 235.
v. Seeger, 236.
Seeger, 66. 68. 84. 236. 244. 306. 328.
Seemann, 68. 442.
Seibold, 337. 405.
Seifried, 242.
Seiz, 38.
Seubert, 289.
v. Seybold, 243.
Seyffer, 148.
Seyfferheld, 228.
Seyfferlein, 242.
Sick, 174.
Gr. v. Sickingen, 93.
Sibler, 301.
v. Sigel, 336.
Sigel, 38. 45. 81. 228. 284. 285. 394.
Simon, 341.
Sing, 431
v. Sonnenberg, 42. 85.
Sonntag, 68. 83. 337.
Sontheimer, 148. 284.
v. Spälh, 46. 52. 290. 360.
Späth, 12.
Spatz, 377.
Specht, 67.
Spegele, 274.

Spengler, 114. 392.
Speyßer, 191.
Spittler, 148.
Spitz, 140.
v. Spitzenberg, 94. 199. 228 243.
Spohn, 307
Sprandel, 338.
Spriegel, 175.
Sprößer, 44. 199.
Stadlinger, 43. 199.
Stäble, 431
Stämmler, 282.
Stätterin, 230.
Stahl, 299.
Stahl u. Federer, 148. 281. 282. 319.
Stang, 83. 114.
Stark, 431.
v. Starkloff, 226. 350.
Staud, 102.
Staudacher, 149.
Stauß, 326. (B. 340.)
Steble, 28. 155.
Stein, 342.
Steinhäuser, 67.
Steinhofer, 229.
Steinle, 283.
Stellwag, 319.
Stengele, 235.
v Sterck, 68.
Gr. v. Sternberg, 111. 112. 418.
v. Sternenfels, 422. 433.
v. Stetten, 119.
Steuß, 27.
Stief, 68.
Stiefbold, 11.
Stiefel, 44. 227. 359.
Stier, 358.
Stierle, 11.
Stirner, 102.
Stock, 86 251.
Stockertin, 42.
v. Stockmaier, 46. 68. 83. 199 213 336.
Sträble, 274. 377.
Straffer, 154. 184.
Straub, 36. 118.
Strauß, 140.
Streich, 11.
Ströbel, 85.
Ströble, 69.
Ströblin, 113.
Stuber, 141.
Stümpfle, 320.
v. Stumpe, 42. 84. 226. 243. 337.
Stumpp, 423.
v. Sturmfeder, 84. 142. 268. 318.
Stutzenbacher, 250.
v. Succow, 77. 94. 199. 243. 350. 360.
Süsser, 102. 283.
Sußdorf, 291.
v. Szymborsky, 42. 335.

Tafel, 228.
v. Tafinger, 200. 260.
Tautphäus, 105.
Pr. v. Taxis, 422.
Teichmann, 120. 198.
Tesche, 150.
v. Tessin, 10. 206. 226.
Teufel, 154. 162.
v. Theobald, 83.
Thon, 119. 192.
v. Thüna, 42.
Thumb, 359.
Thumm, 176.
v. Thungen, 350. 433.
Thurner, 176.
F. v. Thurn und Taxis, 282.
Pr. v. Thurn u. Taxis, 306.
v. Tilling, 46. 244. 337.
Timmer, 326.
Tlapa, 237.
Trakle, 183.
Traub, 120. 283.
Tribelhorn, 94.
Tritschler, 299.
v. Troyfft, 338. 361.
v. Truchseß, 11. 418.
Tscherning, 394.

Ubl, 282. 362.
Uhland, 325.
Ulmer, 36 85.
Ulrich, 120.
v. Ungelter, 361.
Unterzuber, 358.
v. Valois, 192.
Veigel, 235.
v. Vellnagel, 84.
Venninger, 53. 434.
v. Verschuer, 45.
Vetter, 44. 46. 227. 251. 269. 394.
Vetterlin, 10.
Vincon, 207.
v. Vischer, 42.
Vischer, 120.
v. Vittinghof, 236. 442.
Völkle, 167.
v. Völter, 142.
Vogel, 149.
Vogt, 149. 228. 260.
Volk, 235.
Vollmer, 68. 85. 113. 200
Vosseler, 45. 278.
Votteler, 362.

Wachter, 269.
Wacker, 260.
Wackler, 103.
v. Wächter, 76. 105.
v. Wagner, 94. 142.
Wagner, 84. 114. 183. 243. 370. 430.
Wahl, 430.
v. Waibel, 76.
Waibel, 390.
F. v. Waldburg-Wolfegg, 298.
Gr. v. Waldburg-Wolfegg, 298. 370.
F. v. Waldburg-Zeil, 112.
Waldkamm, 235.
Gr. v. Waldstein, 421.
Walker, 334. 393.
v. Wallbrunn, 46. 291.
Pr. v. Wallerstein, 45. 193. 361.
Walser, 359.
v. Walsleben, 193. 374.
Walter, 53. 176. 200. 430.
Walz, 26. 282. 342.
Wanner, 278.
v. Watter, 200. 375.
Weber, 141. 142. 234. 236. 423. 433.
v. Weckherlin, 57.
Wehrle, 38.
Weick, 112. 390. 433.
Weickmann, 269.
v. Weigelin, 45. 336.
Weigle, 391.
Weibenmaier, 366.
Weikersreuter, 27.
Weiler, 422.
Weimer, 431.
Weinländer, 283.
v. Weinland, 337.
Weinland, 85. 227. 336.
Weiß, 85. 102. 131. 335.
v. Weissenstein, 177. 338.
Weißbaar, 291.
Weißhaupt, 36.
Weizsäcker, 269.
Wencher, 94. 243. 374.
Wendhöfel. 112.
Wenz, 148.
Wenzelburger, 278.
Werner, 43. 234.
Wernlen, 306.
v. Werthes, 433.
Weyhwadel, 268.
Wezel, 154.
v. Wibel, 337.
v. Wickede, 227. 291. 336.
v. Wider, 43. 337.
Widmaier, 130.
Widmann, 74. 75. 118. 120. 153. 300.
Wieland, 37.
Wienholt, 394.
Wiesenhofer, 141.
v. Wildermuth, 336. 374.
Williar, 103.
v. Wimpfen, 227. 243. 410.
Winter, 13.
Winterbeld, 390.
Gr. v. Winzingerode, 418
v. Wirth, 84. 227.
Wirtle, 243.
Wislecin, 43. 405.
Witte, 243.
Gr. v. Wittgenstein, 200.

Wittich, 142.
v. Wizleben, 28. 45. 69. 84. 95. 236. 361. 362. 370. 371.
v. Wölfing, 243. 423. 442.
v. Wölkern, 84. 227.
v. Wöllwarth, 69. 84. 193. 374.
Wörnle, 44 199.
v. Wolf, 300.
Wolf, 65. 120. 206. 350. 360. 430.
Wolfarth, 43.
v. Wolfskehl, 85. 350.
Wollmersbäuser, 235.
v. Wucherer, 192. 405.
Wucherer, 350.
Wüchner, 93.
Württemberg, Prinz Adam, 37.
— Herzog Ludwig, 10. 82. 101. 205.
— Herzog Wilhelm, 182. 369.
Wunderlich 375.
Wurster, 131. 243. 358.

Zahn, 182.
Zaiger, 442.
Zehender, 139. 377.
Zeller, 13. 273. 282. 290.
v. Zeppelin, 335.
Ziegler, 77. 191. 342.
v. Zinkernagel, 42.
Zinsmeister, 362.
Zügel, 131.
Zwicker, 358.
Zwiselin, 178.

Digitized by Google

Digitized by Google

89105715122

B89105715122A

Digitized by Google

89105715122
b89105715122a
Digitized by Google

Digitized by Google

89105715122

b89105715122a

Digitized by Google